

Regionalplan Südlicher Oberrhein

Gesamtfortschreibung

Synoptische Darstellung der Ergebnisse der Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 12 LplG und § 10 ROG

<i>Nr.</i>	<i>Kapitel</i>	<i>ab lfd. Nr.</i>
	Allgemeine Hinweise zum Regionalplan	1
1	Grundsätze der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und Ordnung	67
2	Regionale Siedlungsstruktur (allgemein)	104
2.1	Raumkategorien	108
2.2	Entwicklungsachsen	121
2.3	Zentrale Orte	163
2.4	Siedlungsentwicklung (allgemein)	210
2.4.0	Allgemeine Ziele und Grundsätze (zur Siedlungsentwicklung)	233
2.4.1	Siedlungsentwicklung – Wohnen	290
2.4.2	Siedlungsentwicklung – Gewerbe	470
2.4.3	Freizeit und Tourismus	600
2.4.4	Einzelhandel	619
3.0	Allgemeine Grundsätze (zur Regionalen Freiraumstruktur)	671
4.1	Verkehr	753

Allgemeine Hinweise zum Regionalplan

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
1		4863	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	Eine zeitnahe Gesamtfortschreibung des noch aus dem Jahr 1995 stammenden Regionalplans ist auch aus Sicht des MVI erforderlich und dringend geboten. Umso bedauerlicher ist es, dass sich unsere Stellungnahme zu dem Offenlageentwurf aufgrund von personellen Engpässen und zum Teil schwierigen Einzelfragen der Gesamtfortschreibung leider sehr verzögert hat, dies bitten wir nochmals zu entschuldigen.	Kenntnisnahme Die Hinweise der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde werden zur Kenntnis genommen.
2		4864	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	Das MVI begrüßt nachdrücklich, dass den Planunterlagen zu dem Fortschreibungsentwurf ergänzend auch weitere zweckdienliche Unterlagen zur Hintergrundinformation beigefügt sind. Dies trägt zu einer erhöhten Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Planung bei.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde zu den bereitgestellten weiteren zweckdienlichen Unterlagen zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans wird zur Kenntnis genommen.
3		4865	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	Der Fortschreibungsentwurf folgt bei den übergeordneten Gliederungspunkten der landesweiten Gliederungsvorgabe der Anlage 1 der Verwaltungsvorschrift über die Aufstellung von Regionalplänen und die Verwendung von Planzeichen (VwV Regionalpläne), weicht aber in der Untergliederung zum Teil davon ab und wird insoweit der mit der Gliederungsvorgabe angestrebten landesweiten Vergleichbarkeit der Regionalpläne nur eingeschränkt gerecht. Dies hängt allerdings auch mit einer regionsspezifischen Ausgestaltung einzelner Planungsinstrumente zusammen, die es in anderen Regionalplänen des Landes so nicht gibt und die im vorliegenden Fortschreibungsentwurf teils erstmalig erfolgt sind, teils aber auch schon im bisherigen Regionalplan bestanden. Die Abweichungen von der landesweiten Gliederungsvorgabe erscheinen insoweit vertretbar.	Kenntnisnahme Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
4		4866	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	Das MVI regt im Interesse der besseren Übersichtlichkeit und Handhabbarkeit des Planes an, in Plansätzen mit mehreren Zielen und Grundsätzen jeweils die einzelnen Absätze zu nummerieren (z. B. Z (1), G (2), Z (3) etc.). In der vorliegenden Stellungnahme wird eine entsprechende absatzweise Nummerierung angewendet.	Berücksichtigung Die bestehende Gliederungssystematik (ohne absatzweise Nummerierung) orientiert sich am Landesentwicklungsplan 2002. Im Interesse einer besseren Übersichtlichkeit und Handhabbarkeit werden die Plansätze um eine Absatznummerierung ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.
5		4951	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	Zur Strukturkarte und Raumnutzungskarte wird auf etwaige Anpassungen infolge des Wegfalls von bislang vorgesehenen Unter- bzw. Kleinzentren und regionalen Entwicklungsachsen verwiesen (...).	Kenntnisnahme Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Etwaige Anpassungen der Struktur- und der Raumnutzungskarte werden in der Behandlung der entsprechenden Einzelanregungen vorgenommen.
6		4953	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg	In der Raumnutzungskarte sind die Gemeinden beschränkt auf Eigenentwicklung (Eigenentwicklungsgemeinden) zwar in der Legende als "Gemeinden mit Eigenentwicklung" mit aufgeführt (zur korrekten	Keine Berücksichtigung Angesichts der durchgängigen Zweiteilung in "Gemeinden mit ver-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
			70178 Stuttgart	Bezeichnung siehe (...) [ID 4885]), in der Karte selbst aber nicht mit einem Symbol dargestellt. Dies mag angesichts der Zweigliederung in Eigenentwicklergemeinden und Siedlungsbereiche zwar denkbar sein. Aus hiesiger Sicht sollten aber auch die Eigenentwicklergemeinden mit dem dafür vorgesehenen Planzeichen in der Karte dargestellt werden. Die Differenzierung in Eigenentwicklung Wohnen und Eigenentwicklung Gewerbe könnte dabei - analog zu den Siedlungsbereichen - mittels einer unterschiedliche Symbolfarbe (oder ggf. des Buchstabeneintrags "W" bzw. "G") dargestellt werden; und die in PS 2.4.1.1 Z (6) genannten Eigenentwicklergemeinden könnten (soweit der Plansatz beibehalten wird) auch in der Raumnutzungs-karte zusätzlich mit einer Fußnote gekennzeichnet werden.	stärker Siedlungstätigkeit" und "Gemeinden mit Eigenentwicklung" sowie der vollständigen namentlichen Zuordnung der Gemeinden in den PS 2.4.1.1 Abs. 2 und 2.4.1.2 Abs. 1 (Wohnen) bzw. 2.4.2.1 Abs. 2 und 2.4.2.2 Abs. 1 (Gewerbe) ist der Mehrwert einer Darstellung der "Gemeinden mit Eigenentwicklung" in der Raumnutzungskarte nicht ersichtlich. (Auf die Analogie zu den Festlegungen des Kap. 2.3 in der Strukturkarte wird verwiesen: Neben den Zentralen Orten werden die nicht-zentralen Orte nicht mit einem eigenen Symbol dargestellt.) Auf eine entsprechende Ergänzung der Raumnutzungskarte wird daher - und im Interesse einer auch von Seiten des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur angeregten besseren Lesbarkeit (vgl. ID 4955) - verzichtet. Die Anregung wird somit nicht berücksichtigt. PS 2.4.1.1 Abs. 6 entfällt in der bisherigen Form (vgl. auch ID 4899).
7		815	Bundesministerium der Verteidigung 53123 Bonn	Die abschließende Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Kompetenzzentrum Baumanagement Stuttgart liegt mir zwischenzeitlich vor. Den inhaltlichen Ausführungen der Stellungnahme zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein schließe ich mich an.	Kenntnisnahme Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
8		3018	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79114 Freiburg im Breisgau	Vorab wollen wir feststellen, dass der Offenlage-Entwurf der Regionalplanfortschreibung in mehreren Bereichen auf den von den Fachabteilungen im Regierungspräsidium Freiburg erarbeiteten Planungsgrundlagen beruht und dass im Vorfeld der Offenlage konstruktive Abstimmungsprozesse mit dem Regierungspräsidium verliefen. Unabhängig davon, dass wir in unserer Stellungnahme einige Punkte ansprechen, bei denen wir um Überprüfung auf der Basis der nach § 7 Abs. 2 ROG gebotenen Abwägung bitten, erkennen wir grundsätzlich an, dass sich der Regionalplan-Entwurf auf steuerungsrelevante Bereiche fokussiert.	Kenntnisnahme Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
9		3281	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 32 Betriebswirtschaft, Agrarförderung und Strukturentw. 79114 Freiburg im Breisgau	Minimierung der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Produktionsflächen: Seit dem Inkrafttreten des momentan gültigen Regionalplans ist in der Gesamtregion Südlicher Oberrhein 6540 ha landwirtschaftliche Nutzfläche unwiederbringlich verloren gegangen. Dies entspricht fiktiv 66 Landwirtschaftsbetrieben mit einer Größe von ca. 100 ha, die in dieser Zeit ihre Existenzgrundlage aufgeben mussten. Bezogen auf die 3 betroffenen Landkreise ergibt das einen erheblichen Verlust an Flächen und landwirtschaftlichen Betrieben. Mit Hinblick auf die Regionalplanfortschreibung sehen wir allgemein ein Potential zur Reduktion des Flächenverlustes bei landwirtschaftlichen Produk-	Kenntnisnahme Die Hinweise auf den Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen werden zur Kenntnis genommen. Der Planerstellung liegt eine umfassende Analyse der Flächenentwicklung zugrunde. Die Gesamtfortschreibung des Regionalplans leistet einen Beitrag "zur Reduktion des Flächenverlustes bei landwirtschaftlichen Produktionsflächen" (vgl. insb. PS 2.4.0.3, Kap. 2.4.1 und 2.4.2, PS 3.1.1).

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				tionsflächen.	
10		3258	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Grundsätzliche Anmerkungen zum Thema Wald: Die Planungen wurden überprüft hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf die Waldbewirtschaftung, insbesondere aber auf die Frage der Walderhaltung und somit auf die Sicherung der vielfältigen Waldfunktionen.</p> <p>Mit 47 % Waldanteil ist der Planungsraum insgesamt gut, im Landesvergleich (38 %) sogar deutlich überdurchschnittlich mit Wald ausgestattet. Dieses rechnerische Mittel spiegelt die Verhältnisse jedoch nur unzureichend wider. Vielmehr bestehen innerhalb des Planungsraums extreme Unterschiede und eine klare Zweiteilung entsprechend den Großlandschaften "Schwarzwald" und der Rheinebene (südl. und mittleres Oberrheinisches Tiefland): während im Schwarzwald auf Gemeindeebene Bewaldungsprozente zw. 60 bis tlw. über 80 Prozent üblich sind, liegen die Waldanteile im Rheintal selten über 25 %, häufig aber deutlich darunter.</p> <p>Die Rheinebene ist ein Bereich mit vielfältigen unterschiedlichen Nutzungsansprüchen. Daraus ergeben sich häufig Zielkonflikte. Der daraus resultierende Steuerungsbedarf drückt sich auch in der Raumnutzungskarte durch die Vielzahl der festgelegten Vorrangbereiche und die Anwendung sonstiger Steuerungsinstrumente wie z. B. Grünzüge/Grünzäsuren aus.</p> <p>Trotz aller Bemühungen in der Vergangenheit stehen die Waldflächen in der Rheinebene weiterhin unter Druck: Rohstoffgewinnung, Infrastrukturprojekte wie Straßenbau oder der Ausbau der Rheintalbahn sowie Siedlungstätigkeiten (insbes. Gewerbe) werden auch zukünftig Eingriffe in die Restwaldflächen erfordern.</p> <p>Gleichzeitig erfüllt der Wald als extensive Nutzungsform vielfältige Schutzfunktionen (Boden, Wasser, Klima und Luft, Biotopverbund und Artenschutz, Erholung). Aufgrund des geringen Waldanteils wiegt ein entsprechender Flächenverlust in dieser Region besonders schwer.</p> <p>Vor diesem Hintergrund sind insbesondere in der Rheinebene die Vorgaben des LWaldG (Grundsatzes der Walderhaltung gemäß § 1 LWaldG) und des Landesentwicklungsplans (Plansatz 5.3.4 und 5.3.5) zu berücksichtigen. Wald ist danach aufgrund seiner vielfältigen Schutz- und Erholungsfunktionen zu erhalten und zu schützen, in waldarmen Gebieten ist der Waldanteil zu erhöhen. Eingriffe in Wälder im Verdichtungsraum und in Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen sind auf das Unvermeidbare zu beschränken und sollen durch möglichst eingriffsnahen Aufforstungen ausgeglichen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die einleitenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				Die Planungen sind deshalb v.a. in der Rheinebene anhand folgender Fragen abzu prüfen: 1. Ist der Wald ausreichend geschützt? 2. Sind bei der Raumnutzungsplanung in Waldflächen die Punkte Eingriffsvermeidung bzw. Eingriffsminimierung ausreichend berücksichtigt? 3. Ist der naturale Ausgleichsbedarf bei erforderlichen Eingriffen in Wald berücksichtigt und möglich?	
11		2627	Landratsamt Emmendingen Bauleitplanung 79312 Emmendingen	Im Regionalplan von 1995 wurden die Abkürzungen (Z = Ziel etc.) erläutert. Wir regen an, dies auch in die Fortschreibung des Regionalplanes zu übernehmen.	Berücksichtigung Im Anschluss an die Inhaltsübersicht wird zur Klarstellung folgende Erläuterung eingefügt: "Es bedeuten: - G Grundsatz der Raumordnung: Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG). - Z Ziel der Raumordnung: Verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG). - N Nachrichtliche Übernahme: Die Bindungswirkung ergibt sich nicht durch den Regionalplan, sondern aus den jeweils originären Planwerken. - V Vorschlag: Unverbindliche Empfehlung raumbedeutsamer Fachplanungen des Landes aufzustellen, entsprechend zu ändern oder zu ergänzen (§ 25 Abs. 2 LplG)." Die Anregung wird somit berücksichtigt.
12		2630	Landratsamt Emmendingen Bauleitplanung 79312 Emmendingen	Die Legende zu den Raumordnungskarten ist nur auf dem Blatt Nord eingetragen. Wir regen an, sie auf alle Teilkarten zu übernehmen, da die Pläne so besser lesbar und handhabbar sind.	Keine Berücksichtigung Aufgrund des üblichen Blattschnitts bzw. Papierformats ist eine Übernahme der Legende auf alle drei Blätter der Raumnutzungskarte im Maßstab 1:50.000 nicht möglich. Die Legende der Raumnutzungskarte ist daher nur auf dem Blatt Nord sowie auf einem gesonderten Blatt abgedruckt. Der Anregung wird daher nicht gefolgt.
13		2572	Landratsamt Emmendingen Untere Naturschutzbehörde 79312 Emmendingen	Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht ist der Plan in großen Teilen nachvollziehbar und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind korrekt bearbeitet und dargestellt. In einigen Punkten ist der Plan allerdings noch unzureichend.	Kenntnisnahme Die einleitenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf die Behandlung der Einzelanregungen (ID 2573 - 2575, 2582 - 2585) wird verwiesen.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
14		475	Landratsamt Rastatt 76437 Rastatt	Aus der Sicht der Fachbehörden (Wasser, Naturschutz, Straßenbau, Umwelt, Flurneuordnung, Landwirtschaft) bestehen keine Bedenken gegen die Inhalte Ihrer Regionalplanfortschreibung. Aus der Sicht der Strukturförderung werden insbesondere die Aussagen zum Luftverkehr (Kapitel 4.1.4), welche eine funktionale Arbeitsteilung aller Flughäfen im gesamten Oberrhein unterstützen begrüßt.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
15		2781	Bürgermeisteramt der Gemeinde Badenweiler 79410 Badenweiler	In der Gesamtbetrachtung des Entwurfs zur Fortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein hat die Gemeinde begründete Sorge, dass Badenweiler ganz wesentlich in seinen ohnehin sehr eingegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten weiter und über die Maßstäbe eingeschränkt wird.	Kenntnisnahme Die zusammenfassenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
16		374	Bürgermeisteramt der Gemeinde Eschbach 79427 Eschbach	Der Gemeinderat hat sich in der Sitzung am 21. November [2013] mit der Angelegenheit eingehend befasst. Der überarbeitete und verbesserte Vorschlag zur Fortschreibung des Regionalplanes wurde vom Gemeinderat begrüßt.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
17		2358	Bürgermeisteramt der Gemeinde Friedenweiler 79877 Friedenweiler	Der Regionalplan darf die bestehende Flächennutzungsplanung der Gemeinde Friedenweiler nicht nachteilig berühren.	Kenntnisnahme (kein Konflikt) Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Ein materieller Konflikt zwischen den Festlegungen des Regionalplans und der "bestehenden Flächennutzungsplanung der Gemeinde Friedenweiler" ist nicht erkennbar, zumal mit dem Offenlage-Entwurf auf dem Gebiet der Gemeinde Friedenweiler keine gebietsscharfen Festlegungen (Vorranggebiete) getroffen wurden.
18		2943	Bürgermeisteramt der Gemeinde March 79232 March	Zusammenfassung der Forderungen der Gemeinde March auf Gemarkung March: 1. Siedlungsbereich Wohnen 2. Einstufung der Gemeinde March als Kleinzentrum 3. Ansiedlungsmöglichkeiten von weiteren kleinflächigen Einzelhandelsbetriebe 4. Rücknahme einer Grünzugfläche beim Gewerbegebiet March-Hugstetten Für die Gemeinde March stehen diese Forderungen durchaus noch im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und Ordnung der Region. Ohne den Gedanken für die wichtige sparsame Flächennutzung außer Acht zu lassen, bedarf es der erwähnten Forderungen, um eine Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in allen Bereichen einer leistungsfähigen technischen und sozialen Infrastruktur, verbunden mit der Erreichbarkeit von Leistungen und Einrichtungen der Daseinsvorsorge, auch für nachfolgende Generationen ausreichende Gestal-	Kenntnisnahme Die zusammenfassenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Auf die Behandlung der Einzelanregungen (ID 2939 - 2942) wird verwiesen.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				tungsspielräume und weitere Entwicklungschancen zu haben.	
19		805	Bürgermeisteramt der Gemeinde Rheinhausen 79365 Rheinhausen	Die Gemeinde Rheinhausen macht sich die die Gemeinde Rheinhausen betreffenden Einwendungen des Gemeindeverwaltungsverbandes Kenzingen - Herbolzheim zur Fortschreibung des Regionalplans vollinhaltlich zu eigen und erhebt diese zusätzlich zu den Einwendungen des Gemeindeverwaltungsverbandes Kenzingen - Herbolzheim als eigene Einwendungen gegen den Entwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein.	Kenntnisnahme Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf die Behandlung der entsprechenden Einzelanregungen des Gemeindeverwaltungsverbandes Kenzingen - Herbolzheim (ID 3542 - 3546) wird verwiesen.
20		821	Bürgermeisteramt der Gemeinde Weisweil 79098 Freiburg im Breisgau	In Bezug auf Ihr Schreiben vom 06.09.2013 teilen wir Ihnen mit, dass die Stellungnahme der Gemeinde Weisweil im Rahmen der Beteiligung des Gemeindeverwaltungsverbandes Kenzingen - Herbolzheim getrennt erfolgt. Die Stellungnahme wird bei Ihnen durch das bevollmächtigte Rechtsanwaltsbüro Bender Harrer Krevet, Herrn Rechtsanwalt Dr. Burmeister, eingereicht. Auf diese Stellungnahme wird Bezug genommen.	Kenntnisnahme Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf die Behandlung der entsprechenden Einzelanregungen wird verwiesen (ID 4741 - 4749).
21		648	Bürgermeisteramt der Stadt Bad Krozingen 79189 Bad Krozingen	Die Stadt hat zunächst positiv zur Kenntnis genommen, dass ihre acht Kernforderungen, die sie mit Schreiben vom 19. April 2013 zur Änderung des Vorentwurfs für die Regionalplanfortschreibung erhoben hat, im jetzt vorgelegten Entwurf weitgehend berücksichtigt worden sind. Soweit die Forderungen bisher nicht berücksichtigt sind, werden sie im Rahmen dieser Stellungnahme, die sich entsprechend dem von RVSO im Bezugsschreiben geäußerten Wunsch an den Plansätzen des Regionalplanentwurfs orientiert, nur noch teilweise aufrechterhalten. Ergänzend wird jetzt eine Neuabgrenzung des 2010 neu festgelegten Vorranggebiets für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte in Bad Krozingen gefordert und hierzu ein konkreter Vorschlag gemacht. (...) Zusammenfassung: Die Stadt Bad Krozingen begrüßt den Entwurf für die Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein grundsätzlich als einen positiven Beitrag zu einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung in unserer Region. In der Raumnutzungskarte werden auf dem Gebiet der Stadt jedoch drei Änderungen bei den regionalen Grünzügen bzw. der neuen Grünzäsur, eine Änderung bei der Abgrenzung des Vorranggebiets für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte und die Aufnahme eines regionalbedeutsamen Verkehrsprojekts gefordert.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Auf die Behandlung der Einzelanregungen (ID 2786 - 2798) wird verwiesen.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
22		3647	Bürgermeisteramt der Stadt Freiburg im Breisgau 79106 Freiburg im Breisgau	<p>Allgemeines</p> <p>Die Stadt Freiburg begrüßt die Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein und erkennt die methodische Vorgehensweise und das mit dem Regionalplan-Entwurf vorliegende Ergebnis grundsätzlich an. Bis auf wenige Ausnahmen (...) werden vor allem auch die mit der Neufassung der Regionalen Grünzüge, Grünzäsuren und Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege verbundenen Ziele mit unmittelbarer Auswirkung auf die kommunalen Planungen einschließlich die der Stadt Freiburg als sachgerecht und qualifiziert begründet angesehen.</p> <p>Die Stadt Freiburg selbst wird in den kommenden Jahren den Flächennutzungsplan (FNP) 2020 fortschreiben. Die Fortschreibung ist an die Ziele des Regionalplans anzupassen und wird ihrerseits ggf. eine Anpassung des Regionalplans erforderlich machen (Gegensstromprinzip).</p> <p>(...)</p> <p>Wir weisen deshalb vorsorglich darauf hin, dass zum Erreichen der aus Sicht der Stadt Freiburg notwendigen Siedlungsentwicklung voraussichtlich nicht in allen Fällen eine Übereinstimmung mit den jetzt festgelegten regionalplanerischen Zielsetzungen erreicht werden kann. Im begründeten Fall wird die Stadt Freiburg eine Zielabweichung oder Änderung des Regionalplans beantragen, um eine geordnete, bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung zu ermöglichen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die einleitenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
23		3648	Bürgermeisteramt der Stadt Freiburg im Breisgau 79106 Freiburg im Breisgau	<p>Grundsätzlich wird angeregt die Festlegungen in den Plansätzen jeweils durchnummerieren, um die Bezugnahme auf einzelne Festlegungen zu vereinfachen.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Der Hinweis ist nachvollziehbar. Die bestehende, an die Mustergliederung der VwV Regionalpläne angelehnte Gliederungssystematik wird daher um eine Absatznummerierung ergänzt, die Anregung somit berücksichtigt.</p>
24		3431	Bürgermeisteramt der Stadt Hausach 77756 Hausach	<p>Den sonstigen Planzielen der Gesamtfortschreibung kann aus Sicht der Stadt Hausach zugestimmt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
25		358	Bürgermeisteramt der Stadt Heitersheim 79423 Heitersheim	<p>Die Stadt Heitersheim hat den Entwurf des Regionalplan zur Stellungnahme erhalten. Wir haben die darin vorgenommenen Festlegungen geprüft und an unseren Interessen abgewogen. Grundsätzlich begrüßen wir den nun vorgelegten Regionalplanentwurf für die Stadt Heitersheim.</p> <p>Gleichwohl sehen wir an einzelnen Stellen noch Änderungsbedarf, schlagen Ergänzungen und haben Anmerkungen einzubringen. Der Gemeinderat der Stadt Heitersheim hat in öffentlicher Sitzung vom 5. Nov. 2013 darüber Beschluss gefasst.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die einleitenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Auf die Behandlung der Einzelanregungen (ID 2885 - 2892) wird verwiesen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
26		2923	Bürgermeisteramt der Stadt Löffingen 79843 Löffingen	In unserer Bewertung hinsichtlich der Einstufung bzw. Einordnung unserer Stadt Löffingen im Entwurf zur Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein können wir Einvernehmen signalisieren und bitten Sie, unsere Ausführungen bei Ihrer Bewertung bzw. Abwägung entsprechend zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
27		2384	Bürgermeisteramt der Stadt Rheinau 77866 Rheinau	In Freistett sind alle relevanten Dienstleistungs- und Nahversorgungsangebote sowie die Gemeindeverwaltung angesiedelt. Freistett kommt damit als Kernort der Gemeinde Rheinau eine wichtige Funktion zu. Gleichzeitig gibt es langfristige Entwicklungsideen für diesen Ortsteil, insbesondere im Bereich der bestehenden Rohstoffabbauflächen am Rhein. Raumbedeutsame Restriktionen würden an dieser Stelle eine erhebliche Entwicklungsbeschränkung darstellen, weshalb Anpassungen im Regionalplan geboten sind.	Kenntnisnahme Die einleitenden Ausführungen zum Ortsteil Freistett werden zur Kenntnis genommen. Auf die Behandlung der Einzelanregungen zum Ortsteil Freistett (ID 2385 - 2387) sowie die Festlegung des Ortsteils Freistett als zentralörtlicher Siedlungs- und Versorgungskern der Stadt Rheinau (vgl. ID 3750) wird verwiesen.
28		2807	Bürgermeisteramt der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl 79235 Vogtsburg im Kaiserstuhl	Die Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl ist im Regionalplan als Kleinzentrum (2.3.4) und als Gemeinde mit Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen (2.3.2) und Gewerbe (2.4.2) ausgewiesen. Ebenso ist die Stadt Vogtsburg als Ländlicher Raum im engeren Sinne (2.1.3.2) bezeichnet. Als größte Weinbaugemeinde Baden-Württembergs ist die Stadt Vogtsburg mit ihren sieben Ortsteilen Achkarren, Bickensohl, Bischoffingen, Burkheim, Oberbergen, Oberrotweil, Schelingen von der Wein- und Kulturlandschaft Kaiserstuhl mit einer Vielzahl an ausgewiesenen Naturschutzgebieten und flächenhaften Naturdenkmalen geprägt. Neben dem Weinbau ist der Obstbau maßgeblich für die örtliche landwirtschaftliche Struktur. Ziel ist es, den Tourismus als wirtschaftliches Standbein weiter zu stärken. Dieser trägt neben dem Wein- und Obstbau maßgeblich zur Sicherung der örtlichen Struktur der Winzerbetriebe bei. Die Stadt Vogtsburg wurde im Jahre 2007 als Erholungsort staatlich anerkannt. Diese Prädikatisierung ist für den Tourismus weitreichend bedeutend und gleichzeitig Herausforderung, den Erholungsort für Touristen durch entsprechende Angebote noch attraktiver zu machen. Dies gewinnt vor dem Hintergrund der sich verschärfenden Umstrukturierungsprobleme im Weinbau immer mehr an Bedeutung. Viele kleine landwirtschaftliche Betriebe stellen aufgrund der Altersstruktur ihren Betrieb ein. Durch den hohen Anteil an landwirtschaftlichem Erwerbseinkommen ist die Stadt Vogtsburg sehr finanzschwach. Ziel muss es daher weiterhin bleiben, den Landwirten attraktive Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten, um dauerhaft ein ausreichendes Einkommen erzielen zu können. So wird beispielsweise im Rahmen eines vom Land Baden-Württemberg geförderten Projektes geprüft, wie die beste-	Kenntnisnahme Die einleitenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>henden Talgänge effizient genutzt werden können, damit diese künftig nicht brachliegen.</p> <p>Hiervon unabhängig ist zur langfristigen Sicherung der örtlichen Struktur das örtliche Gewerbe weiter auszubauen und zukunftsfähig zu machen.</p> <p>Einerseits sollen ortsnahe Arbeitsplätze geschaffen werden, die insbesondere den Nebenerwerbswinzer in die Lage versetzen sollen, den Weinbau im Nebenerwerb noch weiter zu betreiben, Darüber hinaus ist dies die Voraussetzung, dass die Stadt ihre Wirtschafts- und Finanzkraft stärkt, die zur Erfüllung der Funktion als Kleinzentrum aus der besonderen Struktur mit sieben Teilgemeinden von besonderer Bedeutung ist und letztendlich auch Ausfluss der Entscheidungen zur Gemeindereform war.</p> <p>Der konsequent verfolgte Schritt eines zentralen Gewerbeparks der Stadt Vogtsburg in Achkarren soll weiter verfolgt werden. Weitere Entwicklungsmöglichkeiten an diesem Standort sind unabdingbar notwendig.</p> <p>Der Gewerbepark soll weiterhin den Bedarf an Kleingewerbeflächen zur Versorgung und Sicherung der örtlichen Struktur abdecken. Eine Stärkung der Wirtschaftskraft durch gezielte Bestandspflege und Ansiedlung weiterer umweltfreundlicher Betriebe und Schaffung ortsnaher Arbeitsplätze soll ausschließlich im Gewerbegebiet "Kleinhartäcker" in Achkarren und damit im Außenbereich des Kaiserstuhles erfolgen. Damit wird gewährleistet, dass Weinbau und Fremdenverkehr in ihrer Entwicklung im Innenbereich des Kaiserstuhles nicht beeinträchtigt und zusätzliche Belastungen vermieden werden.</p> <p>In ihrer baulichen Entwicklung strebt die Gemeinde auch mit der gegenwärtigen Flächennutzungsplanung eine am Eigenbedarf orientierte Entwicklung im Wohnungsbau an, um auf diese Weise die örtliche Struktur zu erhalten und zu sichern.</p> <p>Eine besondere Herausforderung stellen die Auswirkungen der geplanten Retentionsmaßnahmen im Zuge des Integrierten Rheinprogrammes dar. Die sich daraus ergebenden Belastungen und Veränderungen haben den Verlust von außergewöhnlich bedeutsamen Erholungsraum zur Folge. Mit dem örtlichen Entwicklungskonzept in Burkheim sollen diese Verluste teilweise kompensiert und ausgeglichen werden.</p> <p>Eine weitere maßgebliche Forderung zur Sicherung der örtlichen Struktur stellt die Anbindung durch den öffentlichen Personennahverkehr an das Oberzentrum Freiburg sowie das Mittelzentrum Breisach dar; damit ist auch der Ausbau der Kaiserstuhlbahn West zwingend erforderlich.</p> <p>Eine stärkere Anbindung an die Landesentwicklungsachse Freiburg Breisach/Rheinübergang, auch über die B 31-West, ist eine weitere</p>	

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				wesentliche Voraussetzung für die künftige Entwicklung der Stadt Vogtsburg.	
29		758	Gemeindeverwaltungsverband Kaiserstuhl - Tuniberg 79268 Bötzingen	Der Gemeindeverwaltungsverband Kaiserstuhl - Tuniberg verweist auf die Stellungnahmen der Verbandsgemeinde Bötzingen vom 18. Dezember 2013, Eichstetten vom 11. November 2013 und Gottenheim vom 16. Oktober 2013. Wir bitten, die Stellungnahmen unserer Verbandsgemeinden Bötzingen, Eichstetten und Gottenheim vollinhaltlich zu beachten.	Kenntnisnahme Die unterstützende Position des Gemeindeverwaltungsverbands Kaiserstuhl - Tuniberg zu den Stellungnahmen der Verbandsgemeinden wird zur Kenntnis genommen. Auf die Behandlung der Einzelanregungen der Gemeinde Bötzingen (ID 994, 2826 - 2834), der Gemeinde Eichstetten (ID 345, 2863 - 2867) und der Gemeinde Gottenheim (ID 319, 720, 722 - 726) wird verwiesen.
30		751	Gemeindeverwaltungsverband March - Umkirch 79232 March	Da die Mitgliedsgemeinden March und Umkirch an diesem Verfahren ebenfalls beteiligt sind, hat die Verbandsversammlung die Geschäftsstelle des GVV unter Zugrundelegung der einzelnen Stellungnahmen der Mitgliedsgemeinden beauftragt, eine koordinierte zusammenhängende Stellungnahme zur Gesamtfortschreibung abzugeben. Wir verweisen dazu auf die ihnen bereits vorliegenden Stellungnahmen der Mitgliedsgemeinden March und Umkirch, die inhaltlich in vollem Umfang vom GVV getragen werden. Zusammenfassend sind dies im Einzelnen folgende Forderungen: für die Gemeinde March 1. Siedlungsbereich Wohnen 2. Einstufung der Gemeinde March als Kleinzentrum 3. Ansiedlungsmöglichkeiten von weiteren kleinflächigen Einzelhandelsbetriebe 4. Rücknahme einer Grünzugfläche beim Gewerbegebiet March-Hugstetten für die Gemeinde Umkirch 1. Siedlungsbereich Wohnen/Siedlungsbereich Gewerbe 2. Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege 3. Korrekturen von übernommenen Festsetzungen 4. Regionaler Grünzug Für den GVV stehen diese Forderungen im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und Ordnung der Region. Ohne den Gedanken für die wichtige sparsame Flächennutzung außeracht zu lassen, bedarf es der erwähnten Forderungen um eine Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in allen Bereichen einer leistungsfähigen technischen und sozialen Infrastruktur, verbunden mit der Erreichbarkeit von Leistungen und Einrichtungen der Daseinsvorsorge auch für nachfolgende Generationen noch ausreichende Gestaltungsspielräume und weitere Entwicklungschancen zu haben.	Kenntnisnahme Die unterstützende Position des Gemeindeverwaltungsverbands zu den Stellungnahmen der Gemeinde March und der Gemeinde Umkirch wird zur Kenntnis genommen. Auf die Behandlung der entsprechenden Einzelanregungen der Gemeinde March (ID 2939 - 2942) und der Gemeinde Umkirch (ID 811, 3045 - 3049) wird verwiesen.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
31		3592	Gemeindeverwaltungsverband Nördlicher Kaiserstuhl 79346 Edingen am Kaiserstuhl	<p>Grundsatzkritik</p> <p>Die genannten Städte und Gemeinde [die Stadt Edingen sowie die Gemeinden Riegel am K., Forchheim, Sasbach a. K., Bahlingen a. K. und Wyhl a. K.] sehen den Regionalplanentwurf in seiner restriktiven Gesamtkonzeption grundsätzlich kritisch.</p> <p>Der Entwurf verfolgt nach Auffassung der betroffenen Gemeinden einen rigoros planwirtschaftlichen Ansatz, der jede kommunale Entwicklungsdynamik unterbindet und damit sowohl die sachgerechte Versorgung der Bevölkerung mit erschwinglichem Wohnraum, aber auch das erwünschte Wirtschaftswachstum im mittelständischen Bereich massiv gefährdet. Die verfassungsrechtlich gewährleistete kommunale Planungshoheit wird unnötiger Weise weitgehend auf einen Torso zur Bestandsverwahrung herabgestuft. Statt lebendiger Vielfalt und Wettbewerb durch schnelle individuelle örtliche Planungsentscheidungen der örtlichen Gemeinschaft ist der Regionalplanentwurf vom den Geist der Zentralplanung inspiriert, der fern von der örtlichen Basis besser zu wissen meint, wie Entwicklungen auszusehen haben.</p> <p>Unverständlich ist insbesondere, dass der Entwurf auf die örtlichen Gegebenheiten und deren Unterschiede letztlich nicht eingeht. Beispielsweise fehlt jede Differenzierung zwischen Gemeinden der Schwarzwaldregionen, die schon seit Jahren rückläufige Entwicklungen haben und für die sich die Frage erweiternder Planungen regelmäßig nicht stellen. Das Gegenteil dazu sind die Gemeinden der Rheinebene, insbesondere diejenigen mit gutem Verkehrsanschluss nahe der A 5 und guter Anbindung über die Breisgau-S-Bahn. Dort stellt sich die Entwicklungsfrage mit gänzlicher anderer Zielrichtung. Aufgrund dieser Unterschiedlichkeiten erscheint es auch wenig sachgerecht, mit einer vermeintlich ausgefeilten Zentralplanung den Bedürfnissen dieser inhomogenen Gemeindestruktur im Regionalplangebiet Rechnung tragen zu wollen.</p> <p>Im Grunde geben die Gemeinden und der Gemeindeverwaltungsverband ihre Planungshoheit bei einer Zustimmung zum vorliegenden Entwurf an den Regionalverband ab.</p> <p>Die Gemeinden können und werden sich jedenfalls den mit der Planung verbundenen Restriktionen nicht widerstandslos unterordnen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Regionalplan konkretisiert die Grundsätze der Raumordnung (§ 2 ROG) und formt die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans 2002 aus. Möglichkeiten zur Wahrung kommunaler Handlungsspielräume sind weitreichend genutzt worden (z. B. durch Verzicht auf gebietsscharfe Darstellung der Siedlungsbereiche).</p>
32		491	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Zell a. H. - Biberach - Nordrach - Oberharmersbach 77736 Zell am Harmersbach	<p>Der Gemeinsame Ausschuss schließt sich den Bedenken und Anregungen der Stadt Zell am Harmersbach laut Beschluss des Gemeinderats vom 18. November 2013 und der Gemeinde Oberharmersbach laut Beschluss des Gemeinderats vom 25. November 2013 an.</p> <p>Zur inhaltlichen Begründung verweisen wir auf die Ihnen zugegangenen Stellungnahmen der Stadt Zell am Harmersbach und der Gemeinde Oberharmersbach.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die unterstützende Position der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft zu den Stellungnahmen der Stadt Zell und der Gemeinde Oberharmersbach wird zur Kenntnis genommen. Auf die Behandlung der entsprechenden Anregungen (Stadt Zell s. ID 492, Gemeinde Oberharmersbach s. ID 510, 2963 - 2965) wird verwiesen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
33		644	Regionalverband Nordschwarzwald 75172 Pforzheim	Zu den geplanten Festlegungen in der Raumnutzungskarte bestehen im Einzelnen von unserer Seite keine Bedenken. Zur Begründung: Die verkehrliche Verknüpfung zwischen beiden Regionen wird im Wesentlichen durch folgende Straßen gebildet: Die B 28 als Hauptachse in das Rheintal von Freudenstadt nach Oberkirch, die L 401 über Ruhestein/B 500/L 87 in Richtung Achern und die L 96 zwischen Alpirsbach und Wolfach. Die flächigen Übergangsbereiche zwischen beiden Regionen werden fast ausschließlich von Waldflächen gebildet. Übergänge aufgrund von Grünzügen/Grünzäsuren bestehen nicht. Wesentliche raumordnerische Berührungspunkte ergeben sich somit aus der Gesamtlage heraus nicht.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
34		991	Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg 78056 Villingen-Schwenningen	Der Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg begrüßt die Grundsätze und Zielsetzungen der Raumordnung, wie sie im vorliegenden Entwurf zur Gesamtfortschreibung des Regionalplanes für die Region Südlicher Oberrhein formuliert und dargestellt sind. Positiv sehen wir insbesondere die schlanke Struktur des Regionalplanentwurfs und den maßvollen Einsatz der Planzeichen. Auch die begrenzte Aufnahme von nachrichtlichen Übernahmen trägt zur guten Lesbarkeit der Raumnutzungskarte bei.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
35		1512	Verband Region Rhein-Neckar 68161 Mannheim	Gerne möchte ich die Gelegenheit wahrnehmen, dem Verband Südlicher Oberrhein für einen gelungenen Regionalplanentwurf Anerkennung zu zollen, der den Erfordernissen eines schlanken und effektiven Planwerks entspricht. So konzentrieren sich die normativen regionalplanerischen Ausweisungen weitgehend auf die zentralen Planinhalte, die als schwerpunktmäßige Regelungsbereiche mit regionaler Relevanz im Regionalplan Anwendung finden sollten. Darüber hinaus enthält die Raumnutzungskarte nur diejenigen nachrichtlichen Übernahmen, die für das Verständnis der jeweiligen Regionalplanungskonzeption auch zwingend notwendig sind. Auch werden die verbindlichen Ausweisungen in der Raumnutzungskarte konzentriert. Eine Aufteilung in eine oder mehrere themenbezogene Karten wird sinnvollerweise vermieden. Hinsichtlich des Schutzes von Freiräumen vor weiterer Besiedlung werden Regionale Grünzüge als originäres Instrumentarium der Regionalplanung überwiegend auch nur dort als Vorranggebiete festgelegt, wo deren Schutzfunktion durch starken Siedlungsdruck besonders notwendig ist.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
36		370	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Stuttgart	Im Rahmen der Offenlage des Regionalplanentwurfs haben Sie gebeten zu prüfen, ob und inwieweit militärische Anlagen und Belange den geplanten Maßnahmen des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein zwingend entgegenstehen. Ich habe durch die jeweiligen Fachbehörden prüfen lassen, ob Belange der militärischen Landesverteidigung betroffen sind.	Kenntnisnahme Die einleitenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Auf die Behandlung der Einzelanregungen (ID 3685 - 3690) wird verwiesen.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
			70374 Stuttgart	Durch den Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Südlicher Oberrhein sind militärische Belange wie nachstehend aufgeführt betroffen.	
37		291	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart 76135 Karlsruhe	Von Seiten des Eisenbahn-Bundesamtes bestehen keine Bedenken gegen die Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein. Ich weise jedoch darauf hin, dass Flächen einer Eisenbahn des Bundes nicht überplant werden dürfen. Um solche Flächen handelt es sich, wenn - Grundstücke von einer Entscheidung gemäß § 18 AEG erfasst worden sind, - das planfestgestellte Vorhaben verwirklicht worden ist, - die Grundstücke für Bahnbetriebszwecke tatsächlich in Dienst genommen worden sind. Aus diesem Grund sind diese Flächen aufgrund des Fachplanungsprivilegs aus § 18 AEG i. V. m. § 38 BauGB der kommunalen Planungshoheit entzogen, solange sie nicht gemäß § 23 AEG von Bahnbetriebszwecke freigestellt worden sind.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Maßgebliche Rechtsgrundlage für die Festlegungen des Regionalplans sind das Raumordnungsgesetz (ROG) und das Landesplanungsgesetz (LplG). Eine Einschränkung des räumlichen Umgriffs regionalplanerischer Festlegungen durch das in § 18 AEG verankerte Erfordernis der Planfeststellung zum Bau oder zur Änderung von Eisenbahn-Betriebsanlagen besteht nicht.
38		2357	Chambre de Commerce et d'Industrie Strasbourg et Bas-Rhin F 67081 Strasbourg Cedex	Es freut uns, nach Einsicht in Ihr Dokument festzustellen, wie ähnlich sich unsere Vorgehensweisen in Sachen Raumplanung sind, und insbesondere: - Die Wichtigkeit, grenzüberschreitende Entwicklungsstrategien zu definieren, um den Rhein zum wirklich bindenden Element unserer beiden Regionen zu machen. - Die notwendige Schaffung einer regionalen Siedlungsstruktur, die den Gemeinden differenzierte Bebauungsmöglichkeiten verleiht, gemessen an ihrer Funktion für das Territorium was Wohnungsbau, Handel und Gewerbegebiete anbelangt. - Die vorrangige Bebauung der verfügbaren Bauflächenpotenziale in Bestandsgebieten für einen optimalen Betrieb der Räume, inklusive Gewerbegebiete. - Die Aufrechterhaltung einer allen Gemeinden angebotenen Möglichkeit, eine lokale Erweiterung und Verlagerung bereits ortsansässiger Betriebe zu gewährleisten.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
39		2424	Chambre de Commerce et d'Industrie Sud Alsace Mulhouse F 68051 Mulhouse Cedex	Die Entwicklung des Gesamtkontextes, von der unsere jeweiligen Gebiete betroffen sind, macht eine regelmäßige Anpassung der Planungsdokumente erforderlich. Ihr Regionalplan entspricht voll und ganz dieser Sichtweise, in erster Linie im Hinblick auf die Notwendigkeit, die Raumentwicklung zu strukturieren und abzustimmen, um die Attraktivität unseres Standorts zu erhöhen.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
40		2356	Conseil Général Bas-Rhin Hôtel du Département F 67964 Strasbourg Cedex 9	Hervorzuheben ist, dass es im Hinblick auf die Raumordnung und die Raumentwicklung gemeinsame und von uns geteilte Anliegen gibt.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Dieses Planungsdokument basiert auf den gleichen Grundsätzen und Herausforderungen im Zusammenhang mit der nachhaltigen Entwicklung und der Beachtung von Umweltschutzaspekten, die auch für uns in Frankreich relevant sind (Luftverschmutzung, Klimaerwärmung, Grünzüge usw.).</p> <p>Erwähnt werden die großen Verkehrsinfrastrukturen von europäischer Bedeutung, die durch die Rheinebene führen (und die Notwendigkeit, die Ost-West-Achsen Richtung Rhein und über den Schwarzwald hinaus zu stärken).</p> <p>Die Herausforderungen betreffend die grenzüberschreitende Perspektive werden betont und in den verschiedenen Themenfeldern aufgenommen (insbesondere bei den Verkehrsnetzen und Straßen).</p> <p>Erörtert werden die spezifischen Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Projekt des Nationalparks "Nordschwarzwald" sowie die Herausforderungen im Tourismusbereich; desgleichen kommen die großen wirtschaftlichen Herausforderungen für den Standort Rust zur Sprache.</p> <p>Berücksichtigt werden die Erreichbarkeit der öffentlichen Verkehrsmittel und die sanfte Mobilität (auf die der größte Teil der Verkehrsbewegungen entfällt).</p>	
41		1664	Conseil Général Haut-Rhin Hôtel du Département F 68006 Colmar Cedex	<p>Der Inhalt Ihres Regionalplans veranlasst mich zu den folgenden Überlegungen.</p> <p>Ausgehend von der Annahme, dass das Bevölkerungswachstum in der Region weiterhin moderat ausfallen wird, wurde dem Regionalplan als zeitlicher Horizont das Jahr 2030 zugrunde gelegt. Es handelt sich hierbei um eine Entscheidung, die bewusst getroffen wurde, aber angesichts der Bevölkerungsstruktur und der Dynamik der demografischen Entwicklung in Südbaden überrascht.</p> <p>Ihre Planungsregion, die an das Département Haut-Rhin angrenzt, ist um die zwei großen Zentren Freiburg und Offenburg herum strukturiert und erstreckt sich von Artzenheim bis Hombour/Petit-Landau auf oberrheinischer Seite und von Sasbach/Endingen bis Neuenburg auf badischer Seite. Die Strukturkarte bietet eine Zusammenfassung und Veranschaulichung der Siedlungsstruktur, um die herum der gesamte Regionalplan aufgebaut ist.</p> <p>Die Raumordnung basiert auf hierarchisch gegliederten Siedlungsbereichen mit dem großen Wirtschafts- und Universitätszentrum Freiburg an der Spitze, gefolgt von Mittelzentren wie Breisach, Lahr und Emmendingen (um nur die nächstgelegenen zu nennen), deren Einwohnerzahl bei rund 14.000, 43.000 bzw. 158.000 liegt.</p> <p>Rund um die verschiedenen Zentren liegen die wichtigsten Wirtschaftsstandorte und/oder Gewerbegebiete, die die Rolle der größten Städte und die Bedeutung ihrer Dienstleistungen und Einrich-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>tungen stärken und die von den öffentlichen Verkehrsmitteln dieser Städte profitieren. Diese geplante Ordnung der Region wird aus der Karte der Entwicklungsachsen (insgesamt fünf) ersichtlich, die den badischen Raum stark strukturieren.</p> <p>In diesem Zusammenhang möchte ich anmerken, dass die getroffenen Entscheidungen zweckmäßig sind und ein echtes Potenzial bei den Industrie- und Gewerbegebieten vorhanden ist, die ebenfalls hierarchisch gegliedert sind. Der größte Standort ist der Gewerbepark Breisgau auf dem ehemaligen Militärstützpunkt der NATO, der in unmittelbarer Nachbarschaft zu Fessenheim liegt.</p> <p>Um diese urbanen Zentren herum legt das Planungsdokument auch die Siedlungsverdichtung und den angestrebten sparsamen Umgang mit dem Grund und Boden der betroffenen Gemeinden fest. Vergleicht man die Dokumente von 1995 und 2013, stellt man fest, dass die Zahl dieser Gemeinden von 74 auf 45 gesunken ist, was auf die geringen noch vorhandenen Baulandreserven in der Nähe der Achsen des öffentlichen Verkehrs zurückzuführen ist.</p> <p>Demgegenüber werden im Bereich des öffentlichen Verkehrs die größten Beträge eben in diesen nachrangigen Gebieten und für diese Gemeinden aufgewendet.</p> <p>Dieser stärker akzentuierte und zudem standardisierte Ansatz fügt sich perfekt in die für Frankreich durch die Umweltgesetze Grenelle I und II festgelegten Ziele für eine sparsame Nutzung des Raums und die Schaffung von Synergien zwischen dem öffentlichen Verkehr und dem Städtebau ein.</p> <p>(...)</p> <p>Schließlich weist das badische Gebiet die Besonderheit auf, dass es einen großen Freizeitstandort (Europapark), florierende Thermalbäder und einen Golfplatz in Bad Krozingen zu bieten hat, was besonders attraktiv für die Menschen im Elsass ist. Der Umfang dieser Einrichtungen hat sich seit der 2003 erfolgten Änderung des Regionalplans nicht geändert.</p>	
42		1515	Région Alsace F 67070 Strasbourg Cedex	<p>Soweit wir dies vor dem Hintergrund unserer fachlichen und sprachlichen Kenntnisse beurteilen können, ist seitens der Dienststellen gegen dieses Projekt kein grundsätzlicher Vorbehalt vorzubringen. Es scheint vielmehr eine relativ gute Kohärenz mit den grenzüberschreitenden Korridoren zu bestehen, wie sie aus dem vom französischen Staat und der Region im Rahmen der Umweltgesetze "Grenelle de l'Environnement" erarbeiteten und zur Zeit in der Beratungsphase befindlichen Regionalplan für ökologische Kohärenz (Schéma Régional de Cohérence Ecologique - SRCE) hervorgehen. Der Regionalplan "Südlicher Oberrhein" ist für uns vor allem hinsichtlich der folgenden Aspekte von Interesse:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der sparsamen Flächennutzung und dem verstärkten Schutz der 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Naturräume sowie der land- und forstwirtschaftlichen Flächen und ihrem Reichtum an Biodiversität;</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Markierung des umfangreichen dichtbesiedelten Großraums rund um den Ballungsraum Freiburg i. Br., der ein Verzeichnis der zugehörigen Gemeinden beigefügt ist; - der Gewerbeansiedlungen, die eng mit den Ebenen urbaner Zentralität in Verbindung stehen und eine diesen Zentren entsprechende Größe aufweisen; - der Identifizierung, der kartografischen Darstellung und des Schutzes der Gebiete mit Wasservorkommen, wobei diese Bereiche je nach ihrer Nähe zu den Einzugsgebieten für die Trinkwassergewinnung in die drei Sektoren A, B und C aufgeteilt wurden; - des ehrgeizigen Umfangs des Schutzes von Grünzügen und Gewässerzonen, der auch mit den Bemühungen in den Bereichen Energie, Klima, Gesundheit und sanfter Tourismus in Zusammenhang steht; - des Schutzes des grünen Nord-Süd-Korridors des Rheins; - der Berücksichtigung und Konsolidierung der Ost-West-Verbindungen wie etwa Mulhouse - Chalampé - Freiburg i. Br., Offenburg - Strasbourg, Freiburg - Colmar sowie Achern - Gamsheim, Lahr - Erstein, Emmendingen - Sélestat und Müllheim - Mulhouse. <p>Ausschließlich zu Ihrer Information wollen wir darauf hinweisen, dass die regionale Struktur im Elsass gerade im Rahmen von PREFACE (der regionalen Plattform für Grund und Boden im Elsass www.preface-alsace.fr) zur Diskussion gestellt wurde, und zwar in Verbindung mit den in den Plänen für die territoriale Kohärenz (Schémas de Cohérence Territoriale - SCOT) verzeichneten Zentren. Die besagte regionale Struktur könnte auf den folgenden fünf Ebenen Zentralität aufweisen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Ballungsraum Straßburg, die Ballungsräume Colmar und Mulhouse, die französischen Gemeinden des Ballungsraums Basel, der Ballungsraum Haguenau-Schweighouse-Bischwiller; 2. die Mittelzentren wie etwa Mittel- und Kleinstädte (z. B.: Wissembourg, Erstem, Sélestat); 3. die Unterzentren mit Gemeinden wie Lauterbourg, Seitz, Drusenheim-Herrlisheim, Marckolsheim, Neuf-Brisach, Fessenheim, Ottmarsheim; 4. die lokalen Kleinzentren (Roeschwoog, Gerstein-Rhinau) und 5. die Dörfer. Bezüglich dieser Aufteilung herrscht momentan kein offizielles Einvernehmen; ebenso wenig ist, sie Gegenstand einer rechtlich relevanten Planung auf regionaler Ebene. <p>Des Weiteren haben wir mit Interesse die Zurückhaltung zur Kenntnis genommen, die bei dem Vorgehen im Hinblick auf neue Gebiete für die Ansiedlung von produzierendem Gewerbe und neue Wohn-</p>	

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				gebiete erkennbar wird.	
43		2425	Syndicat Mixte pour le SCOTERS Schéma de Cohérence Territoriale de la Région de Strasbourg F 67000 Strasbourg	Die von Ihnen bei dieser Überarbeitung angegangenen Themen sind sehr zahlreich. Es geht dabei gleichermaßen um die für eine Entwicklung in den Bereichen Wohnen und Wirtschaft am besten geeigneten Gebiete, die Herausforderung einer flächensparenden Raumnutzung, die gewerbeorientierte Stadtplanung, den Umweltschutz, die Risikoprävention oder auch das Thema Energie.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
44		3877	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Fehlende Einflussmöglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe</p> <p>Unsere Mitglieder können sich gegen die Planungen und Wünsche der Gemeinden in der Regel nicht durchsetzen. Landwirte befinden sich gegenüber der Gemeinde in verschiedenen Abhängigkeitsverhältnissen. Die Gemeinde ist am landwirtschaftlichen Pachtmarkt in der Regel der größte Anbieter, teilweise sogar in marktbeherrschender Weise. Von der Verpachtung der gemeindlichen Fläche hängt oftmals die Existenz des landwirtschaftlichen Betriebes ab. Landwirtschaftliche Betriebe sind beispielsweise auch im Bereich der Unterhaltung des Wege- und Gewässernetzes oder bei der Bemessung der Grundsteuer auf den guten Willen der Gemeinde angewiesen. Die Gemeinde hat im Hinblick auf oftmals umfangreiche gemeindliche Flächenkäufe auch erheblichen Einfluss auf die Bildung der örtlichen landwirtschaftlichen Bodenpreise und steht am Flächenmarkt in einem ungleichen Wettbewerb zu landwirtschaftlichen Betrieben.</p> <p>Landwirtschaftlichen Betrieben ist es kaum zu verdenken, wenn sie selbst bereitwillig eine Wertsteigerung im Rahmen einer Überplanung realisieren. Schließlich können sie für den eigenen Betrieb mit Hilfe der höheren Verkaufserlöse ein Vielfaches an landwirtschaftliche Fläche kaufen und so die Flächenbasis des eigenen Betriebes, allerdings zu Lasten von anderen landwirtschaftlichen Betrieben, mehren.</p> <p>Zudem bilden Landwirte in den Gemeinderäten allenfalls eine kleine Minderheit. Alles in allem müssen wir zur Kenntnis nehmen, dass die landwirtschaftlichen Erzeuger auf der Gemeindeebene keinen ausreichend wirkungsvollen Widerstand gegen überzogenen Landverbrauch aufzubringen vermögen. Gesellschaft, Politik und Regierungen einschließlich der Regionalverbände müssen erkennen, dass sie aus übergeordneten Gründen endlich wirksame Instrumente entwickeln und einsetzen müssen. Die E-Petition "Stoppt den Flächenfraß" des Deutschen Bauernverbandes war mit 120.000 Unterschriften die Größte ihrer Art im Jahr 2012. Dies zeigt die Dringlichkeit des Themas.</p>	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
45		3878	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Umfang des Landverbrauchs</p> <p>Der Bund hat schon vor einigen Jahren die Reduktion des Flächenverbrauches auf 30 ha/Tag als Nachhaltigkeitsziel bis zum Jahr 2020 postuliert. In den Jahren 2009 bis 2012 nahm in Deutschland aber die Siedlungs- und Verkehrsfläche noch um durchschnittlich 74 ha pro Tag zu. Hierbei sind Flächenverluste der Landwirtschaft durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die für Eingriffe nach Naturschutzrecht und Forstrecht gefordert werden, noch nicht eingerechnet.</p> <p>Flächenrückgänge in den vergangenen 130 Jahren konnte die Landwirtschaft größtenteils mit erheblichen Ertrags- und Leistungssteigerungen unter Einsatz von synthetisch hergestellten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln kompensieren.</p> <p>Baden-Württemberg hat in wichtigen Produktbereichen der Landwirtschaft einen hohen Importbedarf. Der Selbstversorgungsgrad liegt je nach Produkt lediglich bei einem Drittel bis zwei Drittel.</p> <p>Die daraus erkennbare langfristige Gefährdung der Versorgungssicherheit der heimischen Bevölkerung wird durch den Flächenentzug in unverantwortlicher Weise verschärft.</p> <p>Seriöse Prognosen kündigen eine erhebliche Steigerung des weltweiten Bedarfs an landwirtschaftlichen Produkten und eine Verknappung an. Erhebliche Preissteigerungen an den Weltmärkten sind seit 2007 zu beobachten. Dies hat in einigen Ländern bereits zu Unruhen (z. B. "arabischer Frühling") beigetragen. Landwirtschaftlich genutzte Fläche, insbesondere fruchtbare Ackerflächen werden langfristig zudem einen wesentlichen Beitrag für biogene Rohstoffe und Energien leisten müssen, wenn endliche Rohstoffe wie Erdöl, Erdgas und Kohle sich verknappen. Diesen künftigen Herausforderungen muss sich die Regionalplanung schon heute stellen. Wir anerkennen, dass sich der Regionalverband Südlicher Oberrhein mit Zielsetzungen einer nachhaltigen Energieversorgung auseinandersetzt. Er setzt aber im vorliegenden Entwurf die Grundlage für einen zu hohen Flächenverbrauch für Siedlung, Gewerbe und Rohstoffabbau.</p> <p>In Baden-Württemberg ging die landwirtschaftliche Nutzfläche allein im Zehnjahreszeitraum von 1992 bis 2012 im Bundesvergleich überdurchschnittlich stark um 5,3 Prozent zurück. Die grün-rote Landesregierung Baden-Württembergs hat in ihrer Koalitionsvereinbarung ein Nachhaltigkeitsziel von Null Flächenverbrauch gesetzt.</p> <p>Zitat:</p> <p>"Die Fläche unseres Landes ist endlich. Unser langfristiges Ziel ist die Netto-Null beim Flächenverbrauch. Hierbei wollen wir bis 2016 deutliche Erfolge erzielen. Neue Bebauungspläne darf es nur noch bei einem stringenten und unzweifelhaften Bedarfsnachweis geben. Hierfür sind die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, einschließlich</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen zum "Landverbrauch" werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Umsetzung des sog. Hinweispapiers ("Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise") des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur wird auf den Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2013 (DS VVS 06/13) verwiesen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>einer verbindlichen Einführung von Baulückenkatastern und Innenentwicklungskonzepten, von Wirtschaftlichkeitsberechnungen für Neuplanungen und der Bündelung der Genehmigungszuständigkeit bei den Mittelbehörden. Wir werden mit landesweiten Obergrenzen für den künftigen Flächenverbrauch klare Vorgaben für die Bauleitplanung machen und dabei Rücksicht auf unterschiedliche Entwicklungen in den einzelnen Regionen nehmen."</p> <p>Im Hinblick auf den zeitlichen Planungshorizont von 15 Jahren muss die Gesamtfortschreibung des Regionalplans unseres Erachtens bereits jetzt diese Zielsetzung des Landes berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund wird der BLHV auch auf die Landesregierung zugehen und auf ihre politische Verantwortung aufmerksam machen, für einen Schutz landwirtschaftlicher Fläche vor Inanspruchnahme zu sorgen. Das Land muss der Regionalplanung klare Vorgaben machen und diese dann auch wirksam durchsetzen. Ob dies gelingt, wird sich beispielsweise an der Umsetzung der Vorgaben des MVI im Merkblatt zur "Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise ..." vom 23.05.2013 zeigen.</p>	
46		3879	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Ausgewogenheit der Regionalplanung</p> <p>Die Entscheidungsstrukturen im Regionalverband sind nicht geeignet, das Ziel der Landesregierung für eine wirksame Flächenschonung durchzusetzen und die Leitvorstellung einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung zu erzielen. Entscheidungsgremien sind mit kommunalen Vertretern, insbesondere Bürgermeister besetzt. Landwirte sind kaum vertreten. Kommunale Vertreter entscheiden selbst über eigene kommunale Entwicklungswünsche. Insoweit verwundert es nicht, dass bei der Verbandsversammlung am 18. Juli 2013 zahlreiche, für die Landwirtschaft nachteilige Änderungsvorschläge zur Entwicklung von Gemeinden von den Fraktionen eingebracht wurden und ohne Vorberatung oder ausgewogener Abwägung mit nichtkommunalen Belangen in den Regionalplan-Entwurf aufgenommen wurden.</p> <p>Der Entwurf des Regionalplanes wurde - ohne vertiefende Abwägung oder Beratung in Ausschüssen - zum Nachteil der Landwirtschaft (...) abgeändert. [s. ID 4968 und 4969]</p> <p>(...)</p> <p>Wenn die Entscheidungsgremien des Regionalverbandes in ähnlicher Weise mit ausschließlich kommunalem Fokus auch über Stellungnahmen zum Fortschreibungsentwurf entscheiden, wirft dies Fragen zur Legitimation des Regionalplanes auf. Diese Fragen sind vom Land zu klären. Die verfassungsrechtlich geschützte Eigenentwicklung der Gemeinden darf sich nur in den gesetzten Schranken bewegen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise zu den "Entscheidungsstrukturen" und den "Entscheidungsgremien" des Regionalverbands sowie zum Beschlussverfahren am 18.07.2013 werden zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
47		3880	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. 79098 Freiburg im Breisgau	Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe Landwirtschaftliche Betriebe befinden sich in einem permanenten strukturellen Wandel. Sie müssen sich weiterhin geänderten Rahmenbedingungen anpassen können. Seit den 60er Jahren wurden Hofstellen insbesondere wegen der Unverträglichkeit von Tierhaltung und Wohnen gezielt aus den Siedlungsbereichen in den Außenbereich ausgesiedelt. Im Zusammenhang mit dem Strukturwandel werden jährlich rund 3 Prozent der Hofstellen aufgegeben. Dabei entstehen Freiräume für eine bauliche Innenentwicklung der Gemeinden. Dies kompensiert wiederum die Flächeninanspruchnahme durch die verbleibenden wachsenden Betriebe.	Kenntnisnahme Der Hinweis auf mögliche Innenentwicklungspotenziale durch aufgegebene Hofstellen wird zur Kenntnis genommen.
48		793	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Stadtverband Lahr 77933 Lahr/Schwarzwald	Gesamtsituation Stadt Lahr Durch das geplante 3. u. 4. Gleis der Bahn wird zwangsläufig schon ein großer Flächenverbrauch passieren und zusätzliche 27 ha benötigt die Landesgartenschau 2018. Das bedeutet, dass der Landwirtschaft vor Ort massiv Fläche entzogen wird. Durch großzügige Ausweisung von Wohnbaugebieten stößt die Stadt Lahr nun schon an die Gemarkungsgrenzen und verhindert für zukünftige Generationen jegliche Entwicklungsmöglichkeiten. Das Dorf- u. Stadtgebiet verwaist dagegen innerörtlich regelrecht. Statt sinnvoller Innenentwicklung und notwendiger Innensanierung wird immer mehr landwirtschaftliche Fläche im Außenbereich vernichtet. Das System der Ausgleichsflächen verdoppelt das Problem des Flächenverbrauchs. Denn für jedes neue Baugebiet muss natur-schutzfachlicher Ausgleich geschaffen werden, wofür wiederum landwirtschaftliche Fläche der Produktion entzogen und z. B. zu Magerwiesen umgewandelt wird.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
49		2820	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herrn Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	Die Region am Südlichen Oberrhein: ein empfindliches "Paradies"! Eine Vorrede, oder: warum die Umweltverbände eine Stellungnahme zur Regionalplan-Fortschreibung abgeben Seit Jahrzehnten kommen Bücher unter dem Motto "Paradies am Oberrhein" erfolgreich auf den Markt. In ihnen wird die Region um den südlichen Oberrhein vorgestellt, auch erweitert als "Regio" oder als "Dreieckland" - mit Texten, wunderschönen Fotos oder auch mit alten und neueren Gemälden. Einige Beispiele dafür finden sich unten in der Fußnote (Zum Beispiel: "Himmlische Landschaft", 1933 von René Schickele; "Oberrheinisches Mosaik", 1973 von Leif Geiges und Ingeborg Krummer-Schroth; "Paradies am Oberrhein", 1985 von Siegfried Büche; "Paradies in Bildern", 2001 von Hans Hofstätter; "Himmlische Plätze in Südbaden", 2013 von Peter Martens. Gerade dieser letzte, ganz aktuelle Band besticht durch prächtige Fotos und Texte zahlreicher namhafter Menschen aus der Region zu ihren sehr persönlichen "Himmlischen Plätzen". Stets sind sie voller	Kenntnisnahme Die einleitenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Sympathie für diese Landschaft, oft geradezu voller Begeisterung und Enthusiasmus.</p> <p>Wie könnte es auch anders sein! Der Reichtum unserer Region an den so unterschiedlichen Landschaften zwischen Rheinwald und Kaiserstuhl im Westen, über die Mooswälder und die Hügel der Vorberge bis zu den subalpinen Gipfeln des Hochschwarzwaldes und zur wilden Wutachschlucht im Osten, er ist so oft beschrieben und gelobt worden, dass man zu diesem Thema nicht viel Worte verlieren muss. Und auch die vielfältigen traditionellen Nutzungen der Landschaft, ihre historischen Bezüge, ihre Kultur und ihr großer Reichtum an Naturschätzen: All das zusammen macht in der Tat eine ganz besonders interessante und liebenswürdige Region aus, die Ihresgleichen sucht.</p> <p>Darin steckt ein großes und wertvolles Kapital, als Lebensqualität und Wohlfühlfaktor (Motto des RVSO: "Aktiv pro Wohlfühlregion") für die Einheimischen wie für Gäste, die gerne hier sind oder hierher kommen. Und rein ökonomisch: Die Schönheit und Vielfalt der Region ist die Grundlage für einen florierenden Tourismus, der einen gewichtigen Wirtschaftsfaktor darstellt.</p> <p>Ist das nicht alles selbstverständlich und daher gar nicht der Erwähnung wert? Sind sich nicht alle einig, dieses Kapital pfleglich und behutsam - nachhaltig im besten Sinne - zu hüten?</p> <p>Mit der nicht vermehrbaren Landschaft so sparsam wie möglich umzugehen, die Vielfalt und Schönheit zu schützen, die Ortschaften vorsichtig zu entwickeln und ihre Einbindung in die Landschaft zu erhalten?</p> <p>Leider ist das eine Illusion. Wer über viele Jahre hinweg die Entwicklungen in der Region und die Veränderungen der Siedlungen und Landschaften beobachtet, konstatiert vielerorts große Verluste, nicht nur an Naturfläche, sondern auch an Vielfalt, Schönheit und Eigenart in mancher Hinsicht. Außerhalb der Wälder wird die Landschaft großflächig immer ärmer: Hecken, Gräben und Raine, Einzelbäume und Obstwiesen verschwinden in der großflächig monotonen Agrarlandschaft - auch wenn sie oftmals die Bewirtschaftung kaum stören würden.</p> <p>Vor allem entlang der Entwicklungsachsen wuchern Verkehrsflächen und Gewerbegebiete mit meist eingeschossigen Gebäuden und übergroßen Parkplätzen. Das ist z. B. das Bild auf weiten Strecken entlang der B 3 nördlich des Kaiserstuhles, aber auch im Markgräflerland südlich von Freiburg. (Leider fehlt für unsere Region bislang eine Dokumentation mit der Gegenüberstellung von Fotos unserer Landschaft "früher" und "heute". Für ganz Baden-Württemberg gibt es das mit den eindrucksvollen Bildbänden von 1990 und 2009 mit vergleichenden Luftbildern ausgewählter Landschaften von Albrecht Brugger ("Baden-Württemberg, Landschaft im Wandel").)</p>	

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Flächensparen, konzentrierte Bauweisen, behutsames Wachstum und bewusstes Schonen und Erhalten von Landschaft haben bei den Gemeinden derzeit keine gute Konjunktur, sie setzen oft genug andere Prioritäten. Und wenn man sich die Planungen vieler Gemeinden in ihren Flächennutzungsplänen und Zukunftswünschen ansieht, besteht derzeit auch kaum Hoffnung auf Änderung. Es ist zu befürchten, dass die Trends der letzten Jahrzehnte sich fortsetzen werden, mit dem Ergebnis von Verlust, Verarmung, "Verscheußlichung" und "Verhunzung".</p> <p>Die Ästhetik der Landschaft ist kein Kriterium, sie geht daher in einem schleichenden Prozess verloren.</p> <p>Die Umweltverbände sehen ihre Aufgabe darin, im Rahmen ihrer Möglichkeiten gegenzusteuern, auf gravierende Fehlentwicklungen hinzuweisen und Alternativen aufzuzeigen. Man wirft ihnen dabei gern romantischen Idealismus und Weltfremdheit vor. Auch sie wissen aber von der Notwendigkeit moderner Technologie, von den Zwängen des - auch internationalen - Wettbewerbs und von den Ansprüchen unserer Gesellschaft.</p> <p>Sie wissen aber auch, dass der Bevölkerungsrückgang vor dem Südwesten nicht Halt machen wird, dass immer mehr Infrastruktur auch immer mehr Folgekosten bedeutet und vor allem: dass es in vielen Fällen auch kleinere und verträglichere, also bessere Lösungen gäbe. Nicht zuletzt wissen sie sich in ihren Vorstellungen und Zielen einig mit den Grundsätzen der amtlichen und - eigentlich - verbindlichen Landes- und Regionalplanung auf allen Ebenen (Bund, Land und Region). Das Thema "Flächensparen" hat nicht die neue Landesregierung erfunden, "Netto Null" und "Innenentwicklung statt Außenentwicklung" waren schon bei der Vorgängerregierung in Stuttgart und beim Vorgänger der "grünen" Regierungspräsidentin in Freiburg offizielle und wichtige Ziele. Warum es mit der Umsetzung so schwierig ist und wo die Hemmnisse liegen, wäre eine gründliche und offene Diskussion wert. Beschneidungen von Zuständigkeiten und Änderungen bei politischen Entscheidungsabläufen sind anscheinend notwendig, um zeitgemäße Regionalplanung durchsetzen zu können. Es kann jedenfalls nicht angehen, dass gut begründete Vorschläge von der Versammlung des Regionalverbandes konterkariert werden, um eigene Wachstumsvorstellungen realisieren zu können.</p> <p>Derartiges Verwässern und Beschneiden wichtiger regionalplanerischer Ziele ist schädlich für unsere Region.</p> <p>Die Region Südlicher Oberrhein gilt zugleich als "Wohlfühlregion" wie auch als "Boomregion". Diese beiden Markenzeichen haben miteinander zu tun, sie passen aber oft genug nicht zusammen. Der Spagat zwischen Entwickeln und Bewahren ist nicht leicht, und das Austarieren ist eine schwierige, mit vielen Kompromissen verbun-</p>	

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>dene Aufgabe für die Regionalplanung wie auch für alle, die Politik und Planung vor Ort betreiben.</p> <p>Wenn aber z. B. der Gemeinderat eines Ortes am Schwarzwaidrand einstimmig alle, in der Raumnutzungskarte enthaltenen "Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege" auf seiner Gemarkung ablehnt (nachdem dort schon alle Grünzäsuren gestrichen wurden), und wenn der Gemeinderat einer anderen Gemeinde (mit einer einzigen Gegenstimme) beschließt, dem Einspruch von Bürgern gegen die Bebauung einer Waldrandwiese im Außenbereich und im Landschaftsschutzgebiet zu widersprechen, dann stimmt etwas nicht. Die Forderungen der Landesplanung auf allen Ebenen nach Reduzierung von Flächenverbrauch und Landschaftszerschneidung sind schließlich keine Schikanen der Behörden gegenüber den Gemeinden. Es sind vielmehr Vorgaben, die eine nachhaltige und angepasste Entwicklung der Kommunen erreichen sollen. So sind diese Vorgaben auch nicht ins Belieben der Gemeinden gestellt, sondern es sind verbindliche, gesetzliche Vorgaben.</p> <p>(Für den Landesentwicklungsplan und die Regionalpläne gilt: Die Ziele (mit "Z" gekennzeichnet) sind von allen öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen als rechtsverbindliche Vorgaben zu beachten; sie können durch eine planerische Abwägung oder Ermessensausübung nicht überwunden werden. Die Grundsätze (mit "G" gekennzeichnet) enthalten allgemeine Aussagen, die bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der planerischen Abwägung und bei der Ermessensausübung, insbesondere bei der Bauleitplanung, zu berücksichtigen sind. Für die Regionalpläne gilt: Die Ziele sind auch für Personen des Privatrechts bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben verbindlich, wenn an ihnen die öffentliche Hand mehrheitlich beteiligt ist oder wenn die Planungen und Maßnahmen überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanziert werden. Die Kommunen sind verpflichtet, ihre Flächennutzungs- und Bebauungspläne an die Ziele des Regionalplans anzupassen.</p> <p>Die durch den Regionalplan festgelegten Grundsätze sind mit ihren fachlichen Gesichtspunkten von den genannten Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen bei der Abwägung zu berücksichtigen.)</p> <p>Das alles sind Gründe, aufgrund derer wir uns kritisch, aber auch konstruktiv mit dem Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplanes auseinandersetzen und die vorliegende Stellungnahme abgeben. Bei der Erstellung dieser Stellungnahme wurden wir von Kreis- und Ortsgruppen aller vier Verbände, von anderen Umweltgruppen sowie von Einzelpersonen unterstützt. Ihnen allen sei herzlich gedankt. Von einigen Untergliederungen der Verbände wurden eigene, teils umfangreiche Stellungnahmen abgegeben. Die Forderungen und</p>	

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				Anmerkungen dieser Stellungnahmen sind wichtige Ergänzungen zur vorliegenden Stellungnahme.	
50		459	Deutsche Telekom Technik GmbH Niederlassung Offenburg 77652 Offenburg	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung. Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände. Wir weisen jedoch auf folgendes hin: Im Planbereich befinden sich zahlreiche Telekommunikationslinien der Telekom. Auf das Übersenden von Bestandsplänen wird zum jetzigen Zeitpunkt aus Gründen der Aktualität und der Größe des Plangebietes verzichtet. Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Regionalplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
51		703	Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Südwest 79110 Freiburg im Breisgau	Die Telekom Deutschland GmbH - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: In den Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Regionalplan zu entwickelnden Fachplanungen detaillierte Stellungnahmen abgeben.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
52		301	Deutscher Hängegleiterverband e. V. im DAeC 83703 Gmund am Tegernsee	Wir erheben gegen den Entwurf des Regionalplans keine Bedenken, soweit in der Verordnung durch schriftliche Festsetzungen der Flugbetrieb in bereits vom DHV nach § 25 LuftVG zugelassenen Fluggeländen gesichert wird und eine Neuzulassung von Fluggeländen für Hängegleiter und Gleitschirme weiterhin möglich ist. Eine Übersicht über alle zugelassenen Fluggelände für Drachen und Gleitschirme finden Sie in der Geländedatenbank unter www.dhv.de .	Kenntnisnahme Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der bestehende Flugbetrieb und eine Neuzulassung von Fluggeländen für Hängegleiter und Gleitschirme sind durch die Festlegungen des Regionalplans nicht betroffen. Die Beteiligung des Deutscher Hängegleiterverbands in das gesonderte Verfahren des Teilkapitels 4.2.1 Windenergie ist erfolgt.
53		450	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein Hauptgeschäftsstelle	Die Region Südlicher Oberrhein umfasst neben der (westlich gelegenen) Rheinebene weite Teile des mittleren und südlichen Schwarzwaldes im Osten. Besonders hervorzuheben ist die starke	Kenntnisnahme (kein Konflikt) Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
			79098 Freiburg im Breisgau	<p>Nord-Südausrichtung der Region, v. a. die prägende Nord-Süd-Achse entlang der Autobahn A 5 und der Rheintalbahn (sowie weiteren Bundesstraßen). An diesen überregional bedeutsamen Verkehrswegen - Stichworte "europäische Verkehrsdrehscheibe" und "Transitregion", - befinden sich mit den Oberzentren Freiburg und Offenburg sowie den bevölkerungsstarken Mittelzentren Emmendingen, Lahr, Achern und Müllheim die meisten der regional bedeutsamen Zentren. Die Achse ist dabei in dichter Folge von höherzentralen Orten sowie Kleinzentren bestückt. Ebenfalls Nord-Süd-orientiert ist die westlich davon gelegene nahe Grenze zu Frankreich/Elsass.</p> <p>Die Siedlungsstruktur der Region ist von einer starken Heterogenität geprägt. Wie der Regionalmonitor des Regionalverbandes aus 2008 aufzeigt, sind die peripher gelegenen Kommunen entlang des Rheins sowie insbesondere die Orte in den Höhenlagen des Schwarzwaldes zumeist unterdurchschnittlich dicht besiedelt. Auch der demografische Wandel in Form von Schrumpfungstendenzen ist hier bereits zu verspüren. Zudem weisen die dünnbesiedelten, von der Struktur des Schwarzwaldes geprägten Mittelbereiche Titisee-Neustadt, Waldkirch und Haslach-Hausach-Wolfach eine überdurchschnittlich alte Bevölkerungsstruktur auf, was durch starke Abwanderung v. a. junger Menschen verursacht wird. Eine Folge ist, dass in dem Teilraum Schwarzwald die Fachkräfteproblematik früher und stärker zum Tragen kommt. Nochmals erschwerend kommt hinzu, dass sie auch hinsichtlich weiterer Struktur- und Entwicklungsindikatoren, "Bevölkerung" und "Beschäftigung" betreffend, ungünstige Werte besitzen. Die drei genannten (süd-) östlichen Mittelbereiche sind hinsichtlich der Beschäftigtenanteile traditionell überdurchschnittlich stark vom Produzierenden Gewerbe geprägt. Auch der Tourismus spielt im Schwarzwald eine bedeutende Rolle. Zwar wird im Regionalmonitor darauf hingewiesen, dass mit der attraktiven Lage im Schwarzwald gleichzeitig ein noch ausbaufähiges Potenzial im Tourismussektor liegt. Der Tourismus als alleiniges Standbein für die Teilregion ist aus verschiedenen Gründen jedoch weder realistisch, noch zukunftsweisend sein.</p> <p>Grundsätzlich prägen ein ausgewogener breiter Branchen-Mix und eine starke mittelständische Struktur die Region und tragen maßgeblich zu ihrer Stabilität bei. Viele der produzierenden Betriebe sind dabei als Zulieferer der Automobilbranche, der Medizintechnik oder der Elektronikindustrie tätig. Die Region weist zwar insgesamt eine für Baden-Württemberg etwas überdurchschnittliche Dienstleistungsorientierung auf. Dies liegt v.a. im starken öffentlichen Sektor der Ober- und Mittelzentren sowie im Tourismussektor begründet. Außerdem spielt natürlich das starke Oberzentrum Freiburg als wichtiges Forschungs- und Dienstleistungszentrum eine besonders we-</p>	

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>sentliche Rolle.</p> <p>Wie aktuelle Auswertungen der IHK zeigen, spielt jedoch in den Landkreisen der Region das traditionell starke Produzierende Gewerbe auch weiterhin eine maßgebliche Rolle. Gegenüber den Auswertungen des Regionalmonitors mit Stand 2007 haben sich (hinsichtlich der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten) nur kleine Änderungen, d. h. nur ein geringfügiger Bedeutungsverlust ergeben. Viele Mittelständler befinden sich in den Schwarzwaldlagen und bringen hier wesentliche Anteile der aktuellen Wirtschaftskraft ein. Die hier entstandenen, oft seit vielen Jahren bereits ansässigen und hier auch verwurzelten Betriebe, die sich (noch?) zum Standort bekennen und trotz der schwierigen Umstände und höheren Belastungen dort bleiben möchten, bedürfen aus IHK-Sicht besonderer Unterstützung. Im Schwarzwald sind sogar einige "Hidden Champions" ansässig. Die Zukunft der Teilregion wird auch davon abhängen, ob Unternehmen wie bspw. Duravit, Testo und IMS Gear am Standort gehalten werden können.</p> <p>Insgesamt besteht in der Region eine breite industrielle Basis, die aus IHK-Sicht möglichst erhalten und gestützt werden sollte. Gerade Industrieunternehmen haben maßgeblich zur Bewältigung der Wirtschaftskrise beigetragen - andere Länder führen zwischenzeitlich eine Diskussion zur Notwendigkeit einer Re-Industrialisierung. Aber auch der Dienstleistungssektor ist auf einen stabilen industriellen Kern angewiesen.</p>	
54		3745	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein Hauptgeschäftsstelle 79098 Freiburg im Breisgau	<p>In der Region Südlicher Oberrhein sind (neben den demografischen Veränderungen und deren Herausforderungen und Folgen) aus Sicht der IHK derzeit mehrere Entwicklungstendenzen sowie hieraus sich ergebende Herausforderungen erkennbar, die ebenfalls wesentlich für die Zukunftsfähigkeit der Region sind. Gerade aufgrund der Geltungsdauer des Regionalplanes muss er aktuellen Trends der Wirtschaft Rechnung tragen:</p> <p>1. Die IHK hat berechnet, dass in der Region bis zum Jahr 2025 allein 24.000 Fachkräfte fehlen werden und dies alle Branchen betreffen wird. Grundsätzlich werden die größten Lücken dabei nicht bei den Akademikern, den Ingenieuren, sondern bei den Praktikern, d. h. bei den Technikern und den Meistern zu finden sein. Die Lösung dieser Problematik wird aus Sicht der IHK die Zukunft der Region mitentscheiden. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit dem Elsass wird hierbei als Bereich mit Potential angesehen, da das Elsass nicht in gleicher Weise vom demografischen Wandel erfasst wird.</p> <p>2. Des Weiteren zeichnet sich ein auch hiermit zusammenhängender Trend ab, dass traditionell im Schwarzwald verankerte produzierende Unternehmen in die Rheinebene abwandern. Gründe dafür sind</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>in "einfacheren" Gewerbeflächen sowie der höheren Verfügbarkeit geeigneter Arbeitskräfte zu sehen. Eine zukunftsgerichtete Neuordnung von Materialflüssen ist auf den vorhandenen Grundstücken, sowie aufgrund langjährig gewachsener Strukturen, insbesondere bei laufendem Betrieb oftmals nicht möglich. Neue, zumeist größere und ebene Flächen werden benötigt. Auch der französische Arbeitsmarkt steht im Blickfeld der Unternehmen.</p> <p>3. Der Bereich "Logistik" gewinnt auch in der Region Südlicher Oberrhein stetig an Bedeutung: Die in Baden-Württemberg besonders starken Branchen Maschinenbau, Automobilindustrie und Chemie hängen in besonderem Maße von logistischen Prozessen ab. Insbesondere in diesen Branchen haben sich in der Vergangenheit besondere Liefer- und Beschaffungsstrukturen herausgebildet (just-in-time, just-in-sequence). Deren zuverlässiges Funktionieren ist ein Wettbewerbsfaktor, der zunehmend an Bedeutung gewinnt. Die Ausgliederung der Logistik in externe Logistikzentren bildet einen wichtigen Trend. Auch der stetig wachsende Internethandel trägt zu einem wachsenden Bedarf an Logistikflächen bei. Der Transport über die Straße wird dabei auch künftig eine große Rolle spielen - trotz aller Beteuerungen, mehr Verkehr auf die Schiene verlagern zu wollen. - Gleichzeitig sind solche Unternehmen von besonderen Standortbedingungen abhängig. Eine kurze und einfache Verkehrsanbindung an überregionale Straßen sind "überlebensnotwendig". - Bezogen auf die Region Südlicher Oberrhein - ist daher i. d. R. eine Lage in unmittelbarer Nähe der Rheintalachse als "transeuropäischem Verkehrskorridor" Voraussetzung für den betrieblichen Erfolg. Hinzu kommt ein hoher Flächenbedarf. Eine angemessene Entfernung zu Siedlungen, d. h. v. a. zu Wohnbebauung zur Vermeidung von Nutzungskonflikten ist ebenfalls unverzichtbar. Eine aktive Flächenbevorratungspolitik für Logistikbetriebe ist notwendig, da nur so auf die immer schneller werdenden Veränderungen in den logistischen Ketten und die damit verbundenen Standortanforderungen von Industrie, Handel und Logistikdienstleistern reagiert werden kann.</p> <p>Bundesweit geht der Trend derzeit bereits zu großen Logistik-Standorten, Mega-Centern und Logistikparks, für die oft bis zu 70 Hektar Fläche benötigt werden. Betrieben werden diese Standorte von Logistik-Dienstleistungsunternehmen, die für viele Auftraggeber tätig sind und die Waren ganzer Branchen und für ganze Regionen aus einem Standort heraus abwickeln.</p> <p>4. Wachstumsimpulse für die Betriebe des Produzierenden Sektors werden künftig v. a. aus dem Ausland kommen. Wesentlich erscheint daher aus IHK-Sicht, dass Unternehmen, die im internationalen Maßstab erfolgreich sind, Entwicklungsperspektiven innerhalb der Region geboten werden (können). Auch hier sind in der Regel</p>	

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>konfliktfreie, größere Flächen erforderlich.</p> <p>Die Ergebnisse einer aktuellen bundesweiten Umfrage des DIHK von Unternehmen aller Branchen zu Flächennutzung und -bedarf geben ähnliche sowie weitere Hinweise zum Bedarf, den Problemen und den Handlungsweisen der Wirtschaft:</p> <p>Mehr als die Hälfte der befragten Betriebe haben keine Reserveflächen auf dem eigenen Betriebsgelände mehr, auch im näheren Umkreis sind keine Flächen erwerbbar. Ein hoher Anteil der Betriebe möchte (jedoch) expandieren. Die Unternehmen sehen grundsätzliche Einschränkungen der Flächenentwicklung durch Emissionen/Nutzungskonflikte mit Wohnbebauung, Natur- und Umweltauflagen sowie mangelnde Akzeptanz (Bürger, Medien ...).</p> <p>Eine Betriebsverlagerung wird i. d. R. nur als Notlösung angesehen, die Expansion vor Ort wird als das grundsätzlich Anstrebenswerte angegeben. Ist eine Betriebsverlagerung unumgänglich, so wird sie in räumlicher Nähe angestrebt. Betriebe verzichten sogar auf eine Betriebsverlagerung und damit letztendlich auf eine betriebliche Weiterentwicklung, wenn sie am Standort über qualifizierte Mitarbeiter verfügen, wegen ihrer regionalen Verwurzelung und - zu einem noch höheren Maße - wegen zu hoher Kosten! Besonders wesentlich für eine Expansion sind den Unternehmen (aller Branchen) heutzutage folgende Faktoren: Eine gute Verkehrsanbindung, eine Breitbandversorgung/schnelles Internet, gute bauliche Rahmenbedingungen sowie ausreichende Flächenverfügbarkeiten.</p>	
55		4379	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Herrn Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	<p>Die Region am Südlichen Oberrhein: ein empfindliches "Paradies"! Eine Vorrede, oder: warum die Umweltverbände eine Stellungnahme zur Regionalplan-Fortschreibung abgeben</p> <p>Seit Jahrzehnten kommen Bücher unter dem Motto "Paradies am Oberrhein" erfolgreich auf den Markt. In ihnen wird die Region um den südlichen Oberrhein vorgestellt, auch erweitert als "Regio" oder als "Dreyeckland" - mit Texten, wunderschönen Fotos oder auch mit alten und neueren Gemälden. Einige Beispiele dafür finden sich unten in der Fußnote (Zum Beispiel: "Himmlische Landschaft", 1933 von René Schickele; "Oberrheinisches Mosaik", 1973 von Leif Geiges und Ingeborg Krummer-Schroth; "Paradies am Oberrhein", 1985 von Siegfried Büche; "Paradies in Bildern", 2001 von Hans Hofstätter; "Himmlische Plätze in Südbaden", 2013 von Peter Martens. Gerade dieser letzte, ganz aktuelle Band besticht durch prächtige Fotos und Texte zahlreicher namhafter Menschen aus der Region zu ihren sehr persönlichen "Himmlischen Plätzen". Stets sind sie voller Sympathie für diese Landschaft, oft geradezu voller Begeisterung und Enthusiasmus.</p> <p>Wie könnte es auch anders sein! Der Reichtum unserer Region an den so unterschiedlichen Landschaften zwischen Rheinwald und</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die einleitenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Kaiserstuhl im Westen, über die Mooswälder und die Hügel der Vorberge bis zu den subalpinen Gipfeln des Hochschwarzwaldes und zur wilden Wutachschlucht im Osten, er ist so oft beschrieben und gelobt worden, dass man zu diesem Thema nicht viel Worte verlieren muss. Und auch die vielfältigen traditionellen Nutzungen der Landschaft, ihre historischen Bezüge, ihre Kultur und ihr großer Reichtum an Naturschätzen: All das zusammen macht in der Tat eine ganz besonders interessante und liebenswürdige Region aus, die Ihresgleichen sucht.</p> <p>Darin steckt ein großes und wertvolles Kapital, als Lebensqualität und Wohlfühlfaktor (Motto des RVSO: "Aktiv pro Wohlfühlregion") für die Einheimischen wie für Gäste, die gerne hier sind oder hierher kommen. Und rein ökonomisch: Die Schönheit und Vielfalt der Region ist die Grundlage für einen florierenden Tourismus, der einen gewichtigen Wirtschaftsfaktor darstellt.</p> <p>Ist das nicht alles selbstverständlich und daher gar nicht der Erwähnung wert? Sind sich nicht alle einig, dieses Kapital pfleglich und behutsam - nachhaltig im besten Sinne - zu hüten?</p> <p>Mit der nicht vermehrbaren Landschaft so sparsam wie möglich umzugehen, die Vielfalt und Schönheit zu schützen, die Ortschaften vorsichtig zu entwickeln und ihre Einbindung in die Landschaft zu erhalten?</p> <p>Leider ist das eine Illusion. Wer über viele Jahre hinweg die Entwicklungen in der Region und die Veränderungen der Siedlungen und Landschaften beobachtet, konstatiert vielerorts große Verluste, nicht nur an Naturfläche, sondern auch an Vielfalt, Schönheit und Eigenart in mancher Hinsicht. Außerhalb der Wälder wird die Landschaft großflächig immer ärmer: Hecken, Gräben und Raine, Einzelbäume und Obstwiesen verschwinden in der großflächig monotonen Agrarlandschaft - auch wenn sie oftmals die Bewirtschaftung kaum stören würden.</p> <p>Vor allem entlang der Entwicklungsachsen wuchern Verkehrsflächen und Gewerbegebiete mit meist eingeschossigen Gebäuden und übergroßen Parkplätzen. Das ist z. B. das Bild auf weiten Strecken entlang der B 3 nördlich des Kaiserstuhles, aber auch im Markgräflerland südlich von Freiburg. (Leider fehlt für unsere Region bislang eine Dokumentation mit der Gegenüberstellung von Fotos unserer Landschaft "früher" und "heute". Für ganz Baden-Württemberg gibt es das mit den eindrucksvollen Bildbänden von 1990 und 2009 mit vergleichenden Luftbildern ausgewählter Landschaften von Albrecht Brugger ("Baden-Württemberg, Landschaft im Wandel").</p> <p>Flächensparen, konzentrierte Bauweisen, behutsames Wachstum und bewusstes Schonen und Erhalten von Landschaft haben bei den Gemeinden derzeit keine gute Konjunktur, sie setzen oft genug andere Prioritäten. Und wenn man sich die Planungen vieler Gemein-</p>	

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>den in ihren Flächennutzungsplänen und Zukunftswünschen ansieht, besteht derzeit auch kaum Hoffnung auf Änderung. Es ist zu befürchten, dass die Trends der letzten Jahrzehnte sich fortsetzen werden, mit dem Ergebnis von Verlust, Verarmung, "Verscheußlichung" und "Verhuzung".</p> <p>Die Ästhetik der Landschaft ist kein Kriterium, sie geht daher in einem schleichenden Prozess verloren.</p> <p>Die Umweltverbände sehen ihre Aufgabe darin, im Rahmen ihrer Möglichkeiten gegenzusteuern, auf gravierende Fehlentwicklungen hinzuweisen und Alternativen aufzuzeigen. Man wirft ihnen dabei gern romantischen Idealismus und Weltfremdheit vor. Auch sie wissen aber von der Notwendigkeit moderner Technologie, von den Zwängen des - auch internationalen - Wettbewerbs und von den Ansprüchen unserer Gesellschaft.</p> <p>Sie wissen aber auch, dass der Bevölkerungsrückgang vor dem Südwesten nicht Halt machen wird, dass immer mehr Infrastruktur auch immer mehr Folgekosten bedeutet und vor allem: dass es in vielen Fällen auch kleinere und verträglichere, also bessere Lösungen gäbe. Nicht zuletzt wissen sie sich in ihren Vorstellungen und Zielen einig mit den Grundsätzen der amtlichen und - eigentlich - verbindlichen Landes- und Regionalplanung auf allen Ebenen (Bund, Land und Region). Das Thema "Flächensparen" hat nicht die neue Landesregierung erfunden, "Netto Null" und "Innenentwicklung statt Außenentwicklung" waren schon bei der Vorgängerregierung in Stuttgart und beim Vorgänger der "grünen" Regierungspräsidentin in Freiburg offizielle und wichtige Ziele. Warum es mit der Umsetzung so schwierig ist und wo die Hemmnisse liegen, wäre eine gründliche und offene Diskussion wert. Beschneidungen von Zuständigkeiten und Änderungen bei politischen Entscheidungsabläufen sind anscheinend notwendig, um zeitgemäße Regionalplanung durchsetzen zu können. Es kann jedenfalls nicht angehen, dass gut begründete Vorschläge von der Verbandsversammlung des Regionalverbandes konterkariert werden, um eigene Wachstumsvorstellungen realisieren zu können.</p> <p>Derartiges Verwässern und Beschneiden wichtiger regionalplanerischer Ziele ist schädlich für unsere Region.</p> <p>Die Region Südlicher Oberrhein gilt zugleich als "Wohlfühlregion" wie auch als "Boomregion". Diese beiden Markenzeichen haben miteinander zu tun, sie passen aber oft genug nicht zusammen. Der Spagat zwischen Entwickeln und Bewahren ist nicht leicht, und das Austarieren ist eine schwierige, mit vielen Kompromissen verbundene Aufgabe für die Regionalplanung wie auch für alle, die Politik und Planung vor Ort betreiben.</p> <p>Wenn aber z. B. der Gemeinderat eines Ortes am Schwarzwaldrand einstimmig alle, in der Raumnutzungskarte enthaltenen "Vorrangge-</p>	

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>biete für Naturschutz und Landschaftspflege" auf seiner Gemarkung ablehnt (nachdem dort schon alle Grünzäsuren gestrichen wurden), und wenn der Gemeinderat einer anderen Gemeinde (mit einer einzigen Gegenstimme) beschließt, dem Einspruch von Bürgern gegen die Bebauung einer Waldrandwiese im Außenbereich und im Landschaftsschutzgebiet zu widersprechen, dann stimmt etwas nicht. Die Forderungen der Landesplanung auf allen Ebenen nach Reduzierung von Flächenverbrauch und Landschaftszerschneidung sind schließlich keine Schikanen der Behörden gegenüber den Gemeinden. Es sind vielmehr Vorgaben, die eine nachhaltige und angepasste Entwicklung der Kommunen erreichen sollen. So sind diese Vorgaben auch nicht ins Belieben der Gemeinden gestellt, sondern es sind verbindliche, gesetzliche Vorgaben.</p> <p>(Für den Landesentwicklungsplan und die Regionalpläne gilt: Die Ziele (mit "Z" gekennzeichnet) sind von allen öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen als rechtsverbindliche Vorgaben zu beachten; sie können durch eine planerische Abwägung oder Ermessensausübung nicht überwunden werden. Die Grundsätze (mit "G" gekennzeichnet) enthalten allgemeine Aussagen, die bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der planerischen Abwägung und bei der Ermessensausübung, insbesondere bei der Bauleitplanung, zu berücksichtigen sind. Für die Regionalpläne gilt: Die Ziele sind auch für Personen des Privatrechts bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben verbindlich, wenn an ihnen die öffentliche Hand mehrheitlich beteiligt ist oder wenn die Planungen und Maßnahmen überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanziert werden. Die Kommunen sind verpflichtet, ihre Flächennutzungs- und Bebauungspläne an die Ziele des Regionalplans anzupassen. Die durch den Regionalplan festgelegten Grundsätze sind mit ihren fachlichen Gesichtspunkten von den genannten Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen bei der Abwägung zu berücksichtigen.)</p> <p>Das alles sind Gründe, aufgrund derer wir uns kritisch, aber auch konstruktiv mit dem Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplanes auseinandersetzen und die vorliegende Stellungnahme abgeben. Bei der Erstellung dieser Stellungnahme wurden wir von Kreis- und Ortsgruppen aller vier Verbände, von anderen Umweltgruppen sowie von Einzelpersonen unterstützt. Ihnen allen sei herzlich gedankt. Von einigen Untergliederungen der Verbände wurden eigene, teils umfangreiche Stellungnahmen abgegeben. Die Forderungen und Anmerkungen dieser Stellungnahmen sind wichtige Ergänzungen zur vorliegenden Stellungnahme.</p>	

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
56		4466	<p>Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Die Region am Südlichen Oberrhein: ein empfindliches "Paradies"! Eine Vorrede, oder: warum die Umweltverbände eine Stellungnahme zur Regionalplan-Fortschreibung abgeben</p> <p>Seit Jahrzehnten kommen Bücher unter dem Motto "Paradies am Oberrhein" erfolgreich auf den Markt. In ihnen wird die Region um den südlichen Oberrhein vorgestellt, auch erweitert als "Regio" oder als "Dreyeckland" - mit Texten, wunderschönen Fotos oder auch mit alten und neueren Gemälden. Einige Beispiele dafür finden sich unten in der Fußnote (Zum Beispiel: "Himmlische Landschaft", 1933 von René Schickele; "Oberrheinisches Mosaik", 1973 von Leif Geiges und Ingeborg Krummer-Schroth; "Paradies am Oberrhein", 1985 von Siegfried Büche; "Paradies in Bildern", 2001 von Hans Hofstätter; "Himmlische Plätze in Südbaden", 2013 von Peter Martens. Gerade dieser letzte, ganz aktuelle Band besticht durch prächtige Fotos und Texte zahlreicher namhafter Menschen aus der Region zu ihren sehr persönlichen "Himmlischen Plätzen". Stets sind sie voller Sympathie für diese Landschaft, oft geradezu voller Begeisterung und Enthusiasmus.</p> <p>Wie könnte es auch anders sein! Der Reichtum unserer Region an den so unterschiedlichen Landschaften zwischen Rheinwald und Kaiserstuhl im Westen, über die Mooswälder und die Hügel der Vorberge bis zu den subalpinen Gipfeln des Hochschwarzwaldes und zur wilden Wutachschlucht im Osten, er ist so oft beschrieben und gelobt worden, dass man zu diesem Thema nicht viel Worte verlieren muss. Und auch die vielfältigen traditionellen Nutzungen der Landschaft, ihre historischen Bezüge, ihre Kultur und ihr großer Reichtum an Naturschätzen: All das zusammen macht in der Tat eine ganz besonders interessante und liebenswürdige Region aus, die Ihresgleichen sucht.</p> <p>Darin steckt ein großes und wertvolles Kapital, als Lebensqualität und Wohlfühlfaktor (Motto des RVSO: "Aktiv pro Wohlfühlregion") für die Einheimischen wie für Gäste, die gerne hier sind oder hierher kommen. Und rein ökonomisch: Die Schönheit und Vielfalt der Region ist die Grundlage für einen florierenden Tourismus, der einen gewichtigen Wirtschaftsfaktor darstellt.</p> <p>Ist das nicht alles selbstverständlich und daher gar nicht der Erwähnung wert? Sind sich nicht alle einig, dieses Kapital pfleglich und behutsam - nachhaltig im besten Sinne - zu hüten?</p> <p>Mit der nicht vermehrbaren Landschaft so sparsam wie möglich umzugehen, die Vielfalt und Schönheit zu schützen, die Ortschaften vorsichtig zu entwickeln und ihre Einbindung in die Landschaft zu erhalten?</p> <p>Leider ist das eine Illusion. Wer über viele Jahre hinweg die Entwicklungen in der Region und die Veränderungen der Siedlungen und Landschaften beobachtet, konstatiert vielerorts große Verluste,</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die einleitenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>nicht nur an Naturfläche, sondern auch an Vielfalt, Schönheit und Eigenart in mancher Hinsicht. Außerhalb der Wälder wird die Landschaft großflächig immer ärmer: Hecken, Gräben und Raine, Einzelbäume und Obstwiesen verschwinden in der großflächig monotonen Agrarlandschaft - auch wenn sie oftmals die Bewirtschaftung kaum stören würden.</p> <p>Vor allem entlang der Entwicklungsachsen wuchern Verkehrsflächen und Gewerbegebiete mit meist eingeschossigen Gebäuden und übergroßen Parkplätzen. Das ist z. B. das Bild auf weiten Strecken entlang der B 3 nördlich des Kaiserstuhles, aber auch im Markgräflerland südlich von Freiburg. (Leider fehlt für unsere Region bislang eine Dokumentation mit der Gegenüberstellung von Fotos unserer Landschaft "früher" und "heute". Für ganz Baden-Württemberg gibt es das mit den eindrucksvollen Bildbänden von 1990 und 2009 mit vergleichenden Luftbildern ausgewählter Landschaften von Albrecht Brugger ("Baden-Württemberg, Landschaft im Wandel").</p> <p>Flächensparen, konzentrierte Bauweisen, behutsames Wachstum und bewusstes Schonen und Erhalten von Landschaft haben bei den Gemeinden derzeit keine gute Konjunktur, sie setzen oft genug andere Prioritäten. Und wenn man sich die Planungen vieler Gemeinden in ihren Flächennutzungsplänen und Zukunftswünschen ansieht, besteht derzeit auch kaum Hoffnung auf Änderung. Es ist zu befürchten, dass die Trends der letzten Jahrzehnte sich fortsetzen werden, mit dem Ergebnis von Verlust, Verarmung, "Verscheußlichung" und "Verhunzung".</p> <p>Die Ästhetik der Landschaft ist kein Kriterium, sie geht daher in einem schleichenden Prozess verloren.</p> <p>Die Umweltverbände sehen ihre Aufgabe darin, im Rahmen ihrer Möglichkeiten gegenzusteuern, auf gravierende Fehlentwicklungen hinzuweisen und Alternativen aufzuzeigen. Man wirft ihnen dabei gern romantischen Idealismus und Weltfremdheit vor. Auch sie wissen aber von der Notwendigkeit moderner Technologie, von den Zwängen des - auch internationalen - Wettbewerbs und von den Ansprüchen unserer Gesellschaft.</p> <p>Sie wissen aber auch, dass der Bevölkerungsrückgang vor dem Südwesten nicht Halt machen wird, dass immer mehr Infrastruktur auch immer mehr Folgekosten bedeutet und vor allem: dass es in vielen Fällen auch kleinere und verträglichere, also bessere Lösungen gäbe. Nicht zuletzt wissen sie sich in ihren Vorstellungen und Zielen einig mit den Grundsätzen der amtlichen und - eigentlich - verbindlichen Landes- und Regionalplanung auf allen Ebenen (Bund, Land und Region). Das Thema "Flächensparen" hat nicht die neue Landesregierung erfunden, "Netto Null" und "Innenentwicklung statt Außenentwicklung" waren schon bei der Vorgängerregierung in Stuttgart und beim Vorgänger der "grünen"</p>	

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Regierungspräsidentin in Freiburg offizielle und wichtige Ziele. Warum es mit der Umsetzung so schwierig ist und wo die Hemmnisse liegen, wäre eine gründliche und offene Diskussion wert. Beschneidungen von Zuständigkeiten und Änderungen bei politischen Entscheidungsabläufen sind anscheinend notwendig, um zeitgemäße Regionalplanung durchsetzen zu können. Es kann jedenfalls nicht angehen, dass gut begründete Vorschläge von der Versammlung des Regionalverbandes konterkariert werden, um eigene Wachstumsvorstellungen realisieren zu können.</p> <p>Derartiges Verwässern und Beschneiden wichtiger regionalplanerischer Ziele ist schädlich für unsere Region.</p> <p>Die Region Südlicher Oberrhein gilt zugleich als "Wohlfühlregion" wie auch als "Boomregion". Diese beiden Markenzeichen haben miteinander zu tun, sie passen aber oft genug nicht zusammen. Der Spagat zwischen Entwickeln und Bewahren ist nicht leicht, und das Austarieren ist eine schwierige, mit vielen Kompromissen verbundene Aufgabe für die Regionalplanung wie auch für alle, die Politik und Planung vor Ort betreiben.</p> <p>Wenn aber z. B. der Gemeinderat eines Ortes am Schwarzwaidrand einstimmig alle, in der Raumnutzungskarte enthaltenen "Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege" auf seiner Gemarkung ablehnt (nachdem dort schon alle Grünzäsuren gestrichen wurden), und wenn der Gemeinderat einer anderen Gemeinde (mit einer einzigen Gegenstimme) beschließt, dem Einspruch von Bürgern gegen die Bebauung einer Waldrandwiese im Außenbereich und im Landschaftsschutzgebiet zu widersprechen, dann stimmt etwas nicht. Die Forderungen der Landesplanung auf allen Ebenen nach Reduzierung von Flächenverbrauch und Landschaftszerschneidung sind schließlich keine Schikanen der Behörden gegenüber den Gemeinden. Es sind vielmehr Vorgaben, die eine nachhaltige und angepasste Entwicklung der Kommunen erreichen sollen. So sind diese Vorgaben auch nicht ins Belieben der Gemeinden gestellt, sondern es sind verbindliche, gesetzliche Vorgaben.</p> <p>(Für den Landesentwicklungsplan und die Regionalpläne gilt: Die Ziele (mit "Z" gekennzeichnet) sind von allen öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen als rechtsverbindliche Vorgaben zu beachten; sie können durch eine planerische Abwägung oder Ermessensausübung nicht überwunden werden.</p> <p>Die Grundsätze (mit "G" gekennzeichnet) enthalten allgemeine Aussagen, die bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der planerischen Abwägung und bei der Ermessensausübung, insbesondere bei der Bauleitplanung, zu berücksichtigen sind.</p> <p>Für die Regionalpläne gilt: Die Ziele sind auch für Personen des Privatrechts bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben verbindlich,</p>	

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>wenn an ihnen die öffentliche Hand mehrheitlich beteiligt ist oder wenn die Planungen und Maßnahmen überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanziert werden. Die Kommunen sind verpflichtet, ihre Flächennutzungs- und Bebauungspläne an die Ziele des Regionalplans anzupassen.</p> <p>Die durch den Regionalplan festgelegten Grundsätze sind mit ihren fachlichen Gesichtspunkten von den genannten Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen bei der Abwägung zu berücksichtigen.)</p> <p>Das alles sind Gründe, aufgrund derer wir uns kritisch, aber auch konstruktiv mit dem Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplanes auseinandersetzen und die vorliegende Stellungnahme abgeben. Bei der Erstellung dieser Stellungnahme wurden wir von Kreis- und Ortsgruppen aller vier Verbände, von anderen Umweltgruppen sowie von Einzelpersonen unterstützt. Ihnen allen sei herzlich gedankt. Von einigen Untergliederungen der Verbände wurden eigene, teils umfangreiche Stellungnahmen abgegeben. Die Forderungen und Anmerkungen dieser Stellungnahmen sind wichtige Ergänzungen zur vorliegenden Stellungnahme.</p>	
57		429	<p>Naturschutzbund Deutschland Gruppe Ettenheim e. V. 77955 Ettenheim</p>	<p>Die Entwürfe des Flächennutzungsplans bis 2025 aller Gemeinden, sowie die Aussagen verschiedener Lokalpolitiker und der Tenor vieler derzeitiger Presseberichte, beruhen auf althergebrachtem, auf ewigem Wachstum beruhendem Glauben, dass es so weiter gehen kann, wie bisher. Der Begriff der "Nachhaltigkeit" wird in den Begründungen der Planunterlagen grundsätzlich mit gleich bleibendem, quantitativem Wachstum verwechselt.</p> <p>Nach verlässlichen Daten des statistischen Landesamtes wird bis 2025 und darüber hinaus die Bevölkerung nicht wachsen. Somit ist der von allen Gemeinden vorgelegte Flächennutzungsplan als 'unangemessene Begehrlichkeit' zu betrachten und aufgrund weitgehender Faktenignoranz nicht genehmigungsfähig!</p> <p>Sämtliche landesweiten Verwaltungsempfehlungen und Jahrzehnte alte landespolitische Vorgaben werden ignoriert. Die vorgelegten Flächenwünsche aller Gemeinden widersprechen einer zukunfts-, gesellschafts- und ressourcengerechten Planung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
58		4333	<p>Naturschutzbund Deutschland Gruppe Ettenheim e. V. 77955 Ettenheim</p>	<p>Wir verweisen auf die NABU-Stellungnahme zum Entwurf des FNP vom 12.02.2013, die unter http://www.nabu-ettenheim.de/wp-content/uploads/2009/12/FNP2025-NABU.pdf abrufbar ist.</p> <p>Flächeninanspruchnahme ist nach der Energieversorgung das zweitgrößte Nachhaltigkeitsproblem unserer Gesellschaft, das wir, die heutige Generation, lösen müssen.</p> <p>Im Vergleich zum Entwurf des FNP vom vergangenen Winter hat</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>sich an den grundlegenden Rahmenbedingungen nichts verändert. Unsere erneute Stellungnahme beginnen wir mit Zitaten der Politiker Oettinger (CDU), Strobl (CDU) und dem Organ des Gemeindetages Baden-Württemberg "Die Gemeinde".</p> <p>"Wenn wir nicht aufpassen, entstehen heute mit Wohn- und Gewerbegebieten auf der grünen Wiese die Altlasten von morgen, für die dann niemand mehr zahlen kann". (Aus der Regierungserklärung des damaligen Ministerpräsidenten Günther Oettinger).</p> <p>http://www9.landtag-bw.de/wp14/plp/14_0004_21062006.pdf</p> <p>"Es ist überhaupt nicht nachhaltig, weiter im Übermaß landwirtschaftliche Flächen für die Bebauung zu beanspruchen. Vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung und sinkender Bevölkerungszahlen ist es wichtig, die Chancen und Möglichkeiten im innerstädtischen und innerdörflichen Bereich zu nutzen und auszuschöpfen, statt weiter landwirtschaftliche Fläche zu verbrauchen". (Zitat von Herrn Strobl (CDU) vom 27.01.12).</p> <p>http://www.cdu-bw.de/aktuelles/presse/presse-detail/artikel/strobl-zu-m-flaechenverbrauch-lebensmittel-kommen-nicht-einfach-aus-dem-supermarkt.html</p> <p>"Es besteht ein grundlegender Konsens darüber, dass unnötiger Flächenverbrauch aus ökologischen Gründen zu vermeiden ist. Daneben ist sicher, dass Neubaugebiete Folgekosten generieren. Und die demografische Entwicklung ist auch eindeutig. Dies alles spricht dafür, der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung den absoluten Vorzug zu geben. Und hier sind die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister gefragt." Denn: Innenentwicklung ist Chefsache" ("Die Gemeinde" vom 15.11.2012; Zitat zum Titelbild S. 881). Die ganze Ausgabe ist ausschließlich dem Thema Innenentwicklung gewidmet.</p>	
59		4467	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Die Region am Südlichen Oberrhein: ein empfindliches "Paradies"! Eine Vorrede, oder: warum die Umweltverbände eine Stellungnahme zur Regionalplan-Fortschreibung abgeben</p> <p>Seit Jahrzehnten kommen Bücher unter dem Motto "Paradies am Oberrhein" erfolgreich auf den Markt. In ihnen wird die Region um den südlichen Oberrhein vorgestellt, auch erweitert als "Regio" oder als "Dreyeckland" - mit Texten, wunderschönen Fotos oder auch mit alten und neueren Gemälden. Einige Beispiele dafür finden sich unten in der Fußnote (Zum Beispiel: "Himmlische Landschaft", 1933 von René Schickele; "Oberrheinisches Mosaik", 1973 von Leif Geiges und Ingeborg Krummer-Schroth; "Paradies am Oberrhein", 1985 von Siegfried Büche; "Paradies in Bildern", 2001 von Hans Hofstätter; "Himmlische Plätze in Südbaden", 2013 von Peter Martens. Gerade dieser letzte, ganz aktuelle Band besticht durch prächtige Fotos und Texte zahlreicher namhafter Menschen aus der Region zu</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die einleitenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>ihren sehr persönlichen "Himmlichen Plätzen". Stets sind sie voller Sympathie für diese Landschaft, oft geradezu voller Begeisterung und Enthusiasmus.</p> <p>Wie könnte es auch anders sein! Der Reichtum unserer Region an den so unterschiedlichen Landschaften zwischen Rheinwald und Kaiserstuhl im Westen, über die Mooswälder und die Hügel der Vorberge bis zu den subalpinen Gipfeln des Hochschwarzwaldes und zur wilden Wutachschlucht im Osten, er ist so oft beschrieben und gelobt worden, dass man zu diesem Thema nicht viel Worte verlieren muss. Und auch die vielfältigen traditionellen Nutzungen der Landschaft, ihre historischen Bezüge, ihre Kultur und ihr großer Reichtum an Naturschätzen: All das zusammen macht in der Tat eine ganz besonders interessante und liebenswürdige Region aus, die Ihresgleichen sucht.</p> <p>Darin steckt ein großes und wertvolles Kapital, als Lebensqualität und Wohlfühlfaktor (Motto des RVSO: "Aktiv pro Wohlfühlregion") für die Einheimischen wie für Gäste, die gerne hier sind oder hierher kommen. Und rein ökonomisch: Die Schönheit und Vielfalt der Region ist die Grundlage für einen florierenden Tourismus, der einen gewichtigen Wirtschaftsfaktor darstellt.</p> <p>Ist das nicht alles selbstverständlich und daher gar nicht der Erwähnung wert? Sind sich nicht alle einig, dieses Kapital pfleglich und behutsam - nachhaltig im besten Sinne - zu hüten?</p> <p>Mit der nicht vermehrbaren Landschaft so sparsam wie möglich umzugehen, die Vielfalt und Schönheit zu schützen, die Ortschaften vorsichtig zu entwickeln und ihre Einbindung in die Landschaft zu erhalten?</p> <p>Leider ist das eine Illusion. Wer über viele Jahre hinweg die Entwicklungen in der Region und die Veränderungen der Siedlungen und Landschaften beobachtet, konstatiert vielerorts große Verluste, nicht nur an Naturfläche, sondern auch an Vielfalt, Schönheit und Eigenart in mancher Hinsicht. Außerhalb der Wälder wird die Landschaft großflächig immer ärmer: Hecken, Gräben und Raine, Einzelbäume und Obstwiesen verschwinden in der großflächig monotonen Agrarlandschaft - auch wenn sie oftmals die Bewirtschaftung kaum stören würden.</p> <p>Vor allem entlang der Entwicklungsachsen wuchern Verkehrsflächen und Gewerbegebiete mit meist eingeschossigen Gebäuden und übergroßen Parkplätzen. Das ist z. B. das Bild auf weiten Strecken entlang der B 3 nördlich des Kaiserstuhles, aber auch im Markgräflerland südlich von Freiburg. (Leider fehlt für unsere Region bislang eine Dokumentation mit der Gegenüberstellung von Fotos unserer Landschaft "früher" und "heute". Für ganz Baden-Württemberg gibt es das mit den eindrucksvollen Bildbänden von 1990 und 2009 mit vergleichenden Luftbildern ausgewählter Landschaften von Albrecht</p>	

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Brugger ("Baden-Württemberg, Landschaft im Wandel"). Flächensparen, konzentrierte Bauweisen, behutsames Wachstum und bewusstes Schonen und Erhalten von Landschaft haben bei den Gemeinden derzeit keine gute Konjunktur, sie setzen oft genug andere Prioritäten. Und wenn man sich die Planungen vieler Gemeinden in ihren Flächennutzungsplänen und Zukunftswünschen ansieht, besteht derzeit auch kaum Hoffnung auf Änderung. Es ist zu befürchten, dass die Trends der letzten Jahrzehnte sich fortsetzen werden, mit dem Ergebnis von Verlust, Verarmung, "Verschleißlichung" und "Verhunzung". Die Ästhetik der Landschaft ist kein Kriterium, sie geht daher in einem schleichenden Prozess verloren. Die Umweltverbände sehen ihre Aufgabe darin, im Rahmen ihrer Möglichkeiten gegenzusteuern, auf gravierende Fehlentwicklungen hinzuweisen und Alternativen aufzuzeigen. Man wirft ihnen dabei gern romantischen Idealismus und Weltfremdheit vor. Auch sie wissen aber von der Notwendigkeit moderner Technologie, von den Zwängen des - auch internationalen - Wettbewerbs und von den Ansprüchen unserer Gesellschaft. Sie wissen aber auch, dass der Bevölkerungsrückgang vor dem Südwesten nicht Halt machen wird, dass immer mehr Infrastruktur auch immer mehr Folgekosten bedeutet und vor allem: dass es in vielen Fällen auch kleinere und verträglichere, also bessere Lösungen gäbe. Nicht zuletzt wissen sie sich in ihren Vorstellungen und Zielen einig mit den Grundsätzen der amtlichen und - eigentlich - verbindlichen Landes- und Regionalplanung auf allen Ebenen (Bund, Land und Region). Das Thema "Flächensparen" hat nicht die neue Landesregierung erfunden, "Netto Null" und "Innenentwicklung statt Außenentwicklung" waren schon bei der Vorgängerregierung in Stuttgart und beim Vorgänger der "grünen" Regierungspräsidentin in Freiburg offizielle und wichtige Ziele. Warum es mit der Umsetzung so schwierig ist und wo die Hemmnisse liegen, wäre eine gründliche und offene Diskussion wert. Beschneidungen von Zuständigkeiten und Änderungen bei politischen Entscheidungsabläufen sind anscheinend notwendig, um zeitgemäße Regionalplanung durchsetzen zu können. Es kann jedenfalls nicht angehen, dass gut begründete Vorschläge von der Versammlung des Regionalverbandes konterkariert werden, um eigene Wachstumsvorstellungen realisieren zu können. Derartige Verwässern und Beschneiden wichtiger regionalplanerischer Ziele ist schädlich für unsere Region. Die Region Südlicher Oberrhein gilt zugleich als "Wohlfühlregion" wie auch als "Boomregion". Diese beiden Markenzeichen haben miteinander zu tun, sie passen aber oft genug nicht zusammen. Der Spagat zwischen Entwickeln und Bewahren ist nicht leicht, und das</p>	

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Austarieren ist eine schwierige, mit vielen Kompromissen verbundene Aufgabe für die Regionalplanung wie auch für alle, die Politik und Planung vor Ort betreiben.</p> <p>Wenn aber z. B. der Gemeinderat eines Ortes am Schwarzwaidrand einstimmig alle, in der Raumnutzungskarte enthaltenen "Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege" auf seiner Gemarkung ablehnt (nachdem dort schon alle Grünzäsuren gestrichen wurden), und wenn der Gemeinderat einer anderen Gemeinde (mit einer einzigen Gegenstimme) beschließt, dem Einspruch von Bürgern gegen die Bebauung einer Waldrandwiese im Außenbereich und im Landschaftsschutzgebiet zu widersprechen, dann stimmt etwas nicht. Die Forderungen der Landesplanung auf allen Ebenen nach Reduzierung von Flächenverbrauch und Landschaftszerschneidung sind schließlich keine Schikanen der Behörden gegenüber den Gemeinden. Es sind vielmehr Vorgaben, die eine nachhaltige und angepasste Entwicklung der Kommunen erreichen sollen. So sind diese Vorgaben auch nicht ins Belieben der Gemeinden gestellt, sondern es sind verbindliche, gesetzliche Vorgaben.</p> <p>(Für den Landesentwicklungsplan und die Regionalpläne gilt: Die Ziele (mit "Z" gekennzeichnet) sind von allen öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen als rechtsverbindliche Vorgaben zu beachten; sie können durch eine planerische Abwägung oder Ermessensausübung nicht überwunden werden. Die Grundsätze (mit "G" gekennzeichnet) enthalten allgemeine Aussagen, die bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der planerischen Abwägung und bei der Ermessensausübung, insbesondere bei der Bauleitplanung, zu berücksichtigen sind. Für die Regionalpläne gilt: Die Ziele sind auch für Personen des Privatrechts bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben verbindlich, wenn an ihnen die öffentliche Hand mehrheitlich beteiligt ist oder wenn die Planungen und Maßnahmen überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanziert werden. Die Kommunen sind verpflichtet, ihre Flächennutzungs- und Bebauungspläne an die Ziele des Regionalplans anzupassen. Die durch den Regionalplan festgelegten Grundsätze sind mit ihren fachlichen Gesichtspunkten von den genannten Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen bei der Abwägung zu berücksichtigen.)</p> <p>Das alles sind Gründe, aufgrund derer wir uns kritisch, aber auch konstruktiv mit dem Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplanes auseinandersetzen und die vorliegende Stellungnahme abgeben. Bei der Erstellung dieser Stellungnahme wurden wir von Kreis- und Ortsgruppen aller vier Verbände, von anderen Umweltgruppen sowie von Einzelpersonen unterstützt. Ihnen allen sei herzlich gedankt.</p>	

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				Von einigen Untergliederungen der Verbände wurden eigene, teils umfangreiche Stellungnahmen abgegeben. Die Forderungen und Anmerkungen dieser Stellungnahmen sind wichtige Ergänzungen zur vorliegenden Stellungnahme.	
60		1018	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Außenstelle Südwest 55127 Mainz	<p>Im Regionalplan Südlicher Oberrhein sind Teile der Bundeswasserstraße Rhein betroffen.</p> <p>Die Bundeswasserstraßen sind nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) neben den Seewasserstraßen die dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen. Die Bundeswasserstraßen stehen gemäß Art. 87 Abs. 1 i. V. m. Art. 89 GG im Eigentum und in der Verwaltungszuständigkeit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) des Bundes. Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt - Außenstelle Südwest - (früher WSD Südwest) als Mittelbehörde ist für die Bundeswasserstraßen Rhein, Mosel, Neckar, Saar und Mosel zuständig.</p> <p>Die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen ist dem Bund als Hoheitsaufgabe übertragen (§ 7 Abs. 1 WaStrG), ebenso deren Aus- und Neubau (§ 12 Abs. 1 WaStrG). Eine Überplanung der dem allgemeinen Verkehr gewidmeten Bundeswasserstraßen einschließlich ihres Zubehörs ist grundsätzlich unzulässig, wenn dadurch die Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben der WSV beeinträchtigt wird. Die der WSV verfassungsrechtlich zugewiesenen und durch Bundeswasserstraßengesetz sowie Binnenschifffahrtsgesetz konkretisierten Aufgaben dürfen nicht durch Landesplanung eingeschränkt werden. Dabei ist zu beachten, dass sich die hoheitlichen Aufgaben der WSV nicht nur auf das Gewässerbett ihrer Bundeswasserstraßen samt ihren Ufern und Betriebswegen erstrecken, sondern darüber hinaus auch den für eine ordnungsgemäße Unterhaltung nach §§ 7 ff. WaStrG erforderlichen Uferstreifen erfasst.</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Einschränkung der hoheitlichen Aufgaben der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung besteht nicht.</p>
61		769	Zweckverband Gewerbepark ba.sic 77694 Kehl	<p>Der interkommunale Gewerbepark Basic wurde im Jahr 2002 von der Stadt Kehl und der Gemeinde Neuried mit noch heute gültigen Zielsetzungen gegründet:</p> <p>Die Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und die Erhöhung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Raumes Kehl/Neuried waren Anlass zur Gründung des Zweckverbandes. Ziel der gemeinsamen Initiative der Stadt Kehl und der Gemeinde Neuried war und ist die Schaffung neuer und der Erhalt bestehender Arbeitsplätze. Aus ökologischen und ökonomischen Gründen soll die wirtschaftsnahe Infrastruktur in einem gemeinsamen Gewerbegebiet an der Gemarkungsgrenze Goldscheuer/Altenheim bereitgestellt werden. Der Gewerbepark ba.sic Kehl-Neuried hat aufgrund seiner verkehrsgeographischen Lage an der Pflimlin-Brücke nicht nur eine besondere Bedeutung für die Stadt Kehl und die Gemeinde Neuried,</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die einleitenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>sondern für den gesamten grenzüberschreitenden Wirtschaftsraum am Oberrhein.</p> <p>Aufgrund des besonderen Standortumfelds arbeiten beide Kommunen daran, die Wirtschaftsstruktur des gemeinsamen Raumes zu verbessern.</p> <p>Unter Ausnutzung der Standortvorteile der Region positioniert sich Kehl-Neuried als zukunftsfähiger Wirtschaftsstandort mit den Stärken eines grenzüberschreitenden Wirtschaftsraumes und Arbeitsmarktes.</p> <p>Beide Kommunen sind sich darüber einig, dass die Weiterentwicklung des Raumes nur in gemeinsamer Solidarität zwischen den Kommunen Kehl und Neuried und seinen Ortschaften erfolgen kann. Der Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplanentwurfs sollte eine Fläche von 57,37 ha umfassen, davon 26,81 ha auf Kehler und 30 ha auf Neurieder Gemarkung. Im rechtskräftigen Bebauungsplan aus dem Jahr 2005 konnte letztendlich nur eine Fläche von 42,05 ha ausgewiesen werden, da die Flächen südlich der L 98 aufgrund der damaligen Regionalplanfortschreibung nicht in den Geltungsbereich einbezogen werden konnten. Damit entstand ein Flächenungleichgewicht für die beiden Gemeinden (Kehl 26,81 und Neuried 15,2 ha), welches im Rahmen der fortlaufenden Ansiedlungen ausgeglichen werden soll.</p>	
62		293	Zweckverband Wasserversorgung Kleine Kinzig 72275 Alpirsbach	<p>Die Fernwasserleitung des Zweckverbandes Wasserversorgung Kleine Kinzig, samt Anschlussleitungen zu den Hochbehältern verläuft teilweise innerhalb des Regionalplans Südlicher Oberrhein. Sie ist in einem Schutzstreifen von 3 m links und 3 m rechts der Leitungachse verlegt. In diesem Schutzstreifen sind sämtliche Arbeiten verboten, die die Sicherheit und den Betrieb der Fernwasserleitung beeinträchtigen oder gefährden.</p> <p>Unsere Fernwasserleitung verläuft teilweise innerhalb den, in der Raumnutzungskarte ausgewiesenen, regionalen Strukturen, z. B. Vorranggebiete Hochwasserschutz, Grünzäsur, evtl. Einzelhandels-großprojekte sowie Siedlungsbereiche.</p> <p>Bei der weiteren Fortführung des Regionalplanes sowie bei geplanten Maßnahmen, die unser Leitungsnetz betreffen, bitten wir um Beteiligung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Beteiligung des Zweckverbandes Wasserversorgung Kleine Kinzig in nachfolgenden Regionalplanungsverfahren wird gewährleistet. Für Verfahren auf Ebene der Bauleitplanung sind die kommunalen Planungsträger zuständig.</p>
63		4283	Privat 77770 Durbach	<p>Gleichzeitig beantrage ich hiermit Akten- und Planeinsicht, sowie Ihre umfassende schriftliche Erläuterung des derzeitigen Plan- und Verfahrensstandes. Ich rüge, dass ich bislang trotz unmittelbarer Betroffenheit in keinsten Weise von den Planungen informiert wurde und auch sonst nicht ordnungsgemäß beteiligt wurde.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Regionalplans Südlicher Oberrhein (ohne Teilkapitel 4.2.1 Windenergie) richtet sich nach den Vorgaben des § 12 Abs. 3 LplG und des § 10 ROG.</p> <p>Die Offenlage fand in der Zeit zwischen dem 23.09.2013 und dem</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					23.12.2013 (unter anderem durch die ordnungsgemäße Veröffentlichung in den regionalen Tageszeitungen oder in den Mitteilungsblättern der Kommunen, im Internet, durch Auslage des Entwurfs bei den Landkreisen etc.) statt. Eine Einsichtnahme in den Plan und ergänzende Unterlagen war und ist im Internet auf der Website des Regionalverbands Südlicher Oberrhein sowie in der Verbandsgeschäftsstelle jederzeit möglich.
64		802	Privat 79423 Heitersheim	<p>In den Leitvorstellungen des Landesplanungsgesetzes steht in Paragraph 2</p> <p>(1) Leitvorstellung bei der Erfüllung der Aufgabe nach Paragraph 1 ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt. Dabei sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die freie Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft und in der Verantwortung gegenüber künftigen Generationen zu gewährleisten, 2. die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, 3. die Standortvoraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen zu schaffen, 4. Gestaltungsmöglichkeiten der Raumnutzung langfristig offen zu halten, und dabei insbesondere die Inanspruchnahme bislang un bebauter Flächen für Siedlung und Verkehr unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung und ökologischer Belange spürbar zurückzuführen. 5. die prägende Vielfalt der Regionen und ihrer Teilräume zu stärken, 6. gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Regionen herzustellen, 7. ... <p>In diesen Leitvorstellungen des Landesplanungsgesetzes ist für mich nicht erkennbar, dass eine Regionalplanfortschreibung in erster Linie dazu da sein soll, die Wünsche der Kommunen und der (Bau)-Wirtschaft nach genügend Flächenpotenzialen für die nächsten 15 Jahre, bereit zu halten.</p> <p>Nach meinem Dafürhalten liegt das Gewicht des Landesplanungsgesetzes vielmehr in dem Auftrag, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu erhalten.</p> <p>Die vielfältigen Ansprüche an die Raumnutzung zu erörtern, gegeneinander abzuwägen und dann in einem Regionalplan als Ordnungsrahmen zu manifestieren, halte ich für die vornehmste Aufgabe der jetzt laufenden Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Aufgrund der Kräfteverhältnisse in der Regionalversammlung mag es sicherlich eine enorme Kraftanstrengung und Leistung der Regi-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>onalplaner sein, die von den Kommunen gewünschten Möglichkeiten zur flächenhaften Entwicklung im vorliegenden Regionalplanentwurf so weit begrenzt zu haben. Für den Erhalt der Attraktivität unserer Landschaft ist das aber m. E. völlig unzureichend. Anders ausgedrückt: Wenn man die Flächenpotentiale für Wohnbebauung und Gewerbeansiedlung für die nächsten 15 Jahre von beispielsweise 200 % des zu erwartenden Marktbedarfes auf 150 % zurückstutzt, dann ist diese enorme planerische Kraftanstrengung ohne positive Effekte für den allseits anerkannten Anspruch, endlich mit dem Vernichten wertvollen Ackerbodens aufzuhören. Der vorliegende Entwurf hat gegenüber dem aktuellen Regionalplan sicherlich eine deutliche Reduktion der künftigen zusätzlichen Siedlungspotentiale erfahren. Und das ist angesichts der massiven Begehrlichkeiten vieler Kommunen nach mehr Bau-Flächen eine enorme Leistung der Regionalplaner. Nur: Zum Erhalt unserer Kulturlandschaft wird - wie bereits angeführt - damit nicht genug getan.</p>	
65		3930	Privat 79423 Heitersheim	<p>Vorschläge Mit dem vorliegenden Entwurf bin ich nicht einverstanden. Es ist ersichtlich, dass die Kommunalpolitik nicht willens ist, den besonderen Lebensraum der Region Südlicher Oberrhein zukunftsfähig zu gestalten. Die vielen Alleinstellungsmerkmale unserer Heimat werden dem Wachstumsdenken der Kommunalpolitiker geopfert. (...) Ich hoffe, dass der vorliegende Entwurf noch deutliche Änderungen erfährt. Weg vom Wachstumsdenken, hin zu der Frage des Wohlergehens der hier lebenden Menschen und der Verpflichtung, nachfolgenden Generationen eine lebenswerte Region Südlicher Oberrhein zu hinterlassen.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
66		4306	Privat Weingut 77770 Durbach	<p>Ich beantrage außerdem Akten und Planeinsicht, sowie ihre umfassende schriftliche Erläuterung des derzeitigen Plan und Verfahrensstandes. Ich rüge, dass ich bislang trotz schwerster Betroffenheit in keiner Weise von den Planungen informiert wurde und auch sonst nicht ordnungsgemäß beteiligt wurde. Mir erscheint es geradezu so, als ob unser Privatbesitz nichts mehr wert wäre, böse Gedanken an den Kommunismus kommen in mir auf, wo alles vergesellschaftet wurde. Wo dies hingeführt hat, brauche ich wohl nicht zu erläutern.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Regionalplans Südlicher Oberrhein (ohne Teilkapitel 4.2.1 Windenergie) richtet sich nach den Vorgaben des § 12 Abs. 3 LplG und des § 10 ROG. Die Offenlage fand in der Zeit zwischen dem 23.09.2013 und dem 23.12.2013 (unter anderem durch die ordnungsgemäße Veröffentlichung in den regionalen Tageszeitungen und in den Mitteilungsblättern der Städte und Gemeinden, im Internet, durch Auslage des Entwurfs bei den Landkreisen etc.) statt. Eine Einsichtnahme in den</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Plan und ergänzende Unterlagen war und ist im Internet auf der Website des Regionalverbands Südlicher Oberrhein sowie in der Verbandsgeschäftsstelle jederzeit möglich.

1 Grundsätze der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und Ordnung

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
67	1	3065	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79114 Freiburg im Breisgau	Wir begrüßen die überzeugend formulierten und auf den Punkt gebrachten Grundsätze der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und Ordnung der Region, nicht zuletzt auch im Hinblick auf die Betonung der Energieeffizienz und die erneuerbaren Energien.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
68	1	2650	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Landwirtschaftsbehörde (FB 580 Landwirtschaft) 79104 Freiburg im Breisgau	Weiterhin wird der Umgang mit landwirtschaftlicher Produktionsfläche als bedeutsames und übergeordnetes Kriterium aufgeführt. Seit dem Inkrafttreten des momentan gültigen Regionalplans ist in der Gesamtregion Südlicher Oberrhein 6.540 ha landwirtschaftliche Nutzfläche unwiederbringlich verloren gegangen. Dies entspricht fiktiv 390 Landwirtschaftsbetrieben mit einer Größe von 17 ha (durchschnittliche Größe landwirtschaftlicher Betriebe im Dienstbezirk Breisach), die in dieser Zeit ihre Existenzgrundlage aufgeben mussten.	Kenntnisnahme Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
69	1	2652	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Landwirtschaftsbehörde (FB 580 Landwirtschaft) 79104 Freiburg im Breisgau	Der Regionalplan setzt entscheidende Leitlinien für die Flächennutzungs- und Bebauungsplanung. Das heißt, würde bereits auf Ebene des Regionalplans der Bedeutung hochwertiger landwirtschaftlicher Produktionsflächen keine Rechnung getragen, stünden der Wegwägung landwirtschaftlicher Belange in den nachgeordneten Planungen kaum mehr Argumente entgegen.	Kenntnisnahme Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
70	1	2653	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Landwirtschaftsbehörde (FB 580 Landwirtschaft) 79104 Freiburg im Breisgau	Insgesamt ist seitens der Landwirtschaft zu bemängeln, dass im Unterschied zum aktuell gültigen Regionalplan und auch entgegen der in der Präsentation zum Scopingtermin vorgestellten und der VwV "Regionalpläne" entsprechenden Gliederung nur Grundsätze und keine Ziele der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und Ordnung der Region dargestellt werden. Besonders im Hinblick auf die Reduzierung des Flächenverbrauchs (vgl. Plansatz 1.2.5) würde ein Grundsatz der Brisanz dieses Themas nicht gerecht.	Keine Berücksichtigung Die Festlegungen des Kapitels 1 beschränken sich auf Grundsätze der Raumordnung, da sie keine räumlich oder sachlich bestimmbare abschließend abgewogene Zielqualität im Sinne des Raumordnungsgesetzes entfalten. Sie bilden jedoch einen allgemeinen regionalplanerischen (und regionalpolitischen) Rahmen für die in den Kapiteln 2 bis 4 nachfolgenden Ziele der Raumordnung. PS 1.2.5 Abs. 1, der besagt, dass eine Reduzierung des Flächenzuwachses für Siedlungs- und Verkehrszwecke erreicht werden soll, ist daher im Zusammenhang mit PS 2.4.0.3 zu sehen. Dieser Plansatz legt als Ziel der Raumordnung fest, dass die Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand auszurichten ist. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, PS 1.2.5 (oder eine Ergänzung zum PS 1.2.5) als Ziel der Raumordnung festzulegen, ist daher weder inhaltlich noch rechtlich erforderlich. Die Anregung wird somit nicht berücksichtigt.
71	1	2587	Landratsamt Emmendingen Landwirtschaftsamt 79312 Emmendingen	Wir bedauern, dass der Land- und Forstwirtschaft im Abschnitt "Grundsätze der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und Ordnung der Region" im aktuellen Entwurf kein eigenständiger Plansatz mit Verweis auf die zahlreichen Funktionen für die Region gewidmet ist. Im Regionalplan 1995 ist unter Plansatz 1.6 der Grundsatz aufge-	Kenntnisnahme Der Bedeutung einer nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft für die Nahrungsmittelproduktion und die Sicherung und Entwicklung der Kulturlandschaft wird in den PS 1.2.3 und 1.2.5 Rechnung getragen. Darüber hinaus finden sich in Kap. 3.0 weitere Plansätze mit Bezug

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				führt: "Für die Landwirtschaft sind die Flächen zu erhalten und zu sichern, die zur Erfüllung ihrer vielfältigen ökonomischen, ökologischen und sozialen Aufgaben erforderlich sind". Als Begründung sind die Aufgaben der Landwirtschaft in Anlehnung an § 2 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes dargelegt.	zur Land- und Forstwirtschaft (vgl. insb. PS 3.0.9). Um die ökonomische Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft im Regionalplan noch stärker zu betonen, wird PS 3.0.9 um den "Beitrag [der Landwirtschaft] zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen" ergänzt. Der neu gefasste Satz in PS 3.0.9 Abs. 1 lautet wie folgt: "Die Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion sowie eine naturnahe Waldbewirtschaftung sollen als wesentlicher Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft sowie als Beitrag zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen gesichert und entwickelt werden." In der Begründung zu PS 3.0.9 wurde zur Klarstellung ergänzt, dass zu den zu erhaltenden Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige Landwirtschaft vorrangig auch die Sicherung der Produktionsflächen gehört. Eine Ergänzung des Kap. 1 um einen eigenständigen Plansatz zur Land- und Forstwirtschaft ist weder inhaltlich noch rechtlich erforderlich.
72	1	994	Bürgermeisteramt der Gemeinde Bötzingen 79268 Bötzingen	Die Grundsätze der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und Ordnung der Region gemäß Kapitel 1 werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
73	1	3460	Bürgermeisteramt der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl 79235 Vogtsburg im Kaiserstuhl	Gemäß dem Leitbild zur Regionalentwicklung ist eine angemessene Wohnungsverorgung sicherzustellen und der Erhalt bzw. die Schaffung von wohnortnahen Arbeitsplätzen zu ermöglichen (...). Im Rahmen der Grundsätze und Ziele der räumlichen Ordnung und Entwicklung der Region ergibt sich für die Stadt Vogtsburg aus ihrer (Grenznahe und der daraus entstehenden Problematik die Forderung nach einer Stärkung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Diese muss auf allen Ebenen so intensiviert werden, dass die Herausforderung der künftigen Entwicklung unserer Region grenzüberschreitend gelöst werden können. Die Mitgliedschaft der Stadt Vogtsburg im grenzübergreifenden Zweckverband Zwei-Breisacher-Land zeigt deutlich, dass die Stadt Vogtsburg sich hierzu bekennt.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
74	1	595	Privat 77694 Kehl	Als hauptberuflicher Landwirt auf der Gemarkung Kehl ist mir beim Durchlesen der Kurzfassung aufgefallen, das an keiner Stelle die Landwirtschaft mit Ihrer Produktion von hochwertigen Lebensmitteln erwähnt wird. Vor dem Hintergrund einer wachsenden Weltbevölkerung und den damit verbundenen Bedarf an Nahrungsmittel kann ich dieses nicht nachvollziehen. Wir können im Gebiet des Südlichen Oberrhein fast alles an Lebensmitteln anbauen und erzeugen, auch die entsprechenden Verarbeitungsbetriebe wie Genossenschaften, Schlachthöfe Landhandel	Kenntnisnahme Der Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft wird in PS 1.2.3 und 1.2.5 Rechnung getragen. Darüber hinaus finden sich in Kapitel 3 weitere Plansätze mit Bezug zur Land- und Forstwirtschaft (vgl. insb. PS 3.0.9). Um der standörtlichen Bedeutung der Landwirtschaft für die Bevölkerung in der Region Rechnung zu tragen, wird die Begründung zu PS 3.0.9 in Absatz 1 Satz 1 um die "verbrauchernahe Produktion

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				u. s. w. sind vorhanden . Auch die Infrastruktur ist gut (Autobahnen, Häfen) und so sollte man es auch darstellen.	<p>qualitativ hochwertiger Nahrungsmittel in der Region". Der Satz lautet neu wie folgt: "Eine standortgemäße und nachhaltig umweltgerechte Landwirtschaft sowie eine naturnahe Forstwirtschaft leisten einen zentralen Beitrag zur Sicherung der Kulturlandschaften sowie zur sowie zur verbrauchernahen Produktion qualitativ hochwertiger Nahrungsmittel in der Region."</p> <p>Weiter werden in der Begründung zu PS 3.0.9 in Absatz 1 hinter dem zweiten Satz folgende Sätze ergänzt: "Die Region weist vor allem in der Rheinniederung eine hohe landwirtschaftliche Standortgunst für den Sonderkulturanbau sowie für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion auf. Aus diesem Grund kommt insbesondere der nachhaltigen regionalen landwirtschaftlichen Nahrungsmittelproduktion eine besondere Bedeutung zu."</p>
75	1.1.1	3881	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Zu 1.1.1 Das Leitbild der Regionalentwicklung betont an prägnanter Stelle die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Region. Die nachhaltigen Grundlagen werden reduziert auf Wohnungsversorgung und Schaffung von Arbeitsplätzen. Hierbei kommt die Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, wie sie das Landesplanungsgesetz vorgibt, nicht zum Ausdruck.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Offenlage-Entwurf berücksichtigt bei seinem Ziel, Chancen für eine weiterhin hohe wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in der Region zu eröffnen, bereits umfassend alle Dimensionen der Nachhaltigkeit. Die Region Südlicher Oberrhein muss sich einem zunehmend intensiveren Standortwettbewerb stellen. Gleichzeitig erwachsen aus der Veränderung der Bevölkerungsstruktur (demografischer Wandel) sowie dem wirtschaftlichen Strukturwandel hin zu einer verstärkt von Dienstleistungen getragenen Wirtschaft neue Herausforderungen. Vor diesem Hintergrund wird als Ziel der Regionalentwicklung gesehen, wirtschaftliche Chancen für die Zukunft zu eröffnen und zu sichern und dabei eine nachhaltige, sozial gerechte und ökologisch tragfähige Entwicklung zu verfolgen, die Spielräume für die wirtschaftliche Entwicklung und zum Erhalt bzw. zur Schaffung von Arbeitsplätzen eröffnet. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, PS 1.1.1 neu zu fassen, wird daher nicht berücksichtigt.</p>
76	1.1.1	4860	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Zu 1.1.1 (...) Der Regionalplan sollte bei der Betrachtung der Landwirtschaft ebenfalls einen Schwerpunkt auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und auf dauerhafte Sicherung der landwirtschaftlichen Unternehmen und der primären Aufgabe der Landwirtschaft legen.</p>	<p>Berücksichtigung (sinngemäß)</p> <p>Die Bedeutung der Landwirtschaft für die Wirtschaftsstruktur ländlicher Räume wird in PS 1.2.3 Abs. 2 (G), ihre Bedeutung für den Erhalt der regionalen Kulturlandschaft in PS 1.2.5 Abs. 2 (G) sowie PS 3.0.9 des Offenlage-Entwurfs explizit angesprochen. Um die ökonomische Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft im Regionalplan noch stärker zu betonen, wird PS 3.0.9 Abs. 1 entsprechend ergänzt um die Worte "sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen." Der neu gefasste Abs. 1 von PS 3.0.9 (G) lautet demnach wie folgt: "Die Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige landwirt-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>schaftliche Nahrungsmittelproduktion sowie eine naturnahe Waldbewirtschaftung sollen als wesentlicher Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen gesichert und entwickelt werden."</p> <p>Um der standörtlichen Bedeutung der Landwirtschaft für die Bevölkerung in der Region Rechnung zu tragen, wird zudem die Begründung zu PS 3.0.9 in Absatz 1 Satz 1 ergänzt: "... sowie zur verbrauchernahen Produktion qualitativ hochwertiger Nahrungsmittel in der Region". Der Satz lautet neu wie folgt: "Eine standortgemäße und nachhaltig umweltgerechte Landwirtschaft sowie eine naturnahe Forstwirtschaft leisten einen zentralen Beitrag zur Sicherung der Kulturlandschaften sowie zur verbrauchernahen Produktion qualitativ hochwertiger Nahrungsmittel in der Region."</p> <p>Weiter wird in der Begründung zu PS 3.0.9 im ersten Absatz hinter Satz 2 folgender Satz ergänzt: "Die Region weist vor allem in der Rheinniederung eine hohe landwirtschaftliche Standortgunst für den Sonderkulturanbau sowie für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion auf. Aus diesem Grund kommt insbesondere der nachhaltigen regionalen landwirtschaftlichen Nahrungsmittelproduktion eine besondere Bedeutung zu."</p>
77	1.1.1	4371	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Kreisverband Ortenau 77652 Offenburg	<p>Der Einleitungssatz beinhaltet aus der Sicht des Naturschutzes eine zu einseitige Hinwendung "auf die Chancen für die hohe wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Region". Um eine ganzheitliche Betrachtung von vornherein sicherzustellen, sollte der einleitende Absatz wie folgt umformuliert werden:</p> <p>Ziel der regionalen Entwicklung ist es, in der Region Südlicher Oberrhein die Chancen für eine wirtschaftliche Leistungssteigerung in einer ganzheitlichen Betrachtung aller Rahmenbedingungen auszuloten. Dabei sind die Belange des Natur- und Umweltschutzes ebenso zu berücksichtigen, wie die Bedürfnisse einer zukunftsorientierten, nachhaltigen und sozial gerechten Daseinsvorsorge für die in der Region lebenden Menschen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Argumentation, dass der Regionalplan in PS 1.1.1 zu sehr die Chancen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in den Vordergrund stelle, kann nicht nachvollzogen werden. Der Offenlage-Entwurf berücksichtigt bei seinem Ziel, Chancen für eine weiterhin hohe wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in der Region zu eröffnen, bereits umfassend alle Dimensionen der Nachhaltigkeit.</p> <p>Die Region Südlicher Oberrhein muss sich einem zunehmend intensiveren Standortwettbewerb stellen. Gleichzeitig erwachsen aus der Veränderung der Bevölkerungsstruktur (demografischer Wandel) sowie dem wirtschaftlichen Strukturwandel hin zu einer verstärkt von Dienstleistungen getragenen Wirtschaft neue Herausforderungen. Vor diesem Hintergrund wird als Ziel der Regionalentwicklung gesehen, wirtschaftliche Chancen für die Zukunft zu eröffnen und zu sichern und dabei eine nachhaltige, sozial gerechte und ökologisch tragfähige Entwicklung zu verfolgen, die Spielräume für die wirtschaftliche Entwicklung und zum Erhalt bzw. zur Schaffung von Arbeitsplätzen eröffnet.</p> <p>Die Anregung, PS 1.1.1 wie angegeben neu zu fassen, wird daher nicht berücksichtigt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
78	1.1.1	4162	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Ortsgruppe Rheinau 77866 Rheinau	Der Einleitungssatz beinhaltet aus der Sicht des Naturschutzes eine zu einseitige Hinwendung "auf die Chancen für die hohe wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Region". Um eine ganzheitliche Betrachtung von vornherein sicherzustellen, sollte der einleitende Absatz wie folgt umformuliert werden: Ziel der regionalen Entwicklung ist es, in der Region Südlicher Oberrhein die Chancen für eine wirtschaftliche Leistungssteigerung in einer ganzheitlichen Betrachtung aller Rahmenbedingungen auszuloten. Dabei sind die Belange des Natur- und Umweltschutzes ebenso zu berücksichtigen, wie die Bedürfnisse einer zukunftsorientierten, nachhaltigen und sozial gerechten Daseinsvorsorge für die in der Region lebenden Menschen.	Keine Berücksichtigung Die Argumentation, dass der Regionalplan in PS 1.1.1 zu sehr die Chancen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in den Vordergrund stelle, kann nicht nachvollzogen werden. Der Offenlage-Entwurf berücksichtigt bei seinem Ziel, Chancen für eine weiterhin hohe wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in der Region zu eröffnen, bereits umfassend alle Dimensionen der Nachhaltigkeit. Die Region Südlicher Oberrhein muss sich einem zunehmend intensiveren Standortwettbewerb stellen. Gleichzeitig erwachsen aus der Veränderung der Bevölkerungsstruktur (demografischer Wandel) sowie dem wirtschaftlichen Strukturwandel hin zu einer verstärkt von Dienstleistungen getragenen Wirtschaft neue Herausforderungen. Vor diesem Hintergrund wird als Ziel der Regionalentwicklung gesehen, wirtschaftliche Chancen für die Zukunft zu eröffnen und zu sichern und dabei eine nachhaltige, sozial gerechte und ökologisch tragfähige Entwicklung zu verfolgen, die Spielräume für die wirtschaftliche Entwicklung und zum Erhalt bzw. zur Schaffung von Arbeitsplätzen eröffnet. Die Anregung, PS 1.1.1 wie angegeben neu zu fassen, wird daher nicht berücksichtigt.
79	1.1.1	481	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Ortenau 70182 Stuttgart	Der Einleitungssatz beinhaltet aus der Sicht des Naturschutzes eine zu einseitige Hinwendung "auf die Chancen für die hohe wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Region". Um eine ganzheitliche umfassende Betrachtung von vornherein sicherzustellen, sollte der einleitende Absatz wie folgt umformuliert werden: Ziel der regionalen Entwicklung ist, in der Region Südlicher Oberrhein die Chancen für eine wirtschaftliche Leistungssteigerung in einer umfassenden Betrachtung aller Rahmenbedingungen auszuloten. Dabei sind die Belange des Natur- und Umweltschutzes ebenso zu berücksichtigen wie die Bedürfnisse einer zukunftsorientierten, nachhaltigen und sozial gerechten Daseinsvorsorge für die in der Region lebenden Menschen.	Keine Berücksichtigung Die Argumentation, dass der Regionalplan in PS 1.1.1 zu sehr die Chancen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in den Vordergrund stelle, kann nicht nachvollzogen werden. Der Offenlage-Entwurf berücksichtigt bei seinem Ziel, Chancen für eine weiterhin hohe wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in der Region zu eröffnen, bereits umfassend alle Dimensionen der Nachhaltigkeit. Die Region Südlicher Oberrhein muss sich einem zunehmend intensiveren Standortwettbewerb stellen. Gleichzeitig erwachsen aus der Veränderung der Bevölkerungsstruktur (demografischer Wandel) sowie dem wirtschaftlichen Strukturwandel hin zu einer verstärkt von Dienstleistungen getragenen Wirtschaft neue Herausforderungen. Vor diesem Hintergrund wird als Ziel der Regionalentwicklung gesehen, wirtschaftliche Chancen für die Zukunft zu eröffnen und zu sichern und dabei eine nachhaltige, sozial gerechte und ökologisch tragfähige Entwicklung zu verfolgen, die Spielräume für die wirtschaftliche Entwicklung und zum Erhalt bzw. zur Schaffung von Arbeitsplätzen eröffnet. Die Anregung, PS 1.1.1 wie angegeben neu zu fassen, wird daher nicht berücksichtigt.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
80	1.1.1	1033	Privat 77866 Rheinau	<p>Anregung [PS 1.1.1 wie folgt neu zu fassen]:</p> <p>G (1) Die Region Südlicher Oberrhein ist in ihrer räumlichen Struktur so zu ordnen und zu entwickeln, dass bestmögliche Bedingungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft gewährleistet sind. Hierbei ist darauf zu achten, dass sowohl die Voraussetzungen gesichert sind, die ein erfolgreiches Zusammenwirken mit benachbarten Regionen und Ländern im großräumigen Zusammenhang er fordert, als auch der individuelle Charakter der Region Südlicher Oberrhein gepflegt und erhalten wird.</p> <p>G (2) Die Entwicklung der Region soll nachhaltig und ressourcenschonend erfolgen. Sie soll den sozialen und wirtschaftlichen Ansprüchen an den Raum gerecht werden wie auch die Ausübung seiner ökologischen Funktionen ermöglichen.</p> <p>G (3) Die Zielsetzungen und Maßnahmen zur Entwicklung der Region sind den politischen, sozialen, wirtschaftlichen und technischen Veränderungen anzupassen. Die Möglichkeit, auf sich verändernde Anforderungen an den Raum durch eine entsprechende Gestaltung der Raumnutzungen zu reagieren, ist offenzuhalten.</p> <p>Begründung:</p> <p>Das Plankapitel nimmt die Präambel des Landesentwicklungsplans als allgemeine Zielsetzung für die Entwicklung der Region auf. Die Präambel bringt die Aufgabe der Raumordnungspolitik des Landes zum Ausdruck: Die räumlichen Gegebenheiten langfristig und nachhaltig dafür zu schaffen, dass der einzelne Bürger seine Persönlichkeit frei entfalten kann, zugleich aber auch die Ansprüche des einzelnen mit den Interessen der Allgemeinheit in Einklang gebracht werden können.</p> <p>Voraussetzung hierfür ist zum einen, dass die Identität der Region als zusammengehörender Lebensraum erhalten und weiter gestärkt wird. Zum anderen stehen die Lebensfähigkeit und die Qualität der Lebensbedingungen in der Region in engem Zusammenhang mit dem Schicksal der benachbarten Regionen und Länder. Die Zukunft der Region hängt daher auch und - angesichts des sich vollziehenden Wandlungsprozesses in Europa - in besonderem Maße davon ab, welche Rolle sie im großräumigen Zusammenwirken der Entwicklungskräfte spielt.</p> <p>Allgemeine Leitvorstellung für die Entwicklung der Region ist eine nachhaltige, ressourcenschonende Raumentwicklung. Sie soll zu einer dauerhaften, ausgewogenen Ordnung der Region führen, in der sowohl die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum erfüllt werden können und zugleich auch der Schutz und die Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen gesichert sind.</p> <p>Nachhaltige Raumentwicklung bedeutet eine Entwicklung zu ermöglichen und zu verwirklichen, die den Ansprüchen der gegenwärtigen Generation gerecht wird, ohne aber die Möglichkeiten künftiger</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Mit dem vorgelegten Entwurf zur Gesamtfortschreibung hat der Regionalverband die planerischen Aussagen und die Potenziale in der Region gegenüber dem Regionalplan 1995 neu bewertet. Er trägt damit auch den veränderten politischen, sozialen, wirtschaftlichen und technischen Rahmenbedingungen und den damit verbundenen Herausforderungen und Chancen in der Region Rechnung. Der Regionalplan stellt damit eine rahmensetzende überörtliche und überfachliche Leitvorstellung für die Gesamtregion im Sinne einer nachhaltigen räumlichen Perspektive für alle Raumtypen der Region dar.</p> <p>Dazu gehört (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 4 LplG, § 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG) insb. auch eine ressourcenschonende Vorsorge und das Offenhalten von Gestaltungsmöglichkeiten der Raumnutzung für zukünftige Generationen.</p> <p>Dass der Regionalplan Möglichkeiten eröffnen soll, "auf sich verändernde Anforderungen an den Raum durch eine entsprechende Gestaltung der Raumnutzungen zu reagieren", wird in der Begründung zu PS 1.1.1 ergänzt. Dazu wird Satz 4 der Begründung zu PS 1.1.1 wie folgt neu gefasst: "Im Hinblick auf die langfristige Sicherung der Daseinsvorsorge und auf sich verändernde Anforderungen an den Raum ist es erforderlich, nachfolgenden Generationen Gestaltungsspielräume und Handlungsmöglichkeiten offen zu halten." Die Gewährleistung einer "freien Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft" liegt außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Raumordnung. Eine dahingehende Änderung des PS 1.1.1 wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Der Erhalt des "individuellen Charakters der Region Südlicher Oberrhein" sowie das "erfolgreiche Zusammenwirken mit benachbarten Regionen und Ländern im großräumigen Zusammenhang" sind sinngemäß bereits in den PS 1.1.2 und 1.1.3 enthalten. Eine Wiederholung im PS 1.1.1 ist daher inhaltlich nicht gerechtfertigt. Ebenso wird auf eine weitere Änderung des PS 1.1.1 hinsichtlich der "Chancen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit" verzichtet. Der Offenlage-Entwurf berücksichtigt bereits umfassend alle Dimensionen der Nachhaltigkeit. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, eines zunehmend globaleren Standortwettbewerbs und des Strukturwandel hin zu einer verstärkt von Dienstleistungen getragenen Wirtschaft wird als Leitvorstellung der Regionalentwicklung gesehen, eine nachhaltige, sozial gerechte und ökologisch tragfähige Entwicklung zu verfolgen, die Spielräume für die wirtschaftliche Entwicklung und zum Erhalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eröffnet.</p> <p>Die Anregung wird somit teilweise (durch Ergänzung der Begrün-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Generationen zu behindern, ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen (Weltkommission für Umwelt und Entwicklung, 1987). Die politischen, sozialen, wirtschaftlichen und technischen Rahmenbedingungen für die Entwicklung des Raumes verändern sich. Innerhalb des letzten Jahrzehnts haben vor allem die europäischen Integration und die Öffnung Europas nach Osten weitgehend neue Entwicklungsbedingungen geschaffen. Die Situation in der Region "im Herzen Europas" ist in hohem Maße von wachsender europäischer Konkurrenz und zunehmendem Wettbewerb mit anderen Wirtschaftsräumen gekennzeichnet. Gleichzeitig verringern sich generell die zur Verfügung stehenden Finanzmittel und damit häufig auch die Gestaltungsspielräume für einzelne Planungsmaßnahmen. Unter diesen Voraussetzungen ist es besonders wichtig, dass die Regionalplanung ihre Gestaltungsmöglichkeiten - etwa durch Verhinderung des "Flächenausverkaufs" des Flächenpotentials für bestimmte Nutzungen - nicht verliert. Der Plansatzentwurf favorisiert zu sehr die Chancen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Dies sind kann nicht gewollt sein. Die allgemeinen Leitziele halte ich für wichtiger.</p>	<p>dung zu PS 1.1.1) berücksichtigt.</p>
81	1.1.2	512	Handelsverband Südbaden e. V. 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Der regionalplanerische Grundsatz, dass sich die räumlichen Teile der Region gegenseitig ergänzen, ausgleichen und zu einer Standortoptimierung beitragen sollen, wird von Seiten des Handelsverbandes Südbaden gestützt. Dies betrifft auch die landesplanerischen und regionalplanerischen Regelungen für die Einzelhandelsgroßprojekte gem. Plansatz 2.4.4. Die verbrauchernahe Versorgung in der gesamten Region soll damit gewährleistet werden und über die kommunale Bauleitplanung möglichst integrierte und wohngebietsnahe Standorte bei der Ausweisung, Errichtung und Erweiterung von Einzelhandelsbetrieben herangezogen werden. Die Bedürfnisse von Behinderten, Familien, Kindern und Senioren sollen angemessen berücksichtigt werden. Auf die gute Anbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln soll hingewirkt werden. Der Fuß- und Radverkehr wird dabei eine hohe Rangstelle einnehmen.</p>	<p>Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
82	1.2.1	348	Bürgermeisteramt der Gemeinde St. Peter 79271 St. Peter	<p>Zu 1.2.1 Weiterentwicklung der polyzentrischen Siedlungsstruktur. Die Eigenentwicklungsmöglichkeiten hinsichtlich der Siedlungsentwicklung aller Gemeinden sollen nicht nur gewahrt bleiben (2. Absatz, Satz 3), sondern auch gefördert werden, da sonst der ländliche Raum außerhalb der Entwicklungsachsen vernachlässigt wird und als Wohnort nicht mehr attraktiv erscheine. Mit der Förderung der Eigenentwicklung einher geht nämlich auch die Sicherung und Stärkung der jeweiligen dörflichen Infrastruktur, die es zu erhalten und ggfls. auszubauen gilt.</p>	<p>Keine Berücksichtigung Entsprechend der landesplanerischen Vorgaben ist die "Siedlungsentwicklung am Netz der Zentralen Orte und Entwicklungsachsen auszurichten und die Siedlungstätigkeit vorrangig in Siedlungsbereichen und Siedlungsschwerpunkten zu konzentrieren" (LEP PS 1.3). Diese insbesondere in Kap. 2.4 des Regionalplans umzusetzende Vorgabe des LEP darf und soll grundsätzlich jedoch nicht zulasten der Eigenentwicklung der Städte und Gemeinden gehen. Daher wird</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>bereits in PS 1.2.1 (sowie in Kap. 2.4) darauf abgestellt, dass die Möglichkeiten zur Eigenentwicklung der Städte und Gemeinden dabei gewahrt bleiben. Die Festlegungen in Kap. 2.4, einschließlich der auch für Gemeinden mit Eigenentwicklung verankerten Orientierungswerte für den Bauflächenbedarf sind daher im Sinne der Gemeinden mit Eigenentwicklung und tragen zu deren Sicherung und "Förderung" bei.</p> <p>Eine Änderung des PS 1.2.1 ist dagegen weder erforderlich noch LEP-konform umsetzbar, spricht sich die Landesplanung doch klar dafür aus, Entwicklungsschwerpunkte zu bilden und "die Zentralen Orte (...) zu stärken" (LEP PS 1.3).</p>
83	1.2.1	3037	Bürgermeisteramt der Gemeinde St. Peter 79271 St. Peter	Zu 1.2.1 Weiterentwicklung der polyzentrischen Siedlungsstruktur. Es wird davon ausgegangen, dass Abs. 3 mit Hinweis auf die Weiterentwicklung der Dorfkerne etc. für alle Kommunen gilt und nicht nur für jene entlang der Entwicklungsachsen - wir empfehlen hier eine Verdeutlichung mit dem Zusatz "Alle Dorfkerne ...".	<p>Berücksichtigung (sinngemäß)</p> <p>PS 1.2.1 Abs. 3 bezieht sich auf alle Städte und Gemeinden. Eine Änderung im Plansatz ist nicht erforderlich. Zur Klarstellung wird Satz 4 der Begründung zu PS 1.2.1 wie folgt neu gefasst: "Regionsweit können Dorfkerne, Orts- und Stadtteilzentren und sowie Innenstädte dauerhaft in ihrer Anziehungskraft erhalten werden, wenn sie als attraktive und vitale Mittelpunkte des Zusammenlebens wahrgenommen werden und gleichermaßen als Standorte des Wohnens, des Arbeitens, der Bildung und der Kultur, des Einkaufens und der Dienstleistungen sowie für Freizeit und Erholung genutzt werden können." Die Anregung wird somit sinngemäß berücksichtigt.</p>
84	1.2.1	351	Gemeindeverwaltungsverband St. Peter 79271 St. Peter	Zu 1.2.1 Weiterentwicklung der polyzentrischen Siedlungsstruktur Die Eigenentwicklungsmöglichkeiten hinsichtlich der Siedlungsentwicklung aller Gemeinden sollen nicht nur gewahrt bleiben (2. Absatz, Satz 3), sondern auch gefördert werden, da sonst der ländliche Raum außerhalb der Entwicklungsachsen vernachlässigt wird und als Wohnort nicht mehr attraktiv erscheine. Mit der Förderung der Eigenentwicklung einher geht nämlich auch die Sicherung und Stärkung der jeweiligen dörflichen Infrastruktur, die es zu erhalten und ggfls. auszubauen gilt.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Entsprechend der landesplanerischen Vorgaben ist die "Siedlungsentwicklung am Netz der Zentralen Orte und Entwicklungsachsen auszurichten und die Siedlungstätigkeit vorrangig in Siedlungsbereichen und Siedlungsschwerpunkten zu konzentrieren" (LEP PS 1.3). Diese insbesondere in Kap. 2.4 des Regionalplans umzusetzende Vorgabe des LEP darf und soll grundsätzlich jedoch nicht zulasten der Eigenentwicklung der Städte und Gemeinden gehen. Daher wird bereits in PS 1.2.1 (sowie in Kap. 2.4) darauf abgestellt, dass die Möglichkeiten zur Eigenentwicklung der Städte und Gemeinden dabei gewahrt bleiben. Die Festlegungen in Kap. 2.4, einschließlich der auch für Gemeinden mit Eigenentwicklung verankerten Orientierungswerte für den Bauflächenbedarf sind daher im Sinne der Gemeinden mit Eigenentwicklung und tragen zu deren Sicherung und "Förderung" bei.</p> <p>Eine Änderung des PS 1.2.1 ist dagegen weder erforderlich noch LEP-konform umsetzbar, spricht sich die Landesplanung doch klar dafür aus, Entwicklungsschwerpunkte zu bilden und "die Zentralen</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Orte (...) zu stärken" (LEP PS 1.3).
85	1.2.1	4861	Gemeindeverwaltungsverband St. Peter 79271 St. Peter	Zu 1.2.1 Weiterentwicklung der polyzentrischen Siedlungsstruktur Es wird davon ausgegangen, dass Abs. 3 mit Hinweis auf die Weiterentwicklung der Dorfkerne etc. für alle Kommunen gilt und nicht nur für jene entlang der Entwicklungsachsen - wir empfehlen hier eine Verdeutlichung mit dem Zusatz "Alle Dorfkerne ..."	Berücksichtigung (sinngemäß) PS 1.2.1 Abs. 3 bezieht sich auf alle Städte und Gemeinden. Eine Änderung im Plansatz ist nicht erforderlich. Zur Klarstellung wird Satz 4 der Begründung zu PS 1.2.1 wie folgt neu gefasst: "Regionsweit können Dorfkerne, Orts- und Stadtteilzentren und sowie Innenstädte dauerhaft in ihrer Anziehungskraft erhalten werden, wenn sie als attraktive und vitale Mittelpunkte des Zusammenlebens wahrgenommen werden und gleichermaßen als Standorte des Wohnens, des Arbeitens, der Bildung und der Kultur, des Einkaufens und der Dienstleistungen sowie für Freizeit und Erholung genutzt werden können." Die Anregung wird somit sinngemäß berücksichtigt.
86	1.2.3	2654	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Landwirtschaftsbehörde (FB 580 Landwirtschaft) 79104 Freiburg im Breisgau	Es wird gefordert, dass die Bedeutung ländlicher Räume neben anderen Bereichen auch für die Land- und Forstwirtschaft gestärkt werden soll. In der Begründung zum Plansatz wird die Landwirtschaft nicht mehr erwähnt.	Berücksichtigung Die Anregung ist inhaltlich nachvollziehbar. Dementsprechend wird in der Begründung zu PS 1.2.3 in Absatz 3 hinter Satz 2 folgender Satz eingefügt: "Dabei kommt neben den o. g. Wirtschaftsbranchen der Land- und Forstwirtschaft auch in Zukunft eine zentrale Rolle zum Erhalt dezentraler Erwerbsmöglichkeiten und zur regionalen Wertschöpfung in den ländlichen Räumen zu."
87	1.2.3	2588	Landratsamt Emmendingen Landwirtschaftsamt 79312 Emmendingen	Plansatz 1.2.3 ist zu entnehmen, dass Ländliche Räume als Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung erhalten und entwickelt werden sollen. Im Hinblick auf eine räumlich ausgeglichene Wirtschaftsstruktur in der Region soll u. a. auch ihre Bedeutung für die Land-, Forst- und Energiewirtschaft gestärkt werden. Die Bedeutung der Ländlichen Räume für die Landwirtschaft kann aber nur gestärkt werden, wenn als Grundvoraussetzung die guten Produktionsstandorte vor anderen Nutzungsansprüchen geschützt werden. Unter Plansatz 1.2.5 wird als Grundsatz aufgeführt, dass eine "Reduzierung des Flächenzuwachses für Siedlungs- und Verkehrszwecke erreicht werden soll" und dass die "regionale Kulturlandschaft entsprechend ihres natürlichen Potenzials für eine nachhaltige Land- und Forstwirtschaft, für Tourismus und Erholung und zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen gesichert und entwickelt werden soll". In der Begründung wird darauf hingewiesen, dass "es für eine zukunftsfähige Land- und Forstwirtschaft wichtig ist, dass ausreichend Flächen zur Verfügung stehen". Die agrarstrukturelle Relevanz der Flächen für eine ökologisch und ökonomisch nachhaltige Produktion	Kenntnisnahme Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Schutz der "guten Produktionsstandorte [der Landwirtschaft] vor anderen Nutzungsansprüchen" erfolgt in Form - allgemeiner Ziele und Grundsätze (vgl. insb. PS 1.2.5, 2.4.0.3, 2.4.0.4, 3.0.1, 3.0.2, 3.0.9), - der quantitativen Vorgaben zur Siedlungsentwicklung (regionalplanerische Orientierungswerte für den Wohn- und den gewerblichen Bauflächenbedarf) im Kap. 2.4 sowie - der gebietsscharf festgelegten Regionalen Grünzüge (und Grünzäsuren). Diese umfassen große zusammenhängende Teile freier Landschaft, die für unterschiedliche Umweltschutzgüter und Freiraumfunktionen aus regionaler Sicht eine besondere Bedeutung haben. Hierzu zählen explizit auch die regionalbedeutsamen Bereiche für Landwirtschaft und Agrarstruktur (vgl. Begründung zu PS 3.1.1, S. B 40).

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				wird dabei jedoch nicht berücksichtigt. Insbesondere wird die besondere Schutzbedürftigkeit der landwirtschaftlichen Vorrangflur vor anderen Nutzungsansprüchen nicht hervorgehoben.	
88	1.2.3	2644	Landratsamt Emmendingen Wirtschaftsförderungsgesellschaft 79312 Emmendingen	Begrüßt wird, dass die Region als Wirtschaftsstandort und Tourismusregion in ihrer Wettbewerbsfähigkeit, Standortattraktivität und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gestärkt werden soll. Positiv wird auch gesehen, dass der Ländliche Raum als Wirtschaftsraum u. a. auch für produzierende und verarbeitende Betriebe erhalten und entwickelt werden soll.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
89	1.2.3	645	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	In Grundsatz 1.2.3 wird formuliert, dass neben anderen Bereichen auch die Land- und Forstwirtschaft gestärkt werden soll. In der Begründung zu Grundsatz 1.2.3 wird die Landwirtschaft jedoch nicht mehr genannt. Dies sollte auf jeden Fall korrigiert werden.	Berücksichtigung Die Anregung ist inhaltlich nachvollziehbar. Dementsprechend wird in der Begründung zu PS 1.2.3 in Absatz 3 hinter Satz 2 folgender Satz eingefügt: "Dabei kommt neben den o. g. Wirtschaftsbranchen der Land- und Forstwirtschaft auch in Zukunft eine zentrale Rolle zum Erhalt dezentraler Erwerbsmöglichkeiten und zur regionalen Wertschöpfung in den ländlichen Räumen zu."
90	1.2.3	403	Bürgermeisteramt der Gemeinde Freiamt 79348 Freiamt	Die Gemeinde Freiamt als Eigenentwicklergemeinde wird direkt durch den neuen Regionalplan keine Veränderungen erfahren. Mittelbar kann dies jedoch nicht ausgeschlossen werden. Die Gemeinde Freiamt legt deshalb größten Wert auf die Einhaltung des Grundsatzes zu 1.2.3, wonach "ländliche Räume als Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung erhalten und entwickelt werden" sollen. Hierzu gehört auch die Einhaltung des Grundsatzes im Rahmen der Siedlungsstruktur 2.1.3.2.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen
91	1.2.5	810	Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg 70173 Stuttgart	Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft nimmt aus denkmalfachlicher Sicht wie folgt Stellung: Zu Nr. 1.2.5 Die Region als lebenswerter Landschafts-, Natur- und Kulturraum und Nr. 3.0.7 Erhaltung der charakteristischen Kulturlandschaften. In den Grundsätzen zur räumlichen Ordnung und Entwicklung wird nur die Sicherung und Entwicklung des natürlichen Potentials der regionalen Kulturlandschaft bzw. der nicht vermehrbaren natürlichen Ressourcen genannt. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich auch bei den von Menschen geschaffenen Kulturgütern um "nicht vermehrbare Ressourcen" handelt, die für die Region "als lebenswerter Landschafts- und Kulturraum" von hoher Bedeutung sind. Dementsprechend genießen nach Art. 3c, Abs. 2 der Landesverfassung "die Landschaft sowie Denkmale der Kunst, der Geschichte und der Natur" (gleichrangig) "öffentlichen Schutz und die Pflege des Staates und der Gemeinden".	Berücksichtigung Die Anregung ist inhaltlich sachgerecht. Dementsprechend wird PS 1.2.5 Abs. 2 (G) ergänzt und erhält folgende Fassung: "Die regionale Kulturlandschaft soll entsprechend ihres natürlichen Potentials für eine nachhaltige Land- und Forstwirtschaft, für Tourismus und Erholung und zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen gesichert und entwickelt werden. Nicht vermehrbare natürliche Ressourcen wie Boden, Rohstoffe und Grundwasser sowie landschaftsprägende Kultur-, Bau- und Bodendenkmale sollen auch für zukünftige Generationen dauerhaft erhalten werden." Die Begründung zu PS 1.2.5 wird ebenfalls entsprechend ergänzt und erhält im dritten Absatz folgende Fassung: "Aufgrund der speziellen naturräumlichen und geologischen Gegebenheiten am Oberrhein trägt die Region eine besondere Verantwortung für nicht vermehrbare natürliche Ressourcen wie Boden,

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Der Grundsatz unter Nummer 1.2.5 wäre um diesen Aspekt zu ergänzen.</p> <p>In den allgemeinen Grundsätzen zur regionalen Freiraumstruktur wird unter Nummer 3.0.7 auf diesen Aspekt eingegangen ("Für das Orts- und Landschaftsbild wichtige Baudenkmale und Gesamtanlagen sowie Gebiete mit kulturhistorisch bedeutsamen Landnutzungen und Landschaftselementen wie Terrassenweinberge und Allmendweiden sollen in ihrer raumprägenden Wirkung erhalten bleiben"). Entsprechend § 1 Abs. 4 BNatSchG bzw. dem Windenergieerlass Baden-Württemberg (Ziff. 4.2.6 "Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern. . .") sind die Bodendenkmale mit aufzuführen. Diese können durchaus raum- bzw. landschaftsprägend sein (z. B. vorgeschichtliche Höhensiedlungen mit Wallanlagen, Grabhügelfelder usw.)</p>	<p>Rohstoffe und Grundwasser. Diese auch für zukünftige Generationen dauerhaft zu erhalten, ist wesentliche Aufgabe der Regionalplanung. Gleiches gilt für landschaftsprägende Kultur-, Bau- und Bodendenkmale."</p> <p>Auch PS 3.0.7 Abs. 1 Satz 2 (G) wird im Sinne der Anregung ergänzt und erhält folgende Fassung:</p> <p>"Für das Orts- und Landschaftsbild wichtige Kulturdenkmale, Baudenkmale und Gesamtanlagen, Bodendenkmale sowie Gebiete mit kulturhistorisch bedeutsamen Landnutzungen und Landschaftselementen wie Terrassenweinberge und Allmendweiden/Weidfelder sollen in ihrer raumprägenden Wirkung erhalten bleiben".</p> <p>Dementsprechend wird der vierte Satz in Absatz 1 der Begründung zu PS 3.0.7 ergänzt und erhält folgende Fassung: "Ihre regionstypischen Elemente und Nutzungsformen einschließlich charakteristischer Siedlungs- und Bauformen sowie raumprägender Kultur-, Bau- und Bodendenkmale sollen in größtmöglichem Maß erhalten werden und so in künftige Nutzungen einbezogen werden, dass die Landschaften in der Region Südlicher Oberrhein entsprechend ihrer Eigenart gesichert und weiterentwickelt werden."</p>
92	1.2.5	3254	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 26 Denkmalpflege 79114 Freiburg im Breisgau	<p>In den Grundsätzen zur räumlichen Ordnung und Entwicklung wird nur die Sicherung und Entwicklung des natürlichen Potentials der regionalen Kulturlandschaft bzw. der nicht vermehrbaren natürlichen Ressourcen genannt. Wir weisen darauf hin, dass es sich auch bei den von Menschen geschaffenen Kulturgütern um "nicht vermehrbare Ressourcen" handelt, die für die Region "als lebenswerter Landschafts- und Kulturraum" von hoher Bedeutung sind. Dementsprechend genießen nach der Staatsziel-Bestimmung in Art. 3c Abs. 2 der Landesverfassung "die Landschaft sowie Denkmale der Kunst, der Geschichte und der Natur" (gleichrangig) "öffentlichen Schutz und die Pflege des Staates und der Gemeinden" (vgl. auch § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG).</p> <p>Wir regen an, den Grundsatz 1.2.5 um diesen Aspekt zu ergänzen.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Anregung ist inhaltlich sachgerecht. Dementsprechend wird PS 1.2.5 Abs. 2 Satz 2 ergänzt und erhält folgende Fassung: "Nicht vermehrbare natürliche Ressourcen wie Boden, Rohstoffe und Grundwasser sowie landschaftsprägende Kultur-, Bau- und Bodendenkmale sollen auch für zukünftige Generationen dauerhaft erhalten werden."</p> <p>Die Begründung zu PS 1.2.5 wird ebenfalls entsprechend ergänzt und erhält im dritten Absatz folgende Fassung: "Aufgrund der speziellen naturräumlichen und geologischen Gegebenheiten am Oberrhein trägt die Region eine besondere Verantwortung für nicht vermehrbare natürliche Ressourcen wie Boden, Rohstoffe und Grundwasser. Diese auch für zukünftige Generationen dauerhaft zu erhalten, ist wesentliche Aufgabe der Regionalplanung. Gleiches gilt für landschaftsprägende Kultur-, Bau- und Bodendenkmale."</p>
93	1.2.5	2655	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Landwirtschaftsbehörde (FB 580 Landwirtschaft) 79104 Freiburg im Breisgau	<p>In G 1 "soll (für eine nachhaltige und Ressourcen schonende Raumentwicklung) eine Reduzierung des Flächenzuwachses für Siedlungs- und Verkehrszwecke erreicht werden."</p> <p>Dieser Grundsatz müsste zwingend als Ziel formuliert werden, um Verbindlichkeit für die nachgeordneten Planungen zu erreichen.</p> <p>In der Begründung wird zwar darauf eingegangen, dass für eine zukunftsfähige Landwirtschaft ausreichend Fläche zur Verfügung stehen soll, aber "Ziel" der Sicherung einer bäuerlichen Landwirt-</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Der Regionalplan folgt dem Leitbild einer dauerhaft nachhaltigen Raumentwicklung im Sinne von § 1 Abs. 2 ROG bzw. § 2 Abs. 1 LplG.</p> <p>Der Regionalplan übernimmt dabei verschiedene Kernaufgaben im Sinne des Raumordnungsgesetzes: Zum einen stimmt er unterschiedliche Anforderungen und Nutzungsansprüche an den Raum</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>schaft ist der "Erhalt der überregional bedeutsamen Kultur-, Tourismus- und Erholungslandschaft Schwarzwald" (vgl. B 4). Auf die Aufgabe der Nahrungsmittelerzeugung wird im Gegensatz zum RegPl von 1995 (dort Plansatz 1.6) nicht eingegangen. Die wesentliche Aufgabe der Regionalplanung - die nicht vermehrbare Ressource Boden auch für zukünftige Generationen dauerhaft zu erhalten - könnte ohne verbindliche Vorgaben (z. B. Schutz der Vorrangflur 1 vor jeglicher Bebauung) im Regionalplan nicht erreicht werden.</p>	<p>aufeinander ab (Abstimmungsauftrag), zum anderen gleicht er auftretende Raumnutzungskonflikte aus (Ausgleichsauftrag). Gleichzeitig trifft er ressourcenschonend Vorsorge für Raumnutzungen und hält damit Optionen für künftige Generationen offen (Vorsorgeauftrag).</p> <p>Diese generellen Herausforderungen für die Regionalplanung und den Regionalplan werden exemplarisch an den Plansätzen von Kapitel 1 sowie auch Kapitel 3.0 deutlich, wenn es darum geht, ein breites Spektrum von Ansprüchen an den (Frei-)raum und scheinbaren Gegensätzen miteinander in Einklang zu bringen und Konflikte überörtlich und überfachlich zu minimieren. Die Festlegungen in Kapitel 1 sowie auch Kapitel 3.0 können daher keine räumlich oder sachlich bestimmbare abschließend abgewogene Zielqualität (mit rechtsverbindlicher Beachtungspflicht) im Sinne des Raumordnungsgesetzes entfalten, da es sich um regionalpolitische Zielvorstellungen handelt, die im Einzelfall einer Abwägung zugänglich sein müssen. Sie bilden jedoch einen allgemeinen regionalplanerischen Rahmen für die in den Teilkapiteln 3.1 bis 3.5 nachfolgenden Ziele und Grundsätze der Raumordnung. Sie stehen gleichermaßen in inhaltlichem Zusammenhang mit den in Kapitel 2 Siedlungsentwicklung vorgelagerten Zielen und Grundsätzen zur allgemeinen Siedlungsentwicklung, die besagen, dass die Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand auszurichten ist (vgl. PS 2.4.0.3).</p> <p>Auch bei Berücksichtigung der Zielvorstellung einer Verringerung der Freirauminanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke kann eine sachgerechte Abwägung zwischen den Belangen jeweils nur im konkreten Einzelfall erfolgen.</p> <p>Eine Änderung der rechtlichen Bindungswirkung der Plansätze in Kapitel 1 ist daher weder inhaltlich sachgerecht noch rechtlich möglich. Gleiches gilt für die Aufnahme einer rechtlich bindenden generellen Vorgabe, nach der die Neuinanspruchnahme von Flächen der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe 1 für Siedlungsnutzungen unzulässig ist.</p> <p>Die Aufgabe der Landwirtschaft zur Nahrungsmittelproduktion wird im PS 3.0.9 (G) des Offenlage-Entwurfs bereits angesprochen. Der Anregung entsprechend kann dies aber durch eine Ergänzung der Begründung zu PS 3.0.9 noch deutlicher hervorgehoben werden: Die Begründung zu PS 3.0.9 in Absatz 1 Satz 1 wird ergänzt um die Worte: "... sowie zur verbrauchernahen Produktion qualitativ hochwertiger Nahrungsmittel in der Region". Der Satz lautet neu wie folgt: "Eine standortgemäße und nachhaltig umweltgerechte Landwirtschaft sowie eine naturnahe Forstwirtschaft leisten einen zentralen Beitrag zur Sicherung der Kulturlandschaften sowie zur verbrauchernahen Produktion qualitativ hochwertiger Nahrungsmittel in der Region."</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Weiter wird in der Begründung zu PS 3.0.9 im ersten Absatz hinter Satz 2 folgender Satz ergänzt: "Die Region weist vor allem in der Rheinniederung eine hohe landwirtschaftliche Standortgunst für den Sonderkulturanbau sowie für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion auf. Aus diesem Grund kommt insbesondere der nachhaltigen regionalen landwirtschaftlichen Nahrungsmittelproduktion eine besondere Bedeutung zu.</p> <p>Darüber hinaus wird in der Begründung zu PS 3.0.9 am Ende des ersten Absatzes klarstellend ergänzt, dass "zu den zu erhaltenden Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige Landwirtschaft (...) zuvorderst auch die Sicherung der Produktionsflächen [gehört]".</p>
94	1.2.5	2590	Landratsamt Emmendingen Landwirtschaftsamt 79312 Emmendingen	<p>In der Begründung zu Plansatz 1.2.5 wird zudem ausgeführt, dass die bäuerliche Landwirtschaft "mit dem Ziel des Erhalts der überregional bedeutsamen Kultur-, Tourismus- und Erholungslandschaft Schwarzwald" gesichert werden soll. Die wesentliche Funktion der Landwirtschaft, nämlich die Erzeugung hochwertiger Nahrungs- und Futtermittel sowie nachwachsender Rohstoffe wird dabei nicht erwähnt. Doch gerade zur Erfüllung dieser Aufgaben ist die Landwirtschaft auf den Erhalt der Vorrangflächen angewiesen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Bedeutung der Landwirtschaft für die Wirtschaftsstruktur ländlicher Räume wird in PS 1.2.3 Abs. 2 (G), ihre Bedeutung für den Erhalt der regionalen Kulturlandschaft in PS 1.2.5 Abs. 2 (G) sowie PS 3.0.9 des Offenlage-Entwurfs explizit angesprochen. Um die ökonomische Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft im Regionalplan noch stärker zu betonen, wird PS 3.0.9 Abs. 1 entsprechend ergänzt um die Worte "sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen."</p> <p>Der neu gefasste Abs. 1 von PS 3.0.9 (G) lautet demnach wie folgt: "Die Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion sowie eine naturnahe Waldbewirtschaftung sollen als wesentlicher Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen gesichert und entwickelt werden."</p> <p>Um der standörtlichen Bedeutung der Landwirtschaft für die Bevölkerung in der Region Rechnung zu tragen, wird zudem die Begründung zu PS 3.0.9 in Absatz 1 Satz 1 ergänzt: "... sowie zur verbrauchernahen Produktion qualitativ hochwertiger Nahrungsmittel in der Region". Der Satz lautet neu wie folgt: " Eine standortgemäße und nachhaltig umweltgerechte Landwirtschaft sowie eine naturnahe Forstwirtschaft leisten einen zentralen Beitrag zur Sicherung der Kulturlandschaften sowie zur verbrauchernahen Produktion qualitativ hochwertiger Nahrungsmittel in der Region."</p> <p>Weiter wird in der Begründung zu PS 3.0.9 im ersten Absatz hinter Satz 2 folgender Satz ergänzt: "Die Region weist vor allem in der Rheinniederung eine hohe landwirtschaftliche Standortgunst für den Sonderkulturanbau sowie für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion auf. Aus diesem Grund kommt insbesondere der nachhaltigen regionalen landwirtschaftlichen Nahrungsmittelproduktion eine besondere Bedeutung zu."</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Die Aufnahme darüber hinausgehender Darlegungen in den Regionalplan widerspräche Leitprinzip eines schlanken steuerungsrelevanten Regionalplans, das die Verbandsversammlung des Regionalverbands Südlicher Oberrhein im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans am 09.12.2010 beschlossen hat. Hintergrund des Beschlusses war die Zielrichtung, dass sich der Regionalplan künftig auf wirklich steuerungsrelevante Inhalte konzentrieren soll.</p>
95	1.2.5	2464	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	<p>Es reicht nicht aus, dass die nachhaltige Landwirtschaft innerhalb der Grundsätze 1.2.5 "die Region als lebenswerten Landschafts-, Natur- und Kulturraum" und unter 3.0.2 "Schutz des Bodens" abgebildet wird. Aus landwirtschaftlicher Sicht muss die im Grundsatz zu 1.2.5 gemachte Aussage, dass "eine Reduzierung des Flächenzuwachses für Siedlungs- und Verkehrszwecke erreicht werden soll" als eigenständiges Ziel formuliert werden. Nur so kann eine Verbindlichkeit für nachgeordnete Planungen garantiert werden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Festlegung der bundes- und landespolitischen Zielsetzung einer Reduzierung des Flächenzuwachses für Siedlungs- und Verkehrszwecke im Regionalplan als Ziel der Raumordnung im Sinne einer landesplanerischen Letztentscheidung ist inhaltlich und rechtlich nicht möglich.</p> <p>Die Aufgabe der Raumordnung und damit auch der Handlungsrahmen des Regionalplans leitet sich aus § 1 Abs. 1 ROG ab: Demnach hat die Raumordnung sowohl unterschiedliche Anforderungen und Nutzungsansprüche an den Raum aufeinander abzustimmen (Abstimmungsauftrag) wie auch auftretende Raumnutzungskonflikte auszugleichen (Ausgleichsauftrag). Gleichzeitig trifft sie ressourcenschonend Vorsorge für Raumnutzungen und hält damit Optionen für künftige Generationen offen (Vorsorgeauftrag). Auftrag der Regionalplanung ist es demnach ein breites Spektrum von Ansprüchen an den (Frei-) Raum jeweils miteinander in Einklang zu bringen und Konflikte überörtlich und überfachlich unter Abwägung der maßgeblichen Gesichtspunkte zu minimieren.</p> <p>Eine pauschale, einzelfallunabhängige und mit einer strikt bindenden Rechtswirkung versehene Regelung zur Begrenzung des Zuwachses für Siedlungs- und Verkehrsflächen würde diesem gesetzlichen Auftrag der Regionalplanung widersprechen und wäre dessen ungeachtet auch inhaltlich bzw. räumlich zu unbestimmt, um einen Maßstab für die raumordnerische Zulässigkeit von konkreten raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben bilden zu können.</p> <p>Die im Offenlagenentwurf in den Kapiteln 1. und 3.0 enthaltenen Grundsätze zur (Frei-) Raumentwicklung in der Region konkretisieren das Leitbild einer dauerhaft nachhaltigen Raumentwicklung im Sinne von § 1 Abs. 2 ROG bzw. § 2 Abs. 1 LplG und bilden einen allgemeinen regionalplanerischen Rahmen für die in den nachfolgenden Kapiteln festgelegten Ziele und Grundsätze der Raumordnung.</p> <p>Das der Einwendung zugrundeliegenden Anliegen einer stärkeren Begrenzung der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke wird dabei in verschiede-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					ner Hinsicht durch vorgesehene textliche Ziele bzw. Grundsätze der Raumordnung sowie gebietskonkrete Festlegungen mit Zielqualität konsequent Rechnung getragen: So legt PS 2.4.0.3 fest, dass die Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand auszurichten ist (Ziel der Raumordnung) und die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung eingeräumt werden soll (Grundsatz). In PS 2.4.0.4 finden sich "Hinweise an die nachfolgende Bauleitplanung" für eine flächeneffiziente Nutzung neuer Siedlungsflächen (Grundsatz). Darüber hinaus werden durch die gebietskonkreten freiraumschützenden Festlegungen, insbesondere der Regionalen Grünzüge gemäß Kap. 3.1.1 Flächen mit besonderer Bedeutung für Landwirtschaft und Agrarstruktur großflächig von einer Besiedlung ausgenommen. Die Neuaufnahme eines zusätzlichen Plansatzes als Ziel der Raumordnung ist daher ist weder inhaltlich noch rechtlich erforderlich.
96	1.2.5	4831	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg 70174 Stuttgart	Es wird daher vorgeschlagen folgende Ergänzungen in den Textteil aufzunehmen: Begründung zu 1.2.5 Die Region als lebenswerter Landschafts-, Natur- und Kulturraum Ergänzung im zweiten Absatz nach dem zweiten Satz: "... angepasst sind. Maßnahmen der Flurneuordnung können hierzu maßgeblich beitragen. Dies umfasst ..."	Keine Berücksichtigung Die explizite Nennung von einzelnen Fachplanungen und deren Aufgaben ist im Regionalplan nicht vorgesehen, wengleich deren Bedeutung für eine nachhaltige Raumentwicklung nicht verkannt wird.
97	1.2.5	3882	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. 79098 Freiburg im Breisgau	Zu 1.2.5 Die Region als lebenswerter Landschafts- Natur- und Kulturraum Entwicklungen an den landwirtschaftlichen Märkten zeigen, dass Versorgungsengpässe zunehmend in der Welt eine Rolle spielen. Die land- und forstwirtschaftliche Produktion in der Region ist aufgrund weitgehend liberalisierter Märkte (offene Außengrenzen des EU-Binnenmarktes) sowohl preislich als auch quantitativ verflochten mit der weltweiten Versorgungssituation. Der Landverlust in der Region Südlicher Oberrhein trägt nicht nur zur Hungersituation in Ländern mit geringer Kaufkraft bei, sondern gefährdet im möglichen Krisenfall zunehmend auch die Versorgung der Menschen in der eigenen Region. Der Regionalplan muss im Sinne der Nachhaltigkeit einen Beitrag dazu leisten, diese Gefahren für eine lebenswerte Region einzudämmen. Der BLHV hält es für unverzichtbar, die Inanspruchnahme bislang un bebauter Flächen wirksam einzudämmen. Es sind geeignete Instrumente einzuführen, die sicherstellen, dass eine Inanspruchnahme von billigen un bebauten Flächen finanziell nicht vorteilhafter ist als die Verwendung von Flächen in bereits erschlossenen Gebieten. Solange dies nicht gewährleistet ist, muss mit bauplanerischen Instrumenten eine klare Grenze gezogen werden.	Berücksichtigung (sinngemäß) Kapitel 1 stellt allgemeine Leitlinien für die nachfolgenden Plankapitel des Regionalplans dar. Konkretisierungen erfolgen in den nachfolgenden Plankapiteln. Eine entsprechende Konkretisierung zur Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist bereits in PS 2.4.0.3 erfolgt. Zu den in PS 2.4.0.3 benannten Maßnahmen der Innenentwicklung zählen insbesondere auch eine Nutzung innerörtlicher Bauflächenpotenziale (Baulücken, Brach- und Konversionsflächen) sowie Nachverdichtungsmöglichkeiten. Darüber hinaus wird in PS 3.0.1 und PS 3.0.2 darauf hingewiesen, dass ein weiterer Flächenverlust natürlicher Böden durch Besiedlung und Infrastruktur vermieden werden soll (vgl. PS 3.0.1 und Begründung zu PS 3.0.2). Dies umfasst ausdrücklich alle Böden, nicht nur solche mit hoher Bodenfruchtbarkeit. Um den Erhalt von Flächen mit besonderer Bedeutung für die Land- und Forstwirtschaft auch an dieser Stelle als raumordnerischen Belang ausdrücklich anzusprechen, wird der letzte Satz des ersten Absatzes von Plansatz 3.0.1 um die Worte "nachhaltige Bodennutzungen" ergänzt. Der Satz lautet neu wie folgt: "Die unverzichtbare Neuinanspruch-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>nahme von Freiraum für bauliche Nutzungen, Verkehrsinfrastrukturen oder den Rohstoffabbau soll vorrangig in Bereichen ohne besondere Funktionen für den Naturhaushalt, die landschaftsgebundene Erholung oder nachhaltige Bodennutzungen erfolgen." Entsprechend wird auch die Begründung zu PS 3.0.1 am Ende des ersten Absatzes um die Worte "Eignungen für nachhaltige Bodennutzungen wie eine standortangepasste und umweltgerechte Land- und Forstwirtschaft" ergänzt.</p> <p>Der Satz lautet neu wie folgt: "Dabei sollen auch bei flächensparender Raumnutzung (vgl. Kap. 2.4.0 und PS 4.1.0.2) unverzichtbare Neuinanspruchnahmen des Freiraums in solchen Bereichen erfolgen, in denen keine besonderen Freiraum-funktionen oder Eignungen für nachhaltige Bodennutzungen wie eine standortangepasste und umweltgerechte Land- und Forstwirtschaft bestehen."</p> <p>Zudem wurden im Regionalplan "zur großräumigen Sicherung und Entwicklung ihrer besonderen Funktionen für den Naturhaushalt, die landschaftsbezogene Erholung und die Siedlungsgliederung sowie für eine umweltschonende und nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung [...] zusammenhängende Teile der freien Landschaft in der Raumnutzungskarte als Regionale Grünzüge (Vorranggebiete) festgelegt", in denen eine Besiedlung nicht stattfindet (PS 3.1.1). Diese weisen für unterschiedliche Umweltschutzgüter und Freiraumfunktionen aus regionaler Sicht eine besondere Bedeutung auf (Multifunktionalität, siehe Begründung zu PS 3.1.1). Die Belange der Landwirtschaft und Agrarstruktur sind bei der Festlegung der Grünzugskulisse konsequent unter Abwägung mit anderen Raumnutzungsbelangen berücksichtigt worden: So sind die Regionalen Grünzüge als Ziele der Raumordnung festgelegt worden und entfalten so die höchste rechtliche Bindungsqualität zum Schutz von Freiflächen gegenüber Besiedlung.</p> <p>Eine Änderung oder Ergänzung von PS 1.2.5 ist daher weder inhaltlich noch rechtlich erforderlich.</p>
98	1.2.5	4372	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Kreisverband Ortenau 77652 Offenburg	Die Region als lebenswerter Landschafts-, Natur- und Kulturraum In Absatz 1 Satz 2 sollte hinter dem Wort "Verkehrszwecke" eingefügt werden: "insbesondere auch durch Ausschöpfung von Baulücken, Wiederverwendung leerstehender Gewerbeobjekte und Inanspruchnahme sonstiger ungenutzter, aber erschlossener Flächen".	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Kapitel 1 stellt allgemeine Leitlinien für die nachfolgenden Plankapitel des Regionalplans dar. Deren Konkretisierung erfolgt in den nachfolgenden Plankapiteln.</p> <p>Die angeregte Ergänzungen sind entsprechend bereits im PS 2.4.0.3. Abs. 2 enthalten. Eine Änderung oder Ergänzung des PS 1.2.5 ist daher weder inhaltlich noch rechtlich erforderlich. Die Anregung wird somit nicht berücksichtigt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
99	1.2.5	4163	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Ortsgruppe Rheinau 77866 Rheinau	Die Region als lebenswerter Landschafts-, Natur- und Kulturraum In Absatz 1 Satz 2 sollte hinter dem Wort "Verkehrszwecke" eingefügt werden: "insbesondere auch durch Ausschöpfung von Baulücken, Wiederverwendung leerstehender Gewerbeobjekte und Inanspruchnahme sonstiger ungenutzter, aber erschlossener Flächen"	Keine Berücksichtigung Kapitel 1 stellt allgemeine Leitlinien für die nachfolgenden Plankapitel des Regionalplans dar. Deren Konkretisierung erfolgt in den nachfolgenden Plankapiteln. Die angeregte Ergänzungen sind entsprechend bereits im PS 2.4.0.3. Abs. 2 enthalten. Eine Änderung oder Ergänzung des PS 1.2.5 ist daher weder inhaltlich noch rechtlich erforderlich. Die Anregung wird somit nicht berücksichtigt.
100	1.2.5	4146	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Ortenau 70182 Stuttgart	Zu 1.2.5 : Die Region als lebenswerter Landschafts-, Natur- und Kulturraum In Absatz 1 Satz 2 sollte hinter dem Wort "Verkehrszwecke" eingefügt werden: "insbesondere auch durch Ausschöpfung von Baulücken, Wiederverwendung leerstehender Gewerbeobjekte und Inanspruchnahme sonstiger ungenutzter, aber erschlossener Flächen"	Keine Berücksichtigung Kapitel 1 stellt allgemeine Leitlinien für die nachfolgenden Plankapitel des Regionalplans dar. Deren Konkretisierung erfolgt in den nachfolgenden Plankapiteln. Die angeregte Ergänzungen sind entsprechend bereits im PS 2.4.0.3. Abs. 2 enthalten. Eine Änderung oder Ergänzung des PS 1.2.5 ist daher weder inhaltlich noch rechtlich erforderlich. Die Anregung wird somit nicht berücksichtigt.
101	1.2.5	3814	Privat 77866 Rheinau	Anregung [PS 1.2.5 wie folgt neu zu fassen:] G (1) Satz 1 ist entbehrlich, vgl. Anregung 1.1.1. G (1) Neu: Die Region Südlicher Oberrhein ist als lebenswerter Landschafts-, Natur- und Kulturraum zu sichern. Es ist eine Reduzierung des Flächenzuwachses für Siedlungs- und Verkehrszwecke anzustreben. Freiräume sollen in ihrer ökologischen und klimatischen Funktion geschützt, erhalten und weiterentwickelt sowie eine weitere Zerschneidung vermieden werden. Bei Eingriffen hat der Naturschutz oberste Priorität. Begründung: Die Verankerung des Naturschutzes und dessen Vorrangstellung bei eventuellen Eingriffen wäre vorbildhaft für andere Regionen.	Keine Berücksichtigung Der Regionalplan stellt eine rahmensetzende überörtliche und überfachliche Leitvorstellung für die Gesamtregion im Sinne einer nachhaltigen räumlichen Perspektive für alle Raumtypen der Region dar. Intention des Regionalplans ist es, dass eine nachhaltige und ausgewogene Siedlungs-, Freiraum- und Infrastrukturentwicklung ermöglicht wird. Dem Schutz und dem Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Dies entspricht dem im LEP formulierten Leitbild der räumlichen Entwicklung (vgl. insb. PS 1.1 LEP) sowie der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung gemäß § 2 ROG und § 2 LpIG. Dem Naturschutz entsprechend der vorgeschlagenen Neufassung des PS 1.2.5 eine Vorrangstellung vor anderen Belangen einzuräumen, ist mit gesetzlichen überfachlichen Planungsauftrag der Regionalplanung nicht vereinbar. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.
102	1.2.5	3815	Privat 77866 Rheinau	G (2) Anregung: Einfügung eines Satz 3: Die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe soll sparsam, nur nach konkreten Bedarfzahlen erfolgen. Die Verwendung ist ausschließlich für die Bauwirtschaft des Landes vorgesehen. Unzulässig sind Exporte in andere Bundesländer und Staaten. Begründung:	Keine Berücksichtigung Aufgabe der Regionalplanung ist es gemäß Landesentwicklungsplan sowie des Rohstoffsicherungskonzeptes des Landes, die Rohstoffversorgung in der Region im öffentlichen Interesse nachhaltig zu sichern (vgl. Kapitel 5.2 LEP; RSK 2, Wirtschaftsministerium BW 2004). Der Regionalverband kommt diesem Auftrag nach, indem er in Kapitel 3.5 des Regionalplans "Gebiete für Rohstoffvorkommen"

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Wenn oberflächennahe Rohstoffe auf Dauer für künftige Generationen erhalten werden sollen, dann ist dies nur möglich, wenn die Ausbeutung künftig strenger überwacht und deutlich reduziert wird. Dieses Ziel lässt sich durch Verringerung der Fördermengen und Kontrolle des tatsächlichen Bedarfs sowie der Festlegung von Verwendungskriterien - u. a. einem Ausfuhrverbot in andere Bundesländer und Länder - erreichen. Es kann nicht angehen, daß wir unsere Rheinauen oder wertvolle Böden für Andere zerstören (Holländer oder Schweizer bauen Straßen, Häuser oder sonstiges auf Kosten unserer Umwelt und Bevölkerung).</p>	<p>entsprechende Vorranggebiete festlegt (vgl. PS 3.5.2, PS 3.5.3). Dem Kapitel 3.5 "Gebiete für Rohstoffvorkommen" liegen planerische Leitsätze zugrunde, die sich an Kriterien des nachhaltigen Wirtschaftens orientieren (vgl. unter anderem auch PS 1.2.5 Abs. 2, Leitziel eines dauerhaften Erhalts von Rohstoffen auch für zukünftige Generationen).</p> <p>Das regionalplanerische Rohstoffkonzept in Kapitel 3.5 basiert dementsprechend insbesondere auf nachfolgenden Prinzipien: einem schonenden Umgang mit den Rohstoffvorkommen, einer möglichst vollständigen Nutzung von in Abbau befindlichen Lagerstätten, einer möglichst geringe Flächeninanspruchnahme, einer Verminderung des Rohstoffverbrauchs durch Steigerung der Ressourcenproduktivität/Substitution, einem Lenken auf konfliktarme Standorte, einem Streben nach einer auch für Natur und Landschaft günstigen Nachnutzung, dem Schutz hochwertiger Flächen für Natur- und Landschaft und dem Schutz und Vorsorge der Grundwasserressourcen (vgl. auch PS 3.5.1 G).</p> <p>Für die Bemessung des Rohstoffbedarfs in der Regionalplanung ist das Rohstoffsicherungskonzept des Landes bindend (RSK 2, Wirtschaftsministerium BW 2004): Danach ist auf Grundlage der Produktionszahlen der Vergangenheit unter Ausschaltung extremer konjunktureller Schwankungen (10-jähriger Mittelwert) eine grobe Schätzung des künftigen Bedarfs vorzunehmen.</p> <p>Die Umsetzung in die wirtschaftliche Praxis erfolgt durch die rohstoffgewinnende Industrie. Dabei werden nach marktwirtschaftlichen Verwertungsprinzipien immer nur so viele Rohstoffe abgebaut, wie am Markt abgesetzt werden können. Der Absatz unterliegt dabei unterschiedlichen Einflüssen wie z. B. Konjunkturschwankungen, Einsatz von Recyclingstoffen und Substitutionsmöglichkeiten.</p> <p>Eine Ergänzung des PS 1.2.5 (G) mit Festlegungen, die eine ausschließliche Verwendung der Rohstoffe für die Bauwirtschaft des Landes vorsähen oder einen Export in andere Bundesländer und andere Staaten verböten, wären unzulässige Eingriffe in den Markt und gemäß Art.12 GG und Art. 14 GG (Recht auf freie Berufsausübung, Recht auf Eigentum) verfassungsrechtlich unzulässig.</p>
103	1.2.5	3816	Privat 77866 Rheinau	<p>G (3) Anregung: Satz 3 neu: Der herausragenden Verantwortung der Region für die Sicherung auch international bedeutsamer Achsen und Korridore des Lebensraumverbundes (FFH-Schutzgebiet) soll dadurch Rechnung getragen werden, dass Eingriffe grundsätzlich unzulässig sind. Begründung: Die Rheinauen beherbergen eine reiche Tier und Pflanzenwelt. Hier</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Schutzzweck, Erhaltungsziele und Verbotstatbestände in FFH-Gebieten werden durch das einschlägige Europarecht (unter anderem Fauna-Flora-Habitatrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft 92/43/EWG) sowie durch die entsprechenden Verordnungen (Managementpläne) zu den einzelnen FFH-Gebieten bestimmt und unterliegen nicht der Zuständigkeit des Regionalverbands. Darüber hinaus kann eine generelle Unverträglichkeit durch die</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>liegen nicht umsonst viele Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete sondern auch Natura-2000-Schutzgebiete Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete). Dieser Verbund wurde in der Vergangenheit durch viele Eingriffe weiter reduziert und beeinträchtigt. Auch künftig setzt sich diese Tendenz fort. Wir müssen erreichen, dass der Status Quo erhalten, weitere Flächen hinzu gewonnen, und nicht weitere Zerschneidungen ermöglicht werden. Es wird vorgeschlagen, FFH-Gebiete besser zu schützen, indem FFH-Gebiete als Ausschlußkriterium- wie im Bundesland Hessen - für die Auswahl eines Vorranggebietes für Rohstoffe aufgenommen werden.</p>	<p>Festlegung von Vorranggebieten für die Rohstoffsicherung in FFH-Gebieten nicht pauschal angenommen werden, sondern unterliegt gemäß Schutzzweck und den jeweiligen Erhaltungszielen einer Einzelfallprüfung. Ein genereller Ausschluss von Vorranggebieten für die Rohstoffsicherung in FFH-Gebieten daher aus Vorsorgegründen ist rechtlich nicht zwingend, sondern obliegt dem Planungsermessen des Trägers der Regionalplanung:</p> <p>Ein pauschaler Ausschluss der Natura-2000-Gebietskulisse wäre nach Auffassung des Regionalverbands sachinhaltlich unangemessen und würde der Zielsetzung der Richtlinie, gebietspezifische Erhaltungsziele zum Maßstab der Verträglichkeit zu machen, nicht gerecht. Einerseits weist die Gewinnung von Bodenschätzen eine hohe Standortbindung auf. Andererseits betont auch die Europäische Kommission in ihrer Rohstoffinitiative und den Leitlinien zum Rohstoffabbau in Natura-2000-Gebieten, dass Rohstoffabbauten in Natura-2000-Gebieten keineswegs zwangsläufig mit den Erhaltungszielen unvereinbar sein müssen.</p> <p>Um dem Einzelfall gerecht zu werden, wurde im Rahmen der Erarbeitung des Rohstoffsicherungskonzeptes, dem Maßstab entsprechend, eine überschlägige FFH-Prüfung für alle Suchräume durchgeführt - das Vorgehen ist auf S. 59 f. des Umweltberichts dargestellt. Fälle der Kategorie A wurden dabei ausgeschlossen, Fälle der Kategorie B mit hohem Gewicht als Raumwiderstandskriterium gewertet. Über eine Endauswahl der Gebiete zur Reduktion auf die Zielmenge von 100 % wird auf der Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen entschieden. Unabhängig von einer regionalplanerischen Gebietsfestlegung bleibt auf nachgelagerter Ebene die Pflicht zur vertieften Prüfung der Natura-2000-Verträglichkeit vor einem Abbau notwendig, und stellt sicher, dass Schutzzweck bzw. Erhaltungsziele gewahrt bleiben.</p> <p>Darüber hinaus kommt der Regionalverband seinem gesetzlichen Auftrag zur Sicherung eines großräumigen Biotopverbundes gemäß § 4 Abs. 4 BNatSchG nach. Eine räumliche Darstellung der Regionalen Biotopverbundkonzeption erfolgt in der Raumnutzungskarte des Regionalplans. Grundlage dafür ist die Raumanalyse des in Aufstellung befindlichen Landschaftsrahmenplans Südlicher Oberrhein.</p>

2 Regionale Siedlungsstruktur (allgemein)

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
104	2	2828	Bürgermeisteramt der Gemeinde Bötzingen 79268 Bötzingen	Zu den Einstufungen der Gemeinde Bötzingen gemäß Kapitel 2, die im Wesentlichen bereits im bestehenden Regionalplan festgesetzt waren, werden keine Einwendungen erhoben.	Kenntnisnahme Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
105	2	3636	Gemeinde Wyhl am Kaiserstuhl vertreten durch Dohle Simon Rechtsanwälte 79369 Wyhl am Kaiserstuhl	Die Gemeinde Wyhl liegt im Landkreis Emmendingen und hat am Ende des Jahres 2012 rd. 3.500 Einwohner aufzuweisen. Nach dem Anhang zum Landesentwicklungsplan 2002 gehört die Gemeinde Wyhl am Kaiserstuhl zum "Ländlichen Raum im engeren Sinne". Sie befindet sich nach dem Anhang zum Landesentwicklungsplan 2002 im Mittelbereich Emmendingen. Im Entwurf zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein (ohne Kapitel 4.2.1 Windenergie) ist unter der Nr. 2.2.2 eine regionale Entwicklungsachse vorgesehen, die von Emmendingen über Teningen nach Endingen am Kaiserstuhl und - grenzübergreifend - bis nach Sélestat im Elsass reicht. Die Gemeinde Wyhl befindet sich in unmittelbarer Nähe zu dieser Entwicklungsachse (weniger als 1 km entfernt). Sie ist in dem vorliegenden Entwurf der Fortschreibung des Regionalplans weder als Unterzentrum noch als Kleinzentrum vorgesehen. Vielmehr findet sie sich für die Funktion Wohnen unter Nr. 2.4.1.1 als Gemeinde mit Eigenentwicklung wieder. Im Ergebnis Gleiches gilt für die Funktion Gewerbe, wo die Gemeinde unter Nr. 2.4.2.1 ebenfalls als Eigenentwickler aufgeführt ist.	Kenntnisnahme Die einleitenden Hinweise zur Gemeinde Wyhl am Kaiserstuhl werden zur Kenntnis genommen.
106	2	3640	Gemeinde Wyhl am Kaiserstuhl vertreten durch Dohle Simon Rechtsanwälte 79369 Wyhl am Kaiserstuhl	Nach Nr. 2.1.3.2 des Entwurfs zur Fortschreibung des Regionalplans wird als Grundzug der Planung für den ländlichen Raum die Entwicklung dahingehend vorgesehen, dass günstige Wohnstandortbedingungen Ressourcen schonend genutzt, ausreichende und attraktive Arbeitsplatz-, Bildungs- Versorgungsangebote in angemessener Nähe zum Wohnort bereitgehalten und der Agrar- und wirtschaftsstrukturelle Wandel sozial verträglich bewältigt wird. Bei regionalen Entwicklungsachsen ist nach Nr. 2.2.2 als Grundzug der Planung vorgesehen, dass diese ihre Funktion als Siedlungs- und Nahverkehrsachsen bedarfsgerecht wahrnehmen können, der Anschluss und die Entwicklung des ländlichen Raums gesichert ist, von den Mittelzentren im Rheintal leistungsfähige Verbindungen ins Elsass sowie den Schwarzwald gewährleistet sind und eine angemessene Anbindung der Region an die zentralen Orte und Infrastrukturnetze in Frankreich erreicht werden. Nach Nr. 2.3.2 soll in den Mittelbereichen, zu denen Wyhl am Kaiserstuhl ebenfalls gehört, eine abgestimmte Verteilung von Versorgungs- und Arbeitsplätzen sowie Verkehr erfolgen. Die Siedlungsentwicklung soll so erfolgen, dass gewachsene Strukturen erhalten und angemessen weiterentwickelt werden (Nr. 2.4.0.1). Und bei der Eigenentwicklung die Funktionen "Wohnen"	Kenntnisnahme Die Ausführungen zum Kapitel 2 werden zur Kenntnis genommen.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				und "Gewerbe" unterschieden werden. Es ist vorgesehen, verfügbare Bauflächenpotenziale im unbeplanten Innenbereich und nicht ausgenutzte Bauflächen nach Bebauungsplänen auf den Flächenbedarf der jeweiligen Gemeinde anzurechnen (Entwicklungsziel nach Nr. 2.4.0.3).	
107	2	4188	Région Alsace F-67070 Strasbourg Cedex	Wurden die Folgen der demografischen Unterschiede zwischen dem Elsass und dem Südlichen Oberrhein antizipiert und wenn ja, nach welchen Modalitäten und mit welchen Schlussfolgerungen (insbesondere in Bezug auf den Grundstücks- und Immobilienmarkt: Beispiel der Attraktivität von Kehl als Wohnort; in Bezug auf bestimmte zukünftige Möglichkeiten wie den Ausbau der Straßenbahnlinie Offenburg - Kehl - Entzheim - Molsheim)?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Das Elsass und die Region Südlicher Oberrhein weisen deutliche Unterschiede in der demografischen Entwicklung auf. Dies führte in der Gesamtschau über die Region jedoch nicht zu nennenswerten grenzüberschreitenden Wanderungsverhalten. (Zuwanderungen aus Frankreich trugen bspw. im Zeitraum 1995 - 2009 lediglich zu 1,9 % der gesamtregionalen Wanderungsgewinne bei.) Eine grundlegende Änderung des Wanderungsverhaltens wird nicht erwartet, zumal die Zahl der Einpendler aus Frankreich in die Region Südlicher Oberrhein zuletzt leicht abgenommen hat.</p> <p>Einzig in der Stadt Kehl erreichen die Zuzüge aus Frankreich eine signifikante Größenordnung. Die Stadt Kehl ist als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Wohnen festgelegt. Dies gilt ebenso für alle weiteren an der genannten Bahnstrecke Strasbourg - Offenburg gelegenen Städte und Gemeinden sowie für weitere Städte mit einer Brückenkopffunktion ins Elsass (Rheinau, Breisach am Rhein, Neuenburg am Rhein).</p> <p>Weitere Schlussfolgerungen aus der unterschiedlichen demografischen Entwicklung, insbesondere in Bezug auf den Grundstücks- und Immobilienmarkt, können auf Ebene der Flächennutzungsplanung getroffen werden.</p>
108	2.1	2656	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Landwirtschaftsbehörde (FB 580 Landwirtschaft) 79104 Freiburg im Breisgau	Angemessen wäre eine Zielvorgabe entsprechend dem LEP 2002 als übergeordneter Planung. Dort wird für alle Raumkategorien (Pse 2.2.3.7, 2.3.1.4, 2.4.2.5, 2.4.3.6) als Ziel formuliert: "Zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke der Erholung und für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sind ausreichend Freiräume zu sichern."	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Auftrag der Regionalplanung ist es, die landesplanerischen Vorgaben auszuformen bzw. zu konkretisieren. Die Ausformung der als Ziel der Raumordnung festgelegten PS 2.2.3.7, 2.3.1.4, 2.4.2.5 und 2.4.3.6 LEP erfolgt insbesondere in Form der festgelegten Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren. Diese sichern im Zusammenspiel mit den fachrechtlich festgelegten Schutzgebieten (insb. FFH- und Naturschutzgebiete), dass "zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke der Erholung und für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen (...) ausreichend Freiräume" erhalten bleiben. Auf eine textliche Wiederholung des Plansatzes aus dem LEP kann daher verzichtet werden.</p> <p>Auf die PS 1.2.5 Abs. 1, 2.4.0.3, 3.0.1 und 3.0.2 wird verwiesen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
109	2.1	2885	Bürgermeisteramt der Stadt Heitersheim 79423 Heitersheim	Heitersheim wird im Entwurf dem Verflechtungsbereich ländlicher Raum zugeordnet. Aufgrund der Bedeutung als Unterzentrum und direkter Verkehrsanbindung mit entsprechender Pendlerfunktion ÖPNV / BAB sollte die Zuordnung aber zum Verdichtungsraum Freiburg erfolgen.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Gemäß LEP 2002, PS 2.1.1, gehört die Stadt Heitersheim zur Raumkategorie "Ländlicher Raum im engeren Sinne". Gemäß § 11 Abs. 6 LplG sind die Raumkategorien aus dem LEP in den Regionalplan zu übernehmen. Der Träger der Regionalplanung hat diesbzgl. Keinen eigenen Ausformungs- oder Abwägungsspielraum. Eine Aufnahme der Stadt Heitersheim in den Verdichtungsraum Freiburg und die entsprechende Änderung des Kap. 2.1 und der Strukturkarte ist daher aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht möglich. Die Anregung kann somit nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Unabhängig davon ist das Anliegen der Stadt Heitersheim raumordnerisch nachvollziehbar. Die Abgrenzung der Raumkategorien im LEP 2002 gibt wichtige raumstrukturierende Merkmale der Region Südlicher Oberrhein nicht bzw. nicht mehr korrekt wieder. Dies ist für die nördlich und südlich an die Randzone um den Verdichtungsraum Freiburg angrenzenden Bereiche in der Begründung zum PS 2.1.2 bereits dokumentiert.</p> <p>Sobald ein Verfahren zur Änderung bzw. Fortschreibung des LEP 2002 eröffnet ist, wird sich der Regionalverband dafür einsetzen, eine Neuabgrenzung und Definition der Raumkategorien im LEP zu erwirken.</p>
110	2.1	4353	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Ortsverband Oberes Elztal Herrn Gerhard Völker 79188 Elzach	Der Verdichtungsraum um das Oberzentrum Freiburg sollte auf keinen Fall über das Mittelzentrum Waldkirch weiter ins Elztal ausgedehnt werden, auch nicht gemäß 2.1.2 als "Randzone um den Verdichtungsraum Freiburg". Der Raum elztalaufwärts von Waldkirch sollte - wie vorgesehen - der Kategorie 2.1.3 "Ländlicher Raum" zugeordnet bleiben. Hierdurch kann verhindert werden, dass sich der Siedlungsraum Freiburg krakenarmartig in die umliegenden Schwarzwaldtäler ausbreitet.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Abgrenzung der Raumkategorien wird vom Träger der Landesplanung im LEP vorgenommen.</p> <p>Gemäß LEP 2002, PS 2.1.1, gehört die Stadt Waldkirch zum Verdichtungsraum Freiburg, alle weiteren Städte und Gemeinden des Elztals gehören zum Ländlichen Raum im engeren Sinne. Gemäß § 11 Abs. 6 LplG sind die Raumkategorien aus dem LEP in den Regionalplan zu übernehmen. Der Träger der Regionalplanung hat diesbzgl. keinen eigenen Abwägungs- oder Ausformungsspielraum.</p>
111	2.1.1	4131	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Ortsverband Waldkirch Herrn Dr. Georg Schepers 79183 Waldkirch	Der Verdichtungsraum um das Oberzentrum Freiburg sollte auf keinen Fall über das Mittelzentrum Waldkirch weiter ins Elztal ausgedehnt werden, auch nicht gemäß 2.1.2 als "Randzone um den Verdichtungsraum Freiburg". Der Raum elztalaufwärts von Waldkirch sollte - wie vorgesehen - der Kategorie 2.1.3 "Ländlicher Raum" zugeordnet bleiben. Hierdurch kann verhindert werden, dass sich der Siedlungsraum Freiburg krakenarmartig in die umliegenden Schwarzwaldtäler ausbreitet.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Abgrenzung der Raumkategorien wird vom Träger der Landesplanung im LEP vorgenommen.</p> <p>Gemäß LEP 2002, PS 2.1.1, gehört die Stadt Waldkirch zum Verdichtungsraum Freiburg, alle weiteren Städte und Gemeinden des Elztals gehören zur Raumkategorie "Ländlicher Raum im engeren Sinne". Gemäß § 11 Abs. 6 LplG sind die Raumkategorien aus dem LEP in den Regionalplan zu übernehmen. Der Träger der Regional-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					planung hat diesbzgl. keinen eigenen Abwägungs- oder Ausformungsspielraum.
112	2.1.1	4126	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Emmendingen 70182 Stuttgart	Zum Plansatz 2.1.1 weisen wir darauf hin, dass es in Verdichtungsräumen keine Förderung nach der Landschaftsrichtlinie durch die EU gibt. Das Land trägt dann ohne Kofinanzierung die gesamten Kosten der Förderung. Bitte auf das Land bzw. auf das Landesplanungsministerium hinwirken, dass die ländlichen Gemeindeteile der verdichteten Siedlungen aus dem Verdichtungsraum herausgenommen werden; notfalls könnten die Verdichtungsräume nach Gemarkungen (Teilorte) abgegrenzt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Raumkategorien werden vom Träger der Landesplanung im Landesentwicklungsplan festgelegt. Hierbei wird nur zwischen Gemeinden differenziert. Gemäß § 11 Abs. 6 LplG sind die Raumkategorien aus dem LEP in den Regionalplan zu übernehmen. Der Träger der Regionalplanung hat diesbzgl. keinen eigenen Ausformungs- oder Abwägungsspielraum.</p> <p>Davon unabhängig ist das Anliegen des Landesnaturschutzverbands raumordnerisch nachvollziehbar. Da durch die Kommunalreform z. T. sehr heterogene Städte und Gemeinde entstanden sind, sollte im Zuge der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans eine Festlegung der Raumkategorien auf teillörtlicher Ebene vom Träger der Landesplanung geprüft werden.</p> <p>Bei der Fördermittelvergabe hat das Land selbst weichere Grenzen gezogen, so werden bspw. im Rahmen des Entwicklungsprogramms Ländlicher Raum (ELR) sowohl Städte und Gemeinden im Ländlichen Raum als auch ländlich geprägte Orte im Verdichtungsraum und in den Randzonen um den Verdichtungsraum gefördert.</p>
113	2.1.2	345	Bürgermeisteramt der Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl 79356 Eichstetten am Kaiserstuhl	Randzone um den Verdichtungsraum Freiburg. Im Außenbereich privilegierte Bauvorhaben wie landwirtschaftliche Geräteschuppen sollten in landwirtschaftlich geprägten Orten wie Eichstetten am Kaiserstuhl nicht als Zersiedelung der Landschaft gelten und somit weiterhin zulässig sein.	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>PS 2.1.2 stellt keine Einschränkung der Zulässigkeit von im Außenbereich privilegierten Bauvorhaben dar.</p> <p>Davon unabhängig gilt, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - "landwirtschaftliche Geräteschuppen" im Regelfall nicht die Schwelle der Raumbedeutsamkeit überschreiten und somit nicht unter die Regelungen der Regionalplanung fallen, - "standortgebundene bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft" gemäß PS 3.1.1 Abs. 2 und PS 3.1.2 Abs. 2 ausnahmsweise auch in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren zulässig sind.
114	2.1.3	4187	Région Alsace F-67070 Strasbourg Cedex	Bei den ländlichen Räumen könnte nach verschiedenen Kriterien (Bodenknappheit durch hohe Nachfrage, Praxis der kurzen Wege usw.) noch genauer differenziert werden.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Raumkategorien werden vom Träger der Landesplanung im Landesentwicklungsplan festgelegt. Gemäß § 11 Abs. 6 LplG sind die Raumkategorien aus dem LEP in den Regionalplan zu übernehmen. Der Träger der Regionalplanung hat diesbzgl. keinen eigenen Abwägungs- oder Ausformungsspielraum.</p> <p>Eine weitergehende Differenzierung der ländlichen Räume und die</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					entsprechende Änderung des Kap. 2.1 und der Strukturkarte ist daher aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht möglich. Die Anregung kann somit nicht berücksichtigt werden. Unabhängig davon ist das Anliegen der Région Alsace raumordnerisch nachvollziehbar. Die Abgrenzung der Raumkategorien im LEP 2002 gibt wichtige raumstrukturierende Merkmale der Region Südlicher Oberrhein nicht bzw. nicht mehr korrekt wieder. Dies gilt insbesondere für Raumkategorie "Ländlicher Raum im engeren Sinne", welche 83 Städte und Gemeinden in der Region Südlicher Oberrhein umfasst. Sobald ein Verfahren zur Änderung bzw. Fortschreibung des LEP 2002 eröffnet ist, wird sich der Regionalverband dafür einsetzen, eine Neuabgrenzung und Definition der Raumkategorien im LEP zu erwirken.
115	2.1.3.1	1020	Bürgermeisteramt der Stadt Kehl 77694 Kehl	Des Weiteren wird die Stadt Kehl in der aktuellen Strukturkarte der Fortschreibung als "Verdichtungsbereich im Ländlichen Raum" (entsprechend der LEP 2002-Ausweisung) dargestellt. Straßburg als direkter Nachbar von Kehl würde unzweifelhaft als "Verdichtungsraum" tituiert werden. Somit wäre Kehl als "Randzone um den Verdichtungsraum" auszuweisen. Da nun der Regionalplan vor dem Landesentwicklungsplan fortgeschrieben wird, ist hier eine Abstimmung mit dem Land und eine Änderung der Ausweisung in der Fortschreibung des Regionalplans notwendig. Nicht zuletzt die künftige Anbindung Kehls an das französische Straßenbahnnetz macht dies besonders deutlich.	Keine Berücksichtigung Gemäß LEP 2002, PS 2.1.1, gehört die Stadt Kehl zum Verdichtungsraum Offenburg/Lahr/Kehl. Gemäß § 11 Abs. 6 LplG sind die Raumkategorien aus dem LEP in den Regionalplan zu übernehmen. Der Träger der Regionalplanung hat diesbzgl. keinen eigenen Ausformungs- oder Abwägungsspielraum. Eine Aufnahme der Stadt Kehl in die "Randzone um den Verdichtungsraum Strasbourg" und die entsprechende Änderung des PS 2.1.3.1 und der Strukturkarte ist daher aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht möglich. Die Anregung kann somit nicht berücksichtigt werden. Unabhängig davon ist das Anliegen der Stadt Kehl raumordnerisch nachvollziehbar. Die Abgrenzung der Raumkategorien im LEP 2002 gibt die grenzüberschreitenden Verflechtungen (aber auch weitere raumstrukturierenden Merkmale) der Region Südlicher Oberrhein nicht bzw. nicht mehr korrekt wieder. Dies ist für den Verdichtungsraum Strasbourg/Kehl in der Begründung zum PS 2.1.3.1 auch bereits dokumentiert. Sobald ein Verfahren zur Änderung bzw. Fortschreibung des LEP 2002 eröffnet ist, wird sich der Regionalverband dafür einsetzen, eine Neuabgrenzung und Definition der Raumkategorien im LEP zu erwirken.
116	2.1.3.1	4186	Région Alsace F-67070 Strasbourg Cedex	Die besondere Stellung von Kehl im Rahmen des Verdichtungsraums Offenburg/Lahr/Kehl könnte dahingehend präzisiert werden, dass Kehl auch zu dem großen Verdichtungsraum des auf dieser Ebene strategisch relevanten Ballungsraums gehört.	Keine Berücksichtigung Gemäß LEP 2002, PS 2.1.1, gehört die Stadt Kehl zum Verdichtungsraum Offenburg/Lahr/Kehl. Gemäß § 11 Abs. 6 LplG sind die Raumkategorien aus dem LEP in den Regionalplan zu übernehmen. Der Träger der Regionalplanung hat diesbzgl. keinen eigenen Abwägungs- oder Ausformungsspielraum. Eine Aufnahme der Stadt

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Kehl in die "Randzone um den Verdichtungsraum Strasbourg" und die entsprechende Änderung des PS 2.1.3.1 und der Strukturkarte ist daher aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht möglich. Die Anregung kann somit nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Unabhängig davon ist das Anliegen der Stadt Kehl raumordnerisch nachvollziehbar. Die Abgrenzung der Raumkategorien im LEP 2002 gibt die grenzüberschreitenden Verflechtungen (aber auch weitere raumstrukturierenden Merkmale) der Region Südlicher Oberrhein nicht bzw. nicht mehr korrekt wieder. Dies ist für den Verdichtungsraum Strasbourg/Kehl in der Begründung zum PS 2.1.3.1 auch bereits dokumentiert.</p> <p>Sobald ein Verfahren zur Änderung bzw. Fortschreibung des LEP 2002 eröffnet ist, wird sich der Regionalverband dafür einsetzen, eine Neuabgrenzung und Definition der Raumkategorien im LEP zu erwirken.</p>
117	2.1.3.2	2657	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Landwirtschaftsbehörde (FB 580 Landwirtschaft) 79104 Freiburg im Breisgau	<p>Es wird bemängelt, dass laut Begründung die Schwerpunkteignung des ländlichen Raumes, der immerhin 70 % der Fläche in der Region einnimmt, in Naherholung und Tourismus liegt. Aber der ländliche Raum funktioniert nicht ohne Landwirtschaft, d. h. auch die Sicherung und Entwicklung der Rahmenbedingungen für eine zukunftsfähige Landwirtschaft müssen Schwerpunktthema im ländlichen Raum sein. Dem Plansatz nach soll der agrarstrukturelle Wandel sozial verträglich bewältigt werden, ohne dass der Produktionsfaktor Landwirtschaft näher erläutert wird - lediglich "Freiräume" sind zu sichern.</p> <p>Im Vergleich dazu RegPl 1995, Begründung zu 3.0.2.5 "Entwicklungsmaßnahmen für die Landwirtschaft ... sollen dazu dienen, die strukturellen Voraussetzungen zu schaffen, durch die Betriebe ... rentabel bewirtschaftet werden können."</p> <p>und LEP 2002 PS 2.4.3.5 Ziel: "Land- u. Forstwirtschaft sollen als leistungsfähige Wirtschaftszweige so fortentwickelt werden, dass sie für den Wettbewerb gestärkt werden und ihre Funktionen für die Ernährungs- und Rohstoffsicherung, sowie ihre naturschutzrelevanten und landschaftspflegerischen Aufgaben auf Dauer erfüllen können."</p>	<p>Berücksichtigung (sinngemäß)</p> <p>Angesichts der Heterogenität des vom Träger der Landesplanung abgegrenzten "Ländlichen Raums im engeren Sinne" in der Region Südlicher Oberrhein wird auf eine Änderung PS 2.1.3.2 verzichtet. Auf "Erhaltung und Weiterentwicklung zukunftsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe" geht zudem bereits PS 1.2.3 ein.</p> <p>Um darüber hinaus die ökonomische Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft im Regionalplan noch stärker zu betonen, wird PS 3.0.9 in Abs. 1 ergänzt um den Aspekt des Beitrags der Land- und Forstwirtschaft zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen. Der neu gefasste Abs. 1 von PS 3.0.9 (G) lautet demnach wie folgt: "Die Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion sowie eine naturnahe Waldbewirtschaftung sollen als wesentlicher Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen gesichert und entwickelt werden."</p> <p>Die Anregung wird durch diese Ergänzung des PS 3.0.9 sinngemäß berücksichtigt.</p>
118	2.1.3.2	2591	Landratsamt Emmendingen Landwirtschaftsamt 79312 Emmendingen	<p>Die Entwicklung des Ländlichen Raums im engeren Sinne sollte neben "günstigen Wohnstandortbedingungen, ausreichenden und attraktiven Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangeboten sowie einer sozialverträglichen Bewältigung des agrar- und wirtschaftsstrukturellen Wandels" insbesondere auch die Erhaltung und Weiterentwicklung zukunftsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe zum Ziel haben. Wir bitten, den Absatz entsprechend zu ergänzen.</p>	<p>Berücksichtigung (sinngemäß)</p> <p>Angesichts der Heterogenität des vom Träger der Landesplanung abgegrenzten "Ländlichen Raums im engeren Sinne" in der Region Südlicher Oberrhein wird auf eine Änderung PS 2.1.3.2 verzichtet. Auf "Erhaltung und Weiterentwicklung zukunftsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe" geht zudem bereits PS 1.2.3 ein.</p> <p>Um darüber hinaus die ökonomische Bedeutung der Land- und</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Forstwirtschaft im Regionalplan noch stärker zu betonen, wird PS 3.0.9 in Abs. 1 ergänzt um den Aspekt des Beitrags der Land- und Forstwirtschaft zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen. Der neu gefasste Abs. 1 von PS 3.0.9 (G) lautet demnach wie folgt: "Die Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion sowie eine naturnahe Waldbewirtschaftung sollen als wesentlicher Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen gesichert und entwickelt werden."</p> <p>Die Anregung wird durch diese Ergänzung des PS 3.0.9 sinngemäß berücksichtigt.</p>
119	2.1.3.2	993	Bürgermeisteramt der Gemeinde Badenweiler 79410 Badenweiler	<p>Die Gemeinde Badenweiler trägt das Prädikat "Heilbad" und genießt nicht nur als Thermalkurort und Tourismusgemeinde überregional hohes Ansehen, sondern hat auch als touristischer "Wirtschaftsfaktor" eine Bedeutung, die weit in die Region ausstrahlt. Unter diesen Gesichtspunkten müssen vielschichtige Themenbereiche der Zuordnung und städtebaulichen Entwicklung nicht nur mit großer Akribie betrachtet werden, sondern auch ihren Niederschlag finden. Dies gilt insbesondere unter dem Aspekt, dass die Gemeinde Badenweiler im Landesentwicklungsplan als Gemeinde dem ländlichen Raum im engeren Sinne zugeordnet worden ist. Sämtliche Entwicklungsziele in Ziffer 2.1.3.2 des Entwurfs zur Anhörung möchten wir in Bezug auf unsere Stellungnahme besonders hervorheben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
120	2.1.3.2	4968	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Der Entwurf des Regionalplanes wurde - ohne vertiefende Abwägung oder Beratung in Ausschüssen - zum Nachteil der Landwirtschaft beispielsweise [... in folgendem Punkt] abgeändert.</p> <p>- Dem Ländlichen Raum wird in 2.1.3.2 die im LEP verankerte Sicherung von "großflächigen funktionsfähigen" Freiräumen abgesprochen. Sie werden im Regionalplan reduziert auf "ausreichende Freiräume", die vermeintlich nicht mehr dauerhaft großflächig und funktionsfähig sein brauchen. Wir sehen hierin die Funktion der ackerbaulichen Nutzung in Gefahr.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>PS 2.1.3.2 Abs. 2 zitiert - mit Ausnahme der angesprochenen Formulierung zur Freiraumsicherung - den PS 2.4.3 LEP. Die Anregung auf vollständige Übernahme dieser landesweit für den Ländlichen Raum im engeren Sinne geltenden Abwägungsbelange ist nachvollziehbar. PS 2.1.3.2 Abs. 2 wird daher wie folgt neu gefasst: "Der Ländliche Raum im engeren Sinne soll so entwickelt werden, dass günstige Wohnstandortbedingungen Ressourcen schonend genutzt, ausreichende und attraktive Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangebote in angemessener Nähe zum Wohnort bereitgehalten, der agrar- und wirtschaftsstrukturelle Wandel sozial verträglich bewältigt und großflächige, funktionsfähige Freiräume gesichert werden."</p> <p>Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die Sicherung "ausreichender Freiräume" gemäß PS 2.4.3.6 LEP als Ziel der Raumordnung verankert ist. Dieses landesplanerische Ziel gilt gemäß § 1 Abs. 4 BauGB für die Bauleitplanung unmittelbar und kann durch eine Festlegung der Regionalplanung nicht zum abwägungsfähigen Grundsatz werden.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
121	2.2	4867	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	In Plansatz (PS) 2.2 G wird zunächst ein Grundsatz "G" des Landesentwicklungsplans (LEP) und - im letzten Satz - sodann ein Ziel "Z" des LEP zitiert. Ein Ziel des LEP kann jedoch im Regionalplan nicht als Grundsatz gefasst werden. Der Plansatz sollte daher als nachrichtliche Übernahme "N" gekennzeichnet werden.	Berücksichtigung PS 2.2 übernimmt, wie von der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde genannt, Aussagen des LEP (PS 2.6.1 und 2.6.4 LEP). Er wird daher als "Nachrichtliche Übernahme" (N) gekennzeichnet, die Anregung somit berücksichtigt.
122	2.2	2911	Bürgermeisteramt der Gemeinde Ihringen 79241 Ihringen	In diesem Zusammenhang möchten wir auch noch auf folgende Punkte hinweisen bzw. um Klärung bitten: Entwicklungssachse Freiburg - Bötzingen - Breisach: Hier ist nur der zeichnerischen Darstellung zu entnehmen dass Ihringen auf dieser Entwicklungssachse liegt, im rechtskräftigen Regionalplan war dies bisher eindeutig aufgelistet. Es erscheint uns daher sinnvoll, dass klargestellt wird, dass Ihringen nach wie vor auf dieser Entwicklungssachse liegt.	Kenntnisnahme Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Verortung der Gemeinde Ihringen auf der ausgeformten Landesentwicklungssachse Freiburg - Breisach (- Colmar) ist durch die Darstellung in der Strukturkarte eindeutig erkennbar. Namentlich im Text genannt sind jeweils nur die Zentralen Orte auf der Entwicklungssachse. Die Lage der Gemeinde Ihringen auf der Entwicklungssachse manifestiert sich auch durch die Verkehrsinfrastrukturen (Bundesstraße B 31 / Landesstraße L 114, Breisacher Bahn), welche in dieser Entwicklungssachse gebündelt sind.
123	2.2	4220	Conseil Général Haut-Rhin Hôtel du Département F-68006 Colmar Cedex	Direkt am Rhein ist der Bereich Breisach - Hartheim - Bad Krozingen Teil der zu verdichtenden Räume. Das war bereits 1995 der Fall, allerdings nur für Breisach. Diese Ausweitung hängt damit zusammen, dass die Zugverbindung Breisach - Freiburg mit getaktetem Fahrplan und die bewusst kompakte und dichte städtebauliche Entwicklung gut zusammenpassen (wobei zudem zu bedenken ist, dass es sich hier seit 1995 um eine Entwicklungssachse handelt). Das Pendant im Departement Haut-Rhin auf der Höhe von Neuf-Breisach weist gegenwärtig keine vergleichbaren Merkmale auf. Allerdings ist in dem auf der Plenarsitzung am 5. Dezember 2013 genehmigten Verkehrsentwicklungsplan des Departements (Schéma Départemental des Transports) ein Arbeitsschwerpunkt vorgesehen, der darauf abzielt, die Entwicklung grenzüberschreitender Verbindungen im öffentlichen Verkehr zwischen Colmar und Freiburg über Neuf-Breisach zu stärken. Des Weiteren habe ich um eine Aufnahme der Prospektivstudien und vorbereitenden Untersuchungen für die Eisenbahnverbindung zwischen Colmar und Freiburg in den Contrat de Plan Etat-Région 2014/2020 (Projektvertrag Staat-Region, CPER) gebeten. Dies ist als Ergänzung der neuen durch die Bahnverbindung Freiburg - Müllheim - Mulhouse gebildeten Entwicklungssachse zu werten, da es diese Bahnstrecke ermöglicht, im Personenverkehr eine gute Verbindung zwischen unseren Hochgeschwindigkeitsnetzen sicherzustellen. Ich nehme ferner mit Zufriedenheit zur Kenntnis, welche Bedeutung	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme zu den grenzüberschreitenden Entwicklungssachsen wird zur Kenntnis genommen. Die Entwicklungssachse Freiburg - Breisach (- Colmar) ist vom Träger der Landesplanung im LEP 2002 festgelegt. Ebenso die Zuordnung der Städte und Gemeinden Breisach am Rhein, Hartheim am Rhein und Bad Krozingen zur Randzone um den Verdichtungsraum Freiburg. Diese Festlegung des LEP 2002 ist nicht mit dem Ziel verbunden, das Gebiet insgesamt weiter "zu verdichten".

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				der Mobilitätsachse Freiburg - Bötzingen - Breisach am Rhein und ihrer Fortführung Richtung Neuf-Breisach und Colmar beigemessen wird.	
124	2.2	4037	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herrn Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	Landesentwicklungsachse Freiburg - Bötzingen - Breisach: Die Umweltverbände fordern die Umwandlung in eine "Regionale Entwicklungsachse" Durch den Stopp des laufenden Planfeststellungsverfahrens und die Herabstufung des Straßenprojekts im Bundesverkehrswegeplan ist der Bau der sog. "B 31 West" in weite Ferne gerückt. Zudem ergab die Planung, dass die Straße durch ein ökologisch sehr empfindliches Gebiet führen würde (Gottenheim - Wasenweiler Ried) und erhebliche, z. T. unüberwindliche Hindernisse im Flächen- und europarechtlich verankerten Artenschutz dem Vorhaben entgegenstehen. Eine intensivere, durch Straßenbauten und Siedlungserweiterungen getragene Entwicklung im Bereich südlicher Kaiserstuhl, welcher ländlich geprägt ist, ist aus ökologischen Gründen nicht wünschenswert. Daher sollten die Entwicklungsziele an die natürlichen Voraussetzungen und die sich daraus ergebenden Möglichkeiten angepasst werden. Eine "Regionale Entwicklungsachse" scheint uns angemessen, die "Landesentwicklungsachse" sollte dagegen gestrichen werden. Es ist auch denkbar, zwischen den Mittelzentren Bad Krozingen und Breisach eine weitere "Regionale Entwicklungsachse" zu etablieren, um der laufenden Entwicklung Rechnung zu tragen.	Keine Berücksichtigung Die Entwicklungsachse Freiburg - Breisach (- Colmar) ist im LEP 2002 (PS 2.6.2) festgelegt. Sie ist gemäß § 11 Abs. 6 LplG nachrichtlich in den Regionalplan zu übernehmen und "im Zuge der Übernahme zu konkretisieren und auszuformen". Die Anregung betrifft somit den LEP und ist daher an den Träger der Landesplanung, das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur, zu richten. Die Anregung die "Landesentwicklungsachse Freiburg - Bötzingen - Breisach (...)" in eine "Regionale Entwicklungsachse" umzuwandeln, wird daher nicht berücksichtigt. Zur beantragten Festlegung einer weiteren Regionalen Entwicklungsachse zwischen Bad Krozingen und Breisach: Die Bundesstraße B 31 zwischen der Anschlussstelle Bad Krozingen und der Stadt Breisach ist zweifelsfrei eine bedeutende Verkehrsinfrastruktur, sie dient jedoch vorrangig der belastungsarmen, ortsdurchgangsfreien Verbindung von der Autobahn A 5 nach Frankreich. Die B 31 leistet somit in diesem Abschnitt keinen regionalbedeutsamen Beitrag zur kleinräumigen Erschließung der Gemeinden entlang der Achse. Der planerischen Vorgabe einer "Siedlungs- und Nahverkehrsachse" wird sie nicht gerecht. Auch handelt es sich längs der B 31 in diesem Abschnitt nicht um einen Bereich, in dem "die Siedlungsentwicklung eine hohe Verdichtung erreicht hat" (LEP, PS 2.6.2).
125	2.2	4402	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg Herrn Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	Landesentwicklungsachse Freiburg - Bötzingen - Breisach: Die Umweltverbände fordern die Umwandlung in eine "Regionale Entwicklungsachse" Durch den Stopp des laufenden Planfeststellungsverfahrens und die Herabstufung des Straßenprojekts im Bundesverkehrswegeplan ist der Bau der sog. "B 31 West" in weite Ferne gerückt. Zudem ergab die Planung, dass die Straße durch ein ökologisch sehr empfindliches Gebiet führen würde (Gottenheim - Wasenweiler Ried) und erhebliche, z. T. unüberwindliche Hindernisse im Flächen- und europarechtlich verankerten Artenschutz dem Vorhaben entgegenstehen. Eine intensivere, durch Straßenbauten und Siedlungserweiterungen getragene Entwicklung im Bereich südlicher Kaiserstuhl, welcher ländlich geprägt ist, ist aus ökologischen Gründen nicht wünschenswert. Daher sollten die Entwicklungsziele an die natürlichen Voraussetzungen und die sich daraus ergebenden Möglichkeiten	Keine Berücksichtigung Die Entwicklungsachse Freiburg - Breisach (- Colmar) ist im LEP 2002 (PS 2.6.2) festgelegt. Sie ist gemäß § 11 Abs. 6 LplG nachrichtlich in den Regionalplan zu übernehmen und "im Zuge der Übernahme zu konkretisieren und auszuformen". Die Anregung betrifft somit den LEP und ist daher an den Träger der Landesplanung, das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur, zu richten. Die Anregung die "Landesentwicklungsachse Freiburg - Bötzingen - Breisach (...)" in eine "Regionale Entwicklungsachse" umzuwandeln, wird daher nicht berücksichtigt. Zur beantragten Festlegung einer weiteren Regionalen Entwicklungsachse zwischen Bad Krozingen und Breisach: Die Bundesstraße B 31 zwischen der Anschlussstelle Bad Krozingen und der Stadt Breisach ist zweifelsfrei eine bedeutende Verkehrsinfrastruktur, sie dient jedoch vorrangig der belastungsarmen, ortsdurch-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>angepasst werden. Eine "Regionale Entwicklungsachse" scheint uns angemessen, die "Landesentwicklungsachse" sollte dagegen gestrichen werden.</p> <p>Es ist auch denkbar, zwischen den Mittelzentren Bad Krozingen und Breisach eine weitere "Regionale Entwicklungsachse" zu etablieren, um der laufenden Entwicklung Rechnung zu tragen.</p>	<p>gangsfreien Verbindung von der Autobahn A 5 nach Frankreich. Die B 31 leistet somit in diesem Abschnitt keinen regionalbedeutsamen Beitrag zur kleinräumigen Erschließung der Gemeinden entlang der Achse. Der planerischen Vorgabe einer "Siedlungs- und Nahverkehrsachse" wird sie nicht gerecht. Auch handelt es sich längs der B 31 in diesem Abschnitt nicht um einen Bereich, in dem "die Siedlungsentwicklung eine hohe Verdichtung erreicht hat" (LEP, PS 2.6.2).</p>
126	2.2	4510	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	<p>Landesentwicklungsachse Freiburg - Bötzingen - Breisach: Die Umweltverbände fordern die Umwandlung in eine "Regionale Entwicklungsachse"</p> <p>Durch den Stopp des laufenden Planfeststellungsverfahrens und die Herabstufung des Straßenprojekts im Bundesverkehrswegeplan ist der Bau der sog. "B 31 West" in weite Ferne gerückt. Zudem ergab die Planung, dass die Straße durch ein ökologisch sehr empfindliches Gebiet führen würde (Gottenheim - Wasenweiler Ried) und erhebliche, z. T. unüberwindliche Hindernisse im Flächen- und europarechtlich verankerten Artenschutz dem Vorhaben entgegenstehen.</p> <p>Eine intensivere, durch Straßenbauten und Siedlungserweiterungen getragene Entwicklung im Bereich südlicher Kaiserstuhl, welcher ländlich geprägt ist, ist aus ökologischen Gründen nicht wünschenswert. Daher sollten die Entwicklungsziele an die natürlichen Voraussetzungen und die sich daraus ergebenden Möglichkeiten angepasst werden. Eine "Regionale Entwicklungsachse" scheint uns angemessen, die "Landesentwicklungsachse" sollte dagegen gestrichen werden.</p> <p>Es ist auch denkbar, zwischen den Mittelzentren Bad Krozingen und Breisach eine weitere "Regionale Entwicklungsachse" zu etablieren, um der laufenden Entwicklung Rechnung zu tragen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Entwicklungsachse Freiburg - Breisach (- Colmar) ist im LEP 2002 (PS 2.6.2) festgelegt. Sie ist gemäß § 11 Abs. 6 LplG nachrichtlich in den Regionalplan zu übernehmen und "im Zuge der Übernahme zu konkretisieren und auszuformen". Die Anregung betrifft somit den LEP und ist daher an den Träger der Landesplanung, das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur, zu richten. Die Anregung die "Landesentwicklungsachse Freiburg - Bötzingen - Breisach (...)" in eine "Regionale Entwicklungsachse" umzuwandeln, wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Zur beantragten Festlegung einer weiteren Regionalen Entwicklungsachse zwischen Bad Krozingen und Breisach: Die Bundesstraße B 31 zwischen der Anschlussstelle Bad Krozingen und der Stadt Breisach ist zweifelsfrei eine bedeutende Verkehrsinfrastruktur, sie dient jedoch vorrangig der belastungsarmen, ortsdurchgangsfreien Verbindung von der Autobahn A 5 nach Frankreich. Die B 31 leistet somit in diesem Abschnitt keinen regionalbedeutsamen Beitrag zur kleinräumigen Erschließung der Gemeinden entlang der Achse. Der planerischen Vorgabe einer "Siedlungs- und Nahverkehrsachse" wird sie nicht gerecht. Auch handelt es sich längs der B 31 in diesem Abschnitt nicht um einen Bereich, in dem "die Siedlungsentwicklung eine hohe Verdichtung erreicht hat" (LEP, PS 2.6.2).</p>
127	2.2	4511	Schwarzwaldverein Herr Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Landesentwicklungsachse Freiburg - Bötzingen - Breisach: Die Umweltverbände fordern die Umwandlung in eine "Regionale Entwicklungsachse"</p> <p>Durch den Stopp des laufenden Planfeststellungsverfahrens und die Herabstufung des Straßenprojekts im Bundesverkehrswegeplan ist der Bau der sog. "B 31 West" in weite Ferne gerückt. Zudem ergab die Planung, dass die Straße durch ein ökologisch sehr empfindliches Gebiet führen würde (Gottenheim - Wasenweiler Ried) und erhebliche, z. T. unüberwindliche Hindernisse im Flächen- und europarechtlich verankerten Artenschutz dem Vorhaben entgegenstehen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Entwicklungsachse Freiburg - Breisach (- Colmar) ist im LEP 2002 (PS 2.6.2) festgelegt. Sie ist gemäß § 11 Abs. 6 LplG nachrichtlich in den Regionalplan zu übernehmen und "im Zuge der Übernahme zu konkretisieren und auszuformen". Die Anregung betrifft somit den LEP und ist daher an den Träger der Landesplanung, das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur, zu richten. Die Anregung die "Landesentwicklungsachse Freiburg - Bötzingen - Breisach (...)" in eine "Regionale Entwicklungsachse" umzuwandeln, wird daher nicht berücksichtigt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Eine intensivere, durch Straßenbauten und Siedlungserweiterungen getragenen Entwicklung im Bereich südlicher Kaiserstuhl, welcher ländlich geprägt ist, ist aus ökologischen Gründen nicht wünschenswert. Daher sollten die Entwicklungsziele an die natürlichen Voraussetzungen und die sich daraus ergebenden Möglichkeiten angepasst werden. Eine "Regionale Entwicklungsachse" scheint uns angemessen, die "Landesentwicklungsachse" sollte dagegen gestrichen werden.</p> <p>Es ist auch denkbar, zwischen den Mittelzentren Bad Krozingen und Breisach eine weitere "Regionale Entwicklungsachse" zu etablieren, um der laufenden Entwicklung Rechnung zu tragen.</p>	<p>Zur beantragten Festlegung einer weiteren Regionalen Entwicklungsachse zwischen Bad Krozingen und Breisach: Die Bundesstraße B 31 zwischen der Anschlussstelle Bad Krozingen und der Stadt Breisach ist zweifelsfrei eine bedeutende Verkehrsinfrastruktur, sie dient jedoch vorrangig der belastungsarmen, ortsdurchgangsfreien Verbindung von der Autobahn A 5 nach Frankreich. Die B 31 leistet somit in diesem Abschnitt keinen regionalbedeutsamen Beitrag zur kleinräumigen Erschließung der Gemeinden entlang der Achse. Der planerischen Vorgabe einer "Siedlungs- und Nahverkehrsachse" wird sie nicht gerecht. Auch handelt es sich längs der B 31 in diesem Abschnitt nicht um einen Bereich, in dem "die Siedlungsentwicklung eine hohe Verdichtung erreicht hat" (LEP, PS 2.6.2).</p>
128	2.2.1	4868	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	<p>In PS 2.2.1 (N/Z) sollte es im Interesse einer eindeutigen Bezeichnung "Landesentwicklungsachsen" (statt "Entwicklungsachsen") heißen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Überschrift des PS 2.2.1 ("Landesentwicklungsachsen") sowie die im Plansatz verwendete Formulierung ("die im Landesentwicklungsplan festgelegten Entwicklungsachsen") sind eindeutig. Die Gefahr einer Vermischung bzw. Verwechslung mit den in PS 2.2.2 festgelegten (und konsequent so bezeichneten) "Regionalen Entwicklungsachsen" ist nicht erkennbar. Eine Änderung des PS 2.2.1 ist daher nicht erforderlich.</p>
129	2.2.1	556	Bürgermeisteramt der Gemeinde Buggingen 79426 Buggingen	<p>"Das System der Entwicklungsachsen soll als Netz leistungsfähiger, gebündelter Verkehrs- und Versorgungsinfrastruktur das zentralörtliche System ergänzen und durch die Förderung der räumlichen Verflechtungen und des Leistungsaustauschs zur Festigung der dezentralen Siedlungsstruktur und zu einer ausgewogenen Raumentwicklung beitragen." (Plansatz 2.2, Grundsatz)</p> <p>Die Gemeinde Buggingen versteht sich als Teil der im Landesentwicklungsplan festgelegten Entwicklungsachse Freiburg im Breisgau - Bad Krozingen/Staufen im Breisgau - Heitersheim - Müllheim (- Lörrach/Weil am Rhein) und hat die mündliche Zusage, dass dies auch der Regionalverband so sieht. Gleichwohl bittet die Gemeinde um Klarstellung, da im Regionalplan 1995 die Gemeinden eine Entwicklungsachse einzeln mit ihren siedlungsstrukturellen Merkmalen aufgeführt wurden und somit eine klare Zuordnung gegeben war. Eine solche Zuordnung fehlt im aktuellen Regionalplanentwurf, was zu Fehlinterpretationen führen kann.</p> <p>Die Gemeinde Buggingen bittet im Regionalplan unmissverständlich klarzustellen, dass sie Teil der Entwicklungsachse des Landesentwicklungsplans Freiburg im Breisgau - Bad Krozingen/Staufen im Breisgau - Heitersheim - Müllheim (- Lörrach/Weil am Rhein) ist.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Verortung der Gemeinde Buggingen auf der ausgeformten Landesentwicklungsachse Freiburg - Bad Krozingen - Müllheim (- Lörrach/Weil am Rhein) ist durch die Darstellung in der Strukturkarte eindeutig erkennbar. Namentlich im Text genannt sind jeweils nur die Zentralen Orte auf der Entwicklungsachse. Die Lage der Gemeinde Buggingen auf der o. g. Landesentwicklungsachse manifestiert sich auch durch die Verkehrsinfrastrukturen (Bundesstraße B 3, Rheintalbahn), welche in dieser Achse gebündelt sind.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
130	2.2.1	290	Bürgermeisteramt der Stadt Schiltach 77761 Schiltach/Schwarzwald	Von Seiten der Stadt Schiltach werden keine Anregungen oder Einwendungen vorgebracht. Ausdrücklich begrüßt wird die erneute Ausweisung der Landesentwicklungssachse Wolfach - Schiltach.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme zu der vom Träger der Landesplanung festgelegten Landesentwicklungssachse Freiburg im Breisgau - Waldkirch - Haslach im Kinzigtal/Hausach/Wolfach (- Freudenstadt) wird zur Kenntnis genommen.
131	2.2.1	3603	Gemeindeverwaltungsverband Müllheim - Badenweiler 79379 Müllheim	Buggingen: Bestandteil der Entwicklungssachse Freiburg ... Müllheim (- Lörrach): Die Gemeinde Buggingen inklusiv des Ortsteils Seefeldern liegt direkt in der Landesentwicklungssachse Freiburg - Bad Krozingen / Staufen - Heitersheim - Müllheim (- Lörrach / Weil am Rhein) zwischen Heitersheim und Müllheim. Die räumliche Zuordnung ist eindeutig und war im bisherigen Regionalplan auch textlich fixiert (Regionalplan 1995, Seite 22).	Kenntnisnahme Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Verortung der Gemeinde Buggingen auf der ausgeformten Landesentwicklungssachse Freiburg - Bad Krozingen - Müllheim (- Lörrach/Weil am Rhein) ist durch die Darstellung in der Strukturkarte eindeutig erkennbar. Namentlich im Text genannt sind jeweils nur die Zentralen Orte auf der Entwicklungssachse. Die Lage der Gemeinde Buggingen auf der o. g. Landesentwicklungssachse manifestiert sich auch durch die Verkehrsinfrastrukturen (Bundesstraße B 3, Rheintalbahn), welche in dieser Achse gebündelt sind.
132	2.2.2	4869	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	PS 2.2.2 Z (2) sieht die Festlegung von insgesamt fünf regionalen Entwicklungssachsen vor, wobei gegenüber dem Regionalplan 1995 die Achsen "Müllheim - Neuenburg (- Mulhouse)" sowie "Appenweiler - Oberkirch - Oppenau (- Freudenstadt)" neu vorgesehen sind. Während die neue Achse nach Mulhouse eine hohe verkehrliche Bedeutung hat und der wachsenden grenzüberschreitenden Verflechtung mit Frankreich Rechnung trägt, ist die Funktionsfähigkeit der neu vorgesehenen Achse "Appenweiler - Freudenstadt" jedenfalls im Abschnitt Bad Peterstal-Griesbach - Freudenstadt nicht ersichtlich: Die laut Begründung nur gedankliche Anknüpfung an eine Landesentwicklungssachse stellt keine tragfähige Grundlage für eine entsprechende Achsenfestlegung dar. Die vorgesehene Achse findet im Regionalplan der Nachbarregion Nordschwarzwald auch keine Anbindung und ist insoweit - entgegen der Aussage in der Begründung (S. B 7) - mit den Achsen in den Nachbarräumen nicht abgestimmt. Die Achse wäre zudem, jedenfalls in der Weiterführung über die Regionsgrenze, aus Sicht des Nahverkehrs im ÖPNV auch unter Einbeziehung von Buslinien aufgrund einer zu geringen Nachfrage nicht oder allenfalls schwer entwickelbar. Die neu vorgesehene regionale Entwicklungssachse sollte daher ganz entfallen oder zumindest nur auf den - dem Verlauf der Renchtalbahn entsprechenden - Abschnitt von Appenweiler bis Bad Peterstal-Griesbach beschränkt werden (die Begründung des LEP, S. B 30, weist ausdrücklich darauf hin, dass regionale Entwicklungssachsen in Anlehnung an das Schienennahverkehrsnetz auch im Raum enden können).	Keine Berücksichtigung Die zustimmende Stellungnahme der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde zur Regionalen Entwicklungssachse Müllheim - Neuenburg am Rhein (- Mulhouse) wird zur Kenntnis genommen. Die Regionale Entwicklungssachse Offenburg - Appenweiler - Oberkirch - Oppenau (- Freudenstadt) ergänzt die im LEP festgelegten schwarzwaldquerenden Landesentwicklungssachsen im Murgtal (Rastatt - Gaggenau/Gernsbach - Freudenstadt) bzw. im Kinzigtal (Offenburg bzw. Freiburg - Haslach im Kinzigtal/Hausach/Wolfach - Freudenstadt). Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens konnte zwischenzeitlich die formale Abstimmung mit dem Regionalverband Nordschwarzwald über die Regionale Entwicklungssachse Offenburg - Appenweiler - Oberkirch - Oppenau und deren regionsübergreifende Fortführung nach Freudenstadt hergestellt werden (vgl. ID 3719): "Wir [der Regionalverband Nordschwarzwald] können uns gut vorstellen, bei der Fortschreibung unseres Regionalplans diese Achse aufzugreifen und bis Freudenstadt (mit Anschluss an die Landesentwicklungssachsen in Richtung Horb und Gernsbach) fortzuführen. Damit würde auch die in beiden Regionalplänen gleichermaßen formulierte großräumig bedeutsame Funktion der B 28 unterstrichen." Dass der Abschnitt Bad Peterstal-Griesbach - Freudenstadt keine Schienenverkehrsverbindung aufweist und "aus Sicht des Nahverkehrs im ÖPNV auch unter Einbeziehung von Buslinien" nur eine

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					geringe Nachfrage aufweist bzw. erwarten lässt, ist nachvollziehbar. Dies gilt jedoch auch für Teile anderer Entwicklungsachsen, so z. B. für die Landesentwicklungsachse Freiburg - Freudenstadt im Abschnitt Elzach - Haslach im Kinzigtal. Von einer Kürzung der Regionalen Entwicklungsachsen auf den vom Schienenverkehr erschlossenen Abschnitt bzw. auf den in die Region Südlicher Oberrhein fallenden Teil wird daher abgesehen, die Anregung somit nicht berücksichtigt.
133	2.2.2	4870	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	PS 2.2.2 V (3) ist kein Vorschlag zu raumbedeutsamen Fachplanungen des Landes gemäß § 25 Abs. 2 LplG und insofern nicht als Plansatz zu fassen. Die entsprechende Aussage in der Begründung erscheint möglich und ausreichend, zumal grenzüberschreitende Achsen ohnehin mit den Nachbarregionen abgestimmt sein sollten.	Berücksichtigung PS 2.2.2 Abs. 3 richtet sich, wie in der Begründung dargelegt, an benachbarte Träger der Regionalplanung (z. B. den Regionalverband Nordschwarzwald, vgl. ID 3719) bzw. der Schéma de Cohérence Territorial (SCoT). § 25 Abs. 2 LplG sieht dagegen nur ein Vorschlagsrecht der Regionalverbände zu "raumbedeutsamen Fachplanungen des Landes" vor. PS 2.2.2 Abs. 3 wird daher entsprechend der Anregung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde gestrichen. Die bisherigen Ausführungen in der Begründung zu PS 2.2.2 bleiben erhalten.
134	2.2.2	3066	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79114 Freiburg im Breisgau	Wir begrüßen die vier Regionalen Entwicklungsachsen über den Rhein. Damit wird der Bedeutung der grenzüberschreitenden Raumentwicklung und den wachsenden Verflechtungen mit unserem Nachbarn Frankreich Rechnung getragen.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
135	2.2.2	2770	Bürgermeisteramt der Gemeinde Badenweiler 79410 Badenweiler	Die Gemeinde Badenweiler beantragt die Aufnahme in die Entwicklungsachse Badenweiler - Müllheim - Neuenburg am Rhein (- Mulhouse). Als Kurort und Heilbad liegt Badenweiler in der West-Ost-Verbindung von Frankreich (Mulhouse) - Neuenburg - Müllheim - Badenweiler und leistet einen hohen funktionalen Beitrag zur Stärkung der gesamten Raumschaft, insbesondere in der gesamträumlichen Entwicklung und der Wertschöpfung entlang dieser Achse. Hinzu kommen die bestehenden interkommunalen Kooperationen und Verflechtungen zwischen den genannten Kommunen. a.) Verflechtungsbereich - Regionale Wertschöpfung. Badenweiler nimmt mit rd. 2.600 Gästebetten, ca. 70.000 Gästeankünften pro Jahr bei ca. 450.000 Übernachtungen sowie mit über 300.000 Gästen pro Jahr in der Cassiopeia-Therme eine bedeutende Stellung in der Region und darüber hinaus ein. Mit einer "Brückenfunktion" zwischen Frankreich und Deutschland tragen ganz erheblich auch die französischen Gäste der Therme und zahlreiche Tagesbesucher aus dem Dreiländereck hierzu bei. Der stetige Ausbau des Angebotes soll die Attraktivität verbessern und eine überregionale Kundenbindung erzielen. Diese Ausrichtung trägt maßgeb-	Keine Berücksichtigung Mit dem Offenlage-Entwurf werden fünf Regionale Entwicklungsachsen festgelegt. Sie ergänzen - ausgehend von den im LEP festgelegten Ober- bzw. Mittelzentren - das Netz der seitens der Landesplanung festgelegten Entwicklungsachsen zwischen den Zentralen Orten. Die vorgeschlagene Verlängerung der Entwicklungsachse Müllheim - Neuenburg (- Mulhouse) nach Osten widerspricht in ihrem Verlauf grundlegenden raumordnerischen Kriterien und der in PS 2.2.2 dokumentierten Zielsetzung, "von den Mittelzentren im Rheintal leistungsfähige Verbindungen ins Elsass" zu gewährleisten. Eine Fortsetzung der Regionalen Entwicklungsachsen über das jeweilige Mittelzentrum hinaus sowie die Festlegung eines in der Gemeinde Badenweiler endenden Achsenstumpfs würde der bisherigen Systematik widersprechen. Die bestehenden interkommunalen Kooperationen und Verflechtungen sowie Funktionsteilungen zwischen dem Mittelzentrum Müllheim und seinen Nachbarn Neuenburg und Badenweiler werden zur Kenntnis genommen. Diese werden mit der landes- und regional-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>lich zu einer positiven Wertschöpfung in der Region und in der gesamten Raumschaft bei.</p> <p>Die geforderte Entwicklungsachse nimmt weiter Rücksicht auf die Pendlerbewegungen und unterstützt eine aktive interkommunale Kooperation zwischen dem Unterzentrum Neuenburg, dem Mittelzentrum Müllheim und der Gemeinde Badenweiler mit seinen wirtschaftlichen und infrastrukturellen Schwerpunkten.</p> <p>So lassen sich die wirtschaftlichen Verflechtungen auch anhand der Daten des Statistischen Landesamtes belegen. In Badenweiler gehen rd. 1.200 sozialversicherungspflichtige Beschäftigte einer Tätigkeit nach. Mit fast 900 Beschäftigten weist der Ort einen rel. hohen Anteil von Berufseinpendlern auf. Der Anteil der ausländischen Beschäftigten mit rd. 135 Personen steigt in den vergangenen Jahren stetig und belegt eindrücklich, dass nicht nur aus der Region Müllheim - Neuenburg, sondern auch aus dem benachbarten Frankreich viele Personen einer Beschäftigung in Badenweiler nachgehen.</p> <p>b.) Interkommunale Zusammenarbeit in den Bereichen Bildung, ÖPNV, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung</p> <p>Die Gemeinde Badenweiler ist Gründungsmitglied des seit dem 01.01.1975 bestehenden Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim - Badenweiler. Wesentliche Aufgaben des Verbandes sind die gemeinsame Flächennutzungsplanung sowie der Bau und Unterhaltung der Gemeindeverbindungsstraßen. Weiter besteht seit Jahrzehnten eine enge Beziehung zwischen Badenweiler und Müllheim über die gemeinsame Bündelung und den Ausbau notwendiger Infrastruktureinrichtungen.</p> <p>Hierzu zählt neben den schulischen Bildungseinrichtungen primär der Öffentliche Personennahverkehr, mit der Anbindung an das Schienennetz am Bahnhof Müllheim.</p> <p>Nicht nur die Bürgerschaft von Badenweiler, sondern vor allem Kurgäste, Touristen und Thermenbesucher sind auf eine bedarfsgerechte Nahverkehrsachse angewiesen.</p> <p>Hiervon ist auch unmittelbar die Stadt Müllheim tangiert, da die Wegbeziehung vom Bahnhof in die Innenstadt und darüber hinaus nach Badenweiler eines stetigen Ausbaubedarfs.</p> <p>Ebenso trägt die bestehende Zugverbindung von Mulhouse über Neuenburg nach Müllheim und der sich anschließenden Busverbindung nach Badenweiler dazu bei, auch den französischen Gästen und Arbeitnehmern eine Anfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu ermöglichen. Ein attraktiver Beitrag für die Gäste des Heilbades leistet hier auch die KONUS-Karte.</p> <p>Die Gemeinde Badenweiler benötigt diese enge Bündelung sowie deren Ausbau entlang der Entwicklungsachse, um auch in Zukunft seiner Entwicklung als Heilbad und bedeutender Tourismusstandort im ländlichen Raum gerecht werden zu können.</p>	<p>planerischen Festlegung von Zentralen Orten und deren Verflechtungsbereichen aufgegriffen (vgl. PS 2.3.2 Abs. 3 und 2.3.6). Zur Festlegung Regionaler Entwicklungsachsen ("Siedlungs- und Nahverkehrsachsen") sind diese kein relevantes Kriterium.</p> <p>Die Anregung auf "Aufnahme [der Gemeinde Badenweiler] in die Entwicklungsachse" Müllheim - Neuenburg am Rhein (- Mulhouse) wird daher nicht berücksichtigt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Bei den schulischen Bildungseinrichtungen bestehen seit Jahrzehnten im Grundschulbereich Kooperationen mit der Stadt Müllheim, die es ermöglichen, dass die Grundschüler aus einem Stadtteil aus Müllheim (Niederweiler) die Grundschule in Badenweiler besuchen. Alle weiteren Schularten für Badenweiler Schüler sind am zentralen Schulstandort Müllheim angesiedelt.</p> <p>Die enge kommunale Verbindung in der Entwicklungsachse Badenweiler - Müllheim - Neuenburg wird weiter unterstrichen durch die Wasserversorgung bzw. einen gemeinsamen Wasserversorgungszweckverband mit Müllheim (und Auggen) sowie über den Abwasserzweckverband Weilertal, dem die Städte Neuenburg und Müllheim sowie die Gemeinden Auggen und Badenweiler angehören. Sämtliche Abwässer der Verbandsgemeinden fließen über den Hauptsammler zur Verbandskläranlage nach Neuenburg, in der die Abwässer aufbereitet und gereinigt werden.</p> <p>Auch stehen die Städte Neuenburg, Müllheim und die Gemeinde Badenweiler im regen Austausch zur stetigen Optimierung der interkommunalen Zusammenarbeit.</p> <p>Aus den dargelegten Gründen sehen wir eine Erweiterung der Regionalen Entwicklungsachse um die Gemeinde Badenweiler als Ziel der Raumordnung für dringend erforderlich.</p> <p>(...)</p> <p>Die Aufnahme der Gemeinde Badenweiler in die Entwicklungsachse Badenweiler - Müllheim - Neuenburg (- Mulhouse) wird aufgrund der engen Verflechtungen als dringend erforderlich gesehen.</p>	
136	2.2.2	1015	<p>Bürgermeisteramt der Gemeinde Bahlingen am Kaiserstuhl 79353 Bahlingen am Kaiserstuhl</p>	<p>"Das System der Entwicklungsachsen soll als Netz leistungsfähiger, gebündelter Verkehrs- und Versorgungsinfrastruktur das zentralörtliche System ergänzen und durch die Förderung der räumlichen Verflechtungen und des Leistungsaustauschs zur Festigung der dezentralen Siedlungsstruktur und zu einer ausgewogenen Raumentwicklung beitragen. (Plansatz 2.2, Grundsatz)</p> <p>Die festgelegten regionalen Entwicklungsachsen orientieren sich an der gewachsenen Siedlungs- und Verkehrsstruktur der Region.</p> <p>Die Gemeinde Bahlingen ist der Auffassung, dass die Achse Endingen - Bötzingen eine Entwicklungsachse mit regionaler Bedeutung darstellt. Die Gründe sind im Folgenden dargelegt.</p> <p>Der schienengebundene ÖPNV ist eine wichtige und besonders leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur, die wesentlich zur Verflechtung und zum Leistungsaustausch innerhalb der Region beiträgt. Die östliche Kaiserstuhlbahn bedient die Bahnhöfe montags bis freitags zwischen etwa 5 bzw. 6 Uhr und 23 bzw. 23:30 Uhr zwei Mal pro Stunde in der Hauptzeit bzw. ein Mal pro Stunde in den Randzeiten. Es handelt sich somit um eine gute Taktung und um eine insgesamt leistungsfähige Verbindung. In Gottenheim und Endingen bestehen</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Mit dem Offenlage-Entwurf werden fünf Regionale Entwicklungsachsen festgelegt. Sie ergänzen das seitens der Landesplanung festgelegte Netz der Entwicklungsachsen zwischen den Mittel- und Oberzentren.</p> <p>Gemäß PS 2.2.2 Abs. 1 werden damit insb. die Zielsetzungen verfolgt,</p> <ul style="list-style-type: none"> - "den Anschluss und die Entwicklung des Ländlichen Raums" zu sichern, - "von den Mittelzentren im Rheintal leistungsfähige Verbindungen ins Elsass sowie in den Schwarzwald" zu gewährleisten, - "eine angemessene Anbindung der Region an die Zentralen Orte und Infrastrukturnetze in Frankreich und östlich des Schwarzwalds" zu erreichen. <p>Die vorgeschlagene Entwicklungsachse entlang des östlichen Kaiserstuhls weist eine davon grundlegend abweichende Systematik auf, handelt es sich doch um eine kleinräumige und nicht primär auf die "Förderung der räumlichen Verflechtungen und des Leistungs-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Übergänge in Richtung Freiburg, Breisach, Emmendingen und Karlsruhe.</p> <p>Die östliche Kaiserstuhlbahn verbindet das Unterzentrum Endigen über Riegel, Bahlingen, Nimburg und Eichstetten mit dem Kleinzentrum Bötzingen und führt weiter nach Gottenheim. Sie stellt eine wichtige Querverbindung zwischen dem nördlichen und südlichen Kaiserstuhl dar und ermöglicht für die Gemeinden Riegel, Bahlingen, Teningen-Nimburg und Eichstetten eine gute Erreichbarkeit des Unterzentrums Endingen sowie des Kleinzentrums Bötzingen. Des Weiteren ist durch die östliche Kaiserstuhlbahn eine leistungsfähige Anbindung an die Mittelzentren Breisach und Emmendingen sowie an das Oberzentrum Freiburg gewährleistet.</p> <p>Neben der ausgezeichneten Anbindung durch die östliche Kaiserstuhlbahn besteht auch für den motorisierten Individualverkehr eine leistungsfähige Infrastruktur:</p> <ul style="list-style-type: none"> - L 116 (Riegel - Bahlingen - Eichstetten - March) - L 114 (Eichstetten - Bötzingen - Ihringen - Breisach) - L 113 (Riegel - Endingen - Frankreich) <p>Wie aus der Strukturkarte ersichtlich wird, trägt die vorgeschlagene Entwicklungsachse Endingen - Bötzingen auch zu einer verbesserten Anbindung des ländlichen Raums bei.</p> <p>Die Verflechtungen entlang dieser Achse drücken sich auch in den Pendlerverflechtungen der Gemeinde Bahlingen aus: Ziele der Auspendler sind insbesondere Freiburg, Emmendingen, Teningen, Bötzingen, Endingen, Eichstetten, Herbolzheim und Riegel. Personen, die nach Bahlingen einpendeln, kommen insbesondere aus Emmendingen, Freiburg, Endingen, Teningen, Eichstetten, Riegel, Kenzingen, Sasbach und Wyhl.</p> <p>Die gewachsene Siedlungsstruktur unterstreicht die vorgeschlagene Achse Endingen -Bötzingen mit den Orten Riegel, Bahlingen, Teningen-Nimburg und Eichstetten.</p> <p>Alle Orte auf dieser Achse sind in den vergangenen 10 Jahren gewachsen und haben z. T. erhebliche Wanderungsgewinne zu verzeichnen.</p> <p>Mit der Festlegung der Entwicklungsachse Endingen - Bötzingen sollen insbesondere die folgenden Ziele erreicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stärkung der zentralen Orte Endingen und Bötzingen, - Verbesserung des Leistungsaustausches zwischen den Kaiserstuhlgemeinden, dem Oberzentrum Freiburg und dem Mittelzentrum Emmendingen und - Anbindung des ländlichen Raumes. <p>Fazit: Die Gemeinde Bahlingen fordert, die Achse "Endingen - Bötzingen" entlang der östlichen Kaiserstuhlbahn als regionale Entwicklungsachse aufzunehmen.</p>	<p>austauschs" orientierte Verbindung.</p> <p>Auf die Festlegung einer weiteren regionalen Entwicklungsachse zwischen dem Kleinzentrum Bötzingen und dem Unterzentrum Endingen wird daher verzichtet, die Anregung somit nicht berücksichtigt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
137	2.2.2	2878	Bürgermeisteramt der Gemeinde Feldberg (Schwarzwald) 79868 Feldberg (Schwarzwald)	Daneben fordert die Gemeinde Feldberg die Fortführung der Entwicklungsachse B 317 Wiesental (Hochrhein-Bodensee) zur Entwicklungsachse B 31. Die Fortführung würde den Lückenschluss gewährleisten und eine Entwicklungslogik wird dadurch erkennbar. Die Kreuzung Feldberg-Bärental könnte somit als Knotenpunkt an den Entwicklungsachsen gesehen werden und als Nahversorgungszentrum weiter der Entwicklung der Gemeinde dienen.	Keine Berücksichtigung Die vorgeschlagene Regionale Entwicklungsachse aus dem Wiesental über den Feldberg nach Titisee greift eine wichtige Verkehrsachse im Hochschwarzwald auf (Bundesstraße B 317, Buslinie 7300). Mit Blick auf die Siedlungs- und Raumstruktur birgt eine solche Regionale Entwicklungsachse jedoch erhebliches Konfliktpotenzial, da diese die in Kap. 2.3 festgelegten Zentralen Orte (insb. Schluchsee und Lenzkirch) umgeht. Wie anhand der Strukturkarte und den textlichen Festlegungen in Kap. 2.2 zu erkennen ist, dienen die Landes- und Regionalen Entwicklungsachsen jedoch gerade als Verbindung der Zentralen Orte untereinander. Auch handelt es sich längs der B 317 nicht um einen Bereich, in dem "die Siedlungsentwicklung eine hohe Verdichtung erreicht hat" (LEP, PS 2.6.2). Die weitere Entwicklung der "Kreuzung Feldberg-Bärental" zum "Nahversorgungszentrum" ist - unabhängig der festgelegten Entwicklungsachsen - unter Berücksichtigung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben zum Einzelhandel zu diskutieren. Die Anregung eine Regionale Entwicklungsachse entlang der "B 317 Wiesental (Hochrhein-Bodensee) zur Entwicklungsachse B 31" wird daher nicht berücksichtigt.
138	2.2.2	1539	Bürgermeisteramt der Gemeinde Neuried 77743 Neuried	Angeregt wird in diesem Zusammenhang erneut die Ausweisung einer regionalen grenzübergreifenden Siedlungsachse Offenburg - Schutterwald - Neuried - Illkirch-Graffenstaden. Diese folgt der im Regionalplan 1995 noch nicht enthaltenen wichtigen Verkehrsachse der Landesstraße L 98 auf deutscher Seite und der Route National N 353 auf französischer Seite. Mit der Schaffung dieses neuen, leistungsfähigen Rheinüberganges wurde dem Gedanken der grenzüberschreitenden Verknüpfung und Zusammenarbeit nachhaltig Rechnung getragen. Dies zeigt sich sowohl im Waren- und Dienstleistungsaustausch wie im interkommunalen Austausch mit den französischen Nachbargemeinden. Die inhaltliche Bedeutung dieser Achse ist bereits heute gegeben und wird mit Sicherheit innerhalb der Laufzeit der vorliegenden Regionalplanfortschreibung weiter zunehmen. Sollte wegen der räumlichen Nähe zur Siedlungsachse Offenburg / Kehl / Straßburg eine solche aus Sicht der Gemeinde wünschenswerte, regionale Entwicklungsachse nicht in Frage kommen, so ist es zumindest notwendig, die hier gegebene Siedlungsentwicklung auch raumordnerisch durch den Beibehalt der Ausweisung als Gemeinde mit verstärkter Siedlungsentwicklung im Bereich Wohnen weiterhin zu berücksichtigen.	Keine Berücksichtigung Mit der vom LEP vorgegebenen Entwicklungsachse Offenburg - Kehl (- Strasbourg) liegt bereits ein wesentliches, die Raumstruktur ordnendes Element für diesen Raum vor. Die Achsenführung bzw. regionalplanerische Ausformung dieser Achse über Appenweier und Willstätt wurde im Zuge der Gesamtfortschreibung des Regionalplans geprüft und hat sich siedlungsstrukturell und infrastrukturell bestätigt. Grenzüberschreitende Nahverkehrsangebote (Schienenpersonennahverkehr, Bus, geplante Tram) sind auf den dargestellten Achsenverlauf über die Innenstadt von Kehl konzentriert. Die Landesstraße L 98 ist zweifelsfrei eine bedeutende Verkehrsinfrastruktur, sie dient jedoch vorrangig der Umgehung des Raums Strasbourg - Kehl und der belastungsarmen, ortsdurchgangsfreien Verbindung der Autobahnen A 5 und A 35. Die L 98 leistet somit keinen regionalbedeutsamen Beitrag zur kleinräumigen Erschließung der Gemeinden entlang der Achse. Der planerischen Vorgabe einer "Siedlungs- und Nahverkehrsachse" (Begründung zu PS 2.6.2 LEP) wird sie nicht gerecht. Auch handelt es sich längs der L 98 nicht um einen Bereich, in dem "die Siedlungsentwicklung eine hohe Verdichtung erreicht hat" (PS 2.6.2 LEP). Die Anregung auf "Ausweisung einer regionalen grenzübergreifenden Siedlungsachse Offenburg - Schutterwald - Neuried - Ill-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					kirch-Graffenstaden" wird daher nicht berücksichtigt. Bzgl. der Festlegung der Gemeinde Neuried als "Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Wohnen" wird auf die entsprechende Einzelanregung (ID 779) verwiesen.
139	2.2.2	1320	Bürgermeisteramt der Gemeinde Ottenhöfen im Schwarzwald 77883 Ottenhöfen im Schwarzwald	Durch geeignete Festsetzungen ist sicherzustellen, dass durch die Festlegung der Regionalen Entwicklungsachse Achern - Rheinau (- Gamsheim) keine Fortsetzung der Verkehrsströme über die L 87, insbesondere des Schwerlastverkehrs ins Achertal durch die Gemeinde Ottenhöfen im Schwarzwald erfolgt und somit die bereits vorhandene Schwerlastverkehrsproblematik im Ortskernbereich noch verstärkt wird. (...) Durch geeignete Festsetzungen ist im Regionalplan sicherzustellen, dass durch die Festlegung der Regionalen Entwicklungsachse Achern - Rheinau (- Gamsheim) keine Fortsetzung der Verkehrsströme, insbesondere des Schwerlastverkehrs in das Achertal durch die Gemeinde Ottenhöfen im Schwarzwald erfolgt und somit die bereits vorhandene Schwerlastverkehrsproblematik im Ortskernbereich noch verstärkt wird. Hier wird auf die Begründung (...) verwiesen. Es muss verhindert werden, dass der Schwerlastverkehr über das Achertal geführt wird, um die Anwohner in Ottenhöfen im Schwarzwald und der Nachbargemeinde Seebach vor weiteren Immissionsbelastungen zu schützen.	Kenntnisnahme Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Maßnahmen zur Verkehrsbeeinflussung wie Geschwindigkeitsbegrenzungen, LKW-Durchfahrtsverbote u. ä. sind einer raumordnerischen Steuerung nicht zugänglich. Eine Verlängerung der Regionalen Entwicklungsachse Achern - Rheinau (- Gamsheim) ins Achertal wurde nicht in den Regionalplan aufgenommen.
140	2.2.2	975	Bürgermeisteramt der Gemeinde Riegel am Kaiserstuhl 79359 Riegel am Kaiserstuhl	Wir regen an die regionale Entwicklungsachse "Emmendingen - Teningen - Endingen am Kaiserstuhl (- Sélestat)" zwischen "Teningen" und "Endingen am Kaiserstuhl" um "Riegel am Kaiserstuhl" zu ergänzen. Zur Begründung: Auf der Seite 8 des Anhörungstextes wird als Ziel einer regionalen Entwicklungsachse "Emmendingen - Teningen - Endingen am Kaiserstuhl (- Sélestat) - aufgeführt. Im dazugehörigen Plan ist die Abbildung dieser Achse aus Sicht der Gemeinde Riegel am Kaiserstuhl nicht an den tatsächlich vorhandenen verkehrlichen und wohnbaulichen Achsen ausgerichtet. Vielmehr müsste diese konkretisiert und am Verlauf der L 113 (welche es zum Zeitpunkt der Aufstellung des Regionalplans 1995 noch nicht gab) orientiert werden. Daraus würde dann auch folgen, "Riegel am Kaiserstuhl" zwischen "Teningen" und "Endingen am Kaiserstuhl" aufzunehmen. Diese Aufnahme würde auch die zukünftig im Regionalplan vorgesehene verstärkte Siedlungstätigkeit in der Funktion Gewerbe in Riegel am Kaiserstuhl unterstreichen.	Berücksichtigung (sinngemäß) Die Festlegung der Regionalen Entwicklungsachsen im Regionalplan beschränkt sich auf - die zeichnerische Darstellung der Entwicklungsachsen in der Strukturkarte (schematische Verbindung der Zentralen Orte im Achsenverlauf) sowie - die Nennung der Zentralen Orte im Achsenverlauf im Text. Um die Verortung der Gemeinde Riegel am Kaiserstuhl auf der Regionalen Entwicklungsachse Emmendingen - Endingen (- Sélestat) zeichnerisch klarzustellen, wird eine Anpassung des Achsenverlaufs in der Strukturkarte vorgenommen. Die Anregung wird somit sinngemäß berücksichtigt. Davon unabhängig manifestiert sich die Lage der Gemeinde Riegel am Kaiserstuhl auf der o. g. Regionalen Entwicklungsachsen auch durch die Verkehrsinfrastrukturen (Landesstraße L 113, Kaiserstuhlbahn), welche in dieser Achse gebündelt sind.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
141	2.2.2	3020	Bürgermeisteramt der Gemeinde Schutterwald 77746 Schutterwald	Die Gemeinde beantragt, dass die Verbindung Frankreich - Offen- burg über die Landesstraße L 98 als Entwicklungsachse gewertet wird. Die Tatsache, dass mehrere Tausend Fahrzeuge diese Ver- bindung jeden Tag nutzen, zeigt bereits, dass eine Entwicklungs- achse besteht. Diese Tatsache gilt es in der Regionalplanung zu berücksichtigen.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Mit der vom LEP vorgegebenen Entwicklungsachse Offenburg - Kehl (- Strasbourg) liegt bereits ein wesentliches, die Raumstruktur ord- nendes Element für diesen Raum vor. Die Achsenführung bzw. re- gionalplanerische Ausformung dieser Achse über Appenweier und Willstätt wurde im Zuge der Gesamtfortschreibung des Regional- plans geprüft und hat sich siedlungsstrukturell und infrastrukturell bestätigt. Grenzüberschreitende Nahverkehrsangebote (Schienen- personennahverkehr, Bus, geplante Tram) sind auf den dargestellten Achsenverlauf über die Innenstadt von Kehl konzentriert. Die Landesstraße L 98 ist zweifelsfrei eine bedeutende Verkehrsinf- rastruktur, sie dient jedoch vorrangig der Umgehung des Raums Strasbourg - Kehl und der belastungsarmen, ortsdurchgangsfreien Verbindung der Autobahnen A 5 und A 35. Die L 98 leistet somit keinen regionalbedeutsamen Beitrag zur kleinräumigen Erschlie- ßung der Gemeinden entlang der Achse. Der planerischen Vorgabe einer "Siedlungs- und Nahverkehrsachse" (Begründung zu PS 2.6.2 LEP) wird sie nicht gerecht. Auch handelt es sich längs der L 98 nicht um einen Bereich, in dem "die Siedlungsentwicklung eine hohe Verdichtung erreicht hat" (PS 2.6.2 LEP). Die Anregung, "die Verbindung Frankreich - Offenburg über die Landesstraße L 98 als Entwicklungsachse" festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt.</p>
142	2.2.2	3038	Bürgermeisteramt der Gemeinde St. Peter 79271 St. Peter	<p>Zu 2.2.2 Regionale Entwicklungsachsen Regionale Entwicklungsachsen sollen dort entstehen, wo</p> <p>a. sie ihre Funktion als Siedlungs- und Nahverkehrsachse bedarfs- gerecht wahrnehmen können,</p> <p>b. der Anschluss und die Entwicklung des ländlichen Raums gesi- chert ist,</p> <p>c. von den Mittelzentren im Rheintal leistungsfähige Verbindungen ins Elsass sowie in den Schwarzwald gewährleistet sind und</p> <p>d. eine angemessene Anbindung der Region an die Zentralen Orte und Infrastrukturnetze in Frankreich und östlich des Schwarzwalds erreicht wird.</p> <p>Nachdem auf der Achse Glottertal - St. Peter - St. Märgen (Ge- meinden des Gemeindeverwaltungsverbandes St. Peter) es einen sehr guten Nahverkehr gibt, der sich bis Breithau/Hinterzarten ver- längert, und aufgrund der Infrastruktur in den genannten Orten die Entwicklung des Ländlichen Raums hier wohl gesichert ist, halten wir auch diese Achse für eine leistungsfähige Verbindung zwischen Freiburg/Emmendingen bis Hinterzarten/Titisee-Neustadt. Wir regen deshalb an, zumindest von Glottertal bis St. Märgen eine weitere Regionale Entwicklungsachse zu bestimmen (vergleichbar</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Mit dem Offenlage-Entwurf werden fünf Regionale Entwicklungs- achsen festgelegt. Sie ergänzen - ausgehend von den im LEP fest- gelegten Ober- bzw. Mittelzentren - das Netz der seitens der Lan- desplanung festgelegten Entwicklungsachsen zwischen den Zentra- len Orten.</p> <p>Die vorgeschlagene Entwicklungsachse widerspricht in ihrem Verlauf grundlegenden raumordnerischen Kriterien und den in PS 2.2.2 dargelegten Zielsetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - "von den Mittelzentren im Rheintal leistungsfähige Verbindungen ins Elsass sowie in den Schwarzwald" zu gewährleisten, - "eine angemessene Anbindung der Region an die Zentralen Orte und Infrastrukturnetze in Frankreich und östlich des Schwarzwalds" zu erreichen. <p>Gemäß LEP (PS 2.6.2) können in den Regionalplänen zusätzlich regionale Entwicklungsachsen ausgewiesen werden für Bereiche, in denen die Siedlungsentwicklung eine hohe Verdichtung erreicht hat und der Ausbau der Verkehrs- und Versorgungsinfrastrukturen weit fortgeschritten ist oder ein leistungsfähiger Ausbau angestrebt wird.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				mit Lahr - Meißenheim, Oberkirch - Oppenau, Biberach - Zell a. H.).	Für den vorgeschlagenen Achsenverlauf "von Glottertal bis St. Märgen" ist weder eine hohe Siedlungsdichte erkennbar noch wird ein Ausbau der Verkehrsinfrastrukturen (etwa im Hinblick auf eine Verkehrsverlagerung von der B 31) angestrebt. Die Anregung, "von Glottertal bis St. Märgen eine weitere Regionale Entwicklungsachse zu bestimmen", wird daher nicht berücksichtigt.
143	2.2.2	2886	Bürgermeisteramt der Stadt Heitersheim 79423 Heitersheim	Wir bitten um Ausweisung einer neuen regionalen Entwicklungsachse mit folgendem Verlauf: Münstertal - Mittelzentrum (Bad Krozingen-) Staufen - Ballrechten-Dottingen - Unterzentrum Heitersheim - Gewerbepark Breisgau-Hochschwarzwald - Eschbach - Hartheim (- Fessenheim/Communauté de communes "Essor du Rhin"). Auf dieser regionalen Entwicklungsachse befindet sich der grenzüberschreitende örtliche Zweckverband, der die grenzüberschreitende kommunale Zusammenarbeit intensiviert. Der derzeit in Arbeit befindliche grenzüberschreitende Gerplan hat in einer Umfrage ergeben, dass insbesondere die Heitersheimer Bevölkerung die vor Jahren neu entstandene Erich-Dilger-Brücke zu intensiven grenzüberschreitenden Aktivitäten nutzt. Wechselseitig werden die Heitersheimer Einrichtungen (Schwimmbad, Fachmarktzentrum, weiterer großflächiger Einzelhandel, kulturelle Einrichtungen) intensiv von französischen Staatsangehörigen genutzt. In Heitersheim arbeiten über 2.200 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte im Gewerbepark nochmals etwa 1.500 Beschäftigte. An beiden Standorten unmittelbar auf der potentiellen regionale Entwicklungsachse und mit großem Wachstumspotential. Der vorgesehene Rückbau des KKW Fessenheim ab 2017 und ein mögliches Konversionsprojekt werden den Arbeitskräftetransfer auf dieser Achse in den kommenden Jahren weiter dynamisieren. Vor dem Hintergrund, dass in ähnlichen Konstellationen (am ehesten vergleichbar ist die Achse: Mittelzentrum Lahr - Gewerbepark - Unterzentrum Schwanau) regionale Entwicklungsachsen bestehen oder eingerichtet wurden, halten wir hier die Ausweisung einer neuen Entwicklungsachse für sachgerecht.	Keine Berücksichtigung Mit dem Offenlage-Entwurf werden fünf Regionale Entwicklungsachsen festgelegt. Sie ergänzen - ausgehend von den im LEP festgelegten Ober- bzw. Mittelzentren - das Netz der seitens der Landesplanung festgelegten Entwicklungsachsen zwischen den Zentralen Orten. Die vorgeschlagene Entwicklungsachse widerspricht in ihrem Verlauf grundlegenden raumordnerischen Kriterien und Zielsetzungen: - Die Achse weist, insb. im Hinblick auf den bewusst siedlungsfern angelegten Flugplatz bzw. Gewerbepark, nicht den im LEP genannten Charakter einer "Siedlungs- und Nahverkehrsachse" auf. - Die Achse greift nicht die gewachsenen Siedlungs- und Verkehrsstrukturen auf, welche sich in Ost-West-Richtung i. W. an den Gewässerläufen orientierten (Münstertal - Staufen im Breisgau - Bad Krozingen sowie Sulzburg - Ballrechten-Dottingen - Heitersheim). - Die vorgeschlagene Umgehung des Mittelzentrums Bad Krozingen ist nicht schlüssig zu begründen. Auch ist die Regionalbedeutsamkeit einer solchen Festlegung und der dahinter stehenden Infrastrukturen (inkl. Erich-Dilger-und-Alain-Foechterle-Brücke mit ampelgeregeltem Wechselrichtungsverkehr) nicht gegeben. Die Anregung auf "Aufnahme einer regionalen Entwicklungsachse Staufen - Heitersheim - Gewerbepark - Fessenheim" wird daher nicht berücksichtigt.
144	2.2.2	1024	Bürgermeisteramt der Stadt Kehl 77694 Kehl	Seit 2002 verbindet die L 98 über die Pflimlin-Brücke die Stadtgemeinschaft Straßburg mit dem Oberzentrum Offenburg (Anschluss A 35 an die A 5). Der grenzüberschreitende Austausch ist durch diese bedeutsame Verbindung gestärkt worden. In dem Regionalplanentwurf heißt es unter Punkt 2.2.2 unter anderem: "In den Regionalen Entwicklungsachsen sollen die für den Leistungsaustausch notwendigen Infrastrukturen gebündelt und so ausgebaut werden, dass von den Mittelzentren im Rheintal leistungsfähige Verbindungen ins Elsass sowie in den Schwarzwald gewährleistet sind und eine angemessene Anbindung der Region an	Keine Berücksichtigung Mit der vom LEP vorgegebenen Entwicklungsachse Offenburg - Kehl (- Strasbourg) liegt bereits ein wesentliches, die Raumstruktur ordnendes Element für diesen Raum vor. Die Achsenführung bzw. regionalplanerische Ausformung dieser Achse über Appenweier und Willstätt wurde im Zuge der Gesamtfortschreibung des Regionalplans geprüft und hat sich siedlungsstrukturell und infrastrukturell bestätigt. Grenzüberschreitende Nahverkehrsangebote (Schienenpersonennahverkehr, Bus, geplante Tram) sind auf den dargestellten

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>die Zentralen Orte und Infrastrukturnetze in Frankreich und östlich des Schwarzwalds erreicht wird."</p> <p>Die L 98 erfüllt die genannten Funktionen: Die beiden Autobahnen A 5 und A 35 werden (über die L 98 und die N 353), wie auch das Oberzentrum Offenburg, mit der Stadtgemeinschaft Straßburg verbunden.</p> <p>Durch die Restriktionen auf Straßburger Seite wird der Schwerlastverkehr auf der Europa-Brücke (B 28) zurückgehen. Änderungen der Verkehrsführungen im Stadtgebiet Straßburg wurden bereits umgesetzt. Die Bedeutung der L 98 als wichtige Verkehrsachse steigt damit. Der Grundsatz, dass "das System der Entwicklungsachsen als Netz leistungsfähiger, gebündelter Verkehrs- und Versorgungsinfrastruktur das zentralörtliche System ergänzen und durch die Förderung der räumlichen Verflechtungen und des Leistungsaustauschs zur Festigung der dezentralen Siedlungsstruktur und zu einer ausgewogenen Raumentwicklung beitragen soll" wird mit der Einrichtung einer Entwicklungsachse entlang der L 98 erreicht.</p> <p>In Ergänzung zu der Landesentwicklungsachse der B 28 "Offenburg - Straßburg" und der regionalen Entwicklungsachse "Lahr/Schwarzwald Schwanau - Erstem" ist aus den genannten Gründen die Regionale Entwicklungsachse "Offenburg - Schutterwald - Neuried-Altenheim/Kehl - Illkirch-Graffenstaden" festzulegen und in der Strukturkarte entsprechend darzustellen.</p>	<p>Achsenverlauf über die Innenstadt von Kehl konzentriert.</p> <p>Die Landesstraße L 98 ist zweifelsfrei eine bedeutende Verkehrsinfrastruktur, sie dient jedoch vorrangig der Umgehung des Raums Strasbourg - Kehl und der belastungsarmen, ortsdurchgangsfreien Verbindung der Autobahnen A 5 und A 35. Die L 98 leistet somit keinen regionalbedeutsamen Beitrag zur kleinräumigen Erschließung der Gemeinden entlang der Achse. Der planerischen Vorgabe einer "Siedlungs- und Nahverkehrsachse" (Begründung zu PS 2.6.2 LEP) wird sie nicht gerecht. Auch handelt es sich längs der L 98 nicht um einen Bereich, in dem "die Siedlungsentwicklung eine hohe Verdichtung erreicht hat" (PS 2.6.2 LEP).</p> <p>Die Anregung, "entlang der L 98" eine weitere regionale Entwicklungsachse festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt.</p>
145	2.2.2	1025	Bürgermeisteramt der Stadt Kehl 77694 Kehl	<p>Begrüßt wird der Vorschlag, dass die über die Regionsgrenze hinausgehenden Fortsetzungen der Regionalen Entwicklungsachsen im Sinne einer regions- bzw. grenzüberschreitend abgestimmten Raumentwicklung durch planerische Festlegungen gesichert werden sollen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; die daraus ableitbare Anregung, PS 2.2.2 Abs. 3 beizubehalten, wird infolge des Hinweises der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde nicht berücksichtigt (vgl. ID 4870). Demnach besteht ein Vorschlagsrecht der Regionalverbände gemäß § 25 Abs. 2 LplG nur für "raumbedeutsame Fachplanungen des Landes", jedoch nicht gegenüber benachbarten Planungsträgern. PS 2.2.2 Abs. 3 entfällt daher. Ein entsprechender Hinweis in der Begründung zu PS 2.2.2 bleibt erhalten.</p>
146	2.2.2	3442	Bürgermeisteramt der Stadt Müllheim 79379 Müllheim	<p>Wir begrüßen die Ausweisung der neuen Regionalen Entwicklungsachse Müllheim - Neuenburg (- Mulhouse) ausdrücklich als einen positiven Impuls für die nachhaltige Entwicklung unsers Bereichs als wirtschaftlichen und infrastrukturellen Schwerpunkt zwischen den drei Oberzentren Freiburg, Lörrach/Weil am Rhein und Mulhouse. Die Achse unterstützt zudem die ausgewogene Entwicklung und die wachsende interkommunale Kooperation zwischen den Städten Neuenburg und Müllheim.</p> <p>Darüber hinaus sollte auch das Heilbad Badenweiler und sein spezi-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme zur Festlegung der Regionalen Entwicklungsachse Müllheim - Neuenburg (- Mulhouse) wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf festgelegten Regionalen Entwicklungsachsen ergänzen - ausgehend von den Ober- bzw. Mittelzentren - das Netz der im LEP festgelegten Entwicklungsachsen zwischen den Zentralen Orten.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>fischer funktionaler Beitrag zur Stärkung der gesamten Raumschaft in die Betrachtung der gesamträumlichen Entwicklung entlang der Achse mit einbezogen werden, so dass wir vorschlagen, von der Achse Badenweiler - Müllheim - Neuenburg (- Mulhouse) zu sprechen.</p>	<p>Die vorgeschlagene Verlängerung der Entwicklungsachse Müllheim - Neuenburg (- Mulhouse) nach Osten widerspricht in ihrem Verlauf grundlegenden raumordnerischen Kriterien und der in PS 2.2.2 dokumentierten Zielsetzung, "von den Mittelzentren im Rheintal leistungsfähige Verbindungen ins Elsass" zu gewährleisten.</p> <p>Eine Fortsetzung der Regionalen Entwicklungsachsen über das jeweilige Mittelzentrum hinaus sowie die Festlegung eines in der Gemeinde Badenweiler endenden Achsenstumpfs würde der bisherigen Systematik widersprechen.</p> <p>Die bestehenden interkommunalen Kooperationen und Verflechtungen sowie Funktionsteilungen zwischen dem Mittelzentrum Müllheim und seinen Nachbarn Neuenburg und Badenweiler werden mit der landes- und regionalplanerischen Festlegung von Zentralen Orten und deren Verflechtungsbereichen aufgegriffen (vgl. PS 2.3.2 Abs. 3 und 2.3.6). Zur Festlegung Regionaler Entwicklungsachsen ("Siedlungs- und Nahverkehrsachsen") sind diese kein relevantes Kriterium.</p> <p>Die Anregung auf Einbeziehung der Gemeinde Badenweiler in die Entwicklungsachse Müllheim - Neuenburg am Rhein (- Mulhouse) wird daher nicht berücksichtigt.</p>
147	2.2.2	3058	<p>Bürgermeisteramt der Stadt Waldkirch 79183 Waldkirch</p>	<p>Die Regionale Entwicklungsachse Emmendingen - Teningen - Endingen am Kaiserstuhl (- Sélestat) ist eine grenzüberschreitende Verbindung des Mittelzentrums Emmendingen mit dem Elsass und dient der Stärkung der auf der Achse liegenden Zentralen Orte. Die Große Kreisstadt Waldkirch liegt in der direkten Verlängerung der Regionalen Entwicklungsachse, weniger als 10 km von Emmendingen entfernt. Waldkirch ist das Mittelzentrum des Elztales. Die ortsansässigen Unternehmen sind die größten Arbeitgeber im produzierenden Bereich im gesamten Landkreis Emmendingen: In Waldkirch sind 3.284 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im verarbeitenden Gewerbe beschäftigt, die Unternehmen in Emmendingen beschäftigen dagegen nur 741 Personen im produzierenden Gewerbe. Insbesondere die weltweit agierende Sick AG ist der größte Arbeitgeber im Landkreis und wird durch den Bau eines Logistikzentrums auf der Gemarkung Waldkirch die Zahl der Beschäftigten im produzierenden Bereich nachhaltig stärken.</p> <p>Die Regionale Entwicklungsachse sollte im Regionalplan über Sexau bis Waldkirch verlängert werden. Sie würde dann die Vogesen mit dem Schwarzwald über die Rheinebene hinweg verbinden. Darüber hinaus ist Waldkirch aufgrund seiner wirtschaftlichen Struktur, seiner Lage in der geografischen Verlängerung der Achse und seiner grenzüberschreitenden wirtschaftlichen Bedeutung im Bereich der Industrie zwingender Bestandteil dieser Regionalen Entwicklungsachse. Waldkirch unterhält darüber hinaus eine Städtepartnerschaft</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Mit dem Offenlage-Entwurf werden fünf Regionale Entwicklungsachsen festgelegt. Sie ergänzen - ausgehend von den im LEP festgelegten Ober- bzw. Mittelzentren - das Netz der seitens der Landesplanung festgelegten Entwicklungsachsen zwischen den Zentralen Orten.</p> <p>Die vorgeschlagene Verlängerung der Regionalen Entwicklungsachse Emmendingen - Endingen (- Sélestat) nach Osten würde der bisherigen Systematik der Festlegung widersprechen.</p> <p>Wie anhand der vom Träger der Landesplanung vorgenommenen Abgrenzung der Raumkategorien erkennbar ist, sind Emmendingen und Waldkirch Teil des Verdichtungsraums Freiburg, während Sexau dem Ländlichen Raum im engeren Sinne zugeordnet ist. Die in Raumkategorien, Zentralen Orten und den ausgeformten Landesentwicklungsachsen dargestellten Festlegungen zeigen ein nachvollziehbares Bild der aktuellen Raumstruktur in diesem Teilraum und legen ein Grundprinzip für die räumliche Entwicklung fest. Diese würden durch eine zusätzliche Querspange zwischen Emmendingen und Waldkirch konterkariert und aufgelöst.</p> <p>Das angeführte Beschäftigungsaufkommen im Produzierenden Gewerbe, die Funktionsteilung mit dem Mittelzentrum Emmendingen sowie die Städtepartnerschaft mit Sélestat stehen in keiner Verbindung mit der Festlegung von Entwicklungsachsen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				mit Sélestat, wodurch die Erweiterung der regionalen Entwicklungsachse um Waldkirch auch kommunalpolitisch schlüssig ist.	Die Anregung auf "Erweiterung der regionalen Entwicklungsachse [Emmendingen - Eendingen (- Sélestat)] um Waldkirch" wird daher nicht berücksichtigt.
148	2.2.2	3601	Gemeindeverwaltungsverband Müllheim - Badenweiler 79379 Müllheim	Gemeinde Badenweiler: Entwicklungsachse Neuenburg - Müllheim - Badenweiler: Eine Erweiterung der regionalen Entwicklungsachse Neuenburg - Müllheim durch Aufnahme der Gemeinde Badenweiler als touristisches Zentrum und Heilbad drängt sich geradezu auf. Im gleichlautenden Antrag der Gemeinde Badenweiler sind die Argumente, die dafür sprechen, sehr umfangreich und klar aufgelistet. Dem ist nichts hinzuzufügen. Durch die Einbindung von Badenweiler ergibt sich auch ein nachvollziehbarer Abschluss dieser Querverbindung, mit der auch den grenzüberschreitenden Beziehungen und der starken Nutzung der Einrichtungen in Badenweiler durch Arbeitnehmer und Gäste Rechnung getragen wird. Auch von der Stadt Müllheim wird die Einbeziehung für sinnvoll erachtet.	Keine Berücksichtigung Die zustimmende Stellungnahme zur Festlegung der Regionalen Entwicklungsachse Müllheim - Neuenburg (- Mulhouse) wird zur Kenntnis genommen. Die im Offenlage-Entwurf festgelegten Regionalen Entwicklungsachsen ergänzen - ausgehend von den Ober- bzw. Mittelzentren - das Netz der im LEP festgelegten Entwicklungsachsen zwischen den Zentralen Orten. Die vorgeschlagene Verlängerung der Entwicklungsachse Müllheim - Neuenburg (- Mulhouse) nach Osten widerspricht in ihrem Verlauf grundlegenden raumordnerischen Kriterien und der in PS 2.2.2 dokumentierten Zielsetzung, "von den Mittelzentren im Rheintal leistungsfähige Verbindungen ins Elsass" zu gewährleisten. Eine Fortsetzung der Regionalen Entwicklungsachsen über das jeweilige Mittelzentrum hinaus sowie die Festlegung eines in der Gemeinde Badenweiler endenden Achsenstumpfs würde der bisherigen Systematik widersprechen. Die bestehenden interkommunalen Kooperationen und Verflechtungen sowie Funktionsteilungen zwischen dem Mittelzentrum Müllheim und seinen Nachbarn Neuenburg und Badenweiler werden mit der landes- und regionalplanerischen Festlegung von Zentralen Orten und deren Verflechtungsbereichen aufgegriffen (vgl. PS 2.3.2 Abs. 3 und 2.3.6). Zur Festlegung Regionaler Entwicklungsachsen ("Siedlungs- und Nahverkehrsachsen") sind diese kein relevantes Kriterium. Die Anregung auf Einbeziehung der Gemeinde Badenweiler in die Entwicklungsachse Müllheim - Neuenburg am Rhein (- Mulhouse) wird daher nicht berücksichtigt.
149	2.2.2	3616	Gemeindeverwaltungsverband St. Peter 79271 St. Peter	Zu 2.2.2 Regionale Entwicklungsachsen Regionale Entwicklungsachsen sollen dort entstehen, wo a. sie ihre Funktion als Siedlungs- und Nahverkehrsachse bedarfsgerecht wahrnehmen können b. der Anschluss und die Entwicklung des ländlichen Raums gesichert ist, c. von den Mittelzentren im Rheintal leistungsfähige Verbindungen ins Elsass sowie in den Schwarzwald gewährleistet sind und d. eine angemessene Anbindung der Region an die Zentralen Orte und Infrastrukturnetze in Frankreich und östlich des Schwarzwalds erreicht wird.	Keine Berücksichtigung Mit dem Offenlage-Entwurf werden fünf Regionale Entwicklungsachsen festgelegt. Sie ergänzen - ausgehend von den im LEP festgelegten Ober- bzw. Mittelzentren - das Netz der seitens der Landesplanung festgelegten Entwicklungsachsen zwischen den Zentralen Orten. Die vorgeschlagene Entwicklungsachse widerspricht in ihrem Verlauf grundlegenden raumordnerischen Kriterien und den in PS 2.2.2 dargelegten Zielsetzungen: - "von den Mittelzentren im Rheintal leistungsfähige Verbindungen

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Nachdem auf der Achse Glottertal - St. Peter - St. Märgen (Gemeinden des Gemeindeverwaltungsverbandes St. Peter) es einen sehr guten Nahverkehr gibt, der sich bis Breitenau/Hinterzarten verlängert, und aufgrund der Infrastruktur in den genannten Orten die Entwicklung des Ländlichen Raums hier wohl gesichert ist, halten wir auch diese Achse für eine leistungsfähige Verbindung zwischen Freiburg/Emmendingen bis Hinterzarten/Titisee-Neustadt. Wir regen deshalb an, zumindest von Glottertal bis St. Märgen eine weitere Regionale Entwicklungsachse zu bestimmen (vergleichbar mit Lahr - Meißenheim, Oberkirch - Oppenau, Biberach - Zell a. H.).</p>	<p>ins Elsass sowie in den Schwarzwald" zu gewährleisten, - "eine angemessene Anbindung der Region an die Zentralen Orte und Infrastrukturnetze in Frankreich und östlich des Schwarzwalds" zu erreichen. Gemäß LEP (PS 2.6.2) können in den Regionalplänen zusätzlich regionale Entwicklungsachsen ausgewiesen werden für Bereiche, in denen die Siedlungsentwicklung eine hohe Verdichtung erreicht hat und der Ausbau der Verkehrs- und Versorgungsinfrastrukturen weit fortgeschritten ist oder ein leistungsfähiger Ausbau angestrebt wird. Für den vorgeschlagenen Achsenverlauf "von Glottertal bis St. Märgen" ist weder eine hohe Siedlungsdichte erkennbar noch wird ein Ausbau der Verkehrsinfrastrukturen (etwa im Hinblick auf eine Verkehrsverlagerung von der B 31) angestrebt. Die Anregung, "von Glottertal bis St. Märgen eine weitere Regionale Entwicklungsachse zu bestimmen", wird daher nicht berücksichtigt.</p>
150	2.2.2	3625	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Waldkirch - Gutach i. Br. - Simonswald 79183 Waldkirch	<p>Zu Punkt 2.2.2 Regionale Entwicklungsachsen Die Regionale Entwicklungsachse Emmendingen - Teningen - Eendingen am Kaiserstuhl (- Sélestat) ist eine grenzüberschreitende Verbindung des Mittelzentrums Emmendingen mit dem Elsass und dient der Stärkung der auf der Achse liegenden Zentralen Orte. Die Große Kreisstadt Waldkirch liegt in der direkten Verlängerung der Regionalen Entwicklungsachse, weniger als 10 km von Emmendingen entfernt. Waldkirch ist das Mittelzentrum des Elztales. Die ortsansässigen Unternehmen sind die größten Arbeitgeber im produzierenden Bereich im gesamten Landkreis Emmendingen: In Waldkirch sind 3.284 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im verarbeitenden Gewerbe beschäftigt, die Unternehmen in Emmendingen beschäftigen dagegen nur 741 Personen im produzierenden Gewerbe. Insbesondere die weltweit agierende Sick AG ist der größte Arbeitgeber im Landkreis und wird durch den Bau eines Logistikzentrums auf der Gemarkung Waldkirch die Zahl der Beschäftigten im produzierenden Bereich nachhaltig stärken. Die Regionale Entwicklungsachse sollte im Regionalplan über Sexau bis Waldkirch verlängert werden. Sie würde dann die Vogesen mit dem Schwarzwald über die Rheinebene hinweg verbinden. Darüber hinaus ist Waldkirch aufgrund seiner wirtschaftlichen Struktur, seiner Lage in der geografischen Verlängerung der Achse und seiner grenzüberschreitenden wirtschaftlichen Bedeutung im Bereich der Industrie zwingender Bestandteil dieser Regionalen Entwicklungsachse. Waldkirch unterhält darüber hinaus eine Städtepartnerschaft mit Sélestat, wodurch die Erweiterung der regionalen Entwicklungsachse um Waldkirch auch kommunalpolitisch schlüssig ist.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Mit dem Offenlage-Entwurf werden fünf Regionale Entwicklungsachsen festgelegt. Sie ergänzen - ausgehend von den im LEP festgelegten Ober- bzw. Mittelzentren - das Netz der seitens der Landesplanung festgelegten Entwicklungsachsen zwischen den Zentralen Orten. Die vorgeschlagene Verlängerung der Regionalen Entwicklungsachse Emmendingen - Eendingen (- Sélestat) nach Osten würde der bisherigen Systematik der Festlegung widersprechen. Wie anhand der vom Träger der Landesplanung vorgenommenen Abgrenzung der Raumkategorien erkennbar ist, sind Emmendingen und Waldkirch Teil des Verdichtungsraums Freiburg, während Sexau dem Ländlichen Raum im engeren Sinne zugeordnet ist. Die in Raumkategorien, Zentralen Orten und den ausgeformten Landesentwicklungsachsen dargestellten Festlegungen zeigen ein nachvollziehbares Bild der aktuellen Raumstruktur in diesem Teilraum und legen ein Grundprinzip für die räumliche Entwicklung fest. Diese würden durch eine zusätzliche Querspange zwischen Emmendingen und Waldkirch konterkariert und aufgelöst. Das angeführte Beschäftigungsaufkommen im Produzierenden Gewerbe, die Funktionsteilung mit dem Mittelzentrum Emmendingen sowie die Städtepartnerschaft mit Sélestat stehen in keiner Verbindung mit der Festlegung von Entwicklungsachsen. Die Anregung auf "Erweiterung der regionalen Entwicklungsachse [Emmendingen - Eendingen (- Sélestat)] um Waldkirch" wird daher nicht berücksichtigt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
151	2.2.2	1004	Regionalverband Heilbronn-Franken 74072 Heilbronn	Insgesamt fällt der Regionalplanentwurf durch seine straffe, kompakte und gleichzeitig übersichtlich strukturierte Form bei gleichzeitig stringenter Formulierung der Ziele und Grundsätze auf. Aufgrund der Lage in der Trinationalen Metropolregion Oberrhein wird der diesbezüglichen Positionierung besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Dies zeigt sich beispielsweise in der Festlegung mehrerer Regionaler Entwicklungsachsen, die dem intensiveren grenzübergreifenden Leistungsaustausch in Ost-West-Richtung über den Rhein nach Frankreich dienen sollen.	Kenntnisnahme Die Ausführungen zu den festgelegten Regionalen Entwicklungsachsen werden zur Kenntnis genommen.
152	2.2.2	526	Regionalverband Hochrhein-Bodensee 79761 Waldshut-Tiengen	Zu Plansatz 2.2.2 Regionale Entwicklungsachsen Der Regionalverband Hochrhein-Bodensee schreibt derzeit auch den Regionalplan fort. Im aktuellen Bearbeitungsentwurf soll in Ergänzung der im Regionalplan 2000 verbindlich festgelegten ausgeformten Landesentwicklungssachse Weil am Rhein/Lörrach - Rheinfeldern und Schopfheim - Bad Säckingen - Waldshut-Tiengen - Klettgau (PS 2.2.2 des Regionalplans 2000) eine regionale Entwicklungsachse von Schopfheim kommend über Hausen im Wiesental - Zell im Wiesental - Utzenfeld - Schönau im Schwarzwald/Todtnau festgelegt werden. Der Planungsausschuss des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee wurde in seiner Sitzung am 27.09.2011 über diese Planungsüberlegungen informiert und hat dieser Entwicklungsvorstellung grundsätzlich zugestimmt. Es wäre sinnvoll diese geplante Entwicklungsachse über Schönau im Schwarzwald/Todtnau hinaus Richtung Feldberg – Titisee- Neustadt weiterzuführen, um eine durchgängige Entwicklungsachse und die Anbindung an die Landesentwicklungssachse Breisach a. Rh. - Freiburg - Titisee-Neustadt - Donaueschingen zu ermöglichen. Begründung: Die geplante regionalen Entwicklungsachsen dient insbesondere der Stärkung des Ländlichen Raums. Sie ist ein wichtige Faktor für den Tourismus und stellt kurze Wege für Versorgung und Freizeitaktivitäten sicher und trägt somit zu einer besseren Vernetzung des ländlichen Raums mit dem Verdichtungsraum und zur Förderung des Leistungsaustausches zwischen den Zentralen Orten und ihren Stärken als Versorgungs- und Arbeitsplatzzentren bei. Der Bereich bis Zell im Wiesental war bereits im Regionalplan 2000 als Ausformung der Landesentwicklungssachse, von Schopfheim ausgehend, festgelegt. Zell im Wiesental stellt den Endhaltepunkt der erfolgreich eingeführten Wiesentalbahn (Verbindung von Basel im 1/2-Stunden-Takt) dar. Ausgehend von Schopfheim wird nun eine regionale Entwicklungsachse über Hausen im Wiesental - Zell im Wiesental zum Unterzentrum Schönau/Todtnau bis nach Feldberg gelegt. Bis Zell im Wiesental trägt diese Achse aufgrund der sehr guten Erschließung mit dem	Keine Berücksichtigung Die vorgeschlagene Verlängerung der vom Regionalverband Hochrhein-Bodensee angedachten neuen Regionalen Entwicklungsachse im Wiesental über den Feldberg nach Titisee greift eine wichtige Verkehrsachse im Hochschwarzwald auf (Bundesstraße B 317, Buslinie 7300) auf. Mit Blick auf die Siedlungs- und Raumstruktur birgt eine solche Regionale Entwicklungsachse jedoch erhebliches Konfliktpotenzial, da diese die in Kap. 2.1 festgelegten Zentralen Orte (insb. Schluchsee und Lenzkirch) umgeht. Wie anhand der Strukturkarte und den textlichen Festlegungen in Kap. 2.2 zu erkennen ist, dienen die Landes- und Regionalen Entwicklungsachsen jedoch gerade als Verbindung der Zentralen Orte. Anzuerkennen ist, dass die vom Regionalverband Hochrhein-Bodensee angedachte neue Regionale Entwicklungsachse insb. im Abschnitt zwischen Schopfheim und Zell im Wiesental den im LEP genannten Charakter einer Siedlungs- und Nahverkehrsachse aufweist. Für die Fortsetzung von Todtnau über den Feldberg nach Titisee gilt dies nicht. Auch handelt es sich längs der B 317 in unserer Region nicht um einen Bereich, in dem "die Siedlungsentwicklung eine hohe Verdichtung erreicht hat" (LEP, PS 2.6.2). Die Anregung eine Regionale Entwicklungsachse "über Schönau im Schwarzwald/Todtnau hinaus Richtung Feldberg - Titisee-Neustadt weiterzuführen" wird daher nicht berücksichtigt.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>schienegebunden Nahverkehr sowie der Bundesstraße B 317 zur Förderung des Leistungsaustausches zwischen den Zentralen Orten und ihren Stärken als Versorgungs- und Arbeitsplatzzentren bei. Im weiteren Verlauf dieser Achse ist neben der Bedeutung für Tourismus und Freizeit auch nicht zu vernachlässigen, dass sich hier auch noch bedeutende gewerbliche Betriebe befinden (z. B. Hella in Wembach, Faller Konfitüren in Utzenfeld), welche wichtige Arbeitgeber in diesem Raum darstellen. Ausgehend vom Endbahnhof der Wiesentalbahn ist die Strecke werktags im ½-Stundentakt mit dem Bus bis nach Todtnau erschlossen. Ab Todtnau besteht ein Stundentakt in Richtung Feldberg - Titisee-Neustadt und in Richtung Kirchzarten. Dort besteht wiederum die Möglichkeit zum Umstieg auf die Bahn (Strecke Freiburg - Schluchsee-Seebrugg). Eine durchgängige regionale Entwicklungsachse wurde somit die Bedeutung des Raums unterstreichen.</p>	
153	2.2.2	3719	Regionalverband Nordschwarzwald 75172 Pforzheim	<p>Gemäß der Strukturkarte ist eine regionale Entwicklungsachse Appenweier - Oberkirch - Oppenau vorgesehen. Wir können uns gut vorstellen, bei der Fortschreibung unseres Regionalplans diese Achse aufzugreifen und bis Freudenstadt (mit Anschluss an die Landesentwicklungsachsen in Richtung Horb und Gernsbach) fortzuführen. Damit würde auch die in beiden Regionalplänen gleichermaßen formulierte großräumig bedeutsame Funktion der B 28 unterstrichen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Somit ist diesbzgl. auch die nach § 12 Abs. 5 LplG erforderliche Abstimmung mit Nachbarregionen erfolgt.</p>
154	2.2.2	4177	Chambre de Commerce et d'Industrie Sud Alsace Mulhouse F-68051 Mulhouse Cedex	<p>Wir entnehmen dem Dokument darüber hinaus Ihren Wunsch, die Schnittstellen mit den Nachbargebieten in stärkerem Maße zu berücksichtigen, und zwar vor allem durch eine Aufwertung der Verbindungsachsen, wie beispielsweise der uns direkt betreffenden Verbindung Mulhouse - Müllheim. Diese Achse liegt uns besonders am Herzen, was unser Engagement für die Wiederinbetriebnahme der Schienenverbindung zwischen diesen beiden Städten oder auch für die Verlängerung der TGV-Verbindung bis nach Freiburg verdeutlicht.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme zur Regionalen Entwicklungsachse Müllheim - Neuenburg am Rhein (- Mulhouse) wird zur Kenntnis genommen.</p>
155	2.2.2	4179	Conseil Général Bas-Rhin Hôtel du Département F-67964 Strasbourg Cedex 9	<p>Das Projekt berücksichtigt die regionalen grenzüberschreitenden Entwicklungsachsen (Marckolsheim) - Sasbach - Emmendingen / (Erstein) - Schwanau - Lahr / (Gambshiem) - Rheinau - Achern. (...) Regionale Entwicklungsachse Lahr - Erstein In dem Dokument wird eine "regionale Entwicklungsachse Lahr - Erstein" benannt (über Schwanau). Diesbezüglich ist anzumerken, dass die grenzüberschreitende Relevanz dieser Achse bereits in der 2011 abgeschlossenen Studie des Departements betreffend diesen Bereich festgestellt wurde, allerdings mehr unter einer lokalen als unter regionaler Perspektive.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die grenzüberschreitenden Verflechtungen in Höhe Schwanau weisen heute in der Tat eher eine lokale Dimension auf. Dies ist insbesondere Folge der unattraktiven Verkehrsverbindung, welche zu erheblichen Umwegen führt (Straßenentfernung Ottenheim - Gerstheim 16 km, Luftlinienentfernung 4 km). Durch eine Anbindung des Mittelzentrums Lahr ergibt sich durchaus eine "regionale Perspektive". Mit der Festlegung der Entwicklungsachse Lahr - Schwanau (- Erst-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Festgelegte städtische Entwicklungsachsen Regional: - Achse Offenburg - Kehl (Straßburg) - Achse Freiburg - Marckolsheim, am Rand (hauptsächlich nach Colmar ausgerichtet) Lokal: - Achern - Gamsheim - Lahr - Erstein - Emmendingen - Sélestat</p>	<p>ein) ist keine Festlegung auf eine Trassenvariante einer ggf. neuen Rheinquerung in diesem Bereich verbunden.</p>
156	2.2.2	640	Grenzüberschreitender örtlicher Zweckverband Mittelhardt-Oberrhein F-68740 Fessenheim	<p>Der GÖZ Mittelhardt-Oberrhein beantragt die Aufnahme einer regionalen Entwicklungsachse Staufen - Heitersheim - Gewerbepark - Fessenheim in den Entwurf der Fortschreibung des Regionalplanes Erläuterung: das Mittelzentrum Staufen, das künftige Unterzentrum Heitersheim und der Gewerbepark haben vielfältige Verflechtungen mit den jenseits der Grenze gelegenen Gemeinden. Diese haben durch den Bau und die Fertigstellung der Erich-Dilger-Brücke an der Autobahnausfahrt Hartheim - Heitersheim erheblich an Dynamik gewonnen. Insbesondere der Transfer von Arbeitskräften ist dabei hervorzuheben. Die geplante Stilllegung des AKW Fessenheim wird diese Verflechtungen weiter beflügeln. Die Anzahl der grenzüberschreitenden Pendler wird nicht erhoben, so dass keine sicheren Zahlen vorliegen. Aus den Erfahrungen der im Verband organisierten Gemeinden dürften dies aber etliche Hundert sein. Allein der Gewerbepark und die Gemeinde Heitersheim haben 4.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in ihren Gewerbegebieten - was den Gewerbepark Breisgau betrifft - mit stark steigender Tendenz.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Mit dem Offenlage-Entwurf werden fünf Regionale Entwicklungsachsen festgelegt. Sie ergänzen - ausgehend von den im LEP festgelegten Ober- bzw. Mittelzentren - das Netz der seitens der Landesplanung festgelegten Entwicklungsachsen zwischen den Zentralen Orten. Die vorgeschlagene Entwicklungsachse widerspricht in ihrem Verlauf grundlegenden raumordnerischen Kriterien und Zielsetzungen: - Die Achse weist, insb. im Hinblick auf den bewusst siedlungsfern angelegten Flugplatz bzw. Gewerbepark, nicht den im LEP genannten Charakter einer "Siedlungs- und Nahverkehrsachse" auf. - Die Achse greift nicht die gewachsenen Siedlungs- und Verkehrsstrukturen auf, welche sich in Ost-West-Richtung i. W. an den Gewässerläufen orientierten (Münstertal - Staufen im Breisgau - Bad Krozingen sowie Sulzburg - Ballrechten-Dottingen - Heitersheim). - Die vorgeschlagene Umgehung des Mittelzentrums Bad Krozingen ist nicht schlüssig zu begründen. Auch ist die Regionalbedeutsamkeit einer solchen Festlegung und der dahinter stehenden Infrastrukturen (inkl. Erich-Dilger-und-Alain-Foechterle-Brücke mit ampelgeregeltem Wechselrichtungsverkehr) nicht gegeben. Die Anregung auf "Aufnahme einer regionalen Entwicklungsachse Staufen - Heitersheim - Gewerbepark - Fessenheim" wird daher nicht berücksichtigt.</p>
157	2.2.2	4354	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Ortsverband Oberes Elztal Herrn Gerhard Völker 79188 Elzach	<p>Die zusätzlich zum LEP geplanten Regionalen Entwicklungsachsen sollten nochmals kritisch überprüft werden, auf keinen Fall sollten diese zusätzlich zu der bestehenden Planung verlängert werden. Dies würde unweigerlich zu einem zusätzlichen Landschafts- und Flächenverbrauch führen, der zu vermeiden ist.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis auf kritische Prüfung der Regionalen Entwicklungsachsen wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung Regionaler Entwicklungsachsen darf und kann nicht mit einer allgemeinen Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke gleichgesetzt werden. Im Zusammenspiel mit den festgelegten Zentralen Orten stellen die Entwicklungsachsen vielmehr ein wichtiges ordnendes und struktu-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					rierendes Element dar, um die Siedlungstätigkeit auf die raumordnerisch sinnvollen Standorte zu konzentrieren. Unabhängig davon ist eine Verlängerung der Regionalen Entwicklungsachsen nicht vorgesehen.
158	2.2.2	4355	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Ortsverband Oberes Elztal Herr Gerhard Völker 79188 Elzach	Wir beantragen, die Regionale Entwicklungsachse von Emmendingen nach Sasbach (und grenzüberschreitend nach Marckolsheim und Sélestat) im Planentwurf zu streichen. Diese Achse würde nördlich des Kaiserstuhls durch Gebiete mit für die Landwirtschaft wertvollsten Böden führen, deren weitere Versiegelung unbedingt zu vermeiden ist. Eine vorhandene "Umgehungsstraße" rechtfertigt keinesfalls eine folgende "Entwicklung" entlang dieser Trasse.	Keine Berücksichtigung Die Festlegung Regionaler Entwicklungsachsen darf und kann nicht mit einer allgemeinen Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke gleichgesetzt werden. Im Zusammenspiel mit den festgelegten Zentralen Orten stellen die Entwicklungsachsen vielmehr ein wichtiges ordnendes und strukturierendes Element dar, um die Siedlungstätigkeit auf die raumordnerisch sinnvollen Standorte zu konzentrieren. Die Regionale Entwicklungsachse Emmendingen - Endingen (- Sélestat) bleibt erhalten.
159	2.2.2	4132	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Ortsverband Waldkirch Herr Dr. Georg Schepers 79183 Waldkirch	Die zusätzlich zum LEP geplanten Regionalen Entwicklungsachsen sollten nochmals kritisch überprüft werden, auf keinen Fall sollten diese zusätzlich zu der bestehenden Planung verlängert werden. Dies würde unweigerlich zu einem zusätzlichen Landschafts- und Flächenverbrauch führen, der zu vermeiden ist.	Kenntnisnahme Der Hinweis auf kritische Prüfung der Regionalen Entwicklungsachsen wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung Regionaler Entwicklungsachsen darf und kann nicht mit einer allgemeinen Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke gleichgesetzt werden. Im Zusammenspiel mit den festgelegten Zentralen Orten stellen die Entwicklungsachsen vielmehr ein wichtiges ordnendes und strukturierendes Element dar, um die Siedlungstätigkeit auf die raumordnerisch sinnvollen Standorte zu konzentrieren. Unabhängig davon ist eine Verlängerung der Regionalen Entwicklungsachsen nicht vorgesehen.
160	2.2.2	4133	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Ortsverband Waldkirch Herr Dr. Georg Schepers 79183 Waldkirch	Wir beantragen, die Regionale Entwicklungsachse von Emmendingen nach Sasbach (und grenzüberschreitend nach Marckolsheim und Sélestat) im Planentwurf zu streichen. Diese Achse würde nördlich des Kaiserstuhls durch Gebiete mit für die Landwirtschaft wertvollsten Böden führen, deren weitere Versiegelung unbedingt zu vermeiden ist. Eine vorhandene "Umgehungsstraße" rechtfertigt keinesfalls eine folgende "Entwicklung" entlang dieser Trasse.	Keine Berücksichtigung Die Festlegung Regionaler Entwicklungsachsen darf und kann nicht mit einer allgemeinen Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke gleichgesetzt werden. Im Zusammenspiel mit den festgelegten Zentralen Orten stellen die Entwicklungsachsen vielmehr ein wichtiges ordnendes und strukturierendes Element dar, um die Siedlungstätigkeit auf die raumordnerisch sinnvollen Standorte zu konzentrieren. Die Regionale Entwicklungsachse Emmendingen - Endingen (- Sélestat) bleibt erhalten.
161	2.2.2	1011	Landesnaturerschuttsverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Emmendingen	Wir beantragen, die Regionale Entwicklungsachse Teningen - Endingen - Sasbach (- Schlettstadt) zu streichen. Begründung: Das Dreieck Weisweil - Sasbach - Riegel ist eines der	Keine Berücksichtigung Die Festlegung Regionaler Entwicklungsachsen darf und kann nicht

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
			70182 Stuttgart	Gebiete mit den wertvollsten landwirtschaftlichen Böden der Region Südlicher Oberrhein. Dieser Boden darf nicht durch großflächige Versiegelung verbraucht werden (siehe auch Stellungnahme zum Grünzug Riegel - Sasbach unter 3.1). Dem bisher in diesem Gebiet ungehemmten Landschaftsverbrauch sollte nicht durch die Ausweitung der Entwicklungsachse noch Vorschub geleistet werden. Landschaftsverbrauch führt zu verstärkter Flächennachfrage im Umfeld, was wiederum zu Intensivierung bisher wenig genutzter Flächen führt.	mit einer allgemeinen Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke gleichgesetzt werden. Im Zusammenspiel mit den festgelegten Zentralen Orten stellen die Entwicklungsachsen vielmehr ein wichtiges ordnendes und strukturierendes Element dar, um die Siedlungstätigkeit auf die raumordnerisch sinnvollen Standorte zu konzentrieren. Die Anregung, die bereits im Regionalplan 1995 festgelegte regionale Entwicklungsachse Emmendingen - Endingen (- Sélestat) zu streichen, wird daher nicht berücksichtigt.
162	2.2.2	3729	Zweckverband Gewerbepark ba.sic 77694 Kehl	<p>Seit 2002 verbindet die L 98 über die Pflimlin-Brücke die Stadtgemeinschaft Straßburg mit dem Oberzentrum Offenburg (Anschluss A 35 an die A 5). Der grenzüberschreitende Austausch ist durch diese bedeutsame Verbindung gestärkt worden.</p> <p>In dem Regionalplanentwurf heißt es unter Punkt 2.2.2 unter anderem: "In den Regionalen Entwicklungsachsen sollen die für den Leistungsaustausch notwendigen Infrastrukturen gebündelt und so ausgebaut werden, dass von den Mittelzentren im Rheintal leistungsfähige Verbindungen ins Elsass sowie in den Schwarzwald gewährleistet sind und eine angemessene Anbindung der Region an die Zentralen Orte und Infrastrukturnetze in Frankreich und östlich des Schwarzwalds erreicht wird."</p> <p>Die L 98 erfüllt die genannten Funktionen: Die beiden Autobahnen A 5 und A 35 werden (über die L 98 und die N 353), wie auch das Oberzentrum Offenburg, mit der Stadtgemeinschaft Straßburg verbunden.</p> <p>Durch die Restriktionen auf Straßburger Seite wird der Schwerlastverkehr auf der Europa-Brücke (B 28) zurückgehen. Änderungen der Verkehrsführungen im Stadtgebiet Straßburg wurden bereits umgesetzt. Die Bedeutung der L 98 als wichtige Verkehrsachse steigt damit.</p> <p>Der Grundsatz, dass "das System der Entwicklungsachsen als Netz leistungsfähiger, gebündelter Verkehrs- und Versorgungsinfrastruktur das zentralörtliche System ergänzen und durch die Förderung der räumlichen Verflechtungen und des Leistungsaustauschs zur Festigung der dezentralen Siedlungsstruktur und zu einer ausgewogenen Raumentwicklung beitragen soll" wird mit der Einrichtung einer Entwicklungsachse entlang der L 98 erreicht.</p> <p>In Ergänzung zu der Landesentwicklungsachse der B 28 "Offenburg - Straßburg" und der regionalen Entwicklungsachse "Lahr/Schwarzwald - Schwanau - Erstein" ist aus den genannten Gründen die Regionale Entwicklungsachse "Offenburg - Schutterwald - Neuried-Altenheim - Kehl - Illkirch-Graffenstaden" festzulegen und in der Strukturkarte entsprechend darzustellen.</p> <p>Begrüßt wird der Vorschlag, dass die über die Regionsgrenze hin-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Mit der vom LEP vorgegebenen Entwicklungsachse Offenburg - Kehl (- Strasbourg) liegt bereits ein wesentliches, die Raumstruktur ordnendes Element für diesen Raum vor. Die Achsenführung bzw. regionalplanerische Ausformung dieser Achse über Appenweier und Willstätt wurde im Zuge der Gesamtfortschreibung des Regionalplans geprüft und hat sich siedlungsstrukturell und infrastrukturell bestätigt. Grenzüberschreitende Nahverkehrsangebote (Schienenpersonennahverkehr, Bus, geplante Tram) sind auf den dargestellten Achsenverlauf über die Innenstadt von Kehl konzentriert. Die Landesstraße L 98 ist zweifelsfrei eine bedeutende Verkehrsinfrastruktur, sie dient jedoch vorrangig der Umgehung des Raums Strasbourg - Kehl und der belastungsarmen, ortsdurchgangsfreien Verbindung der Autobahnen A 5 und A 35. Die L 98 leistet somit keinen regionalbedeutsamen Beitrag zur kleinräumigen Erschließung der Gemeinden entlang der Achse. Der planerischen Vorgabe einer "Siedlungs- und Nahverkehrsachse" (Begründung zu PS 2.6.2 LEP) wird sie nicht gerecht. Auch handelt es sich längs der L 98 nicht um einen Bereich, in dem "die Siedlungsentwicklung eine hohe Verdichtung erreicht hat" (PS 2.6.2 LEP).</p> <p>Die Anregung, eine "Regionale Entwicklungsachse 'Offenburg - Schutterwald - Neuried-Altenheim - Kehl - Illkirch-Graffenstaden' festzulegen", wird daher nicht berücksichtigt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				ausgehenden Fortsetzungen der Regionalen Entwicklungsachsen im Sinne einer regions bzw. grenzüberschreitend abgestimmten Raumentwicklung durch planerische Festlegungen" gesichert werden sollen.	
163	2.3	4871	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	In den PS 2.3.1. 2.3.2. 2.3.3 und 2.3.4, jeweils zweiter Absatz, sind die im LEP als Ziel bestimmten Aufgaben der Ober-, Mittel-, Unter- und Kleinzentren nur als Grundsatz aufgeführt. Da ein Ziel des LEP jedoch im Regionalplan nicht als Grundsatz gefasst (und damit relativiert) werden kann, sind die betreffenden Plansätze als "N" oder bei einer regionsbezogenen Konkretisierung gegebenenfalls als "Z" zu charakterisieren.	Berücksichtigung Die genannten Plansätze übernehmen, wie von der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde genannt, im LEP festgelegte Ziele der Raumordnung (PS 2.5.8 Abs. 1, PS 2.5.9 Abs. 1, PS 2.5.10 und PS 2.5.11 Abs. 1 LEP). Eine "regionsbezogene Konkretisierung" der Aufgaben der Zentralen Orte findet auf keiner der vier Funktionsstufen statt. PS 2.3.1 Abs. 2, PS 2.3.2 Abs. 2, PS 2.3.3 Abs. 2 und PS 2.3.4 Abs. 2 werden daher als "Nachrichtliche Übernahme" (N) gekennzeichnet und PS 2.3.4 Abs. 2 zur korrekten Übernahme aus dem LEP (PS 2.5.10) um die Worte "Arbeitsplätze und" gekürzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt. Konsequenterweise wird auch PS 2.3.3 Abs. 3 (Übernahme des PS 2.5.9 Abs. 4 LEP) als "Nachrichtliche Übernahme" (N) gekennzeichnet.
164	2.3	2628	Landratsamt Emmendingen Bauleitplanung 79312 Emmendingen	Die Einteilung der zentralen Orte wurde aus dem Landesentwicklungsplan (LEP) nachrichtlich übernommen. Wir regen an, die Einteilung der Orte nach Landkreisen zu gliedern, da die einzelnen Orte so viel leichter auffindbar sind als nur mit der alphabetischen Aufreihung.	Keine Berücksichtigung Die festgelegten Zentralen Orte, Entwicklungsachsen und Raumkategorien sind in der Strukturkarte dargestellt und dort nach ihrer Lage und Kreiszugehörigkeit aufzufinden. Auf eine Untergliederung der textlichen Nennung der Zentralen Orte (sowie der in der Raumnutzungskarte dargestellten Siedlungsfunktionen) kann verzichtet werden, die Anregung wird somit nicht berücksichtigt.
165	2.3	2880	Bürgermeisteramt der Gemeinde Freiamt 79348 Freiamt	Mit Sorge sehen wir die raumplanerische Stärkung der Orte an den Siedlungsachsen und eine Zunahme der Ausweisung zentraler Orte. Dies kann dazu führen, dass trotz der oben genannten Grundsätze die Grundversorgung nicht gesichert werden können. Dadurch droht ein elementarer Bestandteil für einen Eigenentwicklerort auf Grund von außen wirkenden Faktoren verloren zu gehen.	Kenntnisnahme Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der "raumplanerischen Stärkung der Orte an den Siedlungsachsen" wird auf die in PS 2.6.4 LEP formulierte Vorgabe für die Regionalplanung verwiesen: "Zur Sicherung einer ausgewogenen Raumstruktur und zur Vermeidung einer flächenhaften Ausbreitung der Verdichtung soll die Siedlungsentwicklung in den Zentralen Orten und den Siedlungsbereichen der Entwicklungsachsen konzentriert werden." Von der im Offenlage-Entwurf vorgenommenen "Zunahme der Ausweisung zentraler Orte" wird angesichts der "gravierenden Bedenken hinsichtlich der raumordnerischen Erforderlichkeit und Genehmigungsfähigkeit" der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde abgesehen.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
166	2.3	796	Gemeindeverwaltungsverband Nördlicher Kaiserstuhl 79346 Endingen am Kaiserstuhl	Die Stadt Endingen sowie die Gemeinden Riegel am K., Forchheim, Sasbach a. K., Bahlingen a. K. und Wyhl a. K. bekunden als Gemeindeverwaltungsverband Nördlicher Kaiserstuhl zu dem vorliegenden Entwurf gemeinsam folgende Bedenken und Anregungen: Alle genannten Gemeinden sind dem Mittelbereich Emmendingen zugeordnet (Ziffer 2.3.2). Die Stadt Endingen hat die Funktion als "Unterzentrum" (2.3.3). Die Stadt Endingen ist als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Wohnen (2.4.1.2) und für die Funktion Gewerbe nach Kategorie "C" eingestuft (2.4.2.2); letzteres gilt auch für die Gemeinde Riegel. Die Gemeinden sind im Übrigen den Kategorien Gemeinden mit Eigenentwicklung für Wohnen (2.4.1.1) bzw. Gewerbe (2.4.2.1) zugeordnet.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
167	2.3	4190	Région Alsace F-67070 Strasbourg Cedex	Wurden über die hierarchische Einteilung der verschiedenen Zentren hinaus die Wechselbeziehungen zwischen den Gebieten erörtert? Treten bestimmte Wechselbeziehungen oder Ergänzungsmöglichkeiten (räumliche Kooperationen) deutlicher zu Tage als früher? Wie wird diesen in den jeweiligen Ausrichtungen bzw. Vorschlägen Rechnung getragen?	Kenntnisnahme Im Rahmen der beantragten Aufstufungen der Stadt Neuenburg am Rhein sowie der Stadt Rheinau zu Unterzentren wurden die entstandenen Verflechtungen ins Elsass genauer analysiert. Hierbei zeigte sich, dass insbesondere in der Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfs (Lebensmittel, Drogerieartikel) eine Zunahme der grenzüberschreitenden Verflechtungen stattgefunden hat. Diesem Aspekt wird in PS 2.3.7 Abs. 1 Rechnung getragen.
168	2.3	3746	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein Hauptgeschäftsstelle 79098 Freiburg im Breisgau	Die IHK Südlicher Oberrhein steht dem Zentralen-Orte-System inklusive der ergänzenden zentralen Entwicklungsachsen als raumordnenden Elementen grundsätzlich positiv gegenüber. Hierbei kommt v. a. den bestehenden Ober- und Mittelzentren eine wesentliche Bedeutung zu: Mit ihrem großem, vielfältigen und tragfähigem Angebot von Infrastruktureinrichtungen und Arbeitsplätzen für den gesamten Mittelbereich - des Weiteren üben sie auch gleichzeitig unterzentrale und sonstige Funktionen im zentralörtlichen System aus - stellen sie eine wesentliche Stütze der Region dar. Angesichts der künftigen demografischen und ökonomischen Herausforderungen müssen ihre Funktionen bereits aus Gründen der Kosteneffizienz erhalten und z. T. noch gestärkt werden. Dass gerade die Mittelzentren für den ländlich strukturierten und dünner besiedelten Raum als Versorgungspole gleichermaßen bedeutsam wie unverzichtbar sind, stellt auch der Raumordnungsbericht des Bundes von 2005 fest. Laut Landesentwicklungsbericht von 2005 wird vor dem Hintergrund der demographischen Trends die Sicherung und Erhaltung eines leistungsfähigen Netzes von Klein-	Kenntnisnahme Die Hinweise zur gesamtregionalen Bedeutung der Ober- und Mittelzentren sowie zur interkommunalen Zusammenarbeit werden zur Kenntnis genommen.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>und Mittelstädten als Aufgabe für die räumliche Entwicklung stetig an Bedeutung gewinnen. Sowohl quantitative Bevölkerungsrückgänge als auch eine alternde Bevölkerung stellen immense Herausforderungen an die zukünftige Auslastung infrastruktureller Einrichtungen dar. Die ökonomische Tragfähigkeit bestehender Infrastrukturen wird damit zwangsläufig zu einem der Kernthemen der künftigen Raumentwicklung werden und muss unter der Prämisse gleichwertiger Lebensbedingungen im Ergebnis auch zu innovativen Lösungen führen.</p> <p>Der Regionalplan stellt das wesentliche Instrument zur Steuerung der räumlichen Entwicklung der Region dar. Umso wesentlicher ist es, dass mit seiner Hilfe - soweit möglich - bestimmte nachteilige Tendenzen abgefangen bzw. abgemildert werden und gleichzeitig die Stärken der Region erhalten und weiter ausgebaut werden können. Wesentlich ist, dass dabei nicht einzelgemeindliche Interessen in den Vordergrund gestellt werden, sondern der Gewinn für die Gesamtregion. Interkommunale Aktivitäten sind in immer stärkerem Maße gefragt.</p>	
169	2.3	3749	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein Hauptgeschäftsstelle 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Nahbereiche Weder für Unter- noch für Kleinzentren ist vorgesehen, deren Verflechtungsbereiche ("Nahbereich") im Regionalplan verbindlich vorzugeben. Begründet wird dies damit, dass eine solche Festlegung den vorhandenen "komplexen Mustern interkommunaler und teilerörtlicher Verflechtungen" nicht gerecht werden könnten. Es mag zwar sein, dass die Mobilität der Bevölkerung weiter zugenommen hat, eine grundsätzliche räumliche Orientierung der Bevölkerung dürfte jedoch auch weiter vorhanden sein bzw. sich nicht maßgeblich geändert haben. "Unschärfen" von Verflechtungsbereichen sind daher wie bisher auch schon anzunehmen, Überschneidungen als "natürlich" anzusehen. Auch in anderen Regionalplänen aktuelleren Datums werden die Nahbereiche aufgeführt.</p> <p>Wir empfehlen, eine mögliche Festlegung nochmals zu prüfen, mindestens aber eine "unverbindliche", hilfreiche Zuordnung der gemeindlichen Verwaltungsräume zu Verflechtungsbereichen der Unter- und Kleinzentren vorzunehmen. Auch für die Aufstufungsprüfung wurden Nahbereiche angenommen, d. h. definiert. Für die Auslegung und Tragfähigkeit zentralörtlicher Versorgungseinrichtungen auch zum Thema Einzelhandel sind belastbare Orientierungswerte notwendig.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine Verpflichtung, die Verflechtungsbereiche der Klein- und Untertzentren (Nahbereiche) im Regionalplan verbindlich festzulegen, liegt nicht vor. Gleichwohl ist aus PS 2.5.6 LEP unmittelbar ableitbar, dass "mit der Ausweisung eines Zentralen Orts (...) in der Regel die Abgrenzung des dazugehörigen Verflechtungsbereichs einher" geht. Entsprechend hat der Träger der Landesplanung für die von ihm festgelegten Mittelzentren Verflechtungsbereiche festgelegt. Diese Mittelbereiche sind gemäß § 11 Abs. 6 Nr. 2 LplG nachrichtlich in den Regionalplan zu übernehmen und gemäß LEP bei der Festlegung von Nahbereichen zu beachten.</p> <p>Wie in der Begründung zu PS 2.5.6 LEP dargestellt, müssen Überschneidungen und Überlagerungen der Einzugsbereiche, wie sie insb. im Verdichtungsraum vorliegen, sowie Ambivalenzen einzelner Gemeinden bei der Abgrenzung der Verflechtungsbereiche in Kauf genommen werden.</p> <p>Zur Klarstellung und zur Förderung der praktischen Anwendbarkeit des Zentrale-Orte-Konzepts werden die Verflechtungsbereiche der Klein- und Untertzentren in tabellarischer Form in die Begründung aufgenommen, die Anregung somit berücksichtigt.</p> <p>Bei der Abgrenzung der Nahbereiche kommen folgende Prämissen zum Tragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Abgrenzung der Nahbereiche orientiert sich soweit möglich an jenen des Regionalplans 1980 (im Regionalplan 1995 waren keine Nahbereiche genannt) und berücksichtigt die seitdem vorgenom-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>menen Änderungen im Zentrale-Orte-Konzept.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Abgrenzung der zentralörtlichen Verflechtungsbereiche ist flächendeckend nach dem Prinzip der Einräumigkeit angelegt. Die Bereiche ordnen sich lückenlos und mosaikartig in die Mittelbereiche gemäß PS 2.3.2 ein (vgl. Begründung zu PS 2.5.6 LEP). - Für jene Städte und Gemeinden, die mittelzentrale Funktionen gemeinsam mit Nachbargemeinden ausüben (Bad Krozingen und Staufen im Breisgau sowie Haslach im Kinzigtal, Hausach und Wolfach) werden jeweils eigene Nahbereiche aufgenommen. - Auf die Nennung von "Unterbereichen" (Verflechtungsbereiche der Unterzentren, welche im Einzelfall auch benachbarte Kleinzentren umfassen können) wird verzichtet. Abgegrenzt werden mithin nur die in PS 2.3.3 und 2.3.4 (analog LEP PS 2.5.10 und 2.5.11) genannten "Verflechtungsbereiche der Grundversorgung". <p>Der dritte Absatz der Begründung zu PS 2.3.3 wird wie folgt neu gefasst: "Die Verflechtungsbereiche der Unterzentren sollen im Ländlichen Raum mindestens 10.000 Einwohner umfassen (LEP PS 2.5.10)."</p> <p>Der dritte Absatz der Begründung zu PS 2.3.4 wird wie folgt neu gefasst: "Die Verflechtungsbereiche der Kleinzentren sollen i. d. R. mindestens 8.000 Einwohner umfassen (LEP PS 2.5.11)."</p> <p>Die Begründung zu PS 2.3.4 wird wie folgt ergänzt: "Die Verflechtungsbereiche der Klein- und Unterzentren (Nahbereiche) werden im Regionalplan nicht verbindlich vorgegeben, da sie insbesondere in verdichteten Bereichen den komplexen Mustern interkommunaler und teilörtlicher Verflechtungen nicht gerecht werden können. Die folgende Zuordnung stellt jedoch ein hilfreiches Werkzeug für Analysezwecke sowie die Anwendung des Zentrale-Orte-Konzepts dar.</p> <p>Zentraler Ort: Weitere Gemeinde/n im Nahbereich</p> <ul style="list-style-type: none"> - Achern (Mittelzentrum): Lauf, Sasbach (Ortenaukreis), Sasbachwalden - Appenweier (Kleinzentrum): - - Bad Krozingen (Teil-Mittelzentrum): Bollschweil, Ehrenkirchen, Hartheim am Rhein, Pfaffenweiler - Biberach/Zell am Harmersbach (Unterzentrum): Nordrach, Oberharmersbach - Bötzingen (Kleinzentrum): Eichstetten am Kaiserstuhl, Gottenheim - Breisach am Rhein (Mittelzentrum): Ihringen, Merdingen - Denzlingen (Unterzentrum): Reute, Vörstetten - Elzach (Unterzentrum): Biederbach, Winden im Elztal - Emmendingen (Mittelzentrum): Freiamt, Malterdingen, Sexau, Teningen - Endingen am Kaiserstuhl (Unterzentrum): Bahlingen am Kaiserstuhl, Forchheim, Riegel am Kaiserstuhl, Sasbach am Kaiserstuhl,

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Wyhl am Kaiserstuhl</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ettenheim (Unterzentrum): Mahlberg, Ringsheim, Rust, Kappel-Grafenhausen - Freiburg im Breisgau (Oberzentrum): Au, Ebringen, Horben, March, Merzhausen, Schallstadt, Sölden, Umkirch, Wittnau - Friesenheim (Kleinzentrum): Friesenheim - Gengenbach (Unterzentrum): Berghaupten, Ohlsbach - Gundelfingen (Kleinzentrum): Glottertal, Heuweiler - Haslach im Kinzigtal (Teil-Mittelzentrum): Fischerbach, Hofstetten, Mühlenbach, Steinach - Hausach (Teil-Mittelzentrum): Gutach (Schwarzwaldbahn) - Heitersheim (Kleinzentrum): Ballrechten-Dottingen, Eschbach, Sulzburg - Herbolzheim/Kenzingen (Unterzentrum): Weisweil, Rheinhausen - Hinterzarten (Kleinzentrum): Breinau - Hornberg (Kleinzentrum): - - Kappelrodeck (Kleinzentrum): Ottenhöfen im Schwarzwald, Seebach - Kehl (Mittelzentrum): - - Kirchzarten (Unterzentrum): Buchenbach, Oberried, St. Märgen, St. Peter, Stegen - Lahr/Schwarzwald (Mittelzentrum): Kippenheim - Lenzkirch (Kleinzentrum): - - Löffingen (Kleinzentrum): Friedenweiler - Müllheim (Mittelzentrum): Auggen, Badenweiler, Buggingen - Neuenburg am Rhein (Kleinzentrum): - - Neuried (Kleinzentrum): - - Oberkirch (Unterzentrum): Lautenbach - Offenburg (Oberzentrum): Durbach, Hohberg, Ortenberg, Schutterwald - Oppenau (Kleinzentrum): Bad Peterstal-Griesbach - Renchen (Kleinzentrum): - - Rheinau (Kleinzentrum): - - Schluchsee (Kleinzentrum): Feldberg (Schwarzwald) - Schwanau/Meißenheim (Unterzentrum): - - Seelbach (Kleinzentrum): Schuttertal - Staufen im Breisgau (Teil-Mittelzentrum): Münstertal/Schwarzwald - Titisee-Neustadt (Mittelzentrum): Eisenbach (Hochschwarzwald) - Vogtsburg im Kaiserstuhl (Kleinzentrum): - - Waldkirch (Mittelzentrum): Gutach im Breisgau, Simonswald - Willstät (Kleinzentrum): - - Wolfach (Teil-Mittelzentrum): Oberwolfach"

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
170	2.3.1	3649	Bürgermeisteramt der Stadt Freiburg im Breisgau 79106 Freiburg im Breisgau	2.3.1 Oberzentren Die "Schaffung hochqualifizierter spezialisierter Einrichtungen und Arbeitsplätze" beschreibt lediglich zwei der oberzentralen Funktionen, die damit besonderes Gewicht bekommen. Eine Vervollständigung und ausgewogene Darstellung der oberzentralen Funktionen in diesem Grundsatz wird angeregt. Hierzu gehören aus unserer Sicht bspw. die Bereiche Hochschule, Berufliche Bildung, Medizinische Versorgung, Forschung und Entwicklung, Verkehr und Kultur.	Keine Berücksichtigung PS 2.3.1 entspricht vollumfänglich den Festlegungen des LEP. Ebenso wie im LEP sind die genannten Bereiche ("Hochschule, Berufliche Bildung, Medizinische Versorgung, Forschung und Entwicklung, Verkehr und Kultur") sowie auch bspw. Kreditinstitute, Versicherungen, Fachgeschäfte, Großkaufhäuser (vgl. Begründung zu LEP 2.5.8) unter dem Begriff "Einrichtungen" subsummiert. Auf eine Wiederholung der in der Begründung zum LEP genannten oberzentralen Ausstattungsmerkmale und Funktionen kann verzichtet werden. Die Anregung wird somit nicht berücksichtigt.
171	2.3.3	4872	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	Zu den in PS 2.3.3 Z (1) und PS 2.3.4 Z (1) vorgesehenen Unter- und Kleinzentren wird generell auf Folgendes hingewiesen: Die Verflechtungsbereiche (statt: "Verflechtungsräume") der Unter- und Kleinzentren sind im Planentwurf nicht dargestellt. Auch wenn diese Verflechtungsbereiche gemäß LplG und LEP im Regionalplan nicht verbindlich festgelegt werden, wäre im Rahmen der Planbegründung eine nicht verbindliche tabellarische Darstellung in Anlehnung an die Verwaltungsraumzuordnung gleichwohl wünschenswert. (Da die Begründung keine näheren Angaben zum räumlichen Zuschnitt der Verflechtungsbereiche enthält, musste zur Beurteilung zentralörtlicher Neufestlegungen auf Aussagen der jeweils beauftragten Gutachten zurückgegriffen werden, die dem MVI als ergänzende Planunterlagen vorlagen.)	Berücksichtigung Eine Verpflichtung, die Verflechtungsbereiche der Klein- und Unterzentren (Nahbereiche) im Regionalplan verbindlich festzulegen, liegt nicht vor. Gleichwohl ist aus PS 2.5.6 LEP unmittelbar ableitbar, dass "mit der Ausweisung eines Zentralen Orts (...) in der Regel die Abgrenzung des dazugehörigen Verflechtungsbereichs einher" geht. Entsprechend hat der Träger der Landesplanung für die von ihm festgelegten Mittelzentren Verflechtungsbereiche festgelegt. Diese Mittelbereiche sind gemäß § 11 Abs. 6 Nr. 2 LplG nachrichtlich in den Regionalplan zu übernehmen und gemäß LEP bei der Festlegung von Nahbereichen zu beachten. Wie in der Begründung zu PS 2.5.6 LEP dargestellt, müssen Überschneidungen und Überlagerungen der Einzugsbereiche, wie sie insb. im Verdichtungsraum vorliegen, sowie Ambivalenzen einzelner Gemeinden bei der Abgrenzung der Verflechtungsbereiche in Kauf genommen werden. Zur Klarstellung und zur Förderung der praktischen Anwendbarkeit des Zentrale-Orte-Konzepts werden die Verflechtungsbereiche der Klein- und Unterzentren in tabellarischer Form in die Begründung aufgenommen, die Anregung somit berücksichtigt. Bei der Abgrenzung der Nahbereiche kommen folgende Prämissen zum Tragen: - Die Abgrenzung orientiert sich soweit möglich an jenen des Regionalplans 1980 (im Regionalplan 1995 waren keine Nahbereiche genannt) und berücksichtigt die seitdem vorgenommenen Änderungen im Zentrale-Orte-Konzept. - Die Abgrenzung der zentralörtlichen Verflechtungsbereiche ist flächendeckend nach dem Prinzip der Einräumigkeit angelegt. Die Bereiche ordnen sich lückenlos und mosaikartig in die Mittelbereiche gemäß PS 2.3.2 ein (vgl. Begründung zu PS 2.5.6 LEP). - Für jene Städte und Gemeinden, die mittelzentrale Funktionen gemeinsam mit Nachbargemeinden ausüben (Bad Krozingen und

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Staufen im Breisgau sowie Haslach im Kinzigtal, Hausach und Wolfach) werden jeweils eigene Nahbereiche aufgenommen.</p> <p>- Auf die Nennung von "Unterbereichen" (Verflechtungsbereiche der Unterzentren, welche im Einzelfall auch benachbarte Kleinzentren umfassen können) wird verzichtet. Abgegrenzt werden mithin nur die in PS 2.3.3 und 2.3.4 (analog LEP PS 2.5.10 und 2.5.11) genannten "Verflechtungsbereiche der Grundversorgung".</p> <p>Der dritte Absatz der Begründung zu PS 2.3.3 wird wie folgt neu gefasst: "Die Verflechtungsbereiche der Unterzentren sollen im Ländlichen Raum mindestens 10.000 Einwohner umfassen (LEP PS 2.5.10)."</p> <p>Der dritte Absatz der Begründung zu PS 2.3.4 wird wie folgt neu gefasst: "Die Verflechtungsbereiche der Kleinzentren sollen i. d. R. mindestens 8.000 Einwohner umfassen (LEP PS 2.5.11)."</p> <p>Die Begründung zu PS 2.3.4 wird wie folgt ergänzt: "Die Verflechtungsbereiche der Klein- und Unterzentren (Nahbereiche) werden im Regionalplan nicht verbindlich vorgegeben, da sie insbesondere in verdichteten Bereichen den komplexen Mustern interkommunaler und teillörtlicher Verflechtungen nicht gerecht werden können. Die folgende Zuordnung stellt jedoch ein hilfreiches Werkzeug für Analysezwecke sowie die Anwendung des Zentrale-Orte-Konzepts dar.</p> <p>Zentraler Ort: Weitere Gemeinde/n im Nahbereich</p> <ul style="list-style-type: none"> - Achern (Mittelzentrum): Lauf, Sasbach (Ortenaukreis), Sasbachwalden - Appenweier (Kleinzentrum): - - Bad Krozingen (Teil-Mittelzentrum): Bollschweil, Ehrenkirchen, Hartheim am Rhein, Pfaffenweiler - Biberach/Zell am Harmersbach (Unterzentrum): Nordrach, Oberharmersbach - Bötzingen (Kleinzentrum): Eichstetten am Kaiserstuhl, Gottenheim - Breisach am Rhein (Mittelzentrum): Ihringen, Merdingen - Denzlingen (Unterzentrum): Reute, Vörstetten - Elzach (Unterzentrum): Biederbach, Winden im Elztal - Emmendingen (Mittelzentrum): Freiamt, Malterdingen, Sexau, Teningen - Endingen am Kaiserstuhl (Unterzentrum): Bahlingen am Kaiserstuhl, Forchheim, Riegel am Kaiserstuhl, Sasbach am Kaiserstuhl, Wyhl am Kaiserstuhl - Ettenheim (Unterzentrum): Mahlberg, Ringsheim, Rust, Kappel-Grafenhausen - Freiburg im Breisgau (Oberzentrum): Au, Ebringen, Horben, March, Merzhausen, Schallstadt, Sölden, Umkirch, Wittnau - Friesenheim (Kleinzentrum): Friesenheim - Gengenbach (Unterzentrum): Berghaupten, Ohlsbach

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<ul style="list-style-type: none"> - Gundelfingen (Kleinzentrum): Glottertal, Heuweiler - Haslach im Kinzigtal (Teil-Mittelzentrum): Fischerbach, Hofstetten, Mühlenbach, Steinach - Hausach (Teil-Mittelzentrum): Gutach (Schwarzwaldbahn) - Heitersheim (Kleinzentrum): Ballrechten-Dottingen, Eschbach, Sulzburg - Herbolzheim/Kenzingen (Unterzentrum): Weisweil, Rheinhausen - Hinterzarten (Kleinzentrum): Breitnau - Hornberg (Kleinzentrum): - - Kappelrodeck (Kleinzentrum): Ottenhöfen im Schwarzwald, Seebach - Kehl (Mittelzentrum): - - Kirchzarten (Unterzentrum): Buchenbach, Oberried, St. Märgen, St. Peter, Stegen - Lahr/Schwarzwald (Mittelzentrum): Kippenheim - Lenzkirch (Kleinzentrum): - - Löffingen (Kleinzentrum): Friedenweiler - Müllheim (Mittelzentrum): Auggen, Badenweiler, Buggingen - Neuenburg am Rhein (Kleinzentrum): - - Neuried (Kleinzentrum): - - Oberkirch (Unterzentrum): Lautenbach - Offenburg (Oberzentrum): Durbach, Hohberg, Ortenberg, Schutterwald - Oppenau (Kleinzentrum): Bad Peterstal-Griesbach - Renchen (Kleinzentrum): - - Rheinau (Kleinzentrum): - - Schluchsee (Kleinzentrum): Feldberg (Schwarzwald) - Schwanau/Meißenheim (Unterzentrum): - - Seelbach (Kleinzentrum): Schuttertal - Staufen im Breisgau (Teil-Mittelzentrum): Münstertal/Schwarzwald - Titisee-Neustadt (Mittelzentrum): Eisenbach (Hochschwarzwald) - Vogtsburg im Kaiserstuhl (Kleinzentrum): - - Waldkirch (Mittelzentrum): Gutach im Breisgau, Simonswald - Willstätt (Kleinzentrum): - - Wolfach (Teil-Mittelzentrum): Oberwolfach"
172	2.3.3	4873	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	Zu den in PS 2.3.3 Z (1) und PS 2.3.4 Z (1) vorgesehenen Unter- und Kleinzentren wird generell auf Folgendes hingewiesen: Nach den vorliegenden Unterlagen ist davon auszugehen, dass der Regionalverband bei der Planerarbeitung offenbar von einer - im Rahmen einer Gesamtfortschreibung durchaus wünschenswerten - Einzelfallprüfung der Funktionsfähigkeit der bestehenden Unter- und Kleinzentren abgesehen hat. Soweit dem die begründete Einschätzung einer grundsätzlichen Leistungsfähigkeit des bestehenden zentralörtlichen Systems der Grundversorgung zugrunde liegt - die	<p>Berücksichtigung</p> <p>Von einer "Einzelfallprüfung der Funktionsfähigkeit der bestehenden Unter- und Kleinzentren" wurde abgesehen. Den Festlegungen der PS 2.3.3 (Unterzentren) und 2.3.4 (Kleinzentren) liegt die begründete Einschätzung einer grundsätzlichen Leistungsfähigkeit des bestehenden zentralörtlichen Systems der Grundversorgung zugrunde. Abs. 4 der Begründung zu PS 2.3.3 wird daher wie folgt neu gefasst: "Gegenüber dem Regionalplan 1995 (einschließlich der Teilfort-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Begründung gibt diesbezüglich aber keine Hinweise und ist insoweit zu ergänzen -, wäre dies aus hiesiger Sicht vertretbar. Nicht vertretbar wäre allerdings, wenn etwaige problematische zentralörtliche Zuordnungen aus der Vergangenheit, deren Angemessenheit im Fortschreibungsverfahren nicht detailliert überprüft wurde, als Maßstab zur Begründung neuer zentralörtlicher Festlegungen herangezogen würden.</p>	<p>schreibung zur Aufstufung der Gemeinde Denzlingen vom Klein- zum Unterzentrum im Jahr 2002) sind keine Auf- oder Abstufungen vorgenommen worden. Angesichts einer insgesamt guten wirtschaftlichen und stabilen demografischen Entwicklung kann weiterhin von einer grundsätzlichen Leistungsfähigkeit der zehn festgelegten Unterzentren ausgegangen werden."</p> <p>Ebenso wird Abs. 4 der Begründung zu PS 2.3.4 wie folgt neu gefasst: "Gegenüber dem Regionalplan 1995 (einschließlich der Teilfortschreibung zur Aufstufung der Gemeinde Gundelfingen zum Kleinzentrum im Jahr 2002) sind keine Auf- oder Abstufungen vorgenommen worden. Angesichts einer insgesamt guten wirtschaftlichen und stabilen demografischen Entwicklung kann weiterhin von einer grundsätzlichen Leistungsfähigkeit der zehn festgelegten Kleinzentren ausgegangen werden."</p> <p>"Problematische zentralörtliche Zuordnungen aus der Vergangenheit" werden somit nicht "als Maßstab zur Begründung neuer zentralörtlicher Festlegungen herangezogen". Auf die Berücksichtigung der Anregungen ID 4874 - 4879 (Verzicht auf die im Offenlage-Entwurf enthaltenen Aufstufungen der Gemeinden Heitersheim, Merzhausen, Neuenburg, Teningen und Rheinau) wird verwiesen.</p>
173	2.3.3	4874	<p>Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart</p>	<p>Der Fortschreibungsentwurf sieht gegenüber dem bisherigen Regionalplan in PS 2.3.3 Z (1) vier neue Unterzentren vor; dabei ist in drei Fällen (Heitersheim, Rheinau und Neuenburg am Rhein) eine Aufstufung vom Kleinzentrum zum Unterzentrum beabsichtigt, im vierten Fall (Teningen) soll ein bislang nichtzentraler Ort als Unterzentrum festgelegt werden. In PS 2.3.4 Z (1) ist darüber hinaus die Festlegung eines neuen Kleinzentrums (Merzhausen) vorgesehen. Gegen diese Aufstufungen und Neufestlegungen bestehen gravierende Bedenken hinsichtlich der raumordnerischen Erforderlichkeit und Genehmigungsfähigkeit, die nachfolgend [s. ID 4875 - 4879] näher dargelegt werden.</p> <p>Zu den dabei anzulegenden Beurteilungsmaßstäben wird darauf verwiesen, dass die regionalplanerischen Festlegungen den im LEP bestimmten Aufgaben der Zentralen Orte und den landesweiten Kriterien für Unter- bzw. Kleinzentren entsprechen müssen. Von wesentlicher Bedeutung sind danach die Ausstattung mit zentralörtlichen Einrichtungen, die Größe und Tragfähigkeit des Verflechtungsbereiches sowie die Lage im Netz der Zentralen Orte und die Erreichbarkeit des nächsten Zentrums.</p> <p>Darüber hinaus sind insbesondere auch die sich aus dem demografischen Wandel ergebenden Herausforderungen zu berücksichtigen. Angesichts einer alternden und längerfristig rückläufigen Bevölkerung geht es vorrangig darum, die Tragfähigkeit und Funktionsfähigkeit des bestehenden zentralörtlichen Netzes zu sichern und</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Angesichts der seitens der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde sowie der Verkehrsabteilung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und der Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg bestehenden "gravierenden Bedenken hinsichtlich der raumordnerischen Erforderlichkeit und Genehmigungsfähigkeit" sowie der dafür erforderlichen "Einzelfallprüfung der Funktionsfähigkeit der bestehenden Unter- und Kleinzentren" (s. ID 4873) wird auf die fünf im Offenlage-Entwurf enthaltenen Aufstufungen verzichtet.</p> <p>Gegenüber dem Regionalplan 1995 (einschließlich der Teilfortschreibung 2002) werden somit keine Änderungen bei den festgelegten Klein- und Unterzentren vorgenommen. Die dringende Anregung, "von diesen Festlegungen abzusehen", wird berücksichtigt. Hinsichtlich der damit einhergehenden Änderungen der PS 2.3.3, 2.3.4 und deren Begründung sowie in der Struktur- und der Raumnutzungskarte wird auf die entsprechenden Einzelanregungen (ID 4873, 4875 - 4879) verwiesen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>weitere Neuausweisungen zu vermeiden. Die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde sieht vor diesem Hintergrund keine Möglichkeit, fragwürdige zentralörtliche Neufestlegungen, deren raumordnerische Erforderlichkeit nicht belegt ist, zu genehmigen. Dies ist im Landesentwicklungsbericht 2005 ausführlich dargelegt. [...] Zusammenfassend ergibt sich, dass eine tragfähige raumordnerische Rechtfertigung für die o. g. Aufstufungen und Neufestlegungen nicht vorliegt, und eine Genehmigung daher nicht in Aussicht gestellt werden kann. Der Regionalverband wird dringend gebeten, von diesen Festlegungen abzusehen. Nach Mitteilung der Verkehrsabteilung des MVI und der Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg sollte auch aus Sicht des Nahverkehrs auf die Aufstufungen verzichtet werden. Auf die entsprechenden Folgeanpassungen im Plansatzteil in der Begründung sowie in der Strukturkarte und in der Raumnutzungskarte (bezüglich der entfallenden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Einzelhandelsgroßprojekte in den ursprünglich vorgesehenen neuen Unterzentren) wird hingewiesen.</p>	
174	2.3.3	4875	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	<p>Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe und Kriterien [s. ID 4873, 4874] ergibt sich für die vorgesehenen Neufestlegungen im Einzelnen folgende Beurteilung: Die Stadt Heitersheim und ihr Verflechtungsbereich sind raumstrukturell zwar dem Ländlichen Raum i. e. S. zugeordnet, grenzen aber direkt an die Randzone um den Verdichtungsraum an und liegen zudem in unmittelbarer Nachbarschaft zum Mittelzentrum Bad Krozingen/Staufen und in Nähe des Mittelzentrums Müllheim. Aufgrund dieser Lage und der damit einhergehenden günstigen Erreichbarkeit qualifizierter zentralörtlicher Angebote ist eine Aufstufung zum Unterzentrum als weder zweckmäßig noch erforderlich anzusehen, zumal Heitersheim auch keine sich von Kleinzentren abhebende qualifiziertere Ausstattung und keinen über die übliche Grundversorgung hinausreichenden Verflechtungsbereich aufweist.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Angesichts der Einschätzung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde, dass die "Aufstufung [der Stadt Heitersheim] zum Unterzentrum als weder zweckmäßig noch erforderlich anzusehen" ist, wird die Stadt Heitersheim wie im Regionalplan 1995 als Kleinzentrum festgelegt. Die Struktur- und die Raumnutzungskarte sowie PS 2.3.3 Abs. 1 und PS 2.3.4 Abs. 1 werden entsprechend geändert. In der Begründung zu PS 2.3.3 entfällt der erste Aufzählungspunkt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
175	2.3.3	4876	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	<p>Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe und Kriterien [s. ID 4873, 4874] ergibt sich für die vorgesehenen Neufestlegungen im Einzelnen folgende Beurteilung: Bei der aus mehreren Ortsteilen bestehenden Flächengemeinde Rheinau ist ein überörtlicher Verflechtungsbereich schwer darstellbar. Eine etwaige Einbeziehung der in der Nachbarregion Mittlerer Oberrhein und im Mittelbereich Bühl gelegenen Gemeinde Lichtenau oder von Ortsteilen des Mittelzentrums Kehl kommt nach dem der zentralörtlichen Bereichsgliederung landesweit</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Angesichts der Einschätzung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde, dass die "Aufstufung [der Stadt Rheinau] zum Unterzentrum [...] nicht gerechtfertigt" ist, wird die Stadt Rheinau wie im Regionalplan 1995 als Kleinzentrum festgelegt. Die Struktur- und die Raumnutzungskarte sowie PS 2.3.3 Abs. 1 und PS 2.3.4 Abs. 1 werden entsprechend geändert. In der Begründung zu PS 2.3.3 entfällt der dritte Aufzählungspunkt. Die Anregung wird somit</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				zugrunde liegenden Prinzip der Einräumigkeit (vgl. LEP S. B 23) nicht in Betracht. Ein überörtlicher Verflechtungsbereich ist somit nur unter Berücksichtigung grenzüberschreitender Verflechtungen mit benachbarten elsässischen Gemeinden gegeben. Diese stellen sich im Wesentlichen aber als Einzelhandelsverflechtungen des täglichen Bedarfs dar, nicht jedoch als umfassende Verflechtungen im Bereich des qualifizierten häufig wiederkehrenden Bedarfs. Die bisherige Festlegung als Kleinzentrum erscheint insoweit angemessen; eine Aufstufung zum Unterzentrum wäre dagegen nicht gerechtfertigt.	berücksichtigt.
176	2.3.3	4877	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe und Kriterien [s. ID 4873, 4874] ergibt sich für die vorgesehenen Neufestlegungen im Einzelnen folgende Beurteilung: Gleiches [s. Aufstufung der Stadt Rheinau zum Unterzentrum, ID 4876] gilt für die Stadt Neuenburg am Rhein. Auch diese weist eine zentralörtliche Umlandbedeutung nur unter Einbeziehung von Verflechtungen mit grenznahen französischen Gemeinden auf, wobei es sich aber ebenfalls vorwiegend um Einkaufsbeziehungen im Bereich des täglichen (Lebensmittel) Bedarfs handelt. Breite Versorgungsangebote für den qualifizierten (mittelfristigen) Bedarf und entsprechende Verflechtungen sind hingegen nicht ausgeprägt. Dies hängt maßgeblich mit der unmittelbaren Nähe des Mittelzentrums Müllheim zusammen, das entsprechende Angebote von überörtlicher Bedeutung bereithält und eine gesicherte Versorgung in guter Erreichbarkeit gewährleistet.	Berücksichtigung Angesichts der Einschätzung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde, dass die Aufstufung der Stadt Neuenburg zum Unterzentrum nicht gerechtfertigt ist, wird die Stadt Neuenburg wie im Regionalplan 1995 als Kleinzentrum festgelegt. Die Struktur- und die Raumnutzungskarte sowie PS 2.3.3 Abs. 1 und PS 2.3.4 Abs. 1 werden entsprechend geändert. In der Begründung zu PS 2.3.3 entfällt der zweite Aufzählungspunkt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.
177	2.3.3	4878	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe und Kriterien [s. ID 4873, 4874] ergibt sich für die vorgesehenen Neufestlegungen im Einzelnen folgende Beurteilung: Auch die Gemeinde Teningen grenzt unmittelbar an ein Mittelzentrum (Emmendingen) an. Schon wegen der Nähe und günstigen Erreichbarkeit der dortigen Versorgungsangebote wird eine Festlegung als zusätzlicher Zentraler Ort, zumal auf der Stufe eines Unterzentrums, als weder zweckmäßig noch erforderlich angesehen. Darüber hinaus erscheint auch der in der Begründung mit 18.400 Einwohnern bezifferte Verflechtungsbereich angesichts der bestehenden Verwaltungsraumgliederung und zentralörtlichen Ausrichtung auf Emmendingen sehr konstruiert. Ein eigener zentralörtlicher Verflechtungsbereich in dem Teningen die (qualifizierte) überörtliche Grundversorgung von Umlandgemeinden überwiegend wahrnehmen würde, ist nicht belegt und unter den gegebenen räumlichen Bedingungen auch nicht ersichtlich. Eine Festlegung als Zentraler Ort, gar als Unterzentrum, wäre daher nicht gerechtfertigt.	Berücksichtigung Angesichts der Einschätzung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde, dass die "Festlegung [der Gemeinde Teningen] als zusätzlicher Zentraler Ort, zumal auf der Stufe eines Unterzentrums, als weder zweckmäßig noch erforderlich angesehen" wird, wird die Gemeinde Teningen wie im Regionalplan 1995 nicht als Zentraler Ort festgelegt. Die Struktur- und die Raumnutzungskarte sowie PS 2.3.3 Abs. 1 wird entsprechend geändert. In der Begründung zu PS 2.3.3 entfällt der vierte Aufzählungspunkt. Die Anregung wird somit berücksichtigt. Da die textlichen Beschreibungen des Verlaufs der Entwicklungsachsen lediglich die von der jeweiligen Entwicklungsachse erschlossenen Zentralen Orte umfassen, werden in der Folge die PS 2.2.1 und 2.2.2 sowie die Begründung zu PS 2.2.2 um das Wort "Teningen" gekürzt. Die Lage der Gemeinde Teningen auf der Landesentwicklungsachsen Freiburg - Emmendingen - Lahr - Offenburg sowie auf der regionalen Entwicklungsachse Emmendingen - Endingen (- Sélestat) wird dadurch nicht in Frage gestellt.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Dies ergibt sich aus der Darstellung in der Strukturkarte und manifestiert sich durch die in den Entwicklungsachsen gebündelten Bandinfrastrukturen (hier insb. Rheintalbahn, B 3).
178	2.3.3	3694	Landratsamt Rastatt 76437 Rastatt	Für kritisch wird dagegen die Aufstufung der Stadt Rheinau vom Kleinzentrum zum Unterzentrum gesehen. Wir gehen davon aus, dass mit dieser Aufstufung negative Auswirkungen für die Stadt Lichtenau verbunden sind. Insbesondere in der Entwicklung des Einzelhandels werden erhebliche Konfliktpotentiale gesehen. Auf die entsprechenden Stellungnahmen des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein sowie der Stadt Lichtenau wird hier ebenfalls hingewiesen. Wir würden sie daher bitten, die Aufstufung eingehend kritisch zu prüfen und zurückzunehmen.	Berücksichtigung Angesichts der seitens des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur bestehenden "gravierenden Bedenken hinsichtlich der raumordnerischen Erforderlichkeit und Genehmigungsfähigkeit" der fünf im Offenlage-Entwurf enthaltenen Aufstufungen (s. ID 4874, ID 4876) sowie der dafür erforderlichen "Einzelfallprüfung der Funktionsfähigkeit der bestehenden Unter- und Kleinzentren" (s. ID 4873) wird die Stadt Rheinau wie bisher als Kleinzentrum festgelegt. Die Anregung auf Rücknahme der Aufstufung der Stadt Rheinau zum Unterzentrum wird somit berücksichtigt.
179	2.3.3	3479	Bürgermeisteramt der Gemeinde Denzlingen 79211 Denzlingen	Eine Aufstufung Teningens zum Unterzentrum widerspricht den Zielsetzungen der Raumordnung. Daher spricht sich die Gemeinde Denzlingen gegen die Ausweisung Teningens als Unterzentrum aus. Begründung: Die Gemeinde Teningen verfügt nicht über einen eigenen, von anderen zentralen Orten unabhängigen Verflechtungsbereich, der für eine zentralörtliche Funktion erforderlich ist. Dieser fehlende Verflechtungsbereich kann weder räumlich noch rechnerisch, ohne Eingriffe und Schwächung bestehender Strukturen, hergestellt oder nachgewiesen werden. Bei einer Ausweisung Teningens als Unterzentrum würden daher bestehenden Verflechtungsbereichen Teile entzogen. Besonders kritisch sehen die Verbandsgemeinden Vörstetten und Route die Aufstufung Teningens zum Unterzentrum, da dies mögliche Konsequenzen hinsichtlich der Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel zur Folge hätte und dadurch Kaufkraft aus den Gemeinden Route und Vörstetten abgezogen würde.	Berücksichtigung Angesichts der seitens des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur bestehenden "gravierenden Bedenken hinsichtlich der raumordnerischen Erforderlichkeit und Genehmigungsfähigkeit" der fünf im Offenlage-Entwurf enthaltenen Aufstufungen (s. ID 4874, ID 4878) sowie der dafür erforderlichen "Einzelfallprüfung der Funktionsfähigkeit der bestehenden Unter- und Kleinzentren" (s. ID 4873) wird die Gemeinde Teningen nicht als Zentraler Ort festgelegt. Die gleichgerichtete Stellungnahme der Gemeinde Denzlingen wird somit berücksichtigt.
180	2.3.3	399	Bürgermeisteramt der Gemeinde Ihringen 79241 Ihringen	Auf Grund der strukturellen Gegebenheiten fordern wir die Aufstufung zum Unterzentrum. Es ist völlig unverständlich dass eine Kommune mit den strukturellen Gegebenheiten wie Ihringen keine zentralörtliche Funktion erfüllen soll, die Orte zwischen Freiburg und Breisach werden, obwohl direkt an einer Entwicklungsachse liegend, bedeutungsloser und können dies nur ausgleichen wenn zwangsweise kooperiert wird, ein eigenständiges Handeln wird somit massiv eingeschränkt. Zentralörtliche Funktion Klein-/Unterzentrum: Die Ausweisung als Siedlungsbereich für die Funktion "Wohnen" orientiert sich stärker als bisher am System der Zentralen Orte, dies trifft auch für die Funktion "Gewerbe" zu. Voraussetzung für eine Einstufung zum	Keine Berücksichtigung Angesichts der seitens des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur bestehenden "gravierenden Bedenken hinsichtlich der raumordnerischen Erforderlichkeit und Genehmigungsfähigkeit" der fünf im Offenlage-Entwurf enthaltenen Aufstufungen (s. ID 4874) sowie der dafür erforderlichen "Einzelfallprüfung der Funktionsfähigkeit der bestehenden Unter- und Kleinzentren" (s. ID 4873) wird die angelegte Festlegung der Gemeinde Ihringen als Zentraler Ort nicht berücksichtigt. Analog zur Feststellung des MVI zu einem Kleinzentrum Merzhau- sen (s. ID 4879) muss festgestellt werden, dass ein Verflechtungs-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				Klein-/Unterzentrum ist doch vor allem das Vorhandensein von Einrichtungen die mehr als eine tägliche Versorgung übernehmen, einen größeren Benutzerkreis voraussetzen und daher nicht in jeder Gemeinde vorgehalten werden können. Wir gehen hierbei bspw. von einer Grund- u. Hauptschule, Bücherei, Sportplätze, Sporthallen, Ärzte, Apotheken, Kreditinstitut, handwerkliche Dienstleister, Einzelhandelsgeschäfte, Anbindung an den ÖPNV etc. aus. All diese Funktionen und darüber hinaus (Schwimmbad, Sonderschuleinrichtung, künftig Gemeinschaftsschule etc.) erfüllt die Gemeinde Ihringen in hohem Maße, auch im Zusammenhang mit einem Verflechtungsraum mit Merdingen und Gündlingen.	bereich von rund 8.500 Einwohnern deutlich unter einer für Verflechtungsbereiche von Kleinzentren im Verdichtungsraum und der Randzone angemessenen Größe bliebe.
181	2.3.3	3437	Bürgermeisteramt der Gemeinde Kirchzarten 79199 Kirchzarten	Als Unterzentrum muss sich Kirchzarten laut Planentwurf als Standort von Einrichtungen und Arbeitsplätzen auch künftig so entwickeln können, dass die Gemeinde auch den qualifizierten, häufig wiederkehrenden Bedarf eines Verflechtungsbereichs der Grundversorgung decken können.	Kenntnisnahme Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
182	2.3.3	2999	Bürgermeisteramt der Gemeinde Reute 79276 Reute	Die Gemeinde Teningen verfügt nicht über einen eigenen, von anderen zentralen Orten unabhängigen Verflechtungsbereich, der für eine zentralörtliche Funktion erforderlich ist. Dieser fehlende Verflechtungsbereich kann ohne Eingriffe und Schwächung in bestehende Strukturen weder räumlich noch rechnerisch hergestellt oder nachgewiesen werden. Bei einer Ausweisung der Gemeinde Teningen als Unterzentrum würden daher bestehenden Verflechtungsbereichen Teile entzogen. Besonders kritisch sieht die Gemeinde Reute die möglichen Konsequenzen hinsichtlich der Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel, was zur Folge hätte, dass Kaufkraft aus der Gemeinde Reute abgezogen würde. Eine Aufstufung Teningens zum Unterzentrum widerspricht daher den Zielsetzungen der Raumordnung. Aus diesen Gründen spricht sich die Gemeinde Reute gegen die Ausweisung Teningens als Unterzentrum aus. Es wird darauf verwiesen, dass ein gleichlautender Beschluss des Gemeinderates Reute bereits mit Schreiben vom 13.07.2012 mitgeteilt wurde.	Berücksichtigung Angesichts der seitens des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur bestehenden "gravierenden Bedenken hinsichtlich der raumordnerischen Erforderlichkeit und Genehmigungsfähigkeit" der fünf im Offenlage-Entwurf enthaltenen Aufstufungen (s. ID 4874, ID 4878) sowie der dafür erforderlichen "Einzelfallprüfung der Funktionsfähigkeit der bestehenden Unter- und Kleinzentren" (s. ID 4873) wird die Gemeinde Teningen nicht als Zentraler Ort festgelegt. Die gleichgerichtete Stellungnahme der Gemeinde Reute wird somit berücksichtigt.
183	2.3.3	3458	Bürgermeisteramt der Gemeinde Teningen 79331 Teningen	Im Regionalplanentwurf ist die Gemeinde Teningen als zentralen Ort ausgewiesen und als "Unterzentrum" eingestuft. Hierfür möchten wir uns beim Regionalverband ganz herzlich bedanken. Bei der Abwägung der einzelnen Stellungnahmen wird darauf hingewiesen, sich auf das vorhandene Gutachten zu beziehen. Die Gemeinde vertritt die Auffassung, dass die Ausweisung als "zentraler Ort" im Regionalplan erfolgen muss, da umfangreiche Zentralitätsmerkmale vorhanden sind: - Arbeitsplätze in Handwerk, Gewerbe, Industrie, Einzelhandel und	Keine Berücksichtigung Angesichts der von benachbarten Städten und Gemeinden vorgebrachten Bedenken sowie der seitens des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur bestehenden "gravierenden Bedenken hinsichtlich der raumordnerischen Erforderlichkeit und Genehmigungsfähigkeit" der im Offenlage-Entwurf enthaltenen Festlegung der Gemeinde Teningen als Unterzentrum (vgl. ID 4874 und ID 4878) sowie der dafür erforderlichen "Einzelfallprüfung der Funktionsfähigkeit der

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>privaten Dienstleistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schulische Einrichtungen einschließlich Ausbildungsangebot - Einzelhandel und private Dienstleistungen - Kulturelle und soziale Einrichtungen - Medizinische Versorgungsfunktionen <p>Die Gemeinde Teningen hat eine Analyse der zentralörtlichen Funktionen und der Verflechtungsbereiche der Gemeinde Teningen durchführen lassen. Als Ergebnis dieser Studie kann festgehalten werden, dass die im Landesentwicklungsplan genannten Ausstattungsmerkmale für Unterzentren in der Gemeinde Teningen vorhanden sind.</p> <p>Hinsichtlich der Zentralität und der Verflechtungen kann die Gemeinde die Anforderungen an ein Unterzentrum nachweisen. Das herausragende Zentralitätsmerkmal bietet das Arbeitsplatzangebot, das sich auf weitere Funktionen positiv auswirkt. Im Vergleich zu anderen bereits ausgewiesenen Unterzentren bestehen in der Gemeinde ebenfalls umfangreiche Zentralitätsmerkmale, die eine Einstufung als "Unterzentrum" geboten erscheinen lassen.</p> <p>Sollte der Regionalverband nach Würdigung der Eingaben anderer Träger öffentlicher Belange zu einem anderen Ergebnis der Abwägung kommen, so bitten wir nochmals ausdrücklich unter Hinzuziehung unseres Gutachters die Argumente darlegen zu dürfen.</p>	<p>bestehenden Unter- und Kleinzentren" (vgl. ID 4873) wird die Gemeinde Teningen wie bisher nicht als Zentraler Ort festgelegt. Die zustimmende Stellungnahme der Gemeinde Teningen wird somit nicht berücksichtigt.</p>
184	2.3.3	3052	Bürgermeisteramt der Gemeinde Vörstetten 79279 Vörstetten	<p>Die Gemeinde Vörstetten ist der Auffassung, dass die Ausweisung eines Unterzentrums Teningen den Zielen der Raumordnung widerspricht. Aufgrund der räumlichen Nähe zum Mittelzentrum Emmendingen bedarf es unserer Auffassung nach keines zusätzlichen Unterzentrums, um die Bevölkerung des Mittelbereichs Emmendingen angemessen zu versorgen.</p> <p>Außerdem können wir nicht erkennen, dass die Gemeinde Teningen zentralörtliche Funktionen ausübt, welche die Ausweisung eines Unterzentrums rechtfertigen würden.</p> <p>Kritisch sehen wir durch eine entsprechende Aufstufung der Gemeinde Teningen mögliche Konsequenzen, insbesondere hinsichtlich der Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Angesichts der seitens des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur bestehenden "gravierenden Bedenken hinsichtlich der raumordnerischen Erforderlichkeit und Genehmigungsfähigkeit" der fünf im Offenlage-Entwurf enthaltenen Aufstufungen (s. ID 4874, ID 4878) sowie der dafür erforderlichen "Einzelfallprüfung der Funktionsfähigkeit der bestehenden Unter- und Kleinzentren" (s. ID 4873) wird die Gemeinde Teningen nicht als Zentraler Ort festgelegt. Die gleichgerichtete Stellungnahme der Gemeinde Vörstetten wird somit berücksichtigt.</p>
185	2.3.3	531	Bürgermeisteramt der Stadt Emmendingen 79312 Emmendingen	<p>Im Regionalplan soll die Gemeinde Teningen nicht als Unterzentrum ausgewiesen werden.</p> <p>Die Stadt Emmendingen ist nach wie vor der Auffassung, dass die Ausweisung eines Unterzentrums Teningen den Zielen der Raumordnung widerspricht, da es aufgrund der räumlichen Nähe zum Mittelzentrum Emmendingen keines zusätzlichen Unterzentrums bedarf um die die Bevölkerung des Mittelbereiches Emmendingen angemessen zu versorgen. Weiterhin wird die Stadt Emmendingen unangemessen benachteiligt, wenn sie sich zukünftig gemäß Plan-</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Angesichts der seitens des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur bestehenden "gravierenden Bedenken hinsichtlich der raumordnerischen Erforderlichkeit und Genehmigungsfähigkeit" der fünf im Offenlage-Entwurf enthaltenen Aufstufungen (s. ID 4874, ID 4878) sowie der dafür erforderlichen "Einzelfallprüfung der Funktionsfähigkeit der bestehenden Unter- und Kleinzentren" (s. ID 4873) wird die Gemeinde Teningen nicht als Zentraler Ort festgelegt. Die</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>satz 2.3.6 mit der Gemeinde Teningen abstimmen muss. Dies konkretisiert sich durch die Anwendung der Plansätze 2.4.4.2 ff., da der Gemeinde Teningen durch Ausweisung als Unterzentrum das Recht zugestanden wird, großflächigen Einzelhandel anzusiedeln (Plansatz 2.4.4.2) und andererseits die Stadt Emmendingen auf die zentralörtliche Funktion (Plansatz 2.4.4.3) der Gemeinde Teningen Rücksicht nehmen muss.</p>	<p>gleichgerichtete Stellungnahme der Stadt Emmendingen wird somit berücksichtigt. Auf eine Änderung des PS 2.3.6 bzw. 2.4.4.3 kann entsprechend verzichtet werden.</p>
186	2.3.3	2887	Bürgermeisteramt der Stadt Heitersheim 79423 Heitersheim	<p>Zu Kapitel 2.3. "Zentrale Orte" begrüßt die Stadt Heitersheim ausdrücklich die vorgesehene Ausweisung als Unterzentrum. Im Verflechtungsbereich des nun ausgewiesenen Unterzentrums leben ca. 13.000 Einwohnern. Heitersheim erfüllt bereits nahezu alle Ausstattungsmerkmale eines Unterzentrums. Analog zu den regionalen Entwicklungsachsen regen wir an im Bereich der viel frequentierten Erich-Dilger-Brücke auch die grenzüberschreitenden Verflechtungen (wie für Neuenburg) mit dem Elsass zu berücksichtigen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich der grenzüberschreitende örtlichen Zweckverbandes (GöZ) (Kapitel 2.3.7 Regionsüberschreitende Verflechtungen) und zahlreiche Verflechtungen dort befinden. Wir verweisen dazu auf die oben genannten Ausführungen zur vorgeschlagenen regionalen Entwicklungsachse.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Angesichts der seitens des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur bestehenden "gravierenden Bedenken hinsichtlich der raumordnerischen Erforderlichkeit und Genehmigungsfähigkeit" der im Offenlage-Entwurf enthaltenen Festlegung der Stadt Heitersheim als Unterzentrum (vgl. ID 4874 und ID 4875) sowie der dafür erforderlichen "Einzelfallprüfung der Funktionsfähigkeit der bestehenden Unter- und Kleinzentren" (vgl. ID 4873) wird die Stadt Heitersheim wie im Regionalplan 1995 als Kleinzentrum festgelegt. Die zustimmende Stellungnahme wird somit nicht berücksichtigt.</p>
187	2.3.3	517	Bürgermeisteramt der Stadt Lichtenau 77839 Lichtenau	<p>Im Rahmen der Anhörung zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südllicher Oberrhein hat sich der Gemeinderat der Stadt Lichtenau in seiner Sitzung vom 26.07.2012 mit dem Antrag der Stadt Rheinau zur Aufstufung zum Unterzentrum befasst. Der Gemeinderat hat der Aufstufung mit Hinweis auf Auswirkungen auf bestimmte Funktionsbereiche der Stadt Lichtenau dabei zunächst nicht zugestimmt. Es wurde um weitergehende Informationen zu den Auswirkungen auf das Doppelzentrum Rheinmünster/Lichtenau gebeten. Im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange verwies der Gemeinderat in seiner Sitzung am 5.12.2013 auf diese Stellungnahme. Dies insbesondere nach Abstimmung mit dem für die Stadt Lichtenau zuständigen Regionalverband Mittlerer Oberrhein. Aus dessen Stellungnahme eindeutig hervor geht, dass der Verflechtungsbereich die Stadt Lichtenau insbesondere bei der Entwicklung des Einzelhandels stark einbeziehen würde. Außerdem werden Bedenken hinsichtlich der Übernahme von weiteren Funktionsbereichen, die bereits beim Doppelzentrum Rheinmünster/Lichtenau bestehen, geäußert. Des Weiteren wird auf die dezentrale Einzelhandelsentwicklung im Bereich des Grenzübergangs hingewiesen. Diese deckt sich nicht mit den derzeitigen Vorgaben der Regionalplanung hinsichtlich des Agglomerationsgebots.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Angesichts der seitens des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur bestehenden "gravierenden Bedenken hinsichtlich der raumordnerischen Erforderlichkeit und Genehmigungsfähigkeit" der fünf im Offenlage-Entwurf enthaltenen Aufstufungen (s. ID 4874, ID 4876) sowie der dafür erforderlichen "Einzelfallprüfung der Funktionsfähigkeit der bestehenden Unter- und Kleinzentren" (s. ID 4873) wird die Stadt Rheinau wie bisher als Kleinzentrum festgelegt. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, auf Rücknahme der Aufstufung der Stadt Rheinau zum Unterzentrum, wird somit berücksichtigt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
188	2.3.3	1000	Bürgermeisteramt der Stadt Neuenburg am Rhein 79395 Neuenburg am Rhein	<p>Wir begrüßen ausdrücklich, dass Neuenburg am Rhein zum Unterzentrum aufgestuft werden soll. Die Aufstufung zum Unterzentrum ist auch sachlich gerechtfertigt:</p> <p>Mit fast 12.000 Einwohnern überschreitet Neuenburg am Rhein die im Landesentwicklungsplan festgelegte Mindestgröße für den Verflechtungsbereich von Unterzentren im ländlichen Raum von 10.000 Einwohnern. Neuenburg am Rhein liegt außerdem gemäß Ziffer 2.2.2 der Gesamtfortschreibung des Regionalplans auf der Regionalen Entwicklungsachse Müllheim - Neuenburg am Rhein (- Mulhouse). Die Stadt Neuenburg am Rhein unterstützt im Übrigen ausdrücklich den Wunsch der Gemeinde Badenweiler, dass diese regionale Entwicklungsachse um Badenweiler verlängert wird. Diese bildet einen positiven Impuls für die nachhaltige Entwicklung dieses Bereichs als wirtschaftlicher und infrastruktureller Schwerpunkt zwischen den Oberzentren Freiburg und Lörrach/Weil am Rhein auf deutscher Seite und Mulhouse auf französischer Seite. Die Achse unterstützt zudem die ausgewogene Entwicklung und die wachsende interkommunale Kooperation zwischen dem Unterzentrum Neuenburg am Rhein und dem Mittelzentrum Müllheim. Bei Berücksichtigung der grenzüberschreitenden Verflechtungen mit dem Elsass entsprechend des Auftrags im Landesentwicklungsplan wird mit über 17.000 Einwohnern ein Wert deutlich oberhalb der 10.000 Einwohner erreicht. Damit ist die Tragfähigkeit unterzentraler Einrichtungen in Neuenburg am Rhein auch unter der Maßgabe anzunehmen, dass Neuenburg am Rhein in einem verdichteten Bereich liegt. Bereits jetzt ist die Ausstattung im Bereich Bildung/Sport mit Gymnasium, Realschule und Hallenbad einem Unterzentrum angemessen.</p> <p>Zu Recht weist die Verbandsgeschäftsstelle in der Beschlussvorlage vom 21.02.2013 zur Planungsausschusssitzung am 14.03.2013 darauf hin, dass die Stadt Neuenburg am Rhein sich als "Brückenkopf ins Elsass" für den Ausbau der grenzüberschreitenden Verflechtungen herauskristallisiert hat und dies einer vergleichbaren Zielsetzung für das Mittelzentrum Breisach unter expliziter Würdigung der grenzüberschreitenden Verflechtungen im Landesentwicklungsplan entspricht.</p> <p>Die "Porte de France Rhin Sud Communauté de Communes" unterstützt die Aufstufung der Stadt Neuenburg am Rhein zum Unterzentrum ausdrücklich.</p> <p>Ferner weist die Verbandsgeschäftsstelle zutreffend darauf hin, dass im Unterschied zur Situation in Rheinau die Nachbargemeinden im Elsass - insbesondere Bantzenheim, Chalampé, Rumersheim-le-Haut, Ottmarsheim - jeweils deutlich unter 2.000 Einwohner verzeichnen und selbst keine kleinzentralen Funktionen übernehmen und im Elsass keine rheinparallele Straßenachse sowie keine gute Bahnverbindung besteht.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Angesichts der seitens des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur bestehenden "gravierenden Bedenken hinsichtlich der raumordnerischen Erforderlichkeit und Genehmigungsfähigkeit" der im Offenlage-Entwurf enthaltenen Festlegung der Stadt Neuenburg als Unterzentrum (vgl. ID 4874 und ID 4877) sowie der dafür erforderlichen "Einzelfallprüfung der Funktionsfähigkeit der bestehenden Unter- und Kleinzentren" (vgl. ID 4873) wird die Stadt Neuenburg am Rhein wie im Regionalplan 1995 als Kleinzentrum festgelegt. Die zustimmende Stellungnahme wird somit nicht berücksichtigt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Die Arbeitsplatzentwicklung von Neuenburg am Rhein als traditionellem (industriell-gewerblichen) Landesausbauort war in den letzten Jahren außerordentlich positiv.</p> <p>So entstanden in den letzten Jahren in Neuenburg am Rhein Firmenansiedlungen mit über 1.500 Arbeitsplätzen. Derzeit gibt es in Neuenburg am Rhein ca. 4.300 sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze. Dabei bildete die Expansion von Firmen vor Ort durch Erweiterung bereits bestehender Betriebe einen deutlich erkennbaren Schwerpunkt. In einer fortgeschrittenen Projektierungsphase befindet sich derzeit die geplante Ansiedlung einer großen regional verwurzelten Firma auf einer Fläche von ca. 17 ha im Bereich des Plangebiets des Bebauungsplans "Freudenberg" (GI).</p> <p>Die Perspektive für zahlreiche weitere neue Arbeitsplätze ist für Neuenburg am Rhein sehr gut. Dies liegt zum einen an der sehr guten verkehrlichen Erreichbarkeit von Neuenburg am Rhein aufgrund seiner Lage unmittelbar an der Anschlussstelle an der A 5. Diese wird sich nach dem gern. Ziff. 4.1.2 der Begründung des Entwurfs der Gesamtfortschreibung geplanten Ausbau der A 5 auf 6 Spuren noch verbessern. Auch die verkehrliche Erreichbarkeit auf der Schiene wird nach dem Ausbau des geplanten Schienenverkehrs nach Mulhouse und zum Flughafen Basel-Mulhouse noch günstiger werden.</p> <p>Ferner ist zu berücksichtigen, dass die positive Entwicklung von Neuenburg am Rhein wesentlich auf dem Vorrang von Innenentwicklung vor Außenentwicklung beruht. Als Beispiele einer gelungenen Innenentwicklung in Neuenburg am Rhein seien hier angeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Teilnahme an FLAIR-Programm - Teilnahme am Programm "Flächen gewinnen durch Innenentwicklung" für den Bereich "Östliche Innenstadt" - Beabsichtigte Entwicklung des Bebauungsplans "Stadtmitte III", um Flächen im Innenbereich bebauen zu können - Förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet "Ortsmitte III- im Rahmen des Bund-Länderprogramms Aktive Stadt- und Ortszentren (ASP) - Landesgartenschau 2022. <p>Die Stadt Neuenburg am Rhein ist gerne zu einer intensiven funktionsteiligen interkommunalen Kooperation mit der Stadt Müllheim und einer entsprechenden vertraglichen Fixierung dieser Kooperation bereit. Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein hat die Verwaltung bereits am 17.12.2012 beauftragt, Gespräche über die interkommunale Zusammenarbeit mit Müllheim aufzunehmen.</p> <p>Am 07.11.2013 hat in Müllheim ein konstruktiv verlaufenes Gespräch mit Müllheim, den anderen Mitgliedsgemeinden des GVV Müllheim-Badenweiler (Auggen, Badenweiler, Buggingen, Sulzburg), Herrn Stingl vom Gemeindetag Baden-Württemberg und der Stadt Neuenburg am Rhein stattgefunden (vgl. das als Anlage 4 beilie-</p>	

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>gende Titelblatt der Präsentation vom 07.11.2013). Gegenstand einer funktionsteiligen interkommunalen Kooperation mit der Stadt Müllheim könnten aus unserer Sicht insbesondere die Bereiche Gesundheit, privatwirtschaftlich betriebene Dienstleistungen wie Banken und Versicherungen sowie die gewerblich industrielle Entwicklung sein.</p> <p>Neben der interkommunalen Zusammenarbeit mit der Stadt Müllheim prüft die Stadt Neuenburg am Rhein den Beitritt zum Gemeindeverwaltungsverband Müllheim/Badenweiler und steht im Austausch mit den Verbandsmitgliedern. Dabei geht es insbesondere um die Übertragung der Aufgaben des Landkreises auf die Kommunen. Folgende Aufgaben könnten gemeinsam übernommen werden: Gesundheit, Breitbandversorgung, Gutachterausschuss, Übernahme der KFZ-Stelle.</p> <p>Dies soll zur Erhöhung der Kosteneffizienz und der Serviceleistung führen.</p> <p>Unabhängig davon weist die Verbandsgeschäftsstelle zur weiteren Einzelhandelsentwicklung in Neuenburg am Rhein darauf hin, dass das vorhandene Regelwerk aus Konzentrationsgebot, Kongruenzgebot, Beeinträchtungsverbot und Integrationsgebot (vgl. Regionalplan-Teilfortschreibung Einzelhandelsgroßprojekte vom 16.07.2010) auch bei der Aufstufung von Neuenburg am Rhein zum Unterzentrum einen geeigneten Rahmen bietet, um unerwünschte Entwicklungen zu verhindern. Entsprechende Befürchtungen von Nachbargemeinden sind deshalb unbegründet.</p>	
189	2.3.3	778	<p>Gemeindeverwaltungsverband Denzlingen - Vörstetten - Reute 79211 Denzlingen</p>	<p>Eine Aufstufung Teningens zum Unterzentrum widerspricht den Zielsetzungen der Raumordnung. Daher spricht sich der Gemeindeverwaltungsverband Denzlingen - Vörstetten - Reute gegen einen Ausweisung Teningens als Unterzentrum aus.</p> <p>Begründung: Die Gemeinde Teningen verfügt nicht über einen eigenen, von anderen zentralen Orten unabhängigen Verflechtungsbereich, der für eine zentralörtliche Funktion erforderlich ist. Dieser fehlende Verflechtungsbereich kann weder räumlich noch rechnerisch, ohne Eingriffe und Schwächung bestehender Strukturen, hergestellt oder nachgewiesen werden.</p> <p>Bei einer Ausweisung Teningens als Unterzentrum würden daher bestehenden Verflechtungsbereichen Teile entzogen. Besonders kritisch sehen die Verbandsgemeinden Vörstetten und Reute die Aufstufung Teningens zum Unterzentrum, da dies mögliche Konsequenzen hinsichtlich der Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel zur Folge hätte und dadurch Kaufkraft aus den Gemeinden Reute und Vörstetten abgezogen würde.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Angesichts der seitens des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur bestehenden "gravierenden Bedenken hinsichtlich der raumordnerischen Erforderlichkeit und Genehmigungsfähigkeit" der fünf im Offenlage-Entwurf enthaltenen Aufstufungen (s. ID 4874, ID 4878) sowie der dafür erforderlichen "Einzelfallprüfung der Funktionsfähigkeit der bestehenden Unter- und Kleinzentren" (s. ID 4873) wird die Gemeinde Teningen nicht als Zentraler Ort festgelegt. Die gleichgerichtete Stellungnahme des Gemeindeverwaltungsverbands Denzlingen - Vörstetten - Reute wird somit berücksichtigt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
190	2.3.3	3709	Regionalverband Hochrhein-Bodensee 79761 Waldshut-Tiengen	Gemäß Plansatz 2.3.3 ist vorgesehen, dass bisherige Kleinzentrum Neuenburg am Rhein vom Kleinzentrum zum Unterzentrum aufzusteufen. Hierzu haben wir uns bereits mit Schreiben vom 25. Juli 2012 geäußert. Ausgehend von dem in der Raumnutzungskarte dargestellten Vorranggebiet für zentrenrelevanten Einzelhandel bzw. dem Vorbehaltsgebiet für nicht-zentrenrelevanten Einzelhandel in Neuenburg, dem Agglomerationsplansatz des Regionalplans Südlicher Oberrhein (PS2.4.4.8) sowie dem in der Begründung zum Regionalplan definierten Verflechtungsbereich des vorgesehenen Unterzentrums Neuenburg erwarten wir keine negativen Auswirkungen auf die Grund- und Nahversorgung der Gemeinden Schliengen und Bad Bellingen, so dass der Aufstufung zugestimmt werden kann.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme zur Festlegung der Stadt Neuenburg am Rhein als Unterzentrum wird zur Kenntnis genommen.
191	2.3.3	401	Regionalverband Mittlerer Oberrhein 76137 Karlsruhe	Zum Zentralsystem: Vorgesehen ist die Aufstufung der Stadt Rheinau zu einem Unterzentrum. Dies wird insbesondere mit der "Brückenkopffunktion" Rheinaus für die benachbarten französischen Gemeinden begründet. Damit wird die Versorgungsfunktion im Einzelhandel adressiert, die sich jedoch stark in einer nicht integrierten dezentralen Gewerbelage konzentriert. Gemäß Begründung seien Auswirkungen auf die benachbarten zentralen Orte (Achern, Kehl) wegen der vergleichsweise großen Entfernungen zu deren Siedlungs- und Versorgungskernen nicht zu erwarten. Wir weisen darauf hin, dass der Verflechtungsbereich eines Unterzentrums Rheinau vergleichsweise klein wäre und zudem faktisch Teile der Nachbarkommunen mit einbeziehen würde, die selbst zentrale Orte sind. Dies trifft neben Achern und Kehl insbesondere auch auf die unmittelbar angrenzende Nachbarstadt Lichtenau zu. Die Entwicklung eines Unterzentrums Rheinau dürfte nicht zu Lasten der Funktion Lichtenaus zur Versorgung des eigenen Verflechtungsbereichs gehen. Insbesondere kann ein weiterer Ausbau der Einzelhandelszentralität Rheinaus vor dem Hintergrund der zu erwartenden Auswirkungen auf Lichtenau nicht mitgetragen werden. In verschiedenen Funktionsbereichen haben die Nachbarkommunen beiderseits der Regionsgrenze bereits ihre Angebote und Dienstleistungen durch interkommunale Kooperationen für den Gesamt- raum erschlossen. Diese wechselseitige Versorgung mit zentralen Funktionen ist aus unserer Sicht ein flexibler und tragfähiger Ansatz, der weiter gestärkt und ausgebaut werden sollte. Eine starre Funktionszuweisung ist hingegen für die gegebene raumstrukturelle Ausgangslage im Grenzbereich unserer Regionen nicht zielführend. Wir lehnen die Aufstufung der Stadt Rheinau zum Unterzentrum aus den genannten Gründen ab.	Berücksichtigung Angesichts der seitens des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur bestehenden "gravierenden Bedenken hinsichtlich der raumordnerischen Erforderlichkeit und Genehmigungsfähigkeit" der fünf im Offenlage-Entwurf enthaltenen Aufstufungen (s. ID 4874, ID 4876) sowie der dafür erforderlichen "Einzelfallprüfung der Funktionsfähigkeit der bestehenden Unter- und Kleinzentren" (s. ID 4873) wird die Stadt Rheinau wie bisher als Kleinzentrum festgelegt. Die gleichgerichtete Stellungnahme des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein wird somit berücksichtigt.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
192	2.3.3	3869	Grenzüberschreitender örtlicher Zweckverband Mittelhardt-Oberrhein F-68740 Fessenheim	Der GÖZ Mittelhardt-Oberrhein begrüßt die Einstufung der Stadt Heitersheim zum Unterzentrum ausdrücklich und befürwortet diese.	Keine Berücksichtigung Angesichts der seitens des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur bestehenden "gravierenden Bedenken hinsichtlich der raumordnerischen Erforderlichkeit und Genehmigungsfähigkeit" der im Offenlage-Entwurf enthaltenen Festlegung der Stadt Heitersheim als Unterzentrum (vgl. ID 4874 und ID 4875) sowie der dafür erforderlichen "Einzelfallprüfung der Funktionsfähigkeit der bestehenden Unter- und Kleinzentren" (vgl. ID 4873) wird die Stadt Heitersheim wie im Regionalplan 1995 als Kleinzentrum festgelegt. Die zustimmende Stellungnahme wird somit nicht berücksichtigt.
193	2.3.3	3799	Handelsverband Südbaden e. V. 79098 Freiburg im Breisgau	Abschließend ist von hier aus kritisch zu hinterfragen, warum eine mehrfache Aufwertung von kleinen Gemeinden zu Unterzentren vorgesehen ist. Nach Einschätzung des Handelsverbandes haben nahezu alle aufzustufenden Gemeinden keinen ausreichenden Verflechtungsbe- reich, der die Höherstufung rechtfertigt. Der Handelsverband ist mit der gegenwärtig geltenden Zuordnung aller Gemeinden im Regionalverbandsgebiet Oberrhein d'accord und stützt die vorgesehenen Aufstufungen mit den damit verbundenen handelsbezogenen Folgen nicht.	Berücksichtigung Angesichts der seitens des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur bestehenden "gravierenden Bedenken hinsichtlich der raumordnerischen Erforderlichkeit und Genehmigungsfähigkeit" der im Offenlage-Entwurf enthaltenen Aufstufungen bzw. Neufestlegungen von vier Unterzentren (ID 4874, ID 4875 - 4878) sowie der dafür erforderlichen "Einzelfallprüfung der Funktionsfähigkeit der bestehenden Unter- und Kleinzentren" (ID 4873) werden die Städte Heitersheim, Neuenburg am Rhein und Rheinau als Kleinzentren, die Gemeinde Teningen nicht als Zentraler Ort festgelegt. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, auf die Festlegung von weiteren Unterzentren zu verzichten, wird somit berücksichtigt.
194	2.3.3	3747	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein Hauptgeschäftsstelle 79098 Freiburg im Breisgau	Aufstufung von Gemeinden zu Klein- und Unterzentren Gegenüber den geltenden Regelungen des Regionalplans und seiner Teilfortschreibung von 2002 sollen 4 Kleinzentren zu Unterzentren, sowie der Ort Merzhausen zum Kleinzentrum aufgestuft werden. Noch im geltenden Regionalplan wird festgestellt, dass zur Sicherung der Tragfähigkeit der zentralen Einrichtungen von einer weiteren Verdichtung des Netzes der Zentralen Orte abgesehen werden müsse und es vielmehr sogar "ganz erheblicher Anstrengungen bedürfe", wenigstens diese zu erhalten und qualitativ auszubauen. Die aufstufungswilligen Kleinzentren liegen jeweils in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem Mittelzentrum. Dies gilt auch für die beiden grenznahen Orte Rheinau und Neuenburg. Im ohnehin kleinen Mittelbereich Müllheim würden dem Mittelzentrum Müllheim sogar gleich zwei Unterzentren im eigenen Mittelbereich "zur Seite" gestellt werden. Seit der letzten Regionalplanfortschreibung 1995 hat das Thema "demografischer Wandel" massiv an Relevanz gewonnen. Wie im Entwurf des Regionalplanes 2030 dargestellt, ist insbesondere mit	Berücksichtigung Angesichts der seitens des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur bestehenden "gravierenden Bedenken hinsichtlich der raumordnerischen Erforderlichkeit und Genehmigungsfähigkeit" der im Offenlage-Entwurf enthaltenen Aufstufungen bzw. Neufestlegungen von vier Unterzentren (ID 4874, ID 4875 - 4878) sowie der dafür erforderlichen "Einzelfallprüfung der Funktionsfähigkeit der bestehenden Unter- und Kleinzentren" (ID 4873) werden die Städte Heitersheim, Neuenburg am Rhein und Rheinau als Kleinzentren, die Gemeinde Teningen nicht als Zentraler Ort festgelegt. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, auf die Festlegung von weiteren Unterzentren zu verzichten, wird somit berücksichtigt.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>einer Abnahme der Zahl der Erwerbstätigen, der Bauwilligen und Schulpflichtigen, hingegen mit einer Zunahme älterer Menschen, v. a. Hochbetagter zu rechnen.</p> <p>Die Stärkung vorhandener sowie eine weitere Bündelung von Infrastruktureinrichtungen ist u. E. daher alleine aus Gründen der Kosteneffizienz unumgänglich.</p> <p>Der "Kuchen" kann nur einmal verteilt werden - er wird auch nicht größer. Mit der Ausweisung weiterer Unterzentren werden die Mittelzentren maßgeblich Funktionen und Angebote und somit an Attraktivität und Bedeutung verlieren. Dies trifft auch auf die "Rechte" zur Versorgungsqualität und -quantität in Bezug auf Einzelhandel zu: Mit einem langfristigen deutlichen Anstieg der einzelhandelsbezogenen Kaufkraft der Konsumenten ist aus Gründen der notwendigen Sozialreformen in Richtung auf mehr Eigenverantwortung und Eigenvorsorge sowie der sich mittelfristig stark zuspitzenden demografischen Herausforderung nicht zu rechnen. Zusätzlich realisierte "gehobenere" Verkaufsfläche (auf Seiten der neuen Unterzentren) bei stagnierenden Umsätzen bedeutet damit nichts anderes als sinkende Flächenproduktivitäten und hieraus resultierende Leerstände mit bekannten Folgen für die betroffenen Mittelzentren. Auch künftige Entwicklungsmöglichkeiten werden von vorneherein beschränkt bzw. sogar unmöglich gemacht. Im Übrigen sind die beantragenden Kleinzentren durchweg bereits so heute reichlich mit Einzelhandelsflächen für den kurzfristigen - teilweise sogar für den mittelfristigen - Bedarf ausgestattet, dass hieraus keine neuen Ansprüche entstünden.</p> <p>Die Frage muss gestellt werden, welchen überörtlichen bzw. gesamtregionalen Mehrwert die Region Südlicher Oberrhein erfahren würde und inwieweit es ein raumordnerisches Erfordernis für die Höherstufungen geben werde. Solche Argumente sind für uns nicht ersichtlich, im Gegenteil: Mit den neuen Unterzentren muss befürchtet werden, dass die ihnen zugeordneten Mittelzentren eine deutliche Schwächung erfahren würden. In den Sitzungsunterlagen des Regionalverbandes (Vorlagen zum Planungsausschuss vom 14.03.2013) wird festgestellt, dass bereits heute die dauerhafte Tragfähigkeit der Verflechtungsbereiche von einigen der Kleinzentren in der Region nicht gesichert erscheint.</p> <p>Hinsichtlich der möglichen Verflechtungsbereiche der antragstellenden Gemeinden dürfte Analoges gelten. Für zwei der Gemeinden wäre einzig und alleine das Gemeindegebiet selbst als Verflechtungsbereich anzusehen. In den Sitzungsunterlagen sind einige weitere relevante Argumente gegen eine Aufstufung enthalten.</p> <p>Die Begründung zum Regionalplanentwurf enthält zurzeit weder stichhaltige Gründe für den grundsätzlichen Bedarf einer Aufstufung, noch für die Verträglichkeit einer solchen. Die Gemeinden des je-</p>	

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>weils angenommenen Verflechtungsbereiches werden nicht konkret benannt. (Bezüglich Heitersheim wird in den Sitzungsunterlagen und dem Regionalplanentwurf von unterschiedlichen Zahlen für den anzunehmenden Verflechtungsbereich ausgegangen.) Ebenfalls nicht nachvollziehbar sowie abzulehnen ist, dass hinsichtlich Teningen und Neuenburg laut Begründung "die Sicherung einer ... Ausgewogenen Entwicklung" zwischen jeweiligem (neuem) Unterzentrum und benachbartem Mittelzentrum "auf Ebene der interkommunalen Zusammenarbeit" vorgenommen werden soll. Aus unserer Sicht würde hiermit eine zusätzliche Schwächung der mittelzentralen Funktion von Müllheim erfolgen. (...) Für die weiteren Aufstufungen kann von IHK-Seite aufgrund der derzeit vorliegenden Unterlagen weder ein Bedarf, noch ein Mehrwert für die Region abgeleitet werden. Wir bitten darum, uns zur nächsten Offenlage auch die zur Aufstufung erstellten Gutachten zur Verfügung zu stellen.</p>	
195	2.3.4	4879	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe und Kriterien [s. ID 4873, 4874] ergibt sich für die vorgesehenen Neufestlegungen im Einzelnen folgende Beurteilung: Die in PS 2.3.4 Z (1) vorgesehene Festlegung der Gemeinde Merzhäusen als neues Kleinzentrum, wird - analog zu Teningen - wegen der unmittelbaren Nähe und günstigen Erreichbarkeit des Oberzentrums Freiburg ebenfalls als weder zweckmäßig noch erforderlich angesehen. Es liegen auch keine Nachweise vor, dass die beabsichtigte Festlegung zur Sicherung und Verbesserung der Versorgungssituation beitragen könnte oder gar geboten wäre. Im Übrigen würde ein kleinzentraler Verflechtungsbereich mit rund 8.800 Einwohnern zwar die nach dem LEP im Ländlichen Raum zugrunde liegende Mindestgröße von 8.000 Einwohnern erreichen, aber deutlich unter der für Verflechtungsbereiche von Kleinzentren im Verdichtungsraum und der Randzone angemessenen Größe bleiben.	Berücksichtigung Angesichts der Einschätzung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde, dass die "vorgesehene Festlegung der Gemeinde Merzhäusen als Kleinzentrum [...] als weder zweckmäßig noch erforderlich angesehen" wird, wird die Gemeinde Merzhäusen wie im Regionalplan 1995 nicht als Zentraler Ort festgelegt. Die Strukturkarte sowie PS 2.3.4 Abs. 1 werden entsprechend geändert. Der vierte Absatz der Begründung zu PS 2.3.4 wird wie folgt neu gefasst: "Gegenüber dem Regionalplan 1995 (einschließlich der Teilfortschreibung zur Aufstufung der Gemeinde Gundelfingen zum Kleinzentrum im Jahr 2002) sind keine Auf- oder Abstufungen vorgenommen worden. Angesichts einer insgesamt guten wirtschaftlichen und stabilen demografischen Entwicklung kann weiterhin von einer grundsätzlichen Leistungsfähigkeit der zehn festgelegten Unterzentren ausgegangen werden." Die Anregung wird somit berücksichtigt.
196	2.3.4	367	Bürgermeisteramt der Gemeinde Ehrenkirchen 79238 Ehrenkirchen	Die Gemeinde Ehrenkirchen hatte zwischen Mai und August 2013 im Vorfeld der Offenlage einen Meinungsaustausch mit Vertretern des Regionalverbands Südlicher Oberrhein zu der Frage, ob eine Aufstufung der Gemeinde Ehrenkirchen zum Kleinzentrum gemeindepolitisch und regionalplanerisch geboten und gerechtfertigt sei. Dabei wurde der Gemeinde nahegelegt, zunächst von einem formellen Antrag zur Aufstufung abzusehen. Dies insbesondere deshalb, weil eine landesministerielle Prüfung der fünf von der Verbandsversammlung - abweichend von der Empfehlung der Verbandsverwal-	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Angesichts der seitens des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur bestehenden "gravierenden Bedenken hinsichtlich der raumordnerischen Erforderlichkeit und Genehmigungsfähigkeit" der im Offenlage-Entwurf enthaltenen Aufstufungen von fünf Gemeinden (vgl. ID 4874) sowie der dafür erforderlichen "Einzelfallprüfung der Funktionsfähigkeit der bestehenden Unter- und Kleinzentren" (vgl. ID

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>tung - beschlossenen Aufstufungsanträge (und damit eine grundsätzliche Bewertung der Thematik des Zentrale Orte Konzepts) noch aussteht.</p>	<p>4873) werden gegenüber dem Regionalplan 1995 keine Änderungen in den festgelegten Zentralen Orten vorgenommen. Schlussfolgerungen aus der vorliegenden landesministeriellen Prüfung hinsichtlich eines eigenen Antrags auf Aufstufung zum Kleinzentrum zu ziehen, obliegt der Gemeinde Ehrenkirchen.</p>
197	2.3.4	2940	Bürgermeisteramt der Gemeinde March 79232 March	<p>Zur Ausweisung der Gemeinde "Siedlungsbereich Wohnen" kommt hinzu, dass neben dem Wohnen der Erhalt von Arbeitsplätzen und zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung nicht nur als weiteres Ziel angestrebt, sondern darüber hinaus weiterentwickelt wird, um den stetig wiederkehrenden überörtlichen Bedarf des Verflechtungsbereich gerecht zu werden.</p> <p>Für die Gemeinde March ist nicht nur der Erhalt, sondern auch der angemessene Ausbau der vorhandenen Einrichtungen zur Deckung des stetig wiederkehrenden überörtlichen Bedarfs der zentralörtlichen Grundversorgung von erheblicher Bedeutung. Die Gemeinde March mit fast 9.000 Einwohnern erfüllt durch ihre Ausstattung u. a. Kindergärten mit allen Betreuungsformen, Grund- + Werkrealschule, Einrichtungen der Jugend- und Erwachsenenbildung, Seniorenzentrum, Bücherei, Sportplätze und Großsporthalle, Vielzahl an Naherholungseinrichtungen, Ärzte und Apotheken, Banken, handwerkliche Dienstleistungsbetriebe, Einzelhandelsgeschäfte, sehr gut Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr, die klassischen Voraussetzungen zur Einstufung der Gemeinde im Regionalplan als Kleinzentrum.</p> <p>Die Gemeinde March beantragt deshalb die Festlegung als Kleinzentrum.</p> <p>(...) Durch Einstufung der Gemeinde March als Kleinzentrum besteht die Möglichkeit in Zukunft die dringend erforderliche Gewährleistung einer verbrauchernahen Versorgung zu erreichen. Denn, nur mit der Möglichkeit zur weiteren Ansiedlung von Einzelhandelsbetriebe kann das allgemein geltende Ziel der raumordnerischen Verpflichtung zur Herstellung gleichwertigen Lebensbedingungen sowie das Ziel einer nachhaltigen Raumentwicklung zu einer dauerhaften Sicherstellung einer verbrauchernahen Versorgung gewährleistet werden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Angesichts der seitens des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur bestehenden "gravierenden Bedenken hinsichtlich der raumordnerischen Erforderlichkeit und Genehmigungsfähigkeit" der fünf im Offenlage-Entwurf enthaltenen Aufstufungen (s. ID 4874) sowie der dafür erforderlichen "Einzelfallprüfung der Funktionsfähigkeit der bestehenden Unter- und Kleinzentren" (s. ID 4873) wird die ange-regte Festlegung der Gemeinde March als Kleinzentrum nicht berücksichtigt.</p> <p>Auf PS 2.5.11 Abs. 2 LEP, demgemäß "in Verdichtungsräumen (...) auf die Ausweisung von Kleinzentren wegen der engeren Netzdichte der Versorgungsstandorte und der daraus resultierenden Funktionsüberlagerungen verzichtet werden [kann], wenn die Deckung des häufig wiederkehrenden überörtlichen Bedarfs ausreichend sichergestellt ist", wird verwiesen.</p> <p>Ferner wird darauf hingewiesen, dass "die Möglichkeit in Zukunft die dringend erforderliche Gewährleistung einer verbrauchernahen Versorgung zu erreichen" nicht im Zusammenhang mit der Festlegung der Gemeinde March als Kleinzentrum steht. PS 2.4.4 (analog: PS 3.3.7 LEP) differenziert diesbzgl. nicht zwischen Kleinzentren und Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion: Für "die Ausweisung, Errichtung und Erweiterung von Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben und sonstigen großflächigen Handelsbetrieben (...) auch Standorte in Kleinzentren und Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung in Betracht, wenn dies zur Sicherung der Grundversorgung erforderlich ist und von den Einzelhandelsgroßprojekten keine überörtlichen Auswirkungen zu erwarten sind".</p>
198	2.3.4	981	Bürgermeisteramt der Gemeinde Merzhausen 79249 Merzhausen	<p>Um Anpassung der Begründung auf Seite B 11 wird gebeten: "Entsprechend der Verkehrs- und Verwaltungsbeziehungen umfasst der Verflechtungsbereich die vier südlich angrenzenden Gemeinden mit insgesamt 10.000 Einwohnern".</p> <p>Wie bei den Kleinzentren im Osten (Kirchzarten), Norden (Gundelfingen) und Westen (Bötzingen) ist für Merzhausen auch die Ausweisung eines eigenen Verflechtungsraumes im Süden des Oberzentrums Freiburg möglich. Nach unserer Einschätzung kann auch Horben zum Merzhauser Nahbereich gezählt werden. Dies ist nicht</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Angesichts der seitens des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur bestehenden "gravierenden Bedenken hinsichtlich der raumordnerischen Erforderlichkeit und Genehmigungsfähigkeit" der im Offenlage-Entwurf enthaltenen Festlegung der Gemeinde Merzhausen als Kleinzentrum (vgl. ID 4874 und ID 4879) sowie der dafür erforderlichen "Einzelfallprüfung der Funktionsfähigkeit der bestehenden Unter- und Kleinzentren" (vgl. ID 4873) wird die Gemeinde Merz-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>nur durch die administrative Anbindung von Horben an die Verwaltungsgemeinschaft Hexental mit Sitz in Merzhausen, sondern auch durch kirchliche bzw. kulturelle Verbindungen trotz der größeren Entfernung im Vergleich zu Günterstal gewährleistet.</p> <p>Die Gemeinde Horben hat sich mit Schreiben vom 28. Juni 2013 ebenfalls entsprechend positioniert und wünscht die Zuordnung zum Verflechtungsbereich von Merzhausen.</p> <p>Tatsächlich sind auch die angrenzenden Freiburger Stadtteile, denen es teilweise an entsprechender Infrastruktur fehlt (Hallenbad, Sportanlagen, Ärzte etc.), sowie die Gemeinde Bollschweil zum Merzhauser Verflechtungsraum zu zählen (z. B. bei der Jugendmusikschule). Hier bestehen sicherlich Mehrfachorientierungen.</p>	<p>hausen nicht als Zentraler Ort festgelegt (vgl. ID 2946).</p> <p>Die angesprochenen Teile der Begründung zu PS 2.3.4 entfallen. Die Anregung kann somit nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Die Gemeinden Au, Horben, Merzhausen, Sölden und Wittnau werden dem Nahbereich des Oberzentrums Freiburg zugeordnet (vgl. Begründung zu PS 2.3.4, ID 3749, ID 4872).</p>
199	2.3.4	2946	<p>Bürgermeisteramt der Gemeinde Merzhausen 79249 Merzhausen</p>	<p>Die Geschäftsstelle des Regionalverbandes hat in der Beratungsvorlage zu TOP 4 für den Planungsausschuss am 14. März 2013 zum Aufstufungsantrag der Gemeinde Merzhausen Stellung genommen. Das teilweise unzureichende Gutachten der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH vom 4. Juli 2012 erlauben wir uns aufgrund der Hinweise der Verbandsverwaltung zu ergänzen. Da die Offenlage die wesentlichen Punkte bereits berücksichtigt, dürfte dies eher für den inneradministrativen Austausch hilfreich sein.</p> <p>(...)</p> <p>Mit dem Erhalt der Eigenständigkeit der Gemeinde Merzhausen und der Gründung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental im Zuge der Gemeindegebietsreform ist bewusst der Wille zum Ausdruck gebracht worden, dass Merzhausen zentralörtliche Funktionen für die Raumschaft südlich von Freiburg übernehmen soll. Dementsprechend ist der Ausbau der Infrastruktur erfolgt und sind entsprechende Verflechtungen weiter verstärkt worden.</p> <p>Ziele für die künftige Entwicklung der Gemeinde sind daher insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Schaffung weiterer Arbeitsplätze in Merzhausen (Vorrang von Gewerbe vor Wohnen), 2. den Einzelhandel zu stärken (zeitgemäßer Vollsortimenter und weiteren Einzelhandel); 3. Dienstleistungsangebote im Ort weiter auszubauen (u. a. im sozialen Bereich), 4. den Schulstandort nach dem Wegfall der Hauptschule wieder zu stärken und 5. der Ausbau und die Verlängerung der Stadtbahn in das Hexental hinein. <p>Eine gezielte Konzentration von zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgungen in Merzhausen würde heute im stark verdichteten Süden von Freiburg wesentlich zu einer Verbesserung der zent-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Angesichts der seitens des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur bestehenden "gravierenden Bedenken hinsichtlich der raumordnerischen Erforderlichkeit und Genehmigungsfähigkeit" der im Offenlage-Entwurf enthaltenen Festlegung der Gemeinde Merzhausen als Kleinzentrum (vgl. ID 4874 und ID 4879) sowie der dafür erforderlichen "Einzelfallprüfung der Funktionsfähigkeit der bestehenden Unter- und Kleinzentren" (vgl. ID 4873) wird die Gemeinde Merzhausen nicht als Zentraler Ort festgelegt.</p> <p>Auf PS 2.5.11 Abs. 2 LEP, demgemäß "in Verdichtungsräumen (...)" auf die Ausweisung von Kleinzentren wegen der engeren Netzdichte der Versorgungsstandorte und der daraus resultierenden Funktionsüberlagerungen verzichtet werden [kann], wenn die Deckung des häufig wiederkehrenden überörtlichen Bedarfs ausreichend sichergestellt ist", wird verwiesen.</p> <p>Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Schaffung weiterer Arbeitsplätze, der Ausbau der Dienstleistungsangebote, die Verlängerung der Stadtbahn in das Hexental hinein sowie "eine gezielte Konzentration von zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgungen in Merzhausen" nicht im Zusammenhang mit der Festlegung der Gemeinde Merzhausen als Kleinzentrum steht. Bzgl. der "Ausweisung, Errichtung und Erweiterung von Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben und sonstigen großflächigen Handelsbetrieben" wird gemäß PS 2.4.4 (analog: PS 3.3.7 LEP) nicht zwischen Kleinzentren und Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion differenziert.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>ralörtlichen Versorgungsstruktur beitragen. Dies liegt auch darin begründet, dass die Stadt Freiburg bei der Entwicklung der südlichen Stadtteile bewusst auf bestimmte Infrastruktureinrichtungen verzichtet hat (Sportanlagen, Bürgerhäuser etc.), die nun verstärkt in Merzhausen nachgefragt und genutzt werden.</p> <p>Zusammenfassend kann gesagt werden, dass Merzhausen aufgrund der aufgezeigten Entwicklung bewusst zentralörtliche Funktionen wahrnehmen will und dementsprechend an zentralörtlicher Bedeutung gewinnen wird. Insbesondere die perspektivische Entwicklung von Merzhausen und die Entwicklungsziele der Gemeinde sollten durch eine raumordnerische Aussage untermauert werden.</p>	
200	2.3.4	2809	Bürgermeisteramt der Stadt Löffingen 79843 Löffingen	<p>Im Entwurf zur Anhörung gem. § 12 LplG und § 10 ROG (Stand: September 2013) werden Aussagen und Hinweise über die Grundsätze der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und Ordnung unserer Region sowie zur regionalen Siedlungsstruktur, regionalen Freiraumstruktur und zur regionalen Infrastruktur gegeben. Für unsere Stadt Löffingen ergeben sich aus dem Entwurf keine entscheidenden Veränderungen zum bisherigen Regionalplan. So ist Löffingen weiterhin als Kleinzentrum an der Landesentwicklungsachse Freiburg-Donaueschingen ausgewiesen. Die nach § 11 (3) LplG im Regionalplan festzulegenden Kleinzentren dienen im Wesentlichen der Versorgung ihres Verflechtungsbereichs mit dem häufig wiederkehrenden überörtlichen Bedarf.</p> <p>Löffingen wird als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion "Wohnen" festgelegt. Die Siedlungstätigkeit über die Eigenentwicklung hinaus soll innerhalb des Gemeindegebiets vorrangig im Kernort oder in Ortsteilen mit guter Anbindung an den ÖPNV konzentriert werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
201	2.3.4	3800	Handelsverband Südbaden e. V. 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Was die Aufstufung zu Kleinzentren anbelangt, gibt es von hier aus keinen Dissens zur vorgesehenen Planung.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Angesichts der seitens des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur bestehenden "gravierenden Bedenken hinsichtlich der raumordnerischen Erforderlichkeit und Genehmigungsfähigkeit" der im Ofenlage-Entwurf enthaltenen Festlegung der Gemeinde Merzhausen als Kleinzentrum (ID 4874, ID 4879) sowie der dafür erforderlichen "Einzelfallprüfung der Funktionsfähigkeit der bestehenden Unter- und Kleinzentren" (ID 4873) wird die Gemeinde Merzhausen nicht als Zentraler Ort festgelegt. Die zustimmende Stellungnahme wird somit nicht berücksichtigt.</p>
202	2.3.4	3748	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein Hauptgeschäftsstelle 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Aufstufung von Gemeinden zu Klein- und Unterzentren</p> <p>Der neue Regionalplan sieht daneben auch eine Aufstufung der Gemeinde Merzhausen zum Kleinzentrum vor. Als Nahbereich werden hier Merzhausen sowie die drei südlichen Gemeinden des He-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Angesichts der seitens des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur bestehenden "gravierenden Bedenken hinsichtlich der raumord-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>xentials verbunden. Die ohnehin enge Zusammenarbeit der vier Gemeinden in einer Verwaltungsgemeinschaft und die stark begrenzten Möglichkeiten aufgrund von Topografie und sonstigen Restriktionen lassen die Aufstufung als sinnvoll und vorteilhaft für alle Beteiligten erscheinen.</p> <p>Der Aufstufung von Merzhausen zum Kleinzentrum kann deshalb zugestimmt werden.</p> <p>Wir bitten darum, uns zur nächsten Offenlage auch die zur Aufstufung erstellten Gutachten zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>nerischen Erforderlichkeit und Genehmigungsfähigkeit" der im Offenlage-Entwurf enthaltenen Festlegung der Gemeinde Merzhausen als Kleinzentrum (vgl. ID 4874, ID 4879) sowie der dafür erforderlichen "Einzelfallprüfung der Funktionsfähigkeit der bestehenden Unter- und Kleinzentren" (vgl. ID 4873) wird die Gemeinde Merzhausen nicht als Zentraler Ort festgelegt. Die zustimmende Stellungnahme wird somit nicht berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis auf Übersendung der zur beantragten Aufstufung erstellten Gutachten wird zur Kenntnis genommen.</p>
203	2.3.5	3750	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein Hauptgeschäftsstelle 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Festlegung von Siedlungs- und Versorgungskernen</p> <p>Wir empfehlen, hier wieder zu einer konkreten Festlegung und Darlegung des Siedlungs- und Versorgungskerns, welcher sich zur Bündelung zentralörtlicher Einrichtungen bzw. der überörtlich bedeutsamen Funktionen besonders eignet, zurückzukehren. Änderungen gegenüber dem aktuellen Regionalplan sollten begründet werden. Die Beibehaltung der gegenwärtigen Festlegungen würde aus unserer Sicht dem (Kosten-) Effizienzprinzip entsprechen.</p>	<p>Berücksichtigung (sinngemäß)</p> <p>Wie in der Begründung zu PS 2.3.5 ausgeführt: "Ungeachtet der zentralörtlichen Funktionszuweisung an Gemeinden besteht nach LEP die Notwendigkeit, die zentralörtlichen Einrichtungen (bzw. die überörtlich bedeutsamen Funktionen) in einem Teilort bzw. einem günstig gelegenen und gut erreichbaren Siedlungs- und Versorgungskern zu bündeln. Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und einer tendenziell abnehmenden Tragfähigkeit soll einer weiteren Verlagerung zentralörtlicher Einrichtungen an periphere Standorte entgegengewirkt werden. Dieses Bündelungsprinzip trägt zur nachhaltigen Sicherung der Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte bei."</p> <p>Da nicht zuletzt im Zuge der Gemeindereform teilweise sehr große Flächengemeinden mit mehreren Ortsteilen entstanden sind, ist es folgerichtig, eine Klarstellung bzw. Konkretisierung vorzunehmen. Dazu wird die Begründung zum Plansatz 2.3.5 wie folgt ergänzt: "Der LEP räumt der Regionalplanung in diesem Zusammenhang ausdrücklich die Möglichkeit ein, diese zentralörtlichen Siedlungs- und Versorgungskerne zu konkretisieren (vgl. Begründung zu LEP PS 2.5.2). Die Siedlungs- und Versorgungskerne der festgelegten Zentralen Orte bilden die gleichnamigen Hauptorte, im Kleinzentrum Neuried der Ortsteil Altenheim, im Kleinzentrum Rheinau der Ortsteil Freistett, im Unterzentrum Schwanau/Meißenheim die Ortsteile Ottenheim und Meißenheim, im Kleinzentrum Vogtsburg im Kaiserstuhl der Ortsteil Oberrotweil."</p> <p>Auf die im Regionalplan 1995 vorgenommene verbindliche Festlegung des Siedlungs- und Versorgungskerns unmittelbar im Plansatz kann dagegen verzichtet werden. Die Anregung wird somit sinngemäß berücksichtigt.</p>
204	2.3.5	4834	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein Hauptgeschäftsstelle 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Festlegung von Siedlungs- und Versorgungskernen</p> <p>Offen bleibt die Frage, ob es einen Unterschied zwischen den verwendeten Begriffen Siedlungskern und Siedlungsbereich gibt?</p>	<p>Berücksichtigung (sinngemäß)</p> <p>Der Begriff "Siedlungs- und Versorgungskern", wie er im Zusammenhang mit den zentralörtlichen Einrichtungen (PS 2.3.5) sowie</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>zentrenrelevanten Einzelhandelsgroßprojekten (PS 2.4.4) verwendet wird, beschreibt lediglich den Stadt- bzw. Ortsteil, in dem die zentralörtlichen Einrichtungen und Funktionen gebündelt sind bzw. gebündelt werden sollen.</p> <p>Der Begriff "Siedlungsbereich", wie er im Kap. 2.4 Siedlungsentwicklung verwendet wird, beschreibt entsprechend LEP PS 3.1.3 "Gemeinden und Gemeindeteile, in denen sich die Siedlungstätigkeit verstärkt vollziehen soll".</p> <p>Zur Klarstellung werden folgende redaktionelle Änderungen vorgenommen, um eine abweichende Verwendung der Begriffe zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - In der Begründung zu PS 2.1.1 wird "Siedlungskernen und" durch "der Kernstadt und ihrem", - in der Begründung zu PS 2.1.3.1 wird "Siedlungskernen und" durch "den Kernstädten und ihrem", - im PS 3.0.1 Abs. 3 sowie in den Begründungen zu den PS 3.0.5 und 3.1.2 wird "Siedlungsbereich" durch "Siedlungsraum" - in der Begründung zu PS 3.1.1 "Siedlungsbereichen" durch "Siedlungsräumen" <p>ersetzt.</p> <p>Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung zur sprachlichen Vereinheitlichung wird somit sinngemäß berücksichtigt.</p>
205	2.3.6	4880	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	In PS 2.3.6 (G) (1) wird die Hervorhebung überörtlicher Abstimmungserfordernisse für als Doppel- oder Mehrfachzentrum festgelegte Zentrale Orte sowie die entsprechende Erläuterung in der Begründung ausdrücklich begrüßt.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde zu PS 2.3.6 Abs. 1 wird zur Kenntnis genommen.</p>
206	2.3.6	3751	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein Hauptgeschäftsstelle 79098 Freiburg im Breisgau	Überörtliche Abstimmungserfordernisse Das im ersten Absatz des Plansatzes festgelegte Abstimmungserfordernis zwischen Gemeinden, die zentralörtliche Funktionen gemeinsam wahrnehmen, wird begrüßt. Wir empfehlen, zu prüfen, ob dieses durch Definition als künftiges Ziel der Raumordnung noch gestärkt werden sollte.	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Entsprechend der im LEP ebenfalls als Grundsatz festgelegten interkommunalen Abstimmungserfordernisse (vgl. PS 2.2.4, 3.1.8) wird die Zusammenarbeit der Doppel- und Mehrfachzentren nicht zu einem Ziel der Raumordnung erklärt. Der vorletzte Satz der Begründung zu PS 2.3.6 wird um die in PS 2.2.4 und 3.1.8 LEP genannten Bereiche ergänzt und wie folgt neu gefasst: "Besonders geeignet erscheinen gemeinsame Entwicklungskonzepte für den Einzelhandel, die Wohn- und Gewerbeflächenentwicklung, die Infrastruktur-, Verkehrs- und Freiraumentwicklung sowie im Bereich Freizeit und Tourismus.</p>
207	2.3.6	4835	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein Hauptgeschäftsstelle	Überörtliche Abstimmungserfordernisse Im 2. Absatz wird auch für Gemeinden unterschiedlicher Funktionsstufen ein (gegenseitiges) Abstimmungserfordernis als Grundsatz	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Inbesondere im Verdichtungsraum Freiburg und in der Randzone</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
			79098 Freiburg im Breisgau	festgelegt. Die Formulierung würde eine weitere Schwächung der höherzentralen Orte gegenüber den zentralörtlich niedriger eingestufteten Orten bedeuten und wird deshalb abgelehnt.	um den Verdichtungsraum sind eine Mehrfachorientierung im Versorgungsverhalten der Bevölkerung und Überlagerungen der zentralörtlichen Funktionen erkennbar. Für die Ansiedlung, die Entwicklung und den Erhalt der zentralörtlichen Einrichtungen und Funktionen ist daher eine interkommunale Abstimmung auch dann anzustreben, wenn es sich um Zentrale Orte unterschiedlicher Funktionsstufen handelt und diese nicht formal als Doppel- oder Mehrfachzentrum festgelegt sind. Auch in diesen Fällen können - begrenzt auf Funktionen des jeweils niedrigeren Zentralen Orts - gemeindeübergreifende Funktionsteilungen sinnvoll sein (vgl. auch LEP PS 2.5.9 Abs. 2 und 2.5.11 Abs. 2). Eine Schwächung der höherzentralen Orte ist aus dem Abstimmungsgebot nicht abzuleiten. PS 2.3.6 Abs. 2 bleibt unverändert. Die Anregung wird somit nicht berücksichtigt.
208	2.3.7	3067	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79114 Freiburg im Breisgau	Wir begrüßen den Hinweis auf die regionalplanerische Relevanz der grenzüberschreitenden Verflechtungen. Dies entspricht auch der Leitvorstellung des § 2 Abs. 1 Nr. 7 LplG.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme zu PS 2.3.7 Abs. 1 wird zur Kenntnis genommen. § 2 Abs. 1 Nr. 7 LplG besagt, dass "die räumlichen Voraussetzungen für den Zusammenhalt in der Europäischen Union und im größeren europäischen Raum zu schaffen" sind.
209	2.3.7	3752	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein Hauptgeschäftsstelle 79098 Freiburg im Breisgau	Regionsüberschreitende Verflechtungen verschiedener Mittelbereiche Hier bleibt die Frage offen, was darunter zu verstehen ist, dass grenzüberschreitende Verflechtungen in den Mittelbereichen berücksichtigt werden sollen? Inwiefern besitzt Bad Krozingen/Staufen grenzüberschreitende Verflechtungen? Auch die Begründung zum Plansatz hilft hier nicht weiter. Wir bitten um Erläuterung.	Kenntnisnahme Der LEP definiert in PS 6.2.3 bzw. 6.2.3.4 folgende "besondere regionale Entwicklungsaufgaben" für den baden-württembergischen Teilraum der Trinationalen Metropolregion Oberrhein: - "Stärkung der Städte und Gemeinden mit grenzüberschreitenden Verflechtungen", - "Ausbau der mittelzentralen Funktionen von Breisach am Rhein unter besonderer Berücksichtigung der Rolle als Brückenkopf zum Elsass". Eine exakte Abgrenzung der zentralörtlichen Verflechtungsbereiche im benachbarten Ausland kann dabei nicht vorgenommen werden, weil häufig weder Umfang und Intensität der grenzüberschreitenden zentralörtlichen Funktionsausübung noch die Reichweite der über die Staatsgrenze reichenden Verflechtungen hinreichend quantifiziert sind. Deshalb werden (analog zu LEP PS 2.5.6) bei den die Staatsgrenze unmittelbar berührenden Mittelbereichen pauschale Hinweise auf besonders enge grenzüberschreitende zentralörtliche Verflechtungen gegeben.
210	2.4	4881	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg	Der Fortschreibungsentwurf weist in Kap. 2.4.0 bis 2.4.2 hinsichtlich der Planungskonzeption zur Siedlungsentwicklung einige Besonderheiten auf, die ihn von anderen Regionalplänen unterscheiden.	Kenntnisnahme Die einleitenden Ausführungen der Obersten Raumordnungs- und

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
			70178 Stuttgart	<p>Die Planungskonzeption ist dadurch geprägt, dass sie ein Planungsmodell zur räumlichen Siedlungsentwicklung unmittelbar mit einem Modell zur Mengensteuerung der Siedlungsflächenentwicklung verknüpft.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das räumliche Planungsmodell gründet auf einer dichotomen Gliederung in auf Eigenentwicklung beschränkte Gemeinden (Eigenentwicklergemeinden) einerseits und Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit (Siedlungsbereiche) andererseits. Die Zuordnung zu diesen beiden Kategorien wird dabei (erstmalig im Land in einem nicht grenzüberschreitenden Regionalplan) getrennt für die Funktionen Wohnen und Gewerbe vorgenommen. Die funktional differenzierte Zuordnung erfolgt jeweils auf Gemeindeebene. Auch Siedlungsbereiche werden für gesamte Gemeinden festgelegt, nicht für Gemeindeteile oder gebietsscharf. Eine weitergehende Festlegung von gebietsscharfen Schwerpunkten des Wohnungsbaus bzw. für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen wird nicht vorgenommen. - Das damit verknüpfte Mengenmodell enthält quantifizierende Vorgaben zur Siedlungsflächenentwicklung, die jeweils nach Eigenentwicklergemeinden und Siedlungsbereichen differenziert sind. Die Vorgaben sind als Grundsatz gefasst und erfolgen in Form von Orientierungswerten zur Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs und des gewerblichen Bauflächenbedarfs im Rahmen der Flächennutzungsplanung. Die Orientierungswerte zum Wohnbauflächenbedarf sehen für Eigenentwicklergemeinden einen Zuwachsfaktor von 0,25 % pro Jahr und für Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit von 0,45 % pro Jahr vor, jeweils bezogen auf die Einwohnerzahl zum Zeitpunkt der Aufstellung des betreffenden Bauleitplans. Zusätzlich werden (nach zentralörtlicher Funktion differenzierte) Bruttowohn-dichtewerte als Ziel vorgegeben, die bei der Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs zugrunde zu legen sind. Als Orientierungswerte zum gewerblichen Bauflächenbedarf werden absolute Flächengrößen vorgegeben, die für drei Gemeindekategorien abgestuft sind. 	Landesplanungsbehörde bzgl. der "Planungskonzeption zur Siedlungsentwicklung" in den Kap. 2.4.0, 2.4.1 und 2.4.2 werden zur Kenntnis genommen.
211	2.4	4882	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	<p>Zu der Planungskonzeption zur Siedlungsentwicklung und zu Kap. 2.4.0 bis 2.4.2 generell wird auf Folgendes hingewiesen: Das regionalplanerische Konzept zur räumlichen Steuerung der Siedlungsentwicklung ist aus hiesiger Sicht insgesamt vergleichsweise schwach ausgeprägt. Denn die entsprechenden Festlegungen beziehen sich ausschließlich auf die Gemeindeebene und werden gebietlich nicht konkretisiert. Der Planentwurf sieht hier von einer Anwendung stringenter Planungsinstrumente und entsprechenden Steuerungsmöglichkeiten (z. B. durch Festlegung von gebietsscharfen Schwerpunkten) ab. Die dazu vorgetragene Begründung, wonach "es aus regionaler Sicht keiner solchen Vorgaben für die Sied-</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Bitte der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde, "zu prüfen, wie konkretisierende bzw. gebietsscharfe Festlegungen in dem Mengenmodell berücksichtigt werden könnten" wird berücksichtigt.</p> <p>Der gemäß PS 3.1.4 LEP mögliche Verzicht auf gebietsscharfe Ausformung der festgelegten Siedlungsbereiche Wohnen sowie auf die Festlegung von (gebietsscharfen) "Schwerpunkten des Wohnungsbaus" (§ 11 Abs. 3 Nr. 6 LplG) wird im Offenlage-Entwurf - über die zitierte Textstelle (S. B 13) hinaus - auf S. B 17 bereits</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>lungstätigkeit bedarf" (S. B 13), vermag raumordnerisch nicht voll zu überzeugen. Das MVI verkennt dabei nicht, dass die Ausrichtung der siedlungsbezogenen Festlegungen auf die Gemeindeebene auch aus der Verknüpfung mit dem Mengenmodell resultieren kann, dessen Vorgaben auf der Gemeindeebene ansetzen. Diesbezüglich wäre zu prüfen, wie konkretisierende bzw. gebietsscharfe Festlegungen in dem Mengenmodell berücksichtigt werden könnten.</p>	<p>umfassend begründet. Demnach</p> <ul style="list-style-type: none"> - wird die zukünftige Siedlungsentwicklung weit überwiegend bestandsorientiert sein und sich daher eng an der gewachsenen polyzentrischen Siedlungsstruktur orientieren. Eine Konzentration des Siedlungsgeschehens über die Festlegung der Siedlungsbereiche hinaus würde sich negativ auf das gewachsene Siedlungsgefüge auswirken. Zur Klarstellung wird in der Begründung zu PS 2.4.1.1 und in der Begründung zu PS 2.4.1.2 zum Flächenbedarf folgender Aufzählungspunkt ergänzt: "[Der genannte Zuwachsfaktor ist angemessen ...] da gemäß PS 3.2.2 LEP zur Deckung des Wohnraumbedarfs vorrangig vorhandene Wohngebiete funktionsfähig zu halten und weiterzuentwickeln sowie innerörtliche Möglichkeiten der Wohnraumschaffung auszuschöpfen sind." - relativiert sich der Flächenbedarf angesichts der demografischen Entwicklung sowie der vorhandenen Innenentwicklungspotenziale und Flächenreserven in den genehmigten Flächennutzungsplänen teilweise erheblich. (Sowohl gemäß dem regionalplanerischen Orientierungswert als auch gemäß dem sog. Hinweispapier ergeben sich für mehr als die Hälfte der im Offenlage-Entwurf festgelegten Siedlungsbereiche für die Funktion Wohnen Flächenbedarfe von weniger als 10 ha. Diese reduzieren sich im Regelfall um vorhandene Flächenreserven und verteilen sich auf mehrere Ortsteile.) Neue Wohnbauflächen (-bedarfe) erreichen somit nur in Ausnahmefällen überhaupt eine Größenordnung, die im Maßstab der Regionalplanung sinnvoll darstellbar ist. Größere Flächenneuausweisungen werden durch gebietsscharfe Darstellungen zum Freiraumschutz bereits hinreichend räumlich gelenkt bzw. eingegrenzt. - verbleibt den Gemeinden ein größerer Spielraum, um im Rahmen der Bauleitplanung besser auf unvorhersehbare Entwicklungen - seitens der Flächennachfrager oder der Flächenanbieter (z. B. mangelnde Verkaufsbereitschaft eines Grundeigentümers) - reagieren zu können. Darüber hinaus ist zu fragen, ob auf Ebene der Regionalplanung überhaupt hinreichende Kenntnisse über (raumordnerisch wenig relevante, für die tatsächliche Umsetzbarkeit jedoch entscheidende) Kriterien wie Grundstücksverfügbarkeit und technische Bebaubarkeit erworben werden können. <p>Auf die bewusste räumliche Lenkung der Siedlungsflächenentwicklung (und somit auch eine "gebietliche" Konkretisierung neuer Wohn- und neuer gewerblicher Bauflächen) über die festgelegten Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren (vgl. Begründung zu PS 3.1.1, S. B 40 f., und Begründung zu PS 3.1.2, S. B 43 f.) wird verwiesen.</p> <p>Bzgl. Der (ebenfalls nicht gebietsscharf dargestellten) Siedlungsbereiche für die Funktion Gewerbe wird auf die nachfolgende Einzelanregung des MVI (ID 4883) verwiesen.</p> <p>Bzgl. Einer konkretisierenden Festlegung zur Siedlungsentwicklung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					auf Ebene der Teilorte bzw. Gemeindeteile wird auf die entsprechende Einzelanregung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur zu PS 2.4.1.2 Abs. 5 (ID 4907) verwiesen.
212	2.4	4883	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	<p>Zu der Planungskonzeption zur Siedlungsentwicklung und zu Kap. 2.4.0 bis 2.4.2 generell wird auf Folgendes hingewiesen: Aus hiesiger Sicht sollten insbesondere die Möglichkeiten einer Festlegung von Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen sowie einer konkretisierenden Festlegung der Siedlungsbereiche für Gemeindeteile (statt für Gesamtgemeinden) nochmals geprüft und bei einem etwaigen weiteren Absehen dies näher begründet werden. Denn der Verzicht auf Schwerpunktfestlegungen für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen geht einher mit einem Verzicht auf eine längerfristige Sicherung von regionalbedeutsamen, ökonomisch und ökologisch geeigneten Standorten für gewerbliche Nutzungen. Und die raumordnerische Zweckmäßigkeit einer Festlegung der Siedlungsbereiche für Gemeindeteile wird indirekt schon in PS 2.4.1.2 G (5) bestätigt, demzufolge die verstärkte Siedlungstätigkeit auf den jeweiligen Kernort bzw. Gemeindeteile mit gutem Anschluss an den Schienenpersonennahverkehr konzentriert werden soll. Gerade hierfür wäre jedoch eine zielförmige Festlegung der jeweiligen Gemeindeteile besser geeignet als ein genereller Grundsatz.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Bitte der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde, um nochmalige Prüfung "einer konkretisierenden Festlegung der Siedlungsbereiche für Gemeindeteile (statt für Gesamtgemeinden" wird berücksichtigt. Der Verzicht auf gebietsscharfe Ausformung der festgelegten Siedlungsbereiche Gewerbe sowie auf die Festlegung von (gebietsscharfen) "Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen" (§ 11 Abs. 3 Nr. 5 LplG) wird im Offenlage-Entwurf - über die zitierte Textstelle (S. B 13) hinaus - auf S. B 21 bereits umfassend begründet. Demnach</p> <ul style="list-style-type: none"> - sind angesichts des polyzentrischen Siedlungsgefüges sowie der vorhandenen Bauflächenpotenziale und Baulandreserven in einzelnen Gemeinden keine Größenordnungen zusätzlicher Siedlungsflächen für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen absehbar, die eine gebietsscharfe Steuerung durch die Regionalplanung erfordern würden. Größere Flächenneuausweisungen werden durch gebietsscharfe Darstellungen zum Freiraumschutz bereits hinreichend räumlich gelenkt bzw. eingegrenzt. - verbleibt den Gemeinden ein größerer Spielraum und eine höhere Flexibilität, um im Rahmen der Bauleitplanung besser auf unvorhersehbare Entwicklungen - seitens der Flächennachfrager (z. B. Erweiterungsbedarf eines Unternehmens) oder der Flächenanbieter (z. B. mangelnde Verkaufsbereitschaft eines Grundeigentümers) - reagieren zu können. Darüber hinaus ist zu fragen, ob auf Ebene der Regionalplanung überhaupt hinreichende Kenntnisse über (raumordnerisch wenig relevante, für die tatsächliche Umsetzbarkeit jedoch entscheidende) Kriterien wie Grundstücksverfügbarkeit und technische Bebaubarkeit erworben werden können. <p>Ein genereller "Verzicht auf eine längerfristige Sicherung von regionalbedeutsamen, ökonomisch und ökologisch geeigneten Standorten für gewerbliche Nutzungen" findet nicht statt: Drei interkommunale Gewerbegebiete (mit teils erheblichen, bauleitplanerisch gesicherten Flächenreserven) sollen gemäß PS 2.4.2.3 "von Nutzungen, die ihrer Funktion als Standorte für großflächige oder stark emittierende Betriebe entgegenstehen oder diese einschränken", freigehalten werden". Für den kombinierten Verkehr ist gemäß PS 4.1.5 Abs. 3 ein Vorranggebiet in Lahr/Schwarzwald festgelegt. Bzgl. der (ebenfalls nicht gebietsscharf dargestellten) Siedlungsbereiche für die Funktion Wohnen wird auf die vorausgegangene Ein-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					zelanregung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur (ID 4882) verwiesen. Bzgl. einer konkretisierenden Festlegung zur Siedlungsentwicklung auf Ebene der Teilorte bzw. Gemeindeteile wird auf die entsprechende Einzelanregung des MVI zu PS 2.4.1.2 Abs. 5 (ID 4907) verwiesen.
213	2.4	4884	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	Zu der Planungskonzeption zur Siedlungsentwicklung und zu Kap. 2.4.0 bis 2.4.2 generell wird auf Folgendes hingewiesen: Die für die Funktionen Wohnen und Gewerbe getrennt vorgenommene Festlegung von Eigenentwicklergemeinden und Siedlungsbereichen ist rechtlich nicht ausgeschlossen und aus hiesiger Sicht möglich, wenn ihre planerische Zweckmäßigkeit hinreichend dargelegt ist. Dies ist bislang noch nicht überzeugend erfolgt. So wird in der Begründung zu PS 2.4.0.1 (S. B 12) nur pauschal angemerkt, dass eine funktional getrennte Festlegung "angesichts der unterschiedlichen Eignung und Bedarfe ... sinnvoll" sei. Eine überzeugende Begründung müsste demgegenüber bei den Gemeinden ansetzen, bei denen für die Funktionen Wohnen und Gewerbe eine je unterschiedliche - "gespaltene" - Zuordnung vorgenommen wurde, also bei Gemeinden, die als Eigenentwickler Wohnen und Siedlungsbereich Gewerbe bzw. als Siedlungsbereich Wohnen und Eigenentwickler Gewerbe festgelegt wurden. Denn nur in solchen Fällen einer "gespaltene" Zuordnung kommt der funktional differenzierende Ansatz zum Tragen und dementsprechend kann auch nur hier sein möglicher planerischer Mehrwert verdeutlicht werden.	<p>Berücksichtigung (sinngemäß)</p> <p>Der "planerische Mehrwert" einer "funktional getrennten Festlegung" liegt darin, dass damit den individuellen Entwicklungsmöglichkeiten und Standortbedingungen der Städte und Gemeinden besser Rechnung getragen werden kann. Die Wohnbauflächenbedarfe können im Regelfall (mit Ausnahme der Stadt Freiburg) durch kleinteilige Arrondierungen und/oder Flächenausweisungen in den Ortsteilen vollständig in der jeweiligen Gemeinde umgesetzt werden. Mit Blick auf vorhandene Restriktionen (Topografie, Schutzgebiete, Hochwassergefahren, angrenzende Wohngebiete, Verkehrsbelastung etc.) sowie unternehmensseitige Standortanforderungen zeigt sich dagegen, dass eine steigende Zahl an Städten und Gemeinden über die bereits rechtskräftig ausgewiesenen Bauflächen hinaus keine sinnvoll nutzbaren Gewerbeflächen mehr entwickeln kann. Dieser Umstand ist auch bei der Festlegung der Siedlungsfunktionen im Regionalplan zu berücksichtigen.</p> <p>Eine "gespaltene Zuordnung" (Siedlungsbereich Wohnen, Eigenentwicklung Gewerbe) weisen im Offenlage-Entwurf drei Gemeinden auf. Der umgekehrte Fall (Eigenentwicklung Wohnen, Siedlungsbereich Gewerbe) tritt im Offenlage-Entwurf in insgesamt zwölf Gemeinden auf.</p> <p>Hierfür waren in jedem Einzelfall gemeinde- und nahbereichsspezifische Gründe ausschlaggebend, vgl. bspw.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bötzingen, Gundelfingen und Kappelrodeck (Kleinzentren, vom Schienenpersonennahverkehr erschlossen, in demografisch stabilen bzw. wachsenden Teilräumen gelegen) sind raumordnerisch grundsätzlich für eine verstärkte Siedlungstätigkeit geeignet. Mit Blick auf die vorhandenen naturräumlichen und fachrechtlichen Restriktionen zeigt sich jedoch, dass eine gewerbliche Entwicklung über den Eigenbedarf hinaus nicht verträglich umzusetzen wäre. Diese drei Gemeinden werden daher nur für eine verstärkte Siedlungstätigkeit für die Funktion Wohnen festgelegt. - Die Stadt Freiburg im Breisgau kann, wie auch manch andere Gemeinde im Verdichtungsraum, den Gewerbeflächenbedarf nur zu kleinen Teilen auf eigener Gemarkung decken. March und Gottenheim im näheren Einzugsbereich sowie Eschbach und Hartheim am Rhein im weiteren Einzugsbereich (sowie dem Gewerbepark Breisgau) können "aus infrastruktureller Sicht und unter Beachtung der

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Umweltbelange" (PS 3.3.6 LEP) einen Teil dieser Nachfrage aufnehmen. Diese werden daher, unabhängig der Möglichkeiten zur Übertragung von Gewerbeflächenbedarfen (vgl. PS 2.4.2.3) als Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit (nur) für die Funktion Gewerbe festgelegt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine ähnliche Fallkonstellation (naturräumlich/fachrechtlich begrenzte Entwicklungsmöglichkeiten im Zentralen Ort oder einem Verflechtungsbereich, infrastrukturell geeignete Flächen außerhalb des Zentralen Orts) zeigt sich auch in Sasbach (für die VVG Achern und die VVG Kappelrodeck), Buggingen (für das Mittelzentrum Müllheim), Ehrenkirchen (für die VVG Ehrenkirchen und die VVG Hexental), Riegel am Kaiserstuhl (für den östlichen Kaiserstuhl), Schutterwald (für das Oberzentrum Offenburg), Ringsheim (für gewerbliche Flächenbedarf im Zusammenhang mit dem Europapark). <p>Zur Klarstellung dieser der Festlegung der Siedlungsbereiche für die Funktion Gewerbe zugrunde liegenden Zusammenhänge</p> <ul style="list-style-type: none"> - werden die Begründung zu PS 2.4.0.1 im zweiten Absatz und die Begründung zu PS 2.4.0.2 im vierten Absatz wie folgt ergänzt: "Mit dieser funktional getrennten Festlegung kann den individuellen Entwicklungsmöglichkeiten und Standortbedingungen der Städte und Gemeinden Rechnung getragen werden, können siedlungsstrukturelle, naturräumliche und fachrechtliche Restriktionen der einzelnen Standorte besser berücksichtigt werden." - wird in der Begründung zu PS 2.4.2.2 im zweiten Absatz folgender Punkt ergänzt: "[Der Festlegung der Siedlungsbereiche mit der für die Funktion Gewerbe ...] berücksichtigen die naturräumlichen und fachrechtlichen Restriktionen". - werden in der Begründung zu PS 2.4.2.2 im dritten Absatz folgende Punkte ergänzt: "potenziell geeignete, restriktionsarme Flächen für eine gewerbliche Entwicklung, nah- und mittelbereichsweise Abstimmung über die Umsetzungsmöglichkeiten im Zentralen Ort bzw. in bestehenden überörtlich bedeutenden Gewerbestandorten und ggf. erforderliche Alternativstandorte". <p>Auf eine einzelgemeindliche Aufzählung (s. o.) der Festlegungen in den Begründung wird verzichtet. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung nach einer entsprechenden Ergänzung der Begründung wird somit sinngemäß berücksichtigt.</p>
214	2.4	4885	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	<p>Bezüglich der in PS 2.4.1.1 für die Funktion Wohnen und in PS 2.4.2.1 für die Funktion Gewerbe geregelten Eigenentwicklung wird auf Folgendes hingewiesen:</p> <p>Die raumordnerische Regelung zur Eigenentwicklung bezieht sich nicht darauf, dass allen Gemeinden Eigenentwicklung zusteht, sondern darauf, dass in bestimmten Gemeinden nur Eigenentwicklung möglich ist. LplG und LEP sprechen dementsprechend nicht von</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Im Interesse der Lesbarkeit wird im Regionalplan (anstelle des in der zwischenzeitlich außer Kraft getretenen Verwaltungsvorschrift verwendeten Begriffs "Gemeinden, beschränkt auf Eigenentwicklung") durchgängig die von der Obersten Raumordnungs- Landesplanungsbehörde als "vertretbar" eingeschätzte Formulierung "Ge-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>"Gemeinden mit Eigenentwicklung", sondern von Gemeinden, in denen keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll. Die landesweite Gliederungsvorgabe der VwV Regionalpläne sieht dafür die (grundsätzlich zu verwendende) Bezeichnung "Gemeinden beschränkt auf Eigenentwicklung" vor. Soweit im Interesse der besseren Lesbarkeit diese sperrige Bezeichnung nicht durchgängig verwendet werden soll, wäre in Überschriften und einzelnen Plansätzen auch die Kurzbezeichnung "Eigenentwicklungsgemeinden" (oder ggf. auch "Gemeinden mit Eigenentwicklung") unter der Bedingung vertretbar, dass in PS 2.4.0.1 - wie dort dargelegt [s. ID 4893 und 4894] - eine korrekte Bestimmung der Eigenentwicklung erfolgt und in die Begründung zu PS 2.4.1.1 sowie zu PS 2.4.2.1 zusätzlich eine korrekte raumordnungsrechtliche Definition für die auf Eigenentwicklung beschränkten Gemeinden mit anschließender Kurzbezeichnung in Klammern, z. B. (Eigenentwicklungsgemeinden), aufgenommen wird.</p>	<p>meinden mit Eigenentwicklung" verwendet. Die hierfür erforderliche Ergänzung in PS 2.4.0.1 (s. ID 4894) wird umgesetzt. Die Begründungen zu PS 2.4.1.1 und zu PS 2.4.2.1 werden um eine "raumordnungsrechtliche Definition für die auf Eigenentwicklung beschränkten Gemeinden" wie folgt ergänzt: "Im Regionalplan sind gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 4 LplG sowie LEP PS 3.1.5 Gemeinden festgelegt, in denen keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit für die Funktion Wohnen [bzw. Gewerbe] stattfinden soll (Gemeinden mit Eigenentwicklung)." Die Anregung wird somit berücksichtigt. Bzgl. der weitergehenden Ergänzung der Begründung zu PS 2.4.1.1 und zu PS 2.4.2.1 wird auf die entsprechende Einzelanregung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur (ID 4886) verwiesen.</p>
215	2.4	4886	<p>Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart</p>	<p>Bezüglich der in PS 2.4.1.1 für die Funktion Wohnen und in PS 2.4.2.1 für die Funktion Gewerbe geregelten Eigenentwicklung wird auf Folgendes hingewiesen: LplG und LEP sehen vor, dass eine Beschränkung auf Eigenentwicklung "aus besonderen Gründen" erfolgt und eine Festlegung den Nachweis besonderer Gründe erfordert (vgl. PS 3.1.5 LEP und Begründung). Die Begründung zu PS 2.4.1.1 und zu PS 2.4.2.1 enthält hierzu bislang keine Aussagen und ist insoweit zu ergänzen; dabei sollten wenigstens die wesentlichen Gründe für die Beschränkung genannt sein.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist in PS 2.4.1.1 und 2.4.2.1 bislang nicht dargelegt, welche Gründe zu der festgelegten "Beschränkung auf die Eigenentwicklung" geführt haben. Mit Bezug auf die in § 11 Abs. 3 Nr. 4 LplG sowie PS 3.1.5 LEP verwendete Formulierung ist die Anregung nachvollziehbar und wird berücksichtigt. Hierzu wird die Begründung zu PS 2.4.1.1 wie folgt ergänzt: "Die Differenzierung zwischen Gemeinden mit Eigenentwicklung und Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit (zur Konzentration der Siedlungstätigkeit über die Eigenentwicklung hinaus, s. PS 2.4.1.2) ist eine landes- und regionalplanerische Zielsetzung. Die Festlegung ist zur Sicherung einer ausgewogenen und in wirtschaftlicher, ökologischer sowie sozialer Hinsicht nachhaltigen Raumentwicklung der Region geboten und leistet einen wesentlichen Beitrag und eine räumliche Konkretisierung zur übergemeindlichen Abstimmung der Siedlungsentwicklung mit Versorgungs- und Verkehrsnetzen sowie dem Schutz und der Entwicklung der Freiräume und Naturgüter. Mit diesem Instrument der Regionalplanung soll die Siedlungsentwicklung zusammen mit den anderen Instrumenten (Entwicklungsachsen, Zentrale Orte, Vorrang der Innenentwicklung, Siedlungsbereiche, freiraumschützende Festlegungen) der demografischen Entwicklung angemessen, zielgerichtet und ausgewogen gesteuert werden. Die Bereitstellung von qualifizierten öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen einschließlich eines leistungsfähigen öffentlichen Personennahverkehrs, bedingt die Konzentration von Wohnbauflächen in ausreichend großen Siedlungseinheiten. Angesichts der in Teilräumen nicht wachsenden</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Gesamtbevölkerung und den in der gesamten Region auftretenden deutlichen Verschiebungen in der Altersstruktur werden diese Parameter weiter an Bedeutung gewinnen.</p> <p>Kriterien und maßgebliche Rahmenbedingen, die der Festlegung zugrunde liegen, orientieren sich an den Vorgaben des LEP, korrespondieren mit den Festlegungen anderer Teilkapitel des Regionalplans und berücksichtigen wichtige sozioökonomische und ökologische Gegebenheiten bzw. Restriktionen. Als Kriterien ("besondere Gründe", vgl. § 11 Abs. 3 Nr. 4 LplG) für die Einstufung als Gemeinde mit Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen, gelten insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lage außerhalb einer Entwicklungsachse, räumliche Randlage, keine Erschließung durch den Schienenpersonennahverkehr, - Entfernung und Anbindungsqualität zu regionalbedeutsamen Arbeitsplatzschwerpunkten, - demografische Entwicklung im Nah- und Mittelbereich, - Begrenzungen des Entwicklungspotenzials durch technische Nutzungen (Infrastrukturtrassen, Abbaugelände u. a.) sowie besondere landwirtschaftliche Eignungen und Nutzungen (besonders hochwertige Böden, Sonderkulturanbau u. a.), - Begrenzungen des Entwicklungspotenzials durch naturräumliche Gegebenheiten wie Topografie, Lage in beengter Tallage, - Lage in überregional bedeutsamen Landschaftsräumen mit besonders sensiblem Landschaftsbild und besonderer Bedeutung für den Tourismus und die Naherholung, - Begrenzungen des Entwicklungspotenzials durch Freiraumbelange wie Natur-, Landschafts- und Gewässerschutz, insbesondere fachrechtliche Schutzgebiete. <p>Da sich die Teilräume hinsichtlich ihrer demografischen Entwicklung sowie ihrer siedlungsstrukturellen und naturräumlichen Gegebenheiten sehr unterschiedlich darstellen, kommt den o. g. Kriterien in den Teilräumen unterschiedlich starke Bedeutung zu. So ist es im Schwarzwald angesichts flächendeckender Bevölkerungsrückgänge erforderlich, auch einzelne Kleinzentren und Gemeinden, die vom Schienenpersonennahverkehr erschlossen sind, auf die Eigenentwicklung zu beschränken, um den interkommunalen Wettbewerb um Einwohner bzw. Zuwanderer nicht weiter zu verschärfen und die Funktionsfähigkeit der Mittel- und Unterzentren als dezentrale Schwerpunkte von Arbeitsstätten, Versorgungs-, Bildungs- und Kultureinrichtungen im Ländlichen Raum zu sichern (vgl. LEP PS 2.4.1.1)."</p> <p>Analog wird die Begründung zu PS 2.4.2.1 wie folgt ergänzt: "Die Differenzierung zwischen Gemeinden mit Eigenentwicklung und Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit (zur Konzentration der Siedlungstätigkeit über die Eigenentwicklung hinaus, s. PS 2.4.1.2)</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>ist eine landes- und regionalplanerische Zielsetzung. Die Festlegung ist zur Sicherung einer ausgewogenen und in wirtschaftlicher, ökologischer sowie sozialer Hinsicht nachhaltigen Raumentwicklung der Region geboten und leistet einen wesentlichen Beitrag und eine räumliche Konkretisierung zur übergemeindlichen Abstimmung der Siedlungsentwicklung mit Versorgungs- und Verkehrsnetzen sowie dem Schutz und der Entwicklung der Freiräume und Naturgüter. Mit diesem Instrument der Regionalplanung soll die Siedlungsentwicklung zusammen mit den anderen Instrumenten (Entwicklungsachsen, Zentrale Orte, Vorrang der Innenentwicklung, Siedlungsbereiche, freiraumschützende Festlegungen) der wirtschaftlichen Entwicklung angemessen, zielgerichtet und ausgewogen gesteuert werden. Sowohl die Bereitstellung von qualifizierten öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen einschließlich eines leistungsfähigen öffentlichen Personennahverkehrs als auch die seitens der Unternehmen nachgefragten Standortqualitäten bedingen eine Konzentration gewerblicher Bauflächen in ausreichend großen Siedlungseinheiten. Angesichts der wirtschaftlichen Herausforderungen (Strukturwandel, Digitalisierung, Globalisierung, Deckung des Fachkräftebedarfs) und der demografischen Entwicklung werden diese Parameter weiter an Bedeutung gewinnen. Kriterien und maßgebliche Rahmenbedingungen, die der Festlegung zugrunde liegen, orientieren sich an den Vorgaben des LEP, korrespondieren mit den Festlegungen anderer Teilkapitel des Regionalplans und berücksichtigen wichtige sozioökonomische und ökologische Gegebenheiten bzw. Restriktionen. Als Kriterien ("besondere Gründe", vgl. § 11 Abs. 3 Nr. 4 LplG) für die Einstufung als Gemeinde mit Eigenentwicklung für die Funktion Gewerbe, gelten insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lage außerhalb einer Entwicklungsachse, räumliche Randlage, keine Erschließung durch den Schienenpersonennahverkehr, - Entfernung und Anbindungsqualität zu regionalbedeutsamen Bevölkerungsschwerpunkten, - Begrenzungen des Entwicklungspotenzials durch technische Nutzungen (Infrastrukturtrassen, Abbaugelände u. a.) sowie besondere landwirtschaftliche Eignungen und Nutzungen (besonders hochwertige Böden, Sonderkulturanbau u. a.), - Begrenzungen des Entwicklungspotenzials durch naturräumliche Gegebenheiten wie Topografie, Lage in beengter Tallage, - Lage in überregional bedeutsamen Landschaftsräumen mit besonders sensiblem Landschaftsbild und besonderer Bedeutung für den Tourismus und die Naherholung, - Begrenzungen des Entwicklungspotenzials durch Freiraumbelange wie Natur-, Landschafts- und Gewässerschutz, insbesondere fachrechtliche Schutzgebiete.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Da sich die Teilräume hinsichtlich ihrer Wirtschaftsstruktur sowie ihrer siedlungsstrukturellen und naturräumlichen Gegebenheiten sehr unterschiedlich darstellen, kommt den o. g. Kriterien in den Teilräumen unterschiedlich starke Bedeutung zu. Von einer einzelgemeindlichen Aufzählung wird - analog der Festlegungen in PS 2.3.3 und 2.3.4, PS 2.4.1.2 und 2.4.2.2 sowie anderer "zählbarer" Festlegungen (vgl. PS. 3.1.2, 3.5.1, 3.5.2) abgesehen.
216	2.4	4887	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	Bezüglich der in PS 2.4.1.1 für die Funktion Wohnen und in PS 2.4.2.1 für die Funktion Gewerbe geregelten Eigenentwicklung wird auf Folgendes hingewiesen: Die auf Eigenentwicklung beschränkten Gemeinden bezüglich der Funktionen Wohnen und Gewerbe sind entgegen der Vorgabe der VwV Regionalpläne bislang nicht in der Raumnutzungskarte dargestellt. Da die Festlegung der Eigenentwicklungsgemeinden einen wichtigen Teil des Planungskonzeptes zur anzustrebenden Siedlungsstruktur bildet, ist ihre zeichnerische Darstellung jedoch angezeigt (zur zeichnerischen Darstellung siehe (...) [ID 4952 und 4953]).	Keine Berücksichtigung Die VwV Regionalpläne ("Verwaltungsvorschrift (...) über die Aufstellung von Regionalplänen und die Verwendung von Planzeichen (...) vom 14.09.2005 ") ist am 31.12.2012 außer Kraft getreten. Angesichts der durchgängigen Zweiteilung in "Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit" und "Gemeinden mit Eigenentwicklung" sowie der vollständigen namentlichen Zuordnung der Gemeinden in den PS 2.4.1.1 Abs. 2 und 2.4.1.2 Abs. 1 (Wohnen) bzw. 2.4.2.1 Abs. 2 und 2.4.2.2 Abs. 1 (Gewerbe) ist der Mehrwert einer Darstellung der "Gemeinden mit Eigenentwicklung" in der Raumnutzungskarte nicht ersichtlich. (Auf die Analogie zu den Festlegungen des Kap. 2.3 in der Strukturkarte wird verwiesen: Neben den Zentralen Orten werden die nicht-zentralen Orte nicht mit einem eigenen Symbol dargestellt.) Auf eine entsprechende Ergänzung der Raumnutzungskarte wird daher - und im Interesse einer auch von Seiten des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur angeregten besseren Lesbarkeit (vgl. ID 4955) - verzichtet. Die Anregung wird somit nicht berücksichtigt.
217	2.4	4888	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	Zu der Planungskonzeption zur Siedlungsentwicklung und zu Kap. 2.4.0 bis 2.4.2 generell wird auf Folgendes hingewiesen: Als Grundsatz gefasste regionalplanerische Orientierungswerte zur Flächenbedarfsermittlung sind rechtlich möglich und zur Verwirklichung einer nachhaltigen Raumentwicklung grundsätzlich geeignet, soweit sie rechtlichen Vorgaben und landespolitischen Zielen, zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme Rechnung tragen und den hierzu vom MVI im Mai 2013 fortgeschriebenen "Hinweisen zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise" (im Folgenden: "Hinweise") nicht entgegenstehen. Unter der Voraussetzung, dass erforderliche Präzisierungen im Plansatzteil und in der Begründung, die nachfolgend im Einzelnen dargelegt sind, vorgenommen werden, werden die im Planentwurf vorgesehenen Orientierungswerte diesen grundsätzlichen Anforderungen gerecht.	Kenntnisnahme Die Feststellung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde, dass die regionalplanerischen Orientierungswerte (PS 2.4.1.1 Abs. 3, PS 2.4.1.2 Abs. 2, PS 2.4.2.1 Abs. 3, PS 2.4.2.2 Abs. 2) den "rechtlichen Vorgaben und landespolitischen Zielen zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme" grundsätzlich gerecht werden, wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der "erforderlichen Präzisierungen in den Plansätzen und der Begründung wird auf die entsprechend berücksichtigten Einzelanregungen (vgl. ID 4890, 4897 und 4912) verwiesen.
218	2.4	2658	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere	Der verantwortungsvolle Umgang mit der nicht zu vermehrenden Ressource Boden sollte im Kap. 2.4 als prioritäres Ziel und nicht nur als Grundsatz ausformuliert werden, um dem Schutz von Landwirt-	Keine Berücksichtigung Der Schutz der Ressource Boden zum Schutz von Landwirtschaft

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
			Landwirtschaftsbehörde (FB 580 Landwirtschaft) 79104 Freiburg im Breisgau	schaft und Natur gerecht zu werden.	und Natur genießt hohe Priorität im Regionalplan. Analog zum LEP (PS 3.1.9, dessen Ziel-Qualität durch den VGH Baden-Württemberg, Az. 8 S 808/12, bestätigt wurde) ist die Ausrichtung der Siedlungsentwicklung am Bestand als Ziel der Raumordnung im Regionalplan verankert (PS 2.4.0.3). Auch sind wichtige Teile des Freiraums durch die Festlegung der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren (als Ziel der Raumordnung) von einer Besiedlung ausgenommen. Weitergehende Regelungen, die unmittelbaren Einfluss auf die Flächeninanspruchnahme haben (bspw. die Bestimmung der Bauflächenbedarfe), können nicht bereits auf Ebene der Regionalplanung durch eine pauschale Festlegung als Ziel der Raumordnung endabgewogen festgelegt werden. Der "verantwortungsvolle Umgang mit der nicht zu vermehrenden Ressource Boden" ist für sich genommen immer eine Abwägungsentscheidung. Auf eine Festlegung als Ziel der Raumordnung wird verzichtet.
219	2.4	3424	Bürgermeisteramt der Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald) 79871 Eisenbach (Hochschwarzwald)	<p>Grundsätzliches: Die drei Gemeinden [Eisenbach (Hochschwarzwald), Lenzkirch und Schluchsee], sind der Meinung, dass diese neuere Klassifizierung der ländlichen Gemeinden der vorhandenen Bedeutung der drei Kommunen als Wohn- und Gewerbestandorte nicht gerecht wird! Wir akzeptieren, dass für die Ermittlung des Bedarfs an Bauflächen für Wohnen und Gewerbe in den jeweiligen Kommunen eine genauere Betrachtung (einschließlich der Flächenreserven und Umnutzungspotenziale sowie den unternehmensseitig vorgebrachten Entwicklungsabsichten) vorzunehmen ist.</p> <p>Dennoch sehen wir mit der jetzigen Plan-Fortschreibung unsere bisherige Position im Hinblick auf die Ausweisung von Bauflächen (Wohnen und Gewerbe) geschwächt. Dagegen werden wir uns wehren. Wir streben keine Besserstellung gegenüber dem bisherigen Zustand an, aber auch keine "Zurückstufung", sondern die Beibehaltung der bisherigen Klassifizierung.</p> <p>Das erfordern die besonderen ökonomischen Standortbedingungen. Zudem dient dies vor allem auch der Erhaltung und Weiterentwicklung einer historisch gewachsenen dezentralen Siedlungsstruktur, sowie der damit verbundenen positiven Lebensbedingungen - auch im Ländlichen Raum.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die einleitenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Angesichts der im Vergleich zur Fortschreibung 1995 erheblich geänderten demografischen Rahmenbedingungen sowie geänderter landesplanerischer Vorgaben (insb. LEP 2002) ist eine "Beibehaltung der bisherigen Klassifizierung" und unveränderte Fortführung der regionalplanerischen Festlegungen nicht sachgerecht. Ein materieller Konflikt ist nicht erkennbar.</p>
220	2.4	3448	Bürgermeisteramt der Gemeinde Lenzkirch 79853 Lenzkirch	<p>Grundsätzliches: Die drei Gemeinden [Eisenbach (Hochschwarzwald), Lenzkirch und Schluchsee], sind der Meinung, dass diese neuere Klassifizierung der ländlichen Gemeinden der vorhandenen Bedeutung der drei Kommunen als Wohn- und Gewerbestandorte nicht gerecht wird! Wir akzeptieren, dass für die Ermittlung des Bedarfs an Bauflächen für Wohnen und Gewerbe in den jeweiligen Kommunen eine genau-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die einleitenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Angesichts der im Vergleich zur Fortschreibung 1995 erheblich geänderten demografischen Rahmenbedingungen sowie geänderter landesplanerischer Vorgaben (insb. LEP 2002) ist eine "Beibehaltung der bisherigen Klassifizierung" und unveränderte Fortführung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>ere Betrachtung (einschließlich der Flächenreserven und Umnutzungspotenziale sowie den unternehmensseitig vorgebrachten Entwicklungsabsichten) vorzunehmen ist.</p> <p>Dennoch sehen wir mit der jetzigen Plan-Fortschreibung unsere bisherige Position im Hinblick auf die Ausweisung von Bauflächen (Wohnen und Gewerbe) geschwächt. Dagegen werden wir uns wehren. Wir streben keine Besserstellung gegenüber dem bisherigen Zustand an, aber auch keine "Zurückstufung", sondern die Beibehaltung der bisherigen Klassifizierung.</p> <p>Das erfordern die besonderen ökonomischen Standortbedingungen. Zudem dient dies vor allem auch der Erhaltung und Weiterentwicklung einer historisch gewachsenen dezentralen Siedlungsstruktur, sowie der damit verbundenen positiven Lebensbedingungen - auch im Ländlichen Raum.</p>	<p>der regionalplanerischen Festlegungen nicht sachgerecht. Ein materieller Konflikt ist nicht erkennbar.</p>
221	2.4	3457	Bürgermeisteramt der Gemeinde Schluchsee 79859 Schluchsee	<p>Grundsätzliches: Die drei Gemeinden [Eisenbach (Hochschwarzwald), Lenzkirch und Schluchsee], sind der Meinung, dass diese neuere Klassifizierung der ländlichen Gemeinden der vorhandenen Bedeutung der drei Kommunen als Wohn- und Gewerbestandorte nicht gerecht wird! Wir akzeptieren, dass für die Ermittlung des Bedarfs an Bauflächen für Wohnen und Gewerbe in den jeweiligen Kommunen eine genauere Betrachtung (einschließlich der Flächenreserven und Umnutzungspotenziale sowie den unternehmensseitig vorgebrachten Entwicklungsabsichten) vorzunehmen ist.</p> <p>Dennoch sehen wir mit der jetzigen Plan-Fortschreibung unsere bisherige Position im Hinblick auf die Ausweisung von Bauflächen (Wohnen und Gewerbe) geschwächt. Dagegen werden wir uns wehren. Wir streben keine Besserstellung gegenüber dem bisherigen Zustand an, aber auch keine "Zurückstufung", sondern die Beibehaltung der bisherigen Klassifizierung.</p> <p>Das erfordern die besonderen ökonomischen Standortbedingungen. Zudem dient dies vor allem auch der Erhaltung und Weiterentwicklung einer historisch gewachsenen dezentralen Siedlungsstruktur, sowie der damit verbundenen positiven Lebensbedingungen - auch im Ländlichen Raum.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die einleitenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Angesichts der im Vergleich zur Fortschreibung 1995 erheblich geänderten demografischen Rahmenbedingungen sowie geänderter landesplanerischer Vorgaben (insb. LEP 2002) ist eine "Beibehaltung der bisherigen Klassifizierung" und unveränderte Fortführung der regionalplanerischen Festlegungen nicht sachgerecht. Ein materieller Konflikt ist nicht erkennbar.</p>
222	2.4	4858	Bürgermeisteramt der Stadt Freiburg im Breisgau 79106 Freiburg im Breisgau	<p>Nach derzeitigem Kenntnis- und Prognosestand gehen wir davon aus, dass bis 2035 voraussichtlich ca. 150 ha heue Wohnbaufläche im Stadtkreis benötigt wird, um die Wohnungsnachfrage befriedigen zu können und den Anstieg der Miet-, Grundstücks- und Immobilienpreise zu dämpfen. Die gewerblichen Flächen des FNP 2020 reichen voraussichtlich nur noch wenige Jahre aus, auch hier wird von einem Bedarf von mindestens ca. 50 ha bis 2035 ausgegangen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis auf die Bauflächenbedarfe der Stadt Freiburg wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Größenordnungen des Wohn- und des gewerblichen Bauflächenbedarfs decken sich mit den in PS 2.4.1.2 bzw. PS 2.4.2.2 genannten regionalplanerischen Orientierungswerten.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
223	2.4	3883	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Weitere Entwicklungsachsen, neue Unterzentren (Einzelhandels-großprojekte), neue Wohn-, Industrie- und Gewerbegebiete und auch Gebiete für Freizeit/Tourismus werden ausgewiesen. Aus unserer Sicht wird der Regionalplan somit deutlich das Ziel verfehlen, den Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen wirksam zu begrenzen. Sofern sich der RVSO nicht in der Lage sieht, diese grundsätzlichen Weichenstellungen zu korrigieren, hat er umso mehr bei der Gesamtfortschreibung des Regionalplanes auf eine flächenschonende Umsetzung und auf einen bestmöglichen Erhalt einer produktiven Landwirtschaft zu achten.</p> <p>Aus in den künftig erweiterten Entwicklungsachsen im Regionalplan sind für die landwirtschaftliche Produktion gut geeignete Flächen zu erhalten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Festlegung Regionaler Entwicklungsachsen und Zentraler Orte darf und kann nicht mit einer allgemeinen Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke gleichgesetzt werden. Im Zusammenspiel mit den festgelegten Zentralen Orten stellen die Entwicklungsachsen vielmehr ein wichtiges ordnendes und strukturierendes Element dar, um die Siedlungstätigkeit auf die raumordnerisch sinnvollen Standorte zu konzentrieren.</p> <p>Regelungen im Sinne einer "flächenschonenden Umsetzung" der berechtigten Wohn- und gewerblichen Bauflächenbedarfe finden sich insb. im Kap. 2.4. Zum "Erhalt einer produktiven Landwirtschaft" in den Entwicklungsachsen tragen daneben insb. Auch die gebiets-scharfen Festlegungen der Kap. 3.1.1 und 3.1.2 bei.</p>
224	2.4	3754	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein Hauptgeschäftsstelle 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Das Thema nachhaltige Flächennutzung und somit die Flächenverteilung gewinnt stetig an Bedeutung. Flächen sind nur begrenzt verfügbar. Viele Gemeinden stoßen auf der Suche nach geeigneten Flächen für ihre Siedlungsentwicklung bereits jetzt an Grenzen. Viele der auf Gemeindegebiet befindlichen Flächen sind bereits mit sonstigen Restriktionen oder schutzwürdigen Nutzungen belegt und stehen für eine weitere Siedlungsentwicklung i. d. R. nicht mehr zur Verfügung. Hinzu kommen räumlich bedingte Einschränkungen wie bspw. die topografische Lage. Der im Baugesetzbuch in Bezug auf die Bauleitplanung gesetzlich verankerte Vorrang der Innenentwicklung (vor einer weiteren Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich) führt zu weiteren maßgeblichen Beschränkungen. Durch das damit verbundene Zusammenrücken von Nutzungen mit unterschiedlichen Bedürfnissen kommt es zwangsläufig verstärkt zu Nutzungskonflikten - das klassische Instrument der räumlichen Trennung sich beeinträchtigender Nutzungen (im Immissionsschutzrecht sogar festgeschrieben) kann mit Innenentwicklung jedoch nur noch sehr begrenzt zum Tragen kommen (Stichwort: heranrückende Wohnbebauung). Hinzu kommt, dass viele Unternehmen für ihre Ansiedlung bzw. ihre Entwicklung bestimmte Standortbedingungen bzw. -qualitäten benötigen, von denen sie nicht oder nur geringfügig abweichen können.</p> <p>Die Wirtschaft bekennt sich zum verantwortungsbewussten Umgang mit Grund und Boden. Auch die Bemühungen zur Aktivierung von Flächen zur Innenentwicklung werden mitgetragen. Es muss jedoch die Frage gestellt werden, welcher Anteil (bzw. welche) dieser Flächen überhaupt für Unternehmen in Frage kommen kann. Und: Inwieweit sind die durchaus vorhandenen Potenziale der Innenent-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zahlreiche, vormals bzw. bislang gewerblich genutzte Bauflächenpotenziale können den Anforderungen heutiger Produktions- und Logistikabläufe kaum gerecht werden. Innenentwicklung wird daher auch zukünftig oft einen Nutzungswandel von Gewerbe zu Wohnen bedeuten.</p> <p>Die Entwicklung bereits ansässiger Unternehmen am jeweiligen Standort wird vom Regionalplan ausdrücklich gefördert und für zulässig erklärt, in dem deren Erweiterung oder Verlagerung innerhalb der Gemeinde auch über die in PS 2.4.2.1 und 2.4.2.2 genannten Orientierungswerte hinausgehen kann. Damit wird insb. den Anforderungen des dezentral verteilten Produzierenden Gewerbes im Schwarzwald Rechnung getragen.</p> <p>Insbesondere in den dünner besiedelten Teilräumen und unter der Rahmenbedingungen einer nicht wachsenden Bevölkerung kommt dem Zentrale-Orte-Konzept eine hohe Bedeutung zu. Entsprechend der landesplanerischen Vorgaben (insb. PS 2.5.3 Abs. 2, 2.6.4, 3.3.7 LEP) werden den Ober-, Mittel- und Unterzentren hinsichtlich der Siedlungsentwicklung (verstärkte Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe gemäß PS 2.4.2.2) und der Einzelhandelsentwicklung (Einzelhandelsgroßprojekte Kap. 2.4.4) besondere Möglichkeiten eingeräumt.</p> <p>Die Gewerbeflächenplanung der Städte und Gemeinden kann aufgrund der in PS 2.4.2.1 enthaltenen Orientierungswerte auch im Rahmen der Eigenentwicklung angebotsorientiert erfolgen. Somit ist an allen Standorten eine "angemessene aktive Flächenbevorratung"</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>wicklung für die Entwicklung moderner Gewerbestandorte geeignet? Für die Region Südlicher Oberrhein existieren hinsichtlich der Steuerung der Siedlungsentwicklung aus IHK-Sicht zwei besondere Herausforderungen und hieraus folgende (unterschiedliche) Zielsetzungen, die im neuen Regionalplan ihren Niederschlag finden müssen:</p> <p>1. Die strukturell schwächere Schwarzwaldregion muss gestärkt werden, indem - neben dem ebenfalls notwendigen weiteren touristischen Ausbau - den dort verwurzelten, sich zum Standort bekennenden produzierenden Unternehmen weiterhin eine Zukunftsperspektive geboten wird. Es muss alles Mögliche getan werden, um wichtige Arbeitgeber und die hiermit verbundenen Arbeitsplätze zu (er-)halten. Die Betriebe binden die Bevölkerung vor Ort und verhindern so deren (weitere) Abwanderung. Bei allen sonstigen strukturellen Nachteilen, mit denen die Unternehmen zurechtkommen müssen, dürfen ihnen hinsichtlich der Basis ihrer betrieblichen Weiterentwicklung, nämlich ausreichend verfügbaren und geeigneten Flächen, nicht weitere Steine in den Weg gelegt werden. Außerdem sind die Voraussetzungen zu schaffen, die in der Teilregion derzeit vorhandenen Versorgungsstrukturen zumindest aufrecht zu erhalten. Die hier gelegenen Mittelzentren bedürfen besonderer Unterstützung.</p> <p>2. Die Zukunft der Region hängt maßgeblich davon ab, ob attraktive Unternehmen in der Region gehalten werden können und neuen Unternehmen maßgebliche Standortvorteile geboten werden können. Bereits ansässigen Betrieben sollte eine Weiterentwicklung vorrangig am Standort angeboten werden können. Dies muss künftig stärker von vorneherein mit eingeplant werden, d. h. es muss eine angemessene aktive Flächenbevorratung stattfinden können. Ansiedlungs- und ver- bzw. auslagerungswilligen Unternehmen müssen grundsätzlich Standorte angeboten werden können, die ihren Bedürfnissen und Anforderungen entsprechen. Hier bietet aus Sicht der Unternehmen die Rheinebene besonderes Potenzial. Allerdings muss der Blickwinkel weg von der Einzelgemeinde hin zur regionalen Sichtweise gelenkt werden. Aufgrund der großen Herausforderung, geeignete Flächen zu finden bzw. zur Verfügung stellen zu können, sind u. E. die Übertragbarkeiten von Flächenbedarfen soweit wie möglich zu flexibilisieren. Ausgangsbasis für die Höhe der Rechte sollte grundsätzlich das Zentrale-Orte-System bilden.</p>	<p>möglich.</p> <p>Die Übertragung von gewerblichen Flächenbedarfen ist gemäß PS 2.4.2.3 weiterhin flexibel möglich; neben den interkommunalen Gewerbegebieten können auch Gemeinden mit Eigenentwicklung und nicht-zentrale Orte Empfänger der Flächenübertragung sein. Das Zentrale-Orte-Konzept bildet ein wichtiges Kriterium für die Festlegung der Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit. Es wäre jedoch nicht sachgerecht und ist im Sinne des LEP nicht erforderlich, das Zentrale-Orte-Konzept zum einzigen maßgebendes Kriterium für die regionale Gewerbeflächenplanung zu erheben. Damit würden sowohl naturräumlichen Restriktionen (Topografie, fachrechtliche Schutzgebiete etc.) wie infrastrukturelle Unterschiede (z. B. ortsdurchfahrtsfreie Erreichbarkeit) und teilräumliche Entwicklungen (z. B. erhebliche Flächenreserven im IGZ Raum Lahr, Flächenknappheit im Verdichtungsraum Freiburg) zu wenig berücksichtigt.</p>
225	2.4	3810	Verkehrsclub Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein e. V. 79106 Freiburg im Breisgau	<p>Flächenverbrauch</p> <p>Zu diesem Thema verweist der VCD auf die Stellungnahmen von BUND und NABU. Wir sehen keine Notwendigkeit, für den Straßenbau weitere Flächen in der Region in Nutzung zu nehmen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf PS 4.1.0 Abs. 2 und PS 4.1.2 Abs. 3 und 4 wird verwiesen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
226	2.4	1514	Privat 77731 Willstätt	<p>Ideen entwickeln für die Stärkung der Ortskerne Für alle Kommunen der Ortenau liegt nun die Fortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein vor, der für die nächsten 15 Jahre gültig sein wird. In vielen Gemeinderatsgremien wird er zur Zeit heiss diskutiert. Diese nehmen hier vorwiegend Anstoß an der Verringerung von Neubaulandflächen und der Ausweitung von Grünzügen.</p> <p>Der neue vorgelegte Plan berücksichtigt vorausblickend die Folgen der demografischen Entwicklung: abnehmende Bevölkerungsrate, Zunahme der Senioren, weniger junge BürgerInnen, mehr leerstehende Häuser im Innenbereich und weiterhin viele private Bauplätze, die aus strategischen Gründen zurückgehalten werden.</p> <p>Welche ländliche Gemeinde kann heute mit gutem Gewissen einen Bedarf an verstärkter Siedlungstätigkeit ("Siedlungsdruck") anmelden, wenn sie diesen Bedarf nicht über die Verschleuderung von landwirtschaftlich bestem Boden zu günstigen m²-Preisen umsetzen will?</p> <p>Wenn Kommunen in den nächsten Jahren bevölkerungsmäßig wachsen sollten, dann sind es Städte, und hier besonders die Metropolen. Unsere ländlichen Gemeinden in der Ortenau können versuchen, die Bevölkerung zahlenmäßig auf gleichem Niveau zu halten - hierfür ist die bisherige Infrastruktur ausgelegt. Sie müssen versuchen, die Innenraumentwicklung so zu fördern, damit junge Familien die freiwerdenden Häuser günstig übernehmen können. Hier gibt es Wege und Lösungen!</p> <p>Das Denken, dass unsere Kommunen günstige Bauplätze anbieten müssen, ist im Hinblick auf die Zukunft heute nicht mehr haltbar. Deshalb: keine weiteren Neuausweisungen von Neubaugebieten zu Lasten bester landwirtschaftlicher Flächen mit einhergehender Versiegelung des Bodens!</p> <p>Ideen müssen entwickelt werden für die Stärkung des Innenbereichs und der Ortskerne!</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen zur Siedlungsentwicklung werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stärkung der Ortskerne sowie eine flächensparende Siedlungsentwicklung (unter der Prämisse "Innen- vor Außenentwicklung" sowie unter Anrechnung verfügbarer Flächenreserven und Bauflächenpotenziale) sind im Regionalplan (PS 1.2.1, 2.4.0.3, 2.4.0.4 sowie im LEP, LplG, BauGB und ROG) festgelegt. Weitergehende Regelungen, bis hin zum geforderten Verzicht auf "Neuausweisungen von Neubaugebieten", wären nicht mit dem Auftrag zur überfachlichen Abwägung und der rahmensetzenden Stellung der Regionalplanung vereinbar.</p>
227	2.4	3926	Privat 79423 Heitersheim	<p>Die möglichen neuen Siedlungsflächen Der vorliegende Entwurf bietet den Kommunen für die nächsten 15 Jahre wieder die Möglichkeiten, große Flächen für Wohnbebauung und Gewerbeansiedlung auszuweisen.</p> <p>Im Bereich neue Gewerbegebieteausweisungen habe ich anhand der Angaben im Entwurf folgende Daten zusammengefasst:</p> <p>Kategorie A 2 Städte > 20 ha = 40 ha Kategorie B 9 Städte < 20 ha = 180 ha Kategorie C 38 Gemeinden < 10 ha = 380 ha Eigenentwicklung 77 Gemeinden < 5 ha = 385 ha Gesamtpotential Regionalverband 985 ha</p> <p>Wie viel Siedlungsentwicklung für die Funktion Wohnen der Regio-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen zur Siedlungsflächenentwicklung werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Neben den errechneten gewerblichen Flächenbedarfen kann auf Grundlage von Kap. 2.4.1 von einem regionalplanerischen Orientierungswert für den Wohnbauflächbedarf der Region von insgesamt 874 ha ausgegangen werden.</p> <p>Diese Berechnungen stellen jedoch nur eine theoretische Größe dar, nicht die tatsächlich in den nächsten 15 Jahren zur erwartende Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Siedlungszwecke, da gemäß PS 2.4.0.3 (sowie den entsprechenden Regelungen des §</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>nalplamentwurf insgesamt vorsieht, kann ich nicht aus den Unterlagen ermitteln. Vorsichtig geschätzt werden das mehr als 400 ha sein? Diese Flächengewinne für Wohnbebauung und Gewerbebetriebe gehen der landwirtschaftlichen Nutzung vollständig verloren.</p>	<p>1a BauGB) vorrangig Flächen im Siedlungsbestand bzw. in den bereits rechtskräftig genehmigten Flächennutzungsplan genutzt werden sollen. (Nach einer Erhebung des Regionalverbands standen 2011 bspw. regionsweit über 800 ha gewerblich nutzbarer Flächenreserven in den bereits genehmigten FNP zur Verfügung.) Nicht zu widerlegen ist jedoch, dass auch aufgrund weiterer Flächenansprüche (durch Verkehrsstrassen, Freizeit- und Erholungsflächen, Sondergebiete und Gemeinbedarfsflächen, Ausgleichsflächen, den Rohstoffabbau, Aufforstungen) der Entzug von Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung anhalten wird.</p>
228	2.4	3927	Privat 79423 Heitersheim	<p>Die heimische Landwirtschaft (...) Die Landwirtschaft im Rheingraben und der Vorbergzone im Verbreitungsgebiet des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein lässt sich so skizzieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Realteilungsgebiet, Streubesitz, ca. 1/3 der Betriebsflächen im Eigentum der landwirtschaftlichen Betriebe. - Hochwertige Böden, flurbereinigte Flächen - mildes Klima - große Grundwasservorkommen, großflächige Bewässerungssysteme - sehr gut ausgebildete Betriebsleiter - gut organisierte, breit aufgestellte Vermarktungsstrukturen - Vor- und nachgelagerter Bereich zur Landwirtschaft weit gefächert <p>Das ausgeklügelte Zusammenspiel der oben dargestellten Faktoren bewirkt, dass die landwirtschaftlichen Betriebe ihre Wettbewerbskraft am (Welt)Markt behaupten konnten. Den Betrieben macht die knappe Flächenausstattung aber enorm zu schaffen. Wohnbebauung, Gewerbe- und Industrieansiedlungen und neue Verkehrswege sowie die damit verbundenen Ausgleichsmaßnahmen haben die landwirtschaftlichen Produktionsgrundlagen deutlich schrumpfen lassen. Die heutigen Betriebe haben den Strukturwandel der letzten 60 Jahre überlebt. Das Vermögen und die heutige Wirtschaftskraft dieser landwirtschaftlichen Betriebe haben viele Generationen von Bauernfamilien erarbeitet und mit Konsumverzicht gesichert. Die Landwirtschaft im Oberrheingraben kann keine weiteren Flächenreduktionen mehr hinnehmen. Den unabwiesbaren Bau des 3. und 4. Gleisen der Deutschen Bahn AG müssen wir Landwirte irgendwie ertragen und wir werden versuchen diese Härten zu kompensieren. Aber mehr geht nicht. Mit den Vorgaben in Ihrem Entwurf wird die Landwirtschaft am</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die einleitenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Oberrhein weiterhin dem starken Druck zum Strukturwandel unterworfen sein. Parallel dazu führt der Flächenverlust zu einer Intensivierung der Produktion auf den verbleibenden Flächen.</p>	
229	2.4	3929	Privat 79423 Heitersheim	<p>Der Entwurf und wie wird damit umgegangen. In den vergangenen Wochen konnte man den Presseberichten entnehmen, wie die einzelnen Gemeindeparlamente den Offenlageentwurf diskutierten und die Stellungnahmen beschlossen. Beherrschend war die Frage nach Einstufung in: - Zentralörtlichkeit und - Siedlungsbereiche Wohnen und Gewerbe. Dabei war wichtig, wie man im Vergleich zu Gemeinden ähnlicher Größe abschneidet. Schließlich stellte sich noch die Frage, ob man das Maximum an möglicher Siedlungsfläche für die nächsten 15 Jahre gesichert hat. Dagegen halte ich es für eine zeitgemäße Aufgabe, die Fragen nach Wohlergehen der Bürger und Schutz unserer Lebensgrundlagen auf Gemeindeebene zu erörtern. Diese Punkte dann auf Regionalplan-Ebene in einen Kontext zu stellen, finde ich die spannende Arbeit. Aber auch Heitersheim hat diese Aufgabe nicht angegangen. Heitersheim hat etwa 6.000 Einwohner und eine Gemarkungsfläche von nur 1.172 ha. Mit einer Bevölkerungsdichte von 510 Einwohnern pro Quadratkilometer weist Heitersheim etwa eine doppelt so hohe Dichte auf als alle Nachbargemeinden und Städte. Aber kein Grund zum Innehalten. Weiterhin setzt man verstärkt auf Siedlungstätigkeit. Auch im Bereich Gewerbe. Die vielen Nachteile an Lebensqualität für die Bevölkerung müssten doch zum Nachdenken anregen. Statt dessen installiert man aktuell eine Vorkaufsrechtssatzung nach Paragraph 25 Abs. 1 Satz 1 Nr.2 BauGB um die Ortslage von Heitersheim. Etwa 70 ha Fläche. Sozusagen im Vorgriff auf den künftigen Regionalplan. Die Leittragenden dieser veralteten Siedlungspolitik: - die Landwirtschaft; hier gehen Existenzgrundlagen verloren - die Bewohner; natürliche Lebensgrundlagen werden weniger - Grundwasser; das WSG in Heitersheim ist mittlerweile zur Hälfte überbaut - Kleinklima; Durchflutung der Flur reduziert - Boden; Zerstörung durch Versiegelung, Grundwasserneubildung verhindert - Naherholung; weniger Freiräume und weiter von Wohnort entfernt - Verkehr; Straßennetz in den Orten überlastet. Bundesstrassen an</p>	<p>Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				Kapazitätsgrenzen	
230	2.4	3932	Privat 79423 Heitersheim	Vorschläge Der Regionalverband möge prüfen, inwieweit die riesigen Flächenpotentiale der Parkplätze im Bereich Wohnen und vor allem im Gewerbebereich erschlossen werden können. Hier sollte dringend ein Arbeitspapier erstellt werden.	Kenntnisnahme Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung ist außerhalb der Gesamtfortschreibung des Regionalplans umzusetzen. Maßgebliches Regelwerk ist die Landesbauordnung (§ 37 LBO). Auf PS 4.1.2 Abs. 3 wird verwiesen.
231	2.4	3933	Privat 79423 Heitersheim	Vorschläge Von den drei klassischen volkswirtschaftlichen Produktionsfaktoren Arbeit, Kapital und Boden ist Letzteres das wohl knappste Gut. Eine Arbeitsgruppe mit innovativen Architekten und Stadtplanern sollte hier erstellen, wie man beispielsweise durch mehr Geschossbauten im Wohn- und Gewerbebereich wertvolle Flächen sparen kann.	Kenntnisnahme Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung ist außerhalb der Gesamtfortschreibung des Regionalplans umzusetzen. Auf PS 2.4.0.4 wird verwiesen.
232	2.4	3934	Privat 79423 Heitersheim	Vorschläge Der Mensch wird erfinderisch, sparsam und genügsamer, wenn er im Kollektiv Restriktionen erfährt. Im weiteren Verfahren wünsche ich mir eine deutliche Kürzung aller angedachten Siedlungsentwicklungen.	Keine Berücksichtigung Entsprechend des überfachlichen und überörtlichen Auftrags des Regionalplanung müssen im Rahmen der Gesamtfortschreibung unterschiedliche und teils konfligierende Belange gegeneinander abgewägt werden. Einer deutlicheren "Kürzung der Siedlungsentwicklungen" stehen - regionsweit ein Flächenbedarf aufgrund wohlstandsbedingter Wohnflächenzuwächse und rückläufiger Belegungsdichten sowie steigender Beschäftigtenzahlen, - zumindest im Oberzentrum und im Verdichtungsraum Freiburg zusätzlich ein Flächenbedarf aufgrund von Wanderungsgewinnen und eines natürlichen Bevölkerungszuwachses entgegen. Ferner müssen die die negativen sozialen Folgen eines bereits äußerst angespannten Wohnungsmarkts bedacht werden: Eine übermäßige Verknappung von Wohn- und gewerblichen Bauflächen trifft nicht das genannte "Kollektiv" aller Bürgerinnen und Bürger. Vielmehr würden v. a. Menschen mit geringem Einkommen, Mieter, Familien und Alleinerziehende benachteiligt, während Immobilien- und Grundeigentümer gleichzeitig höhere Renditen erzielen können.
233	2.4.0.1	4893	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	In PS 2.4.0.1 ist (...) die irreführende Überschrift zu ändern, weil es - wie bereits dargelegt - in der Regionalplanung nicht um die (verfassungsrechtliche) "Wahrung der Eigenentwicklung" geht, sondern um die raumordnungsrechtliche Beschränkung bestimmter Gemeinden auf Eigenentwicklung; da diese Gemeinden erst in nachfolgenden Plansätzen bestimmt werden, erscheint hier die Überschrift "Eigen-	Berücksichtigung Wie in der Begründung zu PS 2.4.0.1 ausgeführt ist, bildet "die Eigenentwicklung der Städte und Gemeinden (...)" das Rückgrat der zukünftigen Siedlungsentwicklung in der Region. Die Eigenentwicklung ist verfassungsrechtlich geschützt und allen Gemeinden mög-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				entwicklung" angemessen.	lich (vgl. LEP PS 3.1.5)." Eine Bekräftigung dieser Prämisse in der Überschrift des PS 2.4.0.1 ist nicht erforderlich. Die Überschrift des PS 2.4.0.1 sowie die Überschrift der Begründung zu PS 2.4.0.1 werden daher entsprechend der Anregung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde auf das Wort "Eigenentwicklung" gekürzt.
234	2.4.0.1	4894	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	Zum anderen ist anstelle des bisherigen PS 2.4.0.1 G (1) die Eigenentwicklung in einer zielförmigen Neuformulierung (analog zur Bestimmung der verstärkten Siedlungstätigkeit in PS 2.4.0.2 Z (1) entsprechend LplG und LEP zu bestimmen, z. B. wie folgt: "Gemeinden, in denen keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll, werden im Regionalplan festgelegt und, in der Raumnutzungskarte symbolhaft dargestellt". Der bisherige Text des PS 2.4.0.1 G (1) könnte daran anschließen. Auch die Begründung zu PS 2.4.0.1 (S. B 12) bedarf einer entsprechenden Überarbeitung (Überschrift und Text).	Berücksichtigung (teilweise) Eine "zielförmige" Festlegung der Gemeinden mit Eigenentwicklung ist in den PS 2.4.1.1 Abs. 1 und 2 sowie PS 2.4.2.1 Abs. 1 und 2 bereits enthalten. Analog zu PS 2.4.0.2 Abs. 1 wird PS 2.4.0.1 Abs. 1 daher ebenfalls als Ziel festgelegt und um folgenden Satz ergänzt: "Gemeinden, in denen keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll, werden im Regionalplan festgelegt." Die Begründung zu PS 2.4.0.1 wird wie folgt ergänzt: "Gemeinden, in denen über die Eigenentwicklung hinaus keine Siedlungstätigkeit stattfinden soll, werden in den PS 2.4.1.1 und 2.4.2.1 festgelegt." Auf eine Darstellung der Gemeinden mit Eigenentwicklung in der Raumnutzungskarte wird verzichtet (s. ID 4953). Die Anregung wird somit teilweise berücksichtigt.
235	2.4.0.1	4895	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	Im letzten Satz der Begründung [zu PS 2.4.0.1] sollte zudem die missverständliche Formulierung "dort ..., wo ..." ersetzt werden, z. B. durch "liegt dann vor, wenn ...".	Berücksichtigung Der sprachliche Verbesserungsvorschlag für den letzten Satz der Begründung zu PS 2.4.0.1 wird aufgegriffen. Neu heißt es somit: "Eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit liegt dann vor, wenn (...)".
236	2.4.0.1	4959	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	Außerdem sollte der nicht nachvollziehbare zweite Aufzählungspunkt [im letzten Satz der Begründung zu PS 2.4.0.1] entfallen.	Berücksichtigung Der Anregung, den zweiten Spiegelstrich entfallen zu lassen, wird gefolgt. Im letzten Absatz der Begründung zu PS 2.4.2.1 findet sich diesbzgl. bereits eine nachvollziehbare klarstellende Formulierung.
237	2.4.0.3	3068	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79114 Freiburg im Breisgau	Die Konkretisierung und Bekräftigung der Vorgabe des Plansatzes 3.1.9 LEP, dass die Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand auszurichten ist, wird begrüßt. Unter dem vierten Punkt sollte es heißen: "... sollen die Gemeinden auch unabhängig von der Bauleitplanung ..."	Berücksichtigung Die zustimmende Stellungnahme zum PS 2.4.0.3 wird zur Kenntnis genommen. Die Formulierung des vierten Punkts im PS 2.4.0.3 Abs. 2 ("unabhängig der ...") wird zugunsten der sprachlich häufigeren Konstruktion "unabhängig von der ..." geändert. Eine sinngemäße Änderung erfolgt auch in der Begründung zum PS 2.4.0.3. Inhaltlich ist damit keine Änderung verbunden.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
238	2.4.0.3	2660	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Baurechtsbehörde (FB 410 Baurecht und Denkmalschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	Die Begründung zum Ziel "Innen- vor Außenentwicklung" führt Maßnahmen auf, welche die Verfügbarkeit der Bauflächenpotentiale im Siedlungsbestand erhöhen und zur effizienten Nutzung der bereits vorhandenen Siedlungsflächen beitragen sollen. Keine näheren Angaben macht die Begründung jedoch darüber, wie der erforderliche Nachweis der erfolgten Aktivierungsbemühungen zu erfolgen hat. Dies sollte noch beispielhaft ergänzt werden.	Keine Berücksichtigung PS 2.4.0.3 Abs. 2 G benennt Möglichkeiten und Erfordernisse, dem in LEP (PS 3.1.9) und ROG (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3) geforderten Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung (sowohl im Rahmen der Bauleitplanung als auch unabhängig davon) umzusetzen. Hierzu gehört, die Bauflächenpotentiale im Bestand zu erheben und Maßnahmen zu ihrer Aktivierung zu ergreifen. In welcher Form dies jeweils erfolgt, bleibt - schon aufgrund der unterschiedlichen technischen (z. B. zum Einsatz von Geoinformationssystemen), finanziellen (z. B. zur Beauftragung externer Planungsbüros) und personellen (z. B. zur Beratung der Grundeigentümer durch das Bauamt) Ressourcen - der jeweiligen Gemeinde vorbehalten. Somit wird auch der Nachweis der Erhebungen und Aktivierungsbemühungen gegenüber den FNP-Genehmigungsbehörden jeweils unterschiedlich ausfallen (müssen). Weitergehende Vorgaben durch den Regionalplan hierzu sind nicht erforderlich. (Solche finden sich im Übrigen auch nicht in dem an die Genehmigungsbehörden gerichteten Hinweispapier, vgl. Punkt 1.2.4 der "Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise"). Die Anregung wird somit nicht berücksichtigt.
239	2.4.0.3	2661	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Baurechtsbehörde (FB 410 Baurecht und Denkmalschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	Weiterhin sind nach der Begründung Flächenreserven in interkommunalen Gewerbegebieten, an denen die Gemeinde beteiligt ist, ebenfalls anteilig in Abzug zu bringen. Es sollte klargestellt werden, wie eine anteilige Anrechnung zu erfolgen hat.	Keine Berücksichtigung Gemäß PS 2.4.0.3 Abs. 3 Z sind verfügbare Baulandreserven (in Bauleitplänen ausgewiesene, bislang nicht baulich genutzte Flächen) auf die in nachfolgenden Plansätzen genannten Orientierungswerte für den Bauflächenbedarf anzurechnen. Sofern die jeweilige Gemeinde zuvor einen Teil ihrer gewerblichen Flächenbedarfe (gemäß PS 2.4.2.3) auf eine andere Gemeinde bzw. in ein interkommunales Gewerbegebiet übertragen hat, so sind dort vorhandene Flächenreserven anteilig ebenfalls anzurechnen. In einem idealtypischen Fall kann hierbei von einem Anteil in jener Höhe ausgegangen werden, die der Beteiligung der Gemeinde an dem interkommunalen Gewerbegebiet entspricht. Aufgrund der unterschiedlichen Zeitpunkte des Inkrafttretens der einzelnen Flächennutzungspläne (des interkommunalen Gewerbegebiets sowie der beteiligten Städte und Gemeinden) bleibt die anteilige Anrechnung der Flächenreserven der interkommunalen Gewerbegebiete jedoch eine Entscheidung des Einzelfalls. Eine regionalplanerische Festlegung hierzu ist somit weder zweckdienlich noch erforderlich. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
240	2.4.0.3	2659	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Landwirtschaftsbehörde (FB 580 Landwirtschaft) 79104 Freiburg im Breisgau	Zu Plansatz 2.4.0.3 Innen- vor Außenentwicklung: Zwar soll die Siedlungsentwicklung am Bestand ausgerichtet werden, jedoch werden aus fachlicher Perspektive der Landwirtschaft konkrete Schutzvorschläge für die nicht verzichtbaren Landwirtschaftsflächen vermisst. So wäre eine Ergänzung entsprechend LEP 2002 PS 3.1.9 "Die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Landwirtschaft ist auf das Unvermeidbare zu beschränken" angemessen.	Keine Berücksichtigung Aufgabe des Regionalplans ist, - wo dies erforderlich ist - den LEP zu konkretisieren. Die genannte Vorgabe des LEP 3.1.9 ist im Regionalplan sachlich und räumlich ausgeformt, indem Bereiche festgelegt wurden, in denen keine Besiedlung stattfindet. Große Teile der "Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Landwirtschaft" sind entsprechend als Vorranggebiete für den Freiraumschutz in Form von Grünzügen und Grünzäsuren vor einer Inanspruchnahme für Siedlungszwecke geschützt. Über diese gebietskonkreten freiraumschützenden Festlegungen hinaus wird durch die im Planentwurf enthaltene Maßgabe des Vorrangs der Innen- vor der Außenentwicklung (PS 2.4.0.3), durch die quantitativen Vorgaben zur Siedlungsentwicklung (Kap. 2.4.1, 2.4.2) sowie durch die als Grundsatz festgesetzte Vorgaben zur Freiraumstruktur (PS 1.2.5, 3.0.1, 3.0.2) dem Ziel einer Verminderung der Neuinanspruchnahme landwirtschaftlich wichtiger Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke raumordnerisch Rechnung getragen. Von einer Ergänzung des PS 2.4.0.3 wird daher abgesehen, die Anregung somit nicht berücksichtigt.
241	2.4.0.3	2669	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Naturschutzbehörde (FB 420 Naturschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	Die Planziele 2.4.0.3 (Nutzung innerörtlicher Potentiale vor Außenentwicklung) (...) sind aus naturschutzfachlicher Sicht ausdrücklich zu begrüßen. Einwendungen hierzu werden daher nicht vorgebracht. Sollte sich zu diesen Planzielen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden wider Erwarten Modifizierungen ergeben, bitten wir uns hier zu zwingend erneut zu beteiligen.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme zu PS 2.4.0.3 wird zur Kenntnis genommen.
242	2.4.0.3	2631	Landratsamt Emmendingen Bauleitplanung 79312 Emmendingen	Plansatz 2.4.0.3 Innen- vor Außenentwicklung. Als Ziel zu diesem Plansatz ist formuliert, dass verfügbare Bauflächenpotentiale in unbeplanten Innenbereichen sowie in Bauleitplänen ausgewiesene, bislang noch nicht bebaute Flächen auf den örtlichen Flächenbedarf anzurechnen sind. Zum einen haben wir Bedenken, ob diese als Ziel formulierte Forderung nicht über den Rahmen des Regelungsgehalts des Regionalplanes hinaus geht und einen zu großen Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden darstellt. Zum anderen fehlt uns in der Begründung eine Erläuterung dazu, was unter "verfügbaren Baulandreserven"... verstanden wird. Nur die Flächen, die im Eigentum der Gemeinden stehen? Nur 20 bis 30 Prozent der vorhandenen freien Flächen, egal in wessen Eigentum sie stehen, weil man davon ausgeht, dass dieser Prozentsatz doch irgendwann verfügbar wird? Wie ist die Verfügbarkeit oder die "Nicht-Verfügbarkeit" nachzuweisen?	Keine Berücksichtigung Der Regionalplan legt Orientierungswerte für zukünftige Wohn- und gewerbliche Bauflächenbedarfe fest. Diese, im Einzelfall nach oben oder unten an den individuellen Bedarf anzupassenden Werte kommen bei der Fortschreibung der Flächennutzungspläne zur Anwendung. Die dabei vorzunehmende Flächenbilanz zwischen individuellem Wohnbauflächenbedarf (erwartete Flächennachfrage) und vorhandenen Bauflächenpotenzialen und Baulandreserven (bereits genehmigtes Flächenangebot) ist gesetzliche Vorgabe (vgl. § 1a Abs. 2 BauGB) und seit Jahren geübte Praxis - nicht zuletzt aufgrund der 2009 eingeführten Vorgabe im sog. Hinweispapier ("Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise") des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur. Es sind vor diesem Hintergrund keine Anhaltspunkte erkennbar, dass die in PS 2.4.0.3 Abs. 3 genannte Flächenbilanzierung einen

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				Wenn eine Gemeinde dieses Ziel nicht erfüllen kann, ist ein Zielabweichungsverfahren erforderlich. Ist dies gewollt? Wir regen an, diesen Plansatz nicht als Ziel sondern als Grundsatz aufzunehmen.	<p>"zu großen Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden" darstellen würde, zumal</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anrechnung von Baulücken und Baulandreserven des rechtskräftigen Flächennutzungsplans erst bei Fortschreibung des FNP erfolgt (und somit im Regelfall erst, wenn die Baulandreserven weitgehend erschöpft sind). - die Anrechnung sich auf die (zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung) "verfügbaren" Siedlungsflächenpotenziale im Bestand und Baulandreserven des rechtskräftigen Flächennutzungsplans beschränkt. <p>Vor dem Hintergrund der seit Jahren geübten Praxis der Flächenbilanzierung sind Vorgehensweise und erforderliche Nachweise in der Begründung zu PS 2.4.0.3 hinreichend konkret beschrieben.</p> <p>Zur Klarstellung bzgl. der gewerblichen Bauflächenreserven wird die Begründung zu PS 2.4.0.3 im letzten Absatz wie folgt ergänzt: "Bei der Ermittlung von gewerblichen Bauflächenreserven sollen betriebliche Erweiterungsflächen ebenfalls dokumentiert werden. Flächen im Eigentum der Unternehmen sowie optionierte bzw. reservierte Flächen sind im Regelfall nicht auf den Flächenbedarf anzurechnen."</p> <p>Die Frage nach einer Zielabweichung in Bezug auf PS 2.4.0.3 Abs. 3 stellt sich nicht, da die Nicht-Betrachtung verfügbarer Innenentwicklungspotenziale und Baulandreserven zugleich nicht mit PS 3.1.9 LEP und § 1a Abs. 2 BauGB vereinbar wäre. Die materielle Ziel-Qualität des PS 3.1.9 LEP ist vom VGH Baden-Württemberg mit Urteil vom 05.03.2014 (Az. 8 S 808/12) bestätigt worden.</p> <p>Der Anregung, die Anrechnung von Baulandreserven auf den Wohnbauflächenbedarf als abwägbaren Grundsatz festzulegen, wird nicht gefolgt. Auf die Anregung des Landrats Emmendingen, den "verantwortungsvollen Umgang mit der nicht zu vermehrenden Ressource Boden (...) im Kap. 2.4 als prioritäres Ziel und nicht nur als Grundsatz" festzulegen (ID 2658), wird verwiesen.</p>
243	2.4.0.3	2592	Landratsamt Emmendingen Landwirtschaftsamt 79312 Emmendingen	Plansätze 2.4.0.3 und 2.4.0.4: Wir begrüßen die umfangreichen Grundsätze und Ziele als Instrumente für eine möglichst flächensparende Siedlungsentwicklung und bitten, bei künftigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen darauf zu achten, dass die genannten Grundsätze in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen ausreichend berücksichtigt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
244	2.4.0.3	2863	Bürgermeisteramt der Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl 79356 Eichstetten am Kaiserstuhl	Innen- vor Außenentwicklung. Die Nutzung innerörtlicher Bauflächenpotenziale wird in Eichstetten am Kaiserstuhl schon durch die frühzeitig erfolgte Erstellung eines Baulückenkatasters seit langem praktiziert. Eine Nachverdichtung im Bestand sollte allgemein jedoch nur in verträglichem Ausmaß erfolgen, um die Umwelt- und Lebensqualität der dortigen Bewohner z.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Begründung zu PS 2.4.0.3 (S. B 13) stellt klar, dass zur Umsetzung des Innenentwicklungsvorrangs (PS 3.1.9 LEP, § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG) "Möglichkeiten einer angemessenen Nachverdichtung" genutzt werden sollen, die Innenentwicklung jedoch auch</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				B. auch durch Freiflächen aufrecht zu erhalten. Es wird eine Ergänzung des Grundsatzes in Absatz 1 wie folgt angeregt: "soll der Bestandsentwicklung und einer verträglichen Nutzung innerörtlicher Potenziale Vorrang ... eingeräumt werden".	"Maßnahmen der Freiraumentwicklung oder zur Durchgrünung" sowie allgemein "zur Aufwertung des Siedlungsbestands" umfassen kann. Die Anregung ist somit sinngemäß bereits im PS 2.4.0.3 berücksichtigt. Eine Änderung des Plansatzes ist nicht erforderlich.
245	2.4.0.3	4803	Bürgermeisteramt der Gemeinde Forchheim 79362 Forchheim	Auch hat sich auf Nachfrage gezeigt, dass die im Ort vorhandenen Baulücken nur zu einem sehr geringen Anteil kurz- bis mittelfristig einer Bebauung zugeführt werden können und eher lang- bis längstfristig für eine Bebauung zurückgehalten werden. Somit sind sie der baulichen Entwicklungsmöglichkeit der Gemeinde entzogen und können unserer Meinung nach nicht angerechnet werden. Bei allem Verständnis für die Reduzierung des Flächenverbrauchs muss einer Gemeinde eine Mindestentwicklungsmöglichkeit zugestanden werden, ansonsten droht bei nicht zur Verfügung stehendem Baugrund die Abwanderung insbesondere von Familien.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Schwierigkeit, vorhandene Baulücken und andere Siedlungsflächenpotenziale im Bestand für eine bauliche Nutzung zu aktivieren, ist dem Regionalverband - nicht zuletzt durch das durchgeführte Forschungsprojekt FLAIR - umfassend bekannt. Auf regionalplanerischen Orientierungswerte für den Wohnbauflächenbedarf (PS 2.4.1.1) sind gemäß PS 2.4.0.3 nur die "tatsächlich und rechtlich verfügbaren Bauflächenpotenziale und Baulandreserven" anzurechnen (vgl. Begründung zu PS 2.4.0.3, S. B 14 des Offenlage-Entwurfs). Die Anregung ist somit bereits im Planentwurf berücksichtigt.
246	2.4.0.3	2913	Bürgermeisteramt der Gemeinde Kappel-Grafenhausen 77966 Kappel-Grafenhausen	Innenentwicklung - Aktivierung von Baulücken: Die Gemeinde Kappel-Grafenhausen fühlt sich der Innenentwicklung sehr verpflichtet. Unterstützt durch unsere Teilnahme an dem Förderprogramm "Flächen gewinnen durch Innenentwicklung" traten wir in Kontakt mit vielen Eigentümern, mit dem Ziel Baulücken zu schließen und Leerstände zu vermeiden. Jedoch sind dem Engagement der Gemeinde enge Grenzen dadurch gesetzt, dass keine rechtliche Handhabe zur Aktivierung von Baulücken besteht. Die Gemeinde Kappel-Grafenhausen bittet den Regionalverband Südlicher Oberrhein durch eine Resolution auf diesen Missstand hinzuweisen und mögliche Lösungswege aufzuzeigen.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Mögliche neue Initiativen und weitere Unterstützungen des Regionalverbands zur Umsetzung des Innenentwicklungsvorrangs sind außerhalb der Gesamtfortschreibung des Regionalplans anzugehen. Die Verbandsgeschäftsstelle wird das Thema kontinuierlich begleiten und erneut aufgreifen.
247	2.4.0.3	2427	Bürgermeisteramt der Gemeinde Riegel am Kaiserstuhl 79359 Riegel am Kaiserstuhl	Die Gemeinde Riegel lehnt eine Anrechnung auf den örtlichen Flächenbedarf von in genehmigten bzw. rechtskräftigen Bauleitplänen ausgewiesenen, bislang nicht bebauten Flächen ab. Zur Begründung: Auf der Seite 12 des Anhörungstextes wird als Ziel vorgeschlagen, dass "Verfügbare Bauflächenpotenziale in unbeplanten Innenbereichen sowie in Bauleitplänen ausgewiesene, bislang noch nicht bebaute Flächen" "auf den örtlichen Flächenbedarf anzurechnen" sind. Die Gemeinde Riegel lehnt eine Anrechnung auf den örtlichen Flächenbedarf von in genehmigten bzw. rechtskräftigen Bauleitplänen ausgewiesenen, bislang nicht bebauten Flächen ab. Dies vor dem Hintergrund, dass a) die Gemeinde Riegel in den vergangenen Jahren eine deutliche	Keine Berücksichtigung Mit dem Regionalplan werden Orientierungswerte für den zukünftigen Wohnbauflächenbedarf für jede Gemeinde festgelegt. Diese kommen bei Fortschreibung des jeweiligen Flächennutzungsplans zur Anwendung. In diesem Zusammenhang ist es gesetzliche Vorgabe (vgl. § 1a Abs. 2 BauGB) und geübte Praxis eine Flächenbilanz aus individuellem Wohnbauflächenbedarf (erwartete Flächennachfrage) und vorhandenen Bauflächenpotenzialen und Baulandreserven (bereits genehmigtes Flächenangebot) zu erstellen. Würde auf diese Vorgabe verzichtet, würde dies eine Benachteiligung all jener Städte und Gemeinden darstellen, die bewusst zurückhaltend neue Siedlungsflächen ausgewiesen haben, während

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Zunahme der Bevölkerung aufzuweisen hatte. So ist die Zahl der Einwohner im Zeitraum</p> <ul style="list-style-type: none"> - 2003 bis 2013 von 3.516 auf 3.782, damit um 7,5 % - 2008 bis 2013 von 3.618 auf 3.782, damit um 4,5 % <p>gestiegen.</p> <p>Ausgehend von der nach wie hohen Nachfrage in unserer Gemeinde nach (bezahlbarem) Wohnraum wird davon ausgegangen, dass der Siedlungsdruck anhält und in den nächsten 10 Jahren mit einem weiteren Einwohnerwachstum zwischen 4 % und 5 % gerechnet werden kann. Entsprechend sind Grundstücke für Einzelhaus-, Reihenhaus, und Mehrfamilienhausbebauung zur Verfügung zu stellen.</p> <p>b) die Gemeinde Riegel auf den bestehenden innerörtlichen großflächigen Wohnbaupotentialen</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf dem Areal der ehemaligen Riegeler Brauerei - der Freifläche des ehemaligen Weingutes Hassler in der Leopoldstraße und - im aktuell vorgesehenen Bebauungsplan für das Areal der ehemaligen ZG Raiffeisen in der Römerstraße <p>durch eine höhere Verdichtung bereits zu einem erheblichen Teil ihre "Hausaufgaben" einer Innen- vor Außenentwicklung gemacht hat.</p> <p>c) durch die erhebliche Einschränkung der weiteren Siedlungsentwicklung auf der Gemarkung Riegel, bedingt durch topografische Bedingungen und der zahlreich vorhandenen, die Gemarkung zerschneidenden Infrastrukturanlagen (Straßen, Schiene, Strom- und Gasleitungen, Gewässer), eine zukünftige, als letzte Möglichkeit zur Siedlungsentwicklung bereits im Flächennutzungsplan genehmigte, Bebauung der Wohngebiete Breite II, 3. Bauabschnitt und Breite III uneingeschränkt möglich sein muss.</p>	<p>sehr expansive Städte und Gemeinden - ohne Berücksichtigung vorhandener Flächenreserven - nochmals weitere Siedlungsflächen ausweisen könnten.</p> <p>Die in bzw. von der Gemeinde Riegel umgesetzten Vorhaben der Innenentwicklung werden zur Kenntnis genommen. Angesichts dieser sind keine Anhaltspunkte erkennbar, dass die in PS 2.4.0.3 Abs. 3 genannte Flächenbilanzierung zu einer übermäßigen Korrektur des Wohnbauflächenbedarfs führen würde, zumal</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anrechnung von Baulücken und Baulandreserven des rechtskräftigen Flächennutzungsplans erst bei Fortschreibung des Flächennutzungsplans erfolgt (und somit im Regelfall erst, wenn die Baulandreserven weitgehend erschöpft sind). - die Anrechnung sich auf die (zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung) "verfügbaren" Siedlungsflächenpotenziale im Bestand und Baulandreserven des rechtskräftigen Flächennutzungsplans beschränkt. <p>Der Anregung, auf eine Anrechnung von Baulandreserven auf den Wohnbauflächenbedarf grundsätzlich zu verzichten, wird daher nicht gefolgt.</p>
248	2.4.0.3	634	Bürgermeisteramt der Gemeinde Ringsheim 77975 Ringsheim	<p>Der Gemeinde Ringsheim ist die Innenentwicklung ein wichtiges Anliegen.</p> <p>Wir haben im Sommer diesen Jahres alle Eigentümer angeschrieben, mit dem Ziel, bestehende Baulücken zu schließen. Dem Engagement der Gemeinde sind aber sehr enge Grenzen gesetzt, da keinerlei rechtliche Handhabe gegeben ist, die Eigentümer zur Bebauung der Grundstücke zu verpflichten. Wir möchten Sie bitten, dieses Thema aufzugreifen und uns mögliche Lösungswege aufzuzeigen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mögliche neue Initiativen und weitere Unterstützungen des Regionalverbands zur Umsetzung des Innenentwicklungsvorrangs sind außerhalb der Gesamtfortschreibung des Regionalplans anzugehen. Die Verbandsgeschäftsstelle wird das Thema kontinuierlich begleiten und erneut aufgreifen.</p>
249	2.4.0.3	3039	Bürgermeisteramt der Gemeinde St. Peter 79271 St. Peter	<p>Zu 2.4.0.3 Innen- vor Außenentwicklung</p> <p>Im 3. (letzten) Absatz ist vermerkt, dass verfügbare Bauflächenpotenziale in unbeplanten Innenbereichen sowie in Bauleitplänen ausgewiesene, bislang noch nicht bebaute Flächen auf einen örtlichen Flächenbedarf anzurechnen sind.</p>	<p>Berücksichtigung (sinngemäß)</p> <p>Gemäß PS 2.4.0.3 Abs. 3 sind bei der Flächenbilanzierung auf die in nachfolgenden Plansätzen genannten Orientierungswerte für den Bauflächenbedarf lediglich "verfügbare Bauflächenpotenziale ..."</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Der Begriff "verfügbar" sollte näher definiert werden: nur aus politischen und/oder aus finanziellen und/oder eigentumsrechtlichen Gründen nicht verfügbar? Es wird davon ausgegangen, dass wie in der Begründung ausgeführt alle o. g. Gründe die "tatsächliche und rechtliche Nichtverfügbarkeit" beschreiben.</p> <p>Insofern regen wir an dass in der Begründung zu 2.4.0.3 (S. B 14, drittletzter Absatz) der Satz wie folgt umgeschrieben wird: "Da oftmals ein erheblicher Unterschied zwischen den vorhandenen (theoretischen) und den verfügbaren (auch praktisch nutzbaren) Bauflächenpotenzialen im Siedlungsbestand bzw. Baulandreserven besteht, dürfen bei der Ermittlung des Flächenbedarfs nur die tatsächlich und rechtlich verfügbaren Bauflächenpotenziale und Baulandreserven berücksichtigt und angerechnet werden."</p>	<p>anzurechnen. Die Gründe der Nicht-Verfügbarkeit einzelner Bauflächenpotenziale im Siedlungsbestand und der Baulandreserven sind vielschichtig. Hierüber ist im Rahmen der Flächennutzungsplanung ein qualifizierter Nachweis zu erbringen. Eine Eingrenzung oder Vorauswahl im Regionalplan ist weder zweckdienlich noch erforderlich.</p> <p>Anstelle der bisherigen Formulierung ("können nur die ... angerechnet werden") und im Sinne der vorgetragenen Anregung ("dürfen nur die ... angerechnet werden") wird die Begründung der Formulierung des Plansatzes 2.4.0.3 Abs. 3 angepasst. Entsprechend heißt es neu: "sind nur die ... anzurechnen. Die Anregung wird somit sinn gemäß berücksichtigt</p>
250	2.4.0.3	3650	Bürgermeisteramt der Stadt Freiburg im Breisgau 79106 Freiburg im Breisgau	<p>2.4.0.3 Innen- vor Außenentwicklung</p> <p>Die Stadt Freiburg betreibt seit vielen Jahren aktiv eine am Bestand ausgerichtete und nachfrageorientierte Siedlungsentwicklung. Diese Zielsetzung entspricht damit der gemeinsamen kommunalen wie regionalen politischen Intention, die weiter wachsende Bevölkerung Freiburgs kann aber voraussichtlich auch in absehbarer Zeit nicht vorrangig durch Siedlungsentwicklung im Bestand versorgt werden. Das Ziel widerspricht zudem anderen, mit der oberzentralen Aufgabenwahrnehmung der Stadt Freiburg verbundenen Zielen des Regionalplans (z. B. 2.4.1.2 "Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit", ...).</p> <p>Deshalb wird gebeten, die Zielsetzung zu konkretisieren und so zu fassen, dass die oberzentrale Aufgabenwahrnehmung sowie die damit verbundene sozialgerechte Wohnungsversorgung in den Oberzentren nicht beeinträchtigt wird. Die Zielsetzung ist insofern zu ergänzen, dass zur Deckung der Bedarfe im notwendigen Umfang auch eine Siedlungsentwicklung im Außenbereich erfolgen kann.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Formulierung des PS 2.4.0.3 Abs. 1 ist wortgleich aus dem LEP 2002 (PS 3.1.9 Satz 1) übernommen. Gültigkeit und Ziel-Qualität des PS 3.1.9 Satz 1 LEP sind durch das Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 05.03.2014 (Az. 8 S 808/12) bestätigt worden. Das landes- und regionalplanerische Ziel, die Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand auszurichten, gilt unabhängig von der raumordnerischen Funktion als Siedlungsbereich und/oder Zentraler Ort und steht auch nicht im Konflikt zu diesen Festlegungen.</p> <p>Wie anhand der Formulierung ("vorrangig") des PS 2.4.0.3 Abs. 3 bzw. des PS 3.1.9 LEP erkennbar ist, schließen weder der LEP noch der Regionalplan Siedlungsentwicklungen im Außenbereich grundsätzlich aus. Dies ergibt sich im Übrigen auch aus den in PS 2.4.1.2 und 2.4.2.2 festgelegten regionalplanerischen Orientierungswerten für den Wohn- und den gewerblichen Bauflächenbedarf. Die oberzentrale Aufgabenwahrnehmung der Stadt Freiburg wird somit entsprechend PS 2.5.3 Abs. 2 LEP "durch verstärkte Ausweisung von Wohnbauflächen" eher noch unterstützt</p>
251	2.4.0.3	2893	Bürgermeisteramt der Stadt Herbolzheim 79336 Herbolzheim	<p>Die Stadt Herbolzheim fordert, dass bei der anstehenden Flächennutzungsplanfortschreibung des GVV Kenzingen - Herbolzheim unter Berücksichtigung der nachfolgenden Aktivierungsbemühungen die Innenentwicklungspotenziale auf den Zuwachsfaktor nicht oder nur ganz untergeordnet angerechnet werden:</p> <p>- Im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans hat die Stadt Herbolzheim alle bestehenden Bauflächenpotenziale (einschließlich Baulücken und ggfs. Leerstände) im Siedlungsbestand und die Baulandreserven in planungsrechtlich bereits gesicherten Flächen systematisch und vollständig erfasst sowie die Daten der</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die angeführten Maßnahmen der Stadt Herbolzheim entsprechen dem in PS 2.4.0.3 Abs. 2 und seiner Begründung genannten Möglichkeiten zur Umsetzung des Innenentwicklungsvorrangs.</p> <p>Diese lassen erwarten, dass "bei der anstehenden Flächennutzungsplanfortschreibung" eine qualifizierte Erhebung der Innenentwicklungspotenziale und der Aktivierungsbemühungen nachgewiesen werden kann. Darauf aufbauend kann "zwischen den vorhandenen (theoretischen) und den verfügbaren (auch praktisch nutzba-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>jeweiligen Grundstückseigentümer ermittelt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Stadt Herbolzheim verfolgt ein Modell, wonach Wohnbauflächen erst dann überplant werden, wenn die Stadt vorher 100 % der Flächen aufgekauft hat. - Sämtliche Grundstückseigentümer von Baulücken bzw. leerstehenden Wohngebäuden sind bereits am 29.10.2009 angeschrieben und auf ihre Bebauungs- bzw. Verkaufsbereitschaft angesprochen worden. Diese Aktion soll alle drei Jahre wiederholt werden. In dem Anschreiben an die Eigentümer ist zugleich eine qualifizierte Beratung angeboten worden. - Die Stadt Herbolzheim hat im Rahmen des kommunalen Flächenmanagements in der Region, gemeinsam mit dem Oberzentrum Freiburg und 11 weiteren Kommunen in der Region (KomReg und PFiF) eine Bauplatzbörse eingerichtet. - Die Stadt Herbolzheim erklärt sich bereit, im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel einzelne Grundstücke aufzukaufen, die Baulücken darstellen oder auf denen Leerstände vorhanden sind. <p>Die Stadt Herbolzheim ist ferner bereit, Grundsteuer für unbebaute, aber bebaubare Grundstücke in Höhe der Grundsteuer für bebaute Grundstücke zu erheben, soweit der Gesetzgeber ihr dazu die nötige gesetzliche Grundlage schafft.</p>	<p>ren) Bauflächenpotenzialen im Siedlungsbestand bzw. Baulandreserven" unterschieden werden. Gemäß PS 2.4.0.3 Abs. 3 sind lediglich "verfügbare Bauflächenpotenziale und Baulandreserven" auf die in nachfolgenden Plansätzen genannten Orientierungswerte für den Bauflächenbedarf anzurechnen.</p> <p>Der Anregung, im Regionalplan für den Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim eine Ausnahme bzgl. der Flächenbilanzierung zu schaffen, kann - auch aus Gründen der regionalen Gleichbehandlung - nicht gefolgt werden.</p> <p>Über die Anrechnung von Innenentwicklungspotenzialen und Baulandreserven im Rahmen der anstehenden Flächennutzungsplan-Fortschreibung des GVV Kenzingen - Herbolzheim ist im entsprechenden Planungs- und Genehmigungsverfahren auf Grundlage der dann rechtsgültigen Gesetze und übergeordneten Planungsvorgaben zu entscheiden. Gemäß PS 2.4.0.3 kann sich die Anrechnung auf die "tatsächlich und rechtlich verfügbare Bauflächenpotenziale und Baulandreserven" (vgl. S. B 14) beschränken. Ein materieller Konflikt ist mithin nicht erkennbar.</p>
252	2.4.0.3	488	Bürgermeisteramt der Stadt Mahlberg 77972 Mahlberg	<p>Der Vorrang der Innenentwicklung ist in erster Linie ein städtebauliches Gebot. Dieses Ziel der Bauleitplanung konnte schon bislang der Bodenschutzklausel des § 1a Abs. 2 BauGB entnommen werden. Seit der BauGB-Novelle 2013 ist das Ziel der vorrangigen Ausrichtung der Bauleitplanung auf die Innenentwicklung auch ausdrücklich bundesrechtlich in § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB normiert. Ausgehend davon ist der Plansatz 2.4.0.3, der detaillierte Regelungen zum Vorrang der Innenentwicklung enthält, in verfassungsrechtlicher Hinsicht zu beanstanden. Aus kompetenzrechtlichen Gründen sind dem Regionalverband detaillierte Regelungen zum Vorrang der Innenentwicklung entzogen. Das Bodenrecht ist Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes (Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG) und im Baugesetzbuch abschließend geregelt. Den Raumordnungsbehörden bzw. -verbänden der Länder kommt eine Regelungskompetenz nur zu, wenn die flächensparende Siedlungsentwicklung von überörtlichem, gesamtträumlichem Interesse ist. Der Schutz unbebauter Flächen ist etwa Gegenstand des § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 LPIG. Zielförmige und grundsätzliche Aussagen zur flächensparenden Siedlungsentwicklung der Kommunen im Raum sind auch dem Landesentwicklungsplan 2002 zu entnehmen (LEP 2002, Plansätze 1.4 [G], 2.2.3.1 [Z] und 3.1.9 [Z]). Das regionalplanerische Ziel, verfügbare Bauflächenpotenziale auf</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die vorrangige Ausrichtung der Siedlungsentwicklung am Bestand (PS 2.4.0.3 Abs. 1) ist entsprechend des wortgleichen PS 3.1.9 des LEP als Z im Regionalplan festzulegen. Die Ziel-Qualität des PS 3.1.9 LEP ist vom VGH Baden-Württemberg mit Urteil vom 05.03.2014 bestätigt worden (Az. 8 S 808/12). Die Festlegung des PS 2.4.0.3 Abs. 1 als Grundsatz (und somit abwägbarer Festlegung) würde unzulässigerweise hinter dem normativen Aussagegehalt des LEP zurückbleiben und im Konflikt mit einem Ziel der Landesplanung stehen.</p> <p>Angesichts der in ROG, LpIG und LEP formulierten Vorgabe, die Flächeninanspruchnahme für Siedlungszwecke zu reduzieren, sowie der regionsweit bestehenden enormen Bauflächenpotenziale und Baulandreserven ist die Umsetzung des Innenentwicklungsvorrangs zweifelsfrei eine Fragestellung von "überörtlichem, gesamtträumlichem Interesse" und einer regionalplanerischen Steuerung zugänglich. (Zu Recht weist der Verfasser darauf hin, dass entsprechende "Aussagen zur flächensparenden Siedlungsentwicklung der Kommunen" auch im Landesentwicklungsplan als Ziel der Raumordnung verankert sind. Darauf aufbauend wäre es dem Träger der Regionalplanung ebenso möglich, nicht nur solche quantitative Festle-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>den örtlichen Flächenbedarf anzurechnen, geht über die raumordnerischen Festlegungen des LEP 2002 weit hinaus. Es stellt einen direkten, regionalplanerischen Durchgriff auf die städtebauliche Siedlungsentwicklung der Kommunen dar. Ein solcher Durchgriff ist nur zum Zwecke eines qualifizierten überörtlichen Interesses zulässig. Die flächensparende Siedlungsentwicklung ist bereits im Landesentwicklungsplan als Grundsatz und verbindliches Ziel enthalten, der Vorrang der Innenentwicklung ist den Gemeinden durch § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB als Planungsleitlinie in der Bauleitplanung aufgegeben. Ein qualifiziertes überörtliches Interesse an einer weitergehenden regionalplanerischen Normierung besteht nicht.</p>	<p>gungen zur Siedlungsentwicklung zu treffen, sondern Siedlungsflächen unmittelbar gebiets-scharf darzustellen. Auf eine solche Vorgabe wurde zugunsten kommunaler Handlungsspielräume verzichtet, vgl. Offenlage-Entwurf, S. B 17 und B 21.) Die in PS 2.4.0.3 Abs. 2 genannten Maßgaben zur Umsetzung des Innenentwicklungsvorrangs sind demgegenüber im Regionalplan nur als Grundsatz festgelegt, da die Möglichkeiten hierzu sehr vom Einzelfall und vom kommunalen Zugriff abhängen. Es besteht daher weder "verfassungsrechtlich" noch "kompetenzrechtlich" ein Konflikt. Der Anregung wird nicht gefolgt, die PS 2.4.0.3 Abs. 1 und 2 bleiben diesbzgl. unverändert.</p>
253	2.4.0.3	4791	Bürgermeisteramt der Stadt Mahlberg 77972 Mahlberg	<p>Ungeachtet des fehlenden qualifizierten überörtlichen Interesses ist das Anrechnungsgebot zu unbestimmt, um als regionalplanerisches Ziel Verbindlichkeit zu erlangen. Das verbindliche Ziel in Plansatz 2.4.0.3, wonach "verfügbare Bauflächenpotentiale" in unbeplanten Innenbereichen sowie die in Bauleitplänen ausgewiesenen, bislang noch nicht entwickelten Flächen auf den örtlichen Flächenbedarf anzurechnen sind, lässt außer Acht, dass diese Flächen einer städtebaulichen Entwicklung regelmäßig fast ausnahmslos entzogen sind bzw. die Stadt keine Einflussmöglichkeiten auf deren Bebauung hat, insbesondere in Zeiten steigender Immobilienpreise und Wohnungsknappheit. Die im Entwurf des Regionalplans genannten Aktivierungsbemühungen bzw. -möglichkeiten zur Erschließung von Bauflächenpotenzialen, darunter auch die angedachte höhere Besteuerung von Baulücken, sind nur sehr eingeschränkt geeignet und erfolgsversprechend und sind teilweise von der Freiwilligkeit der Grundstückseigentümer abhängig. Dies gilt besonders für die Stadt Mahlberg. Aufgrund der Eigentumsverhältnisse und der Interessen der Privateigentümer stehen der Stadt Mahlberg derartige Flächen im Innenbereich auch nicht mittelfristig zur Verfügung. Die Stadt Mahlberg hat in den letzten Jahren immer wieder den Versuch unternommen, die Flächen mit Innenentwicklungspotential mit den ihr zur Verfügung stehenden rechtlichen Instrumenten für eine Entwicklung und Besiedlung zu gewinnen. Selbst das Instrument der Baulandumlegung zeigt sich dabei nicht als förderlich, weil viele Grundstückseigentümer ihre Flächen nicht an die Stadt verkaufen, sobald bekannt ist, dass eine Überplanung beabsichtigt bzw. Bebauung geplant ist. Auch umgelegte Baulandgrundstücke werden von den Eigentümern häufig nicht einer Bebauung zugeführt. Die Versuche der Aktivierung der Flächen scheiterten immer wieder an den gegenläufigen Interessen der Grundstückseigentümer. Den Städten und Gemeinden muss deshalb ein Instrument an die Hand gegeben werden, entweder die Flächen zum Bodenrichtwert</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Schwierigkeit, vorhandene Baulücken und andere Siedlungsflächenpotenziale im Bestand für eine bauliche Nutzung zu aktivieren, ist dem Regionalverband - nicht zuletzt durch das durchgeführte Forschungsprojekt FLAIR - umfassend bekannt. Auf die regionalplanerischen Orientierungswerte für den Bauflächenbedarfe ist daher gemäß PS 2.4.0.3 regelmäßig nur ein Teil der vorhandenen Innenentwicklungspotenziale und Baulandreserven anzurechnen. Wie in der Begründung zu PS 2.4.0.3 (S. B 14 des Offenlage-Entwurfs) klargestellt, sind allein die "tatsächlich und rechtlich verfügbaren Bauflächenpotenziale (...) zu berücksichtigen". Die Anregung ist somit bereits im Planentwurf berücksichtigt. Eine Änderung bzw. Ergänzung des Plansatzes ist nicht erforderlich. Unabhängig davon wird sich die Verbandsgeschäftsstelle auch weiterhin für eine Stärkung der kommunalen und regionalen Handlungsmöglichkeiten für die Innenentwicklung einsetzen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>(vor Überplanung) erwerben zu können oder die Grundstückseigentümer zu verpflichten, die Baulücken innerhalb einer bestimmten Frist zu bebauen; Die Baulücken, die derzeit existieren, sind im Rahmen von zulässigen Baulandumlegungen entstanden; sie dürfen deshalb u. E. bei der Betrachtung und Anrechnung von Bauflächenpotenzialen erst gar nicht in die Betrachtung einbezogen werden (vergleichbar "Bestandsschutz").</p> <p>Viele Flächen mit Innenentwicklungspotential sind somit tatsächlich und rechtlich nicht verfügbar. Rein theoretische Innenentwicklungspotentiale können nicht in eine Berechnung für den zukünftigen Bauflächenbedarf einer Gemeinde einfließen. Der Aspekt wird zwar in der Begründung des Planziels aufgegriffen (B 14), findet jedoch keinen hinreichenden Ausdruck im Wortlaut des Planziels selbst. Der Plansatz sollte entsprechend konkretisiert werden.</p>	
254	2.4.0.3	2978	Bürgermeisteramt der Stadt Offenburg 77654 Offenburg	<p>Gemäß Kapitel 2.4.0.3 der Plansätze ist vorgesehen, "verfügbare Bauflächenpotenziale in unbeplanten Innenbereichen sowie in Bauleitplänen ausgewiesene, bislang noch nicht bebaute Flächen [...] auf den örtlichen Flächenbedarf anzurechnen. Es ist zu begrüßen, dass in der Begründung hierzu klargestellt wird, dass nur die "tatsächlich und rechtlich verfügbaren Bauflächenpotenziale und Bauflächenreserven" zu berücksichtigen und anzurechnen sind. Wir gehen davon aus, dass diese Klarstellung sowohl für unbeplante Innenbereiche wie auch für Bebauungsplangebiete gilt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Da oftmals ein erheblicher Unterschied zwischen dem theoretischen und dem praktisch nutzbaren Bauflächenpotenzial im Siedlungsbestand besteht, sind gemäß PS 2.4.0.3 Abs. 3 lediglich verfügbare Flächen auf den Bauflächenbedarf anzurechnen. Dies gilt sowohl für unbeplante Innenbereiche wie auch für Bebauungsplangebiete.</p>
255	2.4.0.3	3059	Bürgermeisteramt der Stadt Waldkirch 79183 Waldkirch	<p>Das Gebot der vorrangigen Innenentwicklung ist zu aller erst ein städtebauliches Gebot, das seit dem 20.09.2013 auch ausdrücklich bundesrechtlich in § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB seinen Niederschlag gefunden hat. Insoweit ist dem Regionalverband die detaillierte Regelung der Innenentwicklung aus kompetenzrechtlichen Gründen entzogen, denn das Bodenrecht ist Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes (Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG) und im Baugesetzbuch abschließend geregelt.</p> <p>Soweit die flächensparende Siedlungsentwicklung von überörtlichem, gesamtträumlichem Interesse ist, kann sie raumordnerisch auch durch den Regionalplan geregelt werden. Der Schutz unbebauter Flächen ist etwa Gegenstand des § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 LPlG und auch der Landesentwicklungsplan enthält zielförmige und grundsätzliche Aussagen zur flächensparenden Siedlungsentwicklung der Kommunen im Raum (LEP 2002, Plansätze 1.4 [G], 2.2.3.1 [Z] und 3.1.9 [Z]). Das regionalplanerische Ziel, verfügbare Bauflächenpotenziale auf den örtlichen Flächenbedarf anzurechnen, geht über die raumordnerischen Festlegungen des LEP 2002 weit hinaus. Es stellt einen direkten, regionalplanerischen Durchgriff auf die städtebauliche Siedlungsentwicklung der Kommunen dar. Ein sol-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die vorrangige Ausrichtung der Siedlungsentwicklung am Bestand (PS 2.4.0.3 Abs. 1) ist entsprechend dem wortgleichen PS 3.1.9 des LEP als Z im Regionalplan festzulegen. Die Ziel-Qualität des PS 3.1.9 LEP ist vom VGH Baden-Württemberg mit Urteil vom 05.03.2014 bestätigt worden (Az. 8 S 808/12). Die Festlegung des PS 2.4.0.3 Abs. 1 als Grundsatz (und somit abwägbarer Festlegung) würde unzulässigerweise hinter dem normativen Aussagegehalt des LEP zurückbleiben und im Konflikt mit einem Ziel der Landesplanung stehen.</p> <p>Angesichts der in ROG, LplG und LEP formulierten Vorgabe, die Flächeninanspruchnahme für Siedlungszwecke zu reduzieren, sowie der regionsweit bestehenden enormen Bauflächenpotenziale und Baulandreserven ist die Umsetzung des Innenentwicklungsvorrangs zweifelsfrei eine Fragestellung von "qualifiziertem überörtlichem Interesse" und einer regionalplanerischen Steuerung zugänglich. (Zu Recht weist der Verfasser darauf hin, dass entsprechende "Aussagen zur flächensparenden Siedlungsentwicklung der Kommunen" auch im Landesentwicklungsplan als Ziel der Raumordnung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>cher Durchgriff ist nur zum Zwecke eines qualifizierten überörtlichen Interesses zulässig. Die flächensparende Siedlungsentwicklung ist bereits im Landesentwicklungsplan als Grundsatz und verbindliches Ziel enthalten, der Vorrang der Innenentwicklung ist den Gemeinden durch § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB als Planungsleitlinie in der Bauleitplanung aufgegeben. Ein qualifiziertes überörtliches Interesse an einer weitergehenden regionalplanerischen Normierung besteht nicht.</p>	<p>verankert sind. Darauf aufbauend wäre es dem Träger der Regionalplanung ebenso möglich, nicht nur solche quantitative Festlegungen zur Siedlungsentwicklung zu treffen, sondern Siedlungsflächen unmittelbar gebietsscharf darzustellen. Auf eine solche Vorgabe wurde zugunsten kommunaler Handlungsspielräume verzichtet, vgl. Offenlage-Entwurf, S. B 17 und B 21.) Die in PS 2.4.0.3 Abs. 2 genannten Maßgaben zur Umsetzung des Innenentwicklungsvorrangs sind demgegenüber im Regionalplan nur als Grundsatz festgelegt, da die Möglichkeiten hierzu sehr vom Einzelfall und vom kommunalen Zugriff abhängen. Es besteht daher weder verfassungsrechtlich noch "kompetenzrechtlich" ein Konflikt. Der Anregung wird nicht gefolgt, die PS 2.4.0.3 Abs. 1 und 2 bleiben diesbzgl. unverändert.</p>
256	2.4.0.3	3060	<p>Bürgermeisteramt der Stadt Waldkirch 79183 Waldkirch</p>	<p>Ungeachtet des fehlenden qualifizierten überörtlichen Interesses ist das Anrechnungsgebot zu unbestimmt, um als regionalplanerisches Ziel Verbindlichkeit zu erlangen. Das verbindliche Ziel, wonach "verfügbare Bauflächenpotentiale" in unbeplanten Innenbereichen sowie die in Bauleitplänen ausgewiesenen, bislang noch nicht entwickelten Flächen auf den örtlichen Flächenbedarf anzurechnen sind, lässt außer Acht, dass diese Flächen einer städtebaulichen Entwicklung häufig entzogen sind. Dies gilt besonders für die Stadt Waldkirch. Der ganz überwiegende Teil dieser Flächen steht der Stadt Waldkirch aufgrund der Eigentumsverhältnisse und der Interessen der Privateigentümer auf absehbare Zeit nicht zur Verfügung. Die Stadt Waldkirch hat in den letzten drei Jahrzehnten immer wieder den Versuch unternommen, diese Flächen mit Innenentwicklungspotential mit den ihr zur Verfügung stehenden rechtlichen Instrumenten für eine Entwicklung und Besiedlung zu gewinnen. Die Versuche scheiterten jedoch immer wieder an den gegenläufigen Interessen der "entwicklungsunwilligen" Eigentümer. Auch das Instrument der Baulandumlegung stößt dabei an seine Grenzen. Die rechtlichen Hürden dieses Instruments sind hoch und auch umgelegte Baulandgrundstücke werden von den Eigentümern häufig nicht einer Bebauung zugeführt. Viele Flächen mit Innenentwicklungspotential sind somit tatsächlich nicht verfügbar und können für die weitere Stadtentwicklung im Inneren nicht herangezogen werden. Die rein theoretischen Innenentwicklungspotentiale sollten daher nicht ohne weiteres in eine Berechnung für den zukünftigen Bauflächenbedarf einer Gemeinde einfließen. Dieser Aspekt wird zwar in der Begründung des Planziels aufgegriffen (B 14), findet jedoch keinen hinreichenden Ausdruck im Wortlaut des Planziels selbst. Der letzte Absatz in Punkt 2.4.0.3 sollte daher - falls er beibehalten wird - präziser gefasst werden, z. B.: "Tatsächlich und rechtlich verfügbare Bauflächenpotentiale ... sind</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Bemühungen der Stadt Waldkirch für die Innenentwicklung werden zur Kenntnis genommen. Die Schwierigkeit, vorhandene Baulücken und andere Siedlungsflächenpotenziale im Bestand für eine bauliche Nutzung zu aktivieren, ist dem Regionalverband - nicht zuletzt durch das durchgeführte Forschungsprojekt FLAIR - umfassend bekannt. Auf die regionalplanerischen Orientierungswerte für den Bauflächenbedarf ist daher gemäß PS 2.4.0.3 regelmäßig nur ein Teil der vorhandenen Innenentwicklungspotenziale und Baulandreserven anzurechnen. Wie in der Begründung zu PS 2.4.0.3 (S. B 14 des Offenlage-Entwurfs) klargestellt, sind allein die "tatsächlich und rechtlich verfügbaren Bauflächenpotenziale (...) zu berücksichtigen". Die Anregung ist somit bereits im Planentwurf berücksichtigt. Eine Änderung bzw. Ergänzung des Plansatzes ist nicht erforderlich. Unabhängig davon wird sich die Verbandsgeschäftsstelle auch weiterhin für eine Stärkung der kommunalen und regionalen Handlungsmöglichkeiten für die Innenentwicklung einsetzen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				auf den örtlichen Flächenbedarf anzurechnen".	
257	2.4.0.3	4751	Gemeinde Rheinhausen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Anrechnung von Aktivierungsbemühungen</p> <p>Die Stadt Kenzingen fordert, dass bei der anstehenden Flächennutzungsplanfortschreibung des GVV Kenzingen-Herbolzheim unter Berücksichtigung der nachfolgenden Aktivierungsbemühungen die Innenentwicklungspotentiale auf den Zuwachsfaktor nicht oder nur ganz untergeordnet angerechnet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans hat die Stadt Kenzingen alle bestehenden Bauflächenpotenziale (einschließlich Baulücken und ggfs. Leerstände) im Siedlungsbestand und die Baulandreserven in planungsrechtlich bereits gesicherten Flächen systematisch und vollständig erfasst sowie die Daten der jeweiligen Grundstückseigentümer ermittelt. - Sämtliche Grundstückseigentümer werden demnächst angeschrieben und auf ihre Bebauungs- bzw. Verkaufsbereitschaft angesprochen werden. Diese Aktion soll alle zwei Jahre wiederholt werden. In dem Anschreiben an die Eigentümer ist zugleich eine qualifizierte Beratung angeboten worden. - Die Stadt Kenzingen wird zeitnah eine Bauplatzbörse einrichten. - Die Stadt Kenzingen erklärt sich bereit, im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel einzelne Grundstücke aufzukaufen, die Baulücken darstellen oder auf denen Leerstände vorhanden sind. <p>Die Stadt Kenzingen ist ferner bereit, Grundsteuer für unbebaute, aber bebaubare Grundstücke in Höhe der Grundsteuer für bebaute Grundstücke zu erheben, soweit der Gesetzgeber ihr dazu die nötige gesetzliche Grundlage schafft.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die angeführten Maßnahmen der Stadt Kenzingen entsprechen dem in PS 2.4.0.3 Abs. 2 und seiner Begründung genannten Möglichkeiten zur Umsetzung des Innenentwicklungsvorrangs. Diese lassen erwarten, dass "bei der anstehenden Flächennutzungsplanfortschreibung" eine qualifizierte Erhebung der Innenentwicklungspotenziale und der Aktivierungsbemühungen nachgewiesen werden kann. Darauf aufbauend kann "zwischen den vorhandenen (theoretischen) und den verfügbaren (auch praktisch nutzbaren) Bauflächenpotenzialen im Siedlungsbestand bzw. Baulandreserven" unterschieden werden. Gemäß PS 2.4.0.3 Abs. 3 sind lediglich "verfügbare Bauflächenpotenziale und Baulandreserven" auf die in nachfolgenden Plansätzen genannten Orientierungswerte für den Bauflächenbedarf anzurechnen.</p> <p>Der Anregung, im Regionalplan für den Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim eine Ausnahme bzgl. der Flächenbilanzierung zu schaffen, kann - auch aus Gründen der regionalen Gleichbehandlung - nicht gefolgt werden.</p> <p>Über die Anrechnung von Innenentwicklungspotenzialen und Baulandreserven im Rahmen der anstehenden Flächennutzungsplan-Fortschreibung des GVV Kenzingen - Herbolzheim ist im entsprechenden Planungs- und Genehmigungsverfahren auf Grundlage der dann rechtsgültigen Gesetze und übergeordneten Planungsvorgaben zu entscheiden. Gemäß PS 2.4.0.3 kann sich die Anrechnung auf die "tatsächlich und rechtlich verfügbare Bauflächenpotenziale und Baulandreserven" (vgl. S. B 14) beschränken. Ein materieller Konflikt ist mithin nicht erkennbar.</p>
258	2.4.0.3	4758	Gemeinde Rheinhausen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Anrechnung von Aktivierungsbemühungen</p> <p>Die Stadt Herbolzheim fordert, dass bei der anstehenden Flächennutzungsplanfortschreibung des GVV Kenzingen-Herbolzheim unter Berücksichtigung der nachfolgenden Aktivierungsbemühungen die Innenentwicklungspotentiale auf den Zuwachsfaktor nicht oder nur ganz untergeordnet angerechnet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans hat die Stadt Herbolzheim alle bestehenden Bauflächenpotenziale (einschließlich Baulücken und ggfs. Leerstände) im Siedlungsbestand und die Baulandreserven in planungsrechtlich bereits gesicherten Flächen systematisch und vollständig erfasst sowie die Daten der jeweiligen Grundstückseigentümer ermittelt. 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die angeführten Maßnahmen der Stadt Herbolzheim entsprechen dem in PS 2.4.0.3 Abs. 2 und seiner Begründung genannten Möglichkeiten zur Umsetzung des Innenentwicklungsvorrangs. Diese lassen erwarten, dass "bei der anstehenden Flächennutzungsplanfortschreibung" eine qualifizierte Erhebung der Innenentwicklungspotenziale und der Aktivierungsbemühungen nachgewiesen werden kann. Darauf aufbauend kann "zwischen den vorhandenen (theoretischen) und den verfügbaren (auch praktisch nutzbaren) Bauflächenpotenzialen im Siedlungsbestand bzw. Baulandreserven" unterschieden werden. Gemäß PS 2.4.0.3 Abs. 3 sind lediglich</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>- Die Stadt Herbolzheim verfolgt ein Modell, wonach Wohnbauflächen erst dann überplant werden, wenn die Stadt vorher 100 % der Flächen aufgekauft hat.</p> <p>- Sämtliche Grundstückseigentümer von Baulücken bzw. leerstehenden Wohngebäuden sind bereits am 29.10.2009 angeschrieben und auf ihre Bebauungs- bzw. Verkaufsbereitschaft angesprochen worden. Diese Aktion soll alle drei Jahre wiederholt werden. In dem Anschreiben an die Eigentümer ist zugleich eine qualifizierte Beratung angeboten worden.</p> <p>- Die Stadt Herbolzheim hat im Rahmen des kommunalen Flächenmanagements in der Region, gemeinsam mit dem Oberzentrum Freiburg und 11 weiteren Kommunen in der Region (KomReg und PFiF) eine Bauplatzbörse eingerichtet.</p> <p>- Die Stadt Herbolzheim erklärt sich bereit, im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel einzelne Grundstücke aufzukaufen, die Baulücken darstellen oder auf denen Leerstände vorhanden sind.</p> <p>Die Stadt Herbolzheim ist ferner bereit, Grundsteuer für unbebaute, aber bebaubare Grundstücke in Höhe der Grundsteuer für bebaute Grundstücke zu erheben, soweit der Gesetzgeber ihr dazu die nötige gesetzliche Grundlage schafft.</p>	<p>lich "verfügbare Bauflächenpotenziale und Baulandreserven" auf die in nachfolgenden Plansätzen genannten Orientierungswerte für den Bauflächenbedarf anzurechnen.</p> <p>Der Anregung, im Regionalplan für den Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim eine Ausnahme bzgl. der Flächenbilanzierung zu schaffen, kann - auch aus Gründen der regionalen Gleichbehandlung - nicht gefolgt werden.</p> <p>Über die Anrechnung von Innenentwicklungspotenzialen und Baulandreserven im Rahmen der anstehenden Flächennutzungsplan-Fortschreibung des GVV Kenzingen - Herbolzheim ist im entsprechenden Planungs- und Genehmigungsverfahren auf Grundlage der dann rechtsgültigen Gesetze und übergeordneten Planungsvorgaben zu entscheiden. Gemäß PS 2.4.0.3 kann sich die Anrechnung auf die "tatsächlich und rechtlich verfügbare Bauflächenpotenziale und Baulandreserven" (vgl. S. B 14) beschränken. Ein materieller Konflikt ist mithin nicht erkennbar.</p>
259	2.4.0.3	4769	Gemeinde Rheinhausen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>In der Gemeinde Rheinhausen sind Baulücken in alten Baugebieten vorhanden. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass damals keine Bauverpflichtung auferlegt wurde. Diese Grundstücke befinden sich im Eigentum Privater. Die Gemeinde Rheinhausen hat nur eingeschränkte Möglichkeiten zur Aktivierung dieser Baulücken beizutragen. Inzwischen nutzt die Gemeinde Rheinhausen die Möglichkeit Bauverpflichtungen aufzuerlegen, um so langfristige Baulücken zu vermeiden.</p> <p>Die Gemeinde Rheinhausen fordert, dass bei der anstehenden Flächennutzungsplanfortschreibung des GVV Kenzingen-Herbolzheim unter Berücksichtigung der nachfolgenden Aktivierungsbemühungen die Innenentwicklungspotenziale auf den Zuwachsfaktor nicht oder nur ganz untergeordnet angerechnet werden:</p> <p>- Im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans hat die Gemeinde Rheinhausen alle bestehenden Bauflächenpotenziale (einschließlich Baulücken und ggfs. Leerstände) im Siedlungsbestand und die Baulandreserven in planungsrechtlich bereits gesicherten Flächen systematisch und vollständig erfasst sowie die Daten der jeweiligen Grundstückseigentümer ermittelt,</p> <p>- Sämtliche Grundstückseigentümer werden demnächst angeschrieben und auf ihre Bebauungs- bzw. Verkaufsbereitschaft angesprochen. Diese Aktion soll jährlich wiederholt werden. In dem Anschreiben an die Eigentümer wird zugleich eine qualifizierte Be-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die angeführten Maßnahmen die Gemeinde Rheinhausen entsprechen dem in PS 2.4.0.3 Abs. 2 und seiner Begründung genannten Möglichkeiten zur Umsetzung des Innenentwicklungsvorrangs. Diese lassen erwarten, dass "bei der anstehenden Flächennutzungsplanfortschreibung" eine qualifizierte Erhebung der Innenentwicklungspotenziale und der Aktivierungsbemühungen nachgewiesen werden kann. Darauf aufbauend kann "zwischen den vorhandenen (theoretischen) und den verfügbaren (auch praktisch nutzbaren) Bauflächenpotenzialen im Siedlungsbestand bzw. Baulandreserven" unterschieden werden. Gemäß PS 2.4.0.3 Abs. 3 sind lediglich "verfügbare Bauflächenpotenziale und Baulandreserven" auf die in nachfolgenden Plansätzen genannten Orientierungswerte für den Bauflächenbedarf anzurechnen.</p> <p>Der Anregung, im Regionalplan für den Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim eine Ausnahme bzgl. der Flächenbilanzierung zu schaffen, kann - auch aus Gründen der regionalen Gleichbehandlung - nicht gefolgt werden.</p> <p>Über die Anrechnung von Innenentwicklungspotenzialen und Baulandreserven im Rahmen der anstehenden Flächennutzungsplan-Fortschreibung des GVV Kenzingen - Herbolzheim ist im entsprechenden Planungs- und Genehmigungsverfahren auf Grundlage</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>ratung angeboten.</p> <p>- Die Gemeinde Rheinhausen wird eine Bauplatzbörse einrichten mit dem Ziel, private Grundstückseigentümer und Bauwillige zusammenzubringen. Darüber hinaus versucht sie den Kontakt zwischen Grundstückseigentümern und möglichen Entwicklern herzustellen. Die Gemeinde Rheinhausen ist ferner bereit, Grundsteuer für unbebaute, aber bebaubare Grundstücke in Höhe der Grundsteuer für bebaute Grundstücke zu erheben, soweit der Gesetzgeber ihr dazu die nötige gesetzliche Grundlage schafft.</p>	<p>der dann rechtsgültigen Gesetze und übergeordneten Planungsvorgaben zu entscheiden. Gemäß PS 2.4.0.3 kann sich die Anrechnung auf die "tatsächlich und rechtlich verfügbare Bauflächenpotenziale und Baulandreserven" (vgl. S. B 14) beschränken. Ein materieller Konflikt ist mithin nicht erkennbar.</p>
260	2.4.0.3	4719	<p>Gemeinde Weisweil vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Anrechnung von Aktivierungsbemühungen</p> <p>Die Stadt Kenzingen fordert, dass bei der anstehenden Flächennutzungsplanfortschreibung des GVV Kenzingen-Herbolzheim unter Berücksichtigung der nachfolgenden Aktivierungsbemühungen die Innenentwicklungspotentiale auf den Zuwachsfaktor nicht oder nur ganz untergeordnet angerechnet werden:</p> <p>- Im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans hat die Stadt Kenzingen alle bestehenden Bauflächenpotenziale (einschließlich Baulücken und ggfs. Leerstände) im Siedlungsbestand und die Baulandreserven in planungsrechtlich bereits gesicherten Flächen systematisch und vollständig erfasst sowie die Daten der jeweiligen Grundstückseigentümer ermittelt.</p> <p>- Sämtliche Grundstückseigentümer werden demnächst angeschrieben und auf ihre Bebauungs- bzw. Verkaufsbereitschaft angesprochen werden. Diese Aktion soll alle zwei Jahre wiederholt werden. In dem Anschreiben an die Eigentümer ist zugleich eine qualifizierte Beratung angeboten worden.</p> <p>- Die Stadt Kenzingen wird zeitnah eine Bauplatzbörse einrichten.</p> <p>- Die Stadt Kenzingen erklärt sich bereit, im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel einzelne Grundstücke aufzukaufen, die Baulücken darstellen oder auf denen Leerstände vorhanden sind.</p> <p>Die Stadt Kenzingen ist ferner bereit, Grundsteuer für unbebaute, aber bebaubare Grundstücke in Höhe der Grundsteuer für bebaute Grundstücke zu erheben, soweit der Gesetzgeber ihr dazu die nötige gesetzliche Grundlage schafft.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die angeführten Maßnahmen der Stadt Kenzingen entsprechen dem in PS 2.4.0.3 Abs. 2 und seiner Begründung genannten Möglichkeiten zur Umsetzung des Innenentwicklungsvorrangs.</p> <p>Diese lassen erwarten, dass "bei der anstehenden Flächennutzungsplanfortschreibung" eine qualifizierte Erhebung der Innenentwicklungspotenziale und der Aktivierungsbemühungen nachgewiesen werden kann. Darauf aufbauend kann "zwischen den vorhandenen (theoretischen) und den verfügbaren (auch praktisch nutzbaren) Bauflächenpotenzialen im Siedlungsbestand bzw. Baulandreserven" unterschieden werden. Gemäß PS 2.4.0.3 Abs. 3 sind lediglich "verfügbare Bauflächenpotenziale und Baulandreserven" auf die in nachfolgenden Plansätzen genannten Orientierungswerte für den Bauflächenbedarf anzurechnen.</p> <p>Der Anregung, im Regionalplan für den Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim eine Ausnahme bzgl. der Flächenbilanzierung zu schaffen, kann - auch aus Gründen der regionalen Gleichbehandlung - nicht gefolgt werden.</p> <p>Über die Anrechnung von Innenentwicklungspotenzialen und Baulandreserven im Rahmen der anstehenden Flächennutzungsplan-Fortschreibung des GVV Kenzingen - Herbolzheim ist im entsprechenden Planungs- und Genehmigungsverfahren auf Grundlage der dann rechtsgültigen Gesetze und übergeordneten Planungsvorgaben zu entscheiden. Gemäß PS 2.4.0.3 kann sich die Anrechnung auf die "tatsächlich und rechtlich verfügbare Bauflächenpotenziale und Baulandreserven" (vgl. S. B 14) beschränken. Ein materieller Konflikt ist mithin nicht erkennbar.</p>
261	2.4.0.3	4726	<p>Gemeinde Weisweil vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Anrechnung von Aktivierungsbemühungen</p> <p>Die Stadt Herbolzheim fordert, dass bei der anstehenden Flächennutzungsplanfortschreibung des GVV Kenzingen-Herbolzheim unter Berücksichtigung der nachfolgenden Aktivierungsbemühungen die Innenentwicklungspotentiale auf den Zuwachsfaktor nicht oder nur ganz untergeordnet angerechnet werden:</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die angeführten Maßnahmen der Stadt Herbolzheim entsprechen dem in PS 2.4.0.3 Abs. 2 und seiner Begründung genannten Möglichkeiten zur Umsetzung des Innenentwicklungsvorrangs.</p> <p>Diese lassen erwarten, dass "bei der anstehenden Flächennut-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>- Im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans hat die Stadt Herbolzheim alle bestehenden Bauflächenpotenziale (einschließlich Baulücken und ggfs. Leerstände) im Siedlungsbestand und die Baulandreserven in planungsrechtlich bereits gesicherten Flächen systematisch und vollständig erfasst sowie die Daten der jeweiligen Grundstückseigentümer ermittelt.</p> <p>- Die Stadt Herbolzheim verfolgt ein Modell, wonach Wohnbauflächen erst dann überplant werden, wenn die Stadt vorher 100 % der Flächen aufgekauft hat.</p> <p>- Sämtliche Grundstückseigentümer von Baulücken bzw. leerstehenden Wohngebäuden sind bereits am 29.10.2009 angeschrieben und auf ihre Bebauungs- bzw. Verkaufsbereitschaft angesprochen worden. Diese Aktion soll alle drei Jahre wiederholt werden. In dem Anschreiben an die Eigentümer ist zugleich eine qualifizierte Beratung angeboten worden.</p> <p>- Die Stadt Herbolzheim hat im Rahmen des kommunalen Flächenmanagements in der Region, gemeinsam mit dem Oberzentrum Freiburg und 11 weiteren Kommunen in der Region (KomReg und PFiF) eine Bauplatzbörse eingerichtet.</p> <p>- Die Stadt Herbolzheim erklärt sich bereit, im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel einzelne Grundstücke aufzukaufen, die Baulücken darstellen oder auf denen Leerstände vorhanden sind.</p> <p>Die Stadt Herbolzheim ist ferner bereit, Grundsteuer für unbebaute, aber bebaubare Grundstücke in Höhe der Grundsteuer für bebaute Grundstücke zu erheben, soweit der Gesetzgeber ihr dazu die nötige gesetzliche Grundlage schafft.</p>	<p>zungsplanfortschreibung" eine qualifizierte Erhebung der Innenentwicklungspotenziale und der Aktivierungsbemühungen nachgewiesen werden kann. Darauf aufbauend kann "zwischen den vorhandenen (theoretischen) und den verfügbaren (auch praktisch nutzbaren) Bauflächenpotenzialen im Siedlungsbestand bzw. Baulandreserven" unterschieden werden. Gemäß PS 2.4.0.3 Abs. 3 sind lediglich "verfügbare Bauflächenpotenziale und Baulandreserven" auf die in nachfolgenden Plansätzen genannten Orientierungswerte für den Bauflächenbedarf anzurechnen.</p> <p>Der Anregung, im Regionalplan für den Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim eine Ausnahme bzgl. der Flächenbilanzierung zu schaffen, kann - auch aus Gründen der regionalen Gleichbehandlung - nicht gefolgt werden.</p> <p>Über die Anrechnung von Innenentwicklungspotenzialen und Baulandreserven im Rahmen der anstehenden Flächennutzungsplan-Fortschreibung des GVV Kenzingen - Herbolzheim ist im entsprechenden Planungs- und Genehmigungsverfahren auf Grundlage der dann rechtsgültigen Gesetze und übergeordneten Planungsvorgaben zu entscheiden. Gemäß PS 2.4.0.3 kann sich die Anrechnung auf die "tatsächlich und rechtlich verfügbare Bauflächenpotenziale und Baulandreserven" (vgl. S. B 14) beschränken. Ein materieller Konflikt ist mithin nicht erkennbar.</p>
262	2.4.0.3	4737	Gemeinde Weisweil vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>In der Gemeinde Rheinhausen sind Baulücken in alten Baugebieten vorhanden. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass damals keine Bauverpflichtung auferlegt wurde. Diese Grundstücke befinden sich im Eigentum Privater. Die Gemeinde Rheinhausen hat nur eingeschränkte Möglichkeiten zur Aktivierung dieser Baulücken beizutragen. Inzwischen nutzt die Gemeinde Rheinhausen die Möglichkeit Bauverpflichtungen aufzuerlegen, um so langfristige Baulücken zu vermeiden.</p> <p>Die Gemeinde Rheinhausen fordert, dass bei der anstehenden Flächennutzungsplanfortschreibung des GVV Kenzingen-Herbolzheim unter Berücksichtigung der nachfolgenden Aktivierungsbemühungen die Innenentwicklungspotenziale auf den Zuwachsfaktor nicht oder nur ganz untergeordnet angerechnet werden:</p> <p>- Im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans hat die Gemeinde Rheinhausen alle bestehenden Bauflächenpotenziale (einschließlich Baulücken und ggfs. Leerstände) im Siedlungsbestand und die Baulandreserven in planungsrechtlich bereits gesi-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die angeführten Maßnahmen der Gemeinde Rheinhausen entsprechen dem in PS 2.4.0.3 Abs. 2 und seiner Begründung genannten Möglichkeiten zur Umsetzung des Innenentwicklungsvorrangs. Diese lassen erwarten, dass "bei der anstehenden Flächennutzungsplanfortschreibung" eine qualifizierte Erhebung der Innenentwicklungspotenziale und der Aktivierungsbemühungen nachgewiesen werden kann. Darauf aufbauend kann "zwischen den vorhandenen (theoretischen) und den verfügbaren (auch praktisch nutzbaren) Bauflächenpotenzialen im Siedlungsbestand bzw. Baulandreserven" unterschieden werden. Gemäß PS 2.4.0.3 Abs. 3 sind lediglich "verfügbare Bauflächenpotenziale und Baulandreserven" auf die in nachfolgenden Plansätzen genannten Orientierungswerte für den Bauflächenbedarf anzurechnen.</p> <p>Der Anregung, im Regionalplan für den Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim eine Ausnahme bzgl. der Flächenbi-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>cherten Flächen systematisch und vollständig erfasst sowie die Daten der jeweiligen Grundstückseigentümer ermittelt,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sämtliche Grundstückseigentümer werden demnächst angeschrieben und auf ihre Bebauungs- bzw. Verkaufsbereitschaft angesprochen. Diese Aktion soll jährlich wiederholt werden. In dem Anschreiben an die Eigentümer wird zugleich eine qualifizierte Beratung angeboten. - Die Gemeinde Rheinhausen wird eine Bauplatzbörse einrichten mit dem Ziel, private Grundstückseigentümer und Bauwillige zusammenzubringen. Darüber hinaus versucht sie den Kontakt zwischen Grundstückseigentümern und möglichen Entwicklern herzustellen. Die Gemeinde Rheinhausen ist ferner bereit, Grundsteuer für unbebaute, aber bebaubare Grundstücke in Höhe der Grundsteuer für bebaute Grundstücke zu erheben, soweit der Gesetzgeber ihr dazu die nötige gesetzliche Grundlage schafft. 	<p>lanzierung zu schaffen, kann - auch aus Gründen der regionalen Gleichbehandlung - nicht gefolgt werden.</p> <p>Über die Anrechnung von Innenentwicklungspotenzialen und Baulandreserven im Rahmen der anstehenden Flächennutzungsplan-Fortschreibung des GVV Kenzingen - Herbolzheim ist im entsprechenden Planungs- und Genehmigungsverfahren auf Grundlage der dann rechtsgültigen Gesetze und übergeordneten Planungsvorgaben zu entscheiden. Gemäß PS 2.4.0.3 kann sich die Anrechnung auf die "tatsächlich und rechtlich verfügbare Bauflächenpotenziale und Baulandreserven" (vgl. S. B 14) beschränken. Ein materieller Konflikt ist mithin nicht erkennbar.</p>
263	2.4.0.3	4742	<p>Gemeinde Weisweil vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Anrechnung von Aktivierungsbemühungen</p> <p>In der Gemeinde Weisweil sind kaum Baulücken in alten Baugebieten vorhanden. Die Gemeinde Weisweil fordert, dass bei der anstehenden Flächennutzungsplanfortschreibung des GVV Kenzingen-Herbolzheim unter Berücksichtigung der nachfolgenden Aktivierungsbemühungen die Innenentwicklungspotenziale auf den Zuwachsfaktor nicht oder nur ganz untergeordnet angerechnet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans hat die Gemeinde Weisweil alle bestehenden Bauflächenpotenziale (einschließlich Baulücken und ggfs. Leerstände) im Siedlungsbestand und die Baulandreserven in planungsrechtlich bereits gesicherten Flächen systematisch und vollständig erfasst sowie die Daten der jeweiligen Grundstückseigentümer ermittelt, - Sämtliche Grundstückseigentümer werden demnächst angeschrieben und auf ihre Bebauungs- bzw. Verkaufsbereitschaft angesprochen worden. Diese Aktion soll alle zwei Jahre wiederholt werden. In dem Anschreiben an die Eigentümer ist zugleich eine qualifizierte Beratung angeboten worden. - Die Gemeinde Weisweil wird eine Bauplatzbörse einrichten mit dem Ziel, private Grundstückseigentümer und Bauwillige zusammenzubringen. Darüber hinaus versucht sie den Kontakt zwischen Grundstückseigentümern und möglichen Entwicklern herzustellen. Die Gemeinde Weisweil ist ferner bereit, Grundsteuer für unbebaute, aber bebaubare Grundstücke in Höhe der Grundsteuer für bebaute Grundstücke zu erheben, soweit der Gesetzgeber ihr dazu die nötige gesetzliche Grundlage schafft. 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die angeführten Maßnahmen der Gemeinde Weisweil entsprechen dem in PS 2.4.0.3 Abs. 2 und seiner Begründung genannten Möglichkeiten zur Umsetzung des Innenentwicklungsvorrangs. Diese lassen erwarten, dass "bei der anstehenden Flächennutzungsplanfortschreibung" eine qualifizierte Erhebung der Innenentwicklungspotenziale und der Aktivierungsbemühungen nachgewiesen werden kann. Darauf aufbauend kann "zwischen den vorhandenen (theoretischen) und den verfügbaren (auch praktisch nutzbaren) Bauflächenpotenzialen im Siedlungsbestand bzw. Baulandreserven" unterschieden werden. Gemäß PS 2.4.0.3 Abs. 3 sind lediglich "verfügbare Bauflächenpotenziale und Baulandreserven" auf die in nachfolgenden Plansätzen genannten Orientierungswerte für den Bauflächenbedarf anzurechnen.</p> <p>Der Anregung, im Regionalplan für den Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim eine Ausnahme bzgl. der Flächenbilanzierung zu schaffen, kann - auch aus Gründen der regionalen Gleichbehandlung - nicht gefolgt werden.</p> <p>Über die Anrechnung von Innenentwicklungspotenzialen und Baulandreserven im Rahmen der anstehenden Flächennutzungsplan-Fortschreibung des GVV Kenzingen - Herbolzheim ist im entsprechenden Planungs- und Genehmigungsverfahren auf Grundlage der dann rechtsgültigen Gesetze und übergeordneten Planungsvorgaben zu entscheiden. Gemäß PS 2.4.0.3 kann sich die Anrechnung auf die "tatsächlich und rechtlich verfügbare Bauflächenpotenziale und Baulandreserven" (vgl. S. B 14) beschränken. Ein materieller Konflikt ist mithin nicht erkennbar.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
264	2.4.0.3	4850	Gemeinde Wyhl am Kaiserstuhl vertreten durch Dohle Simon Rechtsanwälte 79369 Wyhl am Kaiserstuhl	Es kann als bekannt vorausgesetzt werden, dass gerade im ländlichen Raum ein besonderer Bezug zum Grundeigentum besteht, der es verbietet, Grundstücke, bei denen sich ein nachvollziehbarer Bedarf innerhalb der eigenen Familie ergibt, für die Verwertung frei zu geben. Diesen Vorgaben mit den Mitteln des besonderen Städtebaurechts zu begegnen, verkennt die Realität in besonderer Weise. Instrumentarien wie z. B. städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen, die selbst im innerstädtischen Gebieten schon zu erheblicher Unruhe führen, sind im ländlichen Raum im engeren Sinne in größerem Umfang politisch nicht realisierbar.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die Hinweise auf die oftmals eingeschränkte Verfügbarkeit der Bauflächenpotenziale im Siedlungsbestand werden zur Kenntnis genommen. Auf den regionalplanerischen Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf (PS 2.4.1.1) sind gemäß PS 2.4.0.3 nur die "tatsächlich und rechtlich verfügbaren Bauflächenpotenziale und Baulandreserven" anzurechnen (vgl. Begründung zu PS 2.4.0.3, S. B 14 des Offenlage-Entwurfs). Eine regionalplanerische "Vorgabe [vorhandenen Innenentwicklungspotenzialen] mit den Mitteln des besonderen Städtebaurechts zu begegnen" besteht nicht.
265	2.4.0.3	4682	Stadt Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	Anrechnung von Aktivierungsbemühungen Die Stadt Kenzingen fordert, dass bei der anstehenden Flächennutzungsplanfortschreibung des GVV Kenzingen-Herbolzheim unter Berücksichtigung der nachfolgenden Aktivierungsbemühungen die Innenentwicklungspotenziale auf den Zuwachsfaktor nicht oder nur ganz untergeordnet angerechnet werden: - Im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans hat die Stadt Kenzingen alle bestehenden Bauflächenpotenziale (einschließlich Baulücken und ggfs. Leerstände) im Siedlungsbestand und die Baulandreserven in planungsrechtlich bereits gesicherten Flächen systematisch und vollständig erfasst sowie die Daten der jeweiligen Grundstückseigentümer ermittelt. - Sämtliche Grundstückseigentümer werden demnächst angeschrieben und auf ihre Bebauungs- bzw. Verkaufsbereitschaft angesprochen werden. Diese Aktion soll alle zwei Jahre wiederholt werden. In dem Anschreiben an die Eigentümer ist zugleich eine qualifizierte Beratung angeboten worden. - Die Stadt Kenzingen wird zeitnah eine Bauplatzbörse einrichten. - Die Stadt Kenzingen erklärt sich bereit, im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel einzelne Grundstücke aufzukaufen, die Baulücken darstellen oder auf denen Leerstände vorhanden sind. Die Stadt Kenzingen ist ferner bereit, Grundsteuer für unbebaute, aber bebaubare Grundstücke in Höhe der Grundsteuer für bebaute Grundstücke zu erheben, soweit der Gesetzgeber ihr dazu die nötige gesetzliche Grundlage schafft.	Kenntnisnahme Die angeführten Maßnahmen der Stadt Kenzingen entsprechen dem in PS 2.4.0.3 Abs. 2 und seiner Begründung genannten Möglichkeiten zur Umsetzung des Innenentwicklungsvorrangs. Diese lassen erwarten, dass "bei der anstehenden Flächennutzungsplanfortschreibung" eine qualifizierte Erhebung der Innenentwicklungspotenziale und der Aktivierungsbemühungen nachgewiesen werden kann. Darauf aufbauend kann "zwischen den vorhandenen (theoretischen) und den verfügbaren (auch praktisch nutzbaren) Bauflächenpotenzialen im Siedlungsbestand bzw. Baulandreserven" unterschieden werden. Gemäß PS 2.4.0.3 Abs. 3 sind lediglich "verfügbare Bauflächenpotenziale und Baulandreserven" auf die in nachfolgenden Plansätzen genannten Orientierungswerte für den Bauflächenbedarf anzurechnen. Der Anregung, im Regionalplan für den Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim eine Ausnahme bzgl. der Flächenbilanzierung zu schaffen, kann - auch aus Gründen der regionalen Gleichbehandlung - nicht gefolgt werden. Über die Anrechnung von Innenentwicklungspotenzialen und Baulandreserven im Rahmen der anstehenden Flächennutzungsplan-Fortschreibung des GVV Kenzingen - Herbolzheim ist im entsprechenden Planungs- und Genehmigungsverfahren auf Grundlage der dann rechtsgültigen Gesetze und übergeordneten Planungsvorgaben zu entscheiden. Gemäß PS 2.4.0.3 kann sich die Anrechnung auf die "tatsächlich und rechtlich verfügbare Bauflächenpotenziale und Baulandreserven" (vgl. S. B 14) beschränken. Ein materieller Konflikt ist mithin nicht erkennbar.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
266	2.4.0.3	4689	Stadt Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Anrechnung von Aktivierungsbemühungen</p> <p>Die Stadt Herbolzheim fordert, dass bei der anstehenden Flächen-nutzungsplanfortschreibung des GVV Kenzingen - Herbolzheim unter Berücksichtigung der nachfolgenden Aktivierungsbemühungen die Innenentwicklungspotentiale auf den Zuwachsfaktor nicht oder nur ganz untergeordnet angerechnet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans hat die Stadt Herbolzheim alle bestehenden Bauflächenpotenziale (einschließlich Baulücken und ggfs. Leerstände) im Siedlungsbestand und die Baulandreserven in planungsrechtlich bereits gesicherten Flächen systematisch und vollständig erfasst sowie die Daten der jeweiligen Grundstückseigentümer ermittelt. - Die Stadt Herbolzheim verfolgt ein Modell, wonach Wohnbauflächen erst dann überplant werden, wenn die Stadt vorher 100 % der Flächen aufgekauft hat. - Sämtliche Grundstückseigentümer von Baulücken bzw. leerstehenden Wohngebäuden sind bereits am 29.10.2009 angeschrieben und auf ihre Bebauungs- bzw. Verkaufsbereitschaft angesprochen worden. Diese Aktion soll alle drei Jahre wiederholt werden. In dem Anschreiben an die Eigentümer ist zugleich eine qualifizierte Beratung angeboten worden. - Die Stadt Herbolzheim hat im Rahmen des kommunalen Flächenmanagements in der Region, gemeinsam mit dem Oberzentrum Freiburg und 11 weiteren Kommunen in der Region (KomReg und PFI) eine Bauplatzbörse eingerichtet. - Die Stadt Herbolzheim erklärt sich bereit, im Rahmen der haus-haltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel einzelne Grundstücke aufzukaufen, die Baulücken darstellen oder auf denen Leerstände vorhanden sind. <p>Die Stadt Herbolzheim ist ferner bereit, Grundsteuer für unbebaute, aber bebaubare Grundstücke in Höhe der Grundsteuer für bebaute Grundstücke zu erheben, soweit der Gesetzgeber ihr dazu die nötige gesetzliche Grundlage schafft.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die angeführten Maßnahmen der Stadt Herbolzheim entsprechen dem in PS 2.4.0.3 Abs. 2 und seiner Begründung genannten Möglichkeiten zur Umsetzung des Innenentwicklungsvorrangs. Diese lassen erwarten, dass "bei der anstehenden Flächennutzungsplanfortschreibung" eine qualifizierte Erhebung der Innenentwicklungspotenziale und der Aktivierungsbemühungen nachgewiesen werden kann. Darauf aufbauend kann "zwischen den vorhandenen (theoretischen) und den verfügbaren (auch praktisch nutzba-ren) Bauflächenpotenzialen im Siedlungsbestand bzw. Baulandreserven" unterschieden werden. Gemäß PS 2.4.0.3 Abs. 3 sind lediglich "verfügbare Bauflächenpotenziale und Baulandreserven" auf die in nachfolgenden Plansätzen genannten Orientierungswerte für den Bauflächenbedarf anzurechnen.</p> <p>Der Anregung, im Regionalplan für den Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim eine Ausnahme bzgl. der Flächenbilanzierung zu schaffen, kann - auch aus Gründen der regionalen Gleichbehandlung - nicht gefolgt werden.</p> <p>Über die Anrechnung von Innenentwicklungspotenzialen und Baulandreserven im Rahmen der anstehenden Flächennutzungsplan-Fortschreibung des GVV Kenzingen - Herbolzheim ist im entsprechenden Planungs- und Genehmigungsverfahren auf Grundlage der dann rechtsgültigen Gesetze und übergeordneten Planungsvorgaben zu entscheiden. Gemäß PS 2.4.0.3 kann sich die Anrechnung auf die "tatsächlich und rechtlich verfügbare Bauflächenpotenziale und Baulandreserven" (vgl. S. B 14) beschränken. Ein materieller Konflikt ist mithin nicht erkennbar.</p>
267	2.4.0.3	4700	Stadt Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>In der Gemeinde Rheinhausen sind Baulücken in alten Baugebieten vorhanden. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass damals keine Bauverpflichtung auferlegt wurde. Diese Grundstücke befinden sich im Eigentum Privater. Die Gemeinde Rheinhausen hat nur eingeschränkte Möglichkeiten zur Aktivierung dieser Baulücken beizutragen. Inzwischen nutzt die Gemeinde Rheinhausen die Möglichkeit Bauverpflichtungen aufzuerlegen, um so langfristige Baulücken zu vermeiden.</p> <p>Die Gemeinde Rheinhausen fordert, dass bei der anstehenden Flächennutzungsplanfortschreibung des GVV Kenzingen-Herbolzheim unter Berücksichtigung der nachfolgenden Aktivierungsbemühungen</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die angeführten Maßnahmen der Gemeinde Rheinhausen entsprechen dem in PS 2.4.0.3 Abs. 2 und seiner Begründung genannten Möglichkeiten zur Umsetzung des Innenentwicklungsvorrangs. Diese lassen erwarten, dass "bei der anstehenden Flächennutzungsplanfortschreibung" eine qualifizierte Erhebung der Innenentwicklungspotenziale und der Aktivierungsbemühungen nachgewiesen werden kann. Darauf aufbauend kann "zwischen den vorhandenen (theoretischen) und den verfügbaren (auch praktisch nutzba-ren) Bauflächenpotenzialen im Siedlungsbestand bzw. Baulandreserven" unterschieden werden. Gemäß PS 2.4.0.3 Abs. 3 sind lediglich "verfügbare Bauflächenpotenziale und Baulandreserven" auf die in nachfolgenden Plansätzen genannten Orientierungswerte für den Bauflächenbedarf anzurechnen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>die Innenentwicklungspotentiale auf den Zuwachsfaktor nicht oder nur ganz untergeordnet angerechnet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans hat die Gemeinde Rheinhausen alle bestehenden Bauflächenpotenziale (einschließlich Baulücken und ggfs. Leerstände) im Siedlungsbestand und die Baulandreserven in planungsrechtlich bereits gesicherten Flächen systematisch und vollständig erfasst sowie die Daten der jeweiligen Grundstückseigentümer ermittelt, - Sämtliche Grundstückseigentümer werden demnächst angeschrieben und auf ihre Bebauungs- bzw. Verkaufsbereitschaft angesprochen. Diese Aktion soll jährlich wiederholt werden. In dem Anschreiben an die Eigentümer wird zugleich eine qualifizierte Beratung angeboten. - Die Gemeinde Rheinhausen wird eine Bauplatzbörse einrichten mit dem Ziel, private Grundstückseigentümer und Bauwillige zusammenzubringen. Darüber hinaus versucht sie den Kontakt zwischen Grundstückseigentümern und möglichen Entwicklern herzustellen. Die Gemeinde Rheinhausen ist ferner bereit, Grundsteuer für unbebaute, aber bebaubare Grundstücke in Höhe der Grundsteuer für bebaute Grundstücke zu erheben, soweit der Gesetzgeber ihr dazu die nötige gesetzliche Grundlage schafft. 	<p>serven" unterschieden werden. Gemäß PS 2.4.0.3 Abs. 3 sind lediglich "verfügbare Bauflächenpotenziale und Baulandreserven" auf die in nachfolgenden Plansätzen genannten Orientierungswerte für den Bauflächenbedarf anzurechnen.</p> <p>Der Anregung, im Regionalplan für den Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim eine Ausnahme bzgl. der Flächenbilanzierung zu schaffen, kann - auch aus Gründen der regionalen Gleichbehandlung - nicht gefolgt werden.</p> <p>Über die Anrechnung von Innenentwicklungspotenzialen und Baulandreserven im Rahmen der anstehenden Flächennutzungsplan-Fortschreibung des GVV Kenzingen - Herbolzheim ist im entsprechenden Planungs- und Genehmigungsverfahren auf Grundlage der dann rechtsgültigen Gesetze und übergeordneten Planungsvorgaben zu entscheiden. Gemäß PS 2.4.0.3 kann sich die Anrechnung auf die "tatsächlich und rechtlich verfügbare Bauflächenpotenziale und Baulandreserven" (vgl. S. B 14) beschränken. Ein materieller Konflikt ist mithin nicht erkennbar.</p>
268	2.4.0.3	4705	<p>Stadt Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Anrechnung von Aktivierungsbemühungen</p> <p>In der Gemeinde Weisweil sind kaum Baulücken in alten Baugebieten vorhanden. Die Gemeinde Weisweil fordert, dass bei der anstehenden Flächennutzungsplanfortschreibung des GVV Kenzingen-Herbolzheim unter Berücksichtigung der nachfolgenden Aktivierungsbemühungen die Innenentwicklungspotentiale auf den Zuwachsfaktor nicht oder nur ganz untergeordnet angerechnet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans hat die Gemeinde Weisweil alle bestehenden Bauflächenpotenziale (einschließlich Baulücken und ggfs. Leerstände) im Siedlungsbestand und die Baulandreserven in planungsrechtlich bereits gesicherten Flächen systematisch und vollständig erfasst sowie die Daten der jeweiligen Grundstückseigentümer ermittelt, - Sämtliche Grundstückseigentümer werden demnächst angeschrieben und auf ihre Bebauungs- bzw. Verkaufsbereitschaft angesprochen werden. Diese Aktion soll alle zwei Jahre wiederholt werden. In dem Anschreiben an die Eigentümer ist zugleich eine qualifizierte Beratung angeboten worden. - Die Gemeinde Weisweil wird eine Bauplatzbörse einrichten mit dem Ziel, private Grundstückseigentümer und Bauwillige zusammenzubringen. Darüber hinaus versucht sie den Kontakt zwischen Grundstückseigentümern und möglichen Entwicklern herzustellen. Die Gemeinde Weisweil ist ferner bereit, Grundsteuer für unbebaute, 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die angeführten Maßnahmen der Gemeinde Weisweil entsprechen dem in PS 2.4.0.3 Abs. 2 und seiner Begründung genannten Möglichkeiten zur Umsetzung des Innenentwicklungsvorrangs. Diese lassen erwarten, dass "bei der anstehenden Flächennutzungsplanfortschreibung" eine qualifizierte Erhebung der Innenentwicklungspotenziale und der Aktivierungsbemühungen nachgewiesen werden kann. Darauf aufbauend kann "zwischen den vorhandenen (theoretischen) und den verfügbaren (auch praktisch nutzbaren) Bauflächenpotenzialen im Siedlungsbestand bzw. Baulandreserven" unterschieden werden. Gemäß PS 2.4.0.3 Abs. 3 sind lediglich "verfügbare Bauflächenpotenziale und Baulandreserven" auf die in nachfolgenden Plansätzen genannten Orientierungswerte für den Bauflächenbedarf anzurechnen.</p> <p>Der Anregung, im Regionalplan für den Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim eine Ausnahme bzgl. der Flächenbilanzierung zu schaffen, kann - auch aus Gründen der regionalen Gleichbehandlung - nicht gefolgt werden.</p> <p>Über die Anrechnung von Innenentwicklungspotenzialen und Baulandreserven im Rahmen der anstehenden Flächennutzungsplan-Fortschreibung des GVV Kenzingen - Herbolzheim ist im entsprechenden Planungs- und Genehmigungsverfahren auf Grundlage</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>aber bebaubare Grundstücke in Höhe der Grundsteuer für bebaute Grundstücke zu erheben, soweit der Gesetzgeber ihr dazu die nötige gesetzliche Grundlage schafft.</p>	<p>der dann rechtsgültigen Gesetze und übergeordneten Planungsvorgaben zu entscheiden. Gemäß PS 2.4.0.3 kann sich die Anrechnung auf die "tatsächlich und rechtlich verfügbare Bauflächenpotenziale und Baulandreserven" (vgl. S. B 14) beschränken. Ein materieller Konflikt ist mithin nicht erkennbar.</p>
269	2.4.0.3	4650	<p>Stadt Kenzingen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Anrechnung von Aktivierungsbemühungen Die Stadt Kenzingen fordert, dass bei der anstehenden Flächennutzungsplanfortschreibung des GVV Kenzingen-Herbolzheim unter Berücksichtigung der nachfolgenden Aktivierungsbemühungen die Innenentwicklungspotentiale auf den Zuwachsfaktor nicht oder nur ganz untergeordnet angerechnet werden: - Im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans hat die Stadt Kenzingen alle bestehenden Bauflächenpotenziale (einschließlich Baulücken und ggfs. Leerstände) im Siedlungsbestand und die Baulandreserven in planungsrechtlich bereits gesicherten Flächen systematisch und vollständig erfasst sowie die Daten der jeweiligen Grundstückseigentümer ermittelt. - Sämtliche Grundstückseigentümer werden demnächst angeschrieben und auf ihre Bebauungs- bzw. Verkaufsbereitschaft angesprochen werden. Diese Aktion soll alle zwei Jahre wiederholt werden. In dem Anschreiben an die Eigentümer ist zugleich eine qualifizierte Beratung angeboten worden. - Die Stadt Kenzingen wird zeitnah eine Bauplatzbörse einrichten. - Die Stadt Kenzingen erklärt sich bereit, im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel einzelne Grundstücke aufzukaufen, die Baulücken darstellen oder auf denen Leerstände vorhanden sind. Die Stadt Kenzingen ist ferner bereit, Grundsteuer für unbebaute, aber bebaubare Grundstücke in Höhe der Grundsteuer für bebaute Grundstücke zu erheben, soweit der Gesetzgeber ihr dazu die nötige gesetzliche Grundlage schafft.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die angeführten Maßnahmen der Stadt Kenzingen entsprechen dem in PS 2.4.0.3 Abs. 2 und seiner Begründung genannten Möglichkeiten zur Umsetzung des Innenentwicklungsvorrangs. Diese lassen erwarten, dass "bei der anstehenden Flächennutzungsplanfortschreibung" eine qualifizierte Erhebung der Innenentwicklungspotenziale und der Aktivierungsbemühungen nachgewiesen werden kann. Darauf aufbauend kann "zwischen den vorhandenen (theoretischen) und den verfügbaren (auch praktisch nutzbaren) Bauflächenpotenzialen im Siedlungsbestand bzw. Baulandreserven" unterschieden werden. Gemäß PS 2.4.0.3 Abs. 3 sind lediglich "verfügbare Bauflächenpotenziale und Baulandreserven" auf die in nachfolgenden Plansätzen genannten Orientierungswerte für den Bauflächenbedarf anzurechnen. Der Anregung, im Regionalplan für den Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim eine Ausnahme bzgl. der Flächenbilanzierung zu schaffen, kann - auch aus Gründen der regionalen Gleichbehandlung - nicht gefolgt werden. Über die Anrechnung von Innenentwicklungspotenzialen und Baulandreserven im Rahmen der anstehenden Flächennutzungsplan-Fortschreibung des GVV Kenzingen - Herbolzheim ist im entsprechenden Planungs- und Genehmigungsverfahren auf Grundlage der dann rechtsgültigen Gesetze und übergeordneten Planungsvorgaben zu entscheiden. Gemäß PS 2.4.0.3 kann sich die Anrechnung auf die "tatsächlich und rechtlich verfügbare Bauflächenpotenziale und Baulandreserven" (vgl. S. B 14) beschränken. Ein materieller Konflikt ist mithin nicht erkennbar.</p>
270	2.4.0.3	4657	<p>Stadt Kenzingen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Anrechnung von Aktivierungsbemühungen Die Stadt Herbolzheim fordert, dass bei der anstehenden Flächennutzungsplanfortschreibung des GVV Kenzingen - Herbolzheim unter Berücksichtigung der nachfolgenden Aktivierungsbemühungen die Innenentwicklungspotentiale auf den Zuwachsfaktor nicht oder nur ganz untergeordnet angerechnet werden: - Im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans hat die Stadt Herbolzheim alle bestehenden Bauflächenpotenziale (einschließlich Baulücken und ggfs. Leerstände) im Siedlungsbestand und die Baulandreserven in planungsrechtlich bereits gesicherten</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die angeführten Maßnahmen der Stadt Herbolzheim entsprechen dem in PS 2.4.0.3 Abs. 2 und seiner Begründung genannten Möglichkeiten zur Umsetzung des Innenentwicklungsvorrangs. Diese lassen erwarten, dass "bei der anstehenden Flächennutzungsplanfortschreibung" eine qualifizierte Erhebung der Innenentwicklungspotenziale und der Aktivierungsbemühungen nachgewiesen werden kann. Darauf aufbauend kann "zwischen den vorhandenen (theoretischen) und den verfügbaren (auch praktisch nutzba-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Flächen systematisch und vollständig erfasst sowie die Daten der jeweiligen Grundstückseigentümer ermittelt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Stadt Herbolzheim verfolgt ein Modell, wonach Wohnbauflächen erst dann überplant werden, wenn die Stadt vorher 100 % der Flächen aufgekauft hat. - Sämtliche Grundstückseigentümer von Baulücken bzw. leerstehenden Wohngebäuden sind bereits am 29.10.2009 angeschrieben und auf ihre Bebauungs- bzw. Verkaufsbereitschaft angesprochen worden. Diese Aktion soll alle drei Jahre wiederholt werden. In dem Anschreiben an die Eigentümer ist zugleich eine qualifizierte Beratung angeboten worden. - Die Stadt Herbolzheim hat im Rahmen des kommunalen Flächenmanagements in der Region, gemeinsam mit dem Oberzentrum Freiburg und 11 weiteren Kommunen in der Region (KomReg und PFiF) eine Bauplatzbörse eingerichtet. - Die Stadt Herbolzheim erklärt sich bereit, im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel einzelne Grundstücke aufzukaufen, die Baulücken darstellen oder auf denen Leerstände vorhanden sind. <p>Die Stadt Herbolzheim ist ferner bereit, Grundsteuer für unbebaute, aber bebaubare Grundstücke in Höhe der Grundsteuer für bebaute Grundstücke zu erheben, soweit der Gesetzgeber ihr dazu die nötige gesetzliche Grundlage schafft.</p>	<p>ren) Bauflächenpotenzialen im Siedlungsbestand bzw. Baulandreserven" unterschieden werden. Gemäß PS 2.4.0.3 Abs. 3 sind lediglich "verfügbare Bauflächenpotenziale und Baulandreserven" auf die in nachfolgenden Plansätzen genannten Orientierungswerte für den Bauflächenbedarf anzurechnen.</p> <p>Der Anregung, im Regionalplan für den Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim eine Ausnahme bzgl. der Flächenbilanzierung zu schaffen, kann - auch aus Gründen der regionalen Gleichbehandlung - nicht gefolgt werden.</p> <p>Über die Anrechnung von Innenentwicklungspotenzialen und Baulandreserven im Rahmen der anstehenden Flächennutzungsplan-Fortschreibung des GVV Kenzingen - Herbolzheim ist im entsprechenden Planungs- und Genehmigungsverfahren auf Grundlage der dann rechtsgültigen Gesetze und übergeordneten Planungsvorgaben zu entscheiden. Gemäß PS 2.4.0.3 kann sich die Anrechnung auf die "tatsächlich und rechtlich verfügbare Bauflächenpotenziale und Baulandreserven" (vgl. S. B 14) beschränken. Ein materieller Konflikt ist mithin nicht erkennbar.</p>
271	2.4.0.3	4668	Stadt Kenzingen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>In der Gemeinde Rheinhausen sind Baulücken in alten Baugebieten vorhanden. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass damals keine Bauverpflichtung auferlegt wurde. Diese Grundstücke befinden sich im Eigentum Privater. Die Gemeinde Rheinhausen hat nur eingeschränkte Möglichkeiten zur Aktivierung dieser Baulücken beizutragen. Inzwischen nutzt die Gemeinde Rheinhausen die Möglichkeit Bauverpflichtungen aufzuerlegen, um so langfristige Baulücken zu vermeiden.</p> <p>Die Gemeinde Rheinhausen fordert, dass bei der anstehenden Flächennutzungsplanfortschreibung des GVV Kenzingen-Herbolzheim unter Berücksichtigung der nachfolgenden Aktivierungsbemühungen die Innenentwicklungspotenziale auf den Zuwachsfaktor nicht oder nur ganz untergeordnet angerechnet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans hat die Gemeinde Rheinhausen alle bestehenden Bauflächenpotenziale (einschließlich Baulücken und ggfs. Leerstände) im Siedlungsbestand und die Baulandreserven in planungsrechtlich bereits gesicherten Flächen systematisch und vollständig erfasst sowie die Daten der jeweiligen Grundstückseigentümer ermittelt, - Sämtliche Grundstückseigentümer werden demnächst angeschrieben und auf ihre Bebauungs- bzw. Verkaufsbereitschaft an- 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die angeführten Maßnahmen der Gemeinde Rheinhausen entsprechen dem in PS 2.4.0.3 Abs. 2 und seiner Begründung genannten Möglichkeiten zur Umsetzung des Innenentwicklungsvorrangs. Diese lassen erwarten, dass "bei der anstehenden Flächennutzungsplanfortschreibung" eine qualifizierte Erhebung der Innenentwicklungspotenziale und der Aktivierungsbemühungen nachgewiesen werden kann. Darauf aufbauend kann "zwischen den vorhandenen (theoretischen) und den verfügbaren (auch praktisch nutzbaren) Bauflächenpotenzialen im Siedlungsbestand bzw. Baulandreserven" unterschieden werden. Gemäß PS 2.4.0.3 Abs. 3 sind lediglich "verfügbare Bauflächenpotenziale und Baulandreserven" auf die in nachfolgenden Plansätzen genannten Orientierungswerte für den Bauflächenbedarf anzurechnen.</p> <p>Der Anregung, im Regionalplan für den Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim eine Ausnahme bzgl. der Flächenbilanzierung zu schaffen, kann - auch aus Gründen der regionalen Gleichbehandlung - nicht gefolgt werden.</p> <p>Über die Anrechnung von Innenentwicklungspotenzialen und Baulandreserven im Rahmen der anstehenden Flächennutzungs-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>gesprächen. Diese Aktion soll jährlich wiederholt werden. In dem Anschreiben an die Eigentümer wird zugleich eine qualifizierte Beratung angeboten.</p> <p>- Die Gemeinde Rheinhausen wird eine Bauplatzbörse einrichten mit dem Ziel, private Grundstückseigentümer und Bauwillige zusammenzubringen. Darüber hinaus versucht sie den Kontakt zwischen Grundstückseigentümern und möglichen Entwicklern herzustellen. Die Gemeinde Rheinhausen ist ferner bereit, Grundsteuer für unbebaute, aber bebaubare Grundstücke in Höhe der Grundsteuer für bebaute Grundstücke zu erheben, soweit der Gesetzgeber ihr dazu die nötige gesetzliche Grundlage schafft.</p>	<p>plan-Fortschreibung des GVV Kenzingen - Herbolzheim ist im entsprechenden Planungs- und Genehmigungsverfahren auf Grundlage der dann rechtsgültigen Gesetze und übergeordneten Planungsvorgaben zu entscheiden. Gemäß PS 2.4.0.3 kann sich die Anrechnung auf die "tatsächlich und rechtlich verfügbare Bauflächenpotenziale und Baulandreserven" (vgl. S. B 14) beschränken. Ein materieller Konflikt ist mithin nicht erkennbar.</p>
272	2.4.0.3	4673	<p>Stadt Kenzingen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Anrechnung von Aktivierungsbemühungen</p> <p>In der Gemeinde Weisweil sind kaum Baulücken in alten Baugebieten vorhanden. Die Gemeinde Weisweil fordert, dass bei der anstehenden Flächennutzungsplanfortschreibung des GVV Kenzingen-Herbolzheim unter Berücksichtigung der nachfolgenden Aktivierungsbemühungen die Innenentwicklungspotenziale auf den Zuwachsfaktor nicht oder nur ganz untergeordnet angerechnet werden:</p> <p>- Im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans hat die Gemeinde Weisweil alle bestehenden Bauflächenpotenziale (einschließlich Baulücken und ggfs. Leerstände) im Siedlungsbestand und die Baulandreserven in planungsrechtlich bereits gesicherten Flächen systematisch und vollständig erfasst sowie die Daten der jeweiligen Grundstückseigentümer ermittelt,</p> <p>- Sämtliche Grundstückseigentümer werden demnächst angeschrieben und auf ihre Bebauungs- bzw. Verkaufsbereitschaft angesprochen werden. Diese Aktion soll alle zwei Jahre wiederholt werden. In dem Anschreiben an die Eigentümer ist zugleich eine qualifizierte Beratung angeboten worden.</p> <p>- Die Gemeinde Weisweil wird eine Bauplatzbörse einrichten mit dem Ziel, private Grundstückseigentümer und Bauwillige zusammenzubringen. Darüber hinaus versucht sie den Kontakt zwischen Grundstückseigentümern und möglichen Entwicklern herzustellen. Die Gemeinde Weisweil ist ferner bereit, Grundsteuer für unbebaute, aber bebaubare Grundstücke in Höhe der Grundsteuer für bebaute Grundstücke zu erheben, soweit der Gesetzgeber ihr dazu die nötige gesetzliche Grundlage schafft.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die angeführten Maßnahmen der Gemeinde Weisweil entsprechen dem in PS 2.4.0.3 Abs. 2 und seiner Begründung genannten Möglichkeiten zur Umsetzung des Innenentwicklungsvorrangs. Diese lassen erwarten, dass "bei der anstehenden Flächennutzungsplanfortschreibung" eine qualifizierte Erhebung der Innenentwicklungspotenziale und der Aktivierungsbemühungen nachgewiesen werden kann. Darauf aufbauend kann "zwischen den vorhandenen (theoretischen) und den verfügbaren (auch praktisch nutzbaren) Bauflächenpotenzialen im Siedlungsbestand bzw. Baulandreserven" unterschieden werden. Gemäß PS 2.4.0.3 Abs. 3 sind lediglich "verfügbare Bauflächenpotenziale und Baulandreserven" auf die in nachfolgenden Plansätzen genannten Orientierungswerte für den Bauflächenbedarf anzurechnen.</p> <p>Der Anregung, im Regionalplan für den Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim eine Ausnahme bzgl. der Flächenbilanzierung zu schaffen, kann - auch aus Gründen der regionalen Gleichbehandlung - nicht gefolgt werden.</p> <p>Über die Anrechnung von Innenentwicklungspotenzialen und Baulandreserven im Rahmen der anstehenden Flächennutzungsplan-Fortschreibung des GVV Kenzingen - Herbolzheim ist im entsprechenden Planungs- und Genehmigungsverfahren auf Grundlage der dann rechtsgültigen Gesetze und übergeordneten Planungsvorgaben zu entscheiden. Gemäß PS 2.4.0.3 kann sich die Anrechnung auf die "tatsächlich und rechtlich verfügbare Bauflächenpotenziale und Baulandreserven" (vgl. S. B 14) beschränken. Ein materieller Konflikt ist mithin nicht erkennbar.</p>
273	2.4.0.3	3522	<p>Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet</p>	<p>Anrechnung von Aktivierungsbemühungen</p> <p>Die Stadt Kenzingen fordert, dass bei der anstehenden Flächennutzungsplanfortschreibung des GVV Kenzingen - Herbolzheim unter Berücksichtigung der nachfolgenden Aktivierungsbemühungen die</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die angeführten Maßnahmen der Stadt Kenzingen entsprechen dem in PS 2.4.0.3 Abs. 2 und seiner Begründung genannten Möglichkei-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
			79098 Freiburg im Breisgau	<p>Innenentwicklungspotentiale auf den Zuwachsfaktor nicht oder nur ganz untergeordnet angerechnet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans hat die Stadt Kenzingen alle bestehenden Bauflächenpotenziale (einschließlich Baulücken und ggfs. Leerstände) im Siedlungsbestand und die Baulandreserven in planungsrechtlich bereits gesicherten Flächen systematisch und vollständig erfasst sowie die Daten der jeweiligen Grundstückseigentümer ermittelt. - Sämtliche Grundstückseigentümer werden demnächst angeschrieben und auf ihre Bebauungs- bzw. Verkaufsbereitschaft angesprochen worden. Diese Aktion soll alle zwei Jahre wiederholt werden. In dem Anschreiben an die Eigentümer ist zugleich eine qualifizierte Beratung angeboten worden. - Die Stadt Kenzingen wird zeitnah eine Bauplatzbörse einrichten. - Die Stadt Kenzingen erklärt sich bereit, im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel einzelne Grundstücke aufzukaufen, die Baulücken darstellen oder auf denen Leerstände vorhanden sind. <p>Die Stadt Kenzingen ist ferner bereit, Grundsteuer für unbebaute, aber bebaubare Grundstücke in Höhe der Grundsteuer für bebaute Grundstücke zu erheben, soweit der Gesetzgeber ihr dazu die nötige gesetzliche Grundlage schafft.</p>	<p>ten zur Umsetzung des Innenentwicklungsvorrangs.</p> <p>Diese lassen erwarten, dass "bei der anstehenden Flächennutzungsplanfortschreibung" eine qualifizierte Erhebung der Innenentwicklungspotenziale und der Aktivierungsbemühungen nachgewiesen werden kann. Darauf aufbauend kann "zwischen den vorhandenen (theoretischen) und den verfügbaren (auch praktisch nutzbaren) Bauflächenpotenzialen im Siedlungsbestand bzw. Baulandreserven" unterschieden werden. Gemäß PS 2.4.0.3 Abs. 3 sind lediglich "verfügbare Bauflächenpotenziale und Baulandreserven" auf die in nachfolgenden Plansätzen genannten Orientierungswerte für den Bauflächenbedarf anzurechnen.</p> <p>Der Anregung, im Regionalplan für den Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim eine Ausnahme bzgl. der Flächenbilanzierung zu schaffen, kann - auch aus Gründen der regionalen Gleichbehandlung - nicht gefolgt werden.</p> <p>Über die Anrechnung von Innenentwicklungspotenzialen und Baulandreserven im Rahmen der anstehenden Flächennutzungsplan-Fortschreibung des GVV Kenzingen - Herbolzheim ist im entsprechenden Planungs- und Genehmigungsverfahren auf Grundlage der dann rechtsgültigen Gesetze und übergeordneten Planungsvorgaben zu entscheiden. Gemäß PS 2.4.0.3 kann sich die Anrechnung auf die "tatsächlich und rechtlich verfügbare Bauflächenpotenziale und Baulandreserven" (vgl. S. B 14) beschränken. Ein materieller Konflikt ist mithin nicht erkennbar.</p>
274	2.4.0.3	3531	Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Anrechnung von Aktivierungsbemühungen</p> <p>Die Stadt Herbolzheim fordert, dass bei der anstehenden Flächennutzungsplanfortschreibung des GVV Kenzingen - Herbolzheim unter Berücksichtigung der nachfolgenden Aktivierungsbemühungen die Innenentwicklungspotentiale auf den Zuwachsfaktor nicht oder nur ganz untergeordnet angerechnet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans hat die Stadt Herbolzheim alle bestehenden Bauflächenpotenziale (einschließlich Baulücken und ggfs. Leerstände) im Siedlungsbestand und die Baulandreserven in planungsrechtlich bereits gesicherten Flächen systematisch und vollständig erfasst sowie die Daten der jeweiligen Grundstückseigentümer ermittelt. - Die Stadt Herbolzheim verfolgt ein Modell, wonach Wohnbauflächen erst dann überplant werden, wenn die Stadt vorher 100 % der Flächen aufgekauft hat. - Sämtliche Grundstückseigentümer von Baulücken bzw. leerstehenden Wohngebäuden sind bereits am 29.10.2009 angeschrieben und auf ihre Bebauungs- bzw. Verkaufsbereitschaft angesprochen worden. Diese Aktion soll alle drei Jahre wiederholt werden. In dem Anschreiben an die Eigentümer ist zugleich eine qualifizierte Bera- 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die angeführten Maßnahmen der Stadt Herbolzheim entsprechen dem in PS 2.4.0.3 Abs. 2 und seiner Begründung genannten Möglichkeiten zur Umsetzung des Innenentwicklungsvorrangs.</p> <p>Diese lassen erwarten, dass "bei der anstehenden Flächennutzungsplanfortschreibung" eine qualifizierte Erhebung der Innenentwicklungspotenziale und der Aktivierungsbemühungen nachgewiesen werden kann. Darauf aufbauend kann "zwischen den vorhandenen (theoretischen) und den verfügbaren (auch praktisch nutzbaren) Bauflächenpotenzialen im Siedlungsbestand bzw. Baulandreserven" unterschieden werden. Gemäß PS 2.4.0.3 Abs. 3 sind lediglich "verfügbare Bauflächenpotenziale und Baulandreserven" auf die in nachfolgenden Plansätzen genannten Orientierungswerte für den Bauflächenbedarf anzurechnen.</p> <p>Der Anregung, im Regionalplan für den Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim eine Ausnahme bzgl. der Flächenbilanzierung zu schaffen, kann - auch aus Gründen der regionalen Gleichbehandlung - nicht gefolgt werden.</p> <p>Über die Anrechnung von Innenentwicklungspotenzialen und Bau-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>tung angeboten worden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Stadt Herbolzheim hat im Rahmen des kommunalen Flächenmanagements in der Region, gemeinsam mit dem Oberzentrum Freiburg und 11 weiteren Kommunen in der Region (KomReg und PFiF) eine Bauplatzbörse eingerichtet. - Die Stadt Herbolzheim erklärt sich bereit, im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel einzelne Grundstücke aufzukaufen, die Baulücken darstellen oder auf denen Leerstände vorhanden sind. <p>Die Stadt Herbolzheim ist ferner bereit, Grundsteuer für unbebaute, aber bebaubare Grundstücke in Höhe der Grundsteuer für bebaute Grundstücke zu erheben, soweit der Gesetzgeber ihr dazu die nötige gesetzliche Grundlage schafft.</p>	<p>landreserven im Rahmen der anstehenden Flächennutzungsplan-Fortschreibung des GVV Kenzingen - Herbolzheim ist im entsprechenden Planungs- und Genehmigungsverfahren auf Grundlage der dann rechtsgültigen Gesetze und übergeordneten Planungsvorgaben zu entscheiden. Gemäß PS 2.4.0.3 kann sich die Anrechnung auf die "tatsächlich und rechtlich verfügbare Bauflächenpotenziale und Baulandreserven" (vgl. S. B 14) beschränken. Ein materieller Konflikt ist mithin nicht erkennbar.</p>
275	2.4.0.3	3543	<p>Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau</p>	<p>In der Gemeinde Rheinhausen sind Baulücken in alten Baugebieten vorhanden. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass damals keine Bauverpflichtung auferlegt wurde. Diese Grundstücke befinden sich im Eigentum Privater. Die Gemeinde Rheinhausen hat nur eingeschränkte Möglichkeiten zur Aktivierung dieser Baulücken beizutragen. Inzwischen nutzt die Gemeinde Rheinhausen die Möglichkeit Bauverpflichtungen aufzuerlegen, um so langfristige Baulücken zu vermeiden.</p> <p>Die Gemeinde Rheinhausen fordert, dass bei der anstehenden Flächennutzungsplanfortschreibung des GVV Kenzingen-Herbolzheim unter Berücksichtigung der nachfolgenden Aktivierungsbemühungen die Innenentwicklungspotentiale auf den Zuwachsfaktor nicht oder nur ganz untergeordnet angerechnet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans hat die Gemeinde Rheinhausen alle bestehenden Bauflächenpotenziale (einschließlich Baulücken und ggfs. Leerstände) im Siedlungsbestand und die Baulandreserven in planungsrechtlich bereits gesicherten Flächen systematisch und vollständig erfasst sowie die Daten der jeweiligen Grundstückseigentümer ermittelt, - Sämtliche Grundstückseigentümer werden demnächst angeschrieben und auf ihre Bebauungs- bzw. Verkaufsbereitschaft angesprochen. Diese Aktion soll jährlich wiederholt werden. In dem Anschreiben an die Eigentümer wird zugleich eine qualifizierte Beratung angeboten. - Die Gemeinde Rheinhausen wird eine Bauplatzbörse einrichten mit dem Ziel, private Grundstückseigentümer und Bauwillige zusammenzubringen. Darüber hinaus versucht sie den Kontakt zwischen Grundstückseigentümern und möglichen Entwicklern herzustellen. Die Gemeinde Rheinhausen ist ferner bereit, Grundsteuer für unbebaute, aber bebaubare Grundstücke in Höhe der Grundsteuer für bebaute Grundstücke zu erheben, soweit der Gesetzgeber ihr dazu 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die angeführten Maßnahmen der Gemeinde Rheinhausen entsprechen dem in PS 2.4.0.3 Abs. 2 und seiner Begründung genannten Möglichkeiten zur Umsetzung des Innenentwicklungsvorrangs. Diese lassen erwarten, dass "bei der anstehenden Flächennutzungsplanfortschreibung" eine qualifizierte Erhebung der Innenentwicklungspotenziale und der Aktivierungsbemühungen nachgewiesen werden kann. Darauf aufbauend kann "zwischen den vorhandenen (theoretischen) und den verfügbaren (auch praktisch nutzbaren) Bauflächenpotenzialen im Siedlungsbestand bzw. Baulandreserven" unterschieden werden. Gemäß PS 2.4.0.3 Abs. 3 sind lediglich "verfügbare Bauflächenpotenziale und Baulandreserven" auf die in nachfolgenden Plansätzen genannten Orientierungswerte für den Bauflächenbedarf anzurechnen.</p> <p>Der Anregung, im Regionalplan für den Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim eine Ausnahme bzgl. der Flächenbilanzierung zu schaffen, kann - auch aus Gründen der regionalen Gleichbehandlung - nicht gefolgt werden.</p> <p>Über die Anrechnung von Innenentwicklungspotenzialen und Baulandreserven im Rahmen der anstehenden Flächennutzungsplan-Fortschreibung des GVV Kenzingen - Herbolzheim ist im entsprechenden Planungs- und Genehmigungsverfahren auf Grundlage der dann rechtsgültigen Gesetze und übergeordneten Planungsvorgaben zu entscheiden. Gemäß PS 2.4.0.3 kann sich die Anrechnung auf die "tatsächlich und rechtlich verfügbare Bauflächenpotenziale und Baulandreserven" (vgl. S. B 14) beschränken. Ein materieller Konflikt ist mithin nicht erkennbar.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				die nötige gesetzliche Grundlage schafft.	
276	2.4.0.3	3548	Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Anrechnung von Aktivierungsbemühungen</p> <p>In der Gemeinde Weisweil sind kaum Baulücken in alten Baugebieten vorhanden. Die Gemeinde Weisweil fordert, dass bei der anstehenden Flächennutzungsplanfortschreibung des GVV Kenzingen-Herbolzheim unter Berücksichtigung der nachfolgenden Aktivierungsbemühungen die Innenentwicklungspotentiale auf den Zuwachsfaktor nicht oder nur ganz untergeordnet angerechnet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans hat die Gemeinde Weisweil alle bestehenden Bauflächenpotenziale (einschließlich Baulücken und ggfs. Leerstände) im Siedlungsbestand und die Baulandreserven in planungsrechtlich bereits gesicherten Flächen systematisch und vollständig erfasst sowie die Daten der jeweiligen Grundstückseigentümer ermittelt, - Sämtliche Grundstückseigentümer werden demnächst angeschrieben und auf ihre Bebauungs- bzw. Verkaufsbereitschaft angesprochen worden. Diese Aktion soll alle zwei Jahre wiederholt werden. In dem Anschreiben an die Eigentümer ist zugleich eine qualifizierte Beratung angeboten worden. - Die Gemeinde Weisweil wird eine Bauplatzbörse einrichten mit dem Ziel, private Grundstückseigentümer und Bauwillige zusammenzubringen. Darüber hinaus versucht sie den Kontakt zwischen Grundstückseigentümern und möglichen Entwicklern herzustellen. Die Gemeinde Weisweil ist ferner bereit, Grundsteuer für unbebaute, aber bebaubare Grundstücke in Höhe der Grundsteuer für bebaute Grundstücke zu erheben, soweit der Gesetzgeber ihr dazu die nötige gesetzliche Grundlage schafft. 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die angeführten Maßnahmen der Gemeinde Weisweil entsprechen dem in PS 2.4.0.3 Abs. 2 und seiner Begründung genannten Möglichkeiten zur Umsetzung des Innenentwicklungsvorrangs. Diese lassen erwarten, dass "bei der anstehenden Flächennutzungsplanfortschreibung" eine qualifizierte Erhebung der Innenentwicklungspotenziale und der Aktivierungsbemühungen nachgewiesen werden kann. Darauf aufbauend kann "zwischen den vorhandenen (theoretischen) und den verfügbaren (auch praktisch nutzbaren) Bauflächenpotenzialen im Siedlungsbestand bzw. Baulandreserven" unterschieden werden. Gemäß PS 2.4.0.3 Abs. 3 sind lediglich "verfügbare Bauflächenpotenziale und Baulandreserven" auf die in nachfolgenden Plansätzen genannten Orientierungswerte für den Bauflächenbedarf anzurechnen.</p> <p>Der Anregung, im Regionalplan für den Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim eine Ausnahme bzgl. der Flächenbilanzierung zu schaffen, kann - auch aus Gründen der regionalen Gleichbehandlung - nicht gefolgt werden.</p> <p>Über die Anrechnung von Innenentwicklungspotenzialen und Baulandreserven im Rahmen der anstehenden Flächennutzungsplan-Fortschreibung des GVV Kenzingen - Herbolzheim ist im entsprechenden Planungs- und Genehmigungsverfahren auf Grundlage der dann rechtsgültigen Gesetze und übergeordneten Planungsvorgaben zu entscheiden. Gemäß PS 2.4.0.3 kann sich die Anrechnung auf die "tatsächlich und rechtlich verfügbare Bauflächenpotenziale und Baulandreserven" (vgl. S. B 14) beschränken. Ein materieller Konflikt ist mithin nicht erkennbar.</p>
277	2.4.0.3	3593	Gemeindeverwaltungsverband Nördlicher Kaiserstuhl 79346 Endingen am Kaiserstuhl	<p>Potenzialanrechnung</p> <p>Nach dieser Regel sind (ohne jede Ausnahme) "verfügbare Bauflächenpotenziale" im unbeplanten Innenbereich sowie die in Bauleitplänen ausgewiesenen, bislang noch nicht bebauten Flächen auf den örtlichen Flächenbedarf anzurechnen.</p> <p>Die Regel führt an der Praxis vorbei und birgt immense Auslegungsprobleme.</p> <p>Gerade in ländlichen Gemeinden ist bekannt, dass Grundstücke, die nicht im Eigentum der Standortgemeinde stehen, häufig nicht dem Grundstücksmarkt zur Verfügung stehen, sondern - vielfach aus persönlichen Gründen - einer Weitergabe innerhalb der Familie vorbehalten werden und über Jahre dem allgemeinen Grundstücks-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Schwierigkeit, vorhandene Baulücken und andere Siedlungsflächenpotenziale im Bestand für eine bauliche Nutzung zu aktivieren, ist dem Regionalverband - nicht zuletzt durch das durchgeführte Forschungsprojekt FLAIR - umfassend bekannt. Auf die regionalplanerischen Orientierungswerte für den Bauflächenbedarf ist daher gemäß PS 2.4.0.3 regelmäßig nur ein Teil der vorhandenen Innenentwicklungspotenziale und Baulandreserven anzurechnen. Wie in der Begründung zu PS 2.4.0.3 (S. B 14 des Offenlage-Entwurfs) klargeht, sind allein die "tatsächlich und rechtlich verfügbaren Bauflächenpotenziale (...) zu berücksichtigen".</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>markt entzogen sind. Die Gemeinden sehen es nicht als ihre Aufgabe, diese auch durch Art. 14 GG geschützten Dispositionen der Eigentümer in Frage zu stellen. Die Grundstücke können daher für eine allgemeine Bedarfsbefriedigung nicht wirklich eingeplant werden. Die Gemeinden können auch ihre Entwicklung nicht von den Zufälligkeiten eines Zugriffs auf solche vermeintliche Lücken abhängig machen. Es muss vielmehr auch weiterhin die Ausweisung von neuen Baugebieten vernünftiger Größe möglich sein. Alles andere reduziert die Funktion der Gemeinden als "Bestandsverwalter". Die Grundstücksflächen sind für die planende Gemeinde regelmäßig weder "verfügbar" noch "Potenzial". Ein Konflikt über die Auslegung dieser unbestimmten Rechtsbegriffe ist absehbar. Wer bestimmt welche Flächen wann und für wen als "verfügbar" gelten? Anregung: Die Regel ist zu streichen.</p>	<p>Die Anrechnung verfügbarer Flächenpotenziale und Baulandreserven auf den ermittelten Bauflächenbedarf ist seit Jahren geübte Praxis und in der Begründung zu PS 2.4.0.3 hinreichend konkret beschrieben. Für die Genehmigungsbehörden (Landratsämter, Regierungspräsidium) sind darüber hinaus in Ziff. 1.2 der "Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise" seit 2009 weitere Hinweise zur Flächenbilanz enthalten. Die Anrechnung von Flächenreserven und Innenentwicklungspotenziale ist darüber hinaus erforderlich, um eine Gleichbehandlung von Städten und Gemeinden mit zurückhaltender Bauflächenpolitik und solchen mit stark expansivem Entwicklungsvorstellungen zu gewährleisten, und um den zeitlichen Versatz zwischen den Fortschreibungsintervallen des Regionalplans und den Flächennutzungsplänen in der Region Rechnung zu tragen. Der Anregung, PS 2.4.0.3 Abs. 3 zu streichen, wird somit nicht gefolgt. Die Aufgabe der Städte und Gemeinden, sich als Träger der Bauleitplanung für eine Nutzung bzw. Wiedernutzung von Baulücken und anderen Siedlungsflächenpotenzialen im Bestand einzusetzen, ergibt sich unabhängig von raumordnerischer Vorgaben unmittelbar aus § 1a BauGB.</p>
278	2.4.0.3	3617	Gemeindeverwaltungsverband St. Peter 79271 St. Peter	<p>Zu 2.4.0.3 Innen- vor Außenentwicklung Im 3. (letzten) Absatz ist vermerkt, dass verfügbare Bauflächenpotenziale in unbeplanten Innenbereichen sowie in Bauleitplänen ausgewiesene, bislang noch nicht bebaute Flächen auf einen örtlichen Flächenbedarf anzurechnen sind. Der Begriff "verfügbar" sollte näher definiert werden: nur aus politischen und/oder aus finanziellen und/oder eigentumsrechtlichen Gründen nicht verfügbar? Es wird davon ausgegangen, dass wie in der Begründung ausgeführt alle o. g. Gründe die "tatsächliche und rechtliche Nichtverfügbarkeit" beschreiben. Insofern regen wir an, dass in der Begründung zu 2.4.0.3 (S. B1 4, drittletzter Absatz) der Satz wie folgt umgeschrieben wird: "Da oftmals ein erheblicher Unterschied zwischen den vorhandenen (theoretischen) und den verfügbaren (auch praktisch nutzbaren) Bauflächenpotenzialen im Siedlungsbestand bzw. Baulandreserven besteht, dürfen bei der Ermittlung des Flächenbedarfs nur die tatsächlich und rechtlich verfügbaren Bauflächenpotenziale und Baulandreserven berücksichtigt und angerechnet werden."</p>	<p>Berücksichtigung (sinngemäß)</p> <p>Gemäß PS 2.4.0.3 Abs. 3 sind bei der Flächenbilanzierung auf die in nachfolgenden Plansätzen genannten Orientierungswerte für den Bauflächenbedarf lediglich "verfügbare Bauflächenpotenziale ..." anzurechnen. Die Gründe der Nicht-Verfügbarkeit einzelner Bauflächenpotenziale im Siedlungsbestand und der Baulandreserven sind vielschichtig. Hierüber ist im Rahmen der Flächennutzungsplanung ein qualifizierter Nachweis zu erbringen. Eine Eingrenzung oder Vorauswahl im Regionalplan ist weder zweckdienlich noch erforderlich. Anstelle der bisherigen Formulierung ("können nur die ... angerechnet werden") und im Sinne der vorgetragenen Anregung ("dürfen nur die ... angerechnet werden") wird die Begründung der Formulierung des Plansatzes 2.4.0.3 Abs. 3 angepasst. Entsprechend heißt es neu: "sind nur die ... anzurechnen. Die Anregung wird somit sinngemäß berücksichtigt."</p>
279	2.4.0.3	3626	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Waldkirch - Gutach i. Br. - Simonswald	<p>Zu Punkt 2.4.0.3 Innen- vor Außenentwicklung Das Gebot der vorrangigen Innenentwicklung ist in erster Linie ein städtebauliches Gebot, das seit dem 20.09.2013 auch ausdrücklich bundesrechtlich in § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB seinen Niederschlag</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die vorrangige Ausrichtung der Siedlungsentwicklung am Bestand (PS 2.4.0.3 Abs. 1) ist entsprechend des wortgleichen PS 3.1.9 des</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
			79183 Waldkirch	<p>gefunden hat. Insoweit ist dem Regionalverband die detaillierte Regelung der Innenentwicklung aus kompetenzrechtlichen Gründen entzogen, denn das Bodenrecht ist Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes (Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG) und im Baugesetzbuch abschließend geregelt.</p> <p>Soweit die flächensparende Siedlungsentwicklung von überörtlichem, gesamtträumlichem Interesse ist, kann sie raumordnerisch auch durch den Regionalplan geregelt werden. Der Schutz unbebauter Flächen ist etwa Gegenstand des § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 LPlG und auch der Landesentwicklungsplan enthält zielförmige und grundsätzliche Aussagen zur flächensparenden Siedlungsentwicklung der Kommunen im Raum (LEP 2002, Plansätze 1.4 [G], 2.2.3.1 [Z] und 3.1.9 [Z]). Das regionalplanerische Ziel, verfügbare Bauflächenpotenziale auf den örtlichen Flächenbedarf anzurechnen, geht über die raumordnerischen Festlegungen des LEP 2002 weit hinaus. Es stellt einen direkten, regionalplanerischen Durchgriff auf die städtebauliche Siedlungsentwicklung der Kommunen dar. Ein solcher Durchgriff ist nur zum Zwecke eines qualifizierten überörtlichen Interesses zulässig. Die flächensparende Siedlungsentwicklung ist bereits im Landesentwicklungsplan als Grundsatz und verbindliches Ziel enthalten, der Vorrang der Innenentwicklung ist den Gemeinden durch § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB als Planungsleitlinie in der Bauleitplanung aufgegeben. Ein qualifiziertes überörtliches Interesse an einer weitergehenden regionalplanerischen Normierung besteht nicht.</p>	<p>LEP als Z im Regionalplan festzulegen. Die Ziel-Qualität des PS 3.1.9 LEP ist vom VGH Baden-Württemberg mit Urteil vom 05.03.2014 bestätigt worden (Az. 8 S 808/12). Die Festlegung des PS 2.4.0.3 Abs. 1 als Grundsatz (und somit abwägbarer Festlegung) würde unzulässigerweise hinter dem normativen Aussagegehalt des LEP zurückbleiben und im Konflikt mit einem Ziel der Landesplanung stehen.</p> <p>Angeichts der in ROG, LplG und LEP formulierten Vorgabe, die Flächeninanspruchnahme für Siedlungszwecke zu reduzieren, sowie der regionsweit bestehenden enormen Bauflächenpotenziale und Baulandreserven ist die Umsetzung des Innenentwicklungsvorrangs zweifelsfrei eine Fragestellung von "qualifiziertem überörtlichem Interesse" und einer regionalplanerischen Steuerung zugänglich. (Zu Recht weist der Verfasser darauf hin, dass entsprechende "Aussagen zur flächensparenden Siedlungsentwicklung der Kommunen" auch im Landesentwicklungsplan als Ziel der Raumordnung verankert sind. Darauf aufbauend wäre es dem Träger der Regionalplanung ebenso möglich, nicht nur solche quantitative Festlegungen zur Siedlungsentwicklung zu treffen, sondern Siedlungsflächen unmittelbar gebietsscharf darzustellen. Auf eine solche Vorgabe wurde zugunsten kommunaler Handlungsspielräume verzichtet, vgl. Offenlage-Entwurf, S. B 17 und B 21.)</p> <p>Die in PS 2.4.0.3 Abs. 2 genannten Maßgaben zur Umsetzung des Innenentwicklungsvorrangs sind demgegenüber im Regionalplan nur als Grundsatz festgelegt, da die Möglichkeiten hierzu sehr vom Einzelfall und vom kommunalen Zugriff abhängen. Es besteht daher weder "verfassungsrechtlich" noch "kompetenzrechtlich" ein Konflikt. Der Anregung wird nicht gefolgt, die PS 2.4.0.3 Abs. 1 und 2 bleiben diesbzgl. unverändert.</p>
280	2.4.0.3	4808	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Waldkirch - Gutach i. Br. - Simonswald 79183 Waldkirch	<p>Ungeachtet des fehlenden qualifizierten überörtlichen Interesses ist das Anrechnungsgebot zu unbestimmt, um als regionalplanerisches Ziel Verbindlichkeit zu erlangen. Das verbindliche Ziel, wonach "verfügbare Bauflächenpotenziale" in unbeplanten Innenbereichen sowie die in Bauleitplänen ausgewiesenen, bislang noch nicht entwickelten Flächen auf den örtlichen Flächenbedarf anzurechnen sind, lässt außer Acht, dass diese Flächen einer städtebaulichen Entwicklung häufig entzogen sind. Dies gilt besonders für die Stadt Waldkirch. Der ganz überwiegende Teil dieser Flächen steht der Stadt Waldkirch aufgrund der Eigentumsverhältnisse und der Interessen der Privateigentümer auf absehbare Zeit nicht zur Verfügung. Die Stadt Waldkirch hat in den letzten drei Jahrzehnten immer wieder den Versuch unternommen, diese Flächen mit Innenentwicklungspotential mit den ihr zur Verfügung stehenden rechtlichen Instrumenten für eine Entwicklung und Besiedlung zu gewinnen. Die Versuche schei-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Bemühungen der Stadt Waldkirch für die Innenentwicklung werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Schwierigkeit, vorhandene Baulücken und andere Siedlungsflächenpotenziale im Bestand für eine bauliche Nutzung zu aktivieren, ist dem Regionalverband - nicht zuletzt durch das durchgeführte Forschungsprojekt FLAIR - umfassend bekannt. Auf die regionalplanerischen Orientierungswerte für den Bauflächenbedarf ist daher gemäß PS 2.4.0.3 regelmäßig nur ein Teil der vorhandenen Innenentwicklungspotenziale und Baulandreserven anzurechnen. Wie in der Begründung zu PS 2.4.0.3 (S. B 14 des Offenlage-Entwurfs) klargestellt, sind allein die "tatsächlich und rechtlich verfügbaren Bauflächenpotenziale (...) zu berücksichtigen". Die Anregung ist somit bereits im Planentwurf berücksichtigt. Eine</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>terten jedoch immer wieder an den gegenläufigen Interessen der "entwicklungsunwilligen" Eigentümer. Auch das Instrument der Baulandumlegung stößt dabei an seine Grenzen. Die rechtlichen Hürden dieses Instruments sind hoch und auch umgelegte Baulandgrundstücke werden von den Eigentümern häufig nicht einer Bebauung zugeführt. Viele Flächen mit Innenentwicklungspotential sind somit tatsächlich nicht verfügbar und können für die weitere Stadtentwicklung im Inneren nicht herangezogen werden.</p> <p>Die rein theoretischen Innenentwicklungspotentiale sollten daher nicht ohne weiteres in eine Berechnung für den zukünftigen Bauflächenbedarf einer Gemeinde einfließen. Dieser Aspekt wird zwar in der Begründung des Planziels aufgegriffen (B 14), findet jedoch keinen hinreichen den Ausdruck im Wortlaut des Planziels selbst. Der letzte Absatz in Punkt 2.4.0.3 sollte daher - falls er beibehalten wird - präziser gefasst werden, z. B.: "Tatsächlich und rechtlich verfügbare Bauflächenpotentiale ... sind auf den örtlichen Flächenbedarf anzurechnen".</p>	<p>Änderung bzw. Ergänzung des Plansatzes ist nicht erforderlich. Unabhängig davon wird sich die Verbandsgeschäftsstelle auch weiterhin für eine Stärkung der kommunalen und regionalen Handlungsmöglichkeiten für die Innenentwicklung einsetzen.</p>
281	2.4.0.3	3884	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Zu 2.4.0.3 Innen- vor Außenentwicklung Mit Inkrafttreten der Änderung des Baugesetzbuches zum 20.09.2013 ist die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen in der Bauleitplanung zu begründen, § 1a Abs. 2 BauGB. Vorrangig müssen Möglichkeiten der Innenentwicklung genutzt werden. Der Grundsatz "G" muss durch ein "Z" ersetzt werden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>PS 2.4.0.3 Abs. 1 ("Die Siedlungsentwicklung ist vorrangig am Bestand auszurichten.") ist als Ziel der Raumordnung festgelegt, wie dies auch vom Träger der Landesplanung 2002 im LEP (PS 3.1.9) festgelegt und mit Urteil des VGH Baden-Württemberg am 05.03.2014 (Az. 8 S 808/12) bestätigt wurde. Die Umsetzung (und Umsetzbarkeit) dieser raumordnerischen Vorgabe ist jedoch stark vom Einzelfall abhängig und bleibt der Abwägung der kommunalen Planungsträger vorbehalten. Insbesondere die im vierten Punkt des PS 2.4.0.3 Abs. 2 genannten Zielsetzungen entziehen sich einer letztabgewogenen Steuerung durch die Regionalplanung. PS 2.4.0.3 Abs. 2 bleibt als Grundsatz der Raumordnung festgelegt.</p>
282	2.4.0.3	3904	Privat 77694 Kehl	<p>Grundsätzlich kann ich die Forderung Innenentwicklung vor Außenentwicklung nur unterstützen, aber es müssen auch entsprechende Rahmenbedingungen und politische Gesetze folgen. Wie z. B. Bauhöhen von Gebäuden (warum kann ein Einkaufsmarkt seine Parkplätze nicht unter das Gebäude verlegen oder mehrstöckig bauen, beim Wohnungsbau ist es ähnlich). Auch die Bebauungspflicht von Grundstücken ist ein Thema.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Nutzung gegebener baurechtlicher Regelungsmöglichkeiten (Festsetzung von Bauhöhen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB, Baugebote gemäß § 176 BauGB u. a.) bleibt den Städten und Gemeinden als Trägern der Bauleitplanung vorbehalten, die Änderung gesetzlicher Vorgaben ist Aufgabe des Bundestags (BauGB) bzw. des Landtags (LBO).</p>
283	2.4.0.3	3931	Privat 79423 Heitersheim	<p>Vorschläge Zu 2.4.0.3 Innen- vor Außenentwicklung: Alle Aussagen hierzu wünschte ich mir mit einem Z versehen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>PS 2.4.0.3 Abs. 1 ("Die Siedlungsentwicklung ist vorrangig am Be-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>stand auszurichten.") ist als Ziel der Raumordnung festgelegt, wie dies auch vom Träger der Landesplanung 2002 im LEP (PS 3.1.9) festgelegt und mit Urteil des VGH Baden-Württemberg am 05.03.2014 (Az. 8 S 808/12) bestätigt wurde.</p> <p>Die Umsetzung (und Umsetzbarkeit) dieser raumordnerischen Vorgabe ist jedoch stark vom Einzelfall abhängig und bleibt der Abwägung der kommunalen Planungsträger vorbehalten. Insbesondere die im vierten Punkt des PS 2.4.0.3 Abs. 2 genannten Zielsetzungen entziehen sich einer letztabgewogenen Steuerung durch die Regionalplanung.</p> <p>PS 2.4.0.3 Abs. 2 bleibt als Grundsatz der Raumordnung festgelegt.</p>
284	2.4.0.3	4809	Privat 79423 Heitersheim	<p>Vorschläge Zu 2.4.0.3 Innen- vor Außenentwicklung: (...) Es sollte auch näher beschrieben werden, wie die verfügbaren Flächenpotentiale auf den örtlichen Flächenbedarf angerechnet werden und wie die Kontrolle bei Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung erfolgen wird.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Anrechnung verfügbarer Flächenpotenziale und Baulandreserven auf den ermittelten Bauflächenbedarf ist seit Jahren geübte Praxis und in der Begründung zu PS 2.4.0.3 hinreichend konkret beschrieben.</p> <p>Für die Genehmigungsbehörden (Landratsämter, Regierungspräsidium), denen auch die "Kontrolle bei Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung" obliegt, sind darüber hinaus in Ziff. 1.2 der "Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise" seit 2009 weitere Hinweise zur Flächenbilanz enthalten.</p> <p>Eine Ergänzung des PS 2.4.0.3 ist nicht erforderlich. Der Anregung wird somit nicht gefolgt.</p>
285	2.4.0.4	3069	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Die Aussagen zur zukunftsfähigen Siedlungsentwicklung, insbesondere die Vorgabe, einen kompakten Siedlungskörper anzustreben, werden im Hinblick auf die Plansätze 3.1.6 und 3.1.9 LEP begrüßt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
286	2.4.0.4	2632	Landratsamt Emmendingen Bauleitplanung 79312 Emmendingen	<p>Plansatz 2.4.0.4 Zukunftsfähige Siedlungsentwicklungen, Begründung B 15.</p> <p>In der Begründung auf Seite B 15 zu diesem Plansatz wird dargelegt, dass in Gewerbegebieten Betriebsleiterwohnungen nur einen untergeordneten Teil der überbauten Fläche einnehmen sollen und Flächenbedarfe für Betriebsleiterwohnungen auf maximal 20 % beschränkt werden sollen. Dies ist zwar nur als Begründung zu einem Grundsatz formuliert, allerdings gibt die BauNVO keine prozentualen Beschränkungen vor. Zu berücksichtigen ist außerdem, dass eine Kontingentierung der BauNVO grundsätzlich fremd ist und auch die Gerichte bisher Bebauungspläne, die eine solche Kontingentierung vorsahen (Beispiel Beschränkung der Verkaufsflächengrößen für den Einzelhandel), stets beanstandet haben. Kann der Regionalplan etwas regeln, was gesetzlich so nicht beschränkt ist? Wie wäre mit einem Bauantrag umzugehen, der über diese 20 % Regelung hinaus</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Durch die Zulassung von Fremdnutzungen wird einerseits das Angebot von Gewerbeflächen in der Region reduziert, andererseits besteht das Risiko, dass auch die Nutzbarkeit benachbarter Gewerbegrundstücke eingeschränkt wird. Die Vermeidung von Wohn- und Einzelhandelsnutzungen in bauleitplanerisch gesicherten Gewerbe- und Industrieflächen ist somit quantitativ und qualitativ ein regionalbedeutsame Herausforderung. Gemäß PS 2.4.0.4 Abs. 4 soll eine flächeneffiziente Nutzung neuer Gewerbeflächen sichergestellt werden. Zur Klarstellung sind in der Begründung Beispiele genannt, wie diese Festlegung in der Plananwendung umgesetzt werden kann. Auf die Festlegung einer prozentualen Obergrenze der Betriebsleiter-Wohnungen wird, dem Grundsatz-Charakter des Plansatzes entsprechend, verzichtet. Der drittletzte Absatz der Begründung zu</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				geht? Wir regen an, die prozentuale Regelung zu streichen.	PS 2.4.0.4 wird wie folgt neu gefasst: "Zu einer flächeneffizienten Nutzung zählt auch, gewerbliche Bauflächen vorrangig für die Ansiedlung arbeitsplatzintensiver, produzierender, weiterverarbeitender und dienstleistender Betriebe zu sichern. In Gewerbegebieten nach BauNVO ausnahmsweise zulässige Betriebsleiterwohnungen sollen daher nur einen deutlich untergeordneten Teil der überbauten Fläche einnehmen, sodass der Gebietscharakter und die typischen Prägung als Gewerbegebiet gewahrt bleiben." Unabhängig davon gilt, dass regionalplanerischen Festlegungen immer ein Abwägungsspielraum zugrunde liegt. Somit greift die Regionalplanung immer (nur) dort, wo etwas "gesetzlich so nicht beschränkt ist". Da eine flächeneffiziente Nutzung neuer Gewerbefläche zur "Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur der Region erforderlich ist" (§ 11 Abs. 3 LplG) wird am dem Plansatz festgehalten. Gemäß § 4 ROG sind bei "Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen" Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen.
287	2.4.0.4	3651	Bürgermeisteramt der Stadt Freiburg im Breisgau 79106 Freiburg im Breisgau	2.4.0.4 Zukünftige Siedlungsentwicklungen Dieser Grundsatz formuliert Ziele für die Erschließung sowie die Art und das Maß der baulichen Nutzung. Diese sind bauplanungsrechtlich umfassender und abschließend für die kommunale Bauleitplanung gefasst. Der Grundsatz ist daher aus unserer Sicht nicht zwingend erforderlich.	Keine Berücksichtigung PS 2.4.0.4 ist auf wenige, aus überörtlicher und überfachlicher Perspektive bedeutende raumordnerische Grundsätze für die zukünftigen Siedlungstätigkeit in der Region beschränkt. Diese entsprechen unmittelbar den Vorgaben des LEP (Kap. 3.1 Siedlungsentwicklung, Kap. 3.2 Städtebau, Wohnungswesen) oder ergänzen diese um Zielstellungen, die bei Fortschreibung des LEP 2002 aus heutiger Sicht unzureichend berücksichtigt wurden (Energiewende, Klimawandel, demografische Entwicklung). Ein materieller Konflikt zu Entwicklungsvorstellungen der Stadt Freiburg oder zu bauplanungsrechtlichen Vorgaben (insb. §§ 1 und 1a BauGB) ist nicht erkennbar. PS 2.4.0.4 Abs. 4 bleibt unverändert erhalten.
288	2.4.0.4	4274	Privat CH-5606 Dintikon	Koordination Siedlung und Verkehr entlang der Breisacher Bahn (Siedlungskonzentration um Haltestellen) In der Gesamtfortschreibung Kapitel 2.4.0.4 Zukunftsfähige Siedlungsentwicklungen S. 12 finden sich keine Aussagen, dass bei neuen Siedlungsflächen diejenigen zu priorisieren sind, welche die höchsten Erschließungsqualitäten aufweisen. In den Gemeinden entlang der Breisacher Bahn bestehen Flächenpotenzielle in Haltestellennähe der Breisacher Bahn (primär innerhalb eines 500 m-Radius um die Haltestellen). Diese Flächenpotenziale weisen eine hohe Erschließungsqualität auf. Daher ist in der weiteren Siedlungsentwicklung der Gemeinden, eine verstärkte Ausweisung von neuen Siedlungsflächen um die Haltestellen der	Keine Berücksichtigung PS 2.4.0.4 Abs. 1 sieht vor, dass neue Wohnbauflächen eine Anbindung an den ÖPNV aufweisen sollen (vgl. auch PS 2.2.3.2, 2.2.3.3 und 3.2.5 LEP). Die grundsätzliche Zielrichtung, die Erschließungsqualitäten des Schienenpersonennahverkehrs bei der Siedlungsflächenentwicklung zu berücksichtigen, ist insofern im Regionalplan enthalten. Die Priorisierung einzelner Bauflächen obliegt jedoch den Städten und Gemeinden. Hierbei ist im Einzelfall zwischen verschiedenen raumordnerischen, stadt- und freiraumplanerischen sowie kommunalpolitischen Belangen abzuwägen. Ein genereller Vorrang für

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				Breisacher Bahn anzustreben. Antrag: Bei der weiteren Siedlungsentwicklung, sind primär jene Flächen zu berücksichtigen, welche die höchste Erschließungsqualität aufweisen; ausser es sprechen gewichtige Interessen dagegen.	Flächen mit der höchsten Erschließungsqualität ist dabei weder zielführend noch lässt er sich regionalplanerisch abschließend festlegen. Von einer abweichenden Regelung für den genannten Teilraum (Haltestellen der Breisacher Bahn) wird ebenso abgesehen.
289	2.4.0.4	4810	Privat CH-5606 Dintikon	Antrag: Die weitere Siedlungsentwicklung in den Gemeinden Ihringen, Gottenheim und March soll primär um die Haltestellen der Breisacher Bahn stattfinden. In der Gesamtfortschreibung wird im Kapitel 2.4.1.1 Gemeinden mit Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen (S. 13) den Gemeinden Gottenheim, Ihringen, March und Schallstadt die Möglichkeit eingeräumt, Wohnbauflächenbedarfe über die Eigenentwicklung hinaus zugrunde zu legen, wenn entsprechende Übertragungen der Flächenbedarfe aus dem Oberzentrum Freiburg erfolgen.	Keine Berücksichtigung PS 2.4.0.4 Abs. 1 sieht vor, dass neue Wohnbauflächen eine Anbindung an den ÖPNV aufweisen sollen (vgl. auch PS 3.2.5 LEP sowie PS 2.2.3.2 und 2.2.3.3 LEP). Die grundsätzliche Zielrichtung, die Erschließungsqualitäten des Schienenpersonennahverkehrs bei der Siedlungsflächenentwicklung zu berücksichtigen, ist insofern im Regionalplan enthalten. Die Priorisierung einzelner Bauflächen obliegt jedoch den Städten und Gemeinden. Hierbei ist im Einzelfall zwischen verschiedenen raumordnerischen, stadt- und freiraumplanerischen sowie kommunalpolitischen Belangen abzuwägen. Ein genereller Vorrang für Flächen mit der höchsten Erschließungsqualität ist dabei weder zielführend noch lässt er sich regionalplanerisch abschließend festlegen. Dies gilt nicht weniger für die genannten Städte und Gemeinden entlang der Breisacher Bahn. Die zustimmende Stellungnahme zu PS 2.4.1.1 Abs. 6 (Übertragung der Wohnbauflächenbedarfe) wird zur Kenntnis genommen.
290	2.4.1	4889	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	Zu den in PS 2.4.1.1 G (3) und PS 2.4.1.2 G (2) festgelegten Orientierungswerten zur Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs wird auf Folgendes hingewiesen: Die Herleitung dieser Orientierungswerte ist offenbar ohne Berücksichtigung der voraussichtlichen künftigen Bevölkerungsentwicklung erfolgt. Dem liegt wohl eine kritische Distanz gegenüber der Angemessenheit und Treffsicherheit von Prognosen zugrunde. Diese ist bis zu einem gewissen Grad zwar durchaus angebracht, stellt aus hiesiger Sicht aber noch keinen hinreichend nachvollziehbaren Grund dar, die voraussichtliche künftige Bevölkerungsentwicklung bei der Bemessung des Wohnbauflächenbedarfs völlig auszublenden. Gegenüber den Orientierungswerten bestehen insoweit grundsätzliche Bedenken. Diese können im Hinblick auf den Grundsatzcharakter der Orientierungswerte hintangestellt werden, wenn bezüglich ihrer Anwendung im Rahmen der Flächenbedarfsermittlung in der Bauleitplanung notwendige Klarstellungen und Ergänzungen nach Maßgabe der folgenden Änderungsvorgaben [s. ID 4890] vorgenommen werden.	Kenntnisnahme Der Hinweis der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der "notwendigen Klarstellungen und Ergänzungen" wird auf die entsprechende Einzelanregung (s. ID 4890) verwiesen. Die in PS 2.4.1.1 und PS 2.4.1.2 enthaltenen Orientierungswerte für den Wohnbauflächenbedarf basieren auf dem örtlichen Bevölkerungsstand, da dieser eine verlässliche und allgemein akzeptierte Planungsgrundlage darstellt. Bevölkerungsvorausrechnungen und -prognosen auf Ebene der Städte und Gemeinden sind dagegen, insbesondere bei Berücksichtigung des Wanderungsgeschehens, mit erheblichen Unsicherheiten behaftet und Mutmaßungen der beteiligten Akteure ausgesetzt. Ferner ist es nicht Aufgabe des regionalen Siedlungskonzepts, die Vorausrechnungsergebnisse der Bevölkerungsstatistiker in Wohnbauflächen umzusetzen, sondern die Siedlungstätigkeit entsprechend der Vorgaben des ROG und des LEP auf die raumordnerisch geeigneten Standorte zu konzentrieren. Die grundlegenden demografischen Rahmenbedingungen, ein-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>schließlich der "voraussichtlichen künftigen Bevölkerungsentwicklung", wurden nicht "völlig ausgeblendet". Sie sind, wie in der Begründung zu PS 2.4.1.2 dokumentiert (vgl. S. B 18), eine maßgebliche Grundlage zur Festlegung der Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit.</p>
291	2.4.1	4890	<p>Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart</p>	<p>Zu den in PS 2.4.1.1 G (3) und PS 2.4.1.2 G (2) festgelegten Orientierungswerten zur Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs wird auf Folgendes hingewiesen: Was die Anwendung in der Bauleitplanung anbelangt, stellen die in PS 2.4.1.1 G (3) und PS 2.4.1.2 G (2) festgelegten Orientierungswerte die aus regionalplanerischer Sicht im Regelfall zugrunde zu legende Obergrenze des Wohnbauflächenbedarfs dar. Entscheidend ist dabei, dass der jeweilige Wert im Rahmen der Bauleitplanung aber nicht pauschal und ohne jeglichen Bedarfsnachweis angewendet werden und somit auch keineswegs die jeweils erforderlichen Bedarfsnachweise der einzelnen Gemeinden ersetzen kann. Denn bei pauschaler Anwendung könnten selbst Gemeinden, die voraussichtlich deutliche Einwohnerrückgänge zu erwarten haben, Wohnbauflächen im selben Umfang geltend machen wie voraussichtlich wachsende Gemeinden. In Gemeinden mit Bevölkerungsrückgängen, die es ungeachtet der regionalplanerischen Festlegung im Übrigen auch bei Siedlungsbereichen geben kann, würde eine Bauflächenentwicklung im Umfang des regionalplanerischen Orientierungswertes weit über den Bedarf hinausgehen. Es muss deshalb durch eine entsprechende Ergänzung der Begründung und eine Präzisierung einzelner Plansätze eindeutig klar gestellt werden, dass von den Orientierungswerten prinzipiell nach zwei Seiten Abweichungen möglich sind: Einerseits kann sich bei entsprechend begründetem Bedarf im Einzelfall ein auch über den Orientierungswert hinausgehender Flächenbedarf ergeben, und andererseits kann bei Gemeinden, in denen kein oder nur ein unterhalb des Orientierungswertes liegender Bedarf begründet geltend gemacht werden kann, auch ein niedrigerer Bedarf angemessen sein. Während mögliche Abweichungen "nach oben" im Fortschreibungsentwurf bereits ausführlich beschrieben und sogar in Plansätzen festgelegt sind, sind die möglichen Abweichungen "nach unten" bislang nicht oder jedenfalls nicht hinreichend dargelegt. Die Begründung zu PS 2.4.1.1 und zu PS 2.4.1.2 ist daher diesbezüglich zu ergänzen. Dies gilt analog auch für die Orientierungswerte zur Ermittlung des gewerblichen Bauflächenbedarfs in Kap. 2.4.2. Die entsprechenden Klarstellungen sind aus Sicht des MVI zwingend geboten, um Missverständnisse bei der Anwendung der regionalplanerischen Orientierungswerte im Rahmen der Flächenbedarfser-</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Der regionalplanerische Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf ist als Grundsatz festgelegt. Damit ist bereits klargestellt, dass "der jeweilige Wert im Rahmen der Bauleitplanung (...) nicht pauschal und ohne jeglichen Bedarfsnachweis angewendet werden und somit auch keineswegs die jeweils erforderlichen Bedarfsnachweise der einzelnen Gemeinden ersetzen kann". Zur Verdeutlichung, dass der Wohnbauflächenbedarf in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen ist, werden</p> <ul style="list-style-type: none"> - PS 2.4.1.1 Abs. 1 und PS 2.4.1.2 Abs. 2 wie folgt ergänzt: "Der jeweilige Bedarf ist nachzuweisen." - die Begründung zu PS 2.4.1.1 und die Begründung zu PS 2.4.1.2 um folgenden Satz ergänzt: "Die Festlegung des regionalplanerischen Orientierungswertes als Grundsatz befreit die Träger der Flächennutzungsplanung nicht davon, den Wohnbauflächenbedarf im Zuge des Flächennutzungsplan-Verfahrens im Einzelfall zu begründen und - insbesondere bei sinkenden Einwohnerzahlen - den voraussehbaren Bedürfnissen anzupassen." <p>Analog dazu wird für den gewerblichen Bauflächenbedarf</p> <ul style="list-style-type: none"> - in PS 2.4.2.2 Abs. 2 folgender Satz ergänzt: "Der jeweilige Bedarf ist nachzuweisen". - die Begründung zu PS 2.4.2.1 und die Begründung zu PS 2.4.2.2 wie folgt ergänzt: "Die Festlegung des regionalplanerischen Orientierungswertes als Grundsatz befreit die Träger der Flächennutzungsplanung nicht davon, den gewerblichen Bauflächenbedarf im Zuge des Flächennutzungsplan-Verfahrens im Einzelfall zu begründen und ggf. auch nach unten hin anzupassen." <p>Die aus Sicht des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur "zwingend gebotenen Klarstellungen" werden somit ergänzt, die Anregung berücksichtigt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				mittlung in der kommunalen Bauleitplanung zu vermeiden.	
292	2.4.1	4892	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	Zu den in PS 2.4.1.1 G (3) und PS 2.4.1.2 G (2) festgelegten Orientierungswerten zur Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs wird auf Folgendes hingewiesen: Zur Anwendung der regionalplanerischen Orientierungswerte zum Wohnbauflächenbedarf im Rahmen der Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise wird darauf hingewiesen, dass gemäß der ausdrücklichen Maßgabe der "Hinweise" solche regionalplanerischen Vorgaben zur Wohnbauflächenentwicklung von den Genehmigungsbehörden im Rahmen der Plausibilitätsprüfung mit in die Bewertung einzubeziehen sind. Im Rahmen der Plausibilitätsprüfung werden die Rechenergebnisse der regionalplanerischen Orientierungswerte und der "Hinweise" jeweils nebeneinander betrachtet und zusammen mit den örtlichen und regionalen Besonderheiten sowie sonstigen Vorgaben der Raumordnung in die Bewertung eingestellt. Das MVI weist ausdrücklich darauf hin, dass die regionalplanerischen Orientierungswerte - entgegen der Auffassung des Regierungspräsidiums Freiburg [vgl. ID 3070] - dabei nicht den vorrangig zu betrachtenden "maßgeblichen" Beurteilungsmaßstab darstellen, sondern vielmehr gleichrangig neben den Werten der "Hinweise" einzubeziehen sind.	Kenntnisnahme Die Auffassung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde, dass "die Rechenergebnisse der regionalplanerischen Orientierungswerte [... von den FNP-Genehmigungsbehörden] gleichrangig neben den Werten der 'Hinweise' einzubeziehen sind", wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, - dass ein "gleichrangiges Nebeneinander" gemäß der Normenhierarchie zwischen regionalplanerischen Festlegungen (auf Grundlage des ROG und des LplG) und verwaltungsinternen "Hinweisen" im Rechtssinne nicht gegeben ist; - der Regionalverband bereits frühzeitig die raumordnerischen Konflikte und methodischen Schwierigkeiten des sog. Hinweisepapiers herausgearbeitet und das MVI gebeten hat, auf dessen Anwendung zu verzichten (vgl. Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2013, DS VVS 06/13). Auch durch die zwischenzeitlichen Klarstellungen des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur sowie die aktualisierte und ergänzte Bevölkerungsvorausrechnung des Statistischen Landesamts (Stand 07/2014) werden diese Konflikte nicht ausgeräumt.
293	2.4.1	3070	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79114 Freiburg im Breisgau	Das Konzept zur regionalplanerischen Steuerung der Siedlungsentwicklung im Bereich Wohnen weicht von dem Konzept des Landes ab, das im Hinweispapier zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 6 und 10 Abs. 2 BauGB vom 23.05.2013 (im Folgenden: Hinweispapier) niedergelegt ist. Die im Hinweispapier vorgesehene Plausibilitätsprüfung stützt sich neben weiteren, auch regionalplanerischen Aspekten auf die Vorausrechnungen des Statistischen Landesamts und einen Faktor zur Abbildung des Belegungsdichterrückgangs als wichtige Parameter. Damit orientiert sich im Endeffekt die Prüfung des Bauflächenbedarfs u. a. an den bisher stattgefundenen kommunalen Entwicklungen. Stattdessen sieht der vorliegende Regionalplanentwurf einen stärker an den raumordnerischen Steuerungselementen orientierten Ansatz vor. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen, weil damit die Siedlungsentwicklung noch stärker als nach dem Hinweispapier anhand raumordnerisch-inhaltlicher Aspekte, wie Zugehörigkeit zum Verdichtungsraum, ÖPNV-Anschluss, Lage an Entwicklungsachsen etc. gesteuert wird. Allerdings sind mit diesem Ansatz auch Nachteile verbunden. Abge-	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme zur Ausrichtung der Siedlungsentwicklung im Bereich Wohnen an "raumordnerischen Steuerungselementen" sowie die Feststellung, dass die regionalplanerischen Regelungen zum Wohnbauflächenbedarf nach Auffassung des Regierungspräsidiums Freiburg "dem Hinweispapier vorgehen" würden, werden zur Kenntnis genommen. Die geäußerte Vermutung, die regionalplanerischen Orientierungswerte zur Bestimmung des Wohnbauflächenbedarfs könnten "zu einem größeren Flächenverbrauch als nach dem Hinweispapier führen", hat sich durch Veröffentlichung der neuen Bevölkerungsvorausrechnung des Statistischen Landesamts entkräftet. In der Summe kommen sowohl das Hinweispapier (Stand 05/2013, auf Grundlage der vorausgerechneten Bevölkerungsentwicklung 2012 - 2027) als auch die regionalplanerischen Orientierungswerte (auf Grundlage des Bevölkerungsstands 2012) auf einen annähernd gleichen Wert (bei der im Offenlage-Entwurf enthaltenen Differenzierung von Siedlungsbereichen und Gemeinden mit Eigenentwicklung: 843 ha zu

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>sehen davon, dass durch die Abweichungen vom Hinweispapier in der Praxis zumindest in einer Übergangsphase Umsetzungsprobleme zu erwarten sind, könnte der Ansatz des Regionalverbands auf der einen Seite zu stärkerem Flächenverbrauch als nach dem Hinweispapier führen. Der Gesamtflächenbedarf für Siedlungsentwicklung in der Region, der durch den fortgeschriebenen Regionalplan ermöglicht werden soll, soll zwar dem Ergebnis des Hinweispapiers entsprechen. Diese Aussage beruht aber auf der Hinweispapier-Fassung von 2009. Diese Version wurde allerdings durch eine geänderte Fassung vom 23.05.2013 ersetzt, die den Faktor zum Belegungsdichterückgang reduzierte. Auch könnte der Regionalplan-Ansatz im Gegensatz zum Hinweispapier dazu führen, dass Kommunen, die stagnieren oder gar schrumpfen, dennoch eine Siedlungsflächenentwicklung im Außenbereich beanspruchen. Dieser Punkt könnte aber wohl durch eine Klarstellung gelöst werden (vgl. unsere Anmerkung zu PS 2.4.1.1 Abs. 3 [ID 3072]). Auf der anderen Seite ist der Ansatz mit den fixen Prozentzahlen recht starr, so dass unerwartete Entwicklungen, wie erhöhte Zuzüge o. ä., die zusätzliche Flächenbedarfe generieren, nicht adäquat damit abgearbeitet werden können. Die voraussichtlich Mitte 2014 vorliegenden aktuellen Bevölkerungsvorausrechnungen des Statistischen Landesamtes werden für die Methode des Hinweispapiers wieder überzeugendere Ergebnisse bringen und möglicherweise von einem erhöhten Zuzug in der Rheinebene ausgehen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund regen wir an, die Plansätze zur Siedlungsentwicklung nochmals zu überprüfen. Letztlich könnten wir in der Abwägung zwischen den zwei Modellen den Ansatz der Regionalplanfortschreibung akzeptieren, wenn klar gestellt wird, dass der Zuwachsfaktor in Höhe von bis zu 0,25 % pro Jahr und Einwohner nicht zwingend zu akzeptieren ist. Die Regelungen würden nach einer Genehmigung durch das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur, auch soweit es sich nur um Grundsätze und nicht um Ziele der Raumordnung handelt, nach unserer Auffassung dem Hinweispapier vorgehen.</p>	<p>874 ha).</p> <p>Es ist im Gegenteil vielmehr davon auszugehen, dass die (realistischen) Orientierungswerte des Offenlage-Entwurfs besser geeignet sind, die Diskussion um eine Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme auf Ebene der Flächennutzungsplanung zu führen, als die z. T. sehr hohen, z. T. aber auch negativen Rechenergebnisse des Hinweispapiers.</p> <p>Der regionalplanerische Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf ist als Grundsatz festgelegt. Damit ist bereits klargestellt, dass dieser</p> <ul style="list-style-type: none"> - weder eine starre Ober- oder Untergrenze darstellt noch "zwingend zu akzeptieren" ist, sondern eine "Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen" ist (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG) - insbesondere bei "Kommunen, die stagnieren oder gar schrumpfen" keinen "Anspruch" auf eine zusätzliche Flächenausweisung in genannter Höhe darstellt. <p>Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume (nach oben wie nach unten), um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere Sondersituationen berücksichtigen zu können.</p> <p>Die Anregung, diesbzgl. eine klarstellende Formulierung in die Begründung zu PS 2.4.1.1 und zu PS 2.4.1.2 aufzunehmen wird berücksichtigt (vgl. ID 3072).</p>
294	2.4.1	3071	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79114 Freiburg im Breisgau	<p>2. Absatz: Wir sehen davon ab, die regionalplanerischen Funktionszuweisungen für die Gemeinden im Bereich Wohnen im Einzelnen zu bewerten. Es gibt auf der einen Seite durchaus Argumente dafür, wegen der hohen Wohnungsnachfrage weitere Gemeinden entlang der Rheintalbahn als Siedlungsbereiche auszuweisen, da dies dem Ziel der Raumordnung nach PS 2.6.4 LEP entsprechen würde, dass die Siedlungsentwicklung in den Siedlungsbereichen der Landesentwicklungsachse konzentriert werden soll. Auf der anderen Seite spricht jedenfalls in den Verdichtungsräumen und in den Randzonen um die Verdichtungsräume die Pflicht zur Vermeidung einer bandar-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen zu den Festlegungen im Kap. 2.4.1 werden zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				tigen Siedlungsentwicklung gem. dem Ziel der Raumordnung nach PS 2.6.4.1 LEP dafür, aus Rücksicht auf die Naturgüter im Sinne von PS 3.1.5 LEP die Siedlungstätigkeit der im Entwurf genannten Gemeinden auf die Eigenentwicklung zu beschränken.	
295	2.4.1	2633	Landratsamt Emmendingen Bauleitplanung 79312 Emmendingen	Plansatz 2.4.1 Siedlungsentwicklung Wohnen, Begründung ab B 16. In diesem Plansatz werden den Städten und Gemeinden je nach Funktion unterschiedliche Zuwachsfaktoren als Orientierungswert vorgegeben. Die Eigenentwicklungsgemeinden erhalten 0,25 % pro Jahr, die Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit 0,45 %. Als Genehmigungsbehörde für den Flächennutzungsplan sind wir sowohl an die Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 6 und 10 Abs. 2 BauGB des MVI vom 23.05.2013 als auch an die raumordnerischen Zielvorgaben, welche u. a. in Form des Regionalplanes umgesetzt werden, gebunden. In der Plausibilitätsprüfung ist eine andere Berechnungsmethode (mit prognostizierten Einwohnerzahlen) sowie eine andere Pauschale zur Berechnung des Belegungsdichterückgangs, nämlich nur 0,3 % enthalten. An welche der Vorgaben haben sich die Landratsämter künftig bei der Genehmigung von Flächennutzungsplänen zu halten?	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Gemäß § 4 Abs. 1 ROG sind die im Regionalplan als Grundsatz festgelegten Orientierungswerte zum Wohnbauflächenbedarf bei der Genehmigung der Flächennutzungspläne zu berücksichtigen. Diese Bindungswirkung kann durch Veröffentlichung von "Hinweisen zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise" durch das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur nicht ersetzt werden. Unabhängig davon bleiben erhebliche methodische und raumordnerische Zweifel, die die Anwendbarkeit der "Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise" grundsätzlich in Frage stellen. Auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg als Höhere Raumordnungsbehörde (ID 3070) wird verwiesen.
296	2.4.1	2465	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	Der Ortenaukreis begrüßt, dass sich der Regionalverband an dem Zuwachsfaktor von 0,25 % bzw. 0,45 % pro Einwohner und Jahr orientiert. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die komplizierte Berechnungsformel des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur, die auf der Prognose des Statistischen Landesamtes aufbaut, von der tatsächlichen Entwicklung stark abwich.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
297	2.4.1	2466	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	Unseres Erachtens sollten die "Gemeinden mit Eigenentwicklung" bzw. "Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit" mit den Bereichen "Wohnen" und "Gewerbe" übereinstimmen. Nach unserer Erfahrung geht mit einer verstärkten gewerblichen Siedlungstätigkeit auch eine erhöhte Siedlungstätigkeit im Bereich Wohnen einher.	Keine Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf als Grundsatz festgelegten regionalplanerischen Orientierungswerte für den Wohnbauflächenbedarf bieten ausreichend Spielraum, um Sondersituationen wie einen starken Zuwachs der Arbeitsplätze berücksichtigen zu können (vgl. auch PS 2.4.1.1 Abs. 5). Eine pauschale Vereinheitlichung der Festlegungen zum Wohnen und zum Gewerbe würde den individuellen Entwicklungsmöglichkeiten und Standortbedingungen der Städte und Gemeinden nicht angemessen Rechnung tragen können. Die Wohnbauflächenbedarfe können im Regelfall (mit Ausnahme der Stadt Freiburg) durch kleinteilige Arrondierungen und/oder Flächenausweisungen in den Ortsteilen vollständig in der jeweiligen Gemeinde umgesetzt werden. Mit Blick auf vorhandene Restriktionen (Topografie, Schutzgebiete, Hochwassergefahren, angrenzende Wohngebiete, Verkehrsbelastung etc.) sowie unternehmensseitige Standortanforderungen zeigt

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					sich dagegen, dass eine steigende Zahl an Städten und Gemeinden über die bereits rechtskräftig ausgewiesenen Bauflächen hinaus keine sinnvoll nutzbaren Gewerbeflächen mehr entwickeln kann. Dieser Umstand ist auch bei der Festlegung der Siedlungsfunktionen im Regionalplan zu berücksichtigen. Der Anregung auf Vereinheitlichung der Festlegungen in PS 2.4.1.2 Abs. 1 und 2.4.2.2 Abs. 1 kann somit nicht gefolgt werden.
298	2.4.1	2804	Bürgermeisteramt der Gemeinde Bahlingen am Kaiserstuhl 79353 Bahlingen am Kaiserstuhl	<p>Flächenbedarfsermittlung: Grundsätzlich begrüßt die Gemeinde Bahlingen ausdrücklich die Herangehensweise des Regionalverbandes, eine Methodik zur Berechnung des Wohnbauflächenbedarfs zu entwickeln, welche nicht in dem Maße auf die Bevölkerungsvorausberechnungen des Statistischen Landesamtes abstellen, wie es die Methodik nach dem sog. Hinweispieler des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur macht. Denn es hat sich gezeigt, dass die Bevölkerungsvorausberechnungen des Statistischen Landesamtes die tatsächliche Bevölkerungsentwicklung vielfach unzutreffend prognostiziert. Für die Gemeinde Bahlingen verlief die tatsächliche Bevölkerungsentwicklung im Zeitraum 2009 bis 2012 deutlich positiver als vom Statistischen Landesamt berechnet.</p> <p>Die Differenz betrug 2009 6 Personen, 2010 42 Personen, 2011 25 Personen und 2012 54 Personen, wobei die tatsächliche Bevölkerungszahl jeweils höher war als die prognostizierte. Darüber hinaus liegen noch keine Bevölkerungsvorausberechnungen vor, die die Ergebnisse des Zensus 2011 berücksichtigen. In der Folge führt die strenge Anwendung des sog. Hinweispieler zu unrealistischen Wohnbauflächenbedarfen, die Anwendung der Methodik des Regionalverbandes kommt grundsätzlich zu realistischeren Ergebnissen für die Gemeinde Bahlingen.</p> <p>Dennoch stellt das "Nebeneinanderstehen" zwei unterschiedlicher Berechnungsmethoden - nach dem Offenlageentwurf des Regionalplans (Plansatz 2.4.1.1 und 2.4.1.2, Grundsatz) und dem sog. Hinweispieler für die Gemeinde Bahlingen eine nicht akzeptable Situation dar. Sowohl die Methodik als auch das Rechenergebnis weichen deutlich voneinander ab. Wie sich die beiden Berechnungsarten in der Genehmigungspraxis zueinander verhalten werden, ist derzeit noch unklar.</p> <p>Fazit: Die Gemeinde Bahlingen fordert eine Klärung, wie sich die Berechnungsmethoden des Regionalverbandes und des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur zueinander verhalten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme zu den regionalplanerischen Orientierungswerten für den Wohnbauflächenbedarf wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gemäß § 4 Abs. 1 ROG sind die im Regionalplan als Grundsatz festgelegten Orientierungswerte zum Wohnbauflächenbedarf bei der Genehmigung der Flächennutzungspläne zu berücksichtigen. Diese Bindungswirkung kann durch Veröffentlichung von "Hinweisen zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise" durch das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur nicht außer Kraft gesetzt werden. Die Anwendung der regionalplanerischen Orientierungswerte in der Praxis sollte angesichts zustimmender Stellungnahmen der zuständigen FNP-Genehmigungsbehörden dazu problemlos möglich sein. Unabhängig davon bleiben erhebliche methodische und raumordnerische Zweifel, die die Anwendbarkeit der "Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise" grundsätzlich in Frage stellen.</p>
299	2.4.1	2808	Bürgermeisteramt der Gemeinde Bahlingen am Kaiserstuhl 79353 Bahlingen am	Die Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs, die lediglich zwischen zwei Kategorien - Gemeinden mit Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen und Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Wohnen - unterscheidet, ist nach Auffassung der Gemein-	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der gewählte Ansatz, die regionalplanerischen Orientierungswerte für den Wohnbauflächenbedarf auf der jeweiligen Einwohnerzahl der</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
			Kaiserstuhl	<p>de Bahlingen nicht ausreichend differenziert. Sie kann die unterschiedlichen räumlichen und demografischen Siedlungssituationen innerhalb der Region Südlicher Oberrhein nicht ausreichend berücksichtigen. Die Möglichkeit in begründeten Ausnahmefällen auch höhere Bedarfe nachweisen zu können, wird zwar grundsätzlich begrüßt, dennoch führt dies zu erschwerenden Auflagen für die Darlegung von begründeten Ausnahmen und atypischen Einzelfällen. Die Gemeinde Bahlingen befindet sich in der Randzone um den Verdichtungsraum, die Anbindung an das Oberzentrum ist sehr gut. Es erscheint nicht plausibel, dass die Gemeinde Bahlingen die gleiche Entwicklung vollziehen wird, wie beispielsweise eine Gemeinde im ländlichen Raum in deutlicher Entfernung zu einer Wachstumsregion/einem Oberzentrum ohne schienengebundenen ÖPNV-Anschluss und ohne die Nähe zu einer Bundesautobahn. Sowohl das sog. Hinweispapier als auch der Regionalplanentwurf setzen sehr strenge Maßstäbe für eine Siedlungsentwicklung im Außenbereich. Sollten diese strengen Maßstäbe zukünftig auch so angewandt werden, werden viele kleinere Gemeinden zukünftig kaum noch Möglichkeiten haben, über die derzeit im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen hinaus noch weitere Wohngebiete im Außenbereich zu entwickeln. Gleichzeitig ist festzustellen, dass der Siedlungsdruck auf Gemeinden wie Bahlingen weiterhin anhält. Durch diese starke Einschränkung können Gemeinden wie Bahlingen in Zukunft keine Entlastungsfunktion mehr übernehmen.</p> <p>Fazit: Die Gemeinde Bahlingen regt an, die Systematik der Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs, welche auf zwei Kategorien von Gemeinden beruht, zu überdenken und ggf. stärker zu differenzieren.</p>	<p>Gemeinde aufzubauen, führt zu sehr differenzierten bzw. individuellen Ergebnissen. Durch dessen Festlegung als Grundsatz ergeben sich im Rahmen der Flächennutzungsplanung ausreichende Spielräume, um demografische, wirtschaftliche oder siedlungsstrukturelle Sondersituationen berücksichtigen zu können (vgl. auch PS 2.4.1.1 Abs. 5 und PS 2.4.1.2 Abs. 4).</p> <p>Der damit im Einzelfall einhergehende Begründungsaufwand ist im Hinblick auf eine fachlich fundierte Auseinandersetzung sowie den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden (§ 1a Abs. 2 BauGB) und die spürbare Zurückführung der Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen für Siedlung und Verkehr (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 LplG) ohnehin erforderlich und unabdingbar.</p> <p>Die Anregung, von der auch im LEP genutzten Differenzierung zwischen "Gemeinden, beschränkt auf Eigenentwicklung" und "Gemeinden oder Gemeindeteile mit verstärkter Siedlungstätigkeit" zugunsten weiterer Abstufungen abzuweichen, wird nicht gefolgt. Auch eine Dreiteilung würde "die unterschiedlichen räumlichen und demografischen Siedlungssituationen innerhalb der Region Südlicher Oberrhein nicht ausreichend berücksichtigen" können. Somit wird immer auf die individuellen, zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung bekannten bzw. absehbaren Rahmenbedingungen und Planungsvorstellungen der Gemeinden einzugehen sein.</p> <p>Die auf zwei unterschiedliche Festlegungen begrenzte regionalplanerische Steuerung der Siedlungsentwicklung hat sich bewährt. Sie entspricht dem bisherigen Steuerungsmodell in der Region Südlicher Oberrhein (Regionalplan 1980, Regionalplans 1995) und findet auch in anderen Regionalplänen in Baden-Württemberg Anwendung. Unabhängig davon wird der Gemeinde Bahlingen a. K. im Zuge der Streichung des PS 2.4.1.1 Abs. 6 und 7 sowie deren Neufassung als PS 2.4.1.3 die Möglichkeit eröffnet, über die Eigenentwicklung hinaus auch aus dem Oberzentrum Freiburg übertragene Wohnbauflächenbedarfe umsetzen zu können (s. ID 2805).</p>
300	2.4.1	2829	Bürgermeisteramt der Gemeinde Bötzingen 79268 Bötzingen	Die im Regionalplan festgesetzte Regelung zur Bestimmung des Wohnbauflächenbedarfes soll anstelle des Hinweispapieres des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur vom 31.05.2013 als maßgebliche Grundlage für die Genehmigungsbehörden der Flächennutzungspläne herangezogen werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
301	2.4.1	2862	Bürgermeisteramt der Gemeinde Ehrenkirchen 79238 Ehrenkirchen	Gegenwärtig verschärft sich die Diskussion über die Ermittlungsmethoden und Ansätze zur Begründung des Flächenbedarfs für Wohnbauland bei der Neuaufstellung beziehungsweise Fortschreibung von Flächennutzungsplänen. Zunächst ist es unerklärlich und wenig ergebnisorientiert, wenn sich die Ausführungen und angestrebten	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen zur Bestimmung des Wohnbauflächenbedarfs werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der gewählte Ansatz, die regionalplanerischen Orientierungswerte</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Vorgaben der Regionalplanung einerseits und der Raumordnung beziehungsweise des Wirtschaftsministeriums andererseits sowohl in der "Philosophie" als auch im Rechenergebnis widersprechen. Ungeachtet dieser unzumutbaren internen Kontroversen machen beide Ermittlungsmethoden den grundsätzlichen Fehler einer pauschalen Gleichschaltung unterschiedlicher, individueller Standort-situationen. Alle Beteuerungen, individuelle räumliche und demografische Entwicklungssituationen berücksichtigen zu wollen, sind aus der Erfahrung raumordnerischer Diskussionen und Abstimmungen wenig glaubhaft, wenn bei der Durchführung dieser Verordnungen und Vorgaben peinlichst darauf geachtet wird, keine Präzedenzfälle zu schaffen. Dies führt zu erschwerenden Auflagen für die Darlegung von begründeten Ausnahmen und atypischen Einzelfällen und lässt eher Unbeweglichkeit auf Seiten der Genehmigungsbehörden befürchten.</p> <p>Der vom Regionalverband vorgeschlagene, auf die Einwohnerzahl bezogene Prozentsatz von 0,25 % pro Jahr für Eigenentwickler und 0,45 % pro Jahr für Siedlungsbereiche kann räumlich und demografisch unterschiedliche Siedlungssituationen nicht berücksichtigen. Dies trifft insbesondere zu für bevölkerungsmäßig wachsende Regionen wie den Freiburger Raum beziehungsweise das Oberrheingebiet insgesamt. Am Beispiel Freiburg ist eine zusätzliche Verschärfung dieser Situation abzulesen: Die zurückhaltende Flächenausweisung der Stadt Freiburg in den letzten Jahren, die kurz- und mittelfristig nicht verändert werden kann, macht die Umlandgemeinden als Wohnstandorte im Sinne des Angebots der gesamten Region attraktiv.</p> <p>Über die allgemeinen Auswirkungen der Bauflächenknappheit in Siedlungszentren wie steigende Mietkosten und soziale Ungerechtigkeiten oder die Überteuerung von Immobilien muss hier nichts weiter ausgeführt werden. Ebenso wenig über den grundsätzlichen allgemeinen Eingriff in die Planungshoheit der Kommunen.</p> <p>Die Gemeinde Ehrenkirchen gehört zu dem Ring des engsten Umlands um Freiburg. An dieser Stelle überschneiden sich die Argumente gegen die Herabstufung zur Eigenentwickler-Gemeinde im Entwurf zur Neufassung des Regionalplans mit den Argumenten zum Siedlungsdruck auf die Umlandgemeinden von Freiburg, welchem die pauschale prozentuale Festsetzung zur Bedarfsermittlung entgegensteht. Die nahezu Halbierung des Prozentsatzes von 0,45 % auf 0,25 % ist für eine Gemeinde wie Ehrenkirchen gravierend. Ob auch die Obergrenze von 0,45 % der besonderen Standort-situation der Gemeinde im engen Umland der Stadt Freiburg in der gegenwärtigen Phase und den nächsten circa 10 Jahren gerechtfertigt ist, bleibt zu diskutieren.</p> <p>Von der neuen Plausibilitätsprüfung der Flächenbedarfsnachweise</p>	<p>für den Wohnbauflächenbedarf auf der jeweiligen Einwohnerzahl der Gemeinde aufzubauen, führt zu sehr differenzierten bzw. individuellen Ergebnissen. Eine "pauschale Gleichschaltung", welche zudem wohl im Widerspruch mit den Regelungen des BauGB und der kommunalen Planungshoheit stehen würde, findet nicht statt.</p> <p>Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume, um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere Sondersituationen berücksichtigen zu können.</p> <p>Der damit im Einzelfall einhergehende Begründungsaufwand ist im Hinblick auf eine fachlich fundierte Auseinandersetzung sowie den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden (§ 1a Abs. 2 BauGB) und die spürbare Zurückführung der Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen für Siedlung und Verkehr (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 LplG) ohnehin erforderlich und unabdingbar.</p> <p>Mit Bezug auf die angeblich vorteilhafte Rechenweise des sog. Hinweis-papiers wird darauf hingewiesen, dass sich damit für die Gemeinde Ehrenkirchen ein "plausibler" Wohnbauflächenbedarf in Höhe von 1,3 ha für den Zeitraum 2012 - 2027 errechnet. Dieser liegt somit deutlich unterhalb des regionalplanerischen Orientierungswerts für die Eigenentwicklung (5,3 ha).</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				des Wirtschaftsministeriums, welche wie bisher die prognostizierten Bevölkerungsentwicklung (als Wachstum, Stillstand, Schrumpfung) und den inneren Bedarf von nunmehr 0,3 % unterscheidet, sind insbesondere die ländlichen Regionen außerhalb der Siedlungsachsen und des Großstadtfelds negativ betroffen. Für die Gemeinde Ehrenkirchen ist diese Verordnung eher von Vorteil. Die Angemessenheit der Ermittlungsmethode des Regionalverbands wird hingegen aus Sicht der Gemeinde Ehrenkirchen bestritten.	
302	2.4.1	4789	Bürgermeisteramt der Gemeinde Ehrenkirchen 79238 Ehrenkirchen	Desgleichen äußert sie grundsätzlich große Bedenken, ob die pauschale Quantifizierung des Wohnflächenbedarfs mit 0,25 % pro Jahr für Eigenentwickler und 0,45 % pro Jahr für Siedlungsbereiche mit den jeweils individuellen räumlichen und demografischen Siedlungssituationen und Entwicklungsperspektiven und den regionalen Aufgaben einzelner Gemeinden vereinbar ist.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung, sprich "den jeweils individuellen räumlichen und demografischen Siedlungssituationen und Entwicklungsperspektiven", anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume (nach oben wie nach unten), um demografischen, wirtschaftlichen, siedlungsstrukturellen oder anderen Sondersituationen angemessen Rechnung tragen zu können.</p> <p>Die "regionale Aufgabe einzelner Gemeinden" wird durch die von der Regionalplanung vorzunehmende überörtliche Konzentration der verstärkten Siedlungstätigkeit (Differenzierung zwischen Gemeinden mit Eigenentwicklung und Siedlungsbereichen) festgelegt.</p> <p>Die aus den vorgetragenen Bedenken ableitbare Anregung, die Festlegung regionalplanerischer Orientierungswerte für den Wohnbauflächenbedarf (PS 2.4.1.1 Abs. 3 und PS 2.4.1.2 Abs. 2) zu streichen, wird nicht berücksichtigt.</p>
303	2.4.1	334	Bürgermeisteramt der Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald) 79871 Eisenbach (Hochschwarzwald)	<p>Bisherige Festlegung der drei genannten Gemeinden im noch rechtskräftigen Regionalplan: 2.3.2 Siedlungsbereiche außerhalb der Entwicklungsachsen Z ... Eisenbach, Lenzkirch und Schluchsee. Begründung: Sämtliche genannten Gemeinden liegen im ländlichen Raum; sie sind Zentrale Orte oder haben eine herausragende Bedeutung als Arbeitsplatzstandort. Die Möglichkeiten der Siedlungstätigkeit liegen in einer dem Strukturraum und der Funktion der Gemeinde angepassten Entwicklung. Im Entwurf der Fortschreibung ist keine entsprechende Formulierung mehr vorhanden. Die Gemeinden Eisenbach (Hochschwarzwald), Lenzkirch und Schluchsee haben ihre bisherigen Versorgungsaufträge erfüllt. Nun werden die Kommunen in sämtlichen Plänen der Siedlungsentwicklung auf "Gemeinden mit Eigenentwicklung" zurückgestuft. Eine Entwicklung außerhalb der Entwicklungsachsen ist nicht mehr vorgesehen, obwohl diese Gemeinden diese Funktionen,</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Lage der Gemeinden Eisenbach (Hochschwarzwald), Lenzkirch und Schluchsee abseits der Landesentwicklungsachse Freiburg - Titisee-Neustadt (- Donaueschingen) ist nicht zu bestreiten. Auch der Regionalplan 1995 (PS 2.3.2) hat die Gemeinden Eisenbach (Hochschwarzwald), Lenzkirch und Schluchsee ausdrücklich als Gemeinden "außerhalb der Entwicklungsachsen" bezeichnet. Auch lassen sich keine Anhaltspunkte für weitere regionalbedeutsame Entwicklungsachsen im Hochschwarzwald identifizieren. Die geforderte "Erwähnung in der bisherigen Form unter dem Kap. 2.2 Entwicklungsachsen" wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Bzgl. der grundsätzlichen Anregung, die Gemeinden Eisenbach (Hochschwarzwald), Lenzkirch und Schluchsee als "Siedlungsreich" festzulegen, wird auf nachfolgende Einzelanregungen (Wohnen s. ID 3422; Gewerbe s. ID 3423) verwiesen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>wie bereits erwähnt, bisher wahrgenommen haben und auch zukünftig wahrnehmen werden.</p> <p>Die 3 Gemeinden akzeptieren diese fehlende Erwähnung in der aktuellen Fortschreibung des Regionalplans so nicht. Gerade auch außerhalb der Entwicklungsachsen sollten, wie bisher auch, Entwicklungen für diese Kommunen möglich sein. Insbesondere für Gemeinden, die als Kleinzentrum dargestellt sind. Deshalb fordern wir, auch zur Klarstellung eine Erwähnung in der bisherigen Form unter dem Kapitel 2.2 Entwicklungsachsen.</p>	
304	2.4.1	2884	<p>Bürgermeisteramt der Gemeinde Gutach im Breisgau 79261 Gutach im Breisgau</p>	<p>Des Weiteren vertreten wir die Auffassung, dass die vorgesehene Handhabung der Zuwachsfaktoren unpraktikabel ist und mit den realen Bedürfnissen von Gemeinden nicht, bzw. nur mittels Ausnahmen, in Übereinstimmung gebracht werden kann. Die Gemeinde Gutach im Breisgau ist hier ein gutes Beispiel. Betrachtet man den aktuellen Regionalplan in Verbindung mit dem Flächennutzungsplan so wird deutlich, dass bereits in der Vergangenheit sehr sparsam und verantwortungsvoll mit der Ausweisung von Flächen und der tatsächlichen Umsetzung der potentiellen Baugebiete umgegangen wurde. Eine zusätzliche Einschränkung des Entwicklungspotentials ist unserer Ansicht nach nicht im vorgesehenen Maß erforderlich. Die in der Fortschreibung aufgeführte Möglichkeit zur Gewährung eines höheren Wohnbauflächenbedarfs bedürfe, speziell in Bezug auf den Nachweis eines hohen Einpendlerüberschusses, schwer zu erbringender Nachweise, da wie oben bereits angeführt die Nachfrage zwar besteht, aufgrund des Mangels an Bauland jedoch nicht gedeckt und ohne tatsächliche Baulandausweisung nicht weiter verfolgt werden kann.</p> <p>Durch eine restriktive Handhabung des vorgesehenen anerkannten Wohnflächenbedarfs in Verbindung mit der Plausibilitätsprüfung werden Gemeinden in ihrem natürlichen Wachstum und auch in ihrer erforderlichen Handlungsfähigkeit über die Maßen eingeschränkt. Dies wird zu Baulandverknappung mit damit verbundenen horrenden Grundstückspreisen führen, welche besonders die präferierten Zielgruppen der Gemeinden (junge Familien mit Kindern) nicht mehr werden finanzieren können. Auf die Zukunft gesehen kann dies zu einem Zerfall der Gemeinden besonders im ländlichen Raum, und einem übermäßigen Zuzug und damit verbundenen Wachstum in den Städten führen.</p> <p>Dies wird sich schädlich auf das Kultur- wie auch auf das Landschaftsbild auswirken und kann nicht im Sinne des Regionalverbands sein.</p> <p>Die geforderte und zu unterstützende Innenverdichtung findet darüber hinaus unabhängig von der Ausweisung neuer Bauflächen statt. Da diese Grundstücke in der Regel bereits erschlossen sind,</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Mit den im Offenlage-Entwurf festgelegten Orientierungswerten für den Wohnbauflächenbedarf besteht ein pragmatisches und nachvollziehbares Modell, landes- und regionalplanerische Vorgaben im Rahmen der Flächennutzungsplanung der Gemeinden umzusetzen. Die regionalplanerischen Orientierungswerte bieten ausreichend Spielraum (nach oben wie nach unten), um "den realen Bedürfnissen von Gemeinden" Rechnung tragen zu können. Der damit im Einzelfall einhergehende Begründungsaufwand ist im Hinblick auf eine fachlich fundierte Auseinandersetzung sowie den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden (§ 1a Abs. 2 BauGB) und die spürbare Zurückführung der Inanspruchnahme bislang un bebauter Flächen für Siedlung und Verkehr (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 LplG) erforderlich und unabdingbar.</p> <p>Landes- und regionalplanerische Zielsetzung, der auch die Festlegung regionalplanerischer Orientierungswerte für den Wohnbauflächenbedarf dient, ist die Sicherung und Entwicklung des polyzentrischen Siedlungsgefüges und die Vermeidung eines ruinösen Wettbewerbs um Einwohner zwischen den Städten und Gemeinden. Für die aufgeworfene These, dass die regionalplanerischen Orientierungswerte zu einem "Zerfall der Gemeinden besonders im ländlichen Raum, und einem übermäßigen Zuzug und damit verbundenen Wachstum in den Städten" führen würde und sich "schädlich auf das Kultur- und Landschaftsbild auswirken" würden, sind keine Anhaltspunkte erkennbar.</p> <p>Eine "Verbindung mit der Plausibilitätsprüfung" des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur besteht nicht. Der Regionalverbands hat sich mehrfach gegen die Anwendung der sog. "Plausibilitätsprüfung" des MVI ausgesprochen (vgl. Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2013, DS VVS 06/13).</p> <p>Schwierigkeiten "in Bezug auf den Nachweis eines hohen Einpendlerüberschusses" sind nicht erkennbar. Diese Angaben werden vom Statistischen Landesamt sowie von der Bundesagentur für Arbeit regelmäßig veröffentlicht; sie werden zudem im Rahmen von Flä-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>oder ohne erheblichen Aufwand erschlossen werden können, und meist günstiger sowie, im Vergleich zu Neubauland, zeitnah erworben werden können, verlieren sie auch bei der Ausweisung von Neubaugebieten nicht an Marktinteresse.</p>	<p>chennutzungsplanverfahren im Regelfall ohnehin dargelegt. Eine aus den vorgetragenen Bedenken ableitbare Anregung nach Streichung des PS 2.4.1.1 Abs. 3 bzw. PS 2.4.1.2 Abs. 2 wird nicht berücksichtigt. Ein materieller Konflikt ist - zumal nach eigener Aussage "sehr sparsam und verantwortungsvoll mit der Ausweisung von Flächen und der tatsächlichen Umsetzung in potentielle Baugebiete umgegangen" wird - nicht erkennbar. Davon unabhängig wird die Gemeinde Gutach im Breisgau im Sinne der vorgebrachten Anregung (vgl. ID 2883, ID 3629) als "Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit" festgelegt.</p>
305	2.4.1	2909	<p>Bürgermeisteramt der Gemeinde Ihringen 79241 Ihringen</p>	<p>Auf Grund der strukturellen Gegebenheiten fordern wir die Aufstufung zur Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Wohnen im Rahmen einer eigenständigen Entwicklung ohne Abhängigkeiten des Oberzentrums Freiburg bzw. des Mittelzentrums Breisach am Rhein.</p> <p>Begründung: Ihringen liegt in der Randzone um den Verdichtungsraum Freiburg, an der Entwicklungsachse Freiburg - Bötzingen - Breisach sowie ferner im Mittelbereich Breisach und soll künftig als Gemeinde mit Eigenentwicklung dargestellt werden gleichzeitig mit der Möglichkeit Wohnbauflächenbedarfe über die Eigenentwicklung hinaus zu befriedigen, wenn entsprechende Übertragungen von Flächenbedarf aus dem Oberzentrum Freiburg erfolgen, was vertraglich zu sichern wäre.</p> <p>In der Gesamtbetrachtung als auch im direkten Vergleich mit Gemeinden ähnlicher Struktur (Bötzingen) ist die geplante Fortschreibung unsererseits eher negativ zu bewerten da hierdurch in den nächsten Jahren die Entwicklungsmöglichkeiten sowohl im Wohn- als auch im Gewerbebereich deutlich eingeschränkt werden oder Abhängigkeiten entstehen die schon als Knebelung gedeutet werden könnten. Eine bisher maßvolle, im Einklang mit der Infrastruktur stehende Entwicklung, wird hier quasi bestraft.</p> <p>In diesem Zusammenhang möchten wir auch noch auf folgende Punkte hinweisen bzw. um Klärung bitten: Siedlungsentwicklung Wohnen: Die Einstufung als Zentraler Ort spielt hier u. E. eine weit-aus größere Rolle als bisher für die künftige Entwicklung, auch hier ist von zentraler Bedeutung die Lage an der Entwicklungsachse sowie die Anbindung an den schienengebundenen ÖPNV.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die zugrunde gelegten Kriterien zur Festlegung der Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit (Siedlungsbereiche - Wohnen) sind im Offenlage-Entwurf, S. B 18, dokumentiert. Entsprechend der LEP-Plansätze 2.4.1.1, 2.5.3 und 2.6.4 wurden zentralörtliche Funktionen dabei als erforderliche (jedoch allein nicht hinreichende) Eigenschaft für eine "verstärkte Siedlungstätigkeit" gewertet. Die Gemeinde Ihringen (ohne zentralörtliche Funktion) wurde in der Folge nicht als Siedlungsbereich festgelegt.</p> <p>In der Zusammenschau der eingegangenen Stellungnahmen sowie unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich aktualisierten Bevölkerungsvorausrechnung und der im Oberzentrum Freiburg begrenzten Siedlungsflächenpotenziale ist eine Ergänzung der Siedlungsbereiche im Verdichtungsraum und daran angrenzenden Bereichen regionalplanerisch vertretbar.</p> <p>Die Gemeinde Ihringen weist durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Lage auf der Entwicklungsachse, - die genannte gute Verkehrsanbindung und - regionalplanerisch unbeplante "weißen" Flächen in den Ortsteilen Ihringen und Wasenweiler (Entfernung zum SPNV-Haltepunkt jeweils unter 1.000 m) <p>Rahmenbedingungen auf, die eine Festlegung als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Wohnen regionalplanerisch begründen können.</p> <p>Die vorhandenen Einrichtungen der Grundversorgung können die nicht gegebene zentralörtliche Funktion nicht ersetzen, negative Wirkungen oder mangelnde Versorgungsmöglichkeiten jedoch mindern.</p> <p>Die PS 2.4.1.1 und 2.4.1.2 werden daher entsprechend um die Gemeinde Ihringen gekürzt bzw. erweitert. Eine Änderung der Begründung ist absehbar nicht erforderlich.</p> <p>Die Möglichkeit zur interkommunalen Wohnbaulandentwicklung in Abstimmung mit dem Oberzentrum bleibt der Gemeinde Ihringen</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					auch bei o. g. Festlegung als Siedlungsbereich gemäß 2.4.1.2 erhalten.
306	2.4.1	2915	Bürgermeisteramt der Gemeinde Kappelrodeck 77876 Kappelrodeck	<p>Bezüglich des Hinweispapiers des MVI zur Plausibilitätsprüfung der Wohnbauflächenbedarfe unterstützt die Gemeinde Kappelrodeck die Stellung des Regionalverbands südlicher Oberrhein.</p> <p>Mit Schreiben vom 23.05.2013 hat das Ministerium für Verkehr (MVI) eine Fortschreibung zur Plausibilitätsprüfung der Wohnbauflächenbedarfe übersandt. Ursprünglich wurden die Hinweise für die Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 6 und 10 Abs. 2 BauGB am 18.12.2008 durch das Wirtschaftsministerium herausgegeben.</p> <p>Der Gemeindetag BW hatte bereits die ersten Hinweise 2009 abgelehnt. An diesen Ablehnungsgründen wird auch für die überarbeiteten Hinweise vom Gemeindetag festgehalten.</p> <p>Die neuen Hinweise führen zu einer gravierenden Einschränkung der kommunalen Bauleitplanung schon allein durch die Verfahrenspraxis der Genehmigungsbehörden.</p> <p>Diese sind durch die Hinweise in ihrer Entscheidungsfreiheit und Genehmigungspraxis eingeschränkt. Sie müssen im Behördenbeteiligungsverfahren bereits geltend machen, dass Flächennutzungspläne in Abweichung der Hinweise nicht genehmigt werden können. Das ist zugleich eine Überschreitung der Zuständigkeit der Genehmigungsbehörden, die nur eine Rechtsprüfung, jedoch nicht eine Prüfung der Zweckmäßigkeit der kommunalen Bauleitplanung vornehmen können. Eine Prognose der Bevölkerungsentwicklung und des Bauflächenbedarfs ist wegen der der Gemeinde zustehenden Einschätzungsprärogative gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbar. Damit kann weder das MVI noch die für die Genehmigung des Flächennutzungsplans zuständige Behörde detaillierte Wohndichten einfordern.</p> <p>Leider gehen die Hinweise trotz ihrer umfangreichen Vorgaben auf folgende Notwendigkeiten der Gemeinden vor Ort nicht ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei der Bestandsermittlung von Leerständen bzw. innerörtlichen bebaubaren Flächen müssen die Gemeinden vor Ort entscheiden können, wie sie hier vorgehen. - Bei der Bedarfsermittlung muss unbedingt auch die Verfügbarkeit der Flächen eine Rolle spielen. Nur die tatsächlich auch verfügbaren Flächen können zur Anrechnung kommen. Die Verfügbarkeit wird zwar (jetzt) abgefragt, ihre Bewertung durch die Gemeinde muss jedoch von der Genehmigungsbehörde akzeptiert werden. - Die Bedarfsermittlung kann nicht starr an einer Formel aufgezogen werden, sondern muss stark auch die örtlichen Begebenheiten berücksichtigen. Damit ist die gesamte Berechnungsmethode in Frage 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme und die Ausführungen zur "Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise" des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur werden zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>zu stellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorrangiges Ziel muss es weiter bleiben, eine Entflechtung unverträglicher Gemengelagen durchzuführen. Wohnlagen müssen weiterhin vorrangig von insbesondere störenden Gewerbebetrieben entlastet werden. - Es muss den Gemeinden auch weiterhin möglich sein, im Gewerbebereich Vorratsflächen vorzuhalten. Wenn bei einer Anfrage eines Gewerbebetriebs erst das ganze Bauleitplanverfahren mit der zeitlichen Dauer von mehreren Monaten bis Jahren durchgeführt werden muss, ist eine Neuansiedlung von Gewerbebetrieben praktisch unmöglich. Dabei darf sich die Ansiedlung nicht nur auf die Eigenentwicklung reduzieren. <p>Die Hinweise dürfen nur für neu begonnene Aufstellungsverfahren gelten. Soweit bereits die Öffentlichkeit und die Behörden beteiligt werden, kann sich aus den ergänzten Hinweisen keine Anwendungsverpflichtung ergeben.</p> <p>Das im Mai 2013 neugefasste Hinweispapier des MVI zur Plausibilitätsprüfung der Wohnbauflächenbedarfe sieht (für den Fall, dass es heute zu einer Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kappelrodeck käme) konkret folgenden Rechenweg vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einwohner 2011: 5.829, Einwohner 2026 (laut heranzuziehender Vorausschätzung des Statistischen Landesamts, mit Wanderungen): 5.568. Damit ergibt sich eine vorausberechnete Bevölkerungsentwicklung von -261 Einwohnern in den nächsten 15 Jahren. - Zur Berücksichtigung der rückläufigen Belegungsdichte bzw. der zunehmenden Wohnfläche pro Kopf wird ein fiktiver Einwohnerzuwachs von (Einwohnerzahl 2011 * 0,3 % * 15 Jahre) 262 Einwohnern anerkannt. - In der Summe wäre bei der Fortschreibung des Flächennutzungsplans für die Gemeinde Kappelrodeck also von einer Einwohnerentwicklung +/- 0 auszugehen und somit gemäß Hinweispapier 201 3 auch von einem Wohnbauflächenbedarf von 0 ha. <p>Nach dem "alten" Hinweispapier von 2009 wäre aufgrund des höheren Faktors zur Berücksichtigung der rückläufigen Belegungsdichte ein fiktiver Zuwachs von (Einwohnerzahl 2011 * 0,5 % * 15 Jahre) +437 Einwohnern anzunehmen. In der Summe wären somit von (-261 + 437) 176 Einwohnern auszugehen. Der Wohnbauflächenbedarf läge damit, bei einer durchschnittlich anzusetzenden Siedlungsdichte von 50 Einwohnern pro ha, bei 3,5 ha.</p> <p>Nach dem im Offenlage-Entwurf des Regionalplans enthaltenen Modell würde sich für die Gemeinde Kappelrodeck ein Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf von 7,8 ha ergeben.</p> <p>Die von der Landesregierung im Mai 2013 veröffentlichten neuen Richtlinien zur Einschränkung der Bautätigkeit in den Gemeinden wird sehr kritisch gesehen. Die Einwohnerzahl der Region ist auch in</p>	

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>den kommenden Jahren ansteigend. Deshalb konterkariert diese Einschränkung die Bemühungen der Gemeinde Kappelrodeck und gemeindlicher Zusammenschlüsse (z. B. IKG, WRO), Unternehmen und Fachkräfte für die Unternehmen der Region zu gewinnen. Die Gemeinde Kappelrodeck appelliert an die Landesregierung, auch in Zukunft eine den örtlichen Bedürfnissen entsprechende Baulandpolitik zu ermöglichen. Es ist ein Widerspruch, wenn Gemeinden und die von der Landesregierung geförderten Fachkräfteliaszen für den Zuzug von gut ausgebildeten Fachkräften und deren Familien werben, gleichzeitig aber die Wohnbauentwicklung und die Entwicklung gewerblicher Flächen in den Kreisgemeinden des industriestärksten Kreises am Oberrhein praktisch zum Erliegen gebracht wird. Die prosperierenden Unternehmen im flächengrößten Landkreis Baden-Württembergs und in Kappelrodeck sind unbedingt auf Erweiterungsmöglichkeiten und Fachkräfte angewiesen und diese brauchen ebenso unbedingt Wohnraum in räumlicher Nähe.</p>	
307	2.4.1	335	Bürgermeisteramt der Gemeinde Lenzkirch 79853 Lenzkirch	<p>Bisherige Festlegung der drei genannten Gemeinden im noch rechtskräftigen Regionalplan: 2.3.2 Siedlungsbereiche außerhalb der Entwicklungsachsen Z ... Eisenbach, Lenzkirch und Schluchsee. Begründung: Sämtliche genannten Gemeinden liegen im ländlichen Raum; sie sind Zentrale Orte oder haben eine herausragende Bedeutung als Arbeitsplatzstandort. Die Möglichkeiten der Siedlungstätigkeit liegen in einer dem Strukturraum und der Funktion der Gemeinde angepassten Entwicklung. Im Entwurf der Fortschreibung ist keine entsprechende Formulierung mehr vorhanden. Die Gemeinden Eisenbach (Hochschwarzwald), Lenzkirch und Schluchsee haben ihre bisherigen Versorgungsaufträge erfüllt. Nun werden die Kommunen in sämtlichen Plänen der Siedlungsentwicklung auf "Gemeinden mit Eigenentwicklung" zurückgestuft. Eine Entwicklung außerhalb der Entwicklungsachsen ist nicht mehr vorgesehen, obwohl diese Gemeinden diese Funktionen, wie bereits erwähnt, bisher wahrgenommen haben und auch zukünftig wahrnehmen werden. Die 3 Gemeinden akzeptieren diese fehlende Erwähnung in der aktuellen Fortschreibung des Regionalplans so nicht. Gerade auch außerhalb der Entwicklungsachsen sollten, wie bisher auch, Entwicklungen für diese Kommunen möglich sein. Insbesondere für Gemeinden, die als Kleinzentrum dargestellt sind. Deshalb fordern wir, auch zur Klarstellung eine Erwähnung in der bisherigen Form unter dem Kapitel 2.2 Entwicklungsachsen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Lage der Gemeinden Eisenbach (Hochschwarzwald), Lenzkirch und Schluchsee abseits der Landesentwicklungsachse Freiburg - Titisee-Neustadt (- Donaueschingen) ist nicht zu bestreiten. Auch der Regionalplan 1995 (PS 2.3.2) hat die Gemeinden Eisenbach (Hochschwarzwald), Lenzkirch und Schluchsee ausdrücklich als Gemeinden "außerhalb der Entwicklungsachsen" bezeichnet. Auch lassen sich keine Anhaltspunkte für weitere regionalbedeutsame Entwicklungsachsen im Hochschwarzwald identifizieren. Die geforderte "Erwähnung in der bisherigen Form unter dem Kap. 2.2 Entwicklungsachsen" wird daher nicht berücksichtigt. Bzgl. der grundsätzlichen Anregung, die Gemeinden Eisenbach (Hochschwarzwald), Lenzkirch und Schluchsee als "Siedlungsbereich" festzulegen, wird auf nachfolgende Einzelanregungen (Wohnen s. ID 3446; Gewerbe s. ID 3447) verwiesen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
308	2.4.1	1540	Bürgermeisteramt der Gemeinde Neuried 77743 Neuried	Die Gemeinde begrüßt die vom Regionalverband zum Flächenbedarf vorgelegte Berechnungsmethodik, die sich unabhängig macht von der mit vielen, für die Gemeinde nicht nachvollziehbaren Annahmen und Schätzungen verbundenen Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme zur Festlegung regionalplanerischer Orientierungswerte für den Wohnbauflächenbedarf wird zur Kenntnis genommen.
309	2.4.1	4851	Bürgermeisteramt der Gemeinde Neuried 77743 Neuried	Allerdings sollte die den Gemeinden mit Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen im Plansatz 2.4.1.1 gewährte Ausnahmeregelung für einen höheren, örtlichen Wohnbauflächenbedarf im begründeten Einzelfall auch auf die Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Wohnen (Plansatz 2.4.1.2) ausgedehnt werden. Damit soll, wie in Gemeinden mit Eigenentwicklung auch, und wie im Hinweispapier des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur zur Plausibilitätsprüfung ebenfalls möglich, örtlichem Sonderbedarf, wie er z. B. aus der starken Expansion eines örtlich ansässigen Betriebes oder auch aus Nachzugsverhalten oder vom Trend völlig abweichenden Bevölkerungs- oder Pendlerdaten u. ä. herrühren kann, auch in Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Wohnen Rechnung getragen werden.	Keine Berücksichtigung Der regionalplanerische Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf ist als Grundsatz festgelegt. Damit ist bereits klargestellt, dass der Wohnbauflächenbedarf in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen ist. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei gemäß § 4 Abs. 1 ROG zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume (nach oben wie nach unten), um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere "örtliche Sonderbedarfe" berücksichtigen zu können. Der Anregung, für Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit weitere Abweichungsmöglichkeiten regionalplanerisch festzulegen, wird daher nicht gefolgt.
310	2.4.1	336	Bürgermeisteramt der Gemeinde Schluchsee 79859 Schluchsee	Bisherige Festlegung der drei genannten Gemeinden im noch rechtskräftigen Regionalplan: 2.3.2 Siedlungsbereiche außerhalb der Entwicklungsachsen Z ... Eisenbach, Lenzkirch und Schluchsee. Begründung: Sämtliche genannten Gemeinden liegen im ländlichen Raum; sie sind Zentrale Orte oder haben eine herausragende Bedeutung als Arbeitsplatzstandort. Die Möglichkeiten der Siedlungstätigkeit liegen in einer dem Strukturraum und der Funktion der Gemeinde angepassten Entwicklung. Im Entwurf der Fortschreibung ist keine entsprechende Formulierung mehr vorhanden. Die Gemeinden Eisenbach (Hochschwarzwald), Lenzkirch und Schluchsee haben ihre bisherigen Versorgungsaufträge erfüllt. Nun werden die Kommunen in sämtlichen Plänen der Siedlungsentwicklung auf "Gemeinden mit Eigenentwicklung" zurückgestuft. Eine Entwicklung außerhalb der Entwicklungsachsen ist nicht mehr vorgesehen, obwohl diese Gemeinden diese Funktionen, wie bereits erwähnt, bisher wahrgenommen haben und auch zukünftig wahrnehmen werden. Die 3 Gemeinden akzeptieren diese fehlende Erwähnung in der aktuellen Fortschreibung des Regionalplans so nicht. Gerade auch außerhalb der Entwicklungsachsen sollten, wie bisher auch, Entwicklungen für diese Kommunen möglich sein. Insbesondere für Gemeinden, die als Kleinzentrum dargestellt sind. Deshalb fordern wir, auch zur Klarstellung eine Erwähnung in der bisherigen Form	Keine Berücksichtigung Die Lage der Gemeinden Eisenbach (Hochschwarzwald), Lenzkirch und Schluchsee abseits der Landesentwicklungsachse Freiburg - Titisee-Neustadt (- Donaueschingen) ist nicht zu bestreiten. Auch der Regionalplan 1995 (PS 2.3.2) hat die Gemeinden Eisenbach (Hochschwarzwald), Lenzkirch und Schluchsee ausdrücklich als Gemeinden "außerhalb der Entwicklungsachsen" bezeichnet. Auch lassen sich keine Anhaltspunkte für weitere regionalbedeutsame Entwicklungsachsen im Hochschwarzwald identifizieren. Die geforderte "Erwähnung in der bisherigen Form unter dem Kap. 2.2 Entwicklungsachsen" wird daher nicht berücksichtigt. Bzgl. der grundsätzlichen Anregung, die Gemeinden Eisenbach (Hochschwarzwald), Lenzkirch und Schluchsee als "Siedlungsreich" festzulegen, wird auf nachfolgende Einzelanregungen (Wohnen s. ID 3455; Gewerbe s. ID 3456) verwiesen.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				unter dem Kapitel 2.2 Entwicklungsachsen.	
311	2.4.1	3026	Bürgermeisteramt der Gemeinde Seebach 77889 Seebach	<p>Zum Kapitel Siedlungsentwicklung - Wohnen geht die neue Plausibilitätsprüfung des Bauflächenbedarfsnachweises nach dem im Mai 2013 neugefassten Hinweispapier des MVI von einem fiktiven Einwohnerzuwachs von 0,3 % pro Jahr aus. Der Fortschreibungsentwurf sieht gar nur einen Zuwachsfaktor von bis zu 0,25 % vor. Beides ist aus besonderer Sicht der Gemeinde Seebach derzeit grundsätzlich abzulehnen. So war das Gemeindegebiet der Gemeinde Seebach bis zum Jahr 2000 zu 97 % mit Natur- und Landschaftsschutzgebietsfläche belegt. Über Jahrzehnte konnte die Gemeinde deshalb nur wenige Wohnbauflächen ausweisen.</p> <p>Ein Änderungsantrag zu den Schutzgebieten und eine Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes gaben der Gemeinde neue Entwicklungsmöglichkeiten. Für die Veränderungen musste die Gemeinde für sie enorme Untersuchungs- und Planungskosten aufbringen. Mit den beabsichtigten Änderungen des Regionalverbandes würde dieser erkämpfte Handlungsspielraum wieder einkassiert. Weiter gilt anzumerken, dass der Regionalverband mit seinen Ausweisungen deutlich in die wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinden eingreift. So beziehen sich die Finanzausgleichssysteme (kommunaler Finanzausgleich, Einkommensteuer usw.) in den wesentlichen Bereichen auf die Einwohner. Die Eigenentwicklergemeinden werden diesbezüglich schon im Regionalplan deutlich benachteiligt. Die Gemeinde fordert diesbezüglich einen Ausgleich oder Abhilfe zu schaffen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Verbandsversammlung des Regionalverbands hat sich in ihrer Sitzung am 18.07.2013 nachdrücklich dafür ausgesprochen (vgl. DS VVS 06/13), bewusst nicht die Regelungen des Hinweispapiers aufzugreifen. Diese basieren auf der Bevölkerungsvorausrechnung des Statistischen Landesamts und neigen daher dazu, demografische Trends zu verfestigen bzw. zu verstärken. Die ermittelten Bedarfswerte stehen darüber hinaus im Widerspruch zu landes- und regionalplanerischen Grundsätzen (Stärkung der Zentralen Orte, Sicherung des polyzentrischen Siedlungsgefüges etc.). Im Zuge der Gesamtfortschreibung des Regionalplans wurde daher frühzeitig ein eigenes Modell zur Bestimmung "plausibler" Wohnbauflächenbedarfe erarbeitet. Die hierbei herangezogenen Zuwachsfaktoren (0,25 %, 0,45 %) sind nicht mit jenen des Hinweispapiers vergleichbar, da sie in eine voneinander abweichende Berechnung eingestellt werden (mit/ohne Berücksichtigung der vorausgerechneten Bevölkerungsentwicklung). Entsprechend ergibt sich gemäß PS 2.4.1.1 ein deutlich größerer Wohnbauflächenbedarf für die Gemeinde Seebach (1,0 ha) als nach dem Hinweispapier (-0,2 ha, jeweils für den Zeitraum 2012 - 2027).</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf als Grundsatz festgelegten regionalplanerischen Orientierungswerte für den Wohnbauflächenbedarf bieten ausreichend Spielraum, um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere Sondersituationen angemessen berücksichtigen zu können. Der aus der Stellungnahme ableitbaren Anregung, auf die Festlegung regionalplanerischer Orientierungswerte für den Wohnbauflächenbedarf zu verzichten, wird - auch mit Blick auf das veröffentlichte Hinweispapier des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und die damit verfolgte höhere Gewichtung der Eigenentwicklung - nicht gefolgt.</p>
312	2.4.1	3053	Bürgermeisteramt der Gemeinde Vörstetten 79279 Vörstetten	<p>Die Gemeinde Vörstetten bittet den Regionalverband, sich dafür einzusetzen, dass das Hinweispapier des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur zur Plausibilitätsprüfung des Bauflächenbedarfsnachweises angesichts seiner methodischen und inhaltlichen Fehler in dieser Form nicht zur Anwendung kommt.</p> <p>Begründung: Das Hinweispapier des Landes hat direkt nichts mit der Offenlage des Regionalplanes zu tun, dennoch ist es aus Sicht der Gemeinde Vörstetten unerlässlich, auch an dieser Stelle auf die methodischen</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen zur "Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise" des MVI werden zur Kenntnis genommen. Der Regionalverband hat bereits frühzeitig die raumordnerischen Konflikte und methodischen Schwierigkeiten herausgearbeitet und das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur gebeten, auf die Anwendung des sog. Hinweispapiers zu verzichten (vgl. Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2013, DS VVS 06/13).</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>und inhaltlichen Schwächen des Papiere einzugehen und zu verdeutlichen, welche verheerenden Auswirkungen die Anwendung dieses Papier auf die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Vörstetten hätte.</p> <p>methodische Schwäche: Der Berechnungsmethodik des Hinweis-papiers legt die Vorausrechnung des Statistischen Landesamtes ohne Wanderungen für das Jahr 2026 zu Grunde. Laut dieser Vorausbe-rechnung wird Vörstetten nur noch eine Einwohnerzahl von 2.796 Personen umfassen. Daraus ergibt sich ein Einwohnerrückgang von 182 Einwohner. Der fiktive Bevölkerungszuwachs wird zwar mit 0,3 % pro Jahr angenommen; dies führt aber lediglich zu einem Bevöl-kerungszuwachs von 134 Einwohnern. Daraus ergibt sich in der Summe ein Rückgang von 48 Einwohnern, so dass im nächsten Flächennutzungsplan ein Negativwachstum von -1 ha ergeben wür-de.</p> <p>Es ist offensichtlich, dass keiner Gemeinde, geschweige denn einer Gemeinde in unmittelbarer Nachbarschaft zur Stadt Freiburg, ein negatives Wachstum von 1 ha verordnet werden kann. Dies stellt einen nicht hinzunehmenden Eingriff in die Planungshoheit der Ge-meinde dar und belegt auf plastische Weise, dass das Hinweispapier in der Realität nicht anwendbar ist.</p>	<p>Mit den als Grundsatz im Regionalplan festgelegten Orientierungswerten kann eine handhabbare und kommunalfreundliche Umset-zung der gesetzlichen Aufträge (Vorrang der Innenentwicklung, Reduzierung der Flächeninanspruchnahme) gewährleistet werden. Gemäß § 4 Abs. 1 ROG sind die im Regionalplan als Grundsatz festgelegten Orientierungswerte zum Wohnbauflächenbedarf bei der Genehmigung der Flächennutzungspläne zu berücksichtigen.</p>
313	2.4.1	2414	Bürgermeisteramt der Stadt Rheinau 77866 Rheinau	<p>Grundsätzlich ist das "Nebeneinanderstehen" der beiden unter-schiedlichen Berechnungsmethoden für den Flächenbedarf aus Sicht der Stadt nicht hinnehmbar. Sowohl die Methodik als auch die Ergebnisse der Bedarfsberechnungen weichen deutlich voneinander ab. Wie dies in der Praxis anzuwenden ist, bleibt weiterhin unklar. Eine Klärung und Zusammenführung beider Methoden wird für zwingend notwendig gehalten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gemäß § 4 Abs. 1 ROG sind die im Regionalplan als Grundsatz festgelegten Orientierungswerte zum Wohnbauflächenbedarf bei der Genehmigung der Flächennutzungspläne zu berücksichtigen. Eine "Zusammenführung beider Methoden" ist weder beabsichtigt noch erforderlich. Die Anwendung der regionalplanerischen Orientie-rungswerte in der Praxis sollte angesichts zustimmender Stellung-nahmen der zuständigen FNP-Genehmigungsbehörden dazu prob-lemlos möglich sein. Unabhängig davon bleiben erhebliche metho-dische und raumordnerische Zweifel, die die Anwendbarkeit der "Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise" grundsätz-lich in Frage stellen.</p>
314	2.4.1	2415	Bürgermeisteramt der Stadt Rheinau 77866 Rheinau	<p>Die Stadt Rheinau ist in der Vergangenheit bei der Ausweisung und Erschließung von Baugebieten sehr sparsam mit Grund und Boden umgegangen. Die Planungshoheit und das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden sollen nicht weiter eingeschränkt werden. Der Ge-meinderat hat deshalb beschlossen, dass der Regionalverband den Berechnungsfaktor von 0,5 aus dem alten Hinweispapier 2009 der Landesregierung für die Bedarfsberechnung zugrunde legen soll.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Verbandsversammlung des Regionalverbands hat sich in ihrer Sitzung am 18.07.2013 nachdrücklich dafür ausgesprochen (vgl. DS VVS 06/13), bewusst nicht die Regelungen des Hinweispapiers aufzugreifen. Diese basieren auf der Bevölkerungsvorausrechnung des Statistischen Landesamts und neigen daher dazu, demografi-sche Trends zu verfestigen bzw. zu verstärken. Die ermittelten Be-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>darfszahlen stehen darüber hinaus im Widerspruch zu landes- und regionalplanerischen Grundsätzen (Stärkung der Zentralen Orte, Sicherung des polyzentrischen Siedlungsgefüges etc.). Auch unter Verwendung eines Faktors 0,5 würden sich gemäß Hinweispapier und der neuesten Bevölkerungsvorausrechnung des Statistischen Landesamts für jede fünfte Gemeinde der Region Südlicher Oberrhein ein negativer Wohnbauflächenbedarf errechnen.</p> <p>Im Zuge der Gesamtfortschreibung des Regionalplans wurde daher frühzeitig ein eigenes Modell zur Bestimmung "plausibler" Wohnbauflächenbedarfe erarbeitet. Die hierbei herangezogenen Zuwachsfaktoren (0,25 %, 0,45 %) sind nicht mit jenen des Hinweispapiers vergleichbar, da sie in eine voneinander abweichende Berechnung eingestellt werden (mit/ohne Berücksichtigung der vorausberechneten Bevölkerungsentwicklung).</p> <p>Der Anregung, "den Berechnungsfaktor (...) aus dem alten Hinweispapier (...) für die Bedarfsberechnung zugrunde" zu legen, wird daher nicht gefolgt.</p> <p>Davon unabhängig bieten die im Offenlage-Entwurf als Grundsatz festgelegten regionalplanerischen Orientierungswerte für den Wohnbauflächenbedarf ausreichend Spielraum, um etwaige demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere Sonder-situationen berücksichtigen zu können. "Die Planungshoheit und das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden" werden somit nicht übermäßig eingeschränkt.</p> <p>Ein materieller Konflikt ist - zumal nach eigener Aussage "sehr sparsam mit Grund und Boden umgegangen" wird - nicht erkennbar.</p>
315	2.4.1	3639	Gemeinde Wyhl am Kaiserstuhl vertreten durch Dohle Simon Rechtsanwälte 79369 Wyhl am Kaiserstuhl	<p>In dem vorliegenden Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans sind die von der Einwohnerzahl durchaus vergleichbaren Gemeinden Riegel, Biberach, Buggingen, Hartheim, Meißenheim und Eschbach allesamt als Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion "Gewerbe" aus gewiesen, die Gemeinde Meißenheim auch für die Funktion "Wohnen".</p> <p>Für diese Gemeinde wird für die Funktion "Wohnen" anstelle eines Zuwachsfaktors von 0,25 % pro Jahr und Einwohner ein Wert in Höhe von 0,45 % pro Jahr und Einwohner zugrunde gelegt. Für die Funktion "Gewerbe" wird der zusätzliche Flächenbedarf anstelle von 3 ha auf 10 ha für die nächsten 15 Jahre zugrunde gelegt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen zu den Festlegungen der Kapitel 2.4.1 und 2.4.2 werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die maßgeblichen Kriterien und Rahmenbedingungen für die Festlegung der Siedlungsbereiche sind in der Begründung zu den Kapiteln 2.4.1.2 und 2.4.2.2 dargelegt. Die Einwohnerzahl ist demnach kein relevantes Kriterium für eine verstärkte Siedlungstätigkeit.</p>
316	2.4.1	3577	Gemeindeverwaltungsverband Denzlingen - Vörstetten - Reute 79211 Denzlingen	<p>Die Verbandsversammlung [des GVV Denzlingen - Vörstetten - Reute] unterstützt die Anträge der Verbandsgemeinden Denzlingen, Vörstetten und Reute hinsichtlich der Korrekturen der Orientierungswerte für die Flächenzuwächse der Funktionen Wohnen und Gewerbe.</p> <p>Auf die jeweiligen Einzelanträge an den Regionalverband der Ver-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die unterstützende Haltung des Gemeindeverwaltungsverbands zu den vorliegenden Anregungen der Gemeinden Denzlingen (ID 3568), Reute (ID 555, 3582) und Vörstetten (ID 3054, 3580) wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>bandsgemeinden Denzlingen, Vörstetten und Reute wird verwiesen. Begründung: Gegenüber dem Regionalplan 1995 weist der Entwurf des Regionalplans 2013 deutlich niedrigere Orientierungswerte für ein Flächenwachstum der Funktion Wohnen aus. So ist für die Gemeinde Denzlingen als Unterzentrum mit verstärkter Siedlungstätigkeit, der Orientierungswert für Flächenzuwächse auf 0,45 % gesunken. Für die Gemeinden Vörstetten und Reute, mit Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen, liegen die Orientierungswerte für Flächenzuwächse nur noch bei 0,25 %. Die sich daraus ergebenden Flächenzuwächse der Funktion Wohnen widersprechen der bisherigen Entwicklungen und Flächenbedarfe in den einzelnen Verbandsgemeinden.</p>	<p>Der Regionalplan 1995 beinhaltet keine "Orientierungswerte für ein Flächenwachstum der Funktion Wohnen". Somit fallen die im Offenlage-Entwurf (Stand 09/2013) enthaltenen Zuwachsfaktoren weder "deutlich niedriger" aus noch sind sie "auf 0,45 % gesunken".</p>
317	2.4.1	3584	<p>Gemeindeverwaltungsverband Denzlingen - Vörstetten - Reute 79211 Denzlingen</p>	<p>Hinweispapier des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur (MVI) zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise Die Verbandsversammlung fordert den Regionalverband auf, sich dafür einzusetzen, dass das Hinweispapier 2013 des MVI zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise aufgrund seiner methodischen und inhaltlichen Unzulänglichkeiten, in dieser Form nicht zur Anwendung kommen soll. Begründung: Obwohl das Hinweispapier des MVI nicht direkt mit der Offenlage des Regionalplanes 2013 in Verbindung steht, ist es unerlässlich auf die methodischen und inhaltlichen Unterschiede und Unzulänglichkeiten bei den Berechnungen für die jeweiligen Flächenzuwächse der Kommunen einzugehen. Die Ergebnisse zeigen deutlich, dass bei allen Verbandsgemeinden wesentliche, z. B. raumstrukturelle Eigenheiten, weder methodisch noch rechnerisch berücksichtigt worden sind. So wird für Denzlingen als Unterzentrum im Verdichtungsraum Freiburg, an zwei Landesentwicklungsachsen liegend, eine Wohnbaulandentwicklung von 4,6 ha bezogen auf einen Zeitraum von 15 Jahren, errechnet. Für die Gemeinde Vörstetten als Eigenentwicklergemeinde mit Entlastungsfunktion für die Stadt Freiburg wird auf Berechnungsgrundlage des Hinweispapiers sogar ein negativ-Wachstum von -1 ha errechnet. Bei der Gemeinde Reute ist die Tatsache nicht berücksichtigt, dass im letzten Jahrzehnt keine neuen Wohnbauflächen ausgewiesen wurden und daher diesbezüglich Nachholbedarf besteht. Daher werden sich die Bevölkerungszahlen erheblich verändern. Im Rahmen des Baugebietes "Neue Ortsmitte" sollen insgesamt rd. 2,7 ha überplant werden, wovon ca. 2,1 ha Wohnbauflächen sein wer-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Anregung, sich weiterhin gegen die Anwendung des sog. Hinweispapiers des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur einzusetzen, wird zur Kenntnis genommen. Auf die vom Regionalverband Südllicher Oberrhein beschlossene Resolution zur "Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise" (DS VVS 06/13) sowie auf die im Offenlage-Entwurf enthaltenen regionalplanerischen Orientierungswerte für den Wohnbauflächenbedarf wird verwiesen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>den. Im Bereich des bereits offen gelegten Bebauungsplanes "Freiburger Straße Ost" werden weitere 0,3 ha Wohnbauflächen bereitgestellt.</p> <p>Demgegenüber liegen den in der Offenlage des Regionalplans 2013 genannten Orientierungswerten und Wachstumsflächen eine deutlich höhere Differenziertheit zugrunde, die eine plausible und realistische Ausgangsbasis für die Flächenzuwächse bilden.</p> <p>Darüber hinaus bleiben die im Regionalplan genannten Werte, unabhängig der Bevölkerungsvorausrechnung des Statistischen Landesamtes, über die Jahre konstant, während die Zahlen nach dem Hinweispapier enormen Schwankungen unterliegen (jährlich neue Vorausrechnungen). Auch bei den Gewerbegebietsflächen bildet der Regionalplan eine verlässlichere Basis für die Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen, da hier zumindest ein pauschaler Wert für einen Flächenzuwachs genannt wird, der den Kommunen in diesem Rahmen, ein selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Handeln ermöglicht.</p>	
318	2.4.1	3702	Regionalverband Heilbronn-Franken 74072 Heilbronn	<p>In der Siedlungsentwicklung geht der Regionalverband Südlicher Oberrhein bei der Bestimmung des Flächenbedarfs einen eigenen Weg. Es ist jedoch zusammen mit der Begründung gut erkennbar, dass höhere Flächenausweisungen fundiert nach örtlichen Gegebenheiten, Erreichbarkeit und zentralörtlicher Einstufung ermöglicht werden. Die Reduzierung der Anzahl der Städte und Gemeinden mit einer "verstärkten Siedlungsentwicklung" von bisher 59 auf jetzt noch 40 von insgesamt 126 Kommunen ist als Reaktion auf den hohen Bestand und zugleich als starkes Signal zum sparsamen Umgang mit Flächen zu werten. Mit dem Verzicht auf die gebiets-scharfe Abgrenzung der Siedlungsbereiche wird eine regionalplane-rische Flexibilität gewahrt. Die Übertragung von Wohnbauflächen-bedarfen zwischen beteiligten Gemeinden als Grundsatz in den Regionalplan aufzunehmen, ist zudem neu.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
319	2.4.1	4192	Région Alsace F-67070 Strasbourg Cedex	<p>Welche Folgen hat die Entwicklung der Haushalte (z. B. Verringerung ihrer Größe), der Lebensweisen und des Bedarfs an Wohnraum auf die ausgewählten Indikatoren und Kennzahlen (Zuwachsfaktor, Bruttowohndichte usw.)?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Angesichts der demografischen Entwicklung mit regionsweit auftretenden Sterbeüberschüssen und einer nur in Teilräumen stark ausgeprägten wanderungsbedingten Bevölkerungszunahme ist die wohlstandsbedingte individuelle Zunahme der Wohnfläche sowie der Rückgang der Belegungsdichte eine maßgebliche Komponente des Wohnflächenbedarfs. Dies ist im Regionalplan berücksichtigt, indem zur Bestimmung des Wohnbauflächenbedarfs im Rahmen der Eigenentwicklung von einem Zuwachs in Höhe von 0,25 % p. a. der örtlichen Bevölkerung auszugehen ist. Demgegenüber ist die Zahl der Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit im Vergleich zum</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Regionalplan 1995 deutlich reduziert. Die im Rahmen der Bestimmung des Flächenbedarfs anzulegenden Bruttowohndichte der Siedlungsbereiche kann den siedlungsstrukturellen Gegebenheiten angepasst werden (PS 2.4.1.2 Abs. 4).
320	2.4.1	629	Architektenkammer Baden-Württemberg Planungsbeirat der Kammergruppen Freiburg und Breisgau-Hochschwarzwald/E mmendingen 79106 Freiburg im Breisgau	<p>Grundsätzlich begrüßt der Planungsbeirat ausdrücklich die Herangehensweise des Regionalverbandes, eine Methodik zur Berechnung des Wohnbauflächenbedarfs zu entwickeln, welche nicht in dem Maße auf die Bevölkerungsvorausrechnungen des Statistischen Landesamtes abstellen, wie es die Methodik nach dem sog. Hinweispapier des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 6 und 10 Abs. 2 BauGB vorsieht. In vielen Beispielen lässt sich belegen, dass die Bevölkerungsvorausrechnungen des Statistischen Landesamtes die tatsächliche Bevölkerungsentwicklung vielfach unzutreffend prognostiziert. In vielen Gemeinden verlief die tatsächliche Bevölkerungsentwicklung im Zeitraum 2008 bis 2013 deutlich positiver als vom Statistischen Landesamt vorausberechnet.</p> <p>Gerade in diesen Fällen führt die Berechnungsmethode des Hinweispapiers zu der paradoxen Situation, dass bei Gemeinden, deren Bevölkerungszahl schneller wächst als vom statistischen Landesamt berechnet, der Flächenbedarf sinkt.</p> <p>Darüber hinaus liegen noch keine Bevölkerungsvorausrechnungen vor, welche die Ergebnisse des Zensus 2011 berücksichtigen. In der Folge führt die strenge Anwendung des sog. Hinweispapiers zu unrealistischen Wohnbauflächenbedarfen. Die Anwendung der Methodik des Regionalverbandes kommt grundsätzlich zu realistischen Ergebnissen für die Gemeinden.</p> <p>Dennoch stellt das "Nebeneinander" zweier unterschiedlicher Berechnungsmethoden - nach dem Offenlageentwurf des Regionalplans (Plansatz 2.4.1.1 und 2.4.1.2, Grundsatz) und dem sog. Hinweispapier für die Gemeinden eine nicht akzeptable Situation dar. Sowohl die Methodik als auch das Rechenergebnis weichen deutlich voneinander ab: Wie sich die beiden Berechnungsarten in der Genehmigungspraxis zueinander verhalten sollen, ist derzeit nicht absehbar. Dies bedarf dringend einer Klärung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme zur Festlegung regionalplanerischer Orientierungswerte sowie die Hinweise zum "Nebeneinander" zweier unterschiedlicher Berechnungsmethoden" werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Bindungswirkung regionalplanerischer Festlegungen richtet sich nach § 4 ROG. Diese werden durch Veröffentlichung von "Hinweisen zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise" durch das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur nicht außer Kraft gesetzt.</p>
321	2.4.1	3870	Architektenkammer Baden-Württemberg Planungsbeirat der Kammergruppen Freiburg und Breisgau-Hochschwarzwald/E mmendingen 79106 Freiburg im Breisgau	<p>Ungeachtet dieser unzumutbaren internen Kontroversen machen beide Ermittlungsmethoden den grundsätzlichen Fehler einer pauschalen Gleichschaltung unterschiedlicher, individueller Standortsituationen.</p> <p>Die Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs, die lediglich zwischen zwei Kategorien - Gemeinden mit Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen und Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen zur Bestimmung des Wohnbauflächenbedarfs werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Funktion Wohnen - unterscheidet, ist nach Auffassung des Planungsbeirats nicht ausreichend differenziert. Der vom Regionalverband vorgeschlagene, auf die Einwohnerzahl bezogene Prozentsatz von 0,25 % pro Jahr für Eigenentwickler und 0,45 % pro Jahr für Siedlungsbereiche kann räumlich und demografisch unterschiedliche Siedlungssituationen nicht berücksichtigen. Die Möglichkeit in begründeten Ausnahmefällen auch höhere Bedarfe nachweisen zu können, wird zwar grundsätzlich begrüßt, dennoch führt dies zu erschwerenden Auflagen für die Darlegung von begründeten Ausnahmen und atypischen Einzelfällen.</p> <p>Dies trifft insbesondere zu für bevölkerungsmäßig wachsende Regionen wie den Freiburger Raum, beziehungsweise das Oberrheingebiet insgesamt. Am Beispiel Freiburg ist eine zusätzliche Verschärfung dieser Situation abzulesen: Die zurückhaltende Flächenausweisung der Stadt Freiburg in den letzten Jahren, die kurz- und mittelfristig nicht verändert werden kann, macht die Umlandgemeinden als Wohnstandorte im Sinne des Angebots der gesamten Region attraktiv. Über die allgemeinen Auswirkungen der Bauflächenknappheit in Siedlungszentren wie steigende Mietkosten und soziale Ungerechtigkeiten oder die Überteuering von Immobilien muss hier nichts weiter ausgeführt werden. Ebenso wenig über den grundsätzlichen allgemeinen Eingriff in die Planungshoheit der Kommunen.</p>	<p>Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Eine "pauschale Gleichschaltung unterschiedlicher, individueller Standortsituationen", welche zudem im Widerspruch mit den Regelungen des BauGB und der kommunalen Planungshoheit stehen würde, findet nicht statt. Die regionalplanerischen Orientierungswerte bieten somit ausreichend Spielraum (nach oben wie nach unten), um zahlreichen Sondersituationen Rechnung tragen zu können. Der damit im Einzelfall einhergehende Begründungsaufwand ist im Hinblick auf eine fachlich fundierte Auseinandersetzung sowie den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden (§ 1a Abs. 2 BauGB) und die spürbare Zurückführung der Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen für Siedlung und Verkehr (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 LplG) ohnehin rechtlich erforderlich und fachlich unabdingbar.</p> <p>Hinsichtlich des Wohnbauflächenbedarfs im Oberzentrum Freiburg ist kein Konflikt zwischen dem in PS 2.4.1.2 enthaltenen Orientierungswert und den Bedarfsermittlungen der Stadt Freiburg erkennbar.</p> <p>Ein unangemessener Eingriff in die Planungshoheit der Kommunen findet nicht statt, zumal auf eine gebietscharfe Ausformung der Siedlungsbereiche (Vorranggebiete) vollständig verzichtet wurde.</p>
322	2.4.1	3871	<p>Architektenkammer Baden-Württemberg Planungsbeirat der Kammergruppen Freiburg und Breisgau-Hochschwarzwald/Emmendingen 79106 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Beim Vergleich des vorliegenden Regionalplanentwurfs mit dem wirksamen Regionalplan 1995 fällt auf, dass die Funktion "Siedlungsbereich Wohnen" massiv zurückgenommen wurde.</p> <p>Im Regionalplan 1995 hatten noch 59 von 126 Gemeinden die Funktion Siedlungsbereich, d. h. diese Gemeinden sollen über die Eigenentwicklung hinaus Flächen für zuwandernde Bevölkerung bereitstellen dürfen, um so zu einer überörtlichen Konzentration der verstärkten Siedlungstätigkeit beizutragen.</p> <p>Im vorliegenden Regionalplanentwurf haben nur noch 43 Gemeinden die Funktion "Siedlungsbereich Wohnen" erhalten, und zwar ausschließlich Orte mit zentralörtlicher Funktion. Im Textteil zum Regionalplanentwurf ist an mehrere Stellen von Siedlungsbereich die Rede, ohne das klar dargestellt wird, dass es Siedlungsbereiche für die Funktion Wohnen ohne zentralörtliche Funktion gar nicht mehr gibt.</p> <p>Die bisherige Entwicklung der Bevölkerung hat gezeigt, dass wir nach wie vor in eine der wenigen Wachstumsregionen in Baden-Württemberg leben. Dies wird durch verschiedene Studien wie z. B. dem Datenreport der Bertelsmann Stiftung "Deutschland im demografischen Wandel 2030" deutlich belegt. Zu den Schwierigkeiten, gerade des Oberzentrums Freiburg, in ausreichendem Maß, Bauflächen für die wachsende Bevölkerung zur Verfügung zu stel-</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die zugrunde gelegten Kriterien zur Festlegung der Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit (Siedlungsbereiche - Wohnen) sind im Offenlage-Entwurf, S. B 18, dokumentiert. Entsprechend der LEP-Plansätze 2.4.1.1, 2.5.3 und 2.6.4 wurden zentralörtliche Funktionen dabei als erforderliche (jedoch allein nicht hinreichende) Eigenschaft für eine "verstärkte Siedlungstätigkeit" gewertet.</p> <p>Unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich aktualisierten Bevölkerungsvorausrechnung und der im Oberzentrum Freiburg begrenzten Siedlungsflächenpotenziale ist eine Ergänzung der Siedlungsbereiche im Verdichtungsraum und daran angrenzenden Bereichen regionalplanerisch vertretbar.</p> <p>In weitgehender Übereinstimmung mit den in der Anregung genannten Kriterien, werden vier Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion zusätzlich als Siedlungsbereich festgelegt. Dies sind Gutach im Breisgau (s. ID 2883), Ihringen (s. ID 2909), March (s. ID 2939) und Schallstadt (s. ID 1013).</p> <p>Die PS 2.4.1.1 und 2.4.1.2 werden entsprechend geändert, die Anregung somit berücksichtigt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>len, und den dadurch ausgelösten entsprechenden Siedlungsdruck im Umland wurde bereits eingegangen. Die Entwicklungsmöglichkeiten der Städten und Gemeinde in unserer Region sollte durch zu restriktive Regelungen des Regionalplans nicht von vorneherein eingeschränkt werden und auch nicht einseitig nur in die zentralen Orte gelenkt werden. Es geht auf der Ebene der Regionalplanung ja zunächst nur um das Freihalten von Entwicklungschancen. Erst im darauffolgenden Schritt entscheidet sich, ob diese dann im Rahmen der Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung von den Kommunen tatsächlich genutzt werden, bzw. aufgrund der Flächenbedarfsnachweise und nachzuweisenden Erforderlichkeit genutzt werden können.</p> <p>Durch den Regionalplanentwurf werden bei der Funktion Wohnen einseitig zentrale Orte bevorzugt und alle nicht zentralen Orte zu Eigenentwicklungsgemeinden abgestuft, völlig unabhängig davon in welcher Raumkategorie sie sich befinden und ob sie Teil einer Entwicklungsachse des Landesentwicklungsplans oder einer regionalen Entwicklungsachse sind.</p> <p>Wir regen daher an, angesichts der weiterhin wachsenden Region, die Funktion "Siedlungsbereich Wohnen" auch für Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion zu vergeben, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lage innerhalb einer LEP- oder regionalen Entwicklungsachse - gute ÖPNV Anbindung, insbesondere an den schienengebundenen ÖPNV, - gute Anbindung an überörtliche Verkehrsstrassen des motorisierten Individualverkehrs, - gute Versorgungsinfrastruktur mit Läden und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs, - geeignete Entwicklungspotenziale für die Bereitstellung von attraktiven Wohnbauflächen, - ausreichende Arbeitsplatzangebot lokal oder in zumutbarer (ÖPNV-erreichbarer) Entfernung. 	
323	2.4.1	4356	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Ortsverband Oberes Elztal Herrn Gerhard Völker 79188 Elzach	<p>2.4.1 Zuwachsfaktor</p> <p>Wir begrüßen die differenzierte Eingruppierung der Gemeinden mit der Zielvorgabe eines definierten maximalen Zuwachsfaktors, innerhalb dessen die einzelnen Gemeinden Gestaltungsspielraum besitzen. Da wir diesen maximalen Zuwachsfaktor als ein sinnvolles regionalbedeutsames Steuerungselement für zukünftige Planungen erachten, beantragen wir, dass diese Ziel-Obergrenze nicht als Sollwert sondern als fest einzuhaltender Maximalwert definiert wird.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme zur Festlegung der regionalplanerischen Orientierungswerte für die Bauflächenbedarfe wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Festlegung als Ziel der Raumordnung (planerische Letztentscheidung) ist nicht möglich, da der konkrete Wohn- bzw. Gewerbliche Bauflächenbedarf (erst) im Rahmen des jeweiligen Flächennutzungsplan-Verfahrens zu ermitteln ist. Hierbei können im Einzelfall Anhaltspunkte erkennbar werden, die eine Über- oder Unterschreitung des regionalplanerischen Orientierungswerts erforderlich ma-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					chen. Diese Abwägungsentscheidung kann weder zeitlich auf den Zeitpunkt der Regionalplan-Fortschreibung vorgezogen noch auf die Ebene der Regionalplanung übertragen werden. Die Anregung kann daher nicht berücksichtigt werden.
324	2.4.1	4134	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Ortsverband Waldkirch Herr Dr. Georg Schepers 79183 Waldkirch	2.4.1 Zuwachsfaktor Wir begrüßen die differenzierte Eingruppierung der Gemeinden mit der Zielvorgabe eines definierten maximalen Zuwachsfaktors, innerhalb dessen die einzelnen Gemeinden Gestaltungsspielraum besitzen. Da wir diesen maximalen Zuwachsfaktor als ein sinnvolles regionalbedeutsames Steuerungselement für zukünftige Planungen erachten, beantragen wir, dass diese Ziel-Obergrenze nicht als Sollwert, sondern als fest einzuhaltender Maximalwert definiert wird.	Keine Berücksichtigung Die zustimmende Stellungnahme zur Festlegung der regionalplanerischen Orientierungswerte für die Bauflächenbedarfe wird zur Kenntnis genommen. Eine Festlegung als Ziel der Raumordnung (planerische Letztentscheidung) ist nicht möglich, da der konkrete Wohn- bzw. Gewerbliche Bauflächenbedarf (erst) im Rahmen des jeweiligen Flächennutzungsplan-Verfahrens zu ermitteln ist. Hierbei können im Einzelfall Anhaltspunkte erkennbar werden, die eine Über- oder Unterschreitung des regionalplanerischen Orientierungswerts erforderlich machen. Diese Abwägungsentscheidung kann weder zeitlich auf den Zeitpunkt der Regionalplan-Fortschreibung vorgezogen noch auf die Ebene der Regionalplanung übertragen werden. Die Anregung kann daher nicht berücksichtigt werden.
325	2.4.1	3755	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein Hauptgeschäftsstelle 79098 Freiburg im Breisgau	Bei dem vom Regionalverband entwickelten Modell zur Bestimmung des Wohnbauflächenbedarfs bleibt - im Gegensatz zum Erlass des Ministerium für Verkehr und Infrastruktur von Mai 2013 ("Hinweispapier EZ-2") - laut Regionalverband aufgrund der großen Unsicherheiten hinsichtlich der mittelfristig zu erwartenden künftigen Bevölkerungsentwicklung die vorausberechnete Bevölkerungsentwicklung unberücksichtigt. Dies wird befürwortet, ermöglicht es den Gemeinden grundsätzlich mehr Spielraum. Auch wird befürwortet, dass die zentralörtliche Bedeutung einer Gemeinde unmittelbar berücksichtigt wird.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme zu den im Offenlage-Entwurf enthaltenen Orientierungswerten für den Wohnbauflächenbedarf wird zur Kenntnis genommen.
326	2.4.1	3756	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein Hauptgeschäftsstelle 79098 Freiburg im Breisgau	Wie in Ziffer 1 dargelegt, benötigen die Schwarzwaldgemeinden besonderer Unterstützung, um eine Abwanderung ansässiger attraktiver Unternehmen und Arbeitgeber zu verhindern. Diese Sondersituation muss berücksichtigt werden. Es wird daher vorgeschlagen, besonders den Gemeinden mit relevantem Arbeitsplatzangebot im Produzierenden Sektor mehr Spielraum beim Wohnflächenbedarf zuzugestehen, indem sie grundsätzlich als "Siedlungsbereich Wohnen" festgelegt werden. (Eigenentwickler-Gemeinden könnten nach dem Regionalplanentwurf (PS 2.4.1.1 5. Absatz) nur dann "ausnahmsweise höhere Wohnflächenbedarfe in vertretbarem Maße" beantragen, wenn ein hoher Einpendlerüberschuss nachgewiesen werden kann.) Anstelle über Ausnahmen um jeden Quadratmeter zusätzliche Wohnfläche sprich einzelne Bauplätze ringen zu müssen, könnten die Gemeinden ihre Kapazitäten nutzen, um eine für	Keine Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf als Grundsatz festgelegten regionalplanerischen Orientierungswerte für den Wohnbauflächenbedarf bieten ausreichend Spielraum, um "Sondersituationen" wie einem starken Zuwachs der Arbeitsplätze berücksichtigen zu können (vgl. auch PS 2.4.1.1 Abs. 5). Eine Differenzierung der Gemeinden auf Grundlage der jeweiligen Branchenstruktur wäre nicht sachgerecht. Die zugrunde liegende Berechnungsweise der regionalplanerischen Orientierungswerte (abweichend vom sog. Hinweispapier des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur) stellen sicher, dass auch im Falle vorausberechneter bzw. prognostizierter Bevölkerungsrückgänge eine bedarfsgerechte Wohnbauflächenentwicklung erfolgen kann. Für die Vermutung, die Festlegung als Gemeinde mit Eigen-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				Arbeitnehmer bzw. potenzielle Arbeitnehmer (Stichwort Fachkräftemangel) attraktive Wohnbauflächenplanung zu erstellen und entsprechende Wohnbedingungen anbieten zu können. Obwohl vor Ort mehr Fläche verbraucht würde, würde diese Zuteilungspolitik trotzdem dem Prinzip der Nachhaltigkeit entsprechen, wenn es gelingt, damit zumindest einen weiteren Teil der Arbeitnehmer vor Ort anzusiedeln (und dort zu binden) und die Gemeinden von den massiven Pendlerverkehren zu entlasten.	entwicklung würde eine "attraktive Wohnbauflächenplanung (...) und Wohnbedingungen" einschränken, gibt es keine Anhaltspunkte. Hinzu kommt, dass die angesprochenen Städte und Gemeinde ("Schwarzwaldgemeinden (...) mit relevantem Arbeitsplatzangebot im Produzierenden Sektor") bereits heute deutliche Sterbeüberschüsse bzw. Wanderungsverluste und zugleich erhebliche Wohnbauflächenreserven (bei regionsweit niedrigsten Grundstückspreisen) aufweisen. Ein materieller Konflikt ist somit nicht erkennbar.
327	2.4.1	3758	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein Hauptgeschäftsstelle 79098 Freiburg im Breisgau	Die aus unserer Sicht dringend erforderliche Flexibilisierung von Gewerbeflächenzuteilung (...) macht gleichzeitig eine Flexibilisierung der Wohnflächenbedarfe erforderlich. Insofern wird eine Öffnungsklausel vorgeschlagen, die Gemeinden mit Eigenentwicklerfunktion die Inanspruchnahme zusätzlicher Wohnflächenbedarfe erlauben, wenn sie für andere Gemeinden Gewerbeflächen realisieren.	Keine Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf als Grundsatz festgelegten regionalplanerischen Orientierungswerte für den Wohnbauflächenbedarf bieten ausreichend Spielraum, um Sondersituationen wie einem aus der interkommunalen Übertragung von Gewerbeflächen resultierenden Zuwachs der Arbeitsplätze berücksichtigen zu können (vgl. auch PS 2.4.1.1 Abs. 5). Die Größenordnung der auf diese Weise begründeten zusätzlichen Wohnbauflächenbedarfe kann im Rahmen des FNP-Verfahrens angemessen berücksichtigt werden. Auf die textliche Aufnahme einer speziellen "Öffnungsklausel" für aus der interkommunalen Gewerbeflächenentwicklung entstehende Wohnbauflächenbedarfe wird verzichtet, die Anregung mithin nicht berücksichtigt. Davon unabhängig ist zu hinterfragen, welche Konsequenz die Festlegung der vorgeschlagenen Abweichungsmöglichkeit für jene Städte und Gemeinden hätte, die einen Teil Ihres Gewerbeflächenbedarfs übertragen haben. Konsequenterweise müssten diese Städte und Gemeinden, darunter z. B. das Oberzentrum Freiburg, ihre Wohnflächenausweisung entsprechend reduzieren. Dies würde jedoch ein deutliches Hemmnis für die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der Gewerbeflächenentwicklung darstellen.
328	2.4.1	3760	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein Hauptgeschäftsstelle 79098 Freiburg im Breisgau	Unklar bleibt, ob das Modell rechtlich überhaupt zum Tragen kommen kann, da es vom MVI-Erlass abweicht. Hier sollte noch vor der nächsten Offenlage eine Klärung mit dem zuständigen Ministerium herbeigeführt werden. Sollten die Genehmigungsbehörden an den MVI-Erlass gebunden sein, so macht es aus unserer Sicht keinen Sinn, das Modell des Regionalverbandes aufrechtzuerhalten. In diesem Fall sollte der Regionalverband die dann verbliebenen Spielräume nutzen, um im Sinne der vorangegangenen Vorschläge zu wirken.	Kenntnisnahme Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Bindungswirkung regionalplanerischer Festlegungen richtet sich nach § 4 ROG. Diese werden durch Veröffentlichung von "Hinweisen zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise" durch das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur nicht außer Kraft gesetzt.
329	2.4.1	4334	Naturschutzbund Deutschland Gruppe Ettenheim e. V. 77955 Ettenheim	Zum Wohnbau nimmt der NABU folgendermaßen Stellung: Bedarfsgerechte Flächennutzung muss sich an der Bevölkerungsentwicklung orientieren. Bis 2025 wird im südlichen Ortenaukreis	Kenntnisnahme Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>kein Bevölkerungswachstum stattfinden; auch nicht unter Berücksichtigung des Zuzugs. Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg: http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de/SRDB/Tabelle.asp?H=BevoelkGebiet&U=03&T=98015021&E=GA&A=E&R=GE317026 Daher gibt es keine Notwendigkeit, zusätzliche Wohngebietsflächen auszuweisen. Viele Gemeinden ignorieren diese offiziellen Prognosen oder behaupten sogar das Gegenteil. Hier gibt es offensichtlich hohen Bedarf, die Gemeinden daran zu erinnern, dass Flurfläche ein nicht vermehrbare Gut mit vielfältigen Funktionen ist. Geht man von einer ehrlichen, bedarfsgerechten neuen Flächeninanspruchnahme bis 2025 aus, so kann ein Mehrbedarf der bestehenden Bevölkerung (so genannter "Belegungsdichterückgang") oder Zuwachs in einzelnen Gemeinden über bestehende Baugebiete und Baulücken sowie Leerstände aufgefangen werden. Eher sollten sogar Flächenentsiegelungsprogramme für Gemeinden mit sinkender Bevölkerung - das sind die Mehrzahl in der südlichen Ortenau - aufgestellt werden. Künftige Generationen brauchen eigenen Handlungsspielraum und nicht zusätzliche Infrastrukturlasten, die wir Ihnen hinterlassen.</p> <p>Stattdessen fordern sämtliche Gemeinden neues Wohnbauland zum Teil in erheblichem Umfang, selbst diejenigen, die einen Bevölkerungsrückgang zu erwarten haben! Den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern fällt es offensichtlich leichter, sich und anderen durch Flächenumwandlung kurzfristig finanzielle Vorteile zu verschaffen, anstatt nachhaltige Konzepte umzusetzen.</p> <p>Es darf nicht sein, dass sich die kommunalen Kassen mit der Differenz des Bodenwertes von landwirtschaftlichem Boden zu Baulandboden füllen müssen. In diesen Beträgen sind die Verluste an Freiraum, Ökologie, Klima, Wasser und die Infrastrukturkosten der Zukunft nicht berücksichtigt. Der momentane Zugewinn ist nicht nachhaltig.</p> <p>Den Rathäusern müssen andere Finanzierungsmittel an die Hand gegeben werden, als den Gemeindehaushalt über Flächenneuerschließungen zu sanieren. Das Akquirieren von Baulücken und Leerständen muss über Anreize und Druckmittel gegenüber Privatbesitzern für die Gemeinden zum zentralen Aufgabenfeld werden. Um dies besser erreichen zu können, ist eine Reform der Grundsteuer notwendig. Auch energetische, altersgerechte und strukturelle Sanierungen unterstützen das lokale Gewerbe und erhalten Arbeitsplätze. Neuerschließungen für Wohnbebauung können unterbleiben. So können durch Aussiedelung von Gewerbe aus den Wohngebieten dort neue Innenentwicklungsflächen entstehen, die den Wohnwert allgemein erhöhen. Das ist die prinzipiell richtige Entwicklung für Gemeinden, die nach den Prognosen der Bevölkerungsentwick-</p>	<p>Angesichts der demografischen Entwicklung mit regionsweit auftretenden Sterbeüberschüssen und einer nur in Teilräumen stark ausgeprägten wanderungsbedingten Bevölkerungszunahme ist die wohlstandsbedingte individuelle Zunahme der Wohnfläche sowie der Rückgang der Belegungsdichte die maßgebliche Triebfeder für den Wohnflächenbedarf. Dies ist im Regionalplan berücksichtigt, indem zur Bestimmung des Wohnbauflächenbedarfs im Rahmen der Eigenentwicklung von einem Zuwachs in Höhe von 0,25 % p. a. der örtlichen Bevölkerung auszugehen ist. Demgegenüber ist die Zahl der Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit im Vergleich zum Regionalplan 1995 deutlich reduziert.</p> <p>Für den hier angesprochenen südlichen Teil des Ortenaukreises ist, wie in der Begründung zum PS 2.4.1.2 ausgeführt (vgl. Offenlage-Entwurf, S. B 18), "eine klare Konzentration der Siedlungstätigkeit auf die in den Entwicklungsachsen gelegenen Unter- und Mittelzentren sowie das Oberzentrum Offenburg angezeigt". Dementsprechend sind gemäß Offenlage-Entwurf in diesem Teilraum allein das Unterzentrum Ettenheim sowie das Mittelzentrum Lahr/Schwarzwald als Siedlungsbereich festgelegt.</p> <p>Auch durch die gemäß PS 2.4.0.3 vorzunehmende Anrechnung von Baulücken und Baulandreserven auf den örtlichen Flächenbedarf wird zu einer flächenschonenden Siedlungsentwicklung beigetragen. Die weiteren Vorschläge (Reform der Grundsteuer, Aufstellung von Flächenentsiegelungsprogrammen, Anreize für Grundeigentümer, Aussiedlung von Gewerbebetrieben) sind nicht durch die Regionalplanung umzusetzen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				lung noch mit Wachstum rechnen sollten. https://shop.nabu.de/shop/product_info.php?info=p89_Dokumentation-Fl--chen-intelligent-nutzen.html http://www.ngo-online.de/2003/10/30/gemeindefinanzreform/	
330	2.4.1.1	4896	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	PS 2.4.1.1 Z (1) ist entsprechend den obigen Ausführungen (...) [ID 4885 - 4887] zum Regelungsgehalt der Eigenentwicklung dahingehend neu zu fassen, dass er sich nicht mehr auf alle Gemeinden bezieht, sondern auf die auf Eigenentwicklung beschränkten Gemeinden.	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf enthaltene Ausgestaltung der Plansätze ermöglicht es, dass PS 2.4.1.1 Abs. 1 entsprechend der vorgebrachten Anregung neu gefasst wird, ohne das zugrundeliegende Plankonzept zu ändern. PS 2.4.1.1 Abs. 1 wird daher wie folgt neu formuliert: "Den Gemeinden mit Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen stehen ...". Die Anregung wird somit berücksichtigt. Von der Formulierung "Gemeinden, beschränkt auf Eigenentwicklung" wird mit Verweis auf die Ausführungen der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (s. ID 4885) abgesehen.
331	2.4.1.1	4897	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	Gemäß den obigen Ausführungen zur Planungskonzeption (...) [ID 4889 - 4891] muss in PS 2.4.1.1 Z (1) darüber hinaus deutlich zum Ausdruck kommen, dass bauliche Entwicklungsmöglichkeiten auf bislang baulich nicht genutzten Flächen nach Maßgabe des BauGB für die Gemeinden nur dann bestehen, wenn ein Wohnbauflächenneubedarf begründet ist. Der Plansatz ist daher - entsprechend der insoweit bereits zutreffenden Formulierung in PS 2.4.2.1 Z (1) - um den Satz zu ergänzen: "Der jeweilige Bedarf ist nachzuweisen." Auch die Begründung zu PS 2.4.1.1 ist diesbezüglich zu ergänzen.	Berücksichtigung Der regionalplanerische Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf ist als Grundsatz festgelegt. Damit ist bereits klargestellt, dass dieser keinen Anspruch auf Flächenneuausweisung in genannter Höhe darstellt. Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei gemäß § 4 Abs. 1 ROG zu berücksichtigen. Zur Klarstellung wird - PS 2.4.1.1 Abs. 1 um folgenden Satz ergänzt: "Der jeweilige Bedarf ist nachzuweisen." - die Begründung zu PS 2.4.1.1 um folgenden Satz ergänzt: "Die Festlegung des regionalplanerischen Orientierungswerts als Grundsatz befreit die Träger der Flächennutzungsplanung nicht davon, den Wohnbauflächenbedarf im Zuge des Flächennutzungsplan-Verfahrens im Einzelfall zu begründen und - insbesondere bei sinkenden Einwohnerzahlen - den voraussehbaren Bedürfnissen anzupassen." Die Anregung wird somit berücksichtigt.
332	2.4.1.1	4898	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	Zu PS 2.4.1.1 Z (2) wird auf die obigen Aussagen [s. ID 4885 und 4886] zur angemessenen Bezeichnung und zur Angabe von Gründen für die Beschränkung auf Eigenentwicklung verwiesen.	Kenntnisnahme Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf die Berücksichtigung der entsprechenden Einzelanregungen (ID 4885 und 4886) wird verwiesen.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
333	2.4.1.1	4899	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	Bei den nach PS 2.4.1.1 Z (2) auf Eigenentwicklung Wohnen beschränkten Gemeinden sind die in PS 2.4.1.1 Z (6) genannten Umlandgemeinden von Freiburg nicht mit aufgeführt. Dies ist insoweit nicht schlüssig, als diese vier Gemeinden (ungeachtet der Sonderregelung für eine etwaige Wohnbauflächenübertragung) in PS 2.4.1.1 Z (6) ausdrücklich als Eigenentwicklergemeinden angesprochen werden und als solche dann auch in PS 2.4.1.1 Z (2) (und in die Raumnutzungskarte) aufzunehmen sind (ggf. mit spezieller Fußnotenkennzeichnung).	Berücksichtigung (sinngemäß) PS 2.4.1.1 Abs. 6 entfällt in dieser Form. Die interkommunale Übertragung von Wohnbauflächenbedarfen im Verdichtungsraum Freiburg wird in einem neuen Plansatz (PS 2.4.1.3) zusammengefasst (vgl. ID 4859). Im Zuge dieser Änderung wird eine vollständige Nennung aller Gemeinden mit Eigenentwicklung in PS 2.4.1.1 Abs. 2 umgesetzt. Die Anregung wird somit sinngemäß berücksichtigt. Hinsichtlich der Festlegung der vier betroffenen Gemeinden wird auf die entsprechenden Einzelanregungen verwiesen (Gemeinde Gottenheim vgl. ID 3075, Gemeinde Ihringen vgl. ID 2909, Gemeinde March vgl. ID 2939, Gemeinde Schallstadt vgl. ID 1013 und ID 3075). Von einer Darstellung der Gemeinden mit Eigenentwicklung in der Raumnutzungskarte wird abgesehen (s. ID 4953).
334	2.4.1.1	4900	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	Zu PS 2.4.1.1 G (3) wird zur Klarstellung der Bezugsgröße des Orientierungswertes angeregt, die Worte "und Einwohner" zu ersetzen durch "bezogen auf die Einwohnerzahl zum Planungszeitpunkt". Dies gilt gleichermaßen für den Orientierungswert in PS 2.4.1.2 G (2).	Berücksichtigung Die Anregung zur sprachlichen Verbesserung der PS 2.4.1.1 Abs. 3 und 2.4.1.2 Abs. 2 ist nachvollziehbar. Sie werden wie angeregt geändert.
335	2.4.1.1	4901	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	Die in PS 2.4.1.1 Z (4) vorgesehene Festlegung der Bruttowohndichte, die bei der Wohnbauflächenbedarfsermittlung in Eigenentwicklergemeinden zugrunde zu legen ist, wird vom MVI unterstützt.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde zu PS 2.4.1.1 Abs. 4 wird zur Kenntnis genommen.
336	2.4.1.1	4902	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	In der - in diesem Punkt wortgleichen - Begründung zu PS 2.4.1.1 (S. B 16) sowie zu PS 2.4.1.2 (S. B 19) ist der Anwendungsbereich der Bruttowohndichtewerte unzutreffend dargestellt. Die bisherige irreführende Aussage ("Die Dichtewerte sind allein als Hilfsgröße zur Bestimmung der regionalplanerischen Orientierungswerte für den Wohnbauflächenbedarf zu verstehen") ist jeweils durch eine angemessene Neuformulierung zu ersetzen, z. B. wie folgt: "Die Dichtewerte dienen allein der Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs im Rahmen der kommunalen Flächennutzungsplanung. Im Rahmen der bauleitplanerischen Konkretisierung durch Bebauungspläne können entsprechend ...".	Berücksichtigung Der Hinweis der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde ist nachvollziehbar und wird berücksichtigt. Die Begründung zu PS 2.4.1.1 (letzter Absatz vor Zwischenüberschrift "Übertragung der Wohnbauflächenbedarfe aus dem Oberzentrum Freiburg") und PS 2.4.1.2 (drittletzter Absatz) wird dafür wie folgt neu gefasst: "Die Dichtewerte dienen allein der Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs. Im Rahmen der bauleitplanerischen Konkretisierung können entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und Siedlungsmuster andere Siedlungsdichten realisiert werden."
337	2.4.1.1	4903	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	In PS 2.4.1.1 G (5) ist - entsprechend der zutreffenden Formulierung in den vorangehenden Absätzen - das Wort "zugelassen" zu ersetzen durch "zugrunde gelegt". Dasselbe gilt auch für PS 2.4.2.1 G (4) und PS 2.4.2.2 G (3).	Berücksichtigung Da es sich um eine als Grundsatz getroffene und somit abwägbare Festlegung handelt, ist die Formulierung "zugelassen" in der Tat sprachlich nicht korrekt. Die Anregung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde, stattdessen die Formulierung "zu-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					grunde gelegt" zu verwenden ist daher nachvollziehbar und wird berücksichtigt. In den PS 2.4.1.1 Abs. 5, PS 2.4.2.1 Abs. 4 und 2.4.2.2 Abs. 3 das Wort "zugelassen" durch die Worte "zugrunde gelegt" ersetzt.
338	2.4.1.1	4904	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	Zum Orientierungswert und der diesbezüglichen Ausnahmeregelung in PS 2.4.1.1 G (5) wird darauf hingewiesen, dass eine Ausnahmeregelung bei einem als Grundsatz gefassten Orientierungswert, der als solcher stets der einzelfallbezogenen Abwägung zugänglich ist, zwar möglich, aber nicht erforderlich ist. Denn von einem Grundsatz der Raumordnung kann im Rahmen der Abwägung in begründeten Fällen auch ohne explizite Ausnahmeregelung abgewichen werden.	Berücksichtigung (sinngemäß) Da es sich um eine als Grundsatz getroffene und somit abwägbare Festlegung handelt, ist eine "Ausnahmeregelung" in der Tat nicht erforderlich. Dem Hinweis der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde wird durch Streichung des Worts "ausnahmsweise" in PS 2.4.1.1 Abs. 5 Rechnung getragen.
339	2.4.1.1	3072	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79114 Freiburg im Breisgau	3. Absatz: Die Formulierung "... Zuwachsfaktor in Höhe von bis zu 0,25 % pro Jahr und Einwohner..." suggeriert, dass auch Eigenentwickler selbst dann noch Flächenzuwächse in Höhe des genannten Prozentsatzes beanspruchen können, wenn die Einwohnerzahl deutlich sinkt. Das liegt nicht im Interesse eines richtig verstandenen Flächenmanagements. Die Formulierung "bis zu" eröffnet allerdings die Möglichkeit, dass in solchen Fällen die Überprüfung des geltend gemachten Flächenbedarfs anhand eines kleineren als dem genannten Prozentsatz erfolgen könnte. Es sollte deutlicher im Regionalplan zum Ausdruck kommen, dass die Zuwachsfaktoren lediglich Höchstwerte darstellen, die insbesondere dann, wenn die Einwohnerentwicklung der betroffenen Gemeinden negativ ist, nicht vollumfänglich ausgeschöpft werden dürfen.	Berücksichtigung Der regionalplanerische Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf ist als Grundsatz festgelegt. Damit ist bereits klargestellt, dass dieser weder einen Anspruch auf Flächenausweisung in genannter Höhe noch einen absoluten "Höchstwert" darstellt. Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei gemäß § 4 Abs. 1 ROG zu berücksichtigen. Zur Klarstellung wird - PS 2.4.1.1 Abs. 1 um folgenden Satz ergänzt: "Der jeweilige Bedarf ist nachzuweisen." - in den Begründungen zu PS 2.4.1.1 und zu PS 2.4.1.2 folgender Satz ergänzt: "Die Festlegung des regionalplanerischen Orientierungswerts als Grundsatz befreit die Träger der Flächennutzungsplanung nicht davon, den Wohnbauflächenbedarf im Zuge des Flächennutzungsplan-Verfahrens im Einzelfall zu begründen und - insbesondere bei sinkenden Einwohnerzahlen - den voraussehbaren Bedürfnissen anzupassen." Die Anregung wird somit berücksichtigt.
340	2.4.1.1	3073	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79114 Freiburg im Breisgau	4. Absatz: Der Umrechnungsfaktor für Eigenentwickler wird als Ziel der Regionalplanung mit 50 EW pro ha angesetzt. Wir regen an, diesen Plansatz als Grundsatz festzulegen oder entsprechend PS 2.4.1.2 eine Ausnahme zu statuieren, um größere Flexibilität etwa bei topografischen und siedlungsstrukturellen Besonderheiten zu gewährleisten. Auch die Vorgaben des Hinweispapiers sehen bei entsprechender Darlegung die Einstellung örtlicher Besonderheiten vor.	Keine Berücksichtigung Wie in der Begründung zum PS 2.4.1.1 Abs. 4 bereits klargestellt ist: "Die Dichtewerte sind allein als Hilfsgröße zur Bestimmung der regionalplanerischen Orientierungswerte für den Wohnbauflächenbedarf zu verstehen. Im Rahmen der bauleitplanerischen Konkretisierung können entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und Siedlungsmuster andere Siedlungsdichten realisiert werden." "Topografische und siedlungsstrukturelle" sowie weitere "örtliche Besonderheiten" können darüber hinaus bereits bei Ausformung der

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>im Offenlage-Entwurf als Grundsatz festgelegten regionalplanerischen Orientierungswerte für den Wohnbauflächenbedarf der Gemeinden mit Eigenentwicklung berücksichtigt werden. Davon unabhängig ist darauf hinzuweisen, dass eine Bruttowohndichte von 50 Einwohnern je Hektar bei einer in Neubaugebieten im Ländlichen Raum realistischen Belegungsdichte von 3 Personen pro Wohnung zu durchschnittlichen Grundstücksgrößen (bzw. Wohnbauflächen pro Wohneinheit) von 600 m² führt. Eine nochmals geringere Nutzungsdichte steht im Widerspruch zu landesplanerischen Vorgaben (vgl. insb. § 2 Abs. 1 Nr. 4 LplG und PS 3.2.4 Satz 2 LEP) sowie der Bodenschutzklausel des BauGB (§ 1a Abs. 2 BauGB). Eine Ausnahmeregelung i. S. des PS 2.4.1.2 Abs. 4 (welche sich im Übrigen nur auf Ober-, Mittel- und Unterzentren mit deutlich höheren Bruttowohndichten bezieht) wird daher nicht für die Gemeinden mit Eigenentwicklung übernommen, die Anregung somit nicht berücksichtigt.</p>
341	2.4.1.1	3074	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79114 Freiburg im Breisgau	5. Absatz: Im Hinblick auf den Plansatz 3.1.6 LEP begrüßen wir es, dass in begründeten Fällen, insbesondere bei Nachweis eines hohen Einpendlerüberschusses auch bei Gemeinden mit Eigenentwicklung ausnahmsweise höhere Wohnbauflächenbedarfe in vertretbarem Maß zugelassen werden können. Wir gehen hier von einer raumordnerischen Ausnahme aus, zu deren Bestätigung kein Zielabweichungsverfahren notwendig ist.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Frage nach einem Zielabweichungsverfahren bzw. einer "raumordnerischen Ausnahme" stellt sich nicht, da PS 2.4.1.1 Abs. 5 sowie ebenso der damit in Verbindung stehende PS 2.4.1.1 Abs. 3 nicht als Ziel der Raumordnung, sondern als Grundsatz festgelegt sind.</p>
342	2.4.1.1	3075	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79114 Freiburg im Breisgau	Wir regen an, auf die Absätze 6 und 7 im Sinne eines "schlanken" und unbürokratischen Regionalplans zu verzichten. Stattdessen könnte den Gemeinden Gottenheim und Schallstadt wegen ihrer Lage in einer Landesentwicklungssachse und in der Randzone des Verdichtungsraums Freiburg sowie wegen ihrer ÖPNV-Anbindung an der Schienenstrecke Freiburg - Breisach bzw. Freiburg - Basel eine verstärkte Siedlungsentwicklung durch entsprechende regionalplanerische Ausweisungen ermöglicht werden. Dies würde dem Plansatz 2.2.3.2 des LEP entsprechen. Damit würde die Regelung einer Übertragung von Flächenbedarfen aus dem Oberzentrum Freiburg für diese beiden Gemeinden überflüssig.	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Durch die zwischenzeitlich aktualisierte Bevölkerungsvorausrechnung hat sich die Erforderlichkeit, zur Befriedung der Wohnbauflächenbedarfe des Oberzentrums neue Wege der stadregionalen Kooperation zu suchen, weiter verstärkt. Die Anregung, auf eine solche Regelung (PS 2.4.1.1 Abs. 6 und 7) zu verzichten, wird daher nicht berücksichtigt. Die Möglichkeit zur Übertragung von Wohnbauflächenbedarfen wird durch die Neufassung der PS 2.4.1.1 Abs. 6 und 7 (als PS 2.4.1.3) auf weitere Gemeinde im Verdichtungsraum und seiner Randzone ausgedehnt. PS 2.4.1.3 (G) neu lautet: "Über die sich aus den PS 2.4.1.1 bzw. 2.4.1.2 ergebenden Wohnbauflächenbedarfe hinaus können - Städte und Gemeinden im Verdichtungsraum Freiburg sowie - Städte und Gemeinden in der Randzone um den Verdichtungsraum mit Anschluss an den Schienenpersonennahverkehr aus dem Oberzentrum Freiburg übertragene Wohnbauflächenbedarfe zugrunde legen. Die Übertragung der Wohnbauflächenbedarfe soll zwischen den</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					beteiligten Gemeinden, der Stadt Freiburg im Breisgau und dem Regionalverband Südlicher Oberrhein vertraglich gesichert werden." Davon unabhängig wird die Gemeinde Schallstadt entsprechend der vorgebrachten Anregung als Siedlungsbereich für die Funktion Wohnen festgelegt (s. ID 1013). Die Gemeinde Gottenheim bleibt dagegen aufgrund der naturräumlichen Situation sowie der eingeschränkten Versorgungsmöglichkeiten als Gemeinde mit Eigenentwicklung festgelegt. Die Öffnungsklausel für eine Übertragung von Wohnbauflächen aus dem Oberzentrum bleibt für beide Gemeinden erhalten. Die Anregung wird somit teilweise berücksichtigt.
343	2.4.1.1	3082	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79114 Freiburg im Breisgau	2.4.1.1 Abs. 5, 2.4.1.2. Abs. 4, 2.4.2.1 Abs. 4, 2.4.2.2 Abs. 6 und 3.3 a. E.: Es finden sich in den genannten Plansätzen Kann-Regelungen für Ausnahmen ("... ausnahmsweise zugelassen werden können" o. ä.), in denen nicht definiert ist, wer über die Zulässigkeit der Ausnahme entscheidet. Wir gehen davon aus, dass es sich um Ausnahmen im Sinn von § 6 Abs. 1 ROG handelt, so dass die höhere Raumordnungsbehörde das Vorliegen des von der Gemeinde geltend gemachten Ausnahmetatbestands überprüft, und dass kein Zielabweichungsverfahren notwendig ist.	Kenntnisnahme Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die PS 2.4.1.1 Abs. 5, PS 2.4.2.1 Abs. 4 sowie PS 2.4.2.2 Abs. 6 (bzw. je nach Zählweise Abs. 3) sind als Grundsätze festgelegt. Hier stellt sich die Frage nach einer Ausnahme i. S. des § 6 Abs. 1 ROG bzw. einem Zielabweichungsverfahren nicht. Die in PS 2.4.1.2 Abs. 4 formulierte Abweichungsmöglichkeit ist im Rahmen der Flächennutzungsplan-Fortschreibung von der zuständigen FNP-Genehmigungsbehörde zu prüfen. Die in PS 3.3 Abs. 2 formulierte Abweichungsmöglichkeit ist im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens von der zuständigen Behörde (i. d. R. Wasserbehörde, Baurechtsbehörde oder FNP-Genehmigungsbehörde) zu prüfen.
344	2.4.1.1	2662	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Baurechtsbehörde (FB 410 Baurecht und Denkmalschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	Die im Regionalplan vorgesehene Berechnungsmethode weicht von den vom Ministerium für Verkehr und Infrastruktur herausgegebenen "Hinweisen zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens" nach §§ 6 und 10 Abs. 2 BauGB vom 23.05.2013 ab. Als Genehmigungsbehörde von Flächennutzungsplänen und genehmigungsbedürftigen Bebauungsplänen halten wir es für erforderlich, dass klagelöst ist, welche der beiden Berechnungsmethoden Anwendung finden muss.	Kenntnisnahme Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Bindungswirkung regionalplanerischer Festlegungen richtet sich nach § 4 ROG. Diese werden durch Veröffentlichung von "Hinweisen zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise" durch das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur nicht außer Kraft gesetzt. Auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg als Höhere Raumordnungsbehörde (ID 3070) wird verwiesen.
345	2.4.1.1	2663	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Baurechtsbehörde (FB 410 Baurecht und Denkmalschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	Im Grundsatz, dass in begründeten Fällen ausnahmsweise höhere Wohnflächenbedarfe zugelassen werden können, sind nur hoher Einpendlerüberschuss oder ein hoher Geburtenüberschuss aufgeführt. Nach der Begründung soll dies auch für einen hohen Ferienwohnungsanteil gelten. Dies fehlt im Grundsatz, so dass dieser entsprechend ergänzt werden sollte.	Berücksichtigung (sinngemäß) Die im Plansatz genannten Rahmenbedingungen "Einpendlerüberschuss" und "Geburtenüberschuss" führen am Ort ihres Auftretens regelmäßig zu einer höheren Wohnbauflächennachfrage (bspw. durch Arbeitnehmer, die näher zu ihrer Arbeitsstelle ziehen; Familien, die eine größere Wohnung suchen; Kinder, die einen eigenen Haushalt gründen). Daher können diese im Rahmen der Eigenentwicklung eine Ausweisung von Wohnbauflächen auf Ebene der Flä-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>chennutzungsplanung über den regionalplanerischen Orientierungswert hinaus begründen. Ein hoher Anteil an Ferienwohnungen in einer Gemeinde führt demgegenüber aus sich heraus nicht zu einer höheren Wohnbauflächennachfrage, so dass auf deren Nennung im Plansatz verzichtet werden kann. Davon unabhängig ist zu betonen, dass PS 2.4.1.1 Abs. 5 nur "insbesondere" aufführt, aus welchen Gründen der Wohnbauflächenbedarf im Rahmen der Eigenentwicklung im Einzelfall höher ausfallen kann, als es sich gemäß dem regionalplanerischen Orientierungswert ergibt. Von einer Änderung des PS 2.4.1.1 Abs. 5 wird daher abgesehen.</p> <p>Zur Klarstellung wird die Begründung zu PS 2.4.1.1 (im vorletzten Absatz vor der Zwischenüberschrift "Übertragung der Wohnbauflächenbedarfe aus dem Oberzentrum Freiburg") wie folgt neu gefasst: "Im Zuge des Flächennutzungsplan-Verfahrens können im Einzelfall und bei Vorliegen entsprechender Nachweise örtliche Besonderheiten (und in der Folge auch höhere Wohnbauflächenbedarfe) geltend gemacht werden. Hierzu können ein hoher Einpendlerüberschuss, ein hoher Geburtenüberschuss, überörtliche Versorgungsfunktionen der Gemeinde sowie oder ein hoher Ferienwohnungsanteil in den geplanten Wohnbauflächen zählen."</p> <p>Die Anregung wird somit sinngemäß berücksichtigt.</p>
346	2.4.1.1	3410	Bürgermeisteramt der Gemeinde Auggen 79424 Auggen	<p>Nach dem rechtskräftigen Regionalplan ist die Gemeinde Auggen als Gemeinde festgelegt, in der keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll (Plansatz 2.5). Hier ergibt sich im Offenlageentwurf des Regionalplans keine Veränderung: nach Plansatz 2.4.1.1 ist Auggen als Gemeinde mit Eigenentwicklung für die Funktionen Wohnen festgelegt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen zum PS 2.4.1.1 werden zur Kenntnis genommen.</p>
347	2.4.1.1	2771	Bürgermeisteramt der Gemeinde Badenweiler 79410 Badenweiler	<p>Badenweiler wird als Gemeinde mit Eigenentwicklung sowohl für die Funktion "Wohnen" als auch für die Funktion "Gewerbe" festgelegt. Nach der Neufassung des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim - Badenweiler vom 08.09.2011 hat die Gemeinde Badenweiler eine Wohnbauflächenbedarfsprognose von 6,25 ha.</p> <p>Die Bedarfsausweisung von Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan wurde auf 4,08 ha festgesetzt. Mit den dargestellten Flächen "Schänzle", "Hasenburg", "Hintere Au" und "Bleuelmatt" wird dieser Wert aktuell erreicht. Positiv gesehen wird, dass der Entwurf des Regionalplans die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Wohnbauflächen bestätigt.</p> <p>Der Entwurf des Regionalplans sieht jedoch lediglich eine zusätzliche Fläche von rd. 3 ha als Wohnbaufläche vor. Diese sehr beschränkte Größe wird im Hinblick auf künftige Generationen äußerst kritisch gesehen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen zum Wohnbauflächenbedarf werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein materieller Konflikt zu den Festlegungen des Regionalplans ist nicht erkennbar. Die im Offenlage-Entwurf als Grundsatz festgelegten regionalplanerischen Orientierungswerte für den Wohnbauflächenbedarf bieten ausreichend Spielraum, um demografische, wirtschaftliche oder siedlungsstrukturelle Sondersituationen berücksichtigen zu können. Angesichts des bestehenden Einpendlerüberschusses kann die Gemeinde Badenweiler hierbei auch auf die Ausnahmeregelung des PS 2.4.1.1 Abs. 5 Bezug nehmen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
348	2.4.1.1	2799	Bürgermeisteramt der Gemeinde Bahlingen am Kaiserstuhl 79353 Bahlingen am Kaiserstuhl	<p>Die Gemeinde Bahlingen ist für die Funktion Wohnen als Gemeinde mit Eigenentwicklung festgesetzt (vgl. Plansatz 2.4.1.1, Ziel). Das bedeutet, dass der Flächenbedarf ausschließlich aus Haushaltsneugründungen von Personen, die bereits in Bahlingen leben und individuellen Wohnflächenzuwachsen besteht. Zusätzliche Flächen zur Aufnahme von Wanderungsgewinnen werden der Gemeinde nicht zugestanden. Das bedeutet, dass die Bevölkerungsentwicklung ausschließlich durch die natürliche Bevölkerungsentwicklung (Saldo aus Geburten und Sterbefällen) beeinflusst wird, was zwangsläufig zu einer negativen Bevölkerungsentwicklung führt. Diese Entwicklung spiegelt sich auch in dem Zuwachsfaktor in Höhe von 0,25 % p. a. und Einwohner wider. Dieser liegt unter dem Wert für den Inneren Bedarf (0,3 % p. a. nach dem sog. Hinweispapier vom 23. Mai 2013 des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur). Der Innere Bedarf drückt die individuellen Wohnflächenzuwächse aus (mehr Wohnfläche pro Person) aus.</p> <p>Die Entwicklung im vergangenen Jahrzehnt (zeigt jedoch, dass die Gemeinde Bahlingen deutlich gewachsen ist - um 8,5 % gegenüber 2001. Das entspricht einem durchschnittlichen jährlichen Wachstum von 0,7 %. Im Zeitraum von 2001 bis 2012 betrug der Wanderungsüberschuss insgesamt 348 Personen, was einem Durchschnitt von 29 Personen pro Jahr entspricht.</p> <p>Diese Entwicklung wird durch die aktuell starke Nachfrage nach Wohnbauflächen nochmals bestätigt: Mit der Bebauung des "jüngsten" Baugebiets Gänsmättle wurde im Jahr 2008 begonnen, das Gebiet umfasst eine Größe von ca. 9,9 ha. Etwa die Hälfte dieses Gebietes ist inzwischen bebaut. Von den Bauplätzen, die im Eigentum der Gemeinde waren, sind inzwischen alle veräußert! bebaut. Das heißt, aktuell kann die Gemeinde Bahlingen die Nachfrage nach Wohnbauflächen im Gemeindegebiet nicht befriedigen, es existiert bereits eine Warteliste mit ca. 10 Interessenten. Um zukünftig eine schnelle Bebauung zu gewährleisten und langfristige Baulücken zu vermeiden, beabsichtigt die Gemeinde Bahlingen zukünftig nur noch Gebiete zu entwickeln, die sich vollständig im Eigentum der Gemeinde befinden.</p> <p>Die Gemeinde Bahlingen liegt in einer bevölkerungsmäßig wachsenden Region, in der Randzone des Verdichtungsraums Freiburg. Der Blick auf die Entwicklung der letzten 10 Jahre hat gezeigt, dass die Gemeinde Bahlingen, wie andere Gemeinden im Freiburger Umland auch, eine Entlastungsfunktion für die Stadt Freiburg übernommen hat. Durch die zurückhaltende Flächenausweisung der Stadt Freiburg der letzten Jahre, die kurz- und mittelfristig nicht verändert werden kann, werden die Umlandgemeinden, zu denen auch Bahlingen zählt, weiterhin als Wohnstandorte innerhalb der Region attraktiv sein und nachgefragt werden. Es ist somit davon auszuge-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Kriterien und maßgebliche Entwicklungen, die der Festlegung der Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit zugrunde liegen, sind im Offenlage-Entwurf, S. B 18, dokumentiert. Für die Gemeinde Bahlingen a. K. muss insb. auf folgende Festlegungen des LEP 2002 verwiesen werden, die einer Festlegung als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit (Siedlungsbereich Wohnen) entgegen stehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - LEP PS 2.5.3 Abs. 2: "Zur Unterstützung ihrer Auslastung soll die Siedlungstätigkeit auf die Zentralen Orte konzentriert werden, insbesondere durch verstärkte Ausweisung von Wohnbauflächen." (Vgl. auch, speziell für die Randzone um den Verdichtungsraum, PS 2.3.1.3.) - LEP PS 2.6.4 Satz 1: Zur Sicherung einer ausgewogenen Raumstruktur und zur Vermeidung einer flächenhaften Ausbreitung der Verdichtung soll die Siedlungsentwicklung in den Zentralen Orten und den Siedlungsbereichen der Entwicklungsachsen konzentriert werden. (Vgl. auch, speziell für die Randzone um den Verdichtungsraum, PS 2.3.1.1). <p>Die Gemeinde Bahlingen a. K. weist weder zentralörtliche Funktion noch eine Lage in der Entwicklungsachse auf. Die Festlegung als Siedlungsbereich Wohnen stünde somit im Widerspruch zu landesplanerischen Vorgaben und dem darauf aufbauenden regionalen Siedlungskonzept. Die Anregung wird somit nicht berücksichtigt. Die Festlegung als Gemeinde mit Eigenentwicklung begründet sich darüber hinaus auch aus der Lage der Gemeinde Bahlingen in den naturräumlich sensiblen Bereichen des östlichen Kaiserstuhls und der Dreisamniederung.</p> <p>Davon unabhängig gilt, dass der Wohnbauflächenbedarf in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen ist. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume, um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere Sondersituationen berücksichtigen zu können.</p> <p>Die angeführten Standortkriterien gelten in weiten Teilen für sämtliche Gemeinde im Verdichtungsraum und angrenzenden Bereichen und stellen kein Differenzierungsmerkmal dar, welche eine Festlegung der Gemeinde Bahlingen a. K. als Siedlungsbereich für die Funktion Wohnen begründen könnten.</p> <p>Die im sog. Hinweispapier des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und im Offenlage-Entwurf des Regionalplans enthaltenen Zuwachsfaktoren (0,3 % bzw. 0,25 %) sind in dieser Form nicht vergleichbar, da vom Wert des Hinweispapiers die (auch in Bahlingen a. K. bereits heute negative) natürliche Bevölkerungsentwick-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>hen, dass die Gemeinde Bahlingen auch zukünftig Wanderungsgewinne aufweisen und eine Entlastungsfunktion für die Stadt Freiburg übernehmen wird - sofern ausreichend Entwicklungsflächen zur Verfügung stehen werden.</p> <p>Verstärkt wird die Nachfrage nach Wohnbauflächen voraussichtlich auch durch zukünftige Gewerbeansiedlungen. Der Gemeinde Bahlingen wurden bisher Entwicklungsmöglichkeiten für Gewerbeansiedlungen kleineren Umfangs zur Verbesserung der lokalen und nahbereichsbezogenen Arbeitsplatzstruktur (bis zu ca. 10 ha) eingeräumt. Tatsächlich kann die Nachfrage nach Gewerbeflächen in der Gemeinde Bahlingen derzeit nicht befriedigt werden. Um der tatsächlichen Nachfrage gerecht zu werden und der Gemeinde Bahlingen Entwicklungsspielräume für Gewerbeansiedlungen kleineren Umfangs zu ermöglichen, fordert die Gemeinde Bahlingen als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe, Kategorie C eingestuft zu werden (siehe unten). Die entsprechenden zusätzlichen Arbeitsplätze am Standort Bahlingen werden zusätzlich zur Wohnbauflächennachfrage beitragen.</p> <p>Insgesamt ist aus den folgenden Gründen davon auszugehen, dass Bahlingen auch weiterhin als Wohnstandort nachgefragt sein wird und es unrealistisch und politisch nicht gewünscht ist, dass keine Wanderungsgewinne stattfinden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gute ÖPNV Anbindung, insbesondere schienengebundener ÖPNV (ca. 30 Minuten bis Freiburg Hbf, 20 Minuten bis Emmendingen, 35 Minuten bis Breisach und 10 Minuten nach Endingen), - gute Anbindung für den motorisierten Individualverkehr (Landesstraßen; A 5 in ca. 4 km! 5 Fahrminuten), - gute Versorgungsinfrastruktur (2-zügige Grundschule, sehr gute Kinderbetreuungsangebote, attraktiver Vollsortimenter, zahlreiche Dienstleister wie Banken, Ärzte, Apotheke, Friseur usw.), - attraktive Wohnlage und - zusätzliche Wohnbauflächennachfrage infolge zukünftiger Gewerbegebietsentwicklungen. <p>Die Beschränkung der Gemeinde auf die Eigenentwicklung entspricht nicht der Realität und ist für die Gemeinde Bahlingen nicht nachvollziehbar und nicht gewünscht.</p> <p>Fazit: Die Gemeinde Bahlingen stellt den Antrag, zukünftig als Siedlungsbereich für die Funktion Wohnen festgelegt zu werden.</p>	<p>lung abzuziehen ist. Der regionalplanerische Orientierungswert nimmt dagegen nur auf den Bevölkerungsstand zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung Bezug. Dies führt in der Konsequenz auch im Fall der Gemeinde Bahlingen a. K. dazu, dass die "plausiblen" Wohnbauflächenbedarf gemäß Hinweispapier (für den Zeitraum 2012 - 2027 1,8 ha) deutlich niedriger ausfallen als jene des Offenlage-Entwurfs (3,0 ha).</p> <p>Unabhängig davon wird der Gemeinde Bahlingen a. K. im Zuge der Streichung des PS 2.4.1.1 Abs. 6 und 7 sowie deren Neufassung als PS 2.4.1.3 die Möglichkeit eröffnet, über die Eigenentwicklung hinaus auch aus dem Oberzentrum Freiburg übertragene Wohnbauflächenbedarfe umsetzen zu können (s. ID 2805).</p>
349	2.4.1.1	2805	Bürgermeisteramt der Gemeinde Bahlingen am Kaiserstuhl 79353 Bahlingen am Kaiserstuhl	Die Gemeinde Bahlingen begrüßt ausdrücklich, dass der Regionalplan anerkennt, dass es besondere Situationen geben kann, die zu einem höheren Wohnbauflächenbedarf führen können. Im Plansatz 2.4.1.1 ist als Grundsatz formuliert: "In begründeten Fällen können ausnahmsweise höhere Wohnbauflächenbedarfe in vertretbarem Maß zugelassen werden, insbesondere wenn ein hoher Einpendler-	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme zum PS 2.4.1.1 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>überschuss oder ein hoher Geburtenüberschuss besteht und nachgewiesen wird." Neben den explizit genannten Besonderheiten "hoher Ependlerüberschuss" oder "hoher Geburtenüberschuss" kann nach Auffassung der Gemeinde Bahlingen ein höherer Bedarf auch notwendig sein, wenn die Gemeinde eine Entlastungsfunktion für stark wachsende Räume, die dieses Wachstum nicht bewältigen können, übernimmt. Für zukünftige Bedarfsermittlungen im Rahmen von FNP-Fortschreibung/Änderungen würde die Gemeinde Bahlingen von der Möglichkeit, einen besonderen Bedarf zu begründen, Gebrauch machen.</p> <p>Fazit: Ferner begrüßt die Gemeinde Bahlingen die Möglichkeit, in begründeten Fällen zusätzliche Bedarfe geltend machen zu können.</p>	<p>und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume, um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere Sondersituationen berücksichtigen zu können.</p> <p>Hinsichtlich der genannten "Entlastungsfunktion für stark wachsende Räume, die dieses Wachstum nicht bewältigen können" wird auf die Streichung des PS 2.4.1.1 Abs. 6 und 7 sowie deren Neufassung als PS 2.4.1.3 verwiesen. Demnach wird zukünftig auch der Gemeinde Bahlingen a. K. die Möglichkeit eröffnet, über die Eigenentwicklung hinaus auch aus dem Oberzentrum Freiburg übertragene Wohnbauflächenbedarfe umsetzen zu können.</p> <p>PS 2.4.1.3 neu lautet: "Über die sich aus den PS 2.4.1.1 bzw. 2.4.1.2 ergebenden Wohnbauflächenbedarfe hinaus können - Städte und Gemeinden im Verdichtungsraum Freiburg sowie - Städte und Gemeinden in der Randzone um den Verdichtungsraum mit Anschluss an den Schienenpersonennahverkehr aus dem Oberzentrum Freiburg übertragene Wohnbauflächenbedarfe zugrunde legen. Die Übertragung der Wohnbauflächenbedarfe soll zwischen den beteiligten Gemeinden, der Stadt Freiburg im Breisgau und dem Regionalverband Südlicher Oberrhein vertraglich gesichert werden." Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, "Entlastungsfunktionen" der Gemeinde Bahlingen für das Oberzentrum Freiburg regionalplanerisch anzuerkennen, wird somit sinngemäß berücksichtigt.</p>
350	2.4.1.1	2851	Bürgermeisteramt der Gemeinde Buggingen 79426 Buggingen	<p>Im Text des Regionalplanentwurfs ist mehrfach von Siedlungsbereichen bzw. auch von zentralen Orten und Siedlungsbereichen (Begründung zu PS 1.2.1) die Rede.</p> <p>Dies täuscht aber darüber hinweg, dass es im Entwurf des Regionalplans eine Funktion "Siedlungsbereich Wohnen" außerhalb der zentralen Orte gar nicht mehr gibt. Im Regionalplan 1995 waren 59 von 126 Gemeinden, darunter immerhin 13 Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion, als Siedlungsbereich Wohnen dargestellt. Die pauschale Lenkung des zukünftigen erweiterten (über die Eigenentwicklung hinausgehenden) Wohnflächenbedarfs nur noch auf die Orte mit zentralörtlicher Funktion wird der vielfältigen Siedlungsstruktur der Region und auch der unterschiedlichen Entwicklung zwischen Rheintal und Schwarzwald nicht gerecht, vielmehr werden dadurch Gemeinden im ländlichen Raum oder auch Gemeinden die Teil einer Entwicklungsachse sind, unangemessen benachteiligt. Die Gemeinde Buggingen vertritt daher die Auffassung, dass es zur Darstellung der vielfältigen Gemeindestrukturen in unserer Region,</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die zugrunde gelegten Kriterien zur Festlegung der Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit (Siedlungsbereiche - Wohnen) sind im Offenlage-Entwurf, S. B 18, dokumentiert. Entsprechend der LEP-Plansätze 2.4.1.1, 2.5.3 und 2.6.4 wurden zentralörtliche Funktionen dabei als erforderliche (jedoch allein nicht hinreichende) Eigenschaft für eine "verstärkte Siedlungstätigkeit" gewertet.</p> <p>Unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich aktualisierten Bevölkerungsvorausrechnung und der im Oberzentrum Freiburg begrenzten Siedlungsflächenpotenziale ist eine Ergänzung der Siedlungsbereiche im Verdichtungsraum und daran angrenzenden Bereichen regionalplanerisch vertretbar.</p> <p>In weitgehender Übereinstimmung mit den in der Anregung genannten Kriterien, werden vier Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion zusätzlich als Siedlungsbereich festgelegt. Dies sind Gutach im Breisgau (s. ID 2883), Ihringen (s. ID 2909), March (s. ID 2939) und</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				auch zukünftig möglich sein sollte die Funktion Siedlungsbereich Wohnen im Regionalplan auch außerhalb zentraler Orte zu vergeben, wenn die Voraussetzungen (z. B. Lage auf einer Entwicklungsachse, Lage am schienengebundenen ÖPNV) gegeben sind.	Schallstadt (s. ID 1013). Die PS 2.4.1.1 und 2.4.1.2 werden entsprechend geändert; die Anregung, "die Funktion Siedlungsbereich Wohnen im Regionalplan auch außerhalb zentraler Orte zu vergeben", somit berücksichtigt. Zu der aus der Stellungnahme ableitbaren Anregung, (auch) die Gemeinde Buggingen als Siedlungsbereich für die Funktion Wohnen festzulegen, wird auf ID 2852 verwiesen.
351	2.4.1.1	2852	Bürgermeisteramt der Gemeinde Buggingen 79426 Buggingen	<p>Die Gemeinde Buggingen ist für die Funktion Wohnen als Gemeinde mit Eigenentwicklung festgesetzt (vgl. Plansatz 2.4.1.1, Ziel). Das bedeutet, dass der Flächenbedarf ausschließlich aus Haushaltsneugründungen von Personen, die bereits in Buggingen leben und individuellen Wohnflächenzuwachsen besteht. Zusätzliche Flächen zur Aufnahme von Wanderungsgewinnen werden der Gemeinde nicht zugestanden.</p> <p>Das bedeutet, dass die Bevölkerungsentwicklung ausschließlich durch die natürliche Bevölkerungsentwicklung (Saldo aus Geburten und Sterbefällen) beeinflusst werden soll, was zwangsläufig zu einer negativen Bevölkerungsentwicklung führten würde.</p> <p>Dieses Planungsziel spiegelt sich auch in dem Zuwachsfaktor in Höhe von 0,25 % p. a. und Einwohner wider. Dieser liegt unter dem Wert für den Inneren Bedarf (0,3 % p. a. nach dem sog. Hinweispapier vom 23. Mai 2013 des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur).</p> <p>Die Entwicklung im vergangenen Jahrzehnt zeigt jedoch, dass die Gemeinde Buggingen deutlich gewachsen ist. Im Zeitraum von 2002 bis 2012 hat die Zahl der Einwohner von 3.751 auf 3.932 zugenommen. Das bedeutet ein durchschnittliches jährliches Wachstum von 0,48 %. Das Bevölkerungswachstum speist sich sowohl aus einem positiven Saldo der natürlichen Bevölkerungsentwicklung als auch einer positiven Wanderungsbilanz. Dieser Wert entspricht dem im Plansatz 2.4.1.2 des Regionalplanentwurfs vorgesehenen Orientierungswert zur Bestimmung des Flächenbedarfs der Siedlungsbereiche für die Funktion Wohnen von 0,45 %.</p> <p>Gemäß den Daten des statistischen Landesamtes betrug im Zeitraum von 2002 bis 2012 der Geburtenüberschuss 74 Personen, d. h. 7,4 Personen pro Jahr. Im selben Zeitraum weist die Wanderungsbilanz einen positiven Wert von 169 Personen auf, was einer jährlichen Zuwanderung von 16,9 Personen entspricht.</p> <p>Die Gemeinde Buggingen befindet sich mit ihrer Lage im Markgräflerland und im Rheintal nach wie vor in einer wachsenden Region, der auch weiterhin ein Bevölkerungswachstum vorhergesagt wird. Sie liegt darüber hinaus innerhalb der Entwicklungsachse des Landesentwicklungsplans Freiburg - Basel, die mit einer hervorragenden Verkehrsinfrastruktur ausgestattet ist und ist sowohl an die Bun-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Kriterien und maßgebliche Entwicklungen, die der Festlegung der Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit zugrunde liegen, sind im Offenlage-Entwurf, S. B 18, dokumentiert. Für die Gemeinde Buggingen muss insb. auf den LEP-Plansatz 2.5.3 Abs. 2 verwiesen werden, der einer Festlegung als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit (Siedlungsbereich Wohnen) entgegen steht: "Zur Unterstützung ihrer Auslastung soll die Siedlungstätigkeit auf die Zentralen Orte konzentriert werden, insbesondere durch verstärkte Ausweisung von Wohnbauflächen."</p> <p>Die Festlegung des nicht-zentralen Orts Buggingen zwischen dem Mittelzentrum Müllheim und dem Unterzentrum Heitersheim als Siedlungsbereich stünde somit im Widerspruch zu landesplanerischen Vorgaben und dem darauf aufbauenden regionalen Siedlungskonzept. Die angeführten Standortkriterien gelten in weiten Teilen für sämtliche Gemeinden in der Markgräfler Rheinebene und stellen kein Differenzierungsmerkmal dar, welche eine Festlegung der Gemeinde Buggingen als Siedlungsbereich für die Funktion Wohnen begründen könnten. Die Anregung wird somit nicht berücksichtigt.</p> <p>Davon unabhängig gilt, dass der Wohnbauflächenbedarf in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen ist. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume, um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere Sondersituationen berücksichtigen zu können. Angesichts des bestehenden Geburtenüberschusses kann die Gemeinde Buggingen hierbei auch auf die Ausnahmeregelung des PS 2.4.1.1 Abs. 5 Bezug nehmen.</p> <p>Die im sog. Hinweispapier des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und im Offenlage-Entwurf des Regionalplans enthaltenen Zuwachsfaktoren (0,3 % bzw. 0,25 %) sind in dieser Form nicht vergleichbar, da vom Wert des Hinweispapiers die (auch in Buggingen absehbar negative) natürliche Bevölkerungsentwicklung abzuziehen ist. Der regionalplanerische Orientierungswert nimmt dage-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>destraße 3 als auch an die Rheintalbahn bestens angeschlossen. Mit der Funktion Siedlungsbereich Gewerbe der Kategorie C und den im Flächennutzungsplan des GVV Müllheim-Badenweiler enthaltenen Gewerbeflächendarstellungen der Gemeinde Buggingen ist davon auszugehen, dass die gewerbliche Entwicklung der Gemeinde weiterhin dynamisch verläuft. Die Daten des statistischen Landesamtes belegen für die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten eine Zunahme vom Jahr 2003 bis zum Jahr 2012 von 484 Beschäftigten, was innerhalb des Neunjahreszeitraums ein Wachstum von absolut 83 % bzw. jährlich von 9,2 % bedeutet. Da bereits bisher der positive Wanderungssaldo stark durch die gewerbliche Entwicklung geprägt war, geht die Gemeinde Buggingen auch weiterhin davon aus, dass durch zukünftige Gewerbeansiedlungen die Nachfrage nach Wohnbauflächen verstärkt wird. Darüber hinaus hat die Gemeinde ihre Infrastruktur kontinuierlich ausgebaut. Wichtigster Punkt hierbei war die Ansiedlung eines großflächigen Lebensmittelmarktes als Vollsortimenter in integrierter Ortslage, so dass die wohnungsnahe Versorgung der Bevölkerung gewährleistet ist. Ferner sind auch alle weiteren Infrastrukturen der Grundversorgung wie Grundschule, Kindergärten und zahlreiche Läden und Dienstleister wie Bäckereien, Banken, Apotheke, Friseur und Ärzte im Ort vorhanden. Flächenreserven für Wohnbauland sind in der Gemeinde auch weiterhin verfügbar. Mit der jüngsten Änderung des Flächennutzungsplans wurden im Rahmen eines Flächentauschs Wohnbauflächen in Höhe von 3,4 ha im Bereich Bernel I herausgenommen und auf die beiden Sportplätze in Buggingen und Seefeldern verteilt. Insgesamt bieten die Flächen in Buggingen zwischen dem heutigen Ortskern und der B 3 aber auch der Ortsteil Seefeldern zukünftiges Potenzial für eine weitere Entwicklung, so dass die Funktion Siedlungsbereich auch in zukünftigen Flächennutzungsplänen umgesetzt werden kann. Insgesamt ist aus den dargestellten Gründen davon auszugehen, dass Buggingen auch weiterhin als Wohnstandort attraktiv sein wird und eine große Nachfrage nach Wohnbauland durch zuwandernde Bevölkerung bestehen wird. Im Ergebnis sieht sich die Gemeinde Buggingen für die Erfüllung der Aufgabe als Siedlungsbereich Wohnen aus folgenden Gründen bestens aufgestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gute ÖPNV Anbindung, insbesondere schienengebundener ÖPNV, - gute Anbindung für den motorisierten Individualverkehr (Bundesstraße B 3, Autobahn A 5), - gute Versorgungsinfrastruktur mit Läden und Dienstleistungen, - attraktive Wohnlage und 	<p>gen nur auf den Bevölkerungsstand zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung Bezug. Dies führt in der Konsequenz auch im Fall der Gemeinde Buggingen dazu, dass die "plausiblen" Wohnbauflächenbedarf gemäß Hinweispapier (für den Zeitraum 2012 - 2027 2,0 ha) deutlich niedriger ausfallen als jene des Offenlage-Entwurfs (2,9 ha).</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				- zusätzliche Wohnbauflächennachfrage infolge zukünftiger Gewerbegebieteentwicklungen. Die Beschränkung der Gemeinde auf die Eigenentwicklung entspricht nicht der Realität und ist für die Gemeinde Buggingen nicht nachvollziehbar und nicht gewünscht. Die Gemeinde Buggingen stellt daher den Antrag, zukünftig im Regionalplan als Siedlungsbereich für die Funktion Wohnen ausgewiesen zu werden.	
352	2.4.1.1	780	Bürgermeisteramt der Gemeinde Durbach 77770 Durbach	Der Einstufung der Gemeinde Durbach als sogenannter Eigenentwickler (wie bisher) wird zugestimmt. Die im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg für die Gemeinde Durbach ausgewiesenen Wohn- und Gewerbebauflächen müssen erhalten bleiben.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung der Gemeinde Durbach als "Gemeinde mit Eigenentwicklung" gemäß PS 2.4.1.1 bzw. PS 2.4.2.1 löst keine Rücknahme vorhandener Wohn- bzw. gewerblicher Bauflächen aus. Auch im Rahmen der Eigenentwicklung können bei entsprechendem Bedarfsnachweis neue Wohn- bzw. gewerbliche Bauflächen ausgewiesen werden.
353	2.4.1.1	3412	Bürgermeisteramt der Gemeinde Durbach 77770 Durbach	Bei der Siedlungsentwicklung Wohnen wird darauf hingewiesen, dass die Vorgabe von 0,25 % / Jahr eine geordnete Gemeindeentwicklung verhindert, da die Gemeinde Durbach nicht mit Alternativflächen arbeiten kann und die Befürchtung besteht, dass die Grundstückspreise sich erhöhen werden. Es wird eine Vorgabe von mindestens 0,3 % / Jahr gefordert.	Keine Berücksichtigung Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume (nach oben wie nach unten), um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere Sondersituationen berücksichtigen zu können. Die Anregung, den Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf um 0,05 Prozentpunkt zu erhöhen, wird daher nicht gefolgt. Materiell ist kein Konflikt erkennbar.
354	2.4.1.1	2858	Bürgermeisteramt der Gemeinde Ehrenkirchen 79238 Ehrenkirchen	Neben einer unmittelbaren Nachbarschaft, möglicherweise auch Kollision einer Grünzäsur und eines Regionalen Grünzugs mit dem Siedlungsbestand im Ortsteil Offnadingen und im Gewerbegebiet Niedermatten [s. ID 2861] ist die Gemeinde Ehrenkirchen insbesondere von der Herabstufung vom "Siedlungsbereich" (Regionalplan 1995) zur "Gemeinde mit Eigenentwicklung" im Entwurf zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans betroffen. Diese Abwägung und fachliche wie politische Entscheidung des Regionalverbands kann die Gemeinde Ehrenkirchen nicht nachvollziehen und erklärt ihren entsprechenden entschiedenen Widerspruch. Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen Besondere Vorzüge der ÖPNV und Erschließung bzgl. des Individualverkehrs der Gemeinde Ehrenkirchen im Verlauf der Landesentwicklungssachse Freiburg - Basel	Keine Berücksichtigung Die Ausführungen zur erfolgten und geplanten wohnbaulichen, gewerblichen und sportflächenbezogenen Entwicklung der Gemeinde Ehrenkirchen sowie die zustimmende Stellungnahme zu der im Offenlage-Entwurf enthaltenen Festlegung als Siedlungsbereich für die Funktion Gewerbe der Kat. C werden zur Kenntnis genommen. Kriterien und maßgebliche Entwicklungen, die der Festlegung der Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit zugrunde liegen, sind im Offenlage-Entwurf, S. B 18, dokumentiert. Für die Gemeinde Ehrenkirchen muss insb. auf den LEP-Plansatz 2.5.3 Abs. 2 verwiesen werden, der einer Festlegung als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit (Siedlungsbereich Wohnen) entgegen steht: "Zur Unterstützung ihrer Auslastung soll die Siedlungstätigkeit auf die

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Ehrenkirchen liegt nach wie vor auf der Landesentwicklungsachse entlang der Bahnlinie Freiburg - Basel. Die Gemeinde Ehrenkirchen hat einen eigenen Bahnhof (Ehrenkirchen-Norsingen). Der Kernort ist nur ca. 2 km vom Bahnhof entfernt und durch einen separaten Radweg gut erschlossen. Am Bahnhof Norsingen befindet sich eine Park & Ride-Anlage mit 41 Kfz-Stellplätzen und einer überdachten Abstellanlage für 56 Fahrräder.</p> <p>Der Straßenverkehr südlich von Freiburg konzentriert sich auf den Achsen Bundesstraße 3 und Landesstraße 125 (Schneckental). Zwischen Freiburg und Bad Krozingen hat sich der Verkehr eindeutig zu Lasten der Schneckentaltrasse verlagert (B 3 10.000 Kfz/Tag, L 125 Schneckental 18.000 Kfz/Tag). Durch Ehrenkirchen führen somit gleich zwei Verkehrsadern mit insgesamt ca. 28.000 Kfz/Tag. Dies macht deutlich, dass die zwei wichtigsten Straßenverbindungen südlich von Freiburg über die Gemarkung Ehrenkirchen führen. Die am stärksten frequentierte Straße (L 125/K 4982) führt unmittelbar am Kernort vorbei.</p> <p>In Ehrenkirchen laufen folgende Buslinien zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 7208 Freiburg - Bad Krozingen über das Hexental - 7240 Freiburg - Ehrenkirchen über das Schneckental - 114 Staufen - Ehrenkirchen <p>Der zentrale Umsteigepunkt in Ehrenkirchen-Kirchhofen wird von den o. g. Linien mehr als 130 Mal am Tag angefahren. Die Gemeinde plant deshalb an diesem zentralen Punkt (Bereich Abzweigung der L 122 von der L 125) eine Busumsteiganlage mit insgesamt fünf Busaufstellflächen zu errichten (derzeit im Bebauungsplanverfahren).</p> <p>Weiterhin große Nachfrage nach rechtskräftig im FNP dargestellten Wohnbauflächen und weiteren potentiellen Konversionsflächen sowohl von Einheimischen als auch aus der näheren Umgebung (insbesondere aus dem Bereich Hexental).</p> <p>Der im rechtskräftigen Flächennutzungsplan dargestellte Siedlungsschwerpunkt "Zwischendörfer" in Kirchhofen konzentriert sich auf das Gewann "Zwischendörfer". Im Sinne einer Konzentration und Schwerpunktbildung zukünftiger Wohnbauflächen mit günstiger Anbindung an den ÖPNV und das übergebietliche Straßennetz wurde durch eine punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes eine geplante, im FNP dargestellte Wohnbaufläche von der Ortsrandlage "Im Breil" (1,9 ha) in den Bereich "Zwischendörfer-West" verlagert. Hierdurch ergibt sich eine FNP-Restfläche in Zwischendörfer von insgesamt circa 6,6 ha. Derzeit hat die Gemeinde bereits an diesem Standort eine Fläche von ca. 4 ha erworben. Das Bebauungsplanverfahren soll Ende 2013/Anfang 2014 beginnen. Das Gewann Zwischendörfer liegt zwischen den Siedlungsbereichen Kirchhofen, Oberambringen und Unterambringen und ist somit durch</p>	<p>Zentralen Orte konzentriert werden, insbesondere durch verstärkte Ausweisung von Wohnbauflächen." Die Anregung auf Festlegung der Gemeinde Ehrenkirchen als Siedlungsbereich für die Funktion Wohnen wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Da ein Großteil der angesprochen Planungen (so z. B. 8,4 ha der geplanten 11,1 ha Wohnbauflächen) bereits im rechtskräftigen Flächennutzungsplan verankert ist, ist darauf hinzuweisen, dass die im Offenlage-Entwurf enthaltene Festlegung als Gemeinde mit Eigenentwicklung keinen Konflikt zu den über den gültigen Flächennutzungsplan hinaus zu entwickelnden Wohnbauflächen darstellt. (Entsprechend des regionalplanerischen Orientierungswert ergibt sich ein Wohnbauflächenbedarf in Höhe von 5,3 ha.)</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>bestehende zusammenhängende Bebauungen umrahmt. Deshalb bewirkt dieser Standort keine Ausuferung der Siedlungsentwicklung in den Außenbereich, sondern stellt eine reine Innenentwicklungsfläche im klassischen, politisch und fachlich beispielhaften Sinne dar. Zusätzliche Konversionsflächen im Sinne der Innenentwicklung und städtebaulichen Qualifizierung bietet das Sägewerk Hog mit seinen umgebenden Freiflächen. Das Sägewerk wird derzeit noch als Holzhandlung und Hobelwerk betrieben und steht deshalb derzeit noch nicht zur Erschließung als Wohnbaufläche zur Verfügung. Von Seiten des Betriebsinhabers wird jedoch eine Umwandlung in eine Wohnbaufläche in absehbarer Zeit signalisiert.</p> <p>Eine weitere potenzielle Entwicklungsfläche für den Wohnungsbau als Innenentwicklung stellt das Sportgelände Ehrenstetten dar. Die Spielvereinigung Ehrenstetten e. V., der VfB Kirchhofen e. V. und die Sportfreunde Norsingen e. V. beabsichtigen, zeitnah zu fusionieren. Nach den Zielvorstellungen und dem Realisierungskonzept der Vorstände vom 16.10.2013 soll die künftige gemeinsame Sportanlage im Bereich des derzeitigen Sportgeländes des VfB Kirchhofen ausgebaut bzw. teilweise neu errichtet werden. Dies ist finanziell und kommunalpolitisch nur durch eine Umwandlung des Sportgeländes der Spielvereinigung Ehrenstetten in ein Wohngebiet zu realisieren. Ein weiteres, kleineres Entwicklungsgebiet für das Wohnen ist der Lückenschluss "Inneres Imlet" im Ortsteil Norsingen. Zwischen dem realisierten Baugebiet "Inneres Imlet II" und der bestehenden Bebauung entlang der Straße "In der Au" besteht noch eine potenzielle Baufläche von ca. 0,7 ha. Bei der Erschließung der Baugebiete "Inneres Imlet I" und "Inneres Imlet II" wurden bereits die erschließungstechnischen Voraussetzungen für diesen Lückenschluss getroffen, der den Ortsrand Norsingens nach Süden arrondiert und vornehmlich den Bedarf des Ortsteils selbst befriedigen soll. Zusammengefasst sieht die Gemeinde Ehrenkirchen für den Zeithorizont von 15 Jahren somit eine Realisierung folgender Wohnbauflächen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zwischendörfer West ca. 6,6 ha 2. Konversionsfläche Sportgelände Ehrenstetten ca. 2,0 ha 3. Konversionsfläche Sägewerk Hog ca. 1,8 ha 4. Lückenschluss Inneres Imlet Norsingen ca. 0,7 ha <p>Die Lage der einzelnen Wohnbauflächen ist in den Kartendarstellungen ersichtlich.</p> <p>In der Summe handelt es sich um ein ausnahmslos in Innenentwicklungslage befindliches Wohnbauflächenpotential von ca. 11,1 ha. Die künftigen Wohnbauflächen Nr. 1 und 3 können aus dem bestehenden Flächennutzungsplan entwickelt werden. Die Fläche Nr. 2 ist für die Fusion der Sportvereine unabdingbar und muss in einer punktuellen Änderung des FNP planungsrechtlich gesichert werden.</p>	

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Zusätzliche Wohnflächennachfrage infolge zu künftiger Gewerbegebietentwicklungen</p> <p>Die Gemeinde Ehrenkirchen soll in der Neufassung des Regionalplans als Siedlungsbereich der Kategorie C eingestuft werden. Zur Bestimmung des Flächenbedarfs soll hier ein Orientierungswert von zusätzlich 10 ha für die nächsten 15 Jahre zu Grunde gelegt werden. Die Siedlungsentwicklung Gewerbe soll im Bereich des derzeitigen Gewerbegebiets "Niedermatten" erfolgen. Ein maximaler Zuwachs von 10 ha für den genannten Zeithorizont ist nach derzeitiger Einschätzung ausreichend. Die entsprechenden zusätzlichen Arbeitsplätze am Standort Ehrenkirchen werden zur Wohnflächennachfrage zusätzlich beitragen.</p> <p>Fazit: Die Gemeinde Ehrenkirchen stellt deshalb den Antrag, weiterhin Siedlungsbereich mit verstärkter Siedlungstätigkeit zu bleiben.</p>	
355	2.4.1.1	3422	<p>Bürgermeisteramt der Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald) 79871 Eisenbach (Hochschwarzwald)</p>	<p>Im vorliegenden Entwurf sind die Gemeinden Eisenbach (Hochschwarzwald), Lenzkirch und Schluchsee lediglich noch als "Gemeinden mit Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen" aufgeführt. Alle drei Kommunen wurden stillschweigend herabgestuft. Dies werden wir so nicht akzeptieren.</p> <p>Auch wir sind uns der Folgen in diesem Bereich aufgrund der derzeitigen demographischen Entwicklung bewusst. Trotzdem ist es nicht nachvollziehbar, dass in einem Plan, der 15 - 20 Jahre gelten soll, sämtliche Orte im Hochschwarzwald - bis auf das Mittelzentrum Titisee-Neustadt - nur noch als Eigenentwicklungsgemeinden dargestellt werden (Auch die dargestellten Kleinzentren).</p> <p>Bei dem bisherigen gültigen Regionalplan kann von einer langfristigen Planung gesprochen werden. Die jetzigen Vorgaben spiegeln lediglich die statistischen Zahlen wieder. Dies stellt jedoch keine Planung dar und gibt somit einer Region keine möglichen Entwicklungschancen.</p> <p>Die genannten drei Gemeinden fordern deshalb, dass eine stärkere Siedlungsentwicklung außerhalb der Entwicklungsachsen bei den Kleinzentren möglich sein muss und auch so von der Regionalplanung neben dem Mittelzentrum gewünscht ist, sowie deren Vollzug maßgeblich unterstützt wird.</p>	<p>Berücksichtigung (sinngemäß)</p> <p>Kriterien und maßgebliche Entwicklungen, die der Festlegung der Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit zugrunde liegen, orientieren sich an den Vorgaben des LEP, den Festlegungen anderer Teilkapitel des Regionalplans sowie sozioökonomischen und ökologischen Rahmenbedingungen bzw. Restriktionen (vgl. Offenlage-Entwurf, S. B 18). Für die Gemeinden Lenzkirch und Schluchsee muss insbesondere auf PS 2.6.4 Satz 1 LEP verwiesen werden, der einer Festlegung "Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit (Siedlungsbereiche Wohnen)" entgegen steht: "Zur Sicherung einer ausgewogenen Raumstruktur und zur Vermeidung einer flächenhaften Ausbreitung der Verdichtung soll die Siedlungsentwicklung in den Zentralen Orten und den Siedlungsbereichen der Entwicklungsachsen konzentriert werden." Angesichts der bereits heute sichtbaren Bevölkerungsrückgänge im Mittelbereich Titisee-Neustadt ist eine Fortführung der bisherigen Festlegungen des Regionalplans 1995 bzw. eine Ausweitung der Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit gegenüber dem Offenlage-Entwurf nicht sachgerecht. Die demografische Entwicklung gibt vielmehr dazu Anlass, in diesem Teilraum auch als Kleinzentrum festgelegte Gemeinden nicht für eine verstärkte Siedlungstätigkeit festzulegen. (Im Durchschnitt der letzten 10 Jahre nahm die Bevölkerung im Mittelbereich Titisee-Neustadt pro Jahr um 0,2 % ab; in Lenzkirch um 0,2 % p. a., in Schluchsee um 0,6 % p. a.). Eine Ausweitung der Siedlungsbereiche würde unter den genannten Rahmenbedingungen das regionalplanerische Ziel konterkarieren, die polyzentrische Siedlungsstruktur im gesamten Mittelbereich Titisee-Neustadt (mit insg. neun Städten und Gemeinden bzw. 34 Ortsteilen) zu erhalten. Der aus der Stellungnahme ableitbaren Anregung, die Gemeinden Lenzkirch und</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Schluchsee als Siedlungsbereich für die Funktion Wohnen festzulegen, wird daher nicht gefolgt.</p> <p>Davon unabhängig ist darauf hinzuweisen, dass der Wohnbauflächenbedarf in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen ist. Der als Grundsatz festgelegte regionalplanerische Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume (nach oben wie nach unten), um demografischen, wirtschaftlichen, siedlungsstrukturellen oder anderen Sondersituationen Rechnung tragen zu können.</p> <p>Angesichts bestehender Einpendlerüberschüsse können die Gemeinden Eisenbach (Hochschwarzwald) und Lenzkirch hierbei auch auf die Ausnahmeregelung des PS 2.4.1.1 Abs. 5 Bezug nehmen. Zur Berücksichtigung der zentralörtlichen Funktion wird die Begründung zu PS 2.4.1.1 (im vorletzten Absatz vor der Zwischenüberschrift "Übertragung der Wohnbauflächenbedarfe aus dem Oberzentrum Freiburg) wie folgt neu gefasst: "Im Zuge des Flächennutzungsplan-Verfahrens können im Einzelfall und bei Vorliegen entsprechender Nachweise örtliche Besonderheiten (und in der Folge auch höhere Wohnbauflächenbedarfe) geltend gemacht werden. Hierzu können insbesondere ein hoher Einpendlerüberschuss, ein hoher Geburtenüberschuss, überörtliche Versorgungsfunktionen der Gemeinde sowie oder ein hoher Ferienwohnungsanteil in den geplanten Wohnbauflächen zählen."</p> <p>Die Anregung, "dass eine stärkere Siedlungsentwicklung außerhalb der Entwicklungsachsen bei den Kleinzentren möglich sein muss", wird somit sinngemäß berücksichtigt.</p>
356	2.4.1.1	768	<p>Bürgermeisteramt der Gemeinde Feldberg (Schwarzwald) 79868 Feldberg (Schwarzwald)</p>	<p>Im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein ist die Gemeinde Feldberg (Schw.) als Kommune mit Eigenentwicklung deklariert.</p> <p>Die Eigenentwicklung wird aber nunmehr durch die aktuell diskutierte Plausibilitätsprüfung, in der der Faktor für Baulandbedarf von 0,5 auf 0,3 reduziert wird, nahezu auf Null reduziert. Das bedeutet, dass Gemeinden in ihrer vorbereitenden Bauleitplanung nur noch erschwert Flächen für Wohnbauland zustehen, da es der Landesentwicklungsplanung zuwider läuft.</p> <p>Wir lehnen deshalb die Restriktion in Form der Plausibilitätsprüfung im Bezug auf die Eigenentwicklung strikt ab. Zusätzlich verweisen wir auf unser Schreiben an Frau Staatssekretärin Dr. Gisela Splett.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aufgrund der Bezugnahme auf die Bevölkerungsvorausrechnung des Statistischen Landesamts führt das sog. Hinweispapier ("Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise") zu kommunalpolitisch wie raumordnerisch fragwürdigen Ergebnissen (vgl. Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2013, DS VVS 06/13).</p> <p>Mit der Gesamtfortschreibung des Regionalplans werden daher erstmals Orientierungswerte für den Wohnbauflächenbedarf im Regionalplan als Grundsatz festgelegt. Diese sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG bei der Genehmigung der Flächennutzungspläne zu berücksichtigen. (Für die Gemeinde Feldberg errechnet sich gemäß Hinweispapier ein Wohnbauflächenbedarf von -0,4 ha (2012 - 2027). Der regionalplanerische Orientierungswert für die Eigenentwicklung liegt demgegenüber bei 1,4 ha.)</p> <p>Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Ge-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>gebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume (nach oben wie nach unten), um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere Sondersituationen berücksichtigen zu können. Angesichts des bestehenden Einpendlerüberschusses kann die Gemeinde Feldberg hierbei auch auf die Ausnahmeregelung des PS 2.4.1.1 Abs. 5 Bezug nehmen.</p>
357	2.4.1.1	985	Bürgermeisteramt der Gemeinde Forchheim 79362 Forchheim	<p>Ebenfalls erheben wir Bedenken gegen das Berechnungsmodell zur Siedlungsentwicklung. Daraus würde sich unter Hinzuziehung der Baulücken eine negative Entwicklung für die Gemeinde Forchheim ergeben. Auch zukünftig muss es der Gemeinde Forchheim möglich sein, sich geringfügig und dem Bedarf entsprechend zu entwickeln, um einerseits der einheimischen Bevölkerung ausreichend Wohnraum am Ort bieten zu können und um andererseits einem Abstieg der Grundstückspreise durch Verknappung der für eine bauliche Entwicklung zur Verfügung stehenden Grundstücke entgegen zu wirken.</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Der in PS 2.4.1.1 enthaltene regionalplanerische Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf fußt - abweichend der Regelungen des sog. Hinweispapiers ("Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise") des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur - allein auf dem Bevölkerungsstand zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung. Somit ergibt sich für alle Städte und Gemeinden ein positiver Wohnbauflächenbedarf.</p> <p>Für die Gemeinde Forchheim (1.366 Einwohner) ergibt sich ein regionalplanerischer Orientierungswert von rund 1,1 ha. Damit bieten sich - auch unter Anrechnung verfügbarer Bauflächenpotenziale der Innenentwicklung und Flächenreserven des rechtskräftigen Flächennutzungsplans - Möglichkeiten für eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung.</p> <p>Erhebung und Pflege eines Baulückenkatasters sind kommunale Aufgaben. Der Regionalverband hat daher keine genauere Kenntnis über die aktuell verfügbaren Bauflächenpotenziale im Siedlungsbestand und Baulandreserven des rechtskräftigen Flächennutzungsplans. Es sind jedoch keine Anhaltspunkte erkennbar, die zu dem befürchteten negativen Wohnbauflächenbedarf führen würden, zumal</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anrechnung von Baulücken und Baulandreserven des rechtskräftigen FNP erst bei Fortschreibung des FNP erfolgt (und somit im Regelfall erst, wenn die Baulandreserven weitgehend erschöpft sind). - die Anrechnung sich auf die (zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung) verfügbaren Siedlungsflächenpotenziale im Bestand und Baulandreserven des rechtskräftigen FNP beschränkt (vgl. PS 2.4.0.3). <p>Das Bestreben der Gemeinde Forchheim, einem möglichen "Abstieg der Grundstückspreise durch Verknappung der für eine bauliche Entwicklung zur Verfügung stehenden Grundstücke entgegen zu wirken", wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
358	2.4.1.1	3812	Bürgermeisteramt der Gemeinde Friedenweiler 79877 Friedenweiler	Die Gemeinde Friedenweiler bedauert die stringente Bedarfsnachweisung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 6 und 10 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), durch die die Planungshoheit der Gemeinde eingeschränkt wird.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis zur "Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 6 und 10 Abs. 2 BauGB" des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Regionalverband hat bereits 2013 seine ablehnende Haltung gegenüber den im Hinweispapier vorgesehenen Berechnungsmethode zum Ausdruck gebracht (vgl. Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2013, DS VVS 06/13).</p> <p>Unabhängig davon ist eine "stringente Bedarfsnachweisung" schon angesichts einer begrenzten besiedelbaren Fläche, zunehmender Raumnutzungskonflikte mit Landwirtschaft, Hochwasserschutz, Naturschutz etc. sowie des demografischen Wandels und erheblicher Entwicklungspotenziale im Siedlungsbestand fachlich unabdingbar und auch rechtlich geboten (vgl. insb. § 2 Abs. 1 Nr. 4 LplG und § 1a Abs. 2 BauGB).</p>
359	2.4.1.1	3227	Bürgermeisteramt der Gemeinde Gutach (Schwarzwaldbahn) 77793 Gutach (Schwarzwaldbahn)	Die Gemeinde Gutach wurde als Gemeinde mit Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen festgelegt. Dies gibt nach Ihrer Formel einen Flächenbedarf von 1,6 ha in den nächsten 15 Jahren. Die Fläche mit 1,6 ha ist für die Entwicklung der Gemeinde Gutach viel zu wenig. Wir beantragen deshalb die Entwicklungszahlen für die Gemeinde Gutach der tatsächlichen Siedlungsentwicklung der Gemeinde anzugleichen.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Gemäß PS 2.4.0.1 Abs. 1 und 2.4.1.1 Abs. 1 ist die Eigenentwicklung aller Städte und Gemeinde zu wahren (vgl. auch LEP PS 3.1.5 Satz 2 und 3). Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz festgelegte regionalplanerische Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume, um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere Sondersituationen berücksichtigen zu können. Angesichts des bestehenden Einpendlerüberschusses kann die Gemeinde Gutach (Schwarzwaldbahn) hierbei auch auf die Ausnahmeregelung des PS 2.4.1.1 Abs. 5 Bezug nehmen.</p> <p>Der regionalplanerische Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf der Gemeinde Gutach (Schwarzwaldbahn) errechnet sich, wie angegeben, auf einen Wert von 1,6 ha. Dieser liegt somit weit über jenem Wert, der sich aus dem sog. Hinweispapier ("Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise") errechnet (-1,4 ha). Er erscheint auch angesichts der demografischen Rahmenbedingungen in der Gemeinde Gutach wie im gesamten Mittelbereich Haslach-Hausach-Wolfach bedarfsgerecht. (Sowohl die Gemeinde Gutach (Schwarzwaldbahn) als auch der Mittelbereich Haslach-Hausach-Wolfach weisen seit über 20 Jahren eine stagnierende Bevölkerungsentwicklung bei gleichzeitig stark alternder Bevölkerung auf. Die aktuellste Bevölkerungsvorausrechnung geht für die Gemeinde von einem Rückgang um 7 %, für den Mittelbe-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>reich um knapp 1 % bis 2030 aus.) Eine Begründung, warum die Gemeinde einen höheren Wohnbauflächenbedarf aufweist, sowie Angaben über die Größe der "tatsächlichen Siedlungsentwicklung" wurden von der Gemeinde Gutach (Schwarzwaldbahn) nicht vorgebracht. Die Anregung, "die Entwicklungszahlen [des Regionalplans] der tatsächlichen Siedlungsentwicklung [der Gemeinde Gutach (Schwarzwaldbahn)] anzupassen" wird nicht berücksichtigt. Ein materieller Konflikt ist - schon angesichts des als Grundsatz festgelegten Orientierungswerts - nicht erkennbar.</p>
360	2.4.1.1	2883	Bürgermeisteramt der Gemeinde Gutach im Breisgau 79261 Gutach im Breisgau	<p>Weiter machen wir darauf aufmerksam, dass die Gemeinde Gutach im Breisgau aufgrund ihrer guten Verkehrsanbindung (Elztalbahn, Linienbusverkehr, B 294, L 173), und ihrer Lage im Einzugsbereich der Großen Kreisstadt Waldkirch wie auch der Stadt Freiburg als Zuzugsgemeinde zu betrachten ist. Aus diesem Grund ist sie vielmehr zu den Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Wohnen (Siedlungsbereich Wohnen) (Punkt 2.4.1.2) zu zählen. Dies auch vor dem Hintergrund der in den kommenden Jahren anstehenden Elektrifizierung der Elztalbahn und der damit einhergehenden verstärkten Zugtaktung. Bereits heute ist ein starker Pendlerverkehr in der Gemeinde festzustellen. Dieser wird in den kommenden Jahren aufgrund der Wohnbedürfnisse in Zusammenhang mit Bau- bzw. Grundstückspreisen sowie der guten verkehrstechnischen Anbindungen zunehmen. Dies bestätigt sich auch im Zusammenhang mit der Ausweisung unseres Neubaugebiets "Alte Ziegelei" im Ortsteil Bleibach. Die Nachfrage nach Bauplätzen übersteigt das Angebot um ein vielfaches. Hierbei ist auffällig, dass sich nicht nur Einheimische um einen Bauplatz, welche nur zur Eigennutzung vergeben werden, in unserer Gemeinde bewerben, sondern auch viele Auswärtige von Elzach bis Freiburg und Umgebung.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die zugrunde gelegten Kriterien zur Festlegung der Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit (Siedlungsbereiche - Wohnen) sind im Offenlage-Entwurf, S. B 18, dokumentiert. Entsprechend der LEP-Plansätze 2.4.1.1, 2.5.3 und 2.6.4 wurden zentralörtliche Funktionen dabei als erforderliche (jedoch allein nicht hinreichende) Eigenschaft für eine "verstärkte Siedlungstätigkeit" gewertet. Die Gemeinde Gutach im Breisgau (ohne zentralörtliche Funktion) wurde in der Folge nicht als Siedlungsbereich festgelegt. In der Zusammenschau der eingegangenen Stellungnahmen sowie unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich aktualisierten Bevölkerungsvorausrechnung und der im Oberzentrum Freiburg (wie auch im Mittelzentrum Waldkirch) begrenzten Siedlungsflächenpotenziale ist eine Ergänzung der Siedlungsbereiche im Verdichtungsraum und daran angrenzenden Bereichen regionalplanerisch vertretbar. Die Gemeinde Gutach im Breisgau weist durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Lage auf der Entwicklungsachse, - die genannte gute Verkehrsanbindung und - die (vor allem durch die vorgenommene Streichung der Grünzäsur zwischen den Ortsteilen Gutach und Bleibach) verfügbaren regionalplanerisch unbeplanten "weißen" Flächen (größtenteils in fußläufiger Erreichbarkeit zu den Haltepunkten der Breisgau-S-Bahn) <p>Rahmenbedingungen auf, die eine Festlegung als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Wohnen regionalplanerisch begründen können. Die vorhandenen Einrichtungen der Grundversorgung können die nicht gegebene zentralörtliche Funktion nicht ersetzen, negative Wirkungen oder mangelnde Versorgungsmöglichkeiten jedoch mindern. Die PS 2.4.1.1 und 2.4.1.2 werden daher entsprechend um die Gemeinde Gutach im Breisgau gekürzt bzw. erweitert. Eine Änderung der Begründung ist absehbar nicht erforderlich.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
361	2.4.1.1	432	Bürgermeisteramt der Gemeinde Hartheim am Rhein 79258 Hartheim am Rhein	<p>Im Regionalplan 1995 ist die Gemeinde Hartheim am Rhein als Siedlungsbereich in der Entwicklungsachse Freiburg - Mühlheim/Neuenburg (Plansatz Z 2.3.1) ausgewiesen. Im vorgelegten Entwurf für die Gesamtfortschreibung des Regionalplans ist die Gemeinde dagegen im Plansatz Z 2.4.1.1 nur als Gemeinde mit Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen aufgeführt. Schon im Gespräch am 16. März 2012 hat die Gemeindeverwaltung darauf hingewiesen, dass einige zu berücksichtigende Faktoren für die Einstufung der Gemeinde Hartheim am Rhein als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Wohnen sprechen. Die geplante und weitgehend mit dem RVSO abgestimmte Erweiterung des Gewerbeparks Breisgau in nördlicher Richtung auf der Gemarkung Bremgarten (1. Abschnitt) und auf Gemarkung Tunsel (Gemeinde Bad Krozingen, 2. Abschnitt) wird eine Vielzahl neuer Arbeitsplätze im Gewerbepark selbst und in der Region entstehen lassen. Im Gewerbepark sind in zwischen bereits über 1800 Arbeitsplätze entstanden. Die Prognosen gehen für die nächsten Jahre von einem weiteren Zuwachs im vierstelligen Bereich aus. Im Sinne der vorliegenden Begründung zu Plansatz Z 2.4.0.2 ist eine arbeitsplatznahe Wohnlage sinnvoll. Als Belegenheitsgemeinde des Gewerbeparks Breisgau mit bereits zahlreich vorhandenen Infrastrukturen zur Sicherung der Daseinsvorsorge ist von einer erhöhten Wohnraumnachfrage in unserer Gemeinde auszugehen. Als weiteres Argument ist die seit 2006 in Betrieb befindliche Rheinbrücke Hartheim - Fessenheim zu nennen. Seit der Inbetriebnahme der Rheinbrücke sind die französischen Bezirke Essor du Rhin und Porte de France Rhin Sud von Hartheim am Rhein aus gut erschlossen und stärken so unseren Standort. Außerdem ist die verkehrsgünstige Anbindung an die BAB A 5 mit den Anschlussstellen Hartheim/Heitersheim im Süden und Bad Krozingen im Norden ein für viele Wohnungssuchende entscheidendes Kriterium bei der Entscheidung über einen neuen Wohnsitz in der Wachstumsregion Freiburg. Schließlich liegt Hartheim a. Rh. nach dem Landesentwicklungsplan weiterhin im Mittelbereich Bad Krozingen - Staufen und grenzt unmittelbar an dieses Mittelzentrum an (Plansatz N 2.3.2).</p> <p>Im Gespräch auf der Verwaltungsebene am 16. März 2012 wurde uns signalisiert, dass unsere Argumente schlüssig sind. Dennoch ist die Gemeinde Hartheim a. Rh. im vorliegenden Entwurf der Regionalplanfortschreibung nicht als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Wohnen ausgewiesen. Wir beantragen jetzt die entsprechende Einstufung gemäß Plansatz Z 2.4.1.2.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die für die Festlegung der Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit relevanten Kriterien sind im Offenlage-Entwurf S. B 18 dokumentiert. Für die Gemeinde Hartheim am Rhein muss insbesondere auf folgende Festlegungen des LEP 2002 verwiesen werden, die einer Festlegung als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit (Siedlungsbereich Wohnen) entgegen stehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - LEP PS 2.5.3 Abs. 2: "Zur Unterstützung ihrer Auslastung soll die Siedlungstätigkeit auf die Zentralen Orte konzentriert werden, insbesondere durch verstärkte Ausweisung von Wohnbauflächen." (Vgl. auch, speziell für die Randzone um den Verdichtungsraum, PS 2.3.1.3.) - LEP PS 2.6.4 Satz 1: Zur Sicherung einer ausgewogenen Raumstruktur und zur Vermeidung einer flächenhaften Ausbreitung der Verdichtung soll die Siedlungsentwicklung in den Zentralen Orten und den Siedlungsbereichen der Entwicklungsachsen konzentriert werden. (Vgl. auch, speziell für die Randzone um den Verdichtungsraum, PS 2.3.1.1). <p>Die Gemeinde Hartheim am Rhein weist weder zentralörtliche Funktion noch eine Lage in der Entwicklungsachse auf. Auch ist die Gemeinde nicht vom Schienenpersonennahverkehr erschlossen. Die Festlegung als Siedlungsbereich Wohnen stünde somit im Widerspruch zu landesplanerischen Vorgaben und dem darauf aufbauenden regionalen Siedlungskonzept. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Davon unabhängig gilt, dass der Wohnbauflächenbedarf in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen ist. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume (nach oben wie nach unten), um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere Sondersituationen berücksichtigen zu können. Angesichts des bestehenden Geburtenüberschusses kann die Gemeinde Hartheim hierbei auch auf die Ausnahmeregelung des PS 2.4.1.1 Abs. 5 Bezug nehmen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
362	2.4.1.1	3435	Bürgermeisteramt der Gemeinde Kippenheim 77971 Kippenheim	<p>Der Einstufung der Gemeinde Kippenheim als sog. Eigenentwickler wird nicht zugestimmt. Wir verweisen hierzu auf die Stellungnahme des Landratsamtes Ortenaukreises vom 19.12.2013, Kap. 2 Punkt 2.4.1. Darin ist zu lesen: "Die Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit für den Bereich Gewerbe sollten auch im Bereich des Wohnens in eine erhöhte Siedlungstätigkeit eingestuft werden".</p> <p>Dem stimmen wir zu und fordern die Einstufung von Kippenheim als Gemeinde mit Eigenentwicklung mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Wohnen.</p> <p>Durch die zahlreichen Firmen und Betriebe hat Kippenheim eine erhöhte Nachfrage nach Wohnbauplätzen, über 2.500 Einpendler sprechen eine deutliche Sprache. Daher ist der errechnete Bedarf von 3,9 Hektar für 15 Jahren deutlich zu knapp bemessen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die zugrunde gelegten Kriterien zur Festlegung der Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit (Siedlungsbereiche - Wohnen) sind im Offenlage-Entwurf, S. B 18, dokumentiert. Entsprechend der Pläne 2.4.1.1, 2.5.3 und 2.6.4 des LEP wurden zentralörtliche Funktionen dabei als erforderliche (jedoch allein nicht hinreichende) Eigenschaft für eine "verstärkte Siedlungstätigkeit" gewertet. Die Gemeinde Kippenheim (ohne zentralörtliche Funktion) wurde in der Folge nicht als Siedlungsbereich festgelegt.</p> <p>Für den Verdichtungsbereich Offenburg/Lahr/Kehl und die angrenzenden Gebieten im Ländlichen Raum im engeren Sinne haben sich auch durch die neue Bevölkerungsvorausrechnung des Statistischen Landesamts keine Anhaltspunkte ergeben, die eine Ausweitung der Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit begründen könnten. In diesem Teilraum ist weiterhin "eine klare Konzentration der Siedlungstätigkeit auf die in den Entwicklungsachsen gelegenen Unter- und Mittelzentren sowie das Oberzentrum Offenburg angezeigt" (Offenlage-Entwurf, S. B 18).</p> <p>Davon unabhängig gilt, dass der Wohnbauflächenbedarf in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen ist. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen und bietet ausreichend Spielräume, um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere Sondersituationen berücksichtigen zu können. Angesichts des bestehenden Einpendlerüberschusses kann die Gemeinde Kippenheim hierbei auch auf die Ausnahmeregelung des PS 2.4.1.1 Abs. 5 Bezug nehmen.</p> <p>Der Anregung, die Gemeinde Kippenheim als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit festzulegen, wird nicht gefolgt.</p>
363	2.4.1.1	3446	Bürgermeisteramt der Gemeinde Lenzkirch 79853 Lenzkirch	<p>Im vorliegenden Entwurf sind die Gemeinden Eisenbach (Hochschwarzwald), Lenzkirch und Schluchsee lediglich noch als "Gemeinden mit Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen" aufgeführt. Alle drei Kommunen wurden stillschweigend herabgestuft. Dies werden wir so nicht akzeptieren.</p> <p>Auch wir sind uns der Folgen in diesem Bereich aufgrund der derzeitigen demographischen Entwicklung bewusst. Trotzdem ist es nicht nachvollziehbar, dass in einem Plan, der 15 - 20 Jahre gelten soll, sämtliche Orte im Hochschwarzwald - bis auf das Mittelzentrum Titisee-Neustadt - nur noch als Eigenentwicklungsgemeinden dargestellt werden (Auch die dargestellten Kleinzentren).</p> <p>Bei dem bisherigen gültigen Regionalplan kann von einer langfristigen Planung gesprochen werden. Die jetzigen Vorgaben spiegeln</p>	<p>Berücksichtigung (sinngemäß)</p> <p>Kriterien und maßgebliche Entwicklungen, die der Festlegung der Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit zugrunde liegen, orientieren sich an den Vorgaben des LEP, den Festlegungen anderer Teilkapitel des Regionalplans sowie sozioökonomischen und ökologischen Rahmenbedingungen bzw. Restriktionen (vgl. Offenlage-Entwurf, S. B 18). Für die Gemeinden Lenzkirch und Schluchsee muss insbesondere auf PS 2.6.4 Satz 1 LEP verwiesen werden, der einer Festlegung "Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit (Siedlungsbereiche Wohnen)" entgegen steht: "Zur Sicherung einer ausgewogenen Raumstruktur und zur Vermeidung einer flächenhaften Ausbreitung der Verdichtung soll die Siedlungsentwicklung in</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>lediglich die statistischen Zahlen wieder. Dies stellt jedoch keine Planung dar und gibt somit einer Region keine möglichen Entwicklungschancen.</p> <p>Die genannten drei Gemeinden fordern deshalb, dass eine stärkere Siedlungsentwicklung außerhalb der Entwicklungsachsen bei den Kleinzentren möglich sein muss und auch so von der Regionalplanung neben dem Mittelzentrum gewünscht ist, sowie deren Vollzug maßgeblich unterstützt wird.</p>	<p>den Zentralen Orten und den Siedlungsbereichen der Entwicklungsachsen konzentriert werden." Angesichts der bereits heute sichtbaren Bevölkerungsrückgänge im Mittelbereich Titisee-Neustadt ist eine Fortführung der bisherigen Festlegungen des Regionalplans 1995 bzw. eine Ausweitung der Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit gegenüber dem Offenlage-Entwurf nicht sachgerecht. Die demografische Entwicklung gibt vielmehr dazu Anlass, in diesem Teilraum auch als Kleinzentrum festgelegte Gemeinden nicht für eine verstärkte Siedlungstätigkeit festzulegen. (Im Durchschnitt der letzten 10 Jahre nahm die Bevölkerung im Mittelbereich Titisee-Neustadt pro Jahr um 0,2 % ab; in Lenzkirch um 0,2 % p. a., in Schluchsee um 0,6 % p. a.). Eine Ausweitung der Siedlungsbereiche würde unter den genannten Rahmenbedingungen das regionalplanerische Ziel konterkarieren, die polyzentrische Siedlungsstruktur im gesamten Mittelbereich Titisee-Neustadt (mit insg. neun Städten und Gemeinden bzw. 34 Ortsteilen) zu erhalten. Der aus der Stellungnahme ableitbaren Anregung, die Gemeinden Lenzkirch und Schluchsee als Siedlungsbereich für die Funktion Wohnen festzulegen, wird daher nicht gefolgt.</p> <p>Davon unabhängig ist darauf hinzuweisen, dass der Wohnbauflächenbedarf in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen ist. Der als Grundsatz festgelegte regionalplanerische Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume (nach oben wie nach unten), um demografischen, wirtschaftlichen, siedlungsstrukturellen oder anderen Sondersituationen Rechnung tragen zu können.</p> <p>Angesichts bestehender Einpendlerüberschüsse können die Gemeinden Eisenbach (Hochschwarzwald) und Lenzkirch hierbei auch auf die Ausnahmeregelung des PS 2.4.1.1 Abs. 5 Bezug nehmen. Zur Berücksichtigung der zentralörtlichen Funktion wird die Begründung zu PS 2.4.1.1 (im vorletzten Absatz vor der Zwischenüberschrift "Übertragung der Wohnbauflächenbedarfe aus dem Oberzentrum Freiburg) wie folgt neu gefasst: "Im Zuge des Flächennutzungsplan-Verfahrens können im Einzelfall und bei Vorliegen entsprechender Nachweise örtliche Besonderheiten (und in der Folge auch höhere Wohnbauflächenbedarfe) geltend gemacht werden. Hierzu können insbesondere ein hoher Einpendlerüberschuss, ein hoher Geburtenüberschuss, überörtliche Versorgungsfunktionen der Gemeinde sowie oder ein hoher Ferienwohnungsanteil in den geplanten Wohnbauflächen zählen."</p> <p>Die Anregung, "dass eine stärkere Siedlungsentwicklung außerhalb der Entwicklungsachsen bei den Kleinzentren möglich sein muss", wird somit sinngemäß berücksichtigt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
364	2.4.1.1	2938	Bürgermeisteramt der Gemeinde Malterdingen 79364 Malterdingen	<p>Beibehaltung der Berechnungsmethode für den Wohnflächenbedarf nach dem im Offenlageentwurf des Regionalplans angewandten Modell.</p> <p>Würde es heute zu einer Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Malterdingen kommen, wäre nach dem neuen Hinweispapier der Wohnflächenbedarf gleich Null. Nach dem im Offenlageentwurf des Regionalplans enthaltenen Modell würde sich für die Gemeinde Malterdingen im Rahmen der Eigenentwicklung jedoch ein Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf von 2,3 ha ergeben (Einwohner x 0,25 % x 15 Jahre / 50 Einwohner pro ha). Dieser Wert ergibt sich unabhängig der Bevölkerungsvorausrechnung des Statistischen Landesamts. Er bleibt damit über die Jahre konstant, während die Zahlen nach dem im Mai 2013 neu gefassten Hinweispapier "Plausibilitätsprüfung der Wohnbauflächenbedarfsnachweise" des MVI enormen Schwankungen (von Jahr zu Jahr und mit jeder neuen Vorausrechnung) unterliegen.</p> <p>Sowohl die oben genannten regionalplanerischen Orientierungswerte als auch das Ergebnis des Hinweispapiers des Landes sind nur als Ausgangspunkt für die Einzelfallbetrachtung zu verstehen. Da über den tatsächlichen "plausiblen" Bauflächenbedarf erst bei Fortschreibung des Flächennutzungsplans und in Kenntnis einer Vielzahl weiterer Kriterien (insbesondere der verfügbaren Flächenreserven im bereits genehmigten Flächennutzungsplan) entschieden wird, beantragt die Gemeinde Malterdingen die Beibehaltung der Berechnungsmethode für den Wohnflächenbedarf nach dem im Offenlageentwurf des Regionalplans angewandten Modell.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme zu den regionalplanerischen Orientierungswerten für den Wohnbauflächenbedarf wird zur Kenntnis genommen.</p>
365	2.4.1.1	2939	Bürgermeisteramt der Gemeinde March 79232 March	<p>Hingegen für die vorgesehene Herabstufung der Gemeinde March (Ortsteil Hugstetten und Buchheim) als Gemeinde mit Eigenentwicklung für die Funktion "Wohnen" sind die Interessen der Gemeinde nicht ausreichend berücksichtigt. Mit dieser Herabstufung zur Eigenentwicklungsgemeinde erklären wir uns nicht einverstanden. March liegt an der Entwicklungsachse Freiburg - Breisach, die in der Siedlungsentwicklung eine hohe Verdichtung erreicht bzw. auch durch die Zugehörigkeit zum Verdichtungsraum Freiburg noch verstärkt angestrebt wird. Nur so kann dem bestehenden Dauerdruck auf Schaffung von zusätzlichem Wohnraum langfristig entgegengewirkt werden. Gerade dem Oberzentrum Freiburg fehlen mehrere tausend Wohnungen die langfristig nicht bereitgestellt werden können. March wäre durchaus in der Lage, diese Wohnungsnot zu mindestens zum Teil abzufangen. Wobei die im Regionalplanentwurf vorgesehene Möglichkeit einer teilweisen Übertragung des Wohnbauflächenbedarfes aus dem Oberzentrum auf die Gemeinde March keine realistische Alternative ist.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die zugrunde gelegten Kriterien zur Festlegung der Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit (Siedlungsbereiche - Wohnen) sind im Offenlage-Entwurf, S. B 18, dokumentiert. Entsprechend der LEP-Plansätze 2.4.1.1, 2.5.3 und 2.6.4 wurden zentralörtliche Funktionen dabei als erforderliche (jedoch allein nicht hinreichende) Eigenschaft für eine "verstärkte Siedlungstätigkeit" gewertet. Die Gemeinde March (ohne zentralörtliche Funktion) wurde in der Folge nicht als Siedlungsbereich festgelegt.</p> <p>In der Zusammenschau der eingegangenen Stellungnahmen sowie unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich aktualisierten Bevölkerungsvorausrechnung und der im Oberzentrum Freiburg begrenzten Siedlungsflächenpotenziale ist eine Ergänzung der Siedlungsbereiche im Verdichtungsraum und daran angrenzenden Bereichen regionalplanerisch vertretbar.</p> <p>Die Gemeinde March weist durch</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Nur mit der geforderten Festlegung "Siedlungsbereich Wohnen" kann die Gemeinde March das allgemein geltende Ziel einer geordneten und konzentrierten Siedlungsentwicklung erreicht werden. Die regionalbedeutsamen Schwerpunkte des Wohnungsbaus und der Schwerpunkte Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen stellen für die Gemeinde March eine wichtige und voraussehbare Verpflichtung dar.</p> <p>Mit der S-Bahnhaltestelle March-Hugstetten ist die Gemeinde March darüber hinaus an das regionalbedeutsame Schienenprojekt Freiburg - Breisach angebunden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - die Lage auf der Entwicklungsachse, - die genannte gute Verkehrsanbindung und - regionalplanerisch unbeplante "weißen" Flächen in den Ortsteilen Hugstetten und Buchheim (Entfernung zum SPNV-Haltepunkt Hugstetten unter 2 km, großteils unter 1 km) <p>Rahmenbedingungen auf, die eine Festlegung als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Wohnen regionalplanerisch begründen können.</p> <p>Die vorhandenen Einrichtungen der Grundversorgung können die nicht gegebene zentralörtliche Funktion nicht ersetzen, negative Wirkungen oder mangelnde Versorgungsmöglichkeiten jedoch mindern.</p> <p>Die PS 2.4.1.1 und 2.4.1.2 werden daher entsprechend um die Gemeinde March gekürzt bzw. erweitert. Eine Änderung der Begründung ist absehbar nicht erforderlich.</p> <p>Die Möglichkeit zur interkommunalen Wohnbaulandentwicklung in Abstimmung mit dem Oberzentrum bleibt der Gemeinde March auch bei o. g. Festlegung als Siedlungsbereich gemäß 2.4.1.2 erhalten.</p>
366	2.4.1.1	779	Bürgermeisteramt der Gemeinde Neuried 77743 Neuried	<p>Die Gemeinde fordert den Erhalt der bisherigen Ausweisung als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Wohnen. Ausweislich des vom Regionalverband Südlicher Oberrhein erstellten Regionalmonitors weist die Gemeinde Neuried als eine der wenigen im Mittelbereich Offenburg eine dynamische Bevölkerungsentwicklung mit außergewöhnlich junger Bevölkerungsstruktur auf. Ausdrücklich wird der Anteil der Bauherrngeneration an der Gesamtbevölkerung als überproportional im Vergleich zu den Landeswerten, den Werten der Region Südlicher Oberrhein oder auch des Mittelbereichs Offenburg festgestellt. Der Sachverhalt wird bestätigt durch die Prognosen des Statistischen Landesamtes wie durch die tatsächliche Bevölkerungsentwicklung. Maßgeblich und raumordnerisch relevant sind dabei der Brückenschlag nach Frankreich mit seiner grenzübergreifenden Wirkung auf die Gemeinde Neuried, die Funktion als Arbeitsstandort und die gute Vernetzung sowohl im ÖPNV wie im Individualverkehr zum Oberzentrum Offenburg, zum Mittelzentrum Kehl und zur Europastadt Straßburg.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die für die Festlegung der Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit relevanten Kriterien sind im Offenlage-Entwurf auf S. B 18 dokumentiert. Für die Gemeinde Neuried muss insbesondere auf die Lage außerhalb der Entwicklungsachsen (vgl. insb. LEP PS 2.6.4 Satz 1) und den fehlenden Anschluss an den Schienenpersonennahverkehr verwiesen werden. Zudem sind die demografischen Rahmenbedingungen im Mittelbereich Offenburg (gemäß aktueller Bevölkerungsvorausrechnung des Statistischen Landesamts bis 2030 +1,4 %, außerhalb des Oberzentrums Offenburg +0,1 %) zu berücksichtigen.</p> <p>Davon unabhängig gilt, dass der Wohnbauflächenbedarf in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen ist. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen.</p> <p>Die Eigenentwicklung wird "durch zahlenmäßige Vorgaben der Landes- und Regionalplanung nicht beschränkt" (LEP 2002, Begründung zu PS 3.1.5). PS 2.4.1.1 Abs. 1 weist ausdrücklich darauf hin, dass die Eigenentwicklung die Wohnbauflächenbedarfe aus der eigenen Bevölkerung (sprich der "außergewöhnlich jungen Bevölkerungsstruktur" und der hohe "Anteil der Bauherrngeneration") umfasst. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume (nach oben wie nach unten), um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere Sondersituationen berücksichtigen zu können.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Die Anregung, die Gemeinde Neuried als Siedlungsbereich gemäß 2.4.1.2 festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt.
367	2.4.1.1	2965	Bürgermeisteramt der Gemeinde Oberharmersbach 77784 Oberharmersbach	<p>Nach dem "alten" Hinweispapier des MVI von 2009 liegt der Wohnbauflächenbedarf der Gemeinde Oberharmersbach bei 4,0 ha. Nach dem neuen Hinweispapier vom Mai 2013 fällt dieser auf 2,2 ha und nach dem Offenlageentwurf des im Regionalplan enthaltenen Modells würde der Wohnbauflächenbedarf für unsere Gemeinde Oberharmersbach im Rahmen der Eigenentwicklung als Orientierungswert sogar auf 1,9 ha fallen.</p> <p>Da dieser Wohnbauflächenbedarf für die nächsten 15 Jahre gelten soll, sehen wir damit erhebliche Einengungen der örtlichen Entwicklung.</p> <p>Der Gemeinderat hat daher beschlossen, dem Regionalverband Südlicher Oberrhein sowie dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur mitzuteilen, dass die Inhalte des sogenannten Hinweis-papiers (Plausibilitätsprüfung der Wohnbauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 6 und 10 Abs. 2 BauGB) mit der Neufassung vom 31.05.2013 veröffentlicht, in dieser engen Auslegung und drastischen Entwicklungsbeschränkung, nicht akzeptiert werden. Es wird gefordert, dass die bisherige Berechnungsform auch künftig zur Verfügung steht.</p> <p>Gerade der o. g. Punkt hat zu großen Diskussionen in der Beratung und Beschlussphase des Gemeinderates geführt. In der Praxis ist es oft so, dass Entwicklungen im Flächennutzungsplan beschlossen werden, dort genehmigt und die Verfügbarkeit der Flächen etwas ganz anderes in der Praxis aber ist.</p> <p>Die plötzliche Verfügbarkeit an anderen Stellen lässt bei diesen Berechnungsmodellen jedoch eine planerische Verfügbarkeit nur zu, wenn anderweitig Zielplanungen korrigiert werden. Dies beurteilen wir als nicht praxismäßig und verhindert gute Entwicklungen in einer Gemeinde.</p> <p>Daher bitten wir um Sie um Verständnis für diese Beschlussfassung, und erinnern an das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die an die Landesregierung zu richtende Anregung, die Regelungen des Hinweis-papiers von 2009 wieder einzuführen, sowie die Ausführungen zur Grundstücksverfügbarkeit werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach der neuesten Bevölkerungsvorausrechnung ergibt sich für die Gemeinde Oberharmersbach gemäß Hinweis-papier 2013 ein Wohnbauflächenbedarf von 1,2 ha (2012 - 2027). Nach den im Offenlage-Entwurf enthaltenen regionalplanerischen Orientierungswerten ist von einem Wohnbauflächenbedarf von 1,9 ha auszugehen. Durch den Verzicht auf gebietsscharfe Darstellungen zur Siedlungsentwicklung stehen ggf. erforderlichen Flächentauschen im Rahmen der Flächennutzungsplanung keine regionalplanerischen Festlegungen entgegen.</p>
368	2.4.1.1	1317	Bürgermeisteramt der Gemeinde Ottenhöfen im Schwarzwald 77883 Ottenhöfen im Schwarzwald	<p>Der Zuwachsfaktor zur Bestimmung des Flächenbedarfs im Rahmen der Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen muss weiterhin 0,5 % pro Jahr und Einwohner betragen.</p> <p>(...)</p> <p>Ziffer 2.4.1 "Siedlungsentwicklung - Wohnen" legt fest, dass allen Gemeinden zur Deckung des Flächenbedarfs der ansässigen Bevölkerung (einschließlich Haushaltsneugründungen und individuellen Wohnflächenzuwächsen) bauliche Entwicklungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Die Gemeinde Ottenhöfen im Schwarzwald wird</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Regionalplan 1995 beinhaltet keine Orientierungswerte für den Wohnbauflächenbedarf. Die "Flächenzuwächse" können somit entgegen der Darstellung in der Stellungnahme nicht "weiterhin 0,5 % pro Jahr und Einwohner betragen".</p> <p>Sofern hierbei auf das sog. Hinweis-papier der Landesregierung (alte Fassung vom 01.01.2009) Bezug genommen wird, ist zu berücksichtigen, dass im Fall der Gemeinde Ottenhöfen auch ein Zuwachsfak-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>als Gemeinde mit Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen festgelegt.</p> <p>Zur Sicherstellung der Eigenentwicklungsmöglichkeit der Gemeinde ist infolge der für eine Siedlungsentwicklung ungünstigen Topographie der Gemarkungen Ottenhöfen und Furschenbach in Verbindung mit der Durchschneidung von möglichen, künftigen Siedlungsflächen durch Straßen, Eisenbahnlinie und Gewässer ein Beibehalten des Zuwachsfaktors von 0,5 unerlässlich. Ein Zuwachsfaktor von 0,25 würde eine Eigenentwicklung unzumutbar beschneiden bzw. verhindern, was der Sicherstellung der Einwohnerzahlen entgegenwirken und die Landflucht tendenz steigern würde.</p>	<p>tor in Höhe von 0,5 % gemäß Hinweispapier zu einem deutlich kleineren Wohnbauflächenbedarf führen würde als gemäß der im Offenlage-Entwurf enthaltenen Orientierungswerte (Hinweispapier 2009 0,5 ha, Hinweispapier 2013 -1,4 ha, Offenlage-Entwurf 2,4 ha (jeweils für den Zeitraum 2012 - 2027). Zu den methodischen Defiziten des Hinweispapiers vgl. Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2013, DS VVS 06/13.</p> <p>Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume (nach oben wie nach unten), um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere Sondersituationen berücksichtigen zu können.</p> <p>Die geforderte Verdopplung der regionalplanerischen Orientierungswerte für den Wohnbauflächenbedarf wird daher nicht berücksichtigt. Ein materieller Konflikt ist nicht erkennbar.</p>
369	2.4.1.1	532	Bürgermeisteramt der Gemeinde Pfaffenweiler 79292 Pfaffenweiler	<p>Für die Berechnung des Flächenbedarfs "Wohnen" gilt das Modell des Offenlage-Entwurfes, wonach sich für die Gemeinde Pfaffenweiler eine künftige Bedarfsfläche von 1,9 ha Wohnbaufläche errechnet. Die Gemeinde Pfaffenweiler hat mit Landessanierungsprogramm und Bebauungsplanänderungen in den letzten Jahren erhebliche Anstrengungen zur Nachverdichtung unternommen. Dennoch konnte der aus dem Ort gewachsene Bedarf an Bauplätzen nicht befriedigt werden. Eine Bedarfsfläche nach dem Hinweispapier des MVI (Plausibilitätsprüfung der Wohnbauflächenbedarfsnachweise) mit 0,1 ha ist indiskutabel.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise zum Wohnbauflächenbedarf werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gemäß § 4 Abs. 1 ROG sind die im Regionalplan als Grundsatz festgelegten Orientierungswerte zum Wohnbauflächenbedarf bei der Genehmigung der Flächennutzungspläne zu berücksichtigen.</p>
370	2.4.1.1	555	Bürgermeisteramt der Gemeinde Reute 79276 Reute	<p>Gegenüber dem Regionalplan 1995 weist der Entwurf des Regionalplans 2013 deutlich niedrigere Orientierungswerte für ein Flächenwachstum der "Funktion Wohnen" aus. So ist für die Gemeinde Reute der Orientierungswert für Flächenzuwächse auf 0,25 % gesunken.</p> <p>Die Gemeinde Reute hat gegenüber den Verbandsgemeinden Denzlingen und Vörstetten in den letzten drei Jahrzehnten einen prozentual geringeren Bevölkerungszuwachs zu verzeichnen. In den letzten 15 Jahren wurden in Reute Wohnbauflächen nur in sehr geringem Maße ausgewiesen und erschlossen. Diese Entwicklung wird derzeit jedoch nachgeholt, denn es werden in der Gemeinde gleich zwei Bebauungspläne mit Wohnbauflächen erstellt.</p> <p>Die "Neue Ortsmitte" wird die Ausweisung von rd. 2,1 ha Wohnbauflächen beinhalten, weitere ca. 0,3 ha werden im bereits offenen Bebauungsplan "Freiburger Straße Ost" umgesetzt. Diese "nachzuholende Entwicklung" liegt damit in vergleichbarer Größe zu</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Regionalplan 1995 beinhaltet keine Orientierungswerte für den Wohnbauflächenbedarf. Die "Flächenzuwächse" sind somit entgegen der Darstellung in der Stellungnahme nicht "auf 0,25 % gesunken".</p> <p>Der regionalplanerische Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf ist als Grundsatz festgelegt und stellt somit keine starre obere oder "untere Grenze" dar. Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume (nach oben wie nach unten), um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere Sondersituationen berücksichtigen zu können.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>dem im Regionalplan für Reute vorgesehenen Flächenzuwachs für die nächsten 15 Jahre. Dies zeigt, dass der angenommene Flächenzuwachs an der "unteren Grenze" des tatsächlichen Bedarfs in einem solchen Zeitraum liegt. Die Flächenzuwächse im Regionalplan 2013 müssen daher gemäß den Entwicklungserfordernissen der Gemeinde Reute korrigiert und angepasst werden. Dies könnte für die "Funktion Wohnen" über die Anhebung des Orientierungswertes für Flächenzuwächse (> 0,25 %) erfolgen.</p>	<p>Auf eine pauschale Anhebung des Orientierungswertes für den Wohnbauflächenbedarf wird daher verzichtet. Ein materieller Konflikt zu den vorgebrachten Entwicklungsvorstellungen ist nicht erkennbar. Auf die im Verdichtungsraum und der Randzone um den Verdichtungsraum verbindlich vorzunehmende Konzentration der Siedlungsentwicklung gemäß PS 2.2.3.2 und 2.3.1.1 LEP wird verwiesen.</p>
371	2.4.1.1	2997	Bürgermeisteramt der Gemeinde Reute 79276 Reute	<p>Obwohl das Hinweispapier des MVI nicht direkt mit der Offenlage des Regionalplanes 2013 in Verbindung steht, ist es unerlässlich, auf die methodischen und inhaltlichen Unterschiede und Unzulänglichkeiten bei den Berechnungen für die jeweiligen Flächenzuwächse der Kommunen einzugehen. Die Ergebnisse zeigen deutlich, dass bei allen drei Gemeinden des Gemeindeverwaltungsverbandes Denzlingen - Vörstetten - Reute wesentliche, z. B. raumstrukturelle Eigenheiten, weder methodisch noch rechnerisch berücksichtigt worden sind. Bei der Gemeinde Reute ist die Tatsache nicht berücksichtigt, dass im letzten Jahrzehnt keine neuen Wohnbauflächen ausgewiesen wurden und daher diesbezüglich Nachholbedarf besteht. Die Bevölkerungszahlen werden sich aufgrund der bereits dargestellten Ausweisung neuer Wohnbauflächen in Kürze nicht unerheblich verändern. Demgegenüber liegen den im Regionalplanentwurf 2013 genannten Orientierungswerten und Wachstumsflächen eine deutlich höhere Differenziertheit zugrunde, die eine plausiblere und realistischere Ausgangsbasis für die Flächenzuwächse bilden, auch wenn diese - wie argumentiert - von der Gemeinde Reute als zu gering angesehen werden. Immerhin bleiben die im Regionalplan genannten Werte, unabhängig der Bevölkerungsvorausrechnung des Statistischen Landesamtes, über die Jahre konstant, während die Zahlen nach dem Hinweispapier enormen Schwankungen unterliegen (jährlich neue Vorausrechnungen). Auch bei den Gewerbegebietsflächen bildet der Regionalplan eine verlässlichere Basis für die Entwicklungsmöglichkeiten der Städte und Gemeinden, da hier zumindest ein pauschaler Wert für einen Flächenzuwachs genannt wird, der den Kommunen in diesem Rahmen ein selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Handeln ermöglicht. Die Gemeinde Reute richtet daher die dringende Bitte an den Regionalverband, sich dafür einzusetzen, dass das Hinweispapier 2013 des MVI zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfshinweise</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen zur "Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise" des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur sowie die zustimmende Stellungnahme zu den regionalplanerischen Orientierungswerten werden zur Kenntnis genommen. Der Regionalverband hat bereits frühzeitig die raumordnerischen Konflikte und methodischen Schwierigkeiten herausgearbeitet und das MVI gebeten, auf die Anwendung des sog. Hinweispapiers zu verzichten (vgl. Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2013, DS VVS 06/13). Mit den als Grundsatz im Regionalplan festgelegten Orientierungswerten kann eine handhabbare und kommunalfreundliche Umsetzung der gesetzlichen Aufträge (Vorrang der Innenentwicklung, Reduzierung der Flächeninanspruchnahme) gewährleistet werden. Gemäß § 4 Abs. 1 ROG sind die im Regionalplan als Grundsatz festgelegten Orientierungswerte zum Bauflächenbedarf bei der Genehmigung der Flächennutzungspläne zu berücksichtigen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				aufgrund seiner methodischen und inhaltlichen Unzulänglichkeiten, in dieser Form nicht zur Anwendung kommt.	
372	2.4.1.1	3000	Bürgermeisteramt der Gemeinde Ringsheim 77975 Ringsheim	<p>Im Bereich Wohnen wird sich des Weiteren die Verwaltungsvorschrift zur Plausibilitätskontrolle von Wohnbauflächenbedarfen im Genehmigungsverfahren von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen künftig sehr einschränkend auswirken.</p> <p>2009 erfolgte noch die Ermittlung eines fiktiven Einwohnerzuwachses auf der Basis von 0,5 Prozent angenommenem Bevölkerungszuwachs auf die Laufzeit des Flächennutzungsplanes (i. d. R. 15 Jahre). 2013 werden lediglich noch 0,3 Prozent berücksichtigt. Wir möchten uns deshalb nochmals ausdrücklich dafür bedanken, dass Regionalverband und Gemeindegtag das Hinweispapier der Landesregierung ablehnen und hierzu eine entsprechende Resolution verabschiedet haben.</p> <p>Der Regionalverband hat ein eigenes Modell zur Berechnung des Wohnbedarfs entwickelt und kommt dann auf einen zusätzlichen Bedarf von 2 ha Wohnfläche in Ringsheim.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen zur "Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise" werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gemäß § 4 Abs. 1 ROG sind die im Regionalplan als Grundsatz festgelegten Orientierungswerte zum Wohnbauflächenbedarf bei der Genehmigung der Flächennutzungspläne zu berücksichtigen.</p>
373	2.4.1.1	376	Bürgermeisteramt der Gemeinde Sasbach (Ortenaukreis) 77880 Sasbach (Ortenaukreis)	<p>Siedlungsentwicklung Wohnen</p> <p>Warum gerade die Gemeinde Sasbach von einer "Gemeinde als Siedlungsbereich" zu einer "Gemeinde mit Eigenentwicklung" abgestuft werden soll, ist nicht nachvollziehbar, da die Gemeinde Sasbach insbesondere ein bedeutender Schul- und Gewerbestandort ist, der sich auch als Wohnort gerade in jüngster Zeit sehr positiv entwickelt hat. So konnte mit zwei innerörtlichen Erschließungen das Baugebiet "Senti" und das Areal "Berger" realisiert und trotz strenger Zuteilungskriterien des Gemeinderats innerhalb von vier Jahren alle 38 Bauplätze vergeben werden.</p> <p>Im Schulstandort Sasbach gibt es die Sophie-von-Harder-Schule, eine Grund- und Hauptschule mit Werkrealschule sowie eine Grundschule in Obersasbach. Ebenfalls im Ort befinden sich die Heimschule Lender, eine katholische Privatschule, sowie die Integrative Montessori-Schule. Im Ergebnis besuchen derzeit über 2.500 Schülerinnen und Schüler eine Schule in der Gemeinde Sasbach. Zudem bietet die Gemeinde Sasbach ein großes und vielfältiges Arbeitsplatzangebot.</p> <p>(Ergänzung vom 10.02.2014)</p> <p>Zur Siedlungsentwicklung Wohnen führt das Gutachterbüro Dr. Donato Acocella Stadt- und Regionalentwicklung folgendes aus: "Die Gemeinde Sasbach soll mit der anstehenden Regionalplanfortschreibung als Gemeinde mit Eigenentwicklung eingestuft werden. Zur Bemessung der Frage, was diese Einstufung im Hinblick auf die gemeindliche Entwicklungsplanung hat, ist zunächst klarzustellen,</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Kriterien und maßgebliche Entwicklungen, die der Festlegung der Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit zugrunde liegen, orientieren sich an den Vorgaben des LEP, den Festlegungen anderer Teilkapitel des Regionalplans sowie demografischen, sozioökonomischen und ökologischen Rahmenbedingungen bzw. Restriktionen (vgl. Offenlage-Entwurf, S. B 18).</p> <p>Für die Gemeinde Sasbach (Ortenaukreis) muss hierbei insb. auf den LEP 2002, PS 2.5.3 Abs. 2, verwiesen werden, der einer Ausweisung als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit (Siedlungsbereich Wohnen) entgegen steht: "Zur Unterstützung ihrer Auslastung soll die Siedlungstätigkeit auf die Zentralen Orte konzentriert werden, insbesondere durch verstärkte Ausweisung von Wohnbauflächen". (Vgl. auch, explizit für den Ländlichen Raum, PS 2.4.1.1 Abs. 1 LEP).</p> <p>Die aus den vorgetragenen Bedenken ableitbare Anregung, die Gemeinde Sasbach als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit festzulegen, wird nicht berücksichtigt. Hinsichtlich des Wohnbauflächenbedarfs ist - unter Berücksichtigung sowohl der genannten erheblichen Wohnbaulandreserven in der Gemeinde Sasbach als auch des im Regionalplan als Grundsatz festgelegten Orientierungswerts (PS 2.4.1.1) - kein Konflikt erkennbar.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>welche Rahmenbedingungen bzw. Vorgaben sich aus dieser Einstufung ableiten.</p> <p>Zur Frage der Wohnentwicklung wird im neuen Regionalplan südlicher Oberrhein dazu als Grundsatz festgestellt, dass für den Zuwachsbedarf an Wohnflächen ein Orientierungsfaktor von 0,25 % anzusetzen ist. Ziel ist es dabei, eine Wohnflächendichte bzw. Einwohnerdichte von 50 Einwohnern je Hektar als Berechnungsgröße heran zu ziehen. Die Bevölkerungs- und Haushaltsstrukturentwicklung ist ein auf absehbare Zeit unumkehrbarer Prozess. Dies bedeutet, dass bei auch nur annähernd gleichbleibendem Wohlstandsniveau die Anzahl der Haushalte je 1.000 Einwohner und gleichzeitig die Wohnfläche je Einwohner erhöhen wird. In ländlichen Gemeinden ist zwar die durchschnittliche Belegung tendenziell höher als in den Städten, aber auch in Sasbach ist die durchschnittliche Belegungs-dichte in den letzten Jahrzehnten deutlich gesunken und liegt derzeit bei 2,3 Einwohner/Wohneinheit, wobei die jährliche Betrachtung nur dann sinnvoll ist, wenn die Tendenz einbezogen ist. Es gab immer Jahre der Stagnation allerdings immer mit sinkender Tendenz. Gleichzeitig ist die durchschnittliche Anzahl der Räume je Wohnung über die letzten Jahrzehnte gestiegen bzw. auf hohem Niveau bei rd. 5 Räumen je Wohnung trotz zurückgehender Haushaltsgröße stagniert.</p> <p>Fazit: Bei einer Stagnation der Wohnbevölkerung wird der Wohnflächenbedarf je Einwohner steigen, weil die Haushaltsgrößen sinken und die durchschnittliche Struktur des Wohnungsbestandes nur bei Neubautätigkeit sicher verändert wird. Eine Veränderung der Wohnungsstruktur im Bestand liegt allein im Ermessen der Eigentümer. Das Sinken der Bevölkerungszahl muss daher nicht zwangsläufig mit einer Minimierung des Wohnflächenbedarfs einhergehen.</p> <p>Die Wohnflächenausstattung in Baden-Württemberg ist seit 1990 stetig von 36,3 qm/Einwohner auf 43,1 qm/Einwohner in 2011 und damit seit 1990 um knapp 19 % bzw. knapp 1 % p. a. gestiegen, wobei sich der Anstieg seit 2000 mit einem Zuwachs von 0,6 % p. a. deutlich verlangsamt hat. Zu beachten ist dabei, dass die Wohnflächenausstattung in kleineren Gemeinden mit rd. 45 qm/Einwohner deutlich größer ist als in den Städten mit einer Wohnflächenausstattung < 40 qm/Einwohner. Für Sasbach dürfte die Wohnflächenausstattung aktuell bei rd. 45 qm/Einwohner liegen. Bei einer Entwicklungsprognose des Wohnflächenverbrauchs je Einwohner im Rahmen der Entwicklungslinie seit dem Jahr 2000 mit einem jährlichen Zuwachs von 0,6 % - seit 2005 ist der Anstieg mit rd. 0,8 % p.a. wieder stärker - dann ergibt sich für den Prognosezeitraum von 2013 bis 2030 ausgehend von einem Wohnflächenverbrauch je Einwohner</p>	

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>von 45 qm ein Anstieg der Wohnfläche je Einwohner auf knapp 50 qm Sofern sich die negative Entwicklung der Bevölkerungszahl in Sasbach mit 2,5 % im Durchschnitt der Abnahme im Mittelbereich Achern bewegen würde, entsteht allein durch die Steigerung des durchschnittlichen Wohnflächenbedarfs in Sasbach ein Wohnflächenmehrbedarf bis 2030 von 2,3 ha. Der Wohnflächenbedarf wird somit selbst bei einer rückläufigen Bevölkerungszahl steigen. Eine darauf basierende überschlägige Ermittlung des Baulandbedarfs bis 2030 bei gleichzeitiger zukünftiger Einhaltung der Maßgabe von 50 Einwohner/ha ergibt einen zusätzlichen von Bedarf von rd. 9,5 ha. Sollte die Bevölkerungszahl in Sasbach hingegen konstant bleiben, würde sich dieser Wert auf rd. 10 ha erhöhen.</p> <p>Aus alledem ergibt sich, dass einerseits die vorhandene Baulandreserve bis 2030 in jedem Fall ausreichend ist und selbst bei einem Bevölkerungszuwachs nicht zu einem Baulandengpass führt. Andererseits würde eine Reduktion der Baulandreserven auf 3 - 4 ha bedeuten, dass unter der Berücksichtigung des Zuwachses an Wohnfläche/je Einwohner die Dichte auf ca. 130 Einwohner/ha (Oberzentren 90 Einwohner/ha) ansteigen müsste. Unter den denkbaren sozioökonomischen Szenarien und unabhängig von der regionalplanerischen Einstufung ist die Wohnbaulandreserve von 17 ha bis 2030 hinreichend, aber gleichzeitig wären 3 - 4 ha Baulandreserve erheblich zu wenig."</p> <p>Das Gutachten bestätigt und unterstreicht die positive Entwicklung der Gemeinde Sasbach als Wohnort. So konnten in jüngster Zeit mit zwei innerörtlichen Erschließungen das Baugebiet "Senti" und das Areal "Berger" realisiert und trotz strenger Zuteilungskriterien des Gemeinderats innerhalb von vier Jahren alle 38 Bauplätze vergeben werden. Dies bitten wir Sie unter angemessener Würdigung der vorliegenden Tatsachen zu berücksichtigen.</p>	
374	2.4.1.1	1006	Bürgermeisteramt der Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl 79361 Sasbach am Kaiserstuhl	<p>Die Gemeinde Sasbach a. K. ist für die Funktion Wohnen als Gemeinde mit Eigenentwicklung festgesetzt (vgl. Plansatz 2.4.1.1, Ziel). Das bedeutet, dass der Flächenbedarf ausschließlich aus Haushaltsneugründungen von Personen, die bereits in Sasbach a. K. leben und individuellen Wohnflächenzuwachsen besteht. Zusätzliche Flächen zur Aufnahme von Wanderungsgewinnen werden der Gemeinde nicht zugestanden.</p> <p>Das bedeutet, dass die Bevölkerungsentwicklung ausschließlich durch die natürliche Bevölkerungsentwicklung (Saldo aus Geburten und Sterbefällen) beeinflusst wird, was zwangsläufig zu einer negativen Bevölkerungsentwicklung führt. Diese Entwicklung spiegelt sich auch in dem Zuwachsfaktor in Höhe von 0,25 % p. a. und Einwohner wieder. Dieser liegt unter dem Wert für den Inneren Bedarf (0,3 % p. a. nach dem sog. Hinweispapier vom 23. Mai 2013 des Ministeriums</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Kriterien und maßgebliche Entwicklungen, die der Festlegung der Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit zugrunde liegen, orientieren sich an den Vorgaben des LEP, den Festlegungen anderer Teilkapitel des Regionalplans sowie sozioökonomischen und ökologischen Rahmenbedingungen bzw. Restriktionen (vgl. Offenlage-Entwurf, S. B 18). Für die Gemeinde Sasbach a. K. ist dabei insb. auf die nicht gegebene zentralörtliche Funktion zu verweisen. Die "gute Anbindung" an die nächstgelegenen Zentralen Orte ist kein hinreichendes Kriterium. Vielmehr soll die Siedlungstätigkeit gemäß LEP "auf die Zentralen Orte konzentriert werden, insbesondere durch verstärkte Ausweisung von Wohnbauflächen" (PS 2.5.3 Abs. 2 LEP).</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>für Verkehr und Infrastruktur). Der Innere Bedarf drückt die individuellen Wohnflächenzuwächse aus (mehr Wohnfläche pro Person) aus. Die Gemeinde Sasbach liegt in einer bevölkerungsmäßig wachsenden Region, in der Randzone des Verdichtungsraums Freiburg und Emmendingen. Der Blick auf die Entwicklung der letzten 10 Jahre hat gezeigt, dass die Gemeinde Sasbach, wie andere Gemeinden im Freiburger und Emmendinger Umland auch, eine Entlastungsfunktion übernommen hat. Gründe hierfür sind neben einem Schienenanschluss, bezahlbare Bauplatzpreise und eine gute Infrastruktur. Der schnelle Verkauf von zur Verfügung stehenden Bauplätzen zeigt, dass die Gemeinde Sasbach als Wohnstandorte innerhalb der Region attraktiv ist. Es ist somit davon auszugehen, dass die Gemeinde Sasbach auch zukünftig Wanderungsgewinne aufweisen und eine Entlastungsfunktion für die Region Freiburg übernehmen wird - sofern ausreichend Entwicklungsflächen zur Verfügung stehen werden. Insgesamt ist aus den folgenden Gründen davon auszugehen, dass die Gemeinde Sasbach a. K. auch weiterhin als Wohnstandort nachgefragt sein wird und es unrealistisch und politisch nicht gewünscht ist, dass keine Wanderungsgewinne stattfinden: - Gute ÖPNV Anbindung, insbesondere schienengebundener ÖPNV (ca. 45 Minuten bis Freiburg Hbf, 35 Minuten bis Emmendingen, 15 Minuten bis Breisach und 5 Minuten nach Endingen), - gute Anbindung für den motorisierten Individualverkehr (Landesstraßen L 113 neu; A 5 in 10 Fahrminuten), - gute Versorgungsinfrastruktur (2-zügige Grundschule mit Ganztagsbetreuung, 2 attraktive Vollsortimenter und Drogeriekette), - attraktive Wohnlage nahe der französischen Grenze mit bezahlbaren Bauplätzen. Die Beschränkung der Gemeinde auf die Eigenentwicklung entspricht nicht der Realität und ist für die Gemeinde Sasbach nicht nachvollziehbar und nicht gewünscht.</p>	<p>Die aufgezählten Standortfaktoren gelten in weiten Teilen für sämtliche Gemeinden im Ländlichen Raum der Oberrheinniederung und stellen kein hinreichendes Differenzierungsmerkmal dar, welche Festlegung der Gemeinde Sasbach a. K. als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit begründen könnten. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt. Mit Bezug auf zukünftige Wohnbauflächenentwicklung ist darauf hinzuweisen, dass der Wohnbauflächenbedarf in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen ist. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Die Eigenentwicklung wird "durch zahlenmäßige Vorgaben der Landes- und Regionalplanung nicht beschränkt" (LEP 2002, Begründung zu PS 3.1.5). Es bieten sich somit ausreichend Spielräume (nach oben wie nach unten), um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere Sondersituationen berücksichtigen zu können. Angesichts des bestehenden Geburtenüberschusses kann die Gemeinde Sasbach a. K. hierbei auch auf die Ausnahmeregelung des PS 2.4.1.1 Abs. 5 Bezug nehmen. Davon unabhängig ist darauf hinzuweisen, dass der regionalplanerische Zuwachsfaktor für Gemeinde mit Eigenentwicklung (0,25 %) und der im sog. Hinweispapier genannte Faktor zur Berücksichtigung des Belegungsdichterückgangs (0,3 %) in dieser Form nicht vergleichbar sind. Gemäß Hinweispapier ergibt sich für die Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl ein Wohnbauflächenbedarf von 0,2 ha (auf Grundlage der Bevölkerungsvorausrechnung des Statistischen Landesamts 2012 - 2027). Der regionalplanerische Orientierungswert liegt dagegen bei 2,5 ha (auf Grundlage des Bevölkerungsstands 2012).</p>
375	2.4.1.1	3449	Bürgermeisteramt der Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl 79361 Sasbach am Kaiserstuhl	<p>Grundsätzlich begrüßt die Gemeinde Sasbach a. K. die Herangehensweise des Regionalverbandes, eine Methodik zur Berechnung des Wohnbauflächenbedarfs zu entwickeln, welche nicht in dem Maße auf die Bevölkerungsvorausrechnungen des Statistischen Landesamtes abstellt, wie es die Methodik nach dem sog. Hinweispapier des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur macht. Denn es hat sich gezeigt, dass die Bevölkerungsvorausrechnungen des Statistischen Landesamtes die tatsächliche Bevölkerungsentwicklung vielfach unzutreffend prognostiziert. In der Folge führt die strenge Anwendung des sog. Hinweispapiers zu unrealistischen Wohnbauflächenbedarfen, die Anwendung der</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme zu den regionalplanerischen Orientierungswerten für den Wohnbauflächenbedarf wird zur Kenntnis genommen. Gemäß § 4 Abs. 1 ROG sind die im Regionalplan als Grundsatz festgelegten Orientierungswerte zum Wohnbauflächenbedarf bei der Genehmigung der Flächennutzungspläne zu berücksichtigen. Diese Bindungswirkung wird durch Veröffentlichung von "Hinweisen zur Plausibilitätsprüfung" durch das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur nicht außer Kraft gesetzt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Methodik des Regionalverbandes kommt grundsätzlich zu realistischeren Ergebnissen.</p> <p>Dennoch stellt das "Nebeneinanderstehen" zwei unterschiedlicher Berechnungsmethoden - nach dem Offenlageentwurf des Regionalplans (Plansatz 2.4.1.1 und 2.4.1.2, Grundsatz) und dem sog. Hinweispapier für die Gemeinde Sasbach a. K. eine nicht akzeptable Situation dar.</p> <p>Sowohl die Methodik als auch das Rechenergebnis weichen deutlich voneinander ab. Wie sich die beiden Berechnungsarten in der Genehmigungspraxis zueinander verhalten werden, ist derzeit noch unklar.</p>	<p>Die Anwendung der regionalplanerischen Orientierungswerte in der Praxis sollte angesichts zustimmender Stellungnahmen der zuständigen FNP-Genehmigungsbehörden dazu problemlos möglich sein.</p>
376	2.4.1.1	3450	Bürgermeisteramt der Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl 79361 Sasbach am Kaiserstuhl	<p>Es erscheint nicht plausibel, dass die Gemeinde Sasbach die gleiche Entwicklung vollziehen wird, wie beispielsweise eine Gemeinde im ländlichen Raum in deutlicher Entfernung zu einer Wachstumsregion/einem Oberzentrum ohne schienengebundenen ÖPNV-Anschluss und ohne die Nähe zu einer Autobahn.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl ist, wie sämtliche ihrer Nachbargemeinden auch, gemäß LEP 2002 (PS 2.1.1 Abs. 3 i. V. m. Anhang, Seite A 11) Teil des Ländlichen Raum im engeren Sinne. Diese Festlegung ist, auch unter Berücksichtigung des SPNV-Anschlusses, auch aus heutiger Sicht nachvollziehbar. Mit einer Entfernung von rund 36 km (bzw. Fahrzeiten von über 45 Min. im Schienenpersonennahverkehr) gehört Sasbach am Kaiserstuhl zu jenen Gemeinden in der Region Südlicher Oberrhein, die die weiteste Entfernung zu einem Oberzentrum aufweisen.</p> <p>Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, die regionalplanerischen Orientierungswerte für den Wohnbauflächenbedarf weiter zu untergliedern, wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Davon unabhängig ist darauf hinzuweisen, dass der Wohnbauflächenbedarf in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen ist. Der als Grundsatz festgelegte regionalplanerische Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume (nach oben wie nach unten), um demografischen, wirtschaftlichen, siedlungsstrukturellen oder anderen Sondersituationen Rechnung tragen zu können.</p>
377	2.4.1.1	3451	Bürgermeisteramt der Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl 79361 Sasbach am Kaiserstuhl	<p>Sowohl das sog. Hinweispapier als auch der Regionalplanentwurf setzten sehr strenge Maßstäbe für eine Siedlungsentwicklung im Außenbereich. Sollten diese strengen Maßstäbe zukünftig auch so angewandt werden, werden viele kleinere Gemeinden zukünftig kaum noch Möglichkeiten haben, über die derzeit im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen hinaus noch weitere Wohngebiete im Außenbereich zu entwickeln. Gleichzeitig ist festzustellen, dass der Siedlungsdruck auf Gemeinden wie Sasbach a. K. weiterhin anhalten wird.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung sowie die Reduzierung des "Flächenverbrauchs" sind im BauGB, ROG, LplG sowie im LEP festgelegt. Sowohl das sog. Hinweispapier ("Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise") als auch die als Grundsatz im Regionalplan festgelegten Orientierungswerte für den Wohnbauflächenbedarf stellen lediglich eine Hilfestellung zur</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Umsetzung der gesetzlich festgelegten Vorgaben im Rahmen der Flächennutzungsplanung dar.</p> <p>Mit den im Regionalplan festgelegten Orientierungswerten ergeben sich im Rahmen der Eigenentwicklung regelmäßig erkennbar größere Entwicklungsmöglichkeiten als nach dem sog. Hinweispapier. Dies gilt insb. auch für die Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl (gemäß Hinweispapier 2012 - 2027 0,2 ha, gemäß Offenlage-Entwurf 2,5 ha).</p> <p>Unabhängig davon ist ein "strenger Maßstab" angesichts einer begrenzten besiedelbaren Fläche, zunehmender Raumnutzungskonflikte mit Landwirtschaft, Hochwasserschutz, Naturschutz etc. sowie des demografischen Wandels und erheblicher Entwicklungspotenziale im Siedlungsbestand fachlich unabdingbar und auch rechtlich geboten (vgl. insb. § 2 Abs. 1 Nr. 4 LplG, § 1a Abs. 2 BauGB).</p> <p>In Kenntnis der begrenzten Zugriffsmöglichkeiten auf die Innenentwicklungspotenziale sind gemäß PS 2.4.0.3 gleichwohl nur die "verfügbaren Bauflächenpotenziale" und Baulandreserven anzurechnen.</p>
378	2.4.1.1	476	Bürgermeisteramt der Gemeinde Sasbachwalden 77887 Sasbachwalden	<p>Zu Ziffer 2.4.1.1 "Bestimmung des Flächenbedarfs" ist festzustellen, dass die Gemeinde Sasbachwalden davon ausgeht, dass das Berechnungsmodell des Flächenbedarfs des Regionalverbandes vom Regierungspräsidium genehmigt wird. Ansonsten ergäbe sich bei der derzeitigen Situation, bei der das Hinweispapier des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise vom 23.05.2013 greift, ein Wegfall von über 3 ha bereits jetzt genehmigter Baufläche. Angesichts der Tatsache, dass die Gemeinde Sasbachwalden schon mehrere dieser bereits genehmigten Flächen zum Bauerwartungslandpreis angekauft hat, entstünde hier auch ein erheblicher finanzieller Schaden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gemäß § 4 Abs. 1 ROG sind die im Regionalplan als Grundsatz festgelegten Orientierungswerte zum Wohnbauflächenbedarf bei der Genehmigung der Flächennutzungspläne zu berücksichtigen. Unabhängig der Methode zur Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs ist im Einzelfall von den zuständigen FNP-Genehmigungsbehörden festzustellen, ob vorhandene Baulandreserven aus den rechtskräftig genehmigten Flächennutzungsplänen zurückgenommen werden müssen, wenn diese den zukünftigen Wohnbauflächenbedarf wesentlich übersteigen. Gemäß PS 2.4.0.3 Abs. 3 sind dabei nur die "tatsächlich und rechtlich verfügbaren Bauflächenpotenziale und Baulandreserven" anzurechnen.</p>
379	2.4.1.1	3006	Bürgermeisteramt der Gemeinde Sasbachwalden 77887 Sasbachwalden	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass der Zuwachsfaktor von 0,25 % im Falle Sasbachwalden, wohl aufgrund des hohen Ferienwohnungsanteils, deutlich zu gering ist. So hatte Sasbachwalden zum Zeitpunkt des Zensus (31.05.2011) 2.326 Einwohner. Mit dem heutigen Tag, 21.11.2013, hat Sasbachwalden 2.414 Einwohner, was einem ungewöhnlich hohen Zuwachs entspricht.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume, um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere Sondersituationen berücksichtigen zu können. Hierbei kann im Einzelfall auch auf einen hohen Ferienwohnungsanteil in den geplanten Wohnbauflächen Bezug genommen werden (vgl. Begründung zu PS 2.4.1.1).</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
380	2.4.1.1	3455	Bürgermeisteramt der Gemeinde Schluchsee 79859 Schluchsee	<p>Im vorliegenden Entwurf sind die Gemeinden Eisenbach (Hochschwarzwald), Lenzkirch und Schluchsee lediglich noch als "Gemeinden mit Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen" aufgeführt. Alle drei Kommunen wurden stillschweigend herabgestuft. Dies werden wir so nicht akzeptieren.</p> <p>Auch wir sind uns der Folgen in diesem Bereich aufgrund der derzeitigen demographischen Entwicklung bewusst. Trotzdem ist es nicht nachvollziehbar, dass in einem Plan, der 15 - 20 Jahre gelten soll, sämtliche Orte im Hochschwarzwald - bis auf das Mittelzentrum Titisee-Neustadt - nur noch als Eigenentwicklungsgemeinden dargestellt werden (Auch die dargestellten Kleinzentren).</p> <p>Bei dem bisherigen gültigen Regionalplan kann von einer langfristigen Planung gesprochen werden. Die jetzigen Vorgaben spiegeln lediglich die statistischen Zahlen wieder. Dies stellt jedoch keine Planung dar und gibt somit einer Region keine möglichen Entwicklungschancen.</p> <p>Die genannten drei Gemeinden fordern deshalb, dass eine stärkere Siedlungsentwicklung außerhalb der Entwicklungsachsen bei den Kleinzentren möglich sein muss und auch so von der Regionalplanung neben dem Mittelzentrum gewünscht ist, sowie deren Vollzug maßgeblich unterstützt wird.</p>	<p>Berücksichtigung (sinngemäß)</p> <p>Kriterien und maßgebliche Entwicklungen, die der Festlegung der Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit zugrunde liegen, orientieren sich an den Vorgaben des LEP, den Festlegungen anderer Teilkapitel des Regionalplans sowie sozioökonomischen und ökologischen Rahmenbedingungen bzw. Restriktionen (vgl. Offenlage-Entwurf, S. B 18). Für die Gemeinden Lenzkirch und Schluchsee muss insbesondere auf PS 2.6.4 Satz 1 LEP verwiesen werden, der einer Festlegung "Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit (Siedlungsbereiche Wohnen)" entgegen steht: "Zur Sicherung einer ausgewogenen Raumstruktur und zur Vermeidung einer flächenhaften Ausbreitung der Verdichtung soll die Siedlungsentwicklung in den Zentralen Orten und den Siedlungsbereichen der Entwicklungsachsen konzentriert werden." Angesichts der bereits heute sichtbaren Bevölkerungsrückgänge im Mittelbereich Titisee-Neustadt ist eine Fortführung der bisherigen Festlegungen des Regionalplans 1995 bzw. eine Ausweitung der Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit gegenüber dem Offenlage-Entwurf nicht sachgerecht. Die demografische Entwicklung gibt vielmehr dazu Anlass, in diesem Teilraum auch als Kleinzentrum festgelegte Gemeinden nicht für eine verstärkte Siedlungstätigkeit festzulegen. (Im Durchschnitt der letzten 10 Jahre nahm die Bevölkerung im Mittelbereich Titisee-Neustadt pro Jahr um 0,2 % ab; in Lenzkirch um 0,2 % p. a., in Schluchsee um 0,6 % p. a.). Eine Ausweitung der Siedlungsbereiche würde unter den genannten Rahmenbedingungen das regionalplanerische Ziel konterkarieren, die polyzentrische Siedlungsstruktur im gesamten Mittelbereich Titisee-Neustadt (mit insg. neun Städten und Gemeinden bzw. 34 Ortsteilen) zu erhalten. Der aus der Stellungnahme ableitbaren Anregung, die Gemeinden Lenzkirch und Schluchsee als Siedlungsbereich für die Funktion Wohnen festzulegen, wird daher nicht gefolgt.</p> <p>Davon unabhängig ist darauf hinzuweisen, dass der Wohnbauflächenbedarf in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen ist. Der als Grundsatz festgelegte regionalplanerische Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume (nach oben wie nach unten), um demografischen, wirtschaftlichen, siedlungsstrukturellen oder anderen Sondersituationen Rechnung tragen zu können.</p> <p>Angesichts bestehender Einpendlerüberschüsse können die Gemeinden Eisenbach (Hochschwarzwald) und Lenzkirch hierbei auch auf die Ausnahmeregelung des PS 2.4.1.1 Abs. 5 Bezug nehmen. Zur Berücksichtigung der zentralörtlichen Funktion wird die Begründung zu PS 2.4.1.1 (im vorletzten Absatz vor der Zwischenüber-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>schrift "Übertragung der Wohnbauflächenbedarfe aus dem Oberzentrum Freiburg) wie folgt neu gefasst: "Im Zuge des Flächennutzungsplan-Verfahrens können im Einzelfall und bei Vorliegen entsprechender Nachweise örtliche Besonderheiten (und in der Folge auch höhere Wohnbauflächenbedarfe) geltend gemacht werden. Hierzu können insbesondere ein hoher Einpendlerüberschuss, ein hoher Geburtenüberschuss, überörtliche Versorgungsfunktionen der Gemeinde sowie oder ein hoher Ferienwohnungsanteil in den geplanten Wohnbauflächen zählen."</p> <p>Die Anregung, "dass eine stärkere Siedlungsentwicklung außerhalb der Entwicklungsachsen bei den Kleinzentren möglich sein muss", wird somit sinngemäß berücksichtigt.</p>
381	2.4.1.1	398	Bürgermeisteramt der Gemeinde Schutterwald 77746 Schutterwald	<p>Die Gemeinde Schutterwald wird als Gemeinde mit Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen im Regionalplan bezeichnet bzw. eingeordnet. Dies bedeutet, dass zur Bestimmung des Flächenbedarfs ein Zuwachsfaktor von 0,25 % pro Jahr und Einwohner zugrunde gelegt wird.</p> <p>Dies bedeutet für Schutterwald, dass in 15 Jahren ein Anspruch von rund 6 ha für neue Wohnflächen besteht.</p> <p>Würde die Gemeinde in die Kategorie "verstärkte Siedlungstätigkeit" für den Bereich Wohnen eingeordnet, so würde sich der Faktor von 0,25 % auf 0,45 % erhöhen. Damit hätten wir einen Anspruch von 10 ha neuer Wohnfläche in den nächsten 15 Jahren.</p> <p>Aufgrund unserer geografischen Lage, der Nähe zum wachsenden Oberzentrum Offenburg beantragt die Gemeinde, als Bereich mit verstärkter Siedlungstätigkeit eingeordnet zu werden.</p> <p>Dies würde im Übrigen auch mit der Einordnung im Bereich Gewerbe übereinstimmen. Hier ist die Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit eingeordnet. Das bedeutet konkret für Schutterwald wird in den nächsten 15 Jahren ein Flächenbedarf von 10 ha angesetzt.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Kriterien und maßgebliche Entwicklungen, die der Festlegung der Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit zugrunde liegen, orientieren sich an den Vorgaben des LEP, den Festlegungen anderer Teilkapitel des Regionalplans sowie sozioökonomischen und ökologischen Rahmenbedingungen bzw. Restriktionen (vgl. Offenlage-Entwurf, S. B 18).</p> <p>Die "Nähe zum Oberzentrum Offenburg" ist demnach kein relevantes Kriterium. Vielmehr soll die Siedlungstätigkeit gemäß der Vorgaben des LEP "auf die Zentralen Orte konzentriert werden, insbesondere durch verstärkte Ausweisung von Wohnbauflächen" (PS 2.5.3 Abs. 2 LEP, vgl. auch für den Ländlichen Raum PS 2.4.1.1 LEP).</p> <p>Die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung (sowohl des Oberzentrums und des Mittelbereichs Offenburg als auch der Gemeinde Schutterwald) und die daraus ableitbare Wohnbauflächenbedarfe geben - anders als im Verdichtungsraum Freiburg - keinen Anhaltspunkt dafür, gezielt auch Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion und ohne Anbindung an den Schienenpersonennahverkehr für eine verstärkte Siedlungstätigkeit festzulegen.</p> <p>Die Anregung der Gemeinde Schutterwald, als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit festgelegt zu werden, wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Davon unabhängig ist darauf hinzuweisen, dass der Wohnbauflächenbedarf in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen ist. Der als Grundsatz festgelegte regionalplanerische Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume (nach oben wie nach unten), um demografischen, wirtschaftlichen, siedlungsstrukturellen oder anderen Sondersituationen Rechnung tragen zu können.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
382	2.4.1.1	344	Bürgermeisteramt der Gemeinde Steinach 77790 Steinach	Wohnen. Anerkennung der Funktion der Gemeinde Steinach als mittelzentraler Gewerbestandort: Im Rahmen der letzten Fortschreibung des Regionalplanes wurde der Gemeinde Steinach bei der Funktion "Wohnen" ein Zuschlag wegen des interkommunalen Gewerbegebietsstandortes gewährt. Der Gemeinde Steinach ist es wichtig, dass dieser Zuschlag auch weiterhin gewährt wird.	Kenntnisnahme Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Steinach ist im Regionalplan 1995 gemäß PS 2.5 als "Gemeinde mit Eigenentwicklung" und gemäß PS 2.6.2 der Teilfortschreibung 2004 als Teil des Interkommunalen Gewerbeplans für den Mittelbereich Haslach/Hausach/Wolfach festgelegt. Ein fester "Zuschlag bei der Funktion 'Wohnen'" ist daraus nicht ableitbar - zumal die Übertragung der gewerblichen Flächenbedarfe aus dem Mittelzentrum Haslach/Hausach/Wolfach nicht zu einer Schwächung der Zentralen Orte als Wohnstandort führen darf (vgl. LEP Kap. 2.5, insb. PS 2.5.3 Abs. 2). Davon unabhängig ist darauf hinzuweisen, dass der Wohnbauflächenbedarf in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen ist. Der als Grundsatz festgelegte regionalplanerische Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume (nach oben wie nach unten), um demografischen, wirtschaftlichen, siedlungsstrukturellen oder anderen Sondersituationen Rechnung tragen zu können.
383	2.4.1.1	811	Bürgermeisteramt der Gemeinde Umkirch 79224 Umkirch	Siedlungsbereich Wohnen/Siedlungsbereich Gewerbe Die Gemeinde Umkirch war im Regionalplan 1995 Siedlungsbereich auf der Entwicklungsachse Freiburg - Müllheim. Es ist angesichts der aktuellen Wohnraumdiskussion in Freiburg nicht nachzuvollziehen, wieso die Gemeinde Umkirch jetzt zu einer Eigenentwicklergemeinde herabgestuft wird. Dies hat gravierende Auswirkungen für eine mögliche Siedlungsentwicklung, die sich die Gemeinde Umkirch offenhalten möchte. Hierfür sprechen folgende Gründe: a) Umkirch liegt nach dem Landesentwicklungsplan im Verdichtungsraum Freiburg und an der Entwicklungsachse Freiburg/Breisach/Colmar entlang der B 31; in Freiburg fehlen ca. 7.000 Wohnungen, die kurzfristig nicht bereitgestellt werden können. Die Gemeinden im Verdichtungsraum Freiburg wären im Stande, diese Wohnungsnot zumindest zum Teil abzufedern. b) Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Umkirch ist bis auf das vor noch nicht allzu langer Zeit ausgewiesene und demnächst umgesetzte Wohngebiet am Ortseingang Ost keinerlei Wohnbebauung mehr vorgesehen. Das Wohngebiet am Ortseingang ist seit mehr als 25 Jahren die erste Entwicklung der Gemeinde Umkirch im Außenbereich. Es wurden nicht - wie andern Orts - über Änderungen des Flächennutzungsplans künftige Wohnbauflächen auf Vorrat ausgewiesen. Dass eine Siedlungsentwicklung und eine entsprechende Planung im Außenbereich in den vergangenen zweieinhalb Jahr-	Keine Berücksichtigung Die zugrunde gelegten Kriterien zur Festlegung der Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit (Siedlungsbereiche - Wohnen) sind im Offenlage-Entwurf, S. B 18, dokumentiert. Für die Gemeinde Umkirch muss insb. auf PS 2.5.3 Abs. 2 LEP verwiesen werden, wonach die Siedlungstätigkeit "zur Unterstützung ihrer Auslastung (...)" auf die Zentralen Orte konzentriert werden [soll], insbesondere durch verstärkte Ausweisung von Wohnbauflächen". Für den Verdichtungsraum wird darüber hinaus in PS 2.2.3.2 eine Konzentration der Neubauflächen in Siedlungsbereichen "insbesondere mit Anschluss an ein leistungsfähiges Schienennahverkehrssystem" festgelegt. Die Gemeinde Umkirch bleibt daher als Gemeinde mit Eigenentwicklung festgelegt, die Anregung wird somit nicht berücksichtigt. Mit Bezug auf zukünftige Wohnbauflächenentwicklung ist darauf hinzuweisen, dass der Wohnbauflächenbedarf in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen ist. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Die Eigenentwicklung wird "durch zahlenmäßige Vorgaben der Landes- und Regionalplanung nicht beschränkt" (LEP 2002, Begründung zu PS 3.1.5). Es bieten sich somit ausreichend Spielräume (nach oben wie nach unten), um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere Sondersituationen berücksichtigen zu können.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>zehnten nicht erfolgt sind, kann der Gemeinde Umkirch jetzt nicht zum Nachteil gereichen. Dies kommt geradezu einer Bestrafung dafür gleich, dass in der Vergangenheit sparsam mit Flächen umgegangen wurde.</p> <p>c) Nahezu identisch strukturierte Gemeinden wie die Gemeinde Bötzingen behalten ihren Status als Siedlungsgemeinde; es gibt keinen nachvollziehbaren Grund einer Ungleichbehandlung. Angesichts des optimal ausgebauten ÖPNV über die Buslinien 31 und 32 mit Anbindung an die Straßenbahnlinie 1 ab Paduaallee hat Umkirch sogar eine deutlich höhere Taktfrequenz als all diejenigen Gemeinden, die an die Breisgau-S-Bahn angeschlossen sind.</p> <p>d) Die Gemeinde Umkirch wird gleich zweifach beschnitten: War Umkirch nach dem alten Regionalplan noch eine Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für Gewerbe, wird die Gemeinde jetzt zu einer Gemeinde mit Eigenentwicklung für die Funktion Gewerbe herabgestuft, wobei gleichzeitig andere (kleinere) Gemeinden hochgestuft werden als Siedlungsbereiche Gewerbe (wie z. B. Gotenheim und Riegel). Nachvollziehbare Gründe gibt es hierfür keine. Dennoch ist die Gemeinde Umkirch bereit, die Ausweisung als Eigenentwicklungsgemeinde im Bereich Gewerbe zu akzeptieren, nicht jedoch zusätzlich auch noch eine Rückstufung im Bereich Wohnen. Die Gemeinde Umkirch fordert daher, dass Umkirch weiterhin als "Siedlungsbereich Wohnen" ausgewiesen wird.</p>	<p>Angesichts des bestehenden Einpendlerüberschusses sowie des bestehenden Geburtenüberschusses kann die Gemeinde Umkirch hierbei auch auf die Ausnahmeregelung des PS 2.4.1.1 Abs. 5 Bezug nehmen.</p> <p>Davon unabhängig ergibt durch Streichung des PS 2.4.1.1 Abs. 6 und 7 sowie dessen Erweiterung und Neufassung als PS 2.4.1.3 neu auch für die Gemeinde Umkirch die Möglichkeit, im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit Wohnbauflächen über die Eigenentwicklung hinaus umsetzen zu können, wenn diese aus dem Oberzentrum übertragen wurden. PS 2.4.1.3 lautet:</p> <p>"Über die sich aus den PS 2.4.1.1 bzw. 2.4.1.2 ergebenden Wohnbauflächenbedarfe hinaus können</p> <ul style="list-style-type: none"> - Städte und Gemeinden im Verdichtungsraum Freiburg sowie - Städte und Gemeinden in der Randzone um den Verdichtungsraum mit Anschluss an den Schienenpersonennahverkehr aus dem Oberzentrum Freiburg übertragene Wohnbauflächenbedarfe zugrunde legen. <p>Die Übertragung der Wohnbauflächenbedarfe soll zwischen den beteiligten Gemeinden, der Stadt Freiburg im Breisgau und dem Regionalverband Südlicher Oberrhein vertraglich gesichert werden."</p> <p>Durch die in PS 2.4.0.3 Abs. 3 getroffene Festlegung, Bauflächenpotenziale und Baulandreserven auf den örtlichen Flächenbedarf anzurechnen, kann sichergestellt werden, dass der Verzicht der Gemeinde Umkirch auf "eine entsprechende Planung im Außenbereich in den vergangenen zweieinhalb Jahrzehnten (...) der Gemeinde Umkirch jetzt nicht zum Nachteil" wird und eine Gleichbehandlung gegenüber jenen Städten und Gemeinden erreicht wird, die "über Änderungen des Flächennutzungsplans künftige Wohnbauflächen auf Vorrat ausgewiesen" haben.</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung im Bereich Gewerbe als Gemeinde mit Eigenentwicklung wird zur Kenntnis genommen.</p>
384	2.4.1.1	3054	Bürgermeisteramt der Gemeinde Vörstetten 79279 Vörstetten	<p>Wir bitten den Regionalverband, in diesem Zusammenhang auch zur Kenntnis zu nehmen, dass das tatsächliche Wachstum der Gemeinde Vörstetten</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Zeitraum 2006 bis 2011 (vor Zensus) 0,93 pro Jahr und - im Zeitraum 2011 bis 2013 (nach Zensus) 0,54 pro Jahr betrug. <p>Insofern halten wir die im Regionalplanentwurf für Gemeinden mit Eigenentwicklung Zuwachsfaktor von 0,25 % für Vörstetten deutlich zu niedrig. Die Gemeinde Vörstetten ist unmittelbare Nachbarin der Großstadt Freiburg im Breisgau und muss daher ebenso wie andere, unmittelbar zum Verdichtungsraum zählenden Gemeinden, den Siedlungsdruck aufnehmen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde Vörstetten wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen ist. Der als Grundsatz festgelegte regionalplanerische Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume (nach oben wie nach unten), um demografischen, wirtschaftlichen, siedlungsstrukturellen oder anderen Sondersituationen Rechnung tragen zu können. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, den regionalplanerischen Orientierungswert für die Gemeinde Vörstetten zu erhöhen, wird nicht</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					berücksichtigt. Auf die im Verdichtungsraum und der Randzone um den Verdichtungsraum verbindlich vorzunehmende Konzentration der Siedlungsentwicklung gemäß PS 2.2.3.2 und 2.3.1.1 LEP wird verwiesen.
385	2.4.1.1	3633	Bürgermeisteramt der Gemeinde Wyhl am Kaiserstuhl 79369 Wyhl am Kaiserstuhl	Siedlungsentwicklung "Wohnen" Die Gemeinde Wyhl soll wie bisher als Gemeinde mit Eigenentwicklung für die Funktion "Wohnen" dargestellt werden. Dies ist im Grundsatz so auch akzeptiert. Die daraus resultierende Folgerung, dass der Gemeinde künftig nach dem Offenlageentwurf nur noch 2,6 ha an künftiger Wohnbaufläche für einen Zeitraum von 15 Jahren zu stehen, ist ebenfalls nicht hinnehmbar. Durch diese rigide Handhabung ist die Entwicklungsmöglichkeit von Gemeinden im ländlichen Raum unzumutbar eingeschränkt.	Keine Berücksichtigung Die zustimmende Stellungnahme zur Festlegung der Gemeinde Wyhl am Kaiserstuhl als Gemeinde mit Eigenentwicklung wird zur Kenntnis genommen. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, den Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf zu erhöhen, wird nicht berücksichtigt. Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Dies stellt weder eine "rigide Handhabung" noch eine "unzumutbare Einschränkung" dar, da sich ausreichend Spielräume (nach oben wie nach unten) bieten, um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere Sondersituationen berücksichtigen zu können.
386	2.4.1.1	4859	Bürgermeisteramt der Stadt Freiburg im Breisgau 79106 Freiburg im Breisgau	In diesem Zusammenhang wird die Neuregelung des Ziels unter Punkt 2.4.1.1 begrüßt, nach dem den Gemeinden mit Eigenentwicklung (Gottenheim, Ihringen, March und Schallstadt) eingeräumt wird, Flächenentwicklungen über die Eigenentwicklung hinaus vom Oberzentrum Freiburg übertragen bekommen zu können. Zur Quantifizierung und zur Art des künftigen Wohnbauflächenbedarfs werden derzeit von der Stadt Freiburg detaillierte Untersuchungen durchgeführt.	Kenntnisnahme Der zustimmende Stellungnahme zu PS 2.4.1.1 Abs. 6 und 7 wird zur Kenntnis genommen. Die Möglichkeit, über die regionalplanerischen Orientierungswerte hinaus auch aus dem Oberzentrum Freiburg übertragene Wohnbauflächenbedarfe umsetzen zu können, wird durch Streichung des PS 2.4.1.1 Abs. 6 und 7 sowie deren Neufassung als PS 2.4.1.3 ausgeweitet. Dieser lautet wie folgt: "Über die sich aus den PS 2.4.1.1 bzw. 2.4.1.2 ergebenden Wohnbauflächenbedarfe hinaus können - Städte und Gemeinden im Verdichtungsraum Freiburg sowie - Städte und Gemeinden in der Randzone um den Verdichtungsraum mit Anschluss an den Schienenpersonennahverkehr aus dem Oberzentrum Freiburg übertragene Wohnbauflächenbedarfe zugrunde legen. Die Übertragung der Wohnbauflächenbedarfe soll zwischen den beteiligten Gemeinden, der Stadt Freiburg im Breisgau und dem Regionalverband Südlicher Oberrhein vertraglich gesichert werden." Entsprechend wird die Begründung zu PS 2.4.1.1 Abs. 6 und 7 gestrichen und als Begründung zu PS 2.4.1.3 wie folgt neu gefasst: "Die Stadt Freiburg im Breisgau weist bedeutende Wanderungsgewinne und ein natürliches Bevölkerungswachstum auf. Für den

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Geltungszeitraum des Regionalplans ist weiterhin mit hohen Wanderungsgewinnen und einer hohen Nachfrage nach Wohnraum zu rechnen. Aufgrund erheblicher naturräumlicher und fachrechtlicher Restriktionen ist davon auszugehen, dass der zu erwartende Wohnbauflächenbedarf raumverträglich nicht ausschließlich auf der eigenen Gemarkung realisiert werden kann. Zudem kann aufgrund des limitierten Flächenangebots nicht die gesamte Bandbreite des Wohnungsmarkts bedient werden. (Hinsichtlich dieser Kriterien unterscheidet sich die Situation in der Stadt Freiburg deutlich von der in anderen Ober- und Mittelzentren der Region Südlicher Oberrhein.)</p> <p>Städten und Gemeinden im Verflechtungsbereich des Oberzentrums Freiburg wird daher die Möglichkeit eröffnet, über die gemäß PS 2.4.1.1 und 2.4.1.2 festgelegte Funktion hinaus weitere Wohnbauflächen zu realisieren, sofern diese aus einer Übertragung aus dem Oberzentrum resultieren. Der Bauflächenbedarf der Stadt Freiburg im Breisgau reduziert sich entsprechend.</p> <p>Durch diese Regelung eröffnen sich flexible Möglichkeiten, um eine geordnete und nachhaltige Siedlungsentwicklung im Verdichtungsraum Freiburg und seiner Randzone sicherzustellen und zugleich eine regionale Ausgewogenheit zwischen Verdichtungsraum und den ländlichen Teilräumen zu wahren. Zugleich wird im Sinne der PS 2.2.4 und 3.1.8 LEP dem wachsenden Koordinierungsbedarf bei den Stadt-Umland-Verflechtungen Rechnung getragen, die interkommunale und regionale Zusammenarbeit im Verdichtungsraum gestärkt und zu einer an überörtlichen Erfordernissen orientierten Abstimmung bei der Wohnbauflächenausweisung beigetragen. Geeignet für eine solche Regelung sind insbesondere jene Städte und Gemeinden,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die gemäß PS 2.1.1 Abs. 1 im Verdichtungsraum Freiburg liegen oder - die gemäß PS 2.1.2 Abs. 1 in der Randzone um den Verdichtungsraum Freiburg liegen und vom Schienenpersonennahverkehr erschlossen sind. <p>Es soll somit sichergestellt werden, dass zusätzlicher motorisierter Individualverkehr (vgl. PS 3.1.6 LEP) möglichst vermieden und die ggf. durch Übertragung zusätzlich in den Gemeinden geschaffenen Wohnbauflächen an den öffentlichen Schienenverkehr angebunden sind (vgl. PS 3.2.5 LEP). Innerhalb des Verdichtungsraums kann auf die Eingrenzung auf die vom Schienenverkehr erschlossenen Gemeinden verzichtet werden, da hier die aufgrund der kurzen Distanzen zur Kernstadt auch durch die bestehenden Busverkehre und Radwege eine umweltfreundliche Verkehrsabwicklung gewährleistet werden kann.</p> <p>Die Übertragung von Wohnbauflächenbedarfen aus dem Oberzentrum soll zwischen der jeweiligen Gemeinde, der Stadt Freiburg im</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Breisgau und dem Regionalverband abgestimmt und nachvollziehbar vertraglich (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 ROG) dokumentiert werden, so dass ein regionales Monitoring der Wohnbauflächenentwicklung geführt werden kann."
387	2.4.1.1	339	Bürgermeisteramt der Stadt Hornberg 78132 Hornberg	Der Gemeinderat der Stadt Hornberg hat am 23.10.2013 in öffentlicher Sitzung einstimmig beschlossen, dem Entwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein unter folgenden Bedingungen zuzustimmen: 1. Der Einstufung der Stadt Hornberg als sogenannter Eigenentwickler wird zugestimmt, solange die im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Hornberg ausgewiesenen Gewerbe- und Wohnbauflächen erhalten bleiben. 2. Die Einstufung der Stadt Hornberg als Kleinzentrum bleibt erhalten. Wir bitten um Kenntnisnahme.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung der Stadt Hornberg als "Gemeinde mit Eigenentwicklung" gemäß PS 2.4.1.1 bzw. PS 2.4.2.1 löst keine Rücknahme vorhandener Wohn- bzw. gewerblicher Bauflächen aus. Auch im Rahmen der Eigenentwicklung können bei entsprechendem Bedarfsnachweis neue Wohn- bzw. gewerbliche Bauflächen ausgewiesen werden. Angesichts des bestehenden Einpendlerüberschusses kann die Stadt Hornberg hierbei auch auf die Ausnahmeregelung des PS 2.4.1.1 Abs. 5 Bezug nehmen. Die Stadt Hornberg ist gemäß PS 2.3.4 als Kleinzentrum festgelegt.
388	2.4.1.1	2927	Bürgermeisteramt der Stadt Mahlberg 77972 Mahlberg	Der Entwurf des Regionalplans stuft die Stadt Mahlberg als "Gemeinde mit Eigenentwicklung" für die Funktion Wohnen ein. Die Stadt soll danach auf die Schaffung von Wohnraum für den örtlichen Bedarf beschränkt sein. Diese Beschränkung der baulichen Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Mahlberg ist unter Berücksichtigung der Eignungs- und Bedarfskriterien, die an die Festlegung einer "Gemeinde mit Eigenentwicklung" im Sinne des Plansatzes 2.4.1.1 gestellt werden, nicht gerechtfertigt. Die Funktion der Stadt Mahlberg hinsichtlich der Siedlungsentwicklung wird mit der Beschränkung auf die Bedürfnisse der ortsansässigen Bevölkerung verkannt. Die Stadt Mahlberg liegt an einer landesbedeutsamen Entwicklungsachse. Die Bundesautobahn A 5 führt über die Gemarkung der Stadtteile Orschweier und Mahlberg. Über die auf Gemarkung Orschweier liegende Anschlussstelle Ettenheim/Mahlberg ist Mahlberg und der Stadtteil Orschweier unmittelbar mit einer der wichtigsten durchgehenden Nord-Süd-Autobahnverbindungen Europas verbunden. Die Gleise der Rheintalbahn sowie die Bundesstraße B 3 führen über die Gemarkung des Stadtteils Orschweier bzw. des Stadtteils Mahlberg. Die Stadt verfügt mit dem Bahnhof Orschweier über einen schienengebundenen ÖPNV-Anschluss, an dem täglich ca. 1800 Personen aus der Region ein- und aussteigen. Die Bedeutung eines vorhandenen Schienenpersonennahverkehrs sieht offensichtlich auch der Regionalplan. Nach Plansatz 2.4.1.2 stellt eine "gute Anbindung an den Schienenpersonennahverkehr" ein entscheidendes Kriterium für die Einstufung einer Gemeinde mit einer Sied-	Keine Berücksichtigung Die zugrunde gelegten Kriterien zur Festlegung der Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit (Siedlungsbereiche - Wohnen) sind im Offenlage-Entwurf, S. B 18, dokumentiert. Entsprechend der Plansätze 2.4.1.1, 2.5.3 und 2.6.4 des LEP wurden zentralörtliche Funktionen dabei als erforderliche (jedoch allein nicht hinreichende) Eigenschaft für eine "verstärkte Siedlungstätigkeit" gewertet. Die Stadt Mahlberg (ohne zentralörtliche Funktion) wurde in der Folge nicht als Siedlungsbereich festgelegt. Für den Verdichtungsbereich Offenburg/Lahr/Kehl und die angrenzenden Gebieten im Ländlichen Raum im engeren Sinne haben sich auch durch die neue Bevölkerungsvorausrechnung des Statistischen Landesamts keine Anhaltspunkte ergeben, die eine Ausweitung der Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit begründen würden. Hier ist weiterhin (vgl. Offenlage-Entwurf, S. B 18) "eine klare Konzentration der Siedlungstätigkeit auf die in den Entwicklungsachsen gelegenen Unter- und Mittelzentren sowie das Oberzentrum Offenburg angezeigt". Davon unabhängig gilt, dass der Wohnbauflächenbedarf in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen ist. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen und bietet ausreichend Spielräume, um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere Sondersituationen berücksichtigen zu können. Angesichts des bestehenden Geburtenüberschusses kann die Stadt Mahlberg hierbei auch auf die

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>lungstätigkeit über die Eigenentwicklung hinaus dar. Dies wurde bei der Betrachtung der gesamträumlichen Funktion der Stadt Mahlberg offenbar bislang nicht berücksichtigt.</p> <p>Angesichts der herausragenden verkehrlichen Infrastruktur und der sich daraus ergebenden sehr guten Verkehrsanbindung ist die Stadt Mahlberg als Wohnstandort sehr attraktiv und hat in den letzten Jahren einen deutlichen Zuwachs von außen zu verzeichnen. Kommunen an der Rheinschiene können entgegen der sonstigen allgemeinen Entwicklungen im ländlichen Raum ein Bevölkerungswachstum verzeichnen. Seit 1998 mit 4.489 Einwohnern ist die Einwohnerzahl der Stadt Mahlberg bis ins Jahr 2012 auf 4.766 Einwohner und damit um ca. 6 Prozent angewachsen. Dabei ist der Zensus berücksichtigt. Die Stadt Mahlberg weist seit 1975 einen jährlichen Geburtenüberschuss auf, der sich seit 1998 auf zusammen 213 Personen beläuft.</p> <p>Die Stadt Mahlberg zeichnet sich zudem - im Gegensatz zur weit überwiegenden Zahl der in Plansatz 2.4.1.1 aufgelisteten Städte und Gemeinden - durch eine besonders ausgeprägte gewerbliche und industrielle Struktur aus (u. a. auch durch das interkommunale Gewerbegebiet DYNA5). Infolge der durch die Gewerbe- und Industrieansiedlungen in der Vergangenheit geschaffenen Arbeitsplätze (derzeit stehen ca. 1.600 Arbeitsplätze in Mahlberg zur Verfügung) bestand und besteht eine Nachfrage von Mitarbeitern aus den Firmen und Unternehmungen nach einer Ansiedlung im Ort, die über den Wohnbedarf der bereits ansässigen Bevölkerung hinausgeht. Für Berufseinpendler sollen ebenfalls Grundstücke zur Verfügung gestellt werden können. Im Rahmen der Eigenentwicklung kann dieser Bedarf an neuen Wohnflächen nicht befriedigt werden.</p> <p>Zudem sind die Wanderungsbewegungen der letzten Jahre bei der Einstufung von Kommunen im Rahmen der Siedlungsentwicklung Wohnen nicht berücksichtigt worden. Dies betrifft in besonderem Maße die Stadt Mahlberg. Die Wanderungsbewegungen sind bei der Zulässigkeit und Festlegung von Flächenausweisungen einzubeziehen bzw. zu berücksichtigen, weil sie die Siedlungsentwicklung der letzten Jahrzehnte beeinflusst hat.</p> <p>Die Stadt Mahlberg unterscheidet sich - auch unter Betrachtung der überörtlichen Zusammenhänge - in ihrer gesamträumlichen Funktion (insb. Lagegunst, Erreichbarkeit) wesentlich von anderen Gemeinden, in denen keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll. Ausgehend davon ist die Festlegung der Stadt Mahlberg als "Gemeinde mit Eigenentwicklung" inkonsistent und nicht gerechtfertigt. Wir bitten um "Höherstufung" der Stadt Mahlberg zur Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Wohnen.</p>	<p>Ausnahmeregelung des PS 2.4.1.1 Abs. 5 Bezug nehmen. Der Anregung, die Stadt Mahlberg als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit festzulegen, wird nicht gefolgt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
389	2.4.1.1	2928	Bürgermeisteramt der Stadt Mahlberg 77972 Mahlberg	<p>Das unter Plansatz 2.4.1.1 vorgeschriebene Rechenmodell bzw. der vorgegebene konkrete Zuwachsfaktor verstoßen gegen die verfassungsrechtliche verbürgte Planungshoheit der Gemeinde gemäß Art. 28 Abs. 2 GG.</p> <p>Der regionalplanerische Grundsatz, wonach zur Bestimmung des Flächenbedarfs für die Funktion Wohnen ein Zuwachsfaktor in Höhe von bis zu 0,25 % pro Jahr und Einwohner zugrunde zu legen ist, beschränkt sowohl die kommunale Flächenpolitik als auch die weitere Stadtentwicklung ganz erheblich. Er berührt die verfassungsrechtlich verbürgte Garantie der kommunalen Selbstverwaltung in Gestalt der Planungshoheit. Danach haben die Gemeinden das Recht, für ihr Gemeindegebiet in allen Dimensionen für die Zukunft gestalterische Konzepte zu entwickeln und zu verwirklichen. Hiervon sind sowohl der verbindliche Bauleitplan als auch der Flächennutzungsplan als vorbereitende Bauleitplanung umfasst. Die Flächennutzungsplanung als gesamträumliches Entwicklungskonzept der Gemeinde erfordert es auch, dass die einzelne Kommune ihren erforderlichen Baulandbedarf ermittelt und darstellt. Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist "im Flächennutzungsplan für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen." Die Prognose der gemeindlichen Entwicklung und die Programmierung der anzustrebenden Ziele sind zentrale Elemente der Aufstellung eines Flächennutzungsplans. Es ist ein wesentliches Kernelement der kommunalen Planungshoheit, die gemeindlichen Entwicklungsziele selbst festzulegen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts reicht es dabei aus, dass die Kommune ihren zusätzlichen Wohnflächenbedarf plausibel begründet. Eine exakte Bedarfsanalyse ist nicht erforderlich (BVerwG, Urt. v. 14.08.1995 - 4 NB 21/95 - juris Rn. 3; vgl. auch Nds. OVG, Urt. v. 24.04.2007 - 1 KN 74/05 - juris Rn. 23).</p> <p>Die Aufstellung eines pauschalen Berechnungsfaktors belässt der einzelnen Kommune keinen Spielraum mehr, ihren Entwicklungsbedarf auf der Grundlage der konkreten örtlichen Verhältnisse zu ermitteln und darzustellen. Sie kann letztlich nur noch die regionalplanerisch aufgestellte Rechenregel nachvollziehen. Dies berührt einen wesentlichen Aspekt der Planung der örtlichen Bodennutzung. Die Folge ist, dass nicht mehr die Kommune selbst über den Flächenbedarf und die Flächenausweisung entscheiden darf, sondern diese Entscheidung bereits pauschal auf der Ebene der Regionalplanung getroffen wurde. Dies kommt einem Teilentzug der Planungshoheit über die gemeindliche Entwicklung gleich.</p> <p>Dieser Entzug der Planungshoheit ist unzulässig. Nach Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG entscheiden die Gemeinden selbst und autonom über</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der regionalplanerische Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf ist als Grundsatz festgelegt. Damit ist bereits klargestellt, dass die Bestimmung des Wohnbauflächenbedarfs nicht "bereits pauschal auf der Ebene der Regionalplanung getroffen" wird. Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei gemäß § 4 Abs. 1 ROG zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume (nach oben wie nach unten), um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere Sondersituationen berücksichtigen zu können. Ein "Teilentzug der Planungshoheit über die gemeindliche Entwicklung" findet nicht statt - zumal der Offenlage-Entwurf sich auf eine quantitative Regelung beschränkt und von der Möglichkeit gebietscharfer Festlegungen zur Siedungsentwicklung (vgl. PS 3.1.4 LEP, vgl. Offenlage-Entwurf, S. B 17) keinen Gebrauch macht. Davon unabhängig ist darauf hinzuweisen, dass die Eigenentwicklung aller Städte und Gemeinden ein hohes Gut ist und gewahrt bleibt (vgl. PS 2.4.0.1 Abs. 1, 2.4.1.1 Abs. 1, 2.4.2.1 Abs. 1). Sie "wird durch zahlenmäßige Vorgaben der Landes- und Regionalplanung nicht beschränkt" (LEP 2002, Begründung zu PS 3.1.5). Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, PS 2.4.1.1 Abs. 1 zu streichen, wird nicht berücksichtigt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>die Nutzung ihres Gemeindegebietes. Die gesetzlichen Einschränkungen ergeben sich aus dem Baugesetzbuch (v. a. Planerfordernlichkeit, § 1 Abs. 3 BauGB; Anpassungspflicht, § 1 Abs. 4 BauGB und Abwägungsgebot).</p> <p>Die regionalplanerische Hochzonung der Entscheidung über den Flächenbedarf und die pauschale Begrenzung des Zuwachsfaktors auf 0,25 % pro Jahr und Einwohner lässt der örtlichen Bevölkerungsentwicklung und der kommunalen Siedlungsentwicklung keinen substantiellen Raum. Der vorgesehene Plansatz 2.4.1.1 greift unverhältnismäßig in die kommunale Planungshoheit ein und wäre daher rechtswidrig.</p> <p>In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass das vom Ministerium für Verkehr und Infrastruktur vorgelegte Hinweispapier zur "Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise" keinerlei Rechtsverbindlichkeit für die kommunalen Planungsträger hat.</p>	
390	2.4.1.1	565	Bürgermeisteramt der Stadt Oppenau 77728 Oppenau	<p>Der Gemeinderat der Stadt Oppenau hat in der vergangenen Sitzung am 16.12.2013 den Regionalplanentwurf zur Kenntnis genommen und sich, entgegen dem Rechenmodell des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur, für die Stadt Oppenau als Gemeinde der Eigenentwicklung ausdrücklich für die Anwendung und Zugrundelegung des vom Regionalverband bevorzugten Berechnungsmodells für den Wohnflächenbedarf ausgesprochen, wonach sich für die Stadt Oppenau ein Orientierungswert von 3,5 ha für die nächsten 15 Jahre ergeben würde, unabhängig der Bevölkerungsvorausrechnung des Statistischen Landesamtes oder anderer Bevölkerungsprognosen.</p> <p>Wir bitten darum, dies entsprechend zu berücksichtigen</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
391	2.4.1.1	759	Bürgermeisteramt der Stadt Titisee-Neustadt 79822 Titisee-Neustadt	<p>Die Stadt Titisee-Neustadt unterstützt nachdrücklich das Anliegen der Gemeinden Eisenbach/Hochschw., Schluchsee und Lenzkirch,</p> <ul style="list-style-type: none"> - als Siedlungsbereiche außerhalb der Entwicklungsachsen unter Abschnitt 2.2 des Entwurfs - als Siedlungsbereiche außerhalb der Entwicklungsachsen für Wohnen unter Abschnitt 2.4.1 des Entwurfs - als Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit für Gewerbe unter Nr. 2.4.2.2, Kategorie C <p>klassifiziert zu werden. Der Sachverhalt ist Ihnen aus dem gemeinsamen Schreiben der 3 Gemeinden vom 14. Oktober 2013 bekannt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die unterstützende Position der Stadt Titisee-Neustadt zu den Anliegen der Gemeinden Eisenbach (Hochschwarzwald), Lenzkirch und Schluchsee werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf die Behandlung der Einzelanregungen der Gemeinden Eisenbach (ID 334, 3422 - 3424), Lenzkirch (ID 335, 3446 - 3448) und Schluchsee (336, 3455 - 3457) wird verwiesen.</p>
392	2.4.1.1	3461	Bürgermeisteramt der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl 79235 Vogtsburg im Kaiserstuhl	<p>Die Stadt Vogtsburg ist als Gemeinde mit Eigenentwicklung ausgewiesen. In den zurückliegenden zwei Jahrzehnten wurde alles getan, die Innenentwicklung beispielhaft voranzutreiben, um Leerstände zu beseitigen bzw. zu vermeiden und die Ortskerne attraktiv und lebensfähig zu halten.</p> <p>Diese flächensparende Vorgehensweise wurde durch Landesmittel</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>(Landessanierungsprogramm, MELAP-Plus, Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum / Dorfentwicklung) maßgeblich gefördert. Hierdurch konnten ca. 300 private Maßnahmen gefördert werden (davon 120 in Burkheim, 100 in Oberrotweil, 20 in Achkarren sowie 20 in Bischofingen sowie weiteren Teilorten). Nicht ohne Grund war Vogtsburg Referenzgemeinde "Ländlicher Raum" im vom Regionalverband bewegten FLAIR-Projekt.</p> <p>Dort, wo die Innenentwicklung aufgrund dieser konsequenten Handlungsweise an ihre Grenzen stößt, muss die Weiterentwicklung der Gemeinde auch künftig mit einer maßstäblichen Ausweisung von Bauflächen ermöglicht oder gewährleistet werden.</p> <p>Die Stadt Vogtsburg steht als Flächenkommune (3736 ha / 5.750 Einwohner) vor einer großen strukturellen Herausforderung. Das Leitungsnetz stellt bereits heute eine hohe finanzielle Belastung dar. Fakt ist: 5.750 Einwohner haben 61,1 km Wasserleitungen, 30,9 km Schmutzwasserkanal, 18,0 km Mischwasserkanal und 57,3 km Regenwasserkanal, zwei Tiefbrunnen und acht Hochbehälter und eine große Zahl an Feldwegen und Straßen sowie eine Kläranlage aufgrund ihrer besonderen weinbaulichen Struktur entsprechend 21.000 Einwohnergleichwerten zu unterhalten bzw. zu betreiben. Einwohnerverluste würden diese schwierige finanzielle Situation noch weiter verschärfen.</p> <p>Ohne angemessene Zuzugsmöglichkeiten sind rückgängige Einwohnerzahlen unvermeidlich.</p> <p>Die Stadt Vogtsburg hat Flächenausweisungen immer sehr maßvoll und bedarfsgerecht betrieben. Wir gehen daher davon aus, dass die im Regionalplanentwurf ausgewiesenen Wohnbauflächen - die bereits im Flächennutzungsplan ausgewiesen sind - nicht in Frage gestellt werden und der Stadt als weitere Entwicklungsmöglichkeit verbleiben.</p> <p>Des Weiteren gehen wir davon aus, dass zusätzlich in den kommenden 15 Jahren mindestens die errechneten 4,3125 Hektar zur Verfügung stehen.</p>	<p>Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume (nach oben wie nach unten), um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere Sondersituationen berücksichtigen zu können.</p> <p>Damit können unter Berücksichtigung des PS 2.4.0.3 Abs. 3 "weitere Entwicklungsmöglichkeiten" auch über die im heute rechtskräftigen Flächennutzungsplan ausgewiesenen Wohnbauflächen hinaus geschaffen werden.</p>
393	2.4.1.1	4768	Gemeinde Rheinhausen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Erhöhung des Zuwachsfaktors auf mehr als 0,25 % aufgrund örtlicher Besonderheiten</p> <p>Die Gemeinde Rheinhausen fordert, dass für ihren Flächenbedarf der Siedlungsbereiche für die Funktion Wohnen ein Zuwachsfaktor von 0,45 % pro Jahr und Einwohner angesetzt wird, da bei ihr örtliche Besonderheiten für einen höheren Wohnflächenbedarf als nach dem vorgesehenen Zuwachsfaktor von 0,25 % pro Jahr und Einwohner bestehen.</p> <p>Die Gemeinde Rheinhausen ist im Offenlageentwurf als Gemeinde mit Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen ausgewiesen. Die Entwicklung in den vergangenen Jahrzehnten (vgl. Abb. 5) zeigt,</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume (nach oben wie nach unten), um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere "Besonderheiten" berücksichtigen zu können. Entsprechend PS 2.4.1.1 Abs. 5 kann hierbei unter anderem auf den in der Stellungnahme benannten Geburtenüberschuss Bezug genommen werden.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>dass die Gemeinde Rheinhausen in der Vergangenheit, insbesondere im letzten Jahrzehnt, deutlich gewachsen ist. Dieses starke Wachstum ist auf die Entwicklung attraktiver Wohnbauflächen, einer Verbesserung der Infrastruktur (u. a. Ansiedlung eines attraktiven Supermarktes, Generationenhaus mit Pflegeheim, 7-gruppiger Kindertagesstätte und Familienzentrum etc.) sowie die günstige Lage (Nähe Autobahn und Nähe Bahnanschluss im Tarifgebiet der RVF-Regiokarte, Nähe Europa-Park, Lage in einer wachsenden Region, vorhandener Siedlungsdruck) zurückzuführen.</p> <p>Diese Entwicklung wird durch die aktuell starke Nachfrage nach Wohnbauflächen nochmals bestätigt. In den vergangenen 15 Jahren wurden in der Gemeinde Rheinhausen etwa 5 bis 6 ha Wohnbaufläche entwickelt. Aktuell kann die Gemeinde die bestehende Nachfrage nach Baugrundstücken nicht mehr befriedigen. Die Gemeinde Rheinhausen verfügt über keine gemeindeeigenen Baugrundstücke mehr.</p> <p>Die Gemeinde beabsichtigt konkret in den nächsten 15 Jahren ein Wohngebiet in einer Größe von ca. 4,5 ha zu entwickeln. Bei der Gemeinde Rheinhausen liegen örtliche Besonderheiten für den vorgenannten höheren Wohnflächenbedarf vor.</p> <p>In der Abbildung 6 sind die Geburtensalden im Zeitraum 2001 bis 2012 dargestellt. Erkennbar ist, dass das Geburtensaldo in den vergangenen 12 Jahren in jedem Jahr positiv war. Im Gesamtzeitraum beträgt der Geburtenüberschuss 110 Personen, was einem Durchschnitt von 9 Personen pro Jahr entspricht. Dies ist deutlich höher als der Geburtensaldo in vergleichbaren Gemeinden mit Eigenentwicklung.</p> <p>Neben dem Geburtenüberschuss liegen hier folgende örtliche Besonderheiten vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sehr gute Pkw-Erreichbarkeit (Entfernung zur A 5: ca. 2 Minuten/2 km; Oberzentrum Freiburg ca. 25 Minuten; Mittelzentrum Emmendingen ca. 25 Minuten; Unterzentrum Kenzingen-Herbolzheim ca. 8 Minuten bzw. 11 Minuten). - Anbindung an den ÖPNV (Entfernung Bahnhof Herbolzheim ca. 4 km, Park- & Ride-Angebote werden vielfach genutzt; Buslinie SBG 7200 (Freiburg/ZOB - Gundelfingen - Denzlingen - Emmendingen - Rheinhausen - Herbolzheim - Rust). - Sehr gutes Infrastrukturangebot (u. a. Generationenhaus mit Pflegeheim, 7-gruppiger Kindertagesstätte und Familienzentrum, attraktiver Vollsortimenter zur Sicherung der Nahversorgung). - Unmittelbare Nähe zum Europa-Park Rust kleiner 2 km (kontinuierlich wachsende Anzahl an Beschäftigten, die Wohnraum in der Nähe von Rust benötigen). Keine andere Gemeinde liegt neben Rust so nah am Europa-Park. - Unmittelbare Nähe zur Landesentwicklungsachse Freiburg im 	<p>Die aufgezählten Standortfaktoren gelten in weiten Teilen für sämtliche Gemeinden der Oberrheinniederung und stellen kein Differenzierungsmerkmal dar, welches eine Abweichung für die Gemeinde Rheinhausen begründen könnte. Der Anregung, den regionalplanerischen Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf für die Gemeinde Rheinhausen "aufgrund örtlicher Besonderheiten" auf 0,45 % zu erhöhen (und somit effektiv den im Offenlage-Entwurf enthaltenen Orientierungswert für Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit gleichzustellen), wird nicht gefolgt.</p> <p>Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass der regionalplanerische Orientierungswert (auf Basis des Bevölkerungsstands: 2,7 ha) deutlich über dem Flächenbedarf liegt, welcher sich nach dem sog. Hinweispapier des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur (auf Basis der vorausgerechneten Bevölkerungsentwicklung 2012 - 2027: 0,8 ha) ergibt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Breisgau - Gundelfingen - Denzlingen - Emmendingen - Teningen - Kenzingen - Herbolzheim - Ettenheim - Lahr/Schwarzwald - Friesenheim - Offenburg</p> <p>- Nähe zum Oberzentrum Freiburg/vorhandener Siedlungsdruck.</p> <p>Angesichts der bisherigen Bevölkerungsentwicklung (+0,53 % pro Jahr) und der anhaltenden Nachfrage nach Wohnbauflächen in der Gemeinde erscheint ein Zuwachsfaktor von 0,45 % pro Jahr und Einwohner für die Gemeinde Rheinhausen realistisch. Dieser Zuwachsfaktor würde bedeuten, dass sich das Wachstum der vergangenen 12 Jahre um etwa die Hälfte reduziert (0,25 % pro Jahr) und der sog. innere Bedarf (0,3 % pro Jahr) berücksichtigt wird.</p>	
394	2.4.1.1	4773	<p>Gemeinde Rheinhausen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Erhöhung des Zuwachsfaktors auf mehr als 0,25 % aufgrund örtlicher Besonderheiten</p> <p>Die Gemeinde Weisweil fordert, dass für ihren Flächenbedarf der Siedlungsbereiche für die Funktion Wohnen ein Zuwachsfaktor von mehr als 0,25 % pro Jahr und Einwohner angesetzt wird, da bei ihr örtliche Besonderheiten für einen höheren Wohnflächenbedarf bestehen. Die Gemeinde Weisweil ist im Offenlageentwurf als Gemeinde mit Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen ausgewiesen. Bei der Bevölkerungsentwicklung der vergangenen 12 Jahre ist zu berücksichtigen, dass in der Gemeinde Weisweil in den letzten Jahren kaum Wohnbauflächen zur Verfügung standen und deshalb ein großer Nachholbedarf gegeben ist. Dies spiegelt sich auch im Innenentwicklungspotenzial wieder: Abgesehen von dem neuen Baugebiet "Oberwörth", für das der Bebauungsplan erst in Kürze in Kraft treten wird, sind keine Baulücken in Bebauungsplänen vorhanden. Es ist deshalb davon auszugehen, dass das Fehlen von verfügbaren Wohnbauflächen den Abwanderungsprozess verstärkt hat und viele ortsansässige junge Familien in Weisweil keinen Bauplatz gefunden haben.</p> <p>Aktuell kann die Gemeinde die bestehende Nachfrage nach Baugrundstücken nicht mehr befriedigen. Die Gemeinde beabsichtigt konkret in den nächsten 15 Jahren Wohngebiete mit einer Größe von ca. 6 ha zu entwickeln.</p> <p>Dies rechtfertigt sich dadurch, dass die Gemeinde Weisweil in einer der wenigen verbliebenen Wachstumsregionen liegt und der erhebliche Bedarf von den zentralen Orten nicht vollständig abgedeckt werden kann. Diese örtlichen Besonderheiten werden durch folgende Faktoren gestärkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Relative Nähe zum Oberzentrum Freiburg (ca. 30 Pkw-Minuten)/vorhandener Siedlungsdruck. - Anbindung an den ÖPNV: Buslinie SBG 7200 (Freiburg ZOB - Gundelfingen - Denzlingen - Emmendingen - Niederhausen - 	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume (nach oben wie nach unten), um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere "Besonderheiten" berücksichtigen zu können. Auf PS 2.4.1.1 Abs. 5 wird verwiesen.</p> <p>Die aufgezählten Standortfaktoren gelten in weiten Teilen für sämtliche Gemeinden der Oberrheinniederung und stellen kein Differenzierungsmerkmal dar, welches eine Abweichung für die Gemeinde Weisweil begründen könnte. Der Anregung, den regionalplanerischen Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf für die Gemeinde Weisweil "aufgrund örtlicher Besonderheiten" auf mehr als 0,25 % zu erhöhen, wird nicht gefolgt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Herbolzheim - Rust) und SWEG 106 (Endingen - Weisweil - Kenzingen)</p> <ul style="list-style-type: none"> - gutes Infrastrukturangebot (u. a. Grundschule und Kindertagesstätte, verschiedene kulturelle Angebote, vielfältige Sportangebote), - gute Nahversorgungseinrichtungen (Lebensmittel-SB-Geschäft, Metzger, Getränkemarkt, Hofladen), - Nähe zum Europapark Rust (kontinuierlich wachsende Anzahl an Beschäftigten, die Wohnraum in der Nähe von Rust benötigen; Entfernung ca. 9 km/12 Pkw-Minuten) - relative Nähe zur Landesentwicklungsachse Freiburg im Breisgau - Gundelfingen - Denzlingen - Emmendingen - Teningen - Kenzingen - Herbolzheim - Ettenheim - Lahr/Schwarzwald - Friesenheim - Offenburg 	
395	2.4.1.1	1013	<p>Gemeinde Schallstadt vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Wir beantragen, die Gemeinde Schallstadt im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Wohnen einzustufen, hilfsweise als Eigenentwicklergemeinde "plus" für die Funktion Wohnen mit einem Wohnflächenbedarf im Rahmen der Eigenentwicklung von ca. 5 ha zzgl. der Möglichkeit, 3 ha weitere Wohnbauflächen in Abstimmung mit der Stadt Freiburg zu realisieren.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Nachfrage nach Wohnbauland ist in Schallstadt sehr stark. Derzeit gibt es über zweihundert Anfragen, die nicht befriedigt werden können, da keine Bauplätze zur Verfügung stehen. Zwar ist der Gemeinde Schallstadt bewusst, dass sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen und Vorgaben seit dem Inkrafttreten des Regionalplans 1995 geändert haben und Themen wie der demographische Wandel und die angestrebte Reduzierung der Flächeninanspruchnahme zu berücksichtigen sind. Die Gemeinde Schallstadt befindet sich aber im Verdichtungsraum Freiburg, der auch in den nächsten Jahren eine starke Wachstumsregion sein wird.</p> <p>Die Gemeinde Schallstadt fordert deshalb, als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Wohnen eingestuft zu werden. Jedenfalls fordert die Gemeinde Schallstadt aber auf der Grundlage der vorgesehenen Einstufung als Eigenentwicklergemeinde "plus" für die Funktion Wohnen aufgrund der besonderen örtlichen Umstände einen Wohnbauflächenbedarf von ca. 5 ha zugestanden zu bekommen.</p> <p>Für diesen Ansatz von 5 ha spricht der "Freiburg-Bonus" von Schallstadt. Die Stadt Freiburg kann bekanntermaßen ihren erheblichen vorhandenen Wohnflächenbedarf nur teilweise auf ihrer Gemarkung befriedigen. Daher erscheint es sachgerecht, der Gemeinde Schallstadt auch ohne ausdrückliche Vereinbarung mit der Stadt Freiburg einen kleinen</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die zugrunde gelegten Kriterien zur Festlegung der Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit (Siedlungsbereiche - Wohnen) sind im Offenlage-Entwurf, S. B 18, dokumentiert. Entsprechend der LEP-Plansätze 2.4.1.1, 2.5.3 und 2.6.4 wurden zentralörtliche Funktionen dabei als erforderliche (jedoch allein nicht hinreichende) Eigenschaft für eine "verstärkte Siedlungstätigkeit" gewertet. Die Gemeinde Schallstadt (ohne zentralörtliche Funktion) wurde in der Folge nicht als Siedlungsbereich festgelegt.</p> <p>In der Zusammenschau der eingegangenen Stellungnahmen sowie unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich aktualisierten Bevölkerungsvorausrechnung und der im Oberzentrum Freiburg begrenzten Siedlungsflächenpotenziale ist eine Ergänzung der Siedlungsbereiche im Verdichtungsraum und daran angrenzenden Bereichen regionalplanerisch vertretbar.</p> <p>Die Gemeinde Schallstadt weist durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Lage auf der Entwicklungsachse, - die genannte gute Verkehrsanbindung und - regionalplanerisch unbeplante "weißen" Flächen im Kernort (in fußläufiger Erreichbarkeit zum SPNV-Haltepunkt) <p>Rahmenbedingungen auf, die eine Festlegung als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Wohnen regionalplanerisch begründen können.</p> <p>Die vorhandenen Einrichtungen der Grundversorgung können die nicht gegebene zentralörtliche Funktion nicht ersetzen, negative Wirkungen oder mangelnde Versorgungsmöglichkeiten jedoch mindern.</p> <p>Die PS 2.4.1.1 und 2.4.1.2 werden daher entsprechend um die Gemeinde Schallstadt gekürzt bzw. erweitert. Eine Änderung der Begründung ist absehbar nicht erforderlich.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Teil des auf das Oberzentrum Freiburg entfallenden Flächenbedarfs zu übertragen. Hierfür spricht neben der hervorragenden infrastrukturellen Ausstattung, insbesondere die gute ÖPNV-Anbindung mit Bus und Bahn. Vom Bahnhof Schallstadt zum Hbf Freiburg beträgt die Reisezeit 7 Minuten. Hinzu kommt, dass für die Personenverkehrsstrecke Freiburg - Basel im Zuge der Realisierung des 3./4. Gleises die Verdichtung auf einen Halbstundentakt geplant ist. Auch wenn die bisherige Regionale Entwicklungsachse in der Regionalplanfortschreibung nicht mehr als eigene Kategorie vorgesehen ist, liegt Schallstadt im Verdichtungsraum Freiburg auf einer klassischen Siedlungsachse.</p> <p>Dieser Antrag geht nur geringfügig über die vom Regionalverband der Gemeinde Schallstadt zugestandene Eigenentwicklungsmöglichkeit von ca. 4,5 ha hinaus</p>	<p>Zum hilfsweise vorgetragenen Antrag, Wohnbauflächen über den Eigenbedarf hinaus in Abstimmung mit der Stadt Freiburg realisieren zu können: Die Gemeinde Schallstadt stand diese Möglichkeit gemäß PS 2.4.1.1 Abs. 6 bereits offen, die Anregung war somit im Planentwurf bereits berücksichtigt. Die Möglichkeit zur interkommunalen Wohnbaulandentwicklung in Abstimmung mit dem Oberzentrum bleibt der Gemeinde Schallstadt auch bei o. g. Festlegung als Siedlungsbereich gemäß PS 2.4.1.2 erhalten.</p>
396	2.4.1.1	3008	<p>Gemeinde Schallstadt vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Wir beantragen, die Abstimmungskriterien mit der Stadt Freiburg bis zum Satzungsbeschluss des Regionalplans zu konkretisieren; es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Stadt Freiburg ihre Mitwirkungsbereitschaft nicht davon abhängig machen darf, dass bei der Entwicklung von Wohnbauflächen auf Schallstadter Gemarkung die "Baulandpolitischen Grundsätze" der Stadt Freiburg Anwendung finden oder eine Ausgleichszahlung wie in dem Entwurf des städtebaulichen Vertrages mit der Gemeinde Ihringen zu leisten ist.</p> <p>Begründung: Angesichts des erheblichen vorhandenen Wohnflächenbedarfs im Verdichtungsraum Freiburg hat der Regionalverband der Gemeinde Schallstadt die Möglichkeit eingeräumt, auch eine Siedlungsentwicklung über den Eigenbedarf hinaus vorzunehmen. Die Möglichkeit, weitere Wohnbauflächen "in Abstimmung mit dem Oberzentrum Freiburg" zu realisieren, soll sich auf ca. 3 ha beziehen.</p> <p>Nach dem Ziel in Ziffer 2.4.1.1 des Entwurfs der Gesamtfortschreibung des Regionalplans kann die Gemeinde Schallstadt einen Wohnflächenbedarf über die Eigenentwicklung hinaus zugrunde legen, wenn entsprechende Übertragungen des Flächenbedarfs aus dem Oberzentrum Freiburg erfolgen. Die Übertragung des Flächenbedarfs ist zwischen der beteiligten Gemeinde Schallstadt, der Stadt Freiburg und dem Regionalverband Südlicher Oberrhein vertraglich zu sichern.</p> <p>Die Gemeinde Schallstadt beantragt, die Abstimmungskriterien mit der Stadt Freiburg bis zum Satzungsbeschluss des Regionalplans zu konkretisieren. Hierfür ist erforderlich, dass die Beteiligung der Gemeinde Schallstadt "auf Augenhöhe" ausgestaltet wird. Eine Beteiligung auf Augenhöhe setzt insbesondere voraus, dass die Stadt Freiburg ihre Bereitschaft zur Übertragung des Flächenbedarfs nicht davon abhängig machen darf, dass bei der Entwicklung von Wohn-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Offenlage-Entwurf (PS 2.4.1.1 Abs. 6 und 7) räumt unter anderem der Gemeinde Schallstadt die Möglichkeit ein, in Abstimmung mit der Stadt Freiburg und dem Regionalverband Wohnbauflächenbedarfe über die Eigenentwicklung hinaus umsetzen zu können. Damit kann ein Teil der im Oberzentrum (aufgrund erheblicher naturräumlicher und fachrechtlicher Restriktionen) nicht umsetzbaren Wohnbauflächenbedarfe auf geeignete Gemeinden im Umland gelenkt werden.</p> <p>Da gemäß § 5 Abs. 1 BauGB im Flächennutzungsplan lediglich "die Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde" darzustellen ist, bedarf es einer regionalplanerischen Festlegung, dass hierzu im Einzelfall auch übertragene Wohnbauflächenbedarfe aus dem Oberzentrum zählen, die Übertragung also überhaupt ermöglicht wird.</p> <p>Die regionalplanerisch relevante Abstimmung zwischen Regionalverband und den Gemeinden kann erst im Rahmen des jeweiligen FNP-Verfahrens (und in Kenntnis der möglichen Verortung und Größe der auf Grundlage einer Übertragung aus dem Oberzentrum zusätzlich ausgewiesenen Wohnbauflächen) erfolgen.</p> <p>Ob es darüber hinausgehende interkommunale Vereinbarungen über Baustandards oder Ausgleichszahlungen geben soll, bleibt den beteiligten Städten und Gemeinden vorbehalten. Diese Sachverhalte entziehen sich (ebenso wie bspw. die Aufteilung der Gewerbesteuererinnahmen der interkommunalen Gewerbegebiete) einer regionalplanerischen Festlegung. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Davon unabhängig wird die Gemeinde Schallstadt entsprechend der</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>bauf lächen auf Schallstadter Gemarkung die "Baulandpolitischen Grundsätze" der Stadt Freiburg finden oder dass von der Gemeinde Schallstadt eine Ausgleichszahlung wie in dem Entwurf des städtebaulichen Vertrages mit der Gemeinde Ihringen zu leisten ist.</p>	<p>vorgebrachten Anregung (s. ID 1013) als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Wohnen festgelegt. Die Möglichkeit zur interkommunalen Wohnbaulandentwicklung in Abstimmung mit dem Oberzentrum bleibt der Gemeinde Schallstadt auch bei einer Festlegung als Siedlungsbereich erhalten. Hierfür wird PS 2.4.1.1 Abs. 6 und 7 gestrichen und als PS 2.4.1.3 (G) neu eingefügt: "Über die sich aus den PS 2.4.1.1 bzw. 2.4.1.2 ergebenden Wohnbauflächenbedarfe hinaus können - Städte und Gemeinden im Verdichtungsraum Freiburg sowie - Städte und Gemeinden in der Randzone um den Verdichtungsraum mit Anschluss an den Schienenpersonennahverkehr aus dem Oberzentrum Freiburg übertragene Wohnbauflächenbedarfe zugrunde legen. Die Übertragung der Wohnbauflächenbedarfe soll zwischen den beteiligten Gemeinden, der Stadt Freiburg im Breisgau und dem Regionalverband Südlicher Oberrhein vertraglich gesichert werden."</p>
397	2.4.1.1	4736	<p>Gemeinde Weisweil vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Erhöhung des Zuwachsfaktors auf mehr als 0,25 % aufgrund örtlicher Besonderheiten Die Gemeinde Rheinhausen fordert, dass für ihren Flächenbedarf der Siedlungsbereiche für die Funktion Wohnen ein Zuwachsfaktor von 0,45 % pro Jahr und Einwohner angesetzt wird, da bei ihr örtliche Besonderheiten für einen höheren Wohnflächenbedarf als nach dem vorgesehenen Zuwachsfaktor von 0,25 % pro Jahr und Einwohner bestehen. Die Gemeinde Rheinhausen ist im Offenlageentwurf als Gemeinde mit Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen ausgewiesen. Die Entwicklung in den vergangenen Jahrzehnten (vgl. Abb. 5) zeigt, dass die Gemeinde Rheinhausen in der Vergangenheit, insbesondere im letzten Jahrzehnt, deutlich gewachsen ist. Dieses starke Wachstum ist auf die Entwicklung attraktiver Wohnbauflächen, einer Verbesserung der Infrastruktur (u. a. Ansiedlung eines attraktiven Supermarktes, Generationenhaus mit Pflegeheim, 7-gruppiger Kindertagesstätte und Familienzentrum etc.) sowie die günstige Lage (Nähe Autobahn und Nähe Bahnanschluss im Tarifgebiet der RVF-Regiokarte, Nähe Europa-Park, Lage in einer wachsenden Region, vorhandener Siedlungsdruck) zurückzuführen. Diese Entwicklung wird durch die aktuell starke Nachfrage nach Wohnbauflächen nochmals bestätigt. In den vergangenen 15 Jahren wurden in der Gemeinde Rheinhausen etwa 5 bis 6 ha Wohnbaufläche entwickelt. Aktuell kann die Gemeinde die bestehende Nachfrage nach Baugrundstücken nicht mehr befriedigen. Die Gemeinde Rheinhausen verfügt über keine gemeindeeigenen Baugrundstücke mehr.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume (nach oben wie nach unten), um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere "Besonderheiten" berücksichtigen zu können. Entsprechend PS 2.4.1.1 Abs. 5 kann hierbei unter anderem auf den in der Stellungnahme benannten Geburtenüberschuss Bezug genommen werden. Die aufgezählten Standortfaktoren gelten in weiten Teilen für sämtliche Gemeinden der Oberrheinniederung und stellen kein Differenzierungsmerkmal dar, welches eine Abweichung für die Gemeinde Rheinhausen begründen könnte. Der Anregung, den regionalplanerischen Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf für die Gemeinde Rheinhausen "aufgrund örtlicher Besonderheiten" auf 0,45 % zu erhöhen (und somit effektiv den im Offenlage-Entwurf enthaltenen Orientierungswert für Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit gleichzustellen), wird nicht gefolgt. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass der regionalplanerische Orientierungswert (auf Basis des Bevölkerungsstands: 2,7 ha) deutlich über dem Flächenbedarf liegt, welcher sich nach dem sog. Hinweispapier des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur (auf Basis der vorausgerechneten Bevölkerungsentwicklung 2012 - 2027: 0,8 ha) ergibt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Die Gemeinde beabsichtigt konkret in den nächsten 15 Jahren ein Wohngebiet in einer Größe von ca. 4,5 ha zu entwickeln. Bei der Gemeinde Rheinhausen liegen örtliche Besonderheiten für den vorgenannten höheren Wohnflächenbedarf vor.</p> <p>In der Abbildung 6 sind die Geburtensalden im Zeitraum 2001 bis 2012 dargestellt. Erkennbar ist, dass das Geburtensaldo in den vergangenen 12 Jahren in jedem Jahr positiv war. Im Gesamtzeitraum beträgt der Geburtenüberschuss 110 Personen, was einem Durchschnitt von 9 Personen pro Jahr entspricht. Dies ist deutlich höher als der Geburtensaldo in vergleichbaren Gemeinden mit Eigenentwicklung.</p> <p>Neben dem Geburtenüberschuss liegen hier folgende örtliche Besonderheiten vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sehr gute Pkw-Erreichbarkeit (Entfernung zur A 5: ca. 2 Minuten/2 km; Oberzentrum Freiburg ca. 25 Minuten; Mittelzentrum Emmendingen ca. 25 Minuten; Unterzentrum Kenzingen-Herbolzheim ca. 8 Minuten bzw. 11 Minuten). - Anbindung an den ÖPNV (Entfernung Bahnhof Herbolzheim ca. 4 km, Park- & Ride-Angebote werden vielfach genutzt; Buslinie SBG 7200 (Freiburg/ZOB - Gundelfingen - Denzlingen - Emmendingen - Rheinhausen - Herbolzheim - Rust). - Sehr gutes Infrastrukturangebot (u. a. Generationenhaus mit Pflegeheim, 7-gruppiger Kindertagesstätte und Familienzentrum, attraktiver Vollsortimenter zur Sicherung der Nahversorgung). - Unmittelbare Nähe zum Europa-Park Rust kleiner 2 km (kontinuierlich wachsende Anzahl an Beschäftigten, die Wohnraum in der Nähe von Rust benötigen). Keine andere Gemeinde liegt neben Rust so nah am Europa-Park. - Unmittelbare Nähe zur Landesentwicklungssachse Freiburg im Breisgau - Gundelfingen - Denzlingen - Emmendingen - Teningen - Kenzingen - Herbolzheim - Ettenheim - Lahr/Schwarzwald - Friesenheim - Offenburg - Nähe zum Oberzentrum Freiburg/vorhandener Siedlungsdruck. <p>Angesichts der bisherigen Bevölkerungsentwicklung (+0,53 % pro Jahr) und der anhaltenden Nachfrage nach Wohnbauflächen in der Gemeinde erscheint ein Zuwachsfaktor von 0,45 % pro Jahr und Einwohner für die Gemeinde Rheinhausen realistisch. Dieser Zuwachsfaktor würde bedeuten, dass sich das Wachstum der vergangenen 12 Jahre um etwa die Hälfte reduziert (0,25 % pro Jahr) und der sog. innere Bedarf (0,3 % pro Jahr) berücksichtigt wird.</p>	
398	2.4.1.1	4741	Gemeinde Weisweil vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet	<p>Erhöhung des Zuwachsfaktors auf mehr als 0,25 % aufgrund örtlicher Besonderheiten</p> <p>Die Gemeinde Weisweil fordert, dass für ihren Flächenbedarf der</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Ge-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
			79098 Freiburg im Breisgau	<p>Siedlungsbereiche für die Funktion Wohnen ein Zuwachsfaktor von mehr als 0,25 % pro Jahr und Einwohner angesetzt wird, da bei ihr örtliche Besonderheiten für einen höheren Wohnflächenbedarf bestehen. Die Gemeinde Weisweil ist im Offenlageentwurf als Gemeinde mit Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen ausgewiesen. Bei der Bevölkerungsentwicklung der vergangenen 12 Jahre ist zu berücksichtigen, dass in der Gemeinde Weisweil in den letzten Jahren kaum Wohnbauflächen zur Verfügung standen und deshalb ein großer Nachholbedarf gegeben ist. Dies spiegelt sich auch im Innenentwicklungspotenzial wieder: Abgesehen von dem neuen Baugebiet "Oberwörth", für das der Bebauungsplan erst in Kürze in Kraft treten wird, sind keine Baulücken in Bebauungsplänen vorhanden. Es ist deshalb davon auszugehen, dass das Fehlen von verfügbaren Wohnbauflächen den Abwanderungsprozess verstärkt hat und viele ortsansässige junge Familien in Weisweil keinen Bauplatz gefunden haben.</p> <p>Aktuell kann die Gemeinde die bestehende Nachfrage nach Baugrundstücken nicht mehr befriedigen. Die Gemeinde beabsichtigt konkret in den nächsten 15 Jahren Wohngebiete mit einer Größe von ca. 6 ha zu entwickeln.</p> <p>Dies rechtfertigt sich dadurch, dass die Gemeinde Weisweil in einer der wenigen verbliebenen Wachstumsregionen liegt und der erhebliche Bedarf von den zentralen Orten nicht vollständig abgedeckt werden kann. Diese örtlichen Besonderheiten werden durch folgende Faktoren gestärkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Relative Nähe zum Oberzentrum Freiburg (ca. 30 Pkw-Minuten)/vorhandener Siedlungsdruck. - Anbindung an den ÖPNV: Buslinie SBG 7200 (Freiburg ZOB - Gundelfingen - Denzlingen - Emmendingen - Niederhausen - Herbolzheim - Rust) und SWEG 106 (Endingen - Weisweil - Kenzingen) - gutes Infrastrukturangebot (u. a. Grundschule und Kindertagesstätte, verschiedene kulturelle Angebote, vielfältige Sportangebote), - gute Nahversorgungseinrichtungen (Lebensmittel-SB-Geschäft, Metzger, Getränkemarkt, Hofladen), - Nähe zum Europapark Rust (kontinuierlich wachsende Anzahl an Beschäftigten, die Wohnraum in der Nähe von Rust benötigen; Entfernung ca. 9 km/12 Pkw-Minuten) - relative Nähe zur Landesentwicklungssachse Freiburg im Breisgau - Gundelfingen - Denzlingen - Emmendingen - Teningen - Kenzingen - Herbolzheim - Ettenheim - Lahr/Schwarzwald - Friesenheim - Offenburg 	<p>gebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume (nach oben wie nach unten), um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere "Besonderheiten" berücksichtigen zu können. Auf PS 2.4.1.1 Abs. 5 wird verwiesen.</p> <p>Die aufgezählten Standortfaktoren gelten in weiten Teilen für sämtliche Gemeinden der Oberrheinniederung und stellen kein Differenzierungsmerkmal dar, welches eine Abweichung für die Gemeinde Weisweil begründen könnte. Der Anregung, den regionalplanerischen Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf für die Gemeinde Weisweil "aufgrund örtlicher Besonderheiten" auf mehr als 0,25 % zu erhöhen, wird nicht gefolgt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
399	2.4.1.1	3637	Gemeinde Wyhl am Kaiserstuhl vertreten durch Dohle Simon Rechtsanwälte 79369 Wyhl am Kaiserstuhl	Die Einstufung als "Eigenentwickler" führt für die Funktion "Wohnen" dazu, dass der Gemeinde ein Flächenzuwachs von 0,25 % pro Jahr und Einwohner als Zuwachsfaktor bei einem Orientierungswert von 50 Einwohnern pro Hektar zugebilligt wird. Dies bedeutet nach einer Mitteilung des Regionalverbands südlicher Oberrhein vom 06.12.2013, dass der Gemeinde nach dem neugefassten Hinweispapier, des MVI ("Plausibilitätsprüfung der Wohnbauflächenbedarfsnachweise") lediglich ein Erweiterungsbedarf in Höhe von 2,1 ha für die nächsten 15 Jahre zugebilligt würde. Das dem Entwurf des Regionalplans zugrunde liegende Modell ergäbe dagegen einen Flächenbedarf für Wohnbauflächen in Höhe von 2,6 ha für die nächsten 15 Jahre. Bricht man diese Flächenvorgabe auf eine im ländlichen Raum völlig übliche Grundstücksgröße von mindestens 5 ar herunter, ergäbe sich für die Gemeinde Wyhl ein jährlicher Flächenzuwachs von weniger als vier Baugrundstücken.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Somit ergeben sich auch im Rahmen der Eigenentwicklung ausreichend Spielräume (nach oben wie nach unten) bieten, um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere Sondersituationen berücksichtigen zu können. Die Eigenentwicklung der Städte und Gemeinden wird "durch zahlenmäßige Vorgaben der Landes- und Regionalplanung nicht beschränkt" (LEP 2002, Begründung zu PS 3.1.5).
400	2.4.1.1	3641	Gemeinde Wyhl am Kaiserstuhl vertreten durch Dohle Simon Rechtsanwälte 79369 Wyhl am Kaiserstuhl	Nr. 3.1.5 des Landesentwicklungsplans 2002 eröffnet die Möglichkeit, Gemeinden in Regionalplänen auszuweisen, in denen insbesondere aus Rücksicht auf Naturgüter keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll. Ergänzt wird diese Regelung allerdings dadurch, dass solche Festlegungen im Regionalplan nicht das Ergebnis freier Abwägung sein kann, sondern nur dann möglich ist, wenn dafür "besondere Gründe" vorliegen. Solche "besonderen Gründe" sind im vorliegenden Entwurf der Fortschreibung des Regionalplans weder dargetan noch sonstwie ersichtlich. Vielmehr werden alle Gemeinden, die nicht als Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit eingestuft werden, zu bloßen Eigenentwicklern. Damit wird diese Einstufung der "Regelfall", wenn nicht besondere Voraussetzungen vorliegen, sodass insoweit der Landesentwicklungsplan in seinem Regel-Ausnahme-Verhältnis gerade umgedreht wird. Damit verlässt der vorliegende Entwurf der Fortschreibung des Regionalplans den Spielraum zur Ausformung eines Ziels der Raumordnung des Landesentwicklungsplanes i. S. des § 11 Abs. 2 Satz 2 LplG. Die Bindungswirkung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG begrenzt diesen Spielraum damit auf Festlegungen, die den durch das Ziel festgelegten Rahmen nach vollziehend räumlich und sachlich verfeinern, soweit dieser Rahmen nicht selbst Spielraum für abweichende Ausgestaltungen im Regionalplan eröffnet (s.o.). Insoweit relativiert § 11 Abs. 2 Satz 2 LplG ebenso wenig wie das Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 ROG die Bindungswirkung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG - Vgl. VGH BW, Urt. v. 15.11.2012, DVBl. 2013, 384 m. w. Nw. Hintergrund des gewählten Vorgehens ist offensichtlich das Hinweispapier des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur vom Mai	Berücksichtigung Der Hinweis auf die in PS 3.1.5 LEP genannten, im Regionalplan bislang jedoch nicht dargelegten "besonderen Gründe" [zur Festlegung von Gemeinden mit Eigenentwicklung], ist nachvollziehbar. Er deckt sich inhaltlich mit einer Anregung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (s. ID 4885 und 4886). Die Begründung zu PS 2.4.1.1 wird daher wie folgt ergänzt: "Im Regionalplan sind gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 4 LplG sowie LEP PS 3.1.5 Gemeinden, in denen keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll (Gemeinden mit Eigenentwicklung), festgelegt. Die Differenzierung zwischen Gemeinden mit Eigenentwicklung und Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit (zur Konzentration der Siedlungstätigkeit über die Eigenentwicklung hinaus, s. PS 2.4.1.2) ist eine landes- und regionalplanerische Zielsetzung. Die Festlegung ist zur Sicherung einer ausgewogenen und in wirtschaftlicher, ökologischer sowie sozialer Hinsicht nachhaltigen Raumentwicklung der Region geboten und leistet einen wesentlichen Beitrag und eine räumliche Konkretisierung zur übergemeindlichen Abstimmung der Siedlungsentwicklung mit Versorgungs- und Verkehrsnetzen sowie dem Schutz und der Entwicklung der Freiräume und Naturgüter. Mit diesem Instrument der Regionalplanung soll die Siedlungsentwicklung zusammen mit den anderen Instrumenten (Entwicklungsachsen, Zentrale Orte, Vorrang der Innenentwicklung, Siedlungsbeiriche, freiraumschützende Festlegungen) der demografischen Entwicklung angemessen, zielgerichtet und ausgewogen gesteuert werden. Die Bereitstellung von qualifizierten öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen einschließlich

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>2013 mit den dort enthaltenen restriktiven Vorgaben für den weiteren Flächenbedarf. Ohne dieses Thema zu verallgemeinern, führt dies zumindest für die Gemeinde Wyhl zu untragbaren Ergebnissen.</p>	<p>eines leistungsfähigen öffentlichen Personennahverkehrs, bedingt die Konzentration von Wohnbauflächen in ausreichend großen Siedlungseinheiten. Angesichts der in Teilräumen nicht wachsenden Gesamtbevölkerung und den in der gesamten Region auftretenden deutlichen Verschiebungen in der Altersstruktur werden diese Parameter weiter an Bedeutung gewinnen.</p> <p>Kriterien und maßgebliche Rahmenbedingen, die der Festlegung zugrunde liegen, orientieren sich an den Vorgaben des LEP, korrespondieren mit den Festlegungen anderer Teilkapitel des Regionalplans und berücksichtigen wichtige sozioökonomische und ökologische Gegebenheiten bzw. Restriktionen. Als Kriterien ("besondere Gründe", vgl. § 11 Abs. 3 Nr. 4 LplG) für die Einstufung als Gemeinde mit Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen, gelten insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lage außerhalb einer Entwicklungsachse, räumliche Randlage, keine Erschließung durch den Schienenpersonennahverkehr, - Entfernung und Anbindungsqualität zu regionalbedeutsamen Arbeitsplatzschwerpunkten, - demografische Entwicklung im Nah- und Mittelbereich, - Begrenzungen des Entwicklungspotenzials durch technische Nutzungen (Infrastrukturtrassen, Abbaugebiete u. a.) sowie besondere landwirtschaftliche Eignungen und Nutzungen (besonders hochwertige Böden, Sonderkulturanbau u. a.), - Begrenzungen des Entwicklungspotenzials durch naturräumliche Gegebenheiten wie Topografie, Lage in beengter Tallage, - Lage in überregional bedeutsamen Landschaftsräumen mit besonders sensiblen Landschaftsbild und besonderer Bedeutung für den Tourismus und die Naherholung, - Begrenzungen des Entwicklungspotenzials durch Freiraumbelange wie Natur-, Landschafts- und Gewässerschutz, insbesondere fachrechtliche Schutzgebiete. <p>Da sich die Teilräume hinsichtlich ihrer demografischen Entwicklung sowie ihrer siedlungsstrukturellen und naturräumlichen Gegebenheiten sehr unterschiedlich darstellen, kommt den o. g. Kriterien in den Teilräumen unterschiedlich starke Bedeutung zu. So ist es im Schwarzwald angesichts flächendeckender Bevölkerungsrückgänge erforderlich, auch einzelne Kleinzentren und Gemeinden, die vom Schienenpersonennahverkehr erschlossen sind, auf die Eigenentwicklung zu beschränken, um den interkommunalen Wettbewerb um Einwohner bzw. Zuwanderer nicht weiter zu verschärfen und die Funktionsfähigkeit der Mittel- und Untertzentren als dezentrale Schwerpunkte von Arbeitsstätten, Versorgungs-, Bildungs- und Kultureinrichtungen im Ländlichen Raum zu sichern (vgl. LEP PS 2.4.1.1)."</p> <p>Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, der Festlegung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>"Gemeinden mit Eigenentwicklung" eine eigenständige Begründung zu ergänzen, wird somit berücksichtigt. Der Hinweis auf die "für die Gemeinde Wyhl (...) untragbaren Ergebnisse" des sog. Hinweispapiers des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur werden zur Kenntnis genommen. Bzgl. der Festlegung der Gemeinde Wyhl als Gemeinde mit Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen sowie der Wohnbauflächenbedarfe wird auf die entsprechende Einzelanregung (ID 3633, ID 3642) verwiesen.</p>
401	2.4.1.1	3642	<p>Gemeinde Wyhl am Kaiserstuhl vertreten durch Dohle Simon Rechtsanwälte 79369 Wyhl am Kaiserstuhl</p>	<p>Weshalb die Gemeinde [Wyhl] schon im Bereich der Funktion "Wohnen" aufgrund der in der Begründung zum Anhörungsentwurf enthaltenen Kriterien nicht als Gemeinde mit "verstärkter Siedlungstätigkeit" aufgenommen wurde, erscheint angesichts des Umstandes, dass die Gemeinde unmittelbar an die regionale Entwicklungsachse Emmendingen - Teningen - Endingen - Sélestat angrenzt und darüber hinaus in einer Entfernung von weniger als 2 km zur Breisgau-S-Bahn gelegen ist, nicht nachvollziehbar. Die Gemeinde unterscheidet sich auch bezüglich des Arbeitsplatzangebotes und der gewerblichen Entwicklungsmöglichkeiten, den vorhandenen Einrichtungen im Bereich Versorgung, Bildung und Kultur sowie der demografischen Entwicklung keineswegs von anderen Gemeinden, die als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit aufgenommen wurden. Es sind auch keine besonderen naturräumlichen oder fachrechtlichen Restriktionen erkennbar, die eine andere Einstufung geböten. Die Beschränkung der Gemeinde auf einen jährlichen Flächenzuwachs von weniger als 2.000 m² im Bereich der Funktion "Wohnen" schränkt die Planungshoheit der Gemeinde dermaßen ein, dass dieses partiell funktionslos wird. Daran ändert auch nichts der Verweis auf bislang nicht genutzte Flächenpotenziale.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die für die Festlegung der Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit relevanten Kriterien sind im Offenlage-Entwurf S. B 18 dokumentiert. Für die Gemeinde Wyhl am Kaiserstuhl muss insbesondere auf folgende Festlegungen des LEP 2002 verwiesen werden, die einer Festlegung als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit (Siedlungsbereich Wohnen) entgegen stehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - LEP PS 2.5.3 Abs. 2: "Zur Unterstützung ihrer Auslastung soll die Siedlungstätigkeit auf die Zentralen Orte konzentriert werden, insbesondere durch verstärkte Ausweisung von Wohnbauflächen." - LEP PS 2.6.4 Satz 1: "Zur Sicherung einer ausgewogenen Raumstruktur und zur Vermeidung einer flächenhaften Ausbreitung der Verdichtung soll die Siedlungsentwicklung in den Zentralen Orten und den Siedlungsbereichen der Entwicklungsachsen konzentriert werden." <p>Die Gemeinde Wyhl weist weder zentralörtliche Funktion noch eine Lage in der Entwicklungsachse auf. Auch ist die Gemeinde nicht vom Schienenpersonennahverkehr erschlossen. Die Festlegung als Siedlungsbereich Wohnen stünde somit im Widerspruch zu landesplanerischen Vorgaben und dem darauf aufbauenden regionalen Siedlungskonzept.</p> <p>Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, die Gemeinde Wyhl als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Wohnen festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt. Auf die grundsätzliche Akzeptanz der Gemeinde Wyhl, die Festlegung als Gemeinde mit Eigenentwicklung für die Funktion beizubehalten (vgl. ID 3633), sowie die ergänzte Begründung zu PS 2.4.1.1 (vgl. ID 3641) wird verwiesen.</p> <p>Davon unabhängig gilt, dass der Wohnbauflächenbedarf in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen ist. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Die Eigenentwicklung wird "durch zahlenmäßige Vorgaben der Landes- und Regionalplanung nicht beschränkt" (LEP 2002, Begründung zu PS 3.1.5). Es bieten sich somit ausreichend</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Spielräume (nach oben wie nach unten), um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere Sondersituationen berücksichtigen zu können.
402	2.4.1.1	4699	Stadt Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Erhöhung des Zuwachsfaktors auf mehr als 0,25 % aufgrund örtlicher Besonderheiten</p> <p>Die Gemeinde Rheinhausen fordert, dass für ihren Flächenbedarf der Siedlungsbereiche für die Funktion Wohnen ein Zuwachsfaktor von 0,45 % pro Jahr und Einwohner angesetzt wird, da bei ihr örtliche Besonderheiten für einen höheren Wohnflächenbedarf als nach dem vorgesehenen Zuwachsfaktor von 0,25 % pro Jahr und Einwohner bestehen.</p> <p>Die Gemeinde Rheinhausen ist im Offenlageentwurf als Gemeinde mit Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen ausgewiesen. Die Entwicklung in den vergangenen Jahrzehnten (vgl. Abb. 5) zeigt, dass die Gemeinde Rheinhausen in der Vergangenheit, insbesondere im letzten Jahrzehnt, deutlich gewachsen ist. Dieses starke Wachstum ist auf die Entwicklung attraktiver Wohnbauflächen, einer Verbesserung der Infrastruktur (u. a. Ansiedlung eines attraktiven Supermarktes, Generationenhaus mit Pflegeheim, 7-gruppiger Kindertagesstätte und Familienzentrum etc.) sowie die günstige Lage (Nähe Autobahn und Nähe Bahnanschluss im Tarifgebiet der RVF-Regiokarte, Nähe Europa-Park, Lage in einer wachsenden Region, vorhandener Siedlungsdruck) zurückzuführen.</p> <p>Diese Entwicklung wird durch die aktuell starke Nachfrage nach Wohnbauflächen nochmals bestätigt. In den vergangenen 15 Jahren wurden in der Gemeinde Rheinhausen etwa 5 bis 6 ha Wohnbaufläche entwickelt. Aktuell kann die Gemeinde die bestehende Nachfrage nach Baugrundstücken nicht mehr befriedigen. Die Gemeinde Rheinhausen verfügt über keine gemeindeeigenen Baugrundstücke mehr.</p> <p>Die Gemeinde beabsichtigt konkret in den nächsten 15 Jahren ein Wohngebiet in einer Größe von ca. 4,5 ha zu entwickeln. Bei der Gemeinde Rheinhausen liegen örtliche Besonderheiten für den vorgenannten höheren Wohnflächenbedarf vor.</p> <p>In der Abbildung 6 sind die Geburtensalden im Zeitraum 2001 bis 2012 dargestellt. Erkennbar ist, dass das Geburtensaldo in den vergangenen 12 Jahren in jedem Jahr positiv war. Im Gesamtzeitraum beträgt der Geburtenüberschuss 110 Personen, was einem Durchschnitt von 9 Personen pro Jahr entspricht. Dies ist deutlich höher als der Geburtensaldo in vergleichbaren Gemeinden mit Eigenentwicklung.</p> <p>Neben dem Geburtenüberschuss liegen hier folgende örtliche Besonderheiten vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sehr gute Pkw-Erreichbarkeit (Entfernung zur A 5: ca. 2 Minuten/2 	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume (nach oben wie nach unten), um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere "Besonderheiten" berücksichtigen zu können. Entsprechend PS 2.4.1.1 Abs. 5 kann hierbei unter anderem auf den in der Stellungnahme benannten Geburtenüberschuss Bezug genommen werden.</p> <p>Der Anregung, den regionalplanerischen Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf für die Gemeinde Rheinhausen "aufgrund örtlicher Besonderheiten" auf 0,45 % zu erhöhen (und somit effektiv den im Offenlage-Entwurf enthaltenen Orientierungswert für Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit gleichzustellen), wird nicht gefolgt.</p> <p>Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass der regionalplanerische Orientierungswert (auf Basis des Bevölkerungsstands: 2,7 ha) deutlich über dem Flächenbedarf liegt, welcher sich nach dem sog. Hinweispapier des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur (auf Basis der vorausgerechneten Bevölkerungsentwicklung 2012 - 2027: 0,8 ha) ergibt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>km; Oberzentrum Freiburg ca. 25 Minuten; Mittelzentrum Emmendingen ca. 25 Minuten; Unterzentrum Kenzingen-Herbolzheim ca. 8 Minuten bzw. 11 Minuten).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anbindung an den ÖPNV (Entfernung Bahnhof Herbolzheim ca. 4 km, Park- & Ride-Angebote werden vielfach genutzt; Buslinie SBG 7200 (Freiburg/ZOB - Gundelfingen - Denzlingen - Emmendingen - Rheinhausen - Herbolzheim - Rust). - Sehr gutes Infrastrukturangebot (u. a. Generationenhaus mit Pflegeheim, 7-gruppiger Kindertagesstätte und Familienzentrum, attraktiver Vollsortimenter zur Sicherung der Nahversorgung). - Unmittelbare Nähe zum Europa-Park Rust kleiner 2 km (kontinuierlich wachsende Anzahl an Beschäftigten, die Wohnraum in der Nähe von Rust benötigen). Keine andere Gemeinde liegt neben Rust so nah am Europa-Park. - Unmittelbare Nähe zur Landesentwicklungsachse Freiburg im Breisgau - Gundelfingen - Denzlingen - Emmendingen - Teningen - Kenzingen - Herbolzheim - Ettenheim - Lahr/Schwarzwald - Friesenheim - Offenburg - Nähe zum Oberzentrum Freiburg/vorhandener Siedlungsdruck. <p>Angesichts der bisherigen Bevölkerungsentwicklung (+0,53 % pro Jahr) und der anhaltenden Nachfrage nach Wohnbauflächen in der Gemeinde erscheint ein Zuwachsfaktor von 0,45 % pro Jahr und Einwohner für die Gemeinde Rheinhausen realistisch. Dieser Zuwachsfaktor würde bedeuten, dass sich das Wachstum der vergangenen 12 Jahre um etwa die Hälfte reduziert (0,25 % pro Jahr) und der sog. innere Bedarf (0,3 % pro Jahr) berücksichtigt wird.</p>	
403	2.4.1.1	4704	Stadt Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Erhöhung des Zuwachsfaktors auf mehr als 0,25 % aufgrund örtlicher Besonderheiten</p> <p>Die Gemeinde Weisweil fordert, dass für ihren Flächenbedarf der Siedlungsbereiche für die Funktion Wohnen ein Zuwachsfaktor von mehr als 0,25 % pro Jahr und Einwohner angesetzt wird, da bei ihr örtliche Besonderheiten für einen höheren Wohnflächenbedarf bestehen. Die Gemeinde Weisweil ist im Offenlageentwurf als Gemeinde mit Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen ausgewiesen. Bei der Bevölkerungsentwicklung der vergangenen 12 Jahre ist zu berücksichtigen, dass in der Gemeinde Weisweil in den letzten Jahren kaum Wohnbauflächen zur Verfügung standen und deshalb ein großer Nachholbedarf gegeben ist. Dies spiegelt sich auch im Innenentwicklungspotenzial wieder: Abgesehen von dem neuen Baugebiet "Oberwörth", für das der Bebauungsplan erst in Kürze in Kraft treten wird, sind keine Baulücken in Bebauungsplänen vorhanden. Es ist deshalb davon auszugehen, dass das Fehlen von verfügbaren Wohnbauflächen den Abwanderungsprozess verstärkt hat und viele</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume (nach oben wie nach unten), um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere "Besonderheiten" berücksichtigen zu können. Auf PS 2.4.1.1 Abs. 5 wird verwiesen.</p> <p>Die aufgezählten Standortfaktoren gelten in weiten Teilen für sämtliche Gemeinden der Oberrheinniederung und stellen kein Differenzierungsmerkmal dar, welches eine Abweichung für die Gemeinde Weisweil begründen könnte. Der Anregung, den regionalplanerischen Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf für die Gemeinde Weisweil "aufgrund örtlicher Besonderheiten" auf mehr als 0,25 % zu erhöhen, wird nicht gefolgt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>ortsansässige junge Familien in Weisweil keinen Bauplatz gefunden haben.</p> <p>Aktuell kann die Gemeinde die bestehende Nachfrage nach Baugrundstücken nicht mehr befriedigen. Die Gemeinde beabsichtigt konkret in den nächsten 15 Jahren Wohngebiete mit einer Größe von ca. 6 ha zu entwickeln.</p> <p>Dies rechtfertigt sich dadurch, dass die Gemeinde Weisweil in einer der wenigen verbliebenen Wachstumsregionen liegt und der erhebliche Bedarf von den zentralen Orten nicht vollständig abgedeckt werden kann. Diese örtlichen Besonderheiten werden durch folgende Faktoren gestärkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Relative Nähe zum Oberzentrum Freiburg (ca. 30 Pkw-Minuten)/vorhandener Siedlungsdruck. - Anbindung an den ÖPNV: Buslinie SBG 7200 (Freiburg ZOB - Gundelfingen - Denzlingen - Emmendingen - Niederhausen - Herbolzheim - Rust) und SWEG 106 (Endingen - Weisweil - Kenzingen) - gutes Infrastrukturangebot (u. a. Grundschule und Kindertagesstätte, verschiedene kulturelle Angebote, vielfältige Sportangebote), - gute Nahversorgungseinrichtungen (Lebensmittel-SB-Geschäft, Metzger, Getränkemarkt, Hofladen), - Nähe zum Europapark Rust (kontinuierlich wachsende Anzahl an Beschäftigten, die Wohnraum in der Nähe von Rust benötigen; Entfernung ca. 9 km/12 Pkw-Minuten) - relative Nähe zur Landesentwicklungssachse Freiburg im Breisgau - Gundelfingen - Denzlingen - Emmendingen - Teningen - Kenzingen - Herbolzheim - Ettenheim - Lahr/Schwarzwald - Friesenheim - Offenburg 	
404	2.4.1.1	4667	Stadt Kenzingen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Erhöhung des Zuwachsfaktors auf mehr als 0,25 % aufgrund örtlicher Besonderheiten</p> <p>Die Gemeinde Rheinhausen fordert, dass für ihren Flächenbedarf der Siedlungsbereiche für die Funktion Wohnen ein Zuwachsfaktor von 0,45 % pro Jahr und Einwohner angesetzt wird, da bei ihr örtliche Besonderheiten für einen höheren Wohnflächenbedarf als nach dem vorgesehenen Zuwachsfaktor von 0,25 % pro Jahr und Einwohner bestehen.</p> <p>Die Gemeinde Rheinhausen ist im Offenlageentwurf als Gemeinde mit Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen ausgewiesen. Die Entwicklung in den vergangenen Jahrzehnten (vgl. Abb. 5) zeigt, dass die Gemeinde Rheinhausen in der Vergangenheit, insbesondere im letzten Jahrzehnt, deutlich gewachsen ist. Dieses starke Wachstum ist auf die Entwicklung attraktiver Wohnbauflächen, einer Verbesserung der Infrastruktur (u. a. Ansiedlung eines attraktiven Supermarktes, Generationenhaus mit Pflegeheim, 7-gruppiger Kin-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume (nach oben wie nach unten), um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere "Besonderheiten" berücksichtigen zu können. Entsprechend PS 2.4.1.1 Abs. 5 kann hierbei unter anderem auf den in der Stellungnahme benannten Geburtenüberschuss Bezug genommen werden.</p> <p>Die aufgezählten Standortfaktoren gelten in weiten Teilen für sämtliche Gemeinden der Oberrheinniederung und stellen kein Differenzierungsmerkmal dar, welches eine Abweichung für die Gemeinde Rheinhausen begründen könnte. Der Anregung, den regionalplanerischen Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf für die</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>dertagesstätte und Familienzentrum etc.) sowie die günstige Lage (Nähe Autobahn und Nähe Bahnanschluss im Tarifgebiet der RVF-Regiokarte, Nähe Europa-Park, Lage in einer wachsenden Region, vorhandener Siedlungsdruck) zurückzuführen.</p> <p>Diese Entwicklung wird durch die aktuell starke Nachfrage nach Wohnbauflächen nochmals bestätigt. In den vergangenen 15 Jahren wurden in der Gemeinde Rheinhausen etwa 5 bis 6 ha Wohnbaufläche entwickelt. Aktuell kann die Gemeinde die bestehende Nachfrage nach Baugrundstücken nicht mehr befriedigen. Die Gemeinde Rheinhausen verfügt über keine gemeindeeigenen Baugrundstücke mehr.</p> <p>Die Gemeinde beabsichtigt konkret in den nächsten 15 Jahren ein Wohngebiet in einer Größe von ca. 4,5 ha zu entwickeln. Bei der Gemeinde Rheinhausen liegen örtliche Besonderheiten für den vorgenannten höheren Wohnflächenbedarf vor.</p> <p>In der Abbildung 6 sind die Geburtensalden im Zeitraum 2001 bis 2012 dargestellt. Erkennbar ist, dass das Geburtsaldo in den vergangenen 12 Jahren in jedem Jahr positiv war. Im Gesamtzeitraum beträgt der Geburtenüberschuss 110 Personen, was einem Durchschnitt von 9 Personen pro Jahr entspricht. Dies ist deutlich höher als der Geburtsaldo in vergleichbaren Gemeinden mit Eigenentwicklung.</p> <p>Neben dem Geburtenüberschuss liegen hier folgende örtliche Besonderheiten vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sehr gute Pkw-Erreichbarkeit (Entfernung zur A 5: ca. 2 Minuten/2 km; Oberzentrum Freiburg ca. 25 Minuten; Mittelzentrum Emmendingen ca. 25 Minuten; Unterzentrum Kenzingen-Herbolzheim ca. 8 Minuten bzw. 11 Minuten). - Anbindung an den ÖPNV (Entfernung Bahnhof Herbolzheim ca. 4 km, Park- & Ride-Angebote werden vielfach genutzt; Buslinie SBG 7200 (Freiburg/ZOB - Gundelfingen - Denzlingen - Emmendingen - Rheinhausen - Herbolzheim - Rust). - Sehr gutes Infrastrukturangebot (u. a. Generationenhaus mit Pflegeheim, 7-gruppiger Kindertagesstätte und Familienzentrum, attraktiver Vollsortimenter zur Sicherung der Nahversorgung). - Unmittelbare Nähe zum Europa-Park Rust kleiner 2 km (kontinuierlich wachsende Anzahl an Beschäftigten, die Wohnraum in der Nähe von Rust benötigen). Keine andere Gemeinde liegt neben Rust so nah am Europa-Park. - Unmittelbare Nähe zur Landesentwicklungssachse Freiburg im Breisgau - Gundelfingen - Denzlingen - Emmendingen - Teningen - Kenzingen - Herbolzheim - Ettenheim - Lahr/Schwarzwald - Friesenheim - Offenburg - Nähe zum Oberzentrum Freiburg/vorhandener Siedlungsdruck. <p>Angesichts der bisherigen Bevölkerungsentwicklung (+0,53 % pro</p>	<p>Gemeinde Rheinhausen "aufgrund örtlicher Besonderheiten" auf 0,45 % zu erhöhen (und somit effektiv den im Offenlage-Entwurf enthaltenen Orientierungswert für Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit gleichzustellen), wird nicht gefolgt.</p> <p>Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass der regionalplanerische Orientierungswert (auf Basis des Bevölkerungsstands: 2,7 ha) deutlich über dem Flächenbedarf liegt, welcher sich nach dem sog. Hinweispapier des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur (auf Basis der vorausgerechneten Bevölkerungsentwicklung 2012 - 2027: 0,8 ha) ergibt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Jahr) und der anhaltenden Nachfrage nach Wohnbauflächen in der Gemeinde erscheint ein Zuwachsfaktor von 0,45 % pro Jahr und Einwohner für die Gemeinde Rheinhausen realistisch. Dieser Zuwachsfaktor würde bedeuten, dass sich das Wachstum der vergangenen 12 Jahre um etwa die Hälfte reduziert (0,25 % pro Jahr) und der sog. innere Bedarf (0,3 % pro Jahr) berücksichtigt wird.</p>	
405	2.4.1.1	4672	<p>Stadt Kenzingen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Erhöhung des Zuwachsfaktors auf mehr als 0,25 % aufgrund örtlicher Besonderheiten Die Gemeinde Weisweil fordert, dass für ihren Flächenbedarf der Siedlungsbereiche für die Funktion Wohnen ein Zuwachsfaktor von mehr als 0,25 % pro Jahr und Einwohner angesetzt wird, da bei ihr örtliche Besonderheiten für einen höheren Wohnflächenbedarf bestehen. Die Gemeinde Weisweil ist im Offenlageentwurf als Gemeinde mit Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen ausgewiesen. Bei der Bevölkerungsentwicklung der vergangenen 12 Jahre ist zu berücksichtigen, dass in der Gemeinde Weisweil in den letzten Jahren kaum Wohnbauflächen zur Verfügung standen und deshalb ein großer Nachholbedarf gegeben ist. Dies spiegelt sich auch im Innenentwicklungspotenzial wieder: Abgesehen von dem neuen Baugebiet "Oberwörth", für das der Bebauungsplan erst in Kürze in Kraft treten wird, sind keine Baulücken in Bebauungsplänen vorhanden. Es ist deshalb davon auszugehen, dass das Fehlen von verfügbaren Wohnbauflächen den Abwanderungsprozess verstärkt hat und viele ortsansässige junge Familien in Weisweil keinen Bauplatz gefunden haben. Aktuell kann die Gemeinde die bestehende Nachfrage nach Baugrundstücken nicht mehr befriedigen. Die Gemeinde beabsichtigt konkret in den nächsten 15 Jahren Wohngebiete mit einer Größe von ca. 6 ha zu entwickeln. Dies rechtfertigt sich dadurch, dass die Gemeinde Weisweil in einer der wenigen verbliebenen Wachstumsregionen liegt und der erhebliche Bedarf von den zentralen Orten nicht vollständig abgedeckt werden kann. Diese örtlichen Besonderheiten werden durch folgende Faktoren gestärkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Relative Nähe zum Oberzentrum Freiburg (ca. 30 Pkw-Minuten)/vorhandener Siedlungsdruck. - Anbindung an den ÖPNV: Buslinie SBG 7200 (Freiburg ZOB - Gundelfingen - Denzlingen - Emmendingen - Niederhausen - Herbolzheim - Rust) und SWEG 106 (Endingen - Weisweil - Kenzingen) - gutes Infrastrukturangebot (u. a. Grundschule und Kindertagesstätte, verschiedene kulturelle Angebote, vielfältige Sportangebote), - gute Nahversorgungseinrichtungen (Lebensmittel-SB-Geschäft, 	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume (nach oben wie nach unten), um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere "Besonderheiten" berücksichtigen zu können. Auf PS 2.4.1.1 Abs. 5 wird verwiesen. Die aufgezählten Standortfaktoren gelten in weiten Teilen für sämtliche Gemeinden der Oberrheinniederung und stellen kein Differenzierungsmerkmal dar, welches eine Abweichung für die Gemeinde Weisweil begründen könnte. Der Anregung, den regionalplanerischen Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf für die Gemeinde Weisweil "aufgrund örtlicher Besonderheiten" auf mehr als 0,25 % zu erhöhen, wird nicht gefolgt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				Metzger, Getränkemarkt, Hofladen), - Nähe zum Europapark Rust (kontinuierlich wachsende Anzahl an Beschäftigten, die Wohnraum in der Nähe von Rust benötigen; Entfernung ca. 9 km/12 Pkw-Minuten) - relative Nähe zur Landesentwicklungsachse Freiburg im Breisgau - Gundelfingen - Denzlingen - Emmendingen - Teningen - Kenzingen - Herbolzheim - Ettenheim - Lahr/Schwarzwald - Friesenheim - Ofenbourg	
406	2.4.1.1	3580	Gemeindeverwaltungsverband Denzlingen - Vörstetten - Reute 79211 Denzlingen	Die Gemeinde Vörstetten verzeichnete in den Jahren 2006 bis 2011 ein jährliches Bevölkerungswachstum von 0,93 % pro Jahr und im Zeitraum 2011 bis 2013 (nach Zensus) 0,54 pro Jahr. Insofern halten wir die im Regionalplanentwurf für Gemeinden mit Eigenentwicklung Zuwachsfaktor von 0,25 % für Vörstetten deutlich zu niedrig. Die Gemeinde Vörstetten ist unmittelbare Nachbarin der Großstadt Freiburg im Breisgau und muss daher ebenso wie andere, unmittelbar zum Verdichtungsraum zählenden Gemeinden, den Siedlungsdruck aufnehmen.	Keine Berücksichtigung Die Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde Vörstetten wird zur Kenntnis genommen. Der als Grundsatz festgelegte regionalplanerische Orientierungswert ist zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume (nach oben wie nach unten), um demografischen, wirtschaftlichen, siedlungsstrukturellen oder anderen Sondersituationen Rechnung tragen zu können. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, den regionalplanerischen Orientierungswert für die Gemeinde Vörstetten zu erhöhen, wird nicht berücksichtigt. Auf die im Verdichtungsraum und der Randzone um den Verdichtungsraum verbindlich vorzunehmende Konzentration der Siedlungsentwicklung gemäß PS 2.2.3.2 und 2.3.1.1 LEP wird verwiesen.
407	2.4.1.1	3582	Gemeindeverwaltungsverband Denzlingen - Vörstetten - Reute 79211 Denzlingen	Gemeinde Reute. Siedlungsentwicklung Reute Gegenüber dem Regionalplan 1995 weist der Entwurf des Regionalplans 2013 deutlich niedrigere Orientierungswerte für ein Flächenwachstum der "Funktion Wohnen" aus. So ist für die Gemeinde Reute der Orientierungswert für Flächenzuwächse auf 0,25 % gesunken. Die Gemeinde Reute hat gegenüber den Verbandsgemeinden Denzlingen und Vörstetten in den letzten drei Jahrzehnten einen prozentual geringeren Bevölkerungszuwachs zu verzeichnen. In den letzten 15 Jahren wurden in Reute Wohnbauflächen nur in sehr geringem Maße ausgewiesen und erschlossen. Diese Entwicklung wird derzeit jedoch nachgeholt, denn es werden in der Gemeinde gleich zwei Bebauungspläne mit Wohnbauflächen erstellt. Die "Neue Ortsmitte" wird die Ausweisung von rd. 2,1 ha Wohnbauflächen beinhalten, weitere ca. 0,3 ha werden im bereits offenen Bebauungsplan "Freiburger Straße Ost" umgesetzt. Diese "nachzuholende Entwicklung" liegt damit in vergleichbarer Größe zu dem im Regionalplan für Reute vorgesehenen Flächenzuwachs für die nächsten 15 Jahre. Dies zeigt, dass der angenommene Flächenzuwachs an der "unteren Grenze" des tatsächlichen Bedarfs in einem solchen Zeitraum	Keine Berücksichtigung Der Regionalplan 1995 beinhaltet keine Orientierungswerte für den Wohnbauflächenbedarf. Die "Flächenzuwächse" sind somit entgegen der Darstellung in der Stellungnahme nicht "auf 0,25 % gesunken". Der regionalplanerische Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf ist als Grundsatz festgelegt und stellt somit keine starre obere oder "untere Grenze" dar. Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume (nach oben wie nach unten), um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere Sondersituationen berücksichtigen zu können. Auf eine pauschale Anhebung des Orientierungswerts für den Wohnbauflächenbedarf wird daher verzichtet. Ein materieller Konflikt ist nicht erkennbar. Auf die im Verdichtungsraum und der Randzone um den Verdichtungsraum verbindlich vorzunehmende Konzentration der Siedlungsentwicklung gemäß PS 2.2.3.2 und 2.3.1.1 LEP

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>liegt. Die Flächenzuwächse im Regionalplan 2013 müssen daher gemäß den Entwicklungserfordernissen der Gemeinde Reute korrigiert und angepasst werden. Dies könnte für die "Funktion Wohnen" über die Anhebung des Orientierungswertes für Flächenzuwächse (> 0,25%) erfolgen.</p>	wird verwiesen.
408	2.4.1.1	3542	<p>Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Erhöhung des Zuwachsfaktors auf mehr als 0,25 % aufgrund örtlicher Besonderheiten Die Gemeinde Rheinhausen fordert, dass für ihren Flächenbedarf der Siedlungsbereiche für die Funktion Wohnen ein Zuwachsfaktor von 0,45 % pro Jahr und Einwohner angesetzt wird, da bei ihr örtliche Besonderheiten für einen höheren Wohnflächenbedarf als nach dem vorgesehenen Zuwachsfaktor von 0,25 % pro Jahr und Einwohner bestehen. Die Gemeinde Rheinhausen ist im Offenlageentwurf als Gemeinde mit Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen ausgewiesen. Die Entwicklung in den vergangenen Jahrzehnten (...) zeigt, dass die Gemeinde Rheinhausen in der Vergangenheit, insbesondere im letzten Jahrzehnt, deutlich gewachsen ist. Dieses starke Wachstum ist auf die Entwicklung attraktiver Wohnbauflächen, einer Verbesserung der Infrastruktur (u. a. Ansiedlung eines attraktiven Supermarktes, Generationenhaus mit Pflegeheim, 7-gruppiger Kindertagesstätte und Familienzentrum etc.) sowie die günstige Lage (Nähe Autobahn und Nähe Bahnanschluss im Tarifgebiet der RVF-Regiokarte, Nähe Europa-Park, Lage in einer wachsenden Region, vorhandener Siedlungsdruck) zurückzuführen. Diese Entwicklung wird durch die aktuell starke Nachfrage nach Wohnbauflächen nochmals bestätigt. In den vergangenen 15 Jahren wurden in der Gemeinde Rheinhausen etwa 5 bis 6 ha Wohnbaufläche entwickelt. Aktuell kann die Gemeinde die bestehende Nachfrage nach Baugrundstücken nicht mehr befriedigen. Die Gemeinde Rheinhausen verfügt über keine gemeindeeigenen Baugrundstücke mehr. Die Gemeinde beabsichtigt konkret in den nächsten 15 Jahren ein Wohngebiet in einer Größe von ca. 4,5 ha zu entwickeln. Bei der Gemeinde Rheinhausen liegen örtliche Besonderheiten für den vorgenannten höheren Wohnflächenbedarf vor. [Abbildung der Geburtensalden im Zeitraum 2001 bis 2012]. Erkennbar ist, dass das Geburtensaldo in den vergangenen 12 Jahren in jedem Jahr positiv war. Im Gesamtzeitraum beträgt der Geburtenüberschuss 110 Personen, was einem Durchschnitt von 9 Personen pro Jahr entspricht. Dies ist deutlich höher als der Geburtensaldo in vergleichbaren Gemeinden mit Eigenentwicklung. Neben dem Geburtenüberschuss liegen hier folgende örtliche Be-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume (nach oben wie nach unten), um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere "Besonderheiten" berücksichtigen zu können. Entsprechend PS 2.4.1.1 Abs. 5 kann hierbei unter anderem auf den in der Stellungnahme benannten Geburtenüberschuss Bezug genommen werden. Die aufgezählten Standortfaktoren gelten in weiten Teilen für sämtliche Gemeinden der Oberrheinniederung und stellen kein Differenzierungsmerkmal dar, welches eine Abweichung für die Gemeinde Rheinhausen begründen könnte. Der Anregung, den regionalplanerischen Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf für die Gemeinde Rheinhausen "aufgrund örtlicher Besonderheiten" auf 0,45 % zu erhöhen (und somit effektiv den im Offenlage-Entwurf enthaltenen Orientierungswert für Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit gleichzustellen), wird nicht gefolgt. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass der regionalplanerische Orientierungswert (auf Basis des Bevölkerungsstands: 2,7 ha) deutlich über dem Flächenbedarf liegt, welcher sich nach dem sog. Hinweispapier des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur (auf Basis der vorausgerechneten Bevölkerungsentwicklung 2012 - 2027: 0,8 ha) ergibt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>sonderheiten vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sehr gute Pkw-Erreichbarkeit (Entfernung zur A 5: ca. 2 Minuten/2 km; Oberzentrum Freiburg ca. 25 Minuten; Mittelzentrum Emmendingen ca. 25 Minuten; Unterzentrum Kenzingen-Herbolzheim ca. 8 Minuten bzw. 11 Minuten). - Anbindung an den ÖPNV (Entfernung Bahnhof Herbolzheim ca. 4 km, Park- & Ride-Angebote werden vielfach genutzt; Buslinie SBG 7200 (Freiburg/ZOB - Gundelfingen - Denzlingen - Emmendingen - Rheinhausen - Herbolzheim - Rust). - Sehr gutes Infrastrukturangebot (u. a. Generationenhaus mit Pflegeheim, 7-gruppiger Kindertagesstätte und Familienzentrum, attraktiver Vollsortimenter zur Sicherung der Nahversorgung). - Unmittelbare Nähe zum Europa-Park Rust kleiner 2 km (kontinuierlich wachsende Anzahl an Beschäftigten, die Wohnraum in der Nähe von Rust benötigen). Keine andere Gemeinde liegt neben Rust so nah am Europa-Park. - Unmittelbare Nähe zur Landesentwicklungsachse Freiburg im Breisgau - Gundelfingen - Denzlingen - Emmendingen - Teningen - Kenzingen - Herbolzheim - Ettenheim - Lahr/Schwarzwald - Friesenheim - Offenburg - Nähe zum Oberzentrum Freiburg/vorhandener Siedlungsdruck. <p>Angesichts der bisherigen Bevölkerungsentwicklung (+0,53 % pro Jahr) und der anhaltenden Nachfrage nach Wohnbauflächen in der Gemeinde erscheint ein Zuwachsfaktor von 0,45 % pro Jahr und Einwohner für die Gemeinde Rheinhausen realistisch. Dieser Zuwachsfaktor würde bedeuten, dass sich das Wachstum der vergangenen 12 Jahre um etwa die Hälfte reduziert (0,25 % pro Jahr) und der sog. innere Bedarf (0,3 % pro Jahr) berücksichtigt wird.</p>	
409	2.4.1.1	3547	<p>Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Erhöhung des Zuwachsfaktors auf mehr als 0,25 % aufgrund örtlicher Besonderheiten</p> <p>Die Gemeinde Weisweil fordert, dass für ihren Flächenbedarf der Siedlungsbereiche für die Funktion Wohnen ein Zuwachsfaktor von mehr als 0,25 % pro Jahr und Einwohner angesetzt wird, da bei ihr örtliche Besonderheiten für einen höheren Wohnflächenbedarf bestehen. Die Gemeinde Weisweil ist im Offenlageentwurf als Gemeinde mit Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen ausgewiesen. Bei der Bevölkerungsentwicklung der vergangenen 12 Jahre ist zu berücksichtigen, dass in der Gemeinde Weisweil in den letzten Jahren kaum Wohnbauflächen zur Verfügung standen und deshalb ein großer Nachholbedarf gegeben ist. Dies spiegelt sich auch im Innenentwicklungspotenzial wieder: Abgesehen von dem neuen Baugebiet "Oberwörth", für das der Bebauungsplan erst in Kürze in Kraft treten wird, sind keine Baulücken in Bebauungsplänen vorhanden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume (nach oben wie nach unten), um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere "Besonderheiten" berücksichtigen zu können. Auf PS 2.4.1.1 Abs. 5 wird verwiesen.</p> <p>Die aufgezählten Standortfaktoren gelten in weiten Teilen für sämtliche Gemeinden der Oberrheinniederung und stellen kein Differenzierungsmerkmal dar, welches eine Abweichung für die Gemeinde Weisweil begründen könnte. Der Anregung, den regionalplanerischen Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf für die Ge-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Es ist deshalb davon auszugehen, dass das Fehlen von verfügbaren Wohnbauflächen den Abwanderungsprozess verstärkt hat und viele ortsansässige junge Familien in Weisweil keinen Bauplatz gefunden haben.</p> <p>Aktuell kann die Gemeinde die bestehende Nachfrage nach Baugrundstücken nicht mehr befriedigen. Die Gemeinde beabsichtigt konkret in den nächsten 15 Jahren Wohngebiete mit einer Größe von ca. 6 ha zu entwickeln.</p> <p>Dies rechtfertigt sich dadurch, dass die Gemeinde Weisweil in einer der wenigen verbliebenen Wachstumsregionen liegt und der erhebliche Bedarf von den zentralen Orten nicht vollständig abgedeckt werden kann. Diese örtlichen Besonderheiten werden durch folgende Faktoren gestärkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Relative Nähe zum Oberzentrum Freiburg (ca. 30 Pkw-Minuten)/vorhandener Siedlungsdruck. - Anbindung an den ÖPNV: Buslinie SBG 7200 (Freiburg ZOB - Gundelfingen - Denzlingen - Emmendingen - Niederhausen - Herbolzheim - Rust) und SWEG 106 (Endingen - Weisweil - Kenzingen) - gutes Infrastrukturangebot (u. a. Grundschule und Kindertagesstätte, verschiedene kulturelle Angebote, vielfältige Sportangebote), - gute Nahversorgungseinrichtungen (Lebensmittel-SB-Geschäft, Metzger, Getränkemarkt, Hofladen), - Nähe zum Europapark Rust (kontinuierlich wachsende Anzahl an Beschäftigten, die Wohnraum in der Nähe von Rust benötigen; Entfernung ca. 9 km/12 Pkw-Minuten) - relative Nähe zur Landesentwicklungsachse Freiburg im Breisgau - Gundelfingen - Denzlingen - Emmendingen - Teningen - Kenzingen - Herbolzheim - Ettenheim - Lahr/Schwarzwald - Friesenheim - Ofenbourg 	meinde Weisweil "aufgrund örtlicher Besonderheiten" auf mehr als 0,25 % zu erhöhen, wird nicht gefolgt.
410	2.4.1.1	3604	Gemeindeverwaltungsverband Müllheim - Badenweiler 79379 Müllheim	<p>Buggingen: Funktionszuordnung: Die gewünschte Zuordnung als Siedlungsbereich für die Funktion Wohnen ist nachvollziehbar, von der Gemeinde umfassend begründet und steht im Konsens der vorhandenen und gesicherten gewerblichen Entwicklung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die unterstützende Stellungnahme zur Anregung der Gemeinde Buggingen wird zur Kenntnis genommen. Auf die Einzelanregung der Gemeinde Buggingen wird verwiesen (ID 2852).</p>
411	2.4.1.1	3594	Gemeindeverwaltungsverband Nördlicher Kaiserstuhl 79346 Endingen am Kaiserstuhl	<p>Ziffer 2.4.1. Beschränkung der Entwicklung für Wohnen Mit Ausnahme der Stadt Endingen sind die Gemeinden komplett auf die "Eigenentwicklung" beschränkt. Ziffer 2.4.1.1 Abs. 3: Zuwachsfaktor für Wohnen 0,25 % Die Regel gibt jeweils vor, dass zur Bestimmung des Flächenbedarfs im Rahmen der Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen als Orientierungswert ein Zuwachsfaktor in Höhe von bis zu 0,25 % pro</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen; er stellt für sich keine "Begrenzungsregel" dar, zumal die Eigenentwicklung "durch zah-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Jahr und Einwohner zugrunde gelegt sein soll.</p> <p>Die Regel stranguliert die Entwicklung der betroffenen Gemeinden. Der Faktor ist evident zu gering bemessen. Eine vernünftige "Angebotsplanung" durch Ausweisung größerer Baugebiete ist damit praktisch nicht mehr möglich.</p> <p>Anregung: Die Begrenzungsregeln sind jeweils zu streichen, jedenfalls ausdifferenziert nach Teilregionen, insbesondere für Gemeinden in der Rheinebene, mit einem deutlich höheren Zuwachsfaktor auszustatten.</p>	<p>lenmäßige Vorgaben der Landes- und Regionalplanung nicht beschränkt" wird (LEP 2002, Begründung zu PS 3.1.5). Es bieten sich somit ausreichend Spielräume (nach oben wie nach unten), um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere Sondersituationen berücksichtigen zu können. Angesichts teilweise bestehender Geburtenüberschüsse (Riegel a. K., Sasbach a. K.) kann hierbei auch auf die Ausnahmeregelung des PS 2.4.1.1 Abs. 5 Bezug genommen werden.</p> <p>Der Anregung, den regionalplanerischen Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf zu streichen, wird nicht gefolgt. Auch die hilfsweise vorgetragene Anregung, den regionalplanerischen Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf im Rahmen der Eigenentwicklung "insbesondere für Gemeinden in der Rheinebene" deutlich zu erhöhen, wird nicht berücksichtigt.</p>
412	2.4.1.1	3572	<p>Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Hausach - Gutach (Schw.) 77756 Hausach</p>	<p>Die Gemeinde Gutach wurde als Gemeinde mit Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen festgelegt. Dies gibt nach Ihrer Formel einen Flächenbedarf von 1,6 ha in den nächsten 15 Jahren. Die Fläche mit 1,6 ha ist für die Entwicklung der Gemeinde Gutach viel zu wenig. Wir beantragen deshalb die Entwicklungszahlen für die Gemeinde Gutach auch der tatsächlichen Siedlungsentwicklung der Gemeinde Gutach anzugleichen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Gemäß PS 2.4.0.1 Abs. 1 und 2.4.1.1 Abs. 1 ist die Eigenentwicklung aller Städte und Gemeinde zu wahren (vgl. auch LEP PS 3.1.5 Satz 2 und 3). Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz festgelegte regionalplanerische Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume, um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere Sondersituationen berücksichtigen zu können. Angesichts des bestehenden Einpendlerüberschusses kann die Gemeinde Gutach (Schwarzwaldbahn) hierbei auch auf die Ausnahmeregelung des PS 2.4.1.1 Abs. 5 Bezug nehmen.</p> <p>Der regionalplanerische Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf der Gemeinde Gutach (Schwarzwaldbahn) errechnet sich, wie angegeben, auf einen Wert von 1,6 ha. Dieser liegt somit weit über jenem Wert, der sich aus dem sog. Hinweispapier ("Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise") errechnet (-1,4 ha). Er erscheint auch angesichts der demografischen Rahmenbedingungen in der Gemeinde Gutach wie im gesamten Mittelbereich Haslach-Hausach-Wolfach bedarfsgerecht. (Sowohl die Gemeinde Gutach (Schwarzwaldbahn) als auch der Mittelbereich Haslach-Hausach-Wolfach weisen seit über 20 Jahren eine stagnierende Bevölkerungsentwicklung bei gleichzeitig stark alternder Bevölkerung auf. Die aktuellste Bevölkerungsvorausrechnung geht für die Gemeinde von einem Rückgang um 7 %, für den Mittelbereich um knapp 1 % bis 2030 aus.)</p> <p>Eine Begründung, warum die Gemeinde einen höheren Wohnbauflächenbedarf aufweist, sowie Angaben über die Größe der "tatsäch-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					lichen Siedlungsentwicklung" wurden von der Gemeinde Gutach (Schwarzwaldbahn) nicht vorgebracht. Die Anregung, "die Entwicklungszahlen [des Regionalplans] der tatsächlichen Siedlungsentwicklung [der Gemeinde Gutach (Schwarzwaldbahn)] anzupassen" wird nicht berücksichtigt. Ein materieller Konflikt ist - schon angesichts des als Grundsatz festgelegten Orientierungswerts - nicht erkennbar.
413	2.4.1.1	3629	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Waldkirch - Gutach i. Br. - Simonswald 79183 Waldkirch	Weiter machen wir darauf aufmerksam, dass die Gemeinde Gutach im Breisgau aufgrund ihrer guten Verkehrsanbindung (Elztalbahnhof, Linienbusverkehr, B 294, L 173), und ihrer Lage im Einzugsbereich der Großen Kreisstadt Waldkirch wie auch der Stadt Freiburg als Zuzugsgemeinde zu betrachten ist. Aus diesem Grund ist sie vielmehr zu den Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Wohnen (Siedlungsbereich Wohnen) (Punkt 2.4.1.2) zu zählen. Dies auch vor dem Hintergrund der in den kommenden Jahren anstehenden Elektrifizierung der Elztalbahn und der damit einhergehenden verstärkten Zugtaktung. Bereits heute ist ein starker Pendlerverkehr in der Gemeinde festzustellen. Dieser wird in den kommenden Jahren aufgrund der Wohnbedürfnisse in Zusammenhang mit Bau- bzw. Grundstückspreisen sowie der guten verkehrstechnischen Anbindungen zunehmen. Dies bestätigt sich auch im Zusammenhang mit der Ausweisung unseres Neubaugebiets "Alte Ziegelei" im Ortsteil Bleibach. Die Nachfrage nach Bauplätzen übersteigt das Angebot um ein vielfaches. Hierbei ist auffällig, dass sich nicht nur Einheimische um einen Bauplatz, welche nur zur Eigennutzung vergeben werden, in unserer Gemeinde bewerben, sondern auch viele Auswärtige von Elzach bis Freiburg und Umgebung.	Berücksichtigung Die zugrunde gelegten Kriterien zur Festlegung der Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit (Siedlungsbereiche - Wohnen) sind im Offenlage-Entwurf, S. B 18, dokumentiert. Entsprechend der LEP-Plansätze 2.4.1.1, 2.5.3 und 2.6.4 wurden zentralörtliche Funktionen dabei als erforderliche (jedoch allein nicht hinreichende) Eigenschaft für eine "verstärkte Siedlungstätigkeit" gewertet. Die Gemeinde Gutach im Breisgau (ohne zentralörtliche Funktion) wurde in der Folge nicht als Siedlungsbereich festgelegt. In der Zusammenschau der eingegangenen Stellungnahmen sowie unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich aktualisierten Bevölkerungsvorausrechnung und der im Oberzentrum Freiburg (wie auch im Mittelzentrum Waldkirch) begrenzten Siedlungsflächenpotenziale ist eine Ergänzung der Siedlungsbereiche im Verdichtungsraum und daran angrenzenden Bereichen regionalplanerisch vertretbar. Die Gemeinde Gutach im Breisgau weist durch - die Lage auf der Entwicklungsachse, - die genannte gute Verkehrsanbindung und - die (vor allem durch die vorgenommene Streichung der Grünzäsur zwischen den Ortsteilen Gutach und Bleibach) verfügbaren regionalplanerisch unbepflanzten "weißen" Flächen (größtenteils in fußläufiger Erreichbarkeit zu den Haltepunkten der Breisgau-S-Bahn) Rahmenbedingungen auf, die eine Festlegung als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Wohnen regionalplanerisch begründen können. Die vorhandenen Einrichtungen der Grundversorgung können die nicht gegebene zentralörtliche Funktion nicht ersetzen, negative Wirkungen oder mangelnde Versorgungsmöglichkeiten jedoch mindern. Die PS 2.4.1.1 und 2.4.1.2 werden daher entsprechend um die Gemeinde Gutach im Breisgau gekürzt bzw. erweitert. Eine Änderung der Begründung ist absehbar nicht erforderlich.
414	2.4.1.1	3630	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Waldkirch - Gutach i. Br. - Simonswald	Des Weiteren vertreten wir die Auffassung, dass die vorgesehene Handhabung der Zuwachsfaktoren unpraktikabel ist und mit den realen Bedürfnissen von Gemeinden nicht, bzw. nur mittels Ausnahmen, in Übereinstimmung gebracht werden kann. Die Gemeinde	Keine Berücksichtigung Mit den im Offenlage-Entwurf festgelegten Orientierungswerten für den Wohnbauflächenbedarf besteht ein pragmatisches und nach-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
			79183 Waldkirch	<p>Gutach im Breisgau ist hier ein gutes Beispiel. Betrachtet man den aktuellen Regionalplan in Verbindung mit dem Flächennutzungsplan so wird deutlich, dass bereits in der Vergangenheit sehr sparsam und verantwortungsvoll mit der Ausweisung von Flächen und der tatsächlichen Umsetzung der potentiellen Baugebiete umgegangen wurde. Eine zusätzliche Einschränkung des Entwicklungspotentials ist unserer Ansicht nach nicht im vorgesehenen Maß erforderlich. Die in der Fortschreibung aufgeführte Möglichkeit zur Gewährung eines höheren Wohnbauflächenbedarfs bedürfe, speziell in Bezug auf den Nachweis eines hohen Einpendlerüberschusses, schwer zu erbringender Nachweise, da wie oben bereits angeführt die Nachfrage zwar besteht, aufgrund des Mangels an Bauland jedoch nicht gedeckt und ohne tatsächliche Baulandausweisung nicht weiter verfolgt werden kann.</p> <p>Durch eine restriktive Handhabung des vorgesehenen anerkannten Wohnflächenbedarfs in Verbindung mit der Plausibilitätsprüfung werden Gemeinden in ihrem natürlichen Wachstum und auch in ihrer erforderlichen Handlungsfähigkeit über die Maßen eingeschränkt. Dies wird zu Baulandverknappung mit damit verbundenen horrenden Grundstückspreisen führen, welche besonders die präferierten Zielgruppen der Gemeinden (junge Familien mit Kindern) nicht mehr werden finanzieren können. Auf die Zukunft gesehen kann dies zu einem Zerfall der Gemeinden besonders im ländlichen Raum, und einem übermäßigen Zuzug und damit verbundenen Wachstum in den Städten führen. Dies wird sich schädlich auf das Kultur- wie auch auf das Landschaftsbild auswirken und kann nicht im Sinne des Regionalverbands sein.</p> <p>Die geforderte und zu unterstützende Innenverdichtung findet darüber hinaus unabhängig von der Ausweisung neuer Bauflächen statt. Da diese Grundstücke in der Regel bereits erschlossen sind, oder ohne erheblichen Aufwand erschlossen werden können, und meist günstiger sowie, im Vergleich zu Neubauland, zeitnah erworben werden können, verlieren sie auch bei der Ausweisung von Neubaugebieten nicht an Marktinteresse.</p>	<p>vollziehbares Modell, landes- und regionalplanerische Vorgaben im Rahmen der Flächennutzungsplanung der Gemeinden umzusetzen. Die regionalplanerischen Orientierungswerte bieten ausreichend Spielraum (nach oben wie nach unten), um "den reellen Bedürfnissen von Gemeinden" Rechnung tragen zu können. Der damit im Einzelfall einhergehende Begründungsaufwand ist im Hinblick auf eine fachlich fundierte Auseinandersetzung sowie den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden (§ 1a Abs. 2 BauGB) und die spürbare Zurückführung der Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen für Siedlung und Verkehr (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 LplG) erforderlich und unabdingbar.</p> <p>Landes- und regionalplanerische Zielsetzung, der auch die Festlegung regionalplanerischer Orientierungswerte für den Wohnbauflächenbedarf dient, ist die Sicherung und Entwicklung des polyzentrischen Siedlungsgefüges und die Vermeidung eines ruinösen Wettbewerbs um Einwohner zwischen den Städten und Gemeinden. Für die aufgeworfene These, dass die regionalplanerischen Orientierungswerte zu einem "Zerfall der Gemeinden besonders im ländlichen Raum, und einem übermäßigen Zuzug und damit verbundenen Wachstum in den Städten" führen würde und sich "schädlich auf das Kultur- und Landschaftsbild auswirken" würden, sind keine Anhaltspunkte erkennbar.</p> <p>Eine "Verbindung mit der Plausibilitätsprüfung" des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur besteht nicht. Der Regionalverbands hat sich mehrfach gegen die Anwendung der "Plausibilitätsprüfung" des MVI ausgesprochen (vgl. Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2013, DS VVS 06/13).</p> <p>Schwierigkeiten "in Bezug auf den Nachweis eines hohen Einpendlerüberschusses" sind nicht erkennbar. Diese Angaben werden vom Statistischen Landesamt sowie von der Bundesagentur für Arbeit regelmäßig veröffentlicht; sie werden zudem im Rahmen von Flächennutzungsplanverfahren im Regelfall ohnehin dargelegt.</p> <p>Eine aus den vorgetragenen Bedenken ableitbare Anregung nach Streichung des PS 2.4.1.1 Abs. 3 bzw. PS 2.4.1.2 Abs. 2 wird nicht berücksichtigt. Ein materieller Konflikt ist - zumal nach eigener Aussage "sehr sparsam und verantwortungsvoll mit der Ausweisung von Flächen und der tatsächlichen Umsetzung in potentielle Baugebiete umgegangen" wird - nicht erkennbar.</p>
415	2.4.1.1	3723	Verband Region Rhein-Neckar 68161 Mannheim	<p>Weiterhin bildet die regionalplanerische Konzeption zur Weiterentwicklung der regionalen Siedlungsstruktur "Wohnen" eine sehr gut geeignete Planungsgrundlage für eine an die veränderten Rahmenbedingungen angepasste, raumordnerisch verträgliche Siedlungsentwicklung. Problematisch wird diesseits allerdings - trotz eines notwendigen Steuerungsspielraums bei siedlungsstrukturellen Son-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme zum regionalen Siedlungskonzept wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die gewachsene Siedlungsstruktur der Region Südlicher Oberrhein zeigt, dass es insbesondere in den ländlichen Teilräumen, auch</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				derentwicklungen - die im Plansatz 2.4.1.1 (Abs. 5) formulierte Ausnahme der Definition von auf Eigenentwicklung beschränkten Gemeinden gesehen. Denn diese Gemeinden sollen gerade keinen hohen Einpendlerüberschuss aufweisen, - der Zuzug aus den Wanderungsbewegungen sich vielmehr auf die sogenannten "Siedlungsbereiche Wohnen" gelenkt werden.	außerhalb der Entwicklungsachsen, Zentralen Orte und der vom Schienenverkehr erschlossenen Gemeinden sowie in landschaftlich sensiblen Bereichen einzelne überörtlich bedeutende Gewerbestandorte mit teilweise beträchtlichem Arbeitsplatzangebot gibt. Diesem Umstand sowie den daraus im Einzelfall resultierenden höheren Wohnbauflächenbedarfen kann die Raumordnung nur über eine entsprechende Abweichungsmöglichkeit gerecht werden. Eine solche Entwicklung steht im Übrigen im Einklang mit einer Region der kurzen Wege (vgl. Begründung zu LEP PS 3.1.6). Der in PS 2.4.1.1 Abs. 5 enthaltene Verweis auf einen hohen Einpendlerüberschuss bleibt daher erhalten.
416	2.4.1.1	3724	Verband Region Rhein-Neckar 68161 Mannheim	Ebenso wirft das Instrument der nach Plansatz 2.4.1.1 (Abs. 6) möglichen (vertraglichen) Übertragung von Flächenbedarfen aus dem Oberzentrum Freiburg auf Umlandgemeinden mit Beschränkung auf die wohnbauliche Eigenentwicklung Fragen auf. Diese Option kann den raumordnerisch nicht anzustrebenden Suburbanisierungsprozess in Gemeinden auch ohne entsprechende Infrastrukturausstattung fördern. Wir empfehlen zumindest die Einbindung des Regionalverbandes in einen entsprechenden raumordnerischen Vertrag festzuschreiben.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Der Offenlage-Entwurf sieht in PS 2.4.1.1 Abs. 6 vor, dass einzelne Gemeinden im Rahmen einer Übertragung von Wohnbauflächenbedarfen aus dem Oberzentrum auch über die Eigenentwicklung hinaus Wohnbauflächen entwickeln können. Eine solche Übertragung stellt in der Tat einen Suburbanisierungsprozess dar. Diese Verlagerung der wohnbaulichen Entwicklung ins Umland lässt sich - im Fall des Oberzentrums Freiburg - aufgrund erheblicher naturräumlicher und fachrechtlicher Restriktionen sowie weiterhin hoher Wanderungsgewinne und eines natürlichen Bevölkerungswachstums jedoch nicht vollständig unterbinden. Zur Bedarfsdeckung sieht auch die Stadt Freiburg selbst eine regionale Wohnbaulandpolitik als erforderlich an. Zielsetzung der in PS 2.4.1.1 Abs. 6 enthaltenen Möglichkeit zur Übertragung von Wohnbauflächenbedarfen ist daher vielmehr (i. S. der LEP-Plansätze 2.2.3.2 f. und 2.3.1.1 f.), die Suburbanisierungsprozesse auf jene Gemeinden und Gemeindeteile zu lenken, die vom Schienenpersonennahverkehr erschlossen sind und ein Mindestmaß örtlicher Grundversorgung aufweisen. Die "Einbindung des Regionalverbands" ist durch PS 2.4.1.1 Abs. 7 gewährleistet. In der Begründung zum Plansatz heißt es mit Verweis auf die gesetzliche Grundlage eines raumordnerischen Vertrags: "Die Übertragung von Wohnbauflächen soll nachvollziehbar vertraglich (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 ROG) dokumentiert werden" (Offenlage-Entwurf, S. B 17). Die Anregung ist somit berechtigt im Plan berücksichtigt.
417	2.4.1.1	3757	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein Hauptgeschäftsstelle 79098 Freiburg im Breisgau	Kritisch gesehen wird auch die Bedingung "hoher Einpendlerüberschuss" in o. a. Plansatz. Vorgeschlagen wird, diese in "hohes Einpendleraufkommen" zu ändern, um die ohnehin schwierige Bevölkerungssituation nicht weiter zu erschweren.	Keine Berücksichtigung Die in PS 2.4.1.1 Abs. 5 genannten Begründungen, Wohnbauflächenbedarfe über den in PS 2.4.1.1 Abs. 3 festgelegten regionalplanerischen Orientierungswert umsetzen zu können, richtet sich an

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>alle vorgenannten Städte und Gemeinden mit Eigenentwicklung. Ein "hohes Einpendleraufkommen" weisen naturgemäß vor allem die größten Städte der Region auf. Diese sind ausnahmslos als Siedlungsbereich festgelegt und fallen daher nicht unter den PS 2.4.1.1 Abs. 5. Einen "hohen Einpendlerüberschuss" (Saldo der Ein- und Auspendler) weisen dagegen - auch im regionsweiten Vergleich - auch zahlreiche kleine Gemeinden auf (darunter zahlreiche Standorte des Produzierenden Gewerbes im Schwarzwald). Im Sinne einer "Region der kurzen Wege" sollen gerade diese Standorte die Möglichkeit haben, ggf. weitere Wohnbauflächen auszuweisen. Der Anregung wird daher nicht gefolgt.</p>
418	2.4.1.1	3759	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein Hauptgeschäftsstelle 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Seit der Zensus-Erhebung in 2011 ist die Bevölkerung der Stadt Freiburg laut Statistischem Landesamt um 4,2 Prozent gestiegen. Der Druck auf den Wohnungsmarkt in Freiburg ist immens. Auch hängt die Attraktivität der Stadt davon ab, ob Freiräume erhalten werden (können). Es wird daher vorgeschlagen, auch bezüglich weiterer Umlandgemeinden zu prüfen, ob diese zur Entlastung von Freiburg geeignet sind und ihnen deshalb Rechte zur Übertragung von Wohnbauflächenbedarfen zugestanden werden sollen. Aus unserer Sicht ist es nicht notwendig, hier zwischen Eigenentwicklern und Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit zu differenzieren. In Frage kommen könnten bspw. Gundelfingen und Denzlingen, aber auch - zumindest perspektivisch - die Gemeinde Umkirch.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Der Offenlage-Entwurf sieht in PS 2.4.1.1 Abs. 6 und 7 die Möglichkeit für vier ansonsten auf die Eigenentwicklung beschränkte Gemeinden vor, weitere Wohnbauflächen realisieren zu können, wenn eine entsprechende Übertragung der Flächenbedarfe aus dem Oberzentrum erfolgt.</p> <p>Unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich aktualisierten Bevölkerungsvorausrechnung und der im Oberzentrum Freiburg begrenzten Siedlungsflächenpotenziale ist die Anregung, die Öffnungsklausel auf einen größeren Kreis, einschließlich der als Siedlungsbereich festgelegten Städte und Gemeinden zu beziehen, regionalplanerisch nachvollziehbar.</p> <p>Hierfür wird PS 2.4.1.1 Abs. 6 und 7 gestrichen und als PS 2.4.1.3 (G) neu eingefügt:</p> <p>"Über die sich aus den PS 2.4.1.1 bzw. 2.4.1.2 ergebenden Wohnbauflächenbedarfe hinaus können</p> <ul style="list-style-type: none"> - Städte und Gemeinden im Verdichtungsraum Freiburg sowie - Städte und Gemeinden in der Randzone um den Verdichtungsraum mit Anschluss an den Schienenpersonennahverkehr aus dem Oberzentrum Freiburg übertragene Wohnbauflächenbedarfe zugrunde legen. <p>Die Übertragung der Wohnbauflächenbedarfe soll zwischen den beteiligten Gemeinden, der Stadt Freiburg im Breisgau und dem Regionalverband Südlicher Oberrhein vertraglich gesichert werden."</p> <p>Entsprechend wird die Begründung zu PS 2.4.1.1 Abs. 6 und 7 gestrichen und als Begründung zu PS 2.4.1.3 wie folgt neu gefasst:</p> <p>"Die Stadt Freiburg im Breisgau weist bedeutende Wanderungsgewinne und ein natürliches Bevölkerungswachstum auf. Für den Geltungszeitraum des Regionalplans ist weiterhin mit hohen Wanderungsgewinnen und einer hohen Nachfrage nach Wohnraum zu rechnen. Aufgrund erheblicher naturräumlicher und fachrechtlicher Restriktionen ist davon auszugehen, dass der zu erwartende</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Wohnbauflächenbedarf raumverträglich nicht ausschließlich auf der eigenen Gemarkung realisiert werden kann. Zudem kann aufgrund des limitierten Flächenangebots nicht die gesamte Bandbreite des Wohnungsmarkts bedient werden. (Hinsichtlich dieser Kriterien unterscheidet sich die Situation in der Stadt Freiburg deutlich von der in anderen Ober- und Mittelzentren der Region Südlicher Oberrhein.) Städten und Gemeinden im Verflechtungsbereich des Oberzentrums Freiburg wird daher die Möglichkeit eröffnet, über die gemäß PS 2.4.1.1 und 2.4.1.2 festgelegte Funktion hinaus weitere Wohnbauflächen zu realisieren, sofern diese aus einer Übertragung aus dem Oberzentrum resultieren. Der Bauflächenbedarf der Stadt Freiburg im Breisgau reduziert sich entsprechend.</p> <p>Durch diese Regelung eröffnen sich flexible Möglichkeiten, um eine geordnete und nachhaltige Siedlungsentwicklung im Verdichtungsraum Freiburg und seiner Randzone sicherzustellen und zugleich eine regionale Ausgewogenheit zwischen Verdichtungsraum und den ländlichen Teilräumen zu wahren. Zugleich wird im Sinne der PS 2.2.4 und 3.1.8 LEP dem wachsenden Koordinierungsbedarf bei den Stadt-Umland-Verflechtungen Rechnung getragen, die interkommunale und regionale Zusammenarbeit im Verdichtungsraum gestärkt und zu einer an überörtlichen Erfordernissen orientierten Abstimmung bei der Wohnbauflächenausweisung beigetragen. Geeignet für eine solche Regelung sind insbesondere jene Städte und Gemeinden,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die gemäß PS 2.1.1 Abs. 1 im Verdichtungsraum Freiburg liegen oder - die gemäß PS 2.1.2 Abs. 1 in der Randzone um den Verdichtungsraum Freiburg liegen und vom Schienenpersonennahverkehr erschlossen sind. <p>Es soll somit sichergestellt werden, dass zusätzlicher motorisierter Individualverkehr (vgl. PS 3.1.6 LEP) möglichst vermieden und die ggf. durch Übertragung zusätzlich in den Gemeinden geschaffenen Wohnbauflächen an den öffentlichen Schienenverkehr angebunden sind (vgl. PS 3.2.5 LEP). Innerhalb des Verdichtungsraums kann auf die Eingrenzung auf die vom Schienenverkehr erschlossenen Gemeinden verzichtet werden, da hier die aufgrund der kurzen Distanzen zur Kernstadt auch durch die bestehenden Busverkehre und Radwege eine umweltfreundliche Verkehrsabwicklung gewährleistet werden kann.</p> <p>Die Übertragung von Wohnbauflächenbedarfen aus dem Oberzentrum soll zwischen der jeweiligen Gemeinde, der Stadt Freiburg im Breisgau und dem Regionalverband abgestimmt und nachvollziehbar vertraglich (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 ROG) dokumentiert werden, so dass ein regionales Monitoring der Wohnbauflächenentwicklung geführt werden kann."</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Somit fallen auch die drei genannten Gemeinden (Gundelfingen, Denzlingen und Umkirch) unter die Regelung. Die Anregung wird berücksichtigt.
419	2.4.1.1	4830	Privat CH-5606 Dintikon	Die Möglichkeit von Übertragungen der Wohnbauflächenbedarfe aus dem Oberzentrum Freiburg auf die Gemeinden Gottenheim, Ihringen, March entlang der Breisacher Bahn ist zu begrüßen, da somit eine Siedlungskonzentration entlang der Breisacher Bahn erwirkt werden kann und dadurch der Siedlungsdruck auf Gemeinden, die weniger gut durch den öffentlichen Verkehr erschlossen sind, abgeschwächt wird. Um eine optimale Nutzung/Auslastung des öffentlichen Verkehrs (hier primär der Breisacher Bahn) zu erreichen, sind die übertragenen Wohnbauflächenbedarfe ebenfalls auf Flächen in Haltestellennähe zu realisieren. Antrag: Die weitere Siedlungsentwicklung hervorgerufen aus den Übertragungen der Wohnbauflächenbedarfe aus dem Oberzentrum Freiburg soll in den Gemeinden Ihringen, Gottenheim und March primär um die Haltestellen der Breisacher Bahn stattfinden.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme zu PS 2.4.1.1 Abs. 6 (Übertragung der Wohnbauflächenbedarfe) wird zur Kenntnis genommen. Die Priorisierung einzelner Bauflächen obliegt jedoch den Städten und Gemeinden. Hierbei ist im Einzelfall zwischen verschiedenen raumordnerischen, stadt- und freiraumplanerischen sowie kommunalpolitischen Belangen abzuwägen. Ein genereller Vorrang für Flächen mit der höchsten Erschließungsqualität ist dabei weder zielführend noch lässt er sich regionalplanerisch abschließend festlegen. Dies gilt nicht weniger für die genannten Städte und Gemeinden entlang der Breisacher Bahn.
420	2.4.1.2	4905	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	Die in PS 2.4.1.2 Z (3) für Siedlungsbereiche vorgesehene zielförmige Festlegung von - nach zentralörtlicher Funktion differenzierten - Bruttowohndichtewerten, die bei der Wohnbauflächenbedarfsermittlung zugrunde zu legen sind, wird vom MVI grundsätzlich unterstützt, auch in Verbindung mit der Ausnahmeregelung in PS 2.4.1.2 Z (4).	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde zu PS 2.4.1.2 Abs. 3 und 4 wird zur Kenntnis genommen.
421	2.4.1.2	4906	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	Bei den differenzierten Dichtewertvorgaben in PS 2.4.1.2 Z (3) ist aus hiesiger Sicht allerdings fragwürdig und im Regionalplan bislang nicht begründet, weshalb für Kleinzentren mit verstärkter Siedlungstätigkeit der gleiche Dichtewert angesetzt wird wie für sonstige, nicht-zentrale Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit sowie für Eigenentwicklungsgemeinden. Da für Kleinzentren ein anderer, höherer Dichtewert entsprechend den "Hinweisen" angemessen erscheint, wird diesbezüglich um nochmalige Prüfung bzw. Begründung gebeten.	Berücksichtigung Während sich zwischen festgelegten Kleinzentren und den Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion hinsichtlich der Ausstattung mit überörtlich relevanten Versorgungsangeboten sowie der überörtlichen Erreichbarkeit zumeist erkennbare Unterschiede auftun, weichen diese insgesamt (und insbesondere neu ausgewiesenen Wohnbauflächen) bau- und siedlungsstrukturell kaum voneinander ab. Es wäre daher aus regionaler Sicht nicht begründet, im PS 2.4.1.1 Abs. 4 und 2.4.1.2 Abs. 3 auf die im sog. Hinweispapier dargelegten Stufung der Dichtewerte zurückzugreifen. Eine höhere Siedlungsdichte für Kleinzentren anzusetzen würde ferner dazu führen, dass diese (zumindest jene Kleinzentren, die nicht zugleich als Siedlungsbereich für die Funktion Wohnen festgelegt sind) bei gleicher Einwohnerzahl niedrigere Wohnbauflächenbedarfe realisieren könnten als nicht-zentrale Orte. Dies stünde im Widerspruch zu PS 2.5.3 Abs. 2 LEP. Bei den Unterzentren (sowie den weiteren höherstufigen Zentralen Orten) stellt sich die Situation demgegenüber anders dar: Diese weisen (zumindest im jeweiligen Hauptort) eine deutlich höhere Baudichte auf. Sie sind ferner sämtlich zugleich als Siedlungsbereich

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>für die Funktion Wohnen festgelegte (und können somit einen höheren Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf zugrunde legen können). Somit ist hier die Anwendung einer erkennbar höhere Dichtevorgabe begründet und führt auch nicht zu einer Benachteiligung gegenüber vergleichbar großen nicht-zentralen Orten. Zur Klarstellung wird</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Begründung zu PS 2.4.1.1 (im letzten Absatz vor der Zwischenüberschrift "Übetragung der Wohnbauflächenbedarfe aus dem Oberzentrum Freiburg") wie folgt ergänzt: "Angesichts geringer bau- und siedlungsstruktureller Unterschiede der neuen Wohnbauflächen in den Gemeinden mit Eigenentwicklung wird auf eine Differenzierung der vorgegebenen Dichtewerte verzichtet." - die Begründung zu PS 2.4.1.2 (im drittletzten Absatz) wie folgt ergänzt: "Angesichts geringer bau- und siedlungsstruktureller Unterschiede der neuen Wohnbauflächen in den Kleinzentren und den Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion wird für diese ein identischer Dichtewert vorgegeben." <p>Die Anregung auf "nochmalige Prüfung bzw. Begründung" wird somit berücksichtigt.</p>
422	2.4.1.2	4907	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	PS 2.4.1.2 G (5), demzufolge die verstärkte Siedlungstätigkeit auf den jeweiligen Kernort bzw. Gemeindeteile mit gutem Anschluss an den Schienenpersonennahverkehr konzentriert werden soll, ist in seiner raumordnerischen Aussage richtig und im Rahmen der bislang vorgesehenen Planungskonzeption zur räumlichen Siedlungsentwicklung auch erforderlich. Wie oben zur Planungskonzeption für die Siedlungsentwicklung [ID 4883] bereits dargelegt, stellt dieser generelle Grundsatz aus hiesiger Sicht aber keinen vollwertigen Ersatz für eine (zu bevorzugende) gemeindeteilbezogene Festlegung der Siedlungsbereiche dar.	<p>Berücksichtigung (sinngemäß)</p> <p>Wie im letzten Absatz in der Begründung zu PS 2.4.1.2 dargelegt, bezieht sich die Festlegung der verstärkten Siedlungstätigkeit sich grundsätzlich auf eine Gemeinde, da nur auf dieser Ebene ein Flächenbedarf auf Grundlage der Bevölkerungsstatistik nachvollziehbar abgeleitet werden kann. (Auch das sog. Hinweispapier ("Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise" des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur) bezieht sich in seiner Berechnungsmethodik allein auf Angaben für die Gesamtgemeinde.) Eine direkte Verknüpfung des regionalplanerischen Orientierungswerts für den Wohnbauflächenbedarf mit Festlegungen auf teillörtlicher Ebene ist daher nicht sinnvoll und nicht praktikabel. Entsprechend wird von einer namentlichen Konkretisierung der in PS 2.4.1.2 enthaltenen Siedlungsbereiche auf einzelne Ortsteile abgesehen. Die Festlegung von "Gemeinden mit Eigenentwicklung" (PS 2.4.1.1) und "Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit" (PS 2.4.1.2) bleibt daher bestehen.</p> <p>Angesichts der am 05.03.2014 vom VGH Baden-Württemberg (Az. 8 S 808/12) bestätigten Ziel-Qualität des PS 3.1.9 Satz 1 LEP ("Die Siedlungsentwicklung ist vorrangig am Bestand auszurichten."), der zustimmenden Stellungnahme der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde zur raumordnerischen Aussage des PS 2.4.1.2 Abs. 5 sowie der Übereinstimmung mit den Festlegungen des LEP (vgl. insb. PS 3.1.3 - 3.1.9 und 3.2.5 LEP) wird stattdessen</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>eine zielförmige Konkretisierung (vgl. ID 4882 und ID 4883) der siedlungsbezogenen Festlegungen durch Änderung des PS 2.4.1.2 Abs. 5 vorgenommen. Dieser wird daher wie folgt als Ziel der Raumordnung neu gefasst: "Die Siedlungstätigkeit über die Eigenentwicklung hinaus ist innerhalb des Gemeindegebiets vorrangig im Kernort oder in den vom Schienenpersonennahverkehr erschlossenen Ortsteilen zu konzentrieren."</p> <p>Die letzte Absatz der Begründung zu PS 2.4.1.2 wird wie folgt neu gefasst: "Da zahlreiche Städte und Gemeinden, nicht zuletzt durch die Kommunalreform Anfang der 1970er Jahre, mehrere Teilorte unterschiedlicher Prägung und Standortfaktoren aufweisen, ist es erforderlich, die über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit vorrangig auf den Kernort und auf die vom Schienenpersonennahverkehr erschlossenen Gemeindeteile zu konzentrieren. In den anderen Gemeindeteilen ist entsprechend nur die Eigenentwicklung umzusetzen."</p> <p>Analog zu PS 2.4.0.3 Abs. 1 (Z) und PS 3.1.9 LEP wird mit der Neufassung des PS 2.4.1.2 Abs. 5 kein genereller Ausschluss für eine im Einzelfall abweichende Verteilung der Siedlungsflächenzuwächse innerhalb des Gemeindegebiets festgelegt. Es wird einzig ein Vorrang für die Kernorte und die vom Schienenpersonennahverkehr erschlossenen Ortsteile formuliert. Der kommunalen Bauleitplanung verbleiben somit erhebliche Ausformungsspielräume und Gestaltungsmöglichkeiten.</p> <p>Für die Umsetzung der gewerbliche Flächenbedarfe ist aufgrund der besonderen Standortanforderungen (seitens der Flächennachfrager und zur Berücksichtigung bestehender Nutzungen, bspw. benachbarter Wohngebiete) sowie der von der gewachsenen Siedlungsstruktur abweichenden Gewerbegebietsentwicklungen eine Kopplung an bestimmte Gemeindeteile weder sinnvoll noch erforderlich. Auf die auf gewerbliche Entwicklungen anzuwendenden PS 2.4.0.3 Abs. 1, PS 2.4.0.4 Abs. 2 und 3 wird verwiesen.</p>
423	2.4.1.2	4908	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	In der Begründung zu PS 2.4.1.2 ist der erste Satz überarbeitungsbedürftig (gemeint ist hier wohl, dass die dezentrale Siedlungsstruktur erhalten und weiterentwickelt werden soll).	<p>Berücksichtigung</p> <p>Der erste Satz der Begründung zu PS 2.4.1.2 greift eine Festlegung des Landesentwicklungsplans (PS 3.1.1 LEP) auf. Richtig muss es heißen: "Die Siedlungstätigkeit soll sich in die dezentrale Siedlungsstruktur des Landes einfügen und diese durch Bildung ...". Das Wort "diese" wird ergänzt, die Anregung auf Überarbeitung somit berücksichtigt.</p>
424	2.4.1.2	4909	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg	Der letzte Aufzählungspunkt dieser Begründung [zu PS 2.4.1.2], der auf ein "System übertragbarer Flächenbedarfe" Bezug nimmt, ist vor allem hinsichtlich der wohnbaulichen Entwicklung fragwürdig und	<p>Berücksichtigung</p> <p>Der Hinweis der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbe-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
			70178 Stuttgart	sollte deshalb entfallen, zumal entsprechende Übertragungen von Wohnbauflächenbedarfen (abgesehen von der in PS 2.4.1.1 Z (6) vorgesehenen Sonderregelung) ansonsten nicht Gegenstand des Regionalplans sind.	hörde ist nachvollziehbar. Der Verzicht auf gebietsstarke Festlegungen zur Wohnbauflächenentwicklung (z. B. in Form von Schwerpunkten für den Wohnungsbau) begründet sich nicht durch die geschaffene regionalplanerische Möglichkeit zur Übertragung von Wohnbauflächenbedarfen im Verdichtungsraum Freiburg. Der Aufzählungspunkt wird daher gestrichen, die Anregung somit berücksichtigt. Auf die Neufassung des PS 2.4.1.1 Abs. 6 (s. ID 4899) wird verwiesen.
425	2.4.1.2	4960	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	In der Begründung [zu PS 2.4.1.2] sollte zudem erläutert werden, weshalb Siedlungsbereiche nur pauschal für Gesamtgemeinden und nicht für Gemeindeteile festgelegt werden sollen (die Begründung bezieht sich bislang nur auch die Nicht-Festlegung von gebiets-scharfen Schwerpunkten des Wohnungsbaus).	Berücksichtigung Wie im letzten Absatz der Begründung zu PS 2.4.1.2 dargelegt, bezieht sich die Festlegung der verstärkten Siedlungstätigkeit grundsätzlich auf eine Gemeinde, da nur auf dieser Ebene ein Flächenbedarf auf Grundlage der Bevölkerungsstatistik nachvollziehbar abgeleitet werden kann. (Entsprechend bezieht sich auch das sog. Hinweispapier ("Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise" des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur) in seiner Berechnungsmethodik allein auf Angaben für die Gesamtgemeinde.) Eine direkte Verknüpfung des regionalplanerischen Orientierungswerts für den Wohnbauflächenbedarf mit Festlegungen auf teillörtlicher Ebene ist daher nicht sinnvoll und nicht praktikabel. Zur Klarstellung wird die Begründung zu PS 2.4.1.2 nach der ersten Aufzählung wie folgt ergänzt: "Die Festlegung der verstärkten Siedlungstätigkeit bezieht sich grundsätzlich auf eine Gemeinde (und nicht auf Gemeindeteile), da nur auf dieser Ebene nachvollziehbar ein Flächenbedarf auf Grundlage der Bevölkerungsstatistik abgeleitet werden kann. Eine Konzentration der über die Eigenentwicklung hinausgehenden Wohnbauflächenbedarfe wird entsprechend der Vorgaben des PS 2.4.0.4 und des PS 2.4.1.2 Abs. 5 im Rahmen der bauleitplanerischen Ausformung umgesetzt." Analog dazu wird in der Begründung zu PS 2.4.2.2 vor der Zwischenüberschrift folgender Absatz ergänzt: "Die Festlegung der verstärkten Siedlungstätigkeit bezieht sich grundsätzlich auf eine Gemeinde (und nicht auf Gemeindeteile). Eine Konzentration der über die Eigenentwicklung hinausgehenden gewerblichen Bauflächenbedarfe wird entsprechend der Vorgaben des PS 2.4.0.4 im Rahmen der bauleitplanerischen Ausformung umgesetzt." Die Anregung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde auf Erläuterung, "weshalb Siedlungsbereiche nur pauschal für Gesamtgemeinden und nicht für Gemeindeteile festgelegt werden", wird somit berücksichtigt. Auf die Neufassung des PS 2.4.1.2 Abs. 5 (vgl. ID 4907) wird verwiesen.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
426	2.4.1.2	3076	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79114 Freiburg im Breisgau	Die Zuweisung von verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Wohnen an die genannten Gemeinden ist plausibel. Die zur Umrechnung des Zuwachsfaktors gewählten Dichtewerte weichen bei Kleinzentren von den Dichtewerten des Hinweisepapiers ab.	Kenntnisnahme Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das sog. Hinweispapier des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur ("Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise") sieht ausdrücklich vor, dass auch der dort enthaltenen Berechnungsmethode die Dichtewerte der gültigen Regionalpläne zugrunde gelegt werden. Nur für den Fall, dass "der Regionalplan keine Ziel- bzw. Orientierungswerte enthält", nennt das Hinweispapier eigene Dichtewerte. Die dortige Stufung weicht bei den Kleinzentren vom Offenlage-Entwurf des Regionalplans ab. Im Einklang mit PS 2.5.3 Abs. 2 LEP und der auch tatsächlich häufig nicht gegebenen siedlungsstrukturellen Unterschiede wird davon abgesehen, für Kleinzentren eine höhere Dichte anzusetzen als für Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion.
427	2.4.1.2	3568	Bürgermeisteramt der Gemeinde Denzlingen 79211 Denzlingen	<p>Orientierungswert zum Flächenzuwachs der Funktionen Wohnen Die im Regionalplan 2013 vorgegebenen Orientierungswerte sind für Denzlingen nicht bedarfsorientiert bemessen und sollen entsprechend auf den Orientierungswert von 0,5 % korrigiert werden. Begründung: Gegenüber dem Regionalplan 1995 weist der Entwurf des Regionalplans 2013 deutlich niedrigere Orientierungswerte für ein Flächenwachstum der Funktion Wohnen aus. So ist für die Gemeinde Denzlingen als Unterzentrum mit verstärkter Siedlungstätigkeit, der Orientierungswert für Flächenzuwächse auf 0,45 % gesunken. Die Gemeinde Denzlingen verzeichnet seit 1980 ein kontinuierliches Wachstum von ca. 1.000 Einwohner pro Dekade (10 Jahre). Dies entspricht einer Entwicklungsfläche für die Funktion Wohnen von ca. 14 ha pro Dekade (bezogen auf 70 Einwohner/ha). Mit den im Regionalplan 2013 ausgewiesenen Orientierungswerten wird das Entwicklungspotential der Gemeinde Denzlingen in der Funktion Wohnen um ca. 33 % verringert. Die Gemeinde Denzlingen als Unterzentrum im Verdichtungsraum Freiburg verfügt über hervorragende Infrastruktureinrichtungen, liegt an zwei Landesentwicklungachsen, bildet einen überregional bedeutsamen ÖPNV-Knotenpunkt, sowohl schienengebunden als auch in Form von Buslinien. Entsprechend der räumlichen und infrastrukturellen Qualitäten ist Denzlingen in der Region ein überdurchschnittlich begehrter Familienwohnort, der darüber hinaus Entlastungsaufgaben aus dem Einzugsbereich Freiburg übernimmt. Diese Raum- und Standortqualitäten der Gemeinde Denzlingen, insbesondere auch das dichte Netz an schienengebundenem ÖPNV</p>	Keine Berücksichtigung Der Regionalplan 1995 beinhaltet keine Orientierungswerte für den Wohnbauflächenbedarf. Die "Flächenzuwächse" sind somit entgegen der Darstellung in der Stellungnahme nicht "auf 0,45 % gesunken". Auch findet keine Verringerung des "Entwicklungspotentials der Gemeinde Denzlingen in der Funktion Wohnen" statt. Die Gemeinde Denzlingen bleibt - nicht zuletzt aufgrund der genannten "räumlichen und infrastrukturellen Qualitäten" wie im rechtsgültigen Regionalplan als Unterzentrum und Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Wohnen festgelegt. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, die bisherigen Siedlungsflächenzuwächse linear fortschreiben zu wollen, ist angesichts der grundsätzlich begrenzten besiedelbaren Fläche, zunehmenden Nutzungskonflikten mit Landwirtschaft, Hochwasserschutz, Naturschutz etc. sowie erheblicher Entwicklungspotenziale im Siedlungsbestand und des erkennbaren demografischen Wandels nicht sachgerecht. Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichende Spielräume, um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere Sondersituationen berücksichtigen zu können. Davon unabhängig ergibt durch Streichung des PS 2.4.1.1 Abs. 6 und 7 sowie dessen Erweiterung und Neufassung als PS 2.4.1.3 für

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				weisen Denzlingen verstärkt als Wachstumskommune aus.	<p>die Gemeinde Denzlingen die Möglichkeit, im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit weitere Wohnbauflächen umsetzen zu können, wenn diese aus dem Oberzentrum übertragen wurden. PS 2.4.1.3 lautet:</p> <p>"Über die sich aus den PS 2.4.1.1 bzw. 2.4.1.2 ergebenden Wohnbauflächenbedarfe hinaus können</p> <ul style="list-style-type: none"> - Städte und Gemeinden im Verdichtungsraum Freiburg sowie - Städte und Gemeinden in der Randzone um den Verdichtungsraum mit Anschluss an den Schienenpersonennahverkehr aus dem Oberzentrum Freiburg übertragene Wohnbauflächenbedarfe zugrunde legen. <p>Die Übertragung der Wohnbauflächenbedarfe soll zwischen den beteiligten Gemeinden, der Stadt Freiburg im Breisgau und dem Regionalverband Südlicher Oberrhein vertraglich gesichert werden."</p> <p>Von einer regelmäßigen Anhebung des regionalplanerischen Orientierungswerts für den Wohnbauflächenbedarf um 0,05 Prozentpunkte wird daher abgesehen, die Anregung somit nicht berücksichtigt.</p>
428	2.4.1.2	3569	Bürgermeisteramt der Gemeinde Denzlingen 79211 Denzlingen	<p>Hinweispapier des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise</p> <p>Die Gemeinde Denzlingen fordert den Regionalverband auf, sich dafür einzusetzen, dass das Hinweispapier 2013 des MVI zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfshinweise aufgrund seiner methodischen und inhaltlichen Unzulänglichkeiten, in dieser Form nicht zur Anwendung kommen soll.</p> <p>Begründung:</p> <p>Obwohl das Hinweispapier des MVI nicht direkt mit der Offenlage des Regionalplanes 2013 in Verbindung steht, ist es unerlässlich auf die methodischen und inhaltlichen Unterschiede und Unzulänglichkeiten bei den Berechnungen für die jeweiligen Flächenzuwächse der Kommunen einzugehen. Die Ergebnisse zeigen deutlich, dass bei der Gemeinde Denzlingen wesentliche, z. B. raumstrukturelle Eigenheiten, weder methodisch noch rechnerisch berücksichtigt worden sind.</p> <p>So wird für Denzlingen als Unterzentrum im Verdichtungsraum Freiburg, an zwei Landesentwicklungsachsen liegend, eine Wohnbaulandentwicklung von 4,6 ha bezogen auf einen Zeitraum von 15 Jahren, errechnet.</p> <p>Demgegenüber liegen den in der Offenlage des Regionalplans 2013 genannten Orientierungswerten und Wachstumsflächen eine deutlich höhere Differenziertheit zugrunde, die eine plausible und realistische Ausgangsbasis für mögliche Flächenzuwächse bilden.</p> <p>Darüber hinaus bleiben die im Regionalplan genannten Werte, unabhängig der Bevölkerungsvorausrechnung des Statistischen Landesamtes, über die Jahre konstant, während die Zahlen nach dem</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Regionalverband Südlicher Oberrhein hat sich bereits 2013 deutlich gegen eine Anwendung des sog. Hinweispapiers des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur ("Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise") ausgesprochen (vgl. Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2013, DS VVS 06/13).</p> <p>Die Bindungswirkung regionalplanerischer Festlegungen richtet sich nach § 4 ROG. Diese werden durch Veröffentlichung von "Hinweisen zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise" durch das MVI nicht außer Kraft gesetzt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				Hinweispapier enormen Schwankungen unterliegen (jährlich neue Vorausrechnungen). Auch bei den Gewerbegebietsflächen bildet der Regionalplan eine verlässlichere Basis für die Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen, da hier zumindest ein pauschaler Wert für einen Flächenzuwachs genannt wird, der den Kommunen in diesem Rahmen, ein selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Handeln ermöglicht.	
429	2.4.1.2	431	Bürgermeisteramt der Gemeinde Kappelrodeck 77876 Kappelrodeck	Die Einstufung als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Wohnen sowie die räumliche Anpassung und Umwandlung der Grünzäsur zwischen Kappelrodeck und Achern in einen Grünzug mit entsprechender Lage, die die gewerbliche Entwicklung der Gemeinde nicht behindert, wird begrüßt.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
430	2.4.1.2	3436	Bürgermeisteramt der Gemeinde Kirchzarten 79199 Kirchzarten	Die Gemeinde Kirchzarten weist ausdrücklich darauf hin, dass - auf die vergangenen Jahre rückblickend - die Prognosen des Statistischen Landesamtes für Kirchzarten fehl lagen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Bevölkerungsentwicklung und Wohnbauflächenbedarf. So liegen beispielsweise für das aktuell vorgesehene Neubaugebiet "Kurgebiet II" bereits über 120 konkrete Anfragen nach einem Baugrundstück vor, obwohl sich dieses Baugebiet noch in der städtebaulichen Entwurfsphase befindet und keinerlei Werbung dafür gemacht wurde.	Kenntnisnahme Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerischen Orientierungswerte zum Wohnbauflächenbedarf (PS 2.4.1.2 Abs. 2) basieren im Sinne der Stellungnahme nicht auf den Vorausrechnungsergebnissen des Statistischen Landesamts.
431	2.4.1.2	729	Bürgermeisteramt der Gemeinde Teningen 79331 Teningen	Die Gemeinde Teningen begrüßt, dass sich der Regionalverband dafür einsetzt, dass das Hinweispapier 2013 des MVI zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfshinweise aufgrund einer methodischen und inhaltlichen Fehlerhaftigkeit, in dieser Form nicht zur Anwendung kommen soll und unterstützt Sie dabei ausdrücklich. Nach dem im Offenlage-Entwurf des Regionalplans enthaltenen Modell würde sich für die Gemeinde Teningen ("verstärkte Siedlungstätigkeit" gemäß Plansatz 2.4.1.2) ein Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf von 11,2 ha ergeben (Einwohner x 0,45 % x 15 Jahre / 70 Einwohner pro ha). Dieser Wert ergibt sich unabhängig der Bevölkerungsvorausrechnung des Statistischen Landesamts. Er bleibt damit über die Jahre konstant, während die Zahlen nach Hinweispapier enormen Schwankungen (von Jahr zu Jahr und mit jeder neuen Vorausrechnung) unterliegen.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
432	2.4.1.2	2795	Bürgermeisteramt der Stadt Bad Krozingen 79189 Bad Krozingen	Bei der im Plansatz 2.4.1.2 als Grundsatz formulierten Berechnungsvorgabe zur Bestimmung des Flächenbedarfs bei Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Wohnen ist zunächst festzustellen, dass die Vorgabe bezogen auf einen 15-jährigen Zeithorizont - dem üblichen Betrachtungszeitraum für Flächennutzungspläne für Bad Krozingen ein Ergebnis bringt, das rund 7 % unter dem Ergebnis der Bedarfsberechnung nach dem	Keine Berücksichtigung Der regionalplanerische Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf ist als Grundsatz festgelegt. Damit ist bereits hinreichend klargestellt, dass dieser keine starre Ober- oder Untergrenze darstellt. Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Hinweispapier des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur zur Plausibilitätsprüfung vom 23. Mai 2013 liegt (14,4 ha anstelle 15,4 ha).</p> <p>Bedeutsamer jedoch ist, dass das für Gemeinden, die wie Bad Krozingen als Siedlungsbereiche Wohnen festgelegt werden sollen, - anders als im Hinweispapier des Landes und anders als im Regionalplanentwurf für Gemeinden nur mit Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen (G 2.4.1.1) - im Plansatz 2.4.1.2 keine Öffnungsklausel für örtliche oder regionalbedingte Besonderheiten vorgesehen ist. Im Fall von Bad Krozingen bedeutet dies, dass der nach dem Hinweispapier des MVI grundsätzlich berücksichtigungsfähige höhere tatsächliche Bevölkerungsanstieg gegenüber den zunächst zugrunde zulegenden Prognosen des Statistischen Landesamtes (im Vergleichszeitraum von 2008 bis 2011 gab es in Bad Krozingen einen dreifach höheren Bevölkerungsanstieg!) im Berechnungsmodell des Regionalplanentwurfs keine Berücksichtigung findet. Anders als für Gemeinden nur mit Eigenentwicklung ist im Regionalplan bisher für die Siedlungsbereiche Wohnen außer dem allgemeinen Zuschlag von 0,2 % EW p. a. keine Ausnahme in begründeten Fällen vorgesehen.</p> <p>Daher sollte der RVSO entweder auf die eigene Berechnungsvorgabe ganz verzichten oder zumindest die Ausnahmeregelung für die Gemeinden nur mit Eigenentwicklung auch auf die Siedlungsbereiche Wohnen ausdehnen.</p>	<p>und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume (nach oben wie nach unten), um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere Sondersituationen berücksichtigen zu können. Die Anregung, "die Ausnahmeregelungen für die Gemeinden nur mit Eigenentwicklung auch auf die Siedlungsbereiche Wohnen" auszudehnen, wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Umsetzung und Ausformung der landesplanerischen Vorgabe zur Siedlungsentwicklung (vgl. insb. Kap. 3.1 LEP) erfordert es, die Unterscheidung zwischen Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit (Siedlungsbereichen) und Gemeinden mit Eigenentwicklung für die Anwendung des Regionalplans handhabbar zu machen. Die Anregung, "auf die eigene Berechnungsvorgabe ganz zu verzichten", wird nicht berücksichtigt. Die im Regionalplan als Grundsatz festgelegten Orientierungswerte für den Wohnbauflächenbedarf bleiben erhalten. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass im Fall der Nicht-Steuerung der Flächenbedarfe durch die Regionalplanung den FNP-Genehmigungsbehörden einzig der Verweis auf die Regelungen des sog. Hinweispapiers bliebe. Bzgl. dessen regionsweiten Konsequenzen wird auf den Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2013 (DS VVS 06/13) verwiesen.</p>
433	2.4.1.2	984	Bürgermeisteramt der Stadt Breisach am Rhein 79206 Breisach am Rhein	<p>Breisach ist bezüglich der Funktion Wohnen Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit dargestellt.</p> <p>Nach dem Ansatz des Regionalverbands lässt sich demnach für einen Zeitraum von 15 Jahren ein Wohnbauflächenbedarf von ca. 12,0 ha ermitteln. Demgegenüber steht ein Flächenbedarf gemäß Plausibilitätshinweisen des Ministeriums von ca. 8,8 ha. Die anzurechnenden Innenentwicklungspotenziale sowie die besondere Situation Breisachs sind hier nicht berücksichtigt, sodass tatsächlich ein abweichender Bedarf vorliegen wird.</p> <p>Die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung des statistischen Landesamtes legt für Breisach eine gegenüber Landkreis und Region überdurchschnittlich gute Entwicklung nahe. Dies deckt sich mit den bisherigen und aktuellen Entwicklungen. Aus den Erfahrungen mit den Bevölkerungsvorausrechnungen des statistischen Landesamtes, die regelmäßig hinter der tatsächlichen Entwicklung zurück bleiben, kann daher davon ausgegangen werden, dass sich Breisach über die kommenden 15 Jahre hinaus äußerst positiv entwickeln wird. Gründe hierfür sind u. a. die Lage auf der Entwicklungsachse Freiburg - Breisach, die Funktion als Mittelzentrum mit der entsprechenden Ausstattung, die vielfältigen Versorgungseinrichtungen (von</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				Einzelhandel über Dienstleistung bis medizinische und kulturelle Einrichtungen), die gute Bildungsinfrastruktur, die ausgezeichneten Kinderbetreuungsangebote, die Sporteinrichtungen und Festivitäten, die äußerst verkehrsgünstige Lage mit Bahnanschluss, Nähe zur Bundesautobahn A 5 und zu Frankreich sowie die Nähe zum Oberzentrum Freiburg. Ob der pauschalierte Ansatz des Regionalverbands die tatsächlichen Entwicklungen in Breisach widerspiegelt, wird auf der konkretisierenden Ebene der Bedarfsprognose etwa im Rahmen der Flächennutzungsplanung geprüft und bewertet.	
434	2.4.1.2	509	Bürgermeisteramt der Stadt Elzach 79215 Elzach	Als Grundsatz soll ergänzt werden, dass Siedlungstätigkeit über die Eigenentwicklung hinaus innerhalb des Gemeindegebietes nicht nur vorrangig im Kerngebiet oder Ortsteilen mit guter Anbindung an den Schienenpersonennahverkehr, sondern generell auch in Ortsteilen mit guter Anbindung an den ÖPNV konzentriert werden.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Offenlage-Entwurf legt jeweils ganze Gemeinden als Siedlungsbereich für eine verstärkte Siedlungstätigkeit fest. Von der im LplG (§ 11 Abs. 3 Nr. 3) bzw. LEP (PS 3.1.3) genannten Möglichkeit, lediglich "Gemeindeteile" als Siedlungsbereich auszuweisen, wurde mit Blick auf kommunale Handlungsspielräume verzichtet. Ebenso wird auf die Möglichkeit zur gebietsscharfen Darstellung von "regionalbedeutsamen Schwerpunkten des Wohnungsbaus" (LEP PS 3.1.4) verzichtet (vgl. Begründung zu PS 2.4.1.2, Offenlage-Entwurf, Seite B 17).</p> <p>Unter Beachtung der im LEP formulierten Anforderungen an die Siedlungsentwicklung (vgl. insb. PS 3.1.6 und 3.2.5 LEP) soll die Wohnbauflächenentwicklung über die Eigenentwicklung (der Gemeinde, der Ortsteile) hinaus gemäß PS 2.4.1.2 Abs. 5 auf den Hauptort sowie die vom Schienenpersonennahverkehr erschlossenen Stadt- und Ortsteile konzentriert werden. Eine Ausweitung auf weitere Ortsteile "mit guter Anbindung an den ÖPNV" würde diese als Grundsatz getroffene Festlegung unverhältnismäßig aufweichen. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Für die Stadt Elzach (Unterzentrum, Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit, Haltepunkt der Breisgau-S-Bahn) ist im Übrigen kein materieller Konflikt erkennbar.</p>
435	2.4.1.2	982	Bürgermeisteramt der Stadt Endingen am Kaiserstuhl 79346 Endingen am Kaiserstuhl	Ebenfalls erheben wir Bedenken gegen das Berechnungsmodell zur Siedlungsentwicklung. Daraus würde sich unter Hinzuziehung der Baulücken eine stark eingeschränkte oder sogar negative Entwicklung für die Stadt Endingen ergeben. Auch zukünftig muss es der Stadt Endingen möglich sein, sich dem Bedarf entsprechend zu entwickeln bzw. aufgrund der Funktion als Unterzentrum sogar ein Angebot an Wohnbauflächen bereitzuhalten, um einerseits der einheimischen Bevölkerung ausreichend Wohnraum am Ort bieten zu können und um andererseits einem Anstieg der Grundstückspreise durch Verknappung der für eine bauliche Entwicklung zur Verfügung stehenden Grundstücke entgegen zu wirken.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Stadt Endingen am Kaiserstuhl ist gemäß PS 2.4.1.2 Abs. 1 für eine verstärkte Siedlungstätigkeit festgelegt. Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume (nach oben wie nach unten), um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere Sondersituationen berücksichtigen zu können. Durch die an den Einzelfall anzupassende</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Auch hat sich auf Nachfrage gezeigt, dass die im Ort vorhandenen Baulücken nur zu einem sehr geringen Anteil kurz- bis mittelfristig einer Bebauung zugeführt werden können und eher lang- bis langfristig zurückgehalten werden. Somit sind sie der baulichen Entwicklungsmöglichkeit der Stadt entzogen und können unserer Meinung nach nicht angerechnet werden. Bei allem Verständnis für die Reduzierung des Flächenverbrauchs muss einer Stadt, die auch im Entwurf des Regionalplanes als Siedlungsbereich Wohnen ausgewiesen ist, die Entwicklungsmöglichkeit zugestanden werden, ansonsten droht bei nicht zur Verfügung stehendem Baugrund die Abwanderung insbesondere von Familien.</p> <p>Die Stadt Edingen würde dann auch hinsichtlich ihrer Anstrengungen zum Erhalt der Infrastruktureinrichtungen Probleme bekommen und könnte seiner Funktion als Unterzentrum nicht mehr in ausreichendem Maße gerecht werden. Anfügen möchten wir noch, dass sich für die Stadt auf der derzeitigen (zweifelhaften) Grundlage der Zahlen des Stat. Landesamts vor Abzug der Baulücken mit dem undifferenzierten Berechnungsmodell des Hinweispapieres des MVI eine bessere Entwicklungsmöglichkeit ergibt.</p>	<p>Siedlungsdichte (PS 2.4.1.2 Abs. 4) ergeben sich weitere Ausformungsspielräume.</p> <p>Über mögliche Verringerung dieses Werts aufgrund vorhandener Bauflächenpotenziale im bereits genehmigten Flächennutzungsplan kann erst bei dessen Fortschreibung/Neuaufstellung entschieden werden. PS 2.4.0.3 Abs. 3 sieht ausdrücklich vor, lediglich die "verfügbaren Bauflächenpotenziale und Baulandreserven" auf den örtlichen Flächenbedarf anzurechnen. Flächen, die nachweislich "der baulichen Entwicklungsmöglichkeit der Stadt entzogen" sind, werden demnach auch nicht auf den Flächenbedarf angerechnet.</p> <p>Somit ist weder "eine stark eingeschränkte oder sogar negative Entwicklung für die Stadt Edingen" noch ein "Anstieg der Grundstückspreise durch Verknappung der für eine bauliche Entwicklung zur Verfügung stehenden Grundstücke" noch eine drohende "Abwanderung von Familien" erkennbar. Die aus den vorgetragenen Bedenken ableitbare Anregung nach Anhebung des regionalplanerischen Orientierungswerts für die Stadt Edingen oder den Verzicht auf die Festlegung eines regionalplanerischen Orientierungswerts für den Wohnbauflächenbedarf wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich gemäß dem sog. Hinweispapier auf Grundlage der neuesten Bevölkerungsvorausrechnung für den Zeitraum 2012 - 2027 für die Stadt Edingen niedrigere Wohnbauflächenbedarfe errechnen (7,6 ha) als nach dem im Regionalplan festgelegte Orientierungswert (8,7 ha).</p>
436	2.4.1.2	3652	Bürgermeisteramt der Stadt Freiburg im Breisgau 79106 Freiburg im Breisgau	<p>2.4.1.2 Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Wohnen (Siedlungsbereiche Wohnen)</p> <p>Das Oberzentrum Freiburg wird in der Kategorie "verstärkte Siedlungstätigkeit" mit Mittelstädten und Kleinzentren hinsichtlich des möglichen bzw. notwendigen Umfangs an Siedlungstätigkeit gleichgestellt. Dies ist aus unserer Sicht nicht angemessen. Die Stadt Freiburg nimmt im Hinblick auf die oberzentralen Aufgabenwahrnehmung und die tatsächliche und erwartete Bevölkerungsentwicklung im Verhältnis zu anderen Städten und Gemeinden der Region eine Sonderstellung ein. Wie beim Kapitel "Siedlungsentwicklung Gewerbe, 2.4.2.2" sollte deshalb dem Oberzentrum Freiburg aufgrund des kontinuierlichen Bevölkerungswachstums der vergangenen Jahre sowie der voraussichtlichen, auch wirtschaftlichen Dynamik eine eigene Kategorie der Siedlungstätigkeit einschließlich ihrer Begründung zugeordnet werden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Stadt Freiburg ist gemäß PS 2.4.1.2 als "Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit" festgelegt. Der als Grundsatz festgelegte regionalplanerische Orientierungswert bezieht sich auf allein auf die Einwohnerzahl zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung. Die unterschiedliche Größe der jeweiligen kommunalen Planungsträger ist somit vollumfänglich berücksichtigt.</p> <p>Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Die regionalplanerischen Orientierungswerte bieten somit ausreichend Spielraum (nach oben wie nach unten), um auch etwaigen aus der "oberzentralen Aufgabenwahrnehmung" resultierenden Wohnbauflächenbedarfen Rechnung tragen zu können.</p> <p>Die Anregung, für das Oberzentrum Freiburg einen höheren Orientierungswert in den Regionalplan aufzunehmen, wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Mit Blick auf die von der Stadt Freiburg selbst prognostizierten Wohnbauflächenbedarfe ist materiell kein Konflikt zum regionalpla-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					nerischen Orientierungswert zu erkennen.
437	2.4.1.2	3406	Bürgermeisteramt der Stadt Hausach 77756 Hausach	Der flächenmäßigen Zuweisung von Entwicklungsflächen durch die Regionalplanung für die Stadt Hausach kann zum jetzigen Zeitpunkt zugestimmt werden. Sollte sich die Stadt Hausach entgegen den zugrunde gelegten Prognosen stärker entwickeln als bisher dargestellt, ist es erforderlich die Zuweisung der Wohnbauflächen der Bevölkerungsentwicklung bzw. dem Bedarf von Wohnbauflächen in Hausach anzugleichen.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume, um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere Sondersituationen berücksichtigen zu können.
438	2.4.1.2	2888	Bürgermeisteramt der Stadt Heitersheim 79423 Heitersheim	Zu Kapitel 2.4. "Siedlungsentwicklung" erscheint im Entwurf erfolgte Ausweisung der Stadt Heitersheim als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion "Wohnen" gerechtfertigt und wird begrüßt. Allerdings wird die Bestimmung des Flächenbedarfs mit dem Orientierungswert in Höhe von 0,45 % pro Jahr und Einwohner der dynamischen Entwicklung und dem Siedlungsdruck der Stadt Heitersheim nicht gerecht.	Keine Berücksichtigung Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichende Spielräume (nach oben wie nach unten), um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere Sondersituationen berücksichtigen zu können. Durch die an den Einzelfall anzupassende Siedlungsdichte (PS 2.4.1.2 Abs. 4) ergeben sich weitere Ausformungsspielräume. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, den regionalplanerischen Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf der Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit zu erhöhen, wird nicht berücksichtigt. Angesichts der vorhandenen Raumnutzungskonflikte (hier insb.: Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung längs der B 3, Erhalt der hochwertigen Landwirtschaftsflächen) und der demografischen Entwicklung ist eine pauschale Erhöhung des regionalplanerischen Orientierungswerts weder für die Stadt Heitersheim noch für alle Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit begründet.
439	2.4.1.2	976	Bürgermeisteramt der Stadt Herbolzheim 79336 Herbolzheim	Erhöhung des Zuwachsfaktors auf 0,6 % Die Stadt Herbolzheim fordert, dass für ihren Flächenbedarf der Siedlungsbereiche für die Funktion Wohnen ein Zuwachsfaktor (einschließlich der Eigenentwicklung) in Höhe von 0,6 % pro Jahr und Einwohner angesetzt wird. In der Fortschreibung des Regionalplans ist für Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit wie Herbolzheim für die Funktion Wohnen (Siedlungsbereiche Wohnen) zur Bestimmung des Flächenbedarfs ein Zuwachsfaktor in Höhe von bis zu 0,45 % pro Jahr und Einwohner "als Orientierungswert" zugrunde	Keine Berücksichtigung Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume (nach oben wie nach unten), um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere Sondersituationen berücksichtigen zu können.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>gelegt. Dabei handelt es sich nur um einen "Orientierungswert" und nicht um einen verbindlich festgelegten Grenzwert. Dieser pauschale "Orientierungswert" berücksichtigt nicht das für die Stadt Herbolzheim zu erwartende Wachstum der nächsten 15 Jahre.</p> <p>Der Zuwachsfaktor in Höhe von bis zu 0,45 % pro Einwohner und Jahr beinhaltet sowohl das Wachstum durch individuelle Wohnflächenzuwächse als auch den zusätzlichen Wohnbauflächenbedarf in Folge von Bevölkerungswachstum. Die individuellen Wohnflächenzuwächse z. B. infolge von Familienzuwachs oder Wohlstandsgewinnen sind hier so hoch anzusetzen, dass für Wohnflächen infolge von Bevölkerungswachstum durch Wanderungsgewinne nicht mehr hinreichend Flächen übrig bleiben. Für das Wohnflächenwachstum ist als "Innerer Bedarf" nach dem sog. Hinweispapier ein Wert von 0,3 % pro Einwohner und Jahr anzusetzen. Für Wohnflächen infolge von Bevölkerungswachstum durch Wanderungsgewinne bleibt bei einem Zuwachsfaktor in Höhe von bis zu 0,45 % pro Einwohner und Jahr lediglich noch ein Wert von 0,15 % pro Einwohner und Jahr übrig.</p> <p>Das durchschnittliche jährliche Bevölkerungswachstum im Zeitraum 2001 bis 2011 betrug ca. + 0,48 %. Die differenzierte Darstellung der Wanderungs- und Geburtensalden seit 2001 lassen überwiegend positive Geburtensalden sowie deutliche Wanderungsüberschüsse erkennen. Der Geburtensaldo betrug in diesem Zeitraum durchschnittlich 9 Personen pro Jahr, die Wanderungsüberschüsse durchschnittlich 57 Personen pro Jahr, insgesamt also 66 Personen pro Jahr.</p> <p>Wenn wie in den vergangenen 12 Jahren ein durchschnittliches Bevölkerungswachstum in der Stadt Herbolzheim von 0,48 % zugrunde gelegt wird, ergibt sich für den Flächenbedarf ein Zuwachsfaktor in Höhe von 0,78 % pro Jahr und Einwohner. Dies setzt allerdings voraus, dass sich das Bevölkerungswachstum der vergangenen 12 Jahre in den nächsten 15 Jahren in gleicher Höhe fortsetzt. Die Stadt Herbolzheim geht davon aus, dass das Bevölkerungswachstum auch in den nächsten 15 Jahren anhalten, jedoch etwas unter dem Wert von 0,48 % liegen wird.</p> <p>Aus den folgenden Gründen ist davon auszugehen, dass das Bevölkerungswachstum in der Stadt Herbolzheim auch in den nächsten 15 Jahren anhalten wird und deshalb ein Zuwachsfaktor in Höhe von 0,6 % pro Jahr und Einwohner realistisch und angemessen ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lage auf der Landesentwicklungssachse Freiburg im Breisgau - Gundelfingen - Denzlingen - Emmendingen - Teningen - Kenzingen - Herbolzheim - Ettenheim - Lahr/Schwarzwald - Friesenheim - Ofenbourg 	<p>Die Anregung, die bisherige Bevölkerungsentwicklung linear fortzuschreiben zu wollen, ist angesichts des erkennbaren demografischen Wandels nicht sachgerecht. Die in der Stellungnahme vorgenommene Addition von Innerem Bedarf und Wanderungsgewinnen verkennt, dass auch in der Stadt Herbolzheim von einer zunehmend negativen natürlichen Bevölkerungsentwicklung auszugehen ist, wodurch ein Teil des Inneren Bedarfs sowie des zuwanderungsbedingten Wohnbauflächenbedarfs gedeckt werden kann.</p> <p>Die lineare Fortschreibung des Flächenbedarfs ist angesichts einer grundsätzlich begrenzten besiedelbaren Fläche, zunehmenden Nutzungskonflikten mit der Landwirtschaft, dem Hochwasserschutz, dem Naturschutz etc. sowie erheblicher Entwicklungspotenziale im Siedlungsbestand nicht sachgerecht.</p> <p>Die aufgezählten Standortfaktoren begründen die Festlegung der Stadt Herbolzheim als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit. Sie gelten in weiten Teilen jedoch für sämtliche "Siedlungsbereiche" und stellen kein Differenzierungsmerkmal dar, welches eine Abweichung für die Stadt Herbolzheim begründen könnte.</p> <p>Der Anregung, den regionalplanerischen Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf für die Stadt Herbolzheim auf 0,6 % zu erhöhen, wird daher nicht gefolgt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<ul style="list-style-type: none"> - Gemeinsames Unterzentrum mit Kenzingen, wobei die Ausstattung fast der eines Mittelzentrums entspricht - Sehr gutes Arbeitsplatzangebot/attractiver Gewerbestandort - Vielfältige Versorgungseinrichtungen (attraktives und vielseitiges Einzelhandels- und Dienstleistungsangebot, breites Angebot medizinischer Einrichtungen, kulturelle Einrichtungen) - Ausgezeichnete Bildungsinfrastruktur (drei Grundschulen - Herbolzheim, Wagenstadt und Broggingen; Realschule, Werkrealschule, Förderschule, Schule für Erziehungshilfe sowie eine Adventistische Bekenntnisschule) - Ausgezeichnete Kinderbetreuungseinrichtungen - Zahlreiche Sporteinrichtungen - Bahnanbindung - Optimale Anbindung an die Bundesautobahn A 5 über die Anschlussstelle Herbolzheim - Nähe zum Oberzentrum Freiburg (ca. 30 Pkw-Minuten; ca. 20 bis 30 Minuten per Bahn) - Nähe zum Europapark Rust (kontinuierlich wachsende Anzahl an Beschäftigten, die Wohnraum in der Nähe von Rust benötigen; Entfernung ca. 13 km/20 Pkw-Minuten) 	
440	2.4.1.2	1022	Bürgermeisteramt der Stadt Kehl 77694 Kehl	Die Stadt Kehl hat durch die Grenznähe andere Entwicklungsmöglichkeiten als Städte gleicher Größenordnung. Diese Möglichkeiten bringen positive Faktoren für die gesamte Region mit sich und sollten sich auch in der Regionalplanfortschreibung unter anderem bei den Ausweisungen zu den Siedlungsentwicklungen Wohnen und Gewerbe oder bei den Entwicklungsachsen wiederfinden lassen.	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Die Stadt Kehl ist als Siedlungsbereich für die Funktion Wohnen und die Funktion Gewerbe festgelegt. Die daraus ableitbaren Bauflächenbedarfe sind in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Die als Grundsatz im Regionalplan festgelegten Orientierungswerte sind dabei zu berücksichtigen.</p> <p>Es bieten sich somit ausreichend Spielräume (nach oben wie nach unten), um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere Sondersituationen berücksichtigen zu können. Die Anregung ist somit bereits im Planentwurf berücksichtigt.</p>
441	2.4.1.2	1028	Bürgermeisteramt der Stadt Kehl 77694 Kehl	<p>Im Regionalplan 1995 sind der Stadt Kehl einschließlich der kernnahen Ortsteile sowie der Ortschaft Goldscheuer die Gemeindefunktion Ort als Siedlungsbereich zugewiesen. Für alle anderen Ortschaften ist eine Siedlungsentwicklung im Rahmen der Eigenentwicklung möglich.</p> <p>Im Regionalplan sollten die Ortschaften Kork und Neumühl ebenfalls die Gemeindefunktion Ort als Siedlungsbereich erhalten, und zwar aus folgenden Gründen:</p> <p>Orte mit einer verstärkten Siedlungsentwicklung liegen in der Regel nahe bei vorhandenen regional bedeutsamen Arbeitsplatzschwer-</p>	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Die Stadt Kehl ist als Siedlungsbereich für die Funktion Wohnen ausgewiesen (Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit Wohnen). Der skizzierten Entwicklung (verstärkte Siedlungstätigkeit in den z. T. vom Schienenpersonennahverkehr erschlossenen Stadtteilen Neumühl und Kork) stehen keine regionalplanerischen Festlegungen des Offenlage-Entwurfs entgegen. Die Anregung ist somit bereits im Plan berücksichtigt.</p> <p>Die Entscheidung, ob und zugunsten welcher Ortsteile die Sied-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>punkten. Mit der Diakonie Kork Epilepsiezentrum weist die Ortschaft Kork einen besonders großen Anteil von etwa 850 Beschäftigten im Dienstleistungssektor auf. Neben einer guten Versorgungsinfrastruktur verfügt Kork auch über eine überdurchschnittliche Ausstattung im Gaststätten- und Hotelleriebereich. Das Angebot an sozialen Einrichtungen ist ebenfalls als gut zu bezeichnen. Der Mietwohnungsbau spielt in Kork zwar noch eine untergeordnete Rolle, jedoch sind gewisse Ansätze vorhanden. Weiterhin verfügt die Ortschaft Kork über einen Haltepunkt im Schienenverkehr.</p> <p>Die Ortschaft Neumühl weist aufgrund ihrer räumlichen Nähe zur Kernstadt enge funktionale Verflechtungen auf. So ist die direkte Anbindung über die B 28 und Kinzig zum Stadtteil Sundheim bzw. zum sogenannten Schulgürtel Kehl und den vielfältigen Freizeit- und Sporteinrichtungen bis zur Rheinpromenade sowohl über ein gut ausgebautes Straßen- als auch Rad- und Fußwegenetz gegeben. Mit dem geplanten Gewerbegebiet in einer Größe von 10 ha wird Neumühl mit der Realisierung über ein ausreichendes Arbeitsplatzangebot verfügen. Hinzuzufügen ist noch, dass die Nähe zum Rheinhafen wie auch zum Gewerbegebiet Auenheim-Süd heute schon eine enge räumliche Verknüpfung von Arbeitsplatz und Wohnort darstellt.</p> <p>Im Nahverkehrsplan des Ortenaukreises ist die Schaffung eines Haltepunktes im Schienenverkehr in der Ortschaft Neumühl als Planung enthalten.</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen sind die Ortschaften Kork und Neumühl neben der Kernstadt und Goldscheuer als Orte mit verstärkter Siedlungsentwicklung im Flächennutzungsplan 2004 der Stadt Kehl am Rhein eingestuft worden.</p>	<p>lungstätigkeit innerhalb des Stadtgebiets konzentriert werden soll, fällt auf Ebene der Bauleitplanung. PS 2.4.0.4 Abs. 1 bis 3 und PS 2.4.1.2 Abs. 5 sind dabei zu berücksichtigen.</p>
442	2.4.1.2	2918	Bürgermeisteramt der Stadt Löffingen 79843 Löffingen	<p>Zu den Aussagen des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg hinsichtlich Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 6 und 10 (2) BauGB verweisen wir u. a. auf die Stellungnahmen des Gemeindetages Baden-Württemberg wie auch die eigene Stellungnahme des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein. Es kann nicht sein, dass Planungsräume, die in der Vergangenheit eine negative (Einwohner-) Entwicklung erleiden mussten, für die Zukunft bestraft werden, weil hieraus negative Einwohnerentwicklungen auch für die Zukunft errechnet werden, mit der Folge, dass ein Entwicklungsverbot staatlich verordnet wird - ein völlig falscher Ansatz von Raumordnungspolitik und im Ergebnis politisch entschiedene aktive Sterbehilfe von schwach entwickelten Räumen. Anstatt dass von Seiten des Landes aktives Handeln zur Stärkung des ländlichen Raums und vor allem gegen die derzeit akute Landflucht eingeleitet wird, wird diese manifestiert und der ländliche</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen zur "Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise" des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur werden zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				Raum systematisch entvölkert. Verstärkt wird dies dadurch, dass die boomenden Ballungsräume (Zentren mit Umgebung) weitere Entwicklungsflächen nachweisen dürfen, dort also Siedlungsraum zusätzlich entsteht, während in den anderen Regionen Entwicklungsstopp eintritt.	
443	2.4.1.2	757	Bürgermeisteramt der Stadt Offenburg 77654 Offenburg	<p>Mit der vom Regionalverband beabsichtigten Festlegung von Orientierungswerten zur Begrenzung der Wohnbauflächenentwicklung wird das Ziel einer Reduzierung des "Flächenverbrauchs" und damit des Erhalts von Natur und Landschaft verfolgt.</p> <p>Auch die Stadt Offenburg hat grundsätzlich zum Ziel, nur in begrenztem Umfang neue Bauflächen zu entwickeln, da ein ressourcenschonender Umgang mit dem Boden sinnvoll und wichtig ist. Die Stadt Offenburg ist bereits seit längerem intensiv tätig, Innenentwicklungsreserven zu aktivieren (Kasernen, Bahnflächen, Spinnerei, Reserven in den Stadtteilen). In den letzten Jahren wurde ein umfassendes Baulandkataster erstellt. Eine ressourcenschonende Siedlungsentwicklung wird auch Ziel des in Aufstellung befindlichen Siedlungs- und Innenentwicklungskonzepts (SIO) sein, für das das Land Baden-Württemberg zwischenzeitlich erfreulicherweise die beantragte Förderung bewilligt hat.</p> <p>Dessen ungeachtet wird auch in Zukunft in Offenburg nicht vollständig auf Außenentwicklungen verzichtet werden können. Hierbei ist die oberzentrale Funktion Offenburgs und seine Bedeutung als Wirtschaftsstandort mit zahlreichen Arbeitsplätzen und Einpendlern zu beachten. Auch raumordnerisch ist es sinnvoll, wenn in Offenburg arbeitende Menschen auch die Möglichkeit haben, hier Wohnraum zu finden.</p> <p>Nach Einschätzung der Verwaltung besteht derzeit in Offenburg eine ungewöhnlich hohe Nachfrage nach Wohnraum. Bei der künftigen Wohnraumentwicklung darf es daher für Offenburg keine zu starren Einschränkungen geben, um ausreichend flexibel in der Entwicklung zu sein.</p> <p>Es ist daher zu begrüßen, dass im Regionalplan zur künftigen Siedlungsentwicklung im Bereich Wohnen keine verbindliche Vorgabe als Ziel der Raumordnung erfolgen soll, sondern stattdessen ein Orientierungswert als Grundsatz der Raumordnung aufgenommen werden soll, der noch eine gewisse Flexibilität ermöglicht. Eine Regelung im Regionalplan muss definierte Spielräume bieten, um die örtlichen Besonderheiten des Oberzentrums Offenburgs und die mit der oberzentralen Funktion verbundenen heutigen und künftigen, noch nicht alle im Detail bekannten Anforderungen zu berücksichtigen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
444	2.4.1.2	2975	Bürgermeisteramt der Stadt Offenburg 77654 Offenburg	<p>Für die zentral im Rheintal gelegenen Oberzentren Freiburg und Offenburg soll laut Entwurf der gleiche auf die aktuelle Einwohnerzahl bezogene Zuwachsfaktor von 0,45 % angewendet werden wie für alle anderen Gemeinden im "Siedlungsbereich".</p> <p>Hier ist eine genauere Begründung erforderlich, warum ein Zuwachsfaktor von 0,45 % für Offenburg sachgerecht ist. Es erscheint nicht sachgerecht, den gleichen Zuwachsfaktor sowohl für die Oberzentren wie auch für verschiedene kleinere Gemeinden mit geringerer zentralörtlicher Funktion anzuwenden, die zum Teil in engen Schwarzwaldtälern liegen und damit schon auf Grund der naturräumlichen Gegebenheiten wesentlich geringere Entwicklungsmöglichkeiten und -erfordernisse aufweisen.</p> <p>Hier ist - wie vergleichbar bei den Siedlungsbereichen Gewerbe - eine Differenzierung erforderlich, die auf die Lage und Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden sowie die zentralörtliche Funktion (Oberzentrum) Bezug nimmt. Den besonderen Anforderungen des Oberzentrums würde gerecht werden, wenn für die Oberzentren auf eine Begrenzung der Wohnbauflächenentwicklung generell verzichtet würde und so die besondere oberzentrale Funktion berücksichtigt wird. Eine vergleichbare Regelung ist für die Gewerbeflächenentwicklung bereits vorgesehen. Hilfsweise ist für Oberzentren ein höherer Zuwachsfaktor als Orientierungswert vorzusehen als für Gemeinden anderer zentralörtlicher Funktion.</p> <p>Weiter ist zu differenzieren, ob der Wohnungsmarkt in der jeweiligen Gemeinde bereits gesättigt ist, oder ob noch ein Nachholbedarf besteht. Für Offenburg ist die derzeit bestehende ungewöhnlich hohe Nachfrage nach Wohnraum, verbunden mit einem Engpass beim Wohnungsangebot, zu berücksichtigen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Stadt Offenburg ist gemäß PS 2.4.1.2 als "Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit" festgelegt. Der als Grundsatz festgelegte regionalplanerische Orientierungswert bezieht sich auf allein auf die Einwohnerzahl zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung. Die unterschiedliche Größe bzw. Einwohnerzahl der jeweiligen kommunalen Planungsträger ist somit bereits berücksichtigt.</p> <p>Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Die regionalplanerischen Orientierungswerte bieten somit ausreichend Spielraum (nach oben wie nach unten), um auch etwaigen aus der oberzentralen Funktion resultierenden Wohnbauflächenbedarfen Rechnung tragen zu können.</p> <p>Die Anregung, für die Stadt Offenburg auf die Festlegung eines Orientierungswerts für den Wohnbauflächenbedarf zu verzichten, wird daher nicht berücksichtigt. Auch der hilfsweise vorgetragenen Anregung, für die Stadt Offenburg (Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit) einen höheren Orientierungswert in den Regionalplan aufzunehmen, wird nicht gefolgt. Materiell ist kein Konflikt erkennbar.</p>
445	2.4.1.2	2976	Bürgermeisteramt der Stadt Offenburg 77654 Offenburg	<p>Es ist klarzustellen, dass die geplanten Orientierungswerte für die Wohnbaulandentwicklung nur auf neue Ausweisungen im Flächennutzungsplan anzuwenden ist. Unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes für die Beteiligten an laufenden Baulandentwicklungen kann sie nicht auf bereits bestehende Ausweisungen im Flächennutzungsplan und laufende Baulandentwicklungen angewendet werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Anpassungspflicht geht gemäß § 1 Abs. 4 BauGB nur von Zielen der Raumordnung aus. Der Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf ist als Grundsatz festgelegt und gemäß § 4 ROG zu berücksichtigen. Ein materieller Konflikt ist nicht erkennbar.</p>
446	2.4.1.2	2977	Bürgermeisteramt der Stadt Offenburg 77654 Offenburg	<p>Es ist nicht möglich und auch nicht sinnvoll, jedes Jahr im gleichen Umfang Bauland auszuweisen. Auf Grund von nicht oder nur schwer beeinflussbaren äußeren Rahmenbedingungen wie z. B. Eigentümerzustimmungen und damit verbundenen Verfahrensdauern schwankt die Ausweisung von Bauland über die Jahre stark. Es ist daher klarzustellen, dass der im Regionalplan vorgesehene Orientierungswert als Mittelwert über die zu definierende Laufzeit des Regionalplans zu sehen ist und nicht pro Jahr gesondert anzuwen-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der regionalplanerische Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf ist gemäß § 4 Abs. 1 ROG im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Der Orientierungswert ist daher weder "als Mittelwert über die zu definierende Laufzeit des Regionalplans zu sehen" noch "pro Jahr gesondert anzuwenden". Die Bezugnahme</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				den ist.	auf einen Jahreswert ("0,45 % pro Jahr") ermöglicht es den kommunalen Planungsträgern (sowie den FNP-Genehmigungsbehörden), für das jeweils anstehende FNP-Verfahren einen individuellen, der Planung bzw. dem Planungshorizont angepassten Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf zu ermitteln.
447	2.4.1.2	2979	Bürgermeisteramt der Stadt Offenburg 77654 Offenburg	Der Entwurf des Regionalplans sieht vor, die als Berechnungsgrundlage zu Grunde zu legenden Bruttowohndichten allein nach der zentralörtlichen Funktion zu definieren. Für Freiburg und Offenburg soll die gleiche Bruttowohndichte von 90 Einwohnern/ha als Berechnungsgrundlage angesetzt werden. Dies ist jedoch nicht sachgerecht. Bei dieser Festlegung muss auf die jeweilige siedlungsstrukturelle und naturräumliche Situation Rücksicht genommen werden, die in Freiburg und Offenburg deutlich unterschiedlich ist. So weisen Gemeinden ohne oder mit geringer zentralörtlicher Funktion im unmittelbaren Umland von Freiburg zum Teil eine deutlich dichtere Bebauung als die meisten Offenburger Stadtteile auf. Die als Berechnungsgrundlage zu Grunde zu legende Bruttowohndichte ist daher nicht nur nach der zentralörtlichen Funktion zu bestimmen. Für Offenburg als Oberzentren im "Verdichtungsraum im ländlichen Raum" ist maximal die gleiche Bruttowohndichte wie für Mittelzentren im "Verdichtungsraum" zu Grunde zu legen.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Eine entsprechende Abweichungsmöglichkeit ist in PS 2.4.1.2 Abs. 4 bereits formuliert. Die Anregung, bei den zugrunde zu legenden Bruttowohndichten "auf die jeweilige siedlungsstrukturelle und naturräumliche Situation Rücksicht" zu nehmen, ist daher bereits im Plan berücksichtigt.
448	2.4.1.2	2413	Bürgermeisteramt der Stadt Rheinau 77866 Rheinau	Der Gemeinderat begrüßt hinsichtlich der Siedlungsbereiche für die Funktion Wohnen, dass im Fortschreibungsentwurf für die Plausibilitätsprüfung der Wohnbauflächenbedarfsnachweise der Berechnungsfaktor von 0,45 für Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit angesetzt wird und nicht wie im Hinweispapier 2013 der Landesregierung der Berechnungsfaktor 0,3.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Da sich Eingangsgrößen und Rechenwege der "Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise" und der im Regionalplan enthaltenen Orientierungswerte für den Wohnbauflächenbedarf unterscheiden, ist die Gegenüberstellung der verwendeten Zuwachsfaktoren (0,3 bzw. 0,45 %) nicht aussagekräftig. Auch der regionalplanerische Orientierungswert für Gemeinden mit Eigenentwicklung (0,25 %) führt i. d. R. zu einem höheren Wohnbauflächenbedarf als sich gemäß Hinweispapier (0,3 %) ergeben würde.
449	2.4.1.2	646	Bürgermeisteramt der Stadt Staufen im Breisgau 79219 Staufen im Breisgau	Zur Bestimmung des Flächenbedarfs wird Staufen als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Wohnen eingestuft, als Orientierungswert soll ein Zuwachsfaktor von bis zu 0,45 % pro Jahr/Einwohner zugrunde gelegt werden. Zur Umrechnung dieses Zuwachsfaktors sind für Mittelzentren (Bad Krozingen/Staufen) 80 Einwohner/ha angegeben. Für die Funktion Gewerbe wird Staufen ebenfalls eine verstärkte Siedlungstätigkeit unterstellt, die Einstufung erfolgt in Kategorie C. Zur Bestimmung des Flächenbedarfs werden als Orientierungswert bis 10 ha in 15 Jahren genannt.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme zum Wohn- und zum gewerblichen Bauflächenbedarf wird zur Kenntnis genommen.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				Diese Eckwerte halten wir für angemessen.	
450	2.4.1.2	3061	Bürgermeisteramt der Stadt Waldkirch 79183 Waldkirch	<p>Der regionalplanerische Grundsatz, wonach zur Bestimmung des Flächenbedarfs für die Funktion Wohnen ein Zuwachsfaktor in Höhe von bis zu 0,45 % pro Jahr und Einwohner zugrunde zu legen ist, beschränkt sowohl die kommunale Flächenpolitik als auch die weitere Stadtentwicklung ganz erheblich.</p> <p>Er berührt die verfassungsrechtlich verbürgte Garantie der kommunalen Selbstverwaltung in Gestalt der Planungshoheit. Danach haben die Gemeinden das Recht für ihr Gemeindegebiet in allen Dimensionen für die Zukunft gestalterische Konzepte zu entwickeln und zu verwirklichen. Hiervon sind sowohl der verbindliche Bauleitplan als auch der Flächennutzungsplan als vorbereitende Bauleitplanung umfasst. Die Flächennutzungsplanung als gesamtträumliches Entwicklungskonzept erfordert es auch, dass die einzelne Kommune ihren erforderlichen Baulandbedarf ermittelt und darstellt, § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB:</p> <p>"Im Flächennutzungsplan ist für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen."</p> <p>Die Prognose der gemeindlichen Entwicklung und die Programmierung der anzustrebenden Ziele sind zentrale Elemente der Aufstellung eines Flächennutzungsplans. Es ist ein wesentliches Kernelement der kommunalen Planungshoheit, die gemeindlichen Entwicklungsziele selbst festzulegen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts reicht es dabei aus, dass die Kommune ihren zusätzlichen Wohnflächenbedarf plausibel begründet, eine exakte Bedarfsanalyse ist nicht erforderlich (BVerwG, Urt. v. 14.08.1995 - 4 NB 21/95 - juris; vgl. auch Nds. OVG, Urt. v. 24.04.2007 - 1 KN 74/05 - juris Rn. 23).</p> <p>Die Aufstellung eines pauschalen Berechnungsfaktors belässt der einzelnen Kommune keinen Spielraum mehr, ihren Entwicklungsbedarf auf der Grundlage der konkreten örtlichen Verhältnisse zu ermitteln und darzustellen. Sie kann letztlich nur noch die regionalplanerisch aufgestellte Rechenregel nachvollziehen. Dies berührt einen wesentlichen Aspekt der Planung der örtlichen Bodennutzung. Die Folge ist, dass nicht mehr die Kommune selbst über den Flächenbedarf und die Flächenausweisung entscheiden darf, sondern diese Entscheidung bereits pauschal auf der Ebene der Regionalplanung getroffen wurde. Dies kommt einem Teilentzug der Planungshoheit über die gemeindliche Entwicklung gleich.</p> <p>Dieser Entzug der Planungshoheit ist unzulässig. Nach der Grun-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der regionalplanerische Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf ist als Grundsatz festgelegt. Damit ist bereits klargestellt, dass dieser keine "pauschale Begrenzung" darstellt. Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei gemäß § 4 Abs. 1 ROG zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume (nach oben wie nach unten), um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere Sondersituationen berücksichtigen zu können.</p> <p>Ein "Teilentzug der Planungshoheit über die gemeindliche Entwicklung" findet nicht statt - zumal der Offenlage-Entwurf sich auf eine quantitative Regelung beschränkt und von der Möglichkeit gebiets-scharfer Festlegungen zur Siedlungsentwicklung (vgl. PS 3.1.4 LEP, vgl. Offenlage-Entwurf, S. B 17) verzichtet.</p> <p>Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, PS 2.4.1.2 Abs. 2 zu streichen, wird daher nicht berücksichtigt. Materiell ist hinsichtlich der Wohnbauflächenbedarfe der Stadt Waldkirch (Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit) kein Konflikt erkennbar.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>entscheidung des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG entscheiden die Gemeinden selbst und autonom über die Nutzung ihres Gemeindegebietes. Die gesetzlichen Einschränkungen ergeben sich aus dem Baugesetzbuch (v. a. Planerforderlichkeit, § 1 Abs. 3 BauGB; Anpassungspflicht, § 1 Abs. 4 BauGB und Abwägungsgebot).</p> <p>Die regionalplanerische Hochzonung der Entscheidung über den Flächenbedarf und die pauschale Begrenzung des Zuwachsfaktors auf 0,45 % pro Jahr und Einwohner lässt der örtlichen Bevölkerungsentwicklung und der kommunalen Siedlungsentwicklung keinen substantiellen Raum. Der vorgesehene Plansatz 2.4.1.2 greift unverhältnismäßig in die kommunale Planungshoheit ein und wäre daher rechtswidrig.</p> <p>Die pauschale Begrenzung des Zuwachsfaktors lässt auch außer Acht, dass sich das Bevölkerungswachstum der Stadt Waldkirch schon heute dynamischer entwickelt als dies vom Statistischen Landesamt bis zum Jahr 2030 prognostiziert wird. Zugleich wächst die Anzahl der Ein- und Zweipersonenhaushalte und damit der Flächenbedarf pro Einwohner.</p> <p>Über diese Bedenken hinaus hätte der Plansatz 2.4.1.2 auch nachteilige Wirkung auf den Wohnungsmarkt. Aufgrund der wirtschaftlichen Krise der vergangenen Jahre steigen die Immobilienpreise und die Mietzinsen für Wohnraum kontinuierlich an. Diese unter sozialen Gesichtspunkten sehr kritisch zu bewertende Entwicklung würde durch den Plansatz 2.4.1.2 weiter bestärkt werden. Die Begrenzung der Siedlungsentwicklung für die Funktion Wohnen befeuert die Wohnraumknappheit und führt aufgrund der gesteigerten Nachfrage zu einem weiteren Anstieg der Immobilienpreise und der Mietzinsen. Schon heute hat die Stadt Waldkirch die höchsten Bodenpreise für Bauland in der Region und hat insofern einen Wettbewerbsnachteil gegenüber den Nachbarkommunen. Die Stadt Waldkirch muss auch in Zukunft ihren gegenwärtigen und künftigen Einwohnern bezahlbaren Wohnraum zur Verfügung stellen können. Der Plansatz 2.4.1.2 und seine pauschale Begrenzung des jährlichen Zuwachsfaktors stünden diesem Ziel entgegen.</p>	
451	2.4.1.2	4750	Gemeinde Rheinhausen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Erhöhung des Zuwachsfaktors auf 0,6 %</p> <p>Die Stadt Kenzingen fordert, dass für ihren Flächenbedarf der Siedlungsbereiche für die Funktion Wohnen ein Zuwachsfaktor (einschließlich der Eigenentwicklung) in Höhe von 0,6 % pro Jahr und Einwohner angesetzt wird. In der Fortschreibung des Regionalplans ist für Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit wie Kenzingen für die Funktion Wohnen (Siedlungsbereiche Wohnen) zur Bestimmung des Flächenbedarfs ein Zuwachsfaktor in Höhe von bis zu 0,45 % pro Jahr und Einwohner "als Orientierungswert" zugrunde</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume (nach oben wie nach unten), um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere Sondersituationen berücksichtigen zu können.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>gelegt. Dabei handelt es sich nur um einen "Orientierungswert" und nicht um einen verbindlich festgelegten Grenzwert. Dieser pauschale "Orientierungswert" berücksichtigt nicht das für die Stadt Kenzingen zu erwartende Wachstum der nächsten 15 Jahre.</p> <p>Der Zuwachsfaktor in Höhe von bis zu 0,45 % pro Einwohner und Jahr beinhaltet sowohl das Wachstum durch individuelle Wohnflächenzuwächse als auch den zusätzlichen Wohnbauflächenbedarf in Folge von Bevölkerungswachstum. Die individuellen Wohnflächenzuwächse z. B. infolge von Familienzuwachs oder Wohlstandsgewinnen sind hier so hoch anzusetzen, dass für Wohnflächen infolge von Bevölkerungswachstum durch Wanderungsgewinne nicht mehr hinreichend Flächen übrig bleiben. Für das Wohnflächenwachstum ist als "Innerer Bedarf" nach dem sog. Hinweispapier ein Wert von 0,3 % pro Einwohner und Jahr anzusetzen. Für Wohnflächen infolge von Bevölkerungswachstum bleibt bei einem Zuwachsfaktor in Höhe von bis zu 0,45 % pro Einwohner und Jahr lediglich noch ein Wert von 0,15 % pro Einwohner und Jahr übrig.</p> <p>Die Bevölkerung der Stadt Kenzingen ist zwischen 1961 und 2012 um insgesamt ca. 45 % gewachsen. Das durchschnittliche jährliche Bevölkerungswachstum im Zeitraum 2001 bis 2011 betrug ca. + 0,35 %. Die differenzierte Darstellung der Wanderungs- und Geburtenalden seit 2001 lassen deutliche Wanderungsüberschüsse erkennen. Im Durchschnitt beträgt dieser 91 Personen pro Jahr. Wenn wie in den vergangenen 12 Jahre ein durchschnittliches Bevölkerungswachstum in der Stadt Kenzingen von 0,35 % zugrunde gelegt wird, ergibt sich für den Flächenbedarf ein Zuwachsfaktor in Höhe von 0,65 % pro Jahr und Einwohner. Dies setzt allerdings voraus, dass sich das Bevölkerungswachstum der vergangenen 12 Jahre in den nächsten 15 Jahren in gleiche Höhe fortsetzt. Die Stadt Kenzingen geht davon aus, dass dieses Bevölkerungswachstum auch in den nächsten 15 Jahren etwas unterhalb des Wachstums der Vergangenheit liegen wird.</p> <p>Aus den folgenden Gründen ist davon auszugehen, dass das Bevölkerungswachstum in der Stadt Kenzingen auch in den nächsten 15 Jahren annähernd 0,35 % betragen wird und deshalb ein Zuwachsfaktor in Höhe von 0,6 % pro Jahr und Einwohner realistisch und angemessen ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lage auf der Landesentwicklungsachse Freiburg im Breisgau - Gundelfingen - Denzlingen - Emmendingen - Teningen - Kenzingen - Herbolzheim - Ettenheim - Lahr/Schwarzwald - Friesenheim - Ofenbourg - Gemeinsames Unterzentrum mit Herbolzheim, wobei die Ausstattung fast der eines Mittelzentrums entspricht - Vielfältige Versorgungseinrichtungen (attraktives und vielseitiges Einzelhandels- und Dienstleistungsangebot, breites Angebot medizi- 	<p>Die Anregung, die bisherige Bevölkerungsentwicklung linear fortzuschreiben zu wollen, ist angesichts des erkennbaren demografischen Wandels nicht sachgerecht. Die in der Stellungnahme vorgenommene Addition von Innerem Bedarf und Wanderungsgewinnen verkennt, dass die Stadt Kenzingen eine konstant negative natürliche Bevölkerungsentwicklung in Höhe von (seit 2002) durchschnittlich -50 Einwohnern (-0,55 %) pro Jahr aufweist, wodurch ein großer Teil des Inneren Bedarfs sowie des zuwanderungsbedingten Wohnbauflächenbedarfs gedeckt werden kann.</p> <p>Die lineare Fortschreibung des Flächenbedarfs ist angesichts einer grundsätzlich begrenzten besiedelbaren Fläche, zunehmenden Nutzungskonflikten mit der Landwirtschaft, dem Hochwasserschutz, dem Naturschutz etc. sowie erheblicher Entwicklungspotenziale im Siedlungsbestand nicht sachgerecht.</p> <p>Die aufgezählten Standortfaktoren begründen die Festlegung der Stadt Kenzingen als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit. Sie gelten in weiten Teilen jedoch für sämtliche "Siedlungsbereiche" und stellen kein Differenzierungsmerkmal dar, welches eine Abweichung für die Stadt Kenzingen begründen könnte.</p> <p>Der Anregung, den regionalplanerischen Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf für die Stadt Kenzingen auf 0,6 % zu erhöhen, wird daher nicht gefolgt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>nischer Einrichtungen, kulturelle Einrichtungen)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausgezeichnete Bildungsinfrastruktur (zwei Grundschulen - Hecklingen mit Außenstelle Nordweil und Kenzingen; Werkrealschule Kenzingen-Rheinhausen-Weisweil; Gymnasium Kenzingen) - Ausgezeichnete Kinderbetreuungseinrichtungen - Zahlreiche Sporteinrichtungen - Bahnanbindung - Nähe zur Bundesautobahn A 5 (ca. 6,5 km/8 Pkw-Minuten) - Nähe zum Oberzentrum Freiburg (ca. 30 Pkw-Minuten; ca. 20 bis 30 Minuten per Bahn) - Nähe zum Europapark Rust (kontinuierlich wachsende Anzahl an Beschäftigten, die Wohnraum in der Nähe von Rust benötigen; Entfernung ca. 13 km/20 Pkw-Minuten) 	
452	2.4.1.2	4757	Gemeinde Rheinhausen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Erhöhung des Zuwachsfaktors auf 0,6 %</p> <p>Die Stadt Herbolzheim fordert, dass für ihren Flächenbedarf der Siedlungsbereiche für die Funktion Wohnen ein Zuwachsfaktor (einschließlich der Eigenentwicklung) in Höhe von 0,6 % pro Jahr und Einwohner angesetzt wird. In der Fortschreibung des Regionalplans ist für Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit wie Herbolzheim für die Funktion Wohnen (Siedlungsbereiche Wohnen) zur Bestimmung des Flächenbedarfs ein Zuwachsfaktor in Höhe von bis zu 0,45 % pro Jahr und Einwohner "als Orientierungswert" zugrunde gelegt. Dabei handelt es sich nur um einen "Orientierungswert" und nicht um einen verbindlich festgelegten Grenzwert. Dieser pauschale "Orientierungswert" berücksichtigt nicht das für die Stadt Herbolzheim zu erwartende Wachstum der nächsten 15 Jahre.</p> <p>Der Zuwachsfaktor in Höhe von bis zu 0,45 % pro Einwohner und Jahr beinhaltet sowohl das Wachstum durch individuelle Wohnflächenzuwächse als auch den zusätzlichen Wohnbauflächenbedarf in Folge von Bevölkerungswachstum. Die individuellen Wohnflächenzuwächse z. B. infolge von Familienzuwachs oder Wohlstandsgewinnen sind hier so hoch anzusetzen, dass für Wohnflächen infolge von Bevölkerungswachstum durch Wanderungsgewinne nicht mehr hinreichend Flächen übrig bleiben. Für das Wohnflächenwachstum ist als "Innerer Bedarf" nach dem sog. Hinweispapier ein Wert von 0,3 % pro Einwohner und Jahr anzusetzen. Für Wohnflächen infolge von Bevölkerungswachstum durch Wanderungsgewinne bleibt bei einem Zuwachsfaktor in Höhe von bis zu 0,45 % pro Einwohner und Jahr lediglich noch ein Wert von 0,15 % pro Einwohner und Jahr übrig.</p> <p>Das durchschnittliche jährliche Bevölkerungswachstum im Zeitraum 2001 bis 2011 betrug ca. + 0,48 %. Die differenzierte Darstellung der Wanderungs- und Geburtensalden seit 2001 lassen überwiegend</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume (nach oben wie nach unten), um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere Sondersituationen berücksichtigen zu können.</p> <p>Die Anregung, die bisherige Bevölkerungsentwicklung linear fortzuschreiben zu wollen, ist angesichts des erkennbaren demografischen Wandels nicht sachgerecht. Die in der Stellungnahme vorgenommene Addition von Innerem Bedarf und Wanderungsgewinnen verkennt, dass auch in der Stadt Herbolzheim von einer zunehmend negativen natürlichen Bevölkerungsentwicklung auszugehen ist, wodurch ein Teil des Inneren Bedarfs sowie des zuwanderungsbedingten Wohnbauflächenbedarfs gedeckt werden kann.</p> <p>Die lineare Fortschreibung des Flächenbedarfs ist angesichts einer grundsätzlich begrenzten besiedelbaren Fläche, zunehmenden Nutzungskonflikten mit der Landwirtschaft, dem Hochwasserschutz, dem Naturschutz etc. sowie erheblicher Entwicklungspotenziale im Siedlungsbestand nicht sachgerecht.</p> <p>Die aufgezählten Standortfaktoren begründen die Festlegung der Stadt Herbolzheim als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit. Sie gelten in weiten Teilen jedoch für sämtliche "Siedlungsbereiche" und stellen kein Differenzierungsmerkmal dar, welches eine Abweichung für die Stadt Herbolzheim begründen könnte.</p> <p>Der Anregung, den regionalplanerischen Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf für die Stadt Herbolzheim auf 0,6 % zu erhöhen, wird daher nicht gefolgt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>positive Geburtensalden sowie deutliche Wanderungsüberschüsse erkennen. Der Geburtensaldo betrug in diesem Zeitraum durchschnittlich 9 Personen pro Jahr, die Wanderungsüberschüsse durchschnittlich 57 Personen pro Jahr, insgesamt also 66 Personen pro Jahr.</p> <p>Wenn wie in den vergangenen 12 Jahren ein durchschnittliches Bevölkerungswachstum in der Stadt Herbolzheim von 0,48 % zugrunde gelegt wird, ergibt sich für den Flächenbedarf ein Zuwachsfaktor in Höhe von 0,78 % pro Jahr und Einwohner. Dies setzt allerdings voraus, dass sich das Bevölkerungswachstum der vergangenen 12 Jahre in den nächsten 15 Jahren in gleicher Höhe fortsetzt. Die Stadt Herbolzheim geht davon aus, dass das Bevölkerungswachstum auch in den nächsten 15 Jahren anhalten, jedoch etwas unter dem Wert von 0,48 % liegen wird.</p> <p>Aus den folgenden Gründen ist davon auszugehen, dass das Bevölkerungswachstum in der Stadt Herbolzheim auch in den nächsten 15 Jahren anhalten wird und deshalb ein Zuwachsfaktor in Höhe von 0,6 % pro Jahr und Einwohner realistisch und angemessen ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lage auf der Landesentwicklungsachse Freiburg im Breisgau - Gundelfingen - Denzlingen - Emmendingen - Teningen - Kenzingen - Herbolzheim - Ettenheim - Lahr/Schwarzwald - Friesenheim . Ofenbourg - Gemeinsames Unterzentrum mit Kenzingen, wobei die Ausstattung fast der eines Mittelzentrums entspricht - Sehr gutes Arbeitsplatzangebot/attraktiver Gewerbestandort - Vielfältige Versorgungseinrichtungen (attraktives und vielseitiges Einzelhandels- und Dienstleistungsangebot, breites Angebot medizinischer Einrichtungen, kulturelle Einrichtungen) - Ausgezeichnete Bildungsinfrastruktur (drei Grundschulen - Herbolzheim, Wagenstadt und Broggingen; Realschule, Werkrealschule, Förderschule, Schule für Erziehungshilfe sowie eine Adventistische Bekenntnisschule) - Ausgezeichnete Kinderbetreuungseinrichtungen - Zahlreiche Sporteinrichtungen - Bahnanbindung - Optimale Anbindung an die Bundesautobahn A 5 über die Anschlussstelle Herbolzheim - Nähe zum Oberzentrum Freiburg (ca. 30 Pkw-Minuten; ca. 20 bis 30 Minuten per Bahn) - Nähe zum Europapark Rust (kontinuierlich wachsende Anzahl an Beschäftigten, die Wohnraum in der Nähe von Rust benötigen; Entfernung ca. 13 km/20 Pkw-Minuten) 	

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
453	2.4.1.2	4718	Gemeinde Weisweil vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Erhöhung des Zuwachsfaktors auf 0,6 %</p> <p>Die Stadt Kenzingen fordert, dass für ihren Flächenbedarf der Siedlungsbereiche für die Funktion Wohnen ein Zuwachsfaktor (einschließlich der Eigenentwicklung) in Höhe von 0,6 % pro Jahr und Einwohner angesetzt wird. In der Fortschreibung des Regionalplans ist für Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit wie Kenzingen für die Funktion Wohnen (Siedlungsbereiche Wohnen) zur Bestimmung des Flächenbedarfs ein Zuwachsfaktor in Höhe von bis zu 0,45 % pro Jahr und Einwohner "als Orientierungswert" zugrunde gelegt. Dabei handelt es sich nur um einen "Orientierungswert" und nicht um einen verbindlich festgelegten Grenzwert. Dieser pauschale "Orientierungswert" berücksichtigt nicht das für die Stadt Kenzingen zu erwartende Wachstum der nächsten 15 Jahre.</p> <p>Der Zuwachsfaktor in Höhe von bis zu 0,45 % pro Einwohner und Jahr beinhaltet sowohl das Wachstum durch individuelle Wohnflächenzuwächse als auch den zusätzlichen Wohnbauflächenbedarf in Folge von Bevölkerungswachstum. Die individuellen Wohnflächenzuwächse z. B. infolge von Familienzuwachs oder Wohlstandsgewinnen sind hier so hoch anzusetzen, dass für Wohnflächen infolge von Bevölkerungswachstum durch Wanderungsgewinne nicht mehr hinreichend Flächen übrig bleiben. Für das Wohnflächenwachstum ist als "Innerer Bedarf" nach dem sog. Hinweispapier ein Wert von 0,3 % pro Einwohner und Jahr anzusetzen. Für Wohnflächen infolge von Bevölkerungswachstum bleibt bei einem Zuwachsfaktor in Höhe von bis zu 0,45 % pro Einwohner und Jahr lediglich noch ein Wert von 0,15 % pro Einwohner und Jahr übrig.</p> <p>Die Bevölkerung der Stadt Kenzingen ist zwischen 1961 und 2012 um insgesamt ca. 45 % gewachsen. Das durchschnittliche jährliche Bevölkerungswachstum im Zeitraum 2001 bis 2011 betrug ca. + 0,35 %. Die differenzierte Darstellung der Wanderungs- und Geburtenalden seit 2001 lassen deutliche Wanderungsüberschüsse erkennen. Im Durchschnitt beträgt dieser 91 Personen pro Jahr.</p> <p>Wenn wie in den vergangenen 12 Jahre ein durchschnittliches Bevölkerungswachstum in der Stadt Kenzingen von 0,35 % zugrunde gelegt wird, ergibt sich für den Flächenbedarf ein Zuwachsfaktor in Höhe von 0,65 % pro Jahr und Einwohner. Dies setzt allerdings voraus, dass sich das Bevölkerungswachstum der vergangenen 12 Jahre in den nächsten 15 Jahren in gleiche Höhe fortsetzt. Die Stadt Kenzingen geht davon aus, dass dieses Bevölkerungswachstum auch in den nächsten 15 Jahren etwas unterhalb des Wachstums der Vergangenheit liegen wird.</p> <p>Aus den folgenden Gründen ist davon auszugehen, dass das Bevölkerungswachstum in der Stadt Kenzingen auch in den nächsten 15 Jahren annähernd 0,35 % betragen wird und deshalb ein Zuwachsfaktor in Höhe von 0,6 % pro Jahr und Einwohner realistisch</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume (nach oben wie nach unten), um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere Sondersituationen berücksichtigen zu können.</p> <p>Die Anregung, die bisherige Bevölkerungsentwicklung linear fortzuschreiben zu wollen, ist angesichts des erkennbaren demografischen Wandels nicht sachgerecht. Die in der Stellungnahme vorgenommene Addition von Innerem Bedarf und Wanderungsgewinnen verkennt, dass die Stadt Kenzingen eine konstant negative natürliche Bevölkerungsentwicklung in Höhe von (seit 2002) durchschnittlich -50 Einwohnern (-0,55 %) pro Jahr aufweist, wodurch ein großer Teil des Inneren Bedarfs sowie des zuwanderungsbedingten Wohnbauflächenbedarfs gedeckt werden kann.</p> <p>Die lineare Fortschreibung des Flächenbedarfs ist angesichts einer grundsätzlich begrenzten besiedelbaren Fläche, zunehmenden Nutzungskonflikten mit der Landwirtschaft, dem Hochwasserschutz, dem Naturschutz etc. sowie erheblicher Entwicklungspotenziale im Siedlungsbestand nicht sachgerecht.</p> <p>Die aufgezählten Standortfaktoren begründen die Festlegung der Stadt Kenzingen als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit. Sie gelten in weiten Teilen jedoch für sämtliche "Siedlungsbereiche" und stellen kein Differenzierungsmerkmal dar, welches eine Abweichung für die Stadt Kenzingen begründen könnte.</p> <p>Der Anregung, den regionalplanerischen Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf für die Stadt Kenzingen auf 0,6 % zu erhöhen, wird daher nicht gefolgt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>und angemessen ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lage auf der Landesentwicklungsachse Freiburg im Breisgau - Gundelfingen - Denzlingen - Emmendingen - Teningen - Kenzingen - Herbolzheim - Ettenheim - Lahr/Schwarzwald - Friesenheim - Ofenbourg - Gemeinsames Unterzentrum mit Herbolzheim, wobei die Ausstattung fast der eines Mittelzentrums entspricht - Vielfältige Versorgungseinrichtungen (attraktives und vielseitiges Einzelhandels- und Dienstleistungsangebot, breites Angebot medizinischer Einrichtungen, kulturelle Einrichtungen) - Ausgezeichnete Bildungsinfrastruktur (zwei Grundschulen - Hecklingen mit Außenstelle Nordweil und Kenzingen; Werkrealschule Kenzingen-Rheinhausen-Weisweil; Gymnasium Kenzingen) - Ausgezeichnete Kinderbetreuungseinrichtungen - Zahlreiche Sporteinrichtungen - Bahnanbindung - Nähe zur Bundesautobahn A 5 (ca. 6,5 km/8 Pkw-Minuten) - Nähe zum Oberzentrum Freiburg (ca. 30 Pkw-Minuten; ca. 20 bis 30 Minuten per Bahn) - Nähe zum Europapark Rust (kontinuierlich wachsende Anzahl an Beschäftigten, die Wohnraum in der Nähe von Rust benötigen; Entfernung ca. 13 km/20 Pkw-Minuten) 	
454	2.4.1.2	4725	Gemeinde Weisweil vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Erhöhung des Zuwachsfaktors auf 0,6 % Die Stadt Herbolzheim fordert, dass für ihren Flächenbedarf der Siedlungsbereiche für die Funktion Wohnen ein Zuwachsfaktor (einschließlich der Eigenentwicklung) in Höhe von 0,6 % pro Jahr und Einwohner angesetzt wird. In der Fortschreibung des Regionalplans ist für Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit wie Herbolzheim für die Funktion Wohnen (Siedlungsbereiche Wohnen) zur Bestimmung des Flächenbedarfs ein Zuwachsfaktor in Höhe von bis zu 0,45 % pro Jahr und Einwohner "als Orientierungswert" zugrunde gelegt. Dabei handelt es sich nur um einen "Orientierungswert" und nicht um einen verbindlich festgelegten Grenzwert. Dieser pauschale "Orientierungswert" berücksichtigt nicht das für die Stadt Herbolzheim zu erwartende Wachstum der nächsten 15 Jahre. Der Zuwachsfaktor in Höhe von bis zu 0,45 % pro Einwohner und Jahr beinhaltet sowohl das Wachstum durch individuelle Wohnflächenzuwächse als auch den zusätzlichen Wohnbauflächenbedarf in Folge von Bevölkerungswachstum. Die individuellen Wohnflächenzuwächse z. B. infolge von Familienzuwachs oder Wohlstandsgewinnen sind hier so hoch anzusetzen, dass für Wohnflächen infolge von Bevölkerungswachstum durch Wanderungsgewinne nicht mehr hinreichend Flächen übrig bleiben. Für das Wohnflächenwachstum ist als "Innerer Bedarf" nach dem sog. Hinweispapier ein Wert von</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume (nach oben wie nach unten), um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere Sondersituationen berücksichtigen zu können. Die Anregung, die bisherige Bevölkerungsentwicklung linear fortzuschreiben zu wollen, ist angesichts des erkennbaren demografischen Wandels nicht sachgerecht. Die in der Stellungnahme vorgenommene Addition von Innerem Bedarf und Wanderungsgewinnen verkennt, dass auch in der Stadt Herbolzheim von einer zunehmend negativen natürlichen Bevölkerungsentwicklung auszugehen ist, wodurch ein Teil des Inneren Bedarfs sowie des zuwanderungsbedingten Wohnbauflächenbedarfs gedeckt werden kann. Die lineare Fortschreibung des Flächenbedarfs ist angesichts einer grundsätzlich begrenzten besiedelbaren Fläche, zunehmenden Nutzungskonflikten mit der Landwirtschaft, dem Hochwasserschutz, dem Naturschutz etc. sowie erheblicher Entwicklungspotenziale im Siedlungsbestand nicht sachgerecht.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>0,3 % pro Einwohner und Jahr anzusetzen. Für Wohnflächen infolge von Bevölkerungswachstum durch Wanderungsgewinne bleibt bei einem Zuwachsfaktor in Höhe von bis zu 0,45 % pro Einwohner und Jahr lediglich noch ein Wert von 0,15 % pro Einwohner und Jahr übrig.</p> <p>Das durchschnittliche jährliche Bevölkerungswachstum im Zeitraum 2001 bis 2011 betrug ca. + 0,48 %. Die differenzierte Darstellung der Wanderungs- und Geburtensalden seit 2001 lassen überwiegend positive Geburtensalden sowie deutliche Wanderungsüberschüsse erkennen. Der Geburtensaldo betrug in diesem Zeitraum durchschnittlich 9 Personen pro Jahr, die Wanderungsüberschüsse durchschnittlich 57 Personen pro Jahr, insgesamt also 66 Personen pro Jahr.</p> <p>Wenn wie in den vergangenen 12 Jahren ein durchschnittliches Bevölkerungswachstum in der Stadt Herbolzheim von 0,48 % zugrunde gelegt wird, ergibt sich für den Flächenbedarf ein Zuwachsfaktor in Höhe von 0,78 % pro Jahr und Einwohner. Dies setzt allerdings voraus, dass sich das Bevölkerungswachstum der vergangenen 12 Jahre in den nächsten 15 Jahren in gleicher Höhe fortsetzt. Die Stadt Herbolzheim geht davon aus, dass das Bevölkerungswachstum auch in den nächsten 15 Jahren anhalten, jedoch etwas unter dem Wert von 0,48 % liegen wird.</p> <p>Aus den folgenden Gründen ist davon auszugehen, dass das Bevölkerungswachstum in der Stadt Herbolzheim auch in den nächsten 15 Jahren anhalten wird und deshalb ein Zuwachsfaktor in Höhe von 0,6 % pro Jahr und Einwohner realistisch und angemessen ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lage auf der Landesentwicklungssachse Freiburg im Breisgau - Gundelfingen - Denzlingen - Emmendingen - Teningen - Kenzingen - Herbolzheim - Ettenheim - Lahr/Schwarzwald - Friesenheim . Ofenbourg - Gemeinsames Unterzentrum mit Kenzingen, wobei die Ausstattung fast der eines Mittelzentrums entspricht - Sehr gutes Arbeitsplatzangebot/attraktiver Gewerbestandort - Vielfältige Versorgungseinrichtungen (attraktives und vielseitiges Einzelhandels- und Dienstleistungsangebot, breites Angebot medizinischer Einrichtungen, kulturelle Einrichtungen) - Ausgezeichnete Bildungsinfrastruktur (drei Grundschulen - Herbolzheim, Wagenstadt und Broggingen; Realschule, Werkrealschule, Förderschule, Schule für Erziehungshilfe sowie eine Adventistische Bekenntnisschule) - Ausgezeichnete Kinderbetreuungseinrichtungen - Zahlreiche Sporteinrichtungen - Bahnanbindung - Optimale Anbindung an die Bundesautobahn A 5 über die Anschlussstelle Herbolzheim 	<p>Die aufgezählten Standortfaktoren begründen die Festlegung der Stadt Herbolzheim als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit. Sie gelten in weiten Teilen jedoch für sämtliche "Siedlungsbereiche" und stellen kein Differenzierungsmerkmal dar, welches eine Abweichung für die Stadt Herbolzheim begründen könnte.</p> <p>Der Anregung, den regionalplanerischen Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf für die Stadt Herbolzheim auf 0,6 % zu erhöhen, wird daher nicht gefolgt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>- Nähe zum Oberzentrum Freiburg (ca. 30 Pkw-Minuten; ca. 20 bis 30 Minuten per Bahn)</p> <p>- Nähe zum Europapark Rust (kontinuierlich wachsende Anzahl an Beschäftigten, die Wohnraum in der Nähe von Rust benötigen; Entfernung ca. 13 km/20 Pkw-Minuten)</p>	
455	2.4.1.2	4681	<p>Stadt Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Erhöhung des Zuwachsfaktors auf 0,6 %</p> <p>Die Stadt Kenzingen fordert, dass für ihren Flächenbedarf der Siedlungsbereiche für die Funktion Wohnen ein Zuwachsfaktor (einschließlich der Eigenentwicklung) in Höhe von 0,6 % pro Jahr und Einwohner angesetzt wird. In der Fortschreibung des Regionalplans ist für Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit wie Kenzingen für die Funktion Wohnen (Siedlungsbereiche Wohnen) zur Bestimmung des Flächenbedarfs ein Zuwachsfaktor in Höhe von bis zu 0,45 % pro Jahr und Einwohner "als Orientierungswert" zugrunde gelegt. Dabei handelt es sich nur um einen "Orientierungswert" und nicht um einen verbindlich festgelegten Grenzwert. Dieser pauschale "Orientierungswert" berücksichtigt nicht das für die Stadt Kenzingen zu erwartende Wachstum der nächsten 15 Jahre.</p> <p>Der Zuwachsfaktor in Höhe von bis zu 0,45 % pro Einwohner und Jahr beinhaltet sowohl das Wachstum durch individuelle Wohnflächenzuwächse als auch den zusätzlichen Wohnbauflächenbedarf in Folge von Bevölkerungswachstum. Die individuellen Wohnflächenzuwächse z. B. infolge von Familienzuwachs oder Wohlstandsgewinnen sind hier so hoch anzusetzen, dass für Wohnflächen infolge von Bevölkerungswachstum durch Wanderungsgewinne nicht mehr hinreichend Flächen übrig bleiben. Für das Wohnflächenwachstum ist als "Innerer Bedarf" nach dem sog. Hinweispapier ein Wert von 0,3 % pro Einwohner und Jahr anzusetzen. Für Wohnflächen infolge von Bevölkerungswachstum bleibt bei einem Zuwachsfaktor in Höhe von bis zu 0,45 % pro Einwohner und Jahr lediglich noch ein Wert von 0,15 % pro Einwohner und Jahr übrig.</p> <p>Die Bevölkerung der Stadt Kenzingen ist zwischen 1961 und 2012 um insgesamt ca. 45 % gewachsen. Das durchschnittliche jährliche Bevölkerungswachstum im Zeitraum 2001 bis 2011 betrug ca. + 0,35 %. Die differenzierte Darstellung der Wanderungs- und Geburtenalden seit 2001 lassen deutliche Wanderungsüberschüsse erkennen. Im Durchschnitt beträgt dieser 91 Personen pro Jahr. Wenn wie in den vergangenen 12 Jahre ein durchschnittliches Bevölkerungswachstum in der Stadt Kenzingen von 0,35 % zugrunde gelegt wird, ergibt sich für den Flächenbedarf ein Zuwachsfaktor in Höhe von 0,65 % pro Jahr und Einwohner. Dies setzt allerdings voraus, dass sich das Bevölkerungswachstum der vergangenen 12 Jahre in den nächsten 15 Jahren in gleiche Höhe fortsetzt. Die Stadt Kenzingen geht davon aus, dass dieses Bevölkerungswachstum</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume (nach oben wie nach unten), um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere Sondersituationen berücksichtigen zu können.</p> <p>Die Anregung, die bisherige Bevölkerungsentwicklung linear fortzuschreiben zu wollen, ist angesichts des erkennbaren demografischen Wandels nicht sachgerecht. Die in der Stellungnahme vorgenommene Addition von Innerem Bedarf und Wanderungsgewinnen verkennt, dass die Stadt Kenzingen eine konstant negative natürliche Bevölkerungsentwicklung in Höhe von (seit 2002) durchschnittlich -50 Einwohnern (-0,55 %) pro Jahr aufweist, wodurch ein großer Teil des Inneren Bedarfs sowie des zuwanderungsbedingten Wohnbauflächenbedarfs gedeckt werden kann.</p> <p>Die lineare Fortschreibung des Flächenbedarfs ist angesichts einer grundsätzlich begrenzten besiedelbaren Fläche, zunehmenden Nutzungskonflikten mit der Landwirtschaft, dem Hochwasserschutz, dem Naturschutz etc. sowie erheblicher Entwicklungspotenziale im Siedlungsbestand nicht sachgerecht.</p> <p>Die aufgezählten Standortfaktoren begründen die Festlegung der Stadt Kenzingen als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit. Sie gelten in weiten Teilen jedoch für sämtliche "Siedlungsbereiche" und stellen kein Differenzierungsmerkmal dar, welches eine Abweichung für die Stadt Kenzingen begründen könnte.</p> <p>Der Anregung, den regionalplanerischen Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf für die Stadt Kenzingen auf 0,6 % zu erhöhen, wird daher nicht gefolgt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>auch in den nächsten 15 Jahren etwas unterhalb des Wachstums der Vergangenheit liegen wird. Aus den folgenden Gründen ist davon auszugehen, dass das Bevölkerungswachstum in der Stadt Kenzingen auch in den nächsten 15 Jahren annähernd 0,35 % betragen wird und deshalb ein Zuwachsfaktor in Höhe von 0,6 % pro Jahr und Einwohner realistisch und angemessen ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lage auf der Landesentwicklungsachse Freiburg im Breisgau - Gundelfingen - Denzlingen - Emmendingen - Teningen - Kenzingen - Herbolzheim - Ettenheim - Lahr/Schwarzwald - Friesenheim - Offenburg - Gemeinsames Unterzentrum mit Herbolzheim, wobei die Ausstattung fast der eines Mittelzentrums entspricht - Vielfältige Versorgungseinrichtungen (attraktives und vielseitiges Einzelhandels- und Dienstleistungsangebot, breites Angebot medizinischer Einrichtungen, kulturelle Einrichtungen) - Ausgezeichnete Bildungsinfrastruktur (zwei Grundschulen - Hecklingen mit Außenstelle Nordweil und Kenzingen; Werkrealschule Kenzingen-Rheinhausen-Weisweil; Gymnasium Kenzingen) - Ausgezeichnete Kinderbetreuungseinrichtungen - Zahlreiche Sporteinrichtungen - Bahnanbindung - Nähe zur Bundesautobahn A 5 (ca. 6,5 km/8 Pkw-Minuten) - Nähe zum Oberzentrum Freiburg (ca. 30 Pkw-Minuten; ca. 20 bis 30 Minuten per Bahn) - Nähe zum Europapark Rust (kontinuierlich wachsende Anzahl an Beschäftigten, die Wohnraum in der Nähe von Rust benötigen; Entfernung ca. 13 km/20 Pkw-Minuten) 	
456	2.4.1.2	4688	Stadt Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Erhöhung des Zuwachsfaktors auf 0,6 % Die Stadt Herbolzheim fordert, dass für ihren Flächenbedarf der Siedlungsbereiche für die Funktion Wohnen ein Zuwachsfaktor (einschließlich der Eigenentwicklung) in Höhe von 0,6 % pro Jahr und Einwohner angesetzt wird. In der Fortschreibung des Regionalplans ist für Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit wie Herbolzheim für die Funktion Wohnen (Siedlungsbereiche Wohnen) zur Bestimmung des Flächenbedarfs ein Zuwachsfaktor in Höhe von bis zu 0,45 % pro Jahr und Einwohner "als Orientierungswert" zugrunde gelegt. Dabei handelt es sich nur um einen "Orientierungswert" und nicht um einen verbindlich festgelegten Grenzwert. Dieser pauschale "Orientierungswert" berücksichtigt nicht das für die Stadt Herbolzheim zu erwartende Wachstum der nächsten 15 Jahre. Der Zuwachsfaktor in Höhe von bis zu 0,45 % pro Einwohner und Jahr beinhaltet sowohl das Wachstum durch individuelle Wohnflä-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume (nach oben wie nach unten), um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere Sondersituationen berücksichtigen zu können. Die Anregung, die bisherige Bevölkerungsentwicklung linear fortzuschreiben zu wollen, ist angesichts des erkennbaren demografischen Wandels nicht sachgerecht. Die in der Stellungnahme vorgenommene Addition von Innerem Bedarf und Wanderungsgewinnen verkennt, dass auch in der Stadt Herbolzheim von einer zunehmend negativen natürlichen Bevölkerungsentwicklung auszugehen ist, wodurch ein Teil des Inneren Bedarfs sowie des zuwanderungsbe-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>chenzuwächse als auch den zusätzlichen Wohnbauflächenbedarf in Folge von Bevölkerungswachstum. Die individuellen Wohnflächenzuwächse z. B. infolge von Familienzuwachs oder Wohlstandsgewinnen sind hier so hoch anzusetzen, dass für Wohnflächen infolge von Bevölkerungswachstum durch Wanderungsgewinne nicht mehr hinreichend Flächen übrig bleiben. Für das Wohnflächenwachstum ist als "Innerer Bedarf" nach dem sog. Hinweispapier ein Wert von 0,3 % pro Einwohner und Jahr anzusetzen. Für Wohnflächen infolge von Bevölkerungswachstum durch Wanderungsgewinne bleibt bei einem Zuwachsfaktor in Höhe von bis zu 0,45 % pro Einwohner und Jahr lediglich noch ein Wert von 0,15 % pro Einwohner und Jahr übrig.</p> <p>Das durchschnittliche jährliche Bevölkerungswachstum im Zeitraum 2001 bis 2011 betrug ca. + 0,48 %. Die differenzierte Darstellung der Wanderungs- und Geburtensalden seit 2001 lassen überwiegend positive Geburtensalden sowie deutliche Wanderungsüberschüsse erkennen. Der Geburtensaldo betrug in diesem Zeitraum durchschnittlich 9 Personen pro Jahr, die Wanderungsüberschüsse durchschnittlich 57 Personen pro Jahr, insgesamt also 66 Personen pro Jahr.</p> <p>Wenn wie in den vergangenen 12 Jahren ein durchschnittliches Bevölkerungswachstum in der Stadt Herbolzheim von 0,48 % zugrunde gelegt wird, ergibt sich für den Flächenbedarf ein Zuwachsfaktor in Höhe von 0,78 % pro Jahr und Einwohner. Dies setzt allerdings voraus, dass sich das Bevölkerungswachstum der vergangenen 12 Jahre in den nächsten 15 Jahren in gleicher Höhe fortsetzt. Die Stadt Herbolzheim geht davon aus, dass das Bevölkerungswachstum auch in den nächsten 15 Jahren anhalten, jedoch etwas unter dem Wert von 0,48 % liegen wird.</p> <p>Aus den folgenden Gründen ist davon auszugehen, dass das Bevölkerungswachstum in der Stadt Herbolzheim auch in den nächsten 15 Jahren anhalten wird und deshalb ein Zuwachsfaktor in Höhe von 0,6 % pro Jahr und Einwohner realistisch und angemessen ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lage auf der Landesentwicklungssachse Freiburg im Breisgau - Gundelfingen - Denzlingen - Emmendingen - Teningen - Kenzingen - Herbolzheim - Ettenheim - Lahr/Schwarzwald - Friesenheim . Offenburger - Gemeinsames Unterzentrum mit Kenzingen, wobei die Ausstattung fast der eines Mittelzentrums entspricht - Sehr gutes Arbeitsplatzangebot/attraktiver Gewerbestandort - Vielfältige Versorgungseinrichtungen (attraktives und vielseitiges Einzelhandels- und Dienstleistungsangebot, breites Angebot medizinischer Einrichtungen, kulturelle Einrichtungen) - Ausgezeichnete Bildungsinfrastruktur (drei Grundschulen - Herbolzheim, Wagenstadt und Broggingen; Realschule, Werkreal- 	<p>dingten Wohnbauflächenbedarfs gedeckt werden kann.</p> <p>Die lineare Fortschreibung des Flächenbedarfs ist angesichts einer grundsätzlich begrenzten besiedelbaren Fläche, zunehmenden Nutzungskonflikten mit der Landwirtschaft, dem Hochwasserschutz, dem Naturschutz etc. sowie erheblicher Entwicklungspotenziale im Siedlungsbestand nicht sachgerecht.</p> <p>Die aufgezählten Standortfaktoren begründen die Festlegung der Stadt Herbolzheim als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit. Sie gelten in weiten Teilen jedoch für sämtliche "Siedlungsbereiche" und stellen kein Differenzierungsmerkmal dar, welches eine Abweichung für die Stadt Herbolzheim begründen könnte.</p> <p>Der Anregung, den regionalplanerischen Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf für die Stadt Herbolzheim auf 0,6 % zu erhöhen, wird daher nicht gefolgt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>schule, Förderschule, Schule für Erziehungshilfe sowie eine Adventistische Bekenntnisschule)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausgezeichnete Kinderbetreuungseinrichtungen - Zahlreiche Sporteinrichtungen - Bahnanbindung - Optimale Anbindung an die Bundesautobahn A 5 über die Anschlussstelle Herbolzheim - Nähe zum Oberzentrum Freiburg (ca. 30 Pkw-Minuten; ca. 20 bis 30 Minuten per Bahn) - Nähe zum Europapark Rust (kontinuierlich wachsende Anzahl an Beschäftigten, die Wohnraum in der Nähe von Rust benötigen; Entfernung ca. 13 km/20 Pkw-Minuten) 	
457	2.4.1.2	4649	<p>Stadt Kenzingen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Erhöhung des Zuwachsfaktors auf 0,6 % Die Stadt Kenzingen fordert, dass für ihren Flächenbedarf der Siedlungsbereiche für die Funktion Wohnen ein Zuwachsfaktor (einschließlich der Eigenentwicklung) in Höhe von 0,6 % pro Jahr und Einwohner angesetzt wird. In der Fortschreibung des Regionalplans ist für Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit wie Kenzingen für die Funktion Wohnen (Siedlungsbereiche Wohnen) zur Bestimmung des Flächenbedarfs ein Zuwachsfaktor in Höhe von bis zu 0,45 % pro Jahr und Einwohner "als Orientierungswert" zugrunde gelegt. Dabei handelt es sich nur um einen "Orientierungswert" und nicht um einen verbindlich festgelegten Grenzwert. Dieser pauschale "Orientierungswert" berücksichtigt nicht das für die Stadt Kenzingen zu erwartende Wachstum der nächsten 15 Jahre. Der Zuwachsfaktor in Höhe von bis zu 0,45 % pro Einwohner und Jahr beinhaltet sowohl das Wachstum durch individuelle Wohnflächenzuwächse als auch den zusätzlichen Wohnbauflächenbedarf in Folge von Bevölkerungswachstum. Die individuellen Wohnflächenzuwächse z. B. infolge von Familienzuwachs oder Wohlstandsgewinnen sind hier so hoch anzusetzen, dass für Wohnflächen infolge von Bevölkerungswachstum durch Wanderungsgewinne nicht mehr hinreichend Flächen übrig bleiben. Für das Wohnflächenwachstum ist als "Innerer Bedarf" nach dem sog. Hinweispapier ein Wert von 0,3 % pro Einwohner und Jahr anzusetzen. Für Wohnflächen infolge von Bevölkerungswachstum bleibt bei einem Zuwachsfaktor in Höhe von bis zu 0,45 % pro Einwohner und Jahr lediglich noch ein Wert von 0,15 % pro Einwohner und Jahr übrig. Die Bevölkerung der Stadt Kenzingen ist zwischen 1961 und 2012 um insgesamt ca. 45 % gewachsen. Das durchschnittliche jährliche Bevölkerungswachstum im Zeitraum 2001 bis 2011 betrug ca. + 0,35 %. Die differenzierte Darstellung der Wanderungs- und Geburtenalden seit 2001 lassen deutliche Wanderungsüberschüsse erkennen. Im Durchschnitt beträgt dieser 91 Personen pro Jahr.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume (nach oben wie nach unten), um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere Sondersituationen berücksichtigen zu können. Die Anregung, die bisherige Bevölkerungsentwicklung linear fortzuschreiben zu wollen, ist angesichts des erkennbaren demografischen Wandels nicht sachgerecht. Die in der Stellungnahme vorgenommene Addition von Innerem Bedarf und Wanderungsgewinnen verkennt, dass die Stadt Kenzingen eine konstant negative natürliche Bevölkerungsentwicklung in Höhe von (seit 2002) durchschnittlich -50 Einwohnern (-0,55 %) pro Jahr aufweist, wodurch ein großer Teil des Inneren Bedarfs sowie des zuwanderungsbedingten Wohnbauflächenbedarfs gedeckt werden kann. Die lineare Fortschreibung des Flächenbedarfs ist angesichts einer grundsätzlich begrenzten besiedelbaren Fläche, zunehmenden Nutzungskonflikten mit der Landwirtschaft, dem Hochwasserschutz, dem Naturschutz etc. sowie erheblicher Entwicklungspotenziale im Siedlungsbestand nicht sachgerecht. Die aufgezählten Standortfaktoren begründen die Festlegung der Stadt Kenzingen als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit. Sie gelten in weiten Teilen jedoch für sämtliche "Siedlungsbereiche" und stellen kein Differenzierungsmerkmal dar, welches eine Abweichung für die Stadt Kenzingen begründen könnte. Der Anregung, den regionalplanerischen Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf für die Stadt Kenzingen auf 0,6 % zu erhöhen, wird daher nicht gefolgt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Wenn wie in den vergangenen 12 Jahre ein durchschnittliches Bevölkerungswachstum in der Stadt Kenzingen von 0,35 % zugrunde gelegt wird, ergibt sich für den Flächenbedarf ein Zuwachsfaktor in Höhe von 0,65 % pro Jahr und Einwohner. Dies setzt allerdings voraus, dass sich das Bevölkerungswachstum der vergangenen 12 Jahre in den nächsten 15 Jahren in gleiche Höhe fortsetzt. Die Stadt Kenzingen geht davon aus, dass dieses Bevölkerungswachstum auch in den nächsten 15 Jahren etwas unterhalb des Wachstums der Vergangenheit liegen wird.</p> <p>Aus den folgenden Gründen ist davon auszugehen, dass das Bevölkerungswachstum in der Stadt Kenzingen auch in den nächsten 15 Jahren annähernd 0,35 % betragen wird und deshalb ein Zuwachsfaktor in Höhe von 0,6 % pro Jahr und Einwohner realistisch und angemessen ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lage auf der Landesentwicklungsachse Freiburg im Breisgau - Gundelfingen - Denzlingen - Emmendingen - Teningen - Kenzingen - Herbolzheim - Ettenheim - Lahr/Schwarzwald - Friesenheim - Ofenbourg - Gemeinsames Unterzentrum mit Herbolzheim, wobei die Ausstattung fast der eines Mittelzentrums entspricht - Vielfältige Versorgungseinrichtungen (attraktives und vielseitiges Einzelhandels- und Dienstleistungsangebot, breites Angebot medizinischer Einrichtungen, kulturelle Einrichtungen) - Ausgezeichnete Bildungsinfrastruktur (zwei Grundschulen - Hecklingen mit Außenstelle Nordweil und Kenzingen; Werkrealschule Kenzingen-Rheinhausen-Weisweil; Gymnasium Kenzingen) - Ausgezeichnete Kinderbetreuungseinrichtungen - Zahlreiche Sporteinrichtungen - Bahnanbindung - Nähe zur Bundesautobahn A 5 (ca. 6,5 km/8 Pkw-Minuten) - Nähe zum Oberzentrum Freiburg (ca. 30 Pkw-Minuten; ca. 20 bis 30 Minuten per Bahn) - Nähe zum Europapark Rust (kontinuierlich wachsende Anzahl an Beschäftigten, die Wohnraum in der Nähe von Rust benötigen; Entfernung ca. 13 km/20 Pkw-Minuten) 	
458	2.4.1.2	4656	Stadt Kenzingen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Erhöhung des Zuwachsfaktors auf 0,6 %</p> <p>Die Stadt Herbolzheim fordert, dass für ihren Flächenbedarf der Siedlungsbereiche für die Funktion Wohnen ein Zuwachsfaktor (einschließlich der Eigenentwicklung) in Höhe von 0,6 % pro Jahr und Einwohner angesetzt wird. In der Fortschreibung des Regionalplans ist für Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit wie Herbolzheim für die Funktion Wohnen (Siedlungsbereiche Wohnen) zur Bestimmung des Flächenbedarfs ein Zuwachsfaktor in Höhe von bis zu 0,45 % pro Jahr</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume (nach oben wie nach unten), um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere Sondersituationen berücksichtigen zu können.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>und Einwohner "als Orientierungswert" zugrunde gelegt. Dabei handelt es sich nur um einen "Orientierungswert" und nicht um einen verbindlich festgelegten Grenzwert. Dieser pauschale "Orientierungswert" berücksichtigt nicht das für die Stadt Herbolzheim zu erwartende Wachstum der nächsten 15 Jahre.</p> <p>Der Zuwachsfaktor in Höhe von bis zu 0,45 % pro Einwohner und Jahr beinhaltet sowohl das Wachstum durch individuelle Wohnflächenzuwächse als auch den zusätzlichen Wohnbauflächenbedarf in Folge von Bevölkerungswachstum. Die individuellen Wohnflächenzuwächse z. B. infolge von Familienzuwachs oder Wohlstandsgewinnen sind hier so hoch anzusetzen, dass für Wohnflächen infolge von Bevölkerungswachstum durch Wanderungsgewinne nicht mehr hinreichend Flächen übrig bleiben. Für das Wohnflächenwachstum ist als "Innerer Bedarf" nach dem sog. Hinweispapier ein Wert von 0,3 % pro Einwohner und Jahr anzusetzen. Für Wohnflächen infolge von Bevölkerungswachstum durch Wanderungsgewinne bleibt bei einem Zuwachsfaktor in Höhe von bis zu 0,45 % pro Einwohner und Jahr lediglich noch ein Wert von 0,15 % pro Einwohner und Jahr übrig.</p> <p>Das durchschnittliche jährliche Bevölkerungswachstum im Zeitraum 2001 bis 2011 betrug ca. + 0,48 %. Die differenzierte Darstellung der Wanderungs- und Geburtensalden seit 2001 lassen überwiegend positive Geburtensalden sowie deutliche Wanderungsüberschüsse erkennen. Der Geburtensaldo betrug in diesem Zeitraum durchschnittlich 9 Personen pro Jahr, die Wanderungsüberschüsse durchschnittlich 57 Personen pro Jahr, insgesamt also 66 Personen pro Jahr.</p> <p>Wenn wie in den vergangenen 12 Jahren ein durchschnittliches Bevölkerungswachstum in der Stadt Herbolzheim von 0,48 % zugrunde gelegt wird, ergibt sich für den Flächenbedarf ein Zuwachsfaktor in Höhe von 0,78 % pro Jahr und Einwohner. Dies setzt allerdings voraus, dass sich das Bevölkerungswachstum der vergangenen 12 Jahre in den nächsten 15 Jahren in gleicher Höhe fortsetzt. Die Stadt Herbolzheim geht davon aus, dass das Bevölkerungswachstum auch in den nächsten 15 Jahren anhalten, jedoch etwas unter dem Wert von 0,48 % liegen wird.</p> <p>Aus den folgenden Gründen ist davon auszugehen, dass das Bevölkerungswachstum in der Stadt Herbolzheim auch in den nächsten 15 Jahren anhalten wird und deshalb ein Zuwachsfaktor in Höhe von 0,6 % pro Jahr und Einwohner realistisch und angemessen ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lage auf der Landesentwicklungssachse Freiburg im Breisgau - Gundelfingen - Denzlingen - Emmendingen - Teningen - Kenzingen - Herbolzheim - Ettenheim - Lahr/Schwarzwald - Friesenheim . Ofenbourg - Gemeinsames Unterzentrum mit Kenzingen, wobei die Ausstattung 	<p>Die Anregung, die bisherige Bevölkerungsentwicklung linear fortzuschreiben zu wollen, ist angesichts des erkennbaren demografischen Wandels nicht sachgerecht. Die in der Stellungnahme vorgenommene Addition von Innerem Bedarf und Wanderungsgewinnen verkennt, dass auch in der Stadt Herbolzheim von einer zunehmend negativen natürlichen Bevölkerungsentwicklung auszugehen ist, wodurch ein Teil des Inneren Bedarfs sowie des zuwanderungsbedingten Wohnbauflächenbedarfs gedeckt werden kann.</p> <p>Die lineare Fortschreibung des Flächenbedarfs ist angesichts einer grundsätzlich begrenzten besiedelbaren Fläche, zunehmenden Nutzungskonflikten mit der Landwirtschaft, dem Hochwasserschutz, dem Naturschutz etc. sowie erheblicher Entwicklungspotenziale im Siedlungsbestand nicht sachgerecht.</p> <p>Die aufgezählten Standortfaktoren begründen die Festlegung der Stadt Herbolzheim als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit. Sie gelten in weiten Teilen jedoch für sämtliche "Siedlungsbereiche" und stellen kein Differenzierungsmerkmal dar, welches eine Abweichung für die Stadt Herbolzheim begründen könnte.</p> <p>Der Anregung, den regionalplanerischen Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf für die Stadt Herbolzheim auf 0,6 % zu erhöhen, wird daher nicht gefolgt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>fast der eines Mittelzentrums entspricht</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sehr gutes Arbeitsplatzangebot/attraktiver Gewerbestandort - Vielfältige Versorgungseinrichtungen (attraktives und vielseitiges Einzelhandels- und Dienstleistungsangebot, breites Angebot medizinischer Einrichtungen, kulturelle Einrichtungen) - Ausgezeichnete Bildungsinfrastruktur (drei Grundschulen - Herbolzheim, Wagenstadt und Broggingen; Realschule, Werkrealschule, Förderschule, Schule für Erziehungshilfe sowie eine Adventistische Bekenntnisschule) - Ausgezeichnete Kinderbetreuungseinrichtungen - Zahlreiche Sporteinrichtungen - Bahnanbindung - Optimale Anbindung an die Bundesautobahn A 5 über die Anschlussstelle Herbolzheim - Nähe zum Oberzentrum Freiburg (ca. 30 Pkw-Minuten; ca. 20 bis 30 Minuten per Bahn) - Nähe zum Europapark Rust (kontinuierlich wachsende Anzahl an Beschäftigten, die Wohnraum in der Nähe von Rust benötigen; Entfernung ca. 13 km/20 Pkw-Minuten) 	
459	2.4.1.2	3578	<p>Gemeindeverwaltungsverband Denzlingen - Vörstetten - Reute 79211 Denzlingen</p>	<p>Die Gemeinde Denzlingen verzeichnet seit 1980 ein kontinuierliches Wachstum von ca. 1.000 Einwohner pro Dekade (10 Jahre) und einer Entwicklungsfläche für die Funktion Wohnen von ca. 14 ha pro Dekade.</p> <p>Mit den im Regionalplan 2013 ausgewiesenen Orientierungswerten wird das Entwicklungspotential der Gemeinde Denzlingen in der Funktion Wohnen um ca. 33 % verringert.</p> <p>Die Gemeinde Denzlingen als Unterzentrum im Verdichtungsraum Freiburg verfügt über hervorragende Infrastruktureinrichtungen liegt an zwei Landesentwicklungssachsen, bildet einen überregional bedeutsamen ÖPNV-Knotenpunkt, sowohl schienenengebunden als auch in Form von Buslinien.</p> <p>Entsprechend der räumlichen und infrastrukturellen Qualitäten ist Denzlingen in der Region ein überdurchschnittlich begehrter Familienwohnort, der darüber hinaus Entlastungsaufgaben aus dem Einzugsbereich Freiburg übernimmt.</p> <p>Diese Raum- und Standortqualitäten der Gemeinde Denzlingen, insbesondere auch das dichte Netz an schienengebundenem ÖPNV weisen Denzlingen verstärkt als Wachstumskommune aus.</p> <p>Die im Regionalplan 2013 vorgegebenen Orientierungswerte sind für Denzlingen nicht bedarfsorientiert bemessen und sollen entsprechend auf den Orientierungswert von 0,5 % korrigiert werden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Regionalplan 1995 beinhaltet keine Orientierungswerte für den Wohnbauflächenbedarf. Das "Entwicklungspotenzial der Gemeinde Denzlingen in der Funktion Wohnen" wird somit entgegen der Darstellung in der Stellungnahme nicht "um ca. 33 % verringert".</p> <p>Die Gemeinde Denzlingen bleibt - nicht zuletzt aufgrund der genannten "räumlichen und infrastrukturellen Qualitäten" wie im rechtsgültigen Regionalplan als Unterzentrum und Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Wohnen festgelegt.</p> <p>Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, die bisherigen Siedlungsflächenzuwächse linear fortschreiben zu wollen, ist angesichts der grundsätzlich begrenzten besiedelbaren Fläche, zunehmenden Nutzungskonflikten mit Landwirtschaft, Hochwasserschutz, Naturschutz etc. sowie erheblicher Entwicklungspotenziale im Siedlungsbestand und des erkennbaren demografischen Wandels nicht sachgerecht.</p> <p>Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichende Spielräume, um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere Sondersituationen berücksichtigen zu können.</p> <p>Davon unabhängig ergibt durch Streichung des PS 2.4.1.1 Abs. 6</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>und 7 sowie dessen Erweiterung und Neufassung als PS 2.4.1.3 für die Gemeinde Denzlingen die Möglichkeit, im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit weitere Wohnbauflächen umsetzen zu können, wenn diese aus dem Oberzentrum übertragen wurden. PS 2.4.1.3 lautet: "Über die sich aus den PS 2.4.1.1 bzw. 2.4.1.2 ergebenden Wohnbauflächenbedarfe hinaus können - Städte und Gemeinden im Verdichtungsraum Freiburg sowie - Städte und Gemeinden in der Randzone um den Verdichtungsraum mit Anschluss an den Schienenpersonennahverkehr aus dem Oberzentrum Freiburg übertragene Wohnbauflächenbedarfe zugrunde legen. Die Übertragung der Wohnbauflächenbedarfe soll zwischen den beteiligten Gemeinden, der Stadt Freiburg im Breisgau und dem Regionalverband Südlicher Oberrhein vertraglich gesichert werden." Von einer regelmäßigen Anhebung des regionalplanerischen Orientierungswerts für den Wohnbauflächenbedarf um 0,05 Prozentpunkte wird daher abgesehen, die Anregung somit nicht berücksichtigt.</p>
460	2.4.1.2	3587	Gemeindeverwaltungsverband Elzach 79215 Elzach	Stadt Elzach: Als Grundsatz soll ergänzt werden, dass Siedlungstätigkeit über die Eigenentwicklung hinaus innerhalb des Gemeindegebietes nicht nur vorrangig im Kerngebiet oder Ortsteilen mit guter Anbindung an den Schienenpersonennahverkehr, sondern generell auch in Ortsteilen mit guter Anbindung an den ÖPNV konzentriert werden.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Offenlage-Entwurf legt jeweils ganze Gemeinden als Siedlungsbereich für eine verstärkte Siedlungstätigkeit fest. Von der im LplG (§ 11 Abs. 3 Nr. 3) bzw. LEP (PS 3.1.3) genannten Möglichkeit, lediglich "Gemeindeteile" als Siedlungsbereich auszuweisen, wurde mit Blick auf kommunale Handlungsspielräume verzichtet. Ebenso wird auf die Möglichkeit zur gebietsscharfen Darstellung von "regionalbedeutsamen Schwerpunkten des Wohnungsbaus" (LEP PS 3.1.4) verzichtet (vgl. Begründung zu PS 2.4.1.2, Offenlage-Entwurf, Seite B 17).</p> <p>Unter Beachtung der im LEP formulierten Anforderungen an die Siedlungsentwicklung (vgl. insb. PS 3.1.6 und 3.2.5 LEP) soll die Wohnbauflächenentwicklung über die Eigenentwicklung (der Gemeinde, der Ortsteile) hinaus gemäß PS 2.4.1.2 Abs. 5 auf den Hauptort sowie die vom Schienenpersonennahverkehr erschlossenen Stadt- und Ortsteile konzentriert werden. Eine Ausweitung auf weitere Ortsteile "mit guter Anbindung an den ÖPNV" würde diese als Grundsatz getroffene Festlegung unverhältnismäßig aufweichen. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Für die Stadt Elzach (Unterzentrum, Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit, Haltepunkt der Breisgau-S-Bahn) ist im Übrigen kein materieller Konflikt erkennbar.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
461	2.4.1.2	804	Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Erhöhung des Zuwachsfaktors auf 0,6 %</p> <p>Die Stadt Kenzingen fordert, dass für ihren Flächenbedarf der Siedlungsbereiche für die Funktion Wohnen ein Zuwachsfaktor (einschließlich der Eigenentwicklung) in Höhe von 0,6 % pro Jahr und Einwohner angesetzt wird. In der Fortschreibung des Regionalplans ist für Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit wie Kenzingen für die Funktion Wohnen (Siedlungsbereiche Wohnen) zur Bestimmung des Flächenbedarfs ein Zuwachsfaktor in Höhe von bis zu 0,45 % pro Jahr und Einwohner "als Orientierungswert" zugrunde gelegt. Dabei handelt es sich nur um einen "Orientierungswert" und nicht um einen verbindlich festgelegten Grenzwert. Dieser pauschale "Orientierungswert" berücksichtigt nicht das für die Stadt Kenzingen zu erwartende Wachstum der nächsten 15 Jahre.</p> <p>Der Zuwachsfaktor in Höhe von bis zu 0,45 % pro Einwohner und Jahr beinhaltet sowohl das Wachstum durch individuelle Wohnflächenzuwächse als auch den zusätzlichen Wohnbauflächenbedarf in Folge von Bevölkerungswachstum. Die individuellen Wohnflächenzuwächse z. B. infolge von Familienzuwachs oder Wohlstandsgewinnen sind hier so hoch anzusetzen, dass für Wohnflächen infolge von Bevölkerungswachstum durch Wanderungsgewinne nicht mehr hinreichend Flächen übrig bleiben. Für das Wohnflächenwachstum ist als "Innerer Bedarf" nach dem sog. Hinweispapier ein Wert von 0,3 % pro Einwohner und Jahr anzusetzen. Für Wohnflächen infolge von Bevölkerungswachstum bleibt bei einem Zuwachsfaktor in Höhe von bis zu 0,45 % pro Einwohner und Jahr lediglich noch ein Wert von 0,15 % pro Einwohner und Jahr übrig.</p> <p>Die Bevölkerung der Stadt Kenzingen ist zwischen 1961 und 2012 um insgesamt ca. 45 % gewachsen. Das durchschnittliche jährliche Bevölkerungswachstum im Zeitraum 2001 bis 2011 betrug ca. + 0,35 %. Die differenzierte Darstellung der Wanderungs- und Geburtenalden seit 2001 lassen deutliche Wanderungsüberschüsse erkennen. Im Durchschnitt beträgt dieser 91 Personen pro Jahr.</p> <p>Wenn wie in den vergangenen 12 Jahre ein durchschnittliches Bevölkerungswachstum in der Stadt Kenzingen von 0,35 % zugrunde gelegt wird, ergibt sich für den Flächenbedarf ein Zuwachsfaktor in Höhe von 0,65 % pro Jahr und Einwohner. Dies setzt allerdings voraus, dass sich das Bevölkerungswachstum der vergangenen 12 Jahre in den nächsten 15 Jahren in gleiche Höhe fortsetzt. Die Stadt Kenzingen geht davon aus, dass dieses Bevölkerungswachstum auch in den nächsten 15 Jahren etwas unterhalb des Wachstums der Vergangenheit liegen wird.</p> <p>Aus den folgenden Gründen ist davon auszugehen, dass das Bevölkerungswachstum in der Stadt Kenzingen auch in den nächsten 15 Jahren annähernd 0,35 % betragen wird und deshalb ein Zuwachsfaktor in Höhe von 0,6 % pro Jahr und Einwohner realistisch</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume (nach oben wie nach unten), um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere Sondersituationen berücksichtigen zu können.</p> <p>Die Anregung, die bisherige Bevölkerungsentwicklung linear fortzuschreiben zu wollen, ist angesichts des erkennbaren demografischen Wandels nicht sachgerecht. Die in der Stellungnahme vorgenommene Addition von Innerem Bedarf und Wanderungsgewinnen verkennt, dass die Stadt Kenzingen eine konstant negative natürliche Bevölkerungsentwicklung in Höhe von (seit 2002) durchschnittlich -50 Einwohnern (-0,55 %) pro Jahr aufweist, wodurch ein großer Teil des Inneren Bedarfs sowie des zuwanderungsbedingten Wohnbauflächenbedarfs gedeckt werden kann.</p> <p>Die lineare Fortschreibung des Flächenbedarfs ist angesichts einer grundsätzlich begrenzten besiedelbaren Fläche, zunehmenden Nutzungskonflikten mit der Landwirtschaft, dem Hochwasserschutz, dem Naturschutz etc. sowie erheblicher Entwicklungspotenziale im Siedlungsbestand nicht sachgerecht.</p> <p>Die aufgezählten Standortfaktoren begründen die Festlegung der Stadt Kenzingen als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit. Sie gelten in weiten Teilen jedoch für sämtliche "Siedlungsbereiche" und stellen kein Differenzierungsmerkmal dar, welches eine Abweichung für die Stadt Kenzingen begründen könnte.</p> <p>Der Anregung, den regionalplanerischen Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf für die Stadt Kenzingen auf 0,6 % zu erhöhen, wird daher nicht gefolgt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>und angemessen ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lage auf der Landesentwicklungsachse Freiburg im Breisgau - Gundelfingen - Denzlingen - Emmendingen - Teningen - Kenzingen - Herbolzheim - Ettenheim - Lahr/Schwarzwald - Friesenheim - Offenburg - Gemeinsames Unterzentrum mit Herbolzheim, wobei die Ausstattung fast der eines Mittelzentrums entspricht - Vielfältige Versorgungseinrichtungen (attraktives und vielseitiges Einzelhandels- und Dienstleistungsangebot, breites Angebot medizinischer Einrichtungen, kulturelle Einrichtungen) - Ausgezeichnete Bildungsinfrastruktur (zwei Grundschulen - Hecklingen mit Außenstelle Nordweil und Kenzingen; Werkrealschule Kenzingen-Rheinhausen-Weisweil; Gymnasium Kenzingen) - Ausgezeichnete Kinderbetreuungseinrichtungen - Zahlreiche Sporteinrichtungen - Bahnanbindung - Nähe zur Bundesautobahn A 5 (ca. 6,5 km/8 Pkw-Minuten) - Nähe zum Oberzentrum Freiburg (ca. 30 Pkw-Minuten; ca. 20 bis 30 Minuten per Bahn) - Nähe zum Europapark Rust (kontinuierlich wachsende Anzahl an Beschäftigten, die Wohnraum in der Nähe von Rust benötigen; Entfernung ca. 13 km/20 Pkw-Minuten) 	
462	2.4.1.2	3530	<p>Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Erhöhung des Zuwachsfaktors auf 0,6 % Die Stadt Herbolzheim fordert, dass für ihren Flächenbedarf der Siedlungsbereiche für die Funktion Wohnen ein Zuwachsfaktor (einschließlich der Eigenentwicklung) in Höhe von 0,6 % pro Jahr und Einwohner angesetzt wird. In der Fortschreibung des Regionalplans ist für Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit wie Herbolzheim für die Funktion Wohnen (Siedlungsbereiche Wohnen) zur Bestimmung des Flächenbedarfs ein Zuwachsfaktor in Höhe von bis zu 0,45 % pro Jahr und Einwohner "als Orientierungswert" zugrunde gelegt. Dabei handelt es sich nur um einen "Orientierungswert" und nicht um einen verbindlich festgelegten Grenzwert. Dieser pauschale "Orientierungswert" berücksichtigt nicht das für die Stadt Herbolzheim zu erwartende Wachstum der nächsten 15 Jahre. Der Zuwachsfaktor in Höhe von bis zu 0,45 % pro Einwohner und Jahr beinhaltet sowohl das Wachstum durch individuelle Wohnflächenzuwächse als auch den zusätzlichen Wohnbauflächenbedarf in Folge von Bevölkerungswachstum. Die individuellen Wohnflächenzuwächse z. B. infolge von Familienzuwachs oder Wohlstandsgewinnen sind hier so hoch anzusetzen, dass für Wohnflächen infolge von Bevölkerungswachstum durch Wanderungsgewinne nicht mehr hinreichend Flächen übrig bleiben. Für das Wohnflächenwachstum</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume (nach oben wie nach unten), um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere Sondersituationen berücksichtigen zu können. Die Anregung, die bisherige Bevölkerungsentwicklung linear fortzuschreiben zu wollen, ist angesichts des erkennbaren demografischen Wandels nicht sachgerecht. Die in der Stellungnahme vorgenommene Addition von Innerem Bedarf und Wanderungsgewinnen verkennt, dass auch in der Stadt Herbolzheim von einer zunehmend negativen natürlichen Bevölkerungsentwicklung auszugehen ist, wodurch ein Teil des Inneren Bedarfs sowie des zuwanderungsbedingten Wohnbauflächenbedarfs gedeckt werden kann. Die lineare Fortschreibung des Flächenbedarfs ist angesichts einer grundsätzlich begrenzten besiedelbaren Fläche, zunehmenden Nutzungskonflikten mit der Landwirtschaft, dem Hochwasserschutz, dem Naturschutz etc. sowie erheblicher Entwicklungspotenziale im Siedlungsbestand nicht sachgerecht.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>ist als "Innerer Bedarf" nach dem sog. Hinweispapier ein Wert von 0,3 % pro Einwohner und Jahr anzusetzen. Für Wohnflächen infolge von Bevölkerungswachstum durch Wanderungsgewinne bleibt bei einem Zuwachsfaktor in Höhe von bis zu 0,45 % pro Einwohner und Jahr lediglich noch ein Wert von 0,15 % pro Einwohner und Jahr übrig.</p> <p>Das durchschnittliche jährliche Bevölkerungswachstum im Zeitraum 2001 bis 2011 betrug ca. + 0,48 %. Die differenzierte Darstellung der Wanderungs- und Geburtensalden seit 2001 lassen überwiegend positive Geburtensalden sowie deutliche Wanderungsüberschüsse erkennen. Der Geburtensaldo betrug in diesem Zeitraum durchschnittlich 9 Personen pro Jahr, die Wanderungsüberschüsse durchschnittlich 57 Personen pro Jahr, insgesamt also 66 Personen pro Jahr.</p> <p>Wenn wie in den vergangenen 12 Jahren ein durchschnittliches Bevölkerungswachstum in der Stadt Herbolzheim von 0,48 % zugrunde gelegt wird, ergibt sich für den Flächenbedarf ein Zuwachsfaktor in Höhe von 0,78 % pro Jahr und Einwohner. Dies setzt allerdings voraus, dass sich das Bevölkerungswachstum der vergangenen 12 Jahre in den nächsten 15 Jahren in gleicher Höhe fortsetzt. Die Stadt Herbolzheim geht davon aus, dass das Bevölkerungswachstum auch in den nächsten 15 Jahren anhalten, jedoch etwas unter dem Wert von 0,48 % liegen wird.</p> <p>Aus den folgenden Gründen ist davon auszugehen, dass das Bevölkerungswachstum in der Stadt Herbolzheim auch in den nächsten 15 Jahren anhalten wird und deshalb ein Zuwachsfaktor in Höhe von 0,6 % pro Jahr und Einwohner realistisch und angemessen ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lage auf der Landesentwicklungssachse Freiburg im Breisgau - Gundelfingen - Denzlingen - Emmendingen - Teningen - Kenzingen - Herbolzheim - Ettenheim - Lahr/Schwarzwald - Friesenheim . Offenburger - Gemeinsames Unterzentrum mit Kenzingen, wobei die Ausstattung fast der eines Mittelzentrums entspricht - Sehr gutes Arbeitsplatzangebot/attractiver Gewerbestandort - Vielfältige Versorgungseinrichtungen (attraktives und vielseitiges Einzelhandels- und Dienstleistungsangebot, breites Angebot medizinischer Einrichtungen, kulturelle Einrichtungen) - Ausgezeichnete Bildungsinfrastruktur (drei Grundschulen - Herbolzheim, Wagenstadt und Broggingen; Realschule, Werkrealschule, Förderschule, Schule für Erziehungshilfe sowie eine Adventistische Bekenntnisschule) - Ausgezeichnete Kinderbetreuungseinrichtungen - Zahlreiche Sporteinrichtungen - Bahnanbindung - Optimale Anbindung an die Bundesautobahn A 5 über die An- 	<p>Die aufgezählten Standortfaktoren begründen die Festlegung der Stadt Herbolzheim als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit. Sie gelten in weiten Teilen jedoch für sämtliche "Siedlungsbereiche" und stellen kein Differenzierungsmerkmal dar, welches eine Abweichung für die Stadt Herbolzheim begründen könnte.</p> <p>Der Anregung, den regionalplanerischen Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf für die Stadt Herbolzheim auf 0,6 % zu erhöhen, wird daher nicht gefolgt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>schlussstelle Herbolzheim</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nähe zum Oberzentrum Freiburg (ca. 30 Pkw-Minuten; ca. 20 bis 30 Minuten per Bahn) - Nähe zum Europapark Rust (kontinuierlich wachsende Anzahl an Beschäftigten, die Wohnraum in der Nähe von Rust benötigen; Entfernung ca. 13 km/20 Pkw-Minuten) 	
463	2.4.1.2	3595	Gemeindeverwaltungsverband Nördlicher Kaiserstuhl 79346 Endingen am Kaiserstuhl	<p>Ziffer 2.4.1.2 Abs. 2: Zuwachsfaktor für Wohnen 0,45 %</p> <p>Auch für die Stadt Endingen ist der zugestandene Zuwachsfaktor deutlich zu gering; vernünftige Baugebiete können auch hier damit nicht ausgewiesen werden.</p> <p>Anregung: Die Begrenzungsregeln sind jeweils zu streichen, jedenfalls ausdifferenziert nach Teilregionen, insbesondere für Gemeinden in der Rheinebene, mit einem deutlich höheren Zuwachsfaktor auszustatten.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen; er stellt für sich keine "Begrenzungsregel" dar. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume (nach oben wie nach unten), um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere Sondersituationen berücksichtigen zu können.</p> <p>Inwiefern der regionalplanerische Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf der Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit - im Fall der Stadt Endingen ergibt sich daraus eine Bedarf in Höhe von rund 9 ha - der Ausweisung "vernünftiger Baugebiete" entgegensteht, ist nicht nachvollziehbar.</p> <p>Der Anregung den regionalplanerischen Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf (PS 2.4.1.2 Abs. 2) zu streichen, wird nicht gefolgt. Auch die hilfsweise vorgetragene Anregung, den regionalplanerischen Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf der Siedlungsbereiche, "insbesondere für Gemeinden in der Rheinebene", deutlich zu erhöhen, wird nicht berücksichtigt.</p>
464	2.4.1.2	3271	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Hausach - Gutach (Schw.) 77756 Hausach	<p>Ausweisung von Wohnbauflächen</p> <p>Der flächenmäßigen Zuweisung von Entwicklungsflächen durch die Regionalplanung für die Stadt Hausach kann zum jetzigen Zeitpunkt zugestimmt werden. Sollte sich die Stadt Hausach entgegen den zugrunde gelegten Prognosen stärker entwickeln als bisher dargestellt, ist es erforderlich die Zuweisung der Wohnbauflächen der Bevölkerungsentwicklung bzw. dem Bedarf von Wohnbauflächen in Hausach anzugleichen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume, um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere Sondersituationen berücksichtigen zu können.</p>
465	2.4.1.2	3627	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Waldkirch - Gutach i. Br. - Simonswald 79183 Waldkirch	<p>Der regionalplanerische Grundsatz, wonach zur Bestimmung des Flächenbedarfs für die Funktion Wohnen ein Zuwachsfaktor in Höhe von bis zu 0,45 % pro Jahr und Einwohner zugrunde zu legen ist, beschränkt sowohl die kommunale Flächenpolitik als auch die weitere Stadtentwicklung ganz erheblich.</p> <p>Er berührt die verfassungsrechtlich verbürgte Garantie der kommu-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der regionalplanerische Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf ist als Grundsatz festgelegt. Damit ist bereits klargestellt, dass dieser keine "pauschale Begrenzung" darstellt. Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>nenalen Selbstverwaltung in Gestalt der Planungshoheit. Danach haben die Gemeinden das Recht, für ihr Gemeindegebiet in allen Dimensionen für die Zukunft gestalterische Konzepte zu entwickeln und zu verwirklichen. Hiervon sind sowohl der verbindliche Bauleitplan als auch der Flächennutzungsplan als vorbereitende Bauleitplanung umfasst. Die Flächennutzungsplanung als gesamtträumliches Entwicklungskonzept erfordert es auch, dass die einzelne Kommune ihren erforderlichen Baulandbedarf ermittelt und darstellt, § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB:</p> <p>"Im Flächennutzungsplan ist für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen."</p> <p>Die Prognose der gemeindlichen Entwicklung und die Programmierung der anzustrebenden Ziele sind zentrale Elemente der Aufstellung eines Flächennutzungsplans. Es ist ein wesentliches Kernelement der kommunalen Planungshoheit, die gemeindlichen Entwicklungsziele selbst festzulegen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts reicht es dabei aus, dass die Kommune ihren zusätzlichen Wohnflächenbedarf plausibel begründet, eine exakte Bedarfsanalyse ist nicht erforderlich (BVerwG, Urt. v. 14.08.1995 - 4 NB 21/95 - juris; vgl. auch Nds. OVG, Urt. v. 24.04.2007 - 1 KN 74/05 - juris Rn. 23).</p> <p>Die Aufstellung eines pauschalen Berechnungsfaktors belässt der einzelnen Kommune keinen Spielraum mehr, ihren Entwicklungsbedarf auf der Grundlage der konkreten örtlichen Verhältnisse zu ermitteln und darzustellen. Sie kann letztlich nur noch die regionalplanerisch aufgestellte Rechenregel nachvollziehen. Dies berührt einen wesentlichen Aspekt der Planung der örtlichen Bodennutzung. Die Folge ist, dass nicht mehr die Kommune selbst über den Flächenbedarf und die Flächenausweisung entscheiden darf, sondern diese Entscheidung bereits pauschal auf der Ebene der Regionalplanung getroffen wurde. Dies kommt einem Teilentzug der Planungshoheit über die gemeindliche Entwicklung gleich.</p> <p>Dieser Entzug der Planungshoheit ist unzulässig. Nach der Grundentscheidung des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG entscheiden die Gemeinden selbst und autonom über die Nutzung ihres Gemeindegebietes. Die gesetzlichen Einschränkungen ergeben sich aus dem Baugesetzbuch (v. a. Planerforderlichkeit, § 1 Abs. 3 BauGB; Anpassungspflicht, § 1 Abs. 4 BauGB und Abwägungsgebot).</p> <p>Die regionalplanerische Hochzonung der Entscheidung über den Flächenbedarf und die pauschale Begrenzung des Zuwachsfaktors auf 0,45 % pro Jahr und Einwohner lässt der örtlichen Bevölkerungsentwicklung und der kommunalen Siedlungsentwicklung keinen substantiellen Raum. Der vorgesehene Plansatz 2.4.1.2 greift un-</p>	<p>zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei gemäß § 4 Abs. 1 ROG zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume (nach oben wie nach unten), um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere Sondersituationen berücksichtigen zu können.</p> <p>Ein "Teilentzug der Planungshoheit über die gemeindliche Entwicklung" findet nicht statt - zumal der Offenlage-Entwurf sich auf eine quantitative Regelung beschränkt und von der Möglichkeit gebiets-scharfer Festlegungen zur Siedlungsentwicklung (vgl. PS 3.1.4 LEP, vgl. Offenlage-Entwurf, S. B 17) keinen Gebrauch macht.</p> <p>Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, PS 2.4.1.2 Abs. 2 zu streichen, wird daher nicht berücksichtigt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>verhältnismäßig in die kommunale Planungshoheit ein und wäre daher rechtswidrig.</p> <p>Die pauschale Begrenzung des Zuwachsfaktors lässt auch außer Acht, dass sich das Bevölkerungswachstum der Stadt Waldkirch schon heute dynamischer entwickelt als dies vom Statistischen Landesamt bis zum Jahr 2030 prognostiziert wird. Zugleich wächst die Anzahl der Ein- und Zweipersonenhaushalte und damit der Flächenbedarf pro Einwohner.</p> <p>Über diese Bedenken hinaus hätte der Plansatz 2.4.1.2 auch nachteilige Wirkung auf den Wohnungsmarkt. Aufgrund der wirtschaftlichen Krise der vergangenen Jahre steigen die Immobilienpreise und die Mietzinsen für Wohnraum kontinuierlich an. Diese unter sozialen Gesichtspunkten sehr kritisch zu bewertende Entwicklung würde durch den Plansatz 2.4.1.2 weiter bestärkt werden. Die Begrenzung der Siedlungsentwicklung für die Funktion Wohnen befeuert die Wohnraumknappheit und führt aufgrund der gesteigerten Nachfrage zu einem weiteren Anstieg der Immobilienpreise und der Mietzinsen. Schon heute hat die Stadt Waldkirch die höchsten Bodenpreise für Bauland in der Region und hat insofern einen Wettbewerbsnachteil gegenüber den Nachbarkommunen. Die Stadt Waldkirch muss auch in Zukunft ihren gegenwärtigen und künftigen Einwohnern bezahlbaren Wohnraum zur Verfügung stellen können. Der Plansatz 2.4.1.2 und seine pauschale Begrenzung des jährlichen Zuwachsfaktors stünden diesem Ziel entgegen.</p>	
466	2.4.1.2	4969	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Der Entwurf des Regionalplanes wurde - ohne vertiefende Abwägung oder Beratung in Ausschüssen - zum Nachteil der Landwirtschaft beispielsweise in [...] in folgendem Punkt] abgeändert.</p> <p>- Wirksame Zielvorgaben zur Bestimmung des Wohnflächenbedarfs in 2.4.1.2 wurden abgestuft zu einem "Orientierungswert" in einem unverbindlichen Grundsatz. Somit sind die über die Vorgaben des Landes hinausgehenden Grenzen nicht mehr zwingend einzuhalten.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die am 18.07.2013 auf Vorschlag der Verbandsgeschäftsstelle beschlossene Änderung, die in PS 2.4.1.1 und 2.4.1.2 enthaltenen Orientierungswerte für den Wohnbauflächenbedarf nicht als Ziel, sondern ihrem normativen Aussagegehalt entsprechend als Grundsatz festzulegen, begründet sich damit, dass örtliche Besonderheiten erst im Rahmen der Flächennutzungsplanung berücksichtigt werden können und müssen. Eine vorweggenommene planerische Letztentscheidung über den Wohnbauflächenbedarf würde eine unangemessene Einschränkung der kommunalen Planungshoheit bedeuten und im Widerspruch zum BauGB stehen. Dies gilt analog auch für die seitens des Landes veröffentlichten "Hinweise" ("Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise"). Es bestehen daher auch seitens des Landes keine "zwingend einzuhaltende Grenzen". Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Zur Klarstellung wird PS 2.4.1.2 Abs. 2 (sowie PS 2.4.1.1 Abs. 1 und PS 2.4.2.2 Abs. 2) um folgenden Satz ergänzt: "Der jeweilige Bedarf ist nachzuweisen."</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					In der Begründung zu PS 2.4.1.2 folgender Absatz ergänzt: "Die Festlegung des regionalplanerischen Orientierungswerts als Grundsatz befreit die Träger der Flächennutzungsplanung nicht davon, den Wohnbauflächenbedarf im Zuge des Flächennutzungsplan-Verfahrens im Einzelfall zu begründen und - insbesondere bei sinkenden Einwohnerzahlen - auch nach unten hin anzupassen." Vergleichbare Ergänzungen erfolgen auch in der Begründung zu PS 2.4.1.1, 2.4.2.1 und 2.4.2.2.
467	2.4.1.2	4357	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Ortsverband Oberes Elztal Herr Gerhard Völker 79188 Elzach	Einstufung von Elzach bezüglich "Funktion Wohnen" Wir beantragen für die Gemeinde Elzach - insbesondere in Hinblick auf deren prognostizierten Bevölkerungsrückgang - eine Eingruppierung nach 2.4.1.1 als Gemeinde mit Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen (gleiche Kategorie wie Glottertal, Sexau, Gutach i. Br., Winden, Simonswald, Freiamt und Biederbach). Unverständlich ist uns die jetzige Einstufung von Elzach als eine "Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Wohnen (Siedlungsbereiche Wohnen)". Hiermit wäre die Gemeinde in der gleichen Kategorie eingruppiert wie Freiburg, Gundelfingen, Denzlingen, Waldkirch und Emmendingen, für die alle ein Bevölkerungswachstum prognostiziert wird.	Keine Berücksichtigung Auftrag der Regionalplanung ist es, ein regionales Siedlungskonzept entsprechend der Vorgaben des LEP aufzustellen. Die raumordnerische Eignung der Stadt Elzach als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit ist dabei nicht in Frage zu stellen (Unterzentrum mit eigenem Verflechtungsbereich, Lage in der Entwicklungsachse, SPNV-Anbindung). Gemäß PS 2.5.3 LEP ist es vielmehr landesplanerische Zielsetzung, die Siedlungstätigkeit auf die Zentralen Orte zu konzentrieren, "insbesondere durch verstärkte Ausweisung von Wohnbauflächen" (vgl. auch PS 2.6.4 LEP). Die geänderte demografische Ausgangslage ist eine wichtige und zu beachtende Rahmenbedingung der Regionalplanung. Raumordnung ist jedoch nicht das Nachvollziehen von Bevölkerungsvorausrechnungen, zumal diese weder Lagegunst, topografische Restriktionen, fachrechtliche Festlegungen noch bspw. die Baulandpreise berücksichtigen können, welche wesentlichen Einfluss auf Wohnbauflächenangebot und -bedarf haben. Die Anregung, das Unterzentrum Elzach als Gemeinde mit Eigenentwicklung festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt. Davon unabhängig wird mit Bezug auf den genannten "prognostizierten Bevölkerungsrückgang" darauf hingewiesen, dass entsprechend der Anregung des Regierungspräsidiums Freiburg (vgl. ID 3072) zur Klarstellung in den Begründungen zu PS 2.4.1.1 und zu PS 2.4.1.2 folgender Satz ergänzt wird: "Die Festlegung des regionalplanerischen Orientierungswerts als Grundsatz befreit die Träger der Flächennutzungsplanung nicht davon, den Wohnbauflächenbedarf im Zuge des Flächennutzungsplan-Verfahrens im Einzelfall zu begründen und - insbesondere bei sinkenden Einwohnerzahlen - den voraussehbaren Bedürfnissen anzupassen."
468	2.4.1.2	4135	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Ortsverband Waldkirch Herr Dr. Georg Schepers	Einstufung von Elzach bezüglich "Funktion Wohnen" Wir beantragen für die Gemeinde Elzach - insbesondere in Hinblick auf deren prognostizierten Bevölkerungsrückgang - eine Eingruppierung nach 2.4.1.1 als Gemeinde mit Eigenentwicklung für die	Keine Berücksichtigung Auftrag der Regionalplanung ist es, ein regionales Siedlungskonzept entsprechend der Vorgaben des LEP aufzustellen. Die raumordnerische

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
			79183 Waldkirch	Funktion Wohnen (gleiche Kategorie wie Glottertal, Sexau, Gutach i. Br., Winden, Simonswald, Freiamt und Biederbach). Unverständlich ist uns die jetzige Einstufung von Elzach als eine "Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Wohnen (Siedlungsbereiche Wohnen)". Hiermit wäre die Gemeinde in der gleichen Kategorie eingruppiert wie Freiburg, Gundelfingen, Denzlingen, Waldkirch und Emmendingen, für die alle ein Bevölkerungswachstum prognostiziert wird.	<p>sche Eignung der Stadt Elzach als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit ist dabei nicht in Frage zu stellen (Unterzentrum mit eigenem Verflechtungsbereich, Lage in der Entwicklungsachse, SPNV-Anbindung). Gemäß PS 2.5.3 LEP ist es vielmehr landesplanerische Zielsetzung, die Siedlungstätigkeit auf die Zentralen Orte zu konzentrieren, "insbesondere durch verstärkte Ausweisung von Wohnbauflächen" (vgl. auch PS 2.6.4 LEP).</p> <p>Die geänderte demografische Ausgangslage ist eine wichtige und zu beachtende Rahmenbedingung der Regionalplanung. Raumordnung ist jedoch nicht das Nachvollziehen von Bevölkerungsvorausrechnungen, zumal diese weder Lagegunst, topografische Restriktionen, fachrechtliche Festlegungen noch bspw. die Baulandpreise berücksichtigen können, welche wesentlichen Einfluss auf Wohnbauflächenangebot und -bedarf haben.</p> <p>Die Anregung, das Unterzentrum Elzach als Gemeinde mit Eigenentwicklung festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Davon unabhängig wird mit Bezug auf den genannten "prognostizierten Bevölkerungsrückgang" darauf hingewiesen, dass entsprechend der Anregung des Regierungspräsidiums Freiburg (vgl. ID 3072) zur Klarstellung in den Begründungen zu PS 2.4.1.1 und zu PS 2.4.1.2 folgender Satz ergänzt wird:</p> <p>"Die Festlegung des regionalplanerischen Orientierungswerts als Grundsatz befreit die Träger der Flächennutzungsplanung nicht davon, den Wohnbauflächenbedarf im Zuge des Flächennutzungsplan-Verfahrens im Einzelfall zu begründen und - insbesondere bei sinkenden Einwohnerzahlen - den voraussehbaren Bedürfnissen anzupassen."</p>
469	2.4.1.2	3906	Privat 77694 Kehl	Für die Kehler Ortschaften Kork und Neumühl sollte es bei der Siedlungsentwicklung im Rahmen der Eigenentwicklung, wie es im Entwurf vorgesehen ist, bleiben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist darauf hinzuweisen, dass sich die Festlegung der verstärkten Siedlungstätigkeit grundsätzlich auf die (gesamte) Gemeinde bezieht, da nur auf dieser Ebene ein Flächenbedarf auf Grundlage der Bevölkerungsstatistik nachvollziehbar abgeleitet werden kann. PS 2.4.1.2 Abs. 5 sieht jedoch vor, dass die Siedlungstätigkeit über die Eigenentwicklung hinaus innerhalb des Gemeindegebiets "vorrangig im Kernort" und in Ortsteilen mit Anbindung an den Schienenpersonennahverkehr konzentriert wird.</p> <p>Die Stadt Kehl ist gemäß PS 2.4.1.2 Abs. 1 als Siedlungsbereich für die Funktion Wohnen festgelegt. Somit kommt neben der Kernstadt zumindest auch der Ortsteil Kork für eine verstärkte Siedlungstätigkeit in Frage. Die Ausformung dessen verbleibt jedoch dem kommunalen Planungsträger, hier der Stadt Kehl.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
470	2.4.2	2593	Landratsamt Emmendingen Landwirtschaftsamt 79312 Emmendingen	<p>Im Fortschreibungsentwurf ist allein für die "Siedlungsentwicklung Gewerbe" für 15 Jahre ein Orientierungswert für den Flächenbedarf im Landkreis Emmendingen von bis zu 185 ha zugrunde gelegt. Laut Entwurf können in begründeten Ausnahmefällen unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise höhere gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten zugelassen werden.</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht bitten wir schon jetzt, bei der Prüfung auf Zulassung höherer Werte für die Siedlungsentwicklung Gewerbe einen strengen Maßstab unter Berücksichtigung des Gebots der Flächenschonung anzulegen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis, "bei der Prüfung auf Zulassung höherer Werte für die Siedlungsentwicklung Gewerbe einen strengen Maßstab (...) anzulegen", wird zur Kenntnis genommen. Auf PS 2.4.2.1 Abs. 4 und PS 2.4.2.2 Abs. 3 wird verwiesen.</p>
471	2.4.2	2645	Landratsamt Emmendingen Wirtschaftsförderungsgesellschaft 79312 Emmendingen	<p>Aufgrund der dynamischen wirtschaftlichen Entwicklung der letzten Jahre und der sich daraus abzeichnenden geringen Verfügbarkeit ausreichender Industrie- und Gewerbeflächen, werden die in der Gesamtfortschreibung vorgesehenen Orientierungswerte zur Bestimmung des Flächenbedarfs für den angegebenen Zeitraum von 15 Jahren im Landkreis Emmendingen als nicht angemessen angesehen. Im Zeitraum des gültigen Regionalplans 1995 hat die Beschäftigung im Landkreis Emmendingen um 11 % bzw. 4.467 Arbeitsplätze auf 45.332 sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer bezogen auf das Jahr 2012 zugenommen. Arbeitsplatzgewinner in diesem Zeitraum waren vor allem die Kommunen Herbolzheim (+ 1.062), Denzlingen (+ 943), Waldkirch (+ 811), Bahlingen (+ 459), Endingen (+ 426), Sexau (+ 386) und Emmendingen (+ 307).</p> <p>Die seit Jahren anhaltende gute Konjunktur im Landkreis Emmendingen sorgte mit über 15 ha pro Jahr auch für einen gestiegenen Gewerbeflächenumsatz durch Firmenerweiterungen und Ansiedlungen. In letzter Zeit hat sich beispielsweise in Herbolzheim "Stockfeld" die Firma Prodingler (3,3 ha) angesiedelt, in Malterdingen "Kreuzfeld" die Firmen Busch GmbH und SafeinTrain GmbH, in Teningen "Gewerbezentrum" die Firmen Schmidt & Söhne sowie Dallmayr und in Whyll "Tullastraße" die Firma Reuters Chemischer Apparatebau (8 ha bis 2015).</p> <p>Das Angebot größerer zusammenhängender Gewerbeflächen, besonders entlang der Entwicklungsachsen und in Nähe der Autobahn ist deutlich geringer geworden, obwohl seit 1995 auch einige neue Flächen ausgewiesen wurden. Ausgehend von unserer Gewerbeflächendatenbank, waren vor 3 Jahren insgesamt rund 80 ha Flächen verfügbar, heute sind es noch ca. 41 ha. Zusammenhängende größere Flächen sind derzeit nur noch in Herbolzheim "Birkenwald" (4 ha), in Kenzingen (10 ha), in Emmendingen "Regelmatte" (4 ha) oder Teningen "Gewerbezentrum" (3 ha) verfügbar. Für diese verfügbaren Flächen im Landkreis Emmendingen gibt es derzeit einige Interessenten, so dass wir davon ausgehen, dass diese Flächen bis</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der genannten Beschäftigungszunahme um 11 % steht eine Zunahme der Gewerbefläche (Gebäude- und Freifläche für Gewerbe/Industrie 1996 - 2012) im Landkreis Emmendingen um 43 % (von 491 auf 700 ha) gegenüber. Die Fortsetzung einer derart expansiven Gewerbeflächenentwicklung wäre mit den gesetzlichen Vorgaben (vgl. insb. § 1a Abs. 2 BauGB, § 2 Abs. 1 Nr. 4 LplG und PS 2.3.1.2 und 3.1.9 LEP) nicht vereinbar.</p> <p>Die in der Stellungnahme dargelegten Anregungen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - "das Angebot größerer zusammenhängender Gewerbeflächen, besonders entlang der Entwicklungsachsen und in Nähe der Autobahn" auszuweiten - für Siedlungsbereiche der Kategorie C (...) einen "höherer Planansatz für Gewerbe- und Industrieflächen" festzulegen, und - "Kommunen, die derzeit mit einer Eigenentwicklung in Höhe von 3 bis 5 Hektar vorgesehen sind (...) mindestens der Kategorie C" zuzuordnen <p>werden daher nicht berücksichtigt. Auf die weiteren (gegenteiligen) Stellungnahmen des Landratsamts Emmendingen (Landwirtschaftsamt s. ID 2593, Bauleitplanung s. ID 2634) wird verwiesen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>2015/2016 bebaut sind. Bleibt die Nachfrage mittelfristig ähnlich hoch, was aus heutiger Sicht zu erwarten ist, gibt es im Landkreis Emmendingen immer weniger Spielräume für die An- oder Umsiedlung von Unternehmen, wenn nicht entsprechende Entwicklungsräume für Gewerbe eingeplant werden. Die im Vergleich zum Regionalplan 1995 deutliche Reduzierung des Flächenbedarfs in den Gemeinden, insbesondere mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe (Kategorie B und C) um insgesamt 100 Hektar, wird daher kritisch gesehen. Besonders in den Siedlungsbereichen der Kategorie C ist ein höherer Planansatz für Gewerbe- und Industrieflächen zur Ansiedlung erforderlich. Ähnliches gilt auch für einige Kommunen, die derzeit mit einer Eigenentwicklung in Höhe von 3 bis 5 Hektar vorgesehen sind. Im Hinblick auf die gewerbliche Entwicklungsmöglichkeit und Flexibilität sollten diese Kommunen mindestens der Kategorie C zugeordnet werden. Dies betrifft vor allem die Städte und Gemeinden in der Randzone des Verdichtungsraumes Freiburg.</p>	
472	2.4.2	2648	Landratsamt Emmendingen Wirtschaftsförderungsgesellschaft 79312 Emmendingen	Ausgehend vom planerischen Ansatz des zentralen Orts wird zudem das Mittelzentrum Waldkirch als bedeutender und weiterzuentwickelnder Wirtschaftsstandort, mit Lage in einer Entwicklungsachse, eher im Siedlungsbereich der Kategorie B gesehen.	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Stadt Waldkirch ist gemäß PS 2.4.2.2 Abs. 1 als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe festgelegt. Die in PS 2.4.2.2 Abs. 2 festgelegten Orientierungswerte begründen sich aus der Stufe zentralörtlicher Funktionen, aber auch aus der "unterschiedlichen Bedeutung, Funktion und Eignung" (Begründung zu PS 2.4.2.2 Abs. 2, Offenlage-Entwurf, S. B 21) der jeweiligen Gemeinde als Arbeitsplatzzentrum. Abweichungen zwischen dem festgelegten regionalplanerischen Orientierungswert für den gewerblichen Flächenbedarf und der zentralörtlichen Funktion sind daher auch als Folge der LEP-Vorgabe zu sehen, wonach für die gewerbliche Entwicklung jene Standorte "vorzusehen [sind], wo aus infrastruktureller Sicht und unter Beachtung der Umweltbelange die besten Ansiedlungsbedingungen gegeben sind" (PS 3.3.6 LEP). Angesichts bestehender fachrechtlicher und topografischer Restriktionen wurde für die Stadt Waldkirch im Offenlage-Entwurf ein regionalplanerischer Orientierungswert für den gewerblichen Flächenbedarf von 10 ha festgelegt. Eine Anpassung dieser Festlegung im Sinne der Anregung ist im Hinblick auf</p> <ul style="list-style-type: none"> - die vergleichbar schwierige Umsetzbarkeit der Festlegung in anderen Städten mit jeweils höheren regionalplanerischen Orientierungswerten (Mittelzentrum Haslach-Hausach-Wolfach, Mittelzentrum Müllheim, Unterzentrum Oberkirch) und - den erkennbaren Gewerbeflächenbedarf im Verdichtungsraum

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Freiburg wie im Mittelbereich Waldkirch gerechtfertigt. Die Anregung, die Stadt Waldkirch als Siedlungsbe- reich der Kategorie B festzulegen, wird daher berücksichtigt. Davon unabhängig wird darauf hingewiesen, dass bereits der Befriedung der Flächenbedarfe aus der Eigenentwicklung ortsansässiger Betriebe auf dem Gebiet der Stadt Waldkirch erhebliche fach- rechtliche und topografische Restriktionen entgegenstehen. Die Festlegung eines höheren regionalplanerischen Orientierungswerts stellt daher auch einen Auftrag an die kommunalen Planungsträger dieses Teilraums dar, die interkommunale Zusammenarbeit im Be- reich der Gewerbeflächenplanung weiterzuentwickeln.
473	2.4.2	2879	Bürgermeisteramt der Gemeinde Feldberg (Schwarzwald) 79868 Feldberg (Schwarzwald)	Außerdem sprechen wir uns für das Ansinnen der Gemeinde Schluchsee, Lenzkirch und Eisenbach aus, die als Träger überregi- onaler Arbeitsplatzfunktion für die umliegenden Kommunen lebens- notwendig sind.	Kenntnisnahme Die unterstützende Position der Gemeinde Feldberg (Schwarzwald) zur Stellungnahme der Gemeinden Eisenbach (Hochschwarzwald), Lenzkirch und Schluchsee wird zur Kenntnis genommen. Auf die Behandlung der entsprechenden Einzelanregungen (ID 3423, 3447, 3456) wird verwiesen.
474	2.4.2	3811	Bürgermeisteramt der Gemeinde Friedenweiler 79877 Friedenweiler	Die Gemeinde wünscht sich eine Öffnung der einschränkenden Regelung des Flächennutzungsplans im Bereich des Holzwerks Röttenbach, die besagt, dass nur holzbe- und verarbeitendes Ge- werbe dort zulässig sei, zukünftig zu einem uneingeschränkten Ge- werbegebiet umgewandelt wird.	Kenntnisnahme Der Hinweis auf die "einschränkenden Regelung des Flächennut- zungsplans im Bereich des Holzwerks Röttenbach" wird zur Kenntnis genommen. Über die Zulässigkeit der gewünschten Änderung ist im Rahmen des zugehörigen Bauleitplanverfahrens zu entscheiden. Gemäß § 4 Abs. 1 ROG sind die Ziele der Raumordnung zu beachten. Auf die PS 2.4.0.3, 2.4.0.4 und 2.4.1.1 wird verwiesen.
475	2.4.2	1541	Bürgermeisteramt der Gemeinde Neuried 77743 Neuried	Die Gemeinde hat sich im gewerblichen Bereich interkommunal mit dem Gewerbepark ba.sic Nord und energiepolitisch mit dem Pro- zesswärmestandort am Geothermie- und Biomassekraftwerk stark engagiert und eindeutig positioniert. Der im Rahmen der Kategorie C zugeordnete Orientierungswert bis 10 ha für 15 Jahre ist damit unter Einschluss von Restflächen im Ortsteil Altenheim und im Ortsteil Dundenheim ausgeschöpft. Der in den einzelnen Ortsteilen ortsge- bundene gewerbliche Bedarf ist daher nicht oder nur teilweise im Rahmen der getroffenen Einstufung abzudecken. Die Gemeinde möchte die Konzeption, größeren Bedarf in ba.sic Nord und wärme- nutzenden gewerblichen Bedarf im Bereich des Hybrid-Kraftwerkes zuzuweisen, weiterverfolgen. Dafür reicht der vorgesehene Orien- tierungswert bis 10 ha aus. Für den darüber hinausgehenden örtli- chen Bedarf möchte die Gemeinde Neuried seitens des Regional- verbandes ausdrücklich bestätigt wissen, dass der Anwendung der Ausnahmeregelung im Fall Neuried für solche begründeten Einzel-	Kenntnisnahme (kein Konflikt) Die Ausführungen zur Gewerbeflächenentwicklung der Gemeinde Neuried werden zur Kenntnis genommen. Ein materieller Konflikt ist nicht erkennbar. Der Flächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenhei- ten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu be- gründen. Der als Grundsatz festgelegte Orientierungswert für den gewerblichen Bauflächenbedarf ist dabei zu berücksichtigen. Es bestehen somit ausreichend Spielräume, um - ggf. auch über den in PS 2.4.2.2 genannten Orientierungswert hinaus - dem Flächenbe- darf ortsansässiger Betriebe Rechnung tragen zu können. Ob und ggf. zu welchem Teil diese Flächen auf eigener Gemarkung umgesetzt werden oder in das interkommunale Gewerbegebiet ba.sic übertragen werden sollen, bleibt gemäß PS 2.4.2.3 dem kommunalen Planungsträger überlassen.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				fälle keine Hindernisse entgegenstehen.	Für den "wärmenutzenden gewerblichen Bedarf" wurden am Standort der geplanten Geothermieanlage bereits im Rahmen der durch ein Zielabweichungsverfahren ermöglichten Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neuried Flächen in einer Größenordnung von ca. 7 ha dargestellt.
476	2.4.2	749	Bürgermeisteramt der Stadt Lahr/Schwarzwald 77933 Lahr/Schwarzwald	<p>Der interkommunale Industrie- und Gewerbepark Raum Lahr ist als zusammenhängende Konversionsfläche in der Raumnutzungskarte Regionalplan darzustellen.</p> <p>Der Regionalplanentwurf verzichtet auf die Darstellung von interkommunalen Gewerbeparks in der Nutzungskarte, da die bestehenden Gewerbeparks bereits hinreichend bauleitplanerisch gesichert wären.</p> <p>Die Stadt Lahr hält es in Anbetracht der herausragenden landes- und regionalplanerischen Bedeutung des Areal für notwendig, neben der Benennung im Plansatz auch in der Nutzungskarte des Regionalplans die vorhandenen Konversionsflächen des Zweckverbandsgebietes entsprechend darzustellen. Selbst wenn gemäß Planzeichenverordnung (bzw. VwV Regionalpläne) eine solche Kennzeichnung nicht angezeigt wäre, so bestünde doch die Möglichkeit für den Regionalverband eine eigene Darstellung zu wählen, wie dies etwa auch im Regionalplan Stuttgart (von 2010) der Fall ist, der Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen mit einer grauen Schraffur und einem Symbol darstellt.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Eine Darstellung des Industrie- und Gewerbepark Raum Lahr als "zusammenhängende Konversionsfläche" im Regionalplan ist nach den geltenden aktuellen Vorgaben für die instrumentelle Ausgestaltung von Regionalplänen nicht möglich (vgl. § 11 Abs. 3 LplG sowie Anlagen 1 und 2 der VwV Regionalpläne).</p> <p>Eine gebietsscharfe Festlegung als Vorranggebiet ("Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen" gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 5 LplG) ist nicht erforderlich, da die gewerblich zu nutzenden Flächen bauleitplanerisch (in den Flächennutzungsplänen der Stadt Lahr/Schwarzwald sowie der Gemeinde Friesenheim sowie teilweise bereits durch Bebauungspläne) als Gewerbe- und Industrieflächen gesichert sind. Diese werden durch die Gesamtfortschreibung des Regionalplans nicht tangiert.</p> <p>Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Unabhängig davon wird darauf hingewiesen, dass der Industrie- und Gewerbepark Raum Lahr auch im Regionalplan 1995 nicht als "zusammenhängende" Fläche dargestellt, sondern das Vorranggebiet in ein nördliches und ein südliches Teil gegliedert ist. Der dauerhafte Erhalt der dazwischen liegenden, aus Umwelt- und Freiraumsicht wertvollen Freiflächen war Auflage und konstante Rahmenbedingung für die Entwicklung des Interkommunalen Gewerbeparks gemäß der städtebaulichen Rahmenplanung und der damit in Verbindung stehenden landschaftsplanerischer Fachbeiträge. (Vgl. hierzu auch Regionalplan 1995, Begründung zu PS 2.6.3.1 und zu PS 3.0.3.3.)</p>
477	2.4.2	2417	Bürgermeisteramt der Stadt Rheinau 77866 Rheinau	Begrüßt wird der Verzicht auf die Festlegung von Schwerpunkten (Industrie, Gewerbe, Dienstleistung) und die daraus entstehende Flexibilität hinsichtlich Flächennachfrage und -verfügbarkeit.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Fortführung der im Regionalplan 1995 enthaltenen "Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen" hätte gemäß PS 3.1.4 LEP deren gebietsscharfe Festlegung in der Raumnutzungskarte erfordert und somit eine erhebliche Einschränkung der kommunalen Spielräume auf Ebene der Bauleitplanung nach sich gezogen. Hierauf wurde verzichtet (vgl. Offenlage-Entwurf, S. B 21).</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
478	2.4.2	3725	Verband Region Rhein-Neckar 68161 Mannheim	Schließlich regen wir an nochmals zu prüfen, ob ein pauschaler Flächenbedarf für die gewerbliche Eigenentwicklung von 3 - 5 ha für 15 Jahre zur nachhaltigen Reduzierung des Flächenverbrauchs für Siedlungszwecke ausreichend beiträgt. Denn dieser eher angebotsorientierte Planungsansatz kann die Flächenkonkurrenzen gerade zwischen kleineren Gemeinden durchaus befördern. In der Perspektive werden diese häufig nicht marktgerechten Flächenpotentiale dann vielfach zu Misch- bzw. Wohnbauflächen umgenutzt.	Berücksichtigung Ein "pauschaler Flächenbedarf für die gewerbliche Eigenentwicklung" war bereits im Regionalplan 1995 genannt und hat sich in der Plananwendung in der Region Südlicher Oberrhein bewährt. Ein "eher angebotsorientierter Planungsansatz" ist auch im Rahmen der Eigenentwicklung erforderlich, da eine genaue Abschätzung des zukünftigen Flächenbedarfs auch der bereits ortsansässigen Betriebe nicht möglich ist. Davon unabhängig gilt, dass die als Grundsatz im Regionalplan festgelegten Orientierungswerte für den Bauflächenbedarf in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen sind. Zur Klarstellung wird in die Begründung zu PS 2.4.2.1 folgender Satz ergänzt: "Die Festlegung des regionalplanerischen Orientierungswerts als Grundsatz befreit die Träger der Flächennutzungsplanung nicht davon, den gewerblichen Bauflächenbedarf im Zuge des Flächennutzungsplan-Verfahrens im Einzelfall zu begründen und ggf. auch nach unten hin anzupassen."
479	2.4.2	4178	Chambre de Commerce et d'Industrie Sud Alsace Mulhouse F-68051 Mulhouse Cedex	Von Interesse ist für uns des Weiteren die Kohärenz des Ansatzes im Zusammenhang mit den Gewerbeflächen, bei dem das bestehende Potenzial analysiert und besonders geeignete Flächen ausgewiesen werden. Von Bedeutung ist für uns jedoch vor allem die Tatsache, dass Sie bei der Umsetzung Flexibilität wahren. Damit können eventuelle Schwierigkeiten in der Praxis behoben und/oder gemeinschaftliche Ansätze genutzt werden. Dasselbe gilt für die bereits vorhandene Wirtschaftsstruktur, wenn die entsprechenden Akteure den Wunsch haben sollten, sich weiterzuentwickeln.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Mit den regionalplanerischen Orientierungswerten für den gewerblichen Bauflächenbedarf besteht ein umsetzungsorientierter Rahmen, der es den Gemeinden ermöglicht, im Rahmen der Bauleitplanung flexibler auf unvorhersehbare Entwicklungen - seitens der Flächenanfrager (z. B. Erweiterungsbedarf eines Unternehmens) oder der Flächenanbieter (z. B. mangelnde Verkaufsbereitschaft eines Grundeigentümers) - reagieren zu können. Die Eigenentwicklung, hier insb.: die Erweiterung ortsansässiger Betriebe, "wird durch zahlenmäßige Vorgaben der Landes- und Regionalplanung nicht beschränkt" (Begründung zu PS 3.1.5 LEP).
480	2.4.2	3762	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein Hauptgeschäftsstelle 79098 Freiburg im Breisgau	Im Regionalplanentwurf wird das quantitative Steuerungsmodell des derzeit geltenden Regionalplanes mit vier Kategorien grundsätzlich beibehalten. Die Anzahl an gewerblichen "Schwerpunkten" sowie die quantitative Stufung soll allerdings neu gefasst werden. Neben einer deutlichen Absenkung der Obergrenzen der beiden Kategorien mit dem höchsten Flächenanspruch sollen insgesamt auch deutlich weniger Gemeinden unter diese fallen. Die möglichen Spielräume verstärkter gewerblicher Siedlungstätigkeit in der Region sollen gegenüber dem aktuellen Regionalplan um fast 60 Prozent verringert werden (von ca. 1.500 ha auf ca. 630 ha)!	Keine Berücksichtigung Die genutzte Gewerbefläche (Gebäude- und Freifläche für Gewerbe/Industrie) in der Region Südlicher Oberrhein ist zwischen 1996 - 2012 um 1.040 ha angewachsen (+ 26 %). Eine Befragung der Städte und Gemeinden in der Region im Jahr 2011 hat verfügbare gewerbliche Flächenreserven (ohne Baulücken, Gewerbebrachen, Leerstand und Unternutzung) in den genehmigten Flächennutzungsplänen von rund 850 ha ergeben. (Hinzukommen rund 450 ha ebenfalls genehmigte und nicht genutzte Gewerbefläche, die einzelnen

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				Im Regionalplangentwurf fehlen Auseinandersetzung und Begründung der herabgesetzten neuen Grenzen (bspw. sind die o. a. Zahlen im Entwurf gar nicht zu finden). Auch nicht nachvollziehbar ist, warum und inwiefern einzelgemeindlich vorhandene Flächenreserven zu einer grundsätzlichen Absenkung der regionalen Obergrenze führen sollen. Insofern muss von unserer Seite eine solch drastische Verringerung möglicher neuer Gewerbeflächen vorsorglich abgelehnt werden.	Unternehmen als Reserveflächen reserviert oder bereits verkauft wurden.) In Kenntnis allein dieser Werte wäre die Beibehaltung der regionalplanerischen Orientierungswerte aus dem Regionalplan (in der Summe rund 1.500 ha) mit den gesetzlichen Vorgaben (vgl. insb. § 1a Abs. 2 BauGB, § 2 Abs. 1 Nr. 4 LplG und PS 3.1.9 LEP) nicht vereinbar. Darüber hinaus würde ein derartiges Überangebot den gesetzlichen Auftrag der Regionalplanung zur Lenkung und überörtlichen Konzentration der Siedlungsentwicklung aushöhlen. Schon heute bestehende Nutzungskonflikte (Naturschutz, Hochwasser, Landwirtschaft, Immissionsschutz) würden übermäßig verschärft. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, im Kap. 2.4.2 die Festlegungen des Regionalplans 1995 unverändert zu übernehmen wird daher nicht berücksichtigt. Davon unabhängig wurden konkrete einzelgemeindliche Anregungen, wie sie auch von Seiten der Industrie- und Handelskammer vorgebracht wurden (vgl. ID 3770, 3772, 4811), ergebnisoffen geprüft.
481	2.4.2	3763	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein Hauptgeschäftsstelle 79098 Freiburg im Breisgau	Weiterhin sind die Zuordnungen der Gewerbeflächenkategorie auf die Städte und Gemeinden der Region teilweise nicht nachvollziehbar. Die hierzu vom Regionalverband intern überlassene Übersichtstabelle (mit jeweiliger Zuordnung der Gemeinden zu Entwicklungsachsen/zentralörtlicher Funktion/Siedlungskategorien Wohnen und Gewerbe sowie einem Vergleich zum bisherigen Regionalplan), kann ebenfalls nicht zu einem abschließenden Verständnis führen. Bei einigen der Gemeinden bleibt unklar, welche der in der Begründung aufgeführten Kriterien zu der vorliegenden Einstufung geführt hat.	Kenntnisnahme Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die für die Festlegung der Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit relevanten Kriterien sind im Offenlage-Entwurf, S. B 20, dokumentiert. Darüber hinaus sind die unmittelbar im LEP festgelegten Ziele (vgl. insb. PS 2.6.4, 3.2.5, 3.3.6) zu beachten und zahlreiche Einzelaspekte (insb. im Hinblick auf die verträgliche Umsetzbarkeit der festgelegten Orientierungswerte) gegeneinander abzuwägen, darunter fachrechtliche Schutzgebiete, die in der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans aufbereiteten Schutzgüter, die Topografie und die Verkehrserschließung. Entsprechend des überörtlichen Planungsauftrags begründen sich einzelne Festlegungen auch aus einer mittel- bzw. nahbereichsweisen Betrachtung (insb. hinsichtlich der Frage, inwiefern der Gewerbeflächenbedarf aufgrund fachrechtlicher und topografischer Restriktionen im Zentralen Ort umgesetzt werden kann). Eine ausführliche Begründung jeder einzelnen Festlegung des Kap. 2.4.2 ist rechtlich und sachlich nicht geboten.
482	2.4.2	3764	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein Hauptgeschäftsstelle 79098 Freiburg im Breisgau	Begrüßt werden die im Entwurf enthaltenen Öffnungsklauseln für bereits ortsansässige Unternehmen.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme zu PS 2.4.2.1 Abs. 4 und PS 2.4.2.2 Abs. 3 wird zur Kenntnis genommen. Auf die Begründung zu PS 3.1.5 LEP, wonach die Eigenentwicklung "durch zahlenmäßige Vorgaben der Landes- und Regionalplanung nicht beschränkt" wird, wird verwiesen.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
483	2.4.2	3765	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein Hauptgeschäftsstelle 79098 Freiburg im Breisgau	Offen bleibt, ob der Fall, dass zur Expansion des Unternehmens nur die Möglichkeit einer gemeindeübergreifenden Verlagerung verbleibt, dies auch für die neue Gemeinde als "Fall der Ortsansässigkeit" gewertet werden kann. Wir halten eine solche Möglichkeit für begrüßenswert, da das Unternehmen der Region erhalten bleibt und der aufnehmenden Gemeinde die zusätzlichen Möglichkeiten trotzdem gewahrt bleiben.	Keine Berücksichtigung Aufgabe der Regionalplanung ist es, Gemeinden und Gemeindeteile festzulegen, "in denen sich die Siedlungstätigkeit verstärkt vollziehen soll" (PS 3.1.3 LEP). Hierbei gilt gemäß PS 2.6.4 LEP, dass "zur Sicherung einer ausgewogenen Raumstruktur und zur Vermeidung einer flächenhaften Ausbreitung der Verdichtung (...) die Siedlungsentwicklung in den Zentralen Orten und den Siedlungsbereichen der Entwicklungsachsen konzentriert werden" soll. Für die Funktion Gewerbe sind dabei gemäß PS 3.3.6 LEP jene Standorte vorzuziehen, "wo aus infrastruktureller Sicht und unter Beachtung der Umweltbelange die besten Ansiedlungsbedingungen gegeben sind". Die insg. 49 Siedlungsbereiche für die Funktion Gewerbe sind für den geschilderten Fall einer erforderlichen Betriebsverlagerung über die Gemeinde-, Kreis oder Regionsgrenze festgelegt. Eine "gemeindeübergreifende Verlagerung" zählt nicht zur Eigenentwicklung der aufnehmenden Gemeinde (vgl. auch Begründung zu PS 3.1.5 LEP). Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.
484	2.4.2	3768	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein Hauptgeschäftsstelle 79098 Freiburg im Breisgau	Potenziale für weitere (kleinere) Gewerbeparks zur Ansiedlung/Verlagerung solcher Betriebe [d. h. logistikaffine Betriebe und Industriebetriebe, vgl. ID 3766] wären ggf. in Gemeinden entlang der französischen Grenze denkbar. Das Vorhandensein unproblematischer Flächen (ohne Restriktionen), die weitere Erschließbarkeit des französischen Marktes sowie die Kooperation mit höherzentralen Orten, bei denen keine entsprechenden Möglichkeiten mehr bestehen, dürften dafür sprechen. Indirekt könnten diese strukturell benachteiligten Gemeinden gefördert werden. Die Gemeinde Rheinau könnte u. E. bspw. für einen kleineren Gewerbepark in Frage kommen.	Kenntnisnahme Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit den acht im Offenlage-Entwurf festgelegten Siedlungsbereichen für die Funktion Gewerbe entlang der französischen Grenze (darunter auch die Stadt Rheinau) bestehen bereits umfangreiche Möglichkeiten der gewerblichen Entwicklung in diesem Bereich. Die Möglichkeit zur Übertragung gewerblicher Flächenbedarfe gemäß PS 2.4.2.3 eröffnet weitere Spielräume. Inwiefern es sich hierbei um "strukturell benachteiligte Gemeinden" handeln soll, ist mit Blick auf die zunehmenden Raumnutzungskonflikte entlang der A 5/B 3/Rheintalbahn sowie mit Blick auf die topografischen und fachrechtlichen Restriktionen im Schwarzwald nicht nachvollziehbar.
485	2.4.2	3773	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein Hauptgeschäftsstelle 79098 Freiburg im Breisgau	Insgesamt sollte durch den Regionalplan eine stärkere interkommunale Zusammenarbeit gestützt und gefördert werden.	Kenntnisnahme Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mit den regionalplanerischen Orientierungswerten für den Flächenbedarf und der Möglichkeit zur Übertragung (PS 2.4.2.3) wird die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der Gewerbeflächenentwicklung explizit auf den Weg gebracht. Auch mit Blick auf die interkommunale Zusammenarbeit wurde auf eine gebietsscharfe Verortung der Siedlungsbereiche (Vorranggebiete, vgl. PS 3.1.4 Satz 2 LEP) verzichtet (vgl. Offenlage-Entwurf, S. B 21).

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
486	2.4.2	4854	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein Hauptgeschäftsstelle 79098 Freiburg im Breisgau	Die in der Begründung angesprochene Möglichkeit der Flächenbevorratung für betriebliche Entwicklungen sollte auch in den Plansätzen Niederschlag finden.	Keine Berücksichtigung In der Begründung zu PS 2.4.2.1 ist bereits hinreichend klargestellt, dass "auch im Rahmen der Eigenentwicklung (...) eine Angebotsplanung (Vorhalten von Erweiterungsmöglichkeiten für bereits ansässige Betriebe) erfolgen" kann. Mit den in Plansatz 2.4.2.1 Abs. 3 und 2.4.2.2 Abs. 2 festgelegten regionalplanerischen Orientierungswerten besteht ein handhabbarer "Rahmen, der es den Gemeinden ermöglicht, im Rahmen der Bauleitplanung flexibler auf unvorhergesehene Entwicklungen - seitens der Flächennachfrager (z. B. Erweiterungsbedarf eines Unternehmens) oder der Flächenanbieter (z. B. mangelnde Verkaufsbereitschaft eines Eigentümers) - reagieren zu können" (Begründung zu PS 2.4.2.2). Die "Möglichkeit der Flächenbevorratung für betriebliche Entwicklungen" hat daher in Form der Orientierungswerte bereits Eingang in die Plansätze gefunden. Auf eine Ergänzung der Plansätze wird verzichtet, die Anregung somit nicht berücksichtigt.
487	2.4.2	4335	Naturschutzbund Deutschland Gruppe Ettenheim e. V. 77955 Ettenheim	Thema Gewerbeflächen: Grundsätzlich ist eine Gewerbe-Steuerreform notwendig. Die Erschließung neuer Gewerbe- und Industrieflächen ist sicher in kleinem Umfang notwendig und ist allen Gemeinden zu ermöglichen. Brachliegende Industrie- und Gewerbeflächen sollten jedoch über Anreize und Druckmittel möglichst zeitnah wieder in Nutzung zurückgeführt werden. Damit wird Grundstückspreisspekulation vermieden. Viele Forderungen des NABU-Ettenheim in der zum FNP-Entwurf eingereichten Stellungnahme haben in keiner Weise Eingang in die weiteren Planungen der Verwaltungsgemeinschaft gefunden! http://www.nabu-ettenheim.de/wp-content/uploads/2009/12/FNP2025-NABU.pdf - Das Bodenschutzgesetz wurde offensichtlich nicht beachtet. - Das Werkzeug zur Flächeninanspruchnahme "REFINA" (www.refina-info.de) wurde nicht genutzt! - Es finden sich keinerlei Entsiegelungsvorschläge! - Die "Bundesnachhaltigkeitsstrategie" wird nach wie vor nicht angewandt! - Es findet sich keine sinnvolle Begründung oder Alternative für das "Vorranggebiet touristischer Entwicklung" (aus der Fortschreibung des Regionalplans) zwischen Rust und Ringsheim, dessen alleinige Flächenausdehnung den Größenwahn der Flächeninanspruchnahme verdeutlicht! - Das Strategieprogramm zur Flächenentwicklung des MLR zur Reduzierung des Flächenverbrauches vom November 2007 und Fortschreibung 2011 ist nicht annähernd angemessen berücksichtigt!	Kenntnisnahme Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anregungen sind an den Bundesgesetzgeber (zur Reform der Gewerbesteuer) bzw. die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim (als Träger der Flächennutzungsplanung) zu richten.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>- Alternative Entwicklungen in Baden-Württemberg wie "MELAP plus" finden keinerlei Berücksichtigung als notwendige Alternative! Siehe: http://www.mlr.baden-wuerttemberg.de/MELAP_PLUS/31673.html</p>	
488	2.4.2	650	<p>Naturschutzbund Deutschland Mittleres Kinzigtal e. V. 77756 Hausach</p>	<p>Der Naturschutzbund Mittleres Kinzigtal e. V. sieht mit Sorge, wie im Kinzigtal, insbesondere in der Gemeinde Steinach, wo noch ausgedehnte Freiflächen sowie FFH-Flächen zu finden sind, große Areale für Gewerbebebauung verbraucht worden sind und weiter verbraucht werden sollen, insbesondere für das interkommunale Gewerbegebiet "Interkom Steinach/Raumschaft Haslach" der Gemeinden Steinach, Haslach, Fischerbach, Mühlenbach und Hofstetten. Für die Gewerbeentwicklung in Steinach ist im Regionalplan ein "Orientierungswert in Höhe von 3 bis 5 Hektar" genannt. Zusammen mit dem "Orientierungswert bis 10 Hektar" für die Stadt Haslach wären dies schon 15 ha, wenn Haslach, so politisch schon vorgesehen, seinen Flächenbedarf "auf benachbarte Träger der Flächennutzungsplanung, insbesondere der interkommunalen Gewerbegebiete, übertragen" wird. Auf gemeindepolitischer und interkommunaler Ebene sind momentan schon 16 ha im Gespräch. Hier wird bereits über den Flächennutzungsplan gesprochen. Im Mittelpunkt steht für uns als NABU der Naturschutz. Neben der ökologischen Funktion der Planungsfläche sehen wir aber auch die ökonomische und soziale Komponente. Der Naturschutzbund Mittleres Kinzigtal ist entschieden gegen eine großflächige Erweiterung des Interkommunalen Gewerbegebietes "Steinach/Raumschaft Haslach" auf Steinacher Gemarkung! (...) Unsere Argumentation stützt sich auf besondere, für uns relevante Aspekte des Bundesraumordnungsgesetzes, hier: Grundsätze der Raumordnung, § 2 Absatz 2 1. Nachhaltige Daseinsvorsorge - nachhaltiger Schutz von Ressourcen - Gestaltungsmöglichkeiten der Raumnutzung sind langfristig offen zu halten Die landwirtschaftlichen Flächen im Planungsgebiet bieten Einkommensmöglichkeiten für Haupt- und Nebenerwerbslandwirte (Milchwirtschaft, Tafelobst, Obstbrand, Imkerei, etc.). Auch wenn die momentane Situation der Landwirtschaft nicht optimal ist, gehen Fachleute davon aus, dass der Beruf des Landwirts in nicht allzu langer Zeit einen anderen gesellschaftlichen Stellenwert erhalten wird und die Produktion von gesunden Lebensmitteln eine unserer wichtigsten Aufgaben sein wird. Diese Möglichkeit, gesunde Lebensmittel bei uns im Kinzigtal selbst zu erzeugen, darf folgenden Generationen nicht genommen werden!</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Steinach ist gemäß PS 2.4.2.1 als Gemeinde mit Eigenentwicklung festgelegt. Über die weitere Entwicklung des interkommunalen Gewerbegebietes "Steinach Interkom" ist von den beteiligten Mitgliedsgemeinden auf Ebene der Flächennutzungsplanung zu entscheiden. Gemäß PS 2.4.2.3 besteht für die als Siedlungsbereich festgelegten Gemeinden (hier: Haslach, Hausach und Wolfach) die Möglichkeit, gewerbliche Bauflächenbedarfe in andere Gemeinden, "insbesondere die interkommunalen Gewerbegebiete" zu übertragen. Dies kann angesichts zahlreicher fachrechtlicher und topografischer Restriktionen gerade im Mittleren Kinzigtal einen wichtigen Beitrag dazu leisten, die Abwandlung von Betrieben in die Verdichtungsräume bzw. zur Autobahn zu begrenzen und die polyzentrische Siedlungsstruktur der Region zu sichern. Auf die Plansätze 2.4.0.3 und 2.4.0.4 wird verwiesen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Die Landwirtschaft dient somit auch der Daseinsvorsorge aller Bürger. Sie sollen die Möglichkeit haben, regional produzierte Nahrungsmittel zu erwerben. Verschiedene Anbieter (Landwirte, Hofläden, seit einiger Zeit die "Marktscheune" in Berghaupten) verkaufen diese Produkte sehr erfolgreich.</p> <p>Das Schutzgut "Boden", insbesondere fruchtbarer, gut zu bearbeitender Ackerboden in ebener Lage wie im vorgesehenen Planungsgebiet in Steinach, ist hier im Kinzigtal rar und deshalb eine wesentliche Ressource der Daseinsvorsorge, welche in hohem Maße schützenswert ist.</p> <p>Käme eine Erweiterung des Interkom, wie von den Gemeindegipfeln geplant, würde das für künftige Generationen in Steinach bedeuten, dass sie praktisch keine Möglichkeit mehr hätten, über die Nutzung von größeren Flächen zu entscheiden. Steinach wäre dann in allen Richtungen verbaut.</p> <p>2. vielfältige Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen, begrenze Flächeninanspruchnahme</p> <p>Die Aufgaben für die Gesellschaft bestehen nicht nur darin, Arbeitsplätze zu schaffen, wie im bestehenden Interkom und dem Gewerbegebiet "Bildstöckle" schon geschehen. Ebenso muss die Erholungsfunktion durch genügend Freiraum berücksichtigt werden. Hierfür ist es wichtig, die Flächeninanspruchnahme zu begrenzen. Siedlungstätigkeit in Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur</p> <p>Eine entsprechende Infrastruktur in Steinach ist für ein noch größeres Gewerbegebiet nicht vorhanden.</p> <p>Schon jetzt ächzt die Gemeinde unter dem innerörtlichen Verkehr, wobei das bereits ausgewiesene Interkommunale Gewerbegebiet noch nicht einmal zur Hälfte bebaut ist.</p> <p>Eine optimale Anbindung an die Hauptverkehrsachse B33 ist aus technischen und finanziellen Gründen nicht möglich. Die angestrebte einseitige Anbindung würde nur eine geringe Verbesserung der Verkehrssituation bedeuten.</p> <p>3. Vermeidung zusätzlichen Verkehrs</p> <p>Durch eine starke Erweiterung des Gewerbegebietes wird der Verkehr entsprechend stark zunehmen, sowohl der Personenverkehr durch Pendler als auch der Schwerlastverkehr. Eine zusätzliche Abfahrt ins "Interkom" würde aber auch den Durchgangsverkehr dazu verleiten, diese Anbindung zu benutzen, da sie vielen ein schnelleres und einfacheres Durchkommen durch Steinach ermöglichen würde.</p> <p>4. Räumlich ausgewogene Wirtschaftsstrukturen und ausreichendes Angebot an Arbeitsplätzen - Erhaltung der Umwelt- und Erholungsfunktion ländlicher Räume</p> <p>Die Planung der großflächigen Gewerbeansiedlungen im mittleren Kinzigtal, insbesondere die Erweiterung des "Interkoms" in Steinach,</p>	

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>widerspricht dem Grundsatz der Ausgewogenheit. Es besteht eine Diskrepanz zwischen ausgewiesenen Gewerbeflächen, der Nachfrage nach diesen Flächen und dem Arbeitskräfteangebot. Arbeitsplätze sind aktuell ausreichend vorhanden. An Fachkräften gibt es bereits Mangel.</p> <p>Im Kinzigtal herrscht praktisch Vollbeschäftigung (September 13: Arbeitslosenzahl bei 1,8%, niedrigste Quote in der ganzen Ortenau). Die Planung eines so groß dimensionierten Gewerbegebietes widerspricht den Prognosen der demographischen Entwicklung. Im Regionalplan sollen riesige Gewerbeflächen ausgewiesen werden, obwohl 5 von 10 ha des bestehenden Interkom noch nicht vermarktet sind.</p> <p>Zusammen mit dieser Fläche stehen im Kinzigtal im Umkreis von 15 km um Steinach aktuell jetzt schon 47 ha freie Gewerbeflächen zur Verfügung (Hausach "In den Aspen", Gengenbach Gewerbepark WISO), mit den geplanten 13 ha des Interkom Biberach-Zell sind es sogar 60 ha freie Gewerbeflächen!</p> <p>Unserer Meinung nach entsteht so ein Überangebot an Gewerbeflächen im Mittleren Kinzigtal.</p> <p>Sind diese Bereiche jedoch erst mal erschlossen, ist die Fläche für zukünftige landwirtschaftliche Nutzungen verloren, für die Natur meist wertlos.</p> <p>Die in Steinach zu verplanende Fläche wird von vielen Menschen zur Erholung und Begegnung genutzt.</p> <p>Dies sind auch viele alte Menschen, die sich auf der Ebene sicher bewegen können, sowie die behinderten Menschen mit ihren Betreuern, welche in der Werkstatt für Behinderte, der "Lebenshilfe", im Gewerbegebiet "Bildstöckle" in Steinach arbeiten. Derzeit sind dies 45 Mitarbeiter.</p> <p>5. Kulturlandschaften in ihren prägenden Merkmalen erhalten, Natur und Lebensgrundlagen schützen, Natur und Landschaft pflegen</p> <p>Die kleinbäuerliche Landwirtschaft mit Obstbau auf Streuobstwiesen, vorrangig für den Obstbrand, ist charakteristisch für das Kinzigtal und den Ort Steinach. Steinach hat sogar ein "Kleinbrennereuseum". Die Streuobstbäume erstrecken sich in der Ebene, die Hänge hinauf und bilden einen Biotopverbund.</p> <p>Unsere Befürchtung:</p> <p>Diese Strukturen werden durch ein überdimensioniertes Gewerbegebiet gekappt und unwiederbringlich zerstört.</p> <p>Der staatlich anerkannte Erholungsort Steinach, "dessen Luft und Klima bisher Eigenschaften aufweist, die der Erholung förderlich sind", wird seinen Titel verlieren. Als Wohnort und touristisches Ziel mit Ferienwohnungen und dem großer Campingplatz wird Steinach seine Attraktivität einbüßen.</p> <p>6. Berücksichtigung ökologischer Funktionen bei der wirtschaftlichen</p>	

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>und sozialen Nutzung des Raums - sparsame und schonende Inanspruchnahme von Naturgebieten, vorrangige Ausschöpfung der Potentiale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen</p> <p>Durch die zwangsläufige Versiegelung, die mit einem Gewerbegebiet einhergeht, würden alle Schutzgüter, Boden, Wasser, Klima! Luft, Landschaftsbild und Tiere und Pflanzen negativ beeinflusst. Das geplante Gewerbegebiet würde sehr nah an das FFH-Gebiet Nr. 7714-341 "Mittlerer Schwarzwald bei Haslach" heranreichen. Diese als besonders schützenswert ausgewiesenen Biotope könnten Schaden nehmen. Eintragungen durch Lärm, Luft- und Bodenverschmutzung sind wahrscheinlich.</p> <p>Alte Obstbaumbestände, Teile eines Streuobstnetzes müssten bei einer Gewerbebebauung weichen. Und mit den Obstbäumen ging dort die gesamte Flora und Fauna der Streuobstwiesen für immer verloren.</p> <p>In Gengenbach im Kinzigtal und in Lahr, im nahen Rheintal gibt es Industriebrachen (Hukla-Areal bzw. Flugplatzareal), die man ohne neuen Landschaftsverbrauch nutzen könnte und auch sollte.</p> <p>Fazit: Der NABU Mittleres Kinzigtal e.V. befürwortet deshalb bei der Gewerbeflächenplanung eine Gesamtbetrachtung der Region Mittleres Kinzigtal in Zusammenhang mit den Aspekten der demographischen Entwicklung, der Arbeitslosenquote und der bestehenden jetzt schon zur Verfügung stehenden ausgewiesenen Gewerbeflächen und Industriebrachen, um eine Flächen-sparende Entwicklung im Sinne nachfolgender Generationen betreiben zu können!</p>	
489	2.4.2	3733	startLahr Industrie- und Gewerbezentrum Raum Lahr GmbH 77933 Lahr/Schwarzwald	<p>Die Darstellung des interkommunalen Industrie- und Gewerbeplans soll weiterhin als zusammenhängende Konversionsfläche erfolgen. Im Entwurf der Raumnutzungskarte RVSO werden die Flächen westlich der Landebahn als einzelne Industrie- und Gewerbeflächen ausgewiesen. Auf die Darstellung eines interkommunalen Gewerbeplans wird verzichtet.</p> <p>Der Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) legt grundsätzlich fest:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei der Konversion militärischer Einrichtungen sind raumstrukturell verträgliche und entwicklungsfördernde Folgenutzungen vorzusehen. Abrüstungsbedingte wirtschaftliche, städtebauliche und infrastrukturelle Nachteile sind auszugleichen, mindestens zu mildern (LEP 3.4.2) - Der Bedarf an Bauflächen ist vorrangig auf ehemaligen oder frei werdenden militärischen Liegenschaften zu decken, sofern diese grundsätzlich für eine Bebauung oder Nachverdichtung geeignet sind (LEP 3.4.3) - Größere Konversionsflächen, die sich für eine gewerbliche Folge- 	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Eine Darstellung des Industrie- und Gewerbeplans Raum Lahr als "zusammenhängende Konversionsfläche" im Regionalplan ist nach den geltenden aktuellen Vorgaben für die instrumentelle Ausgestaltung von Regionalplänen nicht möglich (vgl. § 11 Abs. 3 LplG sowie Anlagen 1 und 2 der VwV Regionalpläne).</p> <p>Eine gebietsscharfe Festlegung als Vorranggebiet ("Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen" gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 5 LplG) ist nicht erforderlich, da die gewerblich zu nutzenden Flächen bauleitplanerisch (in den Flächennutzungsplänen der Stadt Lahr/Schwarzwald sowie der Gemeinde Friesenheim sowie teilweise bereits durch Bebauungspläne) als Gewerbe- und Industrieflächen gesichert sind. Diese werden durch die Gesamtfortschreibung des Regionalplans nicht beeinträchtigt.</p> <p>Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Unabhängig davon wird darauf hingewiesen, dass der Industrie- und Gewerbeplans Raum Lahr auch im Regionalplan 1995 nicht als "zu-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>nutzung eignen, sind vorrangig interkommunal zu nutzen (LEP 3.4.4).</p> <p>Mit der Ausweisung einer Konversionsfläche wird der herausragenden landes- und regional planerischen Bedeutung dieser Vorrangfläche ohne Anrechnung auf die Eigenentwicklung der Mitgliedsgemeinden Rechnung getragen. Die Gesamtfläche soll ungegliedert und ohne Differenzierung nach dem tatsächlichen Entwicklungszustand dargestellt werden und zur Stützung des Entwicklungspotentials auf einschränkende Gliederungen verzichten. Selbst wenn gemäß Planzeichenverordnung (bzw. VwV Regionalpläne) eine solche Kennzeichnung nicht angezeigt wäre, so bestünde doch die Möglichkeit für den Regionalverband eine eigene Darstellung zu wählen, wie dies etwa auch im Regionalplan Stuttgart (von 2010) der Fall ist, der Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen mit einer grauen Schraffur und einem Symbol darstellt.</p>	<p>sammenhängende" Fläche dargestellt, sondern das Vorranggebiet in ein nördliches und ein südliches Teil gegliedert ist. Der dauerhafte Erhalt der dazwischen liegenden, aus Umwelt- und Freiraumsicht wertvollen Freiflächen war Auflage und konstante Rahmenbedingung für die Entwicklung des Interkommunalen Gewerbeparks gemäß der städtebaulichen Rahmenplanung und der damit in Verbindung stehenden landschaftsplanerischer Fachbeiträge. (Vgl. hierzu auch Regionalplan 1995, Begründung zu PS 2.6.3.1 und zu PS 3.0.3.3.)</p>
490	2.4.2.1	4910	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	<p>PS 2.4.2.1 Z (1) ist - analog zu PS 2.4.1.1 Z (1) - dahingehend neu zu fassen, dass er sich nicht mehr auf alle Gemeinden bezieht, sondern auf die auf Eigenentwicklung beschränkten Gemeinden.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf enthaltene Ausgestaltung der Plansätze ermöglicht es, dass PS 2.4.2.1 Abs. 1 entsprechend der vorgebrachten Anregung neu gefasst wird, ohne das zugrundeliegende Plankonzept zu ändern. PS 2.4.2.1 Abs. 1 wird daher wie folgt neu formuliert: "Den Gemeinden mit Eigenentwicklung für die Funktion Gewerbe stehen ...". Die Anregung wird somit berücksichtigt. Von der Formulierung "Gemeinden, beschränkt auf Eigenentwicklung" wird mit Verweis auf die Ausführungen der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (s. ID 4885) abgesehen.</p>
491	2.4.2.1	4912	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	<p>Zu den in PS 2.4.2.1 G (3) und PS 2.4.2.2 G (2) festgelegten Orientierungswerten zur Ermittlung des gewerblichen Bauflächenbedarfs, die in Form absoluter Flächengrößen erfolgen, wird bezüglich der sachgerechten Anwendung der Orientierungswerte auf die grundsätzlichen Ausführungen zum Planungskonzept (Buchstabe f) [s. ID 4889 und 4890] verwiesen. Bei beiden Plansätzen muss zumindest in der Begründung klargestellt sein, dass die jeweiligen Orientierungswerte nicht pauschal ohne Bedarfsnachweis zugrunde gelegt werden können.</p> <p>In PS 2.4.2.2 G (2) ist zur Klarstellung noch der Satz anzufügen "Der jeweilige Bedarf ist nachzuweisen".</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die als Grundsatz festgelegten Orientierungswerte für den gewerblichen Bauflächenbedarf sind in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Die angeregten Ergänzungen zur Klarstellung sind insofern nachvollziehbar und werden berücksichtigt. Dazu</p> <ul style="list-style-type: none"> - wird in PS 2.4.2.2 Abs. 2 folgender Satz ergänzt: "Der jeweilige Bedarf ist nachzuweisen". - werden die Begründung zu PS 2.4.2.1 und die Begründung zu PS 2.4.2.2 wie folgt ergänzt: "Die Festlegung des regionalplanerischen Orientierungswerts als Grundsatz befreit die Träger der Flächennutzungsplanung nicht davon, den gewerblichen Bauflächenbedarf im Zuge des Flächennutzungsplan-Verfahrens im Einzelfall zu begründen und ggf. auch nach unten hin anzupassen."

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
492	2.4.2.1	4914	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	Zu der in PS 2.4.2.1 G (4) und PS 2.4.2.2 G (3) vorgesehenen Ausnahmeregelung für erhöhte gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten, die über die als Grundsatz festgelegten Orientierungswerte hinausgehen, wird auf den bereits genannten Umformulierungsbedarf ("zugrunde gelegt") sowie auf die Ausführungen zum Planungskonzept [s. ID 4889 und 4890] und zu PS 2.4.1.1 G (5) verwiesen [s. ID 4903 und 4904].	Berücksichtigung Da es sich jeweils um eine als Grundsatz getroffene und somit abwägbar festgelegte handelt, ist - eine "Ausnahmeregelung" in der Tat nicht erforderlich. Dem Hinweis der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde wird durch Streichung des Worts "ausnahmsweise" in PS 2.4.2.1 Abs. 4 und 2.4.2.2 Abs. 3 Rechnung getragen; - die Formulierung "zugelassen" in der Tat sprachlich nicht korrekt. Die Anregung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde, stattdessen die Formulierung "zugrunde gelegt" zu verwenden ist daher nachvollziehbar und wird berücksichtigt. In den PS 2.4.2.1 Abs. 4 und 2.4.2.2 Abs. 3 wird das Wort "zugelassen" durch die Worte "zugrunde gelegt" ersetzt.
493	2.4.2.1	4970	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	Im Übrigen scheint auch die wortgleiche Formulierung der Ausnahmeregelung für Eigenentwicklergemeinden [PS 2.4.2.1 Abs. 4] und für Siedlungsbereiche [PS 2.4.2.2 Abs. 3] befremdlich.	Keine Berücksichtigung Da die Eigenentwicklung (hier: "die Erweiterung ortsansässiger Betriebe", vgl. Begründung zu PS 3.1.5 LEP) weder in den festgelegten Gemeinden mit Eigenentwicklung noch in den festgelegten Siedlungsbereichen "durch zahlenmäßige Vorgaben der Landes- und Regionalplanung [... sprich: die regionalplanerischen Orientierungswerte zum gewerblichen Bauflächenbedarf] beschränkt" wird (vgl. Begründung zu PS 3.1.5 LEP), ist es sinnvoll, dies sowohl in PS 2.4.2.1 als auch in PS 2.4.2.2 klarzustellen. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung auf Änderung des PS 2.4.2.1 Abs. 4 und/oder des PS 2.4.2.2 Abs. 3 wird daher nicht berücksichtigt.
494	2.4.2.1	3077	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79114 Freiburg im Breisgau	Wir begrüßen es, dass als Ziel der Raumordnung allen Gemeinden für lokale Erweiterungen und Verlagerungen bereits ortsansässiger Betriebe sowie für lokale Neugründungen gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen und dass der jeweilige Bedarf nachzuweisen ist.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
495	2.4.2.1	3078	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79114 Freiburg im Breisgau	2.4.2.1, 3. Absatz: Die Regelung mit dem Orientierungswert ist zu Recht als Grundsatz ausgestaltet. Insofern wird in der Praxis weiterhin der Nachweis des konkreten Bedarfs relevant sein, dennoch kann der Plansatz bei entsprechendem Monitoring durch den Regionalverband bei der Argumentation hilfreich sein.	Berücksichtigung Die Hinweise zu PS 2.4.2.1 Abs. 3 sowie zu einem "entsprechenden Monitoring durch den Regionalverband" werden zur Kenntnis genommen. Die als Grundsatz im Regionalplan festgelegten Orientierungswerte für den Bauflächenbedarf sind in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Zur Klarstellung wird in die Begründung zu PS 2.4.2.1 folgender Satz ergänzt: "Die Festlegung des regionalplanerischen Orientierungswerts als

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Grundsatz befreit die Träger der Flächennutzungsplanung nicht davon, den gewerblichen Bauflächenbedarf im Zuge des Flächennutzungsplan-Verfahrens im Einzelfall zu begründen und ggf. auch nach unten hin anzupassen."
496	2.4.2.1	2468	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	2.4.2.1 Gemeinden mit Eigenentwicklung für die Funktion Gewerbe: Im letzten Absatz sollte die Ausnahme für höhere gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten nicht nur an "nachweislich bereits ortsansässigen Unternehmen" ausgerichtet werden. Gerade in ländlich geprägten Bereichen ist die Ansiedlung nicht-ortsansässiger Gewerbebetriebe ausdrücklich zu begrüßen.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Aufgabe der Regionalplanung ist es, Gemeinden und Gemeindeteile festzulegen, "in denen sich die Siedlungstätigkeit verstärkt vollziehen soll" (PS 3.1.3 LEP). Hierbei gilt gemäß PS 2.6.4 LEP, dass "zur Sicherung einer ausgewogenen Raumstruktur und zur Vermeidung einer flächenhaften Ausbreitung der Verdichtung (...) die Siedlungsentwicklung in den Zentralen Orten und den Siedlungsbereichen der Entwicklungsachsen konzentriert werden" soll. Für die Funktion Gewerbe sind dabei gemäß PS 3.3.6 LEP jene Standorte vorzuziehen, "wo aus infrastruktureller Sicht und unter Beachtung der Umweltbelange die besten Ansiedlungsbedingungen gegeben sind". Eine gezielte Öffnung des PS 2.4.2.1 Abs. 4 stünde daher im unmittelbaren Widerspruch zu den Zielvorgaben des Landesentwicklungsplans. Die Anregung kann daher nicht berücksichtigt werden. Für die Neuansiedlung von Betrieben können mit den gemäß PS 2.4.2.2 festgelegten Siedlungsbereichen ausreichend Flächenangebote vorgehalten werden. Von den 49 im Offenlage festgelegten Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe liegen 35 (bzw. 71 %) im Ländlichen Raum; 28 (bzw. 57 %) davon sogar im Ländlichen Raum im engeren Sinne gemäß PS 2.1.3.2. Die Anregung ist somit sinngemäß bereits im Planentwurf berücksichtigt.</p>
497	2.4.2.1	3411	Bürgermeisteramt der Gemeinde Auggen 79424 Auggen	<p>Eine wesentliche Änderung ergibt sich jedoch bezüglich der Funktion Gewerbe: Während die Gemeinde Auggen im rechtskräftigen Regionalplan als Gewerbestandort festgelegt ist, dem gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten kleineren Umfangs zur Verbesserung der lokalen und nahbereichsbezogenen Arbeitsplatzstruktur (GE-Funktion bis zu ca. 10 ha) zugesprochen werden, ist die Gemeinde im Offenlageentwurf als Gemeinde mit Eigenentwicklung für die Funktion Gewerbe festgelegt. In der Folge wird der Gemeinde nur noch eine Flächenentwicklung von 3 bis 5 ha über einen Zeitraum von 15 Jahren zugestanden. Vergleichbar mit der bisherigen Einstufung wäre "Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe", Kategorie C. Diesen Gemeinden wird als Orientierungswert ein Flächenbedarf in Höhe von bis 10 ha zugebilligt (vgl. Plansatz 2.4.2.2).</p> <p>Die Gemeinde Auggen ist ein nicht unbedeutender Gewerbestandort in der Region, im Jahr 2012 wurden ca. 235 Einpendler registriert.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die für die Festlegung der Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit relevanten Kriterien sind im Offenlage-Entwurf, S. B 20, dokumentiert. Für die Gemeinde Auggen muss insbesondere auf die nicht gegebenen zentralörtlichen Funktionen verwiesen werden, die einer Festlegung als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit (Siedlungsbereich Gewerbe) entgegenstehen (vgl. LEP 2002, PS 2.4.1.1 Abs. 1, 2.5.2, 2.5.3, 2.5.9 Abs. 1, 2.5.10). Raumordnerisch sind demnach die unmittelbar benachbarten Städte und Gemeinden Müllheim (Mittelzentrum), Neuenburg am Rhein (Klein-/Unterzentrum) sowie Schliengen (Kleinzentrum (in der Region Hochrhein-Bodensee) vorrangig als Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit festzulegen.</p> <p>Die Anregung, die Gemeinde Auggen gemäß PS 2.4.2.2 als Siedlungsbereich für die Funktion Gewerbe festzulegen, wird daher nicht</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Die Entwicklung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort belegt, dass die Bedeutung der Gemeinde als Gewerbestandort in den vergangenen Jahren sogar zugenommen hat. Dafür spricht auch die Nachfrage nach Gewerbeflächen, die aktuell u. a. zur Aufstellung des Bebauungsplans "Brauetmatten" (Größe 4,41 ha) geführt hat. Aus diesen Gründen ist es für die Gemeinde Auggen nicht nachvollziehbar, zukünftig als Gemeinde mit Eigenentwicklung für die Funktion Gewerbe "herabgestuft" zu werden. Diese Herabstufung würde bedeuten, dass sie in den nächsten 15 Jahren nur noch 3 bis 5 ha statt bisher 10 ha Gewerbeflächen entwickeln darf.</p> <p>Eine wichtige, potenzielle Entwicklungsfläche stellt die Richtbergsiedlung im Nordwesten des Gemeindegebietes dar. Diese weist eine Größe von deutlich mehr als 5 ha auf. D. h. durch die Zuweisung der Gemeinde Auggen als "Gemeinde mit Eigenentwicklung für die Funktion Gewerbe" könnte diese Fläche in den nächsten 15 Jahren nicht vollständig wiedergenutzt/entwickelt werden. Dabei handelt es sich um eine gewerbliche Brache, deren Wiedernutzung insbesondere vor dem Hintergrund des sparsamen Umgangs mit Flächen angestrebt werden sollte.</p> <p>Vor diesem Hintergrund fordert die Gemeinde Auggen die Zuweisung der Funktion "Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe", Kategorie C.</p>	<p>berücksichtigt.</p> <p>Davon unabhängig gilt, dass der gewerbliche Flächenbedarf in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen ist. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Somit ergeben sich auch im Rahmen der Eigenentwicklung ausreichend Spielräume, um insbesondere dem Flächenbedarf ortsansässiger Betriebe Rechnung tragen zu können. Die Eigenentwicklung der Gemeinde Auggen wird "durch zahlenmäßige Vorgaben der Landes- und Regionalplanung nicht beschränkt" (LEP 2002, Begründung zu PS 3.1.5).</p> <p>Die genannte "potenzielle Entwicklungsfläche" der Richtbergsiedlung (14,8 ha) ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Auggen vollständig als Gewerbefläche dargestellt. Die gewerbliche Weiter- bzw. Nachnutzung dieser Flächen werden durch regionalplanerischen Festlegung nicht in Frage gestellt, vielmehr unterstützt (vgl. PS 2.4.0.3 Abs. 2).</p> <p>Auf die Möglichkeit zur Übertragung von gewerblichen Flächenbedarfen (PS 2.4.2.3) in die Gemeinde Auggen wird verwiesen.</p>
498	2.4.2.1	2772	Bürgermeisteramt der Gemeinde Badenweiler 79410 Badenweiler	<p>Im Rahmen der Bestimmung des Flächenbedarfs bei der Eigenentwicklung für die Funktion Gewerbe soll ein Orientierungswert in Höhe von 3 bis 5 Hektar für 15 Jahre zugrunde gelegt werden. Im Flächennutzungsplan werden in der Gemeinde Badenweiler keine Gewerbeflächen ausgewiesen. Für die Eigenentwicklung dient die Mischbaufläche Bleuelmatt. Trotz der Vorgabe des Orientierungswertes spielt die Ausweisung von Gewerbeflächen in der Gemeinde Badenweiler eine untergeordnete Rolle. Aufgrund der Monostruktur "Tourismus" ist diese Situation in Badenweiler gänzlich anders zu bewerten.</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Die Ausführungen zum gewerblichen Bauflächenbedarf werden zur Kenntnis genommen. Eine regionalplanerische Vorgabe zur Ausweisung von Gewerbeflächen besteht nicht; ein materieller Konflikt ist nicht erkennbar.</p>
499	2.4.2.1	2813	Bürgermeisteramt der Gemeinde Bahlingen am Kaiserstuhl 79353 Bahlingen am Kaiserstuhl	<p>Der Gemeinde Bahlingen ist im rechtsgültigen Regionalplan die Funktion GE = Gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten kleineren Umfangs zur Verbesserung der lokalen und nahbereichsbezogenen Arbeitsplatzstruktur (bis zu ca. 10 ha) zugewiesen.</p> <p>Nach dem Offenlageentwurf der Fortschreibung des Regionalplans soll die Gemeinde Bahlingen zukünftig als Gemeinde mit Eigenentwicklung für die Funktion Gewerbe heruntergestuft werden. Damit wird der Flächenbedarf für die nächsten 15 Jahre auf 3 bis 5 ha reduziert. Dies ist eine Größenordnung, die u. U. schon durch die Expansion eines ansässigen Betriebes komplett ausgeschöpft sein</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die für die Festlegung der Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit relevanten Kriterien sind im Offenlage-Entwurf, S. B 20, dokumentiert. Für die Gemeinde Bahlingen muss insbesondere auf die nicht gegebenen zentralörtlichen Funktionen verwiesen werden, die einer Festlegung als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit (Siedlungsbereich Gewerbe) entgegenstehen (vgl. LEP 2002, PS 2.4.1.1 Abs. 1, 2.5.2, 2.5.3, 2.5.9 Abs. 1, 2.5.10).</p> <p>Angesichts des Gewerbeflächenbedarfs des Oberzentrums Freiburg</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>kann, wie das Beispiel der Firma Braun belegt.</p> <p>Die Gemeinde Bahlingen ist insbesondere aufgrund der verkehrsgünstigen Lage (ca. 4 km / 5 Minuten bis zur A 5) und der guten Anbindung an den schienengebundenen ÖPNV ein sehr attraktiver Gewerbestandort. Die Nachfrage nach gewerblichen Bauflächen ist in der Gemeinde Bahlingen derzeit höher als die zur Verfügung stehende Fläche, dies unterstreicht die Attraktivität der Gemeinde als Gewerbestandort.</p> <p>Eine weitere Stärkung der Gemeinde Bahlingen als Gewerbestandort unterstützt die polyzentrale Struktur der Region und trägt zur Sicherung von wohnortnahen Arbeitsplätzen auch außerhalb des Oberzentrums bei.</p> <p>Die Bedeutung der Gemeinde Bahlingen als Gewerbestandort mit einer auch regionalen Bedeutung wird durch die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und der Pendlerdaten belegt. In Bahlingen sind 1.356 Personen sozialversicherungspflichtig beschäftigt (Beschäftigte am Arbeitsort, Stand 30.06.2012). Berufseinpender in Höhe von 1.015 Personen stehen Berufsauspendler in Höhe von 1.255 Personen gegenüber, d. h. der Auspendlerüberschuss ist mit 240 Personen relativ gering. Besonders viele Einpendler kommen aus Emmendingen (89), Freiburg (87), Endingen (82), Teningen (79), Eichstetten (58), Riegel (44) und Kenzingen (43).</p> <p>Dies unterstreicht insgesamt die Bedeutung der Gemeinde Bahlingen als wichtiger regionaler Arbeitsplatzstandort. Die Beschränkung der Gemeinde Bahlingen auf die Eigenentwicklung für die Funktion Gewerbe ist für die Gemeinde Bahlingen vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar und wird abgelehnt.</p> <p>Fazit: Die Gemeinde Bahlingen fordert die Einstufung der Gemeinde als Siedlungsbereich für die Funktion Gewerbe, Kategorie C.</p>	<p>sowie weiterer Städten und Gemeinden im Verdichtungsraum, welcher bereits heute nicht vollumfänglich auf der jeweiligen Gemarkung realisiert werden kann, wurden mit dem Offenlage-Entwurf im Verdichtungsraum und daran angrenzenden Bereich einzelne Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion für eine verstärkte Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe festgelegt. Gemäß PS 3.3.6 LEP sind dafür jene Standorte vorzusehen, "wo aus infrastruktureller Sicht und unter Beachtung der Umweltbelange die besten Ansiedlungsbedingungen gegeben sind". Aufgrund der ortsdurchfahrtsfreien Anbindung zur Autobahn, der Lagegunst sowie potenziell geeigneter, regionalplanerisch unbepannter "weißer" Flächen für eine gewerbliche Entwicklung sind die Gemeinden March, Gottenheim und Riegel als Siedlungsbereich Gewerbe festgelegt.</p> <p>Für die Gemeinde Bahlingen gilt dabei, dass eine verstärkte Siedlungsentwicklung im naturräumlich sensiblen Bereich des östlichen Kaiserstuhls und der Dreisamniederung raumordnisch kritisch wäre. Im Sinne des PS 3.1.5 LEP ist für die Gemeinde Bahlingen daher "insbesondere aus Rücksicht auf Naturgüter keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit" festgelegt. Auf die bestehenden Schutzgebiete (ÜSG, WSG Zone I und II) wird verwiesen.</p> <p>Die Anregung, die Gemeinde Bahlingen gemäß PS 2.4.2.2 als Siedlungsbereich für die Funktion Gewerbe festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Davon unabhängig gilt, dass der gewerbliche Flächenbedarf in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen ist. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Somit ergeben sich auch im Rahmen der Eigenentwicklung ausreichend Spielräume, um insbesondere dem Flächenbedarf ortsansässiger Betriebe Rechnung tragen zu können. Die Eigenentwicklung der Gemeinde Bahlingen wird "durch zahlenmäßige Vorgaben der Landes- und Regionalplanung nicht beschränkt" (LEP 2002, Begründung zu PS 3.1.5).</p>
500	2.4.2.1	3413	Bürgermeisteramt der Gemeinde Durbach 77770 Durbach	Der Siedlungsentwicklung Gewerbe wird zugestimmt. Der Gemeinde stehen gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten für lokale Erweiterungen u. Verlagerungen bereits ortsansässiger Betriebe zur Verfügung. Für den Flächenbedarf wird ein Orientierungswert in Höhe von 3 bis 5 Hektar für 15 Jahre zugrunde gelegt.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
501	2.4.2.1	3423	Bürgermeisteramt der Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald)	Zu Ziffer 2.4.2 - Siedlungsentwicklung - Gewerbe: Im bisherigen und noch gültigen Regionalplan Südlicher Oberrhein aus dem Jahr 1995 sind die drei Kommunen Eisenbach (Hoch-	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die für die Festlegung der Gemeinden mit verstärkter Siedlungstä-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
			79871 Eisenbach (Hochschwarzwald)	<p>schwarzwald), Lenzkirch sowie Schluchsee folgendermaßen klassifiziert: 2.6 Schwerpunkt für Industrie und Dienstleistungseinrichtungen 2.6.1 Die Industrie und das Gewerbe sind bevorzugt in gewerblichen Bauflächen der wie folgt quantitativ und qualitativ gestuften Standorte GE, GE + (GI) und GE anzusiedeln: Mittelbereich Titisee-Neustadt GE: KLZ Lenzkirch KLZ Schluchsee Eisenbach (Hochschwarzwald) Anmerkung: Diese Gemeinden haben gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten bis zu 10 Hektar. Im Entwurf der Fortschreibung (Stand 20. Juni 2013) ist die folgende Beschreibung vorgesehen: 2.4.2 Siedlungsentwicklung Gewerbe 2.4.2.1 Gemeinden mit Eigenentwicklung für die Funktion Gewerbe Eisenbach (Hochschwarzwald), ... Lenzkirch, ... Schluchsee, 2.4.2.2 Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe (Siedlungsbereiche Gewerbe) Nennung der Kommunen: Fehlanzeige Anmerkung: Diese Gemeinden haben gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten in einer Größenordnung bis zu 10 Hektar. Die Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald) hat der "Zurückstufung" bereits am 16. August 2012 schriftlich widersprochen. Vom Regionalverband Südlicher Oberrhein ist uns im Juli 2013 schriftlich bestätigt worden, "dass sowohl die Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald) als auch die Gemeinde Lenzkirch überörtlich bedeutende Gewerbestandorte in unserer Region sind." Unsere Forderung an die Verwaltung des Regionalverbands Südlicher Oberrhein: Die Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald), Lenzkirch und Schluchsee sind im Plansatz der Regionalplan-Fortschreibung unter Ziffer 2.4.2.2 Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe (Siedlungsbereiche Gewerbe) als Siedlungsbereiche - Gewerbe der Kategorie C - namentlich aufzuführen! Eine solche namentliche Nennung neben weiteren anderen Gemeinden wird den Kommunen - Eisenbach (Hochschwarzwald) mit über 1.400 Arbeitsplätzen, bei einem Anteil des produzierenden Gewerbes von über 90 %, rd. 1.000 Einpendler u. a. Firmen F. Morat + Co. GmbH, Framo Morat GmbH & Co. KG, Grieshaber Feinmechanik GmbH & Co. KG, IMS Gear GmbH, Tritschler Feinmechanik GmbH, August Weckermann KG; - Lenzkirch mit über 2.300 Arbeitsplätzen bei einem Anteil des produzierenden Gewerbes von über 70 % - etwa zwei Drittel davon sind</p>	<p>tigkeit relevanten Kriterien sind im Offenlage-Entwurf, S. B 20, dokumentiert. Gemäß PS 3.3.6 LEP sind jene Standorte für eine verstärkte Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe vorzusehen, "wo aus infrastruktureller Sicht und unter Beachtung der Umweltbelange die besten Ansiedlungsbedingungen gegeben sind". Im Bereich des Hochschwarzwalds ist eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe auf die an der B 31 gelegenen Standorte Titisee-Neustadt und Löffingen konzentriert. Für die Gemeinden Eisenbach, Lenzkirch und Schluchsee gilt darüber hinaus, dass eine verstärkte Siedlungsentwicklung im naturräumlich sensiblen Bereich des Hochschwarzwalds raumordnungs-kritisch wäre. Im Sinne des PS 3.1.5 LEP ist für die drei Gemeinden daher "insbesondere aus Rücksicht auf Naturgüter keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit" festgelegt. Auf die bestehenden Schutzgebiete wird verwiesen. Die Anregung, die Gemeinden Eisenbach (Hochschwarzwald), Lenzkirch und Schluchsee gemäß PS 2.4.2.2 als Siedlungsbereich für die Funktion Gewerbe festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt. Davon unabhängig gilt, dass der gewerbliche Flächenbedarf in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen ist. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Somit ergeben sich auch im Rahmen der Eigenentwicklung ausreichend Spielräume, um insbesondere dem Flächenbedarf ortsansässiger Betriebe Rechnung tragen zu können. Die Eigenentwicklung der drei Gemeinden wird "durch zahlenmäßige Vorgaben der Landes- und Regionalplanung nicht beschränkt" (LEP 2002, Begründung zu PS 3.1.5). Wie in der Begründung zu PS 2.4.1.1 dargelegt, können unabhängig der regionalplanerischen Orientierungswerte bzw. darüber "hinausgehende Flächenbedarfe realisiert werden, wenn der Flächenbedarf der örtlichen Gewerbestruktur angepasst ist". Die Entwicklungsmöglichkeiten der ansässigen Großbetriebe des Produzierenden Gewerbes können somit auch im Rahmen der Eigenentwicklung am Standort gesichert werden.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>bei den Firmen Testo AG, Mesa Parts GmbH und ATMOS Medizin-Technik GmbH & Co.KG tätig - und einem Einpendlerüberschuss von rund 500 Beschäftigten</p> <p>- Schluchsee verfügt über 750 Arbeitsplätzen, die hauptsächlich im Dienstleistungsgewerbe (Tourismus) angesiedelt sind. Diese Arbeitsplätze sind nicht verlegbar und werden sicherlich durch die derzeitige positive Entwicklung der touristischen Zahlen steigen. Dies zeigen die derzeitigen Erweiterungsabsichten im mehrstelligen Millionenbetrag - Parkhotel "Flora", Hotel "Auerhahn", Hotel/Gasthof "Hirschen".</p> <p>als überörtlich bedeutsame Gewerbestandorte in der Region gerecht. Deren Bedeutung hat in den vergangenen Jahren nicht abgenommen, im Gegenteil die standorttypische Ausprägung mit ihrer gesunden sowie stabilisierenden mittelständischen (gewerblichen bzw. touristischen) Wirtschaft hat sich verfestigt. Außerdem wird damit die lokale und nahbereichsbezogenen Arbeitsplatzstruktur verbessert.</p>	
502	2.4.2.1	2910	Bürgermeisteramt der Gemeinde Ihringen 79241 Ihringen	<p>Auf Grund der strukturellen Gegebenheiten fordern wir die Aufstufung zur Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe im Rahmen einer eigenständigen Entwicklung ohne Abhängigkeiten des Oberzentrums Freiburg bzw. des Mittelzentrums Breisach am Rhein.</p> <p>In der Gesamtbetrachtung als auch im direkten Vergleich mit Gemeinden ähnlicher Struktur (Bötzingen) ist die geplante Fortschreibung unsererseits eher negativ zu bewerten da hierdurch in den nächsten Jahren die Entwicklungsmöglichkeiten sowohl im Wohn- als auch im Gewerbebereich deutlich eingeschränkt werden oder Abhängigkeiten entstehen die schon als Knebelung gedeutet werden könnten. Eine bisher maßvolle, im Einklang mit der Infrastruktur stehende Entwicklung, wird hier quasi bestraft.</p> <p>In diesem Zusammenhang möchten wir auch noch auf folgende Punkte hinweisen bzw. um Klärung bitten: Gewerbe: Im rechtskräftigen Plan waren bislang gewerbliche Entwicklungen kleineren Umfangs zur Verbesserung der lokalen und nahbereichsbezogenen Arbeitsplatzstruktur, bis ca. 10 ha Fläche, möglich. Im Fortschreibungsentwurf soll hier künftig auch nur noch Eigenentwicklung möglich sein mit einem Orientierungswert für den Flächenbedarf von 3 - 5 ha in den nächsten 15 Jahren, somit auch weniger aus bisher.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die für die Festlegung der Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit relevanten Kriterien sind im Offenlage-Entwurf, S. B 20, dokumentiert. Für die Gemeinde Ihringen muss insbesondere auf die nicht gegebenen zentralörtlichen Funktionen verwiesen werden, die einer Festlegung als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit (Siedlungsbereich Gewerbe) entgegenstehen (vgl. LEP 2002, PS 2.4.1.1 Abs. 1, 2.5.2, 2.5.3, 2.5.9 Abs. 1, 2.5.10). Raumordnerisch wurde demnach im Mittelbereich einzig das Mittelzentrum Breisach als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit festgelegt.</p> <p>Angesichts des Gewerbeflächenbedarfs des Oberzentrums Freiburg, welcher bereits heute nicht vollumfänglich auf eigener Gemarkung realisiert werden kann, wurden mit dem Offenlage-Entwurf im Verdichtungsraum zwei Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion für eine verstärkte Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe festgelegt. Gemäß PS 3.3.6 LEP sind dafür jene Standorte vorzusehen, "wo aus infrastruktureller Sicht und unter Beachtung der Umweltbelange die besten Ansiedlungsbedingungen gegeben sind". Aufgrund der ortsdurchfahrtsfreien Anbindung zur Autobahn, der Nähe zum Oberzentrum sowie potenziell geeigneter, regionalplanerisch unbenutzter "weißer" Flächen für eine gewerbliche Entwicklung sind die Gemeinden March und Gottenheim als Siedlungsbereich Gewerbe festgelegt.</p> <p>Die Anregung, die Gemeinde Ihringen gemäß PS 2.4.2.2 als Siedlungsbereich für die Funktion Gewerbe festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Der gewerbliche Flächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz festgelegte regionalplanerische Orientierungswert (PS 2.4.2.1 Abs. 3) ist dabei zu berücksichtigen. Somit ergeben sich auch im Rahmen der Eigenentwicklung ausreichend Spielräume, um insbesondere dem Flächenbedarf ortsansässiger Betriebe Rechnung tragen zu können. Die Eigenentwicklung der Gemeinden wird "durch zahlenmäßige Vorgaben der Landes- und Regionalplanung nicht beschränkt" (LEP 2002, Begründung zu PS 3.1.5).
503	2.4.2.1	2914	Bürgermeisteramt der Gemeinde Kappelrodeck 77876 Kappelrodeck	Allerdings war die Gemeinde Kappelrodeck im Regionalplan 1995 noch als Gewerbe- und Industriestandort (2.6.2) GE ausgewiesen. Die gewerbliche und regionale Entwicklung im Achertal und der Raumschaft der letzten Jahre belegen, dass dies auch raumplanerisch sinnvoll war. Zwar liegt die Gemeinde Kappelrodeck nicht an einer Entwicklungsachse, dennoch ist die Möglichkeit der gewerblichen Entwicklung essentiell für eine positive zukünftige Entwicklung der Gemeinde, sowohl für die Entwicklung einheimischer Betriebe als auch für die maßvolle Neuansiedlung neuer Betriebe. Gemäß einstimmigem Beschluss des Gemeinderates wird beantragt, Kappelrodeck (wie auch andere vergleichbare Gemeinden im Regionalverbandsgebiet) in der Gesamtfortschreibung als "Siedlungsbereich Gewerbe" (PS 2.4.2.2) auszuweisen. Die Einstufung des Entwurfs ist nicht sachgerecht und entspricht nicht einer einheitlichen Handhabung im Verbandsgebiet.	Keine Berücksichtigung Die für die Festlegung der Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit relevanten Kriterien sind im Offenlage-Entwurf, S. B 20, dokumentiert. Für die Gemeinde Kappelrodeck muss darüber hinaus auf PS 3.1.5 LEP verwiesen werden, demnach "insbesondere aus Rücksicht auf Naturgüter keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll". Während eine solche Entwicklung für die Funktion Wohnen in der Gemeinde Kappelrodeck noch raumverträglich umzusetzen ist, ist dies im sensiblen Landschaftsraum des Achtertals und mit Blick auf die damit beförderte bandartige Siedlungsentwicklung von der A 5 bis auf die Gemarkung der Gemeinde Ottenhöfen für eine gewerbliche Entwicklung nicht mehr der Fall. Die Anregung, die Gemeinde Kappelrodeck gemäß PS 2.4.2.2 als Siedlungsbereich für die Funktion Gewerbe festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt. Davon unabhängig gilt, dass der gewerbliche Flächenbedarf in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen ist. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Somit ergeben sich auch im Rahmen der Eigenentwicklung ausreichend Spielräume, um insbesondere dem Flächenbedarf ortsansässiger Betriebe Rechnung tragen zu können. Die Eigenentwicklung der Gemeinde Kappelrodeck wird "durch zahlenmäßige Vorgaben der Landes- und Regionalplanung nicht beschränkt" (LEP 2002, Begründung zu PS 3.1.5).
504	2.4.2.1	3447	Bürgermeisteramt der Gemeinde Lenzkirch 79853 Lenzkirch	Zu Ziffer 2.4.2 - Siedlungsentwicklung - Gewerbe: Im bisherigen und noch gültigen Regionalplan Südlicher Oberrhein aus dem Jahr 1995 sind die drei Kommunen Eisenbach (Hochschwarzwald), Lenzkirch sowie Schluchsee folgendermaßen klassifiziert: 2.6 Schwerpunkt für Industrie und Dienstleistungseinrichtungen	Keine Berücksichtigung Die für die Festlegung der Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit relevanten Kriterien sind im Offenlage-Entwurf, S. B 20, dokumentiert. Gemäß PS 3.3.6 LEP sind jene Standorte für eine verstärkte Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe vorzusehen, "wo

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>2.6.1 Die Industrie und das Gewerbe sind bevorzugt in gewerblichen Bauflächen der wie folgt quantitativ und qualitativ gestuften Standorte GE, GE + (GI) und GE anzusiedeln: Mittelbereich Titisee-Neustadt GE: KLZ Lenzkirch KLZ Schluchsee Eisenbach (Hochschwarzwald) Anmerkung: Diese Gemeinden haben gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten bis zu 10 Hektar. Im Entwurf der Fortschreibung (Stand 20. Juni 2013) ist die folgende Beschreibung vorgesehen: 2.4.2 Siedlungsentwicklung Gewerbe 2.4.2.1 Gemeinden mit Eigenentwicklung für die Funktion Gewerbe Eisenbach (Hochschwarzwald), ... Lenzkirch, ... Schluchsee, 2.4.2.2 Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe (Siedlungsbereiche Gewerbe) Nennung der Kommunen: Fehlanzeige Anmerkung: Diese Gemeinden haben gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten in einer Größenordnung bis zu 10 Hektar. Die Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald) hat der "Zurückstufung" bereits am 16. August 2012 schriftlich widersprochen. Vom Regionalverband Südlicher Oberrhein ist uns im Juli 2013 schriftlich bestätigt worden, "dass sowohl die Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald) als auch die Gemeinde Lenzkirch überörtlich bedeutende Gewerbestandorte in unserer Region sind." Unsere Forderung an die Verwaltung des Regionalverbands Südlicher Oberrhein: Die Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald), Lenzkirch und Schluchsee sind im Plansatz der Regionalplan-Fortschreibung unter Ziffer 2.4.2.2 Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe (Siedlungsbereiche Gewerbe) als Siedlungsbereiche - Gewerbe der Kategorie C - namentlich aufzuführen! Eine solche namentliche Nennung neben weiteren anderen Gemeinden wird den Kommunen - Eisenbach (Hochschwarzwald) mit über 1.400 Arbeitsplätzen, bei einem Anteil des produzierenden Gewerbes von über 90 %, rd. 1.000 Einpendler u. a. Firmen F. Morat + Co. GmbH, Framo Morat GmbH & Co. KG, Grieshaber Feinmechanik GmbH & Co. KG, IMS Gear GmbH, Tritschler Feinmechanik GmbH, August Weckermann KG; - Lenzkirch mit über 2.300 Arbeitsplätzen bei einem Anteil des produzierenden Gewerbes von über 70 % - etwa zwei Drittel davon sind bei den Firmen Testo AG, Mesa Parts GmbH und ATMOS Medizintechnik GmbH & Co.KG tätig - und einem Einpendlerüberschuss von rund 500 Beschäftigten</p>	<p>aus infrastruktureller Sicht und unter Beachtung der Umweltbelange die besten Ansiedlungsbedingungen gegeben sind". Im Bereich des Hochschwarzwalds ist eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe auf die an der B 31 gelegenen Standorte Titisee-Neustadt und Löffingen konzentriert. Für die Gemeinden Eisenbach, Lenzkirch und Schluchsee gilt darüber hinaus, dass eine verstärkte Siedlungsentwicklung im naturräumlich sensiblen Bereich des Hochschwarzwalds raumordnisch kritisch wäre. Im Sinne des PS 3.1.5 LEP ist für die drei Gemeinden daher "insbesondere aus Rücksicht auf Naturgüter keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit" festgelegt. Auf die bestehenden Schutzgebiete wird verwiesen. Die Anregung, die Gemeinden Eisenbach (Hochschwarzwald), Lenzkirch und Schluchsee gemäß PS 2.4.2.2 als Siedlungsbereich für die Funktion Gewerbe festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt. Davon unabhängig gilt, dass der gewerbliche Flächenbedarf in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen ist. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Somit ergeben sich auch im Rahmen der Eigenentwicklung ausreichend Spielräume, um insbesondere dem Flächenbedarf ortsansässiger Betriebe Rechnung tragen zu können. Die Eigenentwicklung der drei Gemeinden wird "durch zahlenmäßige Vorgaben der Landes- und Regionalplanung nicht beschränkt" (LEP 2002, Begründung zu PS 3.1.5). Wie in der Begründung zu PS 2.4.1.1 dargelegt, können unabhängig der regionalplanerischen Orientierungswerte bzw. darüber "hinausgehende Flächenbedarfe realisiert werden, wenn der Flächenbedarf der örtlichen Gewerbestruktur angepasst ist". Die Entwicklungsmöglichkeiten der ansässigen Großbetriebe des Produzierenden Gewerbes können somit auch im Rahmen der Eigenentwicklung am Standort gesichert werden.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>- Schluchsee verfügt über 750 Arbeitsplätzen, die hauptsächlich im Dienstleistungsgewerbe (Tourismus) angesiedelt sind. Diese Arbeitsplätze sind nicht verlegbar und werden sicherlich durch die derzeitige positive Entwicklung der touristischen Zahlen steigen. Dies zeigen die derzeitigen Erweiterungsabsichten im mehrstelligen Millionenbetrag - Parkhotel "Flora", Hotel "Auerhahn", Hotel/Gasthof "Hirschen".</p> <p>als überörtlich bedeutsame Gewerbestandorte in der Region gerecht. Deren Bedeutung hat in den vergangenen Jahren nicht abgenommen, im Gegenteil die standorttypische Ausprägung mit ihrer gesunden sowie stabilisierenden mittelständischen (gewerblichen bzw. touristischen) Wirtschaft hat sich verfestigt. Außerdem wird damit die lokale und nahbereichsbezogenen Arbeitsplatzstruktur verbessert.</p>	
505	2.4.2.1	2935	Bürgermeisteramt der Gemeinde Malterdingen 79364 Malterdingen	<p>Ausweisung der Gemeinde Malterdingen als Siedlungsbereich Gewerbe.</p> <p>Der Regionalplanentwurf sieht Malterdingen nicht mehr als Gewerbestandort vor. Stattdessen wird Malterdingen entgegen den Vorgaben des bisherigen Regionalplanes nur noch als "Gemeinde mit Eigenentwicklung Gewerbe" dargestellt.</p> <p>Als regionalplanerischer Orientierungswert wird für Gemeinden, die vorrangig dem Wohnen dienen, ein Zuwachs bis 3 ha für den Planungszeitraum von 15 Jahren zugrunde gelegt. Bei Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe (Siedlungsbereiche Gewerbe) der Kategorie C werden zur Bestimmung des Flächenbedarfs als Orientierungswert bis zu 10 Hektar für 15 Jahre zugrunde gelegt. Dies würde der bisherigen Festsetzung für Malterdingen entsprechen. Begründet wird die Rückstufung im Regionalplan damit, dass Malterdingen künftig nicht mehr genügend Gewerbeflächen ausweisen könne.</p> <p>Für eine Beibehaltung der bisherigen Einstufung spricht jedoch, dass Malterdingen an der Landesentwicklungsachse Freiburg - Offenburg liegt. Zudem liegt Malterdingen sehr verkehrsgünstig an der Rheintalbahn mit Bahnhof Riegel-Malterdingen auf Malterdinger Gemarkung, dem Zubringer zur Bundesautobahn A 5 und direkt an der Bundesstraße 3. Die bisherige stetige Nachfrage nach Gewerbeflächen und die konstante Entwicklung des Gewerbegebietes in den vergangenen Jahren belegen die Attraktivität Malterdingens als Gewerbestandort. Die Gemeinde beantragt daher die Ausweisung als Siedlungsbereich Gewerbe (...), um auch für den kommenden Planungszeitraum genügend Gewerbeflächen ausweisen zu können.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die für die Festlegung der Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit relevanten Kriterien sind im Offenlage-Entwurf, S. B 20, dokumentiert. Für die Gemeinde Malterdingen muss insbesondere auf die nicht gegebenen zentralörtlichen Funktionen verwiesen werden, die einer Festlegung als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit (Siedlungsbereich Gewerbe) entgegenstehen (vgl. LEP 2002, PS 2.4.1.1 Abs. 1, 2.5.2, 2.5.3, 2.5.9 Abs. 1, 2.5.10). Raumordnerisch sind demnach die unmittelbar benachbarten Städte und Gemeinden Emmendingen (Mittelzentrum), Teningen (Klein-/Unterzentrum), Kenzingen (Teil-Unterzentrum) vorrangig als Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit festzulegen.</p> <p>Für die Gemeinde Malterdingen kommt hinzu, dass eine verstärkte Siedlungsentwicklung im Bereich der Riegeler Pforte raumordnerisch kritisch wäre. Im Sinne des PS 3.1.5 LEP ist für die Gemeinde Malterdingen daher "insbesondere aus Rücksicht auf Naturgüter keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit" festgelegt.</p> <p>Die Anregung, die Gemeinde Malterdingen gemäß PS 2.4.2.2 als Siedlungsbereich für die Funktion Gewerbe festzulegen, wird somit nicht berücksichtigt.</p> <p>Davon unabhängig gilt, dass der gewerbliche Flächenbedarf in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen ist. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Somit ergeben sich auch im Rahmen der Eigenentwicklung ausreichend Spielräume, um insbesondere dem Flächenbedarf ortsansässiger Betriebe Rechnung tragen zu können. Die Eigenentwicklung der Gemeinde Malterdingen wird "durch zah-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					lenmäßige Vorgaben der Landes- und Regionalplanung nicht beschränkt" (LEP 2002, Begründung zu PS 3.1.5).
506	2.4.2.1	2996	Bürgermeisteramt der Gemeinde Reute 79276 Reute	<p>Einen weiteren Entwicklungsschwerpunkt in Reute stellen die Gewerbegebietsflächen dar. Wie Sie wissen hat mit der Firma Sick AG ein führender Hersteller von Sensoren für die Fabrik-, Logistik- und Prozessautomation seinen weltweit zweitgrößten Sitz in Reute (Stammsitz in Waldkirch).</p> <p>Derzeit erweitert die Fa. Sick AG ihre Produktion in Reute auf einer Gesamtfläche von rd. 1,8 ha, weitere Produktionsflächen werden folgen.</p> <p>Auch den übrigen, in Reute ansässigen Betrieben müssen dringend neue Entwicklungsmöglichkeiten angeboten werden. Da hierfür in Kürze die Bauleitplanverfahren in Gang gesetzt werden sollen, um 1,5 - 2 ha Gewerbefläche auszuweisen, sind die im Regionalplan 2013 ausgewiesenen Gewerbeflächenzuwächse von 3 ha für den Zeitraum der nächsten 15 Jahre in Reute keinesfalls auskömmlich. Die Flächenzuwächse im Regionalplan 2013 müssen daher gemäß den Entwicklungserfordernissen der Gemeinde Reute korrigiert und angepasst werden. Dies könnte (...) erfolgen, für die "Funktion Gewerbe" über einen höheren Einzelwert.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die für die Festlegung der Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit relevanten Kriterien sind im Offenlage-Entwurf, S. B 20, dokumentiert. Für die Gemeinde Reute muss insbesondere auf die nicht gegebenen zentralörtlichen Funktionen verwiesen werden, die einer Festlegung als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit (Siedlungsbereich Gewerbe) entgegenstehen (vgl. LEP 2002, PS 2.4.1.1 Abs. 1, 2.5.2, 2.5.3, 2.5.9 Abs. 1, 2.5.10). Raumordnerisch sind demnach die unmittelbar benachbarten Städte und Gemeinden Emmendingen (Mittelzentrum), Teningen (Klein-/Unterzentrum) sowie Denzlingen (Unterzentrum) vorrangig als Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit festzulegen.</p> <p>Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, die Gemeinde Reute gemäß PS 2.4.2.2 als Siedlungsbereich für die Funktion Gewerbe festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Davon unabhängig gilt, dass der gewerbliche Flächenbedarf in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen ist. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Somit ergeben sich auch im Rahmen der Eigenentwicklung ausreichend Spielräume, um insbesondere dem Flächenbedarf ortsansässiger Betriebe Rechnung tragen zu können. Die Eigenentwicklung der Gemeinde Reute wird "durch zahlenmäßige Vorgaben der Landes- und Regionalplanung nicht beschränkt" (LEP 2002, Begründung zu PS 3.1.5). Ein materieller Konflikt ist daher nicht erkennbar.</p> <p>Auf die Möglichkeit zur Übertragung von gewerblichen Flächenbedarfen (PS 2.4.2.3) in die Gemeinde Reute wird verwiesen.</p>
507	2.4.2.1	3456	Bürgermeisteramt der Gemeinde Schluchsee 79859 Schluchsee	<p>Zu Ziffer 2.4.2 - Siedlungsentwicklung - Gewerbe:</p> <p>Im bisherigen und noch gültigen Regionalplan Südlicher Oberrhein aus dem Jahr 1995 sind die drei Kommunen Eisenbach (Hochschwarzwald), Lenzkirch sowie Schluchsee folgendermaßen klassifiziert:</p> <p>2.6 Schwerpunkt für Industrie und Dienstleistungseinrichtungen</p> <p>2.6.1 Die Industrie und das Gewerbe sind bevorzugt in gewerblichen Bauflächen der wie folgt quantitativ und qualitativ gestuften Standorte GE, GE + (GI) und GE anzusiedeln:</p> <p>Mittelbereich Titisee-Neustadt GE: KLZ Lenzkirch</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die für die Festlegung der Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit relevanten Kriterien sind im Offenlage-Entwurf, S. B 20, dokumentiert. Gemäß PS 3.3.6 LEP sind jene Standorte für eine verstärkte Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe vorzusehen, "wo aus infrastruktureller Sicht und unter Beachtung der Umweltbelange die besten Ansiedlungsbedingungen gegeben sind". Im Bereich des Hochschwarzwalds ist eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe auf die an der B 31 gelegenen Standorte Titisee-Neustadt und Löffingen konzentriert.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>KLZ Schluchsee Eisenbach (Hochschwarzwald) Anmerkung: Diese Gemeinden haben gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten bis zu 10 Hektar. Im Entwurf der Fortschreibung (Stand 20. Juni 2013) ist die folgende Beschreibung vorgesehen: 2.4.2 Siedlungsentwicklung Gewerbe 2.4.2.1 Gemeinden mit Eigenentwicklung für die Funktion Gewerbe Eisenbach (Hochschwarzwald), ... Lenzkirch, ... Schluchsee, 2.4.2.2 Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe (Siedlungsbereiche Gewerbe) Nennung der Kommunen: Fehlanzeige Anmerkung: Diese Gemeinden haben gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten in einer Größenordnung bis zu 10 Hektar. Die Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald) hat der "Zurückstufung" bereits am 16. August 2012 schriftlich widersprochen. Vom Regionalverband Südlicher Oberrhein ist uns im Juli 2013 schriftlich bestätigt worden, "dass sowohl die Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald) als auch die Gemeinde Lenzkirch überörtlich bedeutende Gewerbestandorte in unserer Region sind." Unsere Forderung an die Verwaltung des Regionalverbands Südlicher Oberrhein: Die Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald), Lenzkirch und Schluchsee sind im Plansatz der Regionalplan-Fortschreibung unter Ziffer 2.4.2.2 Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe (Siedlungsbereiche Gewerbe) als Siedlungsbereiche - Gewerbe der Kategorie C - namentlich aufzuführen! Eine solche namentliche Nennung neben weiteren anderen Gemeinden wird den Kommunen - Eisenbach (Hochschwarzwald) mit über 1.400 Arbeitsplätzen, bei einem Anteil des produzierenden Gewerbes von über 90 %, rd. 1.000 Einpendler u. a. Firmen F. Morat + Co. GmbH, Framo Morat GmbH & Co. KG, Grieshaber Feinmechanik GmbH & Co. KG, IMS Gear GmbH, Tritschler Feinmechanik GmbH, August Weckermann KG; - Lenzkirch mit über 2.300 Arbeitsplätzen bei einem Anteil des produzierenden Gewerbes von über 70 % - etwa zwei Drittel davon sind bei den Firmen Testo AG, Mesa Parts GmbH und ATMOS Medizin-Technik GmbH & Co.KG tätig - und einem Einpendlerüberschuss von rund 500 Beschäftigten - Schluchsee verfügt über 750 Arbeitsplätzen, die hauptsächlich im Dienstleistungsgewerbe (Tourismus) angesiedelt sind. Diese Arbeitsplätze sind nicht verlegbar und werden sicherlich durch die derzeitige positive Entwicklung der touristischen Zahlen steigen. Dies zeigen die derzeitigen Erweiterungsabsichten im mehrstelligen</p>	<p>Für die Gemeinden Eisenbach, Lenzkirch und Schluchsee gilt darüber hinaus, dass eine verstärkte Siedlungsentwicklung im naturräumlich sensiblen Bereich des Hochschwarzwalds raumordnungs-kritisch wäre. Im Sinne des PS 3.1.5 LEP ist für die drei Gemeinden daher "insbesondere aus Rücksicht auf Naturgüter keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit" festgelegt. Auf die bestehenden Schutzgebiete wird verwiesen. Die Anregung, die Gemeinden Eisenbach (Hochschwarzwald), Lenzkirch und Schluchsee gemäß PS 2.4.2.2 als Siedlungsbereich für die Funktion Gewerbe festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt. Davon unabhängig gilt, dass der gewerbliche Flächenbedarf in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen ist. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Somit ergeben sich auch im Rahmen der Eigenentwicklung ausreichend Spielräume, um insbesondere dem Flächenbedarf ortsansässiger Betriebe Rechnung tragen zu können. Die Eigenentwicklung der drei Gemeinden wird "durch zahlenmäßige Vorgaben der Landes- und Regionalplanung nicht beschränkt" (LEP 2002, Begründung zu PS 3.1.5). Wie in der Begründung zu PS 2.4.1.1 dargelegt, können unabhängig der regionalplanerischen Orientierungswerte bzw. darüber "hinausgehende Flächenbedarfe realisiert werden, wenn der Flächenbedarf der örtlichen Gewerbestruktur angepasst ist". Die Entwicklungsmöglichkeiten der ansässigen Großbetriebe des Produzierenden Gewerbes können somit auch im Rahmen der Eigenentwicklung am Standort gesichert werden.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				Millionenbetrag - Parkhotel "Flora", Hotel "Auerhahn", Hotel/Gasthof "Hirschen". als überörtlich bedeutsame Gewerbestandorte in der Region gerecht. Deren Bedeutung hat in den vergangenen Jahren nicht abgenommen, im Gegenteil die standorttypische Ausprägung mit ihrer gesunden sowie stabilisierenden mittelständischen (gewerblichen bzw. touristischen) Wirtschaft hat sich verfestigt. Außerdem wird damit die lokale und nahbereichsbezogenen Arbeitsplatzstruktur verbessert.	
508	2.4.2.1	3031	Bürgermeisteramt der Gemeinde Steinach 77790 Steinach	Gewerbe. Die Gemeinde Steinach möchte Bezug nehmen auf die im Frühjahr 2012 geführten Vorgespräche zur Fortschreibung des Regionalplanes. Bei diesen Gesprächen wurde auf den interkommunalen Gewerbestandort in Steinach hingewiesen mit zusätzlichen gewerblichen Flächenmöglichkeiten auf Grund des interkommunalen Gewerbestandes.	Kenntnisnahme Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gemäß PS 2.4.2.3 besteht für die als Siedlungsbereich festgelegten Gemeinden (hier insb.: Haslach, Hausach und Wolfach) die Möglichkeit, gewerbliche Bauflächenbedarfe in andere Gemeinden, "insbesondere die interkommunalen Gewerbegebiete" zu übertragen. Dies kann angesichts zahlreicher fachrechtlicher und topografischer Restriktionen gerade im Mittleren Kinzigtal einen wichtigen Beitrag dazu leisten, die Abwandlung von Betrieben in die Verdichtungsräume bzw. zur Autobahn zu begrenzen und die polyzentrische Siedlungsstruktur der Region zu sichern. Über die weitere Entwicklung des interkommunalen Gewerbegebiets "Steinach Interkom" ist von den beteiligten Mitgliedsgemeinden auf Ebene der Flächennutzungsplanung zu entscheiden.
509	2.4.2.1	776	Bürgermeisteramt der Gemeinde Wyhl am Kaiserstuhl 79369 Wyhl am Kaiserstuhl	Siedlungsentwicklung "Gewerbe" Im Regionalplan 1995 wurde die Gemeinde Wyhl mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe dargestellt. Nach dem Entwurf des neuen Regionalplanes soll nunmehr die Gemeinde Wyhl als Gemeinde mit Eigenentwicklung für die Funktion Gewerbe ausgewiesen werden. Wie bereits bei den Vorgesprächen dargestellt, verlagert die Firma RCA ihren Firmensitz von Freiburg in unser Industrie- und Gewerbegebiet. Allein diese Firma wird in den nächsten 10 Jahren eine Fläche von ca. 7,5 ha zum Aufbau und Erweiterung der Produktion benötigen, was nach Ihrer Auskunft für einen ortsansässigen Betrieb problemlos möglich sei. Nach den formulierten Zielen unter Nummer 2.4.2.1 ist der Bedarf nachzuweisen und wohl ein Zielabweichungsverfahren erforderlich. Hier wird unseres Erachtens unnötigerweise Bürokratie aufgebaut. Außerdem werden die erfolgreichen Bemühungen der Gemeinde Wyhl zur Schaffung von Arbeitsplätzen vor Ort durch diese Einstufung künftig zunichte gemacht. Dieser Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinde wird von uns nicht hingenommen werden.	Keine Berücksichtigung Die für die Festlegung der Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit relevanten Kriterien sind im Offenlage-Entwurf, S. B 20, dokumentiert. Für die Gemeinde Wyhl muss insbesondere auf die nicht gegebenen zentralörtlichen Funktionen verwiesen werden, die einer Festlegung als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit (Siedlungsbereich Gewerbe) entgegenstehen (vgl. LEP 2002, PS 2.4.1.1 Abs. 1, 2.5.2, 2.5.3, 2.5.9 Abs. 1, 2.5.10). Raumordnerisch sind demnach das benachbarte Unterzentrum Endingen sowie das Unterzentrum Herbolzheim/Kenzingen vorrangig als Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit festzulegen. Angesichts der zunehmenden Raumnutzungskonflikte und bestehenden Gewerbeflächennachfrage in der Randzone um den Verdichtungsraum Freiburg wurde mit dem Offenlage-Entwurf im Verflechtungsbereich des Unterzentrums Endingen eine Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion für eine verstärkte Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe festgelegt. Gemäß PS 3.3.6 LEP wurde dafür jener Standort vorgesehen, "wo aus infrastruktureller Sicht und

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>unter Beachtung der Umweltbelange die besten Ansiedlungsbedingungen gegeben sind". Aufgrund der Nähe und ortsdurchfahrtsfreien Anbindung zur Autobahn, der Lagegunst innerhalb der Region Südlicher Oberrhein sowie potenziell geeigneter, regionalplanerisch unbeplanter "weißer" Flächen für eine gewerbliche Entwicklung ist die Gemeinde Riegel als Siedlungsbereich Gewerbe festgelegt. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, die Gemeinde Wyhl gemäß PS 2.4.2.2 als Siedlungsbereich für die Funktion Gewerbe festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Davon unabhängig gilt, dass der gewerbliche Flächenbedarf in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen ist. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Somit ergeben sich auch im Rahmen der Eigenentwicklung ausreichend Spielräume, um insbesondere dem Flächenbedarf ortsansässiger Betriebe Rechnung tragen zu können. Die Eigenentwicklung Gemeinde Wyhl wird "durch zahlenmäßige Vorgaben der Landes- und Regionalplanung nicht beschränkt" (LEP 2002, Begründung zu PS 3.1.5).</p> <p>Die Frage nach einem Zielabweichungsverfahren stellt sich nicht, da PS 2.4.2.1 Abs. 3 nicht als Ziel der Raumordnung, sondern als Grundsatz festgelegt ist. Der im Einzelfall einhergehende Begründungsaufwand ist im Hinblick auf eine fachlich fundierte Auseinandersetzung sowie den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden (§ 1a Abs. 2 BauGB) und die spürbare Zurückführung der Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen für Siedlung und Verkehr (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 LplG) ohnehin rechtlich erforderlich und fachlich unabdingbar.</p>
510	2.4.2.1	2929	Bürgermeisteramt der Stadt Mahlberg 77972 Mahlberg	<p>Die Stadt Mahlberg hat bisher nach dem Regionalplan 1995 die Möglichkeit, über den Eigenbedarf hinaus Gewerbeflächen ca. 30 ha auszuweisen. Nach Plansatz 2.6.2 des Regionalplans 1995 ist die Stadt Mahlberg als Teil des Mittelbereichs Lahr ein Schwerpunkt für Gewerbe und Industrie (GE+(GI)). Diese Entwicklungsmöglichkeit soll der Stadt Mahlberg nach dem aktuellen Entwurf des Regionalplans genommen werden. Hinreichende Gründe, die eine solche gravierende Rückstufung rechtfertigen würden, sind nicht ersichtlich. Die herausragende Funktion der Stadt Mahlberg für Gewerbe im Verbandsbereich hat seit Erstellung des Regionalplans 1995 keineswegs abgenommen. Die gesamtäumliche Bedeutung hat vielmehr - nicht zuletzt durch das interkommunale Gewerbegebiet DY-NA5, teilweise auf Gemarkung Orschweier - zugenommen. Die Rückstufung der Stadt Mahlberg als bloßer Eigenentwickler für die Funktion Gewerbe ist daher nicht nachvollziehbar und nicht zu rechtfertigen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die für die Festlegung der Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit relevanten Kriterien sind im Offenlage-Entwurf, S. B 20, dokumentiert. Für die Stadt Mahlberg muss insbesondere auf die nicht gegebenen zentralörtlichen Funktionen verwiesen werden, die einer Festlegung als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit (Siedlungsbereich Gewerbe) entgegenstehen (vgl. LEP 2002, PS 2.4.1.1 Abs. 1, 2.5.2, 2.5.3, 2.5.9 Abs. 1, 2.5.10). Raumordnerisch ist demnach das unmittelbar benachbarte Unterzentrum Ettenheim vorrangig als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit festzulegen. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Davon unabhängig gilt, dass der gewerbliche Flächenbedarf in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen ist. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Die Stadt Mahlberg stellt einen regional bedeutsamen Schwerpunkt der Gewerbeentwicklung dar. Die Stadt liegt an einer Entwicklungsachse (vgl. LEP 2002, PS 2.6.4) und zeichnet sich durch ihre Nähe zu Bevölkerungsschwerpunkten aus. Die Infrastruktur ist mit direkten Anschlüssen an Autobahn, Bundesstraße und Bahn herausragend. Insbesondere besteht mit dem Schienenpersonennahverkehr im Stadtteil Orschweier eine Anbindungsqualität im ÖPNV, der nach dem Regionalplan ein wichtiges Eignungs- und Bedarfskriterium für eine verstärkte gewerbliche Siedlungsentwicklung bildet. Gemessen an den herausragenden infrastrukturellen Vorteilen wird die Rückstufung auf die bloße Eigenentwicklung der Funktion der Stadt Mahlberg nicht gerecht und würde die Entwicklungsmöglichkeiten stark einschränken. Die Einstufung als gewerbliche Eigenentwickler verkennt, dass die Gewerbeflächenentwicklung in Mahlberg in besonderem Maße durch eine Nachfrage neuer Betriebe, die nicht bereits ortsansässig sind, geprägt ist. Grund hierfür ist die günstige Verkehrsanbindung, die gleichermaßen für das Zweckverbandsgebiet DYNA5 gilt. Im Rahmen der aktuellen Fortschreibung des Flächennutzungsplans der VVG Ettenheim hat eine Analyse der für eine Gewerbeansiedlung noch zur Verfügung stehenden Flächen ergeben, dass ein Großteil der ausgewiesenen Flächen in Mahlberg und Orschweier bereits als konkrete Betriebsweiterung- bzw. Optionsflächen verplant ist (z. B. Fa. Aldi, Fa. Kloos, Fa. Rodermund). Die Stadt unterscheidet sich damit wesentlich von einer Vielzahl anderer Gemeinden, die nach dem Entwurf ebenfalls auf die Eigenentwicklung beschränkt sein sollen. Bedeutende Unterschiede zu den im Entwurf festgelegten "Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe" sind nicht ersichtlich. Die Gemeinden Ringsheim, Riegel, Kippenheim, Gottenheim und Meißenheim werden etwa als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit im Bereich Gewerbe eingestuft. Es existieren insbesondere keine raumordnerischen Gründe, nach denen die überörtliche Funktion der Stadt Mahlberg im Gegensatz zu den Nachbargemeinden Ringsheim und Kippenheim in Bezug auf Gewerbe anders zu beurteilen ist. Die Stadt Mahlberg ist mindestens von gleichwertiger wirtschaftlicher Bedeutung wie Ringsheim, Kippenheim und Riegel. Die Einstufung der Stadt Mahlberg erscheint somit vor allem im Vergleich der überörtlichen Funktionen dieser Nachbargemeinden im Siedlungsgefüge inkonsistent, unverhältnismäßig und willkürlich. Wir bitten um Gleichbehandlung mit den vorgenannten Gemeinden, die von ihrer Verkehrsgunst und ihrer Siedlungsentwicklung nicht unbedingt höherwertig eingestuft werden können.</p> <p>Ausgehend von diesen Gründen und der aktuellen sowie künftig prognostizierten sehr dynamischen wirtschaftlichen Entwicklung ist die Stadt Mahlberg weiterhin als Schwerpunkt für Gewerbeansied-</p>	<p>zu berücksichtigen. Somit ergeben sich auch im Rahmen der Eigenentwicklung ausreichend Spielräume, um insbesondere dem Flächenbedarf ortsansässiger Betriebe Rechnung tragen zu können. Die Eigenentwicklung der Stadt Mahlberg wird "durch zahlenmäßige Vorgaben der Landes- und Regionalplanung nicht beschränkt" (LEP 2002, Begründung zu PS 3.1.5).</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				lung bzw. als "Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe" zu bewerten. Es besteht kein Grund für die im Entwurf geplante Rückstufung.	
511	2.4.2.1	4770	Gemeinde Rheinhausen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Vorliegen besonderer Umstände</p> <p>Die Gemeinde Rheinhausen fordert, im Rahmen des Plansatzes 2.4.2.2 "Siedlungsbereich Gewerbe" als Eigenentwicklergemeinde einen Gewerbeflächenbedarf von mehr als 4 ha zu erhalten. Bisher ist vorgesehen, Rheinhausen einen Zuwachs von 3 ha zuzugestehen.</p> <p>Zwar ist dieser Orientierungswert für den Gewerbeflächenbedarf im Rahmen der Eigenentwicklung grundsätzlich angemessen, da er den Gemeinden ermöglicht, ihre örtliche gewerbliche Wirtschaft qualitativ und quantitativ weiterzuentwickeln und an den absehbaren Erfordernissen der ortsansässigen Betriebe zu orientieren.</p> <p>Auch bei Berücksichtigung des planerischen Leitprinzips "Innen vor Außen" (Umstrukturierungen, Betriebsaufgaben, Verlagerungen innerhalb der bestehenden Gewerbegebiete für die gewerbliche Entwicklung zu nutzen) liegt bei der Gemeinde Rheinhausen ein darüber hinausgehender Flächenbedarf von mehr als 4 ha vor. Dieser Flächenbedarf ist auch der örtlichen Gewerbestruktur angepasst. Die Entwicklung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort Rheinhausen ist in den vergangenen Jahren gestiegen. Einpendler kommen insbesondere aus dem näheren Umfeld: Herbolzheim (47 Personen), Kenzingen (30 Personen), Ettenheim (26 Personen), Kappel-Grafenhausen (22 Personen), Rust (19 Personen).</p> <p>Eine bessere Ausstattung der Gemeinde mit Arbeitsplätzen verbessert das dezentrale Arbeitsplatzangebot in der Region und stärkt den ländlichen Raum. Dieses Ziel der Gemeinde Rheinhausen wird entspricht dem im Plansatz 1.2.3 formulierten Grundsatz des Regionalplans: "Ländliche Räume sollen als Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung erhalten und entwickelt werden. Im Hinblick auf eine räumlich ausgeglichene Wirtschaftsstruktur in der Region soll ihre Bedeutung für die Land-, Forst- und Energiewirtschaft sowie ihre Funktion für Tourismus, Erholung und Gesundheitswirtschaft, aber auch für produzierende und verarbeitende Betriebe gestärkt werden."</p> <p>Im Vorentwurf zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans beabsichtigt die Gemeinde Rheinhausen ca. 4,2 ha gewerbliche Baufläche zu untersuchen. Dies ist die Größenordnung der beabsichtigten gewerblichen Entwicklung der Gemeinde Rheinhausen für die nächsten 15 Jahre.</p> <p>Der Flächenbedarf geht auch von bereits ortsansässigen Betrieben aus, bei denen innerbetriebliche Umstrukturierungen nicht möglich</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Flächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Somit ergeben sich auch im Rahmen der Eigenentwicklung ausreichend Spielräume, um - ggf. auch über den in PS 2.4.2.1 Abs. 3 genannten Orientierungswert hinaus - dem Flächenbedarf ortsansässiger Betriebe Rechnung tragen zu können. Die Eigenentwicklung der Gemeinde Rheinhausen wird "durch zahlenmäßige Vorgaben der Landes- und Regionalplanung nicht beschränkt" (LEP 2002, Begründung zu PS 3.1.5). Ein materieller Konflikt ist nicht erkennbar. Auf PS 2.4.2.1 Abs. 4 wird verwiesen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				sind und die Vorhaben einschließlich der von ihnen ausgehenden Wirkungen (einschließlich der Verkehrsbelastung) verträglich in die örtliche Siedlungsstruktur eingepasst werden können.	
512	2.4.2.1	4775	Gemeinde Rheinhausen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Vorliegen besonderer Umstände</p> <p>Die Gemeinde Weisweil fordert, im Rahmen des Plansatzes 2.4.2.2 "Siedlungsbereich Gewerbe" als Eigenentwicklergemeinde einen größeren Gewerbeflächenbedarf als 3 ha zu erhalten. Bisher ist vorgesehen, Weisweil einen Zuwachs von 3 ha zuzugestehen. Zwar ist dieser Orientierungswert für den Gewerbeflächenbedarf im Rahmen der Eigenentwicklung grundsätzlich angemessen, da er den Gemeinden ermöglicht, ihre örtliche gewerbliche Wirtschaft qualitativ und quantitativ weiterzuentwickeln und an den absehbaren Erfordernissen der ortsansässigen Betriebe zu orientieren.</p> <p>Auch bei Berücksichtigung des planerischen Leitprinzips "Innen vor Außen" (Umstrukturierungen, Betriebsaufgaben, Verlagerungen innerhalb der bestehenden Gewerbegebiete für die gewerbliche Entwicklung zu nutzen) liegt bei der Gemeinde Weisweil ein darüber hinausgehender Flächenbedarf von mehr als 3 ha vor. Dieser Flächenbedarf ist auch der örtlichen Gewerbestruktur angepasst.</p> <p>Derzeit arbeiten in der Gemeinde Weisweil 527 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (Stand 30.06.2012). Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort ist in den vergangenen Jahren stark gestiegen, im Zeitraum 2003 bis 2008 lag sie zwischen 415 und 456 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten.</p> <p>Die Gemeinde Weisweil weist lediglich einen mäßigen Auspendlerüberschuss auf. Einpendler kommen insbesondere aus Ortenaukreis (59 Personen), Herbolzheim (31 Personen), Kenzingen (29 Personen), Wyhl (26 Personen), Rheinhausen (24 Personen), Endingen (16 Personen). An der Einpendlerstruktur ist erkennbar, dass die Gemeinde Weisweil eine Bedeutung als Arbeitsstandort hat, die deutlich über die Gemeinde hinausgeht.</p> <p>Diese nicht unerhebliche Bedeutung als Wirtschaftsstandort möchte die Gemeinde auch weiterhin stärken.</p> <p>Eine bessere Ausstattung der Gemeinde Weisweil als Arbeitsplatzstandort verbessert das dezentrale Arbeitsplatzangebot in der Region und stärkt den ländlichen Raum. Dieses Ziel der Gemeinde Weisweil entspricht dem im Plansatz 1.2.3 formulierten Grundsatz des Regionalplans: "Ländliche Räume sollen als Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung erhalten und entwickelt werden. Im Hinblick auf eine räumlich ausgeglichene Wirtschaftsstruktur in der Region soll ihre Bedeutung für die Land-, Forst- und Energiewirtschaft sowie ihre Funktion für Tourismus, Erholung und Gesundheitswirtschaft, aber auch für produ-</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Flächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Somit ergeben sich auch im Rahmen der Eigenentwicklung ausreichend Spielräume, um - ggf. auch über den in PS 2.4.2.1 Abs. 3 genannten Orientierungswert hinaus - dem Flächenbedarf ortsansässiger Betriebe Rechnung tragen zu können. Die Eigenentwicklung der Gemeinde Weisweil wird "durch zahlenmäßige Vorgaben der Landes- und Regionalplanung nicht beschränkt" (LEP 2002, Begründung zu PS 3.1.5). Ein materieller Konflikt ist nicht erkennbar. Auf PS 2.4.2.1 Abs. 4 wird verwiesen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>zierende und verarbeitende Betriebe gestärkt werden." Im Vorentwurf zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans beabsichtigt die Gemeinde Weisweil ca. 5,5 ha gewerbliche Baufläche zu untersuchen. Dies ist die Größenordnung der beabsichtigten gewerblichen Entwicklung der Gemeinde Weisweil für die nächsten 15 Jahre. Dies rechtfertigt sich dadurch, dass die Gemeinde Weisweil in einer der wenigen verbliebenen Wachstumsregionen liegt und der erhebliche Bedarf von den zentralen Orten nicht vollständig abgedeckt werden kann.</p>	
513	2.4.2.1	3009	Gemeinde Schallstadt vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Wir beantragen, die Gemeinde Schallstadt im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe (Siedlungsbereiche Gewerbe) einzustufen. Begründung: Die Gemeinde Schallstadt beantragt ferner, dass sie im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans für die Funktion Gewerbe nicht als Eigenentwicklergemeinde, sondern als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit (Siedlungsbereiche Gewerbe) Kategorie C mit einer Entwicklungsmöglichkeit von bis zu 10 ha eingestuft wird. Trotz der naturräumlichen Situation und der vorhandenen fachrechtlichen Restriktionen (insbesondere Überschwemmungsgebiet Mühlgraben/Holzgraben) ist eine größere Erweiterung von Gewerbegebieten in Wolfenweiler geplant: Dies betrifft einmal die im Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Ebringen - Pfaffenweiler - Schallstadt 2015 dargestellte Fläche S 4. Diese Fläche war im Flächennutzungsplan bereits als Gewerbefläche dargestellt (Fläche G 1 "Lausbühl") und wurde dann mit der Fläche des heutigen Gewerbegebiets "Fischerinsel" getauscht. Diese Fläche, die eine Größe von ca. 2,5 ha aufweist, soll in die Fortschreibung des Flächennutzungsplans eingebracht werden. Der FNP-Erläuterungsbericht für die letzte FNP-Fortschreibung ist als Anlage 1 beigefügt. Ferner soll möglicherweise die Fläche "Östlich der Bahnlinie/Schrankacker", die im FNP Erläuterungsbericht für die letzte Fortschreibung als Fläche G 4 bezeichnet ist, in die Fortschreibung des Flächennutzungsplans eingebracht werden. Dabei handelt es sich um eine insgesamt ca. 6,7 ha große Fläche. Der FNP-Erläuterungsbericht für die letzte FNP-Fortschreibung ist als Anlage beigefügt. Bei der letzten Fortschreibung des Flächennutzungsplans wurde diese Fläche vor allem deshalb nicht aufgenommen, da damals noch nicht absehbar war, inwieweit eine Ausweisung dieser Fläche als G-Fläche mit den Planungen der Deutschen Bahn AG (Batzenbergtunnel für die Optimierung der ICE-Trasse) vereinbar gewesen wäre. Die Gemeinde Schallstadt geht davon aus,</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die für die Festlegung der Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit relevanten Kriterien sind im Offenlage-Entwurf, S. B 20, dokumentiert. Für die Gemeinde Schallstadt muss insbesondere auf die nicht gegebenen zentralörtlichen Funktionen verwiesen werden, die einer Festlegung als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit (Siedlungsbereich Gewerbe) entgegenstehen (vgl. LEP 2002, PS 2.4.1.1 Abs. 1, 2.5.2, 2.5.3, 2.5.9 Abs. 1, 2.5.10). Raumordnerisch sind demnach die unmittelbar benachbarten Zentralen Orte Freiburg (Oberzentrum) sowie Bad Krozingen-Staufen (Mittelzentrum) vorrangig als Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit festzulegen. Für die Gemeinde Schallstadt kommt hinzu, dass eine verstärkte gewerbliche Siedlungsentwicklung am Kernort angesichts bestehender Schutzgebiete (ÜSG Mühlbach, FFH-Gebiet Breisgau) kritisch wäre. Im Sinne des PS 3.1.5 LEP ist für die Gemeinde Schallstadt daher auch "insbesondere aus Rücksicht auf Naturgüter keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit" festgelegt. Die Anregung, die Gemeinde Schallstadt gemäß PS 2.4.2.2 als Siedlungsbereich für die Funktion Gewerbe festzulegen, wird somit nicht berücksichtigt. Davon unabhängig gilt, dass der gewerbliche Flächenbedarf in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen ist. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Somit ergeben sich auch im Rahmen der Eigenentwicklung ausreichend Spielräume, um insbesondere dem Flächenbedarf ortsansässiger Betriebe Rechnung tragen zu können. Die Eigenentwicklung der Gemeinde Schallstadt wird "durch zahlenmäßige Vorgaben der Landes- und Regionalplanung nicht beschränkt" (LEP 2002, Begründung zu PS 3.1.5). Auf die Möglichkeit zur Übertragung von gewerblichen Flächenbedarfen (PS 2.4.2.3) in die Gemeinde Schallstadt wird verwiesen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>dass jedenfalls ein erheblicher Teil dieser Fläche als Gewerbefläche im Flächennutzungsplan dargestellt werden kann.</p> <p>Für die Einstufung als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit (Siedlungsbereiche Gewerbe) für die Funktion Gewerbe spricht insbesondere die exzellente Verkehrsanbindung an die BAB 5, die B 3 und die L 125. Schallstadt ist fast ebenso gut an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden wie die Gewerbegebiete in Freiburg, z. B. Haid-Süd. Da die Stadt Freiburg äußerst geringe Ressourcen bei der Ausweisung weiterer Gewerbeflächen hat, bietet es sich an, die Gemeinde Schallstadt regionalplanerisch entsprechend aufzuwerten, da die Gemeinde Schallstadt in der Randzone zum Verdichtungsraum Freiburg liegt. Das Entwicklungspotential Gewerbe ist in der Gemeinde Schallstadt nicht geringer als in den Gemeinden Ehrenkirchen, Gottenheim, March, Heitersheim oder Buggingen. Diese Gemeinden sind im Entwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalplans als Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit (Siedlungsbereiche Gewerbe) der Kategorie C vorgesehen, mit einer Entwicklungsmöglichkeit von bis zu 10 ha.</p>	
514	2.4.2.1	4738	<p>Gemeinde Weisweil vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Vorliegen besonderer Umstände</p> <p>Die Gemeinde Rheinhausen fordert, im Rahmen des Plansatzes 2.4.2.2 "Siedlungsbereich Gewerbe" als Eigenentwicklungsgemeinde einen Gewerbeflächenbedarf von mehr als 4 ha zu erhalten. Bisher ist vorgesehen, Rheinhausen einen Zuwachs von 3 ha zuzugestehen.</p> <p>Zwar ist dieser Orientierungswert für den Gewerbeflächenbedarf im Rahmen der Eigenentwicklung grundsätzlich angemessen, da er den Gemeinden ermöglicht, ihre örtliche gewerbliche Wirtschaft qualitativ und quantitativ weiterzuentwickeln und an den absehbaren Erfordernissen der ortsansässigen Betriebe zu orientieren.</p> <p>Auch bei Berücksichtigung des planerischen Leitprinzips "Innen vor Außen" (Umstrukturierungen, Betriebsaufgaben, Verlagerungen innerhalb der bestehenden Gewerbegebiete für die gewerbliche Entwicklung zu nutzen) liegt bei der Gemeinde Rheinhausen ein darüber hinausgehender Flächenbedarf von mehr als 4 ha vor. Dieser Flächenbedarf ist auch der örtlichen Gewerbestruktur angepasst. Die Entwicklung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort Rheinhausen ist in den vergangenen Jahren gestiegen. Einpendler kommen insbesondere aus dem näheren Umfeld: Herbolzheim (47 Personen), Kenzingen (30 Personen), Ettenheim (26 Personen), Kappel-Grafenhausen (22 Personen), Rust (19 Personen).</p> <p>Eine bessere Ausstattung der Gemeinde mit Arbeitsplätzen verbessert das dezentrale Arbeitsplatzangebot in der Region und stärkt den ländlichen Raum. Dieses Ziel der Gemeinde Rheinhausen wird ent-</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Flächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Somit ergeben sich auch im Rahmen der Eigenentwicklung ausreichend Spielräume, um - ggf. auch über den in PS 2.4.2.1 Abs. 3 genannten Orientierungswert hinaus - dem Flächenbedarf ortsansässiger Betriebe Rechnung tragen zu können. Die Eigenentwicklung der Gemeinde Rheinhausen wird "durch zahlenmäßige Vorgaben der Landes- und Regionalplanung nicht beschränkt" (LEP 2002, Begründung zu PS 3.1.5). Ein materieller Konflikt ist nicht erkennbar. Auf PS 2.4.2.1 Abs. 4 wird verwiesen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>spricht dem im Plansatz 1.2.3 formulierten Grundsatz des Regionalplans: "Ländliche Räume sollen als Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung erhalten und entwickelt werden. Im Hinblick auf eine räumlich ausgeglichene Wirtschaftsstruktur in der Region soll ihre Bedeutung für die Land-, Forst- und Energiewirtschaft sowie ihre Funktion für Tourismus, Erholung und Gesundheitswirtschaft, aber auch für produzierende und verarbeitende Betriebe gestärkt werden."</p> <p>Im Vorentwurf zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans beabsichtigt die Gemeinde Rheinhausen ca. 4,2 ha gewerbliche Baufläche zu untersuchen. Dies ist die Größenordnung der beabsichtigten gewerblichen Entwicklung der Gemeinde Rheinhausen für die nächsten 15 Jahre.</p> <p>Der Flächenbedarf geht auch von bereits ortsansässigen Betrieben aus, bei denen innerbetriebliche Umstrukturierungen nicht möglich sind und die Vorhaben einschließlich der von ihnen ausgehenden Wirkungen (einschließlich der Verkehrsbelastung) verträglich in die örtliche Siedlungsstruktur eingepasst werden können.</p>	
515	2.4.2.1	4743	Gemeinde Weisweil vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Vorliegen besonderer Umstände</p> <p>Die Gemeinde Weisweil fordert, im Rahmen des Plansatzes 2.4.2.2 "Siedlungsbereich Gewerbe" als Eigenentwicklergemeinde einen größeren Gewerbeflächenbedarf als 3 ha zu erhalten. Bisher ist vorgesehen, Weisweil einen Zuwachs von 3 ha zuzugestehen. Zwar ist dieser Orientierungswert für den Gewerbeflächenbedarf im Rahmen der Eigenentwicklung grundsätzlich angemessen, da er den Gemeinden ermöglicht, ihre örtliche gewerbliche Wirtschaft qualitativ und quantitativ weiterzuentwickeln und an den absehbaren Erfordernissen der ortsansässigen Betriebe zu orientieren.</p> <p>Auch bei Berücksichtigung des planerischen Leitprinzips "Innen vor Außen" (Umstrukturierungen, Betriebsaufgaben, Verlagerungen innerhalb der bestehenden Gewerbegebiete für die gewerbliche Entwicklung zu nutzen) liegt bei der Gemeinde Weisweil ein darüber hinausgehender Flächenbedarf von mehr als 3 ha vor. Dieser Flächenbedarf ist auch der örtlichen Gewerbebestruktur angepasst.</p> <p>Derzeit arbeiten in der Gemeinde Weisweil 527 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (Stand 30.06.2012). Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort ist in den vergangenen Jahren stark gestiegen, im Zeitraum 2003 bis 2008 lag sie zwischen 415 und 456 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten.</p> <p>Die Gemeinde Weisweil weist lediglich einen mäßigen Auspendlerüberschuss auf. Einpendler kommen insbesondere aus Ortenaukreis (59 Personen), Herbolzheim (31 Personen), Kenzingen (29 Personen), Wyhl (26 Personen), Rheinhausen (24 Personen), Endingen</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Flächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Somit ergeben sich auch im Rahmen der Eigenentwicklung ausreichend Spielräume, um - ggf. auch über den in PS 2.4.2.1 Abs. 3 genannten Orientierungswert hinaus - dem Flächenbedarf ortsansässiger Betriebe Rechnung tragen zu können. Die Eigenentwicklung der Gemeinde Weisweil wird "durch zahlenmäßige Vorgaben der Landes- und Regionalplanung nicht beschränkt" (LEP 2002, Begründung zu PS 3.1.5). Ein materieller Konflikt ist nicht erkennbar. Auf PS 2.4.2.1 Abs. 4 wird verwiesen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>(16 Personen). An der Einpendlerstruktur ist erkennbar, dass die Gemeinde Weisweil eine Bedeutung als Arbeitsstandort hat, die deutlich über die Gemeinde hinausgeht. Diese nicht unerhebliche Bedeutung als Wirtschaftsstandort möchte die Gemeinde auch weiterhin stärken. Eine bessere Ausstattung der Gemeinde Weisweil als Arbeitsplatzstandort verbessert das dezentrale Arbeitsplatzangebot in der Region und stärkt den ländlichen Raum. Dieses Ziel der Gemeinde Weisweil entspricht dem im Plansatz 1.2.3 formulierten Grundsatz des Regionalplans: "Ländliche Räume sollen als Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung erhalten und entwickelt werden. Im Hinblick auf eine räumlich ausgeglichene Wirtschaftsstruktur in der Region soll ihre Bedeutung für die Land-, Forst- und Energiewirtschaft sowie ihre Funktion für Tourismus, Erholung und Gesundheitswirtschaft, aber auch für produzierende und verarbeitende Betriebe gestärkt werden."</p> <p>Im Vorentwurf zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans beabsichtigt die Gemeinde Weisweil ca. 5,5 ha gewerbliche Baufläche zu untersuchen. Dies ist die Größenordnung der beabsichtigten gewerblichen Entwicklung der Gemeinde Weisweil für die nächsten 15 Jahre. Dies rechtfertigt sich dadurch, dass die Gemeinde Weisweil in einer der wenigen verbliebenen Wachstumsregionen liegt und der erhebliche Bedarf von den zentralen Orten nicht vollständig abgedeckt werden kann.</p>	
516	2.4.2.1	3638	Gemeinde Wyhl am Kaiserstuhl vertreten durch Dohle Simon Rechtsanwälte 79369 Wyhl am Kaiserstuhl	<p>Im Bereich der Eigenentwicklung für die Funktion "Gewerbe" wird der Gemeinde, die nicht als Kleinzentrum und nach den Vorgaben auch nicht als überörtlich bedeutender Gewerbestandort in Betracht kommt, ein Flächenbedarf von maximal 3 ha für die nächsten 15 Jahre zugebilligt. Auch dies führt dazu, dass ein jährlicher Flächenzuwachs von gerade einmal 20 ar zugebilligt würde. Unterstellt man einen durchschnittlichen Flächenbedarf selbst eines kleineren Handwerksbetriebes mit Materiallager, Betriebsleiterwohnung und zugehörigen Fahrzeug- und Maschinenunterstellmöglichkeiten von mindestens 1.000 m², läge die durchschnittliche Gewerbeansiedlungsmöglichkeit voraussichtlich unterhalb der Schwelle von zwei Betrieben pro Jahr.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Flächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Somit ergeben sich auch im Rahmen der Eigenentwicklung ausreichend Spielräume, um - ggf. auch über den in PS 2.4.2.1 Abs. 3 genannten Orientierungswert hinaus - dem Flächenbedarf ortsansässiger Betriebe Rechnung tragen zu können. Die Eigenentwicklung der Gemeinde Wyhl am Kaiserstuhl wird "durch zahlenmäßige Vorgaben der Landes- und Regionalplanung nicht beschränkt" (LEP 2002, Begründung zu PS 3.1.5). Ein materieller Konflikt ist nicht erkennbar. Auf PS 2.4.2.1 Abs. 4 wird verwiesen.</p>
517	2.4.2.1	3643	Gemeinde Wyhl am Kaiserstuhl vertreten durch Dohle Simon Rechtsanwälte 79369 Wyhl am Kaiserstuhl	<p>Noch gravierender stellen sich die Vorgaben des vorliegenden Entwurfs des Regionalplans im Bereich der gewerblichen Entwicklung dar. Die Gemeinde Wyhl hatte bereits in ihrer Stellungnahme vom</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die für die Festlegung der Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit relevanten Kriterien sind im Offenlage-Entwurf, S. B 20, do-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>20.12.2013 darauf hingewiesen, dass eine Firmenverlagerung der Firma RCA von Freiburg nach Wyhl bereits im vergangenen Jahr begonnen wurde. Derzeit ist bislang ein erster Bauabschnitt realisiert. Ein 2. und 3. Bauabschnitt soll in den kommenden Jahren folgen.</p> <p>Inwieweit es möglich ist, das in Nr. 2.4.2.1 des vorliegenden Entwurfs gesetzte Ziel einer Gemeinde mit Eigenentwicklung über den nachfolgenden Grundzug der Planung, nachdem in begründeten Fällen ausnahmsweise höhere gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten zugelassen werden können, überwinden zu können, soll an dieser Stelle offen bleiben. Selbst wenn man davon ausgeht, dass dies möglich ist, bliebe festzustellen, dass dann alleine durch die Ansiedlung dieses Unternehmens in Wyhl der gesamte gewerbliche Flächenbedarf für die nächsten 15 Jahre in vollem Umfang ausgeschöpft wäre. Es wäre noch nicht einmal möglich, einem örtlichen Gewerbetreibenden, der z. B. aus dem Ortsetzer wegen eines bestehenden Konfliktpotenzials aussiedeln möchte, auch nur ein einziges Grundstück anzubieten. Konsequenz hiervon wäre, dass künftig Eigenentwicklergemeinden selbst ortsansässige Unternehmen verlieren könnten, nur weil entsprechende Erweiterungsflächen in der Gemeinde nicht mehr vorhanden sind.</p> <p>Die Ausnahmemöglichkeiten, die unter der vorgenannten Regelung als Grundzug der Planung vorgesehen sind, stellen dabei - wie ausgeführt - kein hinreichendes Surrogat dar, da deren Voraussetzungen, selbst wenn sie vorliegen, nur durch aufwändige Verfahren nachgewiesen werden können und darüber hinaus solche Ausnahmen die weitere gewerbliche Entwicklung der Gemeinde im Übrigen für die kommenden Jahre gänzlich zum Erliegen bringen.</p> <p>Dabei gilt auch hier das bereits unter der Funktion "Wohnen" erwähnte Ziel des Landesentwicklungsplanes, dass nämlich eine solche Beschränkung einer Gemeinde auf ihre Eigenentwicklung nur aus "besonderen Gründen" möglich ist. Auch für den Bereich Gewerbe fehlt es im vorliegenden Entwurf an jeglicher Begründung. Dies gilt umso mehr, als auch die Abgrenzung zu Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion "Gewerbe" im Verhältnis zur Gemeinde Wyhl nicht nachvollziehbar ist. Nach der Begründung zu Nr. 2.4.2.2 liegen der Einstufung als Eignungs- und Bedarfskriterien die Einstufung als Zentraler Ort, insbesondere Unter-, Mittel- oder Oberzentrum, die Lage in einer Entwicklungsachse, die Lage in Nähe zu Bevölkerungsschwerpunkten und die Anbindungsqualität an den öffentlichen Personennahverkehr, insbesondere im Schienenpersonennahverkehr, zugrunde. Da zahlreiche der bereits im Sachverhalt genannten Gemeinden, die als Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe aufgeführt sind, allesamt nicht als Zentrale</p>	<p>kumentiert. Für die Gemeinde Wyhl muss insbesondere auf die nicht gegebenen zentralörtlichen Funktionen verwiesen werden, die einer Festlegung als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit (Siedlungsbereich Gewerbe) entgegenstehen (vgl. LEP 2002, PS 2.4.1.1 Abs. 1, 2.5.2, 2.5.3, 2.5.9 Abs. 1, 2.5.10). Raumordnerisch sind demnach das benachbarte Unterzentrum Edingen sowie das Unterzentrum Herbolzheim/Kenzingen vorrangig als Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit festzulegen.</p> <p>Angesichts der zunehmenden Raumnutzungskonflikte und bestehenden Gewerbeflächennachfrage in der Randzone um den Verdichtungsraum Freiburg wurde mit dem Offenlage-Entwurf im Verflechtungsbereich des Unterzentrums Edingen eine Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion für eine verstärkte Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe festgelegt. Gemäß PS 3.3.6 LEP wurde dafür jener Standort vorgesehen, "wo aus infrastruktureller Sicht und unter Beachtung der Umweltbelange die besten Ansiedlungsbedingungen gegeben sind". Aufgrund der Nähe und ortsdurchfahrtsfreien Anbindung zur Autobahn, der Lagegunst innerhalb der Region Südllicher Oberrhein sowie potenziell geeigneter, regionalplanerisch unbeplanter "weißer" Flächen für eine gewerbliche Entwicklung ist die Gemeinde Riegel als Siedlungsbereich Gewerbe festgelegt.</p> <p>Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, die Gemeinde Wyhl gemäß PS 2.4.2.2 als Siedlungsbereich für die Funktion Gewerbe festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Davon unabhängig gilt, dass der gewerbliche Flächenbedarf in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen ist. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Somit ergeben sich auch im Rahmen der Eigenentwicklung ausreichend Spielräume, um insbesondere dem Flächenbedarf ortsansässiger Betriebe Rechnung tragen zu können. Der damit im Einzelfall einhergehende Begründungsaufwand ist im Hinblick auf eine fachlich fundierte Auseinandersetzung sowie den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden (§ 1a Abs. 2 BauGB) und die spürbare Zurückführung der Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen für Siedlung und Verkehr (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 LplG) ohnehin rechtlich erforderlich und fachlich unabdingbar. Die Eigenentwicklung Gemeinde Wyhl wird "durch zahlenmäßige Vorgaben der Landes- und Regionalplanung nicht beschränkt" (LEP 2002, Begründung zu PS 3.1.5).</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Orte ausgewiesen sind, erscheint dieses Kriterium nicht von zentraler Bedeutung zu sein. Dass aber die Gemeinde Wyhl unmittelbar an die Entwicklungsachse Emmendingen - Teningen - Endingen - Sélestat angrenzt und sicherlich auch nicht weiter entfernt von Bevölkerungsschwerpunkten liegt als andere der genannten Gemeinden und schließlich die Entfernung zur einem schienengebundenen ÖPNV weniger als 2 km beträgt, bleibt unerfindlich, weshalb der Gemeinde gleichwohl die Eigenschaft einer Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe nicht zuerkannt wurde.</p>	
518	2.4.2.1	4701	<p>Stadt Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Vorliegen besonderer Umstände Die Gemeinde Rheinhausen fordert, im Rahmen des Plansatzes 2.4.2.2 "Siedlungsbereich Gewerbe" als Eigenentwicklergemeinde einen Gewerbeflächenbedarf von mehr als 4 ha zu erhalten. Bisher ist vorgesehen, Rheinhausen einen Zuwachs von 3 ha zuzugestehen. Zwar ist dieser Orientierungswert für den Gewerbeflächenbedarf im Rahmen der Eigenentwicklung grundsätzlich angemessen, da er den Gemeinden ermöglicht, ihre örtliche gewerbliche Wirtschaft qualitativ und quantitativ weiterzuentwickeln und an den absehbaren Erfordernissen der ortsansässigen Betriebe zu orientieren. Auch bei Berücksichtigung des planerischen Leitprinzips "Innen vor Außen" (Umstrukturierungen, Betriebsaufgaben, Verlagerungen innerhalb der bestehenden Gewerbegebiete für die gewerbliche Entwicklung zu nutzen) liegt bei der Gemeinde Rheinhausen ein darüber hinausgehender Flächenbedarf von mehr als 4 ha vor. Dieser Flächenbedarf ist auch der örtlichen Gewerbestruktur angepasst. Die Entwicklung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort Rheinhausen ist in den vergangenen Jahren gestiegen. Einpendler kommen insbesondere aus dem näheren Umfeld: Herbolzheim (47 Personen), Kenzingen (30 Personen), Ettenheim (26 Personen), Kappel-Grafenhausen (22 Personen), Rust (19 Personen). Eine bessere Ausstattung der Gemeinde mit Arbeitsplätzen verbessert das dezentrale Arbeitsplatzangebot in der Region und stärkt den ländlichen Raum. Dieses Ziel der Gemeinde Rheinhausen wird entspricht dem im Plansatz 1.2.3 formulierten Grundsatz des Regionalplans: "Ländliche Räume sollen als Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung erhalten und entwickelt werden. Im Hinblick auf eine räumlich ausgeglichene Wirtschaftsstruktur in der Region soll ihre Bedeutung für die Land-, Forst- und Energiewirtschaft sowie ihre Funktion für Tourismus, Erholung und Gesundheitswirtschaft, aber auch für produzierende und verarbeitende Betriebe gestärkt werden."</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Flächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Somit ergeben sich auch im Rahmen der Eigenentwicklung ausreichend Spielräume, um - ggf. auch über den in PS 2.4.2.1 Abs. 3 genannten Orientierungswert hinaus - dem Flächenbedarf ortsansässiger Betriebe Rechnung tragen zu können. Die Eigenentwicklung der Gemeinde Rheinhausen wird "durch zahlenmäßige Vorgaben der Landes- und Regionalplanung nicht beschränkt" (LEP 2002, Begründung zu PS 3.1.5). Ein materieller Konflikt ist nicht erkennbar. Auf PS 2.4.2.1 Abs. 4 wird verwiesen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Im Vorentwurf zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans beabsichtigt die Gemeinde Rheinhausen ca. 4,2 ha gewerbliche Baufläche zu untersuchen. Dies ist die Größenordnung der beabsichtigten gewerblichen Entwicklung der Gemeinde Rheinhausen für die nächsten 15 Jahre.</p> <p>Der Flächenbedarf geht auch von bereits ortsansässigen Betrieben aus, bei denen innerbetriebliche Umstrukturierungen nicht möglich sind und die Vorhaben einschließlich der von ihnen ausgehenden Wirkungen (einschließlich der Verkehrsbelastung) verträglich in die örtliche Siedlungsstruktur eingepasst werden können.</p>	
519	2.4.2.1	4706	<p>Stadt Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Vorliegen besonderer Umstände</p> <p>Die Gemeinde Weisweil fordert, im Rahmen des Plansatzes 2.4.2.2 "Siedlungsbereich Gewerbe" als Eigenentwicklergemeinde einen größeren Gewerbeflächenbedarf als 3 ha zu erhalten. Bisher ist vorgesehen, Weisweil einen Zuwachs von 3 ha zuzugestehen. Zwar ist dieser Orientierungswert für den Gewerbeflächenbedarf im Rahmen der Eigenentwicklung grundsätzlich angemessen, da er den Gemeinden ermöglicht, ihre örtliche gewerbliche Wirtschaft qualitativ und quantitativ weiterzuentwickeln und an den absehbaren Erfordernissen der ortsansässigen Betriebe zu orientieren.</p> <p>Auch bei Berücksichtigung des planerischen Leitprinzips "Innen vor Außen" (Umstrukturierungen, Betriebsaufgaben, Verlagerungen innerhalb der bestehenden Gewerbegebiete für die gewerbliche Entwicklung zu nutzen) liegt bei der Gemeinde Weisweil ein darüber hinausgehender Flächenbedarf von mehr als 3 ha vor. Dieser Flächenbedarf ist auch der örtlichen Gewerbestruktur angepasst.</p> <p>Derzeit arbeiten in der Gemeinde Weisweil 527 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (Stand 30.06.2012). Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort ist in den vergangenen Jahren stark gestiegen, im Zeitraum 2003 bis 2008 lag sie zwischen 415 und 456 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten.</p> <p>Die Gemeinde Weisweil weist lediglich einen mäßigen Auspendlerüberschuss auf. Einpendler kommen insbesondere aus Ortenaukreis (59 Personen), Herbolzheim (31 Personen), Kenzingen (29 Personen), Wyhl (26 Personen), Rheinhausen (24 Personen), Endingen (16 Personen). An der Einpendlerstruktur ist erkennbar, dass die Gemeinde Weisweil eine Bedeutung als Arbeitsstandort hat, die deutlich über die Gemeinde hinausgeht.</p> <p>Diese nicht unerhebliche Bedeutung als Wirtschaftsstandort möchte die Gemeinde auch weiterhin stärken.</p> <p>Eine bessere Ausstattung der Gemeinde Weisweil als Arbeitsplatzstandort verbessert das dezentrale Arbeitsplatzangebot in der Region und stärkt den ländlichen Raum. Dieses Ziel der Gemeinde Weisweil entspricht dem im Plansatz 1.2.3 formulierten Grundsatz</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Flächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Somit ergeben sich auch im Rahmen der Eigenentwicklung ausreichend Spielräume, um - ggf. auch über den in PS 2.4.2.1 Abs. 3 genannten Orientierungswert hinaus - dem Flächenbedarf ortsansässiger Betriebe Rechnung tragen zu können. Die Eigenentwicklung der Gemeinde Weisweil wird "durch zahlenmäßige Vorgaben der Landes- und Regionalplanung nicht beschränkt" (LEP 2002, Begründung zu PS 3.1.5). Ein materieller Konflikt ist nicht erkennbar. Auf PS 2.4.2.1 Abs. 4 wird verwiesen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>des Regionalplans: "Ländliche Räume sollen als Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung erhalten und entwickelt werden. Im Hinblick auf eine räumlich ausgeglichene Wirtschaftsstruktur in der Region soll ihre Bedeutung für die Land-, Forst- und Energiewirtschaft sowie ihre Funktion für Tourismus, Erholung und Gesundheitswirtschaft, aber auch für produzierende und verarbeitende Betriebe gestärkt werden."</p> <p>Im Vorentwurf zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans beabsichtigt die Gemeinde Weisweil ca. 5,5 ha gewerbliche Baufläche zu untersuchen. Dies ist die Größenordnung der beabsichtigten gewerblichen Entwicklung der Gemeinde Weisweil für die nächsten 15 Jahre. Dies rechtfertigt sich dadurch, dass die Gemeinde Weisweil in einer der wenigen verbliebenen Wachstumsregionen liegt und der erhebliche Bedarf von den zentralen Orten nicht vollständig abgedeckt werden kann.</p>	
520	2.4.2.1	4669	<p>Stadt Kenzingen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Vorliegen besonderer Umstände Die Gemeinde Rheinhausen fordert, im Rahmen des Plansatzes 2.4.2.2 "Siedlungsbereich Gewerbe" als Eigenentwicklungsgemeinde einen Gewerbeflächenbedarf von mehr als 4 ha zu erhalten. Bisher ist vorgesehen, Rheinhausen einen Zuwachs von 3 ha zuzugestehen.</p> <p>Zwar ist dieser Orientierungswert für den Gewerbeflächenbedarf im Rahmen der Eigenentwicklung grundsätzlich angemessen, da er den Gemeinden ermöglicht, ihre örtliche gewerbliche Wirtschaft qualitativ und quantitativ weiterzuentwickeln und an den absehbaren Erfordernissen der ortsansässigen Betriebe zu orientieren.</p> <p>Auch bei Berücksichtigung des planerischen Leitprinzips "Innen vor Außen" (Umstrukturierungen, Betriebsaufgaben, Verlagerungen innerhalb der bestehenden Gewerbegebiete für die gewerbliche Entwicklung zu nutzen) liegt bei der Gemeinde Rheinhausen ein darüber hinausgehender Flächenbedarf von mehr als 4 ha vor. Dieser Flächenbedarf ist auch der örtlichen Gewerbestruktur angepasst. Die Entwicklung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort Rheinhausen ist in den vergangenen Jahren gestiegen. Einpendler kommen insbesondere aus dem näheren Umfeld: Herbolzheim (47 Personen), Kenzingen (30 Personen), Ettenheim (26 Personen), Kappel-Grafenhausen (22 Personen), Rust (19 Personen).</p> <p>Eine bessere Ausstattung der Gemeinde mit Arbeitsplätzen verbessert das dezentrale Arbeitsplatzangebot in der Region und stärkt den ländlichen Raum. Dieses Ziel der Gemeinde Rheinhausen wird entspricht dem im Plansatz 1.2.3 formulierten Grundsatz des Regionalplans: "Ländliche Räume sollen als Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung erhalten und entwickelt werden. Im Hinblick auf</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Flächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Somit ergeben sich auch im Rahmen der Eigenentwicklung ausreichend Spielräume, um - ggf. auch über den in PS 2.4.2.1 Abs. 3 genannten Orientierungswert hinaus - dem Flächenbedarf ortsansässiger Betriebe Rechnung tragen zu können. Die Eigenentwicklung der Gemeinde Rheinhausen wird "durch zahlenmäßige Vorgaben der Landes- und Regionalplanung nicht beschränkt" (LEP 2002, Begründung zu PS 3.1.5). Ein materieller Konflikt ist nicht erkennbar. Auf PS 2.4.2.1 Abs. 4 wird verwiesen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>eine räumlich ausgeglichene Wirtschaftsstruktur in der Region soll ihre Bedeutung für die Land-, Forst- und Energiewirtschaft sowie ihre Funktion für Tourismus, Erholung und Gesundheitswirtschaft, aber auch für produzierende und verarbeitende Betriebe gestärkt werden."</p> <p>Im Vorentwurf zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans beabsichtigt die Gemeinde Rheinhausen ca. 4,2 ha gewerbliche Baufläche zu untersuchen. Dies ist die Größenordnung der beabsichtigten gewerblichen Entwicklung der Gemeinde Rheinhausen für die nächsten 15 Jahre.</p> <p>Der Flächenbedarf geht auch von bereits ortsansässigen Betrieben aus, bei denen innerbetriebliche Umstrukturierungen nicht möglich sind und die Vorhaben einschließlich der von ihnen ausgehenden Wirkungen (einschließlich der Verkehrsbelastung) verträglich in die örtliche Siedlungsstruktur eingepasst werden können.</p>	
521	2.4.2.1	4674	<p>Stadt Kenzingen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Vorliegen besonderer Umstände Die Gemeinde Weisweil fordert, im Rahmen des Plansatzes 2.4.2.2 "Siedlungsbereich Gewerbe" als Eigenentwicklergemeinde einen größeren Gewerbeflächenbedarf als 3 ha zu erhalten. Bisher ist vorgesehen, Weisweil einen Zuwachs von 3 ha zuzugestehen. Zwar ist dieser Orientierungswert für den Gewerbeflächenbedarf im Rahmen der Eigenentwicklung grundsätzlich angemessen, da er den Gemeinden ermöglicht, ihre örtliche gewerbliche Wirtschaft qualitativ und quantitativ weiterzuentwickeln und an den absehbaren Erfordernissen der ortsansässigen Betriebe zu orientieren.</p> <p>Auch bei Berücksichtigung des planerischen Leitprinzips "Innen vor Außen" (Umstrukturierungen, Betriebsaufgaben, Verlagerungen innerhalb der bestehenden Gewerbegebiete für die gewerbliche Entwicklung zu nutzen) liegt bei der Gemeinde Weisweil ein darüber hinausgehender Flächenbedarf von mehr als 3 ha vor. Dieser Flächenbedarf ist auch der örtlichen Gewerbestruktur angepasst.</p> <p>Derzeit arbeiten in der Gemeinde Weisweil 527 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (Stand 30.06.2012). Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort ist in den vergangenen Jahren stark gestiegen, im Zeitraum 2003 bis 2008 lag sie zwischen 415 und 456 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten.</p> <p>Die Gemeinde Weisweil weist lediglich einen mäßigen Auspendlerüberschuss auf. Einpendler kommen insbesondere aus Ortenaukreis (59 Personen), Herbolzheim (31 Personen), Kenzingen (29 Personen), Wyhl (26 Personen), Rheinhausen (24 Personen), Endingen (16 Personen). An der Einpendlerstruktur ist erkennbar, dass die Gemeinde Weisweil eine Bedeutung als Arbeitsstandort hat, die deutlich über die Gemeinde hinausgeht.</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Flächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Somit ergeben sich auch im Rahmen der Eigenentwicklung ausreichend Spielräume, um - ggf. auch über den in PS 2.4.2.1 Abs. 3 genannten Orientierungswert hinaus - dem Flächenbedarf ortsansässiger Betriebe Rechnung tragen zu können. Die Eigenentwicklung der Gemeinde Weisweil wird "durch zahlenmäßige Vorgaben der Landes- und Regionalplanung nicht beschränkt" (LEP 2002, Begründung zu PS 3.1.5). Ein materieller Konflikt ist nicht erkennbar. Auf PS 2.4.2.1 Abs. 4 wird verwiesen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Diese nicht unerhebliche Bedeutung als Wirtschaftsstandort möchte die Gemeinde auch weiterhin stärken.</p> <p>Eine bessere Ausstattung der Gemeinde Weisweil als Arbeitsplatzstandort verbessert das dezentrale Arbeitsplatzangebot in der Region und stärkt den ländlichen Raum. Dieses Ziel der Gemeinde Weisweil entspricht dem im Plansatz 1.2.3 formulierten Grundsatz des Regionalplans: "Ländliche Räume sollen als Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung erhalten und entwickelt werden. Im Hinblick auf eine räumlich ausgeglichene Wirtschaftsstruktur in der Region soll ihre Bedeutung für die Land-, Forst- und Energiewirtschaft sowie ihre Funktion für Tourismus, Erholung und Gesundheitswirtschaft, aber auch für produzierende und verarbeitende Betriebe gestärkt werden."</p> <p>Im Vorentwurf zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans beabsichtigt die Gemeinde Weisweil ca. 5,5 ha gewerbliche Baufläche zu untersuchen. Dies ist die Größenordnung der beabsichtigten gewerblichen Entwicklung der Gemeinde Weisweil für die nächsten 15 Jahre. Dies rechtfertigt sich dadurch, dass die Gemeinde Weisweil in einer der wenigen verbliebenen Wachstumsregionen liegt und der erhebliche Bedarf von den zentralen Orten nicht vollständig abgedeckt werden kann.</p>	
522	2.4.2.1	3583	<p>Gemeindeverwaltungsverband Denzlingen - Vörstetten - Reute 79211 Denzlingen</p>	<p>Gemeinde Reute. Siedlungsentwicklung Reute</p> <p>Einen weiteren Entwicklungsschwerpunkt in Reute stellen die Gewerbegebietsflächen dar. Wie Sie wissen hat mit der Firma Sick AG ein führender Hersteller von Sensoren für die Fabrik-, Logistik- und Prozessautomation seinen weltweit zweigrößten Sitz in Reute (Stammsitz in Waldkirch).</p> <p>Derzeit erweitert die Fa. Sick AG ihre Produktion in Reute auf einer Gesamtfläche von rd. 1,8 ha, weitere Produktionsflächen werden folgen.</p> <p>Auch den übrigen, in Reute ansässigen Betrieben müssen dringend neue Entwicklungsmöglichkeiten angeboten werden. Da hierfür in Kürze die Bauleitplanverfahren in Gang gesetzt werden sollen, um 1,5 - 2 ha Gewerbefläche auszuweisen, sind die im Regionalplan 2013 ausgewiesenen Gewerbeflächenzuwächse von 3 ha für den Zeitraum der nächsten 15 Jahre in Reute keinesfalls auskömmlich. Die Flächenzuwächse im Regionalplan 2013 müssen daher gemäß den Entwicklungserfordernissen der Gemeinde Reute korrigiert und angepasst werden. Dies könnte (...) erfolgen, für die "Funktion Gewerbe" über einen höheren Einzelwert.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die für die Festlegung der Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit relevanten Kriterien sind im Offenlage-Entwurf, S. B 20, dokumentiert. Für die Gemeinde Reute muss insbesondere auf die nicht gegebenen zentralörtlichen Funktionen verwiesen werden, die einer Festlegung als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit (Siedlungsbereich Gewerbe) entgegenstehen (vgl. LEP 2002, PS 2.4.1.1 Abs. 1, 2.5.2, 2.5.3, 2.5.9 Abs. 1, 2.5.10). Raumordnerisch sind demnach die unmittelbar benachbarten Städte und Gemeinden Emmendingen (Mittelzentrum), Teningen (Klein-/Unterzentrum) sowie Denzlingen (Unterzentrum) vorrangig als Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit festzulegen.</p> <p>Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, die Gemeinde Reute gemäß PS 2.4.2.2 als Siedlungsbereich für die Funktion Gewerbe festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Davon unabhängig gilt, dass der gewerbliche Flächenbedarf in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen ist. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Somit ergeben sich auch im Rahmen der Eigenentwicklung ausreichend Spielräume, um insbesondere dem Flächenbedarf ortsansässiger Betriebe Rechnung tragen zu können.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Die Eigenentwicklung der Gemeinde Reute wird "durch zahlenmäßige Vorgaben der Landes- und Regionalplanung nicht beschränkt" (LEP 2002, Begründung zu PS 3.1.5). Ein materieller Konflikt ist daher nicht erkennbar.</p> <p>Auf die Möglichkeit zur Übertragung von gewerblichen Flächenbedarfen (PS 2.4.2.3) in die Gemeinde Reute wird verwiesen.</p>
523	2.4.2.1	3544	<p>Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Vorliegen besonderer Umstände</p> <p>Die Gemeinde Rheinhausen fordert, im Rahmen des Plansatzes 2.4.2.2 "Siedlungsbereich Gewerbe" als Eigenentwicklergemeinde einen Gewerbeflächenbedarf von mehr als 4 ha zu erhalten. Bisher ist vorgesehen, Rheinhausen einen Zuwachs von 3 ha zuzugestehen.</p> <p>Zwar ist dieser Orientierungswert für den Gewerbeflächenbedarf im Rahmen der Eigenentwicklung grundsätzlich angemessen, da er den Gemeinden ermöglicht, ihre örtliche gewerbliche Wirtschaft qualitativ und quantitativ weiterzuentwickeln und an den absehbaren Erfordernissen der ortsansässigen Betriebe zu orientieren.</p> <p>Auch bei Berücksichtigung des planerischen Leitprinzips "Innen vor Außen" (Umstrukturierungen, Betriebsaufgaben, Verlagerungen innerhalb der bestehenden Gewerbegebiete für die gewerbliche Entwicklung zu nutzen) liegt bei der Gemeinde Rheinhausen ein darüber hinausgehender Flächenbedarf von mehr als 4 ha vor. Dieser Flächenbedarf ist auch der örtlichen Gewerbestruktur angepasst. Die Entwicklung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort Rheinhausen ist in den vergangenen Jahren gestiegen. Einpendler kommen insbesondere aus dem näheren Umfeld: Herbolzheim (47 Personen), Kenzingen (30 Personen), Ettenheim (26 Personen), Kappel-Grafenhausen (22 Personen), Rust (19 Personen).</p> <p>Eine bessere Ausstattung der Gemeinde mit Arbeitsplätzen verbessert das dezentrale Arbeitsplatzangebot in der Region und stärkt den ländlichen Raum. Dieses Ziel der Gemeinde Rheinhausen wird entspricht dem im Plansatz 1.2.3 formulierten Grundsatz des Regionalplans: "Ländliche Räume sollen als Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung erhalten und entwickelt werden. Im Hinblick auf eine räumlich ausgeglichene Wirtschaftsstruktur in der Region soll ihre Bedeutung für die Land-, Forst- und Energiewirtschaft sowie ihre Funktion für Tourismus, Erholung und Gesundheitswirtschaft, aber auch für produzierende und verarbeitende Betriebe gestärkt werden."</p> <p>Im Vorentwurf zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans beabsichtigt die Gemeinde Rheinhausen ca. 4,2 ha gewerbliche Baufläche zu untersuchen. Dies ist die Größenordnung der beabsichtigten gewerblichen Entwicklung der Gemeinde Rheinhausen für die</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Flächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Somit ergeben sich auch im Rahmen der Eigenentwicklung ausreichend Spielräume, um - ggf. auch über den in PS 2.4.2.1 Abs. 3 genannten Orientierungswert hinaus - dem Flächenbedarf ortsansässiger Betriebe Rechnung tragen zu können. Die Eigenentwicklung der Gemeinde Rheinhausen wird "durch zahlenmäßige Vorgaben der Landes- und Regionalplanung nicht beschränkt" (LEP 2002, Begründung zu PS 3.1.5). Ein materieller Konflikt ist nicht erkennbar. Auf PS 2.4.2.1 Abs. 4 wird verwiesen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>nächsten 15 Jahre. Der Flächenbedarf geht auch von bereits ortsansässigen Betrieben aus, bei denen innerbetriebliche Umstrukturierungen nicht möglich sind und die Vorhaben einschließlich der von ihnen ausgehenden Wirkungen (einschließlich der Verkehrsbelastung) verträglich in die örtliche Siedlungsstruktur eingepasst werden können.</p>	
524	2.4.2.1	3550	<p>Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Vorliegen besonderer Umstände Die Gemeinde Weisweil fordert, im Rahmen des Plansatzes 2.4.2.2 "Siedlungsbereich Gewerbe" als Eigenentwicklergemeinde einen größeren Gewerbeflächenbedarf als 3 ha zu erhalten. Bisher ist vorgesehen, Weisweil einen Zuwachs von 3 ha zuzugestehen. Zwar ist dieser Orientierungswert für den Gewerbeflächenbedarf im Rahmen der Eigenentwicklung grundsätzlich angemessen, da er den Gemeinden ermöglicht, ihre örtliche gewerbliche Wirtschaft qualitativ und quantitativ weiterzuentwickeln und an den absehbaren Erfordernissen der ortsansässigen Betriebe zu orientieren. Auch bei Berücksichtigung des planerischen Leitprinzips "Innen vor Außen" (Umstrukturierungen, Betriebsaufgaben, Verlagerungen innerhalb der bestehenden Gewerbegebiete für die gewerbliche Entwicklung zu nutzen) liegt bei der Gemeinde Weisweil ein darüber hinausgehender Flächenbedarf von mehr als 3 ha vor. Dieser Flächenbedarf ist auch der örtlichen Gewerbestruktur angepasst. Derzeit arbeiten in der Gemeinde Weisweil 527 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (Stand 30.06.2012). Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort ist in den vergangenen Jahren stark gestiegen, im Zeitraum 2003 bis 2008 lag sie zwischen 415 und 456 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Die Gemeinde Weisweil weist lediglich einen mäßigen Auspendlerüberschuss auf. Einpendler kommen insbesondere aus Ortenaukreis (59 Personen), Herbolzheim (31 Personen), Kenzingen (29 Personen), Wyhl (26 Personen), Rheinhausen (24 Personen), Endingen (16 Personen). An der Einpendlerstruktur ist erkennbar, dass die Gemeinde Weisweil eine Bedeutung als Arbeitsstandort hat, die deutlich über die Gemeinde hinausgeht. Diese nicht unerhebliche Bedeutung als Wirtschaftsstandort möchte die Gemeinde auch weiterhin stärken. Eine bessere Ausstattung der Gemeinde Weisweil als Arbeitsplatzstandort verbessert das dezentrale Arbeitsplatzangebot in der Region und stärkt den ländlichen Raum. Dieses Ziel der Gemeinde Weisweil entspricht dem im Plansatz 1.2.3 formulierten Grundsatz des Regionalplans: "Ländliche Räume sollen als Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung erhalten und entwickelt werden. Im Hinblick auf eine räumlich aus-</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Flächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Somit ergeben sich auch im Rahmen der Eigenentwicklung ausreichend Spielräume, um - ggf. auch über den in PS 2.4.2.1 Abs. 3 genannten Orientierungswert hinaus - dem Flächenbedarf ortsansässiger Betriebe Rechnung tragen zu können. Die Eigenentwicklung der Gemeinde Weisweil wird "durch zahlenmäßige Vorgaben der Landes- und Regionalplanung nicht beschränkt" (LEP 2002, Begründung zu PS 3.1.5). Ein materieller Konflikt ist nicht erkennbar. Auf PS 2.4.2.1 Abs. 4 wird verwiesen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>gegliche Wirtschaftsstruktur in der Region soll ihre Bedeutung für die Land-, Forst- und Energiewirtschaft sowie ihre Funktion für Tourismus, Erholung und Gesundheitswirtschaft, aber auch für produzierende und verarbeitende Betriebe gestärkt werden."</p> <p>Im Vorentwurf zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans beabsichtigt die Gemeinde Weisweil ca. 5,5 ha gewerbliche Baufläche zu untersuchen. Dies ist die Größenordnung der beabsichtigten gewerblichen Entwicklung der Gemeinde Weisweil für die nächsten 15 Jahre. Dies rechtfertigt sich dadurch, dass die Gemeinde Weisweil in einer der wenigen verbliebenen Wachstumsregionen liegt und der erhebliche Bedarf von den zentralen Orten nicht vollständig abgedeckt werden kann.</p>	
525	2.4.2.1	3600	Gemeindeverwaltungsverband Müllheim - Badenweiler 79379 Müllheim	<p>Gemeinde Auggen: Funktionszuweisung:</p> <p>Im Verhältnis zur tatsächlichen gewerblichen Entwicklung, den vorhandenen Arbeitsplätzen und unter Berücksichtigung des Flächenpotenzials durch das vorhandene Richtbergareal betrachten wir die Zuweisung der beantragten Funktion "Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für Funktion Gewerbe", Kategorie C für angemessen. Eine solche Einstufung würde auch vergleichbaren Ausweisungen für andere Gemeinden entlang der Entwicklungsachse der Bundesstraße entsprechen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die für die Festlegung der Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit relevanten Kriterien sind im Offenlage-Entwurf, S. B 20, dokumentiert. Für die Gemeinde Auggen muss insbesondere auf die nicht gegebenen zentralörtlichen Funktionen verwiesen werden, die einer Festlegung als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit (Siedlungsbereich Gewerbe) entgegenstehen (vgl. LEP 2002, PS 2.4.1.1 Abs. 1, 2.5.2, 2.5.3, 2.5.9 Abs. 1, 2.5.10). Raumordnerisch sind demnach die unmittelbar benachbarten Städte und Gemeinden Müllheim (Mittelzentrum), Neuenburg am Rhein (Klein-/Unterzentrum) sowie Schliengen (Kleinzentrum (in der Region Hochrhein-Bodensee) vorrangig als Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit festzulegen.</p> <p>Die Anregung, die Gemeinde Auggen gemäß PS 2.4.2.2 als Siedlungsbereich für die Funktion Gewerbe festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Davon unabhängig gilt, dass der gewerbliche Flächenbedarf in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen ist. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Somit ergeben sich auch im Rahmen der Eigenentwicklung ausreichend Spielräume, um insbesondere dem Flächenbedarf ortsansässiger Betriebe Rechnung tragen zu können. Die Eigenentwicklung der Gemeinde Auggen wird "durch zahlenmäßige Vorgaben der Landes- und Regionalplanung nicht beschränkt" (LEP 2002, Begründung zu PS 3.1.5).</p> <p>Das genannte Flächenpotenzial des Richtbergareals (14,8 ha) ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Auggen vollständig als Gewerbefläche dargestellt. Die gewerbliche Weiter- bzw. Nachnutzung dieser Flächen werden durch regionalplanerischen Festlegung nicht in Frage gestellt, vielmehr unterstützt (vgl. PS</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					2.4.0.3 Abs. 2). Auf die Möglichkeit zur Übertragung von gewerblichen Flächenbedarfen (PS 2.4.2.3) in die Gemeinde Auggen wird verwiesen.
526	2.4.2.1	3596	Gemeindeverwaltungsverband Nördlicher Kaiserstuhl 79346 Endingen am Kaiserstuhl	<p>Ziffer 2.4.2. Beschränkung der gewerblichen Entwicklung Mit Ausnahme von Endingen und Riegel sind die Gemeinden auch hier auf die "Eigenentwicklung" beschränkt. Ziffern 2.4.2.1 Eigenentwicklung Abs. 1 sieht u. a. für die Eigenentwicklung vor, dass Entwicklungsmöglichkeiten (nur) noch für lokale Erweiterungen und Verlagerungen bereits ortsansässiger Betriebe sowie für lokale Neugründungen zur Verfügung stehen. Der jeweilige Bedarf ist dabei nachzuweisen. Ausnahmen (Abs. 3) sind nur unter engst umrissenen Voraussetzungen zulässig. Nicht erkennbar ist, nach welchen sachlichen Maßstäben für bestimmte Gemeinden die Übertragung von Flächenbedarfen aus dem Oberzentrum Freiburg zugelassen wird, für andere hingegen nicht. Auch diese Regel stranguliert jede Entwicklungsdynamik durch einen planwirtschaftlichen Ansatz. Es ist nicht ersichtlich, warum hier jeder Zuzug eines Unternehmens von außen unterbunden werden soll. Soll ein Handwerker zuerst in einer Gemeinde seinen Wohnsitz nehmen müssen, bevor er einen Betrieb dort eröffnen oder mit einem bestehenden Betrieb soll umziehen können? Die Planung ignoriert auch, dass gerade mittelständischen Unternehmen auch angemessene Entwicklungspotenziale zugestanden werden müssen. Unternehmerische Erweiterungsentscheidungen wollen Verlässlichkeit innerhalb angemessener kurzer Entscheidungszeiträume. Dies ist durch die restriktiven Planansätze nicht zu gewährleisten. Die Erweiterungsfrage von Betrieben darf nicht an der Ermessenentscheidung des Regionalverbandes hängen. Augenscheinlich wird dies an der Situation in Bahlingen, wo den beiden größten Betrieben Flächenreserven für eine sinnvolle Betriebsentwicklung fehlen. (...) Anregung: Die Begrenzung auf "Eigenentwicklung" ist zu beseitigen. Es müssen auch deutliche höhere allgemeine Zuwachsraten zugestanden werden, die einen vernünftigen Standortwettbewerb ermöglichen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Aufgabe des Regionalplanung ist es, Gemeinden mit Eigenentwicklung und Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit festzulegen (vgl. § 11 Abs. 3 Nr. 3 und 4 sowie PS 3.1.1 - 3.1.5 LEP). Der Anregung, "die Begrenzung auf Eigenentwicklung zu beseitigen", steht somit im Widerspruch zum LplG wie zum LEP und kann nicht berücksichtigt werden. Dies gilt nicht weniger, wenn die Anregung allein auf das Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbands Nördlicher Kaiserstuhl bezogen wird. Die aus dem Planentwurf übernommene Formulierung "Übertragung von Flächenbedarfen aus dem Oberzentrum" (PS 2.4.1.1 Abs. 6) bezieht sich auf Wohnbauflächen. Die Übertragung von gewerblichen Bauflächen kann gemäß PS 2.4.0.3 in der gesamten Region erfolgen; eine Begrenzung ist allein auf die Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit vorgesehen, da die Eigenentwicklung jeder Gemeinde verfassungsmäßig geschützt ist und nicht übertragen werden kann. Die regionalplanerische Ausgestaltung des Kapitels 2.4.2 Gewerbe unterscheidet sich in ihrer Methodik nicht von den bisherigen Festlegungen des Regionalplans 1995. Die gute wirtschaftliche Entwicklung der Region beweist, dass damit keineswegs "jede Entwicklungsdynamik durch einen planwirtschaftlichen Ansatz stranguliert" wird, sondern im Gegenteil eine ausgewogene und nachhaltige Raumentwicklung gefördert wird. Hinsichtlich der erforderlichen "angemessenen kurzen Entscheidungszeiträume" zur Berücksichtigung "unternehmerischen Erweiterungsentscheidungen" wird auf die weiterhin gegebene Möglichkeit verwiesen, "auch im Rahmen der Eigenentwicklung [...] eine Angebotsplanung (Vorhalten von Erweiterungsmöglichkeiten für bereits ansässige Betriebe)" betreiben zu können. Der im Einzelfall einhergehende Begründungsaufwand ist im Hinblick auf eine fachlich fundierte Auseinandersetzung sowie den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden (§ 1a Abs. 2 BauGB) und die spürbare Zurückführung der Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen für Siedlung und Verkehr (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 LplG) ohnehin rechtlich erforderlich und fachlich unabdingbar. Es wird darauf hingewiesen ist, dass die genannten fehlenden Flächenreserven bzw. "die sinnvolle Betriebsentwicklung" zweier Betriebe in der Gemeinde Bahlingen nicht "an der Ermessensent-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					scheidung des Regionalverbands hängen". Fachrechtliche Belange (hier insb. Wasserschutzgebiet und Hochwassergefahr) sowie infrastrukturelle Restriktionen (hier insb. Hochspannungsfreileitungen) können mit Festlegungen der Regionalplanung nicht entkräftet werden.
527	2.4.2.1	4852	Zweckverband Gewerbepark Ettenheim/Mahlberg DYNA5 77955 Ettenheim	<p>Mit Beschluss der Zweckverbandsversammlung am 28.01.2014 trägt der Zweckverband Gewerbepark Ettenheim/Mahlberg folgende Anregungen vor: (...) Einstufung der Mitgliedsgemeinde Stadt Mahlberg in die Kategorie C für den Bereich Siedlungsentwicklung Gewerbe. Begründung: Die im Offenlageentwurf vorgesehenen Einstufungen der beiden Mitgliedsgemeinden Ettenheim und Mahlberg erschweren eine mittelfristig vorgesehene Erweiterung des Industrie- und Gewerbegebiets DYNA5 nach Süden erheblich. Regionalplanerisch wurde bei der Gründung des Zweckverbandes eine Fläche von rund 45 ha ermöglicht. Dafür wurden von beiden Mitgliedsgemeinden erhebliche Kompensationsleistungen erbracht. In der 1. Entwicklungsstufe des DYNA5 wurden bisher 32 ha erschlossen, die weitestgehend entwickelt und mit Betrieben belegt sind. Allein im 2. Halbjahr 2013 konnten wir Flächen von über 6 ha an mehrere Betriebe verkaufen. Tatsächlich sind derzeit nur noch ca. 1,5 ha frei verfügbar. Wir gehen davon aus, dass wir in den nächsten 3 bis 5 Jahren die regionalplanerisch mögliche südliche Erweiterungsfläche (rund 13 ha) angehen müssen, um weitere Wirtschaftskraft für die beiden Mitgliedsstädte und die Region zu erreichen. Die im Regionalplanentwurf vorgesehene Einstufung der beiden Mitgliedsgemeinden wird dafür jedoch nicht ausreichend sein. Nach Abzug der aktivierbaren Baulücken und Entwicklungsflächen sowie nach Abzug der in den Mitgliedsgemeinden eingeplanten Gewerbeentwicklungsflächen verbleibt für das DYNA5 keine ausreichende Fläche für eine südliche Entwicklung. Zudem können gemäß Ziffer 2.4.2.3 des Entwurfs des Regionalplans nur Gemeinden der Kategorien A bis C gewerblichen Flächenbedarf auf interkommunale Gewerbegebiete übertragen. Diese Einschränkung würde bedeuten, dass nach derzeitigem Stand nur die Stadt Ettenheim Gewerbeflächenbedarf auf das interkommunale Gewerbegebiet übertragen könnte, die Stadt Mahlberg, derzeit eingestuft als Eigenentwickler, jedoch nicht.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Flächenbedarf der interkommunalen Gewerbegebiete ergibt sich aus dem Erweiterungsbedarf bereits ortsansässiger Betriebe und durch Übertragung gewerblicher Flächenbedarfe aus Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit. Somit bestehen ausreichend Spielräume, um - ggf. auch über die gemäß PS 2.4.2.3 übertragenen Flächenbedarfe hinaus - dem Flächenbedarf ortsansässiger Betriebe Rechnung tragen zu können. Für eine derartige Übertragung kommen insofern nicht nur die Stadt Ettenheim, sondern bspw. auch die benachbarten und gemäß Offenlage-Entwurf als Siedlungsbereich festgelegten Gemeinden Kippenheim und Ringsheim in Frage. Die für die Festlegung der Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit relevanten Kriterien sind im Offenlage-Entwurf, S. B 20, dokumentiert. Für die Stadt Mahlberg muss insbesondere auf die nicht gegebenen zentralörtlichen Funktionen verwiesen werden, die einer Festlegung als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit (Siedlungsbereich Gewerbe) entgegenstehen (vgl. LEP 2002, PS 2.4.1.1 Abs. 1, 2.5.2, 2.5.3, 2.5.9 Abs. 1, 2.5.10). Raumordnerisch ist demnach das unmittelbar benachbarte Unterzentrum Ettenheim vorrangig als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit festzulegen. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt. Davon unabhängig gilt, dass der gewerbliche Flächenbedarf in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen ist. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Somit ergeben sich auch im Rahmen der Eigenentwicklung ausreichend Spielräume, um insbesondere dem Flächenbedarf ortsansässiger Betriebe Rechnung tragen zu können. Die Eigenentwicklung der Stadt Mahlberg (sowie des Industrie- und Gewerbegebiets DYNA5) wird "durch zahlenmäßige Vorgaben der Landes- und Regionalplanung nicht beschränkt" (LEP 2002, Begründung zu PS 3.1.5).</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
528	2.4.2.2	4911	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	<p>In PS 2.4.2.2 Z (1) werden die Gemeinden mit verstärkter gewerblicher Siedlungstätigkeit (Siedlungsbereiche Gewerbe) festgelegt und zugleich in drei Kategorien unterschiedlicher gewerblicher Siedlungstätigkeit untergliedert (Kategorie A, B, C), welche wiederum das räumliche Bezugsgerüst für die in PS 2.4.2.2 G (2) vorgesehenen Orientierungswerte zur Ermittlung des gewerblichen Bauflächenbedarfs bilden.</p> <p>Das auf diese Kategorien bezogene Mengenmodell zur gewerblichen Siedlungsflächenentwicklung stellt eine - bereits im bisherigen Regionalplan bestehende - Besonderheit des Regionalplans Südlicher Oberrhein dar, die es so in anderen Regionalplänen des Landes nicht gibt. Das Mengenmodell scheint sich den hier vorliegenden Informationen zufolge in den vergangenen Jahren in der Planungs- und Genehmigungspraxis bewährt zu haben und dürfte insoweit auch künftig anwendbar sein.</p> <p>Bedenken gegenüber der Zuordnung einzelner Siedlungsbereichsgemeinden zu den drei Kategorien sowie der Herleitung und Begründung der Mengenvorgaben werden vor diesem Hintergrund zurückgestellt. Im Interesse der besseren Nachvollziehbarkeit sollte die Begründung zu PS 2.4.2.2 aber diesbezüglich ergänzt werden.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Ausführungen der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde zum "Mengenmodell zur gewerblichen Siedlungsflächenentwicklung" werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Klarstellung und Nachvollziehbarkeit "der Zuordnung einzelner Siedlungsbereichsgemeinden zu den drei Kategorien sowie der Herleitung und Begründung der Mengenvorgaben" wird die Begründung zu PS 2.4.2.2 wie folgt ergänzt:</p> <p>"Entsprechend der im LEP (PS 2.5.8 Abs. 1, PS 2.5.9 Abs. 1 und PS 2.5.10) hervorgehobenen Funktion als Arbeitsplatzstandort bilden die festgelegten Ober-, Mittel- und Unterzentren (s. Kap. 2.3) den Ausgangspunkt der Stufung. Auftretende Abweichungen begründen sich durch naturräumliche bzw. fachrechtliche Restriktionen (nach unten, wenn diese eine bedarfsgerechte Gewerbeflächenentwicklung am Standort in Frage stellen; nach oben, wenn diese eine bedarfsgerechte gewerbliche Entwicklung in benachbarten Zentralen Orten bzw. in anderen überörtlich bedeutenden Gewerbestandorten im Nah- bzw. Mittelbereich in Frage stellen)."</p> <p>Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
529	2.4.2.2	3079	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79114 Freiburg im Breisgau	<p>2.4.2.2. Abs. 5</p> <p>Siehe Ausführungen zu PS 2.4.2.1 Abs. 3 [ID 3078]: Der Orientierungswert mit der Begrenzung auf 15 Jahre ist als Grundsatz akzeptabel, in der Praxis wird jedoch der Nachweis des konkreten Bedarfs maßgeblich sein.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Hinweise zu PS 2.4.2.2 Abs. 5 (nach anderer Zählweise: Abs. 2) werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die als Grundsatz im Regionalplan festgelegten Orientierungswerte für den Bauflächenbedarf sind in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Zur Klarstellung wird in die Begründung zu PS 2.4.2.1 folgender Satz ergänzt:</p> <p>"Die Festlegung des regionalplanerischen Orientierungswerts als Grundsatz befreit die Träger der Flächennutzungsplanung nicht davon, den gewerblichen Bauflächenbedarf im Zuge des Flächennutzungsplan-Verfahrens im Einzelfall zu begründen und ggf. auch nach unten hin anzupassen."</p>
530	2.4.2.2	2664	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Baurechtsbehörde (FB 410 Baurecht und Denkmalschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	<p>Es wird angeregt, in der Begründung zu Ziffer 2.4.2.2 klarzustellen, ob die als Eignungs- und Bedarfskriterien aufgeführten Punkte alternativ oder kumulativ zu sehen sind.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Regionalplanung insgesamt und die in jedem Einzelfall vorzunehmende raumordnerische Abwägung geht deutlich über das schematische Abprüfen von Kriterien hinaus, wie dies in weiten Teilen des Fachrechts üblich ist. Wie aus den festgelegten Siedlungsbereichen für die Funktion Gewerbe erkennbar ist, führt - die Erfüllung allein eines der genannten Kriterien nicht zur Festlegung als Siedlungsbereich,</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					- die Nicht-Erfüllung eines der genannten Kriterien nicht zum Ausschluss für eine verstärkte Siedlungstätigkeit. Auf eine Ergänzung der Begründung zu PS 2.4.2.2 wird verzichtet, die Anregung somit nicht berücksichtigt.
531	2.4.2.2	2634	Landratsamt Emmendingen Bauleitplanung 79312 Emmendingen	Plansatz 2.4.2.2 Siedlungsentwicklung Gewerbe, Begründung B 20. In diesem Plansatz werden die Gemeinden in Siedlungsbereiche für die Funktion Gewerbe, denen verschiedene Kategorien zugeordnet wurden, unterteilt. Den Kategorien wiederum wird ein unterschiedlicher Bedarf an Gewerbefläche zugestanden. Es wird vom Landkreis Emmendingen grundsätzlich unterstützt, dass auch über die Gewerbeflächenzuweisungen versucht wird, den Flächenverbrauch einzudämmen. Dies zeigt sich wohl auch darin, dass künftig in der Kategorie B, die wohl der früheren Einstufung als GE + (Gl) entspricht, den Städten und Gemeinden statt bis zu 30 ha nur noch 20 ha an Gewerbeflächenbedarf zugestanden werden. Dies bedeutet grundsätzlich in dieser Kategorie schon eine Reduzierung um 30 %.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
532	2.4.2.2	2635	Landratsamt Emmendingen Bauleitplanung 79312 Emmendingen	Nicht nachvollziehen können wir, warum eine sehr unterschiedliche Einstufung mancher Gemeinden des Landkreises Emmendingen stattfindet. Künftig in der Kategorie C mit einem Bedarf von bis zu 10 ha sind die Städte Elzach, Endingen am Kaiserstuhl und Waldkirch eingestuft. In Kategorie B mit 20 ha findet man nur noch die Stadt Emmendingen und die Gemeinde Denzlingen. Wie wird die unterschiedliche Einstufung von Denzlingen gegenüber Endingen oder Waldkirch und die Zurückstufung von Waldkirch und Endingen begründet? Warum ist Riegel in der Kategorie C mit 10 ha noch enthalten; Wyhl, Bahlingen und Malterdingen dahingegen wurden von einem Bedarf von bis zu 10 ha als GE - Gemeinden heruntergestuft und dürfen sich nur noch in einer Größenordnung von 3 bis 5 ha als Eigenentwicklergemeinde bewegen? Sowohl Bahlingen und Malterdingen als auch Elzach, Waldkirch und Endingen liegen an Landes- bzw. regionalen Entwicklungsachsen. Die Städte Waldkirch und Endingen haben eine Funktion als Mittelzentrum. Woher ergibt sich die Differenzierung in der Einteilung der Kategorien? Ohne den Städten und Gemeinden in ihrer Stellungnahme vorgreifen zu wollen, regen wir an, die Einteilung nochmals zu überprüfen und/oder die Begründung zu ergänzen.	Keine Berücksichtigung Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Unterscheidung zwischen Siedlungsbereichen und Gemeinden mit Eigenentwicklung (und darauf aufbauend: "die Differenzierung in der Einteilung der Kategorien") ergibt sich unmittelbar aus den Vorgaben des LEP (vgl. insb. PS 2.6.4, 3.2.5, 3.3.6 LEP). Neben den in der Begründung zu PS 2.4.2.2 genannten Kriterien (Offenlage-Entwurf, S. B 20) ist dabei mit Blick auf die - auch im Vergleich zu Wohnbauflächen - hohen Standortanforderungen für zukunftsfähige Gewerbeflächen auch die jeweilige örtliche Situation zu berücksichtigen. Hierbei sind zahlreiche Einzelaspekte (insb. im Hinblick auf die verträgliche Umsetzbarkeit der festgelegten Orientierungswerte) gegeneinander abzuwägen, darunter fachrechtliche Schutzgebiete, die in der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans aufbereitenden Schutzgüter, Topografie sowie Verkehrserschließung. Entsprechend des überörtlichen Planungsauftrags begründen sich einzelne Festlegungen auch aus einer mittel- bzw. nahbereichsweise Betrachtung (insb. Hinsichtlich der Frage, inwiefern Gewerbeflächenbedarf aufgrund fachrechtlicher und topografischer Restriktionen überhaupt im Zentralen Ort umgesetzt werden kann). Auf eine ausführliche Begründung jeder einzelnen Festlegung des Kap. 2.4.2 wird verzichtet, die Anregung somit nicht berücksichtigt. Davon unabhängig wurden konkrete einzelgemeindliche Anregungen, wie sie auch von Seiten des Landratsamts Emmendingen vorgebracht wurden (vgl. ID 2648), ergebnisoffen geprüft.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
533	2.4.2.2	2467	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	Für die Beurteilung, zu welcher Kategorie (A, B und C) eine Gemeinde gehört, sollte nicht nur die Anbindung an SPNV als Kriterium eine Rolle spielen, sondern ÖPNV-Anbindung generell. Insbesondere im ländlich strukturierten Raum spielen Busverbindungen eine größere Rolle.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Anregung ist bereits im Planentwurf berücksichtigt. Wie aus der Begründung zum PS 2.4.2.2 hervorgeht, wird als Eignungskriterium zur Festlegung der verstärkten Siedlungstätigkeit die "Anbindungsqualität im öffentlichen Personennahverkehr" (S. B 21) genannt, "nicht nur die Anbindung an SPNV". Auf PS 3.2.5 LEP, wonach "Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen grundsätzlich an den öffentlichen Schienenverkehr anzubinden" sind, wird verwiesen. Davon unabhängig ist darauf hinzuweisen, dass sämtliche Mittel- und Oberzentren sowie mit Ausnahme von drei Gemeinden auch sämtliche Unterzentren der Region Südlicher Oberrhein vom Schienenverkehr erschlossen sind. Die in PS 2.4.2.2 genannten Kategorien A und B sind daher nur in Städten und Gemeinden festgelegt, die einen Schienenanschluss aufweisen. Siedlungsbereiche der Kategorie C finden sich dagegen regelmäßig auch an Standorten, die nicht vom Schienenpersonennahverkehr erschlossen sind. Materiell ist kein Konflikt erkennbar.
534	2.4.2.2	2853	Bürgermeisteramt der Gemeinde Buggingen 79426 Buggingen	Der Gemeinde Buggingen ist im rechtsgültigen Regionalplan die Funktion "GE + (GI)" = Gewerbliche und durch ökologische und siedlungsstrukturelle Randbedingungen eingeschränkte industrielle Entwicklungsmöglichkeiten (bis zu 30 ha). Die Gemeinde Buggingen nimmt zu Kenntnis, dass sie nach dem Offenlageentwurf der Fortschreibung des Regionalplans zukünftig als Siedlungsbereich Gewerbe der Kategorie C heruntergestuft werden soll. Damit wird der Flächenbedarf für die nächsten 15 Jahre auf 10 ha reduziert.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Flächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Die als Grundsatz festgelegten Orientierungswerte für den gewerblichen Bauflächenbedarf sind dabei zu berücksichtigen. Es bestehen somit ausreichend Spielräume, um insbesondere dem Flächenbedarf ortsansässiger Betriebe Rechnung tragen zu können.
535	2.4.2.2	2856	Bürgermeisteramt der Gemeinde Ehrenkirchen 79238 Ehrenkirchen	Die Gemeinde Ehrenkirchen begrüßt, dass sie nach dem Entwurf der Raumnutzungskarte auch weiterhin im gewerblichen Bereich als "Siedlungsbereich Gewerbe" Kat. C ausgewiesen wird. Sie geht davon aus, dass die bisherige GE-Funktion, mit der gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten bis zu 10 ha im Regelfall und begründete Erhöhungen bei Bedarf ortsansässiger Unternehmen verbunden waren, durch die neu eingeführte Funktionszuweisung "Siedlungsbereich Gewerbe" beibehalten wird.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Flächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Die als Grundsatz festgelegten Orientierungswerte für den gewerblichen Bauflächenbedarf sind dabei zu berücksichtigen. Es bestehen somit ausreichend Spielräume, um - ggf. auch über den in PS 2.4.1.2 Abs. 2 genannten Orientierungswert hinaus - dem Flächenbedarf ortsansässiger Betriebe Rechnung tragen zu können.
536	2.4.2.2	997	Bürgermeisteramt der Gemeinde Hartheim am Rhein 79258 Hartheim am Rhein	Die Gemeinde Hartheim am Rhein begrüßt die im Planentwurf enthaltene Einstufung als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe. Damit wird sowohl der bisherigen gewerblichen Entwicklung in unserer Gemeinde als auch den im Flächen-	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				nutzungsplan noch vorhandenen Flächenreserven für die Erweiterung der bestehenden Gewerbegebiete Rechnung getragen. Darüber hinaus berücksichtigt sie den derzeit im Wesentlichen auf der Gemarkung Bremgarten geplanten 1. Abschnitt der Norderweiterung des Gewerbeparks Breisgau, die Gegenstand der aktuellen 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Bad Krozingen - Hartheim am Rhein ist. In diesem Verfahren ist bis zum 25. Oktober 2013 die förmliche Behördenbeteiligung erfolgt.	
537	2.4.2.2	3434	Bürgermeisteramt der Gemeinde Kippenheim 77971 Kippenheim	Der Einstufung der Gemeinde Kippenheim als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe wird zugestimmt.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
538	2.4.2.2	656	Bürgermeisteramt der Gemeinde March 79232 March	Der Gemeinderat stimmt dem vorgelegten Entwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalplanes für die Gemarkung March grundsätzlich zu und begrüßt dabei insbesondere die vorgesehene Festlegung der Gemeinde March als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe - Siedlungsbereich Gewerbe in der Kategorie C (bis 10 ha). Mit dieser im Entwurf vorgesehenen Festlegung als Siedlungsbereich Gewerbe sind die Interessen der Gemeinde March für die künftige gewerbliche Entwicklung in den nächsten 15 Jahren ausreichend berücksichtigt.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
539	2.4.2.2	3474	Bürgermeisteramt der Gemeinde Sasbach (Ortenaukreis) 77880 Sasbach (Ortenaukreis)	Siedlungsentwicklung Gewerbe und Industrie Allein in den letzten zwei Jahren wurden in der Gemeinde Sasbach rd. 5,2 ha an Industrie- und Gewerbeflächen vergeben, was ein erkennbares Bild über das Entwicklungspotential des Industrie- und Gewerbebestandes Sasbach zeichnet. [Ergänzung vom 10.02.2014:] Zur Siedlungsentwicklung Gewerbe und Industrie sagt das Gutachterbüro Dr. Donato Acocella Stadt- und Regionalentwicklung u. a. aus, dass "zur Ermittlung der gewerblichen Entwicklung eine lineare Fortschreibung der bisherigen Entwicklung unzulässig ist, weil es einen gewissen Sättigungsgrad gibt." Ferner wird eine auf interkommunale und regionale Kooperation ausgerichtete Gewerbeentwicklungsstrategie angeraten, die mit dem seit Jahren eingerichteten "Interkommunalen Gewerbegebiet Achern" im Übrigen bereits besteht. Dessen Ausweitung liegt auch nur bedingt in unserer Hand. Nichtsdestotrotz sind wir der Auffassung, dass die Gemeinde Sasbach im interkommunalen Wettbewerb um Gewerbe- und Industrieansiedlungen aufgrund der hervorragenden Anbindung an das überregionale Verkehrsinfrastrukturnetz, der regionalen Bedeutung als Schulstandort sowie der Attraktivität als Wohnortgemeinde mit hohem Kultur- und Freizeitwert gut positioniert ist. Allein in den letzten zwei Jahren wurden in der Gemeinde Sasbach rd. 5,2 ha an Industrie- und Gewerbeflächen vergeben, was ein erkennbares Bild	Kenntnisnahme Die Ausführungen über das Entwicklungspotenzial des Industrie- und Gewerbebestandes Sasbach werden zur Kenntnis genommen. Gemäß PS 2.4.2.2 ist für die Gemeinde Sasbach (Ortenaukreis) als Siedlungsbereich Gewerbe der Kategorie C von einem Orientierungswert für den gewerblichen Baufächenbedarf von bis zu 10 ha auszugehen. Ein materieller Konflikt ist nicht erkennbar.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				über das Entwicklungspotential des Industrie- und Gewebestandortes Sasbach zeichnet.	
540	2.4.2.2	2835	Bürgermeisteramt der Stadt Breisach am Rhein 79206 Breisach am Rhein	Bezüglich der gewerblichen Entwicklung ist Breisach als Siedlungsbereich der Kategorie B mit Orientierungswerten bis 20 Hektar festgelegt. Es kann jeweils ein höherer oder geringerer Bedarf begründet werden. Nach derzeitiger Einschätzung erscheint diese Einstufung als gerechtfertigt. Die Stadt behält sich vor, den Bedarf bei Fortschreibung des Flächennutzungsplans begründet anzupassen.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Flächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz festgelegte Orientierungswert für den gewerblichen Bauflächenbedarf ist dabei zu berücksichtigen. Es bestehen somit ausreichend Spielräume, um insbesondere dem Flächenbedarf ortsansässiger Betriebe Rechnung tragen zu können.
541	2.4.2.2	983	Bürgermeisteramt der Stadt Endingen am Kaiserstuhl 79346 Endingen am Kaiserstuhl	Die bislang dynamische gewerbliche Entwicklung der Stadt wird durch die überzogene Einschränkung auf den Siedlungsbereich Gewerbe Kat. C (zukünftig nur noch 10 ha gewerbliche Entwicklungsmöglichkeit statt bislang 30 ha) in einem unbegründeten Maße ausgebremst. Hier wird darauf verwiesen, dass sich zwei Unterzentren [Denzlingen und Oberkirch] in der Kat. B mit einer Entwicklungsmöglichkeit bis 20 ha befinden. Hier widerspricht die Stadt Endingen der Ausweisung im Regionalplan und fordert eine angemessene Berücksichtigung in der Kat. B des Siedlungsbereiches Gewerbe. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass die gewerblichen Bauflächen der Stadt in den vergangenen Jahren bedarfsgerecht erschlossen wurden und von einer Bevorratung keine Rede sein kann.	Keine Berücksichtigung Die Stadt Endingen ist gemäß PS 2.4.2.2 Abs. 1 als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe festgelegt. Die in PS 2.4.2.2 Abs. 2 festgelegten Orientierungswerte begründen sich aus der Stufe zentralörtlicher Funktionen (hier: Unterzentrum), aber auch aus der "unterschiedlichen Bedeutung, Funktion und Eignung" (Begründung zu PS 2.4.2.2 Abs. 2, Offenlage-Entwurf, S. B 21) der jeweiligen Gemeinde als Arbeitsplatzzentrum. Abweichungen zwischen dem festgelegten regionalplanerischen Orientierungswert für den gewerblichen Flächenbedarf und der zentralörtlichen Funktion treten daher regelmäßig auf. (Die ebenfalls als Unterzentrum, jedoch als Siedlungsbereich der Kategorie B festgelegten Stadt Oberkirch weist im Vergleich zur Stadt Endingen mehr als doppelt so hohe, im Produzierenden Gewerbe mehr als dreimal so hohe Beschäftigtenzahl auf.) Darüber hinaus ist entsprechend des überörtlichen Auftrags der Regionalplanung eine nah- und mittelbereichsweise Betrachtung vorzunehmen. Hierbei sind keine Anhaltspunkte erkennbar, dass die Gemeinden nördlich des Kaiserstuhls den örtlichen Gewerbeflächenbedarf nicht auf eigener Gemarkung realisieren könnten. Eine weitere Konzentration der Siedlungstätigkeit auf die Stadt Endingen ist daher auch mit Blick auf - die Vorgabe des LEP (PS 3.3.6) für die gewerbliche Entwicklung jene Standorte "vorzusehen, wo aus infrastruktureller Sicht und unter Beachtung der Umweltbelange die besten Ansiedlungsbedingungen gegeben sind" und - die regionale Zielsetzung, die polyzentrische Siedlungsstruktur zu sichern, nicht erforderlich. (Die Situation nördlich des Kaiserstuhls ist diesbzgl. nicht mit jener im Verdichtungsraum nördlich des Oberzent-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>rums Freiburg vergleichbar: Selbst die Flächenbedarfe der Eigenentwicklung sind dort, insb. im Oberzentrum Freiburg, aufgrund vorhandener fachrechtlicher und/oder topografischer Restriktionen nicht mehr vollständig in der jeweiligen Gemeinde umsetzbar. Dies begründet die Einstufung des Unterzentrums Denzlingen als Siedlungsbereich der Kategorie B.)</p> <p>Die Festlegung der Stadt Endingen als Siedlungsbereich der Kategorie C erscheint auch mit Blick auf die "bislang dynamische gewerbliche Entwicklung" standortgemäß und bedarfsgerecht. Die Anregung, die Stadt Endingen als Siedlungsbereich der Kategorie B festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Davon unabhängig gilt, dass der Flächenbedarf in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen ist. Die als Grundsatz festgelegten Orientierungswerte für den gewerblichen Bauflächenbedarf sind dabei zu berücksichtigen. Es bestehen somit ausreichend Spielräume, um - ggf. auch über den in PS 2.4.2.2 Abs. 2 genannten Orientierungswert hinaus - dem Flächenbedarf ortsansässiger Betriebe Rechnung tragen zu können.</p>
542	2.4.2.2	3425	Bürgermeisteramt der Stadt Ettenheim 77955 Ettenheim	<p>Einstufung der Stadt Ettenheim in die Kategorie B für den Bereich Siedlungsentwicklung Gewerbe.</p> <p>Die Stadt Ettenheim übt eine unterzentrale Funktion für rund 30.000 Einwohner aus. Für diese Einwohner leistet Ettenheim u. a. die Aufgabe als Schulstadt.</p> <p>Nachdem die Stadt mit großer Kraftanstrengung in den letzten Jahren ein erstes Schulentwicklungskonzept mit einem Investitionsvolumen von über 11 Mio. abschließen konnte, sind wir nun dabei, eine zweite Entwicklungsstufe, wiederum in der Größenordnung von ca. 12 Mio. umzusetzen. Im Gymnasium und in der Realschule des August-Ruf-Bildungszentrums werden zwischen 50 und 65 % auswärtige Schüler unterrichtet. Mehr als die Hälfte der Investition trägt nach Landeszuschüssen alleine die Stadt Ettenheim, auch für das Umland.</p> <p>Auch werden zahlreiche weitere Angebote, die Stützpunktfeuerwehr, die Bücherei, das Freibad und einiges mehr für die Raumschaft vorgehalten. Die Fülle der überregionalen Aufgaben braucht eine wirtschaftliche Absicherung, die im Schwerpunkt über gewerbliche Entwicklung geleistet werden kann.</p> <p>Der Stadt Ettenheim ist es in den letzten 20 Jahren gelungen, die Arbeitsplatzzahlen von einem sehr niedrigen Niveau um 40 % zu erhöhen. Gleichzeitig ist auch die Wohnbevölkerung um rund 12 % gestiegen.</p> <p>Nach wie vor haben wir eine hohe Auspendlerquote. (3.812 Auspendler, 1.701 Einpendler, 2.643 versicherungspflichtige Arbeits-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Stadt Ettenheim ist gemäß PS 2.4.2.2 Abs. 1 als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe festgelegt. Entsprechend des überörtlichen Auftrags der Regionalplanung ist hinsichtlich der Ausgestaltung des Kapitels 2.4.2 eine nah- und mittelbereichsweise Betrachtung vorzunehmen. Sämtliche Nachbargemeinden entlang der B 3 / Rheintalbahn (mit Ausnahme der Stadt Mahlberg) sind im Offenlage-Entwurf ebenfalls als Siedlungsbereich Gewerbe festgelegt. Anhaltspunkte, dass diese oder die Gemeinden mit Eigenentwicklung im Verflechtungsbereich des Unterzentrums Ettenheim den örtlichen Gewerbeflächenbedarf nicht weitestgehend auf eigener Gemarkung realisieren können, sind nicht erkennbar. Eine weitere Konzentration der Siedlungstätigkeit auf die Stadt Ettenheim ist daher auch mit Blick auf</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vorgabe des LEP (PS 3.3.6) für die gewerbliche Entwicklung jene Standorte "vorzusehen, wo aus infrastruktureller Sicht und unter Beachtung der Umweltbelange die besten Ansiedlungsbedingungen gegeben sind" und - die regionale Zielsetzung, die polyzentrische Siedlungsstruktur zu sichern, <p>nicht erforderlich.</p> <p>Die Festlegung der Stadt Ettenheim als Siedlungsbereich der Kategorie C erscheint auch in Kenntnis der vorgebrachten Begründungen standortgemäß und bedarfsgerecht. Die Anregung, die Stadt Etten-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>plätze). Dabei gibt es in vielen Fällen eine Verbindung zwischen Zuzug von Wohnbevölkerung und Schaffung von Arbeitsplätzen. Unsere großen Infrastrukturaufgaben erfordern eine weitere wirtschaftliche Entwicklung. Angesichts der zentralen Bedeutung der Stadt Ettenheim, ihrer Aufgaben und der Einnahmen- und Ausgabenstruktur muss es möglich sein, über die jetzt im Entwurf zugestanden 10 ha hinaus eine Entwicklung zu betreiben. Ettenheim war bisher als interkommunaler Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe eingestuft. Auf dieser Grundlage war es uns möglich, das Industrie- und Gewerbegebiet DYNA5 zusammen mit der Nachbarstadt Mahlberg zu entwickeln.</p> <p>Regionalplanerisch wurde eine Fläche von rund 45 ha ermöglicht. Dafür wurden Kompensationsleistungen seitens beider Kommunen erbracht. Die erste Entwicklungsstufe im DYNA5 mit rund 32 ha ist weitgehend entwickelt und mit Betrieben, die Arbeitsplätze und Steuerkraft gebracht haben, belegt. Das Gebiet trägt mittlerweile nennenswert zur Finanzierung unserer kommunalen Aufgaben bei. Im 2. Halbjahr 2013 konnten wir Flächen von über 6 ha an mehrere Betriebe verkaufen.</p> <p>Auf den beigefügten Lageplan wird verwiesen. Verfügbar sind lediglich noch die gelb schraffierten Flächen, wobei die östliche Fläche auf Grund ihrer Lage und ihres Zuschnitts sich nur als Entwicklungsfläche für den dort angesiedelten Pelletsbetrieb eignet und insofern für klassische Ansiedlungen nicht zur Verfügung steht. Frei sind lediglich noch ca. 1,5 ha.</p> <p>Das Gebiet eignet sich auf Grund seiner Lage an Autobahn, Landesstraße und Rheintalautobahn besonders für eine gewerbliche Entwicklung. Die interkommunale Herangehensweise in der Entwicklung des Gebiets war stets auch ein regionalplanerisches Ziel. Wir gehen davon aus, dass wir in den nächsten 3 - 5 Jahren die regionalplanerisch mögliche südliche Erweiterungsfläche (rund 13 ha) angehen müssen, um weitere Wirtschaftskraft für unsere Stadt und die Region zu erreichen. Die nach der im Regionalplanentwurf vorgesehenen Einstufung mit einer Entwicklungsmöglichkeit von bis zu 10 ha wird dafür nicht ausreichend sein. Wir bitten deswegen um Einstufung in die Kategorie B.</p>	<p>heim als Siedlungsbereich Gewerbe der Kategorie B festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Davon unabhängig gilt, dass der Flächenbedarf in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen ist. Die als Grundsatz festgelegten Orientierungswerte für den gewerblichen Bauflächenbedarf sind dabei zu berücksichtigen. Es bestehen somit ausreichend Spielräume, um - ggf. auch über den in PS 2.4.2.2 Abs. 2 genannten Orientierungswert hinaus - dem Flächenbedarf ortsansässiger Betriebe Rechnung tragen zu können.</p>
543	2.4.2.2	3653	Bürgermeisteramt der Stadt Freiburg im Breisgau 79106 Freiburg im Breisgau	<p>2.4.2.2 Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe (Siedlungsbereich Gewerbe)</p> <p>Mit diesen Regelungen wird dem Gewerbeflächenbedarf des Oberzentrums, der im Jahr 2005 für den FNP 2020 auf 60 ha netto (75 ha brutto) im Zeitraum 2005 - 2020 berechnet wurde, für die Zukunft grundsätzlich Rechnung getragen. Es ist davon auszugehen, dass sich im Zeitraum von 2020 - 2035, für den ab 2015 der Freiburger FNP fortgeschrieben werden soll, ein ähnlich großer Flächenbedarf</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Der Hinweis auf den gewerblichen Flächenbedarf der Stadt Freiburg wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein materieller Konflikt zu den Festlegungen des PS 2.4.2.2 (Siedlungsbereich Gewerbe) besteht nicht. Der Flächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				ergeben wird.	
544	2.4.2.2	2894	Bürgermeisteramt der Stadt Herbolzheim 79336 Herbolzheim	<p>Die Stadt Herbolzheim fordert, im Rahmen des Plansatzes 2.4.2.2 "Siedlungsbereich Gewerbe" als Siedlungsbereich der Kategorie B mit Orientierungswerten bis 20 Hektar festgelegt zu werden. Bisher ist vorgesehen, Herbolzheim lediglich der Kategorie C mit Orientierungswerten bis 10 Hektar zuzuordnen. Die Bedeutung von Herbolzheim als industriell-gewerblicher Standort ist mindestens so hoch anzusetzen wie die von Denzlingen.</p> <p>Die Standortbedingungen für gewerbliche Entwicklungen sind sehr gut. Die Stadt Herbolzheim, die mit der Stadt Kenzingen gemeinsames Unterzentrum ist, liegt auf der Landesentwicklungsachse, in der Nähe des Oberzentrums Freiburg, verfügt über einen Bahnanschluss und einen Anschluss an die Bundesautobahn A 5. Damit verfügt die Stadt Herbolzheim über zahlreiche harte Standortfaktoren, die bei der Ansiedlung von Gewerbebetrieben von besonderer Bedeutung sind.</p> <p>Die Arbeitsplatzentwicklung von Herbolzheim als Ort mit industriell-gewerblichem Schwerpunkt war in den letzten Jahren außerordentlich positiv. So entstanden in den letzten 10 Jahren in Herbolzheim 45 Firmenansiedlungen mit 751 neuen Arbeitsplätzen. Derzeit gibt es in Herbolzheim ca. 3.728 sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze (Stand 30.06.2012).</p> <p>Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort ist in den vergangenen Jahren gestiegen, im Jahr 2010 betrug sie 3.331 Personen. Das Verhältnis zwischen Ein- und Auspendlern in der Stadt Herbolzheim ist nahezu ausgeglichen. Die Stadt Herbolzheim hat somit eine wichtige regionale Bedeutung als Arbeitsstandort. Dies belegt auch die Aufschlüsselung der Ependler nach Wohnort. Die Ependler kommen insbesondere aus Kenzingen (286 Personen), Ettenheim (235 Personen), Freiburg (193 Personen), Emmendingen (152 Personen), Lahr (180 Personen), Rheinhausen (141 Personen), Rust (110 Personen), Kappel-Grafenhausen (92 Personen), Teningen (81 Personen), Ringsheim (75 Personen), Mahlberg (66 Personen), Kippenheim (52 Personen), Riegel (51 Personen), Offenburg (50 Personen).</p> <p>Die Stadt Herbolzheim hat deshalb eine wichtige regionale Bedeutung als Gewerbebestandort. Der Stadt Herbolzheim steht zwar noch ein relativ großes Innenentwicklungspotenzial für Gewerbe zur Verfügung. Um auch zukünftig zügig auf Gewerbeansiedlungsanfragen reagieren zu können, beabsichtigt die Stadt im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans weitere geplante gewerbliche Bauflächen darzustellen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Stadt Herbolzheim ist gemäß PS 2.4.2.2 Abs. 1 als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe festgelegt.</p> <p>Entsprechend des überörtlichen Auftrags der Regionalplanung ist hinsichtlich der Ausgestaltung des Kapitels 2.4.2 eine nah- und mittelbereichsweise Betrachtung vorzunehmen. Sämtliche Nachbargemeinden entlang der B 3 / Rheintalbahn (Riegel, Kenzingen, Ringsheim, Ettenheim) sind im Offenlage-Entwurf ebenfalls als Siedlungsbereich Gewerbe festgelegt. Anhaltspunkte, dass diese oder die Gemeinden mit Eigenentwicklung im Verflechtungsbereich des gemeinsam mit der Stadt Kenzingen gebildeten Unterzentrums den örtlichen Gewerbeflächenbedarf nicht auf eigener Gemarkung realisieren können, sind nicht erkennbar.</p> <p>Eine weitere Konzentration der Siedlungstätigkeit auf die Stadt Herbolzheim ist daher auch mit Blick auf</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vorgabe des LEP (PS 3.3.6) für die gewerbliche Entwicklung jene Standorte "vorzusehen, wo aus infrastruktureller Sicht und unter Beachtung der Umweltbelange die besten Ansiedlungsbedingungen gegeben sind" und - die regionale Zielsetzung, die polyzentrische Siedlungsstruktur zu sichern, <p>nicht erforderlich. (Die Situation entlang der A 5 / B 3 / Rheintalbahn zw. Riegel und Lahr ist diesbzgl. nicht mit jener im Verdichtungsraum nördlich des Oberzentrums Freiburg vergleichbar: Selbst die Flächenbedarfe der Eigenentwicklung sind dort, insb. im Oberzentrum Freiburg, aufgrund vorhandener fachrechtlicher und topografischer Restriktionen nicht mehr vollständig in der jeweiligen Gemeinde umsetzbar. Dies begründet die Einstufung des Unterzentrums Denzlingen als Siedlungsbereich der Kategorie B.)</p> <p>Die Festlegung der Stadt Herbolzheim als Siedlungsbereich der Kategorie C erscheint auch in Kenntnis der vorgebrachten Begründungen standortgemäß und bedarfsgerecht. Die Anregung, die Stadt Herbolzheim als Siedlungsbereich Gewerbe der Kategorie B festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Davon unabhängig gilt, dass der Flächenbedarf in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen ist. Die als Grundsatz festgelegten Orientierungswerte für den gewerblichen Bauflächenbedarf sind dabei zu berücksichtigen. Es bestehen somit ausreichend Spielräu-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				Die Perspektive für zahlreiche weitere gewerbliche Ansiedlungen und neue Arbeitsplätze ist für die Stadt Herbolzheim sehr gut. Dies liegt zum einen an der sehr guten verkehrlichen Erreichbarkeit von Herbolzheim aufgrund seiner Lage unmittelbar an der Anschlussstelle an der A 5 und der Anbindung an die Rheintalbahn. Außerdem plant die Stadt Herbolzheim mittelfristig ein interkommunales kreisüberschreitendes Gewerbegebiet mit dem Zweckverband Rust-Ringsheim im Zusammenhang mit der weiteren Entwicklung des Europa-Parks.	me, um - ggf. auch über den in PS 2.4.2.2 Abs. 2 genannten Orientierungswert hinaus - dem Flächenbedarf ortsansässiger Betriebe Rechnung tragen zu können.
545	2.4.2.2	1029	Bürgermeisteramt der Stadt Kehl 77694 Kehl	Der Stadt Kehl wird nach Kategorie B ein Orientierungswert bis 20 Hektar für den Gewerbeflächenbedarf der nächsten 15 Jahre zu Grunde gelegt. In der Stadt Kehl und der Gemeinde Neuried ist die Entwicklung des Gewerbegebietes ba.sic ein klar definiertes Ziel. Der weitere Bedarf in den Ortschaften der beiden Gemeinden kann mit diesen Größenordnungen jedoch kaum gedeckt werden. Die Entwicklungsmöglichkeiten für den interkommunalen Gewerpark in Verbindung mit den weiteren Gewerbegebietsausweisung in den Gemeindegebieten sollten durch die Regionalplanfortschreibung nicht eingeschränkt, sondern eher gefördert werden. Begrüßt wird daher der Grundsatz, dass "in begründeten Fällen ausnahmsweise höhere gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten zugelassen werden können, wenn der Flächenbedarf nachweislich von bereits ortsansässigen Unternehmen aus geht, nicht durch innerbetriebliche Umstrukturierungen abgedeckt werden kann, sich das Vorhaben siedlungsstrukturell einpasst und davon ausgehende Belastungen standortverträglich sind". Mindestens von dieser Ausnahmeregelung ist nach derzeitiger Einschätzung in beiden Gemeinden Gebrauch zu machen.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Flächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Die als Grundsatz festgelegten Orientierungswerte für den gewerblichen Bauflächenbedarf sind dabei zu berücksichtigen. Es bestehen somit ausreichend Spielräume, um - ggf. auch über den in PS 2.4.1.2 Abs. 2 genannten Orientierungswert hinaus - dem Flächenbedarf ortsansässiger Betriebe Rechnung tragen zu können.
546	2.4.2.2	2919	Bürgermeisteramt der Stadt Löffingen 79843 Löffingen	Was unsere Stadt Löffingen betrifft, wird sie als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit mit der Funktion "Gewerbe" (Siedlungsbereiche Gewerbe) in die Kategorie C eingeordnet. Dies bedeutet als Orientierungswert für den Flächenbedarf bis zu 10 Hektar für die nächsten 15 Jahre. In begründeten Fällen können ausnahmsweise höhere gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten zugelassen werden, wenn der Flächenbedarf nachweislich von bereits ortsansässigen Unternehmen ausgeht, nicht durch innerbetriebliche Umstrukturierungen abgedeckt werden kann, sich das Vorhaben siedlungsstrukturell einpasst und davon ausgehende Belastungen standortverträglich sind. Außerdem muss es natürlich möglich sein bei Neuansiedlungen von Gewerbebetrieben mit der Schaffung von neuen Arbeitsplätzen entsprechende Flächen ausweisen zu können. Wir nehmen auch zur Kenntnis, dass Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit, gewerbliche Flächenbedarfe entsprechend der vorgenannten	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die als Grundsatz festgelegten Orientierungswerte für den gewerblichen Flächenbedarf sind in jedem Fall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Hierbei kann ggf. auch auf "Verflechtungen über die Grenzen des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald in Richtung Schwarzwald-Baar-Kreis und Landkreis Waldshut" Bezug genommen werden. Eine Änderung der textlichen Festlegungen ist hierfür nicht erforderlich.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				Orientierungswerte auf benachbarte Träger der Flächennutzungsplanung, insbesondere der interkommunalen Gewerbegebiete, übertragen können. Außerdem bitten wir darum, dass die Möglichkeit der Verflechtungen über die Grenzen des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald in Richtung Schwarzwald-Baar-Kreis und Landkreis Waldshut stärker berücksichtigt werden.	
547	2.4.2.2	2948	Bürgermeisteramt der Stadt Neuenburg am Rhein 79395 Neuenburg am Rhein	<p>Die Stadt Neuenburg am Rhein fordert, im Rahmen des Plansatzes 2.4.2.2 "Siedlungsbereich Gewerbe" als Siedlungsbereich der Kategorie B mit Orientierungswerten bis 20 Hektar festgelegt zu werden. Bisher ist vorgesehen, Neuenburg am Rhein lediglich der Kategorie C mit Orientierungswerten bis 10 Hektar zuzuordnen. Die Bedeutung von Neuenburg am Rhein als industriellgewerblicher Standort ist mindestens so hoch anzusetzen wie die von Denzlingen. Die Arbeitsplatzentwicklung von Neuenburg am Rhein als traditionellem (industriell-gewerblichen) Landesausbauort war in den letzten Jahren außerordentlich positiv. So entstanden in den letzten Jahren in Neuenburg am Rhein Firmenansiedlungen mit über 1.500 Arbeitsplätzen. Derzeit gibt es in Neuenburg am Rhein ca. 4.300 sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze. Davon entfallen etwa 800 Arbeitsplätze auf französische Arbeitnehmer. Dabei bildete die Expansion von Firmen vor Ort durch Erweiterung bereits bestehender Betriebe einen deutlich erkennbaren Schwerpunkt. Wenn die geplante Ansiedlung einer großen regional verwurzelten Firma auf einer Fläche von ca. 17 ha im Bereich des Plangebiets des Bebauungsplans "Freudenberg" (GI), die sich derzeit in einer fortgeschrittenen Projektierungsphase befindet, erfolgreich abgeschlossen ist, hat Neuenburg am Rhein keine großen gewerblichen Baulandreserven mehr, die bereits in einem Bebauungsplan überplant oder im Flächennutzungsplan dargestellt sind. Vor einigen Wochen musste die Stadt Neuenburg am Rhein eine Anfrage der Firma Losan Pharma GmbH für eine Erweiterung von 4 ha Gewerbefläche abschlägig bescheiden, da die derzeit noch verfügbaren Flächen für die oben genannte geplante Ansiedlung einer großen regional verwurzelten Firma reserviert sind. Auf Empfehlung der Stadt Neuenburg am Rhein geht die zweite Produktionslinie der Firma Losan Pharma GmbH stattdessen in den Gewerbepark Breisgau. Die Stadt Neuenburg am Rhein kann damit bereits jetzt ihrem Anspruch als industriell-gewerblicher Standort mit den derzeit zur Verfügung stehenden Flächen nicht mehr gerecht werden, obwohl bereits jetzt weitere konkrete Expansionswünsche mittelständischer ortsansässiger Unternehmen vorliegen. Die Perspektive für zahlreiche weitere gewerbliche Ansiedlungen und neue Arbeitsplätze ist für Neuenburg am Rhein sehr gut. Dies liegt zum einen an der sehr guten verkehrlichen Erreichbarkeit von</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Stadt Neuenburg ist gemäß PS 2.4.2.2 Abs. 1 als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe festgelegt. Entsprechend des überörtlichen Auftrags der Regionalplanung ist hinsichtlich der Ausgestaltung des Kapitels 2.4.2 eine nah- und mittelbereichsweise Betrachtung vorzunehmen. Mit Ausnahme der Gemeinde Augen sind sämtliche Nachbargemeinden (Müllheim, Buggingen, Hartheim, Heitersheim, Eschbach) im Offenlage-Entwurf ebenfalls als Siedlungsbereich Gewerbe festgelegt. Anhaltspunkte, dass diese oder die Gemeinden mit Eigenentwicklung im Verflechtungsbereich des Mittelzentrums Müllheim den örtlichen Gewerbeflächenbedarf nicht auf eigener Gemarkung realisieren können, sind nicht erkennbar.</p> <p>Eine weitere Konzentration der Siedlungstätigkeit auf die Stadt Neuenburg ist daher auch mit Blick auf</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vorgabe des LEP (PS 3.3.6) für die gewerbliche Entwicklung jene Standorte "vorzusehen, wo aus infrastruktureller Sicht und unter Beachtung der Umweltbelange die besten Ansiedlungsbedingungen gegeben sind" und - die regionale Zielsetzung, die polyzentrische Siedlungsstruktur zu sichern, nicht erforderlich. (Die Situation in den Mittelbereichen Bad Krozingen-Staufen und Müllheim ist diesbzgl. nicht mit jener im Verdichtungsraum vergleichbar: Selbst die Flächenbedarfe der Eigenentwicklung sind dort, insb. im Oberzentrum Freiburg, aufgrund vorhandener fachrechtlicher und topografischer Restriktionen nicht mehr vollständig in der jeweiligen Gemeinde umsetzbar. Dies begründet die Einstufung des Unterzentrums Denzlingen als Siedlungsbereich der Kategorie B.) <p>Die Festlegung der Stadt Neuenburg als Siedlungsbereich der Kategorie C erscheint auch in Kenntnis der vorgebrachten Begründung standortgemäß und bedarfsgerecht. Die Anregung, die Stadt Neuenburg als Siedlungsbereich Gewerbe der Kategorie B festzulegen (und damit dem benachbarten Mittelzentrum Müllheim gleichzustellen), wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Davon unabhängig gilt, dass der Flächenbedarf in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Neuenburg am Rhein aufgrund ihrer Lage unmittelbar an der Anschlussstelle an der A 5. Diese wird sich nach dem gem. Ziff. 4.1.2 der Begründung des Entwurfs der Gesamtfortschreibung geplanten Ausbau der A 5 auf 6 Spuren noch verbessern. Auch die verkehrliche Erreichbarkeit auf der Schiene wird nach dem Ausbau des geplanten Schienenverkehrs nach Mulhouse und zum Flughafen Basel - Mulhouse noch günstiger werden.</p>	<p>anzupassen und zu begründen ist. Die als Grundsatz festgelegten Orientierungswerte für den gewerblichen Bauflächenbedarf sind dabei zu berücksichtigen. Es bestehen somit ausreichend Spielräume, um - ggf. auch über den in PS 2.4.2.2 Abs. 2 genannten Orientierungswert hinaus - dem Flächenbedarf ortsansässiger Betriebe Rechnung tragen zu können.</p>
548	2.4.2.2	2416	<p>Bürgermeisteramt der Stadt Rheinau 77866 Rheinau</p>	<p>Im Regionalplan 95 ist die Stadt Rheinau an der Regionalen Entwicklungsachse "Achern - Rheinau - Rheinübergang Freistett" als Industriestandort für industrielle und gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten größeren Umfangs zur Stützung des regionalen Arbeitsplatzangebotes (Industrie und Gewerbevorsorgezone) für mehr als 30 ha ausgewiesen. Die Stadt Rheinau sowie auch die Städte Achern und Kehl waren im Regionalplan 95 als GI-Standort ausgewiesen. In der Fortschreibung sind Achern und Kehl in der Kategorie B mit dem Orientierungswert bis zu 20 ha und die Stadt Rheinau in der Kategorie C mit dem Orientierungswert bis 10 ha eingeplant. Da in der Fortschreibung des Regionalplanes die Regionale Entwicklungsachse "Achern - Rheinau - Gambenheim" nach wie vor festgelegt ist und weil Rheinau ein nicht unbedeutender Industrie- und Gewerbebestandort ist, sollte die Stadt nicht im Siedlungsbereich der Kategorie C bis 10 ha sondern mindestens in der Kategorie B bis 20 ha, eingeplant werden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Stadt Rheinau ist gemäß PS 2.4.2.2 Abs. 1 als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe festgelegt. Entsprechend des überörtlichen Auftrags der Regionalplanung ist hinsichtlich der Ausgestaltung des Kapitels 2.4.2 eine nah- und mittelbereichsweise Betrachtung vorzunehmen. Sämtliche Nachbargemeinden (Kehl, Achern, Sasbach, Renchen, Appenweiler, Willstätt) sind im Offenlage-Entwurf ebenfalls als Siedlungsbereich Gewerbe festgelegt. Anhaltspunkte, dass diese den örtlichen Gewerbeflächenbedarf nicht auf eigener Gemarkung realisieren können, sind nicht erkennbar. Eine weitere Konzentration der Siedlungstätigkeit auf die Stadt Rheinau ist daher auch mit Blick auf - die Vorgabe des LEP (PS 3.3.6) für die gewerbliche Entwicklung jene Standorte "vorzusehen, wo aus infrastruktureller Sicht und unter Beachtung der Umweltbelange die besten Ansiedlungsbedingungen gegeben sind" und - die regionale Zielsetzung, die polyzentrische Siedlungsstruktur zu sichern, nicht erforderlich. Die Festlegung der Stadt Rheinau als Siedlungsbereich der Kategorie C erscheint auch in Kenntnis der vorgebrachten Begründung standortgemäß und bedarfsgerecht. Die Anregung, die Stadt Rheinau als Siedlungsbereich Gewerbe der Kategorie B festzulegen (und damit den benachbarten Mittelzentren Achern und Kehl gleichzustellen), wird daher nicht berücksichtigt. Davon unabhängig gilt, dass der Flächenbedarf in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen ist. Die als Grundsatz festgelegten Orientierungswerte für den gewerblichen Bauflächenbedarf sind dabei zu berücksichtigen. Es bestehen somit ausreichend Spielräume, um - ggf. auch über den in PS 2.4.2.2 Abs. 2 genannten Orientierungswert hinaus - dem Flächenbedarf ortsansässiger Betriebe Rechnung tragen zu können.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
549	2.4.2.2	3062	Bürgermeisteramt der Stadt Waldkirch 79183 Waldkirch	<p>Das Mittelzentrum Waldkirch muss als Gemeinde des Siedlungsbereichs B festgelegt werden.</p> <p>Im Regionalplan 1995 wurde Waldkirch in die Kategorie GE+(GI) mit einer gewerblichen und industriellen Entwicklungsmöglichkeit von 30 ha eingestuft. Auch heute ist Waldkirch aufgrund seines hohen Beschäftigtenanteils im verarbeitenden Gewerbe, der in den kommenden Jahren weiter ansteigen wird, in die Kategorie B (bis zu 20 Hektar) aufzunehmen, um den Gewerbebetrieben einen angemessenen Entwicklungsraum zu bieten.</p> <p>Das Mittelzentrum Waldkirch ist im Landkreis Emmendingen von gleichwertiger wirtschaftlicher Bedeutung wie Emmendingen. Aus diesem Grund und wegen seiner sehr dynamischen wirtschaftlichen Entwicklung ist es in dieselbe Kategorie wie Emmendingen aufzunehmen.</p> <p>Andernfalls ist diese Zielfestlegung inkonsistent und widersprüchlich. Eine Begrenzung der Entwicklungsfläche würde für das Mittelzentrum Waldkirch und für den gesamten Verflechtungsbereich des Elztals einen ganz erheblichen wirtschaftlichen Nachteil bedeuten. Das Mittelzentrum Waldkirch bietet aufgrund seiner sehr guten Infrastruktur für viele Arbeitnehmer einen Anreiz, nicht nur hier zu arbeiten, sondern auch zu leben.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Stadt Waldkirch ist gemäß PS 2.4.2.2 Abs. 1 als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe festgelegt. Die in PS 2.4.2.2 Abs. 2 festgelegten Orientierungswerte begründen sich aus der Stufe zentralörtlicher Funktionen, aber auch aus der "unterschiedlichen Bedeutung, Funktion und Eignung" (Begründung zu PS 2.4.2.2 Abs. 2, Offenlage-Entwurf, S. B 21) der jeweiligen Gemeinde als Arbeitsplatzzentrum. Abweichungen zwischen dem festgelegten regionalplanerischen Orientierungswert für den gewerblichen Flächenbedarf und der zentralörtlichen Funktion sind daher auch als Folge der LEP-Vorgabe zu sehen, wonach für die gewerbliche Entwicklung jene Standorte "vorzusehen [sind], wo aus infrastruktureller Sicht und unter Beachtung der Umweltbelange die besten Ansiedlungsbedingungen gegeben sind" (PS 3.3.6 LEP). Angesichts bestehender fachrechtlicher und topografischer Restriktionen wurde für die Stadt Waldkirch im Offenlage-Entwurf ein regionalplanerischer Orientierungswert für den gewerblichen Flächenbedarf von 10 ha festgelegt.</p> <p>Eine Anpassung dieser Festlegung im Sinne der Anregung ist im Hinblick auf</p> <ul style="list-style-type: none"> - die vergleichbar schwierige Umsetzbarkeit der Festlegung in anderen Städten mit jeweils höheren regionalplanerischen Orientierungswerten (Mittelzentrum Haslach-Hausach-Wolfach, Mittelzentrum Müllheim, Unterzentrum Oberkirch) und - den erkennbaren Gewerbeflächenbedarf im Verdichtungsraum Freiburg wie im Mittelbereich Waldkirch gerechtfertigt. Die Anregung, die Stadt Waldkirch als Siedlungsbereich der Kategorie B festzulegen, wird daher berücksichtigt. <p>Davon unabhängig wird darauf hingewiesen, dass bereits der Befriedung der Flächenbedarfe aus der Eigenentwicklung ortsansässiger Betriebe auf dem Gebiet der Stadt Waldkirch erhebliche fachrechtliche und topografische Restriktionen entgegenstehen. Die Festlegung eines höheren regionalplanerischen Orientierungswerts stellt daher auch einen Auftrag an die kommunalen Planungsträger dieses Teilraums dar, die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der Gewerbeflächenplanung weiterzuentwickeln.</p>
550	2.4.2.2	4752	Gemeinde Rheinhausen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>"Siedlungsbereich Gewerbe" - Aufnahme von Kenzingen in die Kategorie B</p> <p>Die Stadt Kenzingen fordert, im Rahmen des Plansatzes 2.4.2.2 "Siedlungsbereich Gewerbe" als Siedlungsbereich der Kategorie B mit Orientierungswerten bis 20 Hektar festgelegt zu werden. Bisher ist vorgesehen, Kenzingen lediglich der Kategorie C mit Orientierungswerten bis 10 Hektar zuzuordnen. Die Bedeutung von Kenzingen</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Stadt Kenzingen ist gemäß PS 2.4.2.2 Abs. 1 als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe festgelegt. Entsprechend des überörtlichen Auftrags der Regionalplanung ist hinsichtlich der Ausgestaltung des Kapitels 2.4.2 eine nah- und mittelbereichsweise Betrachtung vorzunehmen. Sämtliche Nachbarge-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>gen als industriellgewerblicher Standort ist mindestens so hoch anzusetzen wie die von Denzlingen.</p> <p>Die Standortbedingungen für gewerbliche Entwicklungen sind sehr gut. Die Stadt Kenzingen ist mit der Stadt Herbolzheim gemeinsames Unterzentrum, liegt auf der Landesentwicklungsachse, in der Nähe des Oberzentrums Freiburg, verfügt über einen Bahnanschluss und liegt in unmittelbarer Nähe der Bundesautobahn A 5. Damit verfügt die Stadt Kenzingen über zahlreiche harte Standortfaktoren, die bei der Ansiedlung von Gewerbebetrieben von besonderer Bedeutung sind.</p> <p>Derzeit arbeiten in der Stadt Kenzingen 2.141 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (Stand 30.06.2012). Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort ist in den vergangenen Jahren gestiegen, im Jahr 2010 betrug sie 2.030 Personen. Auch wenn ein gewisser Auspendlerüberschuss zu verzeichnen ist, so hat die Stadt Kenzingen dennoch eine regionale Bedeutung als Arbeitsplatzstandort. Dies wird auch durch die Pendlerverflechtungen belegt. Die Einpendler kommen insbesondere aus Herbolzheim (246 Personen), Freiburg (97 Personen), Rheinhausen (82 Personen), Emmendingen (80 Personen), Ettenheim (74 Personen), Lahr (53 Personen), Weisweil (52 Personen) und Teningen (51 Personen). Weiterhin besteht eine erhebliche Nachfrage nach gewerblichen Bauflächen. Zwar erscheint die Reserve mit knapp 10 ha Innenentwicklungspotenzial in bestehenden Bebauungsplänen zunächst hoch. Für einen großen Teil der Fläche gibt es jedoch aktuell bereits Interessenten, so dass diese Reserve voraussichtlich bald aufgebraucht sein wird. Aus diesem Grund beabsichtigt die Stadt Kenzingen in der Fortschreibung des Flächennutzungsplans weitere gewerbliche Bauflächen auszuweisen. Es ist geplant im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Fortschreibung des Flächennutzungsplans knapp 12 ha neue gewerbliche Baufläche einzubringen. Vor diesem Hintergrund lassen sich die Entwicklungsabsichten der Stadt Kenzingen für den Planungshorizont 2025 nicht mit der Einstufung als Siedlungsbereich Gewerbe, Kategorie C, verwirklichen.</p>	<p>meinden entlang der B 3 / Rheintalbahn (Riegel, Herbolzheim, Ringsheim, Ettenheim) sind im Offenlage-Entwurf ebenfalls als Siedlungsbereich Gewerbe festgelegt. Anhaltspunkte, dass diese oder die Gemeinden mit Eigenentwicklung im Verflechtungsbereich des gemeinsam mit der Stadt Herbolzheim gebildeten Unterzentrums den örtlichen Gewerbeflächenbedarf nicht auf eigener Gemarkung realisieren können, sind nicht erkennbar.</p> <p>Eine weitere Konzentration der Siedlungstätigkeit auf die Stadt Kenzingen ist daher auch mit Blick auf</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vorgabe des LEP (PS 3.3.6) für die gewerbliche Entwicklung jene Standorte "vorzusehen, wo aus infrastruktureller Sicht und unter Beachtung der Umweltbelange die besten Ansiedlungsbedingungen gegeben sind" und - die regionale Zielsetzung, die polyzentrische Siedlungsstruktur zu sichern, <p>nicht erforderlich. (Die Situation entlang der A 5 / B 3 / Rheintalbahn zw. Riegel und Lahr ist diesbzgl. nicht mit jener im Verdichtungsraum nördlich des Oberzentrums Freiburg vergleichbar: Selbst die Flächenbedarfe der Eigenentwicklung sind dort, insb. im Oberzentrum Freiburg, aufgrund vorhandener fachrechtlicher und topografischer Restriktionen nicht mehr vollständig in der jeweiligen Gemeinde umsetzbar. Dies begründet die Einstufung des Unterzentrums Denzlingen als Siedlungsbereich der Kategorie B.)</p> <p>Die Festlegung der Stadt Kenzingen als Siedlungsbereich der Kategorie C erscheint auch in Kenntnis der vorgebrachten Begründungen standortgemäß und bedarfsgerecht. Die Anregung, die Stadt Kenzingen als Siedlungsbereich Gewerbe der Kategorie B festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Davon unabhängig gilt, dass der Flächenbedarf in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen ist. Die als Grundsatz festgelegten Orientierungswerte für den gewerblichen Bauflächenbedarf sind dabei zu berücksichtigen. Es bestehen somit ausreichend Spielräume, um - ggf. auch über den in PS 2.4.2.2 Abs. 2 genannten Orientierungswert hinaus - dem Flächenbedarf ortsansässiger Betriebe Rechnung tragen zu können.</p> <p>Ein materieller Konflikt zwischen dem regionalplanerischen Orientierungswert für den gewerblichen Bauflächenbedarf und den genannten Entwicklungsabsichten ist nicht erkennbar.</p>
551	2.4.2.2	4759	Gemeinde Rheinhausen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Aufnahme von Herbolzheim in die Kategorie B</p> <p>Die Stadt Herbolzheim fordert, im Rahmen des Plansatzes 2.4.2.2 "Siedlungsbereich Gewerbe" als Siedlungsbereich der Kategorie B mit Orientierungswerten bis 20 Hektar festgelegt zu werden. Bisher ist vorgesehen, Herbolzheim lediglich der Kategorie C mit Orientie-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Stadt Herbolzheim ist gemäß PS 2.4.2.2 Abs. 1 als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe festgelegt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>rungswerten bis 10 Hektar zuzuordnen. Die Bedeutung von Herbolzheim als industriell-gewerblicher Standort ist mindestens so hoch anzusetzen wie die von Denzlingen.</p> <p>Die Standortbedingungen für gewerbliche Entwicklungen sind sehr gut. Die Stadt Herbolzheim, die mit der Stadt Kenzingen gemeinsames Unterzentrum ist, liegt auf der Landesentwicklungsachse, in der Nähe des Oberzentrums Freiburg, verfügt über einen Bahnanschluss und einen Anschluss an die Bundesautobahn A 5. Damit verfügt die Stadt Herbolzheim über zahlreiche harte Standortfaktoren, die bei der Ansiedlung von Gewerbebetrieben von besonderer Bedeutung sind.</p> <p>Die Arbeitsplatzentwicklung von Herbolzheim als Ort mit industriell-gewerblichem Schwerpunkt war in den letzten Jahren außerordentlich positiv. So entstanden in den letzten 10 Jahren in Herbolzheim 45 Firmenansiedlungen mit 751 neuen Arbeitsplätzen. Derzeit gibt es in Herbolzheim ca. 3.728 sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze (Stand 30.06.2012).</p> <p>Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort ist in den vergangenen Jahren gestiegen, im Jahr 2010 betrug sie 3.331 Personen. Das Verhältnis zwischen Ein- und Auspendlern in der Stadt Herbolzheim ist nahezu ausgeglichen. Die Stadt Herbolzheim hat somit eine wichtige regionale Bedeutung als Arbeitsstandort. Dies belegt auch die Aufschlüsselung der Einpendler nach Wohnort. Die Einpendler kommen insbesondere aus Kenzingen (286 Personen), Ettenheim (235 Personen), Freiburg (193 Personen), Emmendingen (152 Personen), Lahr (180 Personen), Rheinhausen (141 Personen), Rust (110 Personen), Kappel-Grafenhausen (92 Personen), Teningen (81 Personen), Ringsheim (75 Personen), Mahlberg (66 Personen), Kippenheim (52 Personen), Riegel (51 Personen), Offenburg (50 Personen).</p> <p>Die Stadt Herbolzheim hat deshalb eine wichtige regionale Bedeutung als Gewerbestandort. Der Stadt Herbolzheim steht zwar noch ein relativ großes Innenentwicklungspotenzial für Gewerbe zur Verfügung. Um auch zukünftig zügig auf Gewerbeansiedlungsanfragen reagieren zu können, beabsichtigt die Stadt im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans weitere geplante gewerbliche Bauflächen darzustellen (...).</p> <p>Die Perspektive für zahlreiche weitere gewerbliche Ansiedlungen und neue Arbeitsplätze ist für die Stadt Herbolzheim sehr gut. Dies liegt zum einen an der sehr guten verkehrlichen Erreichbarkeit von Herbolzheim aufgrund seiner Lage unmittelbar an der Anschlussstelle an der A 5 und der Anbindung an die Rheintalbahn.</p> <p>Außerdem plant die Stadt Herbolzheim mittelfristig ein interkommunales kreisüberschreitendes Gewerbegebiet mit dem Zweckverband Rust-Ringsheim im Zusammenhang mit der weiteren Entwicklung</p>	<p>Entsprechend des überörtlichen Auftrags der Regionalplanung ist hinsichtlich der Ausgestaltung des Kapitels 2.4.2 eine nah- und mittelbereichsweise Betrachtung vorzunehmen. Sämtliche Nachbargemeinden entlang der B 3 / Rheintalbahn (Riegel, Kenzingen, Ringsheim, Ettenheim) sind im Offenlage-Entwurf ebenfalls als Siedlungsbereich Gewerbe festgelegt. Anhaltspunkte, dass diese oder die Gemeinden mit Eigenentwicklung im Verflechtungsbereich des gemeinsam mit der Stadt Kenzingen gebildeten Unterzentrums den örtlichen Gewerbeflächenbedarf nicht auf eigener Gemarkung realisieren können, sind nicht erkennbar.</p> <p>Eine weitere Konzentration der Siedlungstätigkeit auf die Stadt Herbolzheim ist daher auch mit Blick auf</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vorgabe des LEP (PS 3.3.6) für die gewerbliche Entwicklung jene Standorte "vorzusehen, wo aus infrastruktureller Sicht und unter Beachtung der Umweltbelange die besten Ansiedlungsbedingungen gegeben sind" und - die regionale Zielsetzung, die polyzentrische Siedlungsstruktur zu sichern, <p>nicht erforderlich. (Die Situation entlang der A 5 / B 3 / Rheintalbahn zw. Riegel und Lahr ist diesbzgl. nicht mit jener im Verdichtungsraum nördlich des Oberzentrums Freiburg vergleichbar: Selbst die Flächenbedarfe der Eigenentwicklung sind dort, insb. im Oberzentrum Freiburg, aufgrund vorhandener fachrechtlicher und topografischer Restriktionen nicht mehr vollständig in der jeweiligen Gemeinde umsetzbar. Dies begründet die Einstufung des Unterzentrums Denzlingen als Siedlungsbereich der Kategorie B.)</p> <p>Die Festlegung der Stadt Herbolzheim als Siedlungsbereich der Kategorie C erscheint auch in Kenntnis der vorgebrachten Begründungen standortgemäß und bedarfsgerecht. Die Anregung, die Stadt Herbolzheim als Siedlungsbereich Gewerbe der Kategorie B festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Davon unabhängig gilt, dass der Flächenbedarf in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen ist. Die als Grundsatz festgelegten Orientierungswerte für den gewerblichen Bauflächenbedarf sind dabei zu berücksichtigen. Es bestehen somit ausreichend Spielräume, um - ggf. auch über den in PS 2.4.2.2 Abs. 2 genannten Orientierungswert hinaus - dem Flächenbedarf ortsansässiger Betriebe Rechnung tragen zu können.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				des Europa-Parks.	
552	2.4.2.2	4720	Gemeinde Weisweil vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>"Siedlungsbereich Gewerbe" - Aufnahme von Kenzingen in die Kategorie B</p> <p>Die Stadt Kenzingen fordert, im Rahmen des Plansatzes 2.4.2.2 "Siedlungsbereich Gewerbe" als Siedlungsbereich der Kategorie B mit Orientierungswerten bis 20 Hektar festgelegt zu werden. Bisher ist vorgesehen, Kenzingen lediglich der Kategorie C mit Orientierungswerten bis 10 Hektar zuzuordnen. Die Bedeutung von Kenzingen als industriellgewerblicher Standort ist mindestens so hoch anzusetzen wie die von Denzlingen.</p> <p>Die Standortbedingungen für gewerbliche Entwicklungen sind sehr gut. Die Stadt Kenzingen ist mit der Stadt Herbolzheim gemeinsames Unterzentrum, liegt auf der Landesentwicklungsachse, in der Nähe des Oberzentrums Freiburg, verfügt über einen Bahnanschluss und liegt in unmittelbarer Nähe der Bundesautobahn A 5. Damit verfügt die Stadt Kenzingen über zahlreiche harte Standortfaktoren, die bei der Ansiedlung von Gewerbebetrieben von besonderer Bedeutung sind.</p> <p>Derzeit arbeiten in der Stadt Kenzingen 2.141 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (Stand 30.06.2012). Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort ist in den vergangenen Jahren gestiegen, im Jahr 2010 betrug sie 2.030 Personen. Auch wenn ein gewisser Auspendlerüberschuss zu verzeichnen ist, so hat die Stadt Kenzingen dennoch eine regionale Bedeutung als Arbeitsplatzstandort. Dies wird auch durch die Pendlerverflechtungen belegt. Die Einpendler kommen insbesondere aus Herbolzheim (246 Personen), Freiburg (97 Personen), Rheinhausen (82 Personen), Emmendingen (80 Personen), Ettenheim (74 Personen), Lahr (53 Personen), Weisweil (52 Personen) und Teningen (51 Personen). Weiterhin besteht eine erhebliche Nachfrage nach gewerblichen Bauflächen. Zwar erscheint die Reserve mit knapp 10 ha Innenentwicklungspotenzial in bestehenden Bebauungsplänen zunächst hoch. Für einen großen Teil der Fläche gibt es jedoch aktuell bereits Interessenten, so dass diese Reserve voraussichtlich bald aufgebraucht sein wird. Aus diesem Grund beabsichtigt die Stadt Kenzingen in der Fortschreibung des Flächennutzungsplans weitere gewerbliche Bauflächen auszuweisen. Es ist geplant im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Fortschreibung des Flächennutzungsplans knapp 12 ha neue gewerbliche Baufläche einzubringen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund lassen sich die Entwicklungsabsichten der Stadt Kenzingen für den Planungshorizont 2025 nicht mit der Einstufung als Siedlungsbereich Gewerbe, Kategorie C, verwirklichen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Stadt Kenzingen ist gemäß PS 2.4.2.2 Abs. 1 als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe festgelegt. Entsprechend des überörtlichen Auftrags der Regionalplanung ist hinsichtlich der Ausgestaltung des Kapitels 2.4.2 eine nah- und mittelbereichsweise Betrachtung vorzunehmen. Sämtliche Nachbargemeinden entlang der B 3 / Rheintalbahn (Riegel, Herbolzheim, Ringsheim, Ettenheim) sind im Offenlage-Entwurf ebenfalls als Siedlungsbereich Gewerbe festgelegt. Anhaltspunkte, dass diese oder die Gemeinden mit Eigenentwicklung im Verflechtungsbereich des gemeinsam mit der Stadt Herbolzheim gebildeten Unterzentrums den örtlichen Gewerbeflächenbedarf nicht auf eigener Gemarkung realisieren können, sind nicht erkennbar.</p> <p>Eine weitere Konzentration der Siedlungstätigkeit auf die Stadt Kenzingen ist daher auch mit Blick auf</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vorgabe des LEP (PS 3.3.6) für die gewerbliche Entwicklung jene Standorte "vorzusehen, wo aus infrastruktureller Sicht und unter Beachtung der Umweltbelange die besten Ansiedlungsbedingungen gegeben sind" und - die regionale Zielsetzung, die polyzentrische Siedlungsstruktur zu sichern, <p>nicht erforderlich. (Die Situation entlang der A 5 / B 3 / Rheintalbahn zw. Riegel und Lahr ist diesbzgl. nicht mit jener im Verdichtungsraum nördlich des Oberzentrums Freiburg vergleichbar: Selbst die Flächenbedarfe der Eigenentwicklung sind dort, insb. im Oberzentrum Freiburg, aufgrund vorhandener fachrechtlicher und topografischer Restriktionen nicht mehr vollständig in der jeweiligen Gemeinde umsetzbar. Dies begründet die Einstufung des Unterzentrums Denzlingen als Siedlungsbereich der Kategorie B.)</p> <p>Die Festlegung der Stadt Kenzingen als Siedlungsbereich der Kategorie C erscheint auch in Kenntnis der vorgebrachten Begründungen standortgemäß und bedarfsgerecht. Die Anregung, die Stadt Kenzingen als Siedlungsbereich Gewerbe der Kategorie B festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Davon unabhängig gilt, dass der Flächenbedarf in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen ist. Die als Grundsatz festgelegten Orientierungswerte für den gewerblichen Bauflächenbedarf sind dabei zu berücksichtigen. Es bestehen somit ausreichend Spielräume, um - ggf. auch über den in PS 2.4.2.2 Abs. 2 genannten Orien-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>tierungswert hinaus - dem Flächenbedarf ortsansässiger Betriebe Rechnung tragen zu können. Ein materieller Konflikt zwischen dem regionalplanerischen Orientierungswert für den gewerblichen Bauflächenbedarf und den genannten Entwicklungsabsichten ist nicht erkennbar.</p>
553	2.4.2.2	4727	<p>Gemeinde Weisweil vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Aufnahme von Herbolzheim in die Kategorie B Die Stadt Herbolzheim fordert, im Rahmen des Plansatzes 2.4.2.2 "Siedlungsbereich Gewerbe" als Siedlungsbereich der Kategorie B mit Orientierungswerten bis 20 Hektar festgelegt zu werden. Bisher ist vorgesehen, Herbolzheim lediglich der Kategorie C mit Orientierungswerten bis 10 Hektar zuzuordnen. Die Bedeutung von Herbolzheim als industriell-gewerblicher Standort ist mindestens so hoch anzusetzen wie die von Denzlingen. Die Standortbedingungen für gewerbliche Entwicklungen sind sehr gut. Die Stadt Herbolzheim, die mit der Stadt Kenzingen gemeinsames Unterzentrum ist, liegt auf der Landesentwicklungssachse, in der Nähe des Oberzentrums Freiburg, verfügt über einen Bahnanschluss und einen Anschluss an die Bundesautobahn A 5. Damit verfügt die Stadt Herbolzheim über zahlreiche harte Standortfaktoren, die bei der Ansiedlung von Gewerbebetrieben von besonderer Bedeutung sind. Die Arbeitsplatzentwicklung von Herbolzheim als Ort mit industriell-gewerblichem Schwerpunkt war in den letzten Jahren außerordentlich positiv. So entstanden in den letzten 10 Jahren in Herbolzheim 45 Firmenansiedlungen mit 751 neuen Arbeitsplätzen. Derzeit gibt es in Herbolzheim ca. 3.728 sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze (Stand 30.06.2012). Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort ist in den vergangenen Jahren gestiegen, im Jahr 2010 betrug sie 3.331 Personen. Das Verhältnis zwischen Ein- und Auspendlern in der Stadt Herbolzheim ist nahezu ausgeglichen. Die Stadt Herbolzheim hat somit eine wichtige regionale Bedeutung als Arbeitsstandort. Dies belegt auch die Aufschlüsselung der Einpendler nach Wohnort. Die Einpendler kommen insbesondere aus Kenzingen (286 Personen), Ettenheim (235 Personen), Freiburg (193 Personen), Emmendingen (152 Personen), Lahr (180 Personen), Rheinhausen (141 Personen), Rust (110 Personen), Kappel-Grafenhausen (92 Personen), Teningen (81 Personen), Ringsheim (75 Personen), Mahlberg (66 Personen), Kippenheim (52 Personen), Riegel (51 Personen), Offenburg (50 Personen). Die Stadt Herbolzheim hat deshalb eine wichtige regionale Bedeutung als Gewerbestandort. Der Stadt Herbolzheim steht zwar noch ein relativ großes Innenentwicklungspotenzial für Gewerbe zur Verfügung. Um auch zukünftig zügig auf Gewerbebeanspruchungen</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Stadt Herbolzheim ist gemäß PS 2.4.2.2 Abs. 1 als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe festgelegt. Entsprechend des überörtlichen Auftrags der Regionalplanung ist hinsichtlich der Ausgestaltung des Kapitels 2.4.2 eine nah- und mittelbereichsweise Betrachtung vorzunehmen. Sämtliche Nachbargemeinden entlang der B 3 / Rheintalbahn (Riegel, Kenzingen, Ringsheim, Ettenheim) sind im Offenlage-Entwurf ebenfalls als Siedlungsbereich Gewerbe festgelegt. Anhaltspunkte, dass diese oder die Gemeinden mit Eigenentwicklung im Verflechtungsbereich des gemeinsam mit der Stadt Kenzingen gebildeten Unterzentrums den örtlichen Gewerbeflächenbedarf nicht auf eigener Gemarkung realisieren können, sind nicht erkennbar. Eine weitere Konzentration der Siedlungstätigkeit auf die Stadt Herbolzheim ist daher auch mit Blick auf - die Vorgabe des LEP (PS 3.3.6) für die gewerbliche Entwicklung jene Standorte "vorzusehen, wo aus infrastruktureller Sicht und unter Beachtung der Umweltbelange die besten Ansiedlungsbedingungen gegeben sind" und - die regionale Zielsetzung, die polyzentrische Siedlungsstruktur zu sichern, nicht erforderlich. (Die Situation entlang der A 5 / B 3 / Rheintalbahn zw. Riegel und Lahr ist diesbzgl. nicht mit jener im Verdichtungsraum nördlich des Oberzentrums Freiburg vergleichbar: Selbst die Flächenbedarfe der Eigenentwicklung sind dort, insb. im Oberzentrum Freiburg, aufgrund vorhandener fachrechtlicher und topografischer Restriktionen nicht mehr vollständig in der jeweiligen Gemeinde umsetzbar. Dies begründet die Einstufung des Unterzentrums Denzlingen als Siedlungsbereich der Kategorie B.) Die Festlegung der Stadt Herbolzheim als Siedlungsbereich der Kategorie C erscheint auch in Kenntnis der vorgebrachten Begründungen standortgemäß und bedarfsgerecht. Die Anregung, die Stadt Herbolzheim als Siedlungsbereich Gewerbe der Kategorie B festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt. Davon unabhängig gilt, dass der Flächenbedarf in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen ist. Die als Grundsatz festgelegten</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>reagieren zu können, beabsichtigt die Stadt im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans weitere geplante gewerbliche Bauflächen darzustellen (...).</p> <p>Die Perspektive für zahlreiche weitere gewerbliche Ansiedlungen und neue Arbeitsplätze ist für die Stadt Herbolzheim sehr gut. Dies liegt zum einen an der sehr guten verkehrlichen Erreichbarkeit von Herbolzheim aufgrund seiner Lage unmittelbar an der Anschlussstelle an der A 5 und der Anbindung an die Rheintalbahn.</p> <p>Außerdem plant die Stadt Herbolzheim mittelfristig ein interkommunales kreisüberschreitendes Gewerbegebiet mit dem Zweckverband Rust-Ringsheim im Zusammenhang mit der weiteren Entwicklung des Europa-Parks.</p>	<p>Orientierungswerte für den gewerblichen Bauflächenbedarf sind dabei zu berücksichtigen. Es bestehen somit ausreichend Spielräume, um - ggf. auch über den in PS 2.4.2.2 Abs. 2 genannten Orientierungswert hinaus - dem Flächenbedarf ortsansässiger Betriebe Rechnung tragen zu können.</p>
554	2.4.2.2	4683	<p>Stadt Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau</p>	<p>"Siedlungsbereich Gewerbe" - Aufnahme von Kenzingen in die Kategorie B</p> <p>Die Stadt Kenzingen fordert, im Rahmen des Plansatzes 2.4.2.2 "Siedlungsbereich Gewerbe" als Siedlungsbereich der Kategorie B mit Orientierungswerten bis 20 Hektar festgelegt zu werden. Bisher ist vorgesehen, Kenzingen lediglich der Kategorie C mit Orientierungswerten bis 10 Hektar zuzuordnen. Die Bedeutung von Kenzingen als industriellgewerblicher Standort ist mindestens so hoch anzusetzen wie die von Denzlingen.</p> <p>Die Standortbedingungen für gewerbliche Entwicklungen sind sehr gut. Die Stadt Kenzingen ist mit der Stadt Herbolzheim gemeinsames Unterzentrum, liegt auf der Landesentwicklungssachse, in der Nähe des Oberzentrums Freiburg, verfügt über einen Bahnanschluss und liegt in unmittelbarer Nähe der Bundesautobahn A 5. Damit verfügt die Stadt Kenzingen über zahlreiche harte Standortfaktoren, die bei der Ansiedlung von Gewerbebetrieben von besonderer Bedeutung sind.</p> <p>Derzeit arbeiten in der Stadt Kenzingen 2.141 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (Stand 30.06.2012). Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort ist in den vergangenen Jahren gestiegen, im Jahr 2010 betrug sie 2.030 Personen. Auch wenn ein gewisser Auspendlerüberschuss zu verzeichnen ist, so hat die Stadt Kenzingen dennoch eine regionale Bedeutung als Arbeitsplatzstandort. Dies wird auch durch die Pendlerverflechtungen belegt. Die Einpendler kommen insbesondere aus Herbolzheim (246 Personen), Freiburg (97 Personen), Rheinhausen (82 Personen), Emmendingen (80 Personen), Ettenheim (74 Personen), Lahr (53 Personen), Weisweil (52 Personen) und Teningen (51 Personen). Weiterhin besteht eine erhebliche Nachfrage nach gewerblichen Bauflächen. Zwar erscheint die Reserve mit knapp 10 ha Innenentwicklungspotenzial in bestehenden Bebauungsplänen zunächst hoch. Für einen großen Teil der Fläche gibt es jedoch aktuell bereits</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Stadt Kenzingen ist gemäß PS 2.4.2.2 Abs. 1 als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe festgelegt. Entsprechend des überörtlichen Auftrags der Regionalplanung ist hinsichtlich der Ausgestaltung des Kapitels 2.4.2 eine nah- und mittelbereichsweise Betrachtung vorzunehmen. Sämtliche Nachbargemeinden entlang der B 3 / Rheintalbahn (Riegel, Herbolzheim, Ringsheim, Ettenheim) sind im Offenlage-Entwurf ebenfalls als Siedlungsbereich Gewerbe festgelegt. Anhaltspunkte, dass diese oder die Gemeinden mit Eigenentwicklung im Verflechtungsbereich des gemeinsam mit der Stadt Herbolzheim gebildeten Unterzentrums den örtlichen Gewerbeflächenbedarf nicht auf eigener Gemarkung realisieren können, sind nicht erkennbar.</p> <p>Eine weitere Konzentration der Siedlungstätigkeit auf die Stadt Kenzingen ist daher auch mit Blick auf</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vorgabe des LEP (PS 3.3.6) für die gewerbliche Entwicklung jene Standorte "vorzusehen, wo aus infrastruktureller Sicht und unter Beachtung der Umweltbelange die besten Ansiedlungsbedingungen gegeben sind" und - die regionale Zielsetzung, die polyzentrische Siedlungsstruktur zu sichern, nicht erforderlich. (Die Situation entlang der A 5 / B 3 / Rheintalbahn zw. Riegel und Lahr ist diesbzgl. nicht mit jener im Verdichtungsraum nördlich des Oberzentrums Freiburg vergleichbar: Selbst die Flächenbedarfe der Eigenentwicklung sind dort, insb. im Oberzentrum Freiburg, aufgrund vorhandener fachrechtlicher und topografischer Restriktionen nicht mehr vollständig in den jeweiligen Gemeinde umsetzbar. Dies begründet die Einstufung des Unterzentrums Denzlingen als Siedlungsbereich der Kategorie B.) <p>Die Festlegung der Stadt Kenzingen als Siedlungsbereich der Kategorie C erscheint auch in Kenntnis der vorgebrachten Begründungen</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Interessenten, so dass diese Reserve voraussichtlich bald aufgebraucht sein wird. Aus diesem Grund beabsichtigt die Stadt Kenzingen in der Fortschreibung des Flächennutzungsplans weitere gewerbliche Bauflächen auszuweisen. Es ist geplant im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Fortschreibung des Flächennutzungsplans knapp 12 ha neue gewerbliche Baufläche einzubringen. Vor diesem Hintergrund lassen sich die Entwicklungsabsichten der Stadt Kenzingen für den Planungshorizont 2025 nicht mit der Einstufung als Siedlungsbereich Gewerbe, Kategorie C, verwirklichen.</p>	<p>standortgemäß und bedarfsgerecht. Die Anregung, die Stadt Kenzingen als Siedlungsbereich Gewerbe der Kategorie B festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt. Davon unabhängig gilt, dass der Flächenbedarf in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen ist. Die als Grundsatz festgelegten Orientierungswerte für den gewerblichen Bauflächenbedarf sind dabei zu berücksichtigen. Es bestehen somit ausreichend Spielräume, um - ggf. auch über den in PS 2.4.2.2 Abs. 2 genannten Orientierungswert hinaus - dem Flächenbedarf ortsansässiger Betriebe Rechnung tragen zu können. Ein materieller Konflikt zwischen dem regionalplanerischen Orientierungswert für den gewerblichen Bauflächenbedarf und den genannten Entwicklungsabsichten ist nicht erkennbar.</p>
555	2.4.2.2	4690	<p>Stadt Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Aufnahme von Herbolzheim in die Kategorie B Die Stadt Herbolzheim fordert, im Rahmen des Plansatzes 2.4.2.2 "Siedlungsbereich Gewerbe" als Siedlungsbereich der Kategorie B mit Orientierungswerten bis 20 Hektar festgelegt zu werden. Bisher ist vorgesehen, Herbolzheim lediglich der Kategorie C mit Orientierungswerten bis 10 Hektar zuzuordnen. Die Bedeutung von Herbolzheim als industriell-gewerblicher Standort ist mindestens so hoch anzusetzen wie die von Denzlingen. Die Standortbedingungen für gewerbliche Entwicklungen sind sehr gut. Die Stadt Herbolzheim, die mit der Stadt Kenzingen gemeinsames Unterzentrum ist, liegt auf der Landesentwicklungsachse, in der Nähe des Oberzentrums Freiburg, verfügt über einen Bahnanschluss und einen Anschluss an die Bundesautobahn A 5. Damit verfügt die Stadt Herbolzheim über zahlreiche harte Standortfaktoren, die bei der Ansiedlung von Gewerbebetrieben von besonderer Bedeutung sind. Die Arbeitsplatzentwicklung von Herbolzheim als Ort mit industriell-gewerblichem Schwerpunkt war in den letzten Jahren außerordentlich positiv. So entstanden in den letzten 10 Jahren in Herbolzheim 45 Firmenansiedlungen mit 751 neuen Arbeitsplätzen. Derzeit gibt es in Herbolzheim ca. 3.728 sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze (Stand 30.06.2012). Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort ist in den vergangenen Jahren gestiegen, im Jahr 2010 betrug sie 3.331 Personen. Das Verhältnis zwischen Ein- und Auspendlern in der Stadt Herbolzheim ist nahezu ausgeglichen. Die Stadt Herbolzheim hat somit eine wichtige regionale Bedeutung als Arbeitsstandort. Dies belegt auch die Aufschlüsselung der Einpendler nach Wohnort. Die Einpendler kommen insbesondere aus Kenzingen (286 Personen), Ettenheim (235 Personen), Freiburg (193 Personen),</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Stadt Herbolzheim ist gemäß PS 2.4.2.2 Abs. 1 als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe festgelegt. Entsprechend des überörtlichen Auftrags der Regionalplanung ist hinsichtlich der Ausgestaltung des Kapitels 2.4.2 eine nah- und mittelbereichsweise Betrachtung vorzunehmen. Sämtliche Nachbargemeinden entlang der B 3 / Rheintalbahn (Riegel, Kenzingen, Ringenheim, Ettenheim) sind im Offenlage-Entwurf ebenfalls als Siedlungsbereich Gewerbe festgelegt. Anhaltspunkte, dass diese oder die Gemeinden mit Eigenentwicklung im Verflechtungsbereich des gemeinsamen mit der Stadt Kenzingen gebildeten Unterzentrums den örtlichen Gewerbeflächenbedarf nicht auf eigener Gemarkung realisieren können, sind nicht erkennbar. Eine weitere Konzentration der Siedlungstätigkeit auf die Stadt Herbolzheim ist daher auch mit Blick auf - die Vorgabe des LEP (PS 3.3.6) für die gewerbliche Entwicklung jene Standorte "vorzusehen, wo aus infrastruktureller Sicht und unter Beachtung der Umweltbelange die besten Ansiedlungsbedingungen gegeben sind" und - die regionale Zielsetzung, die polyzentrische Siedlungsstruktur zu sichern, nicht erforderlich. (Die Situation entlang der A 5 / B 3 / Rheintalbahn zw. Riegel und Lahr ist diesbzgl. nicht mit jener im Verdichtungsraum nördlich des Oberzentrums Freiburg vergleichbar: Selbst die Flächenbedarfe der Eigenentwicklung sind dort, insb. im Oberzentrum Freiburg, aufgrund vorhandener fachrechtlicher und topografischer Restriktionen nicht mehr vollständig in der jeweiligen Gemeinde umsetzbar. Dies begründet die Einstufung des Unterzent-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Emmendingen (152 Personen), Lahr (180 Personen), Rheinhausen (141 Personen), Rust (110 Personen), Kappel-Grafenhausen (92 Personen), Tenningen (81 Personen), Ringsheim (75 Personen), Mahlberg (66 Personen), Kippenheim (52 Personen), Riegel (51 Personen), Offenburg (50 Personen).</p> <p>Die Stadt Herbolzheim hat deshalb eine wichtige regionale Bedeutung als Gewerbestandort. Der Stadt Herbolzheim steht zwar noch ein relativ großes Innenentwicklungspotenzial für Gewerbe zur Verfügung. Um auch zukünftig zügig auf Gewerbeansiedlungsanfragen reagieren zu können, beabsichtigt die Stadt im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans weitere geplante gewerbliche Bauflächen darzustellen (...).</p> <p>Die Perspektive für zahlreiche weitere gewerbliche Ansiedlungen und neue Arbeitsplätze ist für die Stadt Herbolzheim sehr gut. Dies liegt zum einen an der sehr guten verkehrlichen Erreichbarkeit von Herbolzheim aufgrund seiner Lage unmittelbar an der Anschlussstelle an der A 5 und der Anbindung an die Rheintalbahn.</p> <p>Außerdem plant die Stadt Herbolzheim mittelfristig ein interkommunales kreisüberschreitendes Gewerbegebiet mit dem Zweckverband Rust-Ringsheim im Zusammenhang mit der weiteren Entwicklung des Europa-Parks.</p>	<p>rums Denzlingen als Siedlungsbereich der Kategorie B.)</p> <p>Die Festlegung der Stadt Herbolzheim als Siedlungsbereich der Kategorie C erscheint auch in Kenntnis der vorgebrachten Begründungen standortgemäß und bedarfsgerecht. Die Anregung, die Stadt Herbolzheim als Siedlungsbereich Gewerbe der Kategorie B festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Davon unabhängig gilt, dass der Flächenbedarf in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen ist. Die als Grundsatz festgelegten Orientierungswerte für den gewerblichen Bauflächenbedarf sind dabei zu berücksichtigen. Es bestehen somit ausreichend Spielräume, um - ggf. auch über den in PS 2.4.2.2 Abs. 2 genannten Orientierungswert hinaus - dem Flächenbedarf ortsansässiger Betriebe Rechnung tragen zu können.</p>
556	2.4.2.2	4651	<p>Stadt Kenzingen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau</p>	<p>"Siedlungsbereich Gewerbe" - Aufnahme von Kenzingen in die Kategorie B</p> <p>Die Stadt Kenzingen fordert, im Rahmen des Plansatzes 2.4.2.2 "Siedlungsbereich Gewerbe" als Siedlungsbereich der Kategorie B mit Orientierungswerten bis 20 Hektar festgelegt zu werden. Bisher ist vorgesehen, Kenzingen lediglich der Kategorie C mit Orientierungswerten bis 10 Hektar zuzuordnen. Die Bedeutung von Kenzingen als industriellgewerblicher Standort ist mindestens so hoch anzusetzen wie die von Denzlingen.</p> <p>Die Standortbedingungen für gewerbliche Entwicklungen sind sehr gut. Die Stadt Kenzingen ist mit der Stadt Herbolzheim gemeinsames Unterzentrum, liegt auf der Landesentwicklungssachse, in der Nähe des Oberzentrums Freiburg, verfügt über einen Bahnanschluss und liegt in unmittelbarer Nähe der Bundesautobahn A 5. Damit verfügt die Stadt Kenzingen über zahlreiche harte Standortfaktoren, die bei der Ansiedlung von Gewerbebetrieben von besonderer Bedeutung sind.</p> <p>Derzeit arbeiten in der Stadt Kenzingen 2.141 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (Stand 30.06.2012). Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort ist in den vergangenen Jahren gestiegen, im Jahr 2010 betrug sie 2.030 Personen. Auch wenn ein gewisser Auspendlerüberschuss zu verzeichnen ist, so hat die Stadt Kenzingen dennoch eine regionale Bedeutung als Arbeits-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Stadt Kenzingen ist gemäß PS 2.4.2.2 Abs. 1 als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe festgelegt. Entsprechend des überörtlichen Auftrags der Regionalplanung ist hinsichtlich der Ausgestaltung des Kapitels 2.4.2 eine nah- und mittelbereichsweise Betrachtung vorzunehmen. Sämtliche Nachbargemeinden entlang der B 3 / Rheintalbahn (Riegel, Herbolzheim, Ringsheim, Ettenheim) sind im Offenlage-Entwurf ebenfalls als Siedlungsbereich Gewerbe festgelegt. Anhaltspunkte, dass diese oder die Gemeinden mit Eigenentwicklung im Verflechtungsbereich des gemeinsam mit der Stadt Herbolzheim gebildeten Unterzentrums den örtlichen Gewerbeflächenbedarf nicht auf eigener Gemarkung realisieren können, sind nicht erkennbar.</p> <p>Eine weitere Konzentration der Siedlungstätigkeit auf die Stadt Kenzingen ist daher auch mit Blick auf</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vorgabe des LEP (PS 3.3.6) für die gewerbliche Entwicklung jene Standorte "vorzusehen, wo aus infrastruktureller Sicht und unter Beachtung der Umweltbelange die besten Ansiedlungsbedingungen gegeben sind" und - die regionale Zielsetzung, die polyzentrische Siedlungsstruktur zu sichern, <p>nicht erforderlich. (Die Situation entlang der A 5 / B 3 / Rheintalbahn</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>platzstandort. Dies wird auch durch die Pendlerverflechtungen belegt. Die Einpendler kommen insbesondere aus Herbolzheim (246 Personen), Freiburg (97 Personen), Rheinhausen (82 Personen), Emmendingen (80 Personen), Ettenheim (74 Personen), Lahr (53 Personen), Weisweil (52 Personen) und Teningen (51 Personen). Weiterhin besteht eine erhebliche Nachfrage nach gewerblichen Bauflächen. Zwar erscheint die Reserve mit knapp 10 ha Innenentwicklungspotenzial in bestehenden Bebauungsplänen zunächst hoch. Für einen großen Teil der Fläche gibt es jedoch aktuell bereits Interessenten, so dass diese Reserve voraussichtlich bald aufgebraucht sein wird. Aus diesem Grund beabsichtigt die Stadt Kenzingen in der Fortschreibung des Flächennutzungsplans weitere gewerbliche Bauflächen auszuweisen. Es ist geplant im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Fortschreibung des Flächennutzungsplans knapp 12 ha neue gewerbliche Baufläche einzubringen. Vor diesem Hintergrund lassen sich die Entwicklungsabsichten der Stadt Kenzingen für den Planungshorizont 2025 nicht mit der Einstufung als Siedlungsbereich Gewerbe, Kategorie C, verwirklichen.</p>	<p>zw. Riegel und Lahr ist diesbzgl. nicht mit jener im Verdichtungsraum nördlich des Oberzentrums Freiburg vergleichbar: Selbst die Flächenbedarfe der Eigenentwicklung sind dort, insb. im Oberzentrum Freiburg, aufgrund vorhandener fachrechtlicher und topografischer Restriktionen nicht mehr vollständig in den jeweiligen Gemeinde umsetzbar. Dies begründet die Einstufung des Unterzentrums Denzlingen als Siedlungsbereich der Kategorie B.) Die Festlegung der Stadt Kenzingen als Siedlungsbereich der Kategorie C erscheint auch in Kenntnis der vorgebrachten Begründungen standortgemäß und bedarfsgerecht. Die Anregung, die Stadt Kenzingen als Siedlungsbereich Gewerbe der Kategorie B festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt. Davon unabhängig gilt, dass der Flächenbedarf in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen ist. Die als Grundsatz festgelegten Orientierungswerte für den gewerblichen Bauflächenbedarf sind dabei zu berücksichtigen. Es bestehen somit ausreichend Spielräume, um - ggf. auch über den in PS 2.4.2.2 Abs. 2 genannten Orientierungswert hinaus - dem Flächenbedarf ortsansässiger Betriebe Rechnung tragen zu können. Ein materieller Konflikt zwischen dem regionalplanerischen Orientierungswert für den gewerblichen Bauflächenbedarf und den genannten Entwicklungsabsichten ist nicht erkennbar.</p>
557	2.4.2.2	4658	Stadt Kenzingen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Aufnahme von Herbolzheim in die Kategorie B Die Stadt Herbolzheim fordert, im Rahmen des Plansatzes 2.4.2.2 "Siedlungsbereich Gewerbe" als Siedlungsbereich der Kategorie B mit Orientierungswerten bis 20 Hektar festgelegt zu werden. Bisher ist vorgesehen, Herbolzheim lediglich der Kategorie C mit Orientierungswerten bis 10 Hektar zuzuordnen. Die Bedeutung von Herbolzheim als industriell-gewerblicher Standort ist mindestens so hoch anzusetzen wie die von Denzlingen. Die Standortbedingungen für gewerbliche Entwicklungen sind sehr gut. Die Stadt Herbolzheim, die mit der Stadt Kenzingen gemeinsames Unterzentrum ist, liegt auf der Landesentwicklungssachse, in der Nähe des Oberzentrums Freiburg, verfügt über einen Bahnanschluss und einen Anschluss an die Bundesautobahn A 5. Damit verfügt die Stadt Herbolzheim über zahlreiche harte Standortfaktoren, die bei der Ansiedlung von Gewerbebetrieben von besonderer Bedeutung sind. Die Arbeitsplatzentwicklung von Herbolzheim als Ort mit industriell-gewerblichem Schwerpunkt war in den letzten Jahren außerordentlich positiv. So entstanden in den letzten 10 Jahren in Herbolzheim 45 Firmenansiedlungen mit 751 neuen Arbeitsplätzen. Derzeit gibt es in Herbolzheim ca. 3.728 sozialversicherungspflichtige Ar-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Stadt Herbolzheim ist gemäß PS 2.4.2.2 Abs. 1 als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe festgelegt. Entsprechend des überörtlichen Auftrags der Regionalplanung ist hinsichtlich der Ausgestaltung des Kapitels 2.4.2 eine nah- und mittelbereichsweise Betrachtung vorzunehmen. Sämtliche Nachbargemeinden entlang der B 3 / Rheintalbahn (Riegel, Kenzingen, Ringsheim, Ettenheim) sind im Offenlage-Entwurf ebenfalls als Siedlungsbereich Gewerbe festgelegt. Anhaltspunkte, dass diese oder die Gemeinden mit Eigenentwicklung im Verflechtungsbereich des gemeinsam mit der Stadt Kenzingen gebildeten Unterzentrums den örtlichen Gewerbeflächenbedarf nicht auf eigener Gemarkung realisieren können, sind nicht erkennbar. Eine weitere Konzentration der Siedlungstätigkeit auf die Stadt Herbolzheim ist daher auch mit Blick auf - die Vorgabe des LEP (PS 3.3.6) für die gewerbliche Entwicklung jene Standorte "vorzusehen, wo aus infrastruktureller Sicht und unter Beachtung der Umweltbelange die besten Ansiedlungsbedingungen gegeben sind" und</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>beitsplätze (Stand 30.06.2012). Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort ist in den vergangenen Jahren gestiegen, im Jahr 2010 betrug sie 3.331 Personen. Das Verhältnis zwischen Ein- und Auspendlern in der Stadt Herbolzheim ist nahezu ausgeglichen. Die Stadt Herbolzheim hat somit eine wichtige regionale Bedeutung als Arbeitsstandort. Dies belegt auch die Aufschlüsselung der Einpendler nach Wohnort. Die Einpendler kommen insbesondere aus Kenzingen (286 Personen), Ettenheim (235 Personen), Freiburg (193 Personen), Emmendingen (152 Personen), Lahr (180 Personen), Rheinhausen (141 Personen), Rust (110 Personen), Kappel-Grafenhausen (92 Personen), Teningen (81 Personen), Ringsheim (75 Personen), Mahlberg (66 Personen), Kippenheim (52 Personen), Riegel (51 Personen), Offenburg (50 Personen).</p> <p>Die Stadt Herbolzheim hat deshalb eine wichtige regionale Bedeutung als Gewerbestandort. Der Stadt Herbolzheim steht zwar noch ein relativ großes Innenentwicklungspotenzial für Gewerbe zur Verfügung. Um auch zukünftig zügig auf Gewerbebeanspruchungen reagieren zu können, beabsichtigt die Stadt im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans weitere geplante gewerbliche Bauflächen darzustellen (...).</p> <p>Die Perspektive für zahlreiche weitere gewerbliche Ansiedlungen und neue Arbeitsplätze ist für die Stadt Herbolzheim sehr gut. Dies liegt zum einen an der sehr guten verkehrlichen Erreichbarkeit von Herbolzheim aufgrund seiner Lage unmittelbar an der Anschlussstelle an der A 5 und der Anbindung an die Rheintalbahn. Außerdem plant die Stadt Herbolzheim mittelfristig ein interkommunales kreisüberschreitendes Gewerbegebiet mit dem Zweckverband Rust-Ringsheim im Zusammenhang mit der weiteren Entwicklung des Europa-Parks.</p>	<p>- die regionale Zielsetzung, die polyzentrische Siedlungsstruktur zu sichern, nicht erforderlich. (Die Situation entlang der A 5 / B 3 / Rheintalbahn zw. Riegel und Lahr ist diesbzgl. nicht mit jener im Verdichtungsraum nördlich des Oberzentrums Freiburg vergleichbar: Selbst die Flächenbedarfe der Eigenentwicklung sind dort, insb. im Oberzentrum Freiburg, aufgrund vorhandener fachrechtlicher und topografischer Restriktionen nicht mehr vollständig in der jeweiligen Gemeinde umsetzbar. Dies begründet die Einstufung des Unterzentrums Denzlingen als Siedlungsbereich der Kategorie B.) Die Festlegung der Stadt Herbolzheim als Siedlungsbereich der Kategorie C erscheint auch in Kenntnis der vorgebrachten Begründungen standortgemäß und bedarfsgerecht. Die Anregung, die Stadt Herbolzheim als Siedlungsbereich Gewerbe der Kategorie B festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Davon unabhängig gilt, dass der Flächenbedarf in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen ist. Die als Grundsatz festgelegten Orientierungswerte für den gewerblichen Bauflächenbedarf sind dabei zu berücksichtigen. Es bestehen somit ausreichend Spielräume, um - ggf. auch über den in PS 2.4.2.2 Abs. 2 genannten Orientierungswert hinaus - dem Flächenbedarf ortsansässiger Betriebe Rechnung tragen zu können.</p>
558	2.4.2.2	3579	Gemeindeverwaltungsverband Denzlingen - Vörstetten - Reute 79211 Denzlingen	Gemeinde Denzlingen: Die Gewerbeflächen von 20 ha (aus der Kategorie B) scheinen zunächst ausreichend.	Kenntnisnahme Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Flächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Die als Grundsatz festgelegten Orientierungswerte für den gewerblichen Bauflächenbedarf sind dabei zu berücksichtigen. Es bestehen somit ausreichend Spielräume, um insbesondere dem Flächenbedarf ortsansässiger Betriebe Rechnung tragen zu können.
559	2.4.2.2	3523	Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet	"Siedlungsbereich Gewerbe" - Aufnahme von Kenzingen in die Kategorie B Die Stadt Kenzingen fordert, im Rahmen des Plansatzes 2.4.2.2 "Siedlungsbereich Gewerbe" als Siedlungsbereich der Kategorie B	Keine Berücksichtigung Die Stadt Kenzingen ist gemäß PS 2.4.2.2 Abs. 1 als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe festgelegt.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
			79098 Freiburg im Breisgau	<p>mit Orientierungswerten bis 20 Hektar festgelegt zu werden. Bisher ist vorgesehen, Kenzingen lediglich der Kategorie C mit Orientierungswerten bis 10 Hektar zuzuordnen. Die Bedeutung von Kenzingen als industriellgewerblicher Standort ist mindestens so hoch anzusetzen wie die von Denzlingen.</p> <p>Die Standortbedingungen für gewerbliche Entwicklungen sind sehr gut. Die Stadt Kenzingen ist mit der Stadt Herbolzheim gemeinsames Unterzentrum, liegt auf der Landesentwicklungssachse, in der Nähe des Oberzentrums Freiburg, verfügt über einen Bahnanschluss und liegt in unmittelbarer Nähe der Bundesautobahn A 5. Damit verfügt die Stadt Kenzingen über zahlreiche harte Standortfaktoren, die bei der Ansiedlung von Gewerbebetrieben von besonderer Bedeutung sind.</p> <p>Derzeit arbeiten in der Stadt Kenzingen 2.141 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (Stand 30.06.2012). Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort ist in den vergangenen Jahren gestiegen, im Jahr 2010 betrug sie 2.030 Personen. Auch wenn ein gewisser Auspendlerüberschuss zu verzeichnen ist, so hat die Stadt Kenzingen dennoch eine regionale Bedeutung als Arbeitsplatzstandort. Dies wird auch durch die Pendlerverflechtungen belegt. Die Einpendler kommen insbesondere aus Herbolzheim (246 Personen), Freiburg (97 Personen), Rheinhausen (82 Personen), Emmendingen (80 Personen), Ettenheim (74 Personen), Lahr (53 Personen), Weisweil (52 Personen) und Teningen (51 Personen). Weiterhin besteht eine erhebliche Nachfrage nach gewerblichen Bauflächen. Zwar erscheint die Reserve mit knapp 10 ha Innenentwicklungspotenzial in bestehenden Bebauungsplänen zunächst hoch. Für einen großen Teil der Fläche gibt es jedoch aktuell bereits Interessenten, so dass diese Reserve voraussichtlich bald aufgebraucht sein wird. Aus diesem Grund beabsichtigt die Stadt Kenzingen in der Fortschreibung des Flächennutzungsplans weitere gewerbliche Bauflächen auszuweisen. Es ist geplant im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Fortschreibung des Flächennutzungsplans knapp 12 ha neue gewerbliche Baufläche einzubringen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund lassen sich die Entwicklungsabsichten der Stadt Kenzingen für den Planungshorizont 2025 nicht mit der Einstufung als Siedlungsbereich Gewerbe, Kategorie C, verwirklichen.</p>	<p>Entsprechend des überörtlichen Auftrags der Regionalplanung ist hinsichtlich der Ausgestaltung des Kapitels 2.4.2 eine nah- und mittelbereichsweise Betrachtung vorzunehmen. Sämtliche Nachbargemeinden entlang der B 3 / Rheintalbahn (Riegel, Herbolzheim, Ringsheim, Ettenheim) sind im Offenlage-Entwurf ebenfalls als Siedlungsbereich Gewerbe festgelegt. Anhaltspunkte, dass diese oder die Gemeinden mit Eigenentwicklung im Verflechtungsbereich des gemeinsam mit der Stadt Herbolzheim gebildeten Unterzentrums den örtlichen Gewerbeflächenbedarf nicht auf eigener Gemarkung realisieren können, sind nicht erkennbar.</p> <p>Eine weitere Konzentration der Siedlungstätigkeit auf die Stadt Kenzingen ist daher auch mit Blick auf</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vorgabe des LEP (PS 3.3.6) für die gewerbliche Entwicklung jene Standorte "vorzusehen, wo aus infrastruktureller Sicht und unter Beachtung der Umweltbelange die besten Ansiedlungsbedingungen gegeben sind" und - die regionale Zielsetzung, die polyzentrische Siedlungsstruktur zu sichern, <p>nicht erforderlich. (Die Situation entlang der A 5 / B 3 / Rheintalbahn zw. Riegel und Lahr ist diesbzgl. nicht mit jener im Verdichtungsraum nördlich des Oberzentrums Freiburg vergleichbar: Selbst die Flächenbedarfe der Eigenentwicklung sind dort, insb. im Oberzentrum Freiburg, aufgrund vorhandener fachrechtlicher und topografischer Restriktionen nicht mehr vollständig in der jeweiligen Gemeinde umsetzbar. Dies begründet die Einstufung des Unterzentrums Denzlingen als Siedlungsbereich der Kategorie B.)</p> <p>Die Festlegung der Stadt Kenzingen als Siedlungsbereich der Kategorie C erscheint auch in Kenntnis der vorgebrachten Begründungen standortgemäß und bedarfsgerecht. Die Anregung, die Stadt Kenzingen als Siedlungsbereich Gewerbe der Kategorie B festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Davon unabhängig gilt, dass der Flächenbedarf in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen ist. Die als Grundsatz festgelegten Orientierungswerte für den gewerblichen Bauflächenbedarf sind dabei zu berücksichtigen. Es bestehen somit ausreichend Spielräume, um - ggf. auch über den in PS 2.4.2.2 Abs. 2 genannten Orientierungswert hinaus - dem Flächenbedarf ortsansässiger Betriebe Rechnung tragen zu können.</p> <p>Ein materieller Konflikt zwischen dem regionalplanerischen Orientierungswert für den gewerblichen Bauflächenbedarf und den genannten Entwicklungsabsichten ist nicht erkennbar.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
560	2.4.2.2	3532	Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Aufnahme von Herbolzheim in die Kategorie B</p> <p>Die Stadt Herbolzheim fordert, im Rahmen des Plansatzes 2.4.2.2 "Siedlungsbereich Gewerbe" als Siedlungsbereich der Kategorie B mit Orientierungswerten bis 20 Hektar festgelegt zu werden. Bisher ist vorgesehen, Herbolzheim lediglich der Kategorie C mit Orientierungswerten bis 10 Hektar zuzuordnen. Die Bedeutung von Herbolzheim als industriell-gewerblicher Standort ist mindestens so hoch anzusetzen wie die von Denzlingen.</p> <p>Die Standortbedingungen für gewerbliche Entwicklungen sind sehr gut. Die Stadt Herbolzheim, die mit der Stadt Kenzingen gemeinsames Unterzentrum ist, liegt auf der Landesentwicklungachse, in der Nähe des Oberzentrums Freiburg, verfügt über einen Bahnanschluss und einen Anschluss an die Bundesautobahn A 5. Damit verfügt die Stadt Herbolzheim über zahlreiche harte Standortfaktoren, die bei der Ansiedlung von Gewerbebetrieben von besonderer Bedeutung sind.</p> <p>Die Arbeitsplatzentwicklung von Herbolzheim als Ort mit industriell-gewerblichem Schwerpunkt war in den letzten Jahren außerordentlich positiv. So entstanden in den letzten 10 Jahren in Herbolzheim 45 Firmenansiedlungen mit 751 neuen Arbeitsplätzen. Derzeit gibt es in Herbolzheim ca. 3.728 sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze (Stand 30.06.2012).</p> <p>Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort ist in den vergangenen Jahren gestiegen, im Jahr 2010 betrug sie 3.331 Personen. Das Verhältnis zwischen Ein- und Auspendlern in der Stadt Herbolzheim ist nahezu ausgeglichen. Die Stadt Herbolzheim hat somit eine wichtige regionale Bedeutung als Arbeitsstandort. Dies belegt auch die Aufschlüsselung der Einpendler nach Wohnort. Die Einpendler kommen insbesondere aus Kenzingen (286 Personen), Ettenheim (235 Personen), Freiburg (193 Personen), Emmendingen (152 Personen), Lahr (180 Personen), Rheinhausen (141 Personen), Rust (110 Personen), Kappel-Grafenhausen (92 Personen), Teningen (81 Personen), Ringsheim (75 Personen), Mahlberg (66 Personen), Kippenheim (52 Personen), Riegel (51 Personen), Offenburg (50 Personen).</p> <p>Die Stadt Herbolzheim hat deshalb eine wichtige regionale Bedeutung als Gewerbestandort. Der Stadt Herbolzheim steht zwar noch ein relativ großes Innenentwicklungspotenzial für Gewerbe zur Verfügung. Um auch zukünftig zügig auf Gewerbeansiedlungsanfragen reagieren zu können, beabsichtigt die Stadt im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans weitere geplante gewerbliche Bauflächen darzustellen (...).</p> <p>Die Perspektive für zahlreiche weitere gewerbliche Ansiedlungen und neue Arbeitsplätze ist für die Stadt Herbolzheim sehr gut. Dies liegt zum einen an der sehr guten verkehrlichen Erreichbarkeit von</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Stadt Herbolzheim ist gemäß PS 2.4.2.2 Abs. 1 als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe festgelegt.</p> <p>Entsprechend des überörtlichen Auftrags der Regionalplanung ist hinsichtlich der Ausgestaltung des Kapitels 2.4.2 eine nah- und mittelbereichsweise Betrachtung vorzunehmen. Sämtliche Nachbargemeinden entlang der B 3 / Rheintalbahn (Riegel, Kenzingen, Ringsheim, Ettenheim) sind im Offenlage-Entwurf ebenfalls als Siedlungsbereich Gewerbe festgelegt. Anhaltspunkte, dass diese oder die Gemeinden mit Eigenentwicklung im Verflechtungsbereich des gemeinsam mit der Stadt Kenzingen gebildeten Unterzentrums den örtlichen Gewerbeflächenbedarf nicht auf eigener Gemarkung realisieren können, sind nicht erkennbar.</p> <p>Eine weitere Konzentration der Siedlungstätigkeit auf die Stadt Herbolzheim ist daher auch mit Blick auf</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vorgabe des LEP (PS 3.3.6) für die gewerbliche Entwicklung jene Standorte "vorzusehen, wo aus infrastruktureller Sicht und unter Beachtung der Umweltbelange die besten Ansiedlungsbedingungen gegeben sind" und - die regionale Zielsetzung, die polyzentrische Siedlungsstruktur zu sichern, <p>nicht erforderlich. (Die Situation entlang der A 5 / B 3 / Rheintalbahn zw. Riegel und Lahr ist diesbzgl. nicht mit jener im Verdichtungsraum nördlich des Oberzentrums Freiburg vergleichbar: Selbst die Flächenbedarfe der Eigenentwicklung sind dort, insb. im Oberzentrum Freiburg, aufgrund vorhandener fachrechtlicher und topografischer Restriktionen nicht mehr vollständig in der jeweiligen Gemeinde umsetzbar. Dies begründet die Einstufung des Unterzentrums Denzlingen als Siedlungsbereich der Kategorie B.)</p> <p>Die Festlegung der Stadt Herbolzheim als Siedlungsbereich der Kategorie C erscheint auch in Kenntnis der vorgebrachten Begründungen standortgemäß und bedarfsgerecht. Die Anregung, die Stadt Herbolzheim als Siedlungsbereich Gewerbe der Kategorie B festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Davon unabhängig gilt, dass der Flächenbedarf in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen ist. Die als Grundsatz festgelegten Orientierungswerte für den gewerblichen Bauflächenbedarf sind dabei zu berücksichtigen. Es bestehen somit ausreichend Spielräume, um - ggf. auch über den in PS 2.4.2.2 Abs. 2 genannten Orientierungswert hinaus - dem Flächenbedarf ortsansässiger Betriebe Rechnung tragen zu können.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				Herbolzheim aufgrund seiner Lage unmittelbar an der Anschlussstelle an der A 5 und der Anbindung an die Rheintalbahn. Außerdem plant die Stadt Herbolzheim mittelfristig ein interkommunales kreisüberschreitendes Gewerbegebiet mit dem Zweckverband Rust-Ringsheim im Zusammenhang mit der weiteren Entwicklung des Europa-Parks.	
561	2.4.2.2	3597	Gemeindeverwaltungsverband Nördlicher Kaiserstuhl 79346 Endingen am Kaiserstuhl	Ziffer 2.4.2.1. Verstärkte Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe Aber auch für Endingen und Riegel sind die in ihrer Kategorie vorgesehenen Wachstumsfaktoren völlig unzureichend. In beiden Orten sind jeweils teils größere Betriebe ansässig. Der zugestanden Flächenbedarf von 10 Hektar für 15 (!) Jahre ist deutlich zu gering. Anregung: (...) Es müssen auch deutliche höhere allgemeine Zuwachsraten zugestanden werden, die einen vernünftigen Standortwettbewerb ermöglichen.	Keine Berücksichtigung Die Stadt Endingen und die Gemeinde Riegel sind gemäß PS 2.4.2.2 Abs. 1 als Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe festgelegt. Die in PS 2.4.2.2 Abs. 2 festgelegten Orientierungswerte begründen sich aus der Stufe zentralörtlicher Funktionen , aber auch aus der "unterschiedlichen Bedeutung, Funktion und Eignung" (Begründung zu PS 2.4.2.2 Abs. 2, Offenlage-Entwurf, S. B 21) der jeweiligen Gemeinde als Arbeitsplatzzentrum. Darüber hinaus ist entsprechend des überörtlichen Auftrags der Regionalplanung eine nah- und mittelbereichsweise Betrachtung vorzunehmen. Die Festlegungen der beiden Gemeinden als Siedlungsbereich der Kategorie C erscheinen vor diesem Hintergrund standortgemäß und bedarfsgerecht. Eine Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten für die genannten ansässigen "teils größeren Betriebe" ist damit nicht verbunden, da der Flächenbedarf in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen ist. Die als Grundsatz festgelegten Orientierungswerte für den gewerblichen Bauflächenbedarf sind dabei zu berücksichtigen. Es bestehen somit ausreichend Spielräume, um - ggf. auch über den in PS 2.4.2.2 Abs. 2 genannten Orientierungswert hinaus - dem Flächenbedarf ortsansässiger Betriebe Rechnung tragen zu können. Eine Erhöhung der regionalplanerischen Orientierungswerte für die festgelegten Siedlungsbereiche der Kategorie C und somit eine weitere Konzentration der Siedlungstätigkeit zulasten der Eigenentwicklung aller Städte und Gemeinden ist weder im Bereich des Gemeindeverwaltungsverbands Nördlicher Kaiserstuhl noch regionsweit erforderlich. Die geforderte Erhöhung der Orientierungswerte zur Steigerung des "Standortwettbewerbs" der Städte und Gemeinden um Unternehmen wird daher nicht berücksichtigt.
562	2.4.2.2	3631	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Waldkirch - Gutach i. Br. - Simonswald 79183 Waldkirch	Punkt 2.4.2.2 Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe (Siedlungsbereich Gewerbe) Das Mittelzentrum Waldkirch muss als Gemeinde des Siedlungsbereichs B festgelegt werden. Im Regionalplan 1995 wurde Waldkirch in die Kategorie GE + (GI) mit einer gewerblichen und industriellen Entwicklungsmöglichkeit	Berücksichtigung Die Stadt Waldkirch ist gemäß PS 2.4.2.2 Abs. 1 als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe festgelegt. Die in PS 2.4.2.2 Abs. 2 festgelegten Orientierungswerte begründen sich aus der Stufe zentralörtlicher Funktionen, aber auch aus der

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>von 30 ha eingestuft. Auch heute ist Waldkirch aufgrund seines hohen Beschäftigtenanteils im verarbeitenden Gewerbe, der in den kommenden Jahren weiter ansteigen wird, in die Kategorie B (bis zu 20 Hektar) aufzunehmen, um den Gewerbebetrieben einen angemessenen Entwicklungsraum zu bieten.</p> <p>Das Mittelzentrum Waldkirch ist im Landkreis Emmendingen von gleichwertiger wirtschaftlicher Bedeutung wie Emmendingen. Aus diesem Grund und wegen seiner sehr dynamischen wirtschaftlichen Entwicklung ist es in dieselbe Kategorie wie Emmendingen aufzunehmen. Andernfalls ist diese Zielfestlegung inkonsistent und widersprüchlich. Eine Begrenzung der Entwicklungsfläche würde für das Mittelzentrum Waldkirch und für den gesamten Verflechtungsbereich des Elztals einen ganz erheblichen wirtschaftlichen Nachteil bedeuten.</p> <p>Das Mittelzentrum Waldkirch bietet aufgrund seiner sehr guten Infrastruktur für viele Arbeitnehmer einen Anreiz, nicht nur hier zu arbeiten, sondern auch zu leben.</p>	<p>"unterschiedlichen Bedeutung, Funktion und Eignung" (Begründung zu PS 2.4.2.2 Abs. 2, Offenlage-Entwurf, S. B 21) der jeweiligen Gemeinde als Arbeitsplatzzentrum. Abweichungen zwischen dem festgelegten regionalplanerischen Orientierungswert für den gewerblichen Flächenbedarf und der zentralörtlichen Funktion sind daher auch als Folge der LEP-Vorgabe zu sehen, wonach für die gewerbliche Entwicklung jene Standorte "vorzusehen [sind], wo aus infrastruktureller Sicht und unter Beachtung der Umweltbelange die besten Ansiedlungsbedingungen gegeben sind" (PS 3.3.6 LEP). Angesichts bestehender fachrechtlicher und topografischer Restriktionen wurde für die Stadt Waldkirch im Offenlage-Entwurf ein regionalplanerischer Orientierungswert für den gewerblichen Flächenbedarf von 10 ha festgelegt.</p> <p>Eine Anpassung dieser Festlegung im Sinne der Anregung ist im Hinblick auf</p> <ul style="list-style-type: none"> - die vergleichbar schwierige Umsetzbarkeit der Festlegung in anderen Städten mit jeweils höheren regionalplanerischen Orientierungswerten (Mittelzentrum Haslach-Hausach-Wolfach, Mittelzentrum Müllheim, Unterzentrum Oberkirch) und - den erkennbaren Gewerbeflächenbedarf im Verdichtungsraum Freiburg wie im Mittelbereich Waldkirch gerechtfertigt. Die Anregung, die Stadt Waldkirch als Siedlungsbereich der Kategorie B festzulegen, wird daher berücksichtigt. <p>Davon unabhängig wird darauf hingewiesen, dass bereits der Befriedung der Flächenbedarfe aus der Eigenentwicklung ortsansässiger Betriebe auf dem Gebiet der Stadt Waldkirch erhebliche fachrechtliche und topografische Restriktionen entgegenstehen. Die Festlegung eines höheren regionalplanerischen Orientierungswerts stellt daher auch einen Auftrag an die kommunalen Planungsträger dieses Teilraums dar, die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der Gewerbeflächenplanung weiterzuentwickeln.</p>
563	2.4.2.2	4358	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Ortsverband Oberes Elztal Herr Gerhard Völker 79188 Elzach	<p>Einstufung von Waldkirch und Elzach bezüglich "Funktion Gewerbe"</p> <p>Die Einstufung von Waldkirch und Elzach in Kategorie C (und nicht in B) ist auf Grund der in der Vergangenheit benötigten Gewerbeflächen und der topographischen Lage gerechtfertigt.</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die Städte Waldkirch und Elzach sind gemäß PS 2.4.2.2 Abs. 1 als Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe festgelegt. Die in PS 2.4.2.2 Abs. 2 festgelegten Orientierungswerte begründen sich aus der Stufe zentralörtlicher Funktionen, aber auch aus der "unterschiedlichen Bedeutung, Funktion und Eignung" (Begründung zu PS 2.4.2.2 Abs. 2, Offenlage-Entwurf, S. B 21) der jeweiligen Gemeinde als Arbeitsplatzzentrum.</p> <p>Entgegen dem Offenlage-Entwurf wird die Stadt Waldkirch aufgrund des erkennbaren Gewerbeflächenbedarfs im Verdichtungsraum Freiburg wie im Mittelbereich Waldkirch als Siedlungsbereich der Kategorie B festgelegt. Die Anregung, die Stadt Waldkirch und die</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Stadt Elzach wie im Offenlage-Entwurf jeweils als Siedlungsbereich der Kategorie C festzulegen, wird daher teilweise berücksichtigt. Davon unabhängig wird darauf hingewiesen, dass bereits der Befriedung der Flächenbedarfe aus der Eigenentwicklung ortsansässiger Betriebe auf dem Gebiet der Stadt Waldkirch erhebliche fachrechtliche und topografische Restriktionen entgegen stehen. Die Festlegung eines höheren regionalplanerischen Orientierungswerts stellt daher auch einen Auftrag an die kommunalen Planungsträger dieses Teilraums dar, die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der Gewerbeflächenplanung weiterzuentwickeln.</p>
564	2.4.2.2	4136	<p>Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Ortsverband Waldkirch Herrn Dr. Georg Schepers 79183 Waldkirch</p>	<p>Einstufung von Waldkirch und Elzach bezüglich "Funktion Gewerbe" Die Einstufung von Waldkirch und Elzach in Kategorie C (und nicht in B) ist auf Grund der in der Vergangenheit benötigten Gewerbeflächen und der topographischen Lage gerechtfertigt.</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die Städte Waldkirch und Elzach sind gemäß PS 2.4.2.2 Abs. 1 als Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe festgelegt. Die in PS 2.4.2.2 Abs. 2 festgelegten Orientierungswerte begründen sich aus der Stufe zentralörtlicher Funktionen, aber auch aus der "unterschiedlichen Bedeutung, Funktion und Eignung" (Begründung zu PS 2.4.2.2 Abs. 2, Offenlage-Entwurf, S. B 21) der jeweiligen Gemeinde als Arbeitsplatzzentrum. Entgegen dem Offenlage-Entwurf wird die Stadt Waldkirch aufgrund des erkennbaren Gewerbeflächenbedarfs im Verdichtungsraum Freiburg wie im Mittelbereich Waldkirch als Siedlungsbereich der Kategorie B festgelegt. Die Anregung, die Stadt Waldkirch und die Stadt Elzach wie im Offenlage-Entwurf jeweils als Siedlungsbereich der Kategorie C festzulegen, wird daher teilweise berücksichtigt. Davon unabhängig wird darauf hingewiesen, dass bereits der Befriedung der Flächenbedarfe aus der Eigenentwicklung ortsansässiger Betriebe auf dem Gebiet der Stadt Waldkirch erhebliche fachrechtliche und topografische Restriktionen entgegen stehen. Die Festlegung eines höheren regionalplanerischen Orientierungswerts stellt daher auch einen Auftrag an die kommunalen Planungsträger dieses Teilraums dar, die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der Gewerbeflächenplanung weiterzuentwickeln.</p>
565	2.4.2.2	3770	<p>Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein Hauptgeschäftsstelle 79098 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Mittelzentren als wesentliche Standbeine der Region sollten grundsätzlich in Kategorie B aufgenommen werden. Dies gilt aus den vorher erläuterten Gründen auch für die einwohnerschwächeren Mittelzentren Waldkirch (...).</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Stadt Waldkirch ist gemäß PS 2.4.2.2 Abs. 1 als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe festgelegt. Die in PS 2.4.2.2 Abs. 2 festgelegten Orientierungswerte begründen sich aus der Stufe zentralörtlicher Funktionen, aber auch aus der "unterschiedlichen Bedeutung, Funktion und Eignung" (Begründung zu PS 2.4.2.2 Abs. 2, Offenlage-Entwurf, S. B 21) der jeweiligen Gemeinde als Arbeitsplatzzentrum. Abweichungen zwischen dem festgelegten regionalplanerischen Orientierungswert für den gewerb-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>lichen Flächenbedarf und der zentralörtlichen Funktion sind daher auch als Folge der LEP-Vorgabe zu sehen, wonach für die gewerbliche Entwicklung jene Standorte "vorzusehen [sind], wo aus infrastruktureller Sicht und unter Beachtung der Umweltbelange die besten Ansiedlungsbedingungen gegeben sind" (PS 3.3.6 LEP). Angesichts bestehender fachrechtlicher und topografischer Restriktionen wurde für die Stadt Waldkirch im Offenlage-Entwurf ein regionalplanerischer Orientierungswert für den gewerblichen Flächenbedarf von 10 ha festgelegt.</p> <p>Eine Anpassung dieser Festlegung im Sinne der Anregung ist im Hinblick auf</p> <ul style="list-style-type: none"> - die vergleichbar schwierige Umsetzbarkeit der Festlegung in anderen Städten mit jeweils höheren regionalplanerischen Orientierungswerten (Mittelzentrum Haslach-Hausach-Wolfach, Mittelzentrum Müllheim, Unterzentrum Oberkirch) und - den erkennbaren Gewerbeflächenbedarf im Verdichtungsraum Freiburg wie im Mittelbereich Waldkirch gerechtfertigt. <p>Die Anregung, die Stadt Waldkirch als Siedlungsbereich der Kategorie B festzulegen, wird daher berücksichtigt.</p> <p>Davon unabhängig wird darauf hingewiesen, dass bereits der Befriedung der Flächenbedarfe aus der Eigenentwicklung ortsansässiger Betriebe auf dem Gebiet der Stadt Waldkirch erhebliche fachrechtliche und topografische Restriktionen entgegenstehen. Die Festlegung eines höheren regionalplanerischen Orientierungswerts stellt daher auch einen Auftrag an die kommunalen Planungsträger dieses Teilraums dar, die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der Gewerbeflächenplanung weiterzuentwickeln.</p>
566	2.4.2.2	3771	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein Hauptgeschäftsstelle 79098 Freiburg im Breisgau	Die Gemeinden der Doppel- (oder Dreifach-) Zentren sollten u. E. aus Gleichbehandlungsgründen grundsätzlich eine jeweils identische Gewerbeflächenzuteilung erhalten und soweit möglich in der Summe mit den Zuteilungen der Orte gleicher Zentralitätsstufe übereinstimmen. Unterschiedliche Möglichkeiten geeigneter Flächen können im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit ausgeglichen werden.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Festlegung der Zentralen Orte und die Festlegung der Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit (Siedlungsbereiche Wohnen, Siedlungsbereiche Gewerbe) sind im System der Landes- und Regionalplanung in Baden-Württemberg aneinander zu orientieren, jedoch nicht starr aneinander gekoppelt. Durch die Möglichkeit, im Einzelfall Abweichungen zwischen Kap. 2.3 (Zentrale Orte) und PS 2.4.2.2 Abs. 2 (regionalplanerischer Orientierungswert für den gewerblichen Bauflächenbedarf der Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit) festlegen zu können, kann den jeweiligen einzelgemeindlichen Rahmenbedingungen besser Rechnung getragen werden.</p> <p>Die Anregung, für die Gemeinden der Doppel- oder Dreifachzentren "aus Gleichbehandlungsgründen grundsätzlich" den gleichen Orientierungswert festzulegen, ist bereits weitestgehend im Planentwurf</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					berücksichtigt. Einzig im Fall des Mittelzentrums Bad Krozingen-Staufen ist dies mit Blick auf die unterschiedliche Raumstruktur nicht umgesetzt. Auch die Anregung, in der Summe der Doppel- und Dreifachzentren "soweit möglich" jeweils den gleichen Orientierungswert festzulegen wie bei "einfachen" Zentralen Orte gleicher Stufe, ist bereits im Planentwurf umgesetzt. Abweichungen erklären sich sowohl aus der sehr unterschiedlichen Größe und Bedeutung als Gewerbestandort der festgelegten Zentralen Orte als auch der nah- und mittelbereichsweisen Abstimmung (so sind bspw. benachbart zum Unterzentrum Herbolzheim/Kenzingen weitere Gemeinden als Siedlungsbereich Gewerbe festgelegt, während sich die verstärkte Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe im Kinzigtal oder Renchtal auf die Mittel- und Unterzentren beschränkt.) Auf eine generelle Vereinheitlichung wird daher verzichtet, die Anregung somit nicht berücksichtigt.
567	2.4.2.2	3772	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein Hauptgeschäftsstelle 79098 Freiburg im Breisgau	Konstellationen wie bspw. die Einstufung des Unterzentrums Denzlingen in Kategorie B mit gleichzeitiger Einstufung des benachbarten Mittelzentrums Waldkirch in C sollten vermieden werden, da sie das Mittelzentrum maßgeblich schwächen. Sollte der zentralörtlich niedrigere Ort potenziell über geeigneteren Flächen verfügen, kann er dann mit dem höherzentralen Ort entsprechend kooperieren.	Berücksichtigung Die in PS 2.4.2.2 Abs. 2 festgelegten Orientierungswerte begründen sich aus der Stufe zentralörtlicher Funktionen, aber auch aus der "unterschiedlichen Bedeutung, Funktion und Eignung" (Begründung zu PS 2.4.2.2 Abs. 2, Offenlage-Entwurf, S. B 21) der jeweiligen Gemeinde als Arbeitsplatzzentrum. Abweichungen zwischen dem festgelegten regionalplanerischen Orientierungswert für den gewerblichen Flächenbedarf und der zentralörtlichen Funktion sind daher auch als Folge der LEP-Vorgabe zu sehen, wonach für die gewerbliche Entwicklung jene Standorte "vorzusehen [sind], wo aus infrastruktureller Sicht und unter Beachtung der Umweltbelange die besten Ansiedlungsbedingungen gegeben sind" (PS 3.3.6 LEP). Davon unabhängig wird die beschriebene Konstellation ("Einstufung des Unterzentrums Denzlingen in Kategorie B mit gleichzeitiger Einstufung des benachbarten Mittelzentrums Waldkirch in C") auch auf Anregung der Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein aufgelöst (vgl. ID 3770). Die Anregung wird somit berücksichtigt.
568	2.4.2.2	4811	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein Hauptgeschäftsstelle 79098 Freiburg im Breisgau	Mittelzentren als wesentliche Standbeine der Region sollten grundsätzlich in Kategorie B aufgenommen werden. Dies gilt aus den vorher erläuterten Gründen auch für die einwohnerschwächeren Mittelzentren (...) Titisee-Neustadt im Schwarzwald.	Keine Berücksichtigung Die Stadt Titisee-Neustadt ist gemäß PS 2.4.2.2 Abs. 1 als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe festgelegt. Die in PS 2.4.2.2 Abs. 2 festgelegten Orientierungswerte begründen sich aus der Stufe zentralörtlicher Funktionen (hier: Mittelzentrum), aber auch aus der "unterschiedlichen Bedeutung, Funktion und Eignung" (Begründung zu PS 2.4.2.2 Abs. 2, Offenla-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>ge-Entwurf, S. B 21) der jeweiligen Gemeinde als Arbeitsplatzzentrum.</p> <p>Eine höherer regionalplanerischer Orientierungswert erscheint daher auch mit Blick auf</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vorgabe des LEP (PS 3.3.6) für die gewerbliche Entwicklung jene Standorte "vorzusehen, wo aus infrastruktureller Sicht und unter Beachtung der Umweltbelange die besten Ansiedlungsbedingungen gegeben sind" und - vorhandene fachrechtliche und topografische Einschränkungen der Stadt Titisee-Neustadt <p>nicht sachgerecht. Die Anregung, die Stadt Titisee-Neustadt aufgrund der landesplanerischen Festlegung als Mittelzentrum als Siedlungsbereich Gewerbe der Kategorie B festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Davon unabhängig gilt, dass der Flächenbedarf in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen ist. Die als Grundsatz festgelegten Orientierungswerte für den gewerblichen Bauflächenbedarf sind dabei zu berücksichtigen. Es bestehen somit ausreichend Spielräume, um - ggf. auch über den in PS 2.4.2.2 Abs. 2 genannten Orientierungswert hinaus - dem Flächenbedarf ortsansässiger Betriebe Rechnung tragen zu können.</p>
569	2.4.2.2	803	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	<p>Aufgrund verschiedener Äußerungen von Unternehmen der Roh- und Baustoffbranche besteht landesweit und insbesondere in Verdichtungsräumen, deren Randzonen sowie Verdichtungsbereichen eine Verknappung von Industriegebieten gem. § 9 BauNVO. Dies wird insbesondere für stärker emittierende oder im Dreischichtbetrieb arbeitende Betriebe bei Erweiterungsvorhaben oder Neuan-siedlungen problematisch, da Gemeinden weit überwiegend nur Gewerbegebiete oder eingeschränkte Gewerbegebiete in der Bauleitplanung umsetzen. Wir bitten daher dringend um Aufnahme eines Ziels der Raumordnung in etwa wie folgt: "In Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit für Gewerbe der Kategorien A, B und C sind in angemessenem Umfang Industriegebiete durch die Bauleitplanung umzusetzen um stärker emittierende Betriebe Bauflächen bereitzustellen." Ein solches Ziel kommt insbesondere Baustoffrecyclinganlagen, Baustoffumschlagplätzen der Bauunternehmungen, Asphaltmischwerken und Transportbetonwerken entgegen, die insbesondere auch auf kurze Wege zu den Kunden angewiesen sind. Eine entsprechende Begründung wäre aufzunehmen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Festlegung von Misch-, Gewerbe- und Industriegebieten erfolgt im Rahmen der Bauleitplanung auf Grundlage der Baunutzungsverordnung und erfordert die Kenntnis der jeweiligen einzelbetrieblichen Anforderungen, immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen, Verkehrserschließung, Anwohnerinteressen u. a. m. Die Entscheidung über die mögliche Nutzungsintensität der gewerblichen Bauflächen kann daher nicht auf Ebene der Regionalplanung vorweg genommen werden, sondern ist den kommunalen Planungsträgern vorbehalten. Ein regionales bzw. raumordnerisches Erfordernis, über die in PS 2.4.2.4 genannten interkommunalen Gewerbeparks hinaus für alle Siedlungsbereiche gemäß PS 2.4.2.2 Abs. 1 eine Festlegung zugunsten "stark emittierender Betriebe" zu treffen, besteht nicht. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.</p>
570	2.4.2.2	3730	Zweckverband Gewerbepark ba.sic 77694 Kehl	<p>Die Ziele des interkommunalen Gewerbeparks ba.sic wurden in der Einleitung dieser Stellungnahme dargestellt. Der Stadt Kehl wird nach Kategorie B ein Orientierungswert bis 20 Hektar für den Ge-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>werbeflächenbedarf der nächsten 15 Jahre, für Neuried werden 10 Hektar zu Grunde gelegt.</p> <p>In beiden Gemeinden ist die Entwicklung des Gewerbegebietes ba.sic ein klar definiertes Ziel. Der weitere Bedarf in den Ortschaften der beiden Gemeinden kann mit diesen Größenordnungen jedoch kaum gedeckt werden.</p> <p>Die Entwicklungsmöglichkeiten für den interkommunalen Gewerbepark in Verbindung mit den weiteren Gewerbegebietsausweisung in den Gemeindegebieten sollten durch die Regionalplanfortschreibung nicht eingeschränkt, sondern eher gefördert werden. Begrüßt wird daher der Grundsatz, dass "in begründeten Fällen ausnahmsweise höhere gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten zugelassen werden können, wenn der Flächenbedarf nachweislich von bereits ortsansässigen Unternehmen aus geht, nicht durch innerbetriebliche Umstrukturierungen abgedeckt werden kann, sich das Vorhaben siedlungsstrukturell einpasst und davon ausgehende Belastungen standortverträglich sind". Mindestens von dieser Ausnahmeregelung ist nach derzeitiger Einschätzung in beiden Gemeinden Gebrauch zu machen.</p>	<p>Der Flächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Die als Grundsatz festgelegten Orientierungswerte für den gewerblichen Bauflächenbedarf sind dabei zu berücksichtigen. Es bestehen somit ausreichend Spielräume, um - ggf. auch über den in PS 2.4.1.2 Abs. 2 genannten Orientierungswert hinaus - dem Flächenbedarf ortsansässiger Betriebe Rechnung tragen zu können.</p>
571	2.4.2.2	2812	Zweckverband Gewerbepark Ettenheim/Mahlberg DYNA5 77955 Ettenheim	<p>Mit Beschluss der Zweckverbandsversammlung am 28.01.2014 trägt der Zweckverband Gewerbepark Ettenheim/Mahlberg folgende Anregungen vor:</p> <p>Einstufung der Mitgliedsgemeinde Stadt Ettenheim in die Kategorie B für den Bereich Siedlungsentwicklung Gewerbe.</p> <p>(...)</p> <p>Begründung:</p> <p>Die im Offenlageentwurf vorgesehenen Einstufungen der beiden Mitgliedsgemeinden Ettenheim und Mahlberg erschweren eine mittelfristig vorgesehene Erweiterung des Industrie- und Gewerbegebiets DYNA5 nach Süden erheblich. Regionalplanerisch wurde bei der Gründung des Zweckverbandes eine Fläche von rund 45 ha ermöglicht. Dafür wurden von beiden Mitgliedsgemeinden erhebliche Kompensationsleistungen erbracht.</p> <p>In der 1. Entwicklungsstufe des DYNA5 wurden bisher 32 ha erschlossen, die weitestgehend entwickelt und mit Betrieben belegt sind. Allein im 2. Halbjahr 2013 konnten wir Flächen von über 6 ha an mehrere Betriebe verkaufen. Tatsächlich sind derzeit nur noch ca. 1,5 ha frei verfügbar.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass wir in den nächsten 3 bis 5 Jahren die regionalplanerisch mögliche südliche Erweiterungsfläche (rund 13 ha) angehen müssen, um weitere Wirtschaftskraft für die beiden Mitgliedsstädte und die Region zu erreichen.</p> <p>Die im Regionalplanentwurf vorgesehene Einstufung der beiden Mitgliedsgemeinden wird dafür jedoch nicht ausreichend sein.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Flächenbedarf der interkommunalen Gewerbegebiete ergibt sich aus dem Erweiterungsbedarf bereits ortsansässiger Betriebe und durch Übertragung gewerblicher Flächenbedarfe aus den Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit. Somit bestehen ausreichend Spielräume, um - ggf. auch über die gemäß PS 2.4.2.3 übertragenen Flächenbedarfe hinaus - dem Flächenbedarf ortsansässiger Betriebe Rechnung tragen zu können. Für eine derartige Übertragung kommen insofern nicht nur die Stadt Ettenheim, sondern bspw. auch die benachbarten und gemäß Offenlage-Entwurf als Siedlungsbereich festgelegten Gemeinden Kippenheim und Ringsheim in Frage. Die Stadt Ettenheim ist gemäß PS 2.4.2.2 Abs. 1 als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe festgelegt. Entsprechend des überörtlichen Auftrags der Regionalplanung ist hinsichtlich der Ausgestaltung des Kapitels 2.4.2 eine nah- und mittelbereichsweise Betrachtung vorzunehmen. Sämtliche Nachbargemeinden entlang der B 3 / Rheintalbahn (mit Ausnahme der Stadt Mahlberg) sind im Offenlage-Entwurf ebenfalls als Siedlungsbereich Gewerbe festgelegt. Anhaltspunkte, dass diese oder die Gemeinden mit Eigenentwicklung im Verflechtungsbereich des Unterzentrums Ettenheim den örtlichen Gewerbeflächenbedarf nicht auf eigener Gemarkung realisieren können, sind nicht erkennbar. Eine weitere Konzentration der Siedlungstätigkeit auf die Stadt Ettenheim ist daher auch mit Blick auf</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Nach Abzug der aktivierbaren Baulücken und Entwicklungsflächen sowie nach Abzug der in den Mitgliedsgemeinden eingeplanten Gewerbeentwicklungsflächen verbleibt für das DYNA5 keine ausreichende Fläche für eine südliche Entwicklung.</p> <p>Zudem können gemäß Ziffer 2.4.2.3 des Entwurfs des Regionalplans nur Gemeinden der Kategorien A bis C gewerblichen Flächenbedarf auf interkommunale Gewerbegebiete übertragen.</p> <p>Diese Einschränkung würde bedeuten, dass nach derzeitigem Stand nur die Stadt Ettenheim Gewerbeflächenbedarf auf das interkommunale Gewerbegebiet übertragen könnte, die Stadt Mahlberg, derzeit eingestuft als Eigenentwickler, jedoch nicht.</p>	<p>- die Vorgabe des LEP (PS 3.3.6) für die gewerbliche Entwicklung jene Standorte "vorzusehen, wo aus infrastruktureller Sicht und unter Beachtung der Umweltbelange die besten Ansiedlungsbedingungen gegeben sind" und</p> <p>- die regionale Zielsetzung, die polyzentrische Siedlungsstruktur zu sichern, nicht erforderlich.</p> <p>Die Festlegung der Stadt Ettenheim als Siedlungsbereich der Kategorie C erscheint auch in Kenntnis der vorgebrachten Begründungen standortgemäß und bedarfsgerecht. Die Anregung, die Stadt Ettenheim als Siedlungsbereich Gewerbe der Kategorie B festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt.</p>
572	2.4.2.3	4915	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	<p>Kap. 2.4.2.3 befasst sich mit der Übertragbarkeit gewerblicher Flächenbedarfe von Gemeinden mit verstärkter gewerblicher Siedlungstätigkeit (Siedlungsbereiche Gewerbe) auf benachbarte Träger der Flächennutzungsplanung, "insbesondere der (?) interkommunalen Gewerbegebiete". Das MVI unterstützt das damit verfolgte Anliegen, Regelungen zur Behandlung und Anrechnung von interkommunalen Gewerbegebieten (IKG) bei der Ermittlung der gewerblichen Flächenbedarfe zu treffen, hält aber die Formulierungen im Einzelnen für präzisierungsbedürftig. Insbesondere in PS 2.4.2.3 Z (3), der sich auf den sogenannten "Flächenbedarf der interkommunalen Gewerbegebiete" bezieht, ist der Regelungsgegenstand nicht klar ersichtlich. Die bisherige Formulierung ist zudem (ohne dies eindeutig zum Ausdruck zu bringen) auf ein IKG auf der Gemarkung einer gewerblichen Eigenentwicklergemeinde ausgerichtet, welche für das IKG im Rahmen der Ermittlung des gewerblichen Flächenbedarfs den Erweiterungsbedarf ihrer bereits ortsansässigen Betriebe und Flächenübertragungen von benachbarten (und am IKG beteiligten) Siedlungsbereichen zugrunde legen kann.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Zur sprachlichen Vereinfachung wird PS 2.4.2.3 Abs. 1 wie folgt neu gefasst: "Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe können gewerbliche Flächenbedarfe entsprechend der vorgenannten Orientierungswerte auf benachbarte Gemeinden und interkommunale Gewerbegebiete übertragen."</p> <p>PS 2.4.2.3 Abs. 3, dessen "Regelungsgegenstand [nach Auffassung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde] nicht klar ersichtlich" ist, wird gestrichen.</p> <p>Zur Klarstellung wird der 2. Absatz der Begründung zu PS 2.4.2.3 wie folgt neu gefasst: "Der regionalplanerische Rahmen für die Übertragung der Flächenbedarfe auf andere Gemeinden oder interkommunale Gewerbegebiete ergibt sich aus den quantitativ gestuften Orientierungswerten der beteiligten Gemeinden entsprechend PS 2.4.2.2. Die Gemeinden übertragen ggf. einen Teil ihres Bauflächenbedarfs auf eine andere Gemeinde bzw. ein interkommunales Gewerbegebiet und verzichten gleichzeitig auf eine entsprechende Flächenausweisung an ihrem einzelgemeindlichen Standort. Die Eigenentwicklung bleibt davon unberührt.</p> <p>Für die interkommunalen Gewerbegebiete ist selbst kein regionalplanerischer Orientierungswert gemäß PS 2.4.2.2 festgelegt. Ihr Flächenbedarf ergibt sich aus dem Erweiterungsbedarf bereits ortsansässiger Betriebe (Eigenentwicklung) und durch Übertragung gewerblicher Flächenbedarfe aus Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe."</p>
573	2.4.2.3	3080	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Die Übertragung von Gewerbeflächenbedarfen auf benachbarte Träger der Flächennutzungsplanung, insbesondere auf interkommunale Gewerbegebiete wird grundsätzlich begrüßt. Entsprechend der bisher funktionierenden Praxis wird eine vertragliche Einbindung des Regionalverbands nicht für notwendig erachtet. Wir regen an,</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme zur Möglichkeit, gewerbliche Flächenbedarfe gemäß PS 2.4.2.3 Abs. 1 interkommunal zu übertragen, wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				dass dieser Grundsatz im Sinne eines "schlanken" und unbürokratischen Regionalplans entfällt.	Die Einbindung des Regionalverbands in die Übertragung der gewerblichen Flächenbedarfe ist geboten, um bereits in diesem Verfahrensschritt (und nicht erst im Rahmen der formellen Beteiligung der zugehörigen Bauleitplanverfahrens) über die Entwicklungsabsichten der kommunalen Planungsträger Kenntnis zu erlangen und frühzeitig die Berücksichtigung regionalplanerischer Festlegungen, insb. der in PS 2.4.2.1 und 2.4.2.2 genannten Orientierungswerte, gewährleisten zu können. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der Regionalverband, wie auch vom Regierungspräsidium Freiburg angeregt (vgl. ID 3078), ein Monitoring über die Flächenentwicklung führen soll. Zur Klarstellung dieses Zusammenhangs wird die Begründung zu PS 2.4.2.3 im dritten Absatz (Satz 1) wie folgt neu gefasst: "Die Übertragung von gewerblichen Flächenbedarfen soll zwischen den jeweiligen Gemeinden und dem Regionalverband abgestimmt und nachvollziehbar vertraglich (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 ROG) dokumentiert werden, so dass ein regionales Monitoring der gewerblichen Bauflächenentwicklung geführt werden kann." Die Anregung, PS 2.4.2.3 Abs. 2 zu streichen, wird nicht berücksichtigt. Auf § 13 ROG Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Nr. 1 wird verwiesen.
574	2.4.2.3	2947	Bürgermeisteramt der Gemeinde Merzhausen 79249 Merzhausen	Die Gemeinde Merzhausen beabsichtigt, ihre Attraktivität als Standort für Dienstleistungen, Gewerbe und Handel zu steigern. Die unmittelbare Lage im Verdichtungsraum Freiburg ist hierfür eine ideale Voraussetzung und damit gleichzeitig eine Chance. Deshalb wird die vorhandene Gewerbegebiete in seinem Bestand mit den vorhandenen rechtlichen Möglichkeiten gesichert. Allein aufgrund der topografischen Gegebenheiten und der kleinen Gemarkungsfläche ist jedoch eine stärkere flächenmäßige gewerbliche Entwicklung in Merzhausen nicht möglich. Vor diesem Hintergrund hofft die Gemeinde Merzhausen im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit ihr flächenmäßiges gewerbliches Entwicklungspotential anderorts zu realisieren. Eine Kooperation könnte mit anderen Gemeinden oder dem Gewerbepark Breisgau stattfinden. Konkrete Vereinbarungen hierzu existieren derzeit nicht und würden vorab mit dem Regionalverband abgestimmt werden.	Kenntnisnahme Die Ausführungen zur gewerblichen Entwicklung der Gemeinde Merzhausen werden zur Kenntnis genommen. Gemäß PS 2.4.2.3 ergibt sich der regionalplanerische Rahmen für die Übertragung gewerblicher Bauflächen aus den quantitativ gestuften Orientierungswerten der Siedlungsbereiche gemäß PS 2.4.2.2. Die Eigenentwicklung bleibt davon unberührt.
575	2.4.2.3	3007	Bürgermeisteramt der Gemeinde Sasbachwalden 77887 Sasbachwalden	Unter Ziffer 2.4.2.3 wird ausgeführt, dass nur Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe die Möglichkeit bekommen sollen, ihre gewerblichen Flächen auf andere Gemeinden zu übertragen. Dies sollte erweitert werden auf alle Gemeinden, auch die, die nur Eigenentwickler sind. Eine Möglichkeit der Eigenentwickler, ihre gewerblichen Flächen ganz oder teilweise auf andere Gemeinden zu übertragen, würde die Entstehung von Interkommunalen Gewerbegebieten deutlich befördern.	Keine Berücksichtigung Gemäß PS 2.4.2.3 ergibt sich der regionalplanerische Rahmen für die Übertragung gewerblicher Bauflächen aus den quantitativ gestuften Orientierungswerten der Siedlungsbereiche gemäß PS 2.4.2.2. Die Eigenentwicklung der Städte und Gemeinden kann nicht übertragen werden, da ihr auch nach einer Übertragung am Ort ihres Entstehens nicht entgegen gehalten werden kann, bereits übertra-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					gen worden zu sein. Die Eigenentwicklung wird "durch zahlenmäßige Vorgaben der Landes- und Regionalplanung nicht beschränkt" (LEP 2002, Begründung zu PS 3.1.5). Die Anregung, PS 2.4.2.3 auch auf Gemeinden mit Eigenentwicklung auszudehnen, wird daher nicht berücksichtigt.
576	2.4.2.3	3654	Bürgermeisteramt der Stadt Freiburg im Breisgau 79106 Freiburg im Breisgau	<p>2.4.2.3 Möglichkeit zur Übertragung gewerblicher Flächenbedarfe Die Stadt Freiburg hat im FNP 2020 bereits - ohne ausdrückliche Grundlage im Regionalplan 1995 - ein Drittel ihres Gewerbeflächenbedarfs im Zeitraum 2005 - 2020 von 60 ha netto (= 20 ha netto) auf das interkommunale Gewerbegebiet im Gewerbepark Breisgau übertragen. Von 2005 - 2012 hat es entsprechend dieser Prognose eine Umsiedlung von Betrieben aus dem Oberzentrum in den Gewerbepark Breisgau auf eine dort von diesen Firmen erworbene Nettofläche von 10 ha gegeben. Mit dem verbleibenden Flächenbedarf der Stadt Freiburg bis 2020 von 10 ha wird derzeit der Bedarf für den 1. Abschnitt der geplanten Nordost-Erweiterung des Gewerbeparks Breisgau begründet.</p> <p>Aller Voraussicht nach wird auch für den Zeitraum von 2020 bis 2035 die Notwendigkeit einer teilweisen Übertragung des Gewerbeflächenbedarfs vom Oberzentrum auf interkommunale Gewerbegebiete in ähnlicher Größenordnung bestehen. Denn es ist derzeit nicht erkennbar, wie der Gewerbeflächenbedarf der Stadt Freiburg, der sich auch in diesem Zeitraum in der Größenordnung von ca. 60 ha netto bewegen dürfte, in vollem Umfang durch die nur noch sehr begrenzt vorhandenen Innenentwicklungspotenziale und neuen gewerblichen Außenentwicklungsflächen im Stadtgebiet erfüllt werden kann. Allerdings stehen ab 2020 im Gewerbepark Breisgau für die Übertragung des Gewerbeflächenbedarfs aus der Stadt Freiburg nur max. 15 ha brutto (12 ha netto) im 2. Abschnitt der derzeit geplanten Nordost-Erweiterung des Gewerbeparks zur Verfügung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Übertragung der gewerblichen Flächenbedarfe ist gemäß PS 2.4.2.3 auch weiterhin möglich.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Übertragung des Gewerbeflächenbedarfs auf die interkommunalen Gewerbegebiete auch bereits im Regionalplan 1995 Gegenstand der Festlegungen war (vgl. PS 2.6.3 und 2.6.3.3 samt Begründung).</p>
577	2.4.2.3	3655	Bürgermeisteramt der Stadt Freiburg im Breisgau 79106 Freiburg im Breisgau	<p>2.4.2.3 Möglichkeit zur Übertragung gewerblicher Flächenbedarfe Die Notwendigkeit einer vertraglichen Vereinbarung zwischen den beteiligten Trägern der Flächennutzungsplanung und dem Regionalverband Südlicher Oberrhein (RVSO) besteht allerdings nicht. Vielmehr ist der bei der Flächennutzungsplanänderung vom Träger der vorbereitenden Bauleitplanung zu erbringende Bedarfsnachweis für eine solche Übertragung ausreichend, wie die oben angeführten Beispiele zeigen. Dies gilt auch für die Übertragung von Wohnbauflächenbedarf (2.4.1.1). Vor diesem Hintergrund möchten wir anregen, dass diese Praxis, die sich bewährt hat, nicht aufgegeben werden sollte. Wir regen deshalb an, auf den Grundsatz der vertraglichen Sicherung zu verzichten.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Einbindung des Regionalverbands in die Übertragung der Flächenbedarfe ist geboten, um bereits in diesem Verfahrensschritt (und nicht erst im Rahmen der formellen Beteiligung der zugehörigen Bauleitplanverfahrens) über die Entwicklungsabsichten der kommunalen Planungsträger Kenntnis zu erlangen und frühzeitig die Berücksichtigung regionalplanerischer Festlegungen, insb. der Orientierungswerte für den Bauflächenbedarf, gewährleisten zu können. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der Regionalverband, wie auch vom Regierungspräsidium Freiburg angeregt (vgl. ID 3078), ein Monitoring über die Flächenentwicklung führen soll. Auch dies erfordert es, in die Übertragung von Flächenbedarfen einge-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					bunden zu sein. Die Anregung, PS 2.4.2.3 Abs. 2 sowie PS 2.4.1.1 Abs. 7 zu streichen, wird daher nicht berücksichtigt. Auf § 13 ROG Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Nr. 1 wird verwiesen.
578	2.4.2.3	3720	Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg 78056 Villingen-Schwenningen	Als guten Ansatz möchten wir zudem speziell die Möglichkeit zur Übertragbarkeit gewerblicher Flächenbedarfe gemäß Plansatz 2.4.2.3 hervorheben. Auf diese Weise wird der erhöhten Bedeutung von interkommunalen Gewerbegebieten und Gewerbeflächenpools durch eine Festlegung im Regionalplan Rechnung getragen.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
579	2.4.2.3	3885	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. 79098 Freiburg im Breisgau	Zu 2.4.2.3 Möglichkeit zur Übertragung gewerblicher Flächenbedarfs Wenn keine Möglichkeit bestünde zur Übertragung gewerblichen Flächenbedarfes würden sich betreffende Gemeinden stärker einschränken müssen.	Keine Berücksichtigung Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Angesichts vorhandener fachrechtlicher und topografischer Restriktionen bedarf es vermehrt interkommunaler Lösungen, um den Gewerbeflächenbedarf auf einen geeigneten Standort außerhalb der eigenen Gemarkung zu übertragen und ggf. dort zu konzentrieren. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, PS 2.4.2.3 zu streichen, wird daher nicht berücksichtigt.
580	2.4.2.3	4853	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. 79098 Freiburg im Breisgau	Zu 2.4.2.3 Möglichkeit zur Übertragung gewerblicher Flächenbedarfs Es ist ein Grundsatz einzuführen, der die Übertragung von Flächenbedarfen auf andere Gemarkungen im Gegenzug koppelt an eine Ausdehnung von Grünzügen auf der Gemarkung der übertragenden Gemeinde im Flächenverhältnis von 1:1.	Keine Berücksichtigung Die geforderte Kopplung zwischen der Übertragung gewerblicher Bauflächen einer als Siedlungsbereich festgelegten Gemeinde auf andere Träger der Bauleitplanung und der Festlegung von Regionalen Grünzügen ist fachlich abwegig und rechtlich nicht haltbar. Die gebietsscharfe Festlegung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren erfolgt dort, wo dies aus Gründen des Freiraumschutzes oder aus siedlungsplanerischen Erwägungen heraus, erforderlich ist. Ob eine Gemeinde ihre gewerblichen Flächenbedarfe übertragen hat, dies für die Zukunft plant oder nicht, ist für die Festlegung freiraumschützender Vorranggebiete im Regionalplan nicht von Belang. Es ist darauf hinzuweisen, dass von den Regelungen des PS 2.4.2.3 insbesondere jene Städte und Gemeinden Gebrauch machen werden, die aufgrund topografischer oder fachrechtlicher Restriktionen keine Möglichkeit haben, ihren Gewerbeflächenbedarf auf eigener Gemarkung zu realisieren. Es wäre regionalplanerisch weder zielführend noch begründbar, in genau diesen Städten und Gemeinden im Fall der Übertragung zusätzliche freiraumschützende Festlegungen zu treffen. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.
581	2.4.2.3	3769	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein Hauptgeschäftsstelle	Aus unserer Sicht spricht nichts dagegen, Übertragungsmöglichkeiten von Flächen soweit zu flexibilisieren, dass eine Übertragbarkeit grundsätzlich innerhalb der gesamten Region möglich wäre. (Nicht	Keine Berücksichtigung Der Anregung, die Übertragung gewerblicher Flächenbedarfe

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
			79098 Freiburg im Breisgau	klar ist, welcher Kreis im PS 2.4.2.3 mit "benachbarte Träger der Flächennutzungsplanung" genau gemeint ist. In der Begründung hingegen ist von einer Übertragbarkeit auf "andere Gemeinden" die Rede.)	"grundsätzlich innerhalb der gesamten Region" zu ermöglichen, wird nicht gefolgt. Die Übertragbarkeit der gewerblichen Flächenbedarfe darf nicht dazu führen, die raumordnerisch unerwünschte Abwanderung von Betrieben aus den ländlichen Teilräumen (in die Verdichtungsräume, zur Autobahn) aktiv zu fördern. Es sollen im Gegenteil mit der Regelung attraktive Gewerbeflächen in allen Teilräumen ermöglicht werden. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, im PS 2.4.2.3 Abs. 1 das Wort "benachbarte" durch "andere" (Träger der Flächennutzungsplanung) zu ersetzen, wird nicht berücksichtigt.
582	2.4.2.4	4916	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	PS 2.4.2.4 G weist insoweit einen etwas eigentümlichen Regelungsgehalt auf, als er sich auf drei bestehende, als regionalbedeutungswertig erachtete Gewerbegebiete bezieht, die "von Nutzungen, die ihrer Funktion als Standorte für großflächige oder stark emittierende Betriebe entgegenstehen oder diese einschränken, freigehalten werden" sollen. Die regionalbedeutungswerten Gewerbegebiete selbst sollen im Regionalplan aber offenbar nicht festgelegt werden, jedenfalls nicht als gebietsscharfe Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen und werden dementsprechend in der Raumnutzungskarte auch nicht zeichnerisch dargestellt. Die vorgesehene Regelung erscheint gleichwohl möglich; allerdings sollte die Vorgabe einer Mindestgröße von Baugrundstücken entfallen, zumal diesbezüglich die (laut Begründung 5. B 22) bereits bestehenden Bauleitpläne maßgeblich sind.	Berücksichtigung Eine zeichnerische Darstellung bzw. die gebietsscharfe Festlegung der in PS 2.4.2.4 genannten großen Gewerbegebiete im Regionalplan ist nicht erforderlich, da diese bauleitplanerisch (FNP, z. T. B-Pläne) gesichert sind. Die Anregung, PS 2.4.2.4 Satz 2 (Mindestgröße für Baugrundstücke von 1 ha) zu streichen, wird berücksichtigt. Zur Klarstellung wird die Begründung zu PS 2.4.2.4 in Abs. 3 und 4 wie folgt neu gefasst: "In den drei regionalbedeutungswerten Gewerbegebieten sollen große zusammenhängende Gewerbeflächen und Flächen für stark emittierendes Gewerbe vorsorgend vorgehalten werden. Aufgrund der besonderen Standortbedingungen ist es erforderlich, entgegenstehende Nutzungen (einschließlich Wohnen, Einzelhandel, nicht großflächige bzw. nicht stark emittierende Betriebe) von den genannten Standorten auszuschließen. Auch über die Festsetzung einer Mindestgröße der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB) kann gewährleistet werden, der gewerblichen Wirtschaft solche Flächenangebote mittel- und langfristig in allen Teilräumen vorzuhalten. Zugleich soll damit einer Sogwirkung auf kleine, nicht-störende, ortsverträgliche Betriebe in den umliegenden Städten und Gemeinden vorgebeugt werden."
583	2.4.2.4	3081	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79114 Freiburg im Breisgau	Wir begrüßen grundsätzlich, dass die genannten regionalbedeutungswerten Gewerbegebiete für großflächige oder stark emittierende Betriebe reserviert werden sollen. Allerdings bezweifeln wir, dass die angegebene Mindestgrundstücksgröße von einem ha sinnvoll ist. Es ist zu befürchten, dass dann mit Hinweis auf die notwendigen Grundstücksgrößen zusätzlich weitere Gewerbegebiete für kleinere Betriebe in den Mitgliedsgemeinden der Interkommunalen Gewerbegebiete ausgewiesen werden, was zu einer Erhöhung der Flächeninanspruchnahme führen könnte.	Berücksichtigung Die zustimmende Stellungnahme zu den Festlegungen des PS 2.4.2.4 Satz 1 wird zur Kenntnis genommen. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, PS 2.4.2.4 Satz 2 (Mindestgröße für Baugrundstücke von 1 ha) zu streichen, wird angesichts der unterschiedlichen Rahmenbedingungen und nachvollziehbaren Entwicklungsvorstellungen der drei großen interkommunalen Gewerbegebiete berücksichtigt. Zur Klarstellung wird die Begründung zu PS 2.4.2.4 in Abs. 3 und 4 wie folgt neu gefasst: "In den drei regionalbedeutungswerten Gewerbegebieten sollen große

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					zusammenhängende Gewerbeflächen und Flächen für stark emittierendes Gewerbe vorsorgend vorgehalten werden. Aufgrund der besonderen Standortbedingungen ist es erforderlich, entgegenstehende Nutzungen (einschließlich Wohnen, Einzelhandel, nicht großflächige bzw. nicht stark emittierende Betriebe) von den genannten Standorten auszuschließen. Auch über die Festsetzung einer Mindestgröße der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB) kann gewährleistet werden, der gewerblichen Wirtschaft solche Flächenangebote mittel- und langfristig in allen Teilräumen vorzuhalten. Zugleich soll damit einer Sogwirkung auf kleine, nicht-störende, ortsverträgliche Betriebe in den umliegenden Städten und Gemeinden vorgebeugt werden."
584	2.4.2.4	2665	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Baurechtsbehörde (FB 410 Baurecht und Denkmalschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	Zu den regionalbedeutsamen Gewerbegebieten sieht der Grundsatz 2.4.2.4 vor, dass die Baugrundstücke eine Mindestgröße von 1 ha nicht unterschreiten sollen. Dies würde dazu führen, dass in die Bebauungspläne eine Festsetzung zur Mindestgröße der Baugrundstücke nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB aufgenommen werden müsste. Im Gewerbepark Breisgau sind in den bisherigen Bebauungsplänen auch kleinere Grundstücke für Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe vorgesehen. Eine entsprechende nachträgliche Größenbeschränkung könnte im Rahmen von Änderung bestehender Bebauungspläne zu Problemen führen. Aus unserer Sicht sollte daher geprüft werden, ob die Festlegung einer Mindestgröße der Grundstücke überhaupt erforderlich ist bzw. wie mit bestehenden Bebauungsplänen weiterhin zu verfahren ist.	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine Anpassungspflicht für bestehende Bebauungspläne wird durch die als Grundsatz getroffene Regelung, in den drei großen interkommunalen Gewerbegebieten eine Mindestgröße der Baugrundstücke von 1 ha sicherzustellen, nicht ausgelöst. Davon unabhängig wird die in PS 2.4.2.4 Satz 2 enthaltene Regelung angesichts der unterschiedlichen Rahmenbedingungen und nachvollziehbaren Entwicklungsvorstellungen der drei großen interkommunalen Gewerbegebiete gestrichen. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, auf die Festlegung einer Mindestgröße für Baugrundstücke in PS 2.4.2.4 zu verzichten, wird somit berücksichtigt.</p>
585	2.4.2.4	2666	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Landwirtschaftsbehörde (FB 580 Landwirtschaft) 79104 Freiburg im Breisgau	Da der Gewerbepark Breisgau als Standort für großflächige oder stark emittierende Betriebe mit Mindestflächenbedarf von 1 ha vorgesehen ist, sollten diese Vorgaben auch bei Neuansiedlungen geprüft und entsprechende großzügige Ausweisungen neuer Gewerbegebiete in den umliegenden, am Gewerbepark beteiligten Ortschaften unterbunden werden (s. Plansatz 2.4.2.2). Beispielsweise wurden in Heitersheim seit 1999 im Bereich "Tiergarten-Kreuzmatten" Gewerbeflächen über 50 ha ausgewiesen. Aktuell sind weitere 7,4 ha im Bereich "Ifang" überplant, obwohl der Gewerbepark um 43,7 ha erweitert werden soll. Eine Intensivierung der interkommunalen und regionalen Zusammenarbeit sollte nicht nur angeregt, sondern auch überprüft werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Festlegungen des Regionalplans (hier: PS 2.4.2.3 und 2.4.2.4) können die interkommunale Zusammenarbeit ermöglichen und fördern. Die beteiligten kommunalen Planungsträger können durch die Regionalplanung jedoch nicht zur überörtlichen Konzentration der Gewerbeflächen verpflichtet werden. Unbegründete bzw. zu "großzügige Ausweisungen neuer Gewerbegebiete in den umliegenden, am Gewerbepark beteiligten Ortschaften" zu "unterbinden", ist Aufgabe der FNP-Genehmigungsbehörden. In der Begründung zu PS 2.4.2.3 (analog im Regionalplan 1995: Begründung zu PS 2.6.3.3) ist klargestellt, dass die Übertragung von gewerblichen Flächenbedarfen zu einem Verzicht entsprechenden Flächenausweisungen auf eigener Gemarkung führt. Bestehende Defizite im regionalen Monitoring der Flächenentwicklung sollen durch Einbindung des Regionalverbands in die Übertragung der Flächenbedarfe (vgl. PS 2.4.2.3 Abs. 2) gemindert werden.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
586	2.4.2.4	989	Bürgermeisteramt der Gemeinde Friesenheim 77948 Friesenheim	Der im Entwurf zur Anhörung enthaltene Grundsatz, dass die Baugrundstücke im Gewerbezentrum Raum Lahr eine Mindestgröße von einem Hektar nicht unterschreiten sollen, wird befürwortet. Begründung: Der im Entwurf zur Anhörung enthaltene Grundsatz, dass die Baugrundstücke im Gewerbezentrum Raum Lahr eine Mindestgröße von einem Hektar nicht unterschreiten sollen, wird damit begründet, dass hierdurch einer Sogwirkung auf kleine, nicht-störende, ortsverträgliche Betriebe in den umliegenden Städten und Gemeinden des Gewerbezentrums Raum Lahr vorgebeugt werden soll. Dieser Grundsatz wird von Seiten der Gemeinde Friesenheim begrüßt und befürwortet.	Keine Berücksichtigung Die grundsätzliche in PS 2.4.2.4 Satz 1 genannte regionalbedeutende Aufgabe der großen interkommunalen Gewerbegebiete bleibt erhalten. Angesichts der unterschiedlichen Rahmenbedingungen und nachvollziehbaren Entwicklungsvorstellungen der drei großen interkommunalen Gewerbegebiete wird PS 2.4.2.4 Satz 2 jedoch gestrichen. Die Anregung, die im Offenlage-Entwurf enthaltene Mindestgröße für Baugrundstücke von 1 ha beizubehalten, wird daher nicht berücksichtigt. Zur Klarstellung wird die Begründung zu PS 2.4.2.4 in Abs. 3 und 4 wie folgt neu gefasst: "In den drei regionalbedeutenden Gewerbegebieten sollen große zusammenhängende Gewerbeflächen und Flächen für stark emittierendes Gewerbe vorsorgend vorgehalten werden. Aufgrund der besonderen Standortbedingungen ist es erforderlich, entgegenstehende Nutzungen (einschließlich Wohnen, Einzelhandel, nicht großflächige bzw. nicht stark emittierende Betriebe) von den genannten Standorten auszuschließen. Auch über die Festsetzung einer Mindestgröße der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB) kann gewährleistet werden, der gewerblichen Wirtschaft solche Flächenangebote mittel- und langfristig in allen Teilräumen vorzuhalten. Zugleich soll damit einer Sogwirkung auf kleine, nicht-störende, ortsverträgliche Betriebe in den umliegenden Städten und Gemeinden vorgebeugt werden."
587	2.4.2.4	2906	Bürgermeisteramt der Gemeinde Hohberg 77749 Hohberg	Der Gewerbepark Raum Offenburg (Gewerbepark hoch3) soll gemäß Plansatz 2.4.2.4. des Regionalplanentwurfs "von Nutzungen, die ihrer Funktion als Standorte für großflächige oder stark emittierende Betriebe entgegenstehen oder diese einschränken, freigehalten werden. Baugrundstücke sollen eine Mindestgröße von 1 Hektar nicht unterschreiten". Diese Einschränkung wird abgelehnt. Es ist kein Grund zu erkennen, warum die zulässigen Nutzungen und Grundstücksgrößen im Gewerbepark "hoch3" im Vergleich zu anderen interkommunalen Gewerbegebieten im näheren regionalen Umfeld eingeschränkt werden sollen. Primäre Zielsetzung des Zweckverbands Gewerbepark Raum Offenburg ist es, mangels geeigneter anderweitiger Entwicklungsmöglichkeiten für Gewerbeflächen in Offenburg und in den Umlandgemeinden sukzessive einen größeren, zusammenhängenden gewerblichen Entwicklungsschwerpunkt für die kommenden Jahre und Jahrzehnte im Raum Offenburg zu schaffen. Damit sollen in erster Linie räumliche Entwicklungsmöglichkeiten für die Ansiedlung, Erweiterung und Verlagerung orts- und regionsansässiger Betriebe im Sinne des Gewerbebestandsschutzes geboten und die Abwanderung bestehender Unternehmen wegen	Berücksichtigung (teilweise) Die Anregung, PS 2.4.2.4 Satz 2 (Mindestgröße für Baugrundstücke von 1 ha) zu streichen, wird angesichts der unterschiedlichen Rahmenbedingungen und nachvollziehbaren Entwicklungsvorstellungen der drei großen interkommunalen Gewerbegebiete berücksichtigt. Zur Klarstellung wird die Begründung zu PS 2.4.2.4 in Abs. 3 und 4 wie folgt neu gefasst: "In den drei regionalbedeutenden Gewerbegebieten sollen große zusammenhängende Gewerbeflächen und Flächen für stark emittierendes Gewerbe vorsorgend vorgehalten werden. Aufgrund der besonderen Standortbedingungen ist es erforderlich, entgegenstehende Nutzungen (einschließlich Wohnen, Einzelhandel, nicht großflächige bzw. nicht stark emittierende Betriebe) von den genannten Standorten auszuschließen. Auch über die Festsetzung einer Mindestgröße der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB) kann gewährleistet werden, der gewerblichen Wirtschaft solche Flächenangebote mittel- und langfristig in allen Teilräumen vorzuhalten. Zugleich soll damit einer Sogwirkung auf kleine, nicht-störende, orts-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>fehlender Ansiedlungsmöglichkeiten vor Ort verhindert werden. Aus dieser Zielsetzung ergibt sich die Anforderung, je nach Größe der ansiedlungsinteressierten Unternehmen und des erforderlichen Flächenbedarfs auch Grundstücke entsprechender Größenordnung zu bilden und flexibel parzellieren zu können. Eine Beschränkung der Grundstücksgröße auf mindestens ein Hektar lässt sich mit dieser Zielsetzung nicht vereinbaren. Die seitens des Regionalverbands vorgesehene funktionale Einschränkung des Gewerbeparks hoch3 als Standort für großflächige oder stark emittierende Betriebe wird daher abgelehnt.</p>	<p>verträgliche Betriebe in den umliegenden Städten und Gemeinden vorgebeugt werden." Die grundsätzliche in PS 2.4.2.4 Satz 1 genannte regionalbedeutungsame Aufgabe der großen interkommunalen Gewerbegebiete bleibt aus den o. g. Gründen erhalten. Die Anregung wird somit teilweise berücksichtigt.</p>
588	2.4.2.4	1307	Bürgermeisteramt der Gemeinde Meißenheim 77974 Meißenheim	<p>Mindestgröße zur Ansiedlung in regionalbedeutsamen Gewerbegebieten Der Gemeinderat fordert die Beibehaltung der Mindestgröße von 1,0 ha. Auf eine Änderung von Nr. 2.4.2.4. muss verzichtet werden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die grundsätzliche in PS 2.4.2.4 Satz 1 genannte regionalbedeutungsame Aufgabe der großen interkommunalen Gewerbegebiete bleibt erhalten. Angesichts der unterschiedlichen Rahmenbedingungen und nachvollziehbaren Entwicklungsvorstellungen der drei großen interkommunalen Gewerbegebiete wird PS 2.4.2.4 Satz 2 jedoch gestrichen. Die Anregung, die im Offenlage-Entwurf enthaltene Mindestgröße für Baugrundstücke von 1 ha beizubehalten, wird daher nicht berücksichtigt. Zur Klarstellung wird die Begründung zu PS 2.4.2.4 in Abs. 3 und 4 wie folgt neu gefasst: "In den drei regionalbedeutsamen Gewerbegebieten sollen große zusammenhängende Gewerbeflächen und Flächen für stark emittierendes Gewerbe vorsorgend vorgehalten werden. Aufgrund der besonderen Standortbedingungen ist es erforderlich, entgegenstehende Nutzungen (einschließlich Wohnen, Einzelhandel, nicht großflächige bzw. nicht stark emittierende Betriebe) von den genannten Standorten auszuschließen. Auch über die Festsetzung einer Mindestgröße der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB) kann gewährleistet werden, der gewerblichen Wirtschaft solche Flächenangebote mittel- und langfristig in allen Teilräumen vorzuhalten. Zugleich soll damit einer Sogwirkung auf kleine, nicht-störende, ortsverträgliche Betriebe in den umliegenden Städten und Gemeinden vorgebeugt werden."</p>
589	2.4.2.4	3021	Bürgermeisteramt der Gemeinde Schutterwald 77746 Schutterwald	<p>Die Gemeinde ist weiter durch eine den Zweckverband Gewerbepark Raum Offenburg betreffende Äußerung berührt. In Plansatz heißt es unter 2.4.2.4 "Regionalbedeutsame Gewerbegebiete", dass der "Gewerbepark Raum Offenburg" neben dem Gewerbepark Breisgau und dem Industrie- und Gewerbezentrum Raum Lahr als eines von drei regionalbedeutsamen Gewerbegebieten im gesamten Regionalverbandsgebiet am Südlichen Oberrhein benannt wird. Diese drei regionalbedeutsamen Gewerbegebiete sollen, so der</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die Anregung, PS 2.4.2.4 Satz 2 (Mindestgröße für Baugrundstücke von 1 ha) zu streichen, wird angesichts der unterschiedlichen Rahmenbedingungen und nachvollziehbaren Entwicklungsvorstellungen der drei großen interkommunalen Gewerbegebiete berücksichtigt. Zur Klarstellung wird die Begründung zu PS 2.4.2.4 in Abs. 3 und 4 wie folgt neu gefasst:</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Regionalplanentwurf, "von Nutzungen, die ihrer Funktion als Standorte für großflächige oder stark emittierende Betriebe entgegenstehen oder diese einschränken, freigehalten werden. Baugrundstücke sollen eine Mindestgröße von 1 Hektar nicht unterschreiten" (Planatz 2.4.2.4 Regionalplanentwurf S. 16).</p> <p>Die Gemeinde lehnt diese Einschränkung ab. Es ist kein Grund zu erkennen, warum die zulässigen Nutzungen und Grundstücksgrößen im Gewerbepark Raum Offenburg (Gewerbepark "hoch3") im Vergleich zu anderen interkommunalen Gewerbegebieten im näheren regionalen Umfeld eingeschränkt werden sollen. Primäre Zielsetzung des Zweckverbands Gewerbepark Raum Offenburg ist es, mangels geeigneter anderweitiger Entwicklungsmöglichkeiten für Gewerbeflächen in Offenburg und in den Umlandgemeinden sukzessive einen größeren, zusammenhängenden gewerblichen Entwicklungsschwerpunkt für die kommenden Jahre und Jahrzehnte im Raum Offenburg zu schaffen. Damit sollen in erster Linie räumliche Entwicklungsmöglichkeiten für die Ansiedlung, Erweiterung und Verlagerung orts- und regionsansässiger Betriebe im Sinne des Gewerbebestandsschutzes geboten und die Abwanderung bestehender Unternehmen wegen fehlender Ansiedlungsmöglichkeiten vor Ort verhindert werden.</p> <p>Aus dieser Zielsetzung ergibt sich die Anforderung., je nach Größe der ansiedlungsinteressierten Unternehmen und des erforderlichen Flächenbedarfs auch Grundstücke entsprechender Größenordnung zu bilden und flexibel parzellieren zu können.</p> <p>Eine Beschränkung der Grundstücksgröße auf mindestens ein Hektar lässt sich mit dieser Zielsetzung nicht vereinbaren. Die seitens des Regionalverbands vorgesehene funktionale Einschränkung des Gewerbeparks hoch3 als Standort für großflächige oder stark emittierende Betriebe wird ebenfalls abgelehnt.</p>	<p>"In den drei regionalbedeutsamen Gewerbegebieten sollen große zusammenhängende Gewerbeflächen und Flächen für stark emittierendes Gewerbe vorsorgend vorgehalten werden. Aufgrund der besonderen Standortbedingungen ist es erforderlich, entgegenstehende Nutzungen (einschließlich Wohnen, Einzelhandel, nicht großflächige bzw. nicht stark emittierende Betriebe) von den genannten Standorten auszuschließen. Auch über die Festsetzung einer Mindestgröße der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB) kann gewährleistet werden, der gewerblichen Wirtschaft solche Flächenangebote mittel- und langfristig in allen Teilräumen vorzuhalten. Zugleich soll damit einer Sogwirkung auf kleine, nicht-störende, ortsverträgliche Betriebe in den umliegenden Städten und Gemeinden vorgebeugt werden."</p> <p>Die grundsätzliche in PS 2.4.2.4 Satz 1 genannte regionalbedeutsame Aufgabe der großen interkommunalen Gewerbegebiete bleibt aus den o. g. Gründen erhalten. Die Anregung wird somit teilweise berücksichtigt.</p>
590	2.4.2.4	3656	Bürgermeisteramt der Stadt Freiburg im Breisgau 79106 Freiburg im Breisgau	<p>2.4.2.4 Regionalbedeutsame Gewerbegebiete</p> <p>Die vorgeschlagene Beschränkung der Baugrundstücke auf eine Mindestgröße von 1 ha ist nach den Erfahrungen, die in den vergangenen 15 Jahren bei Verlagerungen und Neugründungen von Freiburger Firmen im Gewerbepark Breisgau gemacht wurden, nicht sachgerecht. Bei den zehn Freiburger Firmen, die sich im Zeitraum von 1998 - 2012 im interkommunalen Gewerbe- und Industriegebiet angesiedelt haben, hat der Durchschnitt der erworbenen Fläche zwar bei 1 ha gelegen. Nur sechs Firmen haben jedoch von Anfang an ein Baugrundstück mit mindestens 1 ha erworben; die Spanne reicht hier von 1 ha bis 3,5 ha. Drei weitere Firmen haben zunächst Grundstücke mit einer Größe von 0,4 bzw. 0,5 ha erwerben und ihre Flächen in der Zwischenzeit auf bis zu 0,8 ha. vergrößert. Diese Zahlen belegen, dass eine niedrigere Untergrenze für die</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Anregung, PS 2.4.2.4 Satz 2 (Mindestgröße für Baugrundstücke von 1 ha) zu streichen, wird angesichts der unterschiedlichen Rahmenbedingungen und nachvollziehbaren Entwicklungsvorstellungen der drei großen interkommunalen Gewerbegebiete berücksichtigt. Zur Klarstellung wird die Begründung zu PS 2.4.2.4 in Abs. 3 und 4 wie folgt neu gefasst:</p> <p>"In den drei regionalbedeutsamen Gewerbegebieten sollen große zusammenhängende Gewerbeflächen und Flächen für stark emittierendes Gewerbe vorsorgend vorgehalten werden. Aufgrund der besonderen Standortbedingungen ist es erforderlich, entgegenstehende Nutzungen (einschließlich Wohnen, Einzelhandel, nicht großflächige bzw. nicht stark emittierende Betriebe) von den genannten</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Baugrundstücke von maximal 0,5 ha - jedenfalls für das bestehende Verbandsgebiet - sachgerecht ist. In den beiden Abschnitten des geplanten Erweiterungsgebiets für den Gewerbepark Breisgau sind dagegen Mindestgrößen der Baugrundstücke von 2 bis 3 ha vorgesehen, da im jetzigen Verbandsgebiet praktisch keine Grundstücke mehr in dieser Größenordnung angeboten werden können. Hierfür besteht auch aus Freiburger Sicht ein besonderer Bedarf, weil Grundstücke in dieser Größenordnung insbesondere für Produktions- und Logistikbetriebe im Oberzentrum fast nicht mehr zur Verfügung stehen.</p> <p>Es wird gebeten, die Mindestgröße auf 0,5 ha herabzusetzen, oder ganz auf die Angabe einer Mindestgröße zu verzichten.</p>	<p>Standorten auszuschließen. Auch über die Festsetzung einer Mindestgröße der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB) kann gewährleistet werden, der gewerblichen Wirtschaft solche Flächenangebote mittel- und langfristig in allen Teilräumen vorzuhalten. Zugleich soll damit einer Sogwirkung auf kleine, nicht-störende, ortsverträgliche Betriebe in den umliegenden Städten und Gemeinden vorgebeugt werden."</p>
591	2.4.2.4	1250	Bürgermeisteramt der Stadt Lahr/Schwarzwald 77933 Lahr/Schwarzwald	<p>Es soll keine Festsetzung einer Mindestgröße bei Bauflächen innerhalb des IGP Raum Lahr erfolgen.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Anregung, PS 2.4.2.4 Satz 2 (Mindestgröße für Baugrundstücke von 1 ha) zu streichen, wird angesichts der unterschiedlichen Rahmenbedingungen und nachvollziehbaren Entwicklungsvorstellungen der drei großen interkommunalen Gewerbegebiete berücksichtigt. Zur Klarstellung wird die Begründung zu PS 2.4.2.4 in Abs. 3 und 4 wie folgt neu gefasst:</p> <p>"In den drei regionalbedeutsamen Gewerbegebieten sollen große zusammenhängende Gewerbeflächen und Flächen für stark emittierendes Gewerbe vorsorgend vorgehalten werden. Aufgrund der besonderen Standortbedingungen ist es erforderlich, entgegenstehende Nutzungen (einschließlich Wohnen, Einzelhandel, nicht großflächige bzw. nicht stark emittierende Betriebe) von den genannten Standorten auszuschließen. Auch über die Festsetzung einer Mindestgröße der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB) kann gewährleistet werden, der gewerblichen Wirtschaft solche Flächenangebote mittel- und langfristig in allen Teilräumen vorzuhalten. Zugleich soll damit einer Sogwirkung auf kleine, nicht-störende, ortsverträgliche Betriebe in den umliegenden Städten und Gemeinden vorgebeugt werden."</p>
592	2.4.2.4	4973	Bürgermeisteramt der Stadt Lahr/Schwarzwald 77933 Lahr/Schwarzwald	<p>Die Stadt Lahr begrüßt, dass im Regionalplanentwurf - das Industrie- und Gewerbezentrum Raum Lahr im Plansatz unter 2.4.2.4 als regionalbedeutsames Gewerbegebiet benannt ist (...) Dies trägt insgesamt den besonderen Chancen, die mit der Entwicklung des Areals verbunden sind, Rechnung und ermöglicht eine adäquate Entwicklung dieses regionalbedeutsamen Gewerbegebietes.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
593	2.4.2.4	2980	Bürgermeisteramt der Stadt Offenburg 77654 Offenburg	<p>Der "Gewerbepark Raum Offenburg" soll "von Nutzungen, die ihrer Funktion als Standorte für großflächige oder stark emittierende Betriebe entgegenstehen oder diese einschränken, freigehalten wer-</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die Anregung, PS 2.4.2.4 Satz 2 (Mindestgröße für Baugrundstücke</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>den. Baugrundstücke sollen eine Mindestgröße von 1 Hektar nicht unterschreiten" (Plansätze 2.4.2)</p> <p>Diese Einschränkung ist nicht erforderlich und wird abgelehnt. Es ist kein Grund zu erkennen, warum die zulässigen Nutzungen und Grundstücksgrößen im Gewerbepark Raum Offenburg eingeschränkt werden sollen, in anderen interkommunalen Gewerbegebieten in der Umgebung Offenburgs jedoch freigegeben werden sollen.</p> <p>Primäre Zielsetzung des Gewerbeparks Raum Offenburg (Gewerbepark "hoch3") ist es, mangels geeigneter anderweitiger Entwicklungsmöglichkeiten für Gewerbeflächen in Offenburg und in den Umlandgemeinden, sukzessive einen größeren, zusammenhängenden gewerblichen Entwicklungsschwerpunkt für die kommenden Jahre und Jahrzehnte im Raum Offenburg zu schaffen. Damit sollen in erster Linie räumliche Entwicklungsmöglichkeiten für die Ansiedlung, Erweiterung und Verlagerung orts- und regionsansässiger Betriebe im Sinne des Gewerbebestandsschutzes geboten und die Abwanderung bestehender Unternehmen wegen fehlender Ansiedlungsmöglichkeiten vor Ort verhindert werden. Aus dieser Zielsetzung ergibt sich auch die Anforderung, je nach Größe der ansiedlungsinteressierten Unternehmen und des erforderlichen Flächenbedarfs auch Grundstücke entsprechender Größenordnung zu bilden und flexibel parzellieren zu können. Eine Beschränkung der Grundstücksgröße auf mindestens ein Hektar lässt sich mit dieser Zielsetzung nicht vereinbaren. Die oben genannte Einschränkung ist daher zu streichen.</p>	<p>von 1 ha) zu streichen, wird angesichts der unterschiedlichen Rahmenbedingungen und nachvollziehbaren Entwicklungsvorstellungen der drei großen interkommunalen Gewerbegebiete berücksichtigt. Zur Klarstellung wird die Begründung zu PS 2.4.2.4 in Abs. 3 und 4 wie folgt neu gefasst:</p> <p>"In den drei regionalbedeutsamen Gewerbegebieten sollen große zusammenhängende Gewerbeflächen und Flächen für stark emittierendes Gewerbe vorsorgend vorgehalten werden. Aufgrund der besonderen Standortbedingungen ist es erforderlich, entgegenstehende Nutzungen (einschließlich Wohnen, Einzelhandel, nicht großflächige bzw. nicht stark emittierende Betriebe) von den genannten Standorten auszuschließen. Auch über die Festsetzung einer Mindestgröße der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB) kann gewährleistet werden, der gewerblichen Wirtschaft solche Flächenangebote mittel- und langfristig in allen Teilräumen vorzuhalten. Zugleich soll damit einer Sogwirkung auf kleine, nicht-störende, ortsverträgliche Betriebe in den umliegenden Städten und Gemeinden vorgebeugt werden."</p> <p>Die grundsätzliche in PS 2.4.2.4 Satz 1 genannte regionalbedeutsame Aufgabe der großen interkommunalen Gewerbegebiete bleibt aus den o. g. Gründen erhalten. Die Anregung wird somit teilweise berücksichtigt.</p>
594	2.4.2.4	3766	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein Hauptgeschäftsstelle 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Der Vorschlag, die drei größten Gewerbeparke der Region (s. PS 2.4.2.4 für flächenintensivere und/oder emissionsintensive Unternehmen vorzuhalten, wird grundsätzlich begrüßt. (Die notwendigen Ausschlussregelungen, bspw. für kleine Betriebe, Einzelhandel etc. sollten in den Plansätzen verankert werden.) Hier sind die sonstigen Bedingungen für moderne Gewerbebestände erfüllt, logistikaffine Betriebe und Industriebetriebe sollten hier optimale Bedingungen vorfinden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme zu den Festlegungen des PS 2.4.2.4 Satz 1 wird zur Kenntnis genommen. Auf die Ergänzung des Plansatzes um die in der Begründung genannten entgegenstehenden Nutzungen wird, schon aufgrund deren nicht abschließenden Aufzählung, verzichtet. Der Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen ergibt sich zudem bereits aus Kap. 2.4.4. Die Anregung wird somit nicht berücksichtigt.</p>
595	2.4.2.4	3767	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein Hauptgeschäftsstelle 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Wir empfehlen, auch den interkommunalen Gewerbepark ba.sic in die Überlegungen mit einzubeziehen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Regelungen des PS 2.4.2.4 sind auf die drei großen Gewerbeparke - Gewerbepark Breisgau, Industrie- und Gewerbezentrum Raum Lahr (startLahr Airport & Business Park), Gewerbepark Raum Offenburg (hoch 3) - beschränkt, da nur dort ein regionalbedeutsames Flächenpotenzial für (weitere) großflächige, verkehrsin- intensive oder stark emittierende Betriebe vorhanden ist.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Für den Gewerbepark ba.sic Kehl - Neuried (sowie für weitere interkommunale Gewerbegebiete dieser Größenordnung) wird eine solche Entwicklung angesichts bestehender Restriktionen (angrenzend: Wohnbebauung, Korridor des Generalwildwegeplans, FFH-Gebiet) und Belastungen (unter anderem Durchgangsverkehr in den Kehler Ortsteilen Goldscheuer und Marlen zur B 28 und zum Hafen Kehl) nicht gesehen.</p> <p>Die Anregung, PS 2.4.2.4 um den Gewerbepark ba.sic zu ergänzen, wird daher nicht berücksichtigt. Auf die 2005 vom Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg nicht genehmigte Festlegung des Gewerbeparks ba.sic als "Regionalbedeutsamer Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen" wird verwiesen.</p>
596	2.4.2.4	774	startkLahr Industrie- und Gewerbezentrum Raum Lahr GmbH 77933 Lahr/Schwarzwald	<p>Wir begrüßen es sehr, dass - das Industrie- und Gewerbezentrum Raum Lahr im Plansatz unter 2.4.2.4 als regionalbedeutsames Gewerbegebiet benannt ist (...)</p> <p>Dies trägt insgesamt den besonderen Chancen die mit der Entwicklung des Areals verbunden sind Rechnung und ermöglicht eine adäquate Entwicklung dieses regionalbedeutsamen Industrie- und Gewerbegebietes.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme zu PS 2.4.2.4 Satz 1 wird zur Kenntnis genommen.</p>
597	2.4.2.4	3732	startkLahr Industrie- und Gewerbezentrum Raum Lahr GmbH 77933 Lahr/Schwarzwald	<p>Eine Festsetzung einer Mindestgröße der Baugrundstücke von einem Hektar sollte nicht erfolgen.</p> <p>Im Plansatz unter Ziffer 2.4.2.4 wird das "Industrie- und Gewerbezentrum Raum Lahr" (Airport & Businesspark) als regionalbedeutsames Gewerbegebiet eingestuft. In den regionalbedeutsamen Gewerbegebieten sollen große zusammenhängende Gewerbeflächen und stark emittierendes Gewerbe vorsorgend vorgehalten werden. Weiter wird jedoch eine Einschränkung getroffen, wonach im Regelfall eine Mindestgröße der Baugrundstücke von einem Hektar eingehalten werden soll, um solche Flächenangebote mittel- und langfristig für die gewerbliche Wirtschaft in allen Teilräumen vorzuhalten. Zugleich soll damit einer Sogwirkung auf kleine, nicht-störende, ortsverträgliche Betriebe in umliegenden Städten und Gemeinden vorgebeugt werden.</p> <p>Der Zweckverband hat in der Vergangenheit zumeist großflächige Ansiedlungen ermöglicht, die auch weit über einem Hektar liegen. In Ausnahmefällen wurde diese Grenze unterschritten. Wir sind der Auffassung, dass eine solche Flächenbeschränkung nicht im Regionalplan aufgenommen werden sollte. Es ist zu erwarten, auch wenn großflächige Entwicklungen im Brennpunkt der Vermarktung stehen, dass es auch immer wieder zu Ergänzungsansiedlungen kommen kann, sei es als Ergänzungsansiedlung für bestehende großflächige Unternehmen oder auch als erster Schritt im Rahmen einer Ansiedlungsstrategie. Es hat sich bewährt, dass im Zweckverbandsareal</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Anregung, PS 2.4.2.4 Satz 2 (Mindestgröße für Baugrundstücke von 1 ha) zu streichen, wird angesichts der unterschiedlichen Rahmenbedingungen und nachvollziehbaren Entwicklungsvorstellungen der drei großen interkommunalen Gewerbegebiete berücksichtigt. Zur Klarstellung wird die Begründung zu PS 2.4.2.4 in Abs. 3 und 4 wie folgt neu gefasst:</p> <p>"In den drei regionalbedeutsamen Gewerbegebieten sollen große zusammenhängende Gewerbeflächen und Flächen für stark emittierendes Gewerbe vorsorgend vorgehalten werden. Aufgrund der besonderen Standortbedingungen ist es erforderlich, entgegenstehende Nutzungen (einschließlich Wohnen, Einzelhandel, nicht großflächige bzw. nicht stark emittierende Betriebe) von den genannten Standorten auszuschließen. Auch über die Festsetzung einer Mindestgröße der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB) kann gewährleistet werden, der gewerblichen Wirtschaft solche Flächenangebote mittel- und langfristig in allen Teilräumen vorzuhalten. Zugleich soll damit einer Sogwirkung auf kleine, nicht-störende, ortsverträgliche Betriebe in den umliegenden Städten und Gemeinden vorgebeugt werden."</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>auch Flächen kleiner einem Hektar angeboten werden können. Dies führte dazu, dass auch Gewerbebetriebe angesiedelt werden können, die einen gesunden Branchenmix ergänzen. Besonders wichtig ist es auch, dass Firmen die bereits im engen Umfeld des Zweckverbandsareals tätig sind, Erweiterungsmöglichkeiten geboten werden können, ohne dass eine überregionale Standortverlagerung erfolgen muss.</p> <p>Gerade gegenüber den Zweckverbandsgemeinden wird von unserer Seite keine aktive Abwerbung betrieben. Es entspricht unserer gängigen Praxis bei Anfragen aus dem Kreis der Zweckverbandsgemeinden unverzüglich hierüber in geeigneter Form zu unterrichten.</p>	
598	2.4.2.4	342	Zweckverband Gewerbepark Breisgau 79427 Eschbach	<p>Die Festlegung des Gewerbeplans Breisgau als regionalbedeutungsvolles Gewerbegebiet im Plansatz 2.4.2.4 wird begrüßt. Die Ausführung, dass an diesem Standort vorrangig großflächige und stark emittierende Gewerbebetriebe angesiedelt werden sollen, entspricht auch unseren Zielvorstellungen.</p> <p>Dies gilt neben den beiden großflächigen Ansiedlungen im Norden dieses interkommunalen Gewerbe- und Industriegebiets (Fa. Lidl und Raymond) vor allem für die südliche Hälfte des Gewerbeplans, die im Flächennutzungsplan seit 1997 als Industriegebietsfläche dargestellt ist.</p> <p>In diesem Bereich sind in den vergangenen 17 Jahren überwiegend Grundstücke mit einer Grundstücksgröße von mindestens 1 ha verkauft worden. Mehrere Betriebe, die in diesem Bereich zunächst kleinere Grundstücke erworben hatten, haben sich inzwischen vergrößert und erreichen jetzt mit der Erweiterung eine Flächengröße von 1 ha und mehr.</p> <p>Der Zweckverband Gewerbepark Breisgau hat sich jedoch seit seinem Bestehen in seiner Ansiedlungspolitik stets für einen gesunden Branchenmix eingesetzt, der im mittleren Bereich des Gewerbeplans Breisgau im Gebiet des Bebauungsplans Eschbacher Tor dazu geführt hat, dass hier meist Grundstücke mit einer geringeren Flächengröße als 1 ha angeboten und inzwischen auch fast vollständig verkauft wurden. Dabei hat es sich bewährt, auch Betrieben mit einem geringeren Flächenbedarf als 1 ha Grundstücke anzubieten. So konnten hier beispielsweise verschiedene Handwerksbetriebe und Dienstleistungsunternehmen angesiedelt werden, die eine sinnvolle Ergänzung für die größeren Gewerbe- und Industriebetriebe darstellen. Auch in dem ebenfalls in der Mitte des Gewerbeplans gelegenen Sondergebiet Flugplatz gab es ganz überwiegend einen Bedarf an Grundstücken mit einer Größe unter 1 ha.</p> <p>Hier stehen keine Grundstücke mehr zur Verfügung.</p> <p>Wir schlagen daher vor, im Plansatz 2.4.2.4 den Satz: "Baugrund-</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme zu den Festlegungen des PS 2.4.2.4 Satz 1 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung, PS 2.4.2.4 Satz 2 (Mindestgröße für Baugrundstücke von 1 ha) zu streichen, wird angesichts der unterschiedlichen Rahmenbedingungen und nachvollziehbaren Entwicklungsvorstellungen der drei großen interkommunalen Gewerbegebiete berücksichtigt.</p> <p>Zur Klarstellung wird die Begründung zu PS 2.4.2.4 in Abs. 3 und 4 wie folgt neu gefasst:</p> <p>"In den drei regionalbedeutungsvollen Gewerbegebieten sollen große zusammenhängende Gewerbeflächen und Flächen für stark emittierendes Gewerbe vorsorgend vorgehalten werden. Aufgrund der besonderen Standortbedingungen ist es erforderlich, entgegenstehende Nutzungen (einschließlich Wohnen, Einzelhandel, nicht großflächige bzw. nicht stark emittierende Betriebe) von den genannten Standorten auszuschließen. Auch über die Festsetzung einer Mindestgröße der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB) kann gewährleistet werden, der gewerblichen Wirtschaft solche Flächenangebote mittel- und langfristig in allen Teilräumen vorzuhalten. Zugleich soll damit einer Sogwirkung auf kleine, nicht-störende, ortsverträgliche Betriebe in den umliegenden Städten und Gemeinden vorgebeugt werden."</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				stücke sollen eine Mindestgröße von 1 Hektar nicht unterschreiten" entweder ersatzlos zu streichen oder zumindest durch den Satzteil "in der Regel eine Mindestgröße von 0,5 ha" zu ersetzen.	
599	2.4.2.4	2460	Zweckverband hoch3 Gewerbepark Raum Offenburg 77652 Offenburg	<p>Der Gewerbepark Raum Offenburg (Gewerbepark hoch3) soll gemäß Plansatz 2.4.2.4. des Regionalplanentwurfs "von Nutzungen, die ihrer Funktion als Standorte für großflächige oder stark emittierende Betriebe entgegenstehen oder diese einschränken, freigehalten werden. Baugrundstücke sollen eine Mindestgröße von 1 Hektar nicht unterschreiten".</p> <p>Diese Einschränkung wird von Seiten des Zweckverbands Gewerbepark Raum Offenburg abgelehnt. Es ist kein Grund zu erkennen, warum die zulässigen Nutzungen und Grundstücksgrößen im Gewerbepark "hoch3" im Vergleich zu anderen interkommunalen Gewerbegebieten im näheren regionalen Umfeld eingeschränkt werden sollen. Primäre Zielsetzung des Zweckverbands Gewerbepark Raum Offenburg ist es, mangels geeigneter anderweitiger Entwicklungsmöglichkeiten für Gewerbeflächen in Offenburg und in den Umlandgemeinden sukzessive einen größeren, zusammenhängenden gewerblichen Entwicklungsschwerpunkt für die kommenden Jahre und Jahrzehnte im Raum Offenburg zu schaffen. Damit sollen in erster Linie räumliche Entwicklungsmöglichkeiten für die Ansiedlung, Erweiterung und Verlagerung orts- und regionsansässiger Betriebe im Sinne des Gewerbebestandsschutzes geboten und die Abwanderung bestehender Unternehmen wegen fehlender Ansiedlungsmöglichkeiten vor Ort verhindert werden.</p> <p>Aus dieser Zielsetzung ergibt sich die Anforderung, je nach Größe der ansiedlungsinteressierten Unternehmen und des erforderlichen Flächenbedarfs auch Grundstücke entsprechender Größenordnung zu bilden und flexibel parzellieren zu können. Eine Beschränkung der Grundstücksgröße auf mindestens ein Hektar lässt sich mit dieser Zielsetzung nicht vereinbaren. Die seitens des Regionalverbands vorgesehene funktionale Einschränkung des Gewerbeparks hoch3 als Standort für großflächige oder stark emittierende Betriebe wird daher von Seiten des Zweckverbands Gewerbepark Raum Offenburg abgelehnt.</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die Anregung, PS 2.4.2.4 Satz 2 (Mindestgröße für Baugrundstücke von 1 ha) zu streichen, wird angesichts der unterschiedlichen Rahmenbedingungen und nachvollziehbaren Entwicklungsvorstellungen der drei großen interkommunalen Gewerbegebiete berücksichtigt. Zur Klarstellung wird die Begründung zu PS 2.4.2.4 in Abs. 3 und 4 wie folgt neu gefasst:</p> <p>"In den drei regionalbedeutsamen Gewerbegebieten sollen große zusammenhängende Gewerbeflächen und Flächen für stark emittierendes Gewerbe vorsorgend vorgehalten werden. Aufgrund der besonderen Standortbedingungen ist es erforderlich, entgegenstehende Nutzungen (einschließlich Wohnen, Einzelhandel, nicht großflächige bzw. nicht stark emittierende Betriebe) von den genannten Standorten auszuschließen. Auch über die Festsetzung einer Mindestgröße der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB) kann gewährleistet werden, der gewerblichen Wirtschaft solche Flächenangebote mittel- und langfristig in allen Teilräumen vorzuhalten. Zugleich soll damit einer Sogwirkung auf kleine, nicht-störende, ortsverträgliche Betriebe in den umliegenden Städten und Gemeinden vorgebeugt werden."</p> <p>Die grundsätzliche in PS 2.4.2.4 Satz 1 genannte regionalbedeutsame Aufgabe der großen interkommunalen Gewerbegebiete bleibt aus den o. g. Gründen erhalten. Die Anregung wird somit teilweise berücksichtigt.</p>
600	2.4.3	4917	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	Die in PS 2.4.3 G (2) getroffene Aussage zum besonderen Gewicht der (regionalwirtschaftlichen) Freizeit- und Tourismusfunktionen erscheint in der bisherigen Formulierung jedenfalls für den Bereich des Nationalparks Schwarzwald (statt "geplanter Nationalpark (Nord-) Schwarzwald") fragwürdig und sollte insoweit überarbeitet werden; dabei sollte auch auf eine inhaltliche Kohärenz mit den in PS 3.0.8 vorgesehenen Aussagen zum landschaftsgebundenen Tourismus und Erholung geachtet werden.	<p>Berücksichtigung</p> <p>PS 2.4.3 Abs. 2 widmet sich drei Bereichen der Region Südlicher Oberrhein, die in touristischer Hinsicht von herausgehobener überregionaler Bedeutung sind. Im Fall des 2014 gegründeten (und entsprechend zu bezeichnenden) Nationalparks Schwarzwald wird hierbei nicht an einen Eingriff oder die bauliche Inanspruchnahme des Gebietes des Nationalparks (Kernzone, Entwicklungszone, Ma-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>nagementzone) gedacht. PS 2.4.3 Abs. 2 wird daher wie folgt neu gefasst: "Der Sicherung und Entwicklung der überregional bedeutsamen Freizeit- und Tourismusfunktionen im Umfeld des Nationalparks Schwarzwald, im Hochschwarzwald und am Standort Rust/Ringsheim soll bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht eingeräumt werden." Der dritte und vierte Absatz der Begründung zu PS 2.4.3 werden wie folgt neu gefasst: "Mit dem Nationalpark Schwarzwald, dem Hochschwarzwald und dem Europa-Park weist die Region Südlicher Oberrhein drei überregional bedeutsame Standorte für Freizeit und Tourismus auf: - Durch die Einrichtung des Nationalparks Schwarzwald kann der Tourismus in den Belegenheitsgemeinden (davon in der Region Südlicher Oberrhein: Gemeinden Oppenau, Ottenhöfen im Schwarzwald und Seebach) sowie in benachbarten Städten und Gemeinden im nördlichen Schwarzwald profitieren. Mit einer Steigerung der Übernachtungszahlen und der Arbeitsplätze in der gesamten Nationalparkregion kann gerechnet werden."</p>
601	2.4.3	4918	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	Abgrenzung und Regelungsgehalt des in PS 2.4.3 Z (3) festgelegten Vorranggebietes für Freizeit und Tourismus Rust/Ringsheim entsprechen gemäß den Ausführungen in der Begründung (S. B 24) der am 30.10.2003 genehmigten Änderung des Regionalplans. Diese Regelung hat sich wohl bewährt und sollte insoweit beibehalten werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme zu PS 2.4.3 Abs. 3 (gebietsscharfe Festlegung eines Vorranggebiets für Freizeit und Tourismus am Standort Rust/Ringsheim) wird zur Kenntnis genommen.</p>
602	2.4.3	2469	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	<p>[Es wird folgende Neuformulierung des PS 2.4.3 Abs. 1 und 2 vorgeschlagen:] Die Heilbäder, Kurorte, Erholungsorte sowie alle anderen im Tourismus aktiven Gemeinden sollen in ihrer Bedeutung für Freizeit und Tourismus gestärkt und der Ausbau ihrer spezifischen Infrastruktur gefördert werden. Dabei soll auf eine stärkere interkommunale Kooperation und Vernetzung der Städte und Gemeinden mit den Landkreisen, der Schwarzwald Tourismus GmbH und weiteren touristischen Partnern hingearbeitet werden. Der Sicherung und Entwicklung der überregionalen bedeutsamen Freizeit- und Tourismusfunktion im Bereich des zukünftigen Nationalparks (Nord-) Schwarzwald, im Hochschwarzwald, im Kinzigtal und am Standort Rust/Ringsheim soll bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht eingeräumt werden.</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die Erweiterung des PS 2.4.3 Abs. 1 ("Heilbäder, Kurorte und Erholungsorte") auf "alle anderen im Tourismus aktiven Gemeinden" würde den Plansatz insgesamt in Frage stellen, da de facto dann alle Städte und Gemeinden erfasst würden. Allgemeine, regionsweite Aussagen zum Tourismus finden sich bereits in PS 1.2.3 und 1.2.5. Auch die Ergänzung weiterer Teilräume (hier: Kinzigtal) ließe die Festlegung angesichts weiterer für Tourismus und Naherholung bedeutender Teilräume allgemein gültig erscheinen. Auf eine entsprechende Ergänzung des PS 2.4.3 Abs. 2 wird daher verzichtet. Der Regionalplan greift lediglich die drei Standorte mit der größten überregionalen Funktion im Tourismus auf: den Nationalpark Schwarzwald, den Hochschwarzwald und den Europapark am Standort Rust/Ringsheim. Die konkrete Nennung einzelner Einrichtungen und Organisationen im Plansatz ist nicht sachgerecht und nicht erforderlich. Zur Klarstel-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					lung wird die Begründung zu PS 2.4.3 (ersten Absatz, letzter Satz) wie folgt neu gefasst: "Dabei soll auf einen Erhalt und Ausbau der spezifischen Infrastruktur, saisonverlängernde Maßnahmen, die Erschließung neuer Märkte sowie eine stärkere überörtliche Zusammenarbeit der touristischen Partner (Städte und Gemeinden, Landkreise, Schwarzwald Tourismus GmbH u. a.) hingearbeitet werden." Die Anregung wird somit teilweise berücksichtigt. Auf die Neufassung der Begründung zu PS 2.4.3 (Sätze 1 bis 5) wird verwiesen (vgl. ID 731).
603	2.4.3	2481	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	Die Grünzäsur bei Gutach wurde im Offenlageentwurf gegenüber der bisherigen Darstellung präzisiert. Für eine Erweiterungsfläche des Gutacher Freilichtmuseums bitten wir, im Regionalplan vorsorglich ein Vorranggebiet für Freizeit und Erholung darzustellen.	Keine Berücksichtigung Für eine Erweiterung des Freilichtmuseums Vogtsbauernhof ist eine Fläche von ca. 1,7 ha bauleitplanerisch gesichert. Darüber hinaus verbleiben zwischen der ausgeformten Grünzäsur und den bauleitplanerischen gesicherten Flächen etwa 3,5 ha "weiße Fläche". Es sind keine Anhaltspunkte erkennbar, die eine gebietscharfe regionalplanerische Widmung dieser Flächen als Vorranggebiet und den damit einhergehenden Eingriff in die kommunale Planungshoheit sowie den Prüfaufwand im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung begründen könnten. Auch sind keine Umstände bekannt, die einer räumliche Erweiterung des Freilichtmuseums Vogtsbauernhof auf diese Flächen entgegenstehen würden. Auf die Festlegung eines Vorranggebiets für Freizeit und Tourismus zur Erweiterung des Freilichtmuseums Vogtsbauernhof wird verzichtet.
604	2.4.3	2522	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	Vorranggebiete für Freizeit und Tourismus Rust/Ringsheim. Gegen das Vorranggebiet für Freizeit und Tourismus im Bereich Rust/Ringsheim und dessen Bewertung bestehen forstfachlich keine grundsätzlichen Einwände. Waldflächen im Sinne von § 2 LWaldG sind nicht direkt betroffen. Der vertraglich fixierte Freiraumkorridor zwischen den beiden Waldteilen wird forstlicherseits mitgetragen und unterstützt und sollte ausreichend dimensioniert sein. Mögliche und zu erwartende Eingriffe in die Grundwasserstände, die für die angrenzenden Waldbestände negative Auswirkungen haben könnten, sind vorab intensiv zu prüfen.	Kenntnisnahme Die Hinweise zum Vorranggebiet Freizeit und Tourismus Rust/Ringsheim werden zur Kenntnis genommen. Im Kapitel 6.3 des Umweltberichts werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung dieses Planziels auf die Umwelt hat, dargestellt und bewertet, soweit sie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Regionalplans vernünftigerweise gefordert werden können (vgl. § 2a Abs. 2 LplG). Die intensive Prüfung möglicher und zu erwartender Eingriffe in die Grundwasserstände ist eine vorhabenbezogene Anregung. Die Anregung richtet sich daher an nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebenen und steht inhaltlich in keinem Widerspruch zu den Aussagen des Umweltberichts.
605	2.4.3	2773	Bürgermeisteramt der Gemeinde Badenweiler 79410 Badenweiler	Im Regionalplan sollen Heilbäder, Kurorte und Erholungsorte in ihrer Bedeutung für Freizeit und Tourismus gestärkt und der Ausbau ihrer spezifischen Infrastruktur gefördert werden. Dabei soll auf eine stär-	Kenntnisnahme Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>kere interkommunale Kooperation der Städte und Gemeinden sowie auf eine weitere Vernetzung der touristischen Partner hingearbeitet werden.</p> <p>Die Attraktivität eines Kurortes und Heilbades hängt von unterschiedlichsten Faktoren ab. Badenweiler bietet seinen Gästen nicht nur attraktive touristische Bedingungen, sondern vor allem ideale Freizeitangebote und Naherholungsmöglichkeiten. Zum Ausbau der Attraktivität ist es für eine Tourismusdestination und deren künftige Entwicklung unerlässlich, ausreichende Entwicklungs- und Flächenpotentiale in den Bereichen Wohnungsbau, Freizeiteinrichtungen, ÖPNV etc. vorhalten zu können. Dementsprechend wird auf die Ausführungen zu den jeweiligen Ziffern verwiesen.</p>	
606	2.4.3	2877	Bürgermeisteramt der Gemeinde Feldberg (Schwarzwald) 79868 Feldberg (Schwarzwald)	<p>Weiter möchten wir die Ergebnisse des Rundes Tisches Feldberg und die Erkenntnisse zur Fortentwicklung des Wintersportgebiets Feldberg betonen, wonach die Fortschreibung den jetzig winter-sporttouristisch genutzten Flächen einer weiteren bedarfsgerechten Entwicklung dienen müsste.</p> <p>Landesweit gilt der Feldberg als schneesicherstes und bedeutendstes Wintersportgebiet, dem ein übergeordnetes Landesinteresse zukommt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen zur Fortentwicklung des Wintersportgebiets Feldberg werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>PS 2.4.3 räumt der Sicherung und Entwicklung der überregional bedeutsamen Freizeit- und Tourismusfunktionen im Hochschwarzwald besonderes Gewicht ein.</p>
607	2.4.3	3813	Bürgermeisteramt der Gemeinde Friedenweiler 79877 Friedenweiler	<p>Wir befürworten ausdrücklich die Aufnahme des Hochschwarzwaldes als herausragende Destination gemäß 2.4.3 der Gesamtfortschreibung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
608	2.4.3	333	Bürgermeisteramt der Gemeinde Rust 77977 Rust	<p>Gemäß Entwurf ist Rust u. a. als regional bedeutsamer Schwerpunkt für Tourismus, Freizeit und Dienstleistungen ausgewiesen.</p> <p>In der Begründung zu 2.4.3.2 ist u. a. ausgeführt, dass zur Erhaltung, Steigerung und Weiterentwicklung des Standorts Rust ein Vorranggebiet festgelegt ist. Ausgeschlossen werden u. a. großflächige Einzelhandelsbetriebe.</p> <p>Neben einer auf inzwischen 4.000 Einwohner gestiegenen Bevölkerungszahl, verfügt Rust nun mehr über 173 Beherbergungsbetriebe und hat im Jahre 2012 gem. Statistischem Landesamt 817.000 Übernachtungen zu verzeichnen. Die Gesamtbesucherzahl hat sich auf 5 Millionen erhöht und täglich sind 2.500 Berufseinpender zu verzeichnen.</p> <p>Derzeit befindet sich ein Wasserpark (Zweckverbandsgebiet Ringsheim/Rust) in der konkreten Planungsphase. Der Aufstellungsbeschluss für einen entsprechenden Bebauungsplan soll am 11.11.2013 in der Zweckverbandssitzung gefasst werden. Mit der Realisierung dieser Maßnahme soll 2015 begonnen werden, sodass sowohl bei der Besucherzahl, Übernachtungen und Berufseinpender erhebliche weitere Steigerungen zu erwarten sind.</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen beantragen wir zur Erhaltung, Stei-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Das festgelegte Vorranggebiet für Freizeit und Tourismus wurde in seinem räumlichen Umgriff wie auch in seinen materiellen Festlegungen und Zweckbestimmungen aus der Regionalplan-Änderung 2003 übernommen. Damals wie heute</p> <ul style="list-style-type: none"> - begründet sich diese Festlegung allein mit der regionalwirtschaftlichen Bedeutung des Europaparks und der erforderlichen raumordnerischen Sicherung eines (zweiten) Standorts, - sind Einzelhandelsgroßprojekte einschließlich Factory-Outlet-Center innerhalb des festgelegten Vorranggebiets für Freizeit und Tourismus ausgeschlossen. <p>Die geforderte "Rückausnahme" würde eine weitgehende Öffnung des Vorranggebiets für Einzelhandelsnutzungen bedeuten. Eine solche Rückausnahme widerspricht sowohl den regionalplanerischen Festlegungen (Kap. 2.4.4) als auch den Maßgaben des LEP (PS 3.3.7 ff.).</p> <p>Darüber hinaus würde die geforderte "Rückausnahme" eine deutliche Abweichung gegenüber der Regionalplan-Änderung 2003 darstellen. Somit wäre die Genehmigungsfähigkeit des gesamten Vor-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				gerung und Weiterentwicklung des Standortes Rust eine sogenannte "Rückausnahme". Rückausnahme: "Ausgenommen sind Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten zur Versorgung der Einwohner der Gemeinde Rust und den Besuchern, Nutzern und Bediensteten der Einrichtungen für Freizeit und Tourismus."	ranggebiets für Freizeit und Tourismus und folglich auch die raumordnerische Zulässigkeit der zwischenzeitlich konkretisierten Planung für einen Wasserpark in Frage gestellt. PS 2.4.3 Abs. 3, der den Ausschluss von Einzelhandelsgroßprojekten einschließlich Hersteller-Direktverkaufszentren im Vorranggebiet für Freizeit und Tourismus vorsieht, bleibt unverändert erhalten.
609	2.4.3	3025	Bürgermeisteramt der Gemeinde Seebach 77889 Seebach	Am 28.11.2013 hat der Landtag von Baden-Württemberg das Gesetz über die Ausweisung eines Nationalparks Schwarzwald beschlossen. Die Gemeinde Seebach ist von der Gebietskulisse und damit einhergehenden weiteren Veränderungen von bestehenden Verordnungen zu Schutzgebieten betroffen. Die Veränderungen müssen aus Sicht der Gemeinde Seebach beim Regionalverband im textlichen Teil und in der Raumnutzungskarte der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein berücksichtigt werden.	Berücksichtigung PS 2.4.3 Abs. 2 widmet sich bereits dem "geplanten Nationalpark (Nord-) Schwarzwald". In PS und Begründung wird der Begriff "geplanter Nationalparks (Nord-) Schwarzwald" durch "Nationalpark Schwarzwald" ersetzt. Die Abgrenzung des Nationalparks wird - analog zu den bereits dargestellten fachrechtlichen Schutzgebieten - nachrichtlich in die Raumnutzungskarte übernommen, die Anregung somit berücksichtigt.
610	2.4.3	2921	Bürgermeisteramt der Stadt Löffingen 79843 Löffingen	Die Ausführungen im Kapitel 2.4.3 "Freizeit und Tourismus" nehmen wir positiv zur Kenntnis und werden von uns befürwortet. Somit wird auch dem Hochschwarzwald zur Sicherung und Entwicklung der überregional bedeutsamen Freizeit- und Tourismusfunktion in der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht eingeräumt.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme zum PS 2.4.3 wird zur Kenntnis genommen.
611	2.4.3	2954	Bürgermeisteramt der Stadt Neuenburg am Rhein 79395 Neuenburg am Rhein	Wir regen an, auf die Landesgartenschau 2022 in Neuenburg am Rhein hinzuweisen.	Keine Berücksichtigung Auf die Nennung einzelner temporärer Veranstaltungen wird mit Bezug auf die Laufzeit des Regionalplans verzichtet. Ein Konflikt zwischen der Landesgartenschau 2022 in Neuenburg am Rhein und den Festlegungen des Regionalplans ist nicht erkennbar. Zahlreiche Maßnahmen im Zuge der Landesgartenschau 2022 tragen zu einer Umsetzung regionalplanerischer Festlegungen bei (vgl. PS 1.2.3, 1.2.5, 3.0.4, 3.0.8).
612	2.4.3	3463	Bürgermeisteramt der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl 79235 Vogtsburg im Kaiserstuhl	Tourismus hat in Vogtsburg einen sehr hohen Stellenwert. Auch im Regionalplan, insbesondere unter 2.4.3 ist die hohe Bedeutung des Tourismus für die Region verankert. Demnach sollen unter anderem Erholungsorte wie Vogtsburg im Kaiserstuhl gestärkt und der Ausbau ihrer spezifischen Infrastruktur gefördert werden. Wir gehen davon aus, dass wir im Bedarfsfall seitens des Regionalverbandes diesbezüglich unterstützt werden. (...) Der Tourismus entwickelt sich im staatlich anerkannten Erholungsort Vogtsburg immer mehr zum unverzichtbaren Wirtschaftsfaktor, der	Kenntnisnahme Die Ausführungen zur touristischen Entwicklung der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl werden zur Kenntnis genommen.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>im Rahmen der kaiserstuhlspezifischen Gegebenheiten insbesondere im Kernbereich Ländlicher Raum bezeichneten Stadt Vogtsburg weiter auszubauen ist. Ziel ist es, attraktive gastronomische Angebote sowie ebenso attraktive Unterkünfte mit zeitgemäßen Wellness/Spa-Bereich, aber auch den Weinbaubetrieben und der Gastronomie sowie dem Beherbergungsgewerbe angemessene Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten:</p> <p>Für die Zukunft der Stadt Vogtsburg und des Kaiserstuhls wird auch entscheidend sein, ob entsprechende Angebote das Leistungsspektrum bereichern und der Kaiserstuhl sich wettbewerbsfähig zeigen kann.</p> <p>Die Investitionen des Weinguts Abril in Bischoffingen und des Weinguts Keller in Oberbergen zeigen bereits jetzt, dass der Kaiserstuhl von solchen "Leuchtturmprojekten" erheblich profitieren kann.</p>	
613	2.4.3	4032	<p>Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herrn Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau</p>	<p>Expansion des Europaparks Die dynamische Entwicklung des Europaparks ist eine Erfolgsgeschichte, die allerdings mit großem und anhaltendem Flächenverbrauch und mit Störungen der nahe gelegenen, besonders wertvollen Naturschutzgebiete "Elzwiesen" und "Taubergießen" verbunden ist. Wir appellieren daher an alle Verantwortlichen, bei den Planungen auf möglichst geringen Flächenverbrauch zu achten. Das bezieht sich nicht zuletzt auf die Gestaltung der Parkmöglichkeiten für die zahlreichen Besucher. Wie (...) dargelegt, ist es heute nicht mehr tolerierbar, in einer wertvollen Landschaft Großparkplätze lediglich ebenerdig anzulegen. Zu fordern sind mehrgeschossige Lösungen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung ist in nachgelagerten Planungsverfahren umzusetzen. Dabei sind die festgelegten Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Gemäß PS 4.1.2 Abs. 4 sollen Anlagen für den ruhenden Verkehr flächeneffizient geplant und betrieben werden. Auch der LEP fordert, dass bei Gestaltung und Betrieb von Freizeiteinrichtungen "Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds, z. B. durch Errichtung großer offener Parkplätze, vermieden werden" sollen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Rust am 22.10.2014 mit dem Europa-Park-Betreiber vorsorglich eine Vereinbarung getroffen hat, die zumindest für Teilbereiche auf der Gemarkung Rust eine Neuanlage bzw. Erweiterung von KFZ-Stellplätzen ausschließt.</p>
614	2.4.3	4110	<p>Landesnatschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Emmendingen 70182 Stuttgart</p>	<p>Wir beantragen, den Plansatz 2.4.3 (Z) Freizeit und Tourismus (Europapark) wie folgt zu ergänzen: "Innerhalb des Vorranggebietes für Freizeit und Tourismus Rust/Ringsheim (Europapark) ist ein vertraglich festzuschreibender Freiraumkorridor von 500 Metern Breite zwischen dem Niederwald und dem Feindschießen-Wald zur Sicherung eines landschaftsökologischen Verbundes und Austausches - insbesondere ein für Wildtiere passierbarer Korridor - festzulegen." Begründung: Sinngemäße Wiederaufnahme des gleichen Ziels aus dem verbindlichen Regionalplan 1995 - Änderung "Regionalbedeutender Schwerpunkt für Freizeit" vom 10.07.2003. Der Europapark ist im vorgesehenen Umfang ein gewaltiger Eingriff in den Naturhaushalt des betroffenen Gebiets. Da ein vollwertiger Ausgleich des Eingriffs nicht möglich ist, soll der zu erwartende absolute land-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Mit der Regionalplan-Änderung 2003 wurde der Regionale Grünzug im Bereich des Vorranggebiets für Freizeit und Tourismus auf Gemarkung der Gemeinden Rust und Ringsheim zurückgenommen. Zur Minderung der mit der Aufhebung des Regionalen Grünzugs verbundenen Wirkungen wurde - entsprechend PS 3.1.0.8 der Regionalplan-Änderung 2003 - durch einen raumordnerischen Vertrag mit den Gemeinden Rust und Ringsheim am 16.07.2003 die Schaffung eines 500 m breiten ökologischen Freiraumkorridors für Flora und Fauna zwischen den Waldgebieten "Feindschießen" und "Niederwald" vereinbart. Eine wiederholende Festlegung im Regionalplan, einen "Freiraum-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				schaftsökologische Sperrriegel quer zur Rheinebene zwischen der Rheinaue und der Vorbergzone wenigstens durch einen Verbindungs- und Wanderkorridor insbesondere für Tiere, aber ggf. auch für die Ausbreitung von Pflanzen, gemildert werden. Der im Osten vor Ringsheim durch die Autobahn abgetrennte noch durchlaufende, aber sehr schmale Grünzug kann die bisherige Aufgabe des westlichen Grünzugs nicht mit übernehmen. Für den Verlauf des beantragten Korridors scheint der Bereich der Gemeinde grenze Rust/Ringsheim bzw. der Hochspannungsleitungen geeignet zu sein.	korridor von 500 Metern Breite zwischen dem Niederwald und dem Feindschießen-Wald zur Sicherung eines landschaftsökologischen Verbundes und Austausches" vertraglich festzuschreiben, ist nicht erforderlich. Die gebietsscharfe Darstellung des Freiraumkorridors als Regionaler Grünzug in der Raumnutzungskarte des Regionalplans kann erst nach Konkretisierung der Planungen für den Bereich des Vorranggebiets für Freizeit und Tourismus durch die kommunalen Planungsträger erfolgen.
615	2.4.3	4397	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg Herrn Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	Expansion des Europaparks Die dynamische Entwicklung des Europaparks ist eine Erfolgsgeschichte, die allerdings mit großem und anhaltendem Flächenverbrauch und mit Störungen der nahe gelegenen, besonders wertvollen Naturschutzgebiete "Elzwiesen" und "Taubergießen" verbunden ist. Wir appellieren daher an alle Verantwortlichen, bei den Planungen auf möglichst geringen Flächenverbrauch zu achten. Das bezieht sich nicht zuletzt auf die Gestaltung der Parkmöglichkeiten für die zahlreichen Besucher. Wie (...) dargelegt, ist es heute nicht mehr tolerierbar, in einer wertvollen Landschaft Großparkplätze lediglich ebenerdig anzulegen. Zu fordern sind mehrgeschossige Lösungen.	Kenntnisnahme Der Appell wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung ist in nachgelagerten Planungsverfahren umzusetzen. Dabei sind die festgelegten Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Gemäß PS 4.1.2 Abs. 4 sollen Anlagen für den ruhenden Verkehr flächeneffizient geplant und betrieben werden. Auch der LEP fordert, dass bei Gestaltung und Betrieb von Freizeiteinrichtungen "Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds, z. B. durch Errichtung großer offener Parkplätze, vermieden werden" sollen.
616	2.4.3	731	Landessportverband Baden-Württemberg e. V. 70372 Stuttgart	Nach Rücksprache mit dem Badischen Sportbund Freiburg möchten wir Ihnen mitteilen, dass der Sport in Baden-Württemberg zu diesem Entwurf keine Anmerkungen bzw. Einwände vorzubringen hat. Darüber hinaus würden wir es allerdings sehr begrüßen, wenn z. B. unter 2.4.3 "Freizeit und Tourismus" zukünftig auch die Bedeutung von Sportanlagen sowie der Sportausübung in der freien Natur explizit Berücksichtigung fänden.	Berücksichtigung Die Region Südlicher Oberrhein bietet einen hohen Freizeitwert, wozu insbesondere auch die vielfältigen Möglichkeiten zur "Sportausübung in der freien Natur" beitragen. Aufgrund der großen Bedeutung sportlicher Betätigungen sowohl im Alltag als auch für die Naherholung und für den Tourismus in der Region wird die Begründung zu PS 2.4.3 (Satz 1 bis 5) wie folgt neu gefasst: "Die Region Südlicher Oberrhein bietet eine hohe Attraktivität für die Freizeitgestaltung, die Naherholung und den Tourismus und weist entsprechend ein hohes Übernachtungsaufkommen und daraus resultierenden Sekundärumsätze sowie weitere Wertschöpfungspotenziale auf. Hierzu tragen die vielfältigen Möglichkeiten zur Erholung und Sportausübung in der freien Natur, historische Ortsbilder und vitale Stadtzentren wie auch die gesundheitstouristischen Angebote bei." Infolgedessen wird zu Beginn des 2. Absatzes der Begründung zu PS 2.4.3 ergänzt: "Die 28 als Mineral- und Moorbad, heilklimatischer Kurort, Kneippkurort oder Luftkurort sowie [die 34 als Erholungsort prädikatisierten Städte und Gemeinden ...]". Die Anregung wird somit berücksichtigt. Die Errichtung oder Erweiterung von Sportanlagen fällt, soweit sie überhaupt von den Festlegungen des Regionalplans erfasst werden, unter die Ausnahmetatbestände des PS 3.1.2. "Freiraumbezogene

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport mit untergeordneter baulicher Prägung" sind demnach ausnahmsweise auch innerhalb der Regionalen Grünzüge zulässig.
617	2.4.3	4500	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	Expansion des Europaparks Die dynamische Entwicklung des Europaparks ist eine Erfolgsgeschichte, die allerdings mit großem und anhaltendem Flächenverbrauch und mit Störungen der nahe gelegenen, besonders wertvollen Naturschutzgebiete "Elzwiesen" und "Taubergießen" verbunden ist. Wir appellieren daher an alle Verantwortlichen, bei den Planungen auf möglichst geringen Flächenverbrauch zu achten. Das bezieht sich nicht zuletzt auf die Gestaltung der Parkmöglichkeiten für die zahlreichen Besucher. Wie (...) dargelegt, ist es heute nicht mehr tolerierbar, in einer wertvollen Landschaft Großparkplätze lediglich ebenerdig anzulegen. Zu fordern sind mehrgeschossige Lösungen.	Kenntnisnahme Der Appell wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung ist in nachgelagerten Planungsverfahren umzusetzen. Dabei sind die festgelegten Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Gemäß PS 4.1.2 Abs. 4 sollen Anlagen für den ruhenden Verkehr flächeneffizient geplant und betrieben werden. Auch der LEP fordert, dass bei Gestaltung und Betrieb von Freizeiteinrichtungen "Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds, z. B. durch Errichtung großer offener Parkplätze, vermieden werden" sollen.
618	2.4.3	4501	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	Expansion des Europaparks Die dynamische Entwicklung des Europaparks ist eine Erfolgsgeschichte, die allerdings mit großem und anhaltendem Flächenverbrauch und mit Störungen der nahe gelegenen, besonders wertvollen Naturschutzgebiete "Elzwiesen" und "Taubergießen" verbunden ist. Wir appellieren daher an alle Verantwortlichen, bei den Planungen auf möglichst geringen Flächenverbrauch zu achten. Das bezieht sich nicht zuletzt auf die Gestaltung der Parkmöglichkeiten für die zahlreichen Besucher. Wie (...) dargelegt, ist es heute nicht mehr tolerierbar, in einer wertvollen Landschaft Großparkplätze lediglich ebenerdig anzulegen. Zu fordern sind mehrgeschossige Lösungen.	Kenntnisnahme Der Appell wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung ist in nachgelagerten Planungsverfahren umzusetzen. Dabei sind die festgelegten Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Gemäß PS 4.1.2 Abs. 4 sollen Anlagen für den ruhenden Verkehr flächeneffizient geplant und betrieben werden. Auch der LEP fordert, dass bei Gestaltung und Betrieb von Freizeiteinrichtungen "Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds, z. B. durch Errichtung großer offener Parkplätze, vermieden werden" sollen.
619	2.4.4	3005	Bürgermeisteramt der Gemeinde Ringsheim 77975 Ringsheim	Zum Thema Einkaufsmarkt "Vollsortimenter" wird von einer Verkaufsfläche bis max. 799 m ² ausgegangen. Ein "Vollsortimenter" benötigt heute aber eine Verkaufsfläche von 1.200 - 1.400 m ² . Für Ringsheim ist nicht abzusehen, wann der örtliche Metzger und Bäcker nicht mehr vorhanden sein werden. Dann wäre es verheerend, wenn mit einer solchen Festlegung die Grundversorgung unseres Ortes verhindert würde. Dies wäre umso bedauerlicher, als eine Supermarktkette bereit wäre, sich in Ringsheim im Gewerbegebiet "Leimenfeld II" anzusiedeln. Wir bitten Sie, hier die rechtlichen Vorgaben zu schaffen, damit die Ansiedlung eines Einkaufsmarktes entsprechend den heutigen Anforderungen erfolgen kann.	Kenntnisnahme Die Prüfung der Zulässigkeit von Einzelhandelsvorhaben ist nicht Gegenstand der Fortschreibung des Regionalplans, sondern obliegt der Plananwendung. Eine solche Prüfung ist daher in den konkreten Bauleitplanverfahren vorzunehmen. Die rechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung von Einzelhandelsgroßprojekten zur Sicherung der Grundversorgung auch in Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung sind bereits heute durch die rechtsgültige Teilfortschreibung des Regionalplans 1995 gegeben. Diese wurden unverändert in den Offenlage-Entwurf, Kap. 2.4.4, übernommen. Gemäß PS 2.4.4.2 kommen zur Sicherung der Grundversorgung auch Standorte für Einzelhandelsgroßprojekte in Kleinzentren und Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung in Betracht, wenn "von den Einzelhandelsgroßprojekten keine überörtlichen Auswirkungen zu erwarten sind". Diese Regelung trägt dazu bei, die wohnortnahe Grundversorgung außerhalb der höherstufigen Zentralen Orte und

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					deren zentralörtliche Versorgungskernen zu verbessern. Nach der gegenwärtigen Rechtsprechung (Urteil des BVerwG vom 24.11.2005, Az. 4 C 10.04) sind Einzelhandelsbetriebe großflächig im Sinne von § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauNVO, wenn sie eine Verkaufsfläche von 800 m ² überschreiten. Erreicht ein Einzelhandelsbetrieb diese Schwelle zur Großflächigkeit, greift die Regelvermutungsgrenze nach § 11 Abs. 3 Satz 3 BauNVO, nach der ab einer Geschossfläche von 1.200 m ² nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung oder auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung zunächst anzunehmen sind. Diese Regelvermutungsgrenze spiegelt allerdings keinen absoluten Grenzwert wider. Um die Frage der Regionalbedeutsamkeit eines Vorhabens zu klären, ist eine konkrete Einzelfallbetrachtung erforderlich.
620	2.4.4	3658	Bürgermeisteramt der Stadt Freiburg im Breisgau 79106 Freiburg im Breisgau	2.4.4 Einzelhandelsgroßprojekte Die Grundsätze und Ziele zum großflächigen Einzelhandel im Regionalplan werden ausdrücklich begrüßt. Sie unterstützen die Ziele des städtischen Märkte- und Zentrenkonzepts und seiner Umsetzungsstrategie. Danach werden die zentrenrelevanten Sortimente außerhalb festgelegter integrierter Lagen ausgeschlossen (Vollausschluss) oder begrenzt (Teilausschluss) und in die wohnortnahen Stadtteil- und Ortszentren sowie die Innenstadt verwiesen.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
621	2.4.4	2953	Bürgermeisteramt der Stadt Neuenburg am Rhein 79395 Neuenburg am Rhein	Die Stadt Neuenburg am Rhein bittet ferner den Regionalverband darum, gemeinsam mit ihr einen Standort festzulegen, auf dem ein Spezialmarkt mit schmalem Sortiment angesiedelt werden kann. Das Angebot dieses Spezialmarkts zeichnet sich dadurch aus, dass er einen überregionalen Spezialbedarf abdeckt und als atypisch anzusehen ist, da es nicht in Konkurrenz zu zentrenrelevanten Einzelhandelssortimenten steht. Optimaler Weise sollte der Standort im Bereich der Freizeit- und Sportanlagen der Stadt Neuenburg am Rhein liegen. Dort befindet sich auch der Reit- und Fahrverein, der Dressur-, Spring- und Militaryreiten anbietet.	Kenntnisnahme Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Standortsuche und Prüfung der Zulässigkeit von Einzelhandelsvorhaben sind nicht Gegenstand der Fortschreibung des Regionalplans, sondern obliegen der Plananwendung.
622	2.4.4	3703	Regionalverband Heilbronn-Franken 74072 Heilbronn	Das Kapitel zu Einzelhandelsgroßprojekten unterstützen wir inhaltlich und strukturell. Mit neun Zielen und zwei Grundsätzen wird die Regelungskompetenz der Regionalplanung deutlich unterstrichen, wie sie durch das jüngste Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg auch bestätigt wurde.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
623	2.4.4	4359	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Ortsverband Oberes Elztal Herrn Gerhard Völker 79188 Elzach	Einzelhandelsgroßprojekte Die regionalplanerischen Vorgaben zum Konzentrationsgebot von Einzelhandelsgroßprojekten und zur Ansiedlung, nicht auf der "Grünen Wiese" sondern ausschließlich wohngebietsintegriert oder -nah, wird von uns unterstützt.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
624	2.4.4	4137	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Ortsverband Waldkirch Herrn Dr. Georg Schepers 79183 Waldkirch	Einzelhandelsgroßprojekte Die regionalplanerischen Vorgaben zum Konzentrationsgebot von Einzelhandelsgroßprojekten und zur Ansiedlung, nicht auf der "Grünen Wiese" sondern ausschließlich wohngebietsintegriert oder -nah, wird von uns unterstützt.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
625	2.4.4	3785	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein Hauptgeschäftsstelle 79098 Freiburg im Breisgau	Einzelhandelskonzepte Wir möchten an dieser Stelle auf die Bedeutung und Notwendigkeit von umfassenden Einzelhandelskonzepten und Zentrumsentwicklungsplanungen hinweisen. Ohne eine umfassende und sorgfältig abgestimmte Konzeption zur Entwicklung und Steuerung des Einzelhandels sind größere Einzelhandelsprojekte i. d. R. nicht mehr abwägungsfähig. Dies insbesondere vor dem Hintergrund des erforderlichen Nachweises darüber, dass Einzelhandelsgroßprojekte bzw. überörtlich wirksame Veranstaltungszentren keine negativen Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der Versorgungszentren (Stadt- und Ortskerne) der Standortgemeinde oder anderer Zentraler Orte haben und die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich nicht beeinträchtigt wird. Auch im Einzelhandelserlass des Landes wird kommunalen Einzelhandelskonzepten eine zentrale Bedeutung hinsichtlich der wirksamen Steuerung des Einzelhandels beigemessen. Der Erlass empfiehlt im Zusammenhang mit der Erarbeitung entsprechender Konzeptionen u. a. auch eine Beteiligung der Regionalverbände und eine Abstimmung mit benachbarten Kommunen (Pkt. 4.1 Einzelhandelserlass). Darüber hinaus wird ausgeführt, dass ohne eine entsprechende Einzelhandelskonzeption und ausreichende Thematisierung der Steuerung von Einzelhandelsprojekten im Flächennutzungsplan, dem FNP die Genehmigung zu versagen ist. Dies dokumentiert die zentrale Bedeutung abgestimmter kommunaler Einzelhandelskonzepte für die wirksame Steuerung des Einzelhandels. Wir regen an, auf die Bedeutung solcher Konzepte im Rahmen des Regionalplanes einzugehen und für höherzentrale Orte ein solches Konzept als Standard vorzuschlagen. Wesentlich ist dabei auch, dass das Konzept von der Gemeinde beschlossen wird.	Berücksichtigung Einzelhandelskonzepte und andere Entwicklungsplanungen für die Siedlungs- und Versorgungskerne der Städte und Gemeinden sind ein wichtiges Instrument zur Abstimmung und Steuerung der Einzelhandelsentwicklung. Die Anregung, auf "die Bedeutung und Notwendigkeit von umfassenden Einzelhandelskonzepten und Zentrumsentwicklungsplanungen" im Regionalplan einzugehen, wird daher berücksichtigt. Hierzu wird die Begründung zu PS 2.4.4.1 im zweiten Absatz wie folgt ergänzt: "Ebenso bedarf es abgestimmter, kommunaler und interkommunaler Einzelhandelskonzepte zur Sicherung einer verbrauchernahen Versorgung und zur Verbesserung der Steuerungsmöglichkeiten bei der Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben."
626	2.4.4.1	3791	Handelsverband Südbaden e. V. 79098 Freiburg im Breisgau	Als Hinweis des Verbandes wäre eventuell sinnvoll, unter dem Kapitel "Einzelhandelsgroßprojekte" auch im Abschnitt G von "Einzelhandelsgroßbetrieben" zu sprechen, damit nicht jeder auch kleinflächige Einzelhandelsbetrieb in die Überprüfung der Verträglichkeit einbezogen wird. Über die festgelegten Vorranggebiete in höheren Zentralorten soll ja auch nach Auffassung des Handelsverbandes eine flächendeckende Versorgung speziell bei kurzfristigen Handelsangeboten in z. B. Stadtteilen erzielt werden, die ja dann i.d.R. kleinflächiger sind.	Keine Berücksichtigung Die Stellungnahme bezieht sich auf PS 2.4.4.1, in dem die verbrauchernahe Versorgung angesprochen ist. Hierzu tragen alle, somit auch nicht-großflächige Einzelhandelsbetriebe bei. In der Begründung zu PS 2.4.4.1 wird ferner explizit darauf verwiesen, dass "eine Größenbeschränkung, ab der eine Einzelfallprüfung der vom Vorhaben ausgehenden Auswirkungen auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung unabdingbar wird, nicht enthalten" ist. Die zur

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					"Überprüfung der Verträglichkeit" maßgeblichen Festlegungen (PS 2.4.4.2 - 2.4.4.7) sind dagegen konsequent auf "Einzelhandelsgroßprojekte" ausgerichtet und entsprechend formuliert. Die Anregung, den als Grundsatz gefassten PS 2.4.4.1 auf "Einzelhandelsgroßprojekte" zu beschränken, wird daher nicht berücksichtigt.
627	2.4.4.1	3776	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein Hauptgeschäftsstelle 79098 Freiburg im Breisgau	Konzentrationsgebot (PS 2.4.4.2 (Z) (2)) In Kap. 2.3 wird festgelegt, dass auch Unterzentren Standorte der Grundversorgung sind. Welche Unterschiede bestehen zwischen Klein- und Unterzentren in Bezug auf die Rechte und Pflichten der Grundversorgung? In der Begründung wird darauf hingewiesen, dass (durch großflächige Versorger) die Grundversorgung anderer Orte im Einzugsbereich nicht gefährdet werden dürfe. Gilt dies auch "andersherum", d. h. bezüglich eines Unterzentrums gegenüber einem benachbarten Kleinzentrum? Die Beschreibungen der Aufgaben und Funktionen von Klein- und Unterzentren (s. Plansätze 2.3.3 und 2.3.4) helfen hier nicht weiter, eine Ableitung einer Abgrenzung ist nicht möglich. Der Regionalverband wird gebeten, durch Erläuterungen und ggf. Festlegungen zu einer Klärung beizutragen.	Keine Berücksichtigung PS 2.3.3 Abs. 2 und PS 2.3.4 Abs. 2 sind nachrichtlich aus dem LEP (PS 2.5.10 und PS 2.5.11 Abs. 1) übernommen und werden gemäß der Anregung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur (s. ID 4871) auch entsprechend gekennzeichnet. Hinsichtlich der Unterschiede zwischen Klein- und Unterzentren muss daher unmittelbar auf den LEP verwiesen werden: "Unterzentren (...) zur Deckung des qualifizierten, häufig wiederkehrenden überörtlichen Grundbedarfs", "Kleinzentren (...) zur Deckung des häufig wiederkehrenden überörtlichen Grundbedarfs" (vgl. Begründung zu PS 2.5.10 und Begründung zu PS 2.5.11). Der im Kontext der Zentralen Orte verwendete Begriff "Grundversorgung" geht deutlich über das Thema "Einzelhandel" hinaus. Er bezieht sich auf die Ausstattungsmerkmale von Unter- und Kleinzentren (z. B. in den Bereichen Wirtschaft, Bildung, Gesundheitswesen, Dienstleistungen sowie Einzelhandel) und deren Versorgungsauftrag für ihren Verflechtungsbereich. Die Regelungen in PS 2.4.4.2 stellen hingegen ausschließlich auf Einzelhandelsgroßprojekte ab. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen von (großflächigen) Nahversorgungsmärkten sind in der Begründung zu PS 2.4.4.2 beschrieben. Diese gelten auch für Ober-, Mittel- und Unterzentren. Weitergehende Differenzierungen oder ergänzende Festlegungen im Regionalplan sind nicht erforderlich. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.
628	2.4.4.2	4919	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	Der Regelungsgehalt des Kapitels 2.4.4 entspricht gemäß Hinweis S. B 25 der am 18.01.2011 genehmigten Teilfortschreibung Einzelhandelsgroßprojekte des Regionalplans und bedarf insoweit grundsätzlich keiner Neubearbeitung. Beim Konzentrationsgebot in PS 2.4.4.2 Z ist allerdings im Hinblick auf das Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 15.11.2012 zum Regionalplan Stuttgart (Az.: 8 S 2525/09) zu beachten, dass in PS 3.3.7 des LEP zwei Ausnahmen vom Konzentrations- bzw. Zentralitätsgebot geregelt sind. Die Regionalplanung kann gemäß dem o. g. Urteil diese Regelungen nicht einschränken, indem - wie in PS 2.4.4.2 Z (2) bislang der Fall - nur eine Ausnahme übernommen wird. Im Interesse der Rechtssicherheit der Planung wird gebeten,	Berücksichtigung Der VGH Baden-Württemberg hat im genannten Urteil zum Regionalplan Stuttgart festgestellt, dass PS 3.3.7 Abs. 1 LEP als Ziel der Raumordnung zur Konzentration der Standorte von Einzelhandelsgroßprojekten im Zentrale-Orte-System landesweit einen verbindlichen Differenzierungsrahmen "ohne regionalplanerischen Abweichungsspielraum" vorgibt. Die bislang nicht aus dem LEP (PS 3.3.7 Abs. 1 Satz 2) übernommene Ausnahmeregelung, wonach Einzelhandelsgroßprojekte auch in Kleinzentren und Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion zulässig sein können, wenn "diese in Verdichtungsräumen liegen und mit Siedlungsbereichen benachbarter

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				die zweite Ausnahme des PS 3.3.7 des LEP in geeigneter Weise noch in PS 2.4.4.2 Z (2) aufzunehmen.	Ober-, Mittel- oder Unterzentren zusammengewachsen sind" wird daher im PS 2.4.4.2 ergänzt. PS 2.4.4.2 Abs. 2 wird somit wie folgt neu gefasst: "Abweichend hiervon kommen auch Standorte in Kleinzentren und Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung in Betracht, wenn - dies zur Sicherung der Grundversorgung erforderlich ist und von den Einzelhandelsgroßprojekten keine überörtlichen Auswirkungen zu erwarten sind oder - diese in Verdichtungsräumen liegen und mit Siedlungsräumen benachbarter Ober-, Mittel- oder Unterzentren zusammengewachsen sind. Die Plansätze 2.4.4.3 bis 2.4.4.5 gelten entsprechend." In der Begründung zu PS 2.4.4.2 wird nach dem dritten Absatz folgender Absatz ergänzt: "Aufgrund der gegenseitigen Überlagerung zentralörtlicher Funktionen und der Mehrfachorientierung im Versorgungsverhalten der Bevölkerung sind von der Standortkonzentration ferner Einzelhandelsgroßprojekte in Kleinzentren und Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion ausgenommen, wenn diese in Verdichtungsräumen liegen und mit Siedlungsräumen benachbarter Ober-, Mittel- oder Unterzentren zusammengewachsen sind (vgl. LEP 3.3.7 Abs. 1 Satz 2, Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 15.11.2012, Az. 8 S 2525/09)." Die Anregung wird somit berücksichtigt.
629	2.4.4.2	2864	Bürgermeisteramt der Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl 79356 Eichstetten am Kaiserstuhl	Konzentrationsgebot (Einzelhandelsgroßprojekte). Die in der Zielaussage im 2. Absatz dokumentierte Ausnahmeregelung auch für Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung für Einzelhandelsgroßprojekte (falls zur Sicherstellung der Grundversorgung erforderlich und keine überörtlichen Auswirkungen zu erwarten sind) wird begrüßt.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
630	2.4.4.2	2941	Bürgermeisteramt der Gemeinde March 79232 March	Für die Gemeinde March bedeutet der Entwurf der Gesamtfortschreibung, dass die bereits in der Vergangenheit gewünschte Ansiedlung weiterer kleinflächigen Einzelhandelsbetriebe mit Zentren relevanten Sortimenten in unmittelbarer Nachbarschaft des vorhandenen Lebensmittel-Vollsortimenters raumordnerisch nach dem Konzentrationsgebot weiterhin nicht durchsetzbar sein dürfte.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Gemäß PS 2.4.4.2 steht es jeder Gemeinde zu, die Grundversorgung für ihre Wohnbevölkerung zu gewährleisten. Sollte hierfür die Ansiedlung eines Einzelhandelsgroßprojektes (welches sich auch aus mehreren für sich nicht-großflächigen Betrieben zusammen setzen kann) erforderlich sein, sieht PS 2.4.4.2 diese Möglichkeit ausdrücklich vor. Die Grundversorgung der Bevölkerung einer Gemeinde wird demzufolge durch die Regelungen des Regionalplans im Allgemeinen und des PS 2.4.4.8 (Einzelhandelsagglomeration) im Besonderen nicht beeinträchtigt, sondern ermöglicht. Einzelhandelsagglomerationen sind nicht automatisch unzulässig. Lediglich

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					regionalbedeutsame Einzelhandelsagglomerationen, die negative raumordnerische Auswirkungen erwarten lassen, sind unzulässig.
631	2.4.4.2	2934	Bürgermeisteramt der Stadt Mahlberg 77972 Mahlberg	Zudem wird die Einschränkung auf eine Verkaufsfläche von 800 m ² nicht hingenommen. Die Regelvermutung, dass die Schwelle zur Großflächigkeit bereits bei einer Verkaufsfläche von 800 m ² beginnt, ist eine gravierende Einschränkung der Handlungsspielräume von Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion bei der Ansiedlung von Einzelhandelsnutzungen. Mit dieser Begrenzung kann die Grundversorgung kleinerer Gemeinden im ländlichen Raum dauerhaft und zukunftsorientiert nicht mehr sichergestellt werden. Aktuelle Struktur- und Marktdata des Einzelhandels zeigen, dass die Größenordnung von 800 m ² Verkaufsfläche als Schwellenwert überholt ist. Lebensmitteldiscounter und Lebensmittelvollsortimenter benötigen für die Sicherung der Nah- und Grundversorgung weit über 800 m ² . Bei Betrieben, die hauptsächlich der Grund- bzw. Nahversorgung dienen, ist der Schwellenwert daher für die Beurteilung der Raumbedeutsamkeit eines Einzelhandelsvorhabens zu erhöhen. Es wird gefordert, die Großflächigkeit auf mindestens 1.200 m ² Verkaufsfläche festzulegen, wie dies in Bayern bereits im Rahmen der Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Berücksichtigung gefunden hat. Soweit der Regionalverband als Träger der regionalen Raumplanung nicht seine Kompetenz zur Konkretisierung der Raumbedeutsamkeit von Einzelhandelsvorhaben selbst wahrnimmt, wird der Regionalverband aufgefordert, in dieser Angelegenheit die Initiative bezüglich einer entsprechenden Gesetzesänderung auf Landesebene zu ergreifen.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Höhe der sog. Regelvermutungsschwelle für Einzelhandelsbetriebe ist nicht Gegenstand der Regelungen des Regionalplans (und auch nicht des Landesentwicklungsplans). Wie in der Begründung zu PS 2.4.4.2 dargelegt ist, ergibt sich der Schwellenwert aus der gegenwärtigen Rechtsprechung (Urteil des BVerwG vom 24.11.2005, Az. 4 C 10.04). Demnach sind Einzelhandelsbetriebe großflächig im Sinne von § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauNVO, wenn sie eine Verkaufsfläche von 800 m ² überschreiten.
632	2.4.4.2	2952	Bürgermeisteramt der Stadt Neuenburg am Rhein 79395 Neuenburg am Rhein	Autobahnüberbauung "Am alten Zoll" Die Stadt Neuenburg am Rhein fordert, dass der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan "Am alten Zoll", der eine Überbauung der A 5 vorsieht, durch die vorgesehene Standortkonzentration nach PS 2.4.4.2 nicht infrage gestellt wird, auch wenn der geplante Standort außerhalb eines Vorranggebietes für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte und außerhalb eines Vorbehaltsgebiets für nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte liegt. Die Vereinbarkeit dieses Bebauungsplans mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung auf der Grundlage des Konzepts eines "Schaufenseters der Regio" mit einer Verkaufsfläche von ca. 2.500 m ² ist bereits in den vergangenen Jahren von den zuständigen Trägern öffentlicher Belange festgestellt worden. Bei den Abstimmungen waren auch der Regionalverband Südlicher Oberrhein und das Regierungspräsidium Freiburg - Höhere Raumordnungsbehörde - beteiligt. Auf das Gutachten der BBE zur Autobahnüberbauung Neuen-	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Prüfung der Zulässigkeit von Einzelhandelsvorhaben ist nicht Gegenstand der Fortschreibung des Regionalplans, sondern obliegt der Plananwendung. Eine solche Prüfung ist daher in den konkreten Bauleitplanverfahren vorzunehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Vereinbarkeit des geschilderten Vorhabens mit den Zielen der Raumordnung daher auch nicht "bereits in den vergangenen Jahren von den zuständigen Trägern öffentlicher Belange festgestellt worden" ist.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				burg am Rhein "Schaufenster der Regio" vom April 2011 wird verwiesen.	
633	2.4.4.2	3792	Handelsverband Südbaden e. V. 79098 Freiburg im Breisgau	Wünschenswert für den Handelsverband wäre im Rahmen des Plansatzes 2.4.4.2 (Konzentrationsgebot) auch die Sortimente des Handels in den Entwurf einfließen zu lassen, die zur Sicherung der Grundversorgung erforderlich sind. Da es auch unter den Sortimentsexperten des Verbandes gelegentlich unterschiedliche Zuordnungen gibt, wäre eine abgestimmte Definition sinnvoll. Sie würde einer Arbeiterleichterung gleichkommen. (Dass da der Tübinger Regionalplanentwurf die Drogeriewaren von der Grundversorgung ausnimmt, verwundert hier allerdings.)	Kenntnisnahme (kein Konflikt) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Auflistung, welche Sortimente zur Sicherung der Grundversorgung erforderlich sind, kann es nicht geben, da sich der Begriff der Grundversorgung nicht unmittelbar auf einzelne Sortimente bezieht, sondern sich aus dem Zentrale-Orte-Konzept sowie dem Auftrag der Raumordnung zur Sicherung der Daseinsvorsorge und der Gewährleistung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Teilräumen gemäß PS 1.2 LEP ableitet (vgl. auch Begründung zu PS 2.4.4.1). Dazu gehört auch die Erhaltung wohnungsnaher Einkaufsmöglichkeiten in allen Teilen der Region. Die in PS 2.4.4.2 benannten Festlegungen beziehen sich im Speziellen auf das Thema Nahversorgung. Die im Regionalplan vorhandene Sortimentsliste enthält bereits eine Aufzählung "nahversorgungsrelevanter Sortimente". (Diese enthält auch Drogeriewaren.)
634	2.4.4.2	3793	Handelsverband Südbaden e. V. 79098 Freiburg im Breisgau	Bezüglich der Hersteller-Direktverkaufszentren gibt es keinen relevanten Dissens zwischen Entwurfsplanung und der Handelsverbandsauffassung. Anzuraten wäre allerdings, die in Mittelzentren ausnahmsweise zulässige 5.000 qm Maximal-Geschossfläche in Ergänzung mit einer höchststrichterlich definierten Verkaufsfläche zu versehen. Hier empfiehlt der Handelsverband einen Wert von maximal 4.500 qm aufzunehmen, wie dies raumordnerisch in einem Beispielfall in Radolfzell realisiert wurde. Somit wäre ein Ausfechten unterschiedlicher Flächenauffassungen verhindert.	Keine Berücksichtigung Gemäß LEP (Begründung zu PS 3.3.7) sowie den Regelungen des Einzelhandelserlasses kommen ausnahmsweise auch Mittelzentren als Standorte für Hersteller-Direktverkaufszentren in Betracht, wenn die "Geschossfläche" weniger als 5000 m ² beträgt. Anhaltspunkte dafür, dass für Hersteller-Direktverkaufszentren eine zusätzliche Festlegung einer maximalen "Verkaufsfläche" im Regionalplan sachlich erforderlich oder sogar rechtlich geboten wäre, sind nicht erkennbar. Die Relation von Verkaufsfläche und Geschossfläche variiert und liegt in der Regel zwischen 2:3 und 3:4. Bei einer Geschossfläche von 5000 m ² entspricht dies einer Verkaufsfläche von 3500 bis zu 4500 m ² . Ein materieller Konflikt ist somit nicht erkennbar.
635	2.4.4.2	3774	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein Hauptgeschäftsstelle 79098 Freiburg im Breisgau	Laut Entwurf entspricht der Regelungsinhalt des Kapitels 2.4.4 der Anfang 2011 genehmigten Teilfortschreibung Einzelhandelsgroßprojekte. Aufgrund der seither gemachten praktischen Erfahrung mit den Plansätzen des Kapitels möchten wir folgendes anregen: Konzentrationsgebot (PS 2.4.4.2 (Z) (2)) Für Kleinzentren und Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion kommen laut o. g. Plansatz großflächige Einzelhandelsbetriebe nur dann in Betracht, wenn sie zur Sicherung der Grundversorgung erforderlich sind und von ihnen keine überörtlichen Auswirkungen zu erwarten sind. Beeinträchtungsverbot, Kongruenzgebot und Integrationsgebot gelten entsprechend.	Keine Berücksichtigung Der benannte Passus in PS 2.4.4.2, dass "keine überörtlichen Auswirkungen zu erwarten sind" ist keine zusätzliche oder weitergehende Forderung gegenüber nachfolgenden Festlegungen. Er dient an dieser Stelle lediglich der Klarstellung. Auf eine entsprechende Änderung wird - auch in Kenntnis der Stellungnahme der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (vgl. ID 4919) - verzichtet.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				Unklar bleibt, ob die Bedingung "keine überörtlichen Auswirkungen" gegenüber den ohnehin einzuhaltenden o. g. Ge- und Verboten als weitergehend zu interpretieren ist. Wir bitten um Klarstellung. Sollte dies keine zusätzliche Forderung sein, so regen wir an, den Passus zu streichen.	
636	2.4.4.2	3775	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein Hauptgeschäftsstelle 79098 Freiburg im Breisgau	Konzentrationsgebot (PS 2.4.4.2 (Z) (2)) Die Begrifflichkeit Grundversorgung führt - bezogen auf Einzelhandel - in der Praxis immer wieder zu Diskussionen: Hierbei geht es u. a. um die Frage, bei welcher Sortimentstiefe und -breite noch von Grundversorgung die Rede ist. Was ist der Unterschied von Grund- zu Vollversorgung, was zu Nahversorgung? Hilfreich wären auch eingrenzende Erläuterungen, um welche Sortimente es grundsätzlich geht.	Kenntnisnahme Die Hinweise auf die - im Landesentwicklungsplan und in der Folge auch im Regionalplan - nicht immer gegebene klare Differenzierung zwischen Grundversorgung (vgl. PS 1.2.2, 2.3.3, 2.3.4, 2.4.4.2) und Nahversorgung (Kap. 2.4.4) wird zur Kenntnis genommen. Der Begriff "Vollversorgung" wird nicht verwendet. Der Begriff "verbrauchernahe Versorgung" in PS 2.4.4.1 bezieht sich auf den grundlegenden Auftrag der Regionalplanung (vgl. Begründung zu PS 2.4.4.1 und LEP PS 3.3.7.1 Satz 2). Dieser resultiert aus allgemeinen raumordnerischen Leitvorstellungen wie der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilräumen, der Sicherung der Daseinsvorsorge, der Sicherung und Entwicklung der Nutzungsvielfalt der Zentren. Nahversorgungsrelevante Sortimentsgruppen sind gemäß der Sortimentsliste des Regionalplans z. B. Lebensmittel, Getränke und Drogeriewaren.
637	2.4.4.2	3777	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein Hauptgeschäftsstelle 79098 Freiburg im Breisgau	Konzentrationsgebot (PS 2.4.4.2 (Z) (2)) Bezüglich der Hersteller-Direktverkaufszentren schließen wir uns der Auffassung und Anregung des Handelsverbandes an, die in Mittelzentren ausnahmsweise zulässige 5.000 m ² Maximal-Geschossfläche in Ergänzung mit einer höchststrichterlich definierten Verkaufsfläche zu versehen. Der Verband empfiehlt einen Wert von maximal 4.500 m ² aufzunehmen.	Keine Berücksichtigung Gemäß LEP (Begründung zu PS 3.3.7) sowie den Regelungen des Einzelhandelserlasses kommen ausnahmsweise auch Mittelzentren als Standorte für Hersteller-Direktverkaufszentren in Betracht, wenn die "Geschossfläche" weniger als 5000 m ² beträgt. Anhaltspunkte dafür, dass für Hersteller-Direktverkaufszentren eine zusätzliche Festlegung einer maximalen "Verkaufsfläche" im Regionalplan sachlich erforderlich oder sogar rechtlich geboten wäre, sind nicht erkennbar. Die Relation von Verkaufsfläche und Geschossfläche variiert und liegt in der Regel zwischen 2:3 und 3:4. Bei einer Geschossfläche von 5000 m ² entspricht dies einer Verkaufsfläche von 3500 bis zu 4500 m ² . Ein materieller Konflikt ist somit nicht erkennbar.
638	2.4.4.4	4275	Privat CH-5606 Dintikon	Siedlungsentwicklung (Einzelhandelsgroßprojekte): Kongruenzgebot Aus der Formulierung in der Gesamtfortschreibung unter Kapitel 2.4.4.4 Kongruenzgebot S. 17 wird nicht klar, ob der Verflechtungsbereich auch die Gebiete im Ausland miteinbezieht oder auf deutsche Gebiete beschränkt ist. Für die weitere Entwicklung der Grenzstadt Breisach kann der Einbezug von französischen Gebieten zum Verflechtungsbereich Breisach sinnvoll sein und möglicherweise dazu beitragen die heutigen Gegebenheiten passender und angemessener abzubilden.	Keine Berücksichtigung Auf Anregung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur werden die Verflechtungsbereiche der Klein- und Unterzentren in die Begründung zu PS 2.3.4 aufgenommen (vgl. ID 4872). Der Nahbereich des Mittelzentrums Breisach umfasst demnach die Stadt Breisach sowie die Gemeinden Ihringen und Meringingen. Der Mittelbereich Breisach ist in PS 2.5.9 Abs. 5 LEP abschließend festgelegt und nachrichtlich in den Regionalplan übernommen (vgl. PS 2.3.2 Abs.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Antrag: Die Definition des Begriffs Verflechtungsbereich soll präzisiert werden. Dabei soll klar definiert werden, ob und in welchem Masse die Gebiete in Frankreich berücksichtigt werden können.</p> <p>Antrag: Die angemessene Berücksichtigung der Gebiete in Frankreich zu deutschen Verflechtungsbereichen.</p>	<p>4). In PS 2.3.7 wird in Bezug auf das Mittelzentrum Breisach explizit darauf verwiesen, dass im dazugehörigen Mittelbereich grenzüberschreitende Verflechtungen mit dem Elsass berücksichtigt werden sollen. Die Einhaltung des PS 2.4.4.4 (Kongruenzgebot) kann davon unabhängig nur im konkreten Einzelfall beurteilt werden.</p> <p>Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, außerhalb der Region Südlicher Oberrhein gelegene Gemeinden dem Verflechtungsbereich des Mittelzentrums Breisach zuzurechnen, wird nicht berücksichtigt. Auf die Begründung zu PS 2.5.6 LEP wird verwiesen.</p>
639	2.4.4.5	3794	Handelsverband Südbaden e. V. 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Auch der Begriff "städtebaulich integrierte Standorte" sollte im Entwurf beschrieben werden. Hier gibt es teils sehr abweichende Auffassungen. Eine unmittelbare Anlehnung an Wohngebiete wäre als Voraussetzung denkbar und auch eine unmittelbare Erschließung an den ÖPNV sollte Grundsatz sein. (Dann wären Wegstrecken von 500 m zum Bahnhof und 200 m zur Bushaltestelle unqualifiziert, wie das in einem kürzlichen Genehmigungsfall von einem Marktgutachter als vertretbar beurteilt wurde.)</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Der Hinweis auf eine fehlende Erläuterung des in PS 2.4.4.5 (nachrichtliche Übernahme des PS 3.3.7.2 LEP) verwendeten Begriffs "städtebaulich integrierte Standorte" ist nachvollziehbar. Die Begründung zu PS 2.4.4.5 wird zur Klarstellung nach dem zweiten Absatz wie folgt ergänzt: "Städtebaulich integrierte Standorte sind innerhalb des baulich verdichteten Siedlungszusammenhangs gelegene Bereiche mit wesentlichen Wohnanteilen. Sie zeichnen sich durch eine gute verkehrliche Erreichbarkeit, insbesondere für Fußgänger, den Radverkehr sowie im ÖPNV, aus."</p> <p>Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
640	2.4.4.5	3778	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein Hauptgeschäftsstelle 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Integrierte Standorte (PS 2.4.4.5)</p> <p>Der Begriff "städtebaulich integrierte Standorte" wird, je nach Interessenslage, sehr unterschiedlich interpretiert (wie schon vom Handelsverband dargelegt wurde). Wir empfehlen, den Begriff im Regionalplanentwurf zunächst ganz allgemein zu definieren. Zwar ist das Integrationsgebot für höherzentrale Orte "räumlich" in Vorranggebieten für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte umgesetzt worden, im Hinblick auf Kleinzentren und nicht-zentrale Orte fehlt jedoch eine Konkretisierung bzw. Definition. Sie wäre sicherlich auch für größere Gemeinden hilfreich, auch in Bezug auf nahversorgungsrelevante Projekte.</p> <p>Eine aus unserer Sicht als Vorlage brauchbare Definition wird in Bayern angewandt: "Städtebaulich integrierte Lage: als städtebaulich integriert ist bei Einzelhandelsgroßprojekten ein Standort anzusehen, der insbesondere in einem baulich verdichteten Siedlungszusammenhang mit wesentlichen Wohnanteilen liegt und Teil eines planerischen Gesamtkonzepts (unter besonderer Berücksichtigung des Städtebaus, Verkehrs, der Versorgung mit Waren des Einzelhandels und Dienstleistungen) mit einem den Gegebenheiten angepassten öffentlichen Personennahverkehr ist. Zumindest bei Sortimenten des kurzfristigen Bedarfs muss der Standort gut zu Fuß erreichbar sein. Dazu können im Einzelfall auch Ortsrandlagen (Pe-</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Der Hinweis auf eine fehlende Erläuterung des in PS 2.4.4.5 (nachrichtliche Übernahme des PS 3.3.7.2 LEP) verwendeten Begriffs "städtebaulich integrierte Standorte" ist nachvollziehbar. Die Begründung zu PS 2.4.4.5 wird zur Klarstellung nach dem zweiten Absatz wie folgt ergänzt: "Städtebaulich integrierte Standorte sind innerhalb des baulich verdichteten Siedlungszusammenhangs gelegene Bereiche mit wesentlichen Wohnanteilen. Sie zeichnen sich durch eine gute verkehrliche Erreichbarkeit, insbesondere für Fußgänger, den Radverkehr sowie im ÖPNV, aus."</p> <p>Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				riperie) gehören, wenn die Vorhaben unmittelbar an den baulichen Zusammenhang eines Hauptortes einer Gemeinde anschließen (und keine zentraleren Standorte nachweislich in Frage kommen), Hauptorte einer Gemeinde verfügen über einen Versorgungs- und Siedlungskern. Lagen abgesetzt von einem Hauptort sind nicht als städtebaulich integriert anzusehen."	
641	2.4.4.6	2636	Landratsamt Emmendingen Bauleitplanung 79312 Emmendingen	Plansatz 2.4.4 Einzelhandelsgroßprojekte, Begründung B 25 ff. In der Fortschreibung zu diesem Thema von 2011 wurden die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete nicht nur in einer Karte dargestellt, sondern auch für alle Gebiete die Umgrenzung in einer Tabelle textlich beschrieben. Da die Darstellung in den Raumordnungskarten nur sehr grob ist (Beispiel Vorbehaltsgebiet für großflächigen, nicht zentrenrelevanten Einzelhandel in Denzlingen) regen wir an, diese textliche Beschreibung auch in die Begründung zur Fortschreibung des Regionalplanes zu übernehmen.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Sowohl die Vorranggebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte gemäß PS 2.4.4.6 als auch die Vorbehaltsgebiete für nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte gemäß PS 2.4.4.7 sind in der Raumnutzungskarte gebietsscharf festgelegt. Die genaue Lage ergibt sich ausschließlich aus der Raumnutzungskarte im Maßstab 1:50.000. Beschreibungen im Textteil des Regionalplans können bei der Anwendung des Regionalplans nicht dazu herangezogen werden, räumlich exaktere Abgrenzungen als in der Raumnutzungskarte festzulegen. Dies ergibt sich schon aus der Festlegung als offene Schraffur, die bei der Regionalplan-Anwendung insbesondere an den Rändern maßstabsbezogen zu interpretieren und auszuformen ist.</p> <p>Eine Aufnahme von textlichen Beschreibungen in die Begründung zu PS 2.4.4.6 ist daher sachlich nicht geboten und nicht erforderlich. Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>
642	2.4.4.6	2796	Bürgermeisteramt der Stadt Bad Krozingen 79189 Bad Krozingen	<p>Im Entwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalplans ist das Plankapitel 2.6.9 "Einzelhandelsgroßprojekte" der Anfang 2011 in Kraft getretenen Teilfortschreibung des Regionalplans im jetzigen Plansatz 2.4.4. fast unverändert übernommen worden. Dies gilt auch für die vom RVSO dort in der Raumnutzungskarte vorgenommene Abgrenzung des Vorranggebiets für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte in der Stadt Bad Krozingen. Die derzeitige Abgrenzung entspricht nicht den früheren Vorschlägen der Stadt, die jetzt als fachlich begründete Alternative einen neuen Vorschlag mit einer gegenüber ihren früheren Planungen deutlich reduzierten Fläche vorlegt.</p> <p>Der Vorschlag umfasst die Kernzone des zentralen Handels-, Dienstleistungs- und Gaststättenbestandes der Bad Krozinger Innenstadt. Mit einbezogen ist die Staufenerstraße, die sich durch die Baumaßnahmen im Bereich des ehemaligen Parkplatzes der Becker-Klinik und des Märtingeländes als Teil des Versorgungskerns deutlich weiter entwickelt hat; sie weist jedoch (noch) nicht die Dichte an Handels-, Dienstleistungs- und Gaststättenbetrieben auf wie etwa die Bahnhofstraße. Ebenfalls mit einbezogen ist die nördliche Basler Straße. Hier bildet die neue Baumaßnahme auf dem ehema-</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Der aktuelle Vorschlag der Stadt Bad Krozingen zur Ausweitung des bestehenden Vorranggebiets umfasst insgesamt eine Fläche von 19,3 ha. Dieser wurde gegenüber den früheren Anregungen zur Teilfortschreibung des Regionalplans 1995 um insgesamt ca. 3 ha reduziert.</p> <p>Die Reduzierung umfasst einen 0,6 ha großen Bereich, der in der Raumnutzungskarte des Regionalplans nachrichtlich als Fließgewässer (Neumagen) dargestellt ist und für Einzelhandelsnutzungen daher nicht zur Verfügung steht. Weiter umfasst der Vorschlag der Stadt gegenüber 2010 die Rücknahme eines 2,6 ha großen Bereichs entlang der Breisgauer Straße. Der Bereich entlang der Breisgauer Straße ist überwiegend Teil des im Regionalplans Südlicher Oberrhein in PS 2.4.4.7 als Vorbehaltsgebiet für nicht-zentrenrelevanten Einzelhandel festgelegten Bereichs. Eine Übernahme des Bereichs entlang der Breisgauer Straße als Vorranggebiet für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte ist rechtlich unzulässig, da es sich bei dem genannten Gebiet um eine Randlage i. S. von PS 3.3.7.2 LEP handelt. Eine Darstellung dieser Flächen als Vorranggebiet wider-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>ligen Becker-Parkplatz die Verbindung zur Geschäftslage nördlich der Nepomukbrücke. Als eigentlicher Entwicklungsbereich für zentrenrelevanten großflächigen Einzelhandel ist die Freiburger Straße im Bereich der beiden Tankstellen mit einbezogen. Diese Fläche ist nach der städtebaulichen Zielsetzung zur Aufwertung der ehemaligen B 3, wegen ihrer unmittelbaren Nachbarschaft zum bestehenden Versorgungskern, der guten verkehrlichen Anbindung an den ÖPNV und die Fußgängerachsen sowie wegen ihrer Größe, ihrer Veränderungschancen, der Eigentümerstruktur und der Magnetwirkung für die Innenstadt zur Erweiterung des bestehenden Vorranggebiets sehr gut geeignet.</p> <p>Dem Abgrenzungsvorschlag liegt zunächst der zentrale Versorgungskern zu Grunde.</p> <p>Darauf aufbauend trägt er dem Gedanken der Konzentration auf das Kernanliegen - die Entwicklung der Freiburger Straße im Bereich der Tankstellen - Rechnung. Inhaltlich entspricht diese Abgrenzung dem Leitgedanken des Masterplans Innenstadt, den die GMA als Bestandteil der Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts für Bad Krozingen im Juli 2011 erstellt hat. Die GMA ist inzwischen beauftragt worden, diesen neuen Abgrenzungsvorschlag fachlich zu überprüfen und näher zu begründen. Das Ergebnis dieser Überprüfung wird bis Februar 2014 nachgereicht.</p> <p>Die jetzt vorgeschlagene Erweiterung des Vorranggebiets nach Nordosten beruht vor allem auf der Tatsache, dass das bisher im Regionalplan festgelegte Vorranggebiet aufgrund seiner kleinteiligen Parzellierung und Bebauung bisher keine großflächigen Einzelhandelsbetriebe aufweist und auch für deren künftige Ansiedlung nicht geeignet ist. Mit der Beschränkung auf das jetzige Vorranggebiet würde dem Mittelzentrum Bad Krozingen für die Zukunft jede Ansiedlungsmöglichkeit für einen weiteren großflächigen Einzelhandelsbetrieb verweigert.</p> <p>Zusammenfassung: Geänderte Abgrenzung des Vorranggebiets für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte.</p>	<p>sprache daneben den Planungskriterien für die Festlegung der Vorranggebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte, vgl. Begründung zu PS 2.4.4.6.</p> <p>Eine Erweiterung des bestehenden Vorranggebietes für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte südwestlich des Fließgewässers Neumagen - wie von der Stadt Bad Krozingen beschrieben - ist regionalplanerisch vertretbar. Es sprechen weder rechtliche noch sachliche Gründe gegen die entsprechende Festlegung. Die Festlegungskriterien in der Begründung zu PS 2.4.4.6 werden nicht verletzt. Daher wird das Vorranggebiet für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte um diesen Bereich erweitert.</p> <p>Da für die Bereiche nordöstlich des Fließgewässers Neumagen gegenüber 2010 - auch nach eingehender Prüfung der ergänzenden Untersuchung durch GMA von Februar 2014 - keine neue Sach- und Rechtslage eingetreten ist, werden diese auch aktuell nicht in das Vorranggebiet einbezogen.</p> <p>Die Anregung wird somit teilweise berücksichtigt, die Raumnutzungskarte entsprechend geändert.</p>
643	2.4.4.6	968	Bürgermeisteramt der Stadt Emmendingen 79312 Emmendingen	<p>Das Vorranggebiet für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte im Gebiet Bürkle/Bleiche soll in das Baugebiet "Unterer Lerchacker" verlagert werden.</p> <p>Auf der Gemarkung der Stadt Emmendingen ist im Kern des Gebietes Bürkle/Bleiche eine Vorrangfläche für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte ausgewiesen. Zukünftig möchte die Stadt Emmendingen zur Sicherung der Grundversorgung des Ortsteiles Bürkle/Bleiche und der Ortschaften Kollmarsreute und Windenreute den Standort an die Bahnlinie im Bereich des Gebietes "Unterer Lerchacker" verschieben.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Stadt Emmendingen hatte bereits im Rahmen ihrer Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Regionalplans eine gleich lautende Anregung vorgebracht. Diese wurde nicht berücksichtigt. Da zwischenzeitlich weder eine neue Sach- oder Rechtslage eingetreten ist, wird die Stellungnahme auch aktuell nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Übernahme der genannten Fläche als Vorranggebiet für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte ist rechtlich unzulässig, da es sich bei dem genannten Standort (zumindest gegenwärtig) um eine städtebauliche Randlege i. S. von PS 3.3.7.2 LEP handelt. Eine</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Darstellung dieser Flächen als Vorranggebiet widerspräche auch den Planungskriterien für die Festlegung der Vorranggebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte (vgl. Begründung zu PS 2.4.4.6).</p> <p>Zur beabsichtigten Realisierung eines Nahversorgungsmarktes ist die Festlegung eines Vorranggebiets nicht erforderlich. Entsprechend der Begründung zu PS 2.4.4.2 sind Nahversorgungsmärkte, die der wohnortnahen Versorgung der Bevölkerung der Standortgemeinde dienen und von denen nachweislich keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung ausgehen, keine Einzelhandelsgroßprojekte im Sinne des LEP und der Teilfortschreibung des Regionalplans.</p>
644	2.4.4.6	3659	Bürgermeisteramt der Stadt Freiburg im Breisgau 79106 Freiburg im Breisgau	<p>2.4.4.6 Vorranggebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte</p> <p>Zur Umsetzung des städtischen Märkte- und Zentrenkonzepts sind neben der Innenstadt auch die Stadtteil- und Ortszentren unabdingbar, denn vor allem hier kann und soll die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen und gehobenen Bedarfs gewährleistet werden. Der tragfähige Einzelhandel in den Zentren gewährleistet auch die städtebauliche Funktionsfähigkeit der Stadtteil- und Ortszentren.</p> <p>Der Verzicht auf eine Festlegung der Stadtteil- und Ortszentren als Vorranggebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte ohne textliche Erklärung bzw. Einschränkung des Verbots würde faktisch einen planungsrechtlichen Ausschluss von großflächigen Einzelhandelsbetrieben in unseren Stadtteil- und Ortszentren bedeuten, was nicht beabsichtigt sein kann. Andererseits würde die Ausweisung und planerische Darstellung dieser Zentren als "Vorranggebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte" eine Zielabweichung von der regionalplanerischen Festlegung bedeuten, wenn sich an der Abgrenzung eines dieser Zentren etwas ändern würde.</p> <p>Um die Zielfdivergenz aufzulösen, wird folgende textliche Ergänzung der Begründung zu 2.4.4.2 Kongruenzgebot empfohlen: "Ebenfalls ausgenommen von den Regelungen nach Plansatz 2.4.4.2 sind Einzelhandelsgroßprojekte in den nach dem jeweiligen städtischen Märkte- und Zentrenkonzept förmlich abgegrenzten Stadt- und Ortsteilzentren der beiden Oberzentren Freiburg und Offenburg, da diese Zentren einem Versorgungskern gleichkommen."</p> <p>Wenn diesem Vorschlag gefolgt wird, ist es folgerichtig, die beiden noch als Vorranggebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte dargestellten Bereiche Westarkaden/Berliner Allee und Zentrum Oberwiehre/Schwarzwaldstraße ebenfalls aus der Planung</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es besteht keine Zielfdivergenz zwischen dem kommunalen Konzept und dem Regionalplan.</p> <p>Bereits am 2009 fand ein Abstimmungsgespräch zwischen Regionalverband und der Stadt Freiburg unter Beteiligung des Regierungspräsidiums Freiburg, der Industrie- und Handelskammer sowie des Handelsverbands statt. Bei diesem Gespräch wurde einvernehmlich vereinbart, dass über die im Regionalplan als Vorranggebiete festgelegten Bereiche hinaus auf eine Festlegung weiterer Stadtteil- und Ortszentren als Vorranggebiete verzichtet wird, da sowohl aus Sicht der Stadtverwaltung wie auch aus Sicht der Regionalplanung und der Behörden und Verbände grundsätzlich keine zentrenrelevanten Einzelhandelsgroßprojekte - insbesondere im Fachmarktsegment - entstehen sollen. Der Verzicht auf eine regionalplanerische Festlegung erfolgte im Hinblick auf die Definition von Einzelhandelsgroßprojekten und die nicht hierunter zu subsumierenden großflächigen Nahversorgungsmärkte.</p> <p>Weiter wurde klargestellt, dass Lebensmittelmärkte, die zwar die Schwelle der Großflächigkeit überschreiten, für die jedoch keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung anzunehmen sind, keine Einzelhandelsgroßprojekte im Sinne der regionalplanerischen Regelung darstellen, sondern Nahversorgungsmärkte zur wohnortnahen Versorgung der ortsansässigen Bevölkerung sind. Die Ansiedlung solcher Märkte in den Stadtteilzentren oder an anderer Stelle wird durch den Regionalplan nicht gesteuert/berührt und verbleibt in der bauleitplanerischen Steuerungskompetenz der betreffenden Standortgemeinde. Dies trifft nicht nur auf die beiden Oberzentren in der Region zu, sondern auf alle Gemeinden. Zur Klarstellung wird die Begründung zu PS 2.4.4.2 (im dritten Absatz, zweiter Satz) wie folgt neugefasst: "Diese</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				herauszunehmen. Beide sind nach dem städtischen Märkte- und Zentrenkonzept als Stadtteilzentren ausgewiesen.	Festlegung [Ausnahmen vom Konzentrationsgebot] soll Kleinzentren und Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung sowie Stadt- und Ortsteilzentren der höherstufigen Zentralen Orte als Standorte für Lebensmittelbetriebe (Vollversorger) attraktiver machen." Auf eine Streichung der regionsweit in Stadt- und Ortsteilzentren der höherstufigen Zentralen Orten festgelegten Vorranggebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte wird verzichtet. Auf eine Änderung des PS 2.4.4.2 wird mit Blick auf das wortgleiche landesplanerische Ziel (PS 3.3.7 LEP) und die aktuelle Rechtsprechung (Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 15.11.2012, Az. 8 S 2525/09, vgl. ID 4919) verzichtet. Die Anregung wird somit teilweise berücksichtigt.
645	2.4.4.6	2889	Bürgermeisteramt der Stadt Heitersheim 79423 Heitersheim	Die Ausweisung von Vorranggebiete für Zentren relevante Einzelhandelsgroßprojekte (Kapitel 2.4.4.6) wird nach dem Urteil des VGH zur Klage der Stadt Waldkirch zwar grundsätzlich nicht mehr in Frage gestellt, dennoch sollte den Unter- und Mittelzentren ausreichend Planungsspielraum belassen werden. Die Stadt Heitersheim beantragt deshalb eine Ausweitung dieser Vorranggebiete. Eine Ausweitung wird insbesondere dadurch begründet, dass die derzeit im Entwurf ausgewiesenen Vorranggebiete dem Einzelhandelsentwicklungsbedarf und der Siedlungsentwicklung im Heitersheimer Westen nicht gerecht werden. Eine zu starke Konzentration und Einengung der Vorranggebiete schränkt die Planungshoheit der Gemeinde zu weit ein.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Angesichts der seitens des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur bestehenden "gravierenden Bedenken hinsichtlich der raumordnerischen Erforderlichkeit und Genehmigungsfähigkeit" der im Offenlage-Entwurf enthaltenen Festlegung der Stadt Heitersheim als Unterzentrum (vgl. ID 4874 und ID 4875) sowie der dafür erforderlichen "Einzelfallprüfung der Funktionsfähigkeit der bestehenden Unter- und Kleinzentren" (vgl. ID 4873) wird die Stadt Heitersheim wie im Regionalplan 1995 als Kleinzentrum festgelegt. Die Festlegung eines Vorranggebiets für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte sowie eines Vorbehaltsgebiets für nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte in der Stadt Heitersheim entfällt daher. Die Anregung auf Ausweitung des festgelegten Vorranggebiets wird damit gegenstandslos. Für die Ansiedlung von Einzelhandelsgroßprojekten gilt somit LEP PS 3.3.7.2 unmittelbar (vgl. Begründung zu PS 2.4.4.5).
646	2.4.4.6	2949	Bürgermeisteramt der Stadt Neuenburg am Rhein 79395 Neuenburg am Rhein	Anpassung des Vorranggebiets für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte. In dem Entwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalplans wird das Quartier entlang der Schlüsselstraße und der Müllheimer Straße als Vorranggebiet für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte festgesetzt. Es reicht im Westen von der Basler Straße (L 134) bis zur Bahnhofstraße im Osten und bezieht ferner den Rathausplatz (Salzstraße) ein. Die Stadt Neuenburg am Rhein fordert, dieses Gebiet entsprechend dem als Anlage 5 beiliegenden Lageplan zu arrondieren. Insbesondere sollten auch die Gebiete "Östliche Innenstadt" und "Unser Park" in das Vorranggebiet einbezogen werden, da dort eine städtebauliche Aufwertung bereits konkret geplant ist und dadurch	Kenntnisnahme Angesichts der seitens des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur bestehenden "gravierenden Bedenken hinsichtlich der raumordnerischen Erforderlichkeit und Genehmigungsfähigkeit" der im Offenlage-Entwurf enthaltenen Festlegung der Stadt Neuenburg als Unterzentrum (vgl. ID 4874 und ID 4877) sowie der dafür erforderlichen "Einzelfallprüfung der Funktionsfähigkeit der bestehenden Unter- und Kleinzentren" (vgl. ID 4873) wird die Stadt Neuenburg am Rhein wie im Regionalplan 1995 als Kleinzentrum festgelegt. Die Festlegung eines Vorranggebiets für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte sowie eines Vorbehaltsgebiets für nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte in der Stadt Neu-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>der Stadtkern von Neuenburg am Rhein erweitert werden soll. Diese Entwicklung ist im Übrigen auch das Ergebnis des vom Land geförderten Programms "Flächen gewinnen durch Innenentwicklung" für den Bereich "Östliche Innenstadt".</p>	<p>enburg entfällt daher. Die Anregung auf Ausweitung des festgelegten Vorranggebiets wird damit gegenstandslos. Für die Ansiedlung von Einzelhandelsgroßprojekten gilt somit LEP PS 3.3.7.2 unmittelbar (vgl. Begründung zu PS 2.4.4.5).</p>
647	2.4.4.6	2950	<p>Bürgermeisteramt der Stadt Neuenburg am Rhein 79395 Neuenburg am Rhein</p>	<p>Möglichkeit der Verlagerung von Aldi und eines anderen bestehenden Lebensmittelmarkts. Der derzeitige Aldi-Markt befindet sich auf einer Fläche, die für die Landesgartenschau 2022 zwingend erforderlich ist. Der Aldi-Markt muss deshalb verlegt werden. Ferner ist ein weiterer bestehender Lebensmittelmarkt am derzeitigen Standort nicht mehr zukunftsfähig und muss in absehbarer Zeit verlagert werden. Die Stadt Neuenburg am Rhein fordert, dass die Verlagerung und angemessene Erweiterung des bestehenden Aldi-Marktes und des bestehenden Lebensmittelmarkts jeweils nicht als regionalbedeutendes Einzelhandelsgroßprojekt eingestuft wird und damit auch außerhalb der im Regionalplan festgesetzten Vorrangfläche für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte zulässig ist. Nach der Begründung zu Ziffer 2.4.4.1 sind großflächige Nahversorgungsmärkte, die ausschließlich der wohnortnahen Nahversorgung der Bevölkerung der Standortgemeinde dienen und von denen nachweislich keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung ausgehen, keine Einzelhandelsgroßprojekte im Sinne des LEP und Regionalplans. Die Stadt Neuenburg am Rhein bittet um Bestätigung, dass die vorgenannten Verlagerungen auch dann als großflächige Nahversorgungsmärkte zu betrachten sind, die ausschließlich der wohnortnahen Nahversorgung der Bevölkerung der "Standortgemeinde" dienen, wenn sie neben der Versorgung für Neuenburg am Rhein auch der Versorgung der elsässischen Nachbargemeinden dienen, insbesondere Bantzenheim, Chalampé, Rumsheim-le-Haut, Ottmarsheim. Zu Recht hat die Verbandsgeschäftsstelle in der Beschlussvorlage vom 21.02.2013 zur Planungsausschusssitzung am 14.03.2013 anerkannt, dass die Nachfrage aus dem Elsass nicht allein Folge des Preisgefälles zwischen Deutschland und Frankreich ist, sondern auch auf der besseren Erreichbarkeit Neuenburg am Rhein im Vergleich zu dem nächstgelegenen größeren Versorgungsschwerpunkt in Frankreich zustande kommt. Im Unterschied zur Situation in Rheinau verzeichnen die Nachbargemeinden (insbesondere Bantzenheim, Chalampé, Rumsheim-le-Haut, Ottmarsheim) jeweils deutlich unter 2.000 Einwohner und übernehmen selbst keine kleinzentralen Funktionen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Nahversorgung der Wohnbevölkerung der Stadt Neuenburg wird durch die Regelungen des Regionalplans nicht behindert, sondern raumordnerisch ermöglicht. So können beispielsweise Lebensmittelmärkte oder Drogeriemärkte (auch großflächig) außerhalb der Vorranggebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte ausgewiesen, errichtet und erweitert werden, sofern von ihnen keine negativen raumordnerische Auswirkungen ausgehen (vgl. Begründung zu PS 2.4.4.2). Wie der Name "Standortgemeinde" bereits erkennen lässt, sind "die elsässischen Nachbargemeinden (insbesondere Bantzenheim, Chalampé, Rumsheim-le-Haut, Ottmarsheim) nicht als Teil der Standortgemeinde" anzusehen. Standortgemeinde ist (allein) die Stadt Neuenburg. Der Begriff "Nahversorgung" bezieht sich immer (allein) auf die betreffende Standortgemeinde und deren Bevölkerung (vgl. PS 2.4.4.2). Die Ausnahmeregelung des PS 2.4.4.2 kann daher nicht auf einen elsässischen Verflechtungsbereich der Stadt Neuenburg angewandt werden. Darüber hinaus ist die Prüfung der Zulässigkeit von Einzelhandelsvorhaben nicht Gegenstand der Fortschreibung des Regionalplans, sondern obliegt der Plananwendung. Eine solche Prüfung ist daher in den konkreten Bauleitplanverfahren vorzunehmen. Gemäß PS 2.3.7 sollen grenzüberschreitende Verflechtungen mit den Elsass im Mittelbereich Müllheim berücksichtigt werden. Der neu in der Begründung zu PS 2.3.4 aufgeführte Verflechtungsbereich des Kleinzentrums Neuenburg umfasst allein die Stadt Neuenburg (vgl. ID 4872 und ID 3749). Die Anregung wird somit nicht berücksichtigt. Auf die Begründung zu PS 2.5.6 LEP wird verwiesen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				Daher ist der Nahbereich Neuenburg am Rhein gedanklich auf diese vier französischen Gemeinden zu erweitern.	
648	2.4.4.6	2951	Bürgermeisteramt der Stadt Neuenburg am Rhein 79395 Neuenburg am Rhein	Für den Fall, dass der Regionalverband die elsässischen Nachbargemeinden (insbesondere Bantzenheim, Chalampé, Rumersheim-le-Haut, Ottmarsheim) nicht als Teil der "Standortgemeinde" ansehen sollte, fordert die Stadt Neuenburg am Rhein die Ausweisung eines separaten Vorranggebiets für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte. Ein solches Vorranggebiet sollte südlich an das Plangebiet des Bebauungsplans "Am Klemmbach" angrenzen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Wie der Name "Standortgemeinde" bereits erkennen lässt, sind "die elsässischen Nachbargemeinden (insbesondere Bantzenheim, Chalampé, Rumersheim-le-Haut, Ottmarsheim) nicht als Teil der Standortgemeinde" anzusehen. Standortgemeinde ist (allein) die Stadt Neuenburg.</p> <p>Angesichts der seitens des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur bestehenden "gravierenden Bedenken hinsichtlich der raumordnerischen Erforderlichkeit und Genehmigungsfähigkeit" der im Offenlage-Entwurf enthaltenen Festlegung der Stadt Neuenburg als Unterzentrum (vgl. ID 4874 und ID 4877) sowie der dafür erforderlichen "Einzelfallprüfung der Funktionsfähigkeit der bestehenden Unter- und Kleinzentren" (vgl. ID 4873) wird die Stadt Neuenburg am Rhein wie im Regionalplan 1995 als Kleinzentrum festgelegt.</p> <p>Die Festlegung von Vorranggebieten für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte und Vorbehaltsgebieten für nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte in der Stadt Neuenburg entfällt daher. Die Anregung auf Festlegung eines zweiten Vorranggebiets wird damit gegenstandslos. Für die Ansiedlung von Einzelhandelsgroßprojekten gilt somit PS 3.3.7.2 LEP unmittelbar (vgl. Begründung zu PS 2.4.4.5).</p>
649	2.4.4.6	2433	Bürgermeisteramt der Stadt Staufen im Breisgau 79219 Staufen im Breisgau	<p>In der Raumnutzungskarte ist der Innenstadtbereich als Vorranggebiet für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte ausgewiesen, der östliche Bereich (EDEKA) des Gewerbegebietes weist ein Vorbehaltsgebiet für nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte aus.</p> <p>Mit Blick auf die weiterhin anhaltenden Hebungen im Innenstadtbereich und die derzeit noch nicht absehbaren Folgerungen hieraus sollten innenstadtnah weitere Flächen für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte z. B. auf dem Areal der Firma Schladerer ausgewiesen werden.</p> <p>(Ergänzung vom 24.01.2014:)</p> <p>In der historischen kleinteilig strukturierten Altstadt von Staufen wird man grundsätzlich keinen Standort für großflächigen Einzelhandel finden können. Insofern geht die raumordnerische Festlegung für ein entsprechendes Vorranggebiet an der Wirklichkeit der Stadtstruktur vorbei.</p> <p>Einzig das Schladerer Areal stellt eine Grundstücksgrößenordnung dar, bei der nach einer städtebaulichen und funktionalen Neuord-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Bemühungen der Stadt Staufen zur Innenentwicklung werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Über eine Aufnahme des benannten Areals in den Vorrangbereich für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte kann erst entschieden werden, sobald und soweit sich die Planungen hinreichend verfestigt haben.</p> <p>Zur Realisierung von kleinflächigen Vorhaben, die der Nahversorgung zuzuordnen sind, ist eine Ausweitung des Vorranggebietes im Regionalplan sachlich nicht erforderlich und raumordnerisch nicht geboten, da sich die regionalplanerische Regelungskompetenz ausschließlich auf regionalbedeutsame Einzelhandelsvorhaben erstreckt. Als regionalbedeutsam ist anzusehen, was überörtliche, also gemeindeübergreifende Auswirkungen haben kann.</p> <p>Die Nahversorgung der Wohnbevölkerung Staufens wird durch die Regelungen des Kapitels 2.4.4 des Regionalplans nicht behindert, sondern raumordnerisch ermöglicht. So können beispielsweise Le-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>nung des Gewerbeareals ein großflächiger Einzelhandel strukturell plausibel wäre. Und dies im unmittelbaren Anschluss an das Zentrum der alten Stadt.</p> <p>Tatsächlich zeichnen sich betriebliche und ökonomische Entwicklungen der Firma Schladerer ab, die es nahe legen, den südlichen Grundstücksbereich einer neuen städtebaulichen Entwicklung zuzuführen. Eine Nutzung für großflächigen Einzelhandel ist dabei eine vernünftige städtebauliche Option. Dies ist - wie gesagt - überhaupt die einzige Chance für ein solches Projekt in der engeren Innenstadt.</p> <p>Die Erschließungsmöglichkeiten von der Schladererstraße, die Umgebung des großen Parkplatzes am Neumagen und die auch heute schon vorhandene, von der historischen Stadtmitte abgewandte, großvolumige Baustruktur rechtfertigen eine solche großflächige Einzelhandelsentwicklung. Sie hätte im Übrigen einen positiven Einfluss auf die Frequentierung der Altstadt.</p> <p>Hinzu kommt, dass die weiterhin anhaltenden Hebungen im Innenstadtbereich und die derzeit noch nicht absehbaren Folgerungen hieraus es notwendig machen, alternative Flächen in der Innenstadt für den Einzelhandel zu reservieren. Hierfür eignet sich ausschließlich das Schladerer Areal.</p>	<p>bensmittelmärkte (auch großflächig) außerhalb der Vorranggebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte ausgewiesen, errichtet und erweitert werden, sofern von ihnen keine negativen raumordnerische Auswirkungen ausgehen.</p>
650	2.4.4.6	3063	Bürgermeisteramt der Stadt Waldkirch 79183 Waldkirch	<p>Die Plansätze des Kapitels 2.4.4 "Einzelhandelsgroßprojekte" des Entwurfs zur Gesamtfortschreibung entsprechen der Teilfortschreibung des Kapitels 2.6.9 "Einzelhandelsgroßprojekte" vom 16.07.2010. Die Stadt Waldkirch hält an ihren Bedenken und an ihrer Kritik fest, die sie bereits in der Anhörung zur Teilfortschreibung mit Schreiben vom 17.12.2009 und vom 16.06.2010 ausführlich dargelegt hat. Sie nimmt darüber hinaus auf die Ausführungen Bezug, die sie im Normenkontrollverfahren gegen die Teilfortschreibung (VGH Baden-Württemberg, Az.: 3 5 3356/11) vorgetragen hat.</p> <p>Die zielförmige Festlegung von Vorrang- und Ausschlussgebieten für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte beschneidet die verfassungsrechtlich garantierte kommunale Planungshoheit (Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG, Art. 71 Abs. 1 Satz 1 LV). Die Verortung der Vorranggebiete in der dicht bebauten Innenstadt macht es der Stadt Waldkirch unmöglich, bauleitplanerisch neue zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte zu verwirklichen. Die raumordnerischen Festlegungen können bauleitplanerisch nicht verwirklicht werden. Die besonderen örtlichen Verhältnisse (Topografie, zersplitterte Grundstücks- und Grundeigentumsstruktur usw.) lässt der Regionalverband gänzlich außer Acht.</p> <p>Zugleich ignoriert der Regionalverband die örtlichen und regionalen Versorgungs- und Kaufkraftverhältnisse. Die Stadt Waldkirch ist bei den zentrenrelevanten Sortimenten unterversorgt. Sie kann schon</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Mit Urteil vom 22.11.2013 (Az.: 3 S 3356/11) hat sich der VGH Baden-Württemberg im Normenkontrollverfahren der Stadt Waldkirch gegen den Regionalverband mit allen vorgetragenen Aspekten ausführlich auseinandergesetzt. Der VGH hat in seinem Urteil die Rechtmäßigkeit des Kapitels Einzelhandelsgroßprojekte des Regionalplans vollumfänglich bestätigt und den Antrag der Stadt Waldkirch zurückgewiesen.</p> <p>Seither ist weder eine neue Sach- noch Rechtslage eingetreten. Bzgl. der wiederholt vorgebrachten Darlegungen wird auf die umfangreichen Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofs in dieser Sache verwiesen. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, auf die Festlegung eines Vorranggebiets für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte in Waldkirch zu verzichten oder dieses erheblich zu erweitern, wird daher nicht berücksichtigt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>heute ihre Versorgungsfunktion für die Gesamtstadt und ihren Verflechtungsbereich nicht erfüllen. Die Kaufkraft fließt vor allem in Richtung Gundelfingen und Freiburg ab. Dies wird die Versorgungssituation in Waldkirch und im östlichen Eiztal weiter verschlechtern. Die Regionalplanung muss der Stadt Waldkirch daher substantiell Raum geben, um ihre Unterversorgung bei den zentrenrelevanten Sortimenten zu beseitigen. Es ist erforderlich, zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte auch außerhalb der dicht und kleinteilig bebauten Innenstadt anzusiedeln.</p> <p>Die Festsetzung von Vorrangbereichen für zentrenrelevanten Einzelhandel in Plansatz 2.4.4.6 (Z) in Verbindung mit der Raumordnungskarte überschreitet die Kompetenzen des Regionalverbandes. Es gehört zu den wesentlichen Entscheidungen der kommunalen Bauleitplanung, welche Nutzungsarten innerhalb des Gemeindegebietes an welcher Stelle zulässig sein sollen. Die Regionalplanung hat sich auf die überörtlichen Gesichtspunkte zu beschränken. Der Schutz der Stadt- und Ortskerne ist eine örtliche Angelegenheit. Dies gilt auch für die Gewährleistung der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung. Die konkrete, gebietscharfe Standortfestlegung ist weder geeignet, noch erforderlich, um die überörtliche Versorgungsfunktion für den Verflechtungsbereich sicherzustellen.</p> <p>Schließlich ist auch das methodische Vorgehen des Regionalverbandes, um die Vorranggebiete zu ermitteln und festzulegen, unzureichend. Ziele der Raumordnung sind für die nachgelagerte kommunale Bauleitplanung verbindlich. Sie sind daher auf der Ebene der Raumordnung abschließend abzuwägen. Die Abwägung hat auch jene Belange mit einzubeziehen, die die einzelne Kommune auf Grund der Bindungswirkung des Ziels nach § 1 Abs. 4 BauGB in der Bauleitplanung nicht mehr abwägen darf. Für die Festlegung von Vorrang- und Ausschlussgebieten bedeutet das, dass jene Belange, die für einen bauleitplanerischen Ausschluss von zentrenrelevanten Einzelhandelsgroßprojekten ermittelt, bewertet und abgewogen werden müssen, bereits vom Regionalverband in seine Abwägung mit einzubeziehen sind. Hierzu zählt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts insbesondere die Frage, ob ein Zentrum geeignet ist, einen außerhalb des Zentrums ausgeschlossenen großflächigen Einzelhandelsbetrieb anzusiedeln (BVerwG, Urt. V. 26.03.2009 - 4 C 21/07 = BVerwGE 133, 310). Diesen Aspekt hat der Regionalverband gänzlich außer Acht gelassen.</p>	
651	2.4.4.6	492	Bürgermeisteramt der Stadt Zell am Harmersbach 77736 Zell am Harmersbach	<p>Der Gemeinderat stimmt den vorgesehenen Ausweisungen im Regionalplan zu unter dem Vorbehalt, dass die Entwicklungsflächen im Bereich Neukauf/Keramik/Kreuzmatt für zentrenrelevante Sortimente geöffnet werden.</p> <p>Begründung:</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Übernahme des genannten Bereichs, der auch ein Vorbehaltsgebiet für nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte umfasst, als Vorranggebiet für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte ist</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Die im Entwurf vorgesehenen Festsetzungen sehen für den Bereich der Innenstadt und des Bahnhofsgeländes ein Vorranggebiet für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte vor, während der Entwicklungsbereich zwischen dem Neukaufmarkt und der Zeller Keramik als Vorranggebiet für nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte vorgesehen ist.</p> <p>Wir begrüßen grundsätzlich die Absicht und unterstützen diese, zentrenrelevanten Einzelhandel in die Innenstadt zu lenken. Leider sind bisher alle Bemühungen dieser Art an Gegebenheiten gescheitert, die diesen Zielen entgegenstehen.</p> <p>Das Gelände des Bahnhofs, so sehr es städtebaulich "integriert" ist, leidet leider an einer unzureichenden Verkehrsanbindung. Dort anzusiedelnder Einzelhandel für zentrenrelevante Sortimente kann bei allem Wunsch nach fußläufigem Einkaufen nur existieren, wenn er täglich von einer Vielzahl von Kunden besucht wird, die mit dem Pkw anfahren. Die nahezu einzige Möglichkeit zur Anfahrt dieses Geländes führt von der Ortslage her über die K 5354 (Unterentersbacher Straße) mit einer extrem unübersichtlichen Linksabbiegung in die K 5355 (Oberentersbacher Straße). Schon jetzt müssen Fahrzeuge, die an dieser Stelle nach links in die Oberentersbacher Straße einbiegen wollen, in Hauptverkehrszeiten minutenlang abwarten, bis im Gegenverkehr auf der stark befahrenen K 5354 eine Lücke auftaucht. Eine häufige Benutzung dieser Verkehrsbeziehung durch viele Fahrzeuge würde dort unweigerlich zu einem Verkehrschaos führen. Zur Aufwertung des Bahnhofsgeländes als Einzelhandelsstandort bemühen wir uns deshalb intensiv, dort einen Umbau der Verkehrssituation zu erreichen. Dies erfordert aber den Erwerb und Abbruch vorhandener Gebäude und die anschließende Umgestaltung der Kreuzung. Deshalb ist diese Maßnahme überschlüssig mit einem Aufwand von ca. 1 Mio. Euro zu taxieren. Diese Lösung lässt sich nicht kurzfristig herbeiführen.</p> <p>Im Stadtkern gibt es nur noch eine Fläche im ehemaligen Sanierungsgebiet Oberstadt, die sich zur Ansiedlung eines Neubaus mit entsprechender Verkaufsfläche eignen würde. Dort wäre eine maximale Verkaufsfläche von ca. 700 m² zuzüglich ca. 20 Pkw-Stellplätzen möglich. Wir haben dort eine Projektentwicklung veranlasst, mit der wir potenziellen Interessenten bereits fertige Pläne liefern können. Dennoch zeigen alle relevanten Anbieter des Lebensmittelsektors keinerlei Interesse. Seit der Insolvenz der Drogeriemarktkette Schlecker hatten wir Hoffnungen, einen Anbieter aus diesem Bereich dort anzusiedeln. Auch dies ist nicht gelungen, nicht einmal mit der Zusicherung der Ausweisung eines "zentralen Geschäftsbereichs", der ähnliche Ansiedlungen am Stadtrand ausgeschlossen hätte.</p>	<p>rechtlich unzulässig, da es sich bei dem genannten Gewerbegebiet um eine städtebauliche Randlage i. S. von PS 3.3.7.2 LEP handelt. Eine Darstellung dieser Flächen als Vorranggebiet widerspräche auch den Planungskriterien für die Festlegung der Vorranggebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte (vgl. Begründung zu PS 2.4.4.6).</p> <p>Darüber hinaus verfügt die Gemeinde Zell am Harmersbach über ein breites städtebauliches Instrumentarium zur tatsächlichen Umsetzung und Ausgestaltung der raumordnerischen Festlegungen: Die von der Gemeinde Zell am Harmersbach beschriebenen Maßnahmen für eine Verbesserung der Verkehrsanbindung des Bahnhofsareals erscheinen zwar aufwendig, lassen die Ansiedlung von Einzelhandelsgroßprojekten jedoch nicht als dauerhaft und grundsätzlich unmöglich erscheinen.</p> <p>Der VGH Baden-Württemberg in seinem Urteil vom 22.11.2013 (Az. 3 S 3356/11) bezüglich der Normenkontrollklage der Stadt Waldkirch gegen die Teilfortschreibung "Einzelhandelsgroßprojekte" des Regionalplans bekräftigt, dass es zum Beleg für eine offensichtliche Vollzugsunfähigkeit der Ansiedlung von Einzelhandelsgroßprojekten innerhalb eines Zentralen Versorgungsbereiches nicht ausreicht, auf das Scheitern eines oder mehrerer Ansiedlungsprojekte in der Vergangenheit zu verweisen, wie dies die Gemeinde Zell am Harmersbach in ihrer Stellungnahme im Hinblick auf das ehemalige Sanierungsgebiet Oberstadt beschrieben hat. Darüber hinaus könne gemäß den Ausführungen des VGH Baden-Württemberg die Ansiedlung von Einzelhandelsgroßprojekten in einem zentralen Versorgungsbereich auch durch eine hierauf abzielende Angebotsplanung der Gemeinde forciert werden. Dazu gehöre laut VGH Baden-Württemberg auch die Erstellung eines kommunalen Einzelhandelskonzeptes.</p> <p>Ein Einzelhandelskonzept hat die Stadt Zell am Harmersbach nicht vorgelegt, jedoch existiert eine vorbereitende Studie "Einzelhandelsuntersuchung als Grundlage für ein Einzelhandelskonzept für die Stadt Zell am Harmersbach" von 2007. Die Studie kommt zum Schluss, dass das "Kernelement für die Attraktivierung von Zell am Harmersbach als Einzelhandelsstandort das Einzelhandelskonzept ist" (S. 127). Die Studie legt außerdem dar, dass "zentrenrelevante Sortimente als Hauptsortimente ausschließlich in den abgegrenzten zentralen Bereichen von Zell am Harmersbach angesiedelt werden [sollen]. Derzeit stellen die Innenstadt und das Nahversorgungszentrum Unterharmersbach solche zentralen Bereiche dar. Angesichts der Gegebenheiten in den Stadtteilen ist auch zukünftig nicht davon auszugehen, dass in Zell am Harmersbach ein weiterer zentraler Bereich entwickelt werden kann. (...) Großflächige Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten (...) sollen zukünftig</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Wir und alle relevanten Träger öffentlicher Belange müssen deshalb zur Kenntnis nehmen, dass das an sich erstrebenswerte Ziel zur Ansiedlung zentrenrelevanten Einzelhandels im Innenstadtbereich in der Realität nicht immer erreichbar ist. Es ist aber ein völlig unhaltbarer Zustand, dass die 8.000 Einwohner des Unterzentrums Zell am Harmersbach, sowie die 16.000 Einwohner des gesamten Verwaltungsraums bis zu 25 km weit fahren müssen, um zu einem Drogeriemarkt zu gelangen.</p> <p>Wir halten es deshalb für unverzichtbar, dass in dem Entwicklungsbereich zwischen dem Neukaufmarkt und Zeller Keramik die planerische Voraussetzung geschaffen wird, dort zumindest einen Drogeriemarkt anzusiedeln. Nach der Festsetzung des Regionalplans würde dies, selbst bei einem Markt unter 800 m², daran scheitern, dass dieser mit dem daneben liegenden Neukaufmarkt als Agglomeration betrachtet würde und somit die Grenze zur Großflächigkeit überschritten würde.</p> <p>Mit der derzeitigen Festsetzung kann die Stadt Zell ihre Aufgabe als Unterzentrum, was die Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfs betrifft, nicht erfüllen. Wir müssen deshalb nachdrücklich darum bitten, dass die Regionalplanung hier entsprechende Möglichkeiten eröffnet.</p>	<p>nur noch in der Innenstadt von Zell am Harmersbach zulässig sein. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass sich neben erkennbaren Flächenpotenzialen durch Eigentümerwechsel, Umstrukturierungsprozesse etc. aktuell noch nicht erkennbare Potenziale ergeben können" (S. 95 f.). Für den Standort "Keramikfabrik" ist im Ergebnis festzuhalten, dass [...] allenfalls nicht zentrenrelevanter Einzelhandel in Frage kommt" (S. 108). Die Studie enthält außerdem verschiedene Maßnahmenvorschläge zur Attraktivierung der Innenstadt wie die Überplanung der Brachfläche im östlichen Bereich der Hauptstraße, die Überplanung der Brachfläche am westlichen Stadteingang oder die städtebauliche Weiterentwicklung in den Seitenstraßen (S. 120 ff.).</p> <p>Die Nahversorgung der Wohnbevölkerung des Unterzentrums Zell am Harmersbach wird durch die Regelungen der Teilfortschreibung des Regionalplans nicht behindert, sondern raumordnerisch ermöglicht. So können beispielsweise Drogeriemarkte (auch großflächig) außerhalb der Vorranggebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsprojekte ausgewiesen, errichtet und erweitert werden, sofern von ihnen keine negativen raumordnerische Auswirkungen ausgehen (vgl. Begründung zu PS 2.4.4.2).</p> <p>Die Festlegung eines Vorranggebietes für zentrenrelevante Einzelhandelsprojekte am benannten Standort ist somit weder rechtlich vollzugsfähig noch inhaltlich sachgerecht. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.</p>
652	2.4.4.6	3632	<p>Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Waldkirch - Gutach i. Br. - Simonswald 79183 Waldkirch</p>	<p>Punkt 2.4.4 Einzelhandelsgroßprojekte</p> <p>Die Plansätze des Kapitels 2.4.4 "Einzelhandelsgroßprojekte" des Entwurfs zur Gesamtfortschreibung entsprechen der Teilfortschreibung des Kapitels 2.6.9 "Einzelhandelsgroßprojekte" vom 16.07.2010. Die Stadt Waldkirch hält an ihren Bedenken und an ihrer Kritik fest, die sie bereits in der Anhörung zur Teilfortschreibung mit Schreiben vom 17.12.2009 und vom 16.06.2010 ausführlich dargelegt hat. Sie nimmt darüber hinaus auf die Ausführungen Bezug, die sie im Normenkontrollverfahren gegen die Teilfortschreibung (VGH Baden-Württemberg, Az.: 3 S 3356/11) vorgetragen hat.</p> <p>Die zielförmige Festlegung von Vorrang- und Ausschlussgebieten für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte beschneidet die verfassungsrechtlich garantierte kommunale Planungshoheit (Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG, Art. 71 Abs. 1 Satz 1 LV). Die Verortung der Vorranggebiete in der dicht bebauten Innenstadt macht es der Stadt Waldkirch unmöglich, bauleitplanerisch neue zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte zu verwirklichen. Die raumordnerischen Festlegungen können bauleitplanerisch nicht verwirklicht werden. Die besonderen örtlichen Verhältnisse (Topografie, zersplitterte Grundstücks- und Grundeigentumsstruktur usw.) lässt der Regio-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Mit Urteil vom 22.11.2013 (Az. 3 S 3356/11) hat sich der VGH Baden-Württemberg im Normenkontrollverfahren der Stadt Waldkirch gegen den Regionalverband Südl. Oberhein mit allen vorgetragenen Aspekten ausführlich auseinandergesetzt. Der VGH hat in seinem Urteil die Rechtmäßigkeit des Kapitels Einzelhandelsgroßprojekte des Regionalplans vollumfänglich bestätigt und den Antrag der Stadt Waldkirch zurückgewiesen.</p> <p>Seither ist weder eine neue Sach- noch Rechtslage eingetreten. Bzgl. der wiederholt vorgebrachten Darlegungen wird auf die umfangreichen Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofs in dieser Sache verwiesen. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, auf die Festlegung eines Vorranggebiets für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte in Waldkirch zu verzichten oder dieses erheblich zu erweitern, wird daher nicht berücksichtigt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>nalverband gänzlich außer Acht. Zugleich ignoriert der Regionalverband die örtlichen und regionalen Versorgungs- und Kaufkraftverhältnisse. Die Stadt Waldkirch ist bei den zentrenrelevanten Sortimenten unterversorgt. Sie kann schon heute ihre Versorgungsfunktion für die Gesamtstadt und ihren Verflechtungsbereich nicht erfüllen. Die Kaufkraft fließt vor allem in Richtung Gundelfingen und Freiburg ab. Dies wird die Versorgungssituation in Waldkirch und im östlichen Elztal weiter verschlechtern. Die Regionalplanung muss der Stadt Waldkirch daher substantiell Raum geben, um ihre Unterversorgung bei den zentrenrelevanten Sortimenten zu beseitigen. Es ist erforderlich, zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte auch außerhalb der dicht und kleinteilig bebauten Innenstadt anzusiedeln. Die Festsetzung von Vorrangbereichen für zentrenrelevanten Einzelhandel in Plansatz 2.4.4.6 (Z) in Verbindung mit der Raumordnungskarte überschreitet die Kompetenzen des Regionalverbandes. Es gehört zu den wesentlichen Entscheidungen der kommunalen Bauleitplanung, welche Nutzungsarten innerhalb des Gemeindegebietes an welcher Stelle zulässig sein sollen. Die Regionalplanung hat sich auf die überörtlichen Gesichtspunkte zu beschränken. Der Schutz der Stadt- und Ortskerne ist eine örtliche Angelegenheit. Dies gilt auch für die Gewährleistung der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung. Die konkrete, gebiets-scharfe Standortfestlegung ist weder geeignet, noch erforderlich, um die überörtliche Versorgungsfunktion für den Verflechtungsbereich sicherzustellen. Schließlich ist auch das methodische Vorgehen des Regionalverbandes, um die Vorranggebiete zu ermitteln und festzulegen, unzureichend. Ziele der Raumordnung sind für die nachgelagerte kommunale Bauleitplanung verbindlich. Sie sind daher auf der Ebene der Raumordnung abschließend abzuwägen. Die Abwägung hat auch jene Belange mit einzubeziehen, die die einzelne Kommune auf Grund der Bindungswirkung des Ziels nach § 1 Abs. 4 BauGB in der Bauleitplanung nicht mehr abwägen darf. Für die Festlegung von Vorrang- und Ausschlussgebieten bedeutet das, dass jene Belange, die für einen bauleitplanerischen Ausschluss von zentrenrelevanten Einzelhandelsgroßprojekten ermittelt, bewertet und abgewogen werden müssen, bereits vom Regionalverband in seine Abwägung mit einzubeziehen sind. Hierzu zählt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts insbesondere die Frage, ob ein Zentrum geeignet ist, einen außerhalb des Zentrums ausgeschlossenen großflächigen Einzelhandelsbetrieb anzusiedeln (BVerwG, Urt. V. 26.03.2009 4 C 21/07 - BVerwGE 133, 310). Diesen Aspekt hat der Regionalverband gänzlich außer Acht gelassen.</p>	

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
653	2.4.4.6	3795	Handelsverband Südbaden e. V. 79098 Freiburg im Breisgau	Wenn für nicht-zentrenrelevante Warensortimente auch städtebauliche Randlagen in Frage kommen, sollten für Gemeinden ohne Zentrenkonzepte derartige Sortimente auch aufgezählt werden. Denn aus dem (leider nicht erwähnten) Einzelhandelserlass des Landes Baden-Württemberg können diese Sortimente nur im Umkehrschluss aus der dort festgehaltenen Aufzählung von nah- und zentrenrelevanten Sortimenten gefolgert werden. Der Handelsverband sieht ohne Festhaltung im Entwurf einen ständig aufkommenden Dissens zwischen den Beteiligten.	<p>Berücksichtigung</p> <p>Der Hinweis auf die im Offenlage-Entwurf nicht genannten nicht-zentrenrelevanten Sortimente ist nachvollziehbar. Die in der Begründung zu PS 2.4.4.6 enthaltene Sortimentsliste wird daher um einen Abschnitt der nicht-zentrenrelevanten Sortimente ergänzt und wie folgt neu gefasst:</p> <p>"Zentrenrelevante Sortimente sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, - Papier- und Schreibwaren, Bastelbedarf, Büroartikel (ohne Büromöbel), Schulbedarf, - Kurzwaren, Handarbeiten, Wolle, Stoffe, - Kunst und Kunstgewerbe, Bilder und Rahmen, Antiquitäten, - Glas, Porzellan, Keramik, Geschenkartikel, - Baby- und Kinderartikel, - Bekleidung aller Art, Lederwaren, Schuhe, - Elektrogroßgeräte ("weiße Ware"), - Unterhaltungselektronik, Kommunikationselektronik, Bild- und Tonträger, Computer, Elektrowaren, Foto, Video, - Augenoptik, Hörgeräte, - Einrichtung (ohne Möbel) wie Haus- und Heimtextilien, Gardinen und Zubehör, Teppiche, - Musikinstrumente, Musikalien, - Uhren, Schmuck, Silberwaren, - Spielwaren, Sportartikel, Sportgeräte (ausgenommen Großgeräte), Campingartikel, - Tiere, Tiernahrung, sonstige Zooartikel, - Sanitätswaren, - Waffen und Jagdbedarf. <p>Nahversorgungs- (und i. d. R. auch zentren-) relevante Sortimentsgruppen sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensmittel, Getränke, - Drogerie, Kosmetik, - Haushaltswaren, - Schnittblumen. <p>Nicht-zentrenrelevante Sortimente sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Möbel, Büromöbel, Küchen (inkl. Einbaugeräte), - Büromaschinen, - Sanitär-, Badeinrichtung, - Teppichböden, Bodenbeläge, Tapeten, Malereibedarf, - Rollläden, Markisen, - Holz, Bauelemente, Baustoffe, Fliesen, - Werkzeuge, Maschinen, - Beschläge, Eisenwaren, - Pflanzen, Pflanzensubstrate, Pflege- und Düngemittel, Pflanzen-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>gefäße, - Gartenhäuser und -geräte, Gartenmöbel, - Brennstoffe, Mineralölerzeugnisse, - Installationsmaterial, Heizung, Klimageräte, Öfen, - großteilige Camping- und Sportgeräte (z. B. Boote, Tauchsportgeräte), - motorisierte Fahrzeuge aller Art und Zubehör, Fahrräder und Fahrradzubehör." Der bisher enthaltene Abschnitt "In der Regel zentrenrelevante Sortimente" entfällt. Durch die o. g. Formulierung ("... sind insbesondere") kann eine entsprechende Flexibilisierung erreicht werden. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
654	2.4.4.6	3796	Handelsverband Südbaden e. V. 79098 Freiburg im Breisgau	Die in der Raumnutzungskarte dargestellten Vorranggebiete der zentral höheren Gemeinden sind nach Verbandsauffassung ein qualifiziertes Instrument, um "zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte" dort ohne raumordnerisches Verfahren zu ermöglichen. Allerdings hat die Praxis gezeigt, dass es gelegentlich noch "an Feinschliff" mangelt. Insofern regt der Handelsverband an, nochmals über einzelne Raumnutzungskarten zu gehen, wobei der Verband hilfreich wäre.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Abgrenzung der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete erfolgte im Vorfeld der Teilfortschreibung "Einzelhandelsgroßprojekte". Die Abgrenzungen wurden weitestgehend unverändert in den Offenlage-Entwurf zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans überführt. Bei der Abgrenzung hatte auch der Handelsverband Südbaden in Vorgesprächen mitgewirkt. Im Rahmen seiner Stellungnahme vom 12.02.2010 zur benannten Teilfortschreibung hatte der Einzelhandelsverband erklärt, dass er "bei der Durchsicht aller vorgesehenen Vorranggebiete zur Auffassung komme, dass "lediglich wenige Gebietsbereiche hinterfragt bzw. noch eingeführt werden könnten." Der Einzelhandelsverband hatte damals im förmlichen Verfahren - wie auch aktuell im Rahmen der Offenlage der Gesamtfortschreibung des Regionalplans - keine konkreten Angaben gemacht, welche Bereiche dies betreffen könnten. Darüber hinaus ist hinsichtlich des Begriffs "Feinschliff" bei der Anwendung des Regionalplans zu beachten, dass sowohl die Vorranggebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte gemäß PS 2.4.4.6 als auch die Vorbehaltsgebiete für nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte gemäß PS 2.4.4.7 in der Raumnutzungskarte gebietsscharf, nicht parzellenscharf festgelegt sind. Dies ergibt sich schon aus der Festlegung als offene Schraffur, die bei der Regionalplan-Anwendung insbesondere an den Rändern maßstabsbezogen zu interpretieren und auszuformen ist.</p>
655	2.4.4.6	3797	Handelsverband Südbaden e. V. 79098 Freiburg im Breisgau	Wenn zulässige zentrenrelevante Randsortimente bei "nicht zentrenrelevanten Handelsvorhaben" auf jene Verkaufsflächengrößen begrenzt werden, die z. B. der Schwelle zur Großflächigkeit entspricht, dann kann sich die Unterordnung dieser Randsortimente unter die Verkaufsfläche des Hauptsortiments durchaus im Einzelfall	<p>Berücksichtigung (sinngemäß)</p> <p>Der Hinweis auf die bereits in der Begründung zu PS 2.4.4.6 genannte schleichende Verschiebung von nicht-zentrenrelevanten Sortimenten zu zentrenrelevanten Sortimenten ist nachvollziehbar.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>bei 49 % der Gesamtverkaufsfläche bewegen. Hier regt der Handelsverband an, ein diskussionsfreies Richtmaß vorzugeben. Das könnte z. B. bei maximal 1/3 der Gesamtverkaufsfläche eines Handels-Vorhabens liegen. Als Ausnahme davon wären bei eher großflächigen Möbel- und Baubedarfsanbietern die maximale Verkaufsflächen-Zulässigkeit zentrenrelevanter Randsortimente im Einzelfall auf unterhalb der aktuellen Großflächigkeit zu begrenzen.</p>	<p>Von einer regionsweiten verbindlichen Festlegung zur relativen Begrenzung von Randsortimenten wird abgesehen, da für die Beurteilung immer vom konkreten Einzelfall ausgegangen werden muss und keine typisierende Betrachtung über alle Betriebsgrößen und Sortimente erfolgen kann. Auf das Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen vom 22.06.1998 (Az. 7A D 108/96.NE), wonach Randsortimente nur solche Warengruppen sind, die einem bestimmten Kernsortiment als Hauptsortiment sachlich zugeordnet und hinsichtlich des Angebotsumfangs deutlich untergeordnete Nebensortimente sind, wird verwiesen.</p> <p>Zur Klarstellung wird</p> <ul style="list-style-type: none"> - PS 2.4.4.6 Abs. 2 Satz 2 wie folgt neu gefasst: "Die Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente hat sich der Verkaufsfläche des Hauptsortiments deutlich unterzuordnen." - die Begründung zu PS 2.4.4.6 im letzten Absatz (vorletzter Satz) wie folgt neu gefasst: "Daneben soll sichergestellt werden, dass sich die für zentrenrelevante Sortimente bestimmte Verkaufsflächengröße eines Einzelhandelsgroßprojekts der für nicht-zentrenrelevante Sortimente bestimmten Verkaufsfläche quantitativ deutlich unterordnet. In der Praxis hat sich eine Begrenzung der zentrenrelevanten Randsortimente auf maximal 10 % der Gesamtverkaufsfläche bewährt." <p>Die Anregung wird somit sinngemäß berücksichtigt.</p>
656	2.4.4.6	3779	<p>Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein Hauptgeschäftsstelle 79098 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Einzelhandelsgroßprojekte (PS 2.4.4.6/2.4.4.7)</p> <p>Die für die höherzentralen Orte festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Einzelhandelsgroßprojekte sollen in die Raumnutzungskarten mit Maßstab 1:50.000 integriert werden. Dies wird begrüßt. Es wird angeregt, die Gebiete zusätzlich separat in höherauflösenden Karten darzustellen, um sie als Arbeitshilfe zu qualifizieren. Außerdem wird empfohlen, die derzeitige hilfreiche verbale Beschreibung der Grenzen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im Regionalplan beizubehalten.</p> <p>Eine Beschreibung der Gebietsabgrenzung für die aufstufungswilligen Kleinzentren fehlt derzeit in den Unterlagen, wäre zur Beurteilung der Gebietseignung jedoch erforderlich.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Sowohl die Vorranggebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte gemäß PS 2.4.4.6 als auch die Vorbehaltsgebiete für nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte gemäß PS 2.4.4.7 sind in der Raumnutzungskarte gebietsscharf festgelegt. Die genaue Lage ergibt sich ausschließlich aus der Raumnutzungskarte im Maßstab 1:50.000. Beschreibungen im Textteil des Regionalplans können nicht dazu herangezogen werden, räumlich exaktere Abgrenzungen als in der Raumnutzungskarte festzulegen. Dies ergibt sich schon aus der Festlegung als offene Schraffur, die bei der Regionalplan-Anwendung insbesondere an den Rändern maßstabsbezogen zu interpretieren und auszuformen ist.</p> <p>Eine Darstellung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in einem größeren Maßstab und eine Aufnahme von textlichen Beschreibungen in die Begründung der jeweiligen Plansätze im Regionalplan ist somit sachlich nicht geboten. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Auf Änderungen im Konzept der Zentralen Orte gegenüber dem Regionalplan 1995 wird angesichts der seitens des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur bestehenden "gravierenden Bedenken</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					hinsichtlich der raumordnerischen Erforderlichkeit und Genehmigungsfähigkeit" der im Offenlage-Entwurf enthaltenen Aufstufungen und Neufestlegungen (vgl. ID 4874) sowie der dafür erforderlichen "Einzelfallprüfung der Funktionsfähigkeit der bestehenden Unter- und Kleinzentren" (vgl. ID 4873) verzichtet.
657	2.4.4.6	3780	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein Hauptgeschäftsstelle 79098 Freiburg im Breisgau	Bestandsorientierte Erweiterung (PS 2.4.4.6 (1)) In der Praxis diskutiert wird auch der Begriff "bestandsorientierte Erweiterung". Im Regionalplan hiermit verbunden ist eine Öffnungsklausel, die eigentlich zentrenrelevanten Bestandsbetrieben, die außerhalb der Vorranggebiete ihren Standort haben, im Rahmen von Modernisierungsmaßnahmen noch eine gewisse Erweiterung ihrer Verkaufsfläche ermöglichen sollen. Ein Nachweis der regionalplanerischen Verträglichkeit der Erweiterung wird gefordert. Um solche Fälle für alle Beteiligten, auch für die Antragsteller zu vereinfachen und praxisorientiert zu gestalten, könnte die Festlegung einer konkret noch "erlaubten" Verkaufsflächenspanne den erforderlichen Nachweis der regionalplanerischen Verträglichkeit ersetzen. U.E. könnte bei einer Verkaufsflächenerhöhung von 15 bis maximal 20 % noch von einer noch angemessenen Größenordnung ausgegangen werden, insofern, dass sie gleichzeitig den Unternehmen auch in Zukunft einen wirtschaftlichen Betrieb ermöglicht.	Keine Berücksichtigung Die Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein hatte bereits im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 07.01.2009 zur Teilfortschreibung "Einzelhandelsgroßprojekte" des Regionalplans Südlicher Oberrhein eine gleich lautende Anregung vorgebracht. Diese wurde nicht berücksichtigt. Zwischenzeitlich ist weder eine neue Sach- oder Rechtslage eingetreten. Eine entsprechende Definition kann deshalb nicht erfolgen, da für die Beurteilung der Frage, ob es sich um eine bestandsorientierte Erweiterung handelt oder nicht, immer vom konkreten Einzelfall ausgegangen werden muss und keine typisierende Betrachtung erfolgen kann. Hierbei kommt es nicht nur auf die Höhe der Verkaufsfläche an, sondern insbesondere auch auf die Art der Sortimente, der Flächenproduktivität, den Marktanteilen des Betriebs sowie den zu erwartenden relativen und absoluten Umverteilungseffekten. Dabei hat sich die planungsrechtliche Überprüfung von Erweiterungen von Einzelhandelsvorhaben auf das gesamte Vorhaben in seiner durch die beantragte Erweiterung geänderte Gesamtgestalt zu erstrecken (vgl. Urteil des BVerwG vom 24.11.2005, Az. 4 C 10/04). Für die Zulässigkeit einer bestandsorientierten Erweiterung kommt es ferner darauf an, dass diese über den PS 2.4.4.6 Abs. 1 hinaus auch im Einklang mit den weiteren regionalplanerischen Festlegungen steht. Die Anregung auf pauschale Festlegung einer im Rahmen einer bestandsorientierten Erweiterung zulässigen Verkaufsflächenerhöhung wird daher nicht berücksichtigt.
658	2.4.4.6	3781	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein Hauptgeschäftsstelle 79098 Freiburg im Breisgau	Zentrenrelevante Randsortimente (PS 2.4.4.6 (1)) In den großflächigen Märkten mit nicht-zentrenrelevantem Hauptsortiment werden zur Steigerung der Attraktivität auch Randsortimente angeboten, die zentrenrelevant sind. Um hierdurch induzierte Auswirkungen auf die Innenstädte und Ortskerne auf ein verträgliches Maß zu reduzieren, wurden mit der Teilfortschreibung in Bezug auf zentrenrelevante Randsortimente in ansonsten nicht-zentrenrelevanten großflächigen Einzelhandelsbetrieben sowohl eine absolute Begrenzung (800 m ²), als auch eine relative Begrenzung	Berücksichtigung (sinngemäß) Der Hinweis auf die bereits in der Begründung zu PS 2.4.4.6 genannte schleichende Verschiebung von nicht-zentrenrelevanten Sortimenten zu zentrenrelevanten Sortimenten ist nachvollziehbar. Von einer regionsweiten prozentualen Festlegung zur relativen Begrenzung von Randsortimenten wird abgesehen, da für die Beurteilung immer vom konkreten Einzelfall ausgegangen werden muss und keine typisierende Betrachtung über alle Betriebsgrößen und Sortimente erfolgen kann. Auf das Urteil des OVG Nord-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>der Verkaufsfläche (in Form der Festlegung einer gegenüber dem Hauptsortiment untergeordneten Verkaufsfläche) eingeführt. Die Frage muss jedoch gestellt werden, ob dies ausreichend ist: Mit jedem neu "außen" hinzukommenden Betrieb erhöht sich die Verkaufsfläche von zentrenrelevanten Waren außerhalb der eigentlich erwünschten Platzierung, der Innenstadt. Da die Gesamtkaufkraft gleichzeitig konstant bleibt bzw. zeitlich gesehen sich nur in geringfügigem Maße erhöht, führt dies zu einem fortwährenden weiteren Abzug der Kaufkraft aus den Innenstädten und Ortskernen und somit zu deren stetig steigender Schwächung. Hinzu kommt, dass es u. E. fraglich ist, Sortimentsanteile bis knapp unter die 50 %-Grenze noch als "Randsortiment" zu bezeichnen und zu bewerten. Die Stadt Freiburg bspw. hat diese Problematik erkannt und wirkt (im Rahmen der Umsetzung ihres Märktekonzeptes) durch strikte Begrenzung der zentrenrelevanten Randsortimente auf maximal 400 m² und gleichzeitig maximal 10 % der Gesamtverkaufsfläche entgegen. Auch in anderen Regionalplänen sind (sogar noch) stringenterer Regelungen zu finden. Es wird empfohlen, für die Region die Regelungen analog zur Stadt Freiburg zu übernehmen.</p>	<p>rhein-Westfalen vom 22.06.1998 (Az. 7A D 108/96.NE), wonach Randsortimente nur solche Warengruppen sind, die einem bestimmten Kernsortiment als Hauptsortiment sachlich zugeordnet und hinsichtlich des Angebotsumfangs deutlich untergeordnete Nebensortimente sind, wird verwiesen. Zur Klarstellung wird - PS 2.4.4.6 Abs. 2 Satz 2 wie folgt neu gefasst: "Die Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente hat sich der Verkaufsfläche des Hauptsortiments deutlich unterzuordnen." - die Begründung zu PS 2.4.4.6 im letzten Absatz, vorletzter Satz, wie folgt neu gefasst: "Daneben soll sichergestellt werden, dass sich die für zentrenrelevante Sortimente bestimmte Verkaufsflächengröße eines Einzelhandelsgroßprojekts der für nicht-zentrenrelevante Sortimente bestimmten Verkaufsfläche quantitativ deutlich unterordnet. In der Praxis hat sich eine Begrenzung der zentrenrelevanten Randsortimente auf maximal 10 % der Gesamtverkaufsfläche bewährt." Die Anregung wird somit sinngemäß berücksichtigt.</p>
659	2.4.4.6	3783	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein Hauptgeschäftsstelle 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Sortimentsliste (Begründung zu PS 2.4.4.6) Wir empfehlen, die vom Einzelhandelserlass aus 2001 unverändert übernommene Sortimentsliste nach Vorbild des aktuellen Stuttgarter Regionalplans abzuändern. Letztere entspricht mehr den heute üblichen Aufgliederungen und Sortimentsbezeichnungen und erleichtert so allen Beteiligten die Vergleichsmöglichkeiten und damit auch die tägliche Arbeit. Aus unserer Sicht sind nahversorgungsrelevante Artikel ohnehin grundsätzlich (auch) zentrenrelevant. Die Sortimente könnten deshalb einfach durch einen Stern gekennzeichnet werden. Auch die Auflistung von i. d. R. nicht-zentrenrelevanten Sortimenten (s. hierzu ebenfalls Regionalplan Stuttgart) wäre äußerst hilfreich und würde zu größerer Eindeutigkeit führen.</p>	<p>Berücksichtigung Mit dem Kapitel "Einzelhandelsgroßprojekte" des Regionalplans verfolgt der Regionalverband das Ziel, die in der Region Südlicher Oberrhein vorhandene Zentrenstruktur nachhaltig zu sichern, zu stärken und zu optimieren (vgl. Auftrag des § 2 Abs. 3 ROG, "die räumlichen Voraussetzungen für die Erhaltung der Innenstädte und örtlichen Zentren als zentrale Versorgungsbereiche zu schaffen"). Um dieses Ziel verfolgen zu können, sind auf regionaler Ebene einheitliche Kriterien zur kommunalen Anwendung von Steuerungsinstrumenten notwendig, die einerseits raumordnerische und landesplanerische sowie regionalökonomische Belange berücksichtigen, andererseits flexibel anzuwenden sind und sich verändernden Ansprüchen an Standort- und Zentrenstruktur gerecht werden. Dazu gehört auch eine "regionale" Sortimentsliste. Eine Flexibilisierung (z. B. durch "Insbesondere-Aufzählungen"), aber auch eine Differenzierung der vorhandenen Sortimentsliste (z. B. die Aufnahme von nicht-zentrenrelevanten Sortimenten) entspricht den veränderten Ansprüchen an die Praxis und erleichtert die Anwendung des Regionalplans für alle Beteiligten. Hierzu wird die Sortimentsliste wie folgt neu gefasst: "Zentrenrelevante Sortimente sind insbesondere: - Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, - Papier- und Schreibwaren, Bastelbedarf, Büroartikel (ohne Büromöbel), Schulbedarf,</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<ul style="list-style-type: none"> - Kurzwaren, Handarbeiten, Wolle, Stoffe, - Kunst und Kunstgewerbe, Bilder und Rahmen, Antiquitäten, - Glas, Porzellan, Keramik, Geschenkartikel, - Baby- und Kinderartikel, - Bekleidung aller Art, Lederwaren, Schuhe, - Elektrogroßgeräte ("weiße Ware"), - Unterhaltungselektronik, Kommunikationselektronik, Bild- und Tonträger, Computer, Elektrowaren, Foto, Video, - Augenoptik, Hörgeräte, - Einrichtung (ohne Möbel) wie Haus- und Heimtextilien, Gardinen und Zubehör, Teppiche, - Musikinstrumente, Musikalien, - Uhren, Schmuck, Silberwaren, - Spielwaren, Sportartikel, Sportgeräte (ausgenommen Großgeräte), Campingartikel, - Tiere, Tiernahrung, sonstige Zooartikel, - Sanitätswaren, - Waffen und Jagdbedarf. <p>Nahversorgungs- (und i. d. R. auch zentren-) relevante Sortimentsgruppen sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensmittel, Getränke, - Drogerie, Kosmetik, - Haushaltswaren, - Schnittblumen. <p>Nicht-zentrenrelevante Sortimente sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Möbel, Büromöbel, Küchen (inkl. Einbaugeräte), - Büromaschinen, - Sanitär-, Badeinrichtung, - Teppichböden, Bodenbeläge, Tapeten, Malereibedarf, - Rollläden, Markisen, - Holz, Bauelemente, Baustoffe, Fliesen, - Werkzeuge, Maschinen, - Beschläge, Eisenwaren, - Pflanzen, Pflanzensubstrate, Pflege- und Düngemittel, Pflanzengefäße, - Gartenhäuser und -geräte, Gartenmöbel, - Brennstoffe, Mineralölerzeugnisse, - Installationsmaterial, Heizung, Klimageräte, Öfen, - großteilige Camping- und Sportgeräte (z. B. Boote, Tauchsportgeräte), - motorisierte Fahrzeuge aller Art und Zubehör, Fahrräder und Fahrradzubehör." <p>Die Anregung auf Aktualisierung und Aufgliederung der Sortimentsliste wird somit berücksichtigt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
660	2.4.4.6	3784	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein Hauptgeschäftsstelle 79098 Freiburg im Breisgau	Sortimentsliste (Begründung zu PS 2.4.4.6) Wir empfehlen auch darauf hinzuweisen, dass nicht mehr in der Innenstadt oder noch nicht in der Innenstadt vorhandene Sortimente trotzdem als "zentrenrelevant" gelten können, wenn ein entspre- chendes Entwicklungskonzept vorliegt und in dessen Rahmen die Beibehaltung/Wiederansiedlung als Ziel definiert und Maßnahmen hierzu vorgesehen sind.	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Anregung, darauf hinzuweisen, dass sich die Zentrenrelevanz einzelner Sortimente nicht allein daran festmacht, ob sie in der jeweiligen Innenstadt tatsächlich angeboten werden, ist nachvollziehbar. Dies würde zu einer schleichenden Aushöhlung des Begriffs der Innenstadtrelevanz führen und die Verlagerung entsprechender Sortimente forcieren. Negative Entwicklungen würden somit verstärkt bzw. gefestigt und die Chance zur Attraktivitätssteigerung und Funktionsverbesserung von Innenstädten durch das "Zurückholen" von Versorgungsfunktionen würde erschwert.</p> <p>In der Begründung zu PS 2.4.4.6 werden daher die ersten zwei Absätze unter der Zwischenüberschrift "Sortimentsliste zur Beurteilung von Einzelhandelsgroßprojekten" wie folgt neu gefasst: "Die wirksame regionalplanerische Steuerung von Einzelhandelsgroßprojekten unterscheidet diese nach ihrer Zentrenrelevanz. Zur regionalplanerischen Beurteilung von Einzelhandelsvorhaben bedarf es daher einer transparenten Vorgabe, welche Sortimente als zentrenrelevant und welche als nicht-zentrenrelevant anzusehen sind. In der nachfolgenden Tabelle wird eine entsprechende Sortimentseinteilung dargelegt. Diese Auflistung soll als Richtschnur dienen und eine möglichst einheitliche Beurteilung der Innenstadtrelevanz von Einzelhandelsgroßprojekten in der Region anhand vergleichbarer Maßstäbe gewährleisten.</p> <p>Die Beurteilung der Zentrenrelevanz kann jeweils nicht nur standort- bzw. vorhabenbezogen erfolgen, da dies zu einer schleichenden Aushöhlung des Begriffs der Innenstadtrelevanz führen und die Verlagerung entsprechender Sortimente forciert. Negative Entwicklungen würden somit verstärkt bzw. gefestigt und die Chance zur Attraktivitätssteigerung und Funktionsverbesserung von Innenstädten durch das "Zurückholen" von Versorgungsfunktionen würde letztlich erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht. Die Feststellung der Zentrenrelevanz einzelner Sortimente setzt insofern nicht zwingend voraus, dass diese in einem zentralen Versorgungsbereich tatsächlich angeboten werden. Es können auch Sortimente als zentrenrelevant eingestuft werden, die noch nicht, nicht mehr oder nur in einem geringen Umfang im betreffenden Zentrum angeboten werden, deren erstmalige oder erneute oder verstärkte Etablierung in diesem Zentrum aber einen wesentlichen Beitrag zu dessen Gesamtattraktivität leisten würde.</p> <p>Vor diesem Hintergrund werden - unabhängig von der Frage, ob sie im Einzelfall tatsächlich in der Innenstadt angeboten werden - Sortimente als grundsätzlich zentrenrelevant eingestuft, die - als besonders Zentren prägend gelten, typischerweise einen wesentlichen Anteil der Verkaufsflächen in Innenstädten ausmachen</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>und wesentlich zu deren Attraktivität beitragen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - als Frequenzbringer fungieren, d. h. aufgrund ihrer Ausstrahlungskraft eine hohe Kundenfrequenz induzieren und damit Magnetwirkung entfalten, von der andere Betriebe und Einrichtungen aufgrund von Synergieeffekten oder Kopplungskäufen profitieren, - einer zentralen Lage bedürfen, weil sie auf solche Frequenzbringer angewiesen sind, - für einen attraktiven Branchenmix notwendig sind - beratungsintensiv sind, - handlich bzw. wenig sperrig sind und somit vom Kunden unmittelbar mitgenommen werden können, - nahversorgungsrelevant sind. <p>Somit können im konkreten Einzelfall auch andere als die nachstehend genannten Sortimente als zentrenrelevant sein, sofern sie in den zentralen, innerstädtischen Einkaufslagen angeboten werden und wesentlich zur Gesamtattraktivität des Zentrums beitragen." Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
661	2.4.4.6	504	Privat 77736 Zell am Harmersbach	<p>In einer Berichterstattung im Offenburger Tageblatt am 22.11.13 konnte ich entnehmen, dass sich der Stadtrat Zell mit der Ausweisung des Bereiches Keramik im Regionalplan als Vorbehaltsgebiet für nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte befasst hat. Der Stadtrat Zell beschloss bei vier Gegenstimmen, dieser Ausweisung zu widersprechen. Die Stadtverwaltung Zell strebt offensichtlich die Ausweisung des Bereichs Keramik als Vorranggebiet für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte an.</p> <p>Entsprechend dem Anhörungsentwurf des Regionalverbandes befindet sich das Vorranggebiet für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte in der Innenstadt von Zell. Außerhalb dieses Vorranggebietes ist die Errichtung von zentrenrelevanten Einzelhandelsgroßprojekten ausgeschlossen.</p> <p>Der Bereich Keramik liegt außerhalb der städtebaulich integrierten Lage bzw. an der Randlage von Zell. Die von der Stadt Zell angestrebte Ausweisung als Vorranggebiet für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte im Bereich Keramik würde die Funktionsfähigkeit des zentralörtlichen Versorgungskerns von Zell stark beeinträchtigen und ein gravierender Bedeutungsverlust der Zeller Innenstadt (Geschäftsaufgabe oder Standortverlegungen) zur Folge haben. Diese Beeinträchtigungen und Folgen wurden durch ein Einzelhandelsgutachten, das von der Stadt Zell in Auftrag gegeben wurde bestätigt. Das Gutachten lieferte sogar das eindeutige Ergebnis, dass in Zell kein Bedarf an weiteren Lebensmittelmärkten besteht. Die vom Regionalverband vorgesehene Ausweisung als Vorbehaltsgebiet für nicht zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte stellt sicher, dass Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Übernahme des genannten Bereichs, der auch ein Vorbehaltsgebiet für nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte umfasst, als Vorranggebiet für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte ist rechtlich unzulässig, da es sich bei dem genannten Gewerbegebiet um eine städtebauliche Randlage i. S. von PS 3.3.7.2 LEP handelt. Eine Darstellung dieser Flächen als Vorranggebiet widerspräche auch den Planungskriterien für die Festlegung der Vorranggebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte (vgl. Begründung zu PS 2.4.4.6).</p> <p>Ein Einzelhandelskonzept hat die Stadt Zell am Harmersbach nicht vorgelegt, jedoch existiert eine vorbereitende Studie "Einzelhandelsuntersuchung als Grundlage für ein Einzelhandelskonzept für die Stadt Zell am Harmersbach" von 2007. Die Studie kommt zum Schluss, dass das "Kernelement für die Attraktivierung von Zell am Harmersbach als Einzelhandelsstandort das Einzelhandelskonzept ist" (S. 127). Die Studie legt außerdem dar, dass "zentrenrelevante Sortimente als Hauptsortimente ausschließlich in den abgegrenzten zentralen Bereichen von Zell am Harmersbach angesiedelt werden [sollen]. Derzeit stellen die Innenstadt und das Nahversorgungszentrum Unterharmersbach solche zentralen Bereiche dar. Angesichts der Gegebenheiten in den Stadtteilen ist auch zukünftig nicht davon auszugehen, dass in Zell am Harmersbach ein weiterer zentraler Bereich entwickelt werden kann. (...) Großflächige Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten (...) sollen zukünftig</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Sortimenten nicht mehr auf der grünen Wiese entstehen. Diese Lenkung durch den Regionalverband ist richtig und wichtig. Der Stadt Zell stehen in Innerortslage ausreichend Freiflächen zur Verfügung. In der Oberstadt, mitten im Zentrum, liegt ein baureifes, unbebautes Grundstück, wo sofort ein Drogeriemarkt mit 700 bis 800 Quadratmeter Verkaufsfläche gebaut werden könnte. Deshalb besteht keinerlei Notwendigkeit, einen Drogeriemarkt auf der grünen Wiese anzusiedeln.</p> <p>Auch in Anbetracht des neuerlichen Urteils des VGH Mannheim (Normenkontrollklage der Stadt Waldkirch) vertrete ich die Auffassung, dass kein Erfordernis besteht, die vom Regionalverband geplante Ausweisung des Bereiches Keramik abzuändern. Der vom Regionalverband formulierte Leitsatz "Innenentwicklung vor Außenentwicklung" sollte generell angewandt und fortentwickelt werden.</p>	<p>nur noch in der Innenstadt von Zell am Harmersbach zulässig sein. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass sich neben erkennbaren Flächenpotenzialen durch Eigentümerwechsel, Umstrukturierungsprozesse etc. aktuell noch nicht erkennbare Potenziale ergeben können" (S. 95 f.). Für den Standort "Keramikfabrik" ist "im Ergebnis festzuhalten, dass [...] allenfalls nicht zentrenrelevanter Einzelhandel in Frage kommt" (S. 108). Die Studie enthält außerdem verschiedene Maßnahmenvorschläge zur Attraktivierung der Innenstadt wie die Überplanung der Brachfläche im östlichen Bereich der Hauptstraße, die Überplanung der Brachfläche am westlichen Stadteingang oder die städtebauliche Weiterentwicklung in den Seitenstraßen (S. 120 ff.).</p> <p>Die Festlegung eines Vorranggebietes für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte am benannten Standort "Keramik" ist somit weder rechtlich vollzugsfähig noch inhaltlich sachgerecht.</p>
662	2.4.4.7	748	Bürgermeisteramt der Gemeinde Meißenheim 77974 Meißenheim	<p>Für den Ort Meißenheim ist eine Fläche zur Ansiedlung von nicht zentrenrelevanten Einzelhandelsgroßprojekten festgelegt. Diese Fläche befindet sich in einem Bereich, welcher derzeit mit Wohnhäusern bebaut ist. Die Fläche ist für eine Nutzung für Einzelhandelsprojekte in absehbarer Zeit nicht verfügbar. Der Gemeinderat fordert die Verlegung der Fläche zur Nutzung für nicht zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte in das Gewerbegebiet Oberried.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>In der Gemeinde Meißenheim ist entsprechend der Teilfortschreibung Einzelhandelsgroßprojekte, welche diesbzgl. Unverändert in den Offenlage-Entwurf des Regionalplans übernommen wurde, kein Vorbehaltsgebiet für nicht-zentrenrelevante Sortimente ausgewiesen. Zur Begründung sei auf die Teilfortschreibung "Einzelhandelsgroßprojekte" verwiesen.</p> <p>Eine Verlegung des festgelegten Vorranggebiets für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte in das beschriebene Gewerbegebiet ist rechtlich unzulässig, da es sich bei dem genannten Standort um eine städtebauliche Randlage i. S. von PS 3.3.7.2 LEP handelt. Eine Festlegung dieser Fläche als Vorranggebiet widerspräche daneben den Planungskriterien für die Festlegung der Vorranggebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte (vgl. Begründung zu PS 2.4.4.6).</p> <p>In Ihrer Stellungnahme zur Teilfortschreibung "Einzelhandelsgroßprojekte" des Regionalplans hatte die Gemeinde Meißenheim 2009 angeregt, das bereits damals im Regionalplan festgelegte Vorranggebiet in den Bereich "Binzenweg" (in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Gewerbegebiet "Oberried") zu verlagern. Der Regionalverband hatte die Anregung aus den gleichen Gründen nicht berücksichtigt, da es sich ebenfalls um eine städtebauliche Randlage i. S. von PS 3.3.7.2 LEP handelt und eine Verlagerung rechtlich unzulässig wäre. Da die Voraussetzungen für eine Festlegung eines Vorbehaltsgebietes für nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte in der Gemeinde Meißenheim fehlen und das Verlegen des bestehenden Vorranggebiets rechtlich unzulässig wäre, ist eine Begründung für eine Änderung im Regionalplan weder sachlich noch rechtlich ge-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					geben. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.
663	2.4.4.7	3430	Bürgermeisteramt der Stadt Hausach 77756 Hausach	Aufgrund der rasanten Besiedlungsentwicklung in den letzten Jahren in Hausach Ost, Wohnbaugebiet "Eichenäcker-Brachfelder", hat sich der Siedlungsbereich direkt an die bereits ausgewiesenen Sondergebietsflächen für großflächigen Einzelhandel ausgedehnt und integriert. Der Ergänzungsstandort für großflächigen Einzelhandel in Hausach Ost muß deshalb aus Sicht der Stadt Hausach und der Gemeinde Gutach, auch aufgrund der aktuellen Flächensituation und Stadtentwicklung, zwingend bis zum Kanal ausgedehnt werden.	Kenntnisnahme Die Anregung bezieht sich auf ein im Regionalplan gemäß PS 2.4.4.7 in der Raumnutzungskarte festgelegtes Vorbehaltsgebiet für nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte. Die Festlegung des Vorbehaltsgebiets erfolgt gebietsscharf. Somit besteht im Rahmen der Plananwendung regelmäßig ein maßstabsbedingter Ausformungsspielraum. Die beschriebene Ausdehnung des - ohnehin nur als Grundsatz festgelegten - Vorbehaltsgebiets fällt maßstabsbedingt in diesen Ausformungsspielraum. Von einer Änderung der Raumnutzungskarte wird abgesehen, die Anregung somit nicht berücksichtigt. Die Prüfung der Regionalbedeutsamkeit von Einzelhandelsvorhaben ist nicht Gegenstand der Regionalplan-Fortschreibung, sondern obliegt der Plananwendung. Eine solche Prüfung ist daher in den konkreten Bauleitplanverfahren vorzunehmen.
664	2.4.4.7	2981	Bürgermeisteramt der Stadt Offenburg 77654 Offenburg	Das geplante Möbelhaus Braun, für das das Raumordnungsverfahren inzwischen abgeschlossen ist, ist als "Vorbehaltsgebiet für nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte" zu ergänzen.	Keine Berücksichtigung Eine Aufnahme des geplanten Standorts des Möbelhauses als Vorbehaltsgebiet für nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte ist weder sachlich erforderlich noch rechtlich geboten, da dem Vorhaben keine Ziele und Grundsätze der Raumordnung entgegenstehen und der Regionalverband das Vorhaben als raumordnerisch verträglich ansieht. Die Anregung, in der Stadt Offenburg ein viertes (als Grundsatz festgelegtes) Vorbehaltsgebiets für nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte zu ergänzen, wird daher nicht berücksichtigt. Ein materieller Konflikt besteht nicht.
665	2.4.4.7	3575	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Hausach - Gutach (Schw.) 77756 Hausach	Festlegung von Flächen für großflächigen Einzelhandel. Aufgrund der rasanten Besiedlungsentwicklung in den letzten Jahren in Hausach Ost, Wohnbaugebiet "Eichenäcker-Brachfelder", hat sich der Siedlungsbereich direkt an die bereits ausgewiesenen Sondergebietsflächen für großflächigen Einzelhandel ausgedehnt und integriert. Der Ergänzungsstandort für großflächigen Einzelhandel in Hausach Ost muß deshalb aus Sicht der Stadt Hausach und der Gemeinde Gutach, auch aufgrund der aktuellen Flächensituation und Stadtentwicklung, zwingend bis zum Kanal ausgedehnt werden.	Keine Berücksichtigung Die Anregung bezieht sich auf ein im Regionalplan gemäß PS 2.4.4.7 in der Raumnutzungskarte festgelegtes Vorbehaltsgebiet für nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte. Die Festlegung des Vorbehaltsgebiets erfolgt gebietsscharf. Somit besteht im Rahmen der Plananwendung regelmäßig ein maßstabsbedingter Ausformungsspielraum. Die beschriebene Ausdehnung des - ohnehin nur als Grundsatz festgelegten - Vorbehaltsgebiets fällt maßstabsbedingt in diesen Ausformungsspielraum. Von einer Änderung der Raumnutzungskarte wird abgesehen, die Anregung somit nicht berücksichtigt. Die Prüfung der Regionalbedeutsamkeit von Einzelhandelsvorhaben

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					ist nicht Gegenstand der Regionalplan-Fortschreibung, sondern obliegt der Plananwendung. Eine solche Prüfung ist daher in den konkreten Bauleitplanverfahren vorzunehmen.
666	2.4.4.8	2876	Bürgermeisteramt der Gemeinde Feldberg (Schwarzwald) 79868 Feldberg (Schwarzwald)	Des Weiteren möchten wir im Rahmen des beinhalteten Agglomerationsverbotes darauf hinweisen, dass sich die Gemeinde Feldberg in der Randzone zum Regionalplan Hochrhein-Bodensee versteht. Der Regionalplan Hochrhein-Bodensee setzt kein Agglomerationsverbot fest und räumt dadurch kleineren Gemeinden die Möglichkeit einer Ansiedlung von mehreren Einzelhandelsbetrieben ein. Die Gemeinde Feldberg sieht darin einen klaren Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, da an einem Festhalten in der Fortschreibung eine deutliche Benachteiligung kleinerer Gemeinden zu sehen ist.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die raumordnungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens richtet sich nach den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, wie sie im Landesentwicklungsplan und im Regionalplan festgelegt sind. Die Raumordnung beschränkt sich dabei auf Einzelhandelsgroßprojekte, bei denen überörtliche Auswirkungen zu erwarten sind. Solche Auswirkungen im Sinne von § 11 Abs. 3 Satz 2 BauNVO können nicht nur durch Einzelvorhaben entstehen, sondern auch dadurch gegeben sein, dass mehrere an sich selbstständige, nicht-großflächige Betriebe in räumlichem und funktionalem Zusammenhang errichtet werden, zu vorhandenen Betrieben neue Betriebe hinzutreten oder vorhandene Betriebe entsprechend erweitert oder umgenutzt werden sollen. Solche als isolierte Einzelfälle gegebenenfalls für sich raumordnerisch unbedenkliche Vorhaben müssen im Zusammenhang gesehen werden und können durch eine derartige Agglomeration gemeinsam zu Vorhaben im Sinne von § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauNVO, wenn nicht zu einem Einkaufszentrum werden.</p> <p>Eine regionalplanerische Regelung, wonach mehrere nicht-großflächige Einzelhandelsbetriebe bei räumlicher Konzentration und raumordnerischen Wirkungen wie bei einem (regionalbedeutsamen) großflächigen Einzelhandelsbetrieb bzw. Einkaufszentrum als Agglomeration anzusehen sind, mit der Folge, dass die für Einzelhandelsgroßprojekte geltenden Ziele auch auf Agglomerationsverhältnisse anzuwenden sind, kann ein wirksames Ziel der Raumordnung i. S. des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG darstellen, das eine Gemeinde bei der Aufstellung eines Bebauungsplans gemäß § 1 Abs. 4 BauGB zu beachten hat (BVerwG Urteil vom 10.11.2011, BVerwG 4 CN 9.10). Von dieser Regelung hat der Regionalverband Südlicher Oberrhein im Regionalplan in PS 2.4.4.8 Gebrauch gemacht.</p> <p>Aus dem bisherigen Fehlen einer entsprechenden Regelung in der Region Hochrhein-Bodensee kann eine Ungleichbehandlung nicht abgeleitet werden. Teilkapitel 2.6.4 Einzelhandelsgroßprojekte des rechtsgültigen Regionalplans Hochrhein-Bodensee ist eine nachrichtliche Übernahme der PS 3.3.7 LEP.</p> <p>Eine Benachteiligung kleinerer Gemeinden durch den Regionalplan Südlicher Oberrhein ist ebenfalls nicht erkennbar. Nach PS 2.4.4.2 (Konzentrationsgebot) sowie nach der Begründung zu PS 2.4.4.2 steht es jeder Gemeinde zu, die Grundversorgung für ihre eigene</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Wohnbevölkerung zu gewährleisten. Sollte hierfür die Ansiedlung eines Einzelhandelsgroßprojektes erforderlich sein, sieht PS 2.4.4.2 diese Möglichkeit ausdrücklich vor. Die Grundversorgung der Bevölkerung einer Gemeinde wird demzufolge durch die Regelungen des Regionalplans im Allgemeinen und des PS 2.4.4.8 (Einzelhandelsagglomeration) im Besonderen nicht beeinträchtigt, sondern ermöglicht.</p> <p>Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, PS 2.4.4.8 zu streichen, wird nicht berücksichtigt.</p>
667	2.4.4.8	2428	Bürgermeisteramt der Gemeinde Riegel am Kaiserstuhl 79359 Riegel am Kaiserstuhl	<p>Die Gemeinde Riegel äußert weiterhin ihr Unverständnis für die Zielfestlegung, dass "Mehrere Einzelhandelsbetriebe, die aufgrund ihres räumlichen und funktionalen Zusammenhangs (Agglomeration) negative raumordnerische Auswirkungen erwarten lassen wie "ein einheitliches Einzelhandelsgroßprojekt zu beurteilen" sind.</p> <p>Zur Begründung: Auf der Seite 18 des Anhörungstextes wird als Ziel aufgeführt, dass "Mehrere Einzelhandelsbetriebe, die aufgrund ihres räumlichen und funktionalen Zusammenhangs (Agglomeration) negative raumordnerische Auswirkungen erwarten lassen" wie "ein einheitliches Einzelhandelsgroßprojekt zu beurteilen" sind. Auch wenn diese Festlegung bereits im Jahr 2011 rechtskräftig wurde, äußert die Gemeinde Riegel am Kaiserstuhl weiterhin ihr Unverständnis für diese Zielfestlegung. Der auf den Seiten B 32 und B 33 "als eigenständige regionalplanerische Definition" formulierte funktionale Zusammenhang, dass sich zukünftig die Begriffsdefinition von Einzelhandelsagglomerationen "z. B. auch auf gemeinsam genutzte Parkierungsflächen oder Sortimentsergänzungen der einzelnen Betriebe" bezieht, hat zur Folge, dass die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit bei der Planung von neuen Handelsbereichen in vielen Gemeinden meist zwingend erforderliche, auf gesonderten Grundstücksflächen ausgewiesene Sortimentsergänzung, insbesondere in allen Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion in den meisten Fällen nicht mehr möglich sein wird.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Gemeinde Riegel hatte bereits im Rahmen ihrer Stellungnahme zur Teilfortschreibung "Einzelhandelsgroßprojekte" des Regionalplans Südlicher Oberrhein eine gleichlautende Anregung vorgebracht. Diese wurde nicht berücksichtigt. Da zwischenzeitlich weder eine neue Sach- oder Rechtslage eingetreten ist, wird die Stellungnahme auch aktuell nicht berücksichtigt.</p> <p>Aus überörtlicher Sicht ist die Formulierung einer Agglomerationsregelung notwendig und sachgerecht. Der Bundes- und Landesgesetzgeber hat ausdrücklich keine eigenständige Regelung vorgenommen und die Formulierung einer solchen der Regionalplanung überlassen. Der VGH Baden-Württemberg hat in seinem Urteil vom 27.09.2007 (Az. 3 S 2875/06) bekräftigt, dass hinsichtlich mehrerer räumlich nahe beieinander liegender nicht-großflächiger Einzelhandelsvorhaben "gerade unter dem Blickwinkel der Raumordnung (...) im Hinblick auf die Außenwirkung eine betriebsübergreifende Bewertung angezeigt" sei.</p> <p>Dies wurde durch das (damals zuständige) Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg bestätigt, das bereits im Rahmen seiner Stellungnahme vom 04.02.2010 zur Teilfortschreibung des Regionalplans Teilkapitel "Einzelhandelsgroßprojekte" bekräftigt hat, dass es die Bemühungen der Träger der Regionalplanung, Regelungen zur Steuerung auch der Einzelhandelsagglomerationen zu treffen aktiv unterstütze und es die entsprechende Agglomerationsregelung im Regionalplan Südlicher Oberrhein ausdrücklich begrüße.</p> <p>Mit dem PS 2.4.4.8 ist sichergestellt, dass die Zielrichtung einer raumverträglichen Einzelhandelsstruktur in der gesamten Region sowie die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung nicht durch das Unterlaufen der regionalplanerischen Zielsetzungen mittels raumunverträglicher Entwicklungen gefährdet wird. Eine Agglomeration aus mehreren, für sich betrachtet nicht-großflächigen Einzelhandelsvorhaben kann dieselben Auswirkungen hervorrufen, die von einem singulären Einzelhandelsgroßprojekt ausgehen können. Damit werden Einzelhandelsagglomerationen mit Einzelhandelsgroß-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>projekten gleichgestellt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass diese automatisch unzulässig wären - lediglich regionalbedeutsame Einzelhandelsagglomerationen, die negative raumordnerische Auswirkungen erwarten lassen, sind unzulässig.</p> <p>Nach PS 2.4.4.2 (Konzentrationsgebot) sowie nach der Begründung zu PS 2.4.4.2 steht es jeder Gemeinde zu, die Grundversorgung für ihre eigene Wohnbevölkerung zu gewährleisten. Sollte hierfür die Ansiedlung eines Einzelhandelsgroßprojekts erforderlich sein, sieht PS 2.4.4.2 diese Möglichkeit ausdrücklich vor. Die Grundversorgung der Bevölkerung einer Gemeinde wird demzufolge durch die Regelungen des Regionalplans im Allgemeinen und des PS 2.4.4.8 (Einzelhandelsagglomeration) im Besonderen nicht beeinträchtigt, sondern ermöglicht.</p>
668	2.4.4.8	2933	Bürgermeisteramt der Stadt Mahlberg 77972 Mahlberg	Das in Plansatz 2.4.4.8 im Kapitel "Einzelhandel" zielförmig festgelegte Agglomerationsverbot wird abgelehnt.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die ablehnende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die daraus ableitbare Anregung auf Streichung des PS 2.4.4.8 wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Aus überörtlicher Sicht ist die Formulierung einer Agglomerationsregelung notwendig und sachgerecht. Der Bundes- und Landesgesetzgeber hat ausdrücklich keine eigenständige Regelung vorgenommen und die Formulierung einer solchen der Regionalplanung überlassen. Der VGH Baden-Württemberg hat in seinem Urteil vom 27.09.2007 (Az. 3 S 2875/06) bekräftigt, dass hinsichtlich mehrerer räumlich nahe beieinander liegender nicht-großflächiger Einzelhandelsvorhaben "gerade unter dem Blickwinkel der Raumordnung (...) im Hinblick auf die Außenwirkung eine betriebsübergreifende Bewertung angezeigt" sei.</p> <p>Dies wurde durch das (damals zuständige) Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg bestätigt, das bereits im Rahmen seiner Stellungnahme vom 04.02.2010 zur Teilfortschreibung des Regionalplans Teilkapitel "Einzelhandelsgroßprojekte" bekräftigt hat, dass es die Bemühungen der Träger der Regionalplanung, Regelungen zur Steuerung auch der Einzelhandelsagglomerationen zu treffen aktiv unterstütze und es die entsprechende Agglomerationsregelung im Regionalplan Südlicher Oberrhein ausdrücklich begrüße.</p> <p>Mit dem PS 2.4.4.8 des Regionalplans Südlicher Oberrhein ist sichergestellt, dass die Zielrichtung einer raumverträglichen Einzelhandelsstruktur in der gesamten Region Südlicher Oberrhein sowie die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung nicht durch das Unterlaufen der regionalplanerischen Zielsetzungen mittels raumverträglicher Entwicklungen gefährdet wird. Eine Agglomeration aus mehreren für sich betrachtet nicht-großflächigen Einzelhandelsvorhaben kann dieselben Auswirkungen hervorrufen, die von einem</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					singulären Einzelhandelsgroßprojekt ausgehen können. Damit werden Einzelhandelsagglomerationen mit Einzelhandelsgroßprojekten gleichgestellt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass diese automatisch unzulässig wären - lediglich die regionalbedeutsamen Einzelhandelsagglomerationen, die negative raumordnerische Auswirkungen erwarten lassen, sind unzulässig.
669	2.4.4.8	3798	Handelsverband Südbaden e. V. 79098 Freiburg im Breisgau	Was die Festsetzung für die Einzelhandelsagglomeration anbelangt (sh. Plansatz 2.4.4.8) wird von hier angeraten - bei aller Unterstützung von hier aus - im Entwurfstext zur Klarstellung zu ergänzen: "mehrere - auch kleinflächige - Einzelhandelsbetriebe. Diese Anregung ergibt sich aus praxisbezogenen Erfahrungen auch aus anderen Regionalplänen, wo die Agglomeration leider noch nicht greift.	Berücksichtigung Der Hinweis auf eine klarstellende Ergänzung des PS 2.4.4.8 ist nachvollziehbar. Analog der entsprechenden Formulierung im Einzelhandelserlass Baden-Württemberg wird PS 2.4.4.8 wie folgt neu gefasst: "Mehrere - auch an sich selbständige, nicht-großflächige - Einzelhandelsbetriebe, die aufgrund ihres räumlichen und funktionalen Zusammenhangs (Agglomeration) negative raumordnerische Auswirkungen erwarten lassen, sind wie ein einheitliches Einzelhandelsgroßprojekt zu beurteilen." Entsprechend wird zur Klarstellung der erste Satz der Begründung zu PS 2.4.4.8 wie folgt neu gefasst: "Als Einzelhandelsagglomeration wird eine Ansammlung von Einzelhandelsbetrieben verstanden, deren Verkaufsflächengrößen jeweils und für sich betrachtet die Schwelle zur Großflächigkeit nicht oder nur teilweise erreichen und bei denen ein räumlicher und funktionaler Zusammenhang besteht." Die Anregung wird somit berücksichtigt. Eine materielle Änderung ergibt sich daraus nicht.
670	2.4.4.8	3782	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein Hauptgeschäftsstelle 79098 Freiburg im Breisgau	Agglomeration / Einzelhandelsagglomeration (PS 2.4.4.8): Die Aufnahme einer Agglomerationsregelung zur Abwendung raumordnerisch nachteiliger Wirkungen hat sich aus unserer Sicht bewährt. Hinsichtlich der Formulierung stellt sich die Frage, ob zwischen den verwendeten Begriffen "Agglomeration" sowie "Einzelhandelsagglomeration" ein Unterschied besteht. Wird vom Regionalverband eine "Agglomeration" so definiert, dass eine solche bereits vorliegt, wenn zwischen den Betrieben ein räumlicher und funktionaler Zusammenhang besteht, eine "Einzelhandelsagglomeration" jedoch erst dann entsteht, wenn hinzukommend negative raumordnerische Auswirkungen zu erwarten sind? Wir bitten um Klarstellung. Bei einer Einzelhandelsagglomeration können nicht nur kleinflächige, sondern auch großflächige Betriebe mit "beteiligt" sein. Wir empfehlen, dies in der Begründung klarzustellen.	Berücksichtigung Eine Unterscheidung zwischen dem (ausschließlich im Kap. 2.4.4 verwendeten) Begriff "Agglomeration" und dem Begriff "Einzelhandelsagglomeration" liegt nicht vor. Die Begriffe werden synonym verwendet. Zur Klarstellung wird der Klammerzusatz "Agglomeration" im PS 2.4.4.8 gestrichen und in der Begründung zu PS 2.4.4.8 konsequent der Begriff "Einzelhandelsagglomeration" verwendet. Mehrere kleinflächige Betriebe zusammen können eine raumbedeutsame Einzelhandelsagglomeration darstellen, aber auch ein großflächiger Betrieb, der für sich genommen keine negativen raumordnerischen Auswirkungen entfaltet, kann sich im Zusammenwirken mit einem oder mehreren hinzutretenden nicht-großflächigen Betrieben zu einer raumbedeutsamen Einzelhandelsagglomeration entwickeln. Diese Konstellation ist im Regionalplan bereits berücksichtigt, da bei großflächigen Betrieben die Vermutungsregel greift (siehe Begründung zu PS 2.4.4.2): "Für diese Fälle ist die Verträglichkeit des jeweiligen Einzelhandelsprojekts nachzuweisen". Ist ein solches Pro-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>jekt für sich genommen raumverträglich, treten aber in der Folge weitere - auch an sich selbständige nicht-großflächige Einzelhandelsbetriebe - hinzu, greift wiederum die Agglomerationsregelung gemäß PS 2.4.4.8. Zur Klarstellung wird</p> <p>- PS 2.4.4.8 wie folgt neu gefasst: "Mehrere - auch an sich selbstständige, nicht-großflächige - Einzelhandelsbetriebe, die aufgrund ihres räumlichen und funktionalen Zusammenhangs negative raumordnerische Auswirkungen erwarten lassen, sind wie ein einheitliches Einzelhandelsgroßprojekt zu beurteilen."</p> <p>- der erste Satz der Begründung zu PS 2.4.4.8 wie folgt neu gefasst: "Als Einzelhandelsagglomeration wird eine Ansammlung von Einzelhandelsbetrieben verstanden, deren Verkaufsflächengrößen jeweils und für sich betrachtet die Schwelle zur Großflächigkeit nicht oder nur teilweise erreichen und bei denen ein räumlicher und funktionaler Zusammenhang besteht."</p> <p>Die Anregung wird somit berücksichtigt. Eine materielle Änderung ergibt sich daraus nicht.</p>

3.0 Allgemeine Grundsätze (zur Regionalen Freiraumstruktur)

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
671	3.0	4920	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	Kap. 3.0 enthält wichtige Grundsätze zur Sicherung von Freiräumen und Freiraumfunktionen, die die essentielle Bedeutung von (großräumig) zusammenhängenden Freiräumen für eine dauerhaft nachhaltige Raumentwicklung angemessen zum Ausdruck bringen. Das MVI begrüßt nachdrücklich, dass dabei auch raumordnerische Herausforderungen bezüglich der Anpassung an den Klimawandel angesprochen werden, so etwa in PS 3.0.3 zum Schutz des Grundwassers, in PS 3.0.4 zur Vorsorge vor Hochwassergefahren und in PS 3.0.5 zur Sicherung günstiger siedlungsklimatischer Bedingungen. Aus hiesiger Sicht wäre es zweckdienlich, wenn in die Begründung zu diesen Plansätzen noch ein ergänzender Hinweis zur Berücksichtigung der jeweiligen Belange im Rahmen der freiraumbezogenen Gebietsfestlegungen des Regionalplans aufgenommen würde.	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde zu Kap. 3.0 (Regionale Freiraumstruktur: Allgemeine Grundsätze) wird zur Kenntnis genommen. Die angeregte Ergänzung einzelner Begründungen zu Plansätzen dieses Kapitels bezüglich der Berücksichtigung von vorbeugenden Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel bei freiraumbezogenen Gebietsfestlegungen ist nachvollziehbar und wird berücksichtigt. In der Begründung zu PS 3.0.3 wird dementsprechend hinter dem dritten Absatz folgender Absatz eingefügt: "Ein vorsorgeorientierter Schutz der Grundwasserressourcen ist gerade auch im Hinblick auf mögliche Auswirkungen des Klimawandels auf den Grundwasserhaushalt und damit die Trinkwasserversorgung im Oberrheingebiet geboten. Dem wird im Regionalplan auch durch die Festlegung von Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen (siehe PS 3.3) außerhalb bestehender Wasserschutzgebiete raumordnerisch Rechnung getragen." In der Begründung zu PS 3.0.4 wird dementsprechend am Ende des ersten Absatzes folgender Satz ergänzt: "Hierzu werden im Regionalplan Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz (siehe PS 3.4) festgelegt. Sie umfassen sowohl Bereiche mit aktueller Bedeutung für den Hochwasserrückhalt wie auch potenziell rückgewinnbare Rückhalteflächen und dienen damit im besonderen Maße der Vorsorge vor Gefahren des Klimawandels." In der Begründung zu PS 3.0.5 wird dementsprechend am Anfang des dritten Absatzes folgender Satz ergänzt: "Dem Erhalt von Freiraumbereichen mit besonderer Bedeutung für die Minimierung von thermischen und/oder lufthygienischen Belastungen in den Siedlungen wird im Regionalplan auch durch die Festlegung von Regionalen Grünzügen (siehe PS 3.1.1) raumordnerisch Rechnung getragen. Diese freiraumschützenden Gebietsfestlegungen dienen gerade im Umfeld der durch steigende Wärmebelastungsrisiken geprägten Siedlungen im Oberrheingraben in besonderem Maße der Vorsorge vor den Gefahren des Klimawandels."</p>
672	3.0	807	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Landwirtschaftsbehörde (FB 580 Landwirtschaft) 79104 Freiburg im Breisgau	Es wird bedauert und kritisiert, dass im Vergleich zum derzeit gültigen Regionalplan von 1995 die Wertschätzung für die Landwirtschaft deutlich gesunken ist. Dort ist der Landwirtschaft unter "1. Grundsätze und Ziele für die räumliche Ordnung und Entwicklung der Region" mit Plansatz 1.6 noch ein eigener Abschnitt zugestanden, welcher in der Fortschreibung ersatzlos gestrichen ist. Dagegen ist die Land- und Forstwirtschaft nach dem LEP 2002 PS 1.10 als übergeordneter Planung zur Sicherung der Ernährungs- und Rohstoffba-	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Bedeutung der Landwirtschaft für die Wirtschaftsstruktur ländlicher Räume wird in PS 1.2.3 Abs. 2 (G), ihre Bedeutung für den Erhalt der regionalen Kulturlandschaft in PS 1.2.5 Abs. 2 (G) sowie PS 3.0.9 des Offenlage-Entwurfs explizit angesprochen. Um die ökonomische Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft im Regionalplan noch stärker zu betonen, wird PS 3.0.9 Abs. 1 ent-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>sis als leistungsfähiger Wirtschaftszweig zu erhalten und in ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. In der Begründung zu diesem Plansatz wird ausdrücklich auf die erhebliche Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft auf Grund der Produktion von Grundnahrungsmitteln, regionalen Spezialitäten und nachwachsenden Rohstoffen für die heimische Industrie hingewiesen. Auch die enge Verflechtung mit anderen Wirtschaftsbereichen und die daraus resultierende Erhaltung außerlandwirtschaftlicher Arbeitsplätze werden angemerkt. Nach dem derzeitigen Entwurf zur Gesamtfortschreibung würde die Landwirtschaft vorrangig als Dienstleister für den Erhalt der Kultur- und Erholungslandschaft und für die Landschaftspflege gesehen. Auf die Bedeutung der Landwirtschaft als eigenständigem Sektor mit der primären Aufgabe der Erzeugung von gesunden Lebensmitteln in ausreichendem Umfang (§ 2 LLG) wird nicht eingegangen. Der Landwirtschaft sollten darüber hinaus, entsprechend Gewerbetreibenden und dem Dienstleistungssektor, Rahmenbedingungen zu gestanden werden, die es erlauben, ihre originäre Leistung mit wirtschaftlichem Erfolg zu erbringen.</p>	<p>sprechend ergänzt um die Worte "sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen." Der neu gefasste Abs. 1 von PS 3.0.9 (G) lautet demnach wie folgt: "Die Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion sowie eine naturnahe Waldbewirtschaftung sollen als wesentlicher Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen gesichert und entwickelt werden." Um der standörtlichen Bedeutung der Landwirtschaft für die Bevölkerung in der Region Rechnung zu tragen, wird zudem die Begründung zu PS 3.0.9 in Absatz 1 Satz 1 ergänzt: "... sowie zur verbrauchernahen Produktion qualitativ hochwertiger Nahrungsmittel in der Region". Der Satz lautet neu wie folgt: "Eine standortgemäße und nachhaltig umweltgerechte Landwirtschaft sowie eine naturnahe Forstwirtschaft leisten einen zentralen Beitrag zur Sicherung der Kulturlandschaften sowie zur verbrauchernahen Produktion qualitativ hochwertiger Nahrungsmittel in der Region." Weiter wird in der Begründung zu PS 3.0.9 im ersten Absatz hinter Satz 2 folgender Satz ergänzt: "Die Region weist vor allem in der Rheinniederung eine hohe landwirtschaftliche Standortgunst für den Sonderkulturanbau sowie für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion auf. Aus diesem Grund kommt insbesondere der nachhaltigen regionalen landwirtschaftlichen Nahrungsmittelproduktion eine besondere Bedeutung zu."</p>
673	3.0	2617	Landratsamt Emmendingen Forstamt 79312 Emmendingen	<p>Vorhaben, die Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel haben, sind waldbwirtschaftlich von hoher Bedeutung (Überflutungsregime im Auwald, Wasserentzug). Eine Anmerkung diesbezüglich fehlt. Das Forstamt bittet um Einbeziehung in alle wasserwirtschaftlichen Vorhaben, die den Grundwasserspiegel beeinflussen.</p>	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Die angesprochene Thematik von Grundwasserstandsänderungen sowie des Erhalts eines naturnahen Überschwemmungsregimes und die damit verbundenen Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind inhaltlich in den PS 3.0.3 Schutz des Grundwassers und 3.0.4 Hochwasservorsorge und Entwicklung der Oberflächengewässer sowie in den Begründungen zu diesen Plansätzen ausreichend behandelt. Eine Doppelung im Hinblick auf einzelne Nutzungen ist nicht sinnvoll. Angesichts dieser Tatsache und im Bemühen um einen schlanken steuerungsrelevanten Regionalplan ist die zusätzliche Aufnahme von spezifischen Aussagen zu möglichen Auswirkungen solcher Vorhaben auf die Waldwirtschaft in die Allgemeinen Grundsätze des Kap. 3.0 entbehrlich. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass mögliche Beeinträchtigungen von Waldflächen durch Veränderungen des Wasserhaushalts aufgrund von konkreten Planungen und Vorhaben erst auf nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen ermittelt werden können. Die Beteiligung des Forstamtes bei Planfeststellungen und anderen Genehmigungsverfahren obliegt nicht dem Regio-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					nalverband, sondern den zuständigen Genehmigungsbehörden.
674	3.0	2608	Landratsamt Emmendingen Landwirtschaftsamt 79312 Emmendingen	Zusammenfassend stellen wir fest, dass der Landwirtschaft im Fortschreibungsentwurf des Regionalplanes nicht die Bedeutung beige-messen wird, die ihr aus unserer Sicht durch ihre vielfältigen Funkti-onen und Aufgaben für die Region zusteht.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Bedeutung der Landwirtschaft für die Wirtschaftsstruktur ländlicher Räume wird in PS 1.2.3 Abs. 2 (G), ihre Bedeutung für den Erhalt der regionalen Kulturlandschaft in PS 1.2.5 Abs. 2 (G) sowie PS 3.0.9 des Offenlage-Entwurfs explizit angesprochen. Um die ökonomische Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft im Regionalplan noch stärker zu betonen, wird PS 3.0.9 Abs. 1 ent-sprechend ergänzt um die Worte "sowie zur regionalen Wertschöp-fung in ländlichen Räumen."</p> <p>Der neu gefasste Abs. 1 von PS 3.0.9 (G) lautet demnach wie folgt: "Die Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige landwirt-schaftliche Nahrungsmittelproduktion sowie eine naturnahe Wald-bewirtschaftung sollen als wesentlicher Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen gesichert und entwickelt werden."</p> <p>Um der standörtlichen Bedeutung der Landwirtschaft für die Bevöl-kerung in der Region Rechnung zu tragen, wird zudem die Begrün-dung zu PS 3.0.9 in Absatz 1 Satz 1 ergänzt: "... sowie zur verbrau-chnahen Produktion qualitativ hochwertiger Nahrungsmittel in der Region". Der Satz lautet neu wie folgt: " Eine standortgemäße und nachhaltig umweltgerechte Landwirtschaft sowie eine naturnahe Forstwirtschaft leisten einen zentralen Beitrag zur Sicherung der Kulturlandschaften sowie zur verbrauchernahen Produktion qualitativ hochwertiger Nahrungsmittel in der Region."</p> <p>Weiter wird in der Begründung zu PS 3.0.9 im ersten Absatz hinter Satz 2 folgender Satz ergänzt: "Die Region weist vor allem in der Rheinniederung eine hohe landwirtschaftliche Standortgunst für den Sonderkulturanbau sowie für die Nahrungs- und Futtermittelproduk-tion auf. Aus diesem Grund kommt insbesondere der nachhaltigen regionalen landwirtschaftlichen Nahrungsmittelproduktion eine be-sondere Bedeutung zu."</p> <p>Die Aufnahme darüber hinausgehender Darlegungen in den Regio-nalplan widerspräche Leitprinzip eines schlanken steuerungsrele-vanten Regionalplans, das die Verbandsversammlung des Regio-nalverbands Südlicher Oberrhein im Rahmen des Aufstellungsbe-schlusses zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans am 09.12.2010 beschlossen hat. Hintergrund des Beschlusses war die Zielrichtung, dass sich der Regionalplan künftig auf wirklich steue-rungsrelevante Inhalte konzentrieren soll.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
675	3.0	522	Landratsamt Lörrach 79539 Lörrach	<p>Nach Durchsicht der uns überlassenen Unterlagen, darf ich Ihnen mitteilen, dass seitens des Landkreises Lörrach bzw. der in unserem Hause angehörten Fachbereiche keine Bedenken oder Anregungen zum vorliegenden Entwurf bestehen.</p> <p>Allgemein fällt jedoch auf, dass der Entwurf im Gegensatz zum aktuellen Regionalplan Südlicher Oberrhein die Aufgaben und die anerkannt positiven Wirkungen der Flurneuordnung nicht berücksichtigt. Als Nachbarlandkreis zum Regionalverband Südlicher Oberrhein sieht der Landkreis Lörrach in der Moderation durch die Flurneuordnungsbehörde hingegen ein geeignetes Instrument der Bodenordnung zwischen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, ökologischen und landschaftspflegerischen Belangen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die explizite Nennung von einzelnen Fachplanungen und deren Aufgaben ist im Regionalplan nicht vorgesehen, wenngleich deren Bedeutung für eine nachhaltige Raumentwicklung nicht verkannt wird.</p> <p>Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Südlicher Oberrhein hat im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans am 09.12.2010 - dem Leitprinzip eines schlanken steuerungsrelevanten Regionalplans folgend - beschlossen, dass Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur in den Regionalplan übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern (siehe DS VVS 10/10). Eine detaillierte Wiederholung fachplanerischer Grundsätze im Regionalplan ist zudem sachlich nicht erforderlich.</p>
676	3.0	2463	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	<p>Im Vergleich zum derzeit gültigen Regionalplan von 1995 ist im vorliegenden Entwurf die Wertschätzung für die Belange der Landwirtschaft deutlich gesunken. Die Landwirtschaft wird jetzt vorrangig als Dienstleister für den Erhalt der Kultur- und Erholungslandschaft und für die Landschaftspflege gesehen. Auf die zentrale Bedeutung der Landwirtschaft als eigenständiger Sektor mit der primären Aufgabe der ausreichenden Erzeugung von Nahrungs- und Futtermittel sowie nachwachsender Rohstoffe wird nicht mehr eingegangen.</p> <p>Im Ortenaukreis als flächengrößter Landkreis von Baden-Württemberg werden 30 % (60.000 ha) der Fläche landwirtschaftlich und 47 % (90.000 ha) der Fläche forstwirtschaftlich genutzt. Dies sind insgesamt 77 % der Fläche des Ortenaukreises. Allein diese Tatsache drückt die hohe Raumbedeutsamkeit und Raumwirksamkeit dieser beiden Wirtschaftszweige aus. Deshalb räumen wir der nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung des ländlichen Raums und seiner landwirtschaftlichen Betriebe eine hohe Priorität ein, um insbesondere die regionale Nahversorgung und die gepflegte und strukturierte Kulturlandschaft aufrecht zu erhalten. Die Aktivitäten des Ortenaukreises im Rahmen der Initiative "Gesamtstrategie Ländlicher Raum" sind unter diesen Voraussetzungen zu sehen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Bedeutung der Landwirtschaft für die Wirtschaftsstruktur ländlicher Räume wird in PS 1.2.3 Abs. 2 (G), ihre Bedeutung für den Erhalt der regionalen Kulturlandschaft in PS 1.2.5 Abs. 2 (G) sowie PS 3.0.9 des Offenlage-Entwurfs explizit angesprochen.</p> <p>Um die ökonomische Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft im Regionalplan noch stärker zu betonen, wird PS 3.0.9 Abs. 1 entsprechend ergänzt um die Worte "sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen."</p> <p>Der neu gefasste Abs. 1 von PS 3.0.9 (G) lautet demnach wie folgt: "Die Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion sowie eine naturnahe Waldbewirtschaftung sollen als wesentlicher Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen gesichert und entwickelt werden."</p> <p>Um der standörtlichen Bedeutung der Landwirtschaft für die Bevölkerung in der Region Rechnung zu tragen, wird zudem die Begründung zu PS 3.0.9 in Absatz 1 Satz 1 ergänzt: "... sowie zur verbrauchernahen Produktion qualitativ hochwertiger Nahrungsmittel in der Region". Der Satz lautet neu wie folgt: "Eine standortgemäße und nachhaltig umweltgerechte Landwirtschaft sowie eine naturnahe Forstwirtschaft leisten einen zentralen Beitrag zur Sicherung der Kulturlandschaften sowie zur verbrauchernahen Produktion qualitativ hochwertiger Nahrungsmittel in der Region."</p> <p>Weiter wird in der Begründung zu PS 3.0.9 im ersten Absatz hinter</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Satz 2 folgender Satz ergänzt: "Die Region weist vor allem in der Rheinniederung eine hohe landwirtschaftliche Standortgunst für den Sonderkulturanbau sowie für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion auf. Aus diesem Grund kommt insbesondere der nachhaltigen regionalen landwirtschaftlichen Nahrungsmittelproduktion eine besondere Bedeutung zu."</p> <p>Die Aufnahme darüber hinausgehender Darlegungen in den Regionalplan widerspricht Leitprinzip eines schlanken steuerungsrelevanten Regionalplans, das die Verbandsversammlung des Regionalverbands Südlicher Oberrhein im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans am 09.12.2010 beschlossen hat. Hintergrund des Beschlusses war die Zielrichtung, dass sich der Regionalplan künftig auf wirklich steuerungsrelevante Inhalte konzentrieren soll.</p>
677	3.0	2473	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	<p>Eine nachhaltige Landwirtschaft, die ihre Aufgaben auch im öffentlichen Interesse wahrnimmt, ist auf gute Produktionsstandorte angewiesen, um ökologisch und ökonomisch effizient produzieren zu können. Gerade diese Standorte werden häufig für die Siedlungs- und Gewerbeentwicklung, für Infrastrukturmaßnahmen sowie für Ausgleichsmaßnahmen beansprucht. Dies zeigt sich im Ortenaukreis insbesondere in der Rheinebene und in den Talniederungen von Kinzig, Rench, Acher und Schutter. Deshalb ist PS 1.6 des Regionalplans von 1995 in die Gesamtfortschreibung mit aufzunehmen.</p>	<p>Berücksichtigung (sinngemäß)</p> <p>Die Bedeutung der Landwirtschaft für die Wirtschaftsstruktur ländlicher Räume wird in PS 1.2.3 Abs. 2 (G), ihre Bedeutung für den Erhalt der regionalen Kulturlandschaft in PS 1.2.5 Abs. 2 (G) sowie PS 3.0.9 des Offenlage-Entwurfs explizit angesprochen.</p> <p>Darüber hinaus wird sowohl in PS 3.0.1 "Sicherung der Freiraumfunktionen sowie Erhalt eines harmonischen Gefüges von Siedlung und Freiraum" als auch in PS 3.0.2 "Schutz des Bodens" thematisiert, dass der Freiraum vor einer weiteren baulichen Nutzung, für Verkehrsinfrastruktur oder den Rohstoffabbau geschützt werden soll. Dies umfasst auch landwirtschaftlich genutzte Flächen. Der im Plansatz ebenfalls verwendete Begriff "Naturhaushalt" umfasst dabei auch das Schutzgut "Boden".</p> <p>Darüber hinaus wird in PS 3.0.2 "Schutz des Bodens" explizit auf die Landwirtschaft eingegangen: "Bei allen raumbeanspruchenden Vorhaben und Maßnahmen soll die Inanspruchnahme und Nutzung von Böden sparsam und schonend erfolgen. Der Verlust von Böden mit hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen, einschließlich hoher natürlicher Fruchtbarkeit für die landwirtschaftliche Produktion [...] soll vermieden werden."</p> <p>Um die ökonomische Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft im Regionalplan noch stärker zu betonen, wird PS 3.0.9 Abs. 1 entsprechend ergänzt um die Worte "sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen."</p> <p>Der neu gefasste Abs. 1 von PS 3.0.9 (G) lautet demnach wie folgt: "Die Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion sowie eine naturnahe Waldbewirtschaftung sollen als wesentlicher Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Räumen gesichert und entwickelt werden." Die Begründung zu PS 3.0.9 wird am Ende des ersten Absatzes entsprechend klarstellend ergänzt, dass "zu den zu erhaltenden Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige Landwirtschaft [...] zuvorderst auch die Sicherung der Produktionsflächen [gehört]".
678	3.0	695	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg 70174 Stuttgart	Durch die Fortschreibung des Regionalplans sind mehrere laufende oder geplante Flurneuerungsverfahren berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Alle Regelungen in der Gesamtfortschreibung können, wenn verfahrensrelevant, im Rahmen der umfangreichen Abstimmungsprozesse zur Erstellung der Wege- und Gewässerpläne in den Flurneuerungsverfahren berücksichtigt werden. Grundsätzlich werden im Rahmen der Flurneuerung die gleichen Grundsätze wie die des Regionalplanes verfolgt. Somit dienen Flurneuerungsverfahren in vielfältiger Weise dazu, die Inhalte des Regionalplanes umzusetzen. Im Textteil des derzeit noch gültigen Regionalplanes wird die Flurneuerung daher an mehreren Stellen als geeignetes Instrument zur Unterstützung der Land- und Forstwirtschaft sowie gleichrangig zur Unterstützung der Naturschutzbelange erwähnt. Im neuen Textteil kommt die Flurneuerung nur noch in den Begründungen zu den Kapiteln 3.0.2 Schutz des Bodens ("... gezielte erosionshemmende Maßnahmen (z. B. im Rahmen der Flurneuerung)" ...) und 3.0.6 Erhaltung der Biodiversität ("... forstliche Erschließungsmaßnahmen, beispielsweise im Rahmen von Flurneuerungsverfahren im Wald") vor.	Kenntnisnahme Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die konkreten Anregungen werden separat behandelt (siehe ID 4831-4833).
679	3.0	3679	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Außenstelle Südwest 55127 Mainz	Allgemeine Grundsätze der Regionalen Freiraumstruktur Im Regionalplan Südlicher Oberrhein sind in den Kapiteln 3.0.1 bis 3.0.6 hauptsächlich Grundsätze der Regionalplanung (G) genannt, die laut Definition allgemeine Aussagen beinhalten und von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung als Vorgaben zu berücksichtigen sind. Diese genannten Grundsätze werden zum Teil auch heute schon von der WSV angewandt und sind im Wasserstraßengesetz (WaStrG) unter "§ 8 Umfang der Unterhaltung" enthalten. Allerdings weise ich an dieser Stelle noch mal auf meine allgemeinen Aussagen zu Beginn des Schreibens hin [s. ID 1018] und gebe zu den einzelnen Punkte folgende Anmerkungen:	Kenntnisnahme Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die konkreten Anmerkungen werden separat behandelt (s. ID 3680, 3681)
680	3.0	4174	Privat 79286 Glottertal	Mittelfristig soll im Glottertal auch nur noch biologischer Weinbau gefordert werden. Es ist schon skurril, wenn Urlaubsgäste die Terrassen der Hotels und Restaurants verlassen, weil in den Weinbergen zeitgleich chemische Substanzen ausgebracht werden, die zudem auch noch stinken.	Kenntnisnahme Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Im Offenlage-Entwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein sind in allen Kapiteln, d. h. insbesondere auch

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>in Kapitel 1 und 3.0 Ziele und Grundsätze für eine nachhaltige Regionalentwicklung verankert. Dies umfasst insbesondere auch den Schutz von Freiräumen in ihrer ökologischen und klimatischen Funktion und den Schutz nicht vermehrbare natürlicher Ressourcen wie Boden, Rohstoffe und Grundwasser. In PS 3.0.9 wird darauf verwiesen, dass eine landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion standortgemäß und nachhaltig erfolgen soll.</p> <p>Darüber hinaus gehende Vorgaben zur "guten fachlichen Praxis" oder einer "ordnungsgemäßen Landwirtschaft" sind in entsprechenden fachgesetzlichen Grundlagen geregelt und nicht Aufgabe der überörtlichen und überfachlichen Regionalplanung. Zudem kann die Regionalplanung allein schon aus rechtlichen Gründen keine Vorgaben zu landwirtschaftlichen Produktionsweisen oder Betriebsformen (ökologisch/konventionell etc.) treffen.</p>
681	3.0	3928	Privat 79423 Heitersheim	<p>Im Entwurf unter 3.0 Allgemeine Grundsätze sind aufgeführt: Punkt 3.0.1 Sicherung der Freiraumfunktionen sowie Erhalt eines harmonischen Gefüges von Siedlung und Freiraum Punkt 3.0.2 Schutz des Bodens Punkt 3.0.3 Schutz des Grundwassers Punkt 3.0.4 Hochwasservorsorge und Entwicklung der Oberflächengewässer Punkt 3.0.5 Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen Punkt 3.0.6 Erhaltung der Biodiversität Punkt 3.0.7 Erhaltung der charakteristischen Kulturlandschaften Punkt 3.0.8 Landschaftsgebundener Tourismus und Erholung Punkt 3.0.9 Land- und Forstwirtschaft Alle diese Punkte sind wichtig, um unsere lebenswerte Region zu erhalten. Mit jedem Hektar Ackerland das versiegelt wird, verringern wir die bestehenden Qualitäten. Von Erhalt, Sicherung oder gar Entwicklung dieser Punkte kann im Rheingraben keine Rede sein. Die im Entwurf eingeräumte Siedlungsentwicklung und die Allgemeinen Grundsätze sind logisch nicht in einen Zusammenhang zu bringen. Betrachtet man die Punkte 3.0.1 - 3.0.9 unter dem Aspekt unserer Verantwortung gegenüber nachfolgenden Generationen, so müssten wir diese Ansprüche als Ziele formulieren. Und dann wäre, nach meinem Empfinden, auch die Durchgängigkeit zu den Leitvorstellungen des Landesplanungsgesetzes Paragraph 2 Abs. (1) hergestellt. Natürlich wäre auch die Intensiv-Landwirtschaft gefordert sich zu modernisieren.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Regionalplan folgt dem Leitbild einer dauerhaft nachhaltigen Raumentwicklung im Sinne von § 1 Abs. 2 ROG bzw. § 2 Abs. 1 LplG.</p> <p>Der Regionalplan übernimmt dabei verschiedene Kernaufgaben im Sinne des Raumordnungsgesetzes: Zum einen stimmt er unterschiedliche Anforderungen und Nutzungsansprüche an den Raum aufeinander ab (Abstimmungsauftrag), zum anderen gleicht er auftretende Raumnutzungskonflikte aus (Ausgleichsauftrag). Gleichzeitig trifft er ressourcenschonend Vorsorge für Raumnutzungen und hält damit Optionen für künftige Generationen offen (Vorsorgeauftrag).</p> <p>Diese generellen Herausforderungen für die Regionalplanung und den Regionalplan werden exemplarisch an den Plansätzen zu Kapitel 3.0 deutlich, wenn es darum geht, ein breites Spektrum von Ansprüchen an den (Frei-)raum und scheinbaren Gegensätzen miteinander in Einklang zu bringen und Konflikte überörtlich und überfachlich zu minimieren. Die Festlegungen in Kapitel 3.0 können daher keine räumlich oder sachlich bestimmbare abschließend abgewogene Zielqualität (mit rechtsverbindlicher Beachtungspflicht) im Sinne des Raumordnungsgesetzes entfalten, da es sich um regionalpolitische Zielvorstellungen handelt, die im Einzelfall einer Abwägung zugänglich sein müssen. Sie bilden jedoch einen allgemeinen regionalplanerischen Rahmen für die in den Teilkapiteln 3.1 bis 3.5 nachfolgenden Ziele und Grundsätze der Raumordnung. Sie stehen gleichermaßen in inhaltlichem Zusammenhang mit den in Kapitel 2 Siedlungsentwicklung vorgelagerten Zielen und Grundsätzen zur allgemeinen Siedlungsentwicklung, die besagen, dass die Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand auszurichten ist (vgl. PS</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Im Bereich des Bodenschutzes, des Grundwasserschutzes und der Erhaltung der Biodiversität müssen wir erhebliche Anstrengungen unternehmen.</p> <p>Effiziente Bewässerungssysteme, Düngungs- und Pflanzenschutzoptimierungen mit neuesten Diagnose- und Sensortechniken sind wichtige Zukunftsinvestitionen.</p> <p>Unter dem Begriff "precising-farming" kann die Landwirtschaft auch ihrer gesellschaftlichen Verantwortung gerecht werden.</p>	<p>2.4.0.3).</p> <p>Darüber hinaus gehende Vorgaben zur "guten fachlichen Praxis" oder einer "ordnungsgemäßen Landwirtschaft" sind in entsprechenden fachgesetzlichen Grundlagen geregelt und nicht Aufgabe der überörtlichen und überfachlichen Regionalplanung. Zudem kann die Regionalplanung allein schon aus rechtlichen Gründen keine Vorgaben zu landwirtschaftlichen Produktionsweisen oder Betriebsformen (ökologisch/konventionell, Düngemiteleinsetz etc.) treffen.</p> <p>Auch bei Berücksichtigung der Zielvorstellung einer Verringerung der Freirauminanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke kann eine sachgerechte Abwägung zwischen den Belangen jeweils nur im konkreten Einzelfall erfolgen.</p> <p>Eine Änderung der rechtlichen Bindungswirkung der Plansätze in Kapitel 3.0 ist daher weder inhaltlich sachgerecht noch rechtlich möglich.</p>
682	3.0.1	3691	Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg 70173 Stuttgart	<p>Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft nimmt aus denkmalfachlicher Sicht wie folgt Stellung.</p> <p>Zu Nr. 3.0.1 Sicherung der Freiraumfunktionen sowie Erhalt eines harmonischen Gefüges von Siedlung und Freiraum:</p> <p>Ausdrücklich begrüßt wird, dass nach diesen Grundsätzen für das Orts- und Landschaftsbild wichtige Siedlungsränder erhalten und dazu ortsrantypische Nutzungen wie Obstwiesen und Feldgärten erhalten und entwickelt werden sollen. Diese sind wesentliche Bestandteile der überlieferten Siedlungsstruktur historischer Ortskerne.</p> <p>In der Begründung werden "aus Sicht des Denkmalschutzes besonders erhaltenswerte landschafts- und ortsbildprägende Siedlungsränder" als eines der Hauptkriterien für die Festlegung von Regionalen Grünzügen genannt (Begründung zu 3.1.1 Regionale Grünzüge/Vorranggebiete).</p> <p>Aus denkmalfachlicher Sicht besonders begrüßt werden entsprechende Ausweisungen bei historischen Siedlungsrändern von Gesamtanlagen i. S. d. § 19 Denkmalschutzgesetzes, an deren Erhaltung ein besonderes öffentliches Interesse besteht.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
683	3.0.1	3256	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 26 Denkmalpflege 79114 Freiburg im Breisgau	<p>3.0.1 Sicherung der Freiraumfunktionen sowie Erhalt eines harmonischen Gefüges von Siedlung und Freiraum</p> <p>Wir begrüßen es ausdrücklich, dass nach diesen Grundsätzen für das Orts- und Landschaftsbild wichtige Siedlungsränder erhalten und dazu auch ortsrantypische Nutzungen wie Obstwiesen und Feldgärten erhalten und entwickelt werden sollen.</p> <p>Diese sind wesentliche Bestandteile der überlieferten Siedlungsstruktur historischer Ortskerne. In der Begründung werden "aus Sicht des Denkmalschutzes besonders erhaltenswerte landschafts- und ortsbildprägende Siedlungsränder" als eines der Hauptkriterien für</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>die Festlegung von Regionalen Grünzügen genannt (Begründung zu 3.1.1 Regionale Grünzüge - Vorranggebiete). Aus fachlicher Sicht besonders begrüßt werden entsprechende Ausweisungen bei historischen Siedlungsrändern von Gesamtanlagen i. S. d. § 19 DSchG, an deren Erhaltung ein besonderes öffentliches Interesse besteht.</p>	
684	3.0.1	2672	<p>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Landwirtschaftsbehörde (FB 580 Landwirtschaft) 79104 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Bei der Aussage, dass "die unverzichtbare Neuinanspruchnahme ... vorrangig in Bereichen ohne besondere Funktionen für den Naturhaushalt oder die landschaftsgebundene Erholung erfolgen" soll, muss auch die Landwirtschaft ergänzend aufgeführt werden, da dies ansonsten eine nicht nachvollziehbare höhere Wertschätzung der Erholung gegenüber der Landwirtschaft darstellen würde. Erholung und Tourismus sind Freizeitfunktionen, landwirtschaftliche Betriebe dagegen dienen der Erwerbstätigkeit und Nahrungsmittelproduktion. Sie stellen die Existenzgrundlage ihrer Bewirtschafter dar und sollen deren Einkommen sichern. Vgl. dazu RegPI 1995, Begründung zu 3.0.2.5: "Zur Sicherung der Nahrungsmittelproduktion ist es unerlässlich, landwirtschaftliche Nutzflächen in ausreichendem Umfang zu erhalten Diese Flächen sind vor unwiderruflichen außerlandwirtschaftlichen Nutzungen zu schützen."</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Der im Regionalplan verwendete Begriff "Freiraum" beschränkt sich nicht auf einzelne Bodennutzungen, sondern bezieht sich gesamthaft auf alle bislang nicht durch bauliche Nutzung, für Verkehrsinfrastruktur oder den Rohstoffabbau genutzte Bereiche. Dies umfasst insbesondere auch landwirtschaftlich genutzte Flächen. Der in PS 3.0.1 ebenfalls verwendete Begriff "Naturhaushalt" umfasst dabei auch das Schutzgut "Boden". Darüber hinaus wird in PS 3.0.2 "Schutz des Bodens" explizit auf die Landwirtschaft eingegangen: "Bei allen raumbeanspruchenden Vorhaben und Maßnahmen soll die Inanspruchnahme und Nutzung von Böden sparsam und schonend erfolgen. Der Verlust von Böden mit hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen, einschließlich hoher natürlicher Fruchtbarkeit für die landwirtschaftliche Produktion [...] soll vermieden werden." Um den Erhalt von Flächen mit besonderer Bedeutung für die Land- und Forstwirtschaft an dieser Stelle als raumordnerischen Belang ausdrücklich anzusprechen, wird der letzte Satz von Abs. 1 PS 3.0.1 (G) um die Worte "oder nachhaltige Bodennutzungen" ergänzt. Der Satz lautet neu wie folgt: "Die unverzichtbare Neuinanspruchnahme von Freiraum für bauliche Nutzungen, Verkehrsinfrastrukturen oder den Rohstoffabbau soll vorrangig in Bereichen ohne besondere Funktionen für den Naturhaushalt, die landschaftsgebundene Erholung oder nachhaltige Bodennutzungen erfolgen." Entsprechend wird auch die Begründung zu PS 3.0.1. am Ende vom zweiten Satz des ersten Absatzes um die Worte "oder Eignungen für nachhaltige Bodennutzungen wie eine standortangepasste und umweltgerechte Land- und Forstwirtschaft" ergänzt. Der Satz lautet neu wie folgt: "Dabei sollen auch bei flächensparender Raumnutzung (vgl. Kap. 2.4.0 und PS 4.1.0.2) unverzichtbare Neuinanspruchnahmen des Freiraums in solchen Bereichen erfolgen, in denen keine besonderen Freiraumfunktionen oder Eignungen für nachhaltige Bodennutzungen wie eine standortangepasste und umweltgerechte Land- und Forstwirtschaft bestehen." Um die ökonomische Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft im Regionalplan noch stärker zu betonen, wird PS 3.0.9 Abs. 1 entsprechend ergänzt um die Worte "sowie zur regionalen Wertschöp-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>fung in ländlichen Räumen."</p> <p>Der neu gefasste Abs. 1 von PS 3.0.9 (G) lautet wie folgt: "Die Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion sowie eine naturnahe Waldbewirtschaftung sollen als wesentlicher Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen gesichert und entwickelt werden."</p> <p>In der Begründung zu PS 3.0.9 wird am Ende des ersten Absatzes entsprechend klarstellend ergänzt, dass zu den zu erhaltenden Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige Landwirtschaft zuvorderst auch die Sicherung der Produktionsflächen gehört.</p>
685	3.0.1	2594	Landratsamt Emmendingen Landwirtschaftsamt 79312 Emmendingen	<p>Plansatz 3.0.1: Der Grundsatz, dass der Erhalt und die Entwicklung des Freiraums und seiner Funktionen bei allen raumbedeutsamen Vorhaben und Maßnahmen besonders berücksichtigt werden sollen, enthält folgende Forderung: "Die unverzichtbare Neuinanspruchnahme von Freiraum für bauliche Nutzungen, Verkehrsinfrastrukturen oder den Rohstoffabbau soll vorrangig in Bereichen ohne besondere Funktionen für den Naturhaushalt oder die landschaftsgebundene Erholung erfolgen." Dieser Satz ist u. E. zu ändern in: "Die unverzichtbare Neuinanspruchnahme von Freiraum für bauliche Nutzungen, Verkehrsinfrastrukturen oder den Rohstoffabbau soll vorrangig in Bereichen ohne besondere Funktionen für den Naturhaushalt, die Landwirtschaft oder die landschaftsgebundene Erholung erfolgen." Ansonsten würde der landschaftsgebundenen Erholung eine höhere Bedeutung als der Landwirtschaft mit ihren multifunktionalen Aufgaben eingeräumt.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Der im Regionalplan verwendete Begriff "Freiraum" beschränkt sich nicht auf einzelne Bodennutzungen, sondern bezieht sich gesamthaft auf alle bislang nicht durch bauliche Nutzung, für Verkehrsinfrastruktur oder den Rohstoffabbau genutzte Bereiche. Dies umfasst insbesondere auch landwirtschaftlich genutzte Flächen. Der in PS 3.0.1 ebenfalls verwendete Begriff "Naturhaushalt" umfasst dabei auch das Schutzgut "Boden".</p> <p>Darüber hinaus wird in PS 3.0.2 "Schutz des Bodens" explizit auf die Landwirtschaft eingegangen: "Bei allen raumbeanspruchenden Vorhaben und Maßnahmen soll die Inanspruchnahme und Nutzung von Böden sparsam und schonend erfolgen. Der Verlust von Böden mit hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen, einschließlich hoher natürlicher Fruchtbarkeit für die landwirtschaftliche Produktion [...] soll vermieden werden."</p> <p>Um den Erhalt von Flächen mit besonderer Bedeutung für die Land- und Forstwirtschaft auch an dieser Stelle als raumordnerischen Belang ausdrücklich anzusprechen, wird der letzte Satz von Abs. 1 PS 3.0.1 (G) um die Worte "oder nachhaltige Bodennutzungen" ergänzt.</p> <p>Der Satz lautet neu wie folgt: "Die unverzichtbare Neuinanspruchnahme von Freiraum für bauliche Nutzungen, Verkehrsinfrastrukturen oder den Rohstoffabbau soll vorrangig in Bereichen ohne besondere Funktionen für den Naturhaushalt, die landschaftsgebundene Erholung oder nachhaltige Bodennutzungen erfolgen."</p> <p>Entsprechend wird auch die Begründung zu PS 3.0.1. am Ende vom zweiten Satz des ersten Absatzes um die Worte "oder Eignungen für nachhaltige Bodennutzungen wie eine standortangepasste und umweltgerechte Land- und Forstwirtschaft" ergänzt.</p> <p>Der Satz lautet neu wie folgt: "Dabei sollen auch bei flächensparender Raumnutzung (vgl. Kap. 2.4.0 und PS 4.1.0.2) unverzichtbare Neuinanspruchnahmen des Freiraums in solchen Bereichen erfol-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>gen, in denen keine besonderen Freiraumfunktionen oder Eignungen für nachhaltige Bodennutzungen wie eine standortangepasste und umweltgerechte Land- und Forstwirtschaft bestehen."</p> <p>Um die ökonomische Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft im Regionalplan noch stärker zu betonen, wird PS 3.0.9 Abs. 1 entsprechend ergänzt um die Worte "sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen."</p> <p>Der neu gefasste Abs. 1 von PS 3.0.9 (G) lautet wie folgt: "Die Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion sowie eine naturnahe Waldbewirtschaftung sollen als wesentlicher Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen gesichert und entwickelt werden."</p> <p>In der Begründung zu PS 3.0.9 wird am Ende des ersten Absatzes entsprechend klarstellend ergänzt, dass "zu den zu erhaltenden Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige Landwirtschaft [...] zuvorderst auch die Sicherung der Produktionsflächen [gehört]".</p>
686	3.0.1	2470	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	<p>Die unverzichtbare Neuinanspruchnahme von Freiraum für bauliche Nutzung, Verkehrsinfrastruktur oder Rohstoffabbau soll vorrangig in Bereichen ohne besondere Funktion für den Naturhaushalt oder die landschaftsgebundene Erholung erfolgen.</p> <p>An dieser Stelle muss die Landwirtschaft gleichwertig behandelt werden. Die in diesen Gebieten vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen werden ansonsten in Anspruch genommen, was zu weiteren Flächenverlusten führen würde. Damit wird aus landwirtschaftlicher Sicht der Stellenwert der Landwirtschaft zu Gunsten der Erholung, Freizeit und des Tourismus zurückgesetzt.</p> <p>Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass landwirtschaftlichen Betriebe der Erwerbstätigkeit und damit als Existenzgrundlage und Einkommenssicherung für landwirtschaftliche Familien dienen. Erholung und Tourismus haben hingegen Freizeitfunktion. Eine leistungsfähige Landwirtschaft ist zur Sicherung der Versorgung mit Nahrungs- und Futtermitteln sowie nachwachsenden Rohstoffen aus regionalem Anbau, zur Pflege der Kulturlandschaft und als regionaler Wirtschaftsfaktor unerlässlich.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Der im Regionalplan verwendete Begriff "Freiraum" beschränkt sich nicht auf einzelne Bodennutzungen, sondern bezieht sich gesamthaft auf alle bislang nicht durch bauliche Nutzung, für Verkehrsinfrastruktur oder den Rohstoffabbau genutzte Bereiche. Dies umfasst insbesondere auch landwirtschaftlich genutzte Flächen. Der in PS 3.0.1 ebenfalls verwendete Begriff "Naturhaushalt" umfasst dabei auch das Schutzgut "Boden".</p> <p>Darüber hinaus wird in PS 3.0.2 "Schutz des Bodens" explizit auf die Landwirtschaft eingegangen: "Bei allen raumbeanspruchenden Vorhaben und Maßnahmen soll die Inanspruchnahme und Nutzung von Böden sparsam und schonend erfolgen. Der Verlust von Böden mit hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen, einschließlich hoher natürlicher Fruchtbarkeit für die landwirtschaftliche Produktion [...] soll vermieden werden."</p> <p>Um den Erhalt von Flächen mit besonderer Bedeutung für die Land- und Forstwirtschaft auch an dieser Stelle als raumordnerischen Belang ausdrücklich anzusprechen, wird der letzte Satz von Abs. 1 PS 3.0.1 (G) um die Worte "oder nachhaltige Bodennutzungen" ergänzt.</p> <p>Der Satz lautet neu wie folgt: "Die unverzichtbare Neuinanspruchnahme von Freiraum für bauliche Nutzungen, Verkehrsinfrastrukturen oder den Rohstoffabbau soll vorrangig in Bereichen ohne besondere Funktionen für den Naturhaushalt, die landschaftsgebundene Erholung oder nachhaltige Bodennutzungen erfolgen."</p> <p>Entsprechend wird auch die Begründung zu PS 3.0.1. am Ende vom</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>zweiten Satz des ersten Absatzes um die Worte "oder Eignungen für nachhaltige Bodennutzungen wie eine standortangepasste und umweltgerechte Land- und Forstwirtschaft" ergänzt.</p> <p>Der Satz lautet neu wie folgt: "Dabei sollen auch bei flächensparender Raumnutzung (vgl. Kap. 2.4.0 und PS 4.1.0.2) unverzichtbare Neuinanspruchnahmen des Freiraums in solchen Bereichen erfolgen, in denen keine besonderen Freiraumfunktionen oder Eignungen für nachhaltige Bodennutzungen wie eine standortangepasste und umweltgerechte Land- und Forstwirtschaft bestehen."</p> <p>Um die ökonomische Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft im Regionalplan noch stärker zu betonen, wird PS 3.0.9 Abs. 1 entsprechend ergänzt um die Worte "sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen."</p> <p>Der neu gefasste Abs. 1 von PS 3.0.9 (G) lautet wie folgt: "Die Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion sowie eine naturnahe Waldbewirtschaftung sollen als wesentlicher Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen gesichert und entwickelt werden."</p> <p>In der Begründung zu PS 3.0.9 wird am Ende des ersten Absatzes entsprechend klarstellend ergänzt, dass "zu den zu erhaltenden Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige Landwirtschaft [...] zuvorderst auch die Sicherung der Produktionsflächen [gehört]".</p>
687	3.0.1	3886	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Zu 3.0.1 Sicherung der Freiraumfunktionen</p> <p>Mehr noch als eine "umweltgerechte" Land- und Forstwirtschaft sollte eine "nachhaltige" Land- und Forstwirtschaft berücksichtigt werden. Eine nachhaltige Landwirtschaft ist auch im Sinne des Landesentwicklungsplans. Der Begriff "nachhaltig" enthält neben dem Aspekt der Ökologie auch die Aspekte Soziales und Ökonomie und auch der Dauerhaftigkeit. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe erfüllen eine wichtige Aufgabe zur Offenhaltung und Pflege der Kulturlandschaft, zum wirtschaftlichen Wohlergehen im Land und nehmen auch eine soziale Funktion im Ländlichen Raum ein. Dies ist ein Rückhalt im ländlichen Raum. Bäuerliche Betriebe sind regelmäßig von Familien getragen.</p> <p>- Das Wort "umweltgerechte" ist durch das Wort "nachhaltige" zu ersetzen.</p> <p>- Die unverzichtbare Inanspruchnahme muss auch auf die "Landwirtschaft" und nicht nur auf Funktionen des Naturhaushaltes und der Erholung Rücksicht nehmen.</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Der im Regionalplan verwendete Begriff "Freiraum" beschränkt sich nicht auf einzelne Bodennutzungen, sondern bezieht sich gesamt-haft auf alle bislang nicht durch bauliche Nutzung, für Verkehrsinfrastruktur oder den Rohstoffabbau genutzte Bereiche. Dies umfasst insbesondere auch landwirtschaftlich genutzte Flächen. Der in PS 3.0.1 ebenfalls verwendete Begriff "Naturhaushalt" umfasst dabei auch das Schutzgut "Boden".</p> <p>Darüber hinaus wird in PS 3.0.2 "Schutz des Bodens" explizit auf die Landwirtschaft eingegangen: "Bei allen raumbeanspruchenden Vorhaben und Maßnahmen soll die Inanspruchnahme und Nutzung von Böden sparsam und schonend erfolgen. Der Verlust von Böden mit hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen, einschließlich hoher natürlicher Fruchtbarkeit für die landwirtschaftliche Produktion [...] soll vermieden werden."</p> <p>Um den Erhalt von Flächen mit besonderer Bedeutung für die Land- und Forstwirtschaft auch an dieser Stelle als raumordnerischen Belang ausdrücklich anzusprechen, wird der letzte Satz von Abs. 1 PS 3.0.1 (G) um die Worte "oder nachhaltige Bodennutzungen" ergänzt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Der Satz lautet neu wie folgt: "Die unverzichtbare Neuinanspruchnahme von Freiraum für bauliche Nutzungen, Verkehrsinfrastrukturen oder den Rohstoffabbau soll vorrangig in Bereichen ohne besondere Funktionen für den Naturhaushalt, die landschaftsgebundene Erholung oder nachhaltige Bodennutzungen erfolgen."</p> <p>Entsprechend wird auch die Begründung zu PS 3.0.1. am Ende vom zweiten Satz des ersten Absatzes um die Worte "oder Eignungen für nachhaltige Bodennutzungen wie eine standortangepasste und umweltgerechte Land- und Forstwirtschaft" ergänzt.</p> <p>Der Satz lautet neu wie folgt: "Dabei sollen auch bei flächensparender Raumnutzung (vgl. Kap. 2.4.0 und PS 4.1.0.2) unverzichtbare Neuinanspruchnahmen des Freiraums in solchen Bereichen erfolgen, in denen keine besonderen Freiraumfunktionen oder Eignungen für nachhaltige Bodennutzungen wie eine standortangepasste und umweltgerechte Land- und Forstwirtschaft bestehen."</p> <p>Sowohl in PS 1.2.5 wie auch in PS 3.0.9 wird die Sicherung einer nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft als raumordnerischer Belang explizit benannt. Eine erneute Nennung an dieser Stelle erscheint verzichtbar. Eine Änderung des Plansatzes daher ist weder inhaltlich noch rechtlich erforderlich.</p> <p>Um die ökonomische Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft im Regionalplan noch stärker zu betonen, wird PS 3.0.9 Abs. 1 entsprechend ergänzt um die Worte "sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen."</p> <p>Der neu gefasste Abs. 1 von PS 3.0.9 (G) lautet wie folgt: "Die Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion sowie eine naturnahe Waldbewirtschaftung sollen als wesentlicher Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen gesichert und entwickelt werden."</p> <p>In der Begründung zu PS 3.0.9 wird am Ende des ersten Absatzes entsprechend klarstellend ergänzt, dass "zu den zu erhaltenden Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige Landwirtschaft [...] zuallererst auch die Sicherung der Produktionsflächen [gehört]".</p>
688	3.0.1	3947	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Kreisverband Emmendingen 79331 Teningen	Bei Plansatz 3.0.1 heißt es: "Die unverzichtbare Neuinanspruchnahme von Freiraum für bauliche Nutzungen, Verkehrsinfrastruktur oder den Rohstoffabbau soll vorrangig in Bereichen ohne besondere Funktionen für den Naturhaushalt oder die landschaftsgebundene Erholung erfolgen". Hier fehlt unseres Erachtens die gleichrangige Aufnahme der Landwirtschaft in das Schonungsgebot.	<p>Berücksichtigung</p> <p>Der im Regionalplan verwendete Begriff "Freiraum" beschränkt sich nicht auf einzelne Bodennutzungen, sondern bezieht sich gesamthaft auf alle bislang nicht durch bauliche Nutzung, für Verkehrsinfrastruktur oder den Rohstoffabbau genutzte Bereiche. Dies umfasst insbesondere auch landwirtschaftlich genutzte Flächen. Der in PS 3.0.1 ebenfalls verwendete Begriff "Naturhaushalt" umfasst dabei auch das Schutzgut "Boden".</p> <p>Darüber hinaus wird in PS 3.0.2 "Schutz des Bodens" explizit auf die</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Landwirtschaft eingegangen: "Bei allen raumbeanspruchenden Vorhaben und Maßnahmen soll die Inanspruchnahme und Nutzung von Böden sparsam und schonend erfolgen. Der Verlust von Böden mit hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen, einschließlich hoher natürlicher Fruchtbarkeit für die landwirtschaftliche Produktion [...] soll vermieden werden."</p> <p>Um den Erhalt von Flächen mit besonderer Bedeutung für die Land- und Forstwirtschaft auch an dieser Stelle als raumordnerischen Belang ausdrücklich anzusprechen, wird der letzte Satz von Abs. 1 PS 3.0.1 (G) um die Worte "oder nachhaltige Bodennutzungen" ergänzt.</p> <p>Der Satz lautet neu wie folgt: "Die unverzichtbare Neuinanspruchnahme von Freiraum für bauliche Nutzungen, Verkehrsinfrastrukturen oder den Rohstoffabbau soll vorrangig in Bereichen ohne besondere Funktionen für den Naturhaushalt, die landschaftsgebundene Erholung oder nachhaltige Bodennutzungen erfolgen."</p> <p>Entsprechend wird auch die Begründung zu PS 3.0.1. am Ende vom zweiten Satz des ersten Absatzes um die Worte "oder Eignungen für nachhaltige Bodennutzungen wie eine standortangepasste und umweltgerechte Land- und Forstwirtschaft" ergänzt.</p> <p>Der Satz lautet neu wie folgt: "Dabei sollen auch bei flächensparender Raumnutzung (vgl. Kap. 2.4.0 und PS 4.1.0.2) unverzichtbare Neuinanspruchnahmen des Freiraums in solchen Bereichen erfolgen, in denen keine besonderen Freiraumfunktionen oder Eignungen für nachhaltige Bodennutzungen wie eine standortangepasste und umweltgerechte Land- und Forstwirtschaft bestehen."</p> <p>Um die ökonomische Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft im Regionalplan noch stärker zu betonen, wird PS 3.0.9 Abs. 1 entsprechend ergänzt um die Worte "sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen."</p> <p>Der neu gefasste Abs. 1 von PS 3.0.9 (G) lautet wie folgt: "Die Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion sowie eine naturnahe Waldbewirtschaftung sollen als wesentlicher Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen gesichert und entwickelt werden."</p> <p>In der Begründung zu PS 3.0.9 wird am Ende des ersten Absatzes entsprechend klarstellend ergänzt, dass "zu den zu erhaltenden Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige Landwirtschaft [...] zuvorderst auch die Sicherung der Produktionsflächen [gehört]".</p>
689	3.0.1	3935	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Kreisverband Lahr 77948 Friesenheim	Bei Plansatz 3.0.1 heißt es: "Die unverzichtbare Neuinanspruchnahme von Freiraum für bauliche Nutzungen, Verkehrsinfrastrukturen oder den Rohstoffabbau soll vorrangig in Bereichen ohne besondere Funktionen für den Naturhaushalt oder die landschaftsge-	<p>Berücksichtigung</p> <p>Der im Regionalplan verwendete Begriff "Freiraum" beschränkt sich nicht auf einzelne Bodennutzungen, sondern bezieht sich gesamt-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				bundene Erholung erfolgen." Hier fehlt unseres Erachtens die gleichrangige Aufnahme der Landwirtschaft in das Schonungsgebot.	<p>haft auf alle bislang nicht durch bauliche Nutzung, für Verkehrsinfrastruktur oder den Rohstoffabbau genutzte Bereiche. Dies umfasst insbesondere auch landwirtschaftlich genutzte Flächen. Der in PS 3.0.1 ebenfalls verwendete Begriff "Naturhaushalt" umfasst dabei auch das Schutzgut "Boden".</p> <p>Darüber hinaus wird in PS 3.0.2 "Schutz des Bodens" explizit auf die Landwirtschaft eingegangen: "Bei allen raumbeanspruchenden Vorhaben und Maßnahmen soll die Inanspruchnahme und Nutzung von Böden sparsam und schonend erfolgen. Der Verlust von Böden mit hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen, einschließlich hoher natürlicher Fruchtbarkeit für die landwirtschaftliche Produktion [...] soll vermieden werden."</p> <p>Um den Erhalt von Flächen mit besonderer Bedeutung für die Land- und Forstwirtschaft auch an dieser Stelle als raumordnerischen Belang ausdrücklich anzusprechen, wird der letzte Satz von Abs. 1 PS 3.0.1 (G) um die Worte "oder nachhaltige Bodennutzungen" ergänzt.</p> <p>Der Satz lautet neu wie folgt: "Die unverzichtbare Neuinanspruchnahme von Freiraum für bauliche Nutzungen, Verkehrsinfrastrukturen oder den Rohstoffabbau soll vorrangig in Bereichen ohne besondere Funktionen für den Naturhaushalt, die landschaftsgebundene Erholung oder nachhaltige Bodennutzungen erfolgen."</p> <p>Entsprechend wird auch die Begründung zu PS 3.0.1. am Ende vom zweiten Satz des ersten Absatzes um die Worte "oder Eignungen für nachhaltige Bodennutzungen wie eine standortangepasste und umweltgerechte Land- und Forstwirtschaft" ergänzt.</p> <p>Der Satz lautet neu wie folgt: "Dabei sollen auch bei flächensparender Raumnutzung (vgl. Kap. 2.4.0 und PS 4.1.0.2) unverzichtbare Neuinanspruchnahmen des Freiraums in solchen Bereichen erfolgen, in denen keine besonderen Freiraumfunktionen oder Eignungen für nachhaltige Bodennutzungen wie eine standortangepasste und umweltgerechte Land- und Forstwirtschaft bestehen."</p> <p>Um die ökonomische Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft im Regionalplan noch stärker zu betonen, wird PS 3.0.9 Abs. 1 entsprechend ergänzt um die Worte "sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen."</p> <p>Der neu gefasste Abs. 1 von PS 3.0.9 (G) lautet wie folgt: "Die Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion sowie eine naturnahe Waldbewirtschaftung sollen als wesentlicher Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen gesichert und entwickelt werden."</p> <p>In der Begründung zu PS 3.0.9 wird am Ende des ersten Absatzes entsprechend klarstellend ergänzt, dass zu den zu erhaltenden Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige Landwirtschaft</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					zuvorderst auch die Sicherung der Produktionsflächen gehört.
690	3.0.1	4008	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Ortsverein Neuried Altenheim 77855 Achern	Bei Plansatz 3.0.1 heißt es: "Die unverzichtbare Neuinanspruchnahme von Freiraum für bauliche Nutzungen Verkehrsinfrastrukturen oder den Rohstoffabbau soll vorrangig in Bereichen ohne besondere Funktionen für den Naturhaushalt oder die landschaftsgebundene Erholung erfolgen." Hier fehlt unseres Erachtens die gleichrangige Aufnahme der Landwirtschaft in das Schonungsgebot.	<p>Berücksichtigung</p> <p>Der im Regionalplan verwendete Begriff "Freiraum" beschränkt sich nicht auf einzelne Bodennutzungen, sondern bezieht sich gesamthaft auf alle bislang nicht durch bauliche Nutzung, für Verkehrsinfrastruktur oder den Rohstoffabbau genutzte Bereiche. Dies umfasst insbesondere auch landwirtschaftlich genutzte Flächen. Der in PS 3.0.1 ebenfalls verwendete Begriff "Naturhaushalt" umfasst dabei auch das Schutzgut "Boden".</p> <p>Darüber hinaus wird in PS 3.0.2 "Schutz des Bodens" explizit auf die Landwirtschaft eingegangen: "Bei allen raumbeanspruchenden Vorhaben und Maßnahmen soll die Inanspruchnahme und Nutzung von Böden sparsam und schonend erfolgen. Der Verlust von Böden mit hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen, einschließlich hoher natürlicher Fruchtbarkeit für die landwirtschaftliche Produktion [...] soll vermieden werden."</p> <p>Um den Erhalt von Flächen mit besonderer Bedeutung für die Land- und Forstwirtschaft auch an dieser Stelle als raumordnerischen Belang ausdrücklich anzusprechen, wird der letzte Satz von Abs. 1 PS 3.0.1 (G) um die Worte "oder nachhaltige Bodennutzungen" ergänzt.</p> <p>Der Satz lautet neu wie folgt: "Die unverzichtbare Neuinanspruchnahme von Freiraum für bauliche Nutzungen, Verkehrsinfrastrukturen oder den Rohstoffabbau soll vorrangig in Bereichen ohne besondere Funktionen für den Naturhaushalt, die landschaftsgebundene Erholung oder nachhaltige Bodennutzungen erfolgen."</p> <p>Entsprechend wird auch die Begründung zu PS 3.0.1. am Ende vom zweiten Satz des ersten Absatzes um die Worte "oder Eignungen für nachhaltige Bodennutzungen wie eine standortangepasste und umweltgerechte Land- und Forstwirtschaft" ergänzt.</p> <p>Der Satz lautet neu wie folgt: "Dabei sollen auch bei flächensparender Raumnutzung (vgl. Kap. 2.4.0 und PS 4.1.0.2) unverzichtbare Neuinanspruchnahmen des Freiraums in solchen Bereichen erfolgen, in denen keine besonderen Freiraumfunktionen oder Eignungen für nachhaltige Bodennutzungen wie eine standortangepasste und umweltgerechte Land- und Forstwirtschaft bestehen."</p> <p>Um die ökonomische Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft im Regionalplan noch stärker zu betonen, wird PS 3.0.9 Abs. 1 entsprechend ergänzt um die Worte "sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen."</p> <p>Der neu gefasste Abs. 1 von PS 3.0.9 (G) lautet wie folgt: "Die</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion sowie eine naturnahe Waldbewirtschaftung sollen als wesentlicher Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen gesichert und entwickelt werden."</p> <p>In der Begründung zu PS 3.0.9 wird am Ende des ersten Absatzes entsprechend klarstellend ergänzt, dass "zu den zu erhaltenden Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige Landwirtschaft [...] zuvorderst auch die Sicherung der Produktionsflächen [gehört]".</p>
691	3.0.1	2207	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	<p>PS 3.0.1 G 1 S. 2</p> <p>Die Formulierung "oder den Rohstoffabbau" soll gestrichen werden, da anders als bei den ebenso aufgeführten baulichen oder verkehrlichen Nutzungen beim Rohstoffabbau eine hohe Standortgebundenheit aufgrund der rohstoffgeologischen Verhältnisse und der hohen Bindung an bestehende Werksanlagen und insbesondere die Verladestellen am Rhein bestehen. Dies ist mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Ebenso leisten die Rohstoffgewinnungsstätten einen wesentlichen Beitrag für den Naturhaushalt, insbesondere für den Erhalt und die Entwicklung der biologischen Vielfalt. Darüber hinaus laden ausgewiesene Bereiche von Baggerseen auch zur landschaftsgebundenen Erholung ein.</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>PS 3.0.1 Abs. 1 (G) besagt, dass "die unverzichtbare Neuinanspruchnahme von Freiräumen für bauliche Nutzungen, Verkehrsinfrastruktur oder den Rohstoffabbau vorrangig in Bereichen ohne besondere Funktion für den Naturhaushalt oder die landschaftsgebundene Erholung" erfolgen soll.</p> <p>Grundsätze der Raumordnung wie PS 3.0.1 sind allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Sie stellen generelle Richtungsvorgaben für öffentlichen Stellen bzw. Planungsträger dar, die diese bei nachfolgenden Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen entsprechend zu gewichten haben. In Unterschied zu Zielen der Raumordnung lösen Grundsätze der Raumordnung keine Anpassungspflicht aus. Insofern ist hier keine Konfliktstellung gegeben.</p> <p>Es ist im übrigen Zielsetzung des Regionalplans, Freiraum- und Flächeninanspruchnahmen wie solche durch Rohstoffabbau vorzugsweise in Bereiche ohne bestehende besondere Funktionen für den Naturhaushalt oder die landschaftsgebundene Erholung zu lenken, soweit dem nicht in der Gesamtabwägung andere, ebenso gewichtige Gründe entgegen zu halten sind. Dessen ungeachtet würde ein Streichen des Begriffs "Rohstoffabbau" an dieser Stelle verkennen, dass diese in Bereichen mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt oder die landschaftsgebundene Erholung sehr wohl regelmäßig Beeinträchtigungen auf eben diese Funktionen mit sich bringen. Im Übrigen kann zumindest bei den ubiquitär im Oberrheingraben vorkommenden Sanden und Kiesen in rohstoffgeologischer Hinsicht nicht von einer generellen Standortgebundenheit ausgegangen werden.</p> <p>Eine Änderung des Grundsatzes daher ist weder inhaltlich noch rechtlich erforderlich.</p>
692	3.0.1	3680	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes Generaldirektion	<p>3.0.1 Allgemeine Grundsätze der Freiraumstruktur und 3.0.2 Schutz des Bodens</p> <p>Der unter 3.0.1 Abs. 1 formulierte Grundsatz (G), dass "die unver-</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Grundsätze der Raumordnung wie PS 3.0.1 sind allgemeine Aussa-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
			Wasserstraßen und Schifffahrt Außenstelle Südwest 55127 Mainz	zichtbare Neuinanspruchnahme von Freiräumen für bauliche Nutzungen, Verkehrsinfrastruktur oder den Rohstoffabbau vorrangig in Bereichen ohne besondere Funktion für den Naturhaushalt oder die landschaftsgebundene Erholung" erfolgen soll, kann im Widerspruch zu der Widmung des Rheins als Verkehrsweg (Bundeswasserstrasse) stehen. Bestimmte ortsgebundene Maßnahmen der WSV können im Einzelfall sinnvollerweise nur in den festgelegten Freiräumen durchgeführt werden.	gen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Sie stellen generelle Richtungsvorgaben für öffentlichen Stellen bzw. Planungsträger dar, die diese bei nachfolgenden Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen entsprechend zu gewichten haben. In Unterschied zu Zielen der Raumordnung lösen Grundsätze der Raumordnung keine Anpassungspflicht aus. Insofern ist hier keine Konfliktstellung gegeben. Eine Änderung oder Ergänzung des Grundsatzes daher ist weder inhaltlich noch rechtlich erforderlich. Darüber hinaus sind standortgebundene bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren im Einzelfall ausnahmsweise zulässig (vgl. PS 3.1.1. und PS 3.1.2). Es ist im Übrigen ausdrückliche Zielsetzung des Regionalplans, die Binnenschifffahrt in der Region zu stärken, um die nachteiligen Folgen des Massengüterverkehrs auf der Straße und der Schiene durch eine Verlagerung auf die Wasserstraße zu mindern. Dazu sollen auch die Rheinhäfen Kehl und Breisach den Erfordernissen der Binnenschifffahrt und für den Güterverkehr entsprechend erhalten und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden (vgl. PS 4.1.3 Binnenschifffahrt sowie PS 4.1.5 Kombiniertes Verkehr).
693	3.0.1	3817	Privat 77866 Rheinau	Zu Plansatz Nr. 3.0.1: Anregung: G (1) Das Wort "unverzichtbare" ersatzlos streichen. Begründung: "alles" ist unverzichtbar.	Keine Berücksichtigung PS 3.0.1 Abs. 1 (G) besagt, dass "die unverzichtbare Neuinanspruchnahme von Freiräumen für bauliche Nutzungen, Verkehrsinfrastruktur oder den Rohstoffabbau vorrangig in Bereichen ohne besondere Funktion für den Naturhaushalt oder die landschaftsgebundene Erholung" erfolgen soll. Dem geht voraus, dass bei Vorhaben regelmäßig zu prüfen ist, ob eine Neuinanspruchnahme von Freiräumen zwingend notwendig ist, oder ob dies durch Nutzung vorhandener Bauflächenpotenziale im Bestand vermieden werden kann (siehe u. a. PS 2.4.0.3). Hat die Prüfung ergeben, dass eine Neuinanspruchnahme nicht vermieden werden kann, so soll diese gemäß PS 3.0.1 auf Bereiche gelenkt werden, die keine besonderen Freiraumfunktionen aufweisen. Dies entspricht einer dauerhaft nachhaltigen Raumentwicklung nach § 1 Abs. 32 ROG bzw. § 2 Abs. 1 LplG. Der Begriff "unverzichtbar" ist notwendig, um dem Vorrang Innen- vor Außenentwicklung sachgerecht Rechnung tragen zu können. Eine Änderung des Plansatzes daher ist weder inhaltlich noch rechtlich erforderlich.
694	3.0.2	3197	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 52 Gewässer und Boden 79114 Freiburg im Breisgau	Aus fachtechnischer Sicht werden die zahlreichen Textstellen (Kapitel 3.0.2, Begründung zu 3.0.2, Umweltbericht Kap. 3.1.3 und 4.3.3) begrüßt, die eine Vermeidung bzw. -minderung der Inanspruchnahme von besonders wertvollen Böden zum Ziel haben. Damit finden	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				die Anforderungen des § 2 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes und des Baugesetzbuches nach einem sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgang mit Böden bereits auf der Ebene der Regionalplanung ihre Berücksichtigung.	
695	3.0.2	3201	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 52 Gewässer und Boden 79114 Freiburg im Breisgau	Ergänzung eines Absatzes [in der Begründung zu PS 3.0.2] auf Seite B 34: Zusätzlich zu Bodenerosion sollte auch die Bodenverdichtung angeführt werden.	Berücksichtigung PS 3.0.2 (G) führt aus, dass "bei allen raumbeanspruchenden Vorhaben und Maßnahmen die Inanspruchnahme und Nutzung von Böden sparsam und schonend erfolgen" [soll]. Der Anregung folgend wird in der Begründung zu PS 3.0.2 der erste Satz des zweiten Absatzes durch die Worte "der Gefahr von Bodenverdichtungen" ergänzt. Der Satz lautet neu wie folgt: "Eine bodenschonende Nutzung erfordert auch eine besondere Berücksichtigung der Gefahr von Bodenverdichtungen sowie der Erosionsgefährdung".
696	3.0.2	2595	Landratsamt Emmendingen Landwirtschaftsamt 79312 Emmendingen	Plansatz 3.0.2: Schutz des Bodens. Dieser Grundsatz wird ausdrücklich begrüßt. Insbesondere wird in diesem Plansatz auch ein sparsamer und schonender Umgang mit Böden von hoher natürlicher Fruchtbarkeit für die landwirtschaftliche Produktion als Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen gefordert.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
697	3.0.2	3888	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. 79098 Freiburg im Breisgau	Zu 3.0.2 Schutz des Bodens Die Raumnutzungskarte enthält die landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe 1. (...) Die anderen landwirtschaftlichen Einstufungen sind nicht berücksichtigt. Wir möchten anmerken, dass nicht nur Flächen mit natürlich hoher Fruchtbarkeit, sondern auch jene Flächen, deren Fruchtbarkeit sich unter Einsatz von technischen oder chemischen Mitteln im Rahmen der Ordnungsmäßigkeit auf einem hohen Niveau befindet, einen bestmöglichen Schutz vor Inanspruchnahme haben müssen. Die Fruchtbarkeit des Bodens ist für die Gesellschaft in der Region auch dann wichtig, wenn sie unter Einsatz von Produktionsmitteln erreicht wird. Eine Einengung auf "hohe natürliche" Fruchtbarkeit ist nicht zielführend.	Keine Berücksichtigung Die Flurbilanz berücksichtigt bei der Abgrenzung der Vorrangfluren ausdrücklich nicht nur die natürliche Bodengüte, sondern bezieht auch agrarstrukturelle Kriterien (wie Betriebsgrößen und Flurstruktur) ein. Eine Änderung des Regionalplans ist weder sachlich erforderlich noch rechtlich geboten. Im Übrigen wird bezüglich des PS 3.0.2 auf die Behandlung der weiteren Anregung des Badischen Landwirtschaftlichen Hauptverbands (ID 3889) verwiesen.
698	3.0.2	3889	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. 79098 Freiburg im Breisgau	Zu 3.0.2 Schutz des Bodens Durch Verweis auf die Regelungen des § 15 Bundesnaturschutzgesetz ist auch im Rahmen des Eingriffsausgleichs der Bauleitplanung nach § 1a BauGB folgendes zu beachten: "Bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen	Keine Berücksichtigung Die Hinweise zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß den Regelungen des BNatSchG sowie des BauGB werden zur Kenntnis genommen. Der Offenlage-Entwurf enthält keinen Verweis auf § 15 BNatSchG. Eine Übernahme der dort sowie in § 1a BauGB enthaltenen Vorgaben in den Regionalplan ist auch vor dem Hintergrund der für die Bauleitplanung geltenden Anforderungen weder erforder-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Umfang in Anspruch zu nehmen."</p> <p>Vorrangig sollen also Ausgleich oder Ersatz durch Entsiegelung, Biotopvernetzung oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden, mit dem Ziel, dass möglichst keine Flächen aus der Nutzung genommen werden.</p> <p>Weder die Regelungen des Baugesetzbuches noch die des Bundesnaturschutzgesetzes heben darauf ab, dass es sich nur um solche Flächen handelt, die sich aufgrund ihrer natürlichen Gegebenheiten (hohe Bodenwertzahl) für die landwirtschaftliche Nutzung eignen, sondern dass es für die landwirtschaftliche Produktion besonders geeignete Flächen sind.</p> <p>Da Bauleitpläne bekanntlich nach den Vorschriften in der Raumordnung aus den Regionalplänen heraus zu entwickeln sind, hat bereits der Regionalplan diese künftig für die Bauleitplanung verpflichtenden Vorgaben bei der Überplanung landwirtschaftliche Flächen zu berücksichtigen. Dies erfolgt, indem entweder für die landwirtschaftliche Produktion besonders geeignete Flächen in Entwicklungsachsen nicht einbezogen werden, oder, wenn sich dieses nicht vermeiden lässt, der Regionalplan entsprechend klare Hinweise an die nachfolgende Bauleitplanung enthält. Ziel der Regionalplanung in einer außerhalb der Siedlung durch landwirtschaftliche Nutzung geprägte Landschaft sollte es sein, den landwirtschaftlichen Produktionsstandort Südbaden, der sich durch besondere klimatische Vorzüge auszeichnet, auch in Zukunft zu erhalten.</p> <p>- Die Worte "hohe natürliche" sind zu ersetzen durch "der".</p>	<p>lich noch sinnvoll.</p> <p>PS 3.0.2 zielt auf den Schutz des Bodens und seiner natürlichen Funktionen bzw. Archivfunktion im Sinne § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetzes ab und verweist deshalb nur auf Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit für die natürliche Produktion. Der Schutz darüber hinausgehender wichtiger Bereiche für die Land- und Forstwirtschaft ist durch die PS 3.0.1, 3.0.2 und 3.0.9 berücksichtigt. Darüber hinaus wird die Bedeutung von Bereichen für die Landwirtschaft und Agrarstruktur - über ihre bodenbezogene natürlichen Ertragskraft hinaus - durch die Vorrangfluren Stufe I der Flurbilanz als wesentliches Ausweisungskriterium für die Regionalen Grünzüge berücksichtigt (siehe Begründung zu PS 3.1.1). Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der für den Regionalplan maßgebliche Landesentwicklungsplan in den Grundsätzen für die Randzonen um die Verdichtungsräume bzw. den ländlichen Raum ein Sicherungsgebot für "ertragreiche Böden" (PS 2.3.1.4 (G) bzw. 2.4.2.5 (G) LEP) bzw. "Flächen mit land- oder forstwirtschaftlich gut geeigneten Böden" (PS 2.4.3.7 (G) LEP) enthält. Der LEP nimmt somit hierbei explizit Bezug auf Böden mit hoher Bodengüte im Sinne einer hohen natürlichen Ertragskraft.</p> <p>Festlegungen zur Siedlungsentwicklung sind in Kap. 2.4 enthalten; darunter finden sich auch "Hinweise an die nachfolgende Bauleitplanung" für eine flächeneffiziente Nutzung neuer Siedlungsflächen (PS 2.4.0.4). Zudem wird in der Begründung zu PS 2.4.0.3 darauf verwiesen, dass "Boden eine nicht vermehrbare und nur äußerst beschränkt wiederherstellbare natürliche Ressource ist" und dass "ihre Inanspruchnahme für Siedlungszwecke [...] auf das Unvermeidbare zu beschränken [ist]. (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 4 LplG, LEP PS 1.4, 2.2.3.1 und 3.1.9).</p> <p>Darüber hinaus ist in Form der festgelegten Regionalen Grünzäsuren und, insbesondere in den Entwicklungsachsen, eine Vielzahl der "für die landwirtschaftliche Produktion besonders geeignete Flächen in Entwicklungsachsen" von einer Besiedlung ausgenommen. Zudem hat das Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 52 Gewässer und Boden in seiner Stellungnahme vom 31.01.2014 explizit begrüßt, dass im Regionalplan in zahlreichen Textstellen das Ziel einer Vermeidung bzw. -minderung der Inanspruchnahme von besonders wertvollen Böden benannt ist (vgl. ID 3197).</p> <p>Eine Änderung des Plansatzes daher ist weder inhaltlich noch rechtlich erforderlich.</p>
699	3.0.4	3199	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 52 Gewässer und Boden 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Ergänzungsvorschläge für Kap. 3.0.4 Hochwasservorsorge und Entwicklung der Oberflächengewässer:</p> <p>Hinweise auf den Erhalt von Böden mit hohem Potenzial, Niederschlagswasser zu versickern in Kap. 3.0.4, zweiter Absatz (als er-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>In PS 3.0.2 (G) Schutz des Bodens ist festgelegt, dass "bei allen raumbeanspruchenden Vorhaben und Maßnahmen [die] Inan-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				gänzende Maßnahme zum Bau von Rückhaltebecken).	spruchnahme und Nutzung von Böden sparsam und schonend erfolgen [soll]. Der Verlust von Böden mit hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen, [...] soll vermieden werden". Dies umfasst auch die Versickerung von Niederschlagswasser. Zudem wird in PS 3.0.3 Abs. 2 (G) bereits auf eine Versickerung von Niederschlagswasser hingewiesen." In den Bauleitplänen sollen Vorgaben für eine nachhaltige Regenwasserbewirtschaftung festgesetzt werden. Dabei soll einer Versickerung vor Ort Vorrang gegenüber dem Einleiten in Oberflächengewässer eingeräumt werden, soweit dies technisch möglich und mit den Belangen des Grundwasserschutzes vereinbar ist." Eine Änderung des Plansatzes daher ist weder inhaltlich noch rechtlich erforderlich.
700	3.0.4	3200	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 52 Gewässer und Boden 79114 Freiburg im Breisgau	Ergänzungsvorschläge für Kap. 3.0.4 Hochwasservorsorge und Entwicklung der Oberflächengewässer: Kap. 3.0.4, 5. Absatz. Ergänzung: unter Berücksichtigung der Bodenfunktionen und -eigenschaften.	Keine Berücksichtigung Die Bodenfunktionen und -eigenschaften sind ein Belang unter vielen, den es bei konkreten Vorhaben zur Gewässer- und Auenentwicklung im Sinne des PS 3.0.4 Abs. 5 (G) zu berücksichtigen gilt. Eine explizite Nennung würde an dieser Stelle eine Herausstellung implizieren, die inhaltlich nicht angemessen wäre. Der Schutz des Bodens und seiner Funktionen wird in einem gesonderten Grundsatz im PS 3.0.2 behandelt.
701	3.0.4	3205	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.1 und 53.3 Landesbetrieb Gewässer 79114 Freiburg im Breisgau	Zu 3.0.4 G (3): Wir bitten den Grundsatz wie folgt anzupassen (analog im Umweltbericht S. 48 und in Tabelle S. 121, analog in Raumanalyse Landschaftsrahmenplan S. 63): "Am Rhein soll unterhalb der Staustufe Iffezheim der vor dem Ausbau des Oberrheins (Stand 1955) vorhandene Hochwasserschutz wiederhergestellt werden. Dieser entsprach zum damaligen Zeitpunkt einem ca. 200-jährlichen Hochwasser am Pegel Maxau. Dafür sind im Zuge des Integrierten Rheinprogramms 13 Rückhalteräume zwischen Weil und Mannheim mit einem Volumen von insgesamt 167,3 Mio. m³ geplant. Auf das Gebiet des Regionalplans Südlicher Oberrhein entfallen davon 9 Rückhalteräume. Abgrenzung, bauliche Gestaltung und Betrieb ... Sollen auf Grundlage des Integrierten Rheinprogramms ... erfolgen. Grundsätzlich müssen die Rückhalteräume umweltverträglich betrieben werden. Die Maßnahmen sollen so erfolgen, dass in den bestehenden Siedlungen keine zusätzlichen Druckwasserschäden entstehen. Bei Siedlungserweiterungen ... Berücksichtigt werden."	Berücksichtigung (teilweise) Im PS 3.0.4 wird bereits auf das Integrierte Rheinprogramm verwiesen. Die dort stehende Formulierung "Am Rhein soll der vor den Ausbaumaßnahmen bestehende Hochwasserschutz (Stand 1995) für ein zweihundertjähriges Hochwasser (HQ200) wiederhergestellt werden" ist hinreichend konkret und aussagekräftig. Ein Erfordernis den Plansatz diesbezüglich zu ergänzen, ergibt sich somit nicht. In der Begründung zu PS 3.0.4 wird aber im vierten Absatz eine klarstellende Ergänzung vorgenommen. Dieser Absatz erhält folgende Fassung: "Zur Wiederherstellung des ehemaligen Hochwasserschutzes am Rhein werden derzeit durch das Land Maßnahmen im Rahmen des Integrierten Rheinprogramms umgesetzt. Mit diesen Maßnahmen soll das im Jahre 1955 vor den Ausbaumaßnahmen bestandene Hochwasserschutzniveau (damaliges zweihundertjähriges Hochwasserereignis) wiederhergestellt werden. Dabei würde ein heutiges HQ200 über dasjenige von 1955 hinaus reichen. Bei der Ausgestaltung der Maßnahmen des Integrierten Rheinprogramms sollen mögliche Beeinträchtigungen durch Druckwasser berücksichtigt werden, da sich der Grundwasserstand lokal erhöhen kann. Zukünftig erhöhte Grundwasserstände sollen auch bei Sied-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>lungserweiterungen berücksichtigt werden."</p> <p>Eine detaillierte darüber hinaus gehende Darlegung von fachplanerischen Überlegungen im Regionalplan ist inhaltlich nicht erforderlich und widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans: Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Südlicher Oberrhein hat im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans am 09.12.2010 - dem Leitprinzip eines schlanken steuerungsrelevanten Regionalplans folgend - beschlossen, dass Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur in den Regionalplan übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern (siehe DS VVS 10/10). Der Anregung folgend wird aber das Wort "zusätzliche" Druckwasserschäden im Plansatz ergänzt. Der auch sprachlich teilweise neu gefasste PS 3.0.4 Abs. 3 (G) Satz 3 erhält folgende Fassung: "Bei den Hochwasserschutzmaßnahmen soll sichergestellt werden, dass in den bestehenden Siedlungen keine zusätzlichen Druckwasserschäden entstehen." Dementsprechend wird auch die Begründung zum PS 3.0.4 in Absatz 4 ergänzt (siehe Behandlung der diesbezüglichen Anregung des Regierungspräsidiums Freiburg, ID 3212). Ein Anpassungserfordernis für den Umweltbericht sowie den Landschaftsrahmenplan erwächst aus der teilweisen Berücksichtigung der Stellungnahme im Regionalplan nicht.</p>
702	3.0.4	3211	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.1 und 53.3 Landesbetrieb Gewässer 79114 Freiburg im Breisgau	Zur Begründung zu 3.0.4 Hochwasservorsorge und Entwicklung der Oberflächengewässer: S. B 36: Schreibfehler in Zeile 3: "... Hochwasserrückhaltebecken ..." statt "Hochwasserrückbecken".	<p>Berücksichtigung</p> <p>Der orthographische Fehler in der Begründung zu PS 3.0.4 Hochwasservorsorge und Entwicklung der Oberflächengewässer wird im Absatz 2 Satz 2 entsprechend redaktionell berichtigt. Der Begriff "Hochwasserrückbecken" wird geändert in "Hochwasserrückhaltebecken".</p>
703	3.0.4	3212	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.1 und 53.3 Landesbetrieb Gewässer 79114 Freiburg im Breisgau	Zur Begründung zu 3.0.4 Hochwasservorsorge und Entwicklung der Oberflächengewässer: S. B 36: Wir bitten im 3. Absatz "insbesondere" zu streichen, da Druckwasser nur eine von vielen bei der Planung von Hochwasserschutzmaßnahmen zu berücksichtigenden Fragestellungen ist: "Zur Wiederherstellung des ehemaligen Hochwasserschutzes am Rhein werden ... Maßnahmen ... Im Rahmen des IRP umgesetzt. Bei ihrer Ausgestaltung sollen (streichen: insbesondere) mögliche (ersetzen: Gefahren durch: Beeinträchtigungen) durch zusätzliches Druckwasser berücksichtigt werden, da sich der Grundwasserstand lokal erhöhen kann..." Als Begründung für die Ausgestaltung der Maßnahmen bitten wir um folgende Ergänzung:	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Das Wort "insbesondere" wird im gemeinten vierten Absatz Satz 2 der Begründung zu PS 3.0.4 gestrichen und das Wort "Gefahren" wird durch das Wort "Beeinträchtigungen" ersetzt. Darüber hinaus wird das Wort "zusätzliches" vor "Druckwasser" ergänzt (siehe auch diesbezügliche Ergänzung des Plansatz 3.0.4 aufgrund der Anregung des Regierungspräsidiums Freiburg, ID 3205). Der Satz wird wie folgt neu gefasst: "Bei der Ausgestaltung der Maßnahmen des Integrierten Rheinprogramms sollen mögliche Beeinträchtigungen durch zusätzliches Druckwasser berücksichtigt werden, da sich der Grundwasserstand lokal erhöhen kann." Eine weitergehende Ergänzung der Begründung im Hinblick auf die</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>"Die Hochwasserrückhalteräume sind umweltverträglich zu betreiben. Dazu sind die ehemaligen Auenflächen in Abhängigkeit des Rheinabflusses wieder an das Überflutungsregime des Rheins anzuschließen. So können sich auenähnliche Lebensräume entwickeln, in denen sich auentypische Tiere und Pflanzen ansiedeln bzw. wieder ausbreiten, die einen Hochwassereinsatz weitgehend schadlos überstehen."</p>	<p>Ausgestaltung der Maßnahmen des IRP ist hingegen weder inhaltlich noch rechtlich erforderlich, da dieser Aspekt bereits sinngemäß im Planentwurf berücksichtigt ist (vgl. PS 3.0.4. Abs. 5 (G): "Als Voraussetzung für den Erhalt und die Wiederherstellung einer natürlichen bzw. naturnahen Gewässerstruktur soll entlang der Fließgewässer ausreichend Raum für eine eigendynamische Gewässer- und Auenentwicklung vorgesehen werden. In den bestehenden oder rückgewinnbaren siedlungsfreien Auengebieten soll ein möglichst naturnahes Überschwemmungsregime gesichert und entwickelt werden. Eine Lebensraumvernetzung zwischen Fließgewässern und Auen sowie der umgebenden Landschaft ist anzustreben").</p> <p>Auch in der Begründung von PS 3.0.4 ist die vorgeschlagene Ergänzung bereits sinngemäß enthalten: "Um Hochwassergefahren zu senken, muss das Hochwasser in seinen Einzugsgebieten zurückgehalten werden. Entsprechend der Vorgabe des Landesentwicklungsplans sollen durch zusätzliche abflusshemmende und landschaftsökologische Maßnahmen Hochwasserspitzen reduziert werden (LEP PS 4.3.7). Synergieeffekte von Hochwasserschutz und Auenentwicklung sollen dabei genutzt und eine Gewässerentwicklung im Sinne der europäischen Wasserrahmenrichtlinie angestrebt werden".</p> <p>Eine detaillierte Wiederholung fachplanerischer Grundsätze im Regionalplan ist zudem sachlich nicht erforderlich und widerspricht auch dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans: Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Südlicher Oberrhein hat im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans am 09.12.2010 - dem Leitprinzip eines schlanken steuerungsrelevanten Regionalplans folgend - beschlossen, dass Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur in den Regionalplan übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern (siehe DS VVS 10/10).</p>
704	3.0.4	2673	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Wasserbehörde (FB 440) und FB 430 Umweltrecht 79104 Freiburg im Breisgau	<p>Im Plansatz zu 3.0.4 (Hochwasservorsorge) wird die Wiederherstellung eines 200jährigen Hochwasserschutzes am Rhein als Grundsatz festgelegt. Im Rahmen des Integrierten Rheinprogramms ist die Wiederherstellung eines Hochwasserschutzes unter Berücksichtigung der Abflüsse vor dem Oberrheinausbau (beginnend ab 1955) vorgesehen. Dies entsprach 1955 einem 200jährigen Hochwasserabfluss. Es wird festgestellt, dass sich die zugehörigen Bemessungsabflüsse seit 1955 erhöht haben, so dass die Zielsetzung für eine Herstellung eines 200jährigen Hochwasserschutzes - insbesondere für den Bereich nördlich von Breisach - überprüft werden muss. Die genaue Formulierung sollte mit dem Regierungspräsidium Freiburg, Referat 53.3, abgestimmt werden.</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Im PS 3.0.4 wird bereits auf das Integrierte Rheinprogramm verwiesen. Die dort stehende Formulierung "Am Rhein soll der vor den Ausbaumaßnahmen bestehende Hochwasserschutz (Stand 1995) für ein zweihundertjähriges Hochwasser (HQ200) wiederhergestellt werden" ist hinreichend konkret und aussagekräftig. Ein Änderungserfordernis für den Plansatz ergibt sich somit nicht.</p> <p>In der Begründung zu PS 3.0.4 wird aber im vierten Absatz eine klarstellende Ergänzung vorgenommen. Dieser Absatz erhält folgende Fassung: "Zur Wiederherstellung des ehemaligen Hochwasserschutzes am Rhein werden derzeit durch das Land Maßnahmen</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>im Rahmen des Integrierten Rheinprogramms umgesetzt. Mit diesen Maßnahmen soll das im Jahre 1955 vor den Ausbaumaßnahmen bestandene Hochwasserschutzniveau (damaliges zweihundertjähriges Hochwasserereignis) wiederhergestellt werden. Dabei würde ein heutiges HQ200 über dasjenige von 1955 hinaus reichen. Bei der Ausgestaltung der Maßnahmen des Integrierten Rheinprogramms sollen mögliche Beeinträchtigungen durch Druckwasser berücksichtigt werden, da sich der Grundwasserstand lokal erhöhen kann. Zukünftig erhöhte Grundwasserstände sollen auch bei Siedlungserweiterungen berücksichtigt werden."</p> <p>Eine detaillierte darüber hinaus gehende Darlegung von fachplanerischen Überlegungen im Regionalplan ist inhaltlich nicht erforderlich und widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans: Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Südlicher Oberrhein hat im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans am 09.12.2010 - dem Leitprinzip eines schlanken steuerungsrelevanten Regionalplans folgend - beschlossen, dass Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur in den Regionalplan übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern (siehe DS VVS 10/10).</p>
705	3.0.4	2674	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Wasserbehörde (FB 440) und FB 430 Umweltrecht 79104 Freiburg im Breisgau	In der Begründung zu 3.0.4 (Hochwasservorsorge, Seite B 35) wird beschrieben, dass ein derzeitiges 100jähriges Hochwasserereignis im Jahr 2050 voraussichtlich noch einem 60jährigen Ereignis entsprechen wird. Wir können diese Behauptung nicht nachvollziehen. Dieser Satz sollte nur in Abstimmung mit der LUBW (Hochwasservorhersagezentrale) im Textteil aufgenommen werden.	<p>Berücksichtigung</p> <p>Der im ersten Absatz der Begründung zu PS 3.0.4 enthaltene Satz 2 dient lediglich der Veranschaulichung möglicher Folgen des Klimawandels, was auch mit dem vorangehenden Satz "In der Region Südlicher Oberrhein wird bis Mitte dieses Jahrhunderts mit einer Zunahme der Anzahl der Hochwasserereignisse vor allem im Winterhalbjahr sowie mit einer Zunahme der Abflussmengen eines hundertjährigen Hochwasserereignisses (HQ 100) um 15 % gerechnet" alleine ausreichend deutlich wird.</p> <p>Der Satz 2 "Ein derzeitiges hundertjähriges Ereignis wird Mitte des Jahrhunderts voraussichtlich einem sechzigjährigen Ereignis entsprechen." wird daher aus der Begründung zu PS 3.0.4 erster Absatz gestrichen.</p>
706	3.0.4	4191	Région Alsace F-67070 Strasbourg Cedex	Unbedingt müssten wohl Präzisierungen betreffend das jeweilige Potenzial vorgenommen werden, von dem in den Kapiteln zu den "Risiken" und zur Luftqualität die Rede ist (3.0.4. und 3.0.5., Seite 20).	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Die geforderten Präzisierungen sowohl zum Thema Hochwasser als auch zum Thema Klima und Luft haben bereits Eingang in den Regionalplan gefunden:</p> <p>Der Vorsorge vor Hochwassergefahren kommt vor dem Hintergrund des Klimawandels auch in der Regionalplanung ein besonders hoher Stellenwert zu (vgl. Begründung zu PS 3.0.4). Gesetzliche Aufgabe</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>der Regionalplanung ist es, einen Beitrag zur Reduktion von Hochwassergefahren und -risiken zu leisten (§ 2 Abs. 2 und § 8 Abs. 5 ROG, § 11 Abs. 3 LplG). Dazu sind in der Raumnutzungskarte gemäß PS 3.4 (Z) Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz festgelegt, und das nicht nur zur Sicherung bestehender wichtiger Überflutungsgebiete, sondern gerade auch in "Gebieten, die für die Rückgewinnung ihrer Hochwasserrückhaltefunktion besonders geeignet sind."</p> <p>Zur Anpassung an die Gefahren des Klimawandels kommt der räumlichen Planung hierbei die Aufgabe zu, durch eine angepasste Siedlungsentwicklung die klimatisch-lufthygienischen Verhältnisse nicht noch zusätzlich zu verschärfen, sondern auf dauerhaft günstige Lebensverhältnisse für den Menschen hinzuwirken (s. Begründung zu PS 3.0.4)</p> <p>Dazu wurden im Regionalplan "zur großräumigen Sicherung und Entwicklung ihrer besonderen Funktionen für den Naturhaushalt, die landschaftsbezogene Erholung und die Siedlungsgliederung sowie für eine umweltschonende und nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung [...] zusammenhängende Teile der freien Landschaft in der Raumnutzungskarte als Regionale Grünzüge (Vorranggebiete) festgelegt", in denen eine Besiedlung nicht stattfindet (PS 3.1.1). Diese weisen für unterschiedliche Umweltschutzgüter und Freiraumfunktionen aus regionaler Sicht eine besondere Bedeutung auf (Multifunktionalität, siehe Begründung zu PS 3.1.1). Bei deren Abgrenzung sind auch unter Abwägung mit anderen Raumnutzungsbelangen Gebiete mit hoher bis sehr hoher Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft gemäß Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans eingeflossen (siehe Begründung zu PS 3.3.1).</p> <p>Wesentliche Grundlage für die flächendeckende Bewertung des Schutzguts Klima und Luft war hierbei die 2006 durch den Regionalverband Südlicher Oberrhein herausgegebene Regionale Klimanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO).</p>
707	3.0.4	4022	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	Rückverlegung von Dämmen (Punkt 3.0.4 Gesamtfortschreibung) Die aus dem Schwarzwald kommenden Flüsse sind im Bereich der Rheinebene heute fast durchweg kanalartig und naturfern ausgebaut. Die Folgen sind zum Einen das Fehlen von Rückhaltevermögen bei Hochwasser und zum Anderen Verlust an auenartigen, natürlichen Strukturen entlang der Flüsse. Wir begrüßen daher den Vorschlag, entlang der Flüsse - wo möglich - Deichrückverlegungen durchzuführen. Der Vorschlag ist indes sehr allgemein und unverbindlich formuliert. Eine gewisse Konkretisierung wäre wünschenswert.	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Der Belang des Hochwasserrückhalts in der Fläche, insbesondere durch abflusshemmende und auf die Verbesserung des natürlichen Hochwasserrückhalts abzielende Maßnahmen wie die Rückverlegung von Deichen hat nicht nur in PS 3.0.4 (G) Eingang in den Regionalplan gefunden.</p> <p>In der Raumnutzungskarte sind darüber hinaus gemäß PS 3.4 (Z) Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz gebiets-scharf festgelegt, und das nicht nur zur Sicherung bestehender wichtiger Überflutungsgebiete, sondern gerade auch in "Gebieten, die für</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>die Rückgewinnung ihrer Hochwasserrückhaltefunktion besonders geeignet sind." So wurden auf Grundlage eines Fachkonzepts, das vom Regierungspräsidium Freiburg für den Regionalverband erstellt worden war, längs der großen Rheinzuflüsse (Acher, Rench, Kinzig, Elz, Dreisam) insgesamt über 800 ha durch Deichverlegungen potenziell rückgewinnbare Retentionsflächen identifiziert und nach Abwägung mit entgegenstehenden Belangen in die Kulisse der Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz einbezogen. Damit setzt der Regionalplan den landesplanerischen Auftrag des Landesentwicklungsplans (LEP) um, der regelt, dass zur Sicherung und Rückgewinnung natürlicher Überschwemmungsflächen, zur Risikovorsorge in potenziell überflutungsgefährdeten Bereichen sowie zum Rückhalt des Wassers in seinen Einzugsbereichen in den Regionalplänen Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz festzulegen sind (PS 4.3.6 LEP).</p> <p>Da es keine wasserrechtlichen Instrumente zum langfristigen Schutz dieser Potenzial-Bereiche gibt, handelt es sich um einen bedeutenden und ureigenen Beitrag der Regionalplanung zur Verbesserung des Wasserrückhaltes in der Fläche und damit zur Reduktion der Gefahren von Hochwasserereignissen. Damit stellt das Konzept auch einen bedeutenden regionalplanerischen Beitrag zu einer Anpassung an die Veränderungen durch den Klimawandel dar. Eine darüber hinaus gehende Konkretisierung im PS 3.0.4 ist sachlich und rechtlich nicht erforderlich.</p>
708	3.0.4	4386	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Herrn Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	Rückverlegung von Dämmen (Punkt 3.0.4 Gesamtfortschreibung) Die aus dem Schwarzwald kommenden Flüsse sind im Bereich der Rheinebene heute fast durchweg kanalartig und naturfern ausgebaut. Die Folgen sind zum Einen das Fehlen von Rückhaltevermögen bei Hochwasser und zum Anderen Verlust an auenartigen, natürlichen Strukturen entlang der Flüsse. Wir begrüßen daher den Vorschlag, entlang der Flüsse - wo möglich - Deichrückverlegungen durchzuführen. Der Vorschlag ist indes sehr allgemein und unverbindlich formuliert. Eine gewisse Konkretisierung wäre wünschenswert.	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Der Belang des Hochwasserrückhalts in der Fläche, insbesondere durch abflusshemmende und auf die Verbesserung des natürlichen Hochwasserrückhalts abzielende Maßnahmen wie die Rückverlegung von Deichen hat nicht nur in PS 3.0.4 (G) Eingang in den Regionalplan gefunden.</p> <p>In der Raumnutzungskarte sind darüber hinaus gemäß PS 3.4 (Z) Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz gebiets-scharf festgelegt, und das nicht nur zur Sicherung bestehender wichtiger Überflutungsgebiete, sondern gerade auch in "Gebieten, die für die Rückgewinnung ihrer Hochwasserrückhaltefunktion besonders geeignet sind." So wurden auf Grundlage eines Fachkonzepts, das vom Regierungspräsidium Freiburg für den Regionalverband erstellt worden war, längs der großen Rheinzuflüsse (Acher, Rench, Kinzig, Elz, Dreisam) insgesamt über 800 ha durch Deichverlegungen potenziell rückgewinnbare Retentionsflächen identifiziert und nach Abwägung mit entgegenstehenden Belangen in die Kulisse der Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz einbezogen. Damit setzt der Regionalplan den landesplanerischen Auftrag des</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Landesentwicklungsplans (LEP) um, der regelt, dass zur Sicherung und Rückgewinnung natürlicher Überschwemmungsflächen, zur Risikovorsorge in potenziell überflutungsgefährdeten Bereichen sowie zum Rückhalt des Wassers in seinen Einzugsbereichen in den Regionalplänen Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz festzulegen sind (PS 4.3.6 LEP).</p> <p>Da es keine wasserrechtlichen Instrumente zum langfristigen Schutz dieser Potenzial-Bereiche gibt, handelt es sich um einen bedeutenden und ureigenen Beitrag der Regionalplanung zur Verbesserung des Wasserrückhaltes in der Fläche und damit zur Reduktion der Gefahren von Hochwasserereignissen. Damit stellt das Konzept auch einen bedeutenden regionalplanerischen Beitrag zu einer Anpassung an die Veränderungen durch den Klimawandel dar. Eine darüber hinaus gehende Konkretisierung im PS 3.0.4 ist sachlich und rechtlich nicht erforderlich.</p>
709	3.0.4	4480	<p>Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Rückverlegung von Dämmen (Punkt 3.0.4 Gesamtfortschreibung) Die aus dem Schwarzwald kommenden Flüsse sind im Bereich der Rheinebene heute fast durchweg kanalartig und naturfern ausgebaut. Die Folgen sind zum Einen das Fehlen von Rückhaltevermögen bei Hochwasser und zum Anderen Verlust an auenartigen, natürlichen Strukturen entlang der Flüsse. Wir begrüßen daher den Vorschlag, entlang der Flüsse - wo möglich - Deichrückverlegungen durchzuführen. Der Vorschlag ist indes sehr allgemein und unverbindlich formuliert. Eine gewisse Konkretisierung wäre wünschenswert.</p>	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Der Belang des Hochwasserrückhalts in der Fläche, insbesondere durch abflusshemmende und auf die Verbesserung des natürlichen Hochwasserrückhalts abzielende Maßnahmen wie die Rückverlegung von Deichen hat nicht nur in PS 3.0.4 (G) Eingang in den Regionalplan gefunden.</p> <p>In der Raumnutzungskarte sind darüber hinaus gemäß PS 3.4 (Z) Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz gebiets-scharf festgelegt, und das nicht nur zur Sicherung bestehender wichtiger Überflutungsgebiete, sondern gerade auch in "Gebieten, die für die Rückgewinnung ihrer Hochwasserrückhaltefunktion besonders geeignet sind." So wurden auf Grundlage eines Fachkonzepts, das vom Regierungspräsidium Freiburg für den Regionalverband erstellt worden war, längs der großen Rheinzuflüsse (Acher, Rench, Kinzig, Elz, Dreisam) insgesamt über 800 ha durch Deichverlegungen potenziell rückgewinnbare Retentionsflächen identifiziert und nach Abwägung mit entgegenstehenden Belangen in die Kulisse der Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz einbezogen. Damit setzt der Regionalplan den landesplanerischen Auftrag des Landesentwicklungsplans (LEP) um, der regelt, dass zur Sicherung und Rückgewinnung natürlicher Überschwemmungsflächen, zur Risikovorsorge in potenziell überflutungsgefährdeten Bereichen sowie zum Rückhalt des Wassers in seinen Einzugsbereichen in den Regionalplänen Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz festzulegen sind (PS 4.3.6 LEP).</p> <p>Da es keine wasserrechtlichen Instrumente zum langfristigen Schutz dieser Potenzial-Bereiche gibt, handelt es sich um einen bedeutenden und ureigenen Beitrag der Regionalplanung zur Verbesserung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>des Wasserrückhaltes in der Fläche und damit zur Reduktion der Gefahren von Hochwasserereignissen. Damit stellt das Konzept auch einen bedeutenden regionalplanerischen Beitrag zu einer Anpassung an die Veränderungen durch den Klimawandel dar. Eine darüber hinaus gehende Konkretisierung im PS 3.0.4 ist sachlich und rechtlich nicht erforderlich.</p>
710	3.0.4	4481	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Rückverlegung von Dämmen (Punkt 3.0.4 Gesamtfortschreibung) Die aus dem Schwarzwald kommenden Flüsse sind im Bereich der Rheinebene heute fast durchweg kanalartig und naturfern ausgebaut. Die Folgen sind zum Einen das Fehlen von Rückhaltevermögen bei Hochwasser und zum Anderen Verlust an auenartigen, natürlichen Strukturen entlang der Flüsse. Wir begrüßen daher den Vorschlag, entlang der Flüsse - wo möglich - Deichrückverlegungen durchzuführen. Der Vorschlag ist indes sehr allgemein und unverbindlich formuliert. Eine gewisse Konkretisierung wäre wünschenswert.</p>	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Der Belang des Hochwasserrückhalts in der Fläche, insbesondere durch abflusshemmende und auf die Verbesserung des natürlichen Hochwasserrückhalts abzielende Maßnahmen wie die Rückverlegung von Deichen hat nicht nur in PS 3.0.4 (G) Eingang in den Regionalplan gefunden.</p> <p>In der Raumnutzungskarte sind darüber hinaus gemäß PS 3.4 (Z) Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz gebiets-scharf festgelegt, und das nicht nur zur Sicherung bestehender wichtiger Überflutungsgebiete, sondern gerade auch in "Gebieten, die für die Rückgewinnung ihrer Hochwasserrückhaltefunktion besonders geeignet sind." So wurden auf Grundlage eines Fachkonzepts, das vom Regierungspräsidium Freiburg für den Regionalverband erstellt worden war, längs der großen Rheinzufüsse (Acher, Rench, Kinzig, Elz, Dreisam) insgesamt über 800 ha durch Deichverlegungen potenziell rückgewinnbare Retentionsflächen identifiziert und nach Abwägung mit entgegenstehenden Belangen in die Kulisse der Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz einbezogen. Damit setzt der Regionalplan den landesplanerischen Auftrag des Landesentwicklungsplans (LEP) um, der regelt, dass zur Sicherung und Rückgewinnung natürlicher Überschwemmungsflächen, zur Risikovorsorge in potenziell überflutungsgefährdeten Bereichen sowie zum Rückhalt des Wassers in seinen Einzugsbereichen in den Regionalplänen Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz festzulegen sind (PS 4.3.6 LEP).</p> <p>Da es keine wasserrechtlichen Instrumente zum langfristigen Schutz dieser Potenzial-Bereiche gibt, handelt es sich um einen bedeutenden und ureigenen Beitrag der Regionalplanung zur Verbesserung des Wasserrückhaltes in der Fläche und damit zur Reduktion der Gefahren von Hochwasserereignissen. Damit stellt das Konzept auch einen bedeutenden regionalplanerischen Beitrag zu einer Anpassung an die Veränderungen durch den Klimawandel dar. Eine darüber hinaus gehende Konkretisierung im PS 3.0.4 ist sachlich und rechtlich nicht erforderlich.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
711	3.0.4	3681	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Außenstelle Südwest 55127 Mainz	3.0.4 Hochwasservorsorge und Entwicklung der Oberflächengewässer Die Schaffung von ausreichend Raum für eine eigendynamische Gewässer- und Auenentwicklung sowie die Lebensraumvernetzung kann im Einzelfall im Widerspruch zu den Anforderungen, die sich aus dem Widmungszweck als Bundeswasserstrasse ergeben, stehen. Insoweit müssen die sich aus dem Widmungszweck ergebenden Anforderungen den in Abs. 5 festgelegten Grundsätzen vorgehen.	Kenntnisnahme (kein Konflikt) Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Gesetzgebungskompetenz der Raumordnung ist überfachlich und keine Kompetenz zur Regelung des Fachplanungsrechts. PS 3.0.4 ist ein Grundsatz der Raumordnung i.d.S. § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG. Dieser Grundsatz ist von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in ihrer Abwägung zu berücksichtigen. Grundsätze der Raumordnung wie PS 3.0.1 sind allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Sie stellen generelle Richtungsvorgaben für öffentlichen Stellen bzw. Planungsträger dar, die diese bei nachfolgenden Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen entsprechend zu gewichten haben. In Unterschied zu Zielen der Raumordnung lösen Grundsätze der Raumordnung keine Anpassungspflicht aus. Insofern ist hier keine Konfliktstellung gegeben. Durch die Grundsätze der Raumordnung werden keine generellen Abwägungsgewichte oder -vorränge ausgesprochen. Die hier angesprochenen Belange sind bei Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen. Dies schließt nicht aus, dass der wasserstraßenrechtlich begründete Widmungszweck im konkreten Einzelfall anderen Belangen vorgeht. Es ist im Übrigen ausdrückliche Zielsetzung des Regionalplans, die Binnenschifffahrt in der Region zu stärken, um die nachteiligen Folgen des Massengüterverkehrs auf der Straße und der Schiene durch eine Verlagerung auf die Wasserstraße zu mindern. Dazu sollen auch die Rheinhäfen Kehl und Breisach den Erfordernissen der Binnenschifffahrt und für den Güterverkehr entsprechend erhalten und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden (vgl. PS 4.1.3 Binnenschifffahrt sowie PS 4.1.5 Kombiniertes Verkehr).
712	3.0.5	3084	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79114 Freiburg im Breisgau	Die Notwendigkeit der Innenentwicklung und eine an den Erfordernissen des Klimawandels orientierte Siedlungsentwicklung können sich im Einzelfall deutlich widersprechen. Wir begrüßen, dass dies durch die Erwähnung der Nachverdichtung im Grundsatz 3.0.5 verdeutlicht wird.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
713	3.0.6	4921	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	Zu PS 3.0.6 G (4) wird empfohlen, in Satz 2 die Worte "in erster Linie" und in Satz 3 die Worte "vor allem" zu streichen; in Satz 2 erscheint außerdem fraglich, ob die Formulierung "sichergestellt" zutreffend ist.	Berücksichtigung (teilweise) Entsprechend der Anregung wird PS 3.0.6 Abs. 4 (G) wie folgt gefasst: "Der Biotopverbund soll durch den Erhalt eines großräumig zusammenhängenden Freiraumsystems und den Verbund bzw. die Arrondierung einzelner Lebensräume räumlich und funktional gesichert werden. Die Funktionsfähigkeit des überörtlichen Biotopverbunds

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					wird durch die regionalplanerisch gesicherten Gebiete sowie die angrenzenden, mit ihnen im Verbund stehenden fachrechtlich geschützten Gebiete sichergestellt. In den durch regionalplanerische Festlegungen gesicherten Teilen des Biotopverbunds soll die Funktionsfähigkeit des Lebensraumverbunds durch angepasste Nutzungsweisen und Aufwertungsmaßnahmen gestärkt werden." An der Formulierung des Satz 2 dieses Absatzes wird im Übrigen festgehalten, da sie inhaltlich und sprachlich stimmig ist.
714	3.0.6	4922	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	PS 3.0.6 V (6) ist formal kein Vorschlag zu raumbedeutsamen Fachplanungen des Landes gemäß § 25 Abs. 2 LplG und insofern nicht als Plansatz zu fassen. Die Aussage in der Begründung ist möglich und ausreichend.	Berücksichtigung Entsprechend der Anregung wird PS 3.0.6 Abs. 6 aus formalen Gründen gestrichen. Die bisherigen Ausführungen in der Begründung zu PS 3.0.6, letzter Absatz werden dementsprechend geringfügig sprachlich angepasst; dieser Absatz erhält folgende Fassung: "Da der Biotopverbund nicht an Verwaltungsgrenzen halt macht, ist seine Berücksichtigung auch grenzüberschreitend im Sinne einer abgestimmten Raumentwicklung erforderlich. Aus diesem Grund ist anzustreben, die aus überregionaler, landesweiter oder internationaler Sicht für den Biotopverbund wichtigen Bereiche, die sich über die Regionsgrenzen räumlich fortsetzen, auch dort durch entsprechende planerische Festlegungen zu sichern. In internationaler Perspektive sind dabei vor allem auch die Verbundkorridore über den Rhein hinweg bedeutsam, die den Lebensraumverbund vom Schwarzwald über die Rheinauen bis zum Sundgau bzw. zu den Vogesen bilden."
715	3.0.6	4923	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	In der Begründung zu PS 3.0.6 (S. B 37) sollte durch eine entsprechend klarstellende Formulierung der möglichen Missdeutung entgegengetreten werden, dass der Fachplan Landesweiter Biotopverbund (einschließlich Generalwildwegeplan) eins zu eins in den Regionalplan übernommen würde; diese Fachpläne werden vielmehr im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung soweit erforderlich und geeignet in den Plan übernommen (vgl. § 11 Abs. 5 LplG).	Berücksichtigung Entsprechend der Anregung wird die Begründung zu PS 3.0.6 im vierten Absatz in Satz 1 ergänzt. Dieser erhält folgende Fassung: "Kernflächen, Trittsteine und Entwicklungsgebiete bzw. Verbundkorridore des Biotopverbunds werden auf Grundlage der Fachkonzepte nach Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Belangen durch gebietsscharfe Festlegungen als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege, Regionale Grünzüge oder Grünzäsuren regionalplanerisch als inhaltlich kohärentes Freiraumsystem gesichert (vgl. Kap. 3.1 bis 3.2)."
716	3.0.6	3206	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.1 und 53.3 Landesbetrieb Gewässer 79114 Freiburg im Breisgau	Aufgrund der herausragenden Bedeutung der Auelebensräume und ihrer Seltenheit in der Region bitten wir den folgenden, weitgehend bereits im Regionalplan 1995 enthaltenen Text (dort Grundsatz 3.0.8.1) auch in der Fortschreibung als Grundsatz (G) zu übernehmen: "In der Rheinaue ist der Bestand an Gewässern, Überschwemmungsflächen, Wäldern, Röhrichten, sonstigen Feuchtgebieten,	Keine Berücksichtigung PS 3.0.6 beinhaltet allgemeine Grundsätze zum Erhalt der Biodiversität in der Region und zielt nicht auf spezifische Erfordernisse und Entwicklungsziele für einzelnen Lebensraumtypen oder Teilräume wie die Rheinauen ab. Dementsprechend ist es inhaltlich weder möglich noch sinnvoll, hier spezifische Aussagen zu den Lebens-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				Grünlandflächen und wertvollen Biotopen zu erhalten bzw. so zu entwickeln, dass die Auenfunktionen und der Auencharakter dieser Landschaft verbessert werden. Entgegenstehende Einzelmaßnahmen von raumordnerischer Bedeutung können nur in begründeten Ausnahmefällen verwirklicht werden."	raumtypen der Rheinaue aufzunehmen. Die materiell angesprochenen Aspekte einer umweltverträglichen Ausgestaltung der Hochwasserschutzmaßnahmen am Rhein, der Rückgewinnung von Retentionsflächen sowie der eigendynamischen Gewässer- und Auenentwicklung sind bereits durch den PS 3.0.4 inhaltlich berücksichtigt.
717	3.0.6	3213	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.1 und 53.3 Landesbetrieb Gewässer 79114 Freiburg im Breisgau	zu S. B 37 Entsprechend der Ergänzung im Textteil bitten wir um die Ergänzung des Begründungsteils durch folgende Absätze: "Natürliche Auen zeichnen sich aufgrund ihres kleinräumigen Standortmosaiks durch einen hohen Artenreichtum und eine große Lebensraumvielfalt aus. Sie besitzen daher einen sehr hohen naturschutzfachlichen Stellenwert. Die Rheinaue wird infolge des Rheinausbaus zum weit überwiegenden Teil nicht mehr bei Hochwasser überflutet. Daher ist die auespezifische Pflanzen- und Tierwelt, d. h. auch der eigentliche Auewald, großenteils stark beeinträchtigt bzw. verschwunden. Ihre naturgegebene Hochwasserrückhaltefunktion ist verloren gegangen. Die Erhaltung und Wiederherstellung dieses einzigartigen Lebensraumes ist daher sowohl ein naturschutzfachliches Ziel, Teil der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie als auch ein Ziel des integrierten Rheinprogramms. Möglichst viele Flächen der ehemaligen Rheinaue sollen daher wieder an das Überflutungsregime des Rheins angeschlossen werden. Diese Reaktivierung der Rheinaue ist nicht nur aus ökologischen Gründen zur weitgehenden Wiederherstellung von Auenbiotopen mit spezifischer Flora und Fauna wünschenswert, sondern auch Voraussetzung, dass sich in den Überflutungsgebieten wieder hochwassertolerante Biotope bzw. Waldbestände entwickeln, die so auch einen umweltverträglichen Hochwasserschutz ermöglichen. Auch bestehende Naturschutzgebiete sowie Bann- und Schonwälder sollen wieder regelmäßig überflutet und dadurch ihrem früheren Auencharakter so weit wie möglich angenähert werden. Eine intakte Rheinaue nimmt Hochwasserschutzfunktionen wahr und stellt einen Standort selten gewordener wertvoller Biotope dar."	Keine Berücksichtigung PS 3.0.6 beinhaltet allgemeine Grundsätze zum Erhalt der Biodiversität in der Region und zielt nicht auf spezifische Erfordernisse und Entwicklungsziele für einzelnen Lebensraumtypen oder Teilräume wie die Rheinauen ab. Dementsprechend ist es inhaltlich weder möglich noch sinnvoll, hier spezifische Aussagen zu den Lebensraumtypen der Rheinaue aufzunehmen (siehe Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg, Ref. 53.1 und 53.3, ID 3206). Insofern kann auch keine Berücksichtigung der vorgeschlagenen Ergänzung der Begründung erfolgen. Die materiell angesprochenen Aspekte einer umweltverträglichen Ausgestaltung der Hochwasserschutzmaßnahmen am Rhein, der Rückgewinnung von Retentionsflächen sowie der eigendynamischen Gewässer- und Auenentwicklung sind bereits durch den PS 3.0.4 inhaltlich berücksichtigt.
718	3.0.6	3259	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	Zu PS 3.0.6 Erhaltung der Biodiversität: Die in den Grundsätzen getroffenen Regelungen sind forstfachlich positiv zu bewerten. Die Bedeutung der Waldflächen sowohl im Schwarzwald (großflächige, störungsarme Naturräume) als auch im Rheintal (Biotopverbund mit Kernlebensräumen und Trittsteinen) werden aufgezeigt und die Flächen mit entsprechender Funktion erhalten hierdurch einen weiteren Schutz.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
719	3.0.6	4967	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Naturschutzbehörde (FB 420 Naturschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	Die Planziele (...) 3.0.6 (Erhaltung der Biodiversität), und 3.0.7 (Erhaltung der charakteristischen Kulturlandschaften) sind aus naturschutzfachlicher Sicht ausdrücklich zu begrüßen. Einwendungen hierzu werden daher nicht vorgebracht. Sollte sich zu diesen Planzielen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden wider Erwarten Modifizierungen ergeben, bitten wir uns hier zu zwingend erneut zu beteiligen.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme zu den PS 3.0.6 und 3.0.7 wird zur Kenntnis genommen.
720	3.0.6	2614	Landratsamt Emmendingen Forstamt 79312 Emmendingen	Die Errichtung von Grünbrücken (Begründung zu 3.0.6.; sechster Absatz) wird ausdrücklich gutgeheißen, die Einbeziehung des Generalwildwegeplans ist zu empfehlen.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Hinweis: Die Inhalte des Generalwildwegeplans sind Grundlage für die Darstellung der fachlichen Kulisse des Biotopverbundes in der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans und wurden entsprechend den fachrechtlichen und landesplanerischen Vorgaben als Abwägungskriterium bei den gebietskonkreten Festlegungen im Regionalplanentwurf berücksichtigt.
721	3.0.6	2596	Landratsamt Emmendingen Landwirtschaftsamt 79312 Emmendingen	Plansatz 3.0.6: Erhaltung der Biodiversität: In den durch regionalplanerische Festlegungen gesicherten Teilen des Biotopverbunds soll die Funktionsfähigkeit des Lebensraumverbunds durch angepasste Nutzungsweisen und Aufwertungsmaßnahmen gestärkt werden. Wir weisen darauf hin, dass eine hohe Akzeptanz bei der Entwicklung und Umsetzung solcher Maßnahmen nur bei frühzeitiger Beteiligung der Bewirtschafter der betroffenen Flächen erreicht werden kann.	Kenntnisnahme Die Ausführungen zur Umsetzung von Maßnahmen zugunsten des Biotopverbunds werden zur Kenntnis genommen.
722	3.0.6	3661	Bürgermeisteramt der Stadt Freiburg im Breisgau 79106 Freiburg im Breisgau	3.0.6 Erhaltung der Biodiversität G "Die Erhaltung möglichst großflächig störungsarmer Waldflächen soll bei raumbeanspruchenden Vorhaben und Maßnahmen, insbesondere der Verkehrsinfrastruktur, der Energieversorgung; für Erholung, Tourismus und Sport sowie bei forstlichen Erschließungsmaßnahmen berücksichtigt werden." Wir bitten um folgende Ergänzung: "Forstliche Erschließungsmaßnahmen, die der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung dienen sind hiervon ausgenommen." Begründung: Die Notwendigkeit forstwirtschaftlichen Handelns bei forstlichen Erschließungsmaßnahmen käme ohne diese Ergänzung im Verhältnis zum Grundsatz der Biodiversität nicht zum Ausdruck.	Keine Berücksichtigung Die negativen Wirkungen auf Waldlebensräume und störungsempfindliche Arten, die durch den hohen Zerschneidungsgrad aufgrund von Siedlungsflächen, Verkehrs- und Leitungstrassen, aber auch durch die hohe innere Erschließungsdichte direkt und indirekt entstehen, sind naturschutzfachlich unbestritten und werden beispielsweise für die Hochlagenwälder des Schwarzwaldes im Aktionsplan Auerhuhn (Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt 2008) und dem zugehörigen Maßnahmenplan (Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum 2008) thematisiert. Dessen ungeachtet umfassen Grundsätze der Raumordnung wie PS 3.0.6 Erhaltung der Biodiversität von ihrem Rechtscharakter her allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Sie stellen generelle Richtungsvorgaben für öffentlichen Stellen bzw. Planungsträger dar, die diese bei nachfolgenden Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen entsprechend zu gewichten haben. Im Unterschied zu Zielen der Raumordnung lösen Grundsätze der Raumordnung keine direkte Beachtens- oder An-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					passungspflicht aus. Eine Änderung oder Ergänzung des Grundsatzes daher ist weder inhaltlich sachgerecht noch rechtlich erforderlich.
723	3.0.6	3721	Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg 78056 Villingen-Schwenningen	Hinsichtlich folgender Punkte möchten wir Sie zudem über eigene planerische Vorhaben informieren, die im Rahmen der regionalen Abstimmung gegebenenfalls von Bedeutung sind. In der Begründung zu Plansatz 3.0.6 wird auf die besondere Schutzbedürftigkeit der Hochlagenwälder im Schwarzwald verwiesen. Die Schwerpunkte der Festlegungen mit naturschutzfachlichem Charakter liegen in der Rheinebene als Verbundkorridor mit internationaler Perspektive. Im Schwarzwald und somit im Übergangsbereich zur Region Schwarzwald-Baar-Heuberg sind durch die derzeit laufende Fortschreibung der Landschaftsrahmenplanung sowie der beabsichtigten Fortschreibung des Kapitels Windkraft in der Region Südlicher Oberrhein bislang keine Aussagen zur Freiraumstruktur getroffen worden. Daher kann in diesem Bereich zwar derzeit noch keine abgestimmte Raumentwicklung im Sinne von Plansatz 3.0.6 des Regionalplanentwurfs erfolgen, doch wird die Aufnahme dieses Vorschlags aus Sicht des Regionalverbandes Schwarzwald-Baar-Heuberg ausdrücklich begrüßt.	Kenntnisnahme Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der im Offenlage-Entwurf enthaltene regionalplanerische Vorschlag in PS 3.0.6. Abs. 6 wird auf Anregung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (ID 4922) aus formalen Gründen gestrichen. Ein entsprechender Hinweis in der Begründung zu PS 3.0.6 bleibt erhalten. Eine Festlegung von Regionalen Grünzügen ist im Schwarzwald nicht vorgesehen. Die im Offenlage-Entwurf zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans enthaltene Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz- und Landschaftspflege beschränkt sich vorerst auf die Rheinebene und die Vorbergzone. Eine Ergänzung des Planentwurfs für den Teilraum Schwarzwald ist in Vorbereitung. Hierzu wird der Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg auch im Sinne der angestrebten Regionsgrenzen überschreitenden Freiraumentwicklung gesondert beteiligt.
724	3.0.6	4832	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg 70174 Stuttgart	Es wird daher vorgeschlagen folgende Ergänzungen in den Textteil aufzunehmen: Begründung zu 3.0.6 Erhaltung der Biodiversität Ergänzung im ersten Absatz nach dem dritten Satz: "... berücksichtigt werden. Zur Erhaltung der Biodiversität und zur Umsetzung von Biotopverbänden können Flurneuordnungen unterstützend beitragen." Ergänzung im zweiten Absatz nach dem dritten Satz: "... naturraumtypischer Landschaftsstrukturen, beispielsweise im Rahmen der Flurneuordnung." Streichung im dritten Absatz zweiter Halbsatz des letzten Satzes: "beispielsweise im Rahmen von Flurneuordnungsverfahren im Wald."	Keine Berücksichtigung Die explizite Nennung von einzelnen Fachplanungen und deren Aufgaben ist im Regionalplan nicht vorgesehen, wenngleich deren Bedeutung für eine nachhaltige Raumentwicklung nicht verkannt wird.
725	3.0.6	3949	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Kreisverband Emmendingen 79331 Teningen	In den Plansätzen 3.0.6 Absatz 2 und 3.0.9 Absatz 2 wird die Förderung extensiver Landnutzungen explizit hervorgehoben. Implizit lässt sich daraus eine Zurückstufung der intensiven hinter die extensive Produktion herauslesen, die wir so nicht akzeptieren können. Der volkswirtschaftliche Nutzen der Ernährungssicherung durch intensive landwirtschaftliche Produktion im Inland rechtfertigt auf jeden Fall auch eine Förderung und Wertschätzung dieser Produktionsweise.	Kenntnisnahme Aus den Plansätzen des Regionalplans lässt sich eine Zurückstufung intensiver landwirtschaftlicher Produktionsformen weder direkt noch indirekt ableiten. Die in den Plansätzen 3.0.6 sowie 3.0.9 vorgenommene Fokussierung auf extensive Nutzungsformen sind im Übrigen inhaltlich gerechtfertigt: Bezüglich des PS 3.0.6 Abs. 2 ist anzumerken, dass es fachlich und politisch unstrittig ist, dass für Erhalt der Biodiversität eine Förderung extensive Landnutzungen besonders wichtig ist. Bezüglich des 3.0.9

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Abs. 2 ist zu betonen, dass es auf den landwirtschaftlichen Grenzertragsstandorten des Schwarzwalds, die aus der Nutzung zu fallen drohen, es alleine wegen der standörtlich-naturräumlichen Voraussetzungen in erster Linie nur um extensive Nutzungsformen gehen kann.</p> <p>Um die ökonomische Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft im Regionalplan noch stärker zu betonen, wurde in PS 3.0.9 Abs. 1 entsprechend ergänzt um die Worte "sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen."</p> <p>Der neu gefasste Abs. 1 von PS 3.0.9 lautet wie folgt: "Die Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion sowie eine naturnahe Waldbewirtschaftung sollen als wesentlicher Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen gesichert und entwickelt werden."</p> <p>Die Begründung zu PS 3.0.9 wird entsprechend klarstellend ergänzt, dass "zu den zu erhaltenden Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige Landwirtschaft [...] zuvorderst auch die Sicherung der Produktionsflächen [gehört]".</p> <p>Im Übrigen ist die Multifunktionalität der Landwirtschaft unbestritten: "Die ökonomische, ökologische und soziale Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft [...] die Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, ist zu erhalten und zu sichern (vgl. LEP PS 5.3.1).</p>
726	3.0.6	3937	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Kreisverband Lahr 77948 Friesenheim	<p>In den Plansätzen 3.0.6 Absatz 2 und 3.0.9 Absatz 2 wird die Förderung extensiver Landnutzungen explizit hervorgehoben. Implizit lässt sich daraus eine Zurückstufung der intensiven hinter die extensive Produktion herauslesen, die wir so nicht akzeptieren können. Der volkswirtschaftliche Nutzen der Ernährungssicherung durch intensive landwirtschaftliche Produktion im Inland rechtfertigt auf jeden Fall auch eine Förderung und Wertschätzung dieser Produktionsweise.</p>	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Aus den Plansätzen des Regionalplans lässt sich eine Zurückstufung intensiver landwirtschaftlicher Produktionsformen weder direkt noch indirekt ableiten. Die in den Plansätzen 3.0.6 sowie 3.0.9 vorgenommene Fokussierung auf extensive Nutzungsformen sind im Übrigen inhaltlich gerechtfertigt:</p> <p>Bezüglich des PS 3.0.6 Abs. 2 ist anzumerken, dass es fachlich und politisch unstrittig ist, dass für Erhalt der Biodiversität eine Förderung extensive Landnutzungen besonders wichtig ist. Bezüglich des 3.09 Abs. 2 ist zu betonen, dass es auf den landwirtschaftlichen Grenzertragsstandorten des Schwarzwalds, die aus der Nutzung zu fallen drohen, es alleine wegen der standörtlich-naturräumlichen Voraussetzungen in erster Linie nur um extensive Nutzungsformen gehen kann.</p> <p>Um die ökonomische Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft im Regionalplan noch stärker zu betonen, wurde in PS 3.0.9 Abs. 1 entsprechend ergänzt um die Worte "sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen."</p> <p>Der neu gefasste Abs. 1 von PS 3.0.9 lautet wie folgt: "Die Grundla-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>gen für eine standortgemäße und nachhaltige landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion sowie eine naturnahe Waldbewirtschaftung sollen als wesentlicher Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen gesichert und entwickelt werden."</p> <p>Die Begründung zu PS 3.0.9 wurde entsprechend klarstellend ergänzt, dass zu den zu erhaltenden Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige Landwirtschaft zuvorderst auch die Sicherung der Produktionsflächen gehört.</p> <p>Im Übrigen ist die Multifunktionalität der Landwirtschaft unbestritten: "Die ökonomische, ökologische und soziale Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft [...] die Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, ist zu erhalten und zu sichern (vgl. LEP PS 5.3.1).</p>
727	3.0.6	4373	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Kreisverband Ortenau 77652 Offenburg	Dem Kapitel kann im Grundsatz zugestimmt werden, jedoch nur unter der Bedingung, dass im ersten Absatz am Ende eingefügt wird: "In allen Fällen sind die Inhalte der vorgeschriebenen Umweltverträglichkeitsprüfungen und -gutachten konsequent zu verwirklichen und auf Dauer sicherzustellen."	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zu PS 3.0.6 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem Anliegen des Einfügens eines Satzes in den Regionalplan, dass "in allen Fällen die Inhalte der vorgeschriebenen Umweltverträglichkeitsprüfungen und -gutachten konsequent zu verwirklichen und auf Dauer sicherzustellen" sind, kann jedoch nicht gefolgt werden:</p> <p>Es handelt sich bei PS 3.0.6 um einen Grundsatz der Raumordnung. Grundsätze der Raumordnung sind allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Sie stellen generelle Richtungsvorgaben für öffentlichen Stellen bzw. Planungsträger dar, die diese bei nachfolgenden Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen entsprechend zu gewichten haben. In Unterschied zu Zielen der Raumordnung lösen Grundsätze der Raumordnung keine Beachtens- und Anpassungspflicht aus.</p> <p>Es ist weiter nicht Aufgabe des Regionalplans, in den Plansätzen bestehende Fachrechts- und Verfahrensnormen wiederzugeben. Zudem liegt es außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Regionalverbands zu überprüfen, ob die Inhalte von Umweltverträglichkeitsprüfungen nachgelagerter Planungs- und Genehmigungsverfahren konsequent verwirklicht werden.</p> <p>Eine Ergänzung des Grundsatzes wie angeregt ist daher ist weder inhaltlich erforderlich noch rechtlich möglich.</p>
728	3.0.6	4164	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Ortsgruppe Rheinau 77866 Rheinau	Dem Kapitel kann im Grundsatz zugestimmt werden, jedoch nur unter der Bedingung, dass im ersten Absatz am Ende eingefügt wird: "In allen Fällen sind die Inhalte der vorgeschriebenen Umweltverträglichkeitsprüfungen und -gutachten konsequent zu verwirklichen	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zu PS 3.0.6 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				und auf Dauer sicherzustellen."	<p>Dem Anliegen des Einfügens eines Satzes in den Regionalplan, dass "in allen Fällen die Inhalte der vorgeschriebenen Umweltverträglichkeitsprüfungen und -gutachten konsequent zu verwirklichen und auf Dauer sicherzustellen" sind, kann jedoch nicht gefolgt werden:</p> <p>Es handelt sich bei PS 3.0.6 um einen Grundsatz der Raumordnung. Grundsätze der Raumordnung sind allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Sie stellen generelle Richtungsvorgaben für öffentlichen Stellen bzw. Planungsträger dar, die diese bei nachfolgenden Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen entsprechend zu gewichten haben. In Unterschied zu Zielen der Raumordnung lösen Grundsätze der Raumordnung keine Beachtens- und Anpassungspflicht aus.</p> <p>Es ist weiter nicht Aufgabe des Regionalplans, in den Plansätzen bestehende Fachrechts- und Verfahrensnormen wiederzugeben. Zudem liegt es außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Regionalverbands zu überprüfen, ob die Inhalte von Umweltverträglichkeitsprüfungen nachgelagerter Planungs- und Genehmigungsverfahren konsequent verwirklicht werden.</p> <p>Eine Ergänzung des Grundsatzes wie angeregt ist daher ist weder inhaltlich erforderlich noch rechtlich möglich.</p>
729	3.0.6	4147	Landesnaturausschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Ortenau 70182 Stuttgart	<p>Zu 3.0.6 : Erhaltung der Biodiversität.</p> <p>Dem Kapitel kann im Grundsatz zugestimmt werden, jedoch nur unter der Bedingung, dass im ersten Absatz am Ende eingefügt wird: "In allen Fällen sind die Inhalte der vorgeschriebenen Umweltverträglichkeitsprüfungen und -gutachten konsequent zu verwirklichen und auf die Dauer sicherzustellen."</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zu PS 3.0.6 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem Anliegen des Einfügens eines Satzes in den Regionalplan, dass "in allen Fällen die Inhalte der vorgeschriebenen Umweltverträglichkeitsprüfungen und -gutachten konsequent zu verwirklichen und auf Dauer sicherzustellen" sind, kann jedoch nicht gefolgt werden:</p> <p>Es handelt sich bei PS 3.0.6 um einen Grundsatz der Raumordnung. Grundsätze der Raumordnung sind allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Sie stellen generelle Richtungsvorgaben für öffentlichen Stellen bzw. Planungsträger dar, die diese bei nachfolgenden Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen entsprechend zu gewichten haben. In Unterschied zu Zielen der Raumordnung lösen Grundsätze der Raumordnung keine Beachtens- und Anpassungspflicht aus.</p> <p>Es ist weiter nicht Aufgabe des Regionalplans, in den Plansätzen bestehende Fachrechts- und Verfahrensnormen wiederzugeben. Zudem liegt es außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Regionalverbands zu überprüfen, ob die Inhalte von Umweltverträglichkeitsprüfungen nachgelagerter Planungs- und Genehmigungsverfahren konsequent verwirklicht werden.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Eine Ergänzung des Grundsatzes wie angeregt ist daher ist weder inhaltlich erforderlich noch rechtlich möglich.
730	3.0.7	3255	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 26 Denkmalpflege 79114 Freiburg im Breisgau	In den allgemeinen Grundsätzen zur regionalen Freiraumstruktur wird im Absatz 3.0.7 auf diesen Aspekt eingegangen („Für das Orts- und Landschaftsbild wichtige Baudenkmale und Gesamtanlagen sowie Gebiete mit kulturhistorisch bedeutsamen Landnutzungen und Landschaftselementen wie Terrassenweinberge und Allmendweiden sollen in ihrer raumprägenden Wirkung erhalten bleiben“). Wir regen an, hier entsprechend dem § 1 Abs. 4 BNatSchG bzw. dem Windenergieerlass Baden-Württemberg, 4.2.6 ("Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern...") die Bodendenkmale mit aufzuführen. Diese können durchaus raum- bzw. landschaftsprägend sein (z. B. vorgeschichtliche Höhensiedlungen mit Wallanlagen, Grabhügelfelder usw.).	Berücksichtigung Die Anregung ist nachvollziehbar. PS 3.0.7 Abs. 1 Satz 2 wird entsprechend ergänzt und erhält folgende Fassung: "Für das Orts- und Landschaftsbild wichtige Kulturdenkmale, Baudenkmale und Gesamtanlagen, Bodendenkmale sowie Gebiete mit kulturhistorisch bedeutsamen Landnutzungen und Landschaftselementen wie Terrassenweinberge und Allmendweiden/Weidfelder sollen in ihrer raumprägenden Wirkung erhalten bleiben". Dementsprechend wird der vierte Satz von Absatz 1 der Begründung zu PS 3.0.7 ergänzt und erhält folgende Fassung: "Ihre regionstypischen Elemente und Nutzungsformen einschließlich charakteristischer Siedlungs- und Bauformen sowie raumprägender Kultur-, Bau- und Bodendenkmale sollen in größtmöglichem Maß erhalten werden und so in künftige Nutzungen einbezogen werden, dass die Landschaften in der Region Südlicher Oberrhein entsprechend ihrer Eigenart gesichert und weiterentwickelt werden."
731	3.0.7	3119	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	3.07 Nach Allmendweiden sollte der Begriff Weidfelder ergänzt werden, da die Weideflächen im Mittleren Schwarzwald (Landkreis EM, OG) keine Allmendflächen darstellen.	Berücksichtigung Die Anregung ist nachvollziehbar. PS 3.0.7 Abs. 1 Satz 2 wird entsprechend ergänzt und erhält folgende Fassung: "Für das Orts- und Landschaftsbild wichtige Kulturdenkmale, Baudenkmale und Gesamtanlagen, Bodendenkmale sowie Gebiete mit kulturhistorisch bedeutsamen Landnutzungen und Landschaftselementen wie Terrassenweinberge und Allmendweiden/Weidfelder sollen in ihrer raumprägenden Wirkung erhalten bleiben".
732	3.0.7	2675	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Landwirtschaftsbehörde (FB 580 Landwirtschaft) 79104 Freiburg im Breisgau	Zu Plansatz 3.0.7 Erhaltung der charakteristischen Kulturlandschaften Auch für die Landwirtschaft sollten, ebenso wie für Gewerbebetriebe, konkrete Möglichkeiten bestehen, um zur Zukunftssicherung zu expandieren oder zur Existenzsicherung bzw. aufgrund gesetzlicher Vorgaben auf andere Betriebszweige umzustellen. Auf die "neuen, zukunftsfähigen Handlungsfelder, insbesondere für die Land- und Forstwirtschaft", sollte in der Begründung näher eingegangen werden.	Berücksichtigung Die Anregung, die Begründung von PS 3.0.7 zu ergänzen, ist inhaltlich sachgerecht. Dementsprechend wird hinter dem ersten Absatz folgender Absatz eingefügt: "Der langfristige Erhalt der charakteristischen Kulturlandschaften und ihrer besonderen Raumqualitäten in der Region setzt voraus, dass angepasste Landnutzungsweisen ökonomisch tragfähig bleiben sowie landschaftsbezogene Wertschöpfungen im Rahmen einer nachhaltigen Regionalentwicklung gestärkt und entwickelt werden. Neuen Handlungsfeldern wie Direkt- und Regionalvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, dem landschaftsbezogenen Agro-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>tourismus oder der nachhaltigen Biomassenutzung kommt dabei eine besondere Bedeutung zu."</p> <p>Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass der Anregung bereits durch im Offenlage-Entwurf enthaltenen Plansätze Rechnung getragen wird:</p> <p>PS 1.2.3 (G) geht auf neue zukunftsfähige Handlungsfelder in ländlichen Räumen, insbesondere auch für die Land- und Forstwirtschaft ein: "Ländliche Räume sollen als Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung erhalten und entwickelt werden. Im Hinblick auf eine räumlich ausgeglichene Wirtschaftsstruktur in der Region soll ihre Bedeutung für die Land-, Forst- und Energiewirtschaft sowie ihre Funktionen für Tourismus, Erholung und Gesundheitswirtschaft, aber auch für produzierende und verarbeitende Betriebe gestärkt werden".</p> <p>In der Begründung zu PS 3.0.9 Land und Forstwirtschaft wird unter anderem Bezug auf die besonderen ökonomischen Rahmenbedingungen der Landwirtschaft im Schwarzwald genommen:</p> <p>"Die Höhenlandwirtschaft des Schwarzwalds trägt in besonderem Maß zur Sicherung einer vielfältigen und für den Tourismus attraktiven Kulturlandschaft sowie der gewachsenen Biodiversität bei. Der Erhaltung einer standortangepassten, möglichst extensiven Grünlandwirtschaft, gerade unter schwierigen marktwirtschaftlichen Rahmenbedingungen, kommt für die Offenhaltung und Bewahrung der Eigenart der Landschaft eine zentrale Bedeutung zu. Hierbei kann die gezielte Förderung außerlandwirtschaftlicher Einkommensquellen, insbesondere im Tourismus und in der Landschaftspflege, einen wesentlichen Beitrag leisten."</p> <p>Um die ökonomische Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft im Regionalplan noch stärker zu betonen, wird PS 3.0.9 Abs. 1 entsprechend ergänzt um die Worte "sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen."</p> <p>Der neu gefasste Abs. 1 von PS 3.0.9 (G) lautet demnach lautet wie folgt: "Die Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion sowie eine naturnahe Waldbewirtschaftung sollen als wesentlicher Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen gesichert und entwickelt werden."</p> <p>Die Begründung zu PS 3.0.9 wird am Ende des ersten Absatzes entsprechend klarstellend ergänzt, dass "zu den zu erhaltenden Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige Landwirtschaft [...] zuvorderst auch die Sicherung der Produktionsflächen [gehört]".</p>
733	3.0.7	3467	Bürgermeisteramt der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl 79235 Vogtsburg im	3.0.7 Erhaltung der charakteristischen Kulturlandschaften (S. 21) Der Regionalverband spricht sich für eine Erhaltung der naturraumtypischen Nutzungsformen und Landschaftsbilder aus; so sollen	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Zustimmung zum geplanten PS 3.0.7 wird zur Kenntnis genom-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
			Kaiserstuhl	<p>bspw. Terrassenweinberge erhalten bleiben. In den Kulturlandschaften sollen neue zukünftige Handlungsfelder (z. B. Tourismus, Freizeit, Naherholung) geschaffen werden.</p> <p>Die Stadt Vogtsburg unterstützt diese Ausführungen ausdrücklich. In den zurückliegenden Jahren wurden 11 Rebflurneuerungsmaßnahmen umgesetzt, um besonders hochwertige landschafts- und ortsbildprägende Weinbaulagen erschließungstechnisch und strukturell zukunftsfähig zu machen. Weitere Rebflurneuerungsmaßnahmen stehen an. Alle diese Maßnahmen werden umweltschonend und ökologisch mit einer positiven Ökobilanz umgesetzt.</p>	men.
734	3.0.7	3890	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Zu 3.0.7 Erhaltung charakteristischer Kulturlandschaften Bauformen von Ökonomiegebäuden richten sich in der Kulturlandschaft nach aktuellen Standards.</p> <p>Allmendweiden und Terrassenweinberge lassen sich nur erhalten, wenn die Landwirtschaft in die Lage ist, den hohen Aufwand für die Bewirtschaftung von Ställen, in denen die Tier im Winter gefüttert und gehalten werden, und für die Bewirtschaftung der Rebparzellen ökonomisch zu tragen.</p> <p>Es ist zu ergänzen, dass die Landwirtschaft dazu in die Lage versetzt werden soll.</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>In der Begründung zu PS 3.0.9 Land und Forstwirtschaft wird unter anderem Bezug auf die besonderen ökonomischen Rahmenbedingungen der Landwirtschaft im Schwarzwald genommen:</p> <p>"Die Höhenlandwirtschaft des Schwarzwalds trägt in besonderem Maß zur Sicherung einer vielfältigen und für den Tourismus attraktiven Kulturlandschaft sowie der gewachsenen Biodiversität bei. Der Erhaltung einer standortangepassten, möglichst extensiven Grünlandwirtschaft, gerade unter schwierigen marktwirtschaftlichen Rahmenbedingungen, kommt für die Offenhaltung und Bewahrung der Eigenart der Landschaft eine zentrale Bedeutung zu. Hierbei kann die gezielte Förderung außerlandwirtschaftlicher Einkommensquellen, insbesondere im Tourismus und in der Landschaftspflege, einen wesentlichen Beitrag leisten."</p> <p>Um die ökonomische Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft im Regionalplan noch stärker zu betonen, wird PS 3.0.9 Abs. 1 entsprechend ergänzt um die Worte "sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen."</p> <p>Der neu gefasste Abs. 1 von PS 3.0.9 (G) lautet demnach wie folgt:</p> <p>"Die Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion sowie eine naturnahe Waldbewirtschaftung sollen als wesentlicher Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen gesichert und entwickelt werden."</p> <p>Die Begründung zu PS 3.0.9 wird am Ende des ersten Absatzes entsprechend klarstellend ergänzt, dass "zu den zu erhaltenden Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige Landwirtschaft [...] zuvorderst auch die Sicherung der Produktionsflächen [gehört]". Darüber hinaus liegt die Gestaltung ökonomischer Rahmenbedingungen für den agrarstrukturellen Bereich außerhalb der Zuständigkeit des Regionalverbands Südlicher Oberrhein als Träger der Regionalplanung. Eine weitergehende Ergänzung der Plansätze ist daher inhaltlich nicht sachgerecht und auch rechtlich nicht geboten.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
735	3.0.7	3948	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Kreisverband Emmendingen 79331 Teningen	Zu Plansatz 3.0.7: "Für das Orts- und Landschaftsbild wichtige Bau- denkmale und Gesamtanlagen sowie Gebiete mit kulturhistorisch bedeutsamen Landnutzungen und Landschaftselementen wie Ter- rassenweinberge und Allmendweiden sollen in ihrer raumprägenden Wirkung erhalten bleiben." Die Erhaltung solcher Bewirtschaftungs- formen gelingt nur, wenn dort auch kostendeckend und nutzbringend produziert werden kann. Hierzu müssen den Bewirtschaftern nicht nur Vorschriften, sondern konkrete finanzielle Förderungen gegeben werden.	Kenntnisnahme Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Die Vergabe von Fördermitteln für Landwirtschaft und Agrarstruktur liegt außerhalb der Zuständigkeit des Regionalverbands Südlicher Oberrhein als Träger der Regionalplanung. Zuständig sind hier ins- besondere Bund, Land und Europäische Union. Gleichwohl enthält PS 3.0.9 im Sinne der Anregung den Allgemeinen Grundsatz, dass gerade im Schwarzwald extensive Landnutzungs- formen und Landschaftspflegemaßnahmen besonders gefördert werden sollen. Auch in der Begründung zu diesem Plansatz wird explizit auf die angesprochene Thematik hingewiesen: "Auch unter sich ändernden agrarpolitischen Rahmenbedingungen sollen die räumlichen und agrarstrukturellen Voraussetzungen für eine stand- ortgemäße und nachhaltig umweltgerechte Landwirtschaft erhalten sowie die gesamtgesellschaftlichen Leistungen durch einen geziel- ten Einsatz von Förderinstrumenten gestärkt werden. Dabei sollen umweltschonende Wirtschaftsweisen besonders berücksichtigt wer- den."
736	3.0.7	3936	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Kreisverband Lahr 77948 Friesenheim	Zu Plansatz 3.0.7: "Für das Orts- und Landschaftsbild wichtige Bau- denkmale und Gesamtanlagen sowie Gebiete mit kulturhistorisch bedeutsamen Landnutzungen und Landschaftselementen wie Ter- rassenweinberge und Allmendweiden sollen in ihrer raumprägenden Wirkung erhalten bleiben." Die Erhaltung solcher Bewirtschaftungs- formen gelingt nur, wenn dort auch kostendeckend und nutzbringend produziert werden kann. Hierzu müssen den Bewirtschaftern nicht nur Vorschriften, sondern konkrete finanzielle Förderungen gegeben werden.	Kenntnisnahme Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Die Vergabe von Fördermitteln für Landwirtschaft und Agrarstruktur liegt außerhalb der Zuständigkeit des Regionalverbands Südlicher Oberrhein als Träger der Regionalplanung. Zuständig sind hier ins- besondere Bund, Land und Europäische Union. Gleichwohl enthält PS 3.0.9 im Sinne der Anregung den Allgemeinen Grundsatz, dass gerade im Schwarzwald extensive Landnutzungs- formen und Landschaftspflegemaßnahmen besonders gefördert werden sollen. Auch in der Begründung zu diesem Plansatz wird explizit auf die angesprochene Thematik hingewiesen: "Auch unter sich ändernden agrarpolitischen Rahmenbedingungen sollen die räumlichen und agrarstrukturellen Voraussetzungen für eine stand- ortgemäße und nachhaltig umweltgerechte Landwirtschaft erhalten sowie die gesamtgesellschaftlichen Leistungen durch einen geziel- ten Einsatz von Förderinstrumenten gestärkt werden. Dabei sollen umweltschonende Wirtschaftsweisen besonders berücksichtigt wer- den."
737	3.0.7	4009	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Ortsverein Neuried Altenheim 77855 Achern	Zu Plansatz 3.0.7: "Für das Orts- und Landschaftsbild wichtige Bau- denkmale und Gesamtanlagen sowie Gebiete mit kulturhistorisch bedeutsamen Landnutzungen und Landschaftselementen wie Ter- rassenweinberge und Allmendweiden sollen in ihrer raumprägenden Wirkung erhalten bleiben." Die Erhaltung solcher Bewirtschaftungs-	Kenntnisnahme Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Die Vergabe von Fördermitteln für Landwirtschaft und Agrarstruktur liegt außerhalb der Zuständigkeit des Regionalverbands Südlicher

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>formen gelingt nur wenn dort auch kostendeckend und nutzbringend produziert werden kann. Hierzu müssen den Bewirtschaftern nicht nur Vorschriften, sondern konkrete finanzielle Förderungen gegeben werden.</p>	<p>Oberrhein als Träger der Regionalplanung. Zuständig sind hier insbesondere Bund, Land und Europäische Union. Gleichwohl enthält PS 3.0.9 im Sinne der Anregung den Allgemeinen Grundsatz, dass gerade im Schwarzwald extensive Landnutzungsformen und Landschaftspflegemaßnahmen besonders gefördert werden sollen. Auch in der Begründung zu diesem Plansatz wird explizit auf die angesprochene Thematik hingewiesen: "Auch unter sich ändernden agrarpolitischen Rahmenbedingungen sollen die räumlichen und agrarstrukturellen Voraussetzungen für eine standortgemäße und nachhaltig umweltgerechte Landwirtschaft erhalten sowie die gesamtgesellschaftlichen Leistungen durch einen gezielten Einsatz von Förderinstrumenten gestärkt werden. Dabei sollen umweltschonende Wirtschaftsweisen besonders berücksichtigt werden."</p>
738	3.0.8	4924	<p>Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart</p>	<p>Zu der in Kap. 3.1 und 3.2 insgesamt vorgesehenen Gebietskulisse zum Freiraumschutz wird auf Folgendes hingewiesen: Der Planentwurf beschränkt sich bei seinen Gebietsfestlegungen zum Freiraumschutz auf die beiden multifunktional ausgerichteten Planungsinstrumente Regionale Grünzüge und Grünzäsuren, die jeweils korrekt als Vorranggebiete bestimmt werden, sowie auf die monofunktional ausgerichtete Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege. Weitere Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für besondere Nutzungen im Freiraum gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG - z.B. für Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder für Erholung, sind indes nicht vorgesehen. Das Absehen von solchen Gebietsfestlegungen ist bislang nicht hinreichend begründet. Aus hiesiger Sicht ist diesbezüglich zu prüfen und darzulegen, warum der besonderen Eignung und Bedeutung einzelner Freiraumbereiche für spezifische Freiraumnutzungen wie Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Erholung nicht durch eine Festlegung von, entsprechenden Vorranggebieten oder Vorbehaltsgebieten Rechnung getragen wird. So könnten etwa die in PS 3.0.8 allgemein angesprochenen Bereiche mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung im Plan z. B. als Vorbehaltsgebiete für die Erholung konkretisiert werden. Soweit solch ergänzende Gebietsfestlegungen nicht erfolgen, ist jedenfalls näher darzulegen, wie die Belange der besonderen Freiraumnutzungen in den Freiraumfestlegungen des Planentwurfs berücksichtigt werden. Dazu wären auch die Begründungen zu PS 3.0.8 und PS 3.0.9 entsprechend zu ergänzen.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Festlegung von Gebieten für besondere Nutzungen im Freiraum im Sinne § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG ist nicht rechtlich verpflichtend vorgegeben, sondern steht im Ermessen des regionalen Plangebers. Bei den in § 11 Abs. 3 LplG aufgeführten Planelementen des Regionalplans zur Freiraumstruktur werden neben Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren bei den Gebieten für besondere Nutzungen im Freiraum zwar beispielhaft Gebiete für Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Erholung erwähnt. Die Festlegung dieser Gebietskategorien muss in den Regionalplänen aber nur erfolgen, soweit es für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur der Region erforderlich ist (§ 11 Abs. 3 Satz 1 LplG). Eine solche Erforderlichkeit für die Aufnahme weiterer Gebietskategorien freiraumschützender Festlegungen - insbesondere für Bodenerhaltung, Landwirtschaft, Forstwirtschaft / Waldfunktionen oder Erholung - ist vor dem Hintergrund der in der bisherigen Praxis bewährten Ausgestaltung der verwendeten Planelemente sowie der spezifischen regionalen Situation nicht gegeben. Vielmehr wird dem Auftrag zur raumordnerischen Sicherung dieser Freiraumfunktionen und -nutzungen durch das Plankonzept des Offenlange-Entwurfs umfassend Rechnung getragen. Der Anregung entsprechend wird dies durch Ergänzungen der Begründungen zu den PS 3.0.2, 3.0.8 und 3.0.9 verdeutlicht. In der Begründung zu PS 3.0.2 wird dementsprechend hinter dem ersten Absatz folgender Absatz eingefügt: "Die gebietskonkrete raumordnerische Sicherung von Bereichen mit besonderer Bedeutung für Bodenfunktionen erfolgt im Regionalplan durch die Festlegung von "multifunktional" begründeten, d. h. auf den Erhalt unterschiedlicher Freiraumfunktionen abzielender Regio-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>naler Grünzüge (siehe PS 3.1.1). Bei der Auswahl und Abgrenzung dieser Vorranggebiete wurden auf Grundlage der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans Bereiche mit besonderer Bedeutung für natürliche Bodenfunktionen bzw. als Bodenarchive für die Natur- und Kulturgeschichte als wesentliches Kriterium berücksichtigt. In den Regionalen Grünzügen, die große zusammenhängende Teile der durch anhaltend hohe Bodeninanspruchnahmen für Siedlungs- und Verkehrszwecke geprägten Oberrheinniederung umfassen, ist eine Inanspruchnahme solcher Bereiche für Siedlungszwecke und Rohstoffabbau im Regelfall raumordnerisch ausgeschlossen. Eine zusätzliche Festlegung von Gebieten für die Bodenerhaltung als eigene Gebietskategorie im Sinne von § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG würde in Überlagerung mit Regionalen Grünzügen zu einer Doppelsicherung führen und ist sachlich nicht erforderlich und rechtlich nicht geboten. Im Regionsteil Schwarzwald ist ein gebietskonkreter raumordnerischer Steuerungsbedarf aufgrund der allgemein geringen Nutzungsdynamik und -konkurrenzen nicht gegeben."</p> <p>In der Begründung zu PS 3.0.8 wird dementsprechend am Ende folgender Absatz eingefügt:</p> <p>"Die gebietskonkrete raumordnerische Sicherung von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung erfolgt im Regionalplan durch die Festlegung von "multifunktional" begründeten, d. h. auf den Erhalt unterschiedlicher Freiraumfunktionen abzielender Regionaler Grünzüge (siehe PS 3.1.1) sowie Grünzäsuren (siehe PS 3.1.2). Bei der Auswahl und Abgrenzung dieser schwerpunktmäßig in der Oberrheinniederung festgelegten Vorranggebiete wurden auf Grundlage der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans aus regionaler Sicht für die Naherholung regional bedeutsamen wenig lärmbelasteten Bereiche mit besonderer Naturerlebnisqualität als wesentliches Kriterium berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung von Gebieten für die Erholung als eigene Gebietskategorie im Sinne von § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG würde in Überlagerung mit Grünzügen und Grünzäsuren zu einer Doppelsicherung führen und ist sachlich nicht erforderlich und rechtlich nicht geboten. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass der Regionsteil des Schwarzwalds außerhalb der Siedlungen aufgrund der vergleichsweise geringen Siedlungsdichte und des geringen Zerschneidungsgrads durch Verkehrsinfrastrukturen sowie der naturnahen Landschaftsstruktur praktisch flächendeckend eine hohe Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung aufweist. Ein gebietskonkreter raumordnerischer Steuerungsbedarf besteht hier aufgrund der geringen Nutzungsdynamik und -konkurrenzen nicht."</p> <p>Die Begründung zu PS 3.0.9 wird im Hinblick auf die Landwirtschaft dementsprechend hinter dem ersten Absatz folgender Absatz eingefügt:</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>"Die gebietskonkrete raumordnerische Sicherung von Bereichen mit besonderer Bedeutung für Landwirtschaft und Agrarstruktur erfolgt im Regionalplan durch die Festlegung von "multifunktional" begründeten, d. h. auf den Erhalt unterschiedlicher Freiraumfunktionen abzielender Regionaler Grünzüge (siehe PS 3.1.1). Bei der Auswahl und Abgrenzung dieser Vorranggebiete wurden auf Grundlage der digitalen Flurbilanz der Landwirtschaftsverwaltung die sog. "landwirtschaftlichen Vorrangfluren Stufe 1" als wesentliches Kriterium berücksichtigt. In den Regionalen Grünzügen, die große zusammenhängende Teile der durch eine besondere landwirtschaftliche Standortgunst geprägten Oberrheinniederung umfassen, ist eine Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für Siedlungszwecke und Rohstoffabbau im Regelfall raumordnerisch ausgeschlossen. Eine zusätzliche Festlegung von Gebieten für die Landwirtschaft als eigene Gebietskategorie im Sinne von § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG würde in Überlagerung mit Regionalen Grünzügen zu einer Doppelsicherung führen und ist sachlich nicht erforderlich und rechtlich nicht geboten."</p> <p>Die Begründung zu PS 3.0.9 wird im Hinblick auf Forstwirtschaft und Waldfunktionen dementsprechend hinter dem dritten Absatz folgender Absatz eingefügt:</p> <p>"Die gebietskonkrete raumordnerische Sicherung von Bereichen mit besonderer Bedeutung für ökologische und erholungsbezogene Waldfunktionen erfolgt im Regionalplan vor allem durch die Festlegung von "multifunktional" begründeten, d. h. auf den Erhalt unterschiedlicher Freiraumfunktionen abzielender Regionaler Grünzüge (siehe PS 3.1.1). Bei der Auswahl und Abgrenzung dieser schwerpunktmäßig in der vergleichsweise waldarmen Oberrheinniederung festgelegten Vorranggebiete wurden solche Waldflächen einbezogen, die gemäß der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans aus regionaler Sicht eine besondere Bedeutung für Bodenfunktionen, für den Ausgleich klimatisch-lufthygienischer Belastungen, für die landschaftsbezogene Erholung sowie für den Arten- und Biotopschutz einschließlich des Biotopverbunds aufweisen. Auch wurden die Waldgebiete im Verdichtungsraum Freiburg im Sinne der Zielvorgabe des LEP (PS 5.3.5) als Kriterium berücksichtigt. Darüber hinaus werden weitere Waldflächen durch Festlegung als Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, als Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen oder als Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für diese Freiraumfunktionen vor einer Inanspruchnahme durch entgegenstehende Raumnutzungen regionalplanerisch gesichert. Eine zusätzliche Festlegung von Gebieten für Waldfunktionen als eigene Gebietskategorie im Sinne von § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG würde in Überlagerung mit diesen o. g. Gebietskategorien zu einer</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Doppelsicherung führen und ist sachlich nicht erforderlich sowie rechtlich nicht geboten. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im besonders walдреichen Regionsteil des Schwarzwalds ein darüber hinausgehender gebietskonkreter raumordnerischer Sicherungsbedarf von Waldfunktionen generell nicht gegeben ist. Eine zusätzliche Festlegung von Gebieten für die Forstwirtschaft als eigene Gebietskategorie im Sinne von § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG ist schon aufgrund fehlender flächendeckender Grundlagendaten zur holzwirtschaftlichen Bedeutung von Waldflächen in der Region nicht möglich."
739	3.0.9	3280	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 32 Betriebswirtschaft, Agrarförderung und Strukturentw. 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Eigener Plansatz: Der Entwurf zur Gesamtfortschreibung enthält im Gegensatz zum Regionalplan 1995 bei den Grundsätzen der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und Ordnung der Region keine spezifische, sondern lediglich mittelbare Aussagen zur Landwirtschaft. Von Seiten der Landwirte und ihrer Interessensvertreter wird bemängelt, dass die Landwirtschaft vorrangig als Dienstleister für den Erhalt der Kultur- und Erholungslandschaft und für die Landschaftspflege gesehen wird. Aus diesem Grund bitten wir, zu erwägen ob nicht - wie in der Vergangenheit - eine Formulierung bei den Grundsätzen wie folgt aufgenommen werden kann: "1.1.5 Landwirtschaft Für die Landwirtschaft sind die Flächen zu erhalten und zu sichern, die zur Erfüllung ihrer vielfältigen ökonomischen, ökologischen und sozialen Aufgaben erforderlich sind. Damit die bäuerliche Landwirtschaft und die Forstwirtschaft ihre Aufgaben weiterhin wahrnehmen können, sind die planerischen Bedingungen zu verbessern." In der Begründung könnte darauf eingegangen werden, dass in der Region Südlicher Oberrhein ein hoher Prozentsatz der Fläche land- und forstwirtschaftlich genutzt wird. Schon diese Tatsache allein drückt die hohe Raumbedeutsamkeit und Raumwirksamkeit dieser beiden Wirtschaftszweige aus, aber auch deren besonders hohe Verantwortung für die Wahrung und Wiederherstellung eines stabilen Naturhaushalts und einer gesunden Umwelt. In Anlehnung an § 2 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes können die Aufgaben der Landwirtschaft wie folgt beschrieben werden: - Erzeugung von gesunden Lebensmitteln in ausreichendem Umfang unter Gewährleistung des notwendigen Eigenversorgungsanteils, - Gestaltung und Pflege der Kultur- und Erholungslandschaft, - Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Wasser und Luft, - Beitrag zur Aufrechterhaltung einer Siedlungsdichte, die für die</p>	<p>Berücksichtigung (sinngemäß)</p> <p>Die Anregung ist inhaltlich nachvollziehbar. Die Einfügung eines spezifischen Plansatzes zur Landwirtschaft ist allerdings weder sachlich erforderlich noch unter Wahrung des logischen Aufbaus der Neufassung des Kap. 1 möglich. Um aber dennoch die ökonomische Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft im Regionalplan noch stärker zu betonen, wird PS 3.0.9 in Abs. 1 ergänzt um den Aspekt des Beitrags der Land- und Forstwirtschaft zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen. Der neu gefasste Abs. 1 von PS 3.0.9 (G) lautet demnach wie folgt: "Die Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion sowie eine naturnahe Waldbewirtschaftung sollen als wesentlicher Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen gesichert und entwickelt werden." Die Begründung zu PS 3.0.9 wird am Ende des ersten Absatzes entsprechend klarstellend ergänzt, dass "zu den zu erhaltenden Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige Landwirtschaft [...] zuvorderst auch die Sicherung der Produktionsflächen [gehört]".</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>ausreichende Ausstattung ländlicher Gebiete mit Einrichtungen der Versorgung und Entsorgung, der Bildung, des Verkehrs und der Erholung notwendig ist.</p> <p>Eine weitere Aufgabe der Landwirtschaft mit zunehmender Bedeutung ist die Erhaltung und Verbesserung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere.</p> <p>Die Regionalplanung sollte einen Beitrag dazu leisten, dass die Landwirtschaft für ein angemessenes Einkommen gesunde Lebensmittel und Rohstoffe produzieren und dabei die Fluren so pflegen kann, dass die Lebensgrundlagen für Menschen, Tiere und Pflanzen in einwandfreier Qualität erhalten bzw. wiederhergestellt werden. Maßnahmen der Flurbereinigung können erheblich dazu beitragen, dass die Landwirtschaft diese Aufgaben besser erfüllen kann.</p>	
740	3.0.9	3261	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Zu PS 3.0.9 Land- und Forstwirtschaft Anmerkung zum dritten Grundsatz, vierter Satz: Erst- und Ersatzaufforstungen bedürfen grundsätzlich einer Aufforstungsgenehmigung nach § 25 LLG. Eine Aufforstung ist nach § 25 Abs. 2 Nr. 3 LLG zu versagen, wenn "der Naturhaushalt, die Lebensstätte von gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, naturschutzfachlich hochwertiges Grünland oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt würden".</p> <p>Änderungsvorschlag: Durch die Regelung im LLG ist der vierte Satz des dritten Grundsatzes inhaltlich vollständig abgedeckt und kann daher im Sinne eines "steuerungsrelevanten Regionalplans" gestrichen werden. Sollte an der Formulierung festgehalten werden, ist jedoch zumindest in der Begründung die Einschränkung "mit besonderer Bedeutung" zu betonen und auf die grundsätzlichen Regelungen des LLG hinzuweisen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>An der Formulierung des PS 3.0.9 wird festgehalten, da es sich bei der Erteilung einer Aufforstungsgenehmigung nach § 25 LLG (Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz Baden-Württemberg) um keine Ermessens- sondern um eine gebundene Entscheidung handelt, die grundsätzlich zu erteilen ist und nur unter bestimmten Bedingungen versagt werden kann. Eine zusätzliche raumordnerische Regelung als Grundsatz ist auch deshalb inhaltlich sinnvoll, da auch § 25 Abs. 2 Nr. 1 LLG "Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung" als im Einzelfall einer Aufforstung entgegenstehende Belange nennt. Ein Verweis auf die speziellen fachrechtlichen Regelungen des LLG in der Begründung zum PS 3.0.9 ist inhaltlich nicht erforderlich.</p>
741	3.0.9	2676	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Landwirtschaftsbehörde (FB 580 Landwirtschaft) 79104 Freiburg im Breisgau	<p>Zu Plansatz 3.0.9 Land- und Forstwirtschaft Vorrangiges Ziel der Landwirtschaft ist die Sicherung der Versorgung mit Lebensmitteln und zwar als eigenständiger wirtschaftender Sektor. Der Beitrag zum Erhalt der Kulturlandschaft als Grundlage für den Tourismus muss als Zusatzleistung gesehen und gewertet werden. Die Landwirtschaft im Schwarzwald wird auch unter dem Aspekt der Offenhaltung der Kulturlandschaft betrachtet, zu diesem Zweck soll extensive Grünlandwirtschaft gefördert werden. Hier sollte der Satz aus der Begründung zu Plansatz 4.2.2 "Eine leistungsfähige Landwirtschaft ist zur Sicherung der Versorgung mit Lebensmitteln aus regionalem Anbau, zur Pflege der Kulturlandschaft und als regionaler Wirtschaftsfaktor unerlässlich" auch als Plansatz aufgenommen werden.</p>	<p>Berücksichtigung (sinngemäß)</p> <p>Die Anregung ist inhaltlich nachvollziehbar. Um die ökonomische Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft im Regionalplan noch stärker zu betonen, wird PS 3.0.9 in Abs. 1 ergänzt um den Aspekt des Beitrags der Land- und Forstwirtschaft zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen. Der neu gefasste Abs. 1 von PS 3.0.9 (G) lautet wie folgt: "Die Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion sowie eine naturnahe Waldbewirtschaftung sollen als wesentlicher Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen gesichert und entwickelt werden."</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Um der standörtlichen Bedeutung der Landwirtschaft für die Bevölkerung in der Region Rechnung zu tragen, wird zudem die Begründung zu PS 3.0.9 in Absatz 1 Satz 1 ergänzt um die Worte "... sowie zur verbrauchernahen Produktion qualitativ hochwertiger Nahrungsmittel in der Region". Der Satz lautet neu wie folgt: "Eine standortgemäße und nachhaltig umweltgerechte Landwirtschaft sowie eine naturnahe Forstwirtschaft leisten einen zentralen Beitrag zur Sicherung der Kulturlandschaften sowie zur sowie zur verbrauchernahen Produktion qualitativ hochwertiger Nahrungsmittel in der Region." Weiter werden in der Begründung zu PS 3.0.9 in Absatz 1 hinter dem zweiten Satz folgende Sätze ergänzt: "Die Region weist vor allem in der Rheinniederung eine hohe landwirtschaftliche Standortgunst für den Sonderkulturanbau sowie für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion auf. Aus diesem Grund kommt insbesondere der nachhaltigen regionalen landwirtschaftlichen Nahrungsmittelproduktion eine besondere Bedeutung zu."
742	3.0.9	2612	Landratsamt Emmendingen Forstamt 79312 Emmendingen	Begründung zu 3.0.9. (Seite B 39): Die naturnahe Bewirtschaftung des Waldes dient nicht nur, wie im Text erwähnt, der Sicherung seiner Funktionen für die Erholung und den Naturhaushalt, sondern auch der langfristigen Sicherung der ökonomischen Erträge.	Berücksichtigung Die Anregung ist inhaltlich nachvollziehbar. Der zweite Satz des dritten Absatzes der Begründung zu PS 3.0.9 wird dementsprechend ergänzt und wie folgt gefasst: "Eine naturnahe Bewirtschaftung des Waldes dient der Sicherung seiner Funktionen für die Erholung und den Naturhaushalt sowie auch forstwirtschaftlichen Zielsetzungen."
743	3.0.9	2597	Landratsamt Emmendingen Landwirtschaftsamt 79312 Emmendingen	Plansatz 3.0.9: Land- und Forstwirtschaft. Absatz 1: Grundlage für eine standortgemäße und nachhaltige landwirtschaftliche Produktion ist im Wesentlichen die Sicherung der landwirtschaftlichen Vorrangflur. Aus diesem Grund sollte in diesem Abschnitt auf den besonderen Schutzbedarf der landwirtschaftlichen Vorrangflur hingewiesen werden.	Keine Berücksichtigung Aufgabe der Raumordnung ist es, die natürlichen Lebensgrundlagen langfristig zu sichern. Dazu gehört auch der Schutz des Bodens, insbesondere auch für die Land- und Forstwirtschaft (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 Satz 4 ROG). Diesem Auftrag kommt der Regionalplan in besonderer Weise nach: Oberstes Ziel ist eine weitere Vermeidung des Flächenverlustes natürlicher Böden durch Besiedlung und Infrastruktur (vgl. PS 3.0.1 und Begründung zu PS 3.0.2). Dies umfasst ausdrücklich alle Böden, nicht nur solche mit hoher Bodenfruchtbarkeit. Zudem wurden im Regionalplan "zur großräumigen Sicherung und Entwicklung ihrer besonderen Funktionen für den Naturhaushalt, die landschaftsbezogene Erholung und die Siedlungsgliederung sowie für eine umweltschonende und nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung [...] zusammenhängende Teile der freien Landschaft in der Raumnutzungskarte als Regionale Grünzüge (Vorranggebiete) festgelegt", in denen eine Besiedlung nicht stattfindet (PS 3.1.1). Diese weisen für unterschiedliche Umweltschutzgüter

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					und Freiraumfunktionen aus regionaler Sicht eine besondere Bedeutung auf (Multifunktionalität, siehe Begründung zu PS 3.1.1). Bei deren Abgrenzung ist als Kriterium auch die Digitale Flurbilanz der Landwirtschaftsverwaltung (landwirtschaftliche Vorrangfluren der Stufe 1) eingeflossen. Ein weiterer Hinweis auf die Digitale Flurbilanz in PS 3.0.9 ist daher sachlich nicht erforderlich.
744	3.0.9	2598	Landratsamt Emmendingen Landwirtschaftsamt 79312 Emmendingen	Plansatz 3.0.9: Land- und Forstwirtschaft. Absatz 2: Um die Offenhaltung der Landschaft in den Höhen- und Steillagen des Schwarzwalds zu gewährleisten, sind die landwirtschaftlichen Betriebe auf gut zu bewirtschaftende ertragsfähige Flächen in den Tallagen, insbesondere für die Winterfutterproduktion angewiesen. Wenn diese Flächen der Landwirtschaft durch Siedlungsentwicklung und Verkehrsinfrastruktur entzogen werden, ist die Aufgabe der Tierhaltung zu befürchten. Als Folge ist die Offenhaltung steiler Flächen durch Beweidung nicht mehr gewährleistet. Unter den aktuellen Rahmenbedingungen kann die Offenhaltung der Landschaft nicht allein über die Förderung von Landschaftspflegemaßnahmen gesichert werden. Vielmehr setzen die flächendeckende Pflege und der Erhalt der Kulturlandschaft ein Netz betriebs- und arbeitswirtschaftlich zukunftsfähiger landwirtschaftlicher Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe voraus.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
745	3.0.9	2471	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	3.0.9 Land- und Forstwirtschaft Die Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion sollen als wesentlicher Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft gesichert und entwickelt werden. Darauf aufbauend muss als Ziel aufgenommen werden, dass die Landwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion sowie für die Erzeugung von nachwachsenden Rohstoffen als eigenständiger Wirtschaftsfaktor dargestellt wird. Grundsätzlich ist Landschaft nicht ohne Landwirtschaft zu erhalten. Gerade in ländlich geprägten Kreisen wie dem Ortenaukreis muss deshalb der Sicherung und Entwicklung von positiven Rahmenbedingungen für eine zukunftsfähige Landwirtschaft ein wichtiger Stellenwert beigemessen werden.	Berücksichtigung Um die ökonomische Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft im Regionalplan noch stärker zu betonen, wird PS 3.0.9 Abs. 1 entsprechend ergänzt um die Worte "sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen." Der neu gefasste Abs. 1 von PS 3.0.9 (G) lautet wie folgt: "Die Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion sowie eine naturnahe Waldbewirtschaftung sollen als wesentlicher Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen gesichert und entwickelt werden." In der Begründung zu PS 3.0.9 wird am Ende des ersten Absatzes entsprechend klarstellend ergänzt, dass "zu den zu erhaltenden Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige Landwirtschaft [...] zuvorderst auch die Sicherung der Produktionsflächen [gehört]". Darüber hinaus geht PS 1.2.3 (G) auf neue zukunftsfähige Handlungsfelder in ländlichen Räumen, insbesondere auch für die Land- und Forstwirtschaft ein: "Ländliche Räume sollen als Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung erhalten und entwickelt werden. Im Hinblick auf eine räumlich ausgeglichene Wirtschaftsstruktur

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					in der Region soll ihre Bedeutung für die Land-, Forst- und Energiewirtschaft sowie ihre Funktionen für Tourismus, Erholung und Gesundheitswirtschaft, aber auch für produzierende und verarbeitende Betriebe gestärkt werden".
746	3.0.9	3662	Bürgermeisteramt der Stadt Freiburg im Breisgau 79106 Freiburg im Breisgau	3.0.9 Land- und Forstwirtschaft In der Begründung zu Punkt 3.0.9 auf Seite B 39, fehlt im ersten und dritten Absatz ein Hinweis auf die Bedeutung nachhaltiger Waldbewirtschaftung, auf die Versorgung mit Holz als CO2-neutraler Energieträger und Rohstoff sowie die Arbeitsplätze in der Forst- und Holzwirtschaft.	Berücksichtigung Die Anregung ist inhaltlich nachvollziehbar. In die Begründung zu PS 3.0.9 wird dementsprechend am Ende folgender Absatz eingefügt: "Die Nutzung und Weiterverarbeitung von heimischem Holz ist gerade im Schwarzwald ein wesentlicher Wirtschafts- und Arbeitsplatzfaktor. Die Förderung nachhaltig erzeugten heimischen Holzes, z. B. als Baustoff und Energieträger sowie der mit einer Weiterverarbeitung verbundenen Wertschöpfungsketten ist regionalwirtschaftlich sinnvoll und dient gleichzeitig Klimaschutzpolitischen Zielsetzungen." Darüber hinaus wird in der Begründung zu PS 4.2.3 bereits auf die Potenziale des nachwachsenden Rohstoffs Holz als Energieträger verwiesen. Insbesondere in den walдреichen Bereichen des Schwarzwaldes soll der Rohstoff Holz daher verstärkt zur Energieerzeugung genutzt werden.
747	3.0.9	4833	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg 70174 Stuttgart	Es wird daher vorgeschlagen folgende Ergänzungen in den Textteil aufzunehmen: Begründung zu 3.0.9 Land- und Forstwirtschaft Ergänzung neuer vierter Absatz: "Die unterschiedlichen Nutzungsansprüche an die Land- und Forstwirtschaft in Bezug auf Landwirtschaft, Umwelt- und Naturschutz sowie Tourismus können durch Bodenordnungsmaßnahmen im Rahmen der Flurneueordnung geregelt werden."	Keine Berücksichtigung Die explizite Nennung von einzelnen Fachplanungen und deren Aufgaben ist im Regionalplan nicht vorgesehen, wenngleich deren Bedeutung für eine nachhaltige Raumentwicklung nicht verkannt wird. Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Südlicher Oberrhein hat im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans am 09.12.2010 - dem Leitprinzip eines schlanken steuerungsrelevanten Regionalplans folgend - beschlossen, dass Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur in den Regionalplan übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern (siehe DS VVS 10/10). Eine detaillierte Wiederholung fachplanerischer Grundsätze im Regionalplan ist zudem sachlich nicht erforderlich.
748	3.0.9	3891	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. 79098 Freiburg im Breisgau	Zu 3.0.9 Land- und Forstwirtschaft - Das Wort "landwirtschaftlich" kann hier gestrichen werden. - Der Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen ist die wichtigste Grundlage der Nahrungsmittelerzeugung. Dies ist ergänzend konkret zu benennen. - Die Rolle der standörtlichen Bedeutung der Landwirtschaft für die	Berücksichtigung (teilweise) In PS 3.0.9 Abs. 1 (G) kann das Wort "landwirtschaftlich" nicht gestrichen werden, da es hier nicht um die Nahrungs- und Genussmittelindustrie, sondern um die Land- und Forstwirtschaft geht. Ohne diesen Zusatz ginge der inhaltliche Kontext verloren.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Versorgungssicherheit der Bevölkerung in der Region muss ebenfalls erwähnt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Erzeugungsfunktion der Landwirtschaft darf nicht reduziert werden auf Nahrungsmittel. Die Endlichkeit von Stoffen erfordert die Erzeugung von Rohstoffen und Energie auf der landwirtschaftlichen Fläche. - Für die Offenhaltung und Pflege der Kulturlandschaft muss neben Betrieben mit extensiven Landnutzungsformen (mit geringem Einkommenspotential) auch ein Grundgerüst an leistungsfähigen (Milchvieh-)Betrieben (dazu gehören Ställe, gutes Winterfutter, gut befahrbare Flächen) gefördert werden, die in der Lage sind, eine Familie auf dem Hof zu tragen. 	<p>Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass der Anregung bereits durch im Offenlage-Entwurf enthaltenen Plansätze Rechnung getragen wird:</p> <p>PS 1.2.3 (G) geht auf neue zukunftsfähige Handlungsfelder in ländlichen Räumen, insbesondere auch für die Land- und Forstwirtschaft ein: "Ländliche Räume sollen als Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung erhalten und entwickelt werden. Im Hinblick auf eine räumlich ausgeglichene Wirtschaftsstruktur in der Region soll ihre Bedeutung für die Land-, Forst- und Energiewirtschaft sowie ihre Funktionen für Tourismus, Erholung und Gesundheitswirtschaft, aber auch für produzierende und verarbeitende Betriebe gestärkt werden".</p> <p>Um der standörtlichen Bedeutung der Landwirtschaft für die Bevölkerung in der Region Rechnung zu tragen, wird die Begründung zu PS 3.0.9 in Absatz 1 Satz 1 ergänzt: "... sowie zur verbrauchernahen Produktion qualitativ hochwertiger Nahrungsmittel in der Region".</p> <p>Der Satz lautet neu wie folgt: " Eine standortgemäße und nachhaltig umweltgerechte Landwirtschaft sowie eine naturnahe Forstwirtschaft leisten einen zentralen Beitrag zur Sicherung der Kulturlandschaften sowie zur verbrauchernahen Produktion qualitativ hochwertiger Nahrungsmittel in der Region."</p> <p>Die Aussagen zum Nebeneinander von intensiven und extensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsformen werden zur Kenntnis genommen. Sie stehen in keinem Widerspruch zu PS 3.0.9. Dies entspricht auch PS 5.3.1 LEP, nachdem "die ökonomische, ökologische und soziale Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere aufgrund ihrer Funktionen für die Ernährung, die Holzversorgung, die Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen" zu erhalten und zu entwickeln sind.</p>
749	3.0.9	3892	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Zu 3.0.9 Land- und Forstwirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Regionalplan sollte der Waldwirtschaft auch die primäre Funktion der Produktion von Holz (Wirtschaftswald) zuerkennen. Das Cluster Holz ist Grundlage für sehr viele Arbeitsplätze in der Region. - Im Regionalplan sollte das Ziel formuliert werden, die Verwendung des im Schwarzwald reichlich vorhandenen Holzes für das Bauen verstärkt anzustreben. Dies wäre ein Beitrag zur Begrenzung der Kiesgewinnung und somit des Flächenverbrauches und ein Beitrag zum Klimaschutz. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die angeregte Ergänzung von PS 3.0.9 ist inhaltlich sachgerecht. Hinter Abs. 3 wird folgender Absatz (G) eingefügt:</p> <p>"Die Nutzungen von nachhaltig erzeugtem heimischem Holz sollen gefördert und darauf aufbauende regionale Wertschöpfungen gestärkt werden."</p> <p>Dementsprechend wird die Begründung zum PS 3.0.9 am Ende um folgenden Absatz ergänzt:</p> <p>"Die Nutzung und Weiterverarbeitung von heimischem Holz ist gerade im Schwarzwald ein wesentlicher Wirtschafts- und Arbeitsplatzfaktor. Die Förderung nachhaltig erzeugten heimischen Holzes, z. B. als Baustoff und Energieträger sowie der mit einer Weiterverarbeitung verbundenen Wertschöpfungsketten ist regionalwirtschaft-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>lich sinnvoll und dient gleichzeitig Klimaschutzpolitischen Zielsetzungen".</p> <p>Dies entspricht auch PS 5.3.1 LEP, nachdem "die ökonomische, ökologische und soziale Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere aufgrund ihrer Funktionen für die Ernährung, die Holzversorgung, die Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen" zu erhalten und zu entwickeln sind.</p> <p>Um die ökonomische Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft im Regionalplan noch stärker zu betonen, wird darüber hinaus PS 3.0.9 Abs. 1 ergänzt um die Worte "sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen."</p> <p>Der neu gefasste Abs. 1 von PS 3.0.9 lautet wie folgt: "Die Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion sowie eine naturnahe Waldbewirtschaftung sollen als wesentlicher Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen gesichert und entwickelt werden."</p> <p>Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass der im Offenlage-Entwurf enthaltene PS 1.2.3 den Grundsatz umfasst, dass ländliche Räume als Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung erhalten und entwickelt werden sollen. Dazu soll im Hinblick auf eine räumlich ausgeglichene Wirtschaftsstruktur in der Region u. a. auch ihre Bedeutung für die Forstwirtschaft gestärkt werden.</p>
750	3.0.9	4374	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Kreisverband Ortenau 77652 Offenburg	<p>Zu 3.0.9 Land- und Forstwirtschaft:</p> <p>Im Absatz 2 ist zwar für den Schwarzwald eine sinnvolle Empfehlung, nämlich eine standortangepasste Grünlandwirtschaft genannt, es fehlt jedoch eine entsprechende Leitlinie für die Rheinebene. Daher sollte als Absatz 3 eingefügt werden:</p> <p>"In der Rheinebene sind wegen der vielfältigen Bedürfnisse des Arten- und Biotopschutzes naturverträgliche Verfahren der Landwirtschaft anzuwenden, wobei vor allem auf umfassenden Fruchtwechsel im Ackerbau und auf Minimierung der Düngung im Grünlandbetrieb zu achten ist. Ebenso hat sich die Landwirtschaft mit dem Gedanken vertraut zu machen, dass ein wirklicher und dauerhafter Boden- und Gewässerschutz nur durch einen generellen Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden erreicht werden kann. Zur konsequenten Erhaltung der Artenvielfalt in der Feldflur und zur Gewährleistung des Gen-Austausches durch den Biotopverbund sollte außerdem ein Ackerrandstreifenprogramm eingeführt und in die Förderpolitik mit eingebunden werden".</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die spezifischen Aussagen des PS 3.0.9 Abs. 2 (G) zur Grünlandwirtschaft im Teilraum Schwarzwald tragen den besonderen raumplanerischen, sozioökonomischen und naturschutzfachlichen Problemen Rechnung, die mit einem weiteren Rückzug der Höhenlandwirtschaft und der verstärkten Nutzungsaufgabe auf den touristisch bedeutsamen Grünlandflächen einher gehen würden.</p> <p>Die im PS 3.0.9 Abs. 1 (G) darüber hinaus getroffene Aussage, dass "Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion [...] als wesentlichen Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft [...] gesichert und entwickelt werden [sollen]" gilt auch für die Gesamtregion unter Einschluss des Teilraums Rheinebene.</p> <p>Eine darüber hinaus gehende teilräumliche Differenzierung der Aussagen für die Rheinebene oder sogar detaillierte Vorgaben zur "guten fachlichen Praxis" oder einer "ordnungsgemäßen Landwirtschaft", wie sie in der Stellungnahmen vorgeschlagen werden, sind in entsprechenden fachgesetzlichen Grundlagen geregelt und nicht Aufgabe der überörtlichen und überfachlichen Regionalplanung.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
751	3.0.9	4165	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Ortsgruppe Rheinau 77866 Rheinau	Zu 3.0.9 Land- und Forstwirtschaft: Im Absatz 2 ist zwar für den Schwarzwald eine sinnvolle Empfehlung, nämlich eine standortangepasste Grünlandwirtschaft genannt, es fehlt jedoch eine entsprechende Leitlinie für die Rheinebene. Daher sollte als Absatz 3 eingefügt werden: "In der Rheinebene sind wegen der vielfältigen Bedürfnisse des Arten- und Biotopschutzes naturverträgliche Verfahren der Landwirtschaft anzuwenden, wobei vor allem auf umfassenden Fruchtwechsel im Ackerbau und auf Minimierung der Düngung im Grünlandbetrieb zu achten ist. Ebenso hat sich die Landwirtschaft mit dem Gedanken vertraut zu machen, dass ein wirklicher und dauerhafter Boden- und Gewässerschutz nur durch einen generellen Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden erreicht werden kann. Zur konsequenten Erhaltung der Artenvielfalt in der Feldflur und zur Gewährleistung des Gen-Austausches durch den Biotopverbund sollte außerdem ein Ackerrandstreifenprogramm eingeführt und in die Förderpolitik mit eingebunden werden".	Keine Berücksichtigung Die spezifischen Aussagen des PS 3.0.9 Abs. 2 (G) zur Grünlandwirtschaft im Teilraum Schwarzwald tragen den besonderen raumplanerischen, sozioökonomischen und naturschutzfachlichen Problemen Rechnung, die mit einem weiteren Rückzug der Höhenlandwirtschaft und der verstärkten Nutzungsaufgabe auf den touristisch bedeutsamen Grünlandflächen einher gehen würden. Die im PS 3.0.9 Abs. 1 (G) darüber hinaus getroffene Aussage, dass "Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion [...] als wesentlichen Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft [...] gesichert und entwickelt werden [sollen]" gilt auch für die Gesamtregion unter Einschluss des Teilraums Rheinebene. Eine darüber hinaus gehende teilräumliche Differenzierung der Aussagen für die Rheinebene oder sogar detaillierte Vorgaben zur "guten fachlichen Praxis" oder einer "ordnungsgemäßen Landwirtschaft", wie sie in der Stellungnahmen vorgeschlagen werden, sind in entsprechenden fachgesetzlichen Grundlagen geregelt und nicht Aufgabe der überörtlichen und überfachlichen Regionalplanung.
752	3.0.9	4148	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Ortenau 70182 Stuttgart	Zu 3.0.9 Land- und Forstwirtschaft: Im Absatz 2 ist zwar für den Schwarzwald eine sinnvolle Empfehlung, nämlich eine standortangepasste Grünlandwirtschaft genannt, es fehlt jedoch eine entsprechende Leitlinie für die Rheinebene. Daher sollte als Absatz 3 eingefügt werden: In der Rheinebene sind wegen der vielfältigen Bedürfnisse des Arten- und Biotopschutzes naturverträgliche Verfahren der Landwirtschaft anzuwenden, wobei vor allem auf umfassenden Fruchtwechsel im Ackerbau und auf Minimierung der Düngung im Grünlandbetrieb zu achten ist. Ebenso hat sich die Landwirtschaft mit dem Gedanken vertraut zu machen, dass ein wirklicher und dauerhafter Boden- und Gewässerschutz nur durch einen generellen Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden erreicht werden kann. Zur konsequenten Erhaltung der Artenvielfalt in der Feldflur und zur Gewährleistung des Gen-Austausches durch den Biotopverbund sollte außerdem ein Ackerrandstreifenprogramm eingeführt und in die Förderpolitik miteingebunden werden.	Keine Berücksichtigung Die spezifischen Aussagen des PS 3.0.9 Abs. 2 (G) zur Grünlandwirtschaft im Teilraum Schwarzwald tragen den besonderen raumplanerischen, sozioökonomischen und naturschutzfachlichen Problemen Rechnung, die mit einem weiteren Rückzug der Höhenlandwirtschaft und der verstärkten Nutzungsaufgabe auf den touristisch bedeutsamen Grünlandflächen einher gehen würden. Die im PS 3.0.9 Abs. 1 (G) darüber hinaus getroffene Aussage, dass "Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion (...) als wesentlichen Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft (...) gesichert und entwickelt werden [sollen]" gilt auch für die Gesamtregion unter Einschluss des Teilraums Rheinebene. Eine darüber hinaus gehende teilräumliche Differenzierung der Aussagen für die Rheinebene oder sogar detaillierte Vorgaben zur "guten fachlichen Praxis" oder einer "ordnungsgemäßen Landwirtschaft", wie sie in der Stellungnahmen vorgeschlagen werden, sind in entsprechenden fachgesetzlichen Grundlagen geregelt und nicht Aufgabe der überörtlichen und überfachlichen Regionalplanung.

4.1 Verkehr

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
753	4.1	2626	Landratsamt Emmendingen Forstamt 79312 Emmendingen	Kapitel 4 Regionale Infrastruktur. Die Inanspruchnahme von Waldflächen für Infrastrukturmaßnahmen und deren Erstaufforstungen/-maßnahmen finden in dem Kapitel keine Entsprechung.	Berücksichtigung Die (zu minimierende) Inanspruchnahme von Waldflächen für Infrastrukturmaßnahmen ist in PS 4.1.0 Abs. 2 implizit enthalten. Zur Klarstellung wird die Begründung zu PS 4.1.0 im zweiten Absatz unter der Zwischenüberschrift "Abbau verkehrsbedingter Belastungen" wie folgt neu gefasst: "Der Straßen- und Schienenbau ist darüber hinaus maßgebliche Ursache der zerschnittenen Landschaftsräume und in hohem Maße für die voranschreitende Inanspruchnahme von Landwirtschafts- und Waldflächen verantwortlich." Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, auf Nennung der zu schonenden Waldflächen, wird somit berücksichtigt.
754	4.1	2520	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	Grundsätzlich sollten bei den Planungen möglichst wenig Waldflächen in Anspruch genommen werden.	Berücksichtigung Die (zu minimierende) Inanspruchnahme von Waldflächen für Infrastrukturmaßnahmen ist in PS 4.1.0 Abs. 2 implizit enthalten. Zur Klarstellung wird die Begründung zu PS 4.1.0 im zweiten Absatz unter der Zwischenüberschrift "Abbau verkehrsbedingter Belastungen" wie folgt neu gefasst: "Der Straßen- und Schienenbau ist darüber hinaus maßgebliche Ursache der zerschnittenen Landschaftsräume und in hohem Maße für die voranschreitende Inanspruchnahme von Landwirtschafts- und Waldflächen verantwortlich." Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, auf Nennung der zu schonenden Waldflächen, wird somit berücksichtigt.
755	4.1	2990	Bürgermeisteramt der Stadt Offenburg 77654 Offenburg	Zu begrüßen ist, dass die Anbindung von Offenburg (und Freiburg) an das innerdeutsche und europäische (Eisenbahn-) Hochgeschwindigkeitsnetz im Textteil als Grundsatz enthalten ist.	Kenntnisnahme Die zustimmenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
756	4.1	4180	Conseil Général Bas-Rhin Hôtel du Département F-67964 Strasbourg Cedex 9	Darüber hinaus nehmen wir auch interessante Hypothesen und Vorschläge betreffend die Mobilität zur Kenntnis. Die Entwicklung der grenzüberschreitenden Mobilität, die ein vorrangliches Ziel bleibt, ist besonders hervorzuheben. Neben dem Weg über die Koordinierung und die Zusammenarbeit zwischen den Aufgabenträgern für den Verkehr besteht hier jedoch auch der Wunsch nach einer Koordinierung der Lösungen für den Individualverkehr und den öffentlichen Verkehr, je nach den Gebieten, die anzubinden sind: - Straßenverkehr: Der Neubau eines Rheinübergangs zwischen Schwanau und Gerstheim wird weiterhin angeregt (D 426 - L 100). - Binnenschifffahrt: Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Rheinhäfen von Kehl und Breisach - Flugverkehr: Der Flughafen Lahr muss langfristig auf den Frachtflugverkehr ausgerichtet werden. Des Weiteren muss bei den Flughäfen Basel-Mulhouse, Karlsruhe und Straßburg eine bessere Ko-	Kenntnisnahme Die zustimmenden Ausführungen zum Straßen-, Flug-, und Öffentlichen Personenverkehr sowie dem Kombinierten Verkehr und der Binnenschifffahrt werden zur Kenntnis genommen. Auf die entsprechenden Plansätze wird verwiesen.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>operation und Erreichbarkeit angestrebt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kombiniertes Verkehr: Im Bereich des kombinierten Verkehrs geht es um die Festigung der Rolle des Rheinhafens Kehl aber auch um die Suche nach Lösungen für eine intermodale Plattform im Bereich des Flughafens Lahr. - Öffentlicher Personenverkehr: Entwicklung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich, sowohl durch regelmäßige Verbindungen im Nahverkehr als auch durch Fernverbindungen; Koordination zwischen dem öffentlichen Personennahverkehr und Tourismusangeboten Weiterentwicklung des Zubringerverkehrs zu den Haltestellen der öffentlichen Massenverkehrsmittel - Elektronischer Nachrichtenverkehr: Weiterentwicklung der Infrastrukturen für eine homogene Versorgung des Gebiets. <p>Straßeninfrastruktur (...) Wir stellen fest, dass 19 Projekte "in Betracht gezogen werden", insbesondere der Ausbau der A 5 auf sechs Streifen (HaFraBa) und der Neubau der Anschlussstelle Offenburg Süd (A 5/B 33).</p>	
757	4.1	4181	Conseil Général Bas-Rhin Hôtel du Département F-67964 Strasbourg Cedex 9	<p>Die folgenden Punkte sollten eigens erörtert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rheintal: Rheinau - Überquerung der Staustufe Gamsheim - Es wäre sinnvoll, wenn die durch dieses Gebiet führenden Eurovélo-Radwege zusätzlich zu den grenzüberschreitenden radtauglichen Strecken genannt würden. 	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Regionalplan können nur regionalbedeutsame Maßnahmen berücksichtigt werden. Der Radverkehr und dessen Förderung ist in PS 4.1.7 enthalten. Auf die zeichnerische Darstellung von Fahrradnetzen/-korridoren in der Raumnutzungskarte wird - schon aufgrund der Maßstäblichkeit der Maßnahmen - verzichtet. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung nach einer Aufnahme von Fahrradwegen (hier: Eurovélo-Radweg über die Staustufe Rheinau - Gamsheim) in die Raumnutzungskarte wird daher nicht berücksichtigt.</p>
758	4.1	4189	Région Alsace F-67070 Strasbourg Cedex	Wie wird die Problematik des Fracht- und Güterverkehrs auf Schiene und Straße in grenzüberschreitender Perspektive behandelt?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Aussagen zum grenzüberschreitenden Verkehr finden sich in PS 4.1.0 Abs. 1 und der entsprechenden Begründung.</p>
759	4.1	3999	AGUS Arbeitsgemeinschaft Umweltschutz Markgräflerland e. V. Herrn Jürgen Hauke 79379 Müllheim	Keine Ausweisung von Fahrradnetzen/-korridoren etc. erfolgt.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Radverkehr und dessen Förderung ist in PS 4.1.7 enthalten. Die Festlegung von Fahrradnetzen/-korridoren ist, bei einem der Raumnutzungskarte vorliegenden Maßstab von 1:50.000, nicht sinnvoll darstellbar. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, Fahrradnetze/-korridore in der Raumnutzungskarte darzustellen, wird nicht berücksichtigt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
760	4.1.0	3187	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Es sollte ein Grundsatz eingefügt werden, dass bisher weitgehend unzerschnittene Bereiche vor Zerschneidung bewahrt werden.	Keine Berücksichtigung PS 4.1.0 Abs. 2 Punkt 4 enthält bereits Aussagen zur Vermeidung einer weiteren Zerschneidung der Landschaft und von Störungen des Landschaftsbildes. Die Anregung, in den Regionalplan einen weiteren Grundsatz einzufügen, der bisher weitgehend unzerschnittene Bereiche vor Zerschneidung bewahrt, ist vor diesem Hintergrund nicht erforderlich. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.
761	4.1.0	3668	Bürgermeisteramt der Stadt Freiburg im Breisgau 79106 Freiburg im Breisgau	Der Grundsatz, dass die Entwicklung des Verkehrssystems die Prinzipien einer integrierten Siedlungs- und Verkehrsplanung beachten soll, ist unumstritten. Hierzu wäre es allerdings sinnvoll, wenn die geplanten Verkehrsprojekte in der Raumnutzungskarte des Regionalplanes auch dargestellt werden.	Keine Berücksichtigung In der Raumnutzungskarte werden (als nachrichtliche Übernahme) nur bestehende oder kurz vor der Realisierung stehende Infrastrukturvorhaben aufgenommen, für die ein Planfeststellungsverfahren abgeschlossen wurde. Die Anregung, weitere geplante Verkehrsprojekte (deren Lage bzw. Trassierung zudem noch nicht abschließend bestimmt wurde) in die Raumnutzungskarte aufzunehmen, wird daher nicht berücksichtigt.
762	4.1.0	3669	Bürgermeisteramt der Stadt Freiburg im Breisgau 79106 Freiburg im Breisgau	Wir bitten darum, das regionalbedeutsame Schienenprojekt "Rheintalbahn" als zu berücksichtigenden Grundsatz zu fassen. Als Rechtsgrundlage hierfür kommt die Festlegung eines Vorbehaltsgebiets gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 12 i. V. m. Abs. 7 LplG BW in Betracht.	Keine Berücksichtigung Die Anregung, das regionalbedeutsame Schienenprojekt "Rheintalbahn" in Form eines Vorbehaltsgebiets zur Trassensicherung in die Raumnutzungskarte aufzunehmen wird nicht berücksichtigt: Der zukünftige Trassenverlauf des 3. und 4. Gleises ist derzeit (über die Frage einer autobahnparallelen Trassenführung hinaus) noch nicht hinreichend bestimmt. Hierüber entscheidet die Fachplanung Verkehr in eigener Zuständigkeit, nachdem der 2009 ins Leben gerufene "Projektbeirat Rheintalbahn" die einzelnen Planungsabschnitte abschließend beraten hat.
763	4.1.0	2988	Bürgermeisteramt der Stadt Offenburg 77654 Offenburg	In Kapitel 4.1.0 der Plansätze ist als Grundsatz enthalten: "Beim Aus- und Neubau von Verkehrswegen soll der flächensparende Ausbau Priorität vor einem Neubau von Verkehrsstrassen, die Trassenbündelung Vorrang vor der Anlage neuer Trassen haben". Dies ist generell raumordnerische sinnvoll. Jedoch kann es im Einzelfall, zum Beispiel beim Bahnausbau, verträglicher sein, eine neue Trasse zu wählen als die bestehende Trasse auszubauen. Dies gilt insbesondere für den geplanten Bahnausbau im Stadtgebiet Offenburg. Die Stadt Offenburg lehnt einen viergleisigen Ausbau der bestehenden zweigleisigen Bahntrasse innerhalb des Stadtgebiets Offenburg ab und fordert den Bau eines Güterzugtunnels. Ein viergleisiger Ausbau innerhalb des Stadtgebiets (sogenannte "A3-Trasse") wäre insbesondere auf Grund damit verbundenen Belastungen und Gefahren für die Bevölkerung und der unvertret-	Keine Berücksichtigung Die Festlegung des PS 4.1.0 Abs. 7 als regionalplanerischen Grundsatz räumt der nachgelagerten kommunalen Ebene und den Fachplanungen Abwägungs- und Ermessensspielräume ein. In begründeten Fällen ist somit eine Abweichung von PS 4.1.0 möglich. (Dies zeigen nicht zuletzt die unter PS 4.1.1 Abs. 2 und PS 4.1.2 Abs. 2 genannten Schienen- und Straßenprojekte sowie die unter PS 4.1.0 Abs. 2 ebenfalls als Grundsatz festgelegten Aussagen.) Die angeregte Ergänzung des PS 4.1.0 wird daher nicht berücksichtigt.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>baren städtebaulichen Auswirkungen unvertretbar. Stattdessen stellt der Bau einer neuen zweigleisigen Trasse zur Umfahrung des Stadtgebiets in Form eines Güterzugtunnels eine vertretbare und machbare Planungslösung dar. Der Regionalplan darf der Realisierung dieser im Gegensatz zur "A3-Trasse" vertretbaren und machbaren Trasse nicht entgegenstehen oder sie behindern, indem er eine generelle Trassenbündelung fordert. Dies ist auf geeignete Weise im Regionalplan klarzustellen und festzulegen.</p> <p>Der oben genannte Grundsatz ist daher wie folgt zu ergänzen: "Beim Aus- und Neubau von Verkehrswegen soll - der flächensparende Ausbau Priorität vor einem Neubau von Verkehrsstrassen, - die Trassenbündelung Vorrang vor der Anlage neuer Trassen haben, wenn es sich hierbei um die menschen- und umweltverträglichste Lösung handelt." In der Begründung ist klarzustellen, dass der genannte Grundsatz nicht dem Bau eines Güterzugtunnels in Offenburg entgegensteht oder für ihn eine Einschränkung darstellt.</p>	
764	4.1.0	3707	Regionalverband Heilbronn-Franken 74072 Heilbronn	<p>Das Kapitel Regionale Infrastruktur ist von Grundsätzen geprägt. In den allgemeinen Grundsätzen zum Verkehr wird u. a. dem Erhalt des Bestandsnetzes Priorität vor dem Ausbau der Verkehrswege gegeben. Beim Aus- und Neubau von Verkehrswegen soll der flächensparende Ausbau Priorität vor dem Neubau und die Trassenbündelung Vorrang vor der Anlage neuer Trassen haben. Dieser Grundsatz erscheint für den Straßenverkehr (z. B. Ortsumfahrungen) äußerst ambitioniert. Es werden 17 Straßenbauvorhaben vorgeschlagen, von denen etwa die Hälfte Neubaumaßnahmen im Zuge von Ortsumfahrungen sind. Inwieweit diese Maßnahmen dem genannten Grundsatz entsprechen, wird nicht deutlich.</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>An der grundsätzlichen Ausrichtung des PS 4.1.0 Abs. 7 (Bestandserhalt vor Neubau, Ausbau vor Neubau etc.) wird festgehalten. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, die in PS 4.1.2 Abs. 2 enthaltenen regionalbedeutsamen Straßenprojekte um "z. B. Ortsumfahrungen" zu kürzen wird teilweise berücksichtigt. Die Projekte "B 3: Neubau Umfahrung Schallstadt" sowie "B 294: Neubau Umfahrung Elzach-Süd" werden gestrichen. Auf die entsprechenden Einzelanregungen (vgl. ID 3017, ID 2571, ID 2585) wird verwiesen.</p>
765	4.1.0	353	Trans Rhin Rail Colmar - Freiburg Verein für die Wiederherstellung der Bahnlinie Colmar - Freiburg F-68600 Bliesheim	<p>Insgesamt sind die aufgeführten Grundsätze für die Weiterentwicklung des Verkehrs in der Region zu begrüßen. Besonders wichtig sind dabei für den Verein TRR der 1. Allgemeine Grundsatz, Spiegelstrich 4 "grenzüberschreitende Kooperationen und Verbindungen nach Frankreich weiter intensiviert werden" sowie der 3. allgemeine Grundsatz, dass "die Anteile umweltfreundlicher Verkehrsträger am gesamten Personenverkehr (...) weiter gesteigert werden" sollen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
766	4.1.0	972	Verkehrsclub Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein e. V. 79106 Freiburg im Breisgau	<p>Insgesamt sind die aufgeführten Grundsätze für die Weiterentwicklung des Verkehrs in der Region zu begrüßen. Besonders wichtig sind dabei für den VCD der 3. allgemeine Grundsatz, dass "die Anteile umweltfreundlicher Verkehrsträger am gesamten Personenverkehr (...) weiter gesteigert werden" sollen.</p> <p>Diesem Grundsatz widerspricht aus unserer Sicht jedoch der Satz 3 im 1. Grundsatz, wo undifferenziert der Ausbau wichtiger Schwarz-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die unter PS 4.1.2 Abs. 2 aufgeführte Liste mit Vorschlägen für regionalbedeutsame Straßenprojekte ist Ausdruck des politischen Willens in der Region Südlicher Oberrhein. Die Anregung, wichtige Schwarzwaldquerungen ausschließlich für den Schienenverkehr auszubauen, wird nicht berücksichtigt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>waldquerungen gefordert wird. Bereits heute besteht z. B. im Raum Donaueschingen-Freiburg ein deutliches Ungleichgewicht zu Ungunsten des Schienenverkehrs, das zu großen Belastungen der Orte entlang der B 31 und besonders auch der Stadt Freiburg durch LKW- und PKW-Verkehr führt. Wenn hier im Punkt 4.1.2 zwar eine Vielzahl von Straßenausbaumaßnahmen, jedoch nur relativ geringe Verbesserungen der parallel verlaufenden Eisenbahnverbindung gefordert werden, ist mit einer deutlichen Zunahme des geschilderten Ungleichgewichts mit weiteren Belastungen der Region durch den motorisierten Individualverkehr zu rechnen.</p> <p>Aus Sicht des VCD sollte jeglicher weiterer Ausbau der B 31 unterbleiben, und es sollte so rasch wie möglich durch den Regionalverband ein Konzept entwickelt werden, wie der PKW- und LKW-Verkehr in der Region vermindert werden können.</p> <p>Zusammenfassend beantragt der VCD Südlicher Oberrhein e. V. folgende Änderungen am vorliegenden Entwurf des Regionalplanes:</p> <p>- Im Grundsatz 1 wird Punkt 3 ergänzt: "wichtige Schwarzwaldquerungen ausschließlich für den Schienenverkehr ausgebaut..."</p>	
767	4.1.0	545	Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg 79106 Freiburg im Breisgau	<p>Das novellierte PBefG macht hinsichtlich der Barrierefreiheit eine sehr umfassende rechtliche Vorgabe, die in die Grundsätze des Regionalplans aufgenommen werden sollte. Folgende Ergänzung wird daher vorgeschlagen:</p> <p>"Das Verkehrssystem soll in seinen unterschiedlichen Maßstabsebenen und in allen Teilräumen den spezifischen Mobilitätsanforderungen unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen Rechnung tragen. Alle öffentlichen Verkehrsmittel sollen gemäß Personenbeförderungsgesetz bis zum 01.01.2020 vollständig barrierefrei erreichbar und nutzbar sein."</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Festlegung eines konkreten Umsetzungszeitpunktes für die barrierefreie Gestaltung des ÖPNV entzieht sich der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Dies obliegt den jeweiligen Trägern der Fachplanung. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt. Auf PS 4.1.0 Abs. 4, welcher die barrierefreie Erreichbarkeit und Nutzung des ÖPNV vorsieht, wird verwiesen.</p>
768	4.1.1	4942	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	<p>Das MVI als oberste Schienenverkehrsbehörde regt zu Plansatz 4.1.1 V (2) an, als zusätzliches Projekt bei der Breisacher Bahn auch die "Reaktivierung der Eisenbahnstrecke Breisach - Neuf-Brisach - Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" mit aufzunehmen. Diese Anregung erfolgt vor dem Hintergrund, dass das Land Baden-Württemberg die internationale Reaktivierung dieser Eisenbahnstrecke als Vorhaben für den Bundesverkehrswegeplan 2015 (BVWP 2015) angemeldet hat. Ungeachtet dessen, ob der Bund dieses Vorhaben in den BVWP 2015 aufnimmt oder nicht, erscheint eine Berücksichtigung in dem regionalplanerischen Vorschlag als Zukunftsoption sinnvoll.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wieder-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					herstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.
769	4.1.1	4943	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	Zu der bei den Projekten des Aus- und Neubaus der Rheintalbahn in Plansatz 4.1.1 V (2) genannten "Bürgertrasse" wird darauf hingewiesen, dass diese die Planfeststellungsabschnitte 8.3 (Bad Krozingen) und 8.4 neu (Bad Krozingen - Hülgelheim) umfasst.	Kenntnisnahme Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
770	4.1.1	4944	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	Zu den in PS 4.1.1 V (2) genannten Schienenprojekten wird von Seiten des Schienenpersonennahverkehrs Folgendes angemerkt: "Aus Sicht des Schienenpersonennahverkehrs hat insbesondere der Neubau der Güterumfahrung Freiburg, also des 3. und 4. Gleises Riegel - Mengen (autobahnparallel), hohe Priorität. In diesem Bereich ist eine starke Ausweitung des SPNV-Angebotes erforderlich. Bereits nach heutigen Fahrgastzahlen und den künftig landesweit gültigen SPNV-Standards müssen die Zugzahlen in diesem Abschnitt, explizit also zwischen Emmendingen und Bad Krozingen, auf der bestehenden Trasse verdoppelt werden. Dies kollidiert mit der Beanspruchung der Trassenkapazitäten durch ICE und Güterzüge. Eine angemessene Ausweitung entsprechend der tatsächlichen Nutzung ist deshalb nicht möglich. Der Neubau der beiden Gleise hat deshalb eine besonders hohe Priorität für den SPNV."	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme zu dem unter PS 4.1.1 Abs. 2 vorgeschlagenen autobahnparallelen Neubau des 3. und 4. Gleis der Rheintalbahn im Abschnitt Riegel - Mengen wird zur Kenntnis genommen.
771	4.1.1	473	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung 10115 Berlin	Zu dem Kap. 4.1.1 "Schienenverkehr, Buchstabe V, 1. Anstrich "Rheintalbahn: Güterzugtunnel Offenburg" wird seitens des Ref. LA 17 Widerspruch eingelegt, weil die Forderung sowohl den aktuell gültigen Vorgaben der Landesraumordnung als auch den aktuellen Planungen des Bundes sowie der DB Netz AG als Planungsträger für das Vorhaben Neubau-/Ausbaustrecke (ABS/NBS) Karlsruhe - Basel widerspricht. Erläuterung: Für den Bereich der Querung des Gebietes der Stadt Offenburg (Planfeststellungsabschnitt - PFA - 7.1) wurde vom Land Baden-Württemberg im Jahre 2002 ein Raumordnungsverfahren (ROV) durchgeführt, da die jahrelangen Diskussionen über Trassierungsvarianten in diesem Bereich zu keiner Einigung führten. Das Regierungspräsidium Freiburg hat schließlich aus zwei von der DB AG erstellten Variantenentwürfen (Bündelungs- und Umfahringstrasse) entschieden, dass die Bündelungstrasse die raumordnerisch günstige Trasse darstellt. Im Rahmen des ROV wurde auch eine Tunnel-Variante (Tunnellänge 3,2 km) in gleicher Tiefe untersucht, im Ergebnis aber vom RP Freiburg als "nicht den Anforderungen der Raumordnung entsprechend" abgelehnt. Das beantragte Planfeststellungsverfahren hat sich an diesen Vorgaben zu orientieren, d. h. es geht nicht mehr um die Frage der Trassierung, sondern	Keine Berücksichtigung Die Erwähnung des Güterzugtunnels Offenburg in der Vorschlagsliste der regionalbedeutsamen Schienenprojekte unter PS 4.1.1 Abs. 2, ist Ausdruck des politischen Willens in der Region Südlicher Oberrhein. Die als Vorschlag an die Fachplanung gerichtete Liste entfaltet keine formelle Bindungswirkung. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, den Güterzugtunnel Offenburg aus der Liste unter PS 4.1.1 Abs. 2 zu streichen, wird nicht berücksichtigt.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>die Trassierung der neuen Gleise in Parallellage ist vorgegeben. Aufgrund der ständig von der Stadt Offenburg vorgebrachten Forderung nach einem "Güterzugtunnel Offenburg" hat der (zur Vermittlung zwischen den unterschiedlichen Interessen gebildete) Projektbeirat vertiefende Untersuchungen (u. a. Machbarkeitsstudie, Trassierungsstudie) für eine Tunnellösung beauftragt. Die Untersuchungen dauern noch an. Gleiches gilt für die Beratungen im Projektbeirat. Das zugehörige Planfeststellungsverfahren ruht derzeit. Da die bisherigen Planungen erwarten lassen, dass die Lärmgrenzwerte bei oberirdischer Durchfahrung eingehalten werden könnten, verbietet das Haushaltsrecht dem Bund die Finanzierung der Mehrkosten eines Tunnels, solange der Deutsche Bundestag keinen anderen Beschluss fasst.</p> <p>Der Vorhabenträger kann auch nicht zu einer Rücknahme des von ihm beantragten Planfeststellungsverfahrens gezwungen werden und dies auch nicht anbieten, weil er dann Rückforderungen des Bundes zu erwarten hätte. Vielmehr müsste zunächst einmal das Land sein Raumordnungsbeschluss förmlich aufheben. Danach müsste vermutlich ein neues ROV durchgeführt werden.</p> <p>Vorher kann der Bund keine Planungsmittel für vertiefende Untersuchungen bereitstellen.</p> <p>Die Finanzierung des Bundes richtet sich nach den Ergebnissen des Planfeststellungsverfahrens, soweit die Maßnahmen rechtlich zwingend erforderlich sind. Der Bund ist bei den Ausbaumaßnahmen der Schieneninfrastruktur an die rechtlichen Planungsverfahren (Raumordnung, Planfeststellung) und die Bundeshaushaltsordnung ("sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel") gebunden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund muss der entsprechenden Forderung nach einem "Güterzugtunnel Offenburg" im Entwurf des Regionalplans Südlicher Oberrhein seitens des Bundes offiziell widersprochen werden.</p>	
772	4.1.1	3269	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Unter 4.1.1 und 4.1.2 werden Vorschläge zur Umsetzung von Infrastrukturmaßnahmen im Schienen- und Straßenverkehr gemacht. Viele dieser Maßnahmen beinhalten z. T. umfangreiche Waldinanspruchnahmen. Auf die insbesondere im Rheintal bestehenden Problemfelder bzgl. Walderhaltung und forstrechtlichem Ausgleich wird auch in diesem Zusammenhang hingewiesen.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die (zu minimierende) Inanspruchnahme von Waldflächen für Infrastrukturmaßnahmen ist in PS 4.1.0 Abs. 2 implizit enthalten. Zur Klarstellung wird die Begründung zu PS 4.1.0 im zweiten Absatz unter der Zwischenüberschrift "Abbau verkehrsbedingter Belastungen" wie folgt neu gefasst: "Der Straßen- und Schienenbau ist darüber hinaus maßgebliche Ursache der zerschnittenen Landschaftsräume und in hohem Maße für die voranschreitende Inanspruchnahme von Landwirtschafts- und Waldflächen verantwortlich." Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, auf Nennung der zu schonenden Waldflächen, wird somit berücksichtigt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
773	4.1.1	1014	Bürgermeisteramt der Gemeinde Hartheim am Rhein 79258 Hartheim am Rhein	Es wird angeregt, die geplante Neubautrasse für das 3. und 4. Gleis nachrichtlich in die Raumnutzungskarte aufzunehmen, sobald die Deutsche Bahn die Planfeststellung für die geänderte "Bürgertrasse" beantragt hat.	Kenntnisnahme Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der genaue Verlauf der sog. Bürgertrasse für das 3. und 4. Gleis der Rheintalbahn im Abschnitt Mengen - Buggingen wird erst mit Abschluss des Planfeststellungsverfahrens rechtssicher bestimmt. Insofern ist eine nachrichtliche Übernahme der Trassenführung zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Zu gegebener Zeit kann die Raumnutzungskarte ohne ein eigenständiges Änderungsverfahren aktualisiert bzw. um den Trassenverlauf ergänzt werden. Damit einhergehend wird zu prüfen sein, ob der festgelegte Trassenverlauf des 3. und 4. Gleises der Rheintalbahn Auswirkungen auf (insb. gebietsscharfe) regionalplanerische Festlegungen hat, die ggf. deren Überarbeitung erforderlich machen.
774	4.1.1	2432	Bürgermeisteramt der Gemeinde Riegel am Kaiserstuhl 79359 Riegel am Kaiserstuhl	Die Gemeinde Riegel am Kaiserstuhl spricht sich gegen eine autobahnparallele Führung [des 3. und 4. Gleises der Rheintalbahn im Abschnitt Riegel - Buggingen] auf ihrer Gemarkung und damit gegen eine entsprechende Festlegung im Regionalplan aus. Zur Begründung: Auf der Seite 30 wird "vorgeschlagen, vorrangig folgende regionalbedeutsame Schienenprojekte in der Region umzusetzen", darunter auch: "Rheintalbahn: Neubau 3. und 4. Gleis Riegel - Mengen (autobahnparallel)". Wie bekannt hat die Gemeinde Riegel am Kaiserstuhl im Rahmen der entsprechenden Planfeststellungsverfahren eine eigene alternative Trassenführung eingebracht, die dieses gewährleistet. Ausdrücklich begrüßt wird der auf der Seite B55 gewählte Ansatz, wonach bei erforderlichen zusätzlichen baulichen Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur "vorrangig ein - im Regelfall kostengünstigerer und flächeneffizienterer - Ausbau der vorhandenen Trassen zu verfolgen" ist. Dies trifft auf die von der Gemeinde Riegel am Kaiserstuhl eingebrachte alternative Trassenführung vollumfänglich zu.	Keine Berücksichtigung Die unter PS 4.1.2 Abs. 2 aufgeführte Liste mit Vorschlägen für regionalbedeutsame Straßenprojekte ist Ausdruck des politischen Willens in der Region Südlicher Oberrhein. Als Vorschlag an die Fachplanung entfaltet das genannte Projekt keine formale Bindungswirkung. Die Anregung, in PS 4.1.1 Abs. 2 zum Neubau des 3. und 4. Gleises der Rheintalbahn im Abschnitt Riegel - Mengen den Zusatz "autobahnparallel" zu streichen, wird nicht berücksichtigt.
775	4.1.1	2797	Bürgermeisteramt der Stadt Bad Krozingen 79189 Bad Krozingen	Die Stadt regt zunächst an, die Neubautrasse für das 3. und 4. Gleis im Abschnitt zwischen Mengen und Buggingen nachrichtlich in die Raumnutzungskarte aufzunehmen, sobald der genaue Trassenverlauf für die sog. Bürgertrasse - auch auf dem Gebiet der Stadt Bad Krozingen - feststeht. Dadurch wird die Beurteilung der Festlegungen des Regionalplanentwurfs in diesem Bereich erleichtert.	Kenntnisnahme Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der genaue Verlauf der sog. Bürgertrasse für das 3. und 4. Gleis der Rheintalbahn im Abschnitt Mengen - Buggingen wird erst mit Abschluss des Planfeststellungsverfahrens rechtssicher bestimmt. Insofern ist eine nachrichtliche Übernahme der Trassenführung zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Zu gegebener Zeit kann die Raumnutzungskarte ohne ein eigenständiges Änderungsverfahren aktualisiert bzw. um den Trassenverlauf ergänzt werden. Damit einhergehend wird zu prüfen sein, ob der festgelegte Trassenverlauf des 3. und 4. Gleises der

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Rheintalbahn Auswirkungen auf (insb. gebietsscharfe) regionalplanerische Festlegungen hat, die ggf. deren Überarbeitung erforderlich machen.
776	4.1.1	2798	Bürgermeisteramt der Stadt Bad Krozingen 79189 Bad Krozingen	Ferner bittet die Stadt darum, dass der nach der Fertigstellung der Neubautrasse für das 3. und 4. Gleis wieder einzurichtende S-Bahn-Haltepunkt im Ortsteil Tunsel als regional bedeutsame Maßnahme wie bisher in der Raumnutzungskarte vermerkt und auch als Vorschlag in den Plansatz 4.1.1 aufgenommen wird. Zusammenfassung: Ausweisung des S-Bahn-Haltepunkts Tunsel an der Rheintalbahn (wie im Regionalplan 1995).	Keine Berücksichtigung Auf die zeichnerische Darstellung geplanter Haltepunkte des Schienenpersonennahverkehrs in der Raumnutzungskarte wird insgesamt verzichtet. Aufgenommen werden nur bestehende oder kurz vor der Realisierung stehende Infrastrukturvorhaben, für die ein Planfeststellungsverfahren abgeschlossen wurde. Auf den zeitlichen Rahmen des für die Ausweitung des SPNV-Angebots erforderlichen Ausbaus der Rheintalbahn wird zudem verwiesen. Die Anregung, einen S-Bahn-Haltepunkt Tunsel an der Rheintalbahn festzulegen, wird nicht berücksichtigt.
777	4.1.1	2839	Bürgermeisteramt der Stadt Breisach am Rhein 79206 Breisach am Rhein	Die Stadt Breisach, wie auch die gesamte Region südlicher Oberrhein pflegt traditionell eine enge Verbindung nach Frankreich. Neben dem Ausbau der Straßenverbindungen strebt die Stadt bereits seit längerem in Zusammenarbeit mit den auf französischer Seite betroffenen Kommunen eine Verbindung des Schienennetzes, bzw. die Wiederherstellung der Bahnverbindung Freiburg - Breisach - Colmar an. Es wird daher gebeten, diese für Breisach und die Entwicklung der Region wichtige Verkehrsverbindung mit in den Regionalplan, entweder zeichnerisch zumindest aber textlich aufzunehmen.	Berücksichtigung Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.
778	4.1.1	2870	Bürgermeisteramt der Stadt Elzach 79215 Elzach	Zusätzlich soll als Vorschlag mit aufgenommen werden, dass zum abschnittswisen zweigleisigen Ausbau die Elztalbahn auch elektrifiziert werden soll.	Berücksichtigung Der Hinweis auf die geplante Elektrifizierung der Elztalbahn im Zuge des Ausbaus der Breisgau-S-Bahn ist nachvollziehbar. In PS 4.1.1 Abs. 2 wird der "abschnittsweise zweigleisige Ausbau" der Elztalbahn um den Wortlaut "und Elektrifizierung" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.
779	4.1.1	3670	Bürgermeisteramt der Stadt Freiburg im Breisgau 79106 Freiburg im Breisgau	Der in Punkt 4.1.1 des Regionalplanentwurfs benannte Grundsatz zur Weiterentwicklung des Schienennetzes kann u. E. nur über den Neu-/Ausbau des 3. und 4. Gleises erreicht werden. Der Rheintal-	Keine Berücksichtigung Die Anregung, den Aus- und Neubau der Rheintalbahn als regional-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				bahn sollte aufgrund ihrer - auch überregional - herausragenden Bedeutung durch die Einstufung als Grundsatz gegenüber sonst aufgeführten Schienenprojekten und anderen Planungen Priorität eingeräumt werden. Die Umsetzung der in der Region eingeforderten und im Rahmen der Kernforderungen (KF) 2, 3 und 4 in den jeweiligen Planfeststellungsabschnitten zugesicherten Lärmschutzstandards sollte als Teil dieses Grundsatzes und Voraussetzung für eine zeitnahe und zielgerichtete Realisierung ausdrücklich Erwähnung finden. Insbesondere die Notwendigkeit zur Umsetzung der Varianten "Güterumfahrung Freiburg" (KF-3) sowie "Bürgertrasse" (KF-4) zum Zwecke eines angemessenen Lärmschutzniveaus sollten in geeigneter Form im Regionalplan ihren Niederschlag finden. Eine Priorisierung dieses Schienenprojektes auf der Ebene der Regionalplanung leistet einen Beitrag zur tatsächlichen wie auch zeitlich angemessenen Abwicklung aller nachgeordneten Planungen und Verfahren.	planerischen Grundsatz zu fassen, ginge über die Regelungskompetenz der Regionalplanung hinaus. An den Träger der Fachplanung Verkehr können nur unverbindliche Vorschläge gemacht werden. Die Anregung wird somit nicht berücksichtigt. Davon unabhängig besteht kein materieller Konflikt über die "auch überregional herausragende Bedeutung" dieses Schienenverkehrsprojekts.
780	4.1.1	3672	Bürgermeisteramt der Stadt Freiburg im Breisgau 79106 Freiburg im Breisgau	Wir bitten darum, das regionalbedeutsame Schienenprojekt "Rheintalbahn" neben der Fassung eines Grundsatzes (siehe Punkt 4.1.1) auch nachrichtlich in Plandarstellung zu übernehmen.	Keine Berücksichtigung Eine nachrichtliche Darstellung des regionalbedeutsamen Schienenprojekts "Rheintalbahn" ist derzeit nicht möglich, da der zukünftige Trassenverlauf des 3. und 4. Gleises derzeit (über die Frage einer autobahnparallelen Trassenführung hinaus) noch nicht abschließend festgelegt wurde. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.
781	4.1.1	2891	Bürgermeisteramt der Stadt Heitersheim 79423 Heitersheim	Die in Kapitel 4 "Regionale Infrastruktur" benannten Vorhaben des Schienenverkehrs und was den Ausbau der A 5 zwischen Offenburg und Neuenburg betrifft, werden begrüßt. Zum Kapitel 4.1.4 "Luftverkehr" wird kritisch angemerkt, dass die zivile Nutzung des Flughafens Bremsgarten mit ca. 40.000 Flugbewegungen pro Jahr überwiegend durch Freizeitluftverkehr - teilweise zu erheblichen Lärmbelastungen in den Siedlungsgebieten um den Flughafen herum führt.	Berücksichtigung (sinngemäß) Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Zur Klarstellung wird die Begründung zu PS 4.1.0 im zweiten Absatz unter Zwischenüberschrift "Abbau verkehrsbedingter Belastungen" in Satz 1 wie folgt neu gefasst: "Der Straßen-, der Schienen- und der Luftverkehr sind nach wie vor maßgebliche Quellen von Lärmemissionen sowie Schadstoffen und klimaschädlichen Treibhausgasen." Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, die vom Flugverkehr in der Region ausgehenden Lärmbelastungen explizit zu nennen, wird somit sinngemäß berücksichtigt.
782	4.1.1	2922	Bürgermeisteramt der Stadt Löffingen 79843 Löffingen	Die Ausführungen zur regionalen Infrastruktur werden insgesamt positiv bewertet. So begrüßen wir den Vorschlag, dass die Elektrifizierung der Höllentalbahn zwischen Neustadt und Donaueschingen als regionalbedeutsames Schienenprojekt für unsere Region umgesetzt werden soll. Auch das regionalbedeutsame Straßennetz soll funktionsgerecht erhalten und weiterentwickelt werden. Wir begrüßen daher den Vorschlag, vorrangig folgende regionalbedeutsame Straßenprojekte in der Region umzusetzen:	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme zu PS 4.1.2 wird zur Kenntnis genommen.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<ul style="list-style-type: none"> - B 31, Neubau Stadttunnel Freiburg - B 31, Umfahrung Falkensteig - B 31, Ausbau Hinterzarten-Titisee auf drei Streifen und - B 31, Ausbau Friedenweiler-Löffingen auf drei Streifen 	
783	4.1.1	2957	Bürgermeisteramt der Stadt Neuenburg am Rhein 79395 Neuenburg am Rhein	Plansatz 4.1.1 "Schienenverkehr". Die Stadt Neuenburg am Rhein bittet, die Bahnstrecke Müllheim - Neuenburg am Rhein ausdrücklich zu benennen.	Keine Berücksichtigung Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, die Bahnstrecke Müllheim - Neuenburg am Rhein in die Vorschlagsliste des PS 4.1.1 Abs. 2 aufzunehmen, wird nicht berücksichtigt. Nach Reaktivierung des grenzüberschreitenden Personennah- und Fernverkehrs ist derzeit kein Aus- oder Neubedarf dieser Strecke erkennbar, der die in PS 4.1.1 Abs. 2 genannten regionalbedeutsamen Schienenprojekte ergänzen könnte.
784	4.1.1	2958	Bürgermeisteramt der Stadt Neuenburg am Rhein 79395 Neuenburg am Rhein	Plansatz 4.1.3 "Binnenschifffahrt". Die Stadt Neuenburg am Rhein bittet darum, die Möglichkeit einer Schiffsanlegestelle Chalampé/Kanal Alsace zu prüfen.	Kenntnisnahme Die Bitte um Prüfung der Möglichkeit einer Schiffsanlegestelle Chalampé/Kanal Alsace wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich das zu prüfende Gebiet außerhalb der Region Südlicher Oberrhein befindet und somit nicht Gegenstand dieses Regionalplanverfahrens ist. Auf Plansatz 4.1.3 Abs. 2 wird verwiesen.
785	4.1.1	2989	Bürgermeisteramt der Stadt Offenburg 77654 Offenburg	Es ist sehr zu begrüßen, dass der Güterzugtunnel Offenburg und der Aus-/Neubau 3. und 4. Gleis Offenburg - Riegel im Textteil des Regionalplans als Vorschlag genannt sind. Zu dieser Planung von großer Wichtigkeit und hoher Raumbedeutsamkeit ist jedoch eine reine Nennung als Vorschlag nicht ausreichend. Insbesondere die Planung des Güterzugtunnels ist als die im Gegensatz zur "A3-Trasse" vertretbare und machbare Trasse mit allen der Regionalplanung zur Verfügung stehenden Instrumenten festzuschreiben und in der Realisierung zu fördern. Mindestens ist eine Ausweisung als "Trassenfreihaltung" entsprechend der aktuell von der Deutschen Bahn und der Stadt Offenburg verfolgten Trassierung vorzunehmen. Diese Ausweisung ist nicht nur im Textteil, sondern auch in der Raumnutzungskarte vorzunehmen, damit diese raumbedeutsame Planung dort vermerkt ist und eventuelle Überschneidungen mit anderen Planungen deutlich werden. Soweit für den Bahnausbau südlich von Offenburg noch zwei unterschiedliche Trassenalternativen bestehen, können beide Trassen als "Trassenfreihaltung" ausgewiesen werden.	Keine Berücksichtigung Über die Trassierung der geplanten Neubautrassen des 3. und 4. Gleises der Rheintalbahn entscheidet die Fachplanung Verkehr in eigener Zuständigkeit. Angesichts der Vielzahl der bestehenden Trassenvarianten, wäre es nicht sachgerecht, lediglich einzelne Vorzugsvarianten darzustellen. Auf die Festlegung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten zur Trassensicherung wird daher verzichtet. Die Anregung wird somit nicht berücksichtigt.
786	4.1.1	2991	Bürgermeisteramt der Stadt Offenburg 77654 Offenburg	In der Raumnutzungskarte sind alle bestehenden Bahnhöfe mit demselben Symbol dargestellt. Hier ist für die Bahnhöfe Offenburg und Freiburg ein gesondertes Symbol zu verwenden, um der oben	Keine Berücksichtigung Die Anregung, die Bahnhöfe Freiburg und Offenburg mit einem ge-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				genannten Bedeutung als Verknüpfungspunkt mit dem Eisenbahn-Fernverkehrsnetz Rechnung zu tragen. Das Symbol ist mit dem o. g. Grundsatz zu verknüpfen.	sonderten Symbol in der Raumnutzungskarte zu kennzeichnen, wird nicht berücksichtigt. Auch die Verwaltungsvorschrift (VwV Regionalpläne) sieht keine gesonderte Darstellung für Bahnhöfe des Eisenbahn-Fernverkehrsnetzes vor. Auf PS 4.1.1 Abs. 1 Pkt. 2 ("Anbindung der Oberzentren Freiburg und Offenburg ...") wird verwiesen.
787	4.1.1	2992	Bürgermeisteramt der Stadt Offenburg 77654 Offenburg	Es finden sich in der Raumnutzungskarte und im Textteil keine Aussagen zu geplanten Bahnhaltdepunkten. Geplante Bahnhaltdepunkte wie z. B. OG-Landratsamt/Messe sind wegen ihrer hohen Raumbedeutsamkeit in der Raumnutzungskarte und im Textteil darzustellen.	Keine Berücksichtigung Auf die zeichnerische Darstellung geplanter Haltepunkte des Schienenpersonennahverkehrs in der Raumnutzungskarte wird insgesamt verzichtet, die Anregung somit nicht berücksichtigt. Eine Aktualisierung der nachrichtlich dargestellten Haltepunkte in der Raumnutzungskarte kann auch unabhängig einer Fortschreibung des Regionalplans erfolgen.
788	4.1.1	3472	Bürgermeisteramt der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl 79235 Vogtsburg im Kaiserstuhl	Im Rahmen des Breisgau-S-Bahn-Konzeptes ist auch der weitere Ausbau der Kaiserstuhlbahn West vorgesehen. Hierfür soll auch der Bahnhof in Oberrotweil den Erfordernissen angepasst werden. Zusammenfassung der Eckpunkte: Der weitere Ausbau der Kaiserstuhlbahn West ist zwingend erforderlich.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Auf den in PS 4.1.1 Abs. 2 genannten Ausbau der Kaiserstuhlbahn wird verwiesen.
789	4.1.1	3590	Gemeindeverwaltungsverband Elzach 79215 Elzach	Stadt Elzach: Zusätzlich soll als Vorschlag mit aufgenommen werden, dass zum abschnittswisen zweigleisigen Ausbau die Elztalbahn auch elektrifiziert werden soll.	Berücksichtigung Der Hinweis auf die geplante Elektrifizierung der Elztalbahn im Zuge des Ausbaus der Breisgau-S-Bahn ist nachvollziehbar. In PS 4.1.1 Abs. 2 wird der "abschnittswise zweigleisige Ausbau" der Elztalbahn um den Wortlaut "und Elektrifizierung" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.
790	4.1.1	3688	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Stuttgart 70374 Stuttgart	Eisenbahnverladeanlagen von militärischem Interesse befinden sich in Müllheim; in Neuenburg a. Rh. ist ein Neubau einer solchen Anlage geplant.	Kenntnisnahme Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Konflikt zu Festlegungen des Regionalplans ist nicht erkennbar.
791	4.1.1	433	Maire de la Commune de Sundhoffen F-68280 Sundhoffen	In meiner Eigenschaft als Bürgermeister der Gemeinde Sundhoffen, bin ich nicht damit einverstanden, dass die Eisenbahnlinie Colmar - Breisach - Freiburg nicht Teil der Projektliste wurde.	Kenntnisnahme Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schie-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					nenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt.
792	4.1.1	2926	Ministère de L'Écologie, du Développement Durable et de L'Énergie Direction Régionale de l'Environnement F-67070 Strasbourg Cedex	So stellen wir mit Zufriedenheit fest, dass das Projekt zur Modernisierung des Schienennetzes zwischen Kehl und Appenweier entsprechend der Vereinbarung von La Rochelle aus dem Jahr 1992 einbezogen wird.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme zu PS 4.1.1 Abs. 2 wird zur Kenntnis genommen.
793	4.1.1	448	Syndicat Mixte pour le SCoT Colmar-Rhin-Vosges Mairie de Colmar F-68021 Colmar	Im Rahmen der Mitwirkung der für das Gemeinwohl Verantwortlichen an der Gesamtfortschreibung des Regionalplans möchte ich die starke Ausrichtung unseres Schéma de Cohérence Territoriale auf die Weiterentwicklung des öffentlichen Verkehrs zwischen unseren beiden Gebieten hervorheben. Es geht hier um die Realisierung einer Eisenbahnverbindung nach Deutschland im Süden von Biesheim, wobei in den lokalen Planungsdokumenten (Plans d'Occupation des Sols: Bodennutzungspläne bzw. Plans Locaux d'Urbanisme: kommunale Pläne für die städtebauliche Entwicklung) bei der städtebaulichen Planung darauf zu achten ist, dass die konkreten Gegebenheiten vor Ort erhalten bleiben, die eine Realisierung dieser Schienenverbindung ermöglichen. Letztlich könnten auf diese Weise Freiburg, Breisach und Colmar verbunden und eine alternative Lösung zum privaten Pkw in Form des öffentlichen Verkehrs geschaffen werden. In der Hoffnung, dass diese Ausrichtung auch in den Regionalplan Südlicher Oberrhein aufgenommen wird, um bei der städtebaulichen Planung in unseren beiden diesbezüglichen Planungsdokumenten für die bestmögliche Kohärenz zu sorgen, verbleibe ich (...)	Berücksichtigung Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine Regelungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.
794	4.1.1	4378	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Kreisverband Ortenau 77652 Offenburg	In Kapitel 4.1.1 Schienenverkehr ist in Absatz 2 unter den Gliederungspunkten "Rheintalbahn" einzufügen: An der Neubaustrecke der Rheintalbahn sind im Bereich der autobahnnahe Abschnitte gemeinsame Grünbrücken für den Biotopverbund über beide Verkehrsarten anzulegen, um damit zugleich frühere Versäumnisse beim Autobahnbau zu kompensieren".	Keine Berücksichtigung Die Anregung, in PS 4.1.1 Abs. 2 unter dem Gliederungspunkt "Rheintalbahn", Aussagen zur Regionalen Freiraumstruktur aufzunehmen, wird nicht berücksichtigt. Die angesprochenen Maßnahmen sind im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden. Auf PS 3.0.6 Abs. 5 ("Bei Neu- und Ausbau von Verkehrsinfrastrukturen sollen zusätzliche Beeinträchtigungen des Biotopverbunds vermieden werden. Bestehende Lebensraumzerschneidungen durch

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Verkehrstrassen sollen in Schwerpunktbereichen mittels baulicher Maßnahmen vermindert werden.") wird verwiesen.
795	4.1.1	4169	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Ortsgruppe Rheinau 77866 Rheinau	In Kapitel 4.1.1 Schienenverkehr ist in Absatz 2 unter den Gliederungspunkten "Rheintalbahn" einzufügen: An der Neubaustrecke der Rheintalbahn sind im Bereich der autobahnnahe Abschnitte gemeinsame Grünbrücken für den Biotopverbund über beide Verkehrsarten anzulegen, um damit zugleich frühere Versäumnisse beim Autobahnbau zu kompensieren".	Keine Berücksichtigung Die Anregung, in PS 4.1.1 Abs. 2 unter dem Gliederungspunkt "Rheintalbahn", Aussagen zur Regionalen Freiraumstruktur aufzunehmen, wird nicht berücksichtigt. Die angesprochenen Maßnahmen sind im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden. Auf PS 3.0.6 Abs. 5 ("Bei Neu- und Ausbau von Verkehrsinfrastrukturen sollen zusätzliche Beeinträchtigungen des Biotopverbunds vermieden werden. Bestehende Lebensraumzerschneidungen durch Verkehrstrassen sollen in Schwerpunktbereichen mittels baulicher Maßnahmen vermindert werden.") wird verwiesen.
796	4.1.1	3874	Bündnis 90/Die Grünen Kreistagsfraktion Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald Frau Dr. Karin Müller-Sandner 79227 Schallstadt	Als verkehrspolitische Sprecherin der Kreistagsfraktion von B90/Die Grünen im LK Breisgau Hochschwarzwald beantrage ich die Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regionalbedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung aufzunehmen. Begründung: 1. Zu den grenzüberschreitenden wichtigen Verkehrstrassen zählen nicht nur die Straßen und der Individualverkehr sondern auch der Schienenverkehr nach Frankreich, der gleichermaßen vorangetrieben werden sollte. 2. Der SPNV ist nicht nur für den Tourismus von großem Nutzen sondern auch für die vielen Ein- und Auspendler, die arbeitsbedingt täglich über die Grenze kommen. 3. Nachhaltiges Zusammenwachsen der Region durch einfache und umweltfreundliche Erreichbarkeit für jedermann. 4. Aufwertung der Metropolregion.	Berücksichtigung Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.
797	4.1.1	371	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Südwest, FRI-SW-L(A) 76137 Karlsruhe	Die geforderte Anbindung der Oberzentren Freiburg und Offenburg an das innerdeutsche und europäische Hochgeschwindigkeitsnetz wird durch die ABS/NBS Karlsruhe - Basel (ABS/NBS) langfristig sichergestellt.	Kenntnisnahme Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
798	4.1.1	3858	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Südwest, FRI-SW-L(A) 76137 Karlsruhe	Eine Realisierung des im RPSO vorgeschlagenen Güterzugtunnels Offenburg im Rahmen der ABS/NBS ist von den Entscheidungen des Projektbeirats hierzu, den Finanzierungsmöglichkeiten sowie der Genehmigungsfähigkeit innerhalb der Planfeststellung abhängig. Dieser Vorschlag 1 im RPSO weist zum jetzigen Zeitpunkt keinen politischen Beschluss und Auftrag des Bundesverkehrsministeriums	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Aufnahme des Güterzugtunnels Offenburg in die Liste der Vorschläge der regionalbedeutsamen Schienenprojekte unter PS 4.1.1 Abs. 2 ist Ausdruck des politischen Willens in der Region Südlicher Oberrhein.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				zur Realisierung auf.	
799	4.1.1	3859	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Südwest, FRI-SW-L(A) 76137 Karlsruhe	Die übrigen Maßnahmen zur Rheintalbahn bzw. zur ABS/NBS im RPSO decken sich mit dem gegenwärtigen Planungsstand. Über die Trassenführung Offenburg - Riegel wird entsprechend des Sachstandes innerhalb des Vorschlages 2 keine Aussage getroffen. Diese bleibt hier offen.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
800	4.1.1	3860	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Südwest, FRI-SW-L(A) 76137 Karlsruhe	Unter Zugrundelegung dass die Variante Bahnhof Riegel nicht umgesetzt wird steht dem Neubau einer Querverbindung im Bahnhof Riegel-Malterdingen zur Verknüpfung der Kaiserstuhlbahn mit der Rheintalbahn durch die ABS/NBS nichts entgegen.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
801	4.1.1	3861	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Südwest, FRI-SW-L(A) 76137 Karlsruhe	Bei den angesprochenen abschnittsweisen zweigleisigen Ausbauten der Breisach- und der Kaiserstuhlbahn wird nicht dargestellt, ob sich diese im Bereich der Querung mit der ABS/NBS befinden und dort ggf. größere Querungsbauwerke erfordern würden, wenn eine entsprechende Planungsumsetzung hinreichend nachgewiesen werden kann.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ob und wo die genannten potenziellen Ausbauprojekte die Aus- bzw. Neubausstrecke der Rheintalbahn queren und ob dadurch ggf. ein größeres Querungsbauwerk erforderlich ist, ist von den zuständigen Trägern der Fachplanung zu klären.
802	4.1.1	3863	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Südwest, FRI-SW-L(A) 76137 Karlsruhe	Die im RPSO aufgeführten Vorschläge werden insgesamt nur zur Kenntnis genommen. Eine Bewertung der Umsetzbarkeit und die Vereinbarkeit mit laufenden politischen Entscheidungsprozessen wird hier nicht vorgenommen.	Kenntnisnahme Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
803	4.1.1	3864	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Südwest, FRI-SW-L(A) 76137 Karlsruhe	zu "Begründung zu 4.1.1 Schienenverkehr" (Seite B55) Zu den Ausführungen im 1. Absatz "... Für die weitere regionale Integration, die verbesserte Anbindung der ländlichen Teilräume an die Mittel- und Oberzentren sowie die Verlagerung des Personenverkehrs auf Bus und Bahn sind das Schienennetz und Verkehrsangebote auf der Schiene weiter auszubauen. Dazu zählen auch die Entmischung von Güter- und Personenverkehren, die stärkere Vertaktung der Verkehrsangebote und die Taktverdichtung. ..." muss es richtig heißen "... Entmischung von Güter- und Personenfernverkehr...". Güter- und Personennahverkehr (PNV) weisen unter Berücksichtigung der Halte des PNV ein ähnliches Wege-Zeitprofil auf, so dass zur Leistungssteigerung eine Entmischung dieser beiden Verkehrsarten nicht erforderlich ist. Vielmehr ist zur Leistungsoptimierung auch zusätzlich die Entmischung von Personennah- und Personenfernverkehr (langsamer und schneller Verkehre) sinnvoll, wie dies bei der ABS/NBS Karlsruhe - Basel nördlich von Riegel und südlich von Buggingen auch umgesetzt wird.	Berücksichtigung Der Hinweis auf die Entmischung der Güter- und Personenfernverkehre ist nachvollziehbar. Die Begründung zu PS 4.1.1 Satz 3 wird wie folgt geändert: "Dazu zählen auch die Entmischung von Güter- und Personenfernverkehren, (...)". Die Anregung wird somit berücksichtigt.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
804	4.1.1	3865	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Südwest, FRI-SW-L(A) 76137 Karlsruhe	zu "Begründung zu 4.1.5 Kombiniertes Verkehr" (Seite B57) Zu den Ausführungen im 2. Absatz "... Für den Bereich des ehemaligen NATO-Flughafens Lahr ergeben sich aufgrund des direkten Anschlusses an die Autobahn A 5, der für Frachtflüge geeigneten Rollbahn sowie der vorhandenen Konversionsflächen im Zusammenhang mit dem Aus- und Neubau der Rheintalbahn Potenziale zur Entwicklung eines intermodalen Logistikstandorts in der Region. Der Standort Lahr kann langfristig unterschiedliche Transportwege (Schiene, Straße, Luft) zusammenführen und Übergänge zwischen diesen ermöglichen. ..." ist festzuhalten, dass Überlegungen zu einem Güterverkehrsanschluss eines potentiellen Logistikstandortes Lahr nicht Gegenstand der Planungen zur ABS/NBS Karlsruhe - Basel sind.	Kenntnisnahme Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
805	4.1.1	3477	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg 70182 Stuttgart	Im Namen des Landesnaturschutzverbands beantrage ich die Aufnahme der Eisenbahnstrecke Breisach - Colmar in die Gesamtfortschreibung des Regionalplans. Begründung: - Der Großraum Freiburg-Colmar ist eine kulturell, wirtschaftlich und touristisch eng verflochtene Wachstumsregion. - Im Einzugsbereich der Gesamtstrecke leben annähernd 400.000 Einwohner. - Allein im Raum Biesheim/Vogelsheim gibt es mehrere Tausend Arbeitsplätze. - Täglich passieren ca. 20.000 Personen die Grenze bei Breisach, über 99 % im Auto, u. a. um vom Bahnhof Breisach mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu gelangen. - Eine Projekt-Studie von 2004 ist nicht mehr aktuell: Neuere Berechnungen erwarten bei einem durchgehenden Bahnangebot, in der Fortsetzung und in der Qualität der BSB mindestens 3000 Fahrgäste pro Tag, entsprechend 15 % des gesamten Verkehrsaufkommens. - Dieses Fahrgastpotential wird von der vorhandenen Buslinie nur minimal ausgeschöpft. - Die große touristische Anziehungskraft von Baden und Elsass, insbesondere Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald, Vogesen und Rheinaue führt zu einem wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltverträglich gestaltet werden sollte. - Das Projekt kann mit einer relativ geringen Investition finanziert werden, da neben Sanierung und Modernisierung der vorhandenen Infrastruktur im Wesentlichen nur eine ca. 3 km lange Schienentrasse mit Brückenbauwerken über den Rhein und den Seitenkanal neu gebaut werden muss. - Das Projekt hat gute Chancen auf Förderung im Rahmen regiona-	Berücksichtigung Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				ler, nationaler und europäischer Umwelt-, Wirtschafts- und Verkehrsprogramme. - 50 Jahre nach der Unterzeichnung des deutsch-französischen Freundschaftsvertrags ist es an der Zeit, die im Krieg zerstörte Bahnverbindung zwischen den befreundeten Nachbarländern wieder herzustellen, eine Eisenbahn-Lücke von mehr als 85 km (von Neuenburg bis Kehl) zwischen den beiden Ländern zu schließen und der deutsch-französischen Freundschaft einen neuen Impuls zu geben.	
806	4.1.1	4119	Landesnaturausschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Emmendingen 70182 Stuttgart	Wir vermissen in der Raumnutzungskarte die Darstellung der geplanten Straßen- und Eisenbahntrassen. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, Freihaltetrassen für die linienhafte Infrastruktur auszuweisen, auch wenn sie erst in fernerer Zukunft als realisierbar erscheint. Dabei ist die bestmögliche Vermeidung bzw. Verringerung der Belastung für Natur (Boden, Geomorphologie, Wasser, Klima, Pflanzen- und Tierwelt) und Mensch anzustreben. Fast alle in den Plansätzen 4.1.1 und 4.1.2 aufgeführten Vorschläge könnten in der Raumnutzungskarte dargestellt werden.	Keine Berücksichtigung In der Raumnutzungskarte werden keine geplanten Straßen- und Eisenbahntrassen dargestellt. Dargestellt werden nur bestehende oder kurz vor der Realisierung stehende Infrastrukturvorhaben, für die ein Planfeststellungsverfahren abgeschlossen wurde. Angesichts einer Vielzahl an denkbaren Trassenvarianten lediglich eine einzelne Vorzugsvariante durch eine "Freihaltetrasse" darzustellen, wäre nicht sachgerecht. Hierüber entscheidet die Fachplanung Verkehr in eigener Zuständigkeit. Die Anregungen, "Freihaltetrassen" festzulegen und Vorschläge für regionalbedeutsame Schienen- und Straßenprojekte in der Raumnutzungskarte darzustellen, werden daher nicht berücksichtigt.
807	4.1.1	4120	Landesnaturausschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Emmendingen 70182 Stuttgart	Vermisst wird außerdem eine Aussage zur geplanten Begradigung der Höllentalbahn zwischen Neustadt und Donaueschingen (siehe Regionalplan 1995, Plansatz 4.1.2.1). Ohne diese wird sich die Reisezeit kaum verringern lassen, so dass diese Strecke weiterhin unattraktiv bleiben wird.	Keine Berücksichtigung Die in PS 4.1.1 Abs. 2 genannten Schienenprojekte sind Ausdruck des politischen Willens der Region. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, die Begradigung der Höllentalbahn zwischen Neustadt und Donaueschingen in die Liste der Vorschläge für regionalbedeutsame Schienenprojekte aufzunehmen, wird nicht berücksichtigt.
808	4.1.1	4121	Landesnaturausschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Emmendingen 70182 Stuttgart	Die im Regionalplanentwurf aufgeführten Vorschläge (V) könnten auch als Grundsätze (G) gekennzeichnet werden.	Keine Berücksichtigung Die Anregung, die im Offenlage-Entwurf aufgeführten Vorschläge (V) in regionalplanerische Grundsätze (G) umzuwandeln, wird nicht berücksichtigt. Über den Aus- und Neubau von Straßen sowie Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine Regelungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Straßen und Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
809	4.1.1	4152	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Ortenau 70182 Stuttgart	In Kapitel 4.1.1 Schienenverkehr ist in Absatz 2 unter den Gliederungspunkten "Rheintalbahn" einzufügen: "An der Neubaustrecke der Rheintalbahn sind im Bereich der autobahnnahen Abschnitte gemeinsame Grünbrücken für den Biotopverbund über beide Verkehrsarten anzulegen, um damit zugleich frühere Versäumnisse beim Autobahnbau zu kompensieren."	Keine Berücksichtigung Die Anregung, in PS 4.1.1 Abs. 2 unter dem Gliederungspunkt "Rheintalbahn", Aussagen zur Regionalen Freiraumstruktur aufzunehmen, wird nicht berücksichtigt. Die angesprochenen Maßnahmen sind im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden. Auf PS 3.0.6 Abs. 5 ("Bei Neu- und Ausbau von Verkehrsinfrastrukturen sollen zusätzliche Beeinträchtigungen des Biotopverbunds vermieden werden. Bestehende Lebensraumzerschneidungen durch Verkehrsstrassen sollen in Schwerpunktbereichen mittels baulicher Maßnahmen vermindert werden.") wird verwiesen.
810	4.1.1	4267	Trans Rhin Rail Colmar - Freiburg Verein für die Wiederherstellung der Bahnlinie Colmar - Freiburg F-68600 Bliesheim	Im Widerspruch zu den o. g. Grundsätzen [in PS 4.1.0] fehlt in der großen hier aufgeführten Zahl von regional bedeutsamen Schienenprojekten - anders als im bisher gültigen Regionalplan - die wichtige Schienenverbindung von Freiburg über Breisach nach Colmar. Dies ist umso unverständlicher als mehrere zu dieser Strecke parallel liegende Straßenbauprojekte in der entsprechenden Liste aufgeführt sind. Dies bitten wir zu korrigieren, um das Verhältnis zwischen Straßen und Schienenverkehr nicht weiter zu Gunsten des ersteren zu verschieben. (...) Es ist eine in Europa wohl einmalige Situation, dass zwei so wichtige Oberzentren in einem Abstand von ca. 50 km nicht durch eine Bahnstrecke verbunden sind. Folgende Punkte sprechen für einen raschen Wiederaufbau der Freiburg-Colmar-Bahn: - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (u. a. Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. - Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Vogelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätzen - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen bedeutenden Freizeitverkehr, der heute durch die bestehende Bahn-Bus-Verbindung in keiner Weise vom Auto "übernommen" werden kann. - Besonders durch einen möglichst geradlinigen Bau der bestehen-	Berücksichtigung Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungssachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, die Querverbindung Breisach - Colmar in die Vorschlagsliste der regionalbedeutsamen Schienenprojekte aufzunehmen, wird somit berücksichtigt.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>den Streckenlücke könnten zwischen Freiburg und Colmar - im Gegensatz zu heute - Reisezeiten erreicht werden, die der Autoreisezeit zum. nahe kommen könnten. Durch ergänzende RE-Verbindungen könnte diese sogar deutlich unterschritten werden.</p> <p>- Angesichts der o.g. Zahlen sind aus Sicht des VCD die in der Studie zur Strecke von 2003/2004 angenommenen Fahrgastzahlen von max. 1 .000/d deutlich zu gering angesetzt. Entsprechend vergleichbaren Situationen kann man vielmehr von täglich gut 3.000 grenzüberschreitenden Fahrgästen sowie wochentags von vielen Pendlern und Schüler auf dem elsässischen Streckenteil ausgehen.</p> <p>- Und nicht zuletzt weisen alle Erfahrungen in ähnlichen Situationen darauf hin, dass die Freiburg-Colmar-Bahn für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen würde.</p> <p>- Entsprechend wird die Strecke sowohl im SCoT Colmar-Rhin-Vosges 2011 (Document d'orientations générales, S. 38) als auch im "Metroborder - Cross-border Polycentric Metropolitan Regions (Final report)" als äußerst wichtig für die regionale und grenzüberschreitende Entwicklung angesehen.</p>	
811	4.1.1	4268	Trans Rhin Rail Colmar - Freiburg Verein für die Wiederherstellung der Bahnlinie Colmar - Freiburg F-68600 Bliesheim	Im Übrigen fehlt in der Aufzählung der regional bedeutsamen Bahnprojekte die Elektrifizierung der Strecken Freiburg - Breisach, Gottenheim - Endingen und Riegel-Malterdingen - Breisach.	<p>Berücksichtigung</p> <p>Der Hinweis auf die geplante Elektrifizierung der Breisacher Bahn, der Elztalbahn und der Kaiserstuhlbahn im Zuge des Ausbaus der Breisgau-S-Bahn ist nachvollziehbar. In PS 4.1.1 Abs. 2 wird der "abschnittsweise zweigleisige Ausbau" der vorgeschlagenen regionalbedeutsamen Schienenprojekte um den Wortlaut "und Elektrifizierung" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
812	4.1.1	3803	Verkehrsclub Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein e. V. 79106 Freiburg im Breisgau	<p>Zu 4.1.1 Schienenverkehr</p> <p>Hier ist eine große Anzahl von auch aus der Sicht des VCD wichtigen, regional bedeutsamen Schienenprojekten aufgeführt. Folgende wichtige Korrekturen bzw. Ergänzungen sind aus der Sicht des VCD jedoch vorzunehmen:</p> <p>Rheintalbahn</p> <p>Zum Ausbau der Rheintalbahn sind aus unserer Sicht jedoch zwei wichtige Korrekturen vorzunehmen:</p> <p>- Zum Einen ist es wichtig, dass die Neubaustrecke nicht als Schnellbahnstrecke für den Personenfernverkehr, sondern als Gütertrasse gebaut wird. Erstere Möglichkeit könnte dazu führen, dass der besonders durch Lärm belastende Güterverkehr auch weiterhin über die Bestandsstrecke durch die Orte abgewickelt würde. Außerdem würden durch eine Beschleunigung der ICE-Verbindungen die regional wichtigen Knoten in Freiburg und Offenburg zur vollen bzw.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen sowie die Betriebsmodelle entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine Regelungskompetenz. Die Aufnahme des Güterzugtunnels Offenburg in die Vorschlagsliste der regionalbedeutsamen Schienenprojekte unter PS 4.1.1 Abs. 2 ist Ausdruck des politischen Willens in der Region Südlicher Oberrhein. Somit werden die Anregungen, die Rheintalbahn nur als Güterverkehrsstrecke aufzunehmen, den Güterzugtunnel Offenburg aus der Liste der regionalbedeutsamen Schienenprojekte zu streichen, nicht berücksichtigt. Die Anbindung der Oberzentren Freiburg und Offenburg an das innerdeutsche und europäische Hochgeschwindigkeitsnetz wird in PS 4.1.1 Abs. 1 bereits genannt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>halben Stunde verloren gehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wenn diese Knoten gegenüber der DB AG durchgesetzt wären, könnte sich der VCD zur Entlastung der Stadt Offenburg als Alternative zum geplanten Gütertunnel auch eine Güterumfahrung Offenburgs vorstellen. Auf jeden Fall dürfte der Bau eines Tunnels auch nicht ohne den Widerstand der dadurch betroffenen Hauseigentümer über die Bühne gehen. - Durch einen Bau des 3. und 4. Gleises der Rheintalbahn entsprechend dieser Grundsätze könnten in nicht unerheblichem Maße Kosten eingespart werden, wo durch eine raschere Verwirklichung der für unsere Region so wichtigen Strecke möglich würde. <p>(...)</p> <p>Zusammenfassend beantragt der VCD Südlicher Oberrhein e. V. folgende Änderungen am vorliegenden Entwurf des Regionalplanes:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Abschnitt 4.1.1 zum Schienenverkehr wird ergänzt: "Rheintalbahn: Bau des 3. und 4. Gleises zwischen Offenburg und Basel als Güterverkehrsstrecke, nicht als ICE-Schnellstrecke" - Im Abschnitt 4.1.1 zum Schienenverkehr wird ergänzt: "Rheintalbahn: Erhaltung der Knoten in Offenburg und Freiburg" - Im Abschnitt 4.1.1 zum Schienenverkehr wird gestrichen: "Rheintalbahn: Güterzugtunnel Offenburg" 	
813	4.1.1	3805	<p>Verkehrsclub Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein e. V. 79106 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Freiburg-Colmar-Bahn</p> <p>Was in der Aufzählung der regional bedeutsamen Schienenprojekte im Entwurf für den Regionalplan fehlt und was im bisher gültigen Regionalplan richtigerweise noch enthalten ist, ist die Bahnverbindung von Freiburg über Breisach nach Colmar.</p> <p>Dabei ist es eine in Europa wohl einmalige Situation, dass zwei so wichtige Oberzentren in einem Abstand von ca. 50 km nicht durch eine Bahnstrecke verbunden sind. Die Streichung dieser Strecke aus der Liste der regional bedeutsamen Eisenbahnprojekte widerspricht nicht nur dem 1. Allgemeinen Grundsatz, Punkt 4: "grenzüberschreitende Kooperationen und Verbindungen nach Frankreich (sollen) weiter intensiviert werden." Sie widerspricht auch dem 3. Grundsatz im Regionalplan, nach dem die Anteile umweltfreundlicher Verkehrsträger weiter gesteigert werden sollen.</p> <p>Während nämlich in der Liste der Straßenbau-Projekte u. a. der Ausbau der B 31 West gefordert wird, wurde die durchgehende Freiburg-Colmar-Bahn gestrichen. So dürfte der schon heute erdrückend deutlich vom Straßenverkehr dominierte Grenzverkehr sich weiter in dieser wenig zukunftsorientierten Richtung entwickeln. Dem sollte dringend entgegen gearbeitet werden!</p> <p>Folgende Punkte sprechen für einen raschen Wiederaufbau der Freiburg-Colmar-Bahn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Ein- 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>wohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überqueren ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. - Täglich kommen Hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Vogelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätzen - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen bedeutenden Freizeitverkehr, der heute durch die bestehende Bahn-Bus-Verbindung in keiner Weise vom Auto "übernommen" werden kann. - Besonders durch einen möglichst geradlinigen Bau der bestehenden Streckenlücke könnten zwischen Freiburg und Colmar - im Gegensatz zu heute - Reisezeiten erreicht werden, die der Autoreisezeit nahe kommen könnten. Durch ergänzende RE-Verbindungen könnte diese sogar deutlich unterschritten werden. - Angesichts der o. g. Zahlen sind aus Sicht des VCD die in der Studie zur Strecke von 2003/2004 angenommenen Fahrgastzahlen von max. 1.000/d deutlich zu gering angesetzt. Entsprechend vergleichbaren Situationen kann man vielmehr von täglich gut 3.000 grenzüberschreitenden Fahrgästen sowie wochentags von vielen Pendlern und Schüler auf dem elsässischen Streckenteil ausgehen. - Und nicht zuletzt weisen alle Erfahrungen in ähnlichen Situationen darauf hin, dass die Freiburg-Colmar-Bahn für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen würde. - Entsprechend wird die Strecke sowohl im SCoT Colmar-Rhin-Vosges 2011 (Document d'orientations générales, S. 38) als auch im "Metroborder - Crossborder Polycentric Metropolitan Regions (Final report)" als äußerst wichtig für die regionale und grenzüberschreitende Entwicklung angesehen. <p>(...)</p> <p>Zusammenfassend beantragt der VCD Südlicher Oberrhein e. V. folgende Änderungen am vorliegenden Entwurf des Regionalplanes:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Abschnitt 4.1.1 zum Schienenverkehr wird ergänzt: "Breisacher Bahn: Wiederherstellung einer leistungsfähigen Schienenverbindung nach Colmar" 	

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
814	4.1.1	3806	Verkehrsclub Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein e. V. 79106 Freiburg im Breisgau	Im Übrigen fehlt in der Aufzählung der regional bedeutsamen Bahnprojekte die Elektrifizierung der Strecken Freiburg - Breisach, Denzlingen - Elzach, Gottenheim - Endingen und Riegel-Malterdingen - Breisach. (...) Zusammenfassend beantragt der VCD Südlicher Oberrhein e. V. folgende Änderungen am vorliegenden Entwurf des Regionalplanes: - Im Abschnitt 4.1.1 zum Schienenverkehr wird ergänzt: "Breisacher Bahn, Elztalbahn und Kaiserstuhlbahn: Elektrifizierung der Strecken"	Berücksichtigung Der Hinweis auf die geplante Elektrifizierung der Breisacher Bahn, der Elztalbahn und der Kaiserstuhlbahn im Zuge des Ausbaus der Breisgau-S-Bahn ist nachvollziehbar. In PS 4.1.1 Abs. 2 wird der "abschnittsweise zweigleisige Ausbau" der vorgeschlagenen regionalbedeutsamen Schienenprojekte um den Wortlaut "und Elektrifizierung" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.
815	4.1.1	3875	Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg 79106 Freiburg im Breisgau	- Höllentalbahn: Ausbau Freiburg - Donaueschingen, u. a. barrierefreier Ausbau der Stationen, Ausbau Kreuzungsstellen, z. B. Littenweiler und Hirschsprung, Elektrifizierung Neustadt - Donaueschingen, Umbau Bahnhof Titisee für Flügelungen - Drei-Seen-Bahn: barrierefreier Ausbau der Stationen - Breisacher Bahn: Elektrifizierung, Umbau Bahnhof Gottenheim für Flügelungen, abschnittsweise zweigleisiger Ausbau, barrierefreier Ausbau der Stationen - Elztalbahn: Elektrifizierung, abschnittsweise zweigleisiger Ausbau, barrierefreier Ausbau der Stationen - Kaiserstuhlbahn: Elektrifizierung, abschnittsweise zweigleisiger Ausbau, barrierefreier Ausbau der Stationen, Neubau Querverbindung im Bahnhof Riegel-Malterdingen zur Verknüpfung der Rheintalbahn	Berücksichtigung (teilweise) Die Hinweise zu den regionalbedeutsamen Schienenprojekte sind nachvollziehbar. Der "abschnittsweise zweigleisige Ausbau" der Breisacher Bahn, der Elztalbahn und der Kaiserstuhlbahn wird daher um den Wortlaut "und Elektrifizierung" ergänzt. Hinsichtlich des jeweils genannte "barrierefreien Ausbaus der Stationen" wird auf PS 4.1.0 Abs. 4 verwiesen. Eine Ergänzung der einzelnen Projekts in PS 4.1.1 Abs. 2 ist vor diesem Hintergrund verzichtbar. Die Anregung zur Ergänzung des PS 4.1.1 Abs. 2 wird somit teilweise berücksichtigt.
816	4.1.1	478	Privat 79189 Bad Krozingen	Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein. Begründung: - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Vogelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte.	Berücksichtigung Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungssachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<ul style="list-style-type: none"> - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	
817	4.1.1	422	Privat 78315 Radolfzell	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Vogelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
818	4.1.1	414	Privat 79183 Waldkirch	<p>Ich halte die Strecke Freiburg - Colmar aus kulturellen (auch der Bildungsbereich), politischen und wirtschaftlichen (Tourismus, Arbeitskräfte, etc.) Gründen für eine sehr wichtige Verbindungsachse für den Oberrhein-Bereich, die gleichzeitig durch gesunde und gute Umweltbedingungen geprägt ist und bitte daher um Wiederaufnahme der Bahnstrecke.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wieder-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					herstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.
819	4.1.1	409	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Ich möchte die Wiederaufnahme der Bahnstrecke Colmar - Freiburg in den Regionalplan beantragen.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
820	4.1.1	438	Privat 79106 Freiburg im Breisgau	<p>Ich beantrage die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<ul style="list-style-type: none"> - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen 	
821	4.1.1	386	Privat 79194 Gundelfingen	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungssachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
822	4.1.1	812	Privat 77656 Offenburg	<p>Im zeichnerischen Teil der Drucksache Nr. 142/13 Regionalplan-Entwurf Raumnutzungskarte im M. 1:50.000 wurden die beiden größten raumplanerischen Projekte der vergangenen 10 Jahre, und auch der 10 zukünftigen Jahre für Schienenverkehr und Straßenverkehr für Offenburg nicht dargestellt. (Ohne Angabe von Gründen) "Dies ist meiner Meinung nach eine schwere Unterlassungssünde mit erheblichen negativen Folgen für Offenburg und Umgebung". Aus diesem Grund habe ich die aktuellen neu geplanten Schienenverkehrsstrassen sowie die Straßenverkehrsstrassen mit Alternativ-Trassen in den aktuellen Regional-Entwurf - Raumnutzungskarte - skizzenhaft mit Legende eingezeichnet.</p> <p>"Ich bitte um die nachträgliche (nachrichtliche) Übernahme der geplanten Freihaltetrassen von Schienenverkehr und Straßenverkehr in den neuen Regionalplan."</p> <p>Die Beschlussvorlage Drucksache-Nr. 142/13 mit schriftlichem Teil</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Angesichts der Vielzahl der bestehenden Trassenvarianten lediglich einzelne Vorzugsvarianten der Trassenführung darzustellen, wäre nicht sachgerecht. Hierüber entscheidet die Fachplanung Verkehr in eigener Zuständigkeit. In der Raumnutzungskarte werden nur bestehende oder kurz vor der Realisierung stehende Infrastrukturvorhaben aufgenommen, für die ein Planfeststellungsverfahren abgeschlossen und die Linienführung abschließend bestimmt wurde. Die Anregung, "geplante Freihaltetrassen" zum Schienenverkehr und zum Straßenverkehr in den Regionalplan aufzunehmen, wird nicht berücksichtigt. Für die Anmeldung des Projekts für den Bundesverkehrswegeplan ist dessen Nennung noch dessen zeichnerische Darstellung im Regionalplan erforderlich.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				zur Stellungnahme der Stadt Offenburg wurde in der Gemeinderats-sitzung am Montag, den 09.12.2013 mehrheitlich beschlossen. (..) ich bin der Überzeugung, dass die heutige Tunnelführung Vari-ante III und Variante IIIb (einschl. hilfsweise der tiefergelegten Tras-senführung mit 3 kleineren Tunnel) in der Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein im zeichnerischen Teil darge-stellt sein muss. Wie sonst können wir erreichen, dass im neuen Bundesverkehrs-wegeplan 2015 für Offenburg eine Stadumfahrung mit oder ohne Tunnel dargestellt und aufgenommen wird?	
823	4.1.1	439	Privat 79102 Freiburg im Breisgau	Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienen-projekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein. Begründung: - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Ein-wohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Bal-lungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kai-serstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enor-men Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölke-rungswachstum auslösen.	Berücksichtigung Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalpla-nung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskom-petenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwick-lung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienen-projekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesent-wicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regional-plans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wieder-herstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.
824	4.1.1	416	Privat 79102 Freiburg im Breisgau	Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienen-projekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein. Begründung: - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Ein-wohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Bal-	Berücksichtigung Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalpla-nung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskom-petenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwick-lung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienen-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>lungsräume.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>projekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
825	4.1.1	498	Privat 79111 Freiburg im Breisgau	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
826	4.1.1	479	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalpla-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>nung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
827	4.1.1	700	Privat 79111 Freiburg im Breisgau	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
828	4.1.1	412	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Die Freiburg-Colmar-Bahn ist ein wichtiger Beitrag für weniger Autoverkehr und damit weniger CO ₂ -Ausstoß und verbesserter Klimaschutz.	Kenntnisnahme Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.
829	4.1.1	465	Privat F-68000 Colmar	Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein. Begründung: - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen.	Berücksichtigung Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.
830	4.1.1	464	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein. Begründung: - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze	Berücksichtigung Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<ul style="list-style-type: none"> - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.
831	4.1.1	410	Privat 79104 Freiburg im Breisgau	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
832	4.1.1	418	Privat 79104 Freiburg im Breisgau	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regional-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Allein im Raum Biesheim/Vogelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>plans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
833	4.1.1	436	Privat 79102 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze die Forderung nach einer direkten Bahnverbindung von Freiburg nach Colmar.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungssachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
834	4.1.1	500	Privat 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungssachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
835	4.1.1	387	Privat 79199 Kirchzarten	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
836	4.1.1	390	Privat 79199 Kirchzarten	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>etc.)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Vogelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
837	4.1.1	477	<p>Privat 79111 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Vogelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
838	4.1.1	369	Privat 79199 Kirchzarten	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Vogelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
839	4.1.1	434	Privat 79211 Denzlingen	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Vogelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<ul style="list-style-type: none"> - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	
840	4.1.1	419	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Vogelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
841	4.1.1	455	Privat 79117 Freiburg im Breisgau	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Vogelsheim gibt es mehrere tausend 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wieder-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Arbeitsplätze</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>herstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
842	4.1.1	427	Privat 79232 March	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
843	4.1.1	423	Privat 79361 Sasbach am Kaiserstuhl	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesent-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<ul style="list-style-type: none"> - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	wicklun gsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.
844	4.1.1	564	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungssachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
845	4.1.1	463	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskom-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Vogelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>petenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
846	4.1.1	378	Privat 79206 Breisach am Rhein	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Vogelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
847	4.1.1	435	Privat 79106 Freiburg im Breisgau	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
848	4.1.1	417	Privat 77955 Ettenheim	<p>Im Kapitel 4.1.1 gibt es eine Liste von regionalbedeutsamen Schienenprojekten, für die die vorrangige Umsetzung vorgeschlagen wird.</p> <p>Ich beantrage, dass der Wiederaufbau der Bahnlinie Breisach - Colmar (inklusive Brückenneubau zwischen Breisach und Neuf-Breisach) aufgenommen wird.</p> <p>Auch wenn diese Strecke überwiegend in Frankreich und damit außerhalb der Region liegt, ist deren Ausbau für die Region sehr bedeutsam:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (u. a. Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. - Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Arbeitsplätze</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist täglich mit mehreren tausend Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	
849	4.1.1	502	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Vogelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
850	4.1.1	732	Privat 79199 Kirchzarten	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesent-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<ul style="list-style-type: none"> - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	wicklun gsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.
851	4.1.1	413	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungssachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
852	4.1.1	702	Privat 79108 Freiburg im Breisgau	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskom-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Vogelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>petenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
853	4.1.1	426	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Vogelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
854	4.1.1	389	Privat 79108 Freiburg im Breisgau	In die Fortschreibung des Regionalplans sollte unbedingt die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar, d. h. in Sonderheit der Abschnitt Breisach - Colmar, der einer neuen Rheinbrücke sowie der Reaktivierung der auf elsässischem Gebiet bestehenden Eisenbahntrasse Volgelsheim - Colmar bedarf, aufgenommen werden!	Berücksichtigung Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungssachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.
855	4.1.1	405	Privat 77955 Ettenheim	Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein. Begründung: - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen.	Berücksichtigung Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungssachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
856	4.1.1	518	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Vogelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
857	4.1.1	515	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Vogelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<ul style="list-style-type: none"> - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	
858	4.1.1	516	Privat 79199 Kirchzarten	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Vogelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
859	4.1.1	383	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Zusammen mit dem VCD setze ich mich vehement dafür ein, dass auch die Querverbindung Freiburg - Colmar mittelfristig wieder aufgebaut wird. Eine ökologische Verkehrswende muss auch in der Fläche umgesetzt werden. Es kann nicht sein, dass weiterhin Straßenbauprojekte an allen Orten gefördert und vorangetrieben werden. Vielmehr müssen für die Zukunft neue Bahnverbindungen umgesetzt werden.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wieder-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					herstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung die Querverbindung Breisach - Colmar in die Vorschlagsliste der regionalbedeutsamen Schienenprojekte aufzunehmen wird somit berücksichtigt.
860	4.1.1	4266	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	In diesem Zusammenhang wäre es genauso vordringlich, endlich die Höllentalbahn auszubauen. Die Strecke ist regelmäßig sowohl im Berufsverkehr als auch zu touristischen Zeiten völlig ausgelastet. Die B 31 Ost wurde gebaut. Nun muss endlich auch die Bahn verstärkt werden. Auch die Breisgau-S-Bahn muss weiter gefördert und ausgebaut werden. Nur mit mehr Zügen und einem dichteren Takt können mehr Menschen gewonnen werden, das Auto stehen zu lassen.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Maßnahmen zur Stärkung der Breisgau-S-Bahn und des Schienenverkehrs im Allgemeinen sind bereits in PS 4.1.1 enthalten.
861	4.1.1	4265	Privat 77743 Neuried	Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein. Begründung: - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Vogelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen.	Berücksichtigung Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.
862	4.1.1	424	Privat 79206 Breisach am Rhein	Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein. Begründung: - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000	Berücksichtigung Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>etc.)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Vogelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
863	4.1.1	388	Privat 79211 Denzlingen	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Vogelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
864	4.1.1	548	Privat 79206 Breisach am Rhein	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Vogelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
865	4.1.1	549	Privat 79206 Breisach am Rhein	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Vogelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<ul style="list-style-type: none"> - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	
866	4.1.1	496	Privat 79241 Ihringen	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Vogelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
867	4.1.1	541	Privat 79104 Freiburg im Breisgau	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Vogelsheim gibt es mehrere tausend 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wieder-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Arbeitsplätze</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>herstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
868	4.1.1	377	Privat 79241 Ihringen	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
869	4.1.1	451	Privat 79241 Ihringen	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesent-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<ul style="list-style-type: none"> - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	wicklun gsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.
870	4.1.1	444	Privat 77756 Hausach	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
871	4.1.1	631	Privat 77756 Hausach	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskom-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>petenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
872	4.1.1	385	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (u. a. Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit einer zumindest einen SPNV-Studentakt rechtfertigenden täglichen Fahrgastzahl zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen weiteren Entwicklungsschub für Wirtschaft und Tourismus auslösen. Für die Gemeinden im unmittelbaren Einzugsbereich der neuen Verbin- 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				dungsstrecke ergäben sich besondere Entwicklungspotenziale.	
873	4.1.1	440	Privat 70176 Stuttgart	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Vogelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungssachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
874	4.1.1	442	Privat 77656 Offenburg	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Vogelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungssachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<ul style="list-style-type: none"> - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.
875	4.1.1	530	Privat 79271 St. Peter	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
876	4.1.1	408	Privat 79331 Teningen	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regional-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>plans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
877	4.1.1	447	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
878	4.1.1	456	Privat 79104 Freiburg im Breisgau	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Ein- 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwick-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>wohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>lung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
879	4.1.1	536	Privat 79249 Freiburg im Breisgau	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
880	4.1.1	1002	Privat CH-5606 Dintikon	<p>Reaktivierung der grenzüberschreitenden Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar wird nicht als regionalbedeutsames Schienenprojekt aufgeführt.</p> <p>In der Gesamtfortschreibung Kapitel 4.1.1 Schienenverkehr V (S. 30) ist die Reaktivierung der grenzüberschreitenden Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar nicht unter den regionalbedeutsamen Schienenprojekten aufgeführt. Im Regionalplan von 1995 ist die Strecke Freiburg - Breisach - Colmar als mittelfristig wieder herzustellende Verbindung im Kapitel 4.1.2 Schienenverkehr aufgeführt (S. 107, 108).</p> <p>Negation der Bedeutung: Die Nichtaufführung negiert die Bedeutung einer grenzüberschreitenden Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar. Die Eisenbahnstrecke hat aus meiner Sicht folgende regionale Bedeutung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zwischen Neuenburg und Strasbourg gibt es keine Rheinquerung für den Schienenverkehr, d. h. auf einer Länge von 90 km besteht keine Zugverbindung zwischen Frankreich und Deutschland (...). Daher kann mit der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar eine "Lücke" im grenzüberschreitenden Schienenverkehr geschlossen werden und das Ungleichgewicht zwischen den Verkehrsträgern Schiene und Straße zugunsten der Schiene etwas verbessert werden. Es sei darauf verwiesen, dass zwischen Basel und Strasbourg bereits 7 Autobridgen bestehen; hingegen steht dem Zugverkehr nur eine Brücke in Neuenburg am Rhein zur Verfügung (...). Mit einer Eisenbahnverbindung Freiburg - Breisach - Colmar eröffnen sich für den Personen- und Güterverkehr in der Region und für den ganzen Oberrheinraum neue Perspektiven und Möglichkeiten. - Mit der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar werden zwei prosperierende Ballungsräume Freiburg und Colmar miteinander verbunden (...). Die Eisenbahnverbindung trägt nicht nur dazu bei, die Erreichbarkeit und Beziehungen zwischen den beiden Städte Colmar und Freiburg zu verbessern und zu stärken; alle Gemeinden entlang der Eisenbahnstrecke profitieren durch eine Attraktivitätssteigerung hervorgerufen durch eine durchgehende Eisenbahnverbindung Freiburg - Breisach - Colmar. - Die grenzüberschreitende Eisenbahnverbindung kann durch attraktive Fahrzeiten (...) und den vorhandenen großen Raumpotenzialen um die Haltestellen dazu beitragen, die bestehende Siedlungsachse Freiburg - Breisach weiter zu stärken und eine grenzüberschreitende Siedlungsachse Kirchzarten - Freiburg - Breisach - Colmar - Metzeral entstehen zu lassen. - Auf dem Gebiet des SCoT Colmar-Rhin-Vosges liegt eines der größten Gewerbe- und Industriegebiete (ZA VVBK) direkt an der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar und ist mit diesem durch eine Güterlinie verbunden 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>- Die Linie ist für den Freizeitverkehr von Bedeutung, speziell bei einer Durchbindung der Linie von Kirchzarten bis Metzeral können wichtige Erholungs- und Freizeiträume wie der Schwarzwald, der Kaiserstuhl und die Vogesen direkt miteinander verbunden werden. Weiter werden durch die Eisenbahnlinie bedeutende touristische Ziele wie die Städte Freiburg, Colmar, Breisach und Neuf-Brisach (Weltkulturerbe) miteinander verbunden.</p> <p>- In folgenden Dokumenten wird die regionale Bedeutung der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar ebenfalls belegt:</p> <p>- SCoT Colmar-Rhin-Vosges 2011: [Übersetzung RVSO:] "Die Realisierung einer Eisenbahnverbindung mit Deutschland südlich von Biesheim ist letztlich notwendig für die territoriale Entwicklung und für die Beschleunigung der Entwicklung des ÖPNV." SCoT Colmar-Rhin-Vosges 2011: 38).</p> <p>- INTERREG-Studie 2004: "[...] die Entwicklung der Beziehungen zwischen Freiburg und Colmar wird durch die fehlende Schienenverbindung über den Rhein wesentlich beeinträchtigt. Mit dem Zusammenwachsen Europas verstärken sich die Verhältnisse [gemeint sind die Beziehungen] zwischen den beiden Städten und neben der symbolischen Bedeutung einer Wiederinbetriebnahme der Strecke gibt es auch sozio-ökonomische Bedürfnisse" (Région Alsace und ZRF-2004: I - 8) (Région Alsace und Zweckverband Region-Nahverkehr Freiburg (ZRF) (2004) Quantifizierte und detaillierte Vorentwurfsuntersuchung einer Reaktivierung der Eisenbahnverbindungen Colmar - Freiburg und Freiburg - Mulhouse für den Personen- und den Güterverkehr, Endbericht vom 15. Mai 2004) .</p> <p>- Metroborder-Umfrage: Für die grenzüberschreitende Region Freiburg - Colmar wird eine größere grenzüberschreitende Zusammenarbeit gewünscht (European Union (EU) (2013) Metroborder, Cross-border Polycentric Metropolitan Regions, Target Analysis, 3.2.2013, Final Report: 57) (...). Dabei wird im grenzüberschreitenden Personenverkehr eine Verbesserung gewünscht: [Übersetzung RVSO:] Der Schwerpunkt liegt auf dem ÖPNV innerhalb der beiden Fallstudienregionen, insbesondere in Bezug auf die 'Kernräume', d. h. die Räume in der Nähe der Grenzen. (vgl. hierzu auch EU 2013: 132).</p> <p>- dfi Umfragen 2006 (Deutsch-Französisches Institut (dfi) und Fondation Entente Franco-Allemande (FEFA) (2007) Welche Zukunft für den Oberrhein? Die Erwartungen der Akteure und Bürger, dfi compact, Nr. 5, Januar 2007): Um die Situation im Oberrheinraum zu verbessern wurden die Bürger gebeten, die drei wichtigsten Ziele zur Verbesserung zu nennen. Die Verbesserung der Bahnverbindungen erreichte 32 % und die Verbesserung der Straßen- und Autobahnverbindungen erreichte mit 37 % leicht höhere Werte. Diese Umfrage zeigt klar, dass ein Bedürfnis nach verbesserten grenzüber-</p>	

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>schreitenden Bahnverbindungen besteht.</p> <p>Die Abstützung der Reaktivierung der grenzüberschreitenden Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar lediglich durch den allgemeinen Grundsatz wird der Bedeutung des Projektes nicht gerecht:</p> <p>Durch die Nichtaufführung als regionalbedeutsames Schienenprojekt wird die Strecke Freiburg - Breisach - Colmar neu lediglich gestützt durch den allgemeinen Grundsatz (Kapitel 4.1.0), dass die grenzüberschreitende Kooperationen und Verbindungen nach Frankreich weiter intensiviert werden sollen, damit langfristig das Verkehrssystem zur Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen sowie zur Stärkung und Weiterentwicklung der Region als attraktivem Wohn-, Wirtschafts- und Tourismusstandort beiträgt. Die alleinige Abstützung der Eisenbahnlinie Freiburg - Breisach - Colmar auf diesen (oben erwähnten) Grundsatz ist der Bedeutung der Eisenbahnstrecke nicht angemessen und lässt durch die langfristige Ausrichtung des Grundsatzes das Projekt einer grenzüberschreitenden Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar in eine (sehr) ferne Zukunft rücken.</p> <p>Widerspruch zum SCoT Colmar-Rhin-Vosges hinsichtlich der regionalen Bedeutung: Im SCoT wird die regionale Bedeutung der Eisenbahnstrecke Colmar - Breisach - Freiburg klar hervorgehoben (vgl. weiter vorne 1. Verkehr, SCoT Colmar-Rhin-Vosges 2011: 38)</p> <p>Antrag: Aufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regionalbedeutsames Schienenprojekt im Kapitel 4.1.1.</p>	
881	4.1.1	4269	Privat CH-5606 Dintikon	<p>Sicherung der Trasse Südvariante Schrägbrücke (Brücke und Zulaufstrecken) und Südvariante (Zulaufstrecken) bestehende Brücke gemäß der INTERREG-Studie 2004</p> <p>Nichtaufnahme einer durchgehenden Eisenbahnverbindung Freiburg - Breisach - Colmar als regionalbedeutsames Eisenbahnprojekt und Tatsache, dass im Regionalplan Südlicher Oberrhein keine Trassen oder Trassenvarianten für die Verkehrsprojekte in Plankarten eingetragen werden.</p> <p>Auf der Rheininsel sind Bestrebungen im Gange, das Gebiet nördlich der D 415 Richtung Schwimmbad zu entwickeln. Aufgrund der Tatsache, dass der Eintrag im SCoT zur Reaktivierung der Eisenbahnstrecke Colmar - Breisach - Freiburg (SCoT Colmar-Rhin-Vosges 2011: 38) (...) nicht die nötige Stärke hat, um die verschiedenen Varianten der Rheinquerung gemäß INTERREG-Studie zu sichern (da auch nach dem Wegfall einer Variante noch andere Varianten möglich sind), besteht die akute Gefahr, dass in den Planungen zur Entwicklung der Rheininsel die Trassees für die Südvarianten nicht offen gehalten werden.</p> <p>Südvariante Schrägbrücke</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Anregung, die Trasse "Südvariante Schrägbrücke grenzüberschreitend zu sichern", wird nicht berücksichtigt. Die Linienbestimmung obliegt der Fachplanung Verkehr in einem eigenständigen Planverfahren. Auf Festlegung eines entsprechenden Vorrang- oder Vorbehaltsgebiets wird angesichts der unbestimmten Trassierung verzichtet.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Die Trasse Südvariante Schrägbrücke (...) besitzt gegenüber der Südvariante Parallelbrücke (...) folgende Vorteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch den geraden Streckenverlauf können höhere Geschwindigkeiten gefahren werden - die kurvenfreie Trasse bietet sowohl für den Personen und insbesondere für den Güterverkehr gute Voraussetzungen - aufgrund des geraden Streckenverlaufs wäre es auch möglich, eine Haltestelle auf der Rheininsel zu errichten <p>Auch seien hier nochmals die Vorteile der Südvariante Schrägbrücke gegenüber der Nordvariante (...) erwähnt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - kein Sackbahnhof in Breisach und daher kein Wechsel der Fahr- richtung (Zeitverlust und Wechsel von Lokomotiven) - geringere Fahrzeiten (10 min weniger als die Nordvariante) - größeres Fahrgastpotenzial/Querschnittsbelastungen (Région Alsace und ZRF-2004: III-101 bis III-104). - ein bedeutend besserer Kostendeckungsgrad Betrieb (Région Alsace und ZRF-2004: III-85) - trotz höheren Kosten bei der Rheinquerung kommt es zu einem besseren Kosten-Nutzen-Quotienten (Région Alsace und ZRF-2004: IV-7 bis IV-9) <p>Antrag: Grenzüberschreitende Sicherung der Trasse Südvariante Schrägbrücke (Brücke und Zulaufstrecken) gemäß INTERREG Studie 2004.</p> <p>Südvariante bestehende Brücke</p> <p>Die Trasse Südvariante bestehende Brücke (...) besitzt gegenüber der Südvariante Schrägbrücke folgenden Vorteil:</p> <ul style="list-style-type: none"> - geringere Erstellungskosten der Rheinquerung <p>Die Südvariante bestehende Brücke besitzt gegenüber der Südvariante Schrägbrücke aber folgende gewichtige Nachteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> - nicht geeignet für Güterverkehr - längere Fahrzeiten (3 min.) - kleinere Fahrgastpotenzial/Querschnittsbelastungen (Région Alsace und ZRF-2004: III-101 bis III-104). - ein geringerer Kostendeckungsgrad Betrieb (Région Alsace und ZRF-2004: III-85) - schlechteren Nutzen-Kosten-Quotienten (Région Alsace und ZRF-2004: IV-7 bis IV-9) <p>Trotz erheblich schlechteren Voraussetzungen soll im Sinne einer vorausschauenden Raumplanung auch die Südvariante bestehende Brücke für die Zukunft gesichert werden.</p> <p>Antrag: Grenzüberschreitende Sicherung der Trasse Südvariante bestehende Brücke (Zulaufstrecken) gemäß INTERREG Studie 2004.</p>	

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
882	4.1.1	4270	Privat CH-5606 Dintikon	<p>Entkoppelung der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar vom Hafenananschluss in Breisach</p> <p>In der Gesamtfortschreibung ist zum Hafen in Breisach S. 31 zu lesen: "Die Häfen Kehl und Breisach sollen den Erfordernissen der Binnenschifffahrt für den Güterverkehr entsprechend erhalten und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden".</p> <p>Die Hafenanbindung wird im Entwurf der Gesamtfortschreibung nicht mehr zusammen mit der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar genannt. Damit steht die Hafententwicklung in Breisach im Unterschied zum Regionalplan 1995 nicht mehr direkt mit der Eisenbahnlinie Freiburg - Breisach - Colmar in Verbindung. Im Regionalplan 1995 ist S. 107 zu lesen: "die Strecke Freiburg - Breisach - Colmar mittelfristig wieder herzustellen und den Hafen Breisach mit einem Gleisanschluss zu versehen". Weiter ist S. 108 zur Strecke Freiburg - Breisach - (Colmar) nochmals der Hafenananschluss genannt: "[...] möglicher künftiger Anschluss Hafen Breisach [...]".</p> <p>Wie die obigen Ausführungen unter Punkt 2 zeigen, gibt es mehrere Varianten einer Rheinquerung mit günstigeren Voraussetzung für eine Reaktivierung als die Nordvariante. Die Nennung des Hafenan schlusses in direkter Kombination mit der Strecke Freiburg - Breisach - Colmar impliziert, dass nur noch die Nordvariante verfolgt wird und nur diese gesichert werden soll. Die alleinige Fokussierung auf die Variante Nord (Rheinquerung im Norden von Breisach) würde die Spielräume für die Zukunft unvorteilhaft einschränken.</p> <p>Es ist die Aufgabe der Raumplanung, Entwicklungsmöglichkeiten offen zu halten und zu sichern.</p> <p>Antrag: Bei der Aufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regionalbedeutendes Schienenprojekt im Kapitel 4.1.1, ist der Hafenananschluss von Breisach nicht zu erwähnen.</p>	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine Regelungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutende Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Die Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungssachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar" ergänzt.</p> <p>Die Forderung nach einer Schienenanbindung des Hafens Breisach ist im Planentwurf nicht enthalten, die Anregung somit bereits im Planentwurf berücksichtigt.</p>
883	4.1.1	4271	Privat CH-5606 Dintikon	<p>Verkehr: Elektrifizierung Breisacher-Bahn wird nicht erwähnt.</p> <p>Zur Breisacher Bahn finden sich bei den regionalbedeutenden Schienenprojekten in der Gesamtfortschreibung Textteil (S. 30) folgende zwei Einträge: 1. Breisacher Bahn: abschnittsweise zweigleisiger Ausbau, 2. Breisacher Bahn: Umbau Bahnhof Gottenheim für Flügelungen.</p> <p>Die angestrebte Elektrifizierung der Breisacher Bahn, welche auch im Generalverkehrsplan 2010 enthalten ist (S. 119), wird nicht erwähnt. Aufgrund der Bedeutung der Elektrifizierung und den sich daraus ergebenden Möglichkeiten in der weiteren Entwicklung der Breisacher Bahn sollte die Elektrifizierung der Breisacher Bahn unter den regionalbedeutenden Schienenprojekten explizit erwähnt werden und somit auch abgesichert werden.</p> <p>Antrag: In der Liste regionalbedeutender Schienenprojekte ist die Elektrifizierung der Breisacher Bahn explizit zu erwähnen.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Der Hinweis auf die geplante Elektrifizierung der Breisacher Bahn im Zuge des Ausbaus der Breisgau-S-Bahn ist nachvollziehbar. In PS 4.1.1 Abs. 2 wird der "abschnittsweise zweigleisige Ausbau" der vorgeschlagenen regionalbedeutenden Schienenprojekte um den Wortlaut "und Elektrifizierung" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
884	4.1.1	540	Privat 79104 Freiburg im Breisgau	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Vogelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
885	4.1.1	452	Privat 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Vogelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<ul style="list-style-type: none"> - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. - Ihr Entwurf der Fortschreibung des Regionalplans sieht ja vor: "die grenzüberschreitenden Verbindungen nach Frankreich zu intensivieren"! 	
886	4.1.1	701	Privat 79115 Freiburg im Breisgau	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Vogelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
887	4.1.1	495	Privat 79111 Freiburg im Breisgau	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
888	4.1.1	501	Privat 79206 Breisach am Rhein	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
889	4.1.1	2352	Privat F-68000 Colmar	<p>Eine Wieder-Verbindung der Bahnlinie zwischen Freiburg und Colmar erscheint im modernen Europa politisch und bei hohem Pendleraufkommen auch ökonomisch sinnvoll.</p> <p>Als derzeit Betroffener kann ich versichern, dass die Züge der BSB zu den Stoßzeiten bereits am Breisach zu etwa 80 % ausgelastet sind, davon ein großer Anteil mit Pendlern aus dem Elsass. Zusätzlich würde ein Bahnangebot auch erheblichen touristischen Verkehr</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				in die Städte Freiburg und Colmar nach sich ziehen mit Reduktion des Personenindividualverkehrs	Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung die Querverbindung Breisach - Colmar in die Vorschlagsliste der regionalbedeutsamen Schienenprojekte aufzunehmen wird somit berücksichtigt.
890	4.1.1	2320	Privat 79104 Freiburg im Breisgau	Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein. Begründung: - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen.	Berücksichtigung Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.
891	4.1.1	420	Privat 79206 Breisach am Rhein	Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein. Begründung: - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Ein-	Berücksichtigung Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwick-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>wohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>lung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
892	4.1.1	406	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. <p>Ich habe selbst lange Jahre im Elsass gelebt und hätte mir dringend eine solche Bahnverbindung gewünscht.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
893	4.1.1	499	Privat 79189 Bad Krozingen	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Vogelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
894	4.1.1	766	Privat 79106 Freiburg im Breisgau	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Vogelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<ul style="list-style-type: none"> - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	
895	4.1.1	453	Privat 79111 Freiburg im Breisgau	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
896	4.1.1	733	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wieder-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Arbeitsplätze</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>herstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
897	4.1.1	458	Privat F-68140 Soultzeren	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Vogelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
898	4.1.1	563	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesent-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<ul style="list-style-type: none"> - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	wicklun gsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.
899	4.1.1	445	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungssachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
900	4.1.1	2319	Privat 79104 Freiburg im Breisgau	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskom-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Vogelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>petenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
901	4.1.1	734	Privat 79822 Titisee-Neustadt	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Vogelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
902	4.1.1	384	Privat 77933 Lahr/Schwarzwald	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es ist eine Odyssee mit dem ÖV in die so nahen Städte Frankreichs zu gelangen. Die Hälfte der Bevölkerung verfügt nicht über ein Auto und viele wollen es auch nicht, so wie ich. - Mobilität gehört zur Daseinsvorsorge, sie darf nicht davon abhängen Führerschein und Auto zu besitzen. - Österreich und die Schweiz investieren mehr als fünfmal so viel Geld in die Schiene wie Deutschland! - Es müssen Zeichen für eine Verkehrswende gesetzt werden! 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
903	4.1.1	457	Privat 79106 Freiburg im Breisgau	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Vogelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
904	4.1.1	505	Privat 79108 Freiburg im Breisgau	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Vogelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
905	4.1.1	705	Privat 79312 Emmendingen	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Vogelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<ul style="list-style-type: none"> - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	
906	4.1.1	706	Privat 79312 Emmendingen	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Vogelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
907	4.1.1	437	Privat 79206 Breisach am Rhein	<p>Ich protestiere gegen die Streichung der Eisenbahnverbindung Freiburg-Colmar-Bahn aus Liste der regional bedeutsamen Eisenbahnverbindungen.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die bestehende Busverbindung ist viel zu langsam, es werden zu viele Dörfer zwischen Colmar und Breisach angesteuert, die Fahrt für die etwa 20 Kilometer dauert 40 bis 50 Minuten, - ich habe nicht den Eindruck, dass irgendwelche Anschlüsse an die Französische Bahn vorgesehen sind, wir müssen im Schnitt über eine Stunde auf passende Züge warten. <p>Bis eine ordentliche Bahnverbindung steht, sollte ein Schnellbus eingeführt werden, in auslastungsschwachen Zeiten könnte ein Anrufsammeltaxi reichen.</p> <p>Die Wiederherstellung der Eisenbahn von Breisach nach Colmar wäre ein bürgernahes Interreg-Projekt zwischen dem Landkreis</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wieder-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				Breisgau-Hochschwarzwald, der Stadt Freiburg und dem Oberelsass.	herstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung die Querverbindung Breisach - Colmar in die Vorschlagsliste der regionalbedeutsamen Schienenprojekte aufzunehmen wird somit berücksichtigt.
908	4.1.1	497	Privat 79104 Freiburg im Breisgau	Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein. Begründung: - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Vogelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen.	Berücksichtigung Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.
909	4.1.1	480	Privat 79106 Freiburg im Breisgau	Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein. Begründung: - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren.	Berücksichtigung Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<ul style="list-style-type: none"> - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.
910	4.1.1	494	Privat 79232 March	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
911	4.1.1	421	Privat 79111 Freiburg im Breisgau	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Bal- 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienen-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>lungsräume.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>projekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
912	4.1.1	454	Privat 79206 Breisach am Rhein	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
913	4.1.1	519	Privat 79102 Freiburg im Breisgau	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalpla-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>nung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
914	4.1.1	4217	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren, - Allein im Raum Biesheim-Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
915	4.1.1	534	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Vogelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
916	4.1.1	411	Privat 79102 Freiburg im Breisgau	<p>Vom VCD, dessen Mitglied ich bin, erfahre ich, das die Bahnstrecke Freiburg - Colmar aus dem derzeit in der Beratung befindlichen Entwurf für den neuen Regionalplan für die Region Südlicher Oberrhein aus der Liste der regional bedeutsamen Eisenbahnverbindungen gestrichen worden ist.</p> <p>Können Sie dies bestätigen?</p> <p>Der Ausbau des ÖPNV in der Region ist weit fortgeschritten. Besonders die halbstündige Anbindung in den Hochschwarzwald und die S-Bahn-Verbindungen in die Kaiserstuhlgemeinden sind von hohem Wert, für den Fremdenverkehr in den Regionen, für Berufspendler aus den Regionen sowie für Naherholung der Freiburger. Mir ist ganz unverständlich, warum diese Entwicklung nun angehalten werden soll. Die Ausweitung nach Frankreich ist ein nächster, eigentlich selbstverständlicher Schritt, eigentlich längst überfällig. Im Kontext "Europa" auch eine zukunftsweisende Notwendigkeit. Ich bitte darum, diese Streichung zu überdenken, und in einem "grünen" Bundesland auch "grüne" Verkehrspolitik mit zu tragen und zu fördern!</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung die Querverbindung Breisach - Colmar in die Vorschlagsliste der regionalbedeutsamen Schienenprojekte aufzunehmen wird somit berücksichtigt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
917	4.1.1	425	Privat 79859 Schluchsee	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Vogelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
918	4.1.1	704	Privat 79111 Freiburg im Breisgau	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Vogelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<ul style="list-style-type: none"> - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	
919	4.1.1	430	Privat MdL 79115 Freiburg im Breisgau	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Vogelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
920	4.1.1	466	Privat Restaurant Am Rhein 79206 Breisach am Rhein	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Vogelsheim gibt es mehrere tausend 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wieder-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Arbeitsplätze</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	herstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.
921	4.1.2	3108	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79114 Freiburg im Breisgau	Wir begrüßen ausdrücklich den Plansatz "Anlagen für den ruhenden Verkehr sollen flächeneffizient geplant und betrieben werden." Damit wird bei raumordnerischen Stellungnahmen deutlicher als bisher eine Begründung für den Flächenverbrauch durch Flächen für Stellplätze und eine planerische Auseinandersetzung damit gefordert werden können.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
922	4.1.2	806	Landratsamt Emmendingen Straßenbauverwaltung 79312 Emmendingen	<p>Zu den Festsetzungen in der Gesamtfortschreibung des vorliegenden Regionalplanes Südlicher Oberrhein nimmt das Straßenbauamt des Landkreises Emmendingen nur im Hinblick auf Planungs- und Ausbauabsichten im Zuge der Kreisstraßen im Landkreis Emmendingen Stellung.</p> <p>Durch die Ziele des o. g. Regionalplanes sind diese Belange nicht bzw. nicht zusätzlich betroffen.</p> <p>Zu konkreten, aus den Zielen des Regionalplanes entwickelten Bauleitplanungen wird im Rahmen dieser Rechtsverfahren Stellung genommen.</p> <p>Zu den Belangen in Bezug auf die Bundesautobahn A 5, die Bundesstraßen und die Landesstraßen wurde die Straßenbauabteilung des Regierungspräsidiums Freiburg gehört.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
923	4.1.2	2584	Landratsamt Emmendingen Untere Naturschutzbehörde 79312 Emmendingen	Nach Ansicht der Unteren Naturschutzbehörde sollte der Ausbau der Bundesautobahn A 5 zwischen Offenburg und Neuenburg nicht als vorrangiges Straßenprojekt vorgeschlagen werden. Südlich von Offenburg nehmen die Zahlen der Verkehrsteilnehmer auf dieser Strecke deutlich ab. Mit dem Aus- und Neubau des 3. und 4. Gleises der Rheintalbahn und der Entwicklung des schienengebundenen Nahverkehrs werden sich die Verkehrsströme zudem stärker auf die Schiene verlagern.	<p>Berücksichtigung</p> <p>Der Hinweis ist nachvollziehbar. Auch die Anmeldungen, die das Land Baden-Württemberg zur Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplans eingebracht hat, sehen einen sechsspurigen Ausbau der A 5 derzeit nur bis Bad Krozingen vor. In PS 4.1.2 Abs. 2 wird "Neuenburg" entsprechend durch "Bad Krozingen" ersetzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
924	4.1.2	2585	Landratsamt Emmendingen Untere Naturschutzbehörde 79312 Emmendingen	Ebenso sollte der Neubau der B 294 Umfahrung Elzach-Süd von der Vorschlagsliste gestrichen werden. Diese Umfahrung besteht nach Kenntnis der Unteren Naturschutzbehörde bereits.	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Anregung, den Neubau der B 294 Umfahrung Elzach-Süd aus der Vorschlagsliste unter PS 4.1.2 Abs. 2 zu streichen, ist nachvollziehbar und wird berücksichtigt. Zudem wird die zeichnerische Darstellung der Bundesstraße 294 in der Raumnutzungskarte korrigiert.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
925	4.1.2	3998	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	Der Entwurf des Regionalplans weist die Fläche des Industrie- und Gewerbebezentrums Lahr als intermodaler Logistikstandort für kombinierten Verkehr aus (Plansatz 4.1.5). Insofern begrüßen wir, dass im Offenlageentwurf für den Bereich Langenwinkel kein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege bzw. regionaler Grünzug mehr vorgesehen ist. Damit ist die Voraussetzung geschaffen, dass auf der Fläche des Industrie- und Gewerbebezentrums Lahr ein Logistikstandort grundsätzlich möglich ist. Dem muss selbstverständlich auch das Verkehrskonzept Rechnung tragen. Aus diesem Grund unterstützen wir die Forderung der Stadt Friesenheim, dass im Falle einer Realisierung eines Güterverkehrszentrums sowohl die BAB Anschlussstelle Friesenheim/Lahr-Nord als auch die Nordumfahrung Friesenheim und Schuttern realisiert werden müssen. Ein Güterverkehrszentrum verursacht zweifellos mehr LKW Verkehr. Es muss deshalb sichergestellt werden, dass dieser Verkehr nicht durch die Ortslagen geführt wird, sondern daran vorbei.	Berücksichtigung Die Anregung, die Anschlussstelle Lahr-Nord/Friesenheim zeitgleich mit der Nordumfahrung Friesenheim und Schuttern zu realisieren, ist nachvollziehbar, obliegt jedoch der Entscheidung der Fachplanungsträger. Das unter PS 4.1.2 Abs. 2 genannte regionalbedeutsame Straßenprojekt "Neubau der Anschlussstelle Lahr-Nord/Friesenheim" wird um den Wortlaut "einschließlich Nordumfahrung Friesenheim und Schuttern" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.
926	4.1.2	2834	Bürgermeisteramt der Gemeinde Bötzingen 79268 Bötzingen	Die allgemeinen Ausführungen zu der Regionalen Infrastruktur gemäß Kapitel 4 (Verkehr und Energieversorgung) werden zur Kenntnis genommen. Es wird jedoch zwingend gefordert, bei der Vorschlagsliste für die Umsetzung regionalbedeutsamer Straßenprojekte die planfestgestellte Ortsumfahrung Bötzingen und Eichstetten L 114/116 mit aufzunehmen.	Keine Berücksichtigung Die planfestgestellte Ortsumfahrung Bötzingen - Eichstetten am Kaiserstuhl im Zuge der L 116/114 ist bereits als (geplante) Straße für den regionalen Verkehr in der Raumnutzungskarte dargestellt. Der Baubeginn soll 2015 erfolgen. Eine Aufnahme in die angesprochene Vorschlagsliste unter PS 4.1.2 Abs. 2 ist vor diesem Hintergrund verzichtbar. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.
927	4.1.2	2859	Bürgermeisteramt der Gemeinde Ehrenkirchen 79238 Ehrenkirchen	Korrektur Umfahrung Schallstadt. Als Vorschlag für die Umsetzung regional bedeutsamer Straßenprojekte ist im Verlauf der B 3 das Neubauprojekt Umfahrung Schallstadt aufgeführt. Hierzu wird auf das unter der Federführung des Regierungspräsidiums Freiburg derzeit laufende "Verkehrskonzept Batzenberg" verwiesen. Ziel der eingesetzten Projektgruppe ist die Erarbeitung eines Verkehrskonzeptes, bei dem die Belastungen für die angrenzende Bevölkerung minimiert werden können. Hierbei wird davon ausgegangen, dass die Ortsumfahrungen von Schallstadt und Ehrenkirchen-Norsingen in absehbarer Zeit nicht realisiert werden können. Unabhängig davon wird die vom Regionalverband vorgeschlagene Umfahrung Schallstadt ohne Umfahrung Norsingen von Seiten der Gemeinde Ehrenkirchen abgelehnt. Die Gemeinde stellt deshalb den Antrag, dieses Projekt aus dem Entwurf für die Neufassung des Regionalplans ersatzlos zu streichen.	Berücksichtigung Der Anregung, den Neubau der Umfahrung Schallstadt aus der Liste der Vorschläge für die regionalbedeutsamen Straßenprojekte zu nehmen, wird entsprochen. Auf das erwähnte "Verkehrskonzept Batzenberg" sei verwiesen. Der vierte Spiegelstrich unter PS 4.1.2 Abs. 2 wird gestrichen.
928	4.1.2	2866	Bürgermeisteramt der Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl	Vorschläge zur Umsetzung vorrangiger Straßenprojekte in der Region. Für die Gemeinden Eichstetten und Bötzingen ist vorrangig die Umsetzung / der Bau der schon planfestgestellten Ortsumfahrung	Keine Berücksichtigung Die planfestgestellte Ortsumfahrung Bötzingen - Eichstetten am

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
			79356 Eichstetten am Kaiserstuhl	Bötzingen - Eichstetten am Kaiserstuhl im Zuge der L 114/116 auch von regionaler Bedeutung. Wir regen eine Ergänzung der Liste an.	Kaiserstuhl im Zuge der L 116/L 114 ist bereits als (geplante) Straße für den regionalen Verkehr in der Raumnutzungskarte dargestellt. Der Baubeginn soll 2015 erfolgen. Eine Aufnahme in die angesprochene Vorschlagsliste unter PS 4.1.2 Abs. 2 ist vor diesem Hintergrund verzichtbar. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.
929	4.1.2	4972	Bürgermeisteramt der Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl 79356 Eichstetten am Kaiserstuhl	Gleichzeitig bitten wir den Regionalverband auch weiterhin um Unterstützung unserer Gemeinden bei den Umsetzungsforderungen gegenüber dem Land Baden-Württemberg. Die Belastungen und Beeinträchtigungen insbesondere durch die Zunahme des Schwerlastverkehrs in unseren engen Ortsdurchfahrten kann den Anwohnern nicht länger zugemutet werden.	Kenntnisnahme Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
930	4.1.2	987	Bürgermeisteramt der Gemeinde Friesenheim 77948 Friesenheim	Sollte entgegen unseres Votums der Regionale Grünzug herausgenommen und dadurch das durch die Stadt Lahr angestrebte Güterverkehrszentrum (KV - Standort für kombinierten Verkehr - Vorranggebiet) gebaut werden, wird dies grundsätzlich nur unter der Voraussetzung für vertretbar gehalten, wenn die BAB-Anschlussstelle Friesenheim/Lahr-Nord und die Nordumfahrung Friesenheim und Schuttern zeitgleich realisiert werden. Sollte die BAB-Anschlussstelle Friesenheim/Lahr-Nord ohne das Güterverkehrszentrum (KV - Standort für kombinierten Verkehr - Vorranggebiet) gebaut werden, wird die BAB-Anschlussstelle Friesenheim/Lahr-Nord nur unter der Voraussetzung befürwortet, dass die Nordumfahrung Friesenheim und Schuttern zeitgleich realisiert wird. Vor [diesem ...] Hintergrund [...] wird gefordert, dass die Nordumfahrung von Friesenheim und Schuttern (bisher Kategorie III lfd. Nr. 10) zu den im Entwurf enthaltenen 17 Straßenbauprojekten verbal oder zeichnerisch aufgenommen wird. Begründung: Im Plansatz 4.1.1.2 ("Regional bedeutsame Straßenbaumaßnahmen") des Regionalplans 1995 ist das Ziel formuliert, das regional bedeutsame Straßennetz in Teilen weiterzuentwickeln und zu verbessern. Im Einzelnen sei u. a. auf den Ausbau bzw. die Neutrassierung folgender Straßennetzabschnitte hinzuwirken: [Kat. I Nr. 3, Kat. III Nr. 10]. Im aktuellen Entwurf zur Anhörung (Offenlage) der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein - Stand September 2013 - wird ausgeführt, dass der weitere Ausbau des Straßennetzes angesichts erheblicher finanzieller Restriktionen und beträchtlicher Unterhaltskosten für nachfolgende Generationen auf wenige regionalbedeutsame Vorhaben konzentriert werden soll. Der Aus- und Neubau von Straßen soll sich an Prioritäten der regionalen Gesamtverkehrskonzeption orientieren. Diesen Prämissen folgend, sollen den Trägern der Verkehrsplanung auf Bundes- und	Berücksichtigung (teilweise) Der Neubau der Anschlussstelle Lahr-Nord/Friesenheim bleibt - nicht zuletzt im Hinblick auf das unter PS 4.1.5 genannte Vorranggebiet für kombinierten Verkehr in Lahr - als regionalbedeutsames Straßenprojekt erhalten. Die Anregung, die Anschlussstelle Lahr-Nord/Friesenheim zeitgleich mit der Nordumfahrung Friesenheim und Schuttern zu realisieren, ist nachvollziehbar, obliegt jedoch der Entscheidung der Fachplanungsträger. Die Anregung, die Nordumfahrung von Friesenheim und Schuttern "verbal oder zeichnerisch" in den Regionalplan aufzunehmen, wird berücksichtigt. Das unter PS 4.1.2 Abs. 2 genannte regionalbedeutsame Straßenprojekt "Neubau der Anschlussstelle Lahr-Nord/Friesenheim" wird hierzu um den Wortlaut "einschließlich Nordumfahrung Friesenheim und Schuttern" ergänzt.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Landesebene 17 Straßenprojekte vorgeschlagen werden. Wegen der Reduzierung auf 17 Straßenprojekte ist die Nordumfahrung Friesenheim und Schuttern (bisher Kategorie III) als textlicher Vorschlag des Regionalverbands Südlicher Oberrhein entfallen. Unter Plansatz 4.1.2 ("Straßenverkehr") wird vorgeschlagen, vorrangig u. a. folgendes regionalbedeutsames Straßenprojekt in der Region umzusetzen:</p> <p>A 5: Neubau Anschlussstelle Lahr-Nord/Friesenheim Eine Verkehrsanbindung an überörtliche Hauptverkehrsstraßen (Nordumfahrung Friesenheim und Schuttern) ist jedoch eine Grundvoraussetzung für die Realisierung der BAB Anschlussstelle Friesenheim.</p> <p>Es ist von Seiten der Gemeinde Friesenheim nicht hinnehmbar, dass ein Güterverkehrszentrum (KV - Standort für kombinierten Verkehr - Vorranggebiet) und ein BAB-Anschluss im Regionalplan aufgenommen werden, während gleichzeitig die planerische bzw. verbale Darstellung unterbleibt und damit die entscheidende Grundlage fehlt, wie der Verkehr zu- und abfließen soll. Dies gilt insbesondere für die Achse BAB A 5 - B 3.</p> <p>Unter anderem wegen der Logistikbetriebe auf dem Gelände des Zweckverbandes "Industrie- und Gewerbeparks Raum Lahr" muss künftig in diesem Bereich mit einem deutlichen Aufkommen von Schwerlastverkehr gerechnet werden (Achse Kinzigtal - B 3 - BAB A 5/Anschlussstelle Friesenheim - Basel und BAB A 5 - Flugplatz - B 3). Bereits heute ist die Landesstraße L 118 (Achse B 3 - B 36) mit ca. 350 LKW täglich belastet.</p> <p>Im Falle der Realisierung des durch die Stadt Lahr angestrebten Güterverkehrszentrums (KV - Standort für kombinierten Verkehr - Vorranggebiet), wäre durch das Verladen der Güter mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen auch in Richtung B 3 zu rechnen. Diese zusätzliche Verkehrsbelastung ist auf Grund der beengten Verhältnisse in der Ortsdurchfahrt Schuttern und der Bahnhofstraße im Kernort Friesenheim (Landesstraße L 118) nicht realisierbar und schon gar nicht hinnehmbar. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Landesstraße in der Ortsdurchfahrt Schuttern an der engsten Stelle lediglich eine Fahrbahnbreite von 4,93 m hat!</p> <p>Unabhängbare Voraussetzung für das durch die Stadt Lahr angestrebte Güterverkehrszentrum (KV - Standort für kombinierten Verkehr - Vorranggebiet) ist daher die zeitgleiche Realisierung der BAB-Anschlussstelle Friesenheim und der Nordumfahrung Friesenheim und Schuttern.</p> <p>Sollte eine Umfahrung sowohl in planerischer, rechtlicher, finanzieller und tatsächlicher Hinsicht nicht in unmittelbarer Verbindung mit dem Bau eines Güterverkehrszentrums (KV - Standort für kombinierten Verkehr - Vorranggebiet) bzw. dem Bau der</p>	

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>BAB-Anschlussstelle Friesenheim stehen, spricht sich die Gemeinde Friesenheim eindeutig gegen die BAB Anschlussstelle Friesenheim bzw. das Güterverkehrszentrum (KV - Standort für kombinierten Verkehr - Vorranggebiet) aus.</p> <p>Die BAB-Anschlussstelle Friesenheim ist aus Sicht der Gemeinde Friesenheim nur vertretbar, wenn sichergestellt ist, dass zeitgleich die Nordumfahrung Friesenheim und Schuttern realisiert wird. Es wird daher gefordert, dass die Nordumfahrung zu den im Entwurf enthaltenen 17 Straßenbauprojekten verbal oder zeichnerisch in den Regionalplan aufgenommen wird.</p> <p>Für den Fall, dass die Nordumfahrung Friesenheim und Schuttern nicht in den Regionalplan Südlicher Oberrhein aufgenommen wird, wird die BAB-Anschlussstelle Friesenheim sowie das durch die Stadt Lahr angestrebte Güterverkehrszentrum (KV - Standort für kombinierten Verkehr - Vorranggebiet) durch die Gemeinde Friesenheim abgelehnt.</p>	
931	4.1.2	988	Bürgermeisteramt der Gemeinde Friesenheim 77948 Friesenheim	<p>Wir bitten, folgende Formulierung bzw. Maßnahme im Regionalplan festzuschreiben:</p> <p>1. Für den Fall, dass das Güterverkehrszentrum (KV - Standort für kombinierten Verkehr - Vorranggebiet) gebaut wird, wird zeitgleich die BAB-Anschlussstelle Friesenheim/Lahr-Nord und die Umfahrung nördlich des Kernorts Friesenheim sowie des Ortsteils Schuttern zwischen B 3 und BAB A 5 bzw. B 36 gebaut.</p> <p>2. Für den Fall, dass die BAB-Anschlussstelle Friesenheim/Lahr-Nord ohne das Güterverkehrszentrum (KV - Standort für kombinierten Verkehr - Vorranggebiet) gebaut wird, wird zeitgleich die Umfahrung nördlich des Kernorts Friesenheim sowie des Ortsteils Schuttern zwischen B 3 und BAB A 5 bzw. B 36 gebaut.</p> <p>Begründung: Im Falle der Realisierung eines Güterverkehrszentrums (KV- Standort für kombinierten Verkehr - Vorranggebiet) bzw. der BAB-Anschlussstelle Friesenheim/Lahr-Nord muss insbesondere der Schwerlastverkehr über die Umgehungsstraßen zur B 3 zu- und abgeleitet werden. Eine zusätzliche verkehrliche Belastung der Ortsdurchfahrten Friesenheim und Schuttern, vor allem mit Schwerlastverkehr, ist zu vermeiden.</p>	<p>Berücksichtigung (sinngemäß)</p> <p>Der Neubau der Anschlussstelle Lahr-Nord/Friesenheim bleibt - nicht zuletzt im Hinblick auf das unter PS 4.1.5 genannte Vorranggebiet für kombinierten Verkehr in Lahr - als regionalbedeutsames Straßenprojekt erhalten. Die Anregung, die Anschlussstelle Lahr-Nord/Friesenheim zeitgleich mit der Nordumfahrung Friesenheim und Schuttern zu realisieren, ist nachvollziehbar, obliegt jedoch der Entscheidung der Fachplanungsträger. Das unter PS 4.1.2 Abs. 2 genannte regionalbedeutsame Straßenprojekt "Neubau der Anschlussstelle Lahr-Nord/Friesenheim" wird um den Wortlaut "einschließlich Nordumfahrung Friesenheim und Schuttern" ergänzt. Die Anregung wird somit sinngemäß berücksichtigt.</p>
932	4.1.2	3429	Bürgermeisteramt der Gemeinde Gutach (Schwarzwaldbahn) 77793 Gutach (Schwarzwaldbahn)	<p>Des Weiteren weisen wir daraufhin, dass die Gemeinde Gutach die Umfahrung des Ortskerns mit einer Tunnellösung wünscht, der im Bereich des ehemaligen Bahnhofes beginnen soll und im Bereich "Am Bühl" / Alte Straße enden soll. Dieser Wunsch sollte auch bei der Fortschreibung des Regionalplanes berücksichtigt werden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, das in PS 4.1.2 Abs. 2 vorgeschlagene regionalbedeutsame Straßenprojekt "B 33: Neubau Umfahrung Gutach (Schwarzwaldbahn)" um die Tunnellösung zu ergänzen, wird nicht berücksichtigt. Eine konkrete Straßenplanung obliegt der Fachplanung Verkehr.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
933	4.1.2	1012	Bürgermeisteramt der Gemeinde Hartheim am Rhein 79258 Hartheim am Rhein	Im Gespräch am 16. März 2012 wurde von der Gemeinde auf die verbesserungswürdige Verkehrssituation bezüglich des zunehmenden Schwerlastverkehrs auf der L 134 und im Zusammenhang mit der Nordanbindung des Gewerbeparks Breisgau hingewiesen. Ursächlich für die ansteigende Frequentierung durch den Schwerlastverkehr sind die Umfahrung der BAB A 5 zur Vermeidung der Mautgebühren und das unzureichende Straßennetz von der Anschlussstelle Bad Krozingen zur Nordeinfahrt des Gewerbeparks Breisgau. Im genannten Gespräch wurde von der Verbandsverwaltung darauf hingewiesen, dass Ortsumfahrungen für den Regionalverkehr auch im Bereich regionaler Grünzüge realisiert werden können. Die Gemeinde wird in Zukunft die Thematik einer Entlastung der Ortsdurchfahrten von Schwerlastverkehr forcieren.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. PS 3.1.1 Abs. 2 sieht eine Ausnahmeregelung für standortgebundene bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur, wie z. B. Straßen, innerhalb der Regionalen Grünzüge vor.
934	4.1.2	1309	Bürgermeisteramt der Gemeinde Meißenheim 77974 Meißenheim	Im Entwurf des Regionalplans ist eine Autobahnausfahrt Lahr Nord - Friesenheim vorgesehen. Der Gemeinderat fordert den Verzicht auf eine weitere Anschlussstelle Lahr Nord - Friesenheim. Die bestehende Anschlussstelle Lahr sollte für den zusätzlichen Verkehr gegebenenfalls mehrspurig ausgebaut werden, um diese auch für den Verkehr in das benachbarte Elsass verwenden zu können (Anregung in Absprache mit der Gemeinde Schwanau). Die bauliche Entwicklung von Kürzell wäre durch den zusätzlichen Verkehr gefährdet, da der Ort durch die benötigte Fläche vollkommen eingeschnürt wäre. Die Belastung des Orts Kürzell durch den zusätzlichen Verkehr wäre nicht tolerierbar. Der Verzicht einer Umfahrung der Ortschaften Kürzell und Schuttern entspricht nicht einer zeitgemäßen Verkehrsplanung. Dadurch wird offensichtlich wie wenig ausgereift die Planungen zum Güterverkehrszentrum sind.	Keine Berücksichtigung Der Neubau der Anschlussstelle Lahr-Nord/Friesenheim bleibt - nicht zuletzt im Hinblick auf das unter PS 4.1.5 genannte Vorranggebiet für kombinierten Verkehr in Lahr - als regionalbedeutsames Straßenprojekt erhalten und wird um den Wortlaut "einschließlich Nordumfahrung Friesenheim und Schuttern" ergänzt. Auf die entsprechenden Einzelanregungen wird verwiesen (ID 987, ID 988). Die Anregung, auf eine weitere Autobahnausfahrt Lahr Nord/Friesenheim zu verzichten, wird nicht berücksichtigt.
935	4.1.2	636	Bürgermeisteramt der Gemeinde Ottenhöfen im Schwarzwald 77883 Ottenhöfen im Schwarzwald	Es wird gefordert, dass bei einem Ausbau der L 87 die Tunnellösung im Regionalplan vorgesehen wird. (...) Im Regionalplan 1995 des Regionalverbands Südlcher Oberrhein ist unter Ziff. 4.1.12 "Regional bedeutsame Straßenbaumaßnahmen unter Kategorie II bei lfd. Nr. 16 für die Umfahrung Ottenhöfen (L 87) eine Tunnellösung eingetragen (S. 100 des Regionalplans). Die Gemeinde Ottenhöfen im Schwarzwald fordert, dass dies beibehalten wird. Siehe auch die Karte "Kategorisierung der Straßen" des Regionalplans 1995. Die Ortsdurchfahrt über die L 87 verursacht nicht zuletzt durch den Schwerlastverkehr eine Belastung der Bürger der Gemeinde Ottenhöfen im Schwarzwald durch Emissionen wie Feinstaub und Lärm. Die Zunahme des Verkehrs, insbesondere des Güterverkehrs, mindert die Lebensqualität der Anwohner erheblich. Eine konventionelle Ortsumfahrung würde die ohnehin durch Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Gewässer, Verkehrslinien und To-	Keine Berücksichtigung Über den Ausbau der Landesstraße L 87 im Bereich der Gemeinde Ottenhöfen entscheidet die Fachplanung Verkehr in eigener Zuständigkeit. Die im Offenlage-Entwurf enthaltene Vorschlagsliste (PS 4.1.2 Abs. 2) konzentriert sich auf ausgewählte regionalbedeutsame Straßenprojekte. Die Anregung, hier zusätzlich den Ausbau der L 87 mit einer Tunnellösung in den Regionalplan aufzunehmen, wird nicht berücksichtigt.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				pographie extrem eingeschränkte Siedlungsentwicklungsmöglichkeit der Gemeinde noch weiter unzumutbar behindern. Insofern wird zur Verbesserung der Lebensqualität der Bürger Ottenhöfens sowie der Wahrung der planerischen Entwicklungsmöglichkeiten die Beibehaltung der Tunnellösung gefordert.	
936	4.1.2	2365	Bürgermeisteramt der Gemeinde Pfaffenweiler 79292 Pfaffenweiler	Der Neubau einer Ortsumfahrung in Schallstadt muss in der Vorschlagsliste berücksichtigt werden, denn es handelt sich dabei um ein regional bedeutsames Verkehrsprojekt und vor allem um eine bindende Verpflichtung des Landes Baden-Württemberg aus dem Planfeststellungsbeschluss zum Ausbau der L 125 vom September 2005. Dies umso mehr, als dass die Gemeinde Schallstadt im jetzigen Anhörungsverfahren mehrere Hektar Wohn- und Gewerbefläche ausweisen möchte.	Keine Berücksichtigung In der "Projektgruppe Batzenberg" unter Leitung des Regierungspräsidiums Freiburg wurde am 30.10.2014 ein Verkehrskonzept vereinbart, das keinen entsprechenden Neubau der Bundesstraße B 3 vorsieht. Die Anregung, die Umfahrung Schallstadt in der Liste der Vorschläge für die regionalbedeutsamen Straßenprojekte zu erhalten, wird daher nicht berücksichtigt. PS 4.1.2 Abs. 2 wird entsprechend gekürzt. Auf die Umsetzung von lärmindernden Maßnahmen durch das Verkehrskonzept der "Projektgruppe Batzenberg" wird verwiesen.
937	4.1.2	3028	Bürgermeisteramt der Gemeinde Seebach 77889 Seebach	Weiter gehört der überregionale Verkehr auf die Straßen der bestehenden und geplanten Entwicklungsachsen. In diesem Zusammenhang muss die B 28 nach der Umfahrung von Oberkirch und Lautenbach auch im hinteren Renchtal weiter ausgebaut (Umfahrungen / Tunnel) werden. Deshalb fordern wir die B 28 unter Ziffer 4.1.2 als vorrangiges regionalbedeutsames Straßenprojekt aufzuführen. Begründet ist diese Forderung auch mit den Ausbauaktivitäten an der B 28 und den weiteren Planungen im Raum Freudenstadt/Horb.	Keine Berücksichtigung Über den Ausbau der Bundesstraße B 28 im hinteren Renchtal entscheidet die Fachplanung Verkehr in eigener Zuständigkeit. Die im Offenlage-Entwurf enthaltene Vorschlagsliste (PS 4.1.2 Abs. 2) konzentriert sich auf ausgewählte regionalbedeutsame Straßenprojekte. Die Anregung, hier zusätzlich den Ausbau der B 28 mit Umfahrungen und Tunnel in den Regionalplan aufzunehmen, wird nicht berücksichtigt.
938	4.1.2	2871	Bürgermeisteramt der Stadt Elzach 79215 Elzach	Hier soll der Ausbau der L 109 zwischen Oberprechtal und Schonach als wichtige Verbindungsachse zwischen den Landkreisen Emmendingen und Schwarzwald-Baar als Vorschlag mit aufgenommen werden.	Keine Berücksichtigung Die L 109 Oberprechtal - Schonach ist weder als großräumige noch als überregionale Verbindung im funktionalen Straßennetz eingestuft. Darüber hinaus übernimmt sie keine unmittelbare Verbindungsfunktion zwischen Zentralen Orten. Von einer für die Aufnahme in die Vorschlagsliste für regionalbedeutsame Straßenprojekte unter PS 4.1.2 notwendigen "Regionalbedeutsamkeit" kann nicht ausgegangen werden. Die Anregung auf Ergänzung des PS 4.1.2 um die L 109 zwischen Oberprechtal und Schonach wird daher nicht berücksichtigt. Ebenso wird auf eine Darstellung in der Raumnutzungskarte verzichtet.
939	4.1.2	3671	Bürgermeisteramt der Stadt Freiburg im Breisgau 79106 Freiburg im Breisgau	Wir bitten darum, die Liste der regional bedeutsamen Straßenbauprojekte, die zur vorrangigen Umsetzung vorgeschlagen werden sollen, zu ergänzen um das Vorhaben: B 3: Umfahrung Freiburg-Zähringen (Süd-Nord-Richtung) / Ausbau Isfahanallee	Keine Berücksichtigung Über den Aus-/Neubau der Bundesstraße "B 3 Freiburg-Zähringen (Süd-Nord-Richtung) / Ausbau Isfahanallee" entscheidet die Fachplanung Verkehr in eigener Zuständigkeit. Die im Offenlage-Entwurf

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				Die regionale Bedeutung ergibt sich nicht nur daraus, dass dieser Abschnitt der B 3 Teil der wichtigsten Verbindung zwischen der Stadtmitte des Oberzentrums Freiburg und dem gesamten nördlichen Umland ist. Die Verlegung ist auch Voraussetzung dafür, dass in den nächsten Jahren zu einem hochwertigen und regional bedeutsamen Dienstleistungs- und Wissenschaftsstandort zu entwickelnde Areal des ehemaligen Güterbahnhofs mit einem Vollanschluss an die Bundesstraße B 3 anzubinden.	enthaltene Vorschlagsliste (PS 4.1.2 Abs. 2) konzentriert sich auf ausgewählte regionalbedeutsame Straßenprojekte. Die Anregung, hier zusätzlich den kleinräumigen Ausbau der B 3 im Stadtgebiet Freiburg aufzunehmen, wird nicht berücksichtigt.
940	4.1.2	1261	Bürgermeisteramt der Stadt Lahr/Schwarzwald 77933 Lahr/Schwarzwald	Die Stadt Lahr unterstützt die Gemeinde Friesenheim bei der Forderung nach einer Umfahrung Friesenheims und des Ortsteils Schuttern in Verbindung mit dem Autobahnanschluss. Neben dem Neubau der Anschlussstelle Lahr Nord/Friesenheim sind auch die Umfahrungen Friesenheims und des Ortsteils Schuttern inklusive nördliche Anbindung des Industrie- und Gewerbebezentrums Raum Lahr im Plansatz des Regionalplans unter 4.1.2 als regionalbedeutsame Straßenprojekte in die Liste der vorgeschlagenen Straßenprojekte mit aufzunehmen.	Berücksichtigung Die Anregung, die Anschlussstelle Lahr-Nord/ Friesenheim zeitgleich mit der Nordumfahrung Friesenheim und Schuttern zu realisieren, ist nachvollziehbar, obliegt jedoch der Entscheidung der Fachplanungsträger. Das unter PS 4.1.2 Abs. 2 genannte regionalbedeutsame Straßenprojekt "Neubau der Anschlussstelle Lahr-Nord/Friesenheim" wird um den Wortlaut "einschließlich Nordumfahrung Friesenheim und Schuttern" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.
941	4.1.2	3441	Bürgermeisteramt der Stadt Müllheim 79379 Müllheim	Aufgrund der anhaltenden verkehrlichen und somit auch gesundheitlichen Belastungen für die Hügelhoimer Bürger durch den derzeitigen Verlauf der B 3, soll mittelfristig der Neubau einer Umfahrung westlich des Ortsteiles Hügelhoim angedacht und geprüft werden. Im Zuge der Gesamtfortschreibung des Regionalplanes beantragt die Stadt Müllheim die Aufnahme dieses Vorhabens in die Vorschlagsliste regionalbedeutsamer Straßenbauprojekte in der Region (Ziffer 4.1.2 "Straßenverkehr"). Das Projekt soll wie folgt bezeichnet werden: "B 3: Neubau Umfahrung Hügelhoim" Dies unterstützt der Regionalplan-Entwurf auch mit dem in Ziffer 1.2.4 "Nachhaltige Weiterentwicklung der Verkehrsinfrastruktur" erfassten Grundsatz (G), dass "zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit und Standortattraktivität der Region das Verkehrsnetz in seiner Leistungsfähigkeit gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden soll. Dabei sollen umweltbezogene Auswirkungen, insbesondere im Hinblick auf die Gesundheit und Lebensqualität betroffener Menschen, gerade in hoch belasteten Verkehrskorridoren, verkehrsträgerübergreifend minimiert werden."	Keine Berücksichtigung Die Anregung, den Neubau einer Umfahrung westlich des Ortsteils Hügelhoim in die Liste der regionalbedeutsamen Straßenprojekte in PS 4.1.2 aufzunehmen, wird aufgrund fehlender Regionalbedeutsamkeit nicht berücksichtigt. Die A 5 bietet bereits eine Umfahrungsmöglichkeit für den überregionalen Verkehr. Auf die Streichung des im Offenlage-Entwurf noch enthaltenen Projekts "B 3: Neubau Umfahrung Schallstadt" wird verwiesen (vgl. ID 3017).
942	4.1.2	2993	Bürgermeisteramt der Stadt Offenburg 77654 Offenburg	Auch bei Offenburg berührenden regionalbedeutsamen Straßenprojekten sind nicht nur Vorschläge zu nennen, sondern eine verbindlichere Festlegung zumindest als "Trassenfreihaltung" ist vorzunehmen. Die regionalbedeutsamen Straßenprojekte sind nicht nur im Textteil zu nennen, sondern wegen ihrer Raumbedeutsamkeit auch in die Raumnutzungskarte einzutragen. Gegebenenfalls sind auch mehre-	Keine Berücksichtigung In der Raumnutzungskarte werden in Form einer nachrichtlichen Übernahme bestehende oder kurz vor der Realisierung stehende Infrastrukturvorhaben, für die ein Planfeststellungsverfahren abgeschlossen wurde, dargestellt. Angesichts einer Vielzahl an denkbaren Trassenvarianten wäre es nicht sachgerecht, einzelne Vorzugs-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				re Alternativtrassen darzustellen, um die entsprechenden Trassen freizuhalten.	varianten in Form von Vorranggebieten oder Vorbehaltsgebieten zur Trassensicherung festzulegen. Die Anregung, "Freihaltetrassen" in der Raumnutzungskarte darzustellen, wird daher nicht berücksichtigt.
943	4.1.2	3473	Bürgermeisteramt der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl 79235 Vogtsburg im Kaiserstuhl	B 31 West. Die weitere Entwicklung der Stadt Vogtsburg wird durch diese Straßenbaumaßnahme nachhaltig bestimmt und beeinflusst. Eine Anbindung des inneren Kaiserstuhls hat in mehrfacher Hinsicht weitreichende Bedeutung und Auswirkung für den zentralen Kaiserstuhl. Die infrastrukturelle Anbindung bedarf dringend einer nachhaltigen Verbesserung. Insbesondere in der Erwartung auf die geplante Anbindung B 31 West ist der Gewerbepark Achkarren am jetzigen Standort entstanden. Die Stadt Vogtsburg nimmt nach dem Regionalplan die Funktion eines Kleinzentrums wahr. Vogtsburg ist durch eine ländliche Siedlungsstruktur gekennzeichnet und weist aufgrund der Topographie im Kaiserstuhl, dessen Höhenzüge das Stadtgebiet von Norden, Osten und Süden vom übrigen Breisgau abschließen, aufgrund der fehlenden direkten Anbindung an eine Autobahn oder Bundesstraße sowie aufgrund der Grenz Nähe eine abseitige Lage auf. Die übergeordnete verkehrliche Anbindung Vogtsburgs erfolgt im Wesentlichen über die L 115 Bötzingen - Oberrotweil, die L 113 Breisach - Sasbach - Endingen und von Breisach bzw. Endingen an die Autobahnanschlussstellen der A 5 (Anschlussstelle Riegel in Richtung Karlsruhe, Anschlussstelle Bad Krozingen in Richtung Basel). Der Schwerpunkt der künftigen Anbindung der B 31 West erfolgt im östlichen Bereich über die L 115 Oberbergen in Bötzingen / Gottenheim und in der Anknüpfung an die L 104 im westlichen Teil über Niederrotweil. Eine weitere, besonders wichtige Anbindung ergibt sich über die neu ausgebaute Kreisstraße 4928 und die L 114 neu in Höhe der geplanten Auffahrt am Winklerberg Ihringen. Die besondere Bedeutung des Baus der B 31 West und die entsprechende Anbindung des inneren Kaiserstuhls hat in mehrfacher Hinsicht weitreichende Bedeutung und Auswirkung für den zentralen Kaiserstuhl. Durch die unmittelbare Grenz Nähe am Rhein ist die wirtschaftliche Entwicklung auf die östlichen Entwicklungsachsen begrenzt. Die infrastrukturelle Anbindung von Handel, Handwerk und Gewerbe, auf den bis jetzt nicht leistungsfähigen Anbindungen bedarf dringend einer nachhaltigen Verbesserung. Dies ist vor allen Dingen auch notwendig, weil Anbindung über den ÖPNV im Vergleich zu den südlich, nördlich und östlich gelegenen Kaiserstuhlgemeinden unbefriedigend ist. Als größte Weinbaugemeinde Baden-Württembergs mit 6 Winzergenossenschaften und rund 30 Weingütern und rund 430 landwirtschaftlichen Betrieben und zweitgrößte Tourismusgemeinde am Kaiserstuhl mit über 100.000 Über-	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Regionalverband Südlicher Oberrhein ist nicht die Planfeststellungsbehörde, sondern Träger der Regionalplanung und sieht die B 31 West in diesem Kontext als regionalbedeutsames Straßenprojekt an. Dem entsprechend ist der Neubau des zweiten Bauabschnittes Gottenheim - Breisach in PS 4.1.2 Abs. 2 enthalten.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>nachtungen und mit den Betrieben des Handels, Handwerks und Gewerbes wirken sich zunehmend diese Standortnachteile negativ auf die Entwicklung aus. Eine besondere Bedeutung hat die unmittelbare Anbindung an die B 31 West über die Kreisstraße 4928 Achkarren zur L 114 neu am Winklerberg in Ihringen. Im Hinblick auf die seit Jahrzehnten geplante und ausgewiesene Trasse der B 31 West hat die Stadt Vogtsburg mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes im Jahre 1992 die Ausweisung eines zentralen Gewerbeplans umgesetzt. Dieser zentrale Vogtsburger Gewerbeplan liegt außerhalb des Kaiserstuhles im Stadtteil Achkarren an der Gemarkungsgrenze Ihringen. Ziel dieser Planungsentscheidung war, die störende Konzentration der gewerblichen Ansiedlungen im Kaiserstuhl außerhalb der engen Talgänge und Ortslagen sowie der hohen naturräumlichen Wertigkeit zentral zu bündeln und den Ziel- und Quellverkehr aus dem inneren Kaiserstuhl herauszuführen. Insbesondere in Erwartung auf die geplante nahe Anbindung dieses zentralen Gewerbeplans Vogtsburg an die künftige B 31 West haben die dortigen Firmen ihre Standortentscheidung getroffen. Der unmittelbare Abschluss des Gewerbeplans an die B 31 West ist für die weitere Entwicklung der Gesamtstadt Vogtsburg mit ihrer schwierigen Struktursituation von allergrößter Bedeutung. Nach dem Ausbau des Teilabschnitts der B 31 West bis Gottenheim/Bötzingen ist ein zunehmender PKW- und Schwerlastverkehr durch den inneren Kaiserstuhl festzustellen, weil diese Strecke als Ausweichverkehr genutzt wird. Hierdurch nimmt die Belastung in den Ortsteilen Oberbergen und Oberrotweil nachhaltig zu; insbesondere der Schwerlastverkehr stellt ein besonderes Problem dar. Die Stadt Vogtsburg fordert daher weiterhin die baldige Realisierung dieser für den gesamten Kaiserstuhl und besonders auch für die Stadt Vogtsburg unverzichtbaren Straßenbaumaßnahme.</p> <p>Zusammenfassung der Eckpunkte: Die Anbindung der B 31 West wird weiterhin eingefordert; das Planfeststellungsverfahren ist wieder aufzunehmen und ein Planfeststellungsbeschluss herbeizuführen bzw. die positive Aufnahme in den Bundesverkehrswegeplan zu gewährleisten.</p>	
944	4.1.2	3017	Gemeinde Schallstadt vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Wir beantragen, den Vorschlag zum Neubau der B-3-Umfahrung Schallstadt in Plansatz 4.1.2 ersatzlos zu streichen.</p> <p>Begründung: Die Gemeinde Schallstadt beantragt ferner, den Vorschlag zum Neubau der B-3-Umfahrung Schallstadt in Plansatz 4.1.2 ersatzlos zu streichen.</p> <p>Wie in der Vorlage zur Planungsausschusssitzung am 14.03.2013 zutreffend formuliert ist, ist es nicht Aufgabe der Regionalverbände, den Aus- und Neubau von Verkehrswegen im Regionalplan festzu-</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>In der "Projektgruppe Batzenberg" unter Leitung des Regierungspräsidiums Freiburg wurde am 30.10.2014 ein Verkehrskonzept vereinbart, das keinen entsprechenden Neubau der Bundesstraße B 3 vorsieht. Die Anregung, die Umfahrung Schallstadt in der Liste der Vorschläge für die regionalbedeutsamen Straßenprojekte zu streichen, wird daher berücksichtigt. PS 4.1.2 Abs. 2 wird entsprechend gekürzt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>legen. Vielmehr soll sich die Gesamtfortschreibung des Regionalplans auf die tatsächlichen raumordnerischen Kompetenzen beschränken, keinen kommunalen bzw. regionalpolitischen Wunschkatalog formulieren und den Entscheidungen der Fachplanungsträger nicht vorgreifen. Selbst wenn man unterstellt, dass es aufgrund von Wechselwirkungen sinnvoll ist, regional bedeutsame Projekt zum Aus- und Neubau von Straßen als Vorschlag in den Regionalplan aufzunehmen, so trifft dies jedenfalls nicht für den Neubau der B-3-Ortsumfahrung Schallstadt zu. Damit setzt sich der Regionalverband Südlicher Oberrhein in Widerspruch zu seinen eigenen Vorgaben und Grundsätzen wie Ausbau vor Neubau, das Nutzen des vorhandenen Straßennetzes und des Einsatzes von verkehrlenkenden Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung. Auch dem Grundsatz, möglichst wenig neue Flächen für Verkehrszwecke in Anspruch zu nehmen, würde nicht Rechnung getragen.</p> <p>Der bisherige Regionalplan von 1995 sieht keine Ortsumfahrung Schallstadt vor, sondern den Ausbau der Schneckentaltrasse. Außerdem wurde die B-3-Ortsumfahrung Schallstadt 2003 als autobahnparallele Bundesstraße ohne Fernverkehrsfunktion aus dem Bundesverkehrswegeplan genommen, da der Bund sie nicht mehr realisieren will. Der Bund sieht vor, die B 3 aus oben genannten Gründen abzustufen. Sie erfüllt daher auch keine Funktion im europäischen Verkehrsnetz noch kann sie für die Schwarzwaldtransversale oder als grenzüberschreitende Verbindung nach Frankreich gebraucht werden. Die B-3-Ortsumfahrung Schallstadt ist auch nicht erforderlich, um eine leistungsfähige Straßenverbindung zwischen Freiburg und Bad Krozingen sicherzustellen.</p> <p>Um Gesundheitsbelastungen für betroffene Anwohner auf der B-3-Ortsdurchfahrt zu reduzieren, müssen die vom Regionalverband selbst vorgeschlagenen verkehrlenkenden Maßnahmen zum Zuge kommen.</p> <p>Bei dem Neubau der B-3-Ortsumfahrung Schallstadt handelt es sich nicht um ein vom regionalen Konsens getragenes, regional bedeutendes Straßenprojekt:</p> <p>Der Gemeinderat der Gemeinde Schallstadt hat sich einstimmig gegen den Neubau der B-3-Ortsumfahrung Schallstadt ausgesprochen. Auch für den Nachbarort Norsingen würde sich die B-3-Ortsumfahrung Schallstadt in hohem Maße negativ auswirken. Am 31.01.2012 hat Frau Staatssekretärin Dr. Splett zu dem Thema "Verkehrssituation rund um den Batzenberg" in Schallstadt erklärt, dass aufgrund der finanziellen Situation der Neubau einer Ortsumfahrung Schallstadt nicht machbar ist. Bei diesem Termin wurde ferner vereinbart, dass unter der Regie des Regierungspräsidiums Freiburg und im Dialog mit dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald mit allen Beteiligten stattdessen eine alterna-</p>	

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>tive Verkehrslösung erarbeitet wird. Inzwischen haben unter dem Vorsitz von Frau Regierungspräsidentin Schäfer mehrere Sitzungen der Projektgruppe "Verkehrskonzept Batzenberg" stattgefunden, durch die eine einvernehmliche Lösung angestrebt wird. Die angestrebte Lösung sieht keinen Neubau der B-3-Ortsumfahrung Schallstadt vor. Die Initiative der Projektgruppe "Verkehrskonzept Batzenberg" des Regierungspräsidiums Freiburg als zuständigen Fachplanungsträgers würde konterkariert, wenn der Regionalplan abweichend hiervon den Neubau der B-3-Ortsumfahrung Schallstadt vorschlägt.</p>	
945	4.1.2	3591	Gemeindeverwaltungsverband Elzach 79215 Elzach	<p>Stadt Elzach: Hier soll der Ausbau der L 109 zwischen Oberprechtal und Schonach als wichtige Verbindungsachse zwischen den Landkreisen Emmendingen und Schwarzwald Baar als Vorschlag mit aufgenommen werden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die L 109 Oberprechtal - Schonach ist weder als großräumige noch als überregionale Verbindung im funktionalen Straßennetz eingestuft. Darüber hinaus übernimmt sie keine unmittelbare Verbindungsfunktion zwischen Zentralen Orten. Von einer für die Aufnahme in die Vorschlagsliste für regionalbedeutsame Straßenprojekte unter PS 4.1.2 notwendigen "Regionalbedeutsamkeit" kann nicht ausgegangen werden. Die Anregung auf Ergänzung des PS 4.1.2 um die L 109 zwischen Oberprechtal und Schonach wird daher nicht berücksichtigt. Ebenso wird auf eine Darstellung in der Raumnutzungskarte verzichtet.</p>
946	4.1.2	3606	Gemeindeverwaltungsverband Müllheim - Badenweiler 79379 Müllheim	<p>Müllheim: B 3-Umfahrung Hülhelheim: Die grundsätzlichen flächenhaften Voraussetzungen für eine Verlegung der Ortsdurchfahrt westlich von Hülhelheim sind gegeben. Unter dem Gesichtspunkt der zunehmenden Verkehrsbelastung und der damit auch ansteigenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen von Anwohnern ist das Ziel einer Entlastung von Hülhelheim und den dort wohnenden Menschen mittel- bis langfristig anzustreben.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Anregung, den Neubau einer Umfahrung westlich des Ortsteils Hülhelheim in die Liste der regionalbedeutsamen Straßenprojekte in PS 4.1.2 aufzunehmen, wird aufgrund fehlender Regionalbedeutsamkeit nicht berücksichtigt. Die A 5 bietet bereits eine Umfahrungsmöglichkeit für den überregionalen Verkehr. Auf die Streichung des im Offenlage-Entwurf noch enthaltenen Projekts "B 3: Neubau Umfahrung Schallstadt" wird verwiesen (vgl. ID 3017).</p>
947	4.1.2	3576	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Hausach - Gutach (Schw.) 77756 Hausach	<p>Ortsumfahrung Gutach Des Weiteren weisen wir daraufhin, dass die Gemeinde Gutach die Umfahrung des Ortskerns mit einer Tunnellösung wünscht, der im Bereich des ehemaligen Bahnhofes beginnen soll und im Bereich "Am Bühl"/Alte Straße enden soll. Dieser Wunsch sollte auch bei der Fortschreibung des Regionalplanes berücksichtigt werden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, das in PS 4.1.2 Abs. 2 vorgeschlagene regionalbedeutsame Straßenprojekt "B 33: Neubau Umfahrung Gutach (Schwarzwaldbahn)" um die Tunnellösung zu ergänzen, wird nicht berücksichtigt. Eine konkrete Straßenplanung obliegt der Fachplanung Verkehr.</p>
948	4.1.2	3718	Regionalverband Nordschwarzwald 75172 Pforzheim	<p>In der Raumnutzungskarte ist nachrichtlich ein funktionales Straßennetz dargestellt. Wir regen an, dieses funktionale Straßennetz auch im Textteil zu behandeln.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Der Hinweis, das in der Raumnutzungskarte dargestellte funktionale Straßennetz, auch im Textteil des Regionalplans zu behandeln, ist</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>nachvollziehbar. Dazu wird</p> <ul style="list-style-type: none"> - PS 4.1.1 Abs. 1 wie folgt neu gefasst: "Das in der Raumnutzungskarte dargestellte regionalbedeutsame Schienennetz soll sowohl für den Personen- als auch für den Güterverkehr in seiner Leistungsfähigkeit durch bauliche und betriebliche Maßnahmen so weiterentwickelt werden, dass (...)." - PS 4.1.2 Abs. 1 wie folgt neu gefasst: "Das in der Raumnutzungskarte dargestellte regionalbedeutsame Straßennetz soll entsprechend der in Plansatz 4.1.0 genannten regionalen Gesamtverkehrskonzeption funktionsgerecht erhalten und weiterentwickelt werden." - der Begründung zu PS 4.1.1 folgender Absatz vorangestellt: "Das regionalbedeutsame Schienenverkehrsnetz ist in der Raumnutzungskarte dargestellt und in Haupt- und Nebenstrecken gegliedert." - der Begründung zu PS 4.1.2 folgender Absatz vorangestellt: "Das regionalbedeutsame Straßennetz ist in der Raumnutzungskarte dargestellt. Es ist entsprechend der Richtlinien für die integrierte Netzgestaltung (RIN) in Straßen für den großräumigen, den überregionalen und den regionalen Verkehr gegliedert. Unterschieden wird zudem zwischen Planung und Bestand." <p>Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
949	4.1.2	3687	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Stuttgart 70374 Stuttgart	<p>Militärstraßengrundnetz</p> <p>Im Bereich der vorliegenden Fortschreibung des Regionalplans südlicher Oberrhein sind folgende Straßen Bestandteil des Militärstraßengrundnetzes:</p> <p>BAB A 5 - Axialstr 712 B 28 - Axialstr 773 B 36 - B 415 - Axialstr 775 B 31 - Axialstr 777 B 294 - L 112 - Verb-Str 7771</p> <p>Für Planungen, welche das MSGN berühren, ist die Einhaltung der Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerfahrzeuge RABS (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau 22/1996) zu fordern.</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Der Hinweis auf das Militärstraßengrundnetz wird zur Kenntnis genommen. Konflikte zu Festlegungen des Regionalplans sind nicht erkennbar.</p>
950	4.1.2	4221	Conseil Général Haut-Rhin Hôtel du Département F-68006 Colmar Cedex	<p>Im Bereich der Infrastrukturen für den Straßenverkehr legt der Regionalplan den Schwerpunkt auf den Ausbau der A 5 (HaFraBa) auf sechs Streifen, die Umfahrung von Offenburg und die Verbesserung von Anschlussstellen. Initiativen im Bereich Carpooling und der Netze für den sanften Verkehr, wie sie sich auch in zahlreichen Zielsetzungen der SCoT (Schémas de Cohérence Territoriale: Pläne für territoriale Kohärenz im Sinne eines regionalen Flächennutzungsplans) des Departements Haut-Rhin wiederfinden, werden ebenfalls erwähnt.</p> <p>Die Nebenstraßenverbindung Neuenburg am Rhein - Chalampé</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sowohl die "Nebenstraßenverbindung Neuenburg am Rhein - Chalampé", als auch die "Nebenstraßenverbindung zwischen Fessenheim und Bad Krozingen", sind Teil des in der Raumnutzungskarte dargestellten regionalbedeutsamen Straßennetzes.</p> <p>Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung auf Aufnahme einer weiteren regionalen Entwicklungsachse von Bad Krozingen nach Fessenheim, wird nicht berücksichtigt. Eine solche Entwicklungs-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>verdient ebenfalls hervorgehoben zu werden. Hier sollte jedoch auch eine Nebenstraßenverbindung zwischen Fessenheim und Bad Krozingen einbezogen werden, deren Integration in das Wachstumsgebiet des Ballungsraums Freiburg gemäß der Strukturkarte ebenfalls angemessen wäre.</p> <p>Zu Ihrer Information möchte ich Ihnen mitteilen, dass ich für die elsässische Nord-/Südachse und die Weiterführung der Autobahn Richtung Deutschland um die Aufnahme der Anpassung der Verbindungsstraße Colmar - Selestat an die Autobahnstandards in den CPER 2014/2020 sowie um die Verbesserung der Lkw-Parkplätze am Autobahnübergang in Ottmarsheim (A 36) gebeten habe.</p>	achse widersprüche in ihrem Verlauf (über den bewusst siedlungsfern angelegten Flugplatz Bremgarten bzw. Gewerbepark Breisgau) grundlegenden raumordnerischen Kriterien und Zielsetzungen und weist nicht den im LEP genannten Charakter einer "Siedlungs- und Nahverkehrsachse" auf.
951	4.1.2	4184	Syndicat Mixte pour le SCOTERS Schéma de Cohérence Territoriale de la Région de Strasbourg F-67000 Strasbourg	Betreffend die Infrastrukturprojekte wurde im Text des SCOTERS im Grundsatz eine Verbindung Piémont des Vosges - Region Lahr verankert, die auf einem neuen Rheinübergang basiert. Ich nehme zur Kenntnis, dass aus Kapitel 4.1.2 ("Straßenverkehr") Ihres Dokuments hervorgeht, dass ein Rheinübergang zwischen Schwanau und Gerstheim geplant ist, um diese Verbindung realisieren und die Region südlich von Straßburg an die Nachbarregionen anbinden zu können (L 100: Neubau Rheinübergang Schwanau - Gerstheim).	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
952	4.1.2	4018	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	<p>Zum Thema "Groß-Parkplätze"</p> <p>Es gibt sicher zahlreiche Ansatzpunkte, um den unerwünschten Flächenverbrauch zu reduzieren. Eine gute Möglichkeit sehen wir bei der scheinbar "selbstverständlichen" und "unumgänglichen" Ausweisung großer, oft überdimensionierter Parkplätze für Einkaufszentren, Märkte und größere Firmen, insbesondere in Gewerbegebieten. Der Regionalverband verfügt wahrscheinlich nicht über Möglichkeiten, hier grundsätzlich und verbindlich einen Wandel zu schaffen, etwa durch Forderung nach Tiefgaragen oder Parkdecks. Wir möchten trotzdem auf das Thema hinweisen, weil der derzeitige Zustand ganz unbefriedigend ist. Wahrscheinlich bedarf es einer Regelung auf Landesebene, durch die großflächige, nur ebenerdige Parkflächen verhindert werden können. Parkplätze sollen in die Höhe, aber nicht ins Gelände wachsen. Ein besonders krasses Beispiel ist die geplante Erweiterung des riesigen KFZ-Abstellgeländes der Fa. Mosolf in Kippenheim von derzeit etwa 80 auf fast 100 ha.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf PS 4.1.2 Abs. 4 wird verwiesen.</p>
953	4.1.2	4035	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	<p>Ortsumfahrung Schallstadt</p> <p>Die Tatsache, dass bei den Plansätzen zur Gesamtfortschreibung des RP unter 4.1.2 der "Neubau Umfahrung Schallstadt" enthalten ist, war für uns sehr überraschend und ganz unverständlich. Unter 4.1.0 sind die "Allgemeinen Grundsätze" für die Regionale Verkehrsinfrastruktur aufgelistet; nach diesen Grundsätzen ist der Bau einer Ortsumfahrung Schallstadt eigentlich auszuschließen. Als ortsdurchgangsfreie Verbindung existiert bekanntlich die Schne-</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>In der "Projektgruppe Batzenberg" unter Leitung des Regierungspräsidentiums Freiburg wurde am 30.10.2014 ein Verkehrskonzept vereinbart, das keinen entsprechenden Neubau der Bundesstraße B 3 vorsieht. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, die Umfahrung Schallstadt in der Liste der Vorschläge für die regionalbedeutsamen Straßenprojekte zu streichen, wird daher berücksichtigt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				ckentalstraße mit Einbeziehung der Umfahrung Kirchhofen-Ambringen und Anschluss an die Große Umfahrung Bad Krozingen. Diese direkte Verbindung von Freiburg zur B 3 südlich von Bad Krozingen wird vom Verkehr sehr gut angenommen. U. E. sollte diese Trasse mittelfristig die Funktion der B 3 übernehmen, so dass eine Ortsumfahrung von Schallstadt (wie auch von Norsingen) überflüssig wird. (Stellungnahme der Umweltverbände zu dieser Planung liegt dem RV vor.)	PS 4.1.2 Abs. 2 wird entsprechend gekürzt.
954	4.1.2	4036	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herrn Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	Kein Weiterbau der B 31 West (Neubau 2. Bauabschnitt Gottenheim-Breisach) Der Weiterbau der B 31 West von Gottenheim in Richtung Ihringen/Breisach ist im Plansatz 4.1.2 "Straßenverkehr" enthalten. Die folgenden Gründe sprechen für die Streichung des Weiterbaues: - Es besteht bereits eine hervorragend ausgebaute, ortsfremde B 31 zwischen Freiburg und Breisach (über Autobahn-Anschluss Bad Krozingen nach Breisach), eine Parallelerschließung ist nicht erforderlich. - Die Trasse der geplanten Straße durchschneidet den ökologisch hochwertigen Bereich des Wasenweiler Rieds und weitere Feuchtgebiete. Im Regionalplan sind große Bereiche der Trasse bereits als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen. Die Straßenplanung widerspricht zudem dem Plansatz 3.0.6, insbesondere Punkt 5 sowie 4.1.0, Absatz 2. Die geplante Trasse nutzt nirgends vorhandene Straßenabschnitte, sondern führt auf der gesamten Länge zur Neuzerschneidung von Landschaft. Sie durchschneidet auf der gesamten Länge ein ausgewiesenes Vorranggebiet für Landwirtschaft sowie mehrere Regionale Grünzüge. Das niedrige, nur lokal bedeutsame Verkehrsaufkommen rechtfertigt in keiner Weise den Neubau einer Bundesstraße. Die Straße ist im Bundesverkehrswegeplan mit niedriger Priorität versehen. Eine Verwirklichung ist daher aus finanziellen und ökologischen Gründen in den nächsten Jahren nicht zu erwarten.	Keine Berücksichtigung Der Weiterbau der B 31 West entspricht dem politischen Willen in der Region Südlicher Oberrhein. Dementsprechend ist die Maßnahme in der Liste für regionalbedeutsame Straßenprojekte in PS 4.1.2 enthalten, die als Vorschläge an die Fachplanung gerichtet sind. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt. Zur Trassenführung trifft der Regionalplan keine Aussage. Diese obliegt der Fachplanung Verkehr.
955	4.1.2	415	Bündnis 90/Die Grünen Kreistagsfraktion Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald Frau Dr. Karin Müller-Sandner 79227 Schallstadt	Bei der B 3 OU Schallstadt handelt es sich um keine regionalbedeutsame Maßnahme, die vorrangig realisiert werden müsste. Wir beantragen, sie aus der Liste zu streichen. Begründung anhand der vom RSVO selbst erstellten Vorgaben: 1. die Maßnahme soll bereits im Regionalplan 1995 enthalten sein: er sieht keinen Neubau einer OU Schallstadt vor, vielmehr wird die Fortführung der B 3 zwischen Freiburg und Bad Krozingen durchs Schneckental favorisiert. 2. die Maßnahme soll im aktuellen BVWP enthalten sein: OU ist nicht im BVWP enthalten, da der Bund die B 3 als autobahnparallele	Berücksichtigung In der "Projektgruppe Batzenberg" unter Leitung des Regierungspräsidiums Freiburg wurde am 30.10.2014 ein Verkehrskonzept vereinbart, das keinen entsprechenden Neubau der Bundesstraße B 3 vorsieht. Die Anregung, die Umfahrung Schallstadt in der Liste der Vorschläge für die regionalbedeutsamen Straßenprojekte zu streichen, wird daher berücksichtigt. PS 4.1.2 Abs. 2 wird entsprechend gekürzt.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Bundesstraße abstufen möchte und keine OU mehr vorsieht.</p> <p>3. Ausbau vor Neubau: die L 125 ist ausgebaut, über die K 4981 besteht Anschluss an die B 3 OU Bad Krozingen, ein optimierter Anbindungsknoten ist zur Zeit in Planung. Die im Regionalplan von 1995 vorgeschlagene Schneckentaltrasse gibt es inzwischen und könnte - im Bedarfsfall - auch noch ausgebaut werden</p> <p>4. das vorhandene Straßennetz soll genutzt werden: zwischen Freiburg und Bad Krozingen verlaufen vier parallele Verkehrsstrassen: die A 5 für den Fernverkehr, die B 3, die L 125 und die L 122 für den lokalen und überregionalen Verkehr</p> <p>5. Verkehrslenkende Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung sollen zum Einsatz kommen, vor Erweiterung der Infrastruktur: ein alternatives Verkehrskonzept für die Ortsdurchfahrten von Schallstadt und Norsingen ist z. Zt. in Planung</p> <p>6. Es soll die Einbindung der Region in die europäischen Verkehrsnetze verbessert werden: dafür gibt es die A 5</p> <p>7. Es sollen Erreichbarkeitsdefizite zwischen den Teilräumen minimiert werden: solche liegen nicht vor.</p> <p>8. Wichtige Schwarzwaldquerungen sollen ausgebaut und grenzüberschreitende Verbindungen nach Frankreich sollen intensiviert werden dazu kann eine B 3 OU Schallstadt nicht dienen.</p> <p>9. Die Maßnahme soll eine überörtliche Bedeutsamkeit haben: die ist nicht erkennbar (s. o.) im Gegenteil, denn das Verkehrsaufkommen am Batzenberg würde sich mit jedem weiteren attraktiven Ausbau des Straßennetzes erhöhen u. a. auch durch den Maut-Ausweichverkehr.</p> <p>Die Konsequenzen für Norsingen wären unverantwortlich und werden bei der Forderung nach einer B 3 OU Schallstadt ganz ausgeblendet.</p> <p>Fazit: Keine der Vorgaben ist erfüllt, die die Aufnahme der B 3 OU Schallstadt in die Liste der vorrangig zu realisierenden Straßenbaumaßnahmen rechtfertigen würde.</p> <p>Inhalte, die die eigenen Grundsätze des RVSO ignorieren und konterkarieren würden, dürfen keinen Zugang in den Regionalplan finden. Das gilt für die B 3 OU Schallstadt, da alle Kriterien dagegen sprechen, sie in die Liste aufzunehmen.</p>	
956	4.1.2	657	Bürgerinitiative L 125-Voraus e. V. Herr Christian Hipp 79227 Schallstadt	<p>Wir beantragen die B 3 OU Schallstadt aus der Liste der vorrangig zu realisierenden Straßenbaumaßnahmen heraus zu nehmen.</p> <p>Begründung: Das Straßennetz zwischen Freiburg und Bad Krozingen ist mit vier parallel verlaufenden Verkehrsstrassen - der A 5, der B 3, der L 125/K 4981 und der L 122 - mehr als ausreichend. Es besteht kein Bedarf an einer weiteren Straße, die nur noch mehr Verkehr von der Autobahn abziehen würde.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>In der "Projektgruppe Batzenberg" unter Leitung des Regierungspräsidiums Freiburg wurde am 30.10.2014 ein Verkehrskonzept vereinbart, das keinen entsprechenden Neubau der Bundesstraße B 3 vorsieht. Die Anregung, die Umfahrung Schallstadt in der Liste der Vorschläge für die regionalbedeutsamen Straßenprojekte zu streichen, wird daher berücksichtigt. PS 4.1.2 Abs. 2 wird entsprechend</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Die B 3 steht auf der Liste der Bundesstraßen, die abgestuft werden sollen, da sie keine Fernverkehrsfunktion mehr haben. Deshalb ist die B 3 OU Schallstadt seit 2003 nicht mehr im BVWP.</p> <p>Auch der heute noch gültige Regionalplan des RVSO sieht keinen zusätzlichen Straßenneubau vor, sondern fordert unter der Vorgabe Ausbau vor Neubau die Ertüchtigung der Schneckentaltrasse (L 125/K 4981). Dies ist inzwischen erfolgt. Eine optimierte Anbindung der K 4981 an die B 3 OU Bad Krozingen ist in Planung.</p> <p>Nachdem die B 3 mit dem Durchstich nördlich von Schallstadt bereits auf die Ostseite der Bahntrasse verlegt wurde und auch die B 3 OU Bad Krozingen im Osten verläuft, ist diese Linienführung naturgemäß vorgegeben.</p> <p>Zum Schutz der Gemeinde Pfaffenweiler wurde die Lärmschutzvorrichtungen entlang der L 125 für täglich 20.000 Pkw und 1.600 Lkw ausgelegt.</p> <p>Eine B 3 OU Schallstadt würde die Verkehrsbelastung in Norsingen in unverantwortlicher Weise noch erhöhen ohne Aussicht auf Abhilfe. Denn dazu müsste die B 3 zunächst auf die Westseite der Bahntrasse zurückgeführt werden. Im Hinblick auf Flächen- und Landschaftsverbrauch, Zerschneidung, Zerstörung von Kulturlandschaft und Naherholungsgebieten und vor allem im Hinblick auf die enormen Kosten einer dann auch notwendigen Verkehrsentlastung von Norsingen mit einer erneuten zweimaligen Kreuzung der Bahntrasse, ist die Forderung einer B 3 OU Schallstadt seitens des RVSO absolut unververtretbar.</p> <p>Außerdem lehnt der Gemeinderat von Schallstadt die B 3 OU einstimmig ab, da sie den Verkehr nur an den Ortsrand in Höhenlage des Batzenbergs verlagern würde mit all seinen negativen Auswirkungen.</p> <p>Wir fordern den Regionalverband auf, seinen eigenen Vorgaben zu folgen und alle diese Fakten zu würdigen und die B 3 OU Schallstadt aus der Liste der vorrangig zu realisierenden Straßenbaumaßnahmen heraus zu nehmen.</p>	gekürzt.
957	4.1.2	4382	Landesnaturausschuss Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	<p>Zum Thema "Groß-Parkplätze"</p> <p>Es gibt sicher zahlreiche Ansatzpunkte, um den unerwünschten Flächenverbrauch zu reduzieren. Eine gute Möglichkeit sehen wir bei der scheinbar "selbstverständlichen" und "unumgänglichen" Ausweisung großer, oft überdimensionierter Parkplätze für Einkaufszentren, Märkte und größere Firmen, insbesondere in Gewerbegebieten. Der Regionalverband verfügt wahrscheinlich nicht über Möglichkeiten, hier grundsätzlich und verbindlich einen Wandel zu schaffen, etwa durch Forderung nach Tiefgaragen oder Parkdecks. Wir möchten trotzdem auf das Thema hinweisen, weil der derzeitige Zustand ganz unbefriedigend ist. Wahrscheinlich bedarf es einer</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf PS 4.1.2 Abs. 4 wird verwiesen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				Regelung auf Landesebene, durch die großflächige, nur ebenerdige Parkflächen verhindert werden können. Parkplätze sollen in die Höhe, aber nicht ins Gelände wachsen. Ein besonders krasses Beispiel ist die geplante Erweiterung des riesigen KFZ-Abstellgeländes der Fa. Mosolf in Kippenheim von derzeit etwa 80 auf fast 100 ha.	
958	4.1.2	4400	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg Herrn Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	<p>Ortsumfahrung Schallstadt</p> <p>Die Tatsache, dass bei den Plansätzen zur Gesamtfortschreibung des RP unter 4.1.2 der "Neubau Umfahrung Schallstadt" enthalten ist, war für uns sehr überraschend und ganz unverständlich. Unter 4.1.0 sind die "Allgemeinen Grundsätze" für die Regionale Verkehrsinfrastruktur aufgelistet; nach diesen Grundsätzen ist der Bau einer Ortsumfahrung Schallstadt eigentlich auszuschließen. Als ortsdurchgangsfreie Verbindung existiert bekanntlich die Schneckenkentalstraße mit Einbeziehung der Umfahrung Kirchhofen-Ambringen und Anschluss an die Große Umfahrung Bad Krozingen. Diese direkte Verbindung von Freiburg zur B 3 südlich von Bad Krozingen wird vom Verkehr sehr gut angenommen. U. E. sollte diese Trasse mittelfristig die Funktion der B 3 übernehmen, so dass eine Ortsumfahrung von Schallstadt (wie auch von Norsingen) überflüssig wird. (Stellungnahme der Umweltverbände zu dieser Planung liegt dem RV vor.)</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>In der "Projektgruppe Batzenberg" unter Leitung des Regierungspräsidiums Freiburg wurde am 30.10.2014 ein Verkehrskonzept vereinbart, das keinen entsprechenden Neubau der Bundesstraße B 3 vorsieht. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, die Umfahrung Schallstadt in der Liste der Vorschläge für die regionalbedeutsamen Straßenprojekte zu streichen, wird daher berücksichtigt. PS 4.1.2 Abs. 2 wird entsprechend gekürzt.</p>
959	4.1.2	4401	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg Herrn Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	<p>Kein Weiterbau der B 31 West (Neubau 2. Bauabschnitt Gottenheim-Breisach)</p> <p>Der Weiterbau der B 31 West von Gottenheim in Richtung Ihringen/Breisach ist im Plansatz 4.1.2 "Straßenverkehr" enthalten. Die folgenden Gründe sprechen für die Streichung des Weiterbaues:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es besteht bereits eine hervorragend ausgebaute, ortserne B 31 zwischen Freiburg und Breisach (über Autobahn-Anschluss Bad Krozingen nach Breisach), eine Parallelerschließung ist nicht erforderlich. - Die Trasse der geplanten Straße durchschneidet den ökologisch hochwertigen Bereich des Wasenweiler Rieds und weitere Feuchtgebiete. Im Regionalplan sind große Bereiche der Trasse bereits als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen. Die Straßenplanung widerspricht zudem dem Plansatz 3.0.6, insbesondere Punkt 5 sowie 4.1.0, Absatz 2. <p>Die geplante Trasse nutzt nirgends vorhandene Straßenabschnitte, sondern führt auf der gesamten Länge zur Neuzerschneidung von Landschaft. Sie durchschneidet auf der gesamten Länge ein ausgewiesenes Vorranggebiet für Landwirtschaft sowie mehrere Regionale Grünzüge. Das niedrige, nur lokal bedeutsame Verkehrsaufkommen rechtfertigt in keiner Weise den Neubau einer Bundesstraße. Die Straße ist im Bundesverkehrswegeplan mit niedriger Priorität verse-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Weiterbau der B 31 West entspricht dem politischen Willen in der Region Südlicher Oberrhein. Dementsprechend ist die Maßnahme in der Liste für regionalbedeutsame Straßenprojekte in PS 4.1.2 enthalten, die als Vorschläge an die Fachplanung gerichtet sind. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt. Zur Trassenführung trifft der Regionalplan keine Aussage. Diese obliegt der Fachplanung Verkehr.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				hen. Eine Verwirklichung ist daher aus finanziellen und ökologischen Gründen in den nächsten Jahren nicht zu erwarten.	
960	4.1.2	4472	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	Zum Thema "Groß-Parkplätze" Es gibt sicher zahlreiche Ansatzpunkte, um den unerwünschten Flächenverbrauch zu reduzieren. Eine gute Möglichkeit sehen wir bei der scheinbar "selbstverständlichen" und "unumgänglichen" Ausweisung großer, oft überdimensionierter Parkplätze für Einkaufszentren, Märkte und größere Firmen, insbesondere in Gewerbegebieten. Der Regionalverband verfügt wahrscheinlich nicht über Möglichkeiten, hier grundsätzlich und verbindlich einen Wandel zu schaffen, etwa durch Forderung nach Tiefgaragen oder Parkdecks. Wir möchten trotzdem auf das Thema hinweisen, weil der derzeitige Zustand ganz unbefriedigend ist. Wahrscheinlich bedarf es einer Regelung auf Landesebene, durch die großflächige, nur ebenerdige Parkflächen verhindert werden können. Parkplätze sollen in die Höhe, aber nicht ins Gelände wachsen. Ein besonders krasses Beispiel ist die geplante Erweiterung des riesigen KFZ-Abstellgeländes der Fa. Mosolf in Kippenheim von derzeit etwa 80 auf fast 100 ha.	Kenntnisnahme Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf PS 4.1.2 Abs. 4 wird verwiesen.
961	4.1.2	4506	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	Ortsumfahrung Schallstadt Die Tatsache, dass bei den Plansätzen zur Gesamtfortschreibung des RP unter 4.1.2 der "Neubau Umfahrung Schallstadt" enthalten ist, war für uns sehr überraschend und ganz unverständlich. Unter 4.1.0 sind die "Allgemeinen Grundsätze" für die Regionale Verkehrsinfrastruktur aufgelistet; nach diesen Grundsätzen ist der Bau einer Ortsumfahrung Schallstadt eigentlich auszuschließen. Als ortsdurchgangsfreie Verbindung existiert bekanntlich die Schneckenkentalstraße mit Einbeziehung der Umfahrung Kirchhofen-Ambringen und Anschluss an die Große Umfahrung Bad Krozingen. Diese direkte Verbindung von Freiburg zur B 3 südlich von Bad Krozingen wird vom Verkehr sehr gut angenommen. U. E. sollte diese Trasse mittelfristig die Funktion der B 3 übernehmen, so dass eine Ortsumfahrung von Schallstadt (wie auch von Norsingen) überflüssig wird. (Stellungnahme der Umweltverbände zu dieser Planung liegt dem RV vor.)	Berücksichtigung In der "Projektgruppe Batzenberg" unter Leitung des Regierungspräsidiums Freiburg wurde am 30.10.2014 ein Verkehrskonzept vereinbart, das keinen entsprechenden Neubau der Bundesstraße B 3 vorsieht. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, die Umfahrung Schallstadt in der Liste der Vorschläge für die regionalbedeutsamen Straßenprojekte zu streichen, wird daher berücksichtigt. PS 4.1.2 Abs. 2 wird entsprechend gekürzt.
962	4.1.2	4508	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	Kein Weiterbau der B 31 West (Neubau 2. Bauabschnitt Gottenheim-Breisach) Der Weiterbau der B 31 West von Gottenheim in Richtung Ihringen/Breisach ist im Plansatz 4.1.2 "Straßenverkehr" enthalten. Die folgenden Gründe sprechen für die Streichung des Weiterbaues: - Es besteht bereits eine hervorragend ausgebaute, ortserne B 31 zwischen Freiburg und Breisach (über Autobahn-Anschluss Bad	Keine Berücksichtigung Der Weiterbau der B 31 West entspricht dem politischen Willen in der Region Südlicher Oberrhein. Dementsprechend ist die Maßnahme in der Liste für regionalbedeutsame Straßenprojekte in PS 4.1.2 enthalten, die als Vorschläge an die Fachplanung gerichtet sind. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt. Zur Trassenfüh-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Krozingen nach Breisach), eine Parallelerschließung ist nicht erforderlich.</p> <p>- Die Trasse der geplanten Straße durchschneidet den ökologisch hochwertigen Bereich des Wasenweiler Rieds und weitere Feuchtgebiete. Im Regionalplan sind große Bereiche der Trasse bereits als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen. Die Straßenplanung widerspricht zudem dem Plansatz 3.0.6, insbesondere Punkt 5 sowie 4.1.0, Absatz 2. Die geplante Trasse nutzt nirgends vorhandene Straßenabschnitte, sondern führt auf der gesamten Länge zur Neuzerschneidung von Landschaft. Sie durchschneidet auf der gesamten Länge ein ausgewiesenes Vorranggebiet für Landwirtschaft sowie mehrere Regionale Grünzüge. Das niedrige, nur lokal bedeutsame Verkehrsaufkommen rechtfertigt in keiner Weise den Neubau einer Bundesstraße. Die Straße ist im Bundesverkehrswegeplan mit niedriger Priorität versehen. Eine Verwirklichung ist daher aus finanziellen und ökologischen Gründen in den nächsten Jahren nicht zu erwarten.</p>	<p>zung trifft der Regionalplan keine Aussage. Diese obliegt der Fachplanung Verkehr.</p>
963	4.1.2	4473	Schwarzwaldverein Herr Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Zum Thema "Groß-Parkplätze"</p> <p>Es gibt sicher zahlreiche Ansatzpunkte, um den unerwünschten Flächenverbrauch zu reduzieren. Eine gute Möglichkeit sehen wir bei der scheinbar "selbstverständlichen" und "unumgänglichen" Ausweisung großer, oft überdimensionierter Parkplätze für Einkaufszentren, Märkte und größere Firmen, insbesondere in Gewerbegebieten. Der Regionalverband verfügt wahrscheinlich nicht über Möglichkeiten, hier grundsätzlich und verbindlich einen Wandel zu schaffen, etwa durch Forderung nach Tiefgaragen oder Parkdecks. Wir möchten trotzdem auf das Thema hinweisen, weil der derzeitige Zustand ganz unbefriedigend ist. Wahrscheinlich bedarf es einer Regelung auf Landesebene, durch die großflächige, nur ebenerdige Parkflächen verhindert werden können. Parkplätze sollen in die Höhe, aber nicht ins Gelände wachsen. Ein besonders krasses Beispiel ist die geplante Erweiterung des riesigen KFZ-Abstellgeländes der Fa. Mosolf in Kippenheim von derzeit etwa 80 auf fast 100 ha.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf PS 4.1.2 Abs. 4 wird verwiesen.</p>
964	4.1.2	4507	Schwarzwaldverein Herr Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Ortsumfahrung Schallstadt</p> <p>Die Tatsache, dass bei den Plansätzen zur Gesamtfortschreibung des RP unter 4.1.2 der "Neubau Umfahrung Schallstadt" enthalten ist, war für uns sehr überraschend und ganz unverständlich. Unter 4.1.0 sind die "Allgemeinen Grundsätze" für die Regionale Verkehrsinfrastruktur aufgelistet; nach diesen Grundsätzen ist der Bau einer Ortsumfahrung Schallstadt eigentlich auszuschließen. Als ortsdurchgangsfreie Verbindung existiert bekanntlich die Schneckenkentalstraße mit Einbeziehung der Umfahrung Kirchhofen-Ambringen und Anschluss an die Große Umfahrung Bad Kro-</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>In der "Projektgruppe Batzenberg" unter Leitung des Regierungspräsidiums Freiburg wurde am 30.10.2014 ein Verkehrskonzept vereinbart, das keinen entsprechenden Neubau der Bundesstraße B 3 vorsieht. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, die Umfahrung Schallstadt in der Liste der Vorschläge für die regionalbedeutsamen Straßenprojekte zu streichen, wird daher berücksichtigt. PS 4.1.2 Abs. 2 wird entsprechend gekürzt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				zingen. Diese direkte Verbindung von Freiburg zur B 3 südlich von Bad Krozingen wird vom Verkehr sehr gut angenommen. U. E. sollte diese Trasse mittelfristig die Funktion der B 3 übernehmen, so dass eine Ortsumfahrung von Schallstadt (wie auch von Norsingen) überflüssig wird. (Stellungnahme der Umweltverbände zu dieser Planung liegt dem RV vor.)	
965	4.1.2	4509	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	Kein Weiterbau der B 31 West (Neubau 2. Bauabschnitt Gottenheim-Breisach) Der Weiterbau der B 31 West von Gottenheim in Richtung Ihringen/Breisach ist im Plansatz 4.1.2 "Straßenverkehr" enthalten. Die folgenden Gründe sprechen für die Streichung des Weiterbaues: - Es besteht bereits eine hervorragend ausgebaute, ortsferne B 31 zwischen Freiburg und Breisach (über Autobahn-Anschluss Bad Krozingen nach Breisach), eine Parallelerschließung ist nicht erforderlich. - Die Trasse der geplanten Straße durchschneidet den ökologisch hochwertigen Bereich des Wasenweiler Rieds und weitere Feuchtgebiete. Im Regionalplan sind große Bereiche der Trasse bereits als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen. Die Straßenplanung widerspricht zudem dem Plansatz 3.0.6, insbesondere Punkt 5 sowie 4.1.0, Absatz 2. Die geplante Trasse nutzt nirgends vorhandene Straßenabschnitte, sondern führt auf der gesamten Länge zur Neuzerschneidung von Landschaft. Sie durchschneidet auf der gesamten Länge ein ausgewiesenes Vorranggebiet für Landwirtschaft sowie mehrere Regionale Grünzüge. Das niedrige, nur lokal bedeutsame Verkehrsaufkommen rechtfertigt in keiner Weise den Neubau einer Bundesstraße. Die Straße ist im Bundesverkehrswegeplan mit niedriger Priorität versehen. Eine Verwirklichung ist daher aus finanziellen und ökologischen Gründen in den nächsten Jahren nicht zu erwarten.	Keine Berücksichtigung Der Weiterbau der B 31 West entspricht dem politischen Willen in der Region Südlicher Oberrhein. Dementsprechend ist die Maßnahme in der Liste für regionalbedeutsame Straßenprojekte in PS 4.1.2 enthalten, die als Vorschläge an die Fachplanung gerichtet sind. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt. Zur Trassenführung trifft der Regionalplan keine Aussage. Diese obliegt der Fachplanung Verkehr.
966	4.1.2	3736	startkLahr Industrie- und Gewerbezentrum Raum Lahr GmbH 77933 Lahr/Schwarzwald	Ortsumfahrung Friesenheim/Schuttern Der Zweckverband unterstützt die Gemeinde Friesenheim bei der Forderung nach einer Umfahrung Friesenheims und des Ortsteils Schuttern in Verbindung mit dem Autobahnanschluss. Neben dem Neubau der Anschlussstelle Lahr Nord/Friesenheim sind auch die Umfahrungen Friesenheims und des Ortsteils Schuttern inklusive nördliche Anbindung des Industrie- und Gewerbezentrum Raum Lahr im Plansatz des Regionalplans unter 4.1.2 als regionalbedeutsame Straßenprojekte in die Liste der vorgeschlagenen Straßenprojekte mit aufzunehmen. Durch die zusätzliche Autobahnanschlussstelle Lahr Nord/Friesenheim kann die Verkehrskapazität für den zu und abflie-	Berücksichtigung Die Anregung, die Anschlussstelle Lahr-Nord/Friesenheim zeitgleich mit der Nordumfahrung Friesenheim und Schuttern zu realisieren, ist nachvollziehbar, obliegt jedoch der Entscheidung der Fachplanungsträger. Das unter PS 4.1.2 Abs. 2 genannte regionalbedeutsame Straßenprojekt "Neubau der Anschlussstelle Lahr-Nord/Friesenheim" wird um den Wortlaut "einschließlich Nordumfahrung Friesenheim und Schuttern" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>ßenden Verkehr deutlich erhöht werden. Für die Gesamtentwicklung des Areals ist dies von sehr großer Bedeutung. Die Umfahrung des Ortsteiles Schuttern ist in diesem Zusammenhang dringend geboten. Gerade durch die Verlagerung des Straßenverkehrs auf die Schiene soll eine Reduzierung der Belastung von Bevölkerung und Umwelt erreicht werden.</p>	
967	4.1.2	3807	<p>Verkehrsclub Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein e. V. 79106 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Angesichts der schon heute großen Belastung der Region durch den motorisierten Straßenverkehr lehnt der VCD grundsätzlich den Neu- und Ausbau überörtlicher Straßen ab. Der weitgehend unstrittige Ausbau der Schienen-Infrastruktur sollte nicht durch einen weiteren Ausbau des Straßennetzes in seiner Wirkung in Richtung Verkehrsentlastung konterkariert werden. Straßenbau-Mittel sollten ausschließlich für die Instandhaltung der vorhandenen Infrastruktur eingesetzt werden. Nur durch ein den Ausbau des Schienennetzes begleitendes regionales Konzept der Straßenverkehrs-Reduzierung sind die notwendigen signifikanten Umsteige-Effekte zu erzielen. Im Übrigen ist nicht nachzuvollziehen, inwiefern besonders viele der aufgeführten Ortsumfahrungen als regional bedeutsam eingestuft werden können. Bezüglich der Anlagen für den ruhenden Verkehr ist festzustellen, dass diese höchstens an Bahnhöfen ohne gute Busanbindung sinnvoll sind. Besonders in Stadt- und Ortszentren, aber auch auf der "grünen Wiese" an Ortsrändern sollte es rasch zur Reduzierung von Parkraum kommen. Auf jeden Fall sollte nirgends mehr kostenfrei geparkt werden können. (...) Zusammenfassend beantragt der VCD Südlicher Oberrhein e. V. folgende Änderungen am vorliegenden Entwurf des Regionalplanes: - Im Abschnitt 4.1.2 zum Straßenverkehr wird der erste Satz verkürzt: "Das regional bedeutsame Straßennetz soll funktionsgerecht erhalten werden." - Im Abschnitt 4.1.2 wird die Aufzählung unter "V" gestrichen oder ersetzt durch eine Auflistung von Straßen, die vorrangig saniert werden sollen. - Im Abschnitt 4.1.2 wird der letzte Absatz wie folgt umformuliert: "Anlagen für den ruhenden Auto-Verkehr werden außer an Bahnhöfen, besonders aber in Ortslagen, schrittweise zurückgebaut."</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Weiterentwicklung des regionalbedeutsamen Straßennetzes bleibt neben dem funktionsgerechten Erhalt auch im Interesse lärm- und schadstoffbetreffener Anwohner in PS 4.1.2 Abs. 1 erhalten. An der grundsätzlichen Ausrichtung (Bestandserhalt vor Neubau, Ausbau vor Neubau, vgl. PS 4.1.0 Abs. 7, 4.1.2 Abs. 3) wird festgehalten. Die in PS 4.1.2 Abs. 2 genannten regionalbedeutsamen Straßenprojekte werden teilweise gestrichen. So entfällt der im Offenlage-Entwurf vorgeschlagene Neubau der B 3 zur Umfahrung von Schallstadt sowie der vorgeschlagene Neubau der B 294 Umfahrung Elzach-Süd. Auf die entsprechenden Einzelanregungen wird verwiesen (ID 3017, ID 2571, ID 2585). Eine generelle Vorgabe zum schrittweisen Rückbau von Autostellplätzen "außer an Bahnhöfen, besonders aber in Ortslagen" ist nicht sachgerecht. Sie wird nicht in den Regionalplan übernommen. Die Anregung wird somit (mit Ausnahme der o. g. zu streichenden Ortsumfahrungen) nicht berücksichtigt.</p>
968	4.1.2	4272	<p>Privat CH-5606 Dintikon</p>	<p>Verkehr: B 31 West (Neubau 2. Bauabschnitt Gottenheim - Breisach) ist eine Parallelinfrastruktur zur Breisacher Bahn und der bestehenden B 31 (Breisach - Hausen) und konkurrenziert diese. Die B 31 West (Neubau 2. Bauabschnitt Gottenheim - Breisach) ist in der Gesamtfortschreibung unter Kapitel 4.1.2 Straßenverkehr als</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Weiterbau der B 31 West entspricht dem politischen Willen in der Region Südlicher Oberrhein und stellt ein bedeutendes Vorhaben dar, die Erreichbarkeitsdefizite im Ost-West- und grenzüber-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>regionalbedeutsames Straßenprojekt aufgeführt.</p> <p>Die engen Straßenverhältnisse in den Gemarkungen Ihringen und Wasenweiler sind tatsächlich unvorteilhaft für das heutige Verkehrsaufkommen. Daher ist auch das Anliegen einer Entlastung der Dorfkerne vom Straßenverkehr nachvollziehbar. Durch den Bau der B 31 West (Neubau 2. Bauabschnitt Gottenheim - Breisach) entsteht aber eine parallele Infrastruktur zur bestehenden B 31 (von Breisach nach Hausen) und zur Breisacher Bahn: Mit der bestehenden B 31 (Breisach - Hausen) und dem bestehenden 1. Bauabschnitt der B 31 West (Gottenheim - Freiburg) sind die Gemeinden um den Kaiserstuhl (inklusive Ihringen) bereits heute gut und ausreichend an das Straßennetz von Freiburg und an die Nord-Südachsen (A 5, B 3) angebunden. Zusätzlich sind die Gemeinden um den Kaiserstuhl mit der Breisacher und Kaiserstuhlbahn gut mit der Stadt Freiburg verbunden.</p> <p>Durch den Bau der B 31 West (Neubau 2. Bauabschnitt Gottenheim - Breisach) ist mit einer Verlagerung des Verkehrs von der bestehenden B 31 (von Breisach nach Hausen) auf die geplante B 31 West als auch mit einer (Rück-) Verlagerung von Fahrgästen der Bahn, auf die geplante B 31 West zu rechnen. Somit wird das künftig mögliche Fahrgastpotenzial der Breisacher Bahn gemindert mit entsprechenden finanziellen Auswirkungen auf den Kostendeckungsgrad der Breisacher Bahn und Nutzen-Kosten-Quotienten. Der Grund der (Rück-) Verlagerung liegt in einem relativen Attraktivitätsverlust der Breisacher Bahn zur B 31 West (2. Bauabschnitt Gottenheim - Freiburg) infolge der Beschleunigung (geringere Fahrzeiten auf der Straße) und des Qualitätsausbaus der Straßenverbindung Breisach - Gottenheim - Freiburg.</p> <p>Durch den Bau der B 31 West wird die Rheinquerung über die Nordvariante aufgrund der 7 - 10 min. längeren Fahrzeiten gegenüber den Südvarianten noch unattraktiver und das Argument der Fahrzeit noch gewichtiger, da durch den Bau der B 31 West eine attraktive und schnelle Alternative auf der Straße zwischen Freiburg - Breisach - Colmar bestünde. Die Erstellung der B 31 West als Parallelinfrastruktur ist nicht ökonomisch und widerspricht einem haushälterischen Umgang mit dem Boden und führt zu einer Schwächung der Breisacher Bahn und senkt somit auch die Chancen einer durchgehenden Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar.</p> <p>Antrag: Streichung der B 31 West als regionalbedeutsames Straßenprojekt.</p>	<p>schreitenden Verkehr zu verbessern. Dementsprechend ist die Maßnahme in der Liste für regionalbedeutsame Straßenprojekte in PS 4.1.2 enthalten, die als Vorschläge an die Fachplanung gerichtet sind. Zur Trassenführung trifft der Regionalplan keine Aussage. Die Ausgestaltung der Trassenvarianten/Linienbestimmung obliegt der Fachplanung Verkehr. Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>
969	4.1.2	4273	Privat CH-5606 Dintikon	Nicht nachvollziehbare Auswahl der regionalbedeutsamen Schienen- und Straßenprojekte in der Gesamtfortschreibung unter Kapitel 4.1 Verkehr	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die unter PS 4.1.2 Abs. 2 aufgeführte Liste mit Vorschlägen für re-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>- Straße: L 100: Neubau Rheinübergang Schwanau - Gerstheim - Straße: B 31 West: Neubau 2. Bauabschnitt Gottenheim - Breisach - Straße: weiterfinden sich mehrere Umfahrung von Ortschaften wie z. B. Schallstadt, Kippenheim etc. Es ist nicht nachvollziehbar wieso z. B. der Neubau des Rheinübergangs Schwanau - Gerstheim als regionalbedeutsam eingestuft wurde ebenso die B 31 West, hingegen die Reaktivierung der grenzüberschreitenden Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar nicht (vgl. dazu oben Negation der Bedeutung unter 1. Verkehr). Es ist auch kritisch zu hinterfragen, ob die Ortsumfahrungen nicht primär von lokaler Bedeutung sind. Bei Umfahrungsprojekten, wo bereits gut ausgebaute parallele Infrastrukturen vorhanden sind, kann kaum von einer regionalen Bedeutung ausgegangen werden z. B. geplante B 31 West (parallele Infrastruktur: bestehende B 31 Breisach - Hausen), Umfahrung Kippenheim (parallele Infrastruktur: Autobahn) etc. Antrag: Begründung der Auswahl von regionalbedeutsamen Schienen- und Straßenprojekten.</p>	<p>gionalbedeutsame Straßenprojekte ist Ausdruck des politischen Willens in der Region Südlicher Oberrhein. Der vorgeschlagene Neubau der B 31 West sowie der vorgeschlagene Neubau eine Rheinquerung sind zwei bedeutende Vorhaben, die Erreichbarkeitsdefizite im Ost-West- und grenzüberschreitenden Verkehr zu verbessern. Die im Offenlage-Entwurf vorgeschlagenen Umfahrungen Schallstadt und Elzach-Süd werden gestrichen (vgl. ID 3017 bzw. ID 2571, ID 2585). Die Reaktivierung des grenzüberschreitenden Bahnverkehrs auf der Strecke Freiburg - Breisach - Colmar wird in PS 4.1.1 Abs. 2 ergänzt (vgl. ID 4942). Die aus der Stellungnahme ableitbare Forderung, einzelne Vorhaben in PS 4.1.2 Abs. 2 zu streichen, wird daher teilweise berücksichtigt.</p>
970	4.1.2	354	Privat 77963 Schwanau	<p>Die kleinen Ortschaften am Oberrhein sind von täglichen Staus betroffen, die in den Durchfahrten jetzt schon unzumutbar sind. Wenn die geplanten Umgehungen der Orte Kürzell, Schuttern, Friesenheim, Lahr und Oberweier nicht weiter verfolgt werden, macht ein Anschluss an die A 5 keinen Sinn. Mein Wunsch wären auch weitere Umgehungen wie die Riedorte in Schwanau. Überall werden wegen des starken Durchgangsverkehrs Tempolimits (oft von 30 km/h) eingeführt, die ein durchschnittliches Fortkommen auf Landstraßen auf ca. 35 km/h drücken. Doch das kann es nicht sein. (In anderen Ländern kommt man durchschnittlich auf 65 km/h bei Landstraßen!) Auch die Ampeln an den Anschlussstellen der A 5 bewältigen schon den jetzigen Verkehr nicht. Bei Lahr sind tägliche Staus von der A 5 bis Langenwinkel schon normal. Wie wird das erst, wenn 2018 die LGS nach Lahr kommt? Die AS sollten allesamt auf ein sog. "Kleeblatt" erweitert werden. Denn das Verkehrsaufkommen lässt sich mit Ampeln nicht mehr bewältigen. Mit einem Kreislauf auch nicht mehr. Bitte überdenken Sie die Pläne noch einmal.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Zuge des in PS 4.1.2 Abs. 2 vorgeschlagenen Neubaus der Anschlussstelle Lahr-Nord/Friesenheim an der A 5 wird die Umfahrung der Orte Friesenheim und Schuttern ergänzt. Auf die entsprechenden Einzelanregungen wird verwiesen (vgl. ID 987, ID 988). "Weitere Umgehungen" sowie die konkrete Straßenplanung, einschließlich Ampelschaltungen und die Anlage von Kreisverkehren sind nicht Gegenstand des Regionalplans und bleiben der Fachplanung vorbehalten.</p>
971	4.1.3	4223	Conseil Général Haut-Rhin Hôtel du Département F-68006 Colmar Cedex	<p>Bezüglich der Rheinhäfen möchte ich Sie darauf hinweisen, dass die folgenden Maßnahmen im CPER 2014/2020 vorgesehen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stärkung des multimodalen Angebots des Hafens Colmar - Neuf-Breisach - Einrichtung einer Hafenplattform in Höhe der Gemeinden Balgau, Nambshem, Heiteren und Geisswasser - Einrichtung eines Containerterminals und Erweiterung der Schütt- 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				gutkapazitäten in Ottmarsheim sowie Verbesserung der Eisenbahn-anbindung	
972	4.1.3	2259	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	Der Grundsatz soll nach dem Wort "Breisach" durch "sowie Umschlag- und Verladestellen" ergänzt werden. Dadurch wird dem regionalplanerisch erwünschten Grundsatz (vgl. 4.1.0 Abs. 3) nach einem umweltfreundlichen Transport, insbesondere von Massenrohstoffen wie Kraftstoffen, Getreide und nichtenergetischen mineralischen Rohstoffen Rechnung getragen.	Keine Berücksichtigung Die Anregung, den PS 4.1.3 um den in der Stellungnahme genannten Wortlaut "sowie Umschlag- und Verladestellen" zu ergänzen, wird nicht berücksichtigt. Die Umschlags- und Verladestellen (des Kiesabbaus) sollen im Regelfall (nach Beendigung des Kiesabbaus) zurückgebaut werden. Die im Einzelfall denkbare Folgenutzung bedarf keiner regionalplanerischen Sicherung. Eine Gleichbehandlung mit den Häfen Kehl und Breisach wäre nicht sachgerecht.
973	4.1.3	2282	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	Begründung zu PS 4.1.3 Entsprechend der o.a. Aussagen zu PS 4.1.3 G 1 regen wir im Sinne eines umweltschonenden Massenrohstofftransports an, die Formulierung "sowie den Umschlag- und Verladestellen" nach dem Wort "Breisach" einzufügen.	Keine Berücksichtigung Die Anregung, die Begründung zu PS 4.1.3 um den in der Stellungnahme genannten Wortlaut "sowie Umschlag- und Verladestellen" zu ergänzen, wird nicht berücksichtigt. Die Umschlags- und Verladestellen (des Kiesabbaus) sollen im Regelfall (nach Beendigung des Kiesabbaus) zurückgebaut werden. Die im Einzelfall denkbare Folgenutzung bedarf keiner regionalplanerischen Sicherung. Eine Gleichbehandlung mit den Häfen Kehl und Breisach wäre nicht sachgerecht.
974	4.1.4	3369	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 4 Straßenwesen und Verkehr 79114 Freiburg im Breisgau	Belange des Straßenwesens Die Straßenbaubehörde für Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen äußert keine Bedenken, da ihre Belange von der Fortschreibung nicht unwiderruflich berührt werden.	Kenntnisnahme Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
975	4.1.4	3368	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 62 Polizeirecht und Verkehr - zivile Luftfahrtbehörde 79114 Freiburg im Breisgau	Belange des Luftverkehrs Von Seiten der Luftfahrtbehörde werden keine Anregungen gegeben. Die Belange des gewerblichen Luftverkehrs wurden angemessen berücksichtigt.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
976	4.1.4	2994	Bürgermeisteramt der Stadt Offenburg 77654 Offenburg	Gemäß Regionalplanentwurf sollen die Flugplätze Offenburg, Lahr, Freiburg und Bremgarten für Zwecke der Allgemeinen Luftfahrt bedarfsgerecht erhalten und gesichert werden. Dies entspricht für den Flugplatz Offenburg jedoch nicht mehr der aktuellen Situation. Auf Beschluss des Gemeinderats Offenburg wurde der Flugplatz Offenburg schon vor einigen Jahren als Sonderlandeplatz eingestuft und dient nur noch dem Segelflugbetrieb sowie einzelnen Unternehmen und nicht mehr der Allgemeinen Luftfahrt. Er ist daher nicht zu nennen.	Berücksichtigung Die Anregung ist nachvollziehbar. Der Flugplatz Offenburg wird aus der Aufzählung in PS 4.1.4 Abs. 1 und der dazugehörigen Begründung gestrichen.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
977	4.1.4	3716	Regionalverband Mittlerer Oberrhein 76137 Karlsruhe	Zum Verkehr: Die Ausrichtung des Sonderflughafens Lahr auf den Frachtverkehr wird begrüßt. Damit wird eine arbeitsteilige Profilierung der Flughäfen im Oberrhein unterstützt und ein für den Gesamttraum nachteiliger Verdrängungswettbewerb vermieden. Wir begrüßen das Anliegen, die Anbindung an den Flughafen Karlsruhe/Baden-Baden weiter zu entwickeln.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
978	4.1.4	4222	Conseil Général Haut-Rhin Hôtel du Département F-68006 Colmar Cedex	Der internationale Flughafen Basel-Mulhouse-Freiburg wird in Ihrem Planungsdokument nicht erwähnt, obwohl er eine Vielzahl deutscher Kunden sowohl für Urlaubs- als auch für Geschäftsreisen anzieht. Die umfangreichen durchgeführten und geplanten Arbeiten für die Verbesserung der Schienennetze Nord/Süd und Richtung Mulhouse sind ebenfalls wichtige Elemente für die Anbindung des EuroAirport an sein tatsächliches Einzugsgebiet. Er sollte in Ihrem Dokument erwähnt werden, was auch für das damit verbundene Projekt der Eisenbahnanbindung gilt.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die Erreichbarkeit des EuroAirport Basel/Mulhouse/Freiburg per Schiene und Straße wird in PS 4.1.4 Abs. 3 sowie der Begründung zu PS 4.1.4 ausdrücklich erwähnt. Die Anregung ist somit bereits im Planentwurf berücksichtigt.
979	4.1.5	4945	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	Das MVI begrüßt die in PS 4.1.5 G (2) und PS 4.1.5.Z (3) angesprochenen Planungsabsichten, im Bereich zwischen der Autobahn und dem Flughafengelände Lahr ein Güterverkehrszentrum (Logistikleistungszentrum) zu entwickeln, und sieht darin einen wichtigen Beitrag zur Stärkung des kombinierten Verkehrs (KV). Dabei ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die Realisierung eines KV-Terminals in Lahr eine autobahnparallele Trassenführung der Rheintalbahn voraussetzt und deshalb unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung im Projektbeirat Rheintalbahn steht. Mit diesem Vorbehalt hat das MVI ein neues KV-Terminal für den Bereich Südlicher Oberrhein, vorzugsweise Standort Lahr, für den Bundesverkehrswegeplan 2015 angemeldet. Der Fortschreibungsentwurf des Regionalplans sieht zur Unterstützung des Vorhabens die vorsorgliche Sicherung des fraglichen Gebietes als "Standort für den kombinierten Verkehr (Vorranggebiet) gemäß PS 4.1.5 Z (3) sowie die Rücknahme eines im bisherigen Regionalplan dort festgelegten Grünzuges vor. Das Regierungspräsidium Freiburg hat in seiner Stellungnahme zu dem Fortschreibungsentwurf die Rücknahme des Grünzuges zur Ermöglichung einer Option für das Güterverkehrszentrum bereits in raumordnerischer Hinsicht begrüßt und als einen wesentlichen Beitrag zur Güterverlagerung von der Straße auf die Schiene gewürdigt. In Anbetracht der verkehrs- und landesentwicklungspolitischen Bedeutung des Vorhabens sind die vorgesehenen Festlegungen auch aus Sicht der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde begründet und zielführend. Auch die symbolhafte Darstellung des möglichen KV-Standortes in der Raumnutzungskarte ist angesichts des derzeit noch nicht hinreichend bestimmten Vorhabens sachge-	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde zu PS 4.1.5 Abs. 2 und 3 (Standort für kombinierten Verkehr in Lahr) wird zur Kenntnis genommen.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				recht.	
980	4.1.5	1314	Bürgermeisteramt der Gemeinde Meißenheim 77974 Meißenheim	Im Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans ist eine KV = Vorbehaltsfläche [korrekt wäre: Vorranggebiet] für Kombinierten Verkehr vorgesehen. In dieser Fläche soll ein Güterverkehrszentrum eingerichtet werden. Dieses würde nur dann Sinn haben wenn das 3. und 4. Gleis der Rheintalbahn in diesen Bereich verlegt werden sollte. Die Vorbehaltsfläche [korrekt wäre: Vorranggebiet] für den kombinierten Verkehr (KV) auf dem Gelände des Flugplatzes Lahr ist aus dem Regionalplan zu streichen. Es fehlen gutachterlich fundierte Unterlagen, die eine Erforderlichkeit belegen würden.	Keine Berücksichtigung Das unter PS 4.1.5 Abs. 3 aufgeführte Vorranggebiet für kombinierten Verkehr in Lahr ist Ausdruck des politischen Willens in der Region Südlicher Oberrhein. Die Maßnahme wurde zudem vom Ministerium für Verkehr und Infrastruktur für den Bundesverkehrswegeplan 2015 angemeldet. Die Anregung wird nicht berücksichtigt.
981	4.1.5	4975	Bürgermeisteramt der Stadt Lahr/Schwarzwald 77933 Lahr/Schwarzwald	Die Stadt Lahr begrüßt, dass im Regionalplanentwurf (...) - der Bereich hin zur Bundesautobahn als Vorranggebiet für den kombinierten Verkehr (KV) ausgewiesen wird, (...) Dies trägt insgesamt den besonderen Chancen, die mit der Entwicklung des Areals verbunden sind, Rechnung und ermöglicht eine adäquate Entwicklung dieses regionalbedeutsamen Gewerbegebietes.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
982	4.1.5	558	Hafenverwaltung Kehl 77694 Kehl	Die nachfolgend aufgeführten Anregungen und Bedenken beziehen sich auf das Hafengebiet Kehl, im Süden abgegrenzt durch die Eisenbahn Hauptstrecke, im Westen durch den Rhein und im Osten durch die Kinzig. Im Textteil unter Plansätze Seite 32 Punkt 4.1.5 bzw. unter Begründung Seite B 57 wird der Hafen Kehl in seiner Funktion als intermodaler Verknüpfungspunkt für den kombinierten Verkehr ausgewiesen, der sich in der Zukunft auch bedarfsgerecht weiter entwickeln wird. Wir bitten dieses Gebiet in der Raumnutzungskarte -Blatt Nord-analog dem Standort Lahr mit der in der Legende des Plansatzes dafür vorgesehenen Kennzeichnung "KV" zu ergänzen.	Keine Berücksichtigung Die Festlegung des Vorranggebiets für kombinierten Verkehr (KV) in Lahr dient dem Ausschluss raumbedeutsamer Nutzungen auf einer bislang landwirtschaftlich genutzten Fläche, die mit einer Nutzung des Gebiets als KV-Standort nicht vereinbar sind bzw. diese behindern. Eine Festlegung des bestehenden Hafengebiets Kehl ("im Süden abgegrenzt durch die Eisenbahn Hauptstrecke, im Westen durch den Rhein und im Osten durch die Kinzig") als Vorranggebiet für kombinierten Verkehr würde mithin eine Einschränkung der dort heute bzw. zukünftig zulässigen (Industrie- und Gewerbe-) Nutzungen bedeuten. Von einer derartigen Einschränkung wird, auch im Interesse der bedarfsgerechten Weiterentwicklung des Industriestandorts Hafen Kehl, abgesehen. Die Anregung, "dieses Gebiet (...) analog dem Standort Lahr mit der (...) Kennzeichnung "KV" zu ergänzen", wird daher nicht berücksichtigt.
983	4.1.5	4786	startkLahr Industrie- und Gewerbezentrum Raum Lahr GmbH 77933 Lahr/Schwarzwald	Wir begrüßen es sehr, dass (...) - der Bereich hin zur Bundesautobahn als Vorranggebiet für den kombinierten Verkehr (KV) ausgewiesen wird (...) Dies trägt insgesamt den besonderen Chancen die mit der Entwicklung des Areals verbunden sind Rechnung und ermöglicht eine adäquate Entwicklung dieses regionalbedeutsamen Industrie- und Gewerbegebietes.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
984	4.1.5	3857	Privat 77974 Meißenheim	Weiterentwicklung Verkehrsinfrastruktur Güterverkehrszentrum Lahr Die Weiterentwicklung der Verkehrsinfrastruktur insbesondere unter Berücksichtigung auf die Gesundheit und Lebensqualität betroffener Menschen ist ein Grundsatz und Ziel der Fortschreibung des Regionalplanes. Ich lehne ein KV Gebiet im Bereich Lahr ab. Begründung: Wie schon bei der Schaffung von Wasserflächen ist auch hier der Landverbrauch enorm. Die Stadt Lahr ist dem Code 24 beigetreten ungeachtet, dass bereits die Region Mannheim Rhein/Neckar mit wesentlich besseren Standortvorteilen (Rheinanbindung, Neckar, zweitgrößter Rangierbahnhof Deutschlands) an diesem Projekt sich beteiligt. Für das Logistikzentrum allein den Bedarf aus dem Ortsaukreis und dem benachbarten Elsass vorzulegen reicht meines Erachtens nicht aus. Die bestehenden Güterbahnhöfe in Offenburg und Freiburg reichen dazu aus. Der bestehende Sonderflughafen, deren bisherige Betreiber allesamt Insolvenz anmelden mussten ist für die Errichtung einen kombinierten Verkehrs keine Begründung.	Keine Berücksichtigung Das unter PS 4.1.5 Abs. 3 aufgeführte Vorranggebiet für kombinierten Verkehr in Lahr ist Ausdruck des politischen Willens in der Region Südlicher Oberrhein. Die Maßnahme wurde zudem vom Ministerium für Verkehr und Infrastruktur für den Bundesverkehrswegeplan 2015 angemeldet. Auf die entsprechende Anregung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur (ID 4945) wird verwiesen. Angesichts der vorhandenen Flächenreserven auf dem Gelände des ehem. Flughafens ist davon auszugehen, dass sich die Flächenneuinanspruchnahme am Standort Lahr deutlich reduzieren lässt und sich die zugehörigen Logistikflächen bzw. -betriebe vollumfänglich im Konversionsbereich realisieren lassen.
985	4.1.6	2780	Bürgermeisteramt der Gemeinde Badenweiler 79410 Badenweiler	Der ÖPNV ist gerade in der ländlichen Region ein wichtiger Standortfaktor. Dementsprechend begrüßen wird die Grundsätze des Regionalplans und würden auch im Hinblick unserer Bestrebungen zur Optimierung der Busanbindungen in den Abendstunden vom Bahnhof Müllheim ausgehend eine attraktivere Gestaltung und den Ausbau der Angebote begrüßen. Die Bereitstellung dieser Infrastruktur ist nicht nur für unsere Bewohner, sondern auch für unsere Gäste und Touristen und bei deren Entscheidung für einen Aufenthalt in Badenweiler von immenser Bedeutung. Im Übrigen wird auf die Bedeutung, auch in Bezug auf die Entwicklungsachse, verwiesen.	Kenntnisnahme Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
986	4.1.6	1021	Bürgermeisteramt der Stadt Kehl 77694 Kehl	Im Kapitel 4.1.6 wird beschrieben, dass grenzüberschreitende Angebote nach Frankreich ausgebaut werden sollen. Hier kann direkt die geplante Straßenbahnanbindung Kehls an Straßburg genannt werden. Die Erweiterung des Tramnetzes der Linie D von der heutigen Endhaltestelle "Aristide Briand" bis in die Kehler Innenstadt zum Rathaus wird sowohl in Straßburg als auch in Kehl zu einer Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs führen und wird als Motor für die Stadtentwicklung gesehen. Die Tram bietet auf der französischen Seite die Chance, neue Quartiere entlang der neuen Trasse zu entwickeln und das bestehende Quartier du Port du Rhin städtebaulich aufzuwerten. Die Erreichbarkeit der Kehler Innenstadt wird von diesen Quartieren aus deutlich kürzer sein, als die Fahrzeit in die Straßburger Innenstadt. In Kehl wird sich die Tram ebenfalls positiv auf die städtebauliche Entwicklung auswirken. Die B 28 soll als attraktiver Städteneingang weiter entwickelt werden. Die Tram spiegelt	Berücksichtigung (sinngemäß) Die Hinweise zum Bau der Straßenbahn von Strasbourg nach Kehl sind nachvollziehbar. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, die grenzüberschreitende Tramlinie als Teil des funktionalen Schienennetzes in die Raumnutzungskarte aufzunehmen, wird berücksichtigt. Auf eine Nennung im PS 4.1.6 kann angesichts des teilweise bereits begonnenen Baus verzichtet werden.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				ein bedeutendes Projekt der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit wider.	
987	4.1.6	3808	Verkehrsclub Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein e. V. 79106 Freiburg im Breisgau	Der öffentliche Personenverkehr entlang der im Strukturplan ausgewiesenen Entwicklungsachsen hat sehr unterschiedliche Ausbaustandards. Insbesondere entlang der Landesentwicklungsachse zwischen den Mittelzentren Waldkirch und Haslach gibt es im Abschnitt Elzach - Haslach derzeit lediglich 6 Busfahrten in jeder Richtung (mit einer 4-5stündigen Pause über die Mittagszeit). Hier ist dringend zu empfehlen, tagsüber einen durchgängigen Stundentakt zu fahren mit Anschlüssen an den Schienenverkehr in Haslach und Elzach, damit der Individualverkehr entlang dieser Entwicklungsachse nicht unnötig ansteigt. (...) Zusammenfassend beantragt der VCD Südlicher Oberrhein e. V. folgende Änderungen am vorliegenden Entwurf des Regionalplanes: Im Abschnitt 4.1.6 wird im ersten Absatz als vorletzter Spiegelpunkt eingefügt: "Entlang der Entwicklungsachsen wird tagsüber grundsätzlich öffentlicher Regionalverkehr mindestens im Stundentakt ermöglicht. Wo dies mit Schienenverkehr nicht möglich ist, werden entsprechende Regionalbuslinien ggf. auch über Verbundgrenzen hinweg angeboten (z. B. Verbindung Elzach - Haslach)".	Berücksichtigung (sinngemäß) Die Hinweise zu einer besseren Vernetzung im öffentlichen Personenverkehr sind nachvollziehbar und entsprechen den Festlegungen in PS 4.1.6 Abs. 1. Zur Klarstellung wird die Begründung zu PS 4.1.6 am Ende des ersten Absatzes wie folgt ergänzt: "Entlang von Entwicklungsachsen und auf Verbindungen zwischen Zentralen Orten soll tagsüber ein Stundentakt vorgesehen werden." Die Anregung wird somit sinngemäß berücksichtigt.
988	4.1.6	3876	Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg 79106 Freiburg im Breisgau	Der öffentliche Personennahverkehr soll bis zum 01.01.2020 vollständig barrierefrei gestaltet werden. Dies umfasst nehmen den Haltestellen und Bahnhöfen auch alle Informationsmedien, die sich an die Kunden richten.	Keine Berücksichtigung Die Festlegung eines konkreten Umsetzungszeitpunktes für die Barrierefreiheit entzieht sich der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Dies obliegt den jeweiligen Trägern der Fachplanung. Auf PS 4.1.0 Abs. 4, welcher die barrierefreie Erreichbarkeit und Nutzung des ÖPNV vorsieht, wird verwiesen. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, einen Umsetzungszeitpunkt für die barrierefreie Gestaltung des ÖPNV in den Regionalplan aufzunehmen, wird daher nicht berücksichtigt.
989	4.1.7	4024	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herrn Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	Fahrradverkehrsachsen und -korridore Eine Erfassung und kartenmäßige Darstellung von Verkehrswegen, die dem Fahrrad vorbehalten sind, sollte hier in einem grün-rot-regierten Bundesland eigentlich selbstverständlich sein, um die jahrzehntelange Bevorzugung des (fossil betriebenen) motorisierten Individualverkehrs zu beenden.	Keine Berücksichtigung Der Radverkehr und dessen Förderung ist in PS 4.1.7 enthalten. Auf die zeichnerische Darstellung von Fahrradnetzen/-korridoren wird aufgrund der Maßstäblichkeit der Raumnutzungskarte (1:50.000) sowie der Netzdichte der Fahrradwege verzichtet. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, "Verkehrswege, die dem Fahrrad vorbehalten sind" in die Raumnutzungskarte aufzunehmen, wird daher nicht berücksichtigt.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
990	4.1.7	4388	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	Fahrradverkehrsachsen und -korridore Eine Erfassung und kartenmäßige Darstellung von Verkehrswegen, die dem Fahrrad vorbehalten sind, sollte hier in einem grün-rot-regierten Bundesland eigentlich selbstverständlich sein, um die jahrzehntelange Bevorzugung des (fossil betriebenen) motorisierten Individualverkehrs zu beenden.	Keine Berücksichtigung Der Radverkehr und dessen Förderung ist in PS 4.1.7 enthalten. Auf die zeichnerische Darstellung von Fahrradnetzen/-korridoren wird aufgrund der Maßstäblichkeit der Raumnutzungskarte (1:50.000) sowie der Netzdichte der Fahrradwege verzichtet. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, "Verkehrswege, die dem Fahrrad vorbehalten sind" in die Raumnutzungskarte aufzunehmen, wird daher nicht berücksichtigt.
991	4.1.7	4484	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herr Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	Fahrradverkehrsachsen und -korridore Eine Erfassung und kartenmäßige Darstellung von Verkehrswegen, die dem Fahrrad vorbehalten sind, sollte hier in einem grün-rot-regierten Bundesland eigentlich selbstverständlich sein, um die jahrzehntelange Bevorzugung des (fossil betriebenen) motorisierten Individualverkehrs zu beenden.	Keine Berücksichtigung Der Radverkehr und dessen Förderung ist in PS 4.1.7 enthalten. Auf die zeichnerische Darstellung von Fahrradnetzen/-korridoren wird aufgrund der Maßstäblichkeit der Raumnutzungskarte (1:50.000) sowie der Netzdichte der Fahrradwege verzichtet. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, "Verkehrswege, die dem Fahrrad vorbehalten sind" in die Raumnutzungskarte aufzunehmen, wird daher nicht berücksichtigt.
992	4.1.7	4485	Schwarzwaldverein Herr Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	Fahrradverkehrsachsen und -korridore Eine Erfassung und kartenmäßige Darstellung von Verkehrswegen, die dem Fahrrad vorbehalten sind, sollte hier in einem grün-rot-regierten Bundesland eigentlich selbstverständlich sein, um die jahrzehntelange Bevorzugung des (fossil betriebenen) motorisierten Individualverkehrs zu beenden.	Keine Berücksichtigung Der Radverkehr und dessen Förderung ist in PS 4.1.7 enthalten. Auf die zeichnerische Darstellung von Fahrradnetzen/-korridoren wird aufgrund der Maßstäblichkeit der Raumnutzungskarte (1:50.000) sowie der Netzdichte der Fahrradwege verzichtet. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, "Verkehrswege, die dem Fahrrad vorbehalten sind" in die Raumnutzungskarte aufzunehmen, wird daher nicht berücksichtigt.
993	4.1.7	3809	Verkehrsclub Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein e. V. 79106 Freiburg im Breisgau	Die Aussage des Abschnitts ist zwar zu unterstützen, bleibt aber weit hinter den Möglichkeiten zurück. Ein gut ausgebautes regionales Fahrrad-Schnellwegenetz ermöglicht auch ohne die in der Begründung genannte Anbindung an öffentliche Verkehre eine Entlastung des Straßennetzes vom motorisierten Verkehr. Ein solcher Infrastrukturausbau ist zu deutlich geringeren Kosten als vergleichbarer Autostraßenbau möglich. Mit der zunehmenden Beliebtheit von Pedelecs und E-Bikes werden solche Angebote beispielsweise auch nicht nur für sportlich ambitionierte Berufspendler mit Fahrstrecken über mehr als 10 km interessant. Es wäre sinnvoll hier tatsächlich im Kartenteil auch entsprechende Trassen vorzusehen. (...) Zusammenfassend beantragt der VCD Südlicher Oberrhein e. V. folgende Änderungen am vorliegenden Entwurf des Regionalplanes: Der Abschnitt 4.1.7 wird wie folgt ergänzt: "Für den überörtlichen Radverkehr wird ein Netz von Radschnellwegen gebaut, das einen	Berücksichtigung (sinngemäß) Der Hinweis auf die nicht zuletzt durch Pedelecs und E-Bikes erhöhte Bedeutung des Fahrrads im überörtlichen Verkehr ist nachvollziehbar. Die Anregung, den Bau eines Radschnellwegenetzes in den Regionalplan aufzunehmen, wird sinngemäß berücksichtigt. Dazu wird die Begründung zu PS 4.1.7 um folgenden Wortlaut ergänzt: "Dabei sollen vermehrt auch überörtliche Radwegeverbindungen und Radschnellwege gefördert werden, um das Verkehrsmittel Fahrrad auch für größere Distanzen attraktiv zu gestalten und eine schnelle und sichere Fortbewegung im Radverkehr zu ermöglichen."

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				deutlichen Zuwachs des regionalen Fahrrad-, Pedelec- und E-Bike-Verkehrs ermöglicht."	